This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land=Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch=kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. mainz. ökon. Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Neun und sechzigster Theil,

von Ledesma bis Lehesten.

Nebst 3 Kupfertafeln auf ½ Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Kurfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Raths Pauli.

W1

D. Carl Friedr. Haeberlin,
Hofrath und Professor der Rechte
zu Helmstedt.

Rüter gezeichnet. gestochen von Kalle Berl. 1795.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land=Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Kr[illegible], der russisch=kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. mayn[illegible] Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Neun und sechzigster Theil,

von Ledesma bis Leheften.

Nebst 3 Kupfertafeln auf ½ Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Kurfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Rathes Pauli.

W1

AE27
K8
v.69
[redacted]
Stacks

L. L.

Ledesma, ſiehe im LXVII Th., S. 636.
Ledetſch, ſiehe Ledecz, eb. daſ. S. 634, f.
Ledig, ſ. eb. daſ. S. 636, fgg.
Ledigen, ſ. eb. daſ. S. 639, f.
Ledigkeit, ſ. eb. daſ. S. 640.
Lediglich, ſ. eb. daſ.
Ledreborg, oder Lethraborg, ſ. eb. daſ. S. 641, fgg.
Ledum paluſtre Linn.; ſiehe Porſch.
Lee, Lee-Bord, Lee-Braſſen, Lee-Küſte, Lee-Segel, Lee-Seite, Lee-wärts; ſ. im LXVII Th., S. 652, fgg.
Leea, Leeiſche Pflanze, ſ. eb. daſ. S. 654, f.
Leech, im Hüttenbaue; ſ. Leg, eb. daſ. S. 692.
Leede, ſiehe Lehde, in gegenwärtigem Theile.
Leeden, ſ. im LXVII Th., S. 655.
Leeder, ſ. eb. daſ.
Leeds, ſ. eb. daſ.
Leeg, niedrig; ſ. Leg, eb. daſ. S. 805, f.
Leege, ſ. eb. daſ. S. 664.

Leene, ein weibl. Schwein weiblichen Geſchlechtes; ſiehe Laane 2.

Leenenberg, Rad, im Canton Bern, ſ. im LXVII Th., S. [illegible].

Leer, ein Amt und Flecken in Oſt-Friesland; ſ. eb. daſ. S. [illegible] fgg.

Leer, ein Bey- und Neben-Wort; ſ. eb. daſ. S. 677, f.

Leer-Baum, Leer-Tanne; ſ. eb. daſ. S. 679.

Leerdam, ſ. eb. daſ.

Leer-Darm, Inteſtinum jejunum; ſ. im VIII Th., S. 42.

Leer-Faß, ſ. im LXVII Th., S. 680.

Leer-Kuſſen, ſ. eb. daſ.

Leer-Sparren, ſ. im VIII Th., S. 523.

Leere, leerer Raum; ſ. im LXVII Th., S. 680, fgg.

Leeren, leer machen; ſ. eb. daſ. S. 685, f.

Leerſen, ſ. eb. daſ. S. 686.

Leerſum, ſ. eb. daſ.

Leeuwaarden, ſ. eb. daſ. S. 686, fgg.

Leeuwen, ſ. eb. daſ. S. 689.

Leffeln, ſ. Läffeln, im LVIII Th., S. 702.

Leffy, ſ. im LXVII Th., S. 689.

Lefze, ſ. eb. daſ. S. 690, fgg.

Lefzen-Doublet, ſ. Tieger-Junge.

Lefzen-Schnecke, ſ. Schwimm-Schnecke.

Leg, (das) ſ. im LXVII Th., S. 692.

Leg, niedrig; ſ. eb. daſ. S. 805, f.

Leg-Pfenninge, ſ. eb. daſ. S. 692.

Leg-Stadt, ſ. Lege-Stadt.

Lega baſſa, ſ. im LXVII Th., S. 692.

Legal, ſ. eben daſ. S. 692, f.

Legal-Beſichtigung, ſ. eb. daſ. S. 693, fgg.

Legat, Legatum; ſ. Vermächtniß.

Legat, Legatus; ſiehe Geſandte, im XVII Theil, S. 454, fgg.

Legat, (Päpſtlicher) ſ. im LXVII Th., S. 730, fgg.

Lega-

Legatarius, ſiehe Vermächtniß.
Legatine, ſ. im LXVII Th., S. 734.
Legationen, ſ. eb. daſ.
Legations-Caſſe, Legations-Rath, Legations-Secretair; ſ. im XVII Th., S. 462, 465 und 466.
Legatum, ſ. Vermächtniß.
Legatur, in der Chemie; ſiehe unter Legiren, S. 15.
Legature, ein Zeug; ſ. *Ligature*.
Legatus, ſ. Geſandte, im XVII Th., S. 454, fgg.
Legau, ſ. im LXVII Th., S. 734.
Legde, ſ. eb. daſ.
Lege, (das) ſ. eb. daſ.
Lege-Angel, ſ. eb. daſ.
Lege-Bank, ſ. Legge-Bank.
Lege-Bret, ſ. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Büchſe, ſ. Selbſt-Geſchoß.
Lege-Eiſen, ſ. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Feuer, ſ. Leit-Feuer.
Lege-Filz, Lege-Hemme, Lege-Meiler, ſ. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Meiſter, Lege-Ordnung; ſ. Legge-Bank.
Lege-Reuſe, ſ. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Schuß, ſ. Selbſt-Geſchoß.
Lege-Stachel, ſ. im LXVII Th., S. 735, f.
Lege-Stadt, ſ. eb. daſ. S. 736, f.
Lege-Stuhl, ſ. eb. daſ. S. 737, f.
Lege-Tiſch, ſ. eb. daſ. S. 738.
Lege-Zeit, ſ. eb. daſ.
Legel, ſ. Lägel, im LVIII Th., S. 707, f.
Legen, ſ. im LXVII Th., S. 738, f.
Legende, ſ. eb. daſ. S. 776, fgg.
Legenich, ſ. Lechenich, eb. daſ. S. 580.
Leger, ſ. eb. daſ. S. 782.
Leger-Wall, ſ. eb. daſ. S. 783.

Legerig, ſ. eb. daſ. S. 783, f.
Legge-Bank, Legge-Ordnung, Legge-Tiſch; ſ. eb. daſ. S. 784, fgg.
Legger, Waſſer-Legger; ſ. eb. daſ. S. 783.
Leghorn, ſ. Livorno.
Legieren, Legierung; ſ. Legiren.
Legion, ſ. im LXVII Th., S. 796, fgg.
Legiren, aus dem Lat. legare. 1. Etwas verordnen, ſtiften, oder im Teſtament vermachen. Siehe Vermächtniß.

2. In der Fecht-Kunſt, eine Art von Pariren, welches man gebraucht, wenn der Feind unter der Klinge abſonderlich inwendig ſtößt. Ein geſchickter Fechter legirt auch von freyen Stücken, und zwingt ſeinen Feind dadurch, entweder den Degen zu verlieren, oder doch wenigſtens Blöße zu einem ſichern Nachſtoße zu geben.

3. In der Koch-Kunſt, eine Speiſe oder Tunke zulezt bey dem Anrichten ſeimicht (ſämig) machen. Solches geſchieht theils mit Blut, theils mit Eydotter, theils auch mit einem Stücke ausgewaſchener Butter.

Mit Blut legirt man, wenn man etwas ſchwarz kocht, als: Gänſe, Aenten, Tauben, auch Fiſche welche blutreich ſind, z. B. Karpen, Schleihe, Aale, u. dgl. Man hebt nähmlich das Blut auf, und rührt daſſelbe mit ein wenig Sahne oder Eſſig klein, nach dem die Speiſen ſind. Zulezt, wenn man anrichten will, wird dieſes daran gerührt, und ſolcher Geſtalt die Brühe ſeimicht gemacht.

Mit Eydotter legirt man eben ſo, indem man einige Eydotter ausſchlägt, ſie entweder mit Sahne, oder mit Wein-Eſſig, Wein oder Fleiſch-Brühe, nach Beſchaffenheit der Speiſen, klein rührt, und zulezt eine Speiſe damit ſeimicht macht.

Wenn

Wenn man mit Butter legiren will, es ſey eine Speiſe oder Tunke, ſo macht man es gehörig zurecht, aber ein wenig dünner, als es ſonſt ſeyn muß. Wenn man anrichtet, und das Fleiſch ſchon heraus genommen hat, nimmt man ein kleines Stück friſch ausgewaſchene gute Butter, drückt es ein wenig platt, kehrt es in ein wenig Mehl um, und rührt es nur auf gelindem Feuer ein wenig ab, wie man ſonſt eine Butter-Tunke abrührt. Es giebt ſolches einen guten Geſchmack.

4. Bey den in Metall arbeitenden Künſtlern und Handwerkern, (inſonderheit denjenigen, die in den edlern, als: Gold und Silber, arbeiten, folglich bey den Goldſchmieden und in Münzen,) gute Metalle nach einem gewiſſen Verhältniſſe mit geringern verſetzen oder vermiſchen, oder jenen durch dieſe einen Zuſatz geben, um die Maſſe zu vergrößern; welches man im Hütten-Baue auch wohl mit beſchicken ausdrückt.

Dieſe Vermiſchung heißt im mittlern Lat. Lex, Liga, Aliada, Alleium, Aleium, Alcamentum; im Ital. Lega; im Franz. Loy, Aloy. Man leitet es bald von Lex, das Geſetz, her, weil dieſe Vermiſchung durch Geſetze beſtimmt war; bald von ligare, binden, verbinden. Vielleicht iſt der Begriff des Falſchen, des Unächten, der Stamm-Begriff; und da könnte es urſprünglich von lau, lee, leg, ſchlimm, böſe, herkommen. Siehe Lau-Gold, im LXV Th., S. 599, und Leg, niedrig, im LXVII Th., S. 805.

Ueberhaupt wird der Ausdruck Legiren, (Metall-Miſchung, Metall-Verſetzung,) L. Ligatura ſ. Compoſitio metallorum, Fr. Alliage, Engl. Allay, Ital. Lega, in der Chemie gebraucht, die gemeinſchaftliche Vereinigung und Verbindung verſchiedener metalliſcher Subſtanzen mit einander anzudeuten. Bey einer ſolchen Vermiſchung wird unumgänglich erfordert, daß die zu verbindenden metalliſchen Körper in Fluß gebracht werden müſſen; doch iſt dieſes allein nicht allezeit hinreichend. Bley und Zink, Bley und

Kobalt-König, Spießglanz-König und Queckſilber ꝛc. verbinden ſich durch das Schmelzen allein niemahls. Dergleichen durch das Zuſammenſchmelzen mit einander verbundene metalliſche Subſtanzen zeigen in dieſer Vermiſchung ganz andere Eigenſchaften, als ſie vorher, außer dieſer Verbindung, hatten. Gemeiniglich ſind ſie weniger geſchmeidig, als jedes von den dazu genommenen Metallen; auch haben ſie mehrentheils mehr Schwere, als die einzelnen Metalle hatten. Dieſes alles rührt daher, weil dieſe beyden Metalle einander gegenſeitig durchdringen, und das eine die Zwiſchenräume des andern ausfüllet.

Da nach Beſchaffenheit der Natur, der Anzahl und der Verhältniſſe der metalliſchen Materien, welche ſich zu vereinigen fähig ſind, eine unzählige Menge verſchiedener Verbindungen entſtehen kann, ſo werde ich mich hier in keine ausführliche Beſchreibung der beſondern Verſetzungen einlaſſen, als welche bey weitem noch nicht alle bekannt ſind. Die gebräuchlichen wird man unter ihren beſondern Nahmen, z. B. Glockenſpeiſe (im XIX Th., S. 123, fgg.), Meſſing, Tombak, Similor, Weißkupfer oder weißer Tombak, u. ſ. w., und die andern, zum Theil unter dem Nahmen der verſchiedenen Metalle und Halb-Metalle, und zum Theil in gegenwärtigem Artikel, finden.

Die metalliſchen Subſtanzen können keine unmittelbare Vereinigung mit den erdigen Materien, ja nicht einmahl mit ihren eigenen Erden, eingehen, wenn dieſelben des brennbaren Weſens, und folglich auch der metalliſchen Eigenſchaften, beraubt ſind (1). Allein, man kann überhaupt ſagen, daß alle Metalle ſich mit einander vereinigen laſſen, wiewohl dieſes bey einigen leich-

(1) Daß das Eiſen zuweilen noch unmetalliſche Erd-Theilchen in ſich aufgenommen enthalte, bewies Bergmann aus Erfahrungen.

Kobalt-König, Spießglanz-König und Queckſilber ꝛc. verbinden ſich durch das Schmelzen allein niemahls. Dergleichen durch das Zuſammenſchmelzen mit einander verbundene metalliſche Subſtanzen zeigen in dieſer Vermiſchung ganz andere Eigenſchaften, als ſie vorher, außer dieſer Verbindung, hatten. Gemeiniglich ſind ſie weniger geſchmeidig, als jedes von den dazu genommenen Metallen; auch haben ſie mehrentheils mehr Schwere, als die einzelnen Metalle hatten. Dieſes alles rührt daher, weil dieſe beyden Metalle einander gegenſeitig durchdringen, und das eine die Zwiſchenräume des andern ausfüllet.

Da nach Beſchaffenheit der Natur, der Anzahl und der Verhältniſſe der metalliſchen Materien, welche ſich zu vereinigen fähig ſind, eine unzählige Menge verſchiedener Verbindungen entſtehen kann, ſo werde ich mich hier in keine ausführliche Beſchreibung der beſondern Verſetzungen einlaſſen, als welche bey weitem noch nicht alle bekannt ſind. Die gebräuchlichen wird man unter ihren beſondern Nahmen, z. B. Glockenſpeiſe (im XIX Th., S. 123, fgg.), Meſſing, Tombak, Similor, Weißkupfer oder weißer Tombak, u. ſ. w., und die andern, zum Theil unter dem Nahmen der verſchiedenen Metalle und Halb-Metalle, und zum Theil in gegenwärtigem Artikel, finden.

Die metalliſchen Subſtanzen können keine unmittelbare Vereinigung mit den erdigen Materien, ja nicht einmahl mit ihren eigenen Erden, eingehen, wenn dieſelben des brennbaren Weſens, und folglich auch der metalliſchen Eigenſchaften, beraubt ſind (1). Allein, man kann überhaupt ſagen, daß alle Metalle ſich mit einander vereinigen laſſen, wiewohl dieſes bey einigen leich-

(1) Daß das Eiſen zuweilen noch unmetalliſche Erd-Theilchen in ſich aufgenommen enthalte, bewies Bergmann aus Erfahrungen.

leichter, bey andern schwerer geschieht, und bey manchen bis jezt noch gar nicht möglich gewesen ist.

Da die Metalle von Natur feste Körper sind, so ist die erste zu ihrer Vereinigung nöthige Bedingung, daß sie im Flusse seyn müssen. Sie vereinigen sich alsdann, wie alle Körper, welche sich gemeinschaftlich auflösen, und es entstehen aus diesen Verbindungen neue Gemische, welche die gemischten Eigenschaften der zusammenzusetzenden Substanzen besitzen. Nichts desto weniger eräugnen sich bey diesen metallischen Legirungen, so wie bey fast allen andern Verbindungen, Erscheinungen, welche gewisser Maßen die allgemeinen Gesetze der Verbindungen einschränken. So bemerkt man, daß einige von den Eigenschaften der Metalle, welche eine Legirung machen, durch diese Vereinigung selbst verändert, vermehret oder vermindert werden. Gemeiniglich ist, wie ich bereits erwähnt habe, die Geschmeidigkeit eines aus zweyen oder mehrern andern Metallen zusammengesetzten Metalles geringer, als die Geschmeidigkeit eben dieser Metalle, wenn sie allein und vollkommen rein sind. Die Dichte oder eigenthümliche Schwere der Metalle und der Halb-Metalle, verändert sich in ihren Legirungen ebenfalls. Manchmahl ist die Schwere des gemischten Metalles die mittlere von den Metallen, woraus dasselbe besteht; zuweilen ist sie geringer; oft ist sie größer. Dieses hängt von der Natur der Metalle ab. Eben dieses kann man auch von der Farbe der mit einander legirten metallischen Substanzen sagen.

Die Versetzungen der Metalle sind entweder natürliche, oder künstliche. Die erstern sind diejenigen, welche die Natur selbst gemacht hat; dergleichen die meisten Mineralien sind, welche insgesammt vielerley mit einander vermengte Metalle enthalten: das gediegene Gold, welches allezeit mehr oder weniger mit Silber, auch mit Kupfer, und zuweilen mit Eisen legirt

ist;

iſt (2); das gediegene Silber, welches ebenfalls allezeit mehr oder weniger Gold enthält. Die künſtlichen Verſetzungen ſind diejenigen, welche man mit Fleiß mit verſchiedenen Metallen unter einander, zu mancherley Nutzungen, oder um ihre Eigenſchaften in dieſen Vermiſchungen zu erforſchen, macht.

Ungeachtet die Verbindungen verſchiedener metalliſcher Materien ſowohl für die Theorie, als für die Ausübung, in der Chemie von ſehr großer Wichtigkeit ſind, ſo ſcheint man doch über dieſen Gegenſtand noch nicht alle die Verſuche gemacht zu haben, welche darüber gemacht werden können, und gemacht zu werden verdienen. Der Berg-Rath Gellert iſt einer von denen, die ſich am meiſten mit denſelben beſchäftigt haben. Man findet in ſeiner metallurgiſchen Chymie (3) eine Menge von Erfahrungen, welche ich hier kürzlich anführen, und mit Anmerkungen des Hrn. Hofr. Leonhardi (in ſeiner Ueberſetzung von Macquer's chym. Wörterbuch, 4 Th., Lpz. 1789, gr. 8. S. 33, f99.) erläutern werde. Diejenigen, welche die Legirungen der Halb-Metalle mit den Metallen betreffen, ſind von Gellert ſelbſt. Er hat ſie in der Abſicht unternommen, um die Dichte oder eigenthümliche Schwere die-

(2) Das ungariſche gediegene Gold, iſt, wie Scopoli bemerkt, funfzehnkaratig, und auſſerdem bloß ſilberhaltig.

(3) Anfangsgründe zur Metallurgiſchen Chimie, in einer theoretiſchen und practiſchen Theile nach einer in der Natur gegründeten Ordnung abgefaſſet von C. A. Gellert, der kaiſerl. Acad. der Wiſſ. zu St. Petersburg Mitgliede. Lpz. 1751, gr. 8. 1 A. 11 K. T. Zwey vermehrte und verbeſſerte Ausgabe, Lpz. 1776, gr. 8. 1 A. 9 B.

Franz. überſ. u. d. T. Chimie Métallurgique, laquelle on trouvera la théorie et la pratique cet art, avec des expériences ſur la denſité de liages des métaux et des demi-métaux, abregé de Docimaſtique. Avec figures. P. C. E. *Gellert*. Ouvrages traduits de l'al. à Par. 1758, 12. 2 Vol.

dieſer Legirungen zu beſtimmen; die andern, zum Theil bereits bekannten hat er aus den Werken der Chemiſten, welche davon Meldung gethan haben, vorzüglich aber aus einer beſondern Abhandlung des Hrn. Kraft über dieſen Gegenſtand (4) genommen. Ich werde hier von den Verbindungen des Queckſilbers mit den andern metalliſchen Subſtanzen nicht handeln; dieſe Verbindungen führen den beſondern Nahmen Amalgama, und das Nöthige davon wird im Art. Queckſilber vorkommen.

Das Gold verbindet ſich mit dem Silber leicht und in allen Verhältniſſen (5). Gellert ſagt, daß das Gemenge von beyden Metallen meiſtentheils mit den Verbindungs-Geſetzen übereinkomme, und daß die eigenthümliche Schwere nur ſehr wenig vermehrt worden iſt (6). Dieſe Verbindung iſt in den

(4) Obſ. de denſitate mixtorum ex metallis et ſemimetallis factorum, in den *Comment. Acad. Petrop. To. XIV.* S. 352, fgg. Die übrigen hierher gehörigen Schriften findet man in Weigel's Grundriß der Chymie, §. 1069, angeführt.

(5) Das mit Silber zu einem Achtel bis zur Hälfte verſetzte Gold, dient zu Gold-Schlagloth.

(6) Diejenigen Metalle, welche mit einander verſetzt worden ſind, können entweder chemiſch mit einander vereiniget, d. i. durch einander aufgelöſet, oder nur mechaniſch mit einander vermiſcht, d. i. vermöge des Feuers nur durch einander gemenget, oder auch zum Theil nur durch Auflöſung vereiniget, und zum Theil gemengt ſeyn, wenn ſie nähmlich in einem andern Verhältniſſe zuſammengeſchmolzen werden, als dasjenige iſt, welches zu ihrer Vereinigung erfordert wird. Denn die meiſten, wo nicht alle, Metalle können nur in gewiſſen Verhältniſſen mit einander vereiniget werden, ſo wie man dieſes bey denen bemerkt, die zu ihrer Schmelzung ſehr verſchiedene Grade von Hitze erfordern. Diejenigen, die bey ziemlich gleicher Hitze geſchmolzen werden können, laſſen ſich in jedem Verhältniſſe mit einander mengen, und werden ſich bey einer zähligen Abkühlung ziemlich gleichförmig durch einander verbreiten. Da die metalliſchen Legirungen noch nicht auf dieſe Art betrachtet worden ſind, ſo ſind auch noch keine Erfahrungen angeſtellt worden, aus welchen ſich beſtimmen ließe, in was für Verhält-

den Künſten wenig gebräuchlich, wohl aber im Münz-We-

hältniſſen die Metalle ſich mit einander vereinigen laſſen. Es iſt aber auch ſchwer, ſolche Regeln feſtzuſetzen, nach welchen man ſich von dieſer Art von genauen Verbindungen oder Vereinigungen überzeugen könnte. Indeſſen ſcheinen folgende wahrſcheinlicher Weiſe dieſe Verbindung am kenntlichſten zu machen: 1) wenn eine Metall-Verſetzung ſolche Eigenſchaften beſitzt, die man bey keinem von denen Metallen, aus denen dieſelbe beſteht, antrifft; 2) wenn die Eigenſchaften der Metall-Verſetzung, z. B. die ſpecifiſche Schwere, die Farbe, die Härte, u. ſ. f. nicht in einem mittlern Verhältniſſe mit den Eigenſchaften der zuſammenzuſetzenden einzelnen Metalle in Rückſicht der genommenen Quantitäten ſtehen; 3) wenn die mit einander verſetzten Metalle durch Seigern, d. i. durch Anbringung einer ſolchen Hitze, bey welcher nur eines davon in Fluß kommt, noch auch durch eine mit gerade zureichender, aber nicht bis zum Aufwallen ſteigender Hitze verrichtete Schmelzung der ganzen Maſſe, und durch eine ſehr langſame Abkühlung ſich von einander nicht wieder trennen laſſen. Wenn hingegen die Verſetzung bloß dieſelben Eigenſchaften hat, welche die Metalle, woraus ſie beſteht, beſitzen; wenn ihre Dichte, Farbe, Härte, Schnellkraft, Schmelzbarkeit und andere Eigenſchaften, gerade das Mittel zwiſchen denen halten, die die Quantitäten der mit einander verſetzten Metalle nach mathematiſchen Verhältniſſen haben können; oder, wenn ſie ſich bey einſeitiger oder völliger Schmelzung durch ihre Schwere wieder von einander trennen, ſo können wir wahrſcheinlicher Weiſe behaupten, daß die Metalle einander nicht auflöſet und ſich nicht chemiſch verbunden haben. Wenn man aber findet, daß eine Metall-Verſetzung, in welcher die vereinigten Metalle ſich wirklich mit einander chemiſch und innig verbunden haben, durch die Verſetzung mit einer neuen Quantität von einem derer Metalle, woraus dieſelbe beſteht, eine Verſetzung giebt, welche theils die Eigenſchaften der erſten Verſetzung, theils die von der neuen Quantität des hinzu gethanenen Metalles zeigt, und ſich durch Seigern oder durch die völlige Schmelzung wieder zerlegen läßt, ſo müſſen wir dieſe neue Verſetzung für eine ſolche anſehen, in welcher ſich die Metalle theils wirklich vereinigt, theils nur durch einander verbreitet haben. Die hier angegebene Verſetzung des Goldes und Silbers beſteht nicht aus chemiſch verbundenen oder genau ſich auflöſenden Theilen; oder, um mich noch anders zu erklären, es können dieſe beyden Metalle ſich nur in einem ſehr geringen Verhältniſſe mit einander vereinigen, ſo wie dieſes aus folgenden Gründen wahrſcheinlich wird. 1. Die Dichte dieſer Metall-Verſetzung iſt ziemlich die mittlere zwiſchen der Dichte der Quantität des Goldes und des Silbers, woraus ſie beſteht

2. D

Weſen (7). Da die reinen Metalle allezeit geſchmeidiger, als die legirten, ſind, ſo wählt man in den Künſten, wo man die ganze Geſchmeidigkeit der Metalle braucht, wie z. B. beym Gold- und Silber-Drahtziehen und beym Gold- und Silber-ſchlagen, allezeit das reinſte Gold und Silber (8).

Das

2. Das Silber und das Gold werden nicht gleichförmig und verhältnißmäßig in der ganzen Maſſe durch einander verbreitet. Dieſe ungleiche Vertheilung erhellet aus einer Erfahrung des Hellot. Dieſer Chemiſt ſchmelzte eine Maſſe von 20 Pfund, welche gegen 1 Theil Gold 55 Theile Silber enthielt, und goß daraus drey verſchiedene Stücke, bey deren Probirung er fand, daß in keinem einzigen eben ſo viel Gold, als in jedem der beyden übrigen, war. 3. Bey einer gelinden Schmelzung laſſen ſich Gold und Silber bloß wegen ihrer verſchiedenen Dichte von einander ſcheiden. Homberg ließ gleiche Theile Gold und Silber eine Viertel-Stunde lang mit einander fließen, und fand bey Zerbrechung des Schmelz-Tiegels zwey Maſſen, davon die oberſte reines Silber, die unterſte hingegen das mit einem 6ten Theile legirte Gold war. Er wiederhohlte dieſe Verſuche mit demſelben Erfolge, und zwey Mahl erhielt er auch dieſe Metalle gänzlich von einander geſchieden.

(7) Die Verſetzung des Goldes mit Silber nennt man die weiſſe Legatur oder weiße Karatirung. Das Gold wird dadurch blaſſer, da hingegen ein mit dem vierten Theile Gold verſetztes Silber ſeine Farbe nicht ändert. Aus 1 Th. Silber und 2 Th. Gold bereiten, wie Gmelin (rechn. Chem. §. 824.) anzeigt, die Gold-Arbeiter ihr grünes Gold.

(8) Nach Bergmann (Opuſc. III. tab. 3, n. 44,) ſind folgende metalliſche Verwandtſchaften des Goldes zu merken. Auf dem naſſen Wege: der Aether; die Salz-Säure; das Königs-Waſſer; die Salpeter-Säure; die Vitriol-Säure; die Arſenik-Säure; die Flußſpath-Säure; die Weinſtein-Säure; die Urinphosphor-Säure; die Fett-Säure; die Berlinerblau-Säure (als welche mit Kalk-Erde geſättigt, das Gold aus Königs-Waſſer weiß fällt, und bey mehrerm Hinzugießen auflöſet; das feuerbeſtändige Alkali; das flüchtige Alkali. Auf dem trocknen Wege von dem Golde: das Queckſilber; das Kupfer; das Silber; das Bley; der Wißmuth; das Zinn; der Spießglanz-König; das Eiſen; die Platina; der Zink; der Nickel; der Arſenik-König; der Kobalt; der Braunſtein-König; die Schwefel-Leber. Indeſſen macht Bergmann die Bemerkung, daß er bey Beſtimmung der Ordnung der Metalle, nicht

Das Silber verbindet ſich mit dem Kupfer leicht und in allen Verhältniſſen. Das Kupfer vereinigt ſich auch mit dem Golde. Gellert bemerkt, daß das Gemenge von Silber und Kupfer von einer größern eigenthümlichen Schwere ſey, als die Verhältniſſe der Verbindung es anzuzeigen ſcheinen; daß aber im Gegentheil das Gemenge von Gold und Kupfer von einer geringen Schwere iſt. Das Kupfer macht das Gold und das Silber härter und klingender, ohne jedoch ihre Geſchmeidigkeit viel zu vermindern. Es hat ſogar die merkwürdige Eigenſchaft, bey dieſen beyden Metallen die große Geneigtheit, nach welcher ſie ihre Geſchmeidigkeit durch den Dampf der Kohlen verlieren, zu vermindern. Das Kupfer erhöhet auch die Farbe des Goldes. Die Eigenſchaften des Kupfers in Rückſicht auf das Gold und das Silber machen ſeine Verſetzung zu Goldſchmiede-Arbeiten überaus nützlich, weil ſie die Werke, die man daraus verfertigt, feſter und zum Bearbeiten geſchickter macht (9); und aus eben dem Grunde, ja noch mehr deswegen, weil es das Recht der Fürſten ſo mit ſich bringt, und um die

nicht ſowohl auf die Niederſchlagung eines Metalles aus ſeiner Verſetzung mit Golde durch ein anderes Metall habe ſehen können, indem ſich drey und mehrere Metalle gern unter einander, und mit dem Golde vereinigen, ſondern daß er vielmehr hierbey auf die geſchwindere oder langſame Vereinigung der Metalle mit dem Golde Rückſicht genommen habe.

Die Platina verbindet ſich ebenfalls mit dem Golde ſowohl, als mit dem Eiſen. Aus 6 Th. Platina, 3 Th. Eiſen, und 1 Th. Gold, entſteht ein Metall-Gemenge, welches, bey der ſchönſten Politur-Fähigkeit, Säuren, Alkalien und Schwefel-Dämpfe aushält, und folglich zur Bereitung von Metall-Spiegeln und Teleſkopen vorzüglich zu empfehlen iſt.

(9) Die Gold-Schmiede bedienen ſich des Gemenges aus 1 Th. Kupfer und 5 Th. Gold, welches ſie rothes Gold nennen; oder auch, mit noch mehrerm Nutzen, des Gemenges von 10 Th. Kupfer, eben ſo viel Silber, und 18 Th. Gold, zum Löthen des Goldes.

die Ausmünzungs-Koſten zu vergüten, wird dieſe Verſetzung auch in der Münze nützlich (10). Die Quantität des Kupfers, welches man mit dem Golde oder mit dem Silber zu dieſen verſchiedenen Nutzungen verbindet, iſt in verſchiedenen Ländern verſchieden; ſie iſt aber in jedem Lande feſtgeſetzt und beſtändig (11), oder ſie ſollte es wenigſtens ſeyn (12).

Das

(10) Die Verſetzung des Silbers und Goldes mit Kupfer in den Münzen, nennt man die rothe Karatirung, oder rothe Legatur, ſo wie die Verſetzung des zu vermünzenden Goldes mit ſilberhaltigem Kupfer die gemiſchte. Uebrigens vergütet die bloße Legatur bey weitem die Koſten nicht, welche von regierenden Herren, von dem Feuerbrennen an bis zur Ausprägung auf das auszumünzende Silber und Gold verwendet werden müſſen. Einen größern Nutzen erhalten ſie von dieſen Arbeiten, wie Scopoli anmerkt, durch den feſtgeſetzten Preis des Goldes und Silbers, wofür ſie es von den Privat-Beſitzern erhalten, durch den feſtgeſetzten Werth der Münzen und durch das Gold, welches nach dem Probiren zum Nutzen der Münz-Häuſer zurückbleibt.

(11) Der Gehalt der bekannteſten gröbern Silber-Münzen, iſt: von feinen lüneburger Zweydritteln, 15 Loth, 16 Grän; von feinen ſächſiſchen, 15, 2; von engliſchen Crowns, 14, 12; von Ecus de France, 14, 11; von holländiſchen Gulden, 14, 9; von alten Species-Thalern, 14, 4; von hamburger Banco-Thalern, 14, 2; und von neuen Conventions-Thalern, 13, 6. In Deutſchland, Lothringen und der Schweiz, wird dreyzehn-löthiges, in Oeſtreich und Spanien vierzehn-löthiges, in Savoyen funfzehn-löthiges und 2 Grän darüber haltendes, in Paris funfzehn-löthiges und 4 Grän darüber haltendes, verarbeitet. (Erxleben Anf. d. Ch. §. 601, f.)

(12) Die übrigen Verwandtſchaften des Kupfers ſind, nach Bergmann, folgende. Auf dem naſſen Wege: die Zucker-Säure; die Weinſtein-Säure; die Salz-Säure; die Vitriol-Säure; die Milchzucker-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Arſenik-Säure; die Phosphor-Säure, (die Sauerkleeſalz-Säure); die Bernſtein-Säure; die Flußſpath-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Sedativ- oder Borax-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure; die feuerbeſtändigen Alkalien; die flüchtigen Alkalien; die fetten Oehle. Auf dem trocknen Wege für das Kupfer ſelbſt: das Gold; das Silber; der Arſenik-König; das

Das Eisen bindet sich mit dem Silber sehr gut (13), und mit dem Golde noch besser. Gellert bemerkt, daß das Gemenge von Gold und Eisen leichter ist, als es seyn sollte; indessen ist die Verwandtschaft dieser beyden Metalle doch sehr groß, denn das Gold befördert den Fluß des Eisens, welches bey zwey Metallen allezeit eine sehr große Neigung zur wechselseitigen Vereinigung anzeigt. Gellert macht bey Gelegenheit dieser Eigenschaft die Anmerkung, daß das Gold sich aus diesem Grunde zur Löthung feiner Eisen- und Stahl-Arbeiten weit besser gebrauchen lasse, als das Kupfer (14). Mit dem Kupfer vereinigt sich das Eisen

das Eisen; der Braunstein-König; der Zink; der Spießglanz-König; die Platina; das Zinn; das Bley; der Nickel; der Wismuth; der Kobalt-König; das Queckſilber; die Schwefel-Leber; der Schwefel.

(13) Gleiche Theile Eisen und Silber sollen eine silberfarbige, ziemlich geschmeidige Masse geben, die der Magnet zieht, die aber steifer als Silber ausfällt. (Wallerius phys. Ch. Th. 2, Cap. 21, §. 12, No. 2.) Eine aus 58 feinen Silber, 20 reiner Eisenfeile, durch 20 Minuten langes Schmelzen, mit 200 schwarzen Fluß und 50 Glas, unter verknistertem Koch-Salze in einem mit verkalktem Borax ausgeriebenen und verklebten Deck-Tiegel erhaltene Metall-Versetzung von 56 Silber- und 10 Eisen-Gehalt, sieht silberweiß aus, ist streckbar und weich für die Feile wie dreyzehn-löthiges Silber, aber elastischer als reines; läuft in der Hitze mit keinen Farben an; wird im Glühen weicher, ohne Grünspan abzusetzen; zeigt Magnet-Strebung; rostet, obgleich langsam, im Feuchten; läßt sich von Scheide-Wasser auflösen, von Königs-Wasser aber nicht angreifen, und kann zu den Desert-Messern, Schnallen und Ringen besser, als kupferhaltiges Silber, verarbeitet werden. Silber mit einem Drittel Eisen verbindet sich nicht genau. (Minmann Gesch. des Eis. I. 449, fgg. §. 138.) Es dürften daher zu Wallerius obgedachtem Metall-Gemenge zwar gleiche Theile Silber und Eisen genommen worden, aber nicht in ihm wirklich enthalten gewesen seyn. Die Buräten pflegen auch geraubetes Eisen mit Silber-Blechen, welche sie durch Hämmern gleichsam anlöthen, zu belegen. (Georgi Reise im Russ. Reiche, S. 308.

(14) Drey Theile Eisen und 1 Theil Gold fließen bey geringerer Hitze, als Eisen. Gleiche Theile dieser Metalle gaben eine gran-

ſen nur ſchwer, und in kleinem Verhältniſſe. Es macht die Farbe dieſes Metalles blaſſer. Der Antheil Eiſen, welcher ſich in einer einzigen Schmelzung mit dem Kupfer nicht hat vereinigen können, macht einen abgeſonderten König, welcher jedoch auf der Ober-Fläche des Kupfer-Königes ſehr feſt anhängt (15).

grauliche, etwas ſpröde Maſſe, die der Magnet doch anzog. Im Fluß ſtehendes Gold darf mit keinem eiſernen Stabe umgerührt werden, damit ſich nichts vom Eiſen auflöſe. (Wallerius, a. ang. O. §. 18, No. 1) Ein aus 6 Th. Gold und 1 Th. Eiſen wirklich beſtehendes Metall-Gemenge war weiß, magnetſtrebend, in der Kälte ſtreckbar, lief in mäßiger Hitze gelb, roth und blau an; ſetzte in offener Hitze Grünſpan ab, und erſchien nun, ſo wie wenn man es mit reinem Scheide-Waſſer beſtrich, goldgelb; gab mit Königs-Waſſer eine braune Solution, aus welcher die reine Eiſenvitriol-Solution das Gold, wie gewöhnlich, braun fällte. Dieſes Gemenge iſt Gold-Arbeitern zu ihrem weißen und anders gefärbten Golde zu empfehlen. Ein aus 97 Stahl und 100 Gold beſtehendes Metall-Gemenge war weiß, für die Feile wenig härter, als zwölfköthiges Gold (?) und unter dem Hammer bald brüchig. Ein Metall-Gemenge von 28 Eiſen und 8 Gold war weiß, wie reines Silber, und weicher für die Feile und den Hammer als geſchmeidiges Eiſen. (Rinmann, a. ang. O. I. 412, fgg.) Gleiche Theile Eiſen und Gold gaben, in des Hrn. Grafen v. Sickingen Verſuchen, eine ziemlich geſchmeidige Maſſe, aber mit ⅓ Golde zuſammengeſchmolzenes Eiſen ein Gemenge, welches, um gefeilt werden zu können, erſt geglühet werden mußte. Die Belegung des Eiſens mit Gold-Blechen hat Rinmann (a. ang. O. I. 436, §. 133.) beſchrieben.

(15) Nach Wallerius (a. ang. O. §. 18, No. 3.) ſoll Kupfer und Eiſen ſich leicht vereinigen; nach Achard (Samml. phyſ. und chem. Abh. B. 1, 1784, S. 222.) ohne Zwiſchenmittel ganz und gar nicht. Es macht auch wirklich die Strengflüſſigkeit des Eiſens mancherley Schwierigkeiten (Henkel Pyritol. S. 411, fgg.), und auſſerdem findet man das Eiſen oft in dem Kupfer, mit welchem man es zuſammenzuſchmelzen verſucht, nur körnicht und mechaniſch eingemiſcht, nicht aber innig verbunden. (Baumé erl. Experimentalch. II. 744. Rinmann, a. ang. O. I. 467. 3. 4. 6.) Das Kupfer wird, nach Wallerius, grauſlich, ſpröde, ſchwerflüſſiger, ſchwarzkupferähnlich, und läßt ſich vom Magnet ziehen. Aber auch hier kommt alles auf das Verhältniß und die genaue Vereinigung an. Denn

Die Grade der Verwandtſchaften des Eiſens mit den andern Metallen, ſind, nach Gellert's Tabelle, wenn man die Ordnung, in welcher er ſie betrachtet, umkehrt, d. i. wenn man, wie es der Natur der Sache gemäß zu ſeyn ſcheint, von demjenigen, mit dem es die gröſte Verwandtſchaft hat, anfängt: das Gold, das Silber, und das Kupfer (16).

Das Zinn vereinigt ſich, nach eben dieſem Schriftſteller, mit allen Metallen, und macht ſie ſpröde. Das

aus 16 Kupfer und 1 Roh-Eiſen bekam Rinmann ein geſchmeidiges, magnetſtrebendes, der Feile mehr als Kupfer widerſtehendes, und auſſen ſowohl als im Bruche ſchön rothes Metall-Gemenge; und ſogar ſolche Metall-Gemenge, welche gegen 8 Theile Kupfer, 1 ja 4 Th. Eiſen hielten, waren zwar härter, aber weder merklich ſpröder noch merklich bleicher, als Kupfer. $\frac{1}{32}$ Eiſen macht das Kupfer, nach Lehmann (Comment. Nov. Petrop. To. XII. p. 386.) ſchon gegen den Magnet folgſam; aber beygemiſchter Braunſtein-König hemmt die Magnetſtrebung des eiſenhaltigen Kupfers (Rinmann, I. 466.). Arſenik und Spießglanz-König ſind, wie Achard (a. ang. O. S. 224. fgg.) fand, diejenigen Zwiſchenmittel, welche die Verbindung des Kupfers und Eiſens im gröſten Verhältniſſe befördern; und der Arſenik giebt überdies minder ſpröde Metall-Gemenge, als der Spießglanz-König. *Geoffroy* (Mem. de Par. 1725. Crell's N. Arch. I. 197. f.) meldete, daß Eiſen des Meſſings Farbe zu Gold-Farbe erhöhe. In Rinmann's Verſuchen (a. ang. O. I. 469.) beſtätigte ſich dieſes nicht. Von der Ueberſchmelzung und Belegung des Eiſens mit Kupfer, ſ. Rinmann, I. 476.

(16) Bergmann's Verwandtſchafts-Tabelle giebt für das Eiſen folgende an. Auf dem naſſen Wege: die Zucker-Säure; die Weinſtein-Säure; die Vitriol-Säure; die Milch-Zucker-Säure; die Salz-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Phosphor-Säure; die Arſenik-Säure (die Sauerkleeſalz-Säure); die Flußſpath-Säure; die Bernſtein-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Sedativ-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure. Auf dem trocknen Wege: den Nickel-König; den Kobalt-König; das Braunſtein-Metall; den Arſenik-König; das Kupfer; das Gold; das Silber; das Zinn; den Spießglanz-König; die Platina; den Wismuth; das Bley; das Queckſilber; die Schwefel-Leber; den Schwefel.

Das Eiſen (17) und das Bley (18) ſind diejenigen, die

(17) Gleiche Theile Eiſen und Zinn geben eine weiße, aber zerbrechliche Maſſe von ungleicher Dichte, weil ſich aus ſelbiger durch das Abkühlen etwas Eiſen ausſcheidet (Cramer Metall. I. 64, f.). Von wenig hinzugeſetztem Eiſen wird das Zinn, mit Beybehaltung ſeiner Dehnbarkeit, ſchön glänzend. Wallerius phyſ. Chym. Th. 2, Cap. 24, §. 14. No. 5.) 1 Th. Eiſen und 2 Th. Zinn geben eine im Bruche dunkelgraue, vom Magnet ziehbare und geſchmeidige Miſchung. (Eb. daſ. Th. 2, Cap. 21, §. 18, No. 4.) In geſchmolzenes Zinn eingetragenes Eiſen vereinigt ſich damit; aber Zinn in fließendem Eiſen getragen verurſacht ein Herauswerfen kleiner Kügelchen, die wie Granaten zerſpringen. (Waller. a. ang. O. XXIV. §. 14, No. 5, Anm. 2.) Nach Bergmann's Erfahrungen, iſt mit $\frac{1}{72}$ Eiſen geſättigtes Zinn ſehr ſtreckbar, läßt ſich mit dem Meſſer ſchneiden und in Queckſilber auflöſen, raucht auch im Feuer noch weiß, ſieht aber dunkler aus, iſt härter, ſchwerflüſſiger, magnetſtrebend; giebt, erſt nach dem Glühen, einen bräunlichen Kalk, und mit ſchmelzbarem Urin-Salze anfangs durchſichtig grüne, hernach undurchſichtig bläuliche Gläſer; mit mehrerm Zinne und mit Bley geht es langſam in Verbindung: Salz-Säure löſet es am beſten, ſtarke Vitriol-Säure nur in der Hitze, Salpeter-Säure ſo auf, daß ein ſchwarzes Pulver liegen bleibt, und daß die ſchwärzliche Auflöſung bald einen weißen Zinn-Kalk abſetzt. Zinn mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent Eiſen, iſt ſchon magnetſtrebend, und giebt im Verkalken einen ſchwarzen Kalk. Mit der Hälfte ſeines Gewichtes vom Zinne verbundenes Eiſen, iſt geſchmeidiger als Eiſen, läßt ſich aber weder verquicken, noch zerſchneiden; ſchmilzt für ſich ſchwer, mit ſchmelzbarem Urin-Salze leichter, und zeigt in beyden Fällen keinen weißen Rauch, ſondern häufige weiße Sternchen. Es löſet ſich in dünner Vitriol-Säure ſelbſt in der Kälte, wiewohl langſamer als in der Hitze, und ſtets mit Zurücklaſſung eines ſchwarzen Reiß-Bleyes, in der Salz-Säure aber am beſten auf. Aus den geſättigten Auflöſungen fällt Waſſer einen weißen Boden-Satz. Die Salpeter-Säure zerfrißt dieſes Metall-Gemenge. In Rinmann's (a. ang. O. I. 488, fgg.) Verſuchen, beſchmutzten alle Zinn- und Eiſen-Gemenge, welche vom Zinne mehr als $\frac{1}{10}$ führten, Leinwand und Hände, wie das Zinn, und hatten auch deſſen eigenen unangenehmen Geruch. Zinn-Kalk mit Eiſen geſchmolzen, wird zu Metall wiederhergeſtellt. Zinn dient auch zur Ueberziehung der Oberfläche oder Verzinnung des Eiſens.

(18) Dieſe Verſetzung iſt die gewöhnlichſte, aber auch die ſchädlichſte, wenn ſie zu Eß- oder Trink-Geſchirren, oder zu ſolchen

es in dieſer Rückſicht am wenigſten verändert, dem Golde und dem Silber hingegen giebt es die meiſte Sprödigkeit. Dieſes geht ſo weit, daß eine ſehr kleine Quantität Zinn, ja ſelbſt der bloße Dampf dieſes Metalles, im Stande iſt, einer großen Menge dieſes Metalles die Geſchmeidigkeit zu entziehen.

Die Verbindung des Zinnes mit dem Golde (19) und Silber (20), iſt demnach von keinem Nutzen; man vermeidet ſie vielmehr mit der größten Sorgfalt. Mit dem Kupfer hingegen giebt das Zinn ein gemiſchtes Metall, welches unter dem Nahmen Bronze oder Glockenſpeiſe (ſ. im XIX Th., S. 123, fgg.) bekannt und ſehr nützlich iſt (21). Die Verbindung des Silbers und des Kupfers mit dem Zinne iſt eigenthümlich ſchwerer, und die mit dem Golde und Zinne leichter, als es die Verbindungs-Geſetze mit ſich zu bringen ſcheinen. Gellert giebt für die Verwandtſchaften des Zinnes mit andern Metallen, die mit dem Eiſen, mit dem Kupfer, mit dem Golde und mit dem Silber, an.

Das

chen Gefäßen bearbeitet wird, worin Nahrungs- und Arzeney-Mittel zubereitet oder aufbewahret werden ſollen, und verdiente eben deswegen zu dieſer Abſicht ganz verboten zu werden. (Bayen chem. Unterſ. über das Zinn, S. 195, fgg.)

(19) Der kleinſte Antheil Zinn macht das Gold ſpröde und brüchig. Calcinirt man das Gemiſch, ſo giebt es zuerſt einen ſchwärzlichen, endlich bloß einen weißen Kalk, der aber theils zu einem gelben goldhaltigen Glaſe im Feuer fließt, theils ſich zu einem gemiſchten König reducirt. (Waller. am ang. O. Cap. 24, §. 14, No. 1.)

(20) Zinn macht das Silber mürbe und ſpröde. (Waller No. 2.) Eben dieſes thut der Zinn-Dampf. (Baumerl. Exper. Ch. Th. 3, S. 45.)

(21) Hierunächſt dient auch das Kupfer, zu 2½ bis 3 pro Ce als Zuſatz zum reinen Zinne, welches als feines Klingen Zinn verarbeitet werden ſoll; nebſt etwas zugeſetztem muth, oder noch beſſer und ſicherer nebſt ½ pro Cent welches die durch Kupfer-Zuſatz entſtellte Silber-Far Zinnes wiederherſtellt. (Bayen, a. a. O., S. 114

Das Bley vereinigt ſich mit allen Metallen, das Eiſen ausgenommen, als mit welchem man daſſelbe bis jezt noch nicht hat vereinigen können (22). Gellert macht in Rückſicht deſſen die Anmerkung, daß dieſe Eigenſchaft des Eiſens in Beziehung auf das Bley, daſſelbe geſchickt macht, dieſes leztere Metall von den andern zu ſcheiden, wofern das Metall, deſſen Scheidung zu machen iſt, nicht etwa eine größere Neigung hat, ſich mit dem Bleye, als mit dem Eiſen, zu vereinigen. So viel iſt gewiß, daß das Bley ſelbſt zu einem Zwiſchenmittel dienen kann, das Eiſen von andern Metallen, z. B. von dem Silber, zu ſcheiden. Denn wenn man eine hinlängliche Quantität Bley mit dem mit Eiſen verſetzten Silber ſchmelzen läßt, ſo bemächtigt ſich das Bley des Silbers ſehr leicht, und ſcheidet das Eiſen, welches man auf der Oberfläche dieſer beyden geſchmolzenen Metalle ſchwimmen ſieht (23).

Die Vermiſchung des Goldes und des Silbers mit dem Bleye, hat eine größere eigenthümliche Schwere, als das Verhältniß der Vermiſchung vermuthen ließe; hingegen hat das aus Kupfer oder Zinn mit dem Bleye zuſammengeſetzte Metall eine geringere Schwere.

Die Vermiſchung des Bleyes mit andern Metallen wird zum Probiren der Erze, zum Feinmachen und zum Seigern gebraucht.

(22) Geſchwefeltes verbindet ſich, wie Scopoli bemerkt, noch leichter mit Bleye.

(23) Man kann nicht ſagen, daß das Bley allemahl das Eiſen von dem Silber ſcheide, oder rein ſcheide. Man hat dies bey dem Probiren erfahren, daß das Eiſen nur zum Theil von dem Silber geſchieden worden, ein Theil aber bey dem Silber geblieben iſt. Man hat auf die Proportion zu ſehen. Iſt wenig Eiſen bey dem Silber, ſo kann das Eiſen noch eher durch das Bley verſchlackt werden, als wenn wenig Silber mit vielem Eiſen vereinigt iſt.

Man verſetzt auch das Bley und das Zinn mit einander, um das Loth zu bleyernen Röhren oder andern Bley-Arbeiten daraus zu machen, oder, um ſie mit einander zu calciniren, und den zur Verfertigung des weißen Schmelz-Glaſes als einen Beſtand-Theil brauchbaren weißen Kalk, den man im Franzöſiſchen Calcine nennt, aus dieſer Verſetzung zu bereiten (24).

Die Tabelle der Verwandtſchaften von Gellert, giebt für die Verwandtſchaften des Bleyes mit andern Metallen, nur die mit Silber, Gold, Zinn und Kupfer, an (25).

Der Zink verbindet ſich mit allen metalliſchen Subſtanzen, den Wismuth ausgenommen, mit dem er, wie Gellert bemerkt, ſich nicht vereinigen kann (26).

Durch

(24) Zinn mit Bley verſetzt, heißt pfündiges oder geſtämpeltes Zinn. Zu gleichen Theilen verſetzt, geben ſie das gewöhnliche Loth der Zinn Gießer. Das zu verarbeitende Zinn hatte ehedem nicht über 7 bis 8 pro Cent Bley-Zuſatz; aber jetzt iſt es in weit größerer Menge im Werk-Zinne. Was von dieſer Verbindung in Rückſicht des häuslichen Gebrauches zu halten iſt, iſt bereits oben, Anm. 18, S. 21, f. gemeldet worden.

(25) Nach Bergmann ſind die Verwandtſchaften des Bleyes folgende. Auf dem naſſen Wege: die Vitriol-Säure; die Fett-Säure; die Milchzucker-Säure; die Zucker-Säure; die Arſenik-Säure; die Weinſtein-Säure; die Phosphor-Säure (Sauerkleeſalz-Säure); die Salz-Säure; die Salpeter-Säure; die Flußſpath-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Borax Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure; die feuerbeſtändigen Alkalien, und die feſten Oehle. Auf dem trocknen Wege: das Gold; das Silber; das Kupfer; das Queckſilber; der Wismuth; das Zinn; der Spießglanz-König; die Platina; der Arſenik-König; der Zink; der Nickel-König; das Eiſen; die Schwefel-Leber; der Schwefel.

Wenn das Eiſen durch Bley von dem Silber ganz geſchieden wird, ſo wird es durch daſſelbe verglaſet. Scopoli.

(26) S. auch *Pott* de Bismutho, p. 153. Cramer's Metallurg. I. §. 102, S. 72, f. Cronſtedt Mineral. §. 227. 5. Baumé, a. a. O. II. 472. Daß ſie ſich aber doch wirklich in gleichen Theilen im Fluſſe mit einander ver-

Der Wismuth vereinigt sich mit allen Metallen (28) und mit den mehresten Halb-Metallen. Diese metallische Substanz hat sogar eine solche Wirkung auf die andern, daß sie ihre Schmelzung merklich erleichtert. Der Wismuth macht alle Metalle, womit er vereinigt wird, spröde und brüchig. Mit dem Zinke ver-

so wie auch Bley und Zinn, wenn man sie mit 10 bis 12 Mahl mehr Zink zusammengeschmolzen und calcinirt hat, durch denselben verflüchtiget und in Blumen verwandelt werden. Zu gleichen Theilen mit Zinn zusammengeschmolzen, giebt der Zink eine glänzende, harte und noch ziemlich geschmeidige Versetzung. (Waller. a. a. O. Cap. 20, §. 11, No. 4.) Ueberhaupt macht auch ein geringer Antheil Zink das Zinn weißer und magerer (Bayen, a. a. O., S. 118.). 3 Theile Zinn und 2 Th. Zink, geben eine gute Composition zu weißer Draht-Arbeit (Rinmann, a. a. O., II. 54). Nach Bergmann geben gleich viel Zink und Bley ein weißeres Metall-Gemenge, als das Bley selbst ist, und 10 Theile Zink verflüchtigen 1 Th. Bley. Nach Henkel'n (Pyritol. S. 414.) geben Zink und Eisen, einen silbergleichen, harten, magnetstrebenden König. Cramer (Metall. I. §. 14. 104.) lehrt beyde Metalle dadurch vereinigen, daß man das Eisen unter kleinen Kohlen fast bis zum Schmelzen glühet, und sodann den Zink nachträgt. Brandt (K. V. Ac. H. XII, 205, fgg. Crell's N. Arch. V. 92.) widerspricht der Vereinigung, weil dieser bey der starken Hitze des glühenden Eisens wegbrenne. Diese Behauptung fand Rinmann (a. a. O., II. 61.) gegründet, und versuchte daher die Vereinigung beyder Metalle durch gemeinschaftliche Reducirung ihrer Kalke. Seine Versuche lehrten ihm aber nichts Entscheidendes, denn er erhielt zwar weichere Eisen-Arten, von denen es aber ungewiß war, ob sie Zink hielten. Indessen spricht doch für die Verbindung dieser Metalle die Möglichkeit der Verzinkung des Eisens, und sie läßt sich gewiß bewirken, wenn man z. B. Eisen-Kalke zwischen Kohlen-Gestübe und Galmey cementirt.

(28) An der Vereinigung mit Eisen zweifelt Baumé (a. a. O., II. 694). Aber Henkel (a. a. O.) und Brandt (a. a. O.) bestätigen sie. Nur ist sie unvollkommen, und der Wismuth verläßt auch das Eisen gar bald wieder, wenn ein anderes Metall noch dazu kommt, mit dem er oder das Eisen sich lieber verbindet. (Rinmann, II. 56.) Neumann's (Med. Chym. II. 558.) angebliche Versilberung des Eisens durch ein Wismuth-Amalgama fand Rinmann (a. a. O., 58.) unausführbar.

vereinigt er ſich nicht, auch nach Gellert nicht mit dem Arſenik (29). Wenn man ihn mit dem Zinke ſchmelzt, ſo ſetzt er ſich, weil er ſchwerer iſt, auf den Boden des Schmelz-Tiegels, und der Zink ſetzt ſich auf den Wismuth. Wenn alles erkaltet iſt, wird man bey Zerſchlagung des Metall-Satzes gewahr, daß dieſe zwey Halb-Metalle von einander getrennt ſind, und zwey verſchiedene auf einander liegende und ziemlich ſtark mit einander zuſammenhangende Schichten machen. Das Gold, das Silber, das Bley und der Spießglanz-König geben mit dem Wismuthe Gemenge von einer größern ſpecifiſchen Schwere; das Gemenge des Eiſens mit dieſem Halb-Metalle iſt ſpecifiſch leichter, und endlich das mit Kupfer ſtimmt mit den bey der Verſetzung beobachteten Verhältniſſen überein.

Die Verſetzungen mit dem Wismuthe ſind nicht gebräuchlich, auſſer vielleicht zu einigen beſondern zuſammengeſetzten Metallen, woraus man Spiegel macht (30).

Gellert

(29) Wismuth behält vom Arſenik-König $\frac{1}{24}$ (Wenzel v. d. Verw. 374.) oder $\frac{1}{17}$ (Bergm. Op. II. 231.) bey ſich, und wird dadurch im Bruch grobblätteriger und glänzender. (Wenzel, a. a. O.) Aber Arſenik-Kalk wirkt weder in Deſtillir- noch Schmelz-Gefäßen auf ihn. (Achard Samml. phyſ. und chym. Schr. I. 236.)

(30) Z. B. mit gleichviel Kupfer, Zinn und Spießglanz-König, und 5 Mahl mehr Bley. (Gmelin techn. Chym. §. 517.) Mit Zinn und Bley in verſchiedenen Verhältniſſen vereinigt, giebt der Wismuth das Zinn und Schnell-Loth der Zinn-Gießer und Orgelbauer, ingl. Homberg's, d'Arcet's und Roſens leichtflüſſiges Metall, welches, vorzüglich noch mit etwas Queckſilber verſetzt, an ſtatt deſſelben zu anatomiſchen Einſprißungen gebraucht werden kann. Mit dem Kupfer verbindet man ihn zum weißen Printmetall (Cramer Metall. I. 72.), und mit gleichviel Kupfer und Zinn, oder mit Zinn und Spießglanz-König, zu einem Metalle für Münz-Abdrücke. Mit gleichviel Zinn und doppelt mehr Queckſilber giebt er unächtes Mahler- oder Muſchel-Silber. Das aus 1 Th. Wismuth und 2 Th. Zinn beſtehende Metall-Gemenge nennen Einige Tur-

tanep

Gellert giebt als Verwandtſchaften der Metalle mit dem Wismuthe das Eiſen, das Kupfer, das Zinn, das Bley, das Silber und das Gold, an.

„Der Kobalt (31),“ ſagt Gellert: „löſet zwar alle „Metalle und Halb-Metalle, Bley und Silber auch „ſchwerlich und nur einen geringen Theil davon auf. „Denn wenn man gleiche Theile Bley und Kobalt mit „einander geſchmolzen hat, ſo findet man beyde Me„talle nur aneinanderhangend, das Bley nach ſeiner „natürlichen Schwere unten und den Kobalt oben, ſo „daß man glauben ſollte, ſie hätten ſich gar nicht mit „einander vermiſchet. Schmelzt man aber dieſen „Kobalt mit Eiſen zuſammen, als mit welchem er ſich „am liebſten zu vereinigen ſcheint, ſo findet man zu un„terſt einen kleinen Bley-König, weil Eiſen und Bley „einander nicht auflöſen. So ſcheint es auch anfäng„lich, als wenn Silber und Kobalt einander nicht auf„löſen wollten. Denn wenn man vom Silber einen „Theil

ranego, deſſen Kalk auch zum weißen Schmelzglaſe gebraucht wird. (Waller. Mineralſ. II. 194.) Ueberhaupt giebt ein geringer Antheil Wismuth dem Zinne, als Zuſatz, mehr Härte, Glanz und Leichtflüſſigkeit, iſt aber, wegen des Wismuths Aehnlichkeit mit Bleye, wenigſtens zu Geſchirren für Nahrungs- und Heil-Mittel nicht zu empfehlen. (Bayen, a. a. O. 116.) Mit dem Silber wird er, um es leichtflüſſiger und zu Abgüſſen geſchickter zu machen, (Gmelin, a. a. O., §. 274.) ingleichem, ſo wie mit Golde, zum Abtreiben und Feinbrennen verbunden. Mit dem Queckſilber wird er nicht nur, ſträflicher Weiſe, um ihm das Bley genauer beyzumiſchen, und es damit zu verfälſchen, ſondern auch, nützlicher Weiſe, im Gemenge mit halb ſo viel Bley und Zinn, und doppelt bis 10 Mahl mehr Queckſilber, zu Spiegel-Belegungen verſetzt.

(31) Gellert verſteht ohne Zweifel unter dem Nahmen Kobalt, was wir hier Kobalt-König nennen. Denn der eigentlich ſogenannte Kobalt iſt ein zuſammengeſetzter mineraliſcher Körper, welcher, auſſer dem Kobalt-Könige, von dem die Rede iſt, viele andere Subſtanzen, als: Schwefel, Arſenik, oft Wismuth, Silber, unmetalliſche Erden, u. ſ. f. enthält. Siehe Kobalt, im XLII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 2, flg.

„Theil und vom Kobalte 2 Theile zuſammen zu ſchmel„zen ſucht, ſo findet man das Silber unten und den „Kobalt oben und nur aneinanderhangend; doch iſt „das Silber ſpröde und ſieht mehr gräulich, der Ko„balt mehr weißlich aus. Bringt man das Silber „auf die Capelle, ſo merkt man die kobaltiſche Unart, „die ſich als ein Ring um die Capelle anſetzt, und findet, „daß der achte Theil vom Silber fehlt, welcher ſich „zeigt, wenn man den Kobalt auf Silber unterſucht".

Dieſe Erfahrungen des Gellert beweiſen, daß der Kobalt-König ſich nicht in allen Verhältniſſen, ſondern nur in einer kleinen Quantität mit dem Bleye und dem Silber vereinigen könne. Eben ſo verhält es ſich vielleicht mit dem Wismuthe, mit welchem, wie Gellert ſagt, der Kobalt ſich ſehr gern vereinigt. Denn Baumé, welcher in dem Kobalt-Könige viel gearbeitet hat, hat bemerkt, daß, als er dieſen König mit dem Wismuthe geſchmolzen hatte, dieſe beyden Halb-Metalle ſich geſchieden haben, ſo, daß der Wismuth den untern und der Kobalt den obern Theil einnahm (32).

Die Vermiſchungen des Kobalt-Königes ſind noch wenig bekannt, und in den Künſten nicht gebräuchlich (33).

Die Gellertſche Tabelle der Verwandtſchaften bezeichnet die Verwandtſchaften des Kobalt-Königes mit den metalliſchen Materien in folgender Ordnung: das Kupfer, das Eiſen, das Zinn, der Zink, Spießglanz-König,

(32) Vielleicht war in Gellert's Verſuchen als Verbindungs-Mittel des Kobalt-Königes und Wismuthes der Nickel zugegen.

(33) Zinn und Kobalt-König vereinigen ſich zu einem dehnbaren Metalle. (Waller. a. a. O., Cap. 24, §. 14, No. 8.) Von der Vereinigung von Kobalt-König und Eiſen iſt für die Künſte nichts Vortheilhaftes zu erwarten. (Rinmann II. 28, fgg.) auſſer vielleicht in Verbindung mit Meſſing (ſ. eb. daſ. I. 475).

König, der Wismuth und das Bley, das Silber, der Arſenik zum Theil (34).

Der Spießglanz-König kann ſich beynahe mit allen metalliſchen Subſtanzen vereinigen. Gellert ſagt, daß die Gemenge dieſes Königes mit dem Eiſen, dem Zinne und dem Zinke eine geringere natürliche Schwere haben, als ſie nach den Verbindungs-Geſetzen haben ſollten; daß hingegen die Gemenge von eben dieſem Könige mit dem Silber, dem Kupfer, dem Bleye und dem Wismuthe eine größere natürliche Schwere bekommen. Er bemerkt auch, daß der Spießglanz-König, wenn er mit dem Eiſen vereinigt iſt, weit mehr, als jede andere metalliſche Subſtanz, die Eigenſchaft dieſes Metalles, ſich von dem Magnete anziehen zu laſſen, vermindert (35).

Die Vermiſchungen des Spießglanz-Königes werden in den Künſten wenig gebraucht; unterdeſſen kommt doch dieſes Halb-Metall zu einigen beſondern Zuſammenſetzungen für die Metall-Spiegel (36).

Man

(34) Die Verwandtſchaften des Kobalt-Königes hat Bergmann in folgender Ordnung angegeben. Auf dem naſſen Wege: die Zucker-Säure (Sauerkleeſalz-Säure); die Salz-Säure; die Vitriol-Säure; die Weinſtein-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Phosphor-Säure; die Flußſpath-Säure; die Milchzucker-Säure; die Bernſtein-Säure; die Citronen-Säure; die Ameiſen-Säure; die Milch-Säure; die Eſſig-Säure; die Arſenik-Säure; die Borax-Säure, oder das Sedativ-Salz; die Preuſſiſchblau-Säure; die Luft-Säure; das flüchtige Alkali. Auf dem trocknen Wege: das Eiſen; der Nickel; der Arſenik; das Kupfer; das Gold; die Platina; das Zinn; der Spießglanz-König; der Zink; die Schwefel-Leber; der Schwefel.

(35) Doch fand ſelbſt Rinmann (a. a. O. II, 53.) das harte, ſpröde, weißgraue Metall-Gemenge aus 1 Th. Eiſen und 3 Th. Spießglanz-König nicht merklich magnetſtrebend, auſſer wenn er es mit zugeſetztem Kohlen-Geſtübe bereitet hatte.

(36) Wie auch zu Schrift-Metalle. Spießglanz-König und Zink ½, Zinn 1, Kupfer 3, geben ein hartes, gutes Spie-

gel-

Man bereitet auch ein Arzeney-Mittel aus demſelben, welches unter dem Nahmen Lilium Paracelſi, oder Metallen-Tinctur, Tinctura Metallorum, bekannt iſt, zu deren Bereitung man dieſen König mit dem Eiſen, dem Zinne und dem Kupfer vermiſcht.

Die Verwandtſchaften der metalliſchen Subſtanzen mit dem Spießglanz-Könige ſtehen nach Gellert's Tabelle in folgender Ordnung: der Zink; das Kupfer; das Zinn; das Bley; das Silber, und das Gold. Der Wismuth wird in dieſer Tabelle als eine ſolche Subſtanz angegeben, die ſich mit dem Spießglanz-Könige nicht vereinigen kann (37).

Der Arſenik, oder ſein König, vereinigt ſich mit den meiſten metalliſchen Materien. Er giebt, ſagt Gellert, dem Eiſen eine weißliche Farbe; das Gemenge aber, welches daraus entſteht, iſt ſehr ſpröde (38).

Das

gel-Metall (Rinmann, I. 473). Der Spießglanz-König iſt ein Verbindungs-Mittel des Kupfers mit Eiſen (Achard, a. a. O., I. 288.); giebt auch mit gleichviel Eiſen und 4 Mahl mehr Kupfer ein gleichförmiges, ſehr dichtes, ſprödes, im Bruche ſtahlähnliches, ziemlich luftbeſtändig weißes Metall-Gemenge, welches ſich gut gießen und feilen läßt. In gleichem Verhältniſſe mit Eiſen und Kupfer, aber mit noch $\frac{3}{4}$ ſeines Gewichtes von Bley zuſammengeſchmolzen, liefert der Spießglanz-König eine eilflöthige ſilberähnliche Metall-Maſſe, welche aber nicht nur ſpröde iſt, ſondern auch an der Luft Grünſpan anſetzt, und im Gießen ungleich ausfällt. (Rinmann, . 472. 474.) Es befördert überdies die Vereinigung des Zinnes und Eiſens. Mit gleichviel Wismuth und Stahl, und 12 Mahl mehr Zinn, giebt er ein ſilberfarbenes, aber ſprödes Metall, und mit halb ſo viel Stahle, 3 Mahl mehr Zinke und 5 Mahl mehr Zinne, ein weißes, hartes Metall-Gemenge, welches zu Knöpfen, Schnallen, Beſchlägen und allerley anderer Guß-Ware genutzet werden kann. (eb. daſ. I. 495. f.)

(37) Hier iſt offenbar ein Verſehen vorgegangen. Gellert's Verwandtſchafts-Tabelle iſt wirklich folgende: der Zink; das Eiſen; das Kupfer; das Zinn; das Bley; das Silber; der Wismuth; das Gold.

(38) S. auch Rinman, a. a. O., II. 44. fgg. Im Bruche iſt es dichter und feinkörniger als Eiſen; faſt ſtahlartig. (Achard,

Das Kupfer wird, durch ſeine Verſetzung mit dem Arſenik, ſehr weiß. Dieſe Metall-Miſchung macht den weißen Tombak oder das Weiß-Kupfer, welches dem Silber ſehr ähnlich ſieht. Allein Gellert behauptet, daß das Kupfer, ungeachtet ſeiner Vermiſchung mit dem Arſenik, dennoch ziemlich geſchmeidig und ſtreckbar bleibe, welches ſehr merkwürdig iſt (39). Wenn unterdeſſen dieſe Vermiſchung eine zu große Quantität Arſenik enthält, ſo wird ſie ſpröde, brüchig, und in der freyen Luft auf ihrer Oberfläche ſchwarz. Der mit dem Zinne vereinigte Arſenik verwandelt ſich zum Theil in ein aſchenähnliches Pulver, in welchem ſich noch viel Arſenik befindet; der übrige Theil Zinn iſt ſehr glänzend, von einer blätterigen Fügung, oder ſchiefericht, und kommt, der äuſſern Geſtalt nach, nicht aber den übrigen Eigenſchaften nach, mit dem Zinke ziemlich überein (40). Das Zinn wird auch durch ſeine Vereinigung mit dem Arſenik weit härter und klingender (41).

Das

(Achard, I. 243.) Der Arſenik befördert die Verbindung des Eiſens mit dem Kupfer zu minder ſpröden Metall-Gemengen am beſten. (eb. daſ. I. 228, ſqq.) 40 Theile Stahl-Feile laſſen ſich mit 43 Th. Arſenik-König zuſammenſchmelzen. Das Metall-Gemenge iſt leichtflüſſiger, als Eiſen (Wenzel v. d. Verw. 369.)

(39) Den Erfahrungen zufolge, giebt das Kupfer, mit einer beſtimmten Quantität Arſenik-König vermiſcht, ein weit geſchmeidigeres Weiß-Kupfer, als wenn daſſelbe mit einer gleichen Quantität Arſenik unter übrigens ganz gleicher Handgriffen zuſammengeſchmolzen wird. Aber gelb wird doch auch gar bald an der Luft, ſo weiß es immer anfangs ausfiel. Mit Arſenik-Könige geſättigtes, d. i. $\frac{3}{8}$ haltendes Kupfer, iſt im Bruche faſt bläulich, und wird der Luft ſchwarz. (Wenzel, 370.)

(40) Marggraf chym Schr. II. 95. Achard, I. 234. 244.

(41) Das Zinn kann gegen die Hälfte Arſenik-König behalten, und wird dadurch ſtrengflüſſiger, härter ꝛc. (Bergmann Opuſc. II. 280. Wenzel

Das mit dem Arſenik vereinigte Bley fängt bey einem gelinden Feuer eher an zu rauchen und zu wallen, oder aufzuſchwellen, als für ſich allein, wenn es rein iſt; und alsdann geht ein Theil als ein ſehr dicker Rauch davon, ein anderer Theil wird zu einem zarten röthlichen Glaſe, und der zurückgebliebene Theil vom Bley wird ſpröde, und bekommt eine dunkle Farbe (42). Der Arſenik durchdringt das Silber, und macht es brüchig (43). Eben ſo verhält es ſich gegen das Gold, dem er auſſerdem ſeine Farbe nimmt, und ihm eine blei-

Bayen und Charlard fanden $\frac{1}{17}$, ja $\frac{1}{27}$ Arſenik-König haltendes Zinn ſehr hart und ſpröde; (ſ. deren Unterſ. über das Zinn, S. 49. fgg.) Zu mancherley Haus-Geräthe, aber nicht zu Speiſe-Geſchirren, empfiehlt ſich ein ſchönes weißes, geſchmeidiges und im Guſſe gut ausfallendes Metall-Gemenge aus Stahl-Pulver 2, Arſenik-König $1\frac{1}{4}$, fixem Arſenik $2\frac{1}{2}$ und Zinne 10, mit etwas Geſtübe geſchmolzen. (Rinmann, I. 496.)

(42) Als Achard (a. a. O. I. 235. 255.) gleichviel Bley und Arſenik eine halbe Stunde lang, in irdenen Deſtillir-Gefäſſen glühete, fand er Arſenik-Kalk und Arſenik-König ſublimirt, ein hyacinthfarbenes Glas, das ſich zu Bley wiederherſtellen ließ, und einen metalliſchen Rückſtand, welcher ſpröde und im Bruche blätterig war. Der Bruch des mit gleichviel Arſenik und Pott-Aſche geſchmolzenen Bleyes zeigte ſehr glänzende, flache, rautenförmige Kryſtallen, und ließ beym Umſchmelzen den Arſenik-König größtentheils fahren. (a. a. O., S. 243.) Vom Arſenik-Könige nimmt das Bley über $\frac{1}{2}$ in ſich, wird ſpröde, und im Bruche, auſſer der dunkeln Farbe, dem Wismuthe gleich. (Wenzel, S. 372.)

(43) Das feinſte Silber nimmt etwas über $\frac{1}{2}$ Arſenik-König zu ſich, und wird dadurch weit leichtflüſſiger, ſehr ſpröde und im Bruche ſchwarz. Weißer Arſenik, ohne Zuſatz von etwas Brennſtoffhaltigen, durchdringt das Silber weit weniger, veranlaſſet aber bey ſtarker Erhitzung einige Verflüchtigung deſſelben. (Wenzel, S. 373.) Mit gleichviel Arſenik deſtillirtes Silber zeigte, ob es gleich dabey nicht geſchmolzen war, bey nachheriger Schmelzung im Deck-Tiegel, im Bruche etwas Schieferfarbenes. (Achard, I. 246.)

bleichere mittheilt (44). Mit dem Kobalte verbindet ſich dieſe metalliſche Materie ſehr ſchwer (45); ihre Vereinigung erzeugt eine ſchwarze und glänzende Maſſe (46). Endlich kann der Wismuth, Gellert's Bemerkungen zufolge, mit dem Arſenik keine Vereinigung eingehen (47).

Man ſieht aus der Verwandtſchafts-Tafel dieſes Schriftſtellers, daß ſich die Metalle mit dem Arſenik in folgender Ordnung, welche mit der für den Spieß-

(44) Feines Gold nimmt vom Arſenik-König kaum $\frac{1}{50}$ an, (Bergmann, Op. II. 281.) wird leichtflüſſiger, wächſt auf ſeiner Oberfläche faſt wie Druſen aus, behält aber ſeine metalliſche Geſtalt, und etwas von ſeiner Geſchmeidigkeit. Silber oder Kupfer enthaltendes Gold wird weit ſpröder vom Arſenik, als feines. (Wenzel, S. 376, f.)

(45) Wenn Kobalt und Arſenik zuſammen geſchmolzen werden, wird die Flamme des Feuers blau. (Cronſtedt Mineral. §. 246.)

(46) Daß der Kobalt-König vom Arſenik-Könige ſehr viel aufnehmen könne, bezeugt Bergmann (Op. II. 281.) erinnert aber zugleich, daß ſich nicht beſtimmen laſſe, wie viel; weil reiner Kobalt-König eine Seltenheit iſt. Als Achard (a. a. O., I. 247.) gleichviel Arſenik-Kalk und Kobalt-König mit einander deſtillirte, erfolgte keine Sublimirung von Arſenik-König, alſo auch keine Zerſetzung des Kobalt-Königes, und dieſer hatte $\frac{1}{32}$ am Gewichte zugenommen. Er ſahe ſchwarz aus. Nach dem Schmelzen war ſein Korn von dem Korne des reinen Kobalt-Königes nicht verſchieden.

(47) Zink nimmt vom Arſenik-König $\frac{1}{4}$, (Bergmann, Op. II. 281.) oder $\frac{1}{12}$ (Wenzel, S. 375.) an. Er ſcheint unverändert zu ſeyn. Weißer Arſenik verkalkt den Zink. Mit gleichviel Arſenik-Kalk zuſammen gerieben, und in Deſtillir-Gefäßen erhitzter Zink-Feilſtaub, entzündet ſich und zerſchlägt die Gefäße. (eb. daſ., S. 376.) Ohne alle Vorbereitung deſtillirt, zerſetzt der Arſenik den Zink zu einer ſchwarzen, im Bruche buntfarbigen ſpießigen Maſſe, welche gleichſam ein künſtliches Zink-Erz vorſtellt. Mit Schmelzen mit Pott-Aſche zerſtört der Arſenik den Zink ebenfalls. (Achard, I. 236. 245.) Der Spießglanz kann $\frac{1}{8}$ (Bergmann, a. a. O.) oder $\frac{1}{16}$ (Wenzel, S. 374.) aufnehmen, wird dadurch leichtflüſſiger, und ſticht heller und großſpiegelichter. Achard (I. 237

Spießglanz-König dieſelbe (48) iſt, verbinden, nämlich: der Zink, das Eiſen, das Kupfer, das Zinn, das Bley, das Silber, das Gold, und der Spießglanz-König (49).

Unter die Metall-Verſetzungen des Arſeniks, welche in den Künſten gebraucht werden, gehören der weiſſe Tombak, und einige beſondere Zuſammenſetzungen zu Metall-Spiegeln (50).

der Arſenik-Kalk zerſetzte den Spießglanz-König nur, ohne daß ſich etwas mit dem Spießglanz-Könige verbinde: aber er ſchloß nur vom äußern Anſehen. Zu gleichen Theilen mit Arſenik und mit ebenſoviel mehr Luft geröſtet, gab der Arſenik eine ſehr glänzende, aber ſpröde Maſſe, und deutlicher im Bruche, als reiner Spießglanz-König, geblätterte Metall-Maſſe. (ch. bef. I. 244. f.)

(48) Daß es nicht ganz dieſelbe ſey, erhellet aus der 27ſten Anm., oben, S. 31.

(49) Nach Bergmann ſind die Verwandtſchaften des Arſeniks und ſeines Königs folgende. Auf dem naſſen Wege: mit Königs-Waſſer; Vitriol-Säure; Salpeter-Säure; Erd-Säure; Phosphor-Säure; Eſig-Säure: feuerbeſtändige Laugenſalze. Auf dem trocknen Wege: mit Nickel; Kobalt; Kupfer; Eiſen, Silber, Zinn, Platina, Bley, Gold, Zink, Schwefel und Schwefel-Leber.

Eine noch vollſtändigere Verwandtſchafts-Tafel von Bergmann, findet ſich in Opuſc. Vol. III, tab. 2. n. 54. wo folgende von dem Arſenik-Könige bemerkt ſind: Auf dem naſſen Wege: die Salz-, Zucker-, Vitriol-, Salpeter-, Fett-, Weinſtein-, Phosphor-, Saurkleesalz-, Zinkvitriol-, Milchzucker-, Benzoe-, Citronen-, Ameiſen-, Milch-, Arſenik-, Eſig-, Bernſteinſäure, die flüchtige Alkali, die feuerbeſtändigen Laugenſalze, das Waſſer. Auf dem trocknen Wege: der Nickel, der Kobalt, das Kupfer, das Eiſen, das Silber, das Bley, das Gold, die Platina, der Zink, der Spießglanz-König, die Schwefel-Leber, der Schwefel.

(50) Hierher gehört auch das aus Zinn, Eiſen und Arſenik bereitete weiſſe Metall. Müller. Exp. 15, §. 22, No. 4, Anm.), deſſen auch ſchon oben, S. 32. f. Anm. 41, gedacht worden iſt; imgl. Kunkel's Weiß Kupfer aus einl. Braunſteine durch Schmelzen mit Lein-Oehl und Kohlen-Staube in einem ausgefütterten Tiegel, und durch nach dreymahliges Umſchmelzen mit immer gleichviel Braunſtein bereitet. Das Kupfer wurde auf dieſe Art 15½ pro

Der Arsenik hat die Eigenschaft, sich mit den Metallen auch dann zu verbinden, wann er seines Brennbaren beraubt ist, und sich auch nicht in dem metallischen Zustande befindet. Dieses kommt von der salzartigen Natur und der besondern Eigenschaft des Arseniks her, vermöge welcher er sich eines Theiles des Brennbaren der unvollkommenen Metalle (51) und der Halb-Metalle bemächtigt. Es muß folglich zwischen denjenigen metallischen Gemengen, wozu man den weißen krystallinischen Arsenik, und zwischen denen, wozu man den Arsenik-König nimmt, ein Unter-

pro Cent schwerer, und glich zehnlöthigem Silber, war 8,263. schwer, und also leichter, als reines Kupfer, nach dem Glühen wieder erkaltet, unter dem Hammer streckbar, warm aber brüchig. (Rinmann, II. 12, f.) Indessen ist diese Metall-Versetzung sowohl als die aus Kupfer und Braunstein-Könige, nicht nur strengflüssig, sondern verliert auch durch Grünspan-Beschlag ihren Metall-Glanz. (Hielm, in Crell's Ann. 1787, I. 452. Bergmann, Op. II. 205.) Wenig Braunstein mit Kupfer durch cementirende Schmelzung verbunden, ändert die Farbe des erstern nicht. (Gmelin, in Crell's Ann. 1788, II. 9, faq.)

Es giebt noch einige andere metallische Versetzungen, welche Braunstein-Metall enthalten. Eisen wird durch Braunstein-Metall weißlich silberfarben, etwas leichtflüssiger, härter, und stahlartig, und verliert von seiner Magnetstrebung. (Bergm. II. 209. Hielm, a. a. O., S. 452. Rinmann, II. 8, faq.) Weißer Arsenik wird beym Schmelzen mit Braunstein-Metalle wiederhergestellt, und von dem Arsenik-Könige nimmt dasselbe gleichviel in sich. (Bergmann, II. 205. 281.) Mit ¼ Gold versetzt, gab es eine kaum halb geschmeidige, harte, hellgraue, im Bruche körnige; mit 10 Th. Gold hingegen eine ganz geschmeidige, feinkörnige, blasse Versetzung. Mit 90 pro Cent Silber zusammen geschmolzener Braunstein-König war noch geschmeidig, im Bruche faserig und körnig, und an Farbe dunkler, als Silber. Sowohl die güldischen, als die silbernen Braunsteinmetall-Gemenge liefen in mäßiger Hitze roth, im Glühen aber schwarz an. (Hielm, am ang. O., S. 453, f.)

(51) Im Grunde bemächtigt sich der Arsenik, wie selbst aus den oben angeführten Erfahrungen erhellet, auch des Brennbaren der edeln und vollkommenen Metalle.

terschied Statt finden (52). Man muß auch überhaupt in Ansehung aller dieser metallischen Verbindungen bemerken, daß es in den Resultaten, welche die meisten Chemiker, die davon gehandelt haben, angeben, viele Verschiedenheiten giebt, worüber man sich aber nicht zu verwundern hat, wenn man die Schwierigkeit der Materie, und die großen Hindernisse, welche sich der vollkommenen Genauigkeit der Versuche entgegen stellen, aufmerksam erwäget. Alle diejenigen, welche in der Chemie genug gearbeitet haben, werden leicht einsehen, daß sich, ohne den Unterschied in den Verhältnissen der zu den Vermischungen gebrauchten Metalle, welcher jedoch in den Producten ebenfalls viele Verschiedenheit verursachen muß, in Betrachtung zu ziehen, noch viel beträchtlichere Unterschiede finden müssen, welche von der Reinigkeit der Metalle, von der größern oder geringern Menge des Brennbaren, mit welcher verschiedene von ihnen vereiniget werden können, von der ebenfalls bey verschiedenen metallischen Materien sehr veränderlichen Zerstörbarkeit und Flüchtigkeit, und endlich von dem rechten Grade der Hitze herkommen, auf welchen noch bey allem diesen vieles ankommt, und den man nicht mit einer gewissen Zuverlässigkeit bestimmen kann.

Man muß aus diesen Bemerkungen den Schluß machen, daß man bey Anstellung einer Reihe genauer und zuverlässiger Versuche über die metallischen Verbindungen vor allen Dingen alle die metallischen Materien in ihrem größten Grade der Reinigkeit dazu nehmen muß, welches etwas schweres ist; daß man,

(52) Dieses trifft auch mit dem Braunsteine und Braunstein-Könige ein; wie denn überhaupt der Braunstein, in Rücksicht der Härte, Schmelzbarkeit und Farben-Entstellung, die er den mit ihm geschmolzenen Metallen mittheilt, mit dem Arsenik sehr viel Aehnliches hat. (Gmelin, in Crell's Ann. 1788, II. 5, f.)

zweytens, alle Schmelzungen in völlig verſchloſſenen Gefäßen machen muß, um die Veränderung, die Verbrennung und die Zerſtörung aller Metalle, welche dergleichen zu erleiden geneigt ſind, zu verhüten; und daß man, drittens, mit der größten Sorgfalt den rechten Grad der zur beſten gemeinſchaftlichen Verbindung aller metalliſchen Materien nöthigen Wärme genau beſtimmen muß. Allein, bis jezt ſcheint kein einziger Chemiſt dieſe große und wichtige Arbeit unternommen zu haben. Es iſt zu wünſchen, daß man ſie unternehme. Wie viel ſchöne Verſuche werden hernach von allen dieſen Vermiſchungen anzuſtellen übrig bleiben, um alle Eigenſchaften derſelben recht zu erkennen!

So muß z. B. die Schmelzbarkeit bey den verſchiedenen Metall-Vermiſchungen beträchtliche Abänderungen leiden. Man hat davon bey dem Gemenge von Zinn, Bley und Wismuth einen recht ſinnlichen Beweis. Dieſe drey mit einander vereinigten Metalle machen allezeit ein weit leichtflüſſigeres zuſammengeſetztes Metall, als keines derſelben für ſich allein, oder auch mit einem andern, je zwey und zwey verbunden, giebt. Newton (53), Muſſchenbroek (54) und Homberg (55) hatten über die Verhältniſſe dieſer drey Metalle einige Verſuche angeſtellt, um eine ſehr ſchmelzbare Metall-Vermiſchung aus denſelben zuſammen zu ſetzen; allein d'Arcet hat im Journal de Medecine, Jun. 1775 (56) die Unterſuchungen bekannt gemacht, welche er angeſtellt hat, um die Verhältniſſe eben dieſer

(53) S. *Martine* Philoſ. britann. Vol. II. p. 61.

(54) Introd. ad philoſ. nat. §. 1576. Er erzählt aber da nicht eigene, ſondern Kraft's Erfahrungen. S. Deſſen Prael. in phyſ. theor. P. I. §. 362. (Lub. 1750, 8.) p. 291.

(55) Mem. de Par. 1699. Crell chem. Arch. b. 209.

(56) To. XLIII. p. 552, ſqq.

ſer Metalle, welche das ſchmelzbarſte Gemenge geben, ausfindig zu machen. Dieſe Verhältniſſe ſind: 8 Theile Wismuth, 5 Th. Bley und 3 Th. Zinn. Die Schmelzbarkeit dieſes Gemenges iſt ſo groß, daß das daher entſtehende Metall nicht nur in dem ſiedenden Waſſer, ſondern auch ſogar in dem Waſſerbade ſchmilzt, und ſo flüſſig wie Queckſilber wird. d'Arcet bemerkt: „daß „die Gemenge dieſer drey Metalle in verſchiedenen Verhältniſſen zwar ſpröde ſind, aber ſich doch mit dem „Meſſer ſchneiden laſſen; daß ſie auf dem Bruche „ſchwärzlich braun und matt ausſehen; daß einige derſelben ziemlich grobkörnicht, andere ſehr klarkörnicht, „ſind; daß ſie, wenn man ſie in den Inguß ausgießt, „mehr oder weniger weiß ſind; daß Homberg's Gemenge z. B. (worin alle drey Metalle zu gleichen „Theilen enthalten ſind,) die Weiße des Silbers hat; „daß aber alle an der Luft leicht, um deſto eher unſcheinbar werden, wenn man ſie in Waſſer ſieden läßt, „wo ſie ſich mit einer merklichen, runzeligen und halbverkalkten Haut bedecken, welche ſich in der Geſtalt eines ſchwarzen Pulvers nach und nach davon abſondert (57)."

Ungeachtet nun, wie man ſieht, noch eine große Anzahl ſchöner Verſuche über die metalliſchen Verbin-

 dungen

(57) Newton nahm 1 Th. Bley, 4 Zinn und 5 Wismuth; oder auch 2 Th. Bley, 3 Zinn und 5 Wismuth; Krafft, deſſen Gemenge bey 220° Fahrenh. floß, 2 Bley, 1 Zinn und 5 Wismuth; Valentin Roſe, gegen 4 Th. Wismuth, 2 Th. Bley und 2 Th. Zinn, oder gegen 2 Th. Bley und 3 Th. Zinn, 5 bis 6 Th. Wismuth. (Straſſ. Magaz. B. 2, S. 24, f.) Das von d'Arcet nach obgedachtem Verhältniſſe am leichtflüſſigſten gefundene Metall iſt bis 73° Reaum. = 196¼° Fahrenh. flüſſig; erkaltet beym Umrühren mit einer Ruthe 50 Secunden eher, als ohne daſſelbe; braucht, um von 10° Reaum. bis 72° in heißem Waſſer zu ſteigen, 2 Min. 10 Sec., aber um von 72° bis 80° R. zu ſteigen, 12 Secunden. Sein Amalgama fließt ſchon bey 45° R. = 133¼ Fahr.

ungen angeſtellet werden müſſen, ſo iſt doch dasjenige, was man bis jezt in dieſer Materie gehabt hat, hinlänglich, einige allgemeine Wahrheiten feſtzuſetzen. Einige derſelben ſind zu Anfange dieſes Artikels angezeigt worden; noch eine andere, die augenſcheinlich aus Kraft's und Gellert's Verſuchen fließt, iſt dieſe: daß die metalliſchen Subſtanzen ſich, in Rückſicht ihrer Vereinigungen, eben ſo, wie alle andere Körper, verhalten; manche löſen ſich leicht, und bloß in gewiſſen Verhältniſſen, auf; andere ſcheinen ſich endlich auf keine Weiſe mit einander vereinigen zu können. In Anſehung dieſer zwey lezten Fälle iſt wohl zu merken, daß dieſe Eigenſchaft gewiſſer metalliſcher Materien, da ſie nur in gewiſſen Verhältniſſen andere auflöſen können, ſehr geſchickt iſt, uns zu hintergehen, und uns auf die Gedanken zu bringen, daß ein Metall ſich nicht mit dem andern verbinden kann, weil man nach der Schmelzung gewahr wird, daß ſie getrennt ſind, und zwey unterſchiedene metalliſche Sätze machen, da doch wirklich eine, wiewohl ſehr geringe, Quantität eines von dieſen Metallen mit dem andern vereinigt iſt. Es verhält ſich mit ihnen eben ſo, wie mit dem Weingeiſte in Rückſicht auf die Oehle, und wie mit dem Waſſer in Rückſicht auf den Aether. Alle Chemiſten haben ſeit langer Zeit geglaubt, daß der Aether in dem Waſſer nicht auflöslich ſey, weil man bey Zuſammengießung dieſer zwey Feuchtigkeiten in ein und eben daſſelbe Gefäß allezeit bemerkt, daß ſie von einander abgeſondert bleiben, ſo daß der Aether, welcher weit leichter als das Waſſer iſt, allezeit die obere Stelle einnimmt, und auf der Oberfläche des Waſſers ſchwimmt. Allein der Graf *de Lauragais* (58), welcher die Sache genauer, und ſo, wie man es nach den Grundſätzen einer gründlichen Chemie machen muß, unterſuchte, hat

(58) Mem. de Par. 1758, S. 29, ffg.

hat in einer Abhandlung bewieſen, daß der Aether wirklich, aber nur in einem gewiſſen Verhältniſſe, in dem Waſſer auflöslich iſt; woraus man auch auf die Unterſchiede zwiſchen den Eigenſchaften eines ſolchen Aethers, welcher das Waſſer berührt, und eines ſolchen, der daſſelbe nicht berührt hat, ſchließen kann, welcher Verſchiedenheiten Baumé in ſeiner Abhandlung von dem Aether gedenkt. Eben ſo iſt es nun auch möglich, daß man bey einer genauen Unterſuchung der Gemenge aller metalliſchen Subſtanzen, die man mit einander vereinigt hätte, finden würde, daß alle diejenigen, welche man bis jezt für ſolche angeſehen hat, die zu einer Vereinigung unfähig ſind, dem ungeachtet, wiewohl nur in gewiſſen Verhältniſſen, zu einer Vereinigung geſchickt ſeyn; und wenn man einige von der Art finden ſollte, welche ſich auf die gewöhnliche Weiſe durch Schmelzung einander anzunehmen ſchlechterdings weigerten, ſo wäre noch zu verſuchen, daß man dieſelben in noch zärtere Theile brächte, und ſie in dieſem Zuſtande auf einander wirken ließe, wie es *de Laurageais* (59) in Anſehung des Schwefels und Weingeiſtes gemacht hat.

Legir-Seide, Legis; ſiehe unter **Seide.**

Legitima, ſiehe **Pflicht-Theil.**

Legitimation, heißt überhaupt, eine Erklärung, daß man befugt ſey, gewiſſe Rechte auszuüben, oder zu genießen. Man legitimirt ſich zum Proceß, zur Geſandtſchaft, zur Wahl-Fähigkeit, zur Erbſchaft, u. ſ. w. Wer in Gerichten ohne genugſame Legitimation etwas ſucht, wird auf die Herbeyſchaffung derſelben verwieſen, und bis dahin nicht gehöret.

In einem andern Verſtande heißt legitimiren, wenn auſſerehelich erzeugten Kindern die Rechte ehelich gebohrner, wenigſtens die Ehre einer rechtmäßigen

(59) Eb. daſ. S. 9, ffg.

Geburt, ertheilt werden. Von dieser Legitimation unehelicher Kinder, habe ich im XXVI Th., S. 789 — 817, gehandelt.

Legnago, Liniacus, eine befestigte Stadt an der Adige, in der venetianischen Landschaft il Veronese, in Ober-Italien; der Sitz eines Castellan, und in Kriegs-Zeiten eines Provveditore. Die Stadt ist nahrhaft und volkreich.

Legrád, ein Marktflecken bey dem Zusammenflusse der Drawa und Mur, in der salader Gespanschaft im Königreiche Ungarn; ein ziemlich fester Ort, in welchem viele Fischer wohnen. Er hat auch guten Acker-Bau und einträgliche Märkte, ist aber öftern Ueberschwemmungen ausgesetzt. Weil die Drawa ihren Lauf geändert hat, so liegt dieser Ort jezt auf der Seite von Kroatien. Die Einwohner desselben müssen daher über diesen Fluß setzen, wenn sie ihren Ackerbau treiben wollen. Im J. 1778, d. 8 Nov., hatte der Ort das Unglück, von einem heftigen Erdbeben, welches bis zum 20 Nov. fortdauerte, dermaßen erschüttert zu werden, daß viele Gebäude nebst der St. Michaels-Kirche einstürzten. Die Einwohner sind größtentheils Ungarn. Es befindet sich hier, nebst einem königlichen Haupt-Dreyßigst-Amte, eine Post-Station.

1. **Leguan**, (der) Iguana, oder Guana, in Madagascar Quana. Diese indianische Nahmen giebt man überhaupt denjenigen Eidechsen, deren Rücken oder deren Kehle zackig oder kammförmig ist, und die daher Kamm-Eidechsen genannt werden. Insonderheit aber heißt beym Ray, Gronov und andern Schriftstellern, diejenige Art indianischer Eidechsen, welche beym Linné gleichfalls Lacerta Iguana heißt, und also bezeichnet ist: cauda tereti, longa, supra dorsali dentata, crista gulae denticulata, d. i. der Kamm-Leguan, (Leguan à dos dentelé), mit einem langen

run-

runden Schwanze, einer zackigen Rücken-Nath, und einem gezäckelten Kamm-Lappen unter dem Halſe; Lacerta cauda tereti, pedibus pentadactylis, criſta dorſi longitudinali, gulae pendula anticedentata *Amoenit. acad. Linn.*; Yvana *Olear.* & *Cluſ.* Lacerta Leguan *Bontii*; Igvane *Rheed.*; Lacertus Senembi et Iguana *Raj.*; Senembi et Tamacolin *Klein.*; holl. Kam-leguan. Dieſe Eidechſe hat einen kleinen, oben flachen, mit runden perlartigen Schuppen beſetzten Kopf; große, bey dem lebendigen Thiere feurige, und mit einem rothen Ringe umgebene Augen. Unter dem langen, mit vielen größern und kleinern glänzenden Perlen beſetzten Halſe hängt ein Kropf, in Geſtalt eines großen breiten Lappens, herunter, (weshalb dieſes Thier auch Kropf-Eidechſe genannt wird,) (*) den das Thier mit Inſecten, als ſeiner vornehmſten Nahrung, anzufüllen pflegt. Der Mund iſt voll kleiner und niedlicher Zähne, worunter die etwas größern Schneide-Zähne einzeln ſtehen. Die Ohren liegen tief. Unter der untern Kinnlade ſtehen etliche große Schuppen und Perlen, und am Ende der Mundſpalte befindet ſich an jeder Seite eine große, in die Augen fallende, blaſenartige Perle. Der Körper iſt dick, faſt nur halb ſo lang als der Schwanz, mit einer feinſchuppigen Haut überzogen, welche vom Nacken bis zur Hälfte des Schwanzes auf der Rücken-Nath mit einer Menge langer, ſichelförmiger, hinterwärts gebogener, pergamentartiger Zacken, (wie die Zähne eines Kammes,) deren man über 80 zählt, beſetzt iſt. Die Länge des Körpers iſt verſchieden, von 2 bis 6, auch 8 Schuh, oder 3 bis 4 Ellen. Der Schwanz beträgt gemeiniglich 1 bis 1½ Elle. Die Schenkel und Füße ſind mit ſtärkern Schuppen be-

(*) Die böhmiſchen Leguane aber ſollen den gezähnten Kamm unter dem Halſe nicht haben.

bedeckt; als der Körper. Die fünf langen Zehen der Füße, ſind mit großen, krummen, ſcharfen Nägeln oder Krallen bewaffnet; die Zehen an den Hinter-Füßen ſind auſſerordentlich lang. Die Farbe des Körpers iſt eigentlich bläulich, mit einem Silberglanze; man findet aber unter ihnen auch viele Verſchiedenheiten, indem einige meergrün, ſtahlgrün, kupferfarbig ꝛc. ſind; der Schwanz hat aber allezeit ſchwarze Binden.

Man findet dieſe Art Eidechſen in beyden Indien; die weſtindiſchen ſollen gemeiniglich größer ſeyn, als die oſtindiſchen. Sie halten ſich die meiſte Zeit auf dem Lande, und zwar auf den Bäumen, auf; wenn ſie aber verfolget werden, ſo [illegible] ſie auch ihre Zuflucht im Waſſer, worin ſie ſich lange aufhalten können. Sie laufen ungemein geſchwinde, und machen daher den Jägern viel zu ſchaffen. Die Indianer aber wiſſen ſie auf eine geſchwinde Art zu erwiſchen, indem ſie dieſelben auf den Bäumen erwarten, da andere ſie unterdeſſen unter den Bäumen vorbey jagen; alsdann werfen ſie ihm geſchwinde eine Schlinge vom Baume herunter über den Hals; doch iſt es auch eine gefährliche Jagd, denn im äuſſerſten Nothfalle wiſſen dieſe Thiere ſich ſtark zu wehren, fallen die Menſchen an, beißen, ſchlagen mit dem Schwanze, kratzen mit den Krallen, und häkeln ſich gleich an die Kleider an, wozu noch ihre Bosheit und feurigen Augen kommen, die den Jäger bald verlegen machen; wenn er nicht beherzt, ſchnell und geſetzt iſt, zumahl wenn er eine alte Kamm-Eidechſe von 3 bis 4 Ellen vor ſich hat.

Die Neger geben ſich vorzüglich mit ihrem Fange ab, und verkaufen ſie. Bey der Jagd bedienen ſie ſich eigener dazu abgerichteter Hunde. Sie kommen aus ihren Schlupf-Winkeln, um ſich am Strande oder auf den Felſen zu ſonnen. Die Hunde ſpüren ſie ſofort, und verfolgen ſie; alsdann flüchten ſie mit groſſer Geſchwindigkeit in die Fels-Löcher, oder in hohle Bäu-

Bäume. Der Hund ſteht ſo lange bellend vor dem Loche, bis ſein Herr kommt, der ſie entweder bey dem Schwanze herauszuziehen, oder auszugraben pflegt. Merkwürdig iſt es doch, daß ſie alsdann ihre ganze, ſonſt ſchlaff über dem Körper hängende Haut aufblaſen können, um ſich in ihren Löchern deſto feſter zu halten, oder das Herausziehen zu hindern. Hat der Neger den Leguan glücklich aus dem Loche gezogen, ſo ſucht er ſich vor ſeinen Krallen in Acht zu nehmen. Er drückt ihm alſo gleich mit einem krummen gabelförmigen Stocke den, mit vielen ſcharfen und ſpitzigen Zähnen bewaffneten, Rachen an die Erde, und nähet ihm ſolchen mit einer ſtarken Nadel und Faden zu, indem er ihm dieſelbe durch die Naſenlöcher hinein, und neben dem Unterkiefer wieder heraus ſticht, und ſolches einige Mahl wiederhohlt. Sodann bindet er ihm die Vorder- und Hinter-Füße ebenfalls ſehr feſt; denn faſſen ſie einmahl mit ihren ſcharfen Zähnen die Hand, ſo iſt es um Haut, Fleiſch und Knochen geſchehen. In dieſem gebundenen Zuſtande können ſie viele Wochen ohne Nahrung liegen; denn ſie haben, wie alle Amphibien, ein ſehr zähes Leben.

Da ihr Fleiſch ein ſehr niedliches und delicates Eſſen iſt, ſo werden auch für einen mäßigen Leguan von 1 bis 2 Ellen, wenigſtens 6 Gulden bezahlt. Auf den weſtindiſchen Inſeln und in Surinam wird dieſes Thier vorzüglich gegeſſen, und das Fleiſch für ſehr lecker gehalten. Auch die Europäer haben es von den Indianern eſſen gelernt, und es ſehr wohlſchmeckend gefunden, beſonders, wenn man mit Gewürzen und einer ſäuerlichen Brühe den faden Geſchmack, den es von Natur hat, zu verbeſſern ſucht. Es iſt übrigens weiß, und an verſchiedenen Stellen mit Fett überzogen. Die Weibchen ſind weit fetter, und werden auch wegen des guten Geſchmackes theurer bezahlt, als die Männchen. Oviedo zieht das Fleiſch der-

welche in einigen Gegenden Meissens vollständiger Ledigen heißen.

Im gem. Leben, wo es auch zuweilen Laite oder Leide lautet, wird das e in der ersten Sylbe bald offen, bald scharf gesprochen, und von Vielen auch Läde, Leede geschrieben. Im mittlern Lat. lautet es Leda und Landa. Im Schwed ist lät, ungebauet, und im Griech. λατα, ein ungebauetes Land. Man hat von diesem Worte allerley seltsame Abstammungen angegeben; allein, es gehört wohl unstreitig zu ledig, und dessen ganzen Geschlechte, daher man es auch Ledé schreiben könnte. Siehe Ledig, im LXVII Th., S. 636. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Land, in der Bedeutung einer ungebaueten Gegend, durch Einschiebung des n nieselnder Mund-Arten aus diesem Lehde gebildet worden ist. Siehe Land 3 (4) im LIX Th., S. 402, f.

Ein Stück Landes also, was weder mit dem Pfluge betrieben wird, noch als Gras zu Heu und Grummet gemähet wird, sondern dem Viehe zur Weide überlassen ist, heißt eine Lehde. Weil an vielen Orten dergleichen Lehden zu finden sind, so müssen sorgfältig Herrschaften auf Mittel bedacht seyn, wie dieselben nach und nach zu teagbarem Land gemacht (urbar gemacht), und doch wenigstens auf gewisse Jahre um die Hälfte, oder auch nur um die dritte Garbe, Leuten zum Anbau überlassen werden. Eine solche aufgerissene, und zu nutzbarem Feld gemachte Lehde, wird ein Neubruch, Neureut oder Reutfeld, genannt.

Ein Entwurf zum Urbarmachen weitläuftiger wüster Strecken, nach physikalischen, oekonomischen, kameralistischen und polizeymäßigen Gründen, von Hrn. C. L. v. Griesheim, in Hamburg, st. im 12 B. der Oecon. Nachr. (Lpz. 1760, 8.) S. 622 — 810.

Des Marquis *de Turbilly* schöne Abh. sur le defrichement, oder vom Urbarmachen, ist gleichfalls in das Deutsche übersetzt; und einen weitläuftigen Auszug daraus findet man im 13 B. derf. Oecon. Nachr. S. 241 — 26.

Weil die Lehden meiſtens mit Gras bewächſen ſind, ſo dienen ſie an den mehreſten Orten zur Trift für die Schafe; und in dieſem Falle iſt wohl zu erwegen, ob die Urbarmachung der Lehden mit der Schaf-Trift beſtehen kann, oder ob der bisherige Schaf-Beſtand eines Gutes dadurch zu ſehr geſchwächt, und durch einen Vortheil auf der einen Seite, ein weit größerer Schade auf der andern Seite veranlaſſet wird.

Es giebt verſchiedene Gattungen Lehden. Einige ſind 1. mit Holz bewachſen; 2. oder bloß mit niedrigem Strauchwerke; andere ſind 3. mit Heide-Kraut überzogen; noch andere haben 4. Flug-Sand; einige ſind 5. mit Mos und Schilf bedeckt, andere 6. mit Steinen.

Nur zwey Fälle ſind, wo das Holz mit Nutzen ausgerottet (ausgeſtocket) wird: 1) wo ein Stück Wald ſo licht, von Bäumen ſo entblößt, und der Boden ſo gut iſt, daß er mit Vortheil zu einem beſtändigen Getreidebau genutzet werden kann, wenn ein Dorf oder herrſchaftliches Vorwerk daſelbſt erbauet wird; und 2) wenn das Land bald zu Getreide, bald zu Holz, verwendet wird. Auf ſolche Weiſe ſind alle Wald-Dörfer entſtanden. Die andere Methode beſchreibt Jung. Ein jedes Dorf im Siegerlande, ſagt er: hat ſeinen Diſtrict von buſchigen Gebirgen, welcher mit alten lebendigen Mahlzeichen begränzt iſt. Eine ſolche Mark iſt in 16 beſtändige Theile eingetheilt, deren jeder wieder ſeine beſtimmte Gränz-Zeichen hat. Man bearbeitet alle Jahr einen Theil, welchen ſie einen Hagen nennen, und kommt alſo in 16 Jahren herum, ſo daß man wieder von vorn anfängt. Dieſe Bearbeitung geſchieht folgender Geſtalt: Im März gehen die Bauern allzuſammen in den Hagen, an welchem für diesmahl die Reihe iſt; und da ein ſolcher Hagen, von den Feldern an, viereckig den Berg hinauf liegt bis auf die Höhe, ſo theilen ſie ihn quer

durch in 4 oder 6 Haupt-Theile, damit ein jeder unten, wo es am holzigsten und der Boden am besten ist, mitten wo es mittelmäßig, und oben, wo es am schlechtesten ist, seine Theile bekommen möge. Da nun der Schatzungs-Fuß genau bestimmt, wie viel liegende Güter ein Jeder habe, so zeigt ihnen auch eben derselbe, wie viel Antheil ein Jeder in dem Hagen haben müsse; sie theilen daher die unterste Abtheilung in so viele gleiche Theile, als das Dorf Gulden in der Schatzung giebt, und machen darauf eine Ruthe, die in Pfennige abgetheilt ist, und die die ganze Linie quer durch von einem Ende zum andern nach dem Schatzungs-Fuße des Dorfes genau ausmißt. Nun fangen sie an einem Ende der Linie an, machen durch das Los aus, wie sie der Reihe nach folgen sollen, und nun messen sie einem Jeden seinen Theil zu, nach der Anzahl der Pfennige, die er im Schatzungs-Fuße hat. So verfahren sie auf jeder Theilungs-Linie des Hagens, und so bekommt jeder Bauer in jeder Theilung einen schmahlen, den Berg hinauf streichenden Streifen Busches, das ordentlich abgepfählt ist. Jeder Bauer schneidet sein uraltes Hagen-Zeichen auf seinen Pfahl, und so ist die Theilung fertig. Sobald nun das Wetter erträglich, und die Erde bloß ist, welches gemeiniglich im April geschieht, so fangen sie an zu räumen. Dieses geschieht folgender Gestalt: sie haben schwere Messer mit hölzernen Stielen, welches sie eine Heppe nennen, an welcher vorn ein Schnabel quer vorsteht, welcher das Instrument schützt, damit sie nicht leicht damit in die Erde und Steine hauen mögen. Es hat übrigens viele Aehnlichkeit mit dem Messer, welches die Böttcher gemeiniglich im Schurzfell stecken haben. Mit diesem Werkzeuge geht ein Jeder in den Hagen, sucht seinen Jahn auf, (so nennen sie die abgetheilten Stücke des Gebüsches), und alsdann hauen sie alles Gehölz, welches nicht über einen Daumen dick ist,

nebst

nebſt den Aeſten der gröſsern Bäume, ſo weit ſie dieſelben erreichen können, rein und kahl aus. Dieſes Gebüſch binden ſie in Bündeln oder Schanzen zuſammen, legen ſie in Scheuern oder Schoppen, und laſſen es austrocknen; und dieſes giebt ihnen ihren jährlichen Vorrath des Brenn-Holzes ab, womit ſie Küchen und Oefen verſorgen. Im May geben ſie ſich ans Niederhauen; ein Jeder hauet nähmlich alles dicke Holz rein ab; die noch übrigen Aeſte ſchneiden ſie auch aus, und ſtreuen ſie auf die Jähne, die Stämme aber legen ſie auf Haufen, und brennen im Herbſte Kohlen daraus. Im Junius hacken ſie ein jeder auf ſeinen Jähnen die Raſen rein ab, ſo daſs der ganze Hagen zu Ende dieſes Monathes ganz kahl abgeſchälet iſt. Im Julius zwiſchen der Heu-Aernde kehren ſie mit eiſernen Krahen alle Raſen um, damit ſie an beyden Seiten trocknen können. Im Auguſt legen ſie das ausgedorrte Reiſig auf kleine Haufen, ziehen die Raſen auf dieſe Holz-Haufen, ſo, daſs alle Raſen von der Erde auf das Holz geſammelt werden; ſie kehren aber immer vorn die Mündung jedes Raſen-Haufens gegen den Wind, ſo daſs das Holz oder Reiſig von vorn bloſs ſtehe. Nun zünden ſie alle Raſen-Haufen an, und der ganze Hagen rauchet wie eine Feuers-Brunſt; alle Raſen brennen ſodann in lauter Aſche. Dieſe Aſche wird im September mit eiſernen Schaufeln zerworfen; d. i. ſie wird überall dick geſtreuet; hernach beſäet ein Jeder ſeine Jähne mit Roggen, welcher Jahr aus Jahr ein in dieſen Bergen überaus wohl gedeiht, nur daſs das Stroh niemahls die Stärke des Feld-Strohes erreicht. Dieſe Saat wird alsbald, wenn das Korn geſäet iſt, mit groſsen eiſernen Hacken, die die Form eines ſolchen T haben, und von Ochſen gezogen, eingehackt, damit es von Erde und Aſche dünn bedeckt werde. Wenn nun das folgende Jahr das Korn eingeärndet worden, ſo bleibt der Hagen 16 Jahr ruhig

Stellen beſteht, enthält. Es iſt hier eine reformir und eine lutheriſche Gemeine, beyde aber bedienen ſi einer und eben derſelben Kirche. Die Haupt-Nah ung beſteht in Ackerbau und Viehzucht. Den Ric ter beſtellt die kön. Regierung. Der Ort hat ehede unter der Gerichtbarkeit der Stadt Bremen geſtande iſt aber 1654 an das Herzogthum gekommen.

In dem Winkel, wo die Geeſte in die Weſer flieſ hat vormahls die Feſtung Karlsburg, die au Karlsſtadt genannt wird, geſtanden, welche die Schw den angelegt haben, und nach K. Karl XI benenn worden, aber niedergeriſſen iſt, ſo daß man nur Uebe bleibſel von Wällen, Gräben ꝛc. ſieht. Nahe dab hat vorher die Leher-Schanze geſtanden, deren O jezt auf der vielandiſchen Seite iſt, indem ein klein Arm der Geeſte durchgegraben, das alte Bett des Flu ſes aber durch Einſenkung eines Schiffes verſtop worden iſt.

Lehen, zuſammen gezogen **Lehn**, ein Wort, welch in einem doppelten Geſchlechte gebraucht wird.

I. In dem ungewiſſen Geſchlechte, das Lehe

1. Im weiteſten Verſtande, ein jedes Ding, w ches einem andern geliehen oder gelehnet wird, wo von geliehenen oder entliehenen Geld-Summen n in den zuſammen geſetzten Darlehn (ſiehe Theil VI S. 742,) und Anlehn (ſ. Th. II, S. 196) gebrauc wird; Res mutuo datae, Commodatum.

2. In engerer Bedeutung, eine jede Sache, Recht, ein Vorzug, deſſen Nießbrauch von dem genthümer einem Andern unter gewiſſen Bedingunge unter dem ausdrücklichen Nahmen eines Lehens u mit gewiſſen Feyerlichkeiten übertragen wird.

Das **Pfarr-Lehen**, **Gnaden-Lehen**, **Kell Lehen**, deren Erklärung weiter unten vorkommt.

3. In noch engerer Bedeutung, ein Grundſtü deſſen Nießbrauch einem Andern unter gewiſſen A

dingungen und mit gewiſſen Feyerlichkeiten übertragen wird; ein **Lehen-Gut**. Ein adeliches, oder **Ritter-Lehen**, welches adeliche Freyheiten hat, und von dem Beſitzer durch Ritter-Dienſte verdienet wird, zum Unterſchiede von einem **Bürger-** oder **Bauer-Lehen**, welches dieſe Vorrechte nicht hat, und ſtatt der Ritter-Dienſte zu gewiſſen Abgaben verpflichtet iſt, daher es auch ein **Beutel-Lehen** genannt wird. Ein **Mann-Lehen**. **Weiber-Lehen**. **Erb-Lehen**. **Schupf-Lehen**. **Zins-Lehen**, und andere Arten der Lehen, deren weiter unten Erwähnung geſchehen wird. Der **Lehens-Herr** zieht das **Lehen** ein, wenn er es ſelbſt nutzet, oder auch es dem gegenwärtigen Beſitzer nimmt. Das **Lehen verdienen**, die Bedingungen, unter welchen man es bekommen hat, erfüllen. Das **Lehen verwirken**, einen Fehler begehen, welcher den Verluſt des Lehens nach ſich zieht; ſ. **Lehens-Fehler**. Das **Lehen muthen**, an einigen Orten ſinnen, um die Belehnung feyerlich anſuchen; ſ. **Lehens-Muthung**. *Einem ein Lehen reichen*. **Ein Lehen von jemanden haben, tragen**. **Ein Gut von jemanden zu Lehen tragen**, als ein Lehen von ihm haben. Von jemanden zu **Lehen rühren**, ihn für ſeinen Eigenthums- oder Lehens-Herrn erkennen. **Einem etwas zu Lehen geben**, als ein Lehen.

Im Bergbaue wird alles dasjenige, was jemanden an Fund-Gruben und Maßen auf eine feyerliche Art übertragen wird, ein **Lehen** genannt. Daher heißt **Haupt-Lehen** die vornehmſte Fund-Grube auf einem Zuge, im Gegenſatze der **Bey-** oder **Neben-Lehen**, d. i. der nach dem Haupt-Lehen aufgekommenen Berg-Gebäude und Zechen. Siehe auch **Rober-Lehen**, im XLII Th. S. 190. In engerm Verſtande iſt das **Lehen** daſelbſt ein Flächen-Maß, ein Stück Feldes zu bezeichnen, welches 7 Lachter lang und eben ſo viele breit iſt. Zwey Lehen machen alsdann ein

Wehr; 3 Wehr, eine Fund-Grube; 2 Wehr eine Maße oder 28 Lachter. Ein Lehen auf Flözen, iſt, in Eisleben, 66 Lachter lang, 22 Lachter breit, und bedeutet eine gevierte Fund-Grube nach dortiger Gewohnheit. Siehe auch Lehen-Häuer. Lehenſchaft.

4. Im engſten Verſtande, werden die adelichen Lehen oder Ritter-Lehen, deren Beſitzer zu Ritter-Dienſten verpflichtet ſind, nur ſchlechthin Lehen, von Einigen auch wohl rechte Lehen genannt.

II. Im weiblichen Geſchlechte, die Lehen, wovon der Plural nicht gebräuchlich iſt.

1. Das Verhältniß einer Sache, vermittelſt deſſen ihr Nießbrauch einem Andern unter gewiſſen Bedingungen zuſteht, das daraus für den Beſitzer erwachſende Recht und deſſen Ertheilung. Die Lehen empfangen, belehnet werden. Um die Lehen anſuchen, um die Belehnung. Einem die Lehen reichen. Bey jemanden zu Lehen gehen, deſſen Lehens-Mann oder Vaſall ſeyn, die Lehen in vorkommenden Fällen bey ihm empfangen müſſen.

2. Das Lehen-Geld, die Lehen-Ware. Siehe dieſe Wörter. Die Lehen entrichten.

Lehen iſt, wie aus der erſten Bedeutung erhellet, ein ſehr allgemeines Wort. Es wird aber am häufigſten nur in denen Fällen gebraucht, wo dieſer Nahme einmahl ausdrücklich hergebracht iſt, und wo die Ertheilung des Rechtes des Nießbrauches mit gewiſſen angenommenen Feyerlichkeiten geſchieht. Im gem. Leben wird es ſowohl für ſich allein, als in den folgenden Zuſammenſetzungen, ſehr häufig in Lehn zuſammengezogen, und alsdann im Plural von Einigen, aber irrig, die Lehne gemacht. In vielen der folgenden Zuſammenſetzungen iſt ſowohl Letzen — oder Lehn — als auch Lehens — oder Lehns — üblich.

Da ich bey Bearbeitung gegenwärtigen Werkes mir beſtändig zur Pflicht gemacht habe, nicht nur die Quellen, aus welchen ich geſchöpft habe, gewiſſenhaft anzuzei-

zeigen, ſondern auch die Bücher und Schriften, in welchen man über die abgehandelten Materien ausführlichere Belehrungen antrifft, nahmhaft zu machen: ſo finde ich für nöthig, bey gegenwärtigem Artikel Lehen beſonders anzumerken, daß ich dabey des Hrn. Hofr. Häberlin lehrreiches Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts, (wovon bis jezt (1795) vier Theile heraus ſind,) vorzüglich genuzt habe. Ich habe daher auch gegenwärtigem Theile meines Werkes keine würdigere Zierde, als mit dem Bildniſſe des verdienſtvollen Hrn. Hofr. Häberlin, als eines der erſten Lehenrechts-Lehrer, und klaſſiſchen Schriftſteller über dieſe Materie, wozu ich die Zeichnung von Deſſen Gütigkeit erhalten habe, zu ertheilen gewußt.

* * *

Das Wort Lehen, Nieders. Leen, im Longobard. Lanne, Laune, im Schwed. Län, im Dän. Lân, im Böhm. Lehno, L. Beneficium (1), Feudum (2);

(1) Beneficium, iſt bey den Franken und andern Völkern teutſchen Urſprunges überhaupt, ein auf beſtimmte Zeit verſtatteter Nießbrauch eines Gutes. Inſonderheit aber verſtand man darunter die Art des Nießbrauches, welche für gewiſſe Aemter und Dienſte, bey dem Geld-Mangel damahliger Zeiten, die Stelle der Beſoldungen vertrat. Allen Hof-, Stats- und Kriegs-Bedienten, welche jezt mit barem Gelde beſoldet werden, würden in jenen Zeiten dergleichen Güter, welche man Beneficia nannte, zur Benuzung eingeräumet; und da dieſer Genuß bloß des Amtes wegen ertheilt wurde, ſo lag es in der Natur der Sache, daß ſolche Nuzniesung mit dem Amte, wovon ſie abhängig war, aufhören mußte.

Muratorius de allodiis, beneficiis et caſtellanis, in *Jenichen* Theſaur. To. 3, n. 12. *Boehmer* obſ. iur. feud. obſ. 2. *Krauſe*, de beneficiis medii aeui, in Obſſ. hiſt. feud. Sp. 1. obſ. 1.

(2) Das Wort Feudum, Feodum, wird auf gar mancherley Weiſe abgeleitet. Einige leiten es her von Foedus, Fehde, Bögen; Andere aus dem altdeutſchen Fee, (Lehn, Beſoldung,) und Od (Gut). In der engl. Sprache iſt das Wort Fee,

Fr. Fief, wird eigentlich in einem dreyfachen Verſtande genommen: obiectiue für die Sache, die jemanden zu Lehen gegeben worden iſt; formaliter, für das Recht, welches jemanden an einem Lehen zuſteht; und drittens, für den Lehens-Contract (3). Im objectiven Sinn iſt Lehen eine Sache, deren nutzbares oder nutznießliches Eigenthum (Dominium utile) dem Einen, und deren

Fee, noch jezt, in derſelben Bedeutung gewöhnlich. Nach Ihre, ſtammt das Wort Feudum von dem noch im Schwed. üblichen veita, weta, geben, ab, Angelſ. witan, welches mit dem verwandten Ziſch-Laute noch in unſerm erweiſen übrig iſt, und im Schwed. gleichfalls belohnen bedeutet. Andere erkennen das niederdeutſche föden, ernähren, füttern, für ein bequemes Stamm-Wort von Feudum. Wer dieſe etymologiſirenden Einfälle genauer kennen lernen will, findet ſolche geprüft in Fr. Carl v. Burk Erläuter. des Lehnrechts, S. 36, fgg. und *Gebauer* diſſ. Origines feudi qua vocem qua rem, c. 1, in Deſſen exercit. acad. Vol. II. n. 19. S. auch *Pütmann* Ius feudale, §. 8.

Am richtigſten wird das Wort von Fides abgeleitet, wie *Gruper*, in Obſſ. rer. et antiquit. germ. et rom. Obſ. 18, p. 234. ausführlich gezeigt hat. Vor dem 10ten Jahrh. kommt übrigens das Wort Feudum in den Urkunden nicht vor; und im 11ten Jahrh. fügen die Schriftſteller an, daſſelbe ſtatt des Wortes Beneficium zu gebrauchen. Runde Anmerkungen und Zuſätze zu dem burgundiſchen Lehnrecht, (Gieſſ. 1783, 4.) S. 12. Vom Urſprung und erſten Gebrauche des Wortes Feudum, ſ. Zepekniek's Samml. ꝛc. 2 Th. S. 1, fgg. *Heumann* explicatio diplomatum, quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, in *Jenichen* Theſ. To. 1, p. 569, ſqq.

Obſervatio de origine vocis *Feodi* gallica, non theotisca, ſ. im 25 und 26 St. der Hannover Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1759.

Daries progr. An feudum recte *Lehn* vertatur, Frf. V. 1785, 4. Hr. g. R. Daries beweiſet hier: Feudum ſey zwar immer Lehn: Lehn aber nicht immer Feudum.

(3) Bisweilen zeigt das Wort Lehen überhaupt ein Gut oder eine Sache an, an welcher ſich jemand ein gewiſſes Recht, z. B. Rückforderung, Eigenthum, Abgabe ꝛc vorbehalten hat. So werden bisweilen Zins- oder Erb-Zins-Güter, Bona libellaria, Emphyteuſes, Lehen genannt.

deren Ober-Eigenthum (Dominium directum) (4) dem Andern, unter der Bedingung einer beſondern gegenſeitigen Treue (Mutua fidelitas) (5) zuſteht. Im

(4) Verſchiedene ältere und neuere Lehnrechts-Schriftſteller haben das, dem Lehen-Mann (Vaſallen) am Lehn zuſtehende Recht nicht für ein Dominium utile, ſondern für einen Vſumfructum germanicum oder qualificatum (*) halten wollen. Der ganze Streit iſt aber höchſt überflüſſig, da man einig iſt, daß dem Lehen-Manne die Rechte zuſtehen, welche man gewöhnlich unter dem Dominio utili zu begreifen pflegt, und auch dem Lehen-Herrn die Rechte einräumet, welche gewöhnlich unter dem Dominio directo verſtanden werden. Was man dagegen hat einwenden wollen, iſt hinlänglich von Böhmer (Princip. iur. feud. §. 2.) und Schnaubert (im Commentar, §. 2.) beantwortet. Uebrigens iſt die Benennung Dominium directum, ſchon im 13ten Jahrh. gebräuchlich geweſen, und hernach iſt dieſer Ausdruck öfters gebraucht worden. *Biener* Tr. de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, p. 40, n. d. Scheidt, vom Adel, S. 275. Warum wollte man alſo einen allgemein angenommenen Sprach-Gebrauch, wenn er auch der Sache nicht auf das genaueſte angemeſſen wäre, verlaſſen? *Paulus*, in leg. 23. D. de legibus, ſagt ſchon ſehr richtig: minime ſunt mutanda, quae interpretationem certam ſemper habuerunt.

(5) Die Treue (Fidelitas) beſteht überhaupt in der wirklichen Erfüllung derer Pflichten, welche man gegen Jemand zu beobachten hat. So verſchieden dieſe Pflichten ſind, eben ſo verſchieden muß auch die Treue ſeyn. Gründet ſich nun dieſelbe in dem Lehens-Vertrage, ſo wird ſie daher die Lehens-Treue (Fidelitas feudalis), und in ſofern der Lehen-Herr und der Vaſall ſich einander gegenſeitige Pflichten zu leiſten verbunden ſind, gegenſeitige Treue (Fidelitas mutua) genannt. Der Inbegriff derer Pflichten, welche der Vaſall wirklich zu erfüllen ſchuldig iſt, macht die Vaſallen-Treue (Fidelitas Vaſalli, vaſallitica), und die Pflichten, welche der Lehen-Herr zu beobachten hat, die Lehn-

(*) Mähler Verſuch einer juriſtiſch-logiſch-ſtatiſtiſchen Abhandlung über die Frage: ob der bisher in dem Lehnrecht üblich geweſene Sprachgebrauch des Dominii directi et utilis richtig, und die hiermit verknüpften Begriffe in den Geſetzen gegründet ſeyn, oder nicht? Hagen, 178[illegible]. 8.

Von dem Unterſchiede des Dominii directi und utilis, ſ. Günthers und Otto Neues Leipz. Magaz. für Rechtsgel. 6tes St. Nr. [illegible].

Im zweyten Falle verſteht man darunter das Recht, die Nutzungen einer Sache, zur Vergeltung einer zu leiſtenden beſondern und beſtimmten Treue ſich zu zueignen. Nähere Beſtimmungen der Rechte, welche dem Lehen-Herrn ſowohl, als dem Lehen-Mann (Vaſallen) an einer ſolchen Sache zuſtehen, kommen unten unter eigenen Rubriken vor. Von der dritten Bedeutung, ſ. den Art. Lehens-Vertrag.

Das Wort Lehen ſtammet unſtreitig von dem Zeit-Worte leihen, ehedem lehen, ſofern es ehedem geben überhaupt bedeutete, und dem damit verwandten Lohn ab; denn die Lehen waren bey dem ehemahligen Mangel an barem Gelde, und Ueberfluß an unbeſeſſenen Grundſtücken, doch nichts anders, als Belohnungen geleiſteter oder verſprochener Dienſte. Im Schwediſchen bedeutet daher auch Län, ein jedes Geſchenk. Ein Ungenannter hat neuerlich behauptet: das Wort Lehn komme nicht, wie man insgemein annimmt, von leihen, d. i. überlaſſen, her, ſondern es werde in der eigenen urſprünglichen Bedeutung, und in den älteſten Urkunden, ein Stück von einer beſtimmten Größe (Manſus) darunter vrrſtanden, und das böhmiſche Wort Lany, oder das lat. laneus, komme im gleichen Sinne vor (6). In der Mitte und am Ende des 12ten Jahrh. kommt übrigens dieſes Wort erſt in der Bedeutung, welche wir jezt damit verbinden, in den

Lehnherrn-Treue (Fidelitas Domini) aus, welche leztere auch Protectio genannt wird. Daher heißen auch die Lehen-Leute und Vaſallen: Fideles.

Bochmer de natalibus fidei vaſallitiae, in Obſſ. inr. feud. Obſ. 3. *Wieſand* de origine atque natura fidelitatis vaſalliticae.

(6) Neue Gedanken vom Urſprunge des Wortes Lehn, Dresd. und L. 1783, 8. 1 u. f. h. B. ſ. auch in Zepernick's Miſcellaneen, Th. 2, Nr. 3, S. 24, fgg.

den Urkunden vor (7); vorher war die Benennung Feode am üblichſten (8).

Was den Urſprung der Lehen betrifft, ſo ſind die Meinungen der Schriftſteller darüber ſo verſchieden und zum Theil ſo ſonderbar, daß ich billig Bedenken trage, ſie ſämmtlich anzuführen. Wo man auch nur auf die entfernteſte Weiſe eine Aehnlichkeit zwiſchen der Anſtalt irgend einer Nation, mit den Lehen fand, da war man geneigt von jener auf dieſe zu ſchließen. Aus dieſem Geſichtspuncte läßt ſich der Werth ſolcher Meinungen leicht beurtheilen. Aehnlichkeiten dieſer Art, laſſen ſich in mancherley Verbindungen älterer und neuerer Zeiten entdecken. Und wenn bloße Aehnlichkeit den Urſprung einer Anſtalt erweiſen könnte, ſo würde es freylich nicht ſchwer fallen, den Urſprung der Lehen eben ſo gut bey den Römern, Arabern, und den Bewohnern der Inſeln der Süd-See, ja bey jeder andern Nation des Erdkreiſes, als bey den Deutſchen und den Völkern deutſcher Abkunft, zu finden.

Billig

(7) *Conradi* de nominibus feodo et Lehn, bey *Jenichen*, in Theſ. To. 1, p. 561. In den Privilegien der Stadt und des Landes Parchim, v. J. 1218, heißt es: item datum eſt omnibus in terra (de Parchem) morantibus, quod nullum ad concilium quod *Lehnrecht* vocatur, ſunt compellendi. Monatsſchr. von und für Meklenb. 1788, 4tes St, S. 3.

(8) Wenn das Lehen eine Erfindung der Deutſchen iſt, und der Deutſche auch dieſe neu erfundene Sache mit einem angemeſſenen Nahmen belegt hat, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß das Wort Feudum ſogleich mit dem Lehen entſtand. Daß aber dieſes Wort nicht in den alten Urkunden anzutreffen iſt, kommt davon her, weil dieſe Urkunden in lateiniſcher Sprache ausgefertiget wurden, und man alſo ſich des lateiniſchen Ausdruckes bediente. Man ſchreibt: Beneficium, Militia, Res miniſterialis, Honor, Munus Regium, u. ſ. w. Alſo ſchreibt *Hier. Bignon*, in not. ed. Marculf. bey dem *Steph. Baluz.* To. II. Capitul. p. 933: Inde *beneficiis* nomine ea praedia dicta, quae pro ſervitio militari a Rege ſiue etiam ab aliis concedebantur, quae *feuda* poſteritas dixit.

Billig bemerke ich hier die Meinung zuerſt, nach welcher ſich in der älteſten Urkunde der Menſchheit, ſchon Spuren der Lehen finden ſollen. *Niellius* (9) hat ſie in der Bibel (1 Moſ. 14, 2.) entdeckt, Stryk (10) aber ſteigt etwas herab, und bemerkt ſie gleich nach der Sündfluth. Andere ſehen den Gebrauch der Lehens-Verfaſſung in den Anſtalten (11) der Japaner, Araber, Perſer, Türken, Hunnen (12) u. ſ. w. Der größte Haufe ſchrieb indeſſen den Urſprung der Lehen den Römern (13) zu; und warum ſollte man nicht Spuren derſelben in den Pandecten (14), und in dem Codex (15) erblicken? Wer Vergnügen daran findet, dieſe Einfälle genauer zu betrachten, der findet hinlängliche Nachrichten bey Gebauer (16), und v. Buri

(9) In diſſ. feudal. 1. th. 1. Hommel in den akademiſchen Reden, S. 29, bringt hierbey, und diesmahl mit Recht, ſeinen Scherz an.

(10) Exam. iur. feud. c. 1. qu. 3.

(11) Das Lehnrecht findet ſich ſchon in den früheſten Zeiten im Orient; aus John Richardſon's Abh. über Sprache, Litterat. und Gebräuche morgenländ. Nationen, die vor ſeinem perſiſch-arabiſch-engl. Wörterbuche ſteht, ſ. im 72 — 74 St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. v. J. 1782, und Zeperniek's Miſcell. Th. 1, S. 83, ſqq. Eiſenhart von dem Gebrauche der Lehen bey den Morgenländern, in Deſſen kleinen Schriften, 2 B. 8 St. F. B. *Fölſch* de feudis populorum orientalium. Vindob. 1720, 8.

(12) *Andr. Huszti* diſq. qua origines feudorum atque initia feudalis non alias, niſi Hunnicas eſſe contenditur. Lpſ. 1772.

(13) Ludwig und Gundling hielten ſchon die Beneficiarios Romanorum für das, was unſre jetzige Vaſallen ſind. *Zaſius* epit. feudor. P. 1, n. 10. *Gundling*, in Gundlingian. P. 1, obſ. 1. *Boehmer* in praefat. ad To. III. exercit. ad Pandect. *Struv.* hiſt. iur. p. 684.

(14) L. 11. D. de evictionibus.

(15) L. 6. 18. 19. C. de agricolis, cenſiticis et colonis.

(16) Pr. de origine feudorum, und Deſſen diſſ. Origines feodi qua vocem qua rem, c. 2.

Buri (17), welche ſie zum Theil umſtändlich geprüft haben.

Die meiſten Lehnrechts-Schriftſteller ſuchen aber den Urſprung der Lehen in der Verfaſſung der alten deutſchen Völker. Einige (18) behaupten, daß ſie aus dem Gefolge der alten deutſchen Gemeinheits-Häupter, oder vornehmen Krieger (Comites Principum, Ambacti, Solduri) entſtanden wären (19). Andere ſchreiben die Erfindung derſelben bald dieſem, bald jenem deutſchen Völker-Stamme zu. Die Meinung der Erſtern gründet ſich indeſſen bloß auf eine gewiſſe Aehnlichkeit, welche das alte Gefolge der Graven (20), ſo viel wir davon wiſſen, mit der Lehens-Anſtalt hatte. Wenn man aber mit den Leztern, dieſen oder jenen deutſchen Völkerſchaften die Erfindung der Lehen, weil vielleicht die Schriftſteller der Nation bey dem einen oder andern deutſchen Völker-Stamme derſelben früher Erwähnung thun, dieſe Anſtalt vorzugsweiſe zuſchreiben will, ſo widerſpricht ſolches der Geſchichte (21). Der Grund dieſer Einrichtung, vornehmlich Mangel an barem Gelde, war bey allen deutſchen Völkern derſelbe, und die Gewalt des Lehens-Nexus und der Lehens-Verfaſſung hat ſich über alle die Staten verbreitet, wo ſich die deutſchen Völkerſchaften, von ihren Wanderungen ermüdet, niedergelaſſen haben (22). Es laſſen ſich daher die Keime des

(17) A. allg. D. S. 2, §§.

(18) *Spener* in obſſ. feudal. p. 34, und beym *Jenichen*, a. a. O., To. I, p. 393. Schmidts Geſch. der Teutſchen, B. 1, C. 3 und 12. Moſer in der osnabrück. Geſchichte, Th. 1, Abſchn. 1 und 3. Theod. Schmalz Etwas über die älteſten Spuren der Lehen. Rinteln, 1787, 4.

(19) *Tacitus* de mor. Germ. c. 13. *Caeſar* de bello gall. L. 3, c. 22. und l. 6, c. 15.

(20) *Gebauer*, in Veſtigiis iuris germ. Diſſ. 5, p. 93. Hegewiſch Ueberſicht der teutſchen Culturgeſetze, S. 11.

(21) *Gebauer* Origines feudi, c. 2.

(22) Biener Verſuch über das Stats-, Kriegs- und Lehn-Recht

Billig bemerke ich hier die Meinung zuerſt, nach welcher ſich in der älteſten Urkunde der Menſchheit, ſchon Spuren der Lehen finden ſollen. *Niellius* (9) hat ſie in der Bibel (1 Moſ. 14, 2.) entdeckt, Stryk (10) aber ſteigt etwas herab, und bemerkt ſie gleich nach der Sündfluth. Andere ſehen den Gebrauch der Lehens-Verfaſſung in den Anſtalten (11) der Japaner, Araber, Perſer, Türken, Hunnen (12) u. ſ. w. Der gröſte Haufe ſchrieb indeſſen den Urſprung der Lehen den Römern (13) zu; und warum ſollte man nicht Spuren derſelben in den Pandecten (14), und in dem Codex (15) erblicken? Wer Vergnügen daran findet, dieſe Einfälle genauer zu betrachten, der findet hinlängliche Nachrichten bey Gebauer (16), und v. Buri

(9) In diſſ. feudal. 1. th. 1. Hommel in den akademiſchen Reden, S. 29, bringt hierbey, und diesmahl mit Recht, ſeinen Scherz an.

(10) Exam. iur. feud. c. 1. qu. 3.

(11) Das Lehnrecht findet ſich ſchon in den frühеſten Zeiten im Orient; aus John Richardſon's Abh. über Sprache, Litterat. und Gebräuche morgenländ. Nationen, die vor ſeinem perſiſch-arabiſch-engl. Wörterbuche ſteht, ſ. im 72 — 74 St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. v. J. 1782, und Zeperniek's Miſcell. Th. 1, S. 83, fgg. Eiſenhart von dem Gebrauche der Lehen bey den Morgenländern, in Deſſen kleinen Schriften, 2 B. 8 St. F. B. Fölſch de feudis populorum orientalium. Vindob. 1780, 8.

(12) *Andr. Hurzti* diſq. qua origines feudorum atque iuris feudalis non alias, niſi Hunnicas eſſe contenditur. Lpſ. 1772.

(13) Ludwig und Gundling hielten ſchon die Beneficiarios Romanorum für das, was unſre jetzige Vaſallen ſind. *Zaſius* epit. feudor. P. 1, n. 10. *Gundling*, in Gundlingian. P. 1, obſ. 1. *Boehmer* in praefat. ad To. III. exercit. ad Pandect. *Struv.* hiſt. iur. p. 684.

(14) L. 11. D. de evictionibus.

(15) L. 6. 18. 19. C. de agricolis, cenſiticis et colonis.

(16 Pr. de origine feudorum, und Deſſen diſſ. Origines feodi qua vocem qua rem, c. 2.

Buri (17), welche ſie zum Theil umſtändlich geprüft haben.

Die meiſten Lehnrechts-Schriftſteller ſuchen aber den Urſprung der Lehen in der Verfaſſung der alten deutſchen Völker. Einige (18) behaupten, daß ſie aus dem Gefolge der alten deutſchen Gemeinheits-Häupter, oder vornehmen Krieger (Comites Principum, Ambacti, Solduri) entſtanden wären (19). Andere ſchreiben die Erfindung derſelben bald dieſem, bald jenem deutſchen Völker-Stamme zu. Die Meinung der Erſtern gründet ſich indeſſen bloß auf eine gewiſſe Aehnlichkeit, welche das alte Gefolge der Graven (20), ſo viel wir davon wiſſen, mit der Lehens-Anſtalt hatte. Wenn man aber mit den Leztern, dieſen oder jenen deutſchen Völkerſchaften die Erfindung der Lehen, weil vielleicht die Schriftſteller der Nation bey dem einen oder andern deutſchen Völker-Stamme derſelben früher Erwähnung thun, dieſe Anſtalt vorzugsweiſe zuſchreiben will, ſo widerſpricht ſolches der Geſchichte (21). Der Grund dieſer Einrichtung, vornehmlich Mangel an barem Gelde, war bey allen deutſchen Völkern derſelbe, und die Gewalt des Lehens-Nexus und der Lehens-Verfaſſung hat ſich über alle die Staten verbreitet, wo ſich die deutſchen Völkerſchaften, von ihren Wanderungen ermüdet, niedergelaſſen haben (22). Es laſſen ſich daher die Keime des

(17) A. ang. O., S. 2, fgg.

(18) *Spener* in obſſ. feudal. p. 34, und beym *Jenichen*, a. a. O., To. I, p. 393. Schmidts Geſch. der Teutſchen, B. 1, C. 3 und 12. Möſer in der osnabrück. Geſchichte, Th. 1, Abſchn. 1 und 3. Theod. Schmalz Etwas über die älteſten Spuren der Lehen. Rinteln, 1787, 4.

(19) *Tacitus* de mor. Germ. c. 13. *Caeſar* de bello gall. L. 3, c. 22. und l. 6, c. 15.

(20) *Gebauer*, in Veſtigiis iuris germ. Diſſ. 5, p. 93. Hegewiſch Ueberſicht der teutſchen Culturgeſetze, S. 11.

(21) *Gebauer* Origines feudi, c. 2.

(22) Biener Verſuch über das Stats-, Kriegs- und Lehnrecht

des Lehen-Weſens faſt bey allen deutſchen Völ
wahrnehmen; die Form dieſer Anſtalt aber hat
bey einigen eher, bey andern ſpäter, entwickelt;
wahrſcheinlich iſt ſie von den Longobarden in Ita
früher, als bey den Franken, ausgebildet worden (2

Es war zwar keine bloß fränkiſche, ſondern
allen Völkern deutſcher Herkunft gemeine Gewo
heit (24), Ländereyen und Grundſtücke als Benef
auszutheilen, und dagegen gewiſſe Dienſte von den
ſitzern derſelben zu fordern. In ſofern aber die L
gobarden und Franken jene allgemeine Sitte in
ordentliches Syſtem gebracht, und es zum Grun
ihrer politiſchen und militairiſchen Stats-Verfaſſu
gelegt haben, verdienen dieſe Völker in der Geſchic
der Lehens-Verfaſſung die erſte Stelle (25).

Die Beneficia wurden, wie bereits oben, S. 5
Anm. 1) erwähnt worden iſt, an ſtatt der Beſoldu
für ein gewiſſes Amt verliehen. Sie waren daher
verſchieden, als das Amt und die Dienſtleiſtungen

n

Recht des weſtgothiſchen Reiche in Spanien, in Zep
nick's Samml. Th. 4, S. 203, fgg. Köſters Abh. v
dem Urſprunge und der Verfaſſung der feudaliſch
Regierungsform in den alten Lehnreichen, in Zep
nick's Samml. Th. 2, S. 21. *Bring* diſſ. de regnis fa
datariis. Lond. Goth. 1745. Blackſtone, von d
Lehnseinrichtung, in Deſſen vermiſchten Abhandl. üb
verſchied. Rechtsmaterien, überſ. von Macher. (Bre
1779, 8.) Num. IV.

(23) *Spener*, in primis veſtigiis feud. §. 6, not. q.

(24) *Spener*, de conſuetudine feudorum matre, in Ol
feud. n. 3.

(25) Mit mehrerm ſ. man darüber: Verſuch einer pragma
iſchen Geſchichte der Lehen aus den Zeiten vor der E
richtung der fränkiſchen Monarchie bis zur Erlöſchun
des Carolingiſchen Stammes in Teutſchland, vo
D. H. B. Frf. und L. 1785, 8. Dav. Wyß Betrach
ungen über den Urſprung, die Einrichtung und de
Verfall des Lehnſyſtems, in Zeperni ck's Miſcell. zu
Lehnrecht, B. 1, S. 331, fgg.

waren, welche von den Beſitzern gefordert werden konnten. Die Haupt- und wichtigſte Claſſe derſelben beſtand aber in ſolchen Ländereyen, welche für den Kriegs-Dienſt ausgetheilet wurden. Allein auch für die Hof-, Gerichts- und Kirchen-Dienſte räumte man, an ſtatt der Beſoldung gewiſſe Grundſtücke ein, und daraus iſt der Unterſchied der Beneficien, welche man in militaria, palatina, iudiciaria, praefectorialia und eccleſiaſtica eintheilte, entſtanden. Dergleichen Ländereyen wurden übrigens dem freyen Eigenthume, Allode, Terrae Salicae oder Francicae, entgegengeſetzt (26).

Muratori (27) war der Erſte, welcher behauptete, daß die Beneficien der Franken und Longobarden die Eigenſchaften, welche mit den Lehen in neuern Zeiten verbunden ſind, nicht gehabt hätten; daß ferner die Vaſallen derſelben für keine eigentliche Lehenleute zu halten wären; und daß man endlich bey der Unterſuchung des Urſprunges der heutigen Lehen, den fränkiſchen Beneficien ein zu großes Gewicht beylege, und mithin die große Verſchiedenheit derſelben, von den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis gänzlich verkenne. Dieſe Sätze hat darauf der Hr. geh. Juſtiz-Rath Böhmer in verſchiedenen Abhandlungen (28) näher geprüft, umſtändlicher entwickelt, und mit vielen neuen gelehrten Gründen unterſtützt. Ich will daher deſſen Haupt-Sätze hier nur ganz kurz zuſammenſtellen, und das Reſultat derſelben hinzufügen. Vaſallen und Miniſteri-

(26) *Boehmer* princip. iur. feud. §. 14.

(27) In Antiquit. Italiae medii aeui. To. I. diſſ. XI. p. 549.

(28) 1. De feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. 2. De natalibus fidei vaſalliticae. 3. De indole fidei vaſallitiae eiusque a miniſteriali discrimine. Sie ſtehen in Deſſen Obſſ. iuris feudalis, num. 2, 3 und 4.

ſterialen waren bey den Franken nicht verſchieden, man verſtand damahls darunter überhaupt ſolche ſonen, welche in Jemandes Dienſten ſtanden. Beneficien wurden für gewiſſe Aemter, an ſtat Beſoldung ertheilt, und mithin macht nicht der nuß derſelben, ſondern das Amt, Jemanden zum ſall. Dieſes läßt ſich daraus erweiſen, weil es V len gab, die ſich in keinem Beſitze eines Benefici fanden (29). Die Treue, welche die Vaſallen be Franken zu beobachten hatten, mußten ſie daher n ihrer Amts-Pflichten, nicht aber wegen des Gen der Beneficien, leiſten; folglich haftete ſie allein der Perſon, und nicht auf dem Gute; es war eine Perſonal-, keine Real-Treue. — Nun Reſultat dieſer Bemerkungen: Die Beneficien halten die Keime der heutigen Lehen; ſie ſind in verſchiedener Rückſicht den leztern ähnlich, alle Anſehung der angeführten Puncte läßt ſich ein U ſchied bemerken; und das Verhältniß derſelben zu jezigen Lehen, iſt ungefähr daſſelbe, welches man ſchen den leztern und den geiſtlichen Pfründen heut zu Tage wahrnimmt. Mit der eingeführten lichkeit entſtanden aber aus den Beneficien n Lehen. Und da jene erſt durch die Verordnung *Co Salici* (30), obgleich ſchon früher einige Schritte

(29) Von dieſem Umſtande handelt Gruben, in Obſſ. r antiquit. Germ. et Rom. S. 340, fgg.

(30) Vom J. 1037, beym Senkenberg, in Corp. iur. p. 432. Einige haben dieſe Verordnung Conrad II ſchreiben wollen. S. Koch, von welchem Kaiſer rad das angeführte Geſetz gegeben worden? in Z nick's Samml. Th. 1, S. 298. Dieſe Conſtitut aber bloß für Italien gegeben, und hatte in Deutſch vor der Reception des longobardiſchen Lehen-Rechte alle übrige von deutſchen Kaiſern in Italien gegebene ordnungen, keine verbindliche Kraft. Das Gegentheil zwar Püttmann, in elem. iur. feud. §. 16, behau allein ohne Grund. Man ſ. König de differentia pc

geſchehen waren (31), den Söhnen und Enkeln des Vaſallen, und zwar unter der Verpflichtung zum Kriegs-Dienſt, förmlich zugeſichert wurde, ſo iſt von dieſem Zeitpuncte an, die wahre Geſtalt des heutigen Lehen-Weſens zu rechnen; denn nun leiſteten die Vaſallen ihre Dienſte nicht weiter aus einer perſönlichen Verbindlichkeit, ſondern wegen der erblich gewordenen Beneficien. Die Treue, welche vorhin bloß perſönlich war, wurde nun auf das Gut übergetragen, und dadurch in eine dingliche und Real-Treue verwandelt. Hierauf beruhet die Geſtalt unſers jezigen Lehen-Weſens. Indeſſen wurde doch die Erblichkeit nicht ſogleich bey allen Beneficien allgemein eingeführt. Anfangs traf dieſe Veränderung nur die Beneficia militaria (32), die man zwar damahls noch mit dem allgemeinen Nahmen der Beneficien (33), in der Folge aber häufiger mit dem Worte: Feodum, Feudum, belegte (34). Die übrigen Beneficien, Beneficia non militaria, behielten noch lange Zeit nachher ihre vorige

tis legislator. Imp. medii aeui in Germ. ac Italia. *Biener*, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, S. 177, fgg. und Bertram, beym Zepernick, a. a. O., Th. 1, S. 129, fgg. In Deutſchland waren die Lehen nach dieſer Verordnung noch nicht erblich. Der Anfang der Erblichkeit läßt ſich nicht genau beſtimmen, und ſie wurde nach und nach durch das Herkommen und andere Umſtände eingeführt. S. Hagemann Abh. über das Perſonal-Lehn, Gött. 1785, 8.

(31) *Walch* de ſucceſſione aſcendentium feudali, § 9. *Biener*, de ſucceſſione feudor. non ſec. ius repraeſent. ſed linearum praerogativ. ordinanda, c. 2, §. 6. Vergl. Erlanger juriſt. Litteratur, Jahr 1783, S. 359, fgg.

(32) Von dieſen verordnet auch nur die Conſtitution Conradi Salici.

(33) Im longobardiſchen Lehen-Rechte kommt dieſe Benennung noch häufig vor; z. B. I. F. 1. §. 1. 3. 4. I. F. 14. pr. §. 1. 2. und an andern Orten mehr.

(34) *Conradi* de nominibus feodo et Lehn.

Natur und Eigenſchaft, und daher entſtand in jenen Zeiten der große Unterſchied zwiſchen Gütern, die nach Lehen-Recht (iure feudali), und denen, welche nach Hof-Recht (iure officii, iure curiae) verliehen und ertheilet wurden (35). Nachdem jedoch auch die leztern erblich (36) geworden ſind, ſo verlor ſich nach und nach der Unterſchied zwiſchen Vaſallen und Miniſterialen, der denn endlich mit dem 15ten Jahrh. beynahe völlig verſchwunden iſt (37). Dieſer Muratori-Böhmerſchen (38) Meinung von dem Urſprunge der Lehen, ſind nachmahls beynahe alle neuern, ſelbſt die angeſehenſten Lehnrechts-Schriftſteller (39) gefolgt, und ſie ſcheint daher faſt die allgemeine Meinung werden zu wollen.

Indeſſen haben doch dieſer Vorſtellung von dem Urſprunge der Lehen einige andere, vornehmlich Madihn (40), Püttmann (41), und am umſtändlichſten ein

(35) *Kind*, de beneficiis iure curiae conceſſis, eorumq. a feudis discrimine, Lpſ. 1774. Roßmann, vom Hof-Rechte, in Siebenkees juriſt. Magaz. B. 1, S. 75, fgg. Braun, vom Hof-Lehn, beym Zepernick a. a. O., Th. 3, n. 10, und Schott's juriſt. Wochenbl. Jahrg. 4, S. 605.

(36) Gröſtentheils durch das Herkommen und durch die Oberhaupt, aber auch zuweilen durch ausdrückliche Verabredung ſind ſie erblich geworden. *Bochmer*, in Obſſ. iur. feud. Obſ. 4, §. 5.

(37) Hin und wieder kommt doch auch noch der Nahme Miniſterialen ſpäterhin vor; z. B. in den Urkunden v. J. 1526 und 1549, deren *Riccius* in Spicil. iur. germ. S. 188, erwähnt. S. Strubens Nebenſtunden, Th. 1, S. 346, fgg.

(38) Sie iſt auch in den princip. iur. feud. §. 14 — 19 ſo vorgetragen.

(39) Runde Zuſätze zum Buriſchen Lehnrecht, S. 2, fgg. Schnaubert, a. a. O., S. 26 — 41, u. a. m.

(40) Sind die Lehen aus den Beneficiis der Franken entſtanden? in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 9, fgg.

(41) Nova de feudorum origine tentamina, in *Obſſ. iur. feud.* c. 1.

ein Ungenannter (42), widerſprochen. Erſtere ſetzen ihren Haupt-Widerſpruch darin, daß bey den alten fränkiſchen Beneficien ſchon alle die weſentlichen Eigenſchaften anzutreffen wären, welche man bey den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis erfordere. Sie legen daher den Lehen einen ſolchen Begriff bey, daß derſelbe auch allerdings auf die Beneficien angewendet werden kann, und behaupten dann weiter, daß der Unterſchied zwiſchen Real- und Perſonal-Treue eigentlich kein Unterſchied ſey; daß mithin die alten Beneficien, von den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis weſentlich nicht verſchieden wären. Der ungenannte Verfaſſer geht noch weiter; er unterſucht die von Böhmer für ſeine Meinung einzeln angeführten Sätze, und bemüht ſich aus der Geſchichte zu zeigen, daß ſie theils jene Meinung zu beſtätigen nicht hinreichend, theils überhaupt nicht ſo beſchaffen wären, um daraus einen allgemeinen Schluß auf alle fränkiſche Beneficien vom Anfange der fränkiſchen Stats-Verfaſſung, bis auf die Zeiten Conrad's des Saliers, feſtzuſetzen.

So viel ſcheint nun bey dieſem Streite wohl auſſer Zweifel zu ſeyn, daß ſich ein Unterſchied zwiſchen den alten Beneficien und den in neuern Zeiten ſogenannten Feudis oder Lehen, bemerken läſſet; daß durch die eingeführte Erblichkeit eine große Veränderung mit den Beneficien vorgegangen iſt, und daß die jezige Lehens-Verfaſſung erſt dadurch ihre veränderte Conſiſtenz erhalten hat. Allein, jene Verſchiedenheiten zwiſchen den Beneficiis und den nachmahligen Feudis, ſcheinen doch gleichſam mehr die Form, als die Materie, zu betreffen, und in den weſentlichen Stücken ſcheint kein

(42) In dem Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen. Vergl. Bertram von den Vorzügen und Freyheiten, welche die fränkiſchen Könige, beſonders die Karolinger, den Vaſallen zugeſtanden, in Zepernick's Samml. Th. 3, S. 41.

Unterſchied vorhanden zu ſeyn. Böhmer (43) rechnet ſelbſt zum Weſen eines Lehens nur die vier Stücke: res, dominium directum, dominium utile, und mutua fidelitas. Dieſe weſentlichen Eigenſchaften findet man aber auch ſchon bey den Beneficien, nur mit dem Unterſchiede, daß die Treue nicht wegen der Benutzung der Güter, ſondern wegen des Amtes oder Dienſtes, geleiſtet werden mußte. Durch die eingeführte Erblichkeit wurde hernach die Treue bloß umgeformt, auf das Gut ſelbſt übergetragen, und im Weſentlichen weiter nichts geändert. Sollte alſo nicht, der Geſchichte und Natur der Sache gemäß, Lehens-Pflicht ohne Erblichkeit des Lehens, gar wohl beſtehen können? Uebrigens bemerke ich hierbey noch, daß man dieſe Verfaſſung bis zum Zeitpuncte der eingeführten Erblichkeit, Beneficial-Weſen, Beneficial-Syſtem, nach eingeführter Erblichkeit aber Feudal-Weſen, Feudal-Syſtem, Lehens-Verfaſſung, und zwar hiſtoriſch richtig, zu nennen pflegt.

Einen erſtaunlichen Zuwachs erhielt das Lehen-Weſen im Mittel-Alter, nachdem die Beneficien erblich geworden waren, durch die häufigen Lehens-Auftragungen; ſiehe unten Aufgetragenes Lehen. Aberglaube und Dummheit vermochten die Eigenthümer freyer Grundſtücke nicht ſelten, ſie Stiftern, Kirchen, Klöſtern, und ſelbſt den Schutz-Patronen und Heiligen, mit der Bedingung aufzutragen, daß ſie wieder damit belehnet würden. Dieſen frommen Hang wußten die Geiſtlichen ſehr gut zu benutzen und zu befördern (44). Aber auch andere Urſachen, unter andern:

(43) In Princip. iur. feud. S. 35.

(44) Hieraus läßt ſich erklären, warum Stifter, Klöſter ꝛc. noch heut zu Tage, in ſo vielen, ſelbſt entfernten, Ländern ihre Vaſallen haben.

andere Dinge (49), zu Lehen gegeben und genommen, die eigentlich, ihrer Natur nach, nicht einmahl einen Gegenſtand der Lehen ausmachen konnten. Selbſt Leibeigene (50), Knechte und Mägde (51), wurden zu Lehen gegeben und genommen. Ja, ſogar ſchöne Frauen (52); kurz, alles war fähig, infeudirt oder in Lehen verwandelt zu werden. Geiſtlich und weltlich, Kirche und Feſtung, körperlich und unkörperlich, Galgen und Rad (ſ. unten Galgen-Lehen, und Henker-Lehen), Mineral-, Pflanzen- und Thier-Reich, Bergwerke, Gärten, Flüſſe, Inſeln, Jagden, u. ſ. w. (53) — alles Gegenſtände, die man würdig erachtete, mit dem Lehens-Nexus zu belegen!

Die Frage: ob die Lehens-Verfaſſung eine nützliche Einrichtung ſey? welche Hr. v. Juſti, in ſeiner Stats-

(49) v. Buri, a. a. O., S. 607, fgg. und Runde Zuſätze, S. 91, f.

(50) Einen ſehr merkwürdigen Lehen-Brief davon, ſiehe in *Senckenberg* prim. lin. iur. feud. p. 57, f.

(51) *Browerus*, in Antiq. Fuldenſ. S. 26. Von der Belehnung mit Juden, findet ſich ein Beyſpiel bey *Glaſey*, in Anecdot. n. 372. Vergl. übrigens von Eichmann Spec. obſerv. de feudo perſonae, in Deſſen Samml. kl. Abhandl. aus der Rechtsgel. n. 25.

(52) Vom ſchönen Frauen-Lehn, ſ. Zeperuick's Samml. Th. 3, S. 193, und Th. 4, S. 320, fgg. Was man übrigens im 14ten, 15ten und 16ten Jahrh. unter einer ſchönen Frau verſtanden haben mag, kann man ziemlich deutlich aus einer Beſchreibung erſehen, welche 1521 von dem Reichs-Tage zu Worms gemacht iſt, und wo es unter andern heißt: „ſchöne Frauen — ſitzen alle Gaſſen voll.“ Goldaſt's politiſche Rechtshändel, S. 940. Moſers deutſches Staatsrecht, Th. 50, S. 159, §. 2. Vergl. Spittler's Geſchichte Wirtembergs, S. 48. — Das Lehen der Grafen von Henneberg, welche von den Biſchöfen von Würzburg ehemahls mit dem Frauenhauſe belehnt wurden, mochte daher ganz einträglich ſeyn. *Buder* amoenit. iur. feud. n. 14. Hommel, a. a. O., S. 177. Vergl. Klüber's Anmerk. zum Sainte-Palaye, Th. 2, S. 272, f.

(53) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 58 — 91.

Statswiſſ. Th. 2, S. 383, verneinend entſchieden hat, muß wohl nach der Lage damahliger Zeiten, als die Lehens-Verfaſſung ihren Anfang genommen hat, folglich aus ihren Quellen unterſuchet und entſchieden werden; die weitere Frage aber, die aus der erſten folgt, nähmlich: ob man ſolche heutiges Tages beybehalten müſſe? muß aus den beſondern Umſtänden eines jeden beſondern States auch beſonders unterſuchet, und kann in einigen Staten mit Ja, und in einigen mit Nein, beantwortet werden. Nimmt man an, daß, wie ich oben, S. 64, erwähnt habe, die Quellen der Lehens-Einrichtung bey den alten Deutſchen, welche nachher unter Karl dem Großen ſich von dem römiſchen Reiche vollkommen Meiſter machten, zu ſuchen ſeyn, ſo hatte, weil die Deutſchen um den Feldbau ſich nicht viel bekümmerten, ſondern meiſtens von Milch, Käſe und Fleiſch lebten, ſo hatte, ſage ich, niemand beſondere eigenthümliche Grundſtücke, ſondern ſie veränderten den Ort ihres Aufenthaltes, ſo oft die Vieh-Weide ſolches erforderte, oder ihre Obern es für gut befanden; daneben waren ſie faſt beſtändig in Krieg, und die Regenten, welche allezeit nach ihren Verdienſten erwählet wurden, hatten einen gewiſſen Trupp zu ihrer Sicherheit, welche Comites vom *Tacitus* genennet werden; dieſe dienten auf jeden Wink ihrem Obern zu Felde und zu Hauſe. Solcher Geſtalt waren in Deutſchland damahls lauter Vaſallen, ob ſie gleich keine Lehen hatten, denn ihre Regenten hatten ihnen keine Länder zu geben, weil ſie ſelbſt keine nutzbare beſaßen, auſſer daß ſie ihnen ſonſt beſondere Vorzüge wiederfahren ließen, ihnen Geſchenke, Pferde, Waffen und freye Tafel gaben, ihnen auch von der Beute bisweilen einen gewiſſen vorzüglichen Theil, bisweilen ſolche ganz überließen. Vaſallen aber waren dieſe Comites oder Begleiter, weil ſie ihre Treue dem Regenten gelobten, ihm allenthalben mit Leib und Leb

zu Dienſte waren, mithin auf eben die Art dienten, wie hernach die ordentlich regulirten Lehen-Dienſte erforderten.

Als die Gothen und Franken endlich in das Herz der römiſchen Staten einfielen, und ſich der meiſten römiſchen Provinzen bemächtigten, ſo brachten ſie auch ihre Geſetze und Gebräuche mit. In Deutſchland hatten ſie keine beſtändige Beſitzungen; in den eroberten Ländern hingegen, welche ihnen meiſtentheils beſſer gefielen, als ihr eigenes Vaterland, behielten die Obern ſo viel Landes-Diſtricte, als ihnen zur Subſiſtenz ihres Volkes nöthig war, und dieſes waren anfangs lauter Domainen, oder den Obern gehörige Güter, welche ſie hernach unter ihre Comites austheilten. In Deutſchland machte man hernach eben eine ſolche Austheilung, und daher entſtanden die Feuda data, welche anfangs ſtets widerruflich waren, und nicht vererbet werden konnten, ſondern den Obern das Domainen-Recht beſtändig darauf vorbehalten blieb, endlich aber unter Conrad II. erblich gemacht wurden.

Die Beſitzer der Lehen-Güter hatten vor den Beſitzern der Allodien ſehr viele Vorzüge. In dem ſaliſchen Geſetze, Tit. 44. 66. §. 3. 4 und 74, wie auch in dem Lege ripuaria, Tit. 11, waren 600 Denarii auf den Todtſchlag eines königl. Vaſallen beſtimmt, auf den Todtſchlag eines Allodial-Beſitzers aber waren nur 200, wenn es ein Franke, und 100, wenn es ein Römer war, feſtgeſetzt. Wenn ein Menſch vor Gericht gefordert war, und erſchien nicht, oder gehorchte den Verordnungen ſeiner Richter nicht, ſo wurde derſelbe vor den König berufen, und wenn er in ſeinem Ungehorſam beharrete, ſo wurde er aus dem Schutze des Königs geſtoßen, und niemand durfte ihn weder aufnehmen, noch ihm Unterhalt reichen. Beſaß derſelbe nur Allodial-Güter, ſo wurden ſolche confiſciret; wenn er aber ein Vaſall des Königs war, ſo wurden

ſeine Lehen-Güter nicht confiſciret. Ein Allodial-Beſitzer wurde in ſolchem Falle, wegen des ihm angeſchuldigten Verbrechens für überzeugt gehalten; der Lehens-Beſitzer aber nicht. Der Allodial-Beſitzer war auch bey den geringſten Verbrechen der heißen Waſſer-Probe unterworfen, ein Lehens-Beſitzer aber nie, als in dem Falle eines vorſetzlichen Mordes, u. d. m. Dieſe Privilegia wurden von Zeit zu Zeit immer vergrößert, und *Carlomannus* eximirte ſie ſogar, gewiſſer Maßen, von der königl. Jurisdiction, und erlaubte ihnen, ſich unter einander ſelbſt Recht zu ſprechen, wovon die Auſtregae (54) ihren Urſprung haben. Wenn ein Vaſall auf vorherige Citation ſich nicht bey der Armee ſtellete, ſo durfte er auf eben ſo lange Zeit, als er vom Dienſte abweſend geweſen war, kein Fleiſch eſſen und keinen Wein trinken; ein Allodial-Beſitzer aber, der ſeinem Comiti nicht im Kriege gefolget war, mußte 60 Denarien Strafe geben, und wurde ſo lange mit der Knechtſchaft beleget, bis er dieſe Strafe erleget hatte. Dieſe großen Vortheile und Vorzüge verurſachten, daß alle Franken, die eigene unbewegliche Güter beſaßen, und keine Vaſallen des Königs waren, Vaſallen zu werden wünſchten; die unter den Franken vermiſchten Römer und Fremde aber gaben ſich doppelte Mühe, dazu zu gelangen. Damit ſie nun einer Seits dieſe Abſicht erreichen, und anderer Seits doch ihres Eigenthumes nicht ganz beraubet werden möchten, ſo erdachte man das Mittel, die Allodial-Güter dem Könige zu ſchenken, oder vielmehr anzubiethen, und von

(54) Auſtregae, Austräge, (von dem deutſchen Worte austragen, d. i. beylegen, entſcheiden und vergleichen, alſo genannt,) ſind diejenigen Richter, welche unmittelbare Glieder des deutſchen Reiches (Reichs-Stände) dergeſtalt ernehmen können, daß von denſelben ihre Streitigkeiten in der erſten Inſtanz unterſuchet und entſchieden werden müſſen, ohne daß man ſie ſogleich zu ihrem Nachtheil vor einem der hohen Reichs-Gerichte belangen darf.

von dem Könige eben dieſe ihm angebothenen Güter wieder als Lehen zu nehmen, unter gewiſſen verabredeten Bedingungen, Freyheiten und Benennung der Erb- oder Succeſſions Ordnung. Und auf dieſe Art ſind die Feuda oblata entſtanden, welche faſt durchgehends von beſſerer Beſchaffenheit waren, als die Feuda data, weil erſtere titulo oneroſo, leztere aber titulo lucrativo beſeſſen wurden. Dieſer Gebrauch continuirte ſo lange, als die Vorzüge der Vaſallen vor andern Einwohnern dauerten, um ſo mehr, da bey damahligen unruhigen Zeiten jedermann einen Beſchützer nöthig hatte, und mit andern Herren zur ſeiner Beſchützung ſich zu vereinigen bedacht war.

Hieraus erhellet nun allerdings, daß die Lehens-Verfaſſung zu damahligen Zeiten nicht nur eine nüzliche, ſondern auf gewiſſe Art gar nothwendige Einrichtung geweſen ſey; ja, weil damahls noch keine ordentliche Contributions-Art eingeführt war, ſo hatten auch die geringſten Einwohner, Freygelaſſene, ja ſogar die Knechte, wenn ſie unbewegliche Güter beſaßen, Protection nöthig, und offerirten ihren Gerichts-Herren, welche im Großen ebenfalls Vaſallen waren, ihre Allodial-Güter, nahmen aber ſolche von ihnen gegen gewiſſe jährliche Präſtationen an Getreide, Gülten, Zehenden, Frohn-Dienſten, u. dgl. wieder als ein Lehen; daher ſind eigentlich die Bauer-Lehen, Tafel-, Küchen-, Stall-, Hof-Lehen, u. d. m. entſtanden. Diejenigen königlichen Vaſallen, welche ſehr große Diſtricte als Lehen inne hatten, und ſolche nicht mit Nuzen bauen konnten, theilten einige Grundſtücke unter ihre Knechte, Freygelaſſene, oder auch unter Fremde, aus, und behielten ſich das Eigenthum vor, legten gewiſſe Laſten und Abgaben darauf; einige verliehen ſie nur auf Einen Leib, welches Feuda vitalitia waren; einige verliehen ſie auf ganze Familien, welches Erb-Lehen waren, alle zuſammen aber Zins-Güter genen-

ner

net wurden; im eigentlichen Verſtande aber waren es nichts anders, als After-Lehen, auſſer wenn ein königlicher Vaſall neben ſeinem Lehen auch noch beſondere Allodia beſaß, welche er Andern als Erb-Lehen verleihen konnte, denn ein After-Lehen kann in ſeinen Gerechtigkeiten eigentlich nicht weiter erſtrecket werden, als die Natur des Haupt-Lehens, von welchem es herrührt, mit ſich bringt. Woraus denn folgt, daß die After-Lehen von den Feudis oblatis, ordentlicher Weiſe und der Regel nach, von beſſerer und dauerhafterer Beſchaffenheit geweſen ſeyn müſſen, als die After-Lehen von den Feudis datis.

Was die dermahlige Beſchaffenheit der Lehens-Einrichtung in Deutſchland betrifft, ſo haben wir noch viele unmittelbare reichsritterſchaftliche Güter, die ſich Allodia nennen, und nichts als den Blut-Bann bey dem Reichs-Hofrathe zu Lehen nehmen, und es ſtehen zwar allerdings die Allodia, weil ſie freyes Eigenthum ſind, und deren Beſitzer nach Belieben eigenmächtig darüber disponiren können, zumahl für Herren, die gern Schulden machen, nach dem Kauf-Rechte höher, als die Lehen; die Erfahrung aber beſtätigt, daß eben ſolche Güter, wenn ſie in dem Territorio eines etwas mächtigen Reichs-Standes liegen, weit mehr Drangſalen unterworfen ſind, als die Lehen-Güter. Seitdem von den mächtigen Reichs-Ständen das Jus Supremarus ſtatuiret, und der Unterſchied: in territorio und de territorio eſſe, verworfen wird, leben die Vaſallen weit ruhiger, als die Beſitzer der Allodial-Güter. Einige Ritterſchaften haben ſolches genug erfahren, und faſt ſollte man vorherſehen können, daß bey dermahliger Verfaſſung in Deutſchland nach und nach das Allodial-Weſen gar aufhören dürfte, auſſer in gewiſſen Stadt-Bezirken, wo geringere Einwohner noch etwa ſtückweiſe etwas Eigenthümliches werden behalten können. Das Da-

minium eminens ist freylich das große unergründliche Meer, in welches dergleichen kleine Ströhme sich nothwendig, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar, ergießen müssen; es läßt sich nach einer klugen Ueberlegung also auch leicht beurtheilen, ob, wo, und wie man heutiges Tages die Lehens-Verfassung beybehalten müsse? Ueberhaupt muß man die Sache nehmen, wie sie vor diesem, und wie sie jezt ist.

Es ist also eine unwidersprechliche Sache, daß, der Regel nach, die Ritter- und Lehen-Güter größten Theils (einige wenige Feuda oblata ausgenommen,) ursprünglich Domainen-Güter gewesen sind. So wie nun damahls, da die Ober-Herren mit Domainen überladen waren, die Nothwendigkeit erforderte, Vasallen und Unterthanen zu suchen, und ihnen einige Domainen-Güter gegen Festsetzung gewisser Bedingungen als Lehen zu übergeben, eben so wohl erfordert heutiges Tages, da die Regenten mit Vasallen und Lehen-Gütern überladen, von Domainen aber nach und nach entblößet worden sind, die Nothwendigkeit, die Lehen-Güter bey sich eräugnenden Fällen einzuziehen, und entweder zu Domainen-, oder, wenn die Umstände es zulassen, zu Patrimonial-Gütern zu machen; wenn es nur kein unmittelbares Reichs-Lehen ist, so geht es leicht an, und widerspricht auch dem im Vorhergehenden behaupteten Satze nicht, denn jenes betrifft den Vortheil des Vasallen, dieses aber den Vortheil eines Landes-Herrn.

Betrachtet man die Eigenschaften der Lehen, so muß man die wesentlichen, die gewöhnlichen oder natürlichen, und die zufälligen, unterscheiden. Die wesentlichen Eigenschaften oder Kennzeichen, wodurch die Lehen von allen andern Gütern, welche mit ihnen einige Aehnlichkeit haben, als: von der Land-Siedelley, dem Erbzins-Gute, dem Libellar-Gute,

der

der Präcarie, dem Meier-Gute, überhaupt aber von allen Allodial-Gütern, unterſchieden werden, laſſen ſich auf folgende zwey zurückbringen: 1. Bey allen Lehen iſt getheiltes Eigenthum; dem Lehen-Herrn ſteht das Ober-Eigenthum, das Recht auf die Subſtanz der Sache, zu; dem Vaſallen, das Unter-Eigenthum, das Recht auf die Nutzungen der Sache, und, unter gewiſſen Einſchränkungen, auf die Veränderung und Veräuſſerung derſelben. 2. Die Inhaber dieſes getheilten Eigenthumes ſind ſich zu wechſelſeitiger Lehens-Treue verpflichtet.

Unter den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenſchaften der Lehen, verſteht man diejenigen, welche ſich zwar, der Regel nach, bey einem jeden Lehen finden, aber doch durch gegenſeitige Einwilligung davon getrennet werden können. Nach dem gemeinen oder longobardiſchen Lehen-Rechte, möchten folgende die vorzüglichſten ſeyn. 1. Daß das Lehen in einer unbeweglichen Sache, oder in einer ſolchen, die im Rechts-Verſtande den unbeweglichen gleich geachtet wird, beſteht. 2. Daß das Lehen auf die vom erſten Erwerber abſtammende männliche Nachkommenſchaft übergeht; ſiehe Mann-Lehen. Lehens-Folge. 3. Daß das Lehen durch eine Felonie verwirkt wird; ſiehe Lehens-Fehler. 4. Daß der Vaſall dem Lehen-Herrn die Lehens-Treue eidlich zuſagen muß; ſiehe Lehens-Eid. Lehens-Treue. 5. Daß derſelbe ſeinem Lehn-Herrn zu Kriegs-Dienſten verbunden iſt; ſ. Lehen-Dienſt. Ritter-Pferd. Vaſall. 6. Daß er ohne Einwilligung des Lehen-Herrn das Lehen nicht veräuſſern kann; ſ. Lehens-Veräuſſerung. 7. Daß, ſo oft entweder an die Stelle des Lehen-Herrn, oder des Vaſallen, eine andere Perſon tritt, der Leztere um die Erneuerung der Belehnung nachſuchen muß. 8. Daß der Lehen-Herr in Lehens-Streitigkeiten die Gerichtbarkeit über den Vaſallen hat;

hat; ſ. Lehens-Gerichtbarkeit. Findet man bey einem Lehen alle dieſe natürlichen Eigenſchaften zuſammen vereint, ſo nennt man es ein gewöhnliches, ein ordentliches, regelmäßiges oder eigentliches Lehen, Feudum proprium; fehlt aber eine oder andere, ſo nennt man es ein ungewöhnliches, auſſerordentliches, oder uneigentliches Lehen, Feudum improprium. In Rückſicht dieſer natürlichen Eigenſchaften, ſind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1) Bey jedem Lehen iſt die Vermuthung, daß es ein eigentliches ſey; wer alſo das Gegentheil behauptet, muß den Beweis führen (55). 2) Von einer Ausnahme in Anſehung der natürlichen und gewöhnlichen Lehens-Eigenſchaften gilt kein Schluß auf andere. 3) Daher müſſen die Verträge, auf welche dergleichen Ausnahmen ſich gründen, ſtrenge ausgelegt werden. 4) Wenn gleich in neuern Zeiten durch veränderte Stats- und Regierungs-Verfaſſung, die Urſache, weshalb man ehedem den Lehen dieſe oder jene natürliche Eigenſchaft beylegte, wegzufallen ſcheint, ſo kann hier doch die ſonſt gültige Regel, daß mit der Urſache die Wirkung wegfallen, und folglich angenommen werden müſſe, daß die natürlichen Eigenſchaften der heutigen Lehen nicht nach der Natur der ehemahligen beurtheilet werden könnten, nicht Statt finden; vielmehr ſind die einmahl angenommenen Grundſätze in vorkommenden Fällen immer noch anwendbar, ſo lange das Gegentheil nicht durch ausdrückliche Verträge oder Verjährung erwieſen werden kann.

Was endlich die zufälligen Eigenſchaften der Lehen betrifft, ſo kann man von dieſen überhaupt ſagen, daß

(55) *Chr. Gotth. Gutſchmidt* progr. de feudis omnibus iure proprietatis omni ex parte conſentis, niſi mutatio rationis feudorum communis ſpeciatim demonſtretur. Lipſ. 1736.

daß ſie Ausnahmen von der Regel enthalten, und als ſolche erwieſen werden müſſen (56).

Was den Gegenſtand des Lehens anbelangt, ſo können, der Regel nach, und nach den Grundſätzen des longobardiſchen Lehen-Rechtes, nur unbewegliche Sachen (57), und ſolche, die im Rechts-Verſtande dieſen gleich ſind (58), zu Lehen gegeben werden. Bey Belehnung mit beweglichen Sachen, welche, als Ausnahme Statt finden kann, muß der Vaſall, zur Sicherheit des Lehen-Herrn, Caution machen.

Nicht nur ſolche Sachen, woran jemand ein nutznießliches Eigenthum erhalten hat, können, in ſofern den Rechten des Ober-Eigenthümers kein Eintrag geſchieht, wieder verliehen werden; ſiehe After-Lehen; ſondern der Lehen-Herr kann auch einen Andern mit ſeinem Ober-Eigenthume belehnen, ſo daß das Lehen dadurch in ein After-Lehen verwandelt wird.

Im Allgemeinen iſt zu bemerken: 1. daß ſolche Sachen, welche nicht veräuſſert werden dürfen, der Regel nach auch nicht zu Lehen gegeben werden können; 2. daß Sachen, die nur unter gewiſſen Bedingungen veräuſſerlich ſind, auch nur unter dieſen Bedingungen verliehen werden können. Uebrigens, in ſofern dieſe Einſchränkungen nicht eintreten, iſt es gleichgültig, ob die Sache eine kirchliche oder profane, ob ſie Domaine

(56) *Jo. Jac. Helferich* de eſſentialibus, naturalibus et accidentalibus feudi; ſ. *Zepernick* Analecta iur. feud. To. I. p. 1.

(57) *Gottl Sturm* diſſ. de rebus quae in feudum dari poſſunt. Viteb. 1736, 4.

(58) Hierher gehören die Lehen, welche in Aemtern, Würden und Gerechtſamen beſtehen. S. *Stieglitz* de iuribus et actionibus feudi nomine conceſſis. Roßmann vom Amtslehen; in Zepernick's Samml. B. 1, Nr. 11.

landesherrliche Regale, oder Privat-

welche dem Eigenthümer zur freyen Dis-
veräußern, deren Eigenthum auch in directum
verteilt werden kann, dürfen zu Lehen gegeben
übertragen werden. Dieſes iſt eine allgemeine Re-
welche von den Rebus in feudum dandis zu merken
Ein Ehemann kann ſeiner Frauen Eingebrach-
niemand zu Lehen auftragen; willigt ſie aber ein, und
bekräftigt ſolches mit einem Eide, ſo geht es nach der heut-
igen Praxis an (60). Ein Fürſt kann ſeine Kammer- oder Tafel- oder Familien-Güter nicht als ein immerwährendes Lehen vergeben. Hingegen können in das Lehen geſetzt werden: ganze Länder mit allen Regalien, Herrlichkeiten, hohen Landes-Obrigkeiten, Ehre, Würde, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Eingehörungen; ferner: Aecker, Wieſen, Weinberge, Schiff-Mühlen (61), Fluß-, Bach- und Wind-Mühlen, Häuſer; desgl. auch ſolche Sachen, welche per fictionem iuris für unbeweglich gehalten werden; alſo werden die Reichs-Fürſten beliehen mit Land, Leuten, Unterthanen, Lehn und Vaſallen mit der Mannſchaft. Es gehört hierher auch das Geſchütz (62). Es werden aber zu mehrerer Befeſtigung der ihnen zukommenden Landes-Hoheit die Reichs-Stände mit Regalien und Gerechtigkeiten beliehen; z. B. in dem ſächſiſchen und andern Lehen-Briefen ſtehen die Worte: „Mit aller re„galiſchen landesfürſtlichen Obrigkeit und Herrlich„keit

(59) Ob und in wie weit Bona eccleſiaſtica in das Lehen kommen, wird u. d. T. Krummſtäbiſch Lehen, gezeigt werden.

(60) *Hornii* diſſ. de feudo dotali.

(61) Welche deswegen zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen ſind, weil ſie bey dem Gebrauche, an Brücken, Pfühle oder Anker, auf dem Waſſer feſt gemacht werden müſſen.

(62) Alſo heißt es in der Sächſiſchen Erbverbrüderung, v. J. 1614: Churfürſtenthum und Herrſchaft, Lehn, Angefälle, Anwartungen und Pfandſchaften mit Landen und Leuten, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und Geſchütz und zugehörigen Artillerie ꝛc.

auch zugleich die Real-Rechte derſelben, mithin da Kur-Recht, ausüben (66).

Eben ſo verhält es ſich mit andern Regal-Lehen Denn auſſerdem, daß ſchon von den Zeiten der Wahl Capitulation Karl's V. her, iſt verſehen worden, da der Kaiſer die dem Reiche erledigten Fürſtenthüme zu des Reiches Tafel-Gut ausſetzen ſolle, ſo iſt es be reits von alten Zeiten her ſo gehalten, daß das Reic von Vergebung der Reichs-Lehen vorhergegangen Wiſſenſchaft bekam. Alſo hat z. B. Rudolph vo Habsburg die zu ſeiner Zeit erledigten Lehen in Schwa ben und das Herzogthum Oeſtreich im J. 1282 an dem Reichs-Tage zu Augsburg ſeinen Söhnen verlie hen. Und überdem ſind wegen der errichteten Erb Verträge und bereits ertheilten Anwartſchaften wenig Reichs-Lande mehr übrig, welche in das Lehen ge geben werden können. Siehe Lehens-Anwart ſchaft.

In ſeinen Erb-Ländern hat der Kaiſer, ſo viel de Familien-Rechten und Verträgen mit ſeinen Land Ständen gemäß iſt, eben die Macht, Lehen zu geben als andere Fürſten, Grafen und Dynaſten des Reiche dergleichen haben. Siehe Aufgetragene Lehen.

Ob auch Perſonen unter dem Herren-Stand Lehen geben können? wird von vielen Lehnrechts Lehrern bejahet (67). Der Vice-Kanzler Eſtor iſ

ande

(66) Die güldne Bulle verordnet dieſe Wiederbelehnung, ab die Wahl-Capitulation will ſolche Aperturen zur Reichs Domaine ſchlagen.

(67) *Struvius*, in Jurisprud. feudal. c. 6, §. 1, ſchreib ausdrücklich: hinc nec ſexus, nec conditio, nec digni tas, obſtat, maſculi et feminae, clerici et laici, illuſtres, nobiles et plebeji — feudum poſſunt concedere. Eben derſelben Meinung iſt auch Fleicher, in Inſtit. iur. feud. c. 7, §. 53, p. 268: poſſunt etiam vaſalli non ſolum ſu periores, ſed etiam aequales eſſe ſuis dominis, ut ſi re ges a regibus, principes a principibus, comites a comi tibus,

anderer Meinung, und behauptet, daß, wenigſtens ehedem, der niedere Adel keine Lehen habe geben können. Zwar läugnet er nicht, daß man Urkunden finde, in welchen der niedere Adel an ſeines Gleichen Lehen ertheilt habe; allein das Wort Lehen werde in einem ganz uneigentlichen Verſtande genommen, folglich liege eine Zweydeutigkeit hierunter verborgen. Das cap. notandum I. Feud, 1. gebe die Entſcheidung: „Notandum eſt autem, quod illud beneficium, quod „a regis capitaneis — aliis impenditur, proprie ju„re feudi cenſetur. Illud vero, quod a minori„bus in alios transfertur, non jure feudi judicatur.“ Er raiſonnirt alſo: Unter die Anzahl der Stände gehörte der niedere Adel durchaus nicht; alſo hatte er auch kein Recht, Krieg zu führen. Hatte er dieſes nicht, wozu ſollte er Soldaten halten? Waren ihm die Soldaten nichts nutze, zu was Ende ſollte er Sold ausgeben, oder Lehen reichen? Sprichr man: er könnte ja wohl Lehen ausgeben, um Andere ſich feſter zu verbinden, auch deren Treue ſich zu verſichern. Allein dieſes ſey eben der gemeine Irrthum, als ob man nur wegen der Treue die Lehen ausgegeben hätte, da doch Fides und Fidelitas nichts anders als Seruitia heißen. Zudem waren die Gau-Erbſchaften das Mittel, wodurch man Anderer Treue und Beyſtandes ſich verſicherte, keinesweges aber hatten die Adelichen nöthig, deswegen Lehen abzugeben; es bleibe alſo feſt, daß das Wort Lehen, wenn es von den Gattungen, welche die Adelichen an ihres Gleichen, oder an ihre Bauern abgegeben haben, gebraucht werde, ganz anders zu verſtehen ſey, als es von den Gütern und Ge-

 fällen,

tibus, nobiles a nobilibus, bona quaedam ſub fidelitatis lege recognoscant. Womit *Herm. Vultejus*, de feudis eorumdemq. iure, L. 1, c. 3, n. 13. 14, und *Henr. a Conceji*, in den hypomnemat. inr. feud. Tit. 4, §. 1, übereinſtimmen.

fällen, welche die Stände des Reiches dem niedern Adel verabfolget haben, geleſen werde; es ſey nichts anders geweſen, als eine Gattung einer beſondern deutſchen Verpachtung, wodurch ein Gut, in Nachahmung der wahren Lehen auf einen und deſſen Nachkommen, theils mit, theils ohne Pacht gediehen ſey; oder es könne auch dergleichen Lehen als ein wahres Darlehn angeſehen werden, da jemand einem Adelichen etwas Geld vorgeſchoſſen, und dagegen ſich mit einem Gute, bis zur Ablage hat belehnen laſſen, wodurch es leicht habe geſchehen mögen, daß aus Länge der Zeit die Ablage in Vergeſſenheit gefallen ſey (68).

Es iſt aber, nach Hrn. Prof. Scheidemantel Meinung (69), ſehr wahrſcheinlich, daß in einem State, wo die Befehdungen Rechtens waren, und ſich ein jeder ſo gut als möglich ſchützen mußte, auch der niedere Adel ein Lehen wegen der Kriegs-Dienſte ertheilen konnte, ſo wie einige Bürger in den Städten gewaffnete Reiter zur Begleitung der Reiſenden unterhalten konnten. Wer eine Sache dem Andern zum Nutzeigenthum gegen fortdauernde Treue überlaſſen kann, iſt auch befugt, ein Lehen zu ertheilen; wenn er nun auch das Kriegs-Recht (Jus armorum) hat ſo darf er auch ein Ritter-Lehen geben. Und geſetzt er hätte nur das Kriegs-Recht im Nahmen des Kaiſers oder des Landes-Herrn gehabt, d. i. er konnte und mußte mit ſeiner Mannſchaft zur Armee des Kaiſers ſtoßen; hatte er nun nicht das Recht Vaſallen anzuneh

(68) S. Eſtor's kleine Schriften, B. 1, S. 700 — 727. An derer Meinung iſt *C. G. Buder*, in Obſ. de Vaſallis nobilium Landſaſſiorum, in den Amoenit. iuris feud S. 105. *Gottl. Sturm* diſſ. de Perſonis feuda conſtituentibus et adquirentibus. Vitemb. 1735. *Jo. Henr. Boecler* de Perſonis feudi capacibus. Argent. 1719.

(69) Im 2 Th. des Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts, (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 36.

Unter-Hoſpital in Memmingen die Herren v. Stol wegen Weſpach zu Vaſallen (73).

In Bayern, Schleſien, Brabant, Böhmen, Braunſchweig, Stablo, Lüttich, Pommern ꝛc. haben viel landſäſſige Fürſten, Grafen und Edelleute, ihre Vaſallen und die Grafen v. Brühl haben in der Nieder-Lauſitz zu Forſta einen Lehen-Hof, von welchem 18 Dörfer zu Lehen gereichet werden (74).

Diejenigen, die eine Sache zu Lehen empfangen, führen in den alten Urkunden vielerley Nahmen. Sie heißen: Milites, Vaſſi, Vaſalli, Vaſalluli, Vaſſi regales, Vaſſi dominici, Clientelares regii, Capitanei, Vaſallitii, Baſſi, Baſalli, Valuaſores maiores minores, Valuaſini, Leodes oder Leudes, Feudales Feudati, Feudatarii, Feoffati, Serui, Miniſteriales Clientes oder Clientelares, Clientarii, Beneficiarii oder Beneficiati, Deuoti, Sodales, Satellites, Familiares Homines, Homines ligii, Fideles, Famuli, Suscepti Aduocati, Nobiles, Equites, Armigeri, Scutiferi Manne, ehrbare Manne, gude Manne, Dienſt-Manne, Dienſtleute, Lehnmann, Burgmann, Knapen, Schildknapen, Knechte, Edelknechte, Ritterbürtige, Schildknechte, Schildbürtige, edle Gleven, Rittermäßige, Reißige, Landſaſſen, Kanzleyſaſſen oder Schriftſaſſen, Amtsſaſſen, Getreue, Lehnrührige ꝛc. (75).

Der

Neue R. Hofraths-Concluſa, Th. 1, S. 513. Teutſches Staatsarchiv, 1751, Th. 4, S. 16. Sayniſches Staats-Recht, S. 442. 445. Sächſiſches Staatsrecht, S. 167. *Ludolf* Symphorem. Vol. II. Col. 119. Vol. I. Col. 101. 602. Strubens rechtl. Bed. Th. 1, S. 155. Th. 2, S. 541.

(73) Büſching, Erdbeſchreib. Th. 3, S. 1557.

(74) Eb. daſ. S. 256.

(75) S. du Freſne Gloſſarium, und Fleiſcher's Inſtit. iur. feud. c. 7, §. 2. Scheidt vom Adel, S. 71 — 249. *Juſt. Frid. Wilh. Icken* de Imperatoris atque Imperii Ger-

Der Regel nach kann nur derjenige ein Lehen erwerben, der zu Kriegs-Dienſten geſchickt iſt; alſo nur Männer (75). Hiervon ſind aber öfters Ausnahmen gemacht, und auch Frauenzimmern, beſonders unter der Verpflichtung einen Provaſallen zu ſtellen, Lehen ertheilt worden. Daß Gebrechliche, Wahnſinnige und Ehrloſe Lehens-unfähig ſind, folgt von ſelbſt aus dem vorausgeſchickten allgemeinen Grundſatze, doch kommt es bey Gebrechlichen auf den Willen des Lehen-Gebers an; wie denn auch ein Wahnſinniger, wenn der Lehen-Geber über dieſen Umſtand hinausgehen wollte, unter vormundſchaftlicher Einwilligung, ein Lehen erwerben könnte. Geiſtliche, Mönche, und moraliſche Perſonen, z. B. Kirchen, Klöſter, Gemeinheiten, wären aus demſelben Grunde eben ſo wenig lehensfähig; allein auch dieſen ſind, unter der Verbindlichkeit einen Provaſallen zu ſtellen, häufig Lehen ertheilet worden.

Nach älterm deutſchen Rechte, ſollten auch nur Ritterbürtige lehensfähig ſeyn; allein, die Lehen-Herren haben hiervon öfters dispenſirt, auch haben die Kaiſer den ſämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und anderer Städte, auch den Bewohnern ganzer Länder, z. B. den thüringiſchen und meißniſchen Bürgern, die Lehens-Fähigkeit ertheilt, und ſeit der Aufnahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes ſind alle Freygeborne (77), ohne Unterſchied, in Deutſchland lehensfä-

Germanici primariis Vaſallis, Imperatore atque Auguſto. Marp. 1751.

(76) *Jo. Henr. Boecler* diſſ. de perſonis feudi capacibus, Argent. 1719.

(77) (Ledderhoſe) Comment. de iure Ingenuorum acquirendi feuda. (ohne Anz. des Ortes.) 1776, 4. auch in Zepernick's Analect. iur. feud. To. 2, n. 30, S. 176, fgg.

hig, es wäre denn, daß ſich nachmahls irgendwo das alte deutſche Recht erhalten hätte (78).

Unmündigkeit und Minderjährigkeit ſind keine abſolute Hinderniſſe der Lehens-Fähigkeit; es kommt bloß darauf an, daß der Vormund oder Curator einwilliget, worauf der Pupill oder Minderjährige einen Subſtituten ſtellen, oder den Lehen-Herrn auf andere Weiſe entſchädigen kann. Siehe Lehens-Fähigkeit.

Allgemeine Eintheilung der Lehen. Man theilt die Lehen 1. in öffentliche oder Stats-Lehen (Feuda publica), und 2. in Privat-Lehen (Feuda privata). Unter den erſten verſteht man diejenigen, von welchen die Lehens-Herrlichkeit (Dominium directum, Dominium feudi, ius Domini feudalis) dem ganzen State, oder deſſen Beherrſcher, zuſteht; unter den leztern aber ſolche, wovon das Ober-Eigenthum oder die Lehens-Herrlichkeit nur bey einem Privato liegt, welcher nun entweder eine einzelne, oder moraliſche Perſon, z. B. eine Stadt, u. ſ. w. ſeyn kann. Die Stats-Lehen ſind überhaupt entweder einheimiſche (Feuda publica in territorio), oder auswärtige (extra territorium), in ſofern ſie nähmlich in dem State, welchem das Dominium directum darüber zukommt, oder auſſer demſelben belegen ſind. Zu leztern gehören die Stats-Lehen in fremden Territorien, und die Lehens-Verbindungen verſchiedener Reiche und Staten unter einander (79).

In

(78) *Jo. Ge. Cramer* de iuribus nobilitatis avitae, c. 5, §. 5, p. 417.

(79) *Henr. Gottl. Scheidemantel* de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768. *M. H. Griebner* de dominio directo in alieno territorio, in Deſſen Opuſc. To. IV. p. 101. Uebrigens bekommen die Stats-Lehen von dem State und deſſen Beherrſcher, von welchem ſie abhangen, ihren Nahmen, wenn ſie

In Rückſicht der Lehens-Verfaſſung in Deutſchland, werden die Stats-Lehen insbeſondre in Reichs-Lehen (Feuda imperii), und Reichslandes-Lehen (Feuda provinciarum ſ. territoriorum imperii), abgetheilt. Die erſten ſind alle die, worüber die Lehens-Herrlichkeit Kaiſer und Reich zuſteht; unter den lezten aber werden alle Lehen verſtanden, von welchen das Dominium directum einem Reichs-Lande oder deſſen Beherrſcher zuſtändig iſt. Die Reichs-Lehen ſind aber wieder, je nach dem die Sache, welche lehenbar iſt, zum deutſchen Reiche gehört, oder nicht, entweder einheimiſche deutſche Reichs-Lehen (Feuda imperii domeſtica), oder auswärtige (s) (Feuda imperii peregrina), wohin auch die italiäniſchen Reichs-Lehen zu zählen ſind. Ein Mehreres, ſ. unten, im Art. Reichs-Lehen. Die Reichslandes-Lehen ſind entweder ein Theil des Landes, worüber dem Lehen-Herrn, als Landes-Herrn, auch die Landes-Hoheit zuſteht, oder nicht, oder ſie liegen auswärts und unter eines Andern Landes-Hoheit. Im erſten Falle werden ſie landſäſſige, Innen- oder Binnen-Lehen (Feuda Landſaſſica, Feuda in curte), und im lezten Falle Provinzial-Lehen, Landes-Lehen im eigentlichen Verſtande, oder auch wohl landläſſige, Auſſen- oder Buten-Lehen (Feuda non Landſaſſica, Feuda extra curtem) genannt. Zu leztern gehören ſowohl ſolche Lehen, welche Theile eines andern Landes ausmachen, und darin landſäſſig ſind (Feuda provincialia extranea), als reichsunmittelbare Güter, welche ſich im

ſie gleich auſſerhalb deſſelben belegen ſind. So nennt man z. B. Kurland ein pohlniſches Lehen. Von den Reichen und Staten, über welche der Papſt das Dominium directum behauptet, ſ. *Buder* Amoenit. iur. feud. p. 84.

(80) Von den auswärtigen Reichs-Lehen, ſ. Moſer von der teutſchen Lehnsverfaſſung, im 5 und 6 B. ſeines teutſchen auswärtigen Statsrechts.

im Lehens-Nexu eines Reichs-Landes befinden (81) (Feuda Statuum Imperii aliorumque immediatorum). Bey jenen iſt die Lehens-Herrlichkeit und die Lehens-Hoheit zwiſchen Lehen- und Landes-Herrn getheilt.

Endlich pflegen die Stats-Lehen und Privat-Lehen von Einigen auch noch in Activ- und Paſſiv-Lehen eingetheilt zu werden. Unter jenen verſteht man gewöhnlich ſolche, welche man Andern ertheilt; unter dieſen aber ſolche, welche man von Andern empfängt.

Von dieſen und andern Gattungen und Arten der Lehen, und mehrern dieſen viel umfaſſenden Artikel betreffenden Gegenſtänden, werde ich nunmehr ausführlicher handeln.

Abonnirtes Lehen, Fr. Fief abonné oder amorti, ein Lehen, wobey für die beſondern Lehens-Gebühren jährlich eine gewiſſe Summe überhaupt entrichtet wird.

Activ-Lehen, ſiehe oben, auf dieſer Seite.

Adeliches Lehen, Feudum nobile, Fr. Fief noble. Bey Dienſten kommt es nicht allemahl darauf an, daß jemand überhaupt geſchickt genug ſey, die ſchuldigen Dienſte zu leiſten; es iſt oft dem Dienſt-Herrn daran gelegen, daß der Dienſtpflichtige einen beſtimmten höhern Rang habe. Iſt nun das Lehen von der Art, daß der Lehen-Mann Dienſte leiſten muß, die nur von einem Adelichen geleiſtet werden können, daß mithin, wenn der Dienſt-Herr mehr adeliche Lehen

(81) Moſer von Lehen, ſo Reichsſtände und andere Reichsunmittelbare von Reichsſtänden empfangen, und von landſäſſigen Lehen in anderer Reichsſtände Gebiete, in Deſſen Th. von der teutſchen Lehnsverfaſſung, B. 2, und B. 3 Cap. 19.

henleute hat, welche mit den Vaſallen gemeinſchaftlich dienen müſſen, ſo kann nicht allemahl der Lehen-Herr dieſen zumuthen, daß ſie mit einem Unadelichen gemeinſchaftlich dienen. Wenn man daher ſich ein Lehen gedenkt, welches darum nur einem Adelichen gegeben werden kann, weil er ſonſt mit den andern unadelichen Vaſallen nicht die gemeinſchaftlichen adelichen Lehen-Dienſte verrichten könnte, ſo entſteht daraus die Eintheilung der Lehen in adeliche und unadeliche. Das nutzbare Eigenthum, welches ein adeliches Lehen dem Vaſallen gewähret, kann vorzügliche Rechte in ſich enthalten, welche das nutzbare Eigenthum eines unadelichen Lehens vielleicht nach der Landes-Verfaßung nicht enthalten kann. Dieſe vorzüglichen Rechte machen die reellen adelichen Rechte (Nobilitatem realem) eines Lehen-Gutes aus; und wenn dieſes Lehen ein Kriegs-Lehen iſt, ſo entſteht daraus der Begriff von den Befreyungen eines Ritter-Lehens. Kurz, ein adeliches Lehen, iſt ein mit Gerichtbarkeit, dem Jagd-Rechte, und andern reellen adelichen Rechten verbundenes Lehen, welches gemeiniglich ein Schloß oder eine Burg zum Haupt-Siz hat, und ehemahls ſeinen Beſizer adelte (82). In dieſem eingeſchränkten Sinne iſt ein adeliches Lehen, und ein Ritter-Lehen, nicht ganz einerley, obgleich dieſe Benennungen oft mit einander verwechſelt werden. Die alten Lehen-Geſetze wiſſen hiervon nichts; und obwohl bisweilen in den Urkunden des Feudi nobilis Erwähnung gethan wird, ſo geſchieht doch ſolches in einem ganz andern Verſtande (83). Ehemahls beſaßen nur Fürſten, Gra-

(82) *Fleiſcher* Inſtit. iur. feud. c. 4, §. 34.

Vielerley Meinungen von adelichen Lehen haben *Iter*, de Feudis Imperii, c. 3, §. 4 — 6; Roſenthal, c. 2, concl. 2; *Wernher*, de Feudis impropriis, claſſ. 2, ſect. 1, zuſammen getragen.

(83) *Hertius*, de Feudo nobili, in Opuſc. To. 2, Sect. 4. §.

Grafen und Baronen die Feuda nobilia, n
Fahn-Lehen genannt wurden; die Miniſte
aber mußten ihren Lebens-Unterhalt in de
nen gegebenen Ländereyen finden, und Hof-
Kriegs-Dienſte dafür leiſten. Gundling ſc
daher in der *diatriba de feudis vexilli* gar t
„Milites et Nobiles inferiores non tam officium, l
„rem aut dignitatem gerunt, quam ſeruitium debeni
„quod minus eſt miniſterium.“ Durch dieſe überkor
nen Lehen wurden ſie aber noch keine Nobiles dern
iger Zeiten. Der Adel beſtand damahls aus dem
ren-Stand, oder dem izt ſogenannten hohen A
zum niedern Adel gehörten alle übrigen freyen L
die keiner knechtiſchen Abkunft waren.

In der Landſchaft Ponthieu, in Frankreich, l
Fief noble jedes Lehen-Gut, wovon bey jeder Verä
ung des Lehen-Herrn 60 Sous Lehen-Geld (relief)
bey jeder Veränderung des Vaſallen 20 Sous Chan
lage (84), entrichtet werden müſſen.

Siehe auch Unadeliches Lehen.

After-Lehen, L. Subfeudum, Poſtfeudum, rofeudum, Fr. Arrière-fief (85), iſt ein Lehen-G

§. 1. Eyben, in Elect. feudal. c. 2, p. 19. Man auch Ludwig's Jura Feudorum, c. 7. *Caſp. Ac Beck* de vera indole feudi et officii nobilis. Jen. 172

(84) Chambellage, oder Chambrelage, heißt eine gewiſſe bühr an Geld, die dem Lehen-Herrn, bey jeder Verä ung des Vaſallen, entrichtet werden muß. Dieſe Gel iſt ſowohl in Anſehung der Quota, als auch der Fälle welchen ſie zu bezahlen iſt, nach der Verſchiedenheit der verſchieden. In Poitou werden von jeder Lehen-Pflich in Senlis aber 20 Sous bezahlt.

(85) Ein Lehen, welches von einem andern Lehen abhängig oder das Lehen-Gut des Vaſallen, heißt Fief ſervant; jenige Lehen aber, von welchem jenes Fief ſervant abhä iſt, heißt Fief dominant. Wenn nun ein ſolches F dominant ſelbſt wieder von einem andern Lehen abhä ſo heißt dieſes höhere Lehen Fief ſuzerain. Folglich

in Anſehung deſſen der Lehen-Herr wieder Vaſal eines andern Lehen-Herrn iſt; oder, wenn der Vaſal jemanden mit ſeinem Lehen-Gute wieder belehnt, ohne dadurch die Verbindung, die zwiſchen ihm und ſeinem Lehen-Herrn iſt, aufzuheben. Alle weſentlichen Kennzeichen des Lehens müſſen auch bey dem After-Lehen vorkommen; und der Unterſchied beſteht nur darin, daß drey verſchiedene Perſonen erfordert werden: 1. der Ober-Lehen-Herr; 2. der Unter-Lehen-Herr; 3. der Unter-Lehen-Mann, oder Subvaſallus. Der Unter-Lehen-Herr iſt in Beziehung auf den Ober-Lehen-Herrn ein Vaſall, in Beziehung gegen den Unter-Lehen-Mann iſt er ein Lehen-Herr. Der Unter-Lehen-Mann iſt ſeine Lehens-Pflicht an zwey Lehen-Herren, jedoch nach der Subordination, zu leiſten verbunden.

Das Wort After bedeutet ſo viel als nach, und iſt alſo eine ſehr angemeſſene Benennung des deutſchen Unter-Lehens (86). In der ſchwed. und däniſchen Sprache heißt efftter noch itzt ſo viel als das deutſche nach. Daß aber das affter und efftter einerley ſey, iſt denen bekannt, die da wiſſen, daß das a ehedem und noch heut zu Tage in dem Engländiſchen wie ein e ausgeſprochen wird (87).

Es giebt folgende Arten der After-Lehen: 1. gegebene und aufgetragene; 2. einfache oder fortlaufende After-Lehen, wo nähmlich der After-Vaſall wieder Vaſallen von dieſem After-Lehen unter

dasjenige Lehen, welches zwiſchen zwey andern Lehen das mittlere iſt, ein Fief ſervant in Rückſicht auf das erſte oder oberſte Lehen (Fief ſuzerain); und es iſt ein Fief dominant in Rückſicht auf das dritte oder unterſte Lehen, welches man After-Lehen, (Arrière-Fief) nennt, doch bloß in Beziehung auf das Fief ſuzerain.

(86) *Archaeologus Teuto* bey dem Leibnitz, in collectaneis etymologicis, p. 4. Wächter in Gloſſario, p. 73.

(87) Jo. Ge. Eſtor's kleine teutſche Schriften, 1 Band, S. 729.

tet sich hat. Denn so wie der Lehen-Mann einen Unter-Lehen-Mann annehmen kann, ist auch dieser zu gleichem befugt. Kurbrandenburg wird vom Kaiser mit den limburgischen Reichs-Lehen belehnet; von diesem erhielt es ehemahls Brandenburg-Anspach zu Lehen, und dieses belehnte wieder mit solchen die limburgischen Allodial-Erben. 3. Reichs- oder Land-After-Lehen; erstere werden dem After-Lehen-Mann mit der Unmittelbarkeit, Landes-Hoheit und andern mit dem Lehen verbundenen Reichs-Rechten ertheilt; leztere geben dem Vasallen nur das landsässige Nutz-Eigenthum. Beyspiele der Reichs-After-Lehen werde ich zu Ende dieses Artikels anführen. 4. Eigentliche und uneigentliche After-Lehen. Thomasius (88) theilt das After-Lehen ein: in regulare oder proprium und in irregulare oder improprium. Subfeudum regulare oder proprium ist, wenn einige Theile eines großen Lehens wieder unter Vasallen gegeben werden damit man den Zweck des Lehens desto besser erreichen und dem Lehen-Herrn um so mehr Dienste leisten könne. Ein Graf z. B. erhält ein weitläuftiges Lehen und belehnt mit einigen Stücken wieder andere, welche alsdann After-Lehen-Leute genannt werden. Subfeudum irregulare oder improprium ist, wenn der erste Vasall sein ganzes Lehen einem Andern übergiebt, oder alle Stücke desselben unter mehrere Unter-Vasallen austheilt.

Herkommen und geschriebene Gesetze beweisen für die Rechtmäßigkeit der After-Lehen überhaupt genommen. Die longobardischen Lehenrechts-Bücher enthalten die hierher gehörigen Verordnungen Conrad's des Saliers (89), Lothar's des Sachsen un

(88) Diese Eintheilung findet sich in *Thomasii* Select. feudal. p. 240.

(89) Conrad sagt II. F. 34. §. 2: Similiter nec vasallus feu

und Friedrich's I. Dergleichen After-Belehnung wird in andern Texten (90) noch weiter beſtätigt. Das ſächſiſche Lehn-Recht redet ſo: „Ein gut mag „manigen Herren ſie als das es ein Man dem andern lihet (91).“ Das ſchwäb. Lehn Recht ſtimmt folgender Maßen bey: „ſo ſoll doch nüt wenn einer die gewer han Und „wer die gewere hett an dem Güte Lüt dem jemand „uff dem Güte Laſter oder Schaden, das ſoll er yme „beſſern und nüt dem voh dem er es hett das iſt recht.“ In dem ſächſiſchen Lehn-Rechte heißt es auch: „Wer an oberſten Herrn Lehnung oder Anweiſung mit ſeinem „Gute ſamet, weiſet er ihm denn an ſeines Unterherrn Unge„noſſen (92).“ Lünig führt noch mehrere Beyſpiele alter deutſcher Lehens-Rechte und Gewohnheiten an, welche die Befugniſſe des After-Lehens unläugbar beweiſen (93).

Zu der After-Belehnung werden folgende Stücke erfordert: 1. daß die After-Belehnung aufrichtig geſchehe, mithin iſt auch hier alle betriegeriſche Beſchädigung

feudum ſine voluntate domini alienabit: in feudum tamen recte dabit, ſi ſecunda perſona ſit talis, quae feudo ſeruire poſſit.

(90) Z. B. II. Feud. 3, §. 1. II. Feud. 9. pr. II. Feud. 26, c. 5, §. 9. II. Feud. 34. 43. II. Feud. 55. II. Feud. 102. 3. In allen dieſen Stellen finden ſich Verordnungen vom After-Lehen.

(91) *Jus Feud. Allem.* c. 30. Schilter hat, S. 15, dieſe Stelle alſo in das Lateiniſche überſetzt: Vnicum feudum poteſt eſſe multorum dominorum: veluti vt vnus alterum ſubinfeudet: poſſeſſio tamen penes vnum tantum eſſe debet. Et qui eam habet in feudo, ſi quis in eo delinquat, aut damnum det, ipſi emendam debet, et non ei, a quo feudum habet. Quo iure vtimur. Ein anderes MSt. hat hier folgende Worte: „Alſo daß es je „einer dem andern liehe.“

(92) Jus feud. Sax. c. 14 und 80.

(93) *Lünig* Corp. Jur. Feud. Germ. To. I. p. 239.

igung des Lehen-Herrn verbothen; die After-Belehr
ung darf nicht eine wirkliche Lehens-Veräuſſerun
bemänteln. Thomaſius (94) glaubt zwar, daß di
mehreſten After-Belehnungen zum Schaden des L
hen-Herrn gereichten, weil er dem Unter-Lehen-Herr
der eine Felonie begeht, nichts entziehen könne. E
iſt aber ein Unterſchied zu machen, ob das After-Lehe
groß oder klein ſey? Erſteres wird entweder gan
oder zum Theil, verliehen; in jenem Falle begiebt ſic
der Ober-Lehen-Herr ſeines Rechtes gutwillig, we
ganze große Lehen, ohne deſſen Bewilligung nicht zu
After-Lehen gegeben werden können. Wird aber nu
ein Theil an den Unter-Vaſallen überlaſſen, ſo kan
ſich der Ober-Lehen-Herr noch allezeit an den zurückg
bliebenen Lehens-Antheil halten. Bey kleinen Lehe
kann der Landes-Herr, der nicht eingewilligt ha
den Lehens-Fehler mit der Lehens-Entziehung be
ſtrafen. 2. Daß der After-Lehen-Mann eben ſo ge
ſchickt zu den Dienſten, als der Lehen-Mann, ſey (95)
wer nicht lehensfähig iſt, kann ohnedies kein Lehe
erwerben; und wenn der Unter-Lehen-Mann mächt
iger iſt als der Ober-Lehen-Herr, ſo daß dieſer di
Lehens-Pflicht nicht leicht erhalten kann, ſo gilt di
After-Belehnung gleichfalls nicht. Ein anderes i
es, wenn der Lehen-Herr in dieſe Fälle einwilligt

3. Da

(94) *Chr. Thomaſius* de cauſis prohibitae alienationis. §. 9.

(95) Titius, in dem Teutſchen Lehn-Recht, Cap. 15, §. 3
S. 290, geht noch weiter, und meint nicht, daß dieſes n
thig ſey; denn wenn der Lehen-Mann in dem Stande bl
be, nach der After-Belehnung, daß er ſeinem Herrn die g
hörigen Dienſte leiſten könne, ſo könne dieſem gleich vi
ſeyn, wem jener ſein Lehen indeſſen ſo lange, als ſein Rech
daure, überlaſſe. Wenn aber in der Ungeſchicklichkeit de
After-Lehen-Mannes ein ſonderlicher Betrug ſtecke, al
dann ſey die After-Belehnung wegen ſolchen Betruges un
gültig, nach welchem dann auch zugleich die Stelle II. F
34. §. ſimiliter zu erklären ſey.

3. Daß die After-Belehnung mit eben den oder ſchwerern Bedingungen, wie die Belehnung, oder in Anſehung des Lehen-Herrn mit geringern, nicht aber mit ſchwerern, geſchehe (96); denn der Vaſall kann die Rechte des Lehen-Herrn nicht eigenmächtig ſchmählern; ſollte dieſes dennoch geſchehen ſeyn, ſo hört dieſe Beſchwerde auf, ſobald der Unter-Lehen-Herr das Lehen verliert. 4. In ſoweit die After-Belehnung den Lehen-Herren, Agnaten, Mitbelehnten oder dem Vaſallen ſelbſt ein wohl erworbenes Recht entzieht, in ſo weit iſt dieſer Intereſſenten Einwilligung nothwendig. Der Lehen-Herr kann zwar ſein Dominium directum einem Andern zu Lehen geben, und der Vaſall kann ſein Lehen als ein After-Lehen abtreten, aber ſobald die Intereſſenten hierdurch ein Präjudiz haben, ſind dieſe ohne ihren Willen nicht zu beſchweren, und können zu ſeiner Zeit die After-Belehnung widerrufen.

Bey **Reichs-After-Lehen** iſt noch überdies Folgendes zu bemerken. 1. Wenn der Reichs-Vaſall ſein Lehen an einen Andern zum After-Lehen abgiebt, ſo iſt des Kaiſers, und bey großen Lehen auch des Reiches Einwilligung nöthig, es wäre denn, daß nur ein Theil des Reichs-Lehens abgegeben würde, oder der Kaiſer und Reich keinen Schaden hierdurch leiden. Es iſt nicht erlaubt, ein Reichs-Lehen, welches ſchon nahe auf dem Fall ſteht, ohne der Intereſſenten Bewilligung zu veräuſſern. 2. Ohne Bewilligung des Kaiſers darf kein Reichs-Lehen einem Andern aufgetragen werden. Das Reich ſcheint gleichfalls bey allen

(96) **Herrmann Vulteius** de feudis, hat ſich viele Mühe gegeben, dieſe Erforderniſſe deutlich zu machen. So hat auch **Andr. Kohl**, im 2 Cap. de ſubfeudis, S. 25 — 64, ausführlich davon gehandelt; wie auch *Geo. Adl. Struv*, in Syntagm. I. Feud. c. 12, §. 11, und aus dieſem **Titius**, a. ang. O.

len Fällen intereſſirt zu ſeyn, wo die Wahl-Capit
tion deſſen Einwilligung zur Belehnung für nöthig
achtet. 3. Will der Reichs-Vaſall ſeine Unter-Leh
Herrſchaft einem Andern abgeben, ſo iſt die Einw
igung des Kaiſers und Reiches eben ſo nöthig, wi
dem vorigen Falle. Ob aber auch der bisherige A
Lehen-Mann um Bewilligung zu befragen ſey, iſt
Unterſchied zu beantworten; ſie iſt nöthig, wenn
oder ſeine Vorfahren das Lehen auftrugen, oder w
er ſonſt durch den neuen Lehen-Herrn in Gefahr k
z. B. die Reichs-Unmittelbarkeit zu verlieren; au
dem nicht. 4. Haus- oder Landes-Verfaſſungen
chen oft den Beytritt der Agnaten, Mitbelehnten, G
Verbrüderten oder auch der Land-Stände nothwen
in ſo weit dieſe an ihren wohl erworbenen Rechten
letzet werden. Die Land-Stände von Waldeck mü
Heſſen den Erbhuldigungs-Eid ſchwören; es iſt zu
terſuchen, ob andere Land-Stände auf gleiche Art
bunden ſeyn würden.

Die Lehenrechts-Lehrer verſtatten dem Vaſal
die After-Belehnung, weil er das Nutz-Eigenth
auf dem Lehen hat. Sie iſt zwar einiger Maßen
Veräuſſerung, aber eine ſolche, die dem Lehen-He
keinen Schaden bringt. Er bekommt einen eben
guten Vaſallen, als er vorher gehabt hat; dieſer
langt auch kein weiteres Recht auf das Lehen, als
ſo lange der After-Belehnende oder deſſen Nachk
men leben. Pacta legem dant contractui. Dieſe m
ſen ſo eingerichtet werden, daß dem Herrn die Dien
und das Lehen jederzeit in Sicherheit bleiben. A
groſſen Lehen hat der Vaſall noch einen wichti
Rechts-Grund für ſich. Dergleichen Lehen w
den gegeben, daß der Vaſall mit vielen Perſo
die Lehen-Dienſte verrichten ſolle; da nun dieſe ni
umſonſt dienen, ſo hat der Lehen-Herr auch ſtillſchw
gend die After-Belehnung zu kleinern Theilen v
willi

willigt. Hierzu kommt noch, daß die alten Lehen-Briefe die gewöhnliche Formul: „das Land mit Mannschaften und Lehnschaften" enthielten. Dieſes macht es unſtreitig, daß der Ober-Lehen-Herr bey dem Heimfalle die einzelnen After-Lehen nicht widerrufen könne.

4 Andere hingegen wollen den Vaſallen dieſes Recht keinesweges verſtatten (97); denn, antworten ſie, alles, was von dem After-Lehen geſagt werde, könne auch unter eben dieſen Bedingungen bey einem Verkaufe des Lehens Statt finden, welcher doch, wie alle Veräuſſerung, verbothen (98), und nur mit Bewilligung des Lehen-Herrn erlaubt ſey, ohne deſſen Einwilligung folglich auch die After-Verlehnung nicht geſchehen könne. Dieſes ſey die rechte Meinung des longobardiſchen Lehen-Rechtes; denn ſolches geſtatte das After-Lehen nicht anders, als *ſine fraude*, d. i. mit Bewilligung des Herrn; II. Feud. 3, §. 1. werde dieſes beſtätigt: per feudum tamen cuilibet dari poteſt: niſi fiat in fraudem noſtrae conſuetudinis, (welche ſey, daß der Lehn-Herr ſeine Einwilligung gebe.) vel legis nouae bonae memoriae Lotharii (vel Friderici) Imperatoris. Dieſe Verordnung des Lotharius verlange daher, daß ohne des Herrn Bewilligung an dem Lehen nichts veräuſſert werde. Ferner ſiehe II. Feud. 9: Si vero vel totum vel partem volebat per fraudem aliquem inueſtire; hoc licebat ei *ſine fraude* facere. Das wolle ſo viel ſagen: der Lehen-Herr habe hierin freyen Willen, indem er, ſtatt eines, nun zwey Vaſallen bekäme. Sie rechtfertigen die

(97) Und zwar meint bereits *Fr Hottomannus*, diſp. feudal. c. 34, daß dieſe After-Lehen zwar ehedem im Gebrauch geweſen wären, hernach aber durch die Conſtitutiones Lotharii II. et Friderici I. Imp. II. Feud, 52 und 55 wieder aufgehoben worden, womit jedoch ſowohl *Struv.* a. a. O., S. 444, als Schilter, in Comment. ad Cod. I. Alem. Feud. c. 30, p. 204 und 11, nicht einſtimmen. Dieſe Abänderung kann nicht erwieſen werden, vielmehr verweiſet II. F. 3, §. 1, auf die Gewohnheits-Rechte.

(98) Der Vaſall darf das Lehen nicht allein nicht verkaufen, ſondern auch nicht verſchenken, denn eines iſt eine Veräuſſerung wie das andere, daher heißt es auch II. Feud. 9, §. 1: donare autem, aut iudicare pro anima, vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat conſuetudine

Auslegung dieſer Texte ſowohl durch die Eigenſchaft d
Lehen, als auch durch den vernünftigen Zuſammenha
der ganzen Sache (99).

Eben dieſes wird auch mit den deutſchen Lehen beſt
ket. Man führt verſchiedene Beyſpiele an, daß der V
fall ohne Vorwiſſen des Herr[illegible] keinen Unter-Vaſallen
annehmen dürfen (100). E[illegible] darf, z. B. kein Fuldiſ
Vaſall ohne Vorwiſſen des zeitigen Abtes ein After-
hen ſchaffen (101); welches auch an dem biſchöfl. ſtra
burgiſchen Lehen-Hof Rechtens geweſen ſey (102). W
würde ſich nun bereden, daß die longobardiſchen gerin
Vaſallen mehr Freyheit, als die deutſchen, in dieſem St
cke ſollten genoſſen haben! Wofern aber Beyſpiele an
führt werden wollten, daß auch ein Cavalier den ande
ohne vorhergängige Einwilligung und Vorbewußt ſein
Lehen-Herrn afterbelehnet hätte, ſo würde alsdann ſi
cher angeblicher After-Vaſall nur als ein bloßer Verwe
des Vaſallen anzuſehen ſeyn, der für ſeine Mühe als e
bloßer Vſufructuarius die Einkünfte des Lehens ziehe (10

Es iſt wahr, daß man die Lehen-Geſetze, ſo wie a
andere Geſetze, nach der Natur und Abſicht des Gege
ſtandes und des Geſetzgebers auslegen müſſen; es iſt au
nicht zu läugnen, daß die After-Belehnungen viele U
ordnungen in der Territorial-Verfaſſung gemacht, u
einem Lehen-Herrn in des andern Landen ein Recht
theilt haben, welches oft mit landeshoheitlicher Befugn
verwirrt worden iſt. Dennoch aber wenn ein Geſetz dur
das andere ausdrückliche Geſetz oder durch unläugbare G
wohnheit ausgelegt wird, fällt die Doctrinal-Auslegu
w

(99) Jo. Ge. Eſtor unrichtige Begriffe der Lehnrechts-Leh
von den After-Lehen, in Deſſen kleinen Schriften, 1
S. 728. 743.

(100) Eſtor, a. a. O., S. 34 und 108, hat ein Beyſpiel
Hermanſteins, welchen die Grafen zu Solms Greifenſte
mit Bewilligung und Vorwiſſen des Land-Grafen zu H
ſen, an die Schenken zur Hälfte afterbelehnen.

(101) Einige Stellen aus dem Fuldiſchen Lehen-Hof, S. 2
u. 76, findet man bey Eſtor, a. a. O., S. 737.

(102) Nach einer Urkunde, welche Schilter im Comment.
Jus feudale Alemann. S. 211, an das Licht gebracht h

(103) S. mit mehrern Eſtors oben angeführte Abhandlung

weg. Die Fuldiſchen Lehen-Rechte haben auch in andern Fällen ihre abweichenden Verordnungen, ſo daß man unmöglich von dieſen auf den allgemeinen Lehens-Gebrauch ſchließen kann.

Uebrigens wird das After-Lehen durch Zuſage und Belehnung errichtet, und es iſt nichts daran gelegen, ob es umſonſt, oder um Geld, verliehen wird, wenn nur kein Betrug darunter verborgen iſt. Es kann auch ein After-Lehen durch Verjährung entſtehen, wenn ſich nähmlich einer als ein Unter-Lehen-Mann beträgt, und der andere in 30 Jahren nicht widerſpricht. Die Wirkung des After-Lehens iſt, daß der After-Lehen-Mann, wenn nichts ausgenommen iſt, alle Nutzungen, die ſonſt der Lehen-Mann zu genießen hatte, heben kann, welcher im Gegentheil Treue und Dienſte, auch was ſonſt zugeſagt worden iſt, dem Lehen-Manne, als ſeinem Herrn, leiſten muß (104).

Das After-Lehen hört auf: 1. durch Auflaſſung; 2. wegen verfloſſener Zeit, wenn ſolche beſtimmt worden iſt; 3. wenn die Bedingung, von welcher die Fortdauer abhängt, aufhört; 4. durch Felonie, welche der After-Lehen-Mann entweder wider ſeinen oder den Ober-Herren begeht; ſiehe Lehens-Fehler; 5. wegen Aufhörung des Rechtes des Lehen-Mannes, wenn er nähmlich ohne Kinder ſtirbt, oder ſonſt rechtmäßiger Weiſe ſein Lehen verliert. Doch entzieht die Felonie des Lehen-Mannes dem unſchuldigen Unter-Lehen-Manne das Lehen nicht, wenn der Ober-Lehen-Herr die After-Belehnung ausdrücklich oder ſtillſchweigend bewilligt hat. Geſetzt aber, der Lehen-Mann ſtirbt, und hinterläßt Lehen-Erben, ſo können dieſe das Lehen widerrufen, es ſey denn, daß ſie zugleich deſſen Allodial-Erben wären, oder ſonſt ihre

(104) *Struv* Syntagma I. Feud. §. 10, S. 445, f. Titius im Teutſchen Lehnrecht, 15 Hauptſt. §. 34, f.

Einwilligung ertheilt hätten; ſind aber keine Lehen-Erben vorhanden, ſo gilt das, was oben, S. 100, geſagt worden iſt.

Das After-Lehen fällt allezeit an den nächſten Lehen-Herrn zurück, zuletzt aber an Kaiſer und Reich. Geſetzt aber daß drey ſubordinirte Lehen-Herren vorhanden wären, z. B. Ferdinand iſt Vaſall von Philipp, dieſer von Maximilian, und dieſer vom Kaiſer; Ferdinand ſtirbt ohne Lehens-Erben, Maximilian ſtirbt eben ſo, kann nun Philipp das Reichs-Lehen behalten? Nicht anders als wenn die Intereſſenten eingewilligt haben; es hört das Lehen alsdann auf, ein After-Lehen zu ſeyn, und wird in ein ordentliches Reichs-Lehen verwandelt.

Der Lehen-Herr kann das heimgefallene After-Lehen von dem ungerechten Beſitzer durch Vindications-Klage fordern. Der Beſitzer kann ſich auch wider dieſe Klage nicht durch die Ausflucht der Verjährung ſchützen, bis er beweiſen kann, daß Kläger ſelbſt 30 Jahr hindurch die Klage verſäumt habe. Widrigenfalls gilt der Satz: Wer nicht klagen kann oder ſoll, dem kann keine Verjährung nachtheilig ſeyn.

Es entſteht hierbey die Frage: Wenn jemand ein dem Reiche unmittelbar unterworfenes Land beſitzt, und ſolches einem andern Fürſten, mit oder ohne kaiſerliche Einwilligung zu Lehen aufträgt, wer alsdann in demſelben erſter Lehen-Richter ſey, der Kaiſer oder der neue Lehen-Herr? Man hat von dieſer Frage eine eigene Diſſertation des Kanzlers v. Ludewig (105), welcher behauptet, daß die Sache in

(105) *Jo. Pet. a Ludewig* diſſ. de primo foro ſubfeudorum imperialium, in Reiche-Afterlehen. Hal. 1715. In den erſten Capiteln zeigt der Verfaſſer weitläuftig, daß es gar viele Beyſpiele gebe, da dergleichen dem Reiche ohne Mittel unterworfene Länder, Lehen und Erbe, den Reichs-Ständen theils mit, theils ohne des Kaiſers Einwilligung als

Hierher gehören folgende Reichs-After-Lehen: Heſſen-Caſſel wird von Kur-Mainz mit einem Theil von Welmizheim, und von Kur-Sachſen, mit Hanau belehnet; es giebt aber auch wieder Waldek und Rietberg ab; alles dieſes ſind Reichs-After-Lehen. Reichs-Afterlehen-Herren ſind Trier von Dietz, Böhmen von Gera, Graiz, Schleiz, Lobenſtein, und einem Theile von Schönburg. Könitz iſt ein von Schwarzburg an Böhmen aufgetragenes Reichs-After-Lehen ſeit 1361. Die Herzoge von Sachſen reichen Schwarzburg verſchiedene Reichs-After-Lehen. Braunſchweig giebt Hallermund an die Grafen von Platen. Kur-Pfalz giebt ſo gar einen Theil der Schutz-Herrſchaft über das Reßler-Handwerk an die von Rathſamauſen; Falkenſtein iſt ein Reichs-After-Lehen von Lothringen, und Florenz erhält von Mailand die Landſchaft Siena. Es giebt auch Fälle wo der Ober-Lehen-Herr ſeines Vaſallen Unter-Lehen-Mann iſt. Ein Scheffel und 60 Viertel Müſſe jährlichen Einkommens für Lindau, ſind ein Reichs-After-Lehen von dem Erb-Truchſeß.

Be

zeichniß dergleichen After-Lehenleute von Magdeburg und Pommern einrückt. Nach Inhalt der magdeb. Polizey-Ordn. C. 36, §. 2, müſſen auch diejenigen, welche Afterlehenſtücke im Herzogthume haben, und doch in andern Landen wohnhaft ſind, auf des Lehen-Herrn Citation ſich in Lehens-Sachen unweigerlich ſtellen. In Pommern bleibt es auch bey des Lehen-Herrn Gerichtbarkeit. Stryk diſſ. de feudis Pomor. Doch hat der Landes-Herr als Ober-Lehen-Herr dem Hof-Gerichte concurrentem in risdictionem vorbehalten. Hinterpomm. Hofger. Ord. tit. 31, §. 13. Indeſſen findet man, daß zuweilen nos pares curiae beſtellet werden. Ein Beyſpiel aus dem Hannoverſchen ſteht bey Ludovici, a. a. O., §. 100, S. 90, und aus dem Clevſchen, §. 101, und aus dem Oeſtreichiſchen, §. 107. In der magdeb. Polizeyordn. C. §. 40, finden ſich dieſe Worte: die Afterlehnleute ſollen auf den Lehnherren dritte Citation zur Lehnsfolge, bey Verluſt des Lehns, zu erſcheinen gehalten ſeyn.

Von Land-After-Lehen findet man noch weit mehrere Beyſpiele, ſo daß auch ſolche ſo gar in andern Territorien verliehen werden. Schwarzburg belehnt den Rath zu Erfurt mit einigem, was es von Kur-Mainz zu Lehen erhalten hat; es gibt auch Wiehe und Schlotheim ab; beydes ſind Lehen von Kur-Sachſen, ſo auch mit Allersberg, welches Schwarzburg vorher von Heſſen erhält. Man findet ähnliche Beyſpiele bey Caſtell wegen Wieſenbronn, u. ſ. f.

In der Nieder-Lauſitz giebt es verſchiedene After-Lehen (107), und iſt von denſelben per Reſcr. von 1740 (108) verordnet, daß die zu den angenommenen After-Lehen-Gütern angenommene ausländiſche Vaſallen, ohne beſondere bey dem geh. Conſilio ausgewirkte Conceſſion pro indigenis nicht zu achten, noch weniger aber der Landes-Privilegien, insbeſondre des Ankaufes der unmittelbaren Ober-Amts-Lehen, oder der geſammten Hand daran, für fähig nicht geachtet werden ſollen (109). Siehe auch im LXVI Theil, S. 302, fgg.

Ein Reichs-After-Lehen iſt, nach des Kanzlers v. Ludewig Meinung, das Königreich beyder Sicilien. Seine Sätze hängen alſo an einander: Der Kaiſer iſt Ober-Herr in Sicilien. Was der Papſt darauf zu ſagen hat, das hat er vom Kaiſer als deſſen Reichs-Lehen-Mann. Wann nun die Könige von Sicilien dem Papſte die Lehen leiſten, ſo ſchließen ſie den Kaiſer nicht aus. Darum habe auch der Kaiſer Lotharius mit dem Papſte Innocentius II. die ſicilianiſche Lehen-Fahne dem Könige in Sicilien, Reginaldus, im J. 1136 zugleich gereichet, der Lehen-König auch beyden zugleich den Lehens-Eid

(107) *Berger*, in Conſ. P. 1, n. 881.

(108) S. C. A. III. p. 401.

(109) Fragmente des Lauſ. Rechts, §. 174. *Schorch* diſſ. Num Vaſallus de feudo in Luſatia ſuperiori per ultimam voluntatem disponens proximitatem gradus obſervare teneatur, Erf. 1777.

Eid geleiſtet und abgeſchworen. Eine ſonderbare Chimä des großen Mannes! Die Rechte Deutſchlandes a beyde Sicilien haben andere Gründe.

Zach. Pruſchenck diſſ. de Excadentiis ſiue ſubinfeudation Jen. 1639.

Vincenc. Xav. Neumann diſſ. de iurisdictione feudali et ſup rioritate territoriali in ſubfeudis imperii. Prag. 1717.

Hierauf hat geantwortet: *B. H. D. E. M.* (Henr. de Buna Fques Miſn.) Examen diſſertationis Neumanni. L 1718, 4.

Mich. Henr. Griebner diſſ. de ſubfeudorum imperii, qu olim immediata fuerant, praerogativa. Lpſ. 1728.

Godofr. Schilter comment. de ſubinfeudatione, vulgo Afte belehnung. Jen. 1741.

Jo. Fr. N. a Freiesleben diſſ. de mutatione domini in ſu feudis imperii absque conſenſu imperii invalid Goett. 1754.

Chr. Gottl. Buder Pr. de vetuſta origine ſubfeudorum e rundemque neceſſitate. Jen. 1761.

Jo. Lud. Boehmer Pr. de impedita ſubfeudorum conſolid tione. Goett. 1766.

Dan. Nettelbladt de oblatione feudi in ſubfeudum absq conſenſu domini invalida, Hal. 1751.

Kurze, doch gründliche Nachricht, woher die Reichs-Afte Lehne ihre Benennung, und was es mit denſelben für B wandtniß habe, ſ. *Lünig* Corp. Jur. Feud. T. I. p. 20

Auch in Fleiſcher's Lehnrecht iſt vieles, hierher gehörig anzutreffen.

Alt-Lehen, Alt-mütterliches und alt-väte liches Lehen, ſiehe Altes Lehen.

Unter Altar-Lehen, L. Altaragium, ſind entw der die Einkünfte eines Altars zu verſtehen, mit dere Nießbrauche jemand belehnt wird, oder das Rech welches dem mit dem Altare belehnten Vaſallen z ſteht, einen Altariſten zu ernennen, und denſelben m dem Altare und deſſen Einkünften zu belehnen, od aber das dem Altariſten verliehene Amt, nebſt den z deſſen Unterhalt ausgeſetzten Gütern und Einkünfte Bisweilen wird dieſes Lehen auf das völlige Patrona Recht, ja wohl gar auf die Advokatie, ausgedehnt.

v. Buri Einleit. des Lehnr. S. 517, fgg.
Chladenius Pr. de Altaragio eiusq. infeudat.

Eiſe

Eiſenhardt de iure domini directi circa dotem eccleſiae in feud. datae, ſendo aperto, in Deſſen *Opp.* No. 6.
Lud. Ant. Muratorius diſſ. de epiſcoporum, abbatum aliorumque eccleſiaſticorum potentia et regalibus clero conceſſis, in Deſſen Antiquitat. Italiae, To. 6, diſſ. 71, p. 4.

Altes Lehen, oder **Alt-Lehen**, Feudum antiqvum oder vetus, iſt ein Lehen, welches durch Erbſchaft von den Lehens-Vorfahren an den Beſitzer gekommen iſt. Es heißt auch **Stamm-Lehen**, und wird einem neuen Lehen entgegen geſetzt. Erſteres hat durch den erſten Erwerber berechtigte Lehens-Vettern; lezteres nicht (110).

Einige machen einen Unterſchied unter **Alt-Lehen**, und unter **väterliches**, **großväterliches**, **altväterliches**, **urväterliches** und **uraltväterliches Lehen**; allein alles dieſes ſind nur Unter-Gattungen des alten Lehens (111); wiewohl es doch ſicherer iſt, wenn in den Lehen-Briefen zugleich geſetzt wird: „Wir leihen „dieſe alt und väterliche Lehen, beſagtem N.“ um hierdurch allen Irrungen vorzukommen. Einige unterſcheiden auch *altväterliches* und *alt-mütterliches Lehen*, aber auch dieſe beyde kommen mit einander überein (112). Andere hingegen verwechſeln **Alt-Lehen**, mit **Erb-Lehen**. Siehe **Erb-Lehen**, Anmerk. 200.

Der Unterſchied zwiſchen einem alten und neuen Lehen beſteht hauptſächlich darin, daß in jenem auch die Seiten-Verwandten dazu gelangen, weil ſie als Lehens-Vettern ein Erb-Recht vom erſten Erwerber be-

(110) *Frid. Guil. Bauer* diſſ. de feudo novo et veteri.

(111) Wie *Ge. Ad. Struv.* in Syntagm. I. Feud. c. 3, Aphor. 2, p. 80 beweiſet. I. Feud. 14. 20. II. F. 14. 56, ſteht paternum. II. F. 11, heißt es antiqvum.

(112) Selecta Feudalia, (Fr. et Lpſ. 1738, 4.) Quaeſt. 4, p. 24. *Lyncker* Concordia iuris feudalis.

bekommen haben, und das Lehen-Gut ohne
Einwilligung nicht veräuſſert werden darf.

Da ein Alt-Lehen durch Erbſchaft herkomm
kann ein durch andere Wege erworbenes Lehen or
licher Weiſe nicht die Natur eines Alt-Lehens h
es wären dann in dem Lehen-Briefe die Worte
gerückt: „Nach Art und Eigenſchaft eines re
alten Stammlehn-Gutes (113).“ Es verliert
gens ein Alt-Lehen ſeine Eigenſchaft nicht, wenn
Belehnung eben wie die eines neuen Lehens
ſchieht (114). Es kann auch ein neues Lehen die
tur eines Alt-Lehens bekommen, wenn ein altes L
verkauft, und mit dem daraus gelöſeten Gelde
Einwilligung der Seiten-Verwandten ein andere
kauft wird (115). Doch ſcheint es ſicherer zu
wenn dieſes in dem Lehen-Briefe ausdrücklich ge
det und obige Clauſul mit eingerückt wird. A
ein altes Lehen mit Einwilligung der Agnaten an e
Fremden verkauft wird, ſo iſt es ein neues Lehen.

Verliert ein Lehen-Mann durch Lehens-Ver
chen ſein Lehen, bekommt es aber doch, durch eine
Belehnung, von dem Lehen-Herrn wieder, ſo iſt
ſes nunmehr ein neues Lehen (116). Geſetzt, ein
Lehen wird an einen Fremden abgetreten, ſo wir
bey dieſem, ordentlicher Weiſe, ein neues Lehen.
ſchiedene Alt-Lehen kamen durch den osnabrückiſ

(113) I. F. 14. §. 2. II. F. 18.

(114) Selecta Feudalia, am ang. O. und die daſelbſt ange
ten Rechts-Lehrer. *Ge. Th. Boerner* de feudis anti
ure nouorum et novis iure antiquorum praediis.

(115) Selecta Feudalia, am ang. O., p. 25.

(116) Erläßt aber der Lehen-Herr dem Vaſallen die Schul
bleibt das Lehen ein altes Lehen. *Struv.* Syntagm. I. F
l. c. p. 42. Johann Friedrich von Sachſen, J
Ludwig von der Pfalz, und Maximilian Emal
von Bayern, erhielten ihre Lehen als alte zurück.

Friedens-Schluß an andere Häuſer, und verwandelten ſich in neue Lehen; eben dieſes geſchah, als Schweden 1719 einige Länder an Kur-Braunſchweig abtrat. Iſt es zweifelhaft, ob ein Gut ein altes oder neues Lehen ſey, ſo wollen Einige zum Vortheil der Seiten-Verwandten, das erſtere vermuthen. Weit beſſer iſt die Meinung derjenigen, welche in zweifelhaften Fällen für ein neues Lehen vermuthen, es wäre denn, daß beſondere Umſtände zum Beſten der Agnaten eintreten, z. B. wenn er bereits den Beſitz des Lehens ganz oder zum Theil hat (117); denn ein jeder Neben-Verwandter muß ſeine Deſcendenz vom erſten Erwerber beweiſen, wenn er das Lehen-Gut erben will (118).

Ambachts-Leben, Amts-Leben, Haushaltungs-Lehen, Oekonomie-Leben, Wirthſchaftliches oder Wirthſchafts-Leben, Feudum Ambactae, Feudum Miniſterialium, Feudum Officii, Feudum Praefecturae, iſt, wenn jemand, um die Gerichtbarkeit (Juſtiz) und die Beſorgung der Wirthſchaft (Oekonomie) über einen gewiſſen Diſtrict zu verwalten, belehnet wird, ſo lange es dem Eigenthums-Herrn beliebig iſt (119). Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte wird ſolches Feudum Gaſtaldiae genannt.

Ambacht iſt zuſammen geſetzt aus Amb, ob, um, und Acht, Aufſicht; Ambacht heißt alſo Obacht. Ambachtus, Amtsachter, ein Aufſeher, Beamter (120).

Gaſtal-

(117) I. Feud. 12.

(118) II. Feud. 18. 26. pr.

(119) Feud. 2. 1. Feud. 11. und 2. Feud. 94.

(120) Daher heißt es im Jure Feud. Alem. tit. 113: die Biſchöfe und die Aebte und die Aebtiſſinn die ſetzen auch in ihren Höfen Ambacht-Leute und andere Fürſten. *Schilter* in Comment. ad Jus Alemon. c. 112. §. 2. p. 285. Eccard ad LL. Salicas, p. 32. Vornehmlich iſt nachzuleſen *Muratorius* Antiquit. Italiae, To. I. diſſ. 20. p. 523.

Gasta dus kommt her von Gast und halten (12
Nach Schilter's Meinung (121) heißt Gast ein G
richts-, Forst- oder anderer Beamter, und Aldius
Hüter. Daß Gast auch einen Richter über große T
stricte angezeigt habe, ist aus den Nahmen Saloga
Windogast, Bodogast zu ersehen. Andere wollen G
stald von dem Worte stellen, Gestalter, herleiten (122).

Die Ambachten waren theils mit ihren Bedienu
gen belehnet, theils auch nicht, sondern sie dienten g
gen eine Besoldung den Eigenthümern (124). Na
dem die Güter groß und wichtig, entweder in der Sta
oder auf dem Lande gelegen waren, nach dem hatt
die Verweser verschiedene Beynahmen (125). Es
aber das Lehen hierbey gemißbraucht worden, w
man geglaubt hat, man könne sich der Treue des B
amten weit besser durch Lehens-Pflicht versichern, u
überhaupt könne keine Gerichtbarkeit ohne feyerlic
Belehnung verwaltet werden. Damit indessen kei
Erblichkeit von daher entstehen möchte, wurde d
Clausul angehänget: „bis auf Wiederruf; so lan
„uns nicht ein anders beliebet." Dieses war auch d
Natur der ersten Lehen gemäß.

Amts-Lehen, s. den vorhergehenden Artikel.

Di

(121) *Lindenbrog* in Glossario.

(122) *Schilter*, l. c.

(123) Wie *Fabricius* in Hist. Bibl. Fabricianae, P. III. 291, behauptet, und hernach Hr. Hofr. Jo. Gott Gonne, de Feudo Gastaldiae, Germanorumque Am ächtslehn, (Hal. 1736) §. 4, p. 7, mit mehrern ausgefüh hat. Siehe auch Schott's Juristisches Wochent 2 Jahrg. No. 20.

(124) I. Feud. 2. 4. II. Feud. 94.

(125) *Fleischer* Inst. iur. feud. c. 5, §. 62, p. 192, f. D Longobarden reden auch von Gastaldis regiis.

Diejenigen Lehen-Güter, welche nicht vom Kaiſer unmittelbar abhangen, ſondern von den Reichs-Ständen verliehen werden, theilt man in ſchriftſäſſige und amtsſäſſige ein. Jene ſind, welche unmittelbar unter dem Regenten und der oberſten Landes-Regierung ſtehen, und auch daſelbſt das Lehen darüber ertheilt wird; amtsſäſſige aber ſind, die unter der Gerichtbarkeit der Aemter ſtehen, und auch daſelbſt ihre Lehen empfangen. Man ſieht die Schriftſäſſigkeit als einen Vorzug an, und ein jeder amtsſäſſiger Vaſall zahlt gern eine billige Taxe, wenn er ſchriftſäſſig werden kann. Man ſollte alſo hierin ſehr willfährig ſeyn; und in der That iſt es auch für den Landes-Herrn beſſer und bequemer, wenn alle Lehen-Güter ſchriftſäſſig ſind, und von einer einzigen Kanzelley abhangen. Siehe Kanzelley-Lehen.

Andacht-Lehen, Fr. Fief de dévotion, nannte man ehemahls ein Lehen, worüber man Gott oder einen Heiligen als Lehen-Herrn anerkannte, und ihnen deshalb gewiſſe Ehrenbezeigungen als Lehen-Gebühren angelobte. Zuweilen aber verſteht man dadurch ein aus Frömmigkeit als ein Almoſen an eine Kirche geſchenktes Lehen, wobey, auſſer der Treue, keine andere Lehens-Pflicht erfordert wurde.

Angebornes Lehen, ſiehe Aufgetragenes Lehen.

Angefalls-Lehen, ſ. Lehens-Anfall.

Antritts-Lehen, ſ. Huldigungs-Lehen.

Apertur-Lehen, ſiehe Eröffnungs-Lehen.

Aufgetragenes Lehen, angebothenes Lehen, Feudum oblatum, iſt das Lehen, welches dem Lehen-Herrn von dem Vaſallen, der es ehedem als ein freyes Eigenthum beſeſſen hat, unter der Bedingung übergeben worden iſt, daß er es ihm wieder zu Lehen reichen möge (126). Es wird dem gegebenen Lehen (Feudum datum) entgegen geſetzt, wo der Vaſall das Gut, welches er noch nicht hat, vom Lehen-Herrn zu Lehen empfängt.

Die aufgetragenen Lehen werden eingetheilt: in neue und alte Lehen, (ſ. oben, S. 109) in geiſtliche und weltliche, in adeliche und unadeliche (ſ. oben, S. 92, f.), kurz, in alle die Gattungen, welche den Lehen überhaupt zukommen (127). Einige ſind noch urſprünglich (Feuda originaria), andere verwandelt, oder an dritte Perſonen gekommen (derivativa), oder haben auch wohl ihre Natur abgeändert. Zu erſtern gehören alle Lehen, die noch jezt von ſolchen Vaſallen beſeſſen werden, deren Vorfahren und Anherren das Lehen auftrugen, oder auch ſelbſt aufgetragen haben, und noch jezt in dieſer Eigenſchaft beſitzen.

Die aufgetragenen Lehen ſind beſonders im 12ten Jahrhundert ſehr in Gebrauch geweſen, wiewohl man vorher ſchon davon gewußt hat (128). Zwar in dem longobardiſchen Lehen-Rechte finden wir ganz und gar keine Spur (129). In den alemanniſchen Geſetzen ſcheint

(126) *Thomaſius*, in diſſ. de feudis oblatis, Lipſ. 1687, (welche auch in Deſſen Select. feudal. To. II. und zwar vermehrter zu finden iſt,) definirt §. 47, Feudum oblatum als Feudum, quo dominus de re antea ipſi a vaſallo ſub conditione inueſtiendi tradita, vaſallum inueſtit.

(127) *Ge. Ad. Struv.* de Feudo oblato, c. 2.

(128) *Hertius* de Feudis oblatis.

(129) Wollte man die Stellen II. Feud. 17. 54. hierher nehmen, ſo hat *Thomaſius*, l. c. §. 3 — 7, bewieſen, daß ſie nicht de oblatis, ſondern de datis reden.

ſcheint wohl etwas davon vorzukommen (130), allein es gehört mehr ad contractum precariae (131). In dem Sachſenſpiegel findet ſich, L. 1, Art. 34, eine Stelle, welche von aufgetragenen Lehen redet, die alſo lautet: „Welcher Man einem Herrn ſein eigen Gut giebet, und „er ihm das hernach wieder zu einem Lehn leihet, der „Herr hat keine Gabe mehr an dem Gut zu bereden, „er hätte es denn Jahr und Tag hernach in ſeine Ge„wehr behalten, von der Zeit, als er es dieſem zur Lehn „that. Er mag es aber darnach ſicherlichen jenem wohl „wieder leihen, alſo, daß er, noch ſeine Erben, kein „eigen fördet daran bereden mögen, ſondern Le„hen (132).“

Man giebt vielerley Urſachen, welche die aufgetragenen Lehen veranlaſſet haben ſollen, an. Einige trugen die Güter ihren Feinden auf, weil ſie befürchteten, daß ſie ſolche ohnedies verlieren würden. Andere haben aus einer beſondern Andacht, oder ſich unter den geiſtlichen Bann-Strahl zu ſichern, ihre Güter den Geiſtlichen übergeben, und ſolche von ihnen wieder zu Lehen empfangen (133). Zur Zeit, da in

(130) L. 2. Alemann. in Codice antiq. LL. Lindenbrogii, p. 363.

(131) *Thomaſius*, l. c. §. 8. *Struv.* Synt. I. Feud. c. 2, §. 10, n. 5, p. 78.

(132) Oder, wie es in der altſächſiſchen Sprache heißt: „Welck „man ſin Gut vergerer, und dat weder to Lene entfeet, „deme Herrn ne helpet de Gave nicht, he ne beholde „dat Gut an ſinen Ledichliken wern Nar und Dach, „darna mach he id jene me ſeckerlecken weder Lenen, „ſo dat he ſin egen, noch ſin Erve dermeede bereden „mach.“

(133) Einestheils, weil ſie ſich dadurch göttlichen Segen und das Gebet der Heiligen verheiſſen, dem ein ſolches Stift gewidmet war; anderntheils, weil ſich bey Räuben und Plündern demnach die Menſchen ſcheueten, denjenigen anzugreifen, deſſen oberſter Lehen-Herr St. Petrus, St. Paulus, St. Martinus und andere Heiligen ſind. Darum ſich auch die geiſtliche Lehnleute, Petermänner, Martinsmänner, Pauliner, Peterleute, Martinsleute, u. ſ. w. genennet haben. (Krumſtädiſch Lehn.)

Deutſchland das Befehden und Fauſt-Recht üblich war, haben viele ihre Güter an Mächtigere zu einem Lehen überlaſſen, um dadurch eines deſto größern Schutzes verſichert zu ſeyn (134). So wird auch dafür gehalten, daß Etliche, zu Bezahlung ihrer Schulden, das Ober-Eigenthum ihrer Sachen Andern aufgetragen haben. Solche Auftragung iſt auch geſchehen zur Erhaltung des Adels der Familien, ja wohl auch, um die Jurisdiction, höhere Würde und andere Herrlichkeiten zu genießen; oder mit dem Worte Ritter und Ritter-Güter beehret zu werden; oder aus dem Steuer-Regiſter heraus zu kommen, und die Bauern allein darin ſtecken zu laſſen (135).

In Anſehung der Perſon, die ihr Eigenthum einem Andern zu Lehen auftragen will, iſt überhaupt zu merken, daß, wer nach den Rechten fähig iſt, eine Sache zu veräuſſern, ſolche auch einem Andern zu Lehen auftragen könne; wem aber die Sache nicht ganz und völlig gehört, der kann ſolche dem Andern nur alsdann zu Lehen auftragen, wenn derjenige, der dabey rechtlich intereſſirt iſt, darein willigt (136). Nicht aber nur das getheilte Eigenthum, oder der Mangel freyer Verwaltung allein, ſondern auch das Stats-Recht, können die Auftragung der Güter zu Lehen ein-

(134) Alſo ſchreibt z. B. von Franken, Wehner Obſ. pract. voc. Kreis: „In Franken hat der Adel urſprünglich ſeine „eigene Güter protectionis gratia, Schutz und Schirms „halber, den mehrern Theil, und keiner andern Geſtalt, „dem Lehnherrn erſtlich aufgetragen, und zu Lehen ge„macht.“

(135) Welche Urſachen Titius, im teutſchen Lehnrecht, Hauptſt. §. 34. 37. aus dem *Hertius*, de Feud. obl. P. 1 §. 4 — 14. p. 9 — 32, dieſer aber weitläuftiger mit Beſpielen erläutert.

(136) Titius, a. a. O., 3 Hauptſt. §. 2, f. S. 135, f. *Hertius* de feudo oblato, handelt o. 3. de perſonis, feudum offerre poſſunt. Er erörtert da vielerley welche ſich aber auf obige allgemeine Regeln beziehen.

einſchränken, wenn ſolche dem wirklichen Wohlſeyn des Landes geradezu oder auch durch Umwege widerſpricht, oder doch ſonſt der gewöhnlichen und rechtlichen Stats-Verfaſſung zuwider iſt. So wollen es z. B. der Kaiſer und die ganze Reichs-Ritterſchaft nicht geſtatten, daß die derſelben einverleibten Allodial-Güter einem Reichs-Stande zu Lehen aufgetragen werden (137). Der Reichs-Hofrath verſagte 1739 dem v. Klengel die Auftragung ſeines zum Canton Altmühl gehörigen Lehen-Gutes an Anſpach; und 1767 geſchah in Sachen des v. Bawr ein Gleiches.

Was die Perſon, der ein Eigenthum zu Lehen aufgetragen werden ſoll, anbelangt, ſo kann man die Regel zum Grunde ſetzen: Ein jeder darf die aufgetragene Sache annehmen, 1. über das, was für jene geleiſtet werden ſoll, freye Gewalt, oder 2. deſſen, der dabey zu ſagen hat, Einwilligung hat (138). Es wollte z. B. ein Fremder (139) dem Kaiſer ſein Land zu Lehen auftragen, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Annehmung deſſelben dem Reiche nützlich, oder nachtheilig und bedenklich, ſey. Iſt es nützlich, daß der Lehen-Mann die Hoheit des deutſchen Reiches erkennen will, ſo kann der Kaiſer vor ſich dergleichen annehmen; iſt ſie hingegen nachtheilig, oder iſt es wenigſtens bedenklich, wenn der Lehen-Mann zugleich ein Reichsſtand ſeyn will, ſo wird aller Reichsſtände ausdrückliche Einwilligung erfordert (140). Uebrigens

(137) Moſer's Teutſches Staatsarchiv, 1757, B. 1, S. 955.

(138) Titius, a. a. O., §. 3. *Struv.* l. c. Cap. 3.

(139) Denn wenn ein Reichsſtand dem Kaiſer etwas von ſeinen Allodial-Gütern zu Lehen aufträgt, ſo kann es der Kaiſer ohne Einwilligung des Reiches annehmen. *Struv.* c. 3. *Thomaſius* de feudis oblatis, c. 2, §. 45. p. 153.

(140) Titius, a. ang. O., §. 11. 13. *Thomaſius*, l. c.

kann der Lehens-Auftrag an einzelne, oder an mehrere Perſonen zugleich geſchehen.

Ob aber die Reichs Stände ihre unmittelbaren Reichs Lande zu Lehen auftragen können, darüber ſind die Rechts-Gelehrten nicht einig. Am beſten iſt es, wenn man einen Unterſchied macht unter den unmittelbaren Allodial- und unter den Lehen-Gütern. Jene können ohne Einwilligung des Kaiſers zu Lehen aufgetragen werden (141); aber nur entweder dem Kaiſer oder einem Reichs-Stande, keinesweges aber einem Fremden (142), weil dieſer dadurch Gelegenheit erhielte, ſich in deutſche Sachen zu miſchen, und deutſche Reichs-Güter zu bekommen (143). Dieſe, nähmlich die Lehen-Güter, können niemand aufgetragen werden, weil es mit der Verbindlichkeit, welche der Vaſall dem Lehen-Herrn ſchuldig iſt, ſtreiten würde (144). Doch kann die Einwilligung des Lehen-Herrn dergleichen Auftrag gültig machen. Würde alſo der Kaiſer einwilligen, und dieſe Genehmigung nicht der Wahl-Capitulation widerſprechen, ſo könnte die Auftragung allerdings geſchehen.

Ueberhaupt iſt von den aufgetragenen Lehen noch zu merken, daß alle Sachen, deren Veräuſſerung nicht verbothen iſt, bewegliche oder unbewegliche, gegenwärtige oder künftige, körperliche oder unkörperlich

(141) Wie wir an der Grafſchaft Waldeck ein Beyſpiel haben, daß dieſe zuerſt ein Allodium geweſen ſey, beweiſen Worte in dem Auftragungs-Brief: „Die unſer frie„nen Erbe iſt, und unſre Ober Aldern, noch wir, „keinem Herren nie zu Lehn gehabt noch getra„han.“

(142) *Ieter de feudis Imperii, c. 22.*

(143) Titius, a. a. O., 7 Hauptſt. §. 15.

(144) *Ieter*, l. c. *Thomaſius*, l. c. c. 11, §. 40. *Fl* Inſtit. iur. feud. c. 10, §. 33.

liche (145), zu Lehen aufgetragen werden können (146). Auſſerdem ſind einige Sachen ſchlechterdings, andere aber nur in gewiſſer Rückſicht, der Lehens-Auftragung unfähig; z. B. die Allodial-Güter der Reichs-Ritterſchaft. Solche Güter hingegen, die in einem Vertrag oder Fideicommiß beſtehen, und Erb- und Stamm-Güter ſind (147), können nicht einſeitig zu Lehen aufgetragen werden. Es iſt auch nicht erlaubt, den Geſetzen zuwider (148), oder zum Schaden der Gläubiger (149), Güter zum Lehen aufzutragen. Ein Vaſall kann von ſeinem Lehen-Gute das Nutz-Eigenthum nicht einem Andern geben (150). Doch der Lehen-Herr kann ſein lehenherrliches Ober-Eigenthum einem Andern zu Lehen überlaſſen, welches aber ohne Gefährde

(145) Titius glaubt nicht, daß zwey beſondere Arten des Lehens, der körperlichen und unkörperlichen Sachen, ſeyn. Er ſagt, im 2ten Hauptſt. §. 10: die unkörperliche Sache ſey das Lehen ſelbſt. Er hält es auch für falſch, daß in gewiſſen Fällen nur körperliche, und in andern nur unkörperliche Dinge vorkämen, vielmehr wären allemahl beyderley Sachen bey einander. Aber er verwechſelt offenbar das Recht mit dem Gegenſtande, auf welchen dieſes Recht zukommt.

(146) *Struv.* c. 4. *Fleiſcher*, l. c. Cap. 10, §. 30.

(147) Die Urſache iſt hier leicht zu finden; weil nur ſolche Sachen zu Lehen aufgetragen werden können, die zu veräuſſern unverwehrt ſind, aber die Erb- und Stamm-Güter ohne Einſtimmung der Erben nicht veräuſſert werden dürfen.

(148) Unter den Geſetzen ſind nicht allein die gemeinen Statt- und Privat-Geſetze, ſondern auch die Landes-Geſetze und die Verträge, welche Familien, wegen ihrer Güter, mit einander aufgerichtet haben, zu verſtehen; wovon Fleiſcher, a. a. O., einige Beyſpiele anführt.

(149) *Pet. Müller* de feudificatione in fraudem creditorum facta.

(150) Andere widerſprechen zwar aus dem Grunde, weil der Vaſall einen Andern zum After-Lehen-Mann annehmen könne; allein auſſerdem, daß ein Unterſchied iſt unter der After-Belehnung und der Auftragung des Nutz-Eigenthumes, *Fleiſcher*, l. c. Cap. 10, §. 32, not. g. ſo iſt es mit jener noch eine zweifelhafte Sache. Siehe oben, S. 94, §§.

geſchehen muß, da vorausgeſetzt wird, daß der neue Lehen-Herr eben ſo wohl im Stande ſich befinde, den Vaſallen zu beſchützen, und daß durch Verträge das Recht des Vaſallen nicht gekränket werde (151). Endlich iſt auch den Prälaten verbothen, ohne des Capitels Einwilligung dergleichen vorzunehmen (152). Von der Reichs-Ritterſchaft iſt ſchon oben geredet worden.

Es wird aber durch ſolche Auftragung, ſie geſchehe mit oder ohne Einwilligung des Reiches, des auftragenden Standes Hoheit nicht verringert, oder der auftragende Stand des andern Unterthan. Siehe Majeſtäts-Recht. Er behält die landesherrliche Hoheit, Stimme und Sitz auf dem Reichs-Tage, und bleibt ein unmittelbarer Reichs-Stand (153).

Wir finden viele Beyſpiele, da Reichs-Stände andern ihre Lande zu Lehen aufgetragen haben. Otto von Braunſchweig und Lüneburg, des unglücklichen Heinrich's des Löwen Prinz, trug 1235 alle ſeine Länder dem Reiche zu Lehen auf, welche Kaiſer Friedrich II, zu einem Herzogthum machte, und ihn wieder damit belehnte. Die Grafen von Waldek trugen 1438 ihre Grafſchaft dem Landgrafen von Heſſen zu Lehen auf; dergleichen auch 1447 mit der Grafſchaft Pleſſen geſchahe; und im folgenden Jahrhundert thaten die Grafen von Lippe, Schaumburg, Dipholt, Hoia, dem Landgrafen Philipp in Anſehung verſchiedener

(151) Denn ſolche Auftragung iſt keine Veräuſſerung, welche dem Lehen-Herrn ordentlich nicht vergönnet, *Struv.* l. c. Cap. 13, §. 1, ſondern eine Vermehrung der Lehen-Herren, welche dem Lehen-Manne nicht ſchädlich ſeyn darf, ſondern nützlich iſt. Es hat dieſes auch bey den Reichs-Ständen Statt; immaßen der Landgraf zu Heſſen ſeine auf die Grafſchaft Waldek habende Lehens-Herrſchaft dem Kaiſer und dem Reiche wieder aufgetragen hat. *Thomaſius* l. c. Cap. 11, §. 12.

(152) Cap. fin. de bon. eccleſ. non alienand.

(153) *Thomaſius*, l. c. §. 41.

dener Ländereyen dergleichen. Die Herrſchaft Ieeren wurde von der Maria, als ſie von ihren Nachbarn zu viel Ungemach erfahren mußte, Brabant zu Lehen aufgetragen. Alſo ſoll auch die Grafſchaft Oldenburg von dem Grafen Anton I., im J. 1531, dem Kaiſer Karl V. zu Lehen aufgetragen worden ſeyn, wie der Herzog von Holſtein-Gottorp behauptet, dem aber Holſtein-Plön widerſpricht, und vorgiebt, daß die Grafſchaft ſchon lange vorher zum Lehens-Verbande gehöret habe. Ferner ſind die Herrſchaft Schwarzenberg, ſeit 1421, die Grafſchaft Katzenellenbogen ſeit 1495, die Landgrafſchaft Klettgau ſeit 1674, die Grafſchaft Mörs ſeit 1702, und das Bückeburger Thal ſeit 1725, dem Kaiſer und Reiche völlig aufgetragene Lehen. Schwarzburg trug Rudolſtadt und Sondershauſen, 1361, an Böhmen zu Lehen auf; Verdun und Thalfrausberg wurden 1378 von Gr. Johann in Saarbrück-Trier aufgetragen; Caſſel iſt von dem Hochſtifte Würzburg aufgetragenes Lehen (154).

Monzambano iſt der Meinung, daß alle deutſche Reichs-Lehen aufgetragene Lehen ſeyn (155), welche Meinung ſowohl ſtarken Widerſpruch, als auch großen Beyfall gefunden hat. Hertius (156), Itter (157), Kulpis (158), nebſt Mehrern, haben derſelben wider-

(154) Noch weit mehrere Beyſpiele findet man in Joach. Müllers Staatscabinet, Th. 3, Cap. 2: Lünigs Codice Germaniae diplomatico, im Corpore iuris feudalis, und im Reichsarchiv.

J. F. a Ludewig Reliquiae MSt. rum medii aevi, To. XI, p. 602, bringt eine Urkunde aus 1197 bey, wo die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg die Mark an den Erz-Biſchof zu Magdeburg auftrugen.

(155) *Sev. de Monzambano* (Sam. L. B. de Pufendorf) de Statu Imp. Germ. c. 7, §. 4.

(156) *Hertius* de feud. oblat. P. 1, §. 15.

(157) *Itter* de feud. imp. c. 1, §. 12, p. 26.

(158) *Kulpis* Comment. in Monzamb. P. 2. p. 14.

ſprochen; Thomaſius (159), Ludewig, und Andere aber vertheidigt, und noch dazu den erſtern vorgeworfen, als ob ſie den Monzamban nicht recht verſtanden hätten; Dieſer rede weder von dem Urſprunge der Lehen, noch von der Verbindung des Reiches zu den Zeiten der Carolinger, ſondern er behaupte nur, daß die Reichs-Fürſten nach Ausgang des gedachten Stammes ihre Länder, ſie mögen dieſelben nun bekommen haben, auf was für eine Art es ſey, unter dem Titel eines Lehens zu beſitzen angefangen hätten.

Unter die Zahl der aufgetragenen Lehen, rechnet man auch diejenigen, welche die Kurfürſten von dem Stifte Bamberg zu Lehen tragen (160). Es macht dieſes den Publiciſten ſehr viel zu ſchaffen, und die Schriftſteller ſind in Beſtimmung dieſer Lehen ſehr uneinig, daher Ludewig (161) in die Klagen ausbricht: „Wenn das Stift „Bamberg einen rechten Grund zu dieſer Sache, und geſchriebene Urkunden davon habe, ſo ſey es nicht zu verantworten, daß ſelbiges die Rechtsgelehrten ſowohl als „die Geſchichtſchreiber ſo lange und bis jezt lieber in der „Irre und Ungewißheit herum fahren laſſen, als mit einer „aus dem Archiv genommenen Nachricht dieſer Streitigkeit abhelfen wollen.“

Einige geben vor, die Kurfürſtenthümer ſelbſt wären bambergiſche Lehen, und der Biſchof Lehen-Herr und Vice-Kaiſer (162). Andere behaupten, es müßten doch die

(159) *Thomaſius* de feud. oblat. c. 1, §. 23. 22. Daß die Reichs-Lehen nicht von dem Kaiſer gemacht, oder an die Stände geſchenkt, ſondern von dieſen an Jenen übertragen worden ſeyn, behauptet auch Ludewig, in der Erl. der Güldenen Bulle, Th. 2, S. 1205 — 1212.

(160) *Thomaſius*, c. 1, §. 21. 22.

(161) Ludewig, a. a. O., Th. 2, S. 899.

(162) *Caſp. Bruſchius* de Epiſcop. Germ. c. 15. *Mart. Hoffmann.* L. I. Annal. Bamberg. manuſcr. Und findet ſich die hierher dienende Stelle bey Ludewig, a. a. O., S. 906 — 909. *Peucer* in Chron. Carr. L. 4. p. 495. *Spangenberg* in Chron. Sax. c. 161, p. 235. *Freherus* ad Petr. de Andlo, l. 2, c. 15, p. 216, der hinzu geſetzt hat, daß man dieſe Lehen der Kunigund ſeidenen Faden nenne, welches doch Bruſch von allen bambergiſchen Privilegien überhaupt geſagt hat. Welches Gewold, c. 10, p. 753 ange-

die Kurfürsten dem Stifte Bamberg für die Ehre, ein Stifts-Ober-Amt zu haben, etwas von ihren Ländern geschenkt und aufgetragen haben; und geben demnach vor, daß Berlin oder Küstrin, Prag, Wittenberg, Amberg wegen Bayern, oder Heidelberg wegen Pfalz, bischöfl. bambergische Lehen wären (163). Noch Andere halten dafür, es wären nur die Reichs-Erz-Aemter zu bambergischen Lehen gemacht, nicht aber die Kurfürstenthümer, oder Land und Leute, sondern die bloß Erz-Amts-Würde (164). Die Meisten aber sagen (165), es wären die Kurfürsten aus einer Vergeltung, daß selbige die bambergischen Erb-Ober-Aemter auf sich genommen hätten, von dem Kaiser Heinrich dem Heiligen, als Stifter, mit einigen Dörfern und Flecken beschenkt worden, welche sie doch nicht behalten, sondern dieselben mit den Erb-Aemtern oder Unter-Aemtern wieder an Andere vom Stifts-Adel als After-Lehen verliehen hätten; dergestalt, daß des Königs in Preußen Bevollmächtigte zu Bamberg, als Erb-Unter-Kämmerer die v. Rothenhan; des Königes in Böhmen, als Erb-Unter-Schenken, die v. Aufseß; des Kurfürsten von Sachsen, als Erb-Unter-Marschall, die v. Ebner; des Kurfürsten von Bayern, als Erb-Unter-Truchseß, die von Pommersfelden, wären (166). Endlich meinen Einige, daß dergleichen bambergische Lehen in dem bloßen Erb-Amte des Stiftes beruheten, indem es den Kurfürsten schimpflich fallen sollen, von dem Stifte sich dieser Ehre halben beschenken zu lassen, der Wohlstand aber auch nicht leide, daß man glaube, es hätten die Kurfürsten deswegen

angenommen hat, und aus dem Lehen-Briefe auch der Nachbarschaft halben, zeigen wollen, daß also die Kur bey den Bayern gewesen sey, weil solche das bambergische Erb-Amt gehabt hätten.

(163) *Goldast* L. 3. de regno Bohem. c. 7. §. ult.

(164) *Klockius* de notario, l. 2, c. 40. Ludewig, Th. 2, S. 230.

(165) *Limnaeus*, L. 3. 1 publ. c. 7, n. 77.

(166) Allein diese Erb-Unterbeamte wollen von keinen Gütern wissen, welche sie für bambergische, in dieser Absicht besitzende Lehen halten könnten, wie Ludewig, S. 911, bezeugt.

gen ihre Kurfürſtenthümer zerriſſen, und das Herz davon dem Stifte Bamberg, der Ehre des Stifts-Amtes halben, zu Lehen aufgetragen (167).

So viel iſt gewiß, daß die Kurfürſten, es ſey nun entweder wegen einiger Städte oder Güter (168), oder wegen anderer Urſachen, des Biſchofes von Bamberg Lehensleute ſind. Zwar haben ſich die Zeiten ſo ſehr geändert, daß jezt ein Kurfürſt nicht dasjenige mehr iſt, was er unter Heinrich's II. und der Kunigunde Regierung war; überdies ſcheint auch jezt der Religions-Eifer wegzufallen, welcher vermuthlich damahls die Kurfürſten zum Beſten des Hoch-Stiftes Bamberg belebte; daher iſt auch in heutigen Tagen nur der Gebrauch übrig geblieben, daß ein kurfürſtlicher Geſandter dem Biſchofe wegen der bambergiſchen Lehen keine Lehens-Pflicht oder andere Art der Lehens-Schuldigkeit leiſtet, ſondern nur ſtehend, vermittelſt eines Handſchlages ſich erklärt, daß wegen Ihro kurf. Durchl. er die Belehnung acceptire, und nicht zweifle, es werde ſein hoher Herr Principal, um des Hrn. Biſchofs fürſtl. Gnaden ſolches mit Freundſchaft zuerkennen, das, was die Vorfahren gethan haben, auch thun, und dem ganzen Capitel und Stifte gnädigen Willen zu erzeigen geneigt ſeyn. Daß alſo, wie der Freyherr von Zech, im europ. Herold, S. 220, ſchreibt, das ganze bambergiſche Lehenweſen und deſſen Renovation nichts mehr iſt, als ein bloßer Modus habendi, ohne weitere Verbindlichkeit oder Beobachtung der Lehen-Rechte, und gehört unter die alten Reichs- und Stifts-Gebräuche. Nach der alten Obſervanz ſollte es zu Nürnberg in St. Aegidius-Capelle geſchehen, welches aber nach Bamberg gezogen worden iſt.

Friedrich Wilhelm der Große, Kurfürſt von Brandenburg, wollte, bey Antritt ſeiner Regierung, die bambergiſchen Lehen nicht erneuern, und verlangte den Beweis dieſer Lehens-Verbindung. Bamberg antwortete, daß zwar die hierher gehörigen Urkunden verbrannt wären, aber das Herkommen beweiſe offenbar, daß Kur-Bran-

(167) Ludewig, S. 912.

(168) Welche *Thulemarus* de octoviratu, c. 20, §. 28, f. benennt.

Brandenburg seit undenklichen Zeiten die jedesmahlige Belehnung wegen Brandenburg an der Havel und Küstrin erhalten habe. Der mächtige Vasall gab zwar nach, doch nur mit der Bedingung, daß die Lehens-Erneuerung allein zu beobachten sey, wenn in der Person des Vasallen eine Veränderung vorgeht. In dem bambergischen Lehen-Briefe heißt es indessen: „Hochernannter unser lieber „Herre und Freund, soll auch getreuen Fleiß ankehren, „zu erfahren, welches Dero Städte sind, welche zu er„meldeten Ober-Cämmerer-Gericht gehören; und „was Ihre Liebden erfahren, uns solches zu wissen zu „thun, daß wir oder unsere Nachkommen dieselben „Stücke auch in die künftige neue Lehnbriefe setzen „lassen mögen."

Ob bey der Auftragung eines Gutes zum Lehen auch die Gewähr geleistet werden müsse, sind die Lehenrechts-Lehrer verschiedener Meinung. Einige machen einen Unterschied, ob die Auftragung durch Kauf, u. dgl., oder freywillig und ohne Entgeld, geschehen sey. In dem ersten Falle behaupten sie die Gewährleistung; in dem leztern aber meinen sie, daß die Gewähr zu leisten nicht nöthig wäre (169). Andere aber sagen (170), weil die Auftragung des Lehens in der Rechts-Absicht geschehe, damit der Lehen-Herr die aufgetragene Sache als ein Lehen wieder gebe, und auch Treue und Schuß dem Lehen-Manne verspreche, so müsse auch die Gewähr geleistet werden. Wogegen aber wieder Andere (171) einwenden: Wer ein Lehen dem Andern auftrage, der thue solches zu seiner Bequemlichkeit, und gebe also dem Lehen-Herrn nicht schlechterdings ein Recht, aus welchem er fordern könne, daß er allezeit müßte ein Lehen-Herr seyn, sondern nur, daß er es seyn solle, so lange das Lehen dauert; wenn es

(169) *Hertius*, l. c. P. II. §. 13.

(170) *Thomasius*, c. 2, §. 4. *Fleischer*, l. c. Cap. 10, §. 31, not. f. p. 447.

(171) Titius, 7 Hauptst. §. 25 — 34, S. 143 — 147.

es alſo von einem Dritten gerichtlich abgefordert werde, ſo könne der Lehen-Herr die Gewähr nicht fordern, wegen bereits geleiſteten Schutzes, oder andern Vortheiles, weil er dafür einen andern Nutzen, als: Treue, Ehrerbiethung, Dienſte ꝛc. genoſſen hätte, auch nicht wegen des zukünftigen, weil er ihn nicht leiſten dürfe, auch kein Recht habe, ſolchen dem Lehen-Manne wider ſeinen Willen aufzubürden. Es laſſen ſich aber dieſe Streitigkeiten gar leicht aus der Natur und Abſicht der Gewährleiſtung überhaupt aus einander ſetzen.

Die Lehenrechts-Lehrer beſtimmen noch verſchiedene Fälle, die zwar anfangs zweifelhaft ſcheinen, in welchen es aber doch erlaubt iſt, Güter zu Lehen aufzutragen. Alſo können die Unterthanen ihre mit gemeinen Anlagen beſchwerten Güter entweder dem Landes-Herrn, oder einander ſelbſt, auftragen. Jenem ſteht es frey, einen und den andern Unterthan von ſolchen Laſten zu befreyen, und dieſelben in gewiſſe Dienſte zu verwandeln; ja, es können ſolche Anlagen, anſtatt der Dienſte, gar wohl bleiben, und die Auftragung nur auf die beſondere Erb-Folge, Schutz, u. dgl. gehen; denn es iſt nicht allemahl gegründet, daß Lehen-Güter nothwendig von Anlagen frey ſeyn müſſen. Es kann die Auftragung auch an einen Mächtigern geſchehen, wenn nur nicht des Auftragenden Recht ſtreitig iſt (172). Einem fremden Fürſten aber kann kein Unterthan ſeine Güter auftragen, weil ſolche Auftragung der Unterthänigkeit, womit er ſeinem Landes-Herrn verpflichtet iſt, nachtheilig wäre. Aber an einen fremden Unterthan kann die Auftragung wohl geſchehen, in ſo weit er fähig iſt, Sachen in einem andern State zu erwerben (173).

Be

(172) *Thomaſius*, §. 20. 21.

(173) *Thomaſius*, §. 36.

Bey der Art und Weiſe der Lehen-Aufträge, iſt der Rechts-Grund (Titulus) von der Erwerbungs-Art (Modus acquirendi) ſelbſt, zu unterſcheiden. Zu erſtern gehören die Rechts-Handlungen, welche ſowohl unter den Lebendigen, als auch auf den Sterbe-Fall, durch Vermächtniſſe ein Recht zum Lehen-Eigenthum ertheilen. Jenes geſchieht durch Verträge, Verjährung, und bisweilen zur Entſchädigung, oder an ſtatt der Strafe, wie z. B. zu Ende des 14ten Jahrh. die v. Breidenbach ihre Allodial-Güter an Heſſen zu Lehen auftragen mußten. Es kann einer dem Andern ausdrücklich zuſagen, daß er ihm ſeine Sache wolle auftragen, und als ein Lehen von ihm erkennen, auch hernach die Sache wirklich übergeben, und von dem künftigen Lehen-Herrn wieder empfangen. Es kann dieſes geſchehen durch Kauf, Schenkung und Teſtament (174). Ob aber eine Sache zu einem aufgetragenen Lehen werde, wenn jemand ohne vorhergehende beſondere Zuſage ſich wiſſentlich mit einer Allodial-Sache belehnen läſſet? wird von Einigen behauptet (175), von Andern hingegen widerſprochen (176). Die Erwerbungs-Art ſelbſt geſchiehet ebenfalls durch die Belehnung, ſo wie bey dem Lehen-Weſen überhaupt gebräuchlich iſt. In den ältern Zeiten behielt der Lehen-Herr das ihm aufgetragene Gut Jahr und Tag bey ſich, ehe er ſolches dem Vaſallen zum Lehen zurück gab. Heutiges Tages aber kann die Uebergabe brevi manu geſchehen (177).

Auch

(174) *Roſenthal de Feudis*, c. 6, concl. 51, §. 18. *Hertius*, F. 2, §. 31.

(175) *Roſenthal*, l. c. n. 17. **Titius**, a. a. O., §. 46.

(176) Die Rechtsgründe von beyden findet man beym *Thomaſius*, c. 1, §. 53 — 57.

(177) *Thomaſius*, a. 2, §. 92. **Titius**, de Haustl. §. 36

Auch über die Frage: ob die aufgetragenen Lehen eigentliche oder uneigentliche seyn? sind die Lehenrechts-Gelehrten nicht einig. Daß ein Mann, der sein Frey-Gut ohne Entgeld zu Lehen aufträgt, sich viele Rechte ausbedingen und von der gewöhnlichen Obliegenheit des Vasallen befreyen könne, ist unstreitig; und die Erfahrung beweiset es, daß die Vasallen der Bischöfe mehrentheils bey ihrer Lehens-Auftragung gewisse Rechte, z. B. das Erb-Recht für die Töchter, sich vorbehielten. Es ist aber auch gewiß, daß ein aufgetragenes Lehen, für sich betrachtet, ein eigentliches Lehen-Gut sey, je mehr in zweifelhaften Fällen für die natürlichen Eigenschaften die Vermuthung streitet. Sollte aber bey vorkommender Lehens-Curie der herrschende Gebrauch verschiedene natürliche Prädicate der Lehens-Verbindlichkeit nachgelassen haben, so wird freylich bey solchen Lehens-Curien für die uneigentlichen Lehen vermuthet. Nam hypotheticum satis probatum praesumitur prae naturali. Der Eichstädtische Lehen-Hof beweiset diese Sätze sehr deutlich. Daß auch viele reichsritterschaftliche Lehen aufgetragen sind, zeigen die Urkunden bey Lünig (178); ob aber die Lehen der schwäbischen Reichs-Ritterschaft in zweifelhaften Fällen für uneigentliche gehalten werden müssen, und ob sie allerseits aufgetragen sind? solche Fragen können nicht anders, als durch das Herkommen und durch Lehen-Briefe, bejahet werden (179).

Chr. Manack comment. de eo quod refert feudum esse datum vel oblatum. Vitemb. 1721.

Chr. Gottl. Buder Supplementa ad causas feudorum oblatorum. Eb. Dess. Onf. de feudis ex oblatis et datis mixtis; beyde stehen in Dessen Amoenitat. iur. feud. No. 5.

Jo. Theod. Müller diss. de feudis oblatis. Heidelb. 1768

Ji

(178) Lünig's Reichsarchiv, P. spec. Cont. 3. von Reichs-Ritterschaft.

(179) Moser's teutsches Staatsarchiv, 1751, Th. 3, S. Th. 4, S. 95. *Ittor* de feudis imperii, c. 1, §. 12.

Juſt. Cph. Boehmer diſſ. ſub praeſ. *Nettelbladt*, de iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione deſcendentibus Hal. 1770.

Siehe auch Geiſtliches Lehen.

Ausgebetenes Lehen, ſiehe **Lehens-Anwartſchaft.**

Auſſen-Lehen, ſiehe oben, S. 91.

Auſſerordentliches-Lehen, ſiehe oben, S. 80.

Banner-Lehen, Fr. Fief banneret, ein Lehen, deſſen Beſitzer ſeinem Lehen-Herrn mit Reuter-Dienſten pflichtig war, indem er zu Kriegszeiten mit ſeinen Vaſallen gegen den Feind ihres Ober-Herrn auffitzen mußte.

Bauern-Lehen, Feudum ruſticum, Feudum ignobile ruſtico iure conceſſum; Fr. Fief roturier oder rural. Nach den deutſchen Lehen-Rechten ſind Bauern unfähig, Lehen-Güter zu beſitzen. Im ſächſiſchen Lehen-Rechte heißt es: „Alle die nicht „von Ritters-Art von Vater und Mutter geboren ſind, „ſollen Lehn-Rechts darben.“ Eben dieſes wird im ſchwäbiſchen Lehen-Rechte, C. 1. mit den Worten: „Pfaffen und Gebauren ſollen Lehn-Rechts darben“ wiederhohlet. Es meinen aber die Lehenrechts-Lehrer, daß nach der Zeit dieſe Verordnung auſſer Gebrauch gekommen ſey; ja, ſie gehen gar ſo weit, daß ſie den Bauern zugeſtehen, Ritter-Güter und andere anſehnliche Lehen zu erhalten (180); wobey ſie aber doch erinnern, daß durch die Erhaltung eines Ritter-Gutes, aus

(180) *Rhetius* Comm. Jur. Feud. L. 1, tit. 1, n. 17, p. 130.

aus einem Bauer kein Edelmann werde(181). Er bekommt nicht die Rechte des Adels, wohl aber die dem Lehen-Gute anklebenden Patronat-Rechte, Jagd, ꝛc. (182). Dieſe Meinung wird durch den heutigen Gebrauch noch weiter beſtätigt, und ein Bauer von Verdienſt kann ſogar ein Graf werden; kauft der reiche Land-Mann ein Ritter-Gut, ſo kann man ihm die dinglichen Ritter-Rechte nicht verſagen.

Die Lehenrechts-Lehrer handeln hiernächſt von eigenen ſogenannten Bauern, wohin ſie die Kurmede-Lehen, (ſ. weiter unten,) und Freymann-Lehen-Güter (183) rechnen. So würden auch manchmahl die Bauern mit den Erb-Gerichten, dem Dorf-Schulzen-Amte, oder der Bauermeiſterſchaft, belehnet (184); und dieſe Lehen müßten eben ſo, wie andere, gemuthet werden; wiewohl man mit den Bauern in Anſehung der vorgeſchriebenen Zeit ſo gar ſcharf nicht verfahre (185).

Andere hingegen verwerfen alle die jezt gedachten Sätze, und geſtehen den Bauern gar kein Recht zu, Lehen-Güter zu beſitzen. *Thomaſius* (186) meint, daß die ſogenannten Bauern-Lehen nicht einmahl Feuda impropria wären. „Sunt enim," ſagt er: „revera praedia emphyteutica, vel cenſualia, vel his affinia." So viel iſt wohl gewiß, daß die von den Bauern beſeſſenen Güter in zweifelhaften Fällen für keine Lehen-Güter

(181) Titius, im teutſchen Lehnrecht, 6 Hauptſt. §. 68. 69.

(182) Leipziger Selecta feudalia, Q. 8, p. 38.

(183) Welche von den Kriegs-Beſchwerungen frey ſind. Titius, §. 72.

(184) *Coccejus* de eo quod iuſtum eſt circa ruſticos in materia feudali. Fif. 1693.

(185) Titius, 25 Hauptſt. §. 15.

(186) *Chr. Thomaſius* de praeſumtione allodialitatis di §. 41. im To. II. Selectorum feudalium.

Becher-Lehen, eine Art Lehen in Bayern, welche mit den Schüſſel-Lehen einerley zu ſeyn ſcheinen, und dieſen Nahmen vermuthlich daher haben, weil die Beſitzer derſelben dem Lehen-Herrn zur Lehens-Erkenntniß eine Schüſſel oder einen Becher überreichen mußten.

Eine andere Bedeutung der Becher-Lehen, iſt folgende. Die alten Deutſchen liebten ſchwärmende und zahlreiche Gaſtmahle und Geſellſchaften, und waren dem Trunke bis zur Leidenſchaft ergeben. Dem ankommenden Gaſte konnte die freundſchaftliche Aufnahme nicht einleuchtender zu erkennen gegeben werden, als wenn man ihm mit einem gefüllten Becher, welcher der Willkommen in der Folge genannt wurde, entgegen eilte. Ritter und Lehen-Männer mußten, vor ihrer Annahme, ihre deutſche Kraft durch die Ausleerung ungeheurer Becher erproben laſſen; wer der größte Held im Saufen war, der wurde für den tapferſten Ritter gehalten. Bey manchen Lehen-Höfen iſt noch der Gebrauch, daß der neue Lehen-Mann, nach empfangenem Lehen zur Tafel gezogen wird, wo er einen beſondern dazu beſtimmten großen Lehen-Becher ausleeren muß. Es iſt ſogar eine eigene Art der Lehen daraus entſtanden, nähmlich die Belehnung durch ein Horn, oder durch einen Becher; Becher-Lehen. Dem Kaiſer wird noch bey ſeiner Krönung ein ungeheurer Becher nachgetragen.

Hannover. Magaz. 1784, Col. 1502, f.

Die ſymboliſchen Zeichen ſowohl bey den Lehens-Inveſtituren, als beſonders bey den Uebergaben der Allodial- und Immobil-Güter ſind ſo mannigfaltig, daß man ein langes Regiſter davon anführen könnte. Einige haben mit dem Gegenſtande, welcher zu Lehen gereichet, oder als Erb-Gut übergeben iſt, einige Vergleichung, w z. B. wenn Lehen-Güter durch eine Fahne, oder dur ein Schwert ꝛc. verliehen werden, weil ſie eigentlich dur die Waffen verdienet werden; die mehreſten aber ſind

beſch

beſchaffen, daß ſie gar keinen Bezug darauf haben. Darunter gehört auch das ſymboliſche Inveſtitur-Zeichen, wo der Vaſall vermittelſt eines Bechers mit dem Lehen-Stücke belehnet wird. In einer Urkunde des Papſtes Innocentius III., vom J. 1207, in *Muratorii* Antiq. Ital. To. I. p. 614, lieſet man, daß der Papſt einen gewiſſen Grafen mit ſeinen, von dem Papſte zu Lehen rührenden Schlöſſern — per cupam argenteam — vermittelſt eines ſilbernen Bechers, belehnet hat. Das Wort Cupa bedeutet zwar eigentlich ein Faß (eine Kufe, Niederſ. Kupe), es iſt aber auch ſehr oft an ſtatt Becher gebraucht worden. Bey der Inveſtitur der Geiſtlichen war der Kelch ſehr oft das ſymboliſche Zeichen, wie *du Freſne*, im Art. Inveſtitura per calicem, verſchiedene Beyſpiele anführt — Et *de bis inveſtivit ipſum* Abbatem *cum calice*. Bey den alten Deutſchen iſt überhaupt bekannt, daß ſie vielerley öffentliche Handlungen per pocula ſolenniſirt haben, wie denn die Cimbern, Meklenburger, Holſteiner, und auch die Nieder-Sachſen, beym Kauf und Verkauf vormahls, und noch jezt zum Theil, die Handlung per pocula zum Schluß und zur Richtigkeit bringen, welches in ihrer Sprache noch heutiges Tages bewinkopen genannt wird. Siehe Leih-Kauf und Wein-Kauf, im XXXVI Th. S. 318, fgg.

In Lünig's Corp. iur. feud. To. 3, p. 636, wird, in einer Urkunde, eines Becher-Lehens gedacht, welches die Grafen von Hohen-Rechberg zu Schwäbiſch-Gemünd haben. Die Urkunde ſelbſt giebt zur Erläuterung der Eigenſchaft dieſes Lehens keinen rechten Aufſchluß. Aus dem Vorangeführten aber muß man faſt vermuthen, daß die Benennung gleichfalls nur von dem ſymboliſchen Inveſtitur-Zeichen herrühre, nähmlich, daß der Vaſall aus einem Becher trinken muß, und dadurch wirklich die Inveſtitur ſolenniſirt wird. Denn in eben der vorgedachten Sammlung, a. a. O., S. 70, iſt der Ritus genau beſchrieben, wie die gräfl. hohenlohiſchen Vaſallen bey dem daſigen Lehen-Hofe belehnet werden, wo es heißt, daß nach geendigtem Lehens-Actu der Vaſall aus dem groſſen Lehen-Becher, ſo ein Oehringer Maaß hält, trinken und ihn ausleeren muß. Noch heut zu Tage müſſen bey dem anſehnlichen Lehen-Hofe des alten berühmten adelichen Geſchlechts der Herren v. Alvensleben, welche

che die anſehnlichſten Güter im Herzogthume Magdeburg, in der Altmark, Brandenburg ꝛc. beſitzen, die After-Vaſſallen bey der Inveſtitur, oder ihre Bevollmächtigten, aus einem großen Lehn-Becher trinken. Wahrſcheinlich hat alſo von dieſem Ritu das Lehen den Nahmen erhalten, und iſt im Grunde eigentlich wohl keine beſondere Gattung von Lehen, welches ſich im Weſentlichen von andern unterſcheidet, darunter zu vermuthen.

Bedingte Lehen, nennt man diejenigen Lehen, die der Vaſall unter einer gewiſſen Bedingung entweder zu beſtimmten beſondern Lehen-Dienſten, oder Hof-Bedienungen, von dem Lehen-Herrn erhalten hat. Die Benennung kommt von dem alten deutſchen Worte dingen (paciſci) her. Im Lateiniſchen nennt man ſie Feuda conditionata, weil II. F. 2. ſteht: — „*ſi dicatur feudum* ſub tali conditione dediſſe, vt vaſallus in „feſtiuis diebus vadat cum uxore ſua ad eccleſiam.“ — eb. daſ. II. F. 75, iſt ein Unterſchied gemacht unter Feuda conditionalia und non conditionalia, wenn es heißt: „*ſi quis alicui dederit* beneficium conditionale (*utpote quae datur* „*propter habitationem*) *deſerta habitatione beneficium amitteret.*“ Wenn jemand ein bedingtes Lehen, z. B. ein Burg-Lehen (die Burg zu beſchützen) erhalten hat, und er die Burg verläßt, ſo iſt er des Lehens, welches er unter der Bedingung, die Burg zu beſchützen, erhalten hatte, verluſtig. Dieſes iſt II. F. 89. noch mehr beſtätigt.

Berg-Lehen, ſiehe unter Rux, im LVII Th., S. 642.

Beſchwornes Lehen, Feudum iuratum, wenn der Vaſall, die Lehens-Pflicht zu leiſten, mit einem körperlichen Eide beſtärkt; ſ. Lehen-Eid; zur Unterſchiede deſſen, wo er es nur mit einem Handſchlage beſtärkt, ſ. Hand-Lehen.

Bennd-Lehen, Geld-Lehen, Feudum bursae, bursale, oder bursarium. Feudum nummorum. Diese Gattung von Lehen ist, nach dem Verfasser der Oesterreich. Landesfol., daher den Nahmen haben, weil sie dem Herrn in dem Bennd dienen: Andere aber leiten die Benennung mit mehrerer Wahrscheinlichkeit von Bursa. Bennd, her, weil der Vasall statt der Lehen-Ware ein gewisses Geld in einem Bennd vermöge dem Lehen-Herrn gegeben hat. Sie sind in Oesterreich, Bayern, Steyermark und Kärnthen, häufig vorhanden: und weil sie von Lehen-Diensten, Zinsen und andern Abgaben frey sind, so kommen sie den Erb-Gütern sehr nahe. Limnäische Personen, die eigentlich in vielen deutschen Provinzen nicht abhänglich sind, können sie in verjährtem Besitze haben. In der Oesterreich. Landesfol., Th. 2, heißt deutlich: „welches Lehen man umgekehrt kennen gute, das sey nur nach Pennd-Lehen, weil man nemlich keinen Zins darvon erwerben kann, sondern solches Lehen mit „Pennd-Gabe oder Geld verdient wird."

Ihre Eigenschaft unterscheidet sich in vielen Stücken von der Natur der rechten Lehen. Es haften keine Lehen-Dienste darauf, noch andere Lehen-Gebühren: und weil sie auch von Zinsen und andern dinglichen Abgaben frey sind, so kann man sie zu nennen, wie Senkenberg, in seinem Primis Lineis Iur. Feud. in Prolegom. S. 22, gethan hat, unter die Bauern- und Erbzins-Güter rechnen. Auch Buder hat, in seinem Repertorio, davon einen falschen Begriff angegeben, wenn er sagt: sie hätten davon den Nahmen, daß entweder das Lehen von dem Herrn für Geld verkauft, oder wenn es auch frey aus Gnaden verliehen sey, ein gewisser Canon in Gelde darauf gelegt sey, den der Vasall dem Lehen-Herrn jährlich reichen müsse. Sie gehören allerdings unter die Lehen. Bey jedem Falle, sowohl bey Abgang des Lehen-Herrn, als des Lehen-

Mannes, muß das Lehen erneuert, und innerhalb
und Tag um die Belehnung, bey Verluſt des Le
angeſucht werden. Der neue Lehen-Mann muß v
Belehnung den Lehens-Eid unter dieſer Formul abl
„Ich gelobe und ſchwöre N. N. und deſſen Erbe
„treu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, das Beute
„ſo ich von N. N. empfange, wie von Alter he
„barlich, treulich und baulich innen zu haben
„nutzen und zu gebrauchen, auch daſſelbe g
„licher Weiſe nicht zu verwenden, und ſonſten
„das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann
„nem Lehen-Herrn ſchuldig und pflichtig zu thun
Stirbt der Vaſall, ſo folgt der nächſte nach dem
er ſey von männlicher oder weiblicher Seite. Er
es auch durch ein Teſtament an einen Fremden
Conſens ſeiner Agnaten, jedoch allerdings mit Ein
igung des Lehen-Herrn vermachen, oder auch
mit deſſelben Einwilligung verkaufen, und darf d
hen-Herr ohne rechtmäßige Urſache die Einwilli
nicht verſagen. Macht er Schulden darauf, u
gleich der Lehen-Herr ſie nicht conſentirt hat, und
Allodium reicht zu deren Bezahlung nicht hin, ſo
den ſie aus dem Lehen bezahlet.

Die ſtarke Lehen-Ware, welche darauf geg
wird, macht ſie vor andern kenntlich, obwohl ſie
Verſchiedenheit der Länder ſehr ungleich iſt. In
reich wird der 10te Theil von dem Kauf-Schillin
Lehen-Ware gegeben; und wenn das Lehen auf
dere Art entweder durch den Tod des vorigen Vaſa
oder durch Schenkung ꝛc. auf die Agnaten fällt
wird es nach dem wahren Werthe taxiert, und d
auch der 10te Theil dem Lehen-Herrn gegeben.
Steyermark vergleicht ſich der Lehen-Herr und
Lehen-Mann bey jeder Veränderung, welche mit
Lehen vorgeht, über den hälften, dritten, oder vie
Theil des Werthes. Auch nimmt man in Kärn
und Krain die Einkünfte des Jahres, oder den

trag der jährlichen Nutzung zur Norm der Lehen-Ware. In Bayern wird der 20ſte Theil des Kauf-Schillinges oder des Werthes von dem Lehen-Gute genommen. Wenn alſo der neue Käufer oder auch der Lehens-Folger die geſetzte Lehen-Ware offerirt, und um die Belehnung in beſtimmter Friſt anhält, ſo darf ihm der Lehen-Herr dieſelbe nicht verſagen; thut er ſolches, ſo ſupplirt der Ober-Lehen-Herr ſeine Schuldigkeit.

Die hier angeführten Sätze werden hinreichend überzeugen, daß die Beutel-Lehen zwar unter die unvollkommenen Lehen (Feuda impropria & anomala), keinesweges aber unter die wirklichen Bauern- noch Erbzins-Lehen gehören, und daß auch *Beſoldus* in ſeinem Theſauro unrecht hat, wenn er die Beutel-, Schleyer- und Kunkel-Lehen zuſammen vergleicht, und in Eine Claſſe ſetzt.

Engau Progr. de feudis burſaticis. Jen. 1745.

In Frankreich verſteht man unter Fiefs bourſiers oder bourſaux, Lehen, die nur in gewiſſen Gerechtſamen und Einkünften beſtehen, welche von einem beträchtlichen Lehen getrennt worden ſind, und wofür die jüngern Söhne, die bey dem Todesfalle des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes üblichen Lehen-Gebühren (droits de rachat) gemeinſchaftlich mit den ältern Söhnen tragen müſſen. Doch behaupten einige Schriftſteller, ein Fief bourſier ſey nichts anders, als eine von dem älteſten Sohne zum Vortheil ſeiner jüngern Brüder creirte Rente, um ihnen, auf den Sterbefall ihres gemeinſchaftlichen Vaters, die aus ſeinem Lehen-Gute ihnen zukommenden Gerechtſamen und Einkünfte zu verſichern.

Bewahrungs-Lehen, Guardey-Lehen, Feudum Guardiae; dieſe Gattung von Lehen kommt I. Feud. 4. §. 3, vor. Das Wort Guardia mag wahrſcheinlich von dem deutſchen Worte warten (cuſtodire) ſeinen Urſprung haben. Dieſe Art von Lehen iſt daher entſtanden, daß vormahls der Lehen-

Herr das Recht hatte, wenn der unmündige Va
seinen Agnaten unter den Vaſallen ſeines Lehen-He
hatte, das Lehen, ſo lange er unmündig blieb, mit al
Nutzung unter dem Nahmen eines Angefälles an
zu nehmen, und dem unmündigen Vaſallen davon n
ter nichts, als den nothwendigen Unterhalt, zu geb
Weil nun der Lehen-Herr ſich nicht allemahl da
befaſſen wollte, und gemeiniglich Geld brauchte, ſo
lehnte er mit der Vormundſchaft einen andern, von
ten Vaſallen, der etwa in der Nähe wohnte, und
ter hatte, wo des minorennen Güter lagen, welc
dem Lehen-Herrn gemeiniglich ein Stück Geld da
bezahlte, und dagegen die Einkünfte aus ſeines
mündigen Gütern zog. Dieſe Vormundſchaft nen
nen Turela fructuaria, und das Lehen darüber Fe
dum Guardiae, weil der Vaſall als Vormund zugle
den Unmündigen und ſeine Güter bewahren und wa
ten muß.

Man verſteht auch unter eben der Benennung
weilen eine Gattung von Burg-Lehen, Feudum c
ſtrenſe, wo jemand auf ſeine Lebens-Zeit nur (reg
lariter) mit der Beſchützung (cuſtodia) einer Burg
gegen gewiſſe Einkünfte belehnet wird. Sie
1. Burg-Lehen, und Vormundſchafts-Lehen

Bewohnungs- oder Wohnungs-Lehen, Fe
dum habitationis, dieſes muß nicht mit dem Feu
aedificii verwechſelt werden, indem beyde weſentlich u
terſchieden ſind. Das erſte kommt II. Feud. 10
vor, und beſteht bloß in der freyen Wohnung des V
ſallen in dem Schloſſe oder Hauſe des Lehn-Herr
und geht gemeiniglich nur auf Lebenszeit des Vaſalle
es ſey denn, daß nach dem Lehen-Contracte ein ander
beſtimmt iſt. Auch dieſes gehört unter die uneige
lichen Lehen. Das Feudum aedificii hingegen
deu

hohen Gerichten unterworfen sind, darunter verstanden werden.

Die zweyte Gattung, der Lehen extra curtem, ist aus verschiedenen Ursachen entstanden. Die gewöhnlichsten waren; daß man aus Devotion damahls den Stiftern und Klöstern ꝛc. Erb-Güter zu Lehen auftrug, die ausserhalb der Provinz des Fürsten ꝛc. worin diese Erb-Güter lagen, sich befanden, oder daß die Besitzer von dergleichen, des Schutzes wegen in den Zeiten der Befehdungen sich einen auswärtigen Fürsten zu ihren Lehen-Herrn wählten, und sie demselben auftrugen. Der neue Lehen-Herr erlangte dadurch das Dominium directum, allein das Lehen blieb doch der Landes-Hoheit der Fürsten, in welcher es lag, unterworfen; mithin war er Jenem, als seinem Lehen-Herrn, die Lehen-Treue, und Diesem die Unterthanen-Pflicht schuldig. Aus dem ersten fließt, daß dem Dominio directo und Lehen-Herrn allerdings die Gerichtbarkeit in Absicht des Vasallen und des Lehens selbst zusteht, mithin die Sachen und Streitigkeiten, die den Vasallen und das Lehen mit dessen Pertinentien privative angehen, vor sein Lehen-Gericht gehören; andere Streitigkeiten hingegen, die zwischen den Lehen-Herrn und Vasallen entstehen, und eigentlich das Lehen nicht privative angehen, z. B. wegen der Dienste der Unterthanen des Vasallen, gehören vor die Gerichte des Landes-Herrn, weil solches eigentlich nicht ad causas feudales gehört. Dieses ist auch bey den Reichs-Lehen in der Kayserl. Wahl-Capitulation bestätigt. Aus dem andern folgt, daß der Vasall mit seinen Gütern und Unterthanen, aus allen übrigen Sachen, die keine Causae feudales sind, der Gerichtbarkeit des Landes-Herrn, als seiner eigentlichen Obrigkeit, unterworfen ist. In einigen Ländern zieht auch der Landes-Herr in der weitern Instanz durch Appellation Lehens-Sachen und Processe vor seine

Appel-

Appellations-Gerichte, wie es bey den meklenburgiſchen Lehen, die in der Mark Brandenburg liegen, geſchieht, wie auch im Herzogthume Br. Lüneburg, und in andern Ländern mehr. Wo das Privilegium de non appellando nicht vorhanden iſt, geht die Appellation auch an die Reichs-Gerichte.

Brüderliches-Lehen, Feudum fraternum, ein Lehen, wo der Bruder der erſte Erwerber iſt, aber die Erb-Folge auch auf ſeine Brüder oder andere in der Seiten-Linie befindliche Anverwandte, hat erſtrecken laſſen. Siehe auch **Seiten-Lehen**.

1. **Burg-Lehen**, Feudum caſtrenſe, ein Lehen, welches jemanden in der Abſicht und unter der Bedingung gegeben wird, daß er dafür eine Burg oder ein Schloß bewahren, beſchützen und vertheidigen ſoll, wofür er eine Wohnung auf dem Schloſſe und gewiſſe Lehen-Stücke zur Nutzung erhält. In alten Urkunden wird es auch Beneficium caſtrale, Peculium caſtrenſe, u. ſ. f. genannt. Die Wohnungen auf dem Schloſſe, die gemeiniglich in beſonders ſeparirten ſteinernen Häuſern innerhalb dem Umfange des Schloſſes beſtanden, nannte man Loca caſtrenſia, Areae et Reſidentiae caſtrenſes, **Burg-Sitze**, wohin man auch gewiſſer Maßen die Reminata, welches ebenfalls in dem Umfange des Schloſſes belegene ſteinerne Häuſer waren, rechnen könnte. Sie unterſcheiden ſich aber deutlich von einem Feudo Caſtri, welches nicht die Beſchützung der Burg gegen den Genuß gewiſſer Lehen-Stücke, ſondern die Burg oder das Schloß ſelbſt mit ſeinen Pertinentien begriff, wofür der Vaſall wirklich Kriegs-Dienſte in Felde und bey Heerzügen leiſten mußte, da hingegen Jener weiter nicht, als in der Burg, zu dienen verpflichtet war. Es unterſcheidet ſich ferner von dem oben erwähnten Feudo Guardiae,

wel-

welches zwar in dem longobardiſchen Lehen-Rechte vorkommt, ſonſt aber mit dem Burg-Lehen nicht zu vergleichen iſt, indem ſolches nur jahrweiſe, auch öfters nur an geringe Leute, als: Thor-Knechte oder Thor-Hüter, verliehen wurde. Auch muß kein Feudum Burgenſe, Bürger-Lehen (190) darunter verſtanden werden, wovon ich weiter unten reden werde. Das Feudum caſtrenſe, wovon jezt die Rede iſt, hat auch den Nahmen Burg-Gut (191); die Belehnten heißen Burg-Männer, und die Dienſtleiſtung heißt Burg-hude, Burghute.

Die Burg-Lehen werden, von den Lehenrechts-Gelehrten unter die unvollkommenen oder uneigentlichen Lehen (Feuda impropria) gerechnet, weil ſie nicht, wie die rechten Lehen, zu unbeſtimmten Dienſten, ſondern nur zur Beſchützung der Burg (Burghude, Burghute, Cuſtodia caſtrenſis,) verpflichten. Es iſt zwar bloß ein eingeſchränkter (reſtringirter) Dienſt; weil er aber doch auch ein wirklicher Kriegs-Dienſt iſt, und der Burg-Mann (Burgenſis) als Vaſall ſonſt auch alle übrige Pflichten erfüllen muß, ſo ſollte man die Burg-Lehen vielmehr unter die bedingten Lehen, Feuda condirionata, rechnen. Man könnte ſie vielmehr deswegen unter die unvollkommenen Lehen rechnen, weil davon viele nur auf Lebenszeit verliehen ſind, und der Vaſall zu ſeinen Burg-Dienſt nicht aus dem gemeinen Lehen-Rechte, ſondern aus einem Special-Vertrage verpflichtet iſt. Ueberdem trifft man unter den Fuldiſchen Burg-Lehen, und auch unter denen in der Lauſitz Beyſpiele an, daß ſie auch auf die weib-

lich

(190) Wenn man aber unter Feudum Burgenſe, Burg-Le und Feudum Caſtrenſe, einen Unterſchied macht, wie ige thun, ſo irret man, indem Burg und Schloß ley iſt.

(191) Beyſpiele hiervon findet man beym Spangev Geneal. Hann. L. 5, p. 175. 178. 189.

liche Linie gefallen ſind, und mithin durch Frauens-Perſonen vererbet werden können. Hauptſächlich aber ſind ſie wohl deswegen den unvollkommenen Lehen beyzuzählen, weil das alte ſchwäbiſche Lehen-Recht, Capitel 139, ſie den Feudis rectis entgegenſetzt. Von dieſer Gattung Lehen finden wir ſchon bey den Franken Spuren. In den Bertinianiſchen Jahrbüchern, bey dem Jahre 869, heißt es: „— et de C. manſis unum *Haiſtaldum* — quatenus ipſi *Haiſtaldi* „*caſtellum*, quod ibidem ex ligno lapide fieri precepit, excolerent „*et caſtodirent*.“ — Die Vaſallen ſollten das Schloß, ſo er von Stein und Holz bauen laſſen, bewohnen und bewachen. In dem 12ten und 13ten Jahrh., wo die mehreſten alten Schlöſſer waren gebauet worden, ſind die Burg-Lehen eigentlich aufgekommen, und in den Zeiten der Befehdungen noch vermehrt worden, weil damahls am nöthigſten war, die Schlöſſer hinreichend mit Burg-Leuten zu beſetzen. Man gab dem Vaſallen einige Lehen-Stücke, wofür er die Beſchützung der Burg übernahm, oder auch eine gewiſſe Geld-Summe, in welchem leztern Falle aber es oft nur auf gewiſſe Zeit beſtimmt war, und alsdann aufhörte, mithin mehr ein Vertrag, als ein wirkliches Burg-Lehen, welches auf die Erben gieng, zu nennen iſt. Die Markgrafen von Brandenburg, Otto, Johann und Woldemar, privilegirten die Stadt Stendal, im J. 1305, und ſetzten darüber zu Bürgen — die Pilter und Knapen, ſo auf den Häuſern (Schlöſſern) Wolmerſtade, und Tangermünde, Burglehne hatten. — Im J. 1364 belehnte Markgraf Ludwig der Römer, Gumprecht von Altenhauſen und ſeine Hausfrau, zu einem Burg-Lehen, auf dem Schloſſe zu Salzwedel, worauf ſie wohnen ſollen, mit eilf Stücken Geldes aus der Beede der Dörfer Mechon und Bennekendorf. — Auf gleiche Art belehnet K. Karl IV., als Markgraf von Brandenburg, die Herren v. Schulenburg, J. 1376 mit einem Burg-Lehen auf demſelben Schl-

Die v. Alvensleben, ſind 1609 von dem Kurfürſten von Brandenburg Johann Sigismund mit einem Burglehen und dem Thorwärter-Hauſe auf eben dem Schloſſe belehnet, nebſt einigen dazu gehörigen Lehen-Stücken. Der Thorhüter-Dienſt war alſo mit dieſem Burg-Lehen verbunden; auſſerdem hatten die adelichen Familien v. Bartensleven, v. Kneſebeck, und v. Schulenburg, jede auch ein beſonderes Haus und Burg-Lehen in dem Umfange des Schloſſes zu Salzwedel, die zuſammen die Beſchützung des Schloſſes zu ihrem Dienſt hatten, und dafür gewiſſe Lehen-Stücke nutzten.

Die Verbindung, worin dieſe Vaſallen mit dem Lehen und Eigenthümer des Schloſſes ſtanden, war noch weit ſtärker, als bey den gemeinen Lehen, indem es auf ihre Lehen-Treue hauptſächlich ankam, da man ihnen die Beſchützung eines feſten Schloſſes, worauf damahls die Sicherheit und der Schuz des Landes beruhete, anvertrauet hatte. Dieſe Lehens-Verbindung zwiſchen den Lehen-Herrn und Burgmannen nannte man daher auch wohl den Schloß- oder Burg-Glauben, weil man, durch die übertragene Beſchützung des Schloſſes, auf den Vaſallen ein beſonderes Vertrauen geſezt, und es ihm auf Treu und Glauben anvertrauet hatte.

Ob dieſe Gattung Lehen unter die adelichen Lehen zu zählen ſeyn, darüber ſind die Feudiſten uneinig. Im Grunde ſcheint dieſer Streit ohne Nutzen zu ſeyn, indem das Lehen eigentlich nicht adelt, und man in den Urkunden damahliger Zeit findet, daß Grafen, Dynaſten und Edelleute Burg-Lehen angenommen, hingegen auch Bürger in den Städten Burg-Lehen und ſtarke ſteinerne Häuſer zur Beſchützung der Stad gehabt haben, (wovon theils die Patricien entſtanden überdem auch zur Zeit der Befehdungen viele Edelleu in die Städte gezogen ſind,) und noch geringere Pe

ſon

ſonen, als: Thor-Hüter ꝛc. auf den Schlöſſern gebraucht worden ſind, die dafür auch öfters Lehen-Nutzungen genoſſen haben. Es war alſo keine Nothwendigkeit, daß nur allein ein Edelmann eines Burg-Lehens fähig war, ſondern es kam auf die Wichtigkeit des Schloſſes und des Lehens, und auch auf den Willen des Lehen-Herrn an, wem er ſolches anvertrauen, und welchen er zu ſeinen Burg-Mann gebrauchen wollte. Indeſſen kann man heutiges Tages die Burg-Lehen mit Recht unter die adelichen Lehen rechnen, auf welchen adeliche Freyheiten haften, und die alſo keinen bürgerlichen Laſten unterworfen ſind, wenn ſie gleich jezt ein Bürgerlicher beſitzt.

Man behauptet zwar gemeiniglich, wie Joh. Wilh. Waldſchmidt, in diſſ. de feudis caſtrenſibus, von Burglehnen, (Marb. 1722, 4. recuſ. 1737.) S. 35, auch gethan hat, daß niemand ohne Erlaubniß des Landes-Herrn ein Schloß bauen oder befeſtigen, mithin auch darauf keine Burg-Lehen zu ertheilen berechtigt geweſen ſey; und dieſer Satz iſt auch mit dem Anfange des 14ten und der folgenden Jahrhunderte, wie die Selbſt-Hülfe und das Fauſt-Recht gemißbraucht wurde, und in Räubereyen ausartete, völlig gegründet. Vor der Zeit aber, vornehmlich im 13ten Jahrh., als der obrigkeitliche Schutz ſehr abnahm, und die Gerichts-Verfaſſung in Unordnung gerieth, mußte die Selbſt-Hülfe nothwendig eintreten. Der hohe und niedere Adel befeſtigte alſo zu ſeiner eigenen Sicherheit ſeine Wohnſitze, und bauete Schlöſſer. Schwerlich hat er allemahl dazu um Erlaubniß angehalten, wenigſtens hat man noch kein Beyſpiel (wie doch im 14 und 15ten Jahrh. häufig geſchehen iſt,) bey der großen Anzahl von Urkunden dieſes Jahrhundertes gefunden, und doch iſt die Menge von ſolchen Schlöſſern und Burgen ſchon im 13ten Jahrh. vorhanden geweſen. Natürlicher Weiſe haben damahls auſſer dem Landes-Herrn

berg (welche doch landsäſſ
ren, daß die adelichen v
v. Platen ꝛc. Burg-Leſ
chou und Dannenberg ge
geſeſſenen adelichen Geſc
v. Bork, v. Flemming ꝛc
gere Edelleute zu Burg-M
und zu Vaſallen gehabt,
heutigen Tag. Mithin
des vorerwähnten Waldſ
und vor dem 14ten Jahr
ige Adel das Recht hatte,
Sicherheit zu befeſtigen,
lich nöthig hatte, darübe
Einwilligung zu ſuchen (19
ein Schloß hatte, es mo
ein landſäſſiger Graf und
war, zu ſeiner Sicherheit
zuſetzen, und Burg-Lehen

Zur Zeit der Befehdun
Schlöſſer gemeinſchaftlich v
durch Burg-Männer beſet
dem andern die Hälfte o
Schloſſe, unter der Beding
ſetzen, und alſo gemeinſchaf

Condominio, ſind die Gan-Erbſchaften entſtanden. Siehe im XVI Th., S. 1, f.

Die wechſelſeitige Verbindlichkeit des Burg-Mannes als Vaſallen, und des Lehen-Herrn, erforderte vornehmlich von Seiten des Erſten, daß ſeine Treue in Beſchützung der ihm anvertraueten Burg ohne Mangel ſeyn, und er alſo eigentlich in Perſon (193) die Dienſte auf der Burg leiſten mußte. Seine Verbindlichkeit war ſo ſtark an der Burg und derſelben Eigenthümer verknüpft, daß er entweder zugleich mit der Burg veräuſſert, oder bey deren Veräuſſerung davon ab-, und auf eine andere Burg verſetzt wurde, aus welchem Grunde er auch, nach dem ſchwäb. Lehnrecht, Cap. 138, ſein Burg-Lehen nicht verafterlehnen durfte. Andere waren nicht ſo eingeſchränkt, und an der Burg nicht ſo genau verbunden (fundo adſcripti). Es kam auf den Grund ihrer Entſtehung, und vorzüglich auf die Verträge, an. Man brauchte ſie zu Geiſſel, und ſie mußten ſich ſowohl wie andere Vaſallen, zum Einleger für ihren Lehen-Herrn verſchreiben laſſen. Dagegen war der Lehen-Herr verbunden, ſeinen Burg-Mann auf alle Art zu ſchützen, und ihn bey der freyen Wohnung auf der Burg und bey dem Genuſſe der Lehen-Stücke ungekränkt zu laſſen. Er war auch nicht befugt, ſeine Dienſte weiter als auf der Burg zu verlangen, noch weniger den zuweilen gar beſchwornen Burg-Frieden zu verletzen. Und wenn er die Burg an jemand von einem niedrigern Adel (inferioris clypei) überließ, ſo war der Burg-Mann, nach dem Jur. feud. Allemann. c. 138, wenn er wollte, ſeines Dienſtes befreyet, und behielt doch das Burg-Lehen. Dafern alſo, nach dieſen wechſel-

(193) Doch findet man auch viele Beyſpiele, daß ſie durch einen andern ſubſtituirten Edelmann verrichtet worden ſind, zumahl wenn es in dem Vertrage geſetzt war.

eitigen Verbindlichkeiten, der Burg-Mann als Vasall die schuldige Lehens-Treue nicht erfüllete, oder gar die Burg unbesetzt und unbeschützt ließ, auch auf geschehene Vorladung nicht erschien, so wurde er mit Recht seines Burg-Lehens beraubet. Im übrigen stand es ihm, wie jedem andern Vasallen, frey, sein Burg-Lehen aufzusagen und dem Lehen-Herrn zu resutiren, nur mußte es zu rechter Zeit, und nicht bey drohender Gefahr, wo die Beschützung der Burg am nothwendigsten war, geschehen.

Von Burg-Lehen und Burglehen-Recht hat der Verfasser des alten schwäbischen Lehenrechts, im 139, 141, 143, 145, 146 und 147 Cap. weitläuftig gehandelt, womit das sächsische Lehnrecht, Cap. 75 — 77, völlig überein kommt. Er sagt: „Der Lehen- und Burg-Herr kann dieses Recht nicht anders, als auf der Burg selbst, halten, und zwar in Beyseyn der andern Burg-Männer (Pares). Wenn solches gehalten wird, müssen die Thore der Burg offen stehen, weil in Lehens-Sachen nicht bey verschlossenen Wänden geurtheilt wird. Der Burg-Mann muß die Burg gegen jedermann beschützen, und dadurch sein Burg-Lehen verdienen; von Heerfahrten und allen übrigen Lehen-Diensten ausser der Burg aber ist er frey. Uebergiebt der Lehen-Herr die Burg an einen Andern, so ist er mit übergeben, und folgt; dafern sie aber an einen von geringern Heer-Schilde und Stande, wie sein Lehen-Herr ist, übergeben wird, so ist er berechtigt, die Burg zu verlassen, und kann die Gebäude ꝛc. die er darauf gebauet hat, abbrechen und mitnehmen, wenn sie ihm nicht nach Erkenntniß eines redlichen Mannes bezahlet werden, und dennoch behält er sein Burg-Lehen. Wird die Burg ohne sein Verschulden destruiret so erhält er sein Burg-Lehen, und dasselbe wird so lange, als die Burg verwüstet ist, als ein andere

„red

„rechtes Lehen gehalten; ſobald ſie aber wieder auf„gebauet und hergeſtellt iſt, muß er binnen acht Tagen „die Burg wieder beziehen. Wenn der Burg-Mann „ſein Burg-Lehen dem Herrn aufgiebt und refutirt, „ſo muß er es annehmen; doch muß ſolches zu einer „Zeit geſchehen, wo die Burg nicht in Gefahr iſt.“

Alles dieſes gründet ſich in der Natur des Burg-Lehen-Rechtes. Seine Verpflichtung geht nur auf die Beſchützung der Burg, mithin kann man keine Dienſte auſſerhalb derſelben, und im Felde bey Heer-Zügen, von ihm fordern. Daß er die Burg verlaſſen kann ohne Verluſt ſeines Burg-Lehens, wenn er an einen Herrn von geringern Stande, wie der, bey dem er ſich zum Burg-Mann verpflichtet hatte, verwieſen wird, hat ſeinen richtigen Grund in der Genoſſenſchaft, weil nach uraltem Herkommen und deutſcher Gewohnheit niemand ſo wenig von einem Geringern beurtheilet, als auch nach Lehens-Gebräuchen an einen Geringern zum Vaſallen verwieſen werden konnte. Wenn er an Verwüſtung der Burg keine Schuld hatte, ſo behielt er mit Recht ſein Burg-Lehen, weil es nicht an ihm lag, daß er die Dienſte nicht mehr verrichten konnte. Es lag allein bey dem Herrn, daß er durch Herſtellung der Burg ihn wieder in den Stand ſetzte, ſeine Schuldigkeit zu verrichten.

Im 143 Cap. ſind drey Fälle geſetzt, worin der Lehen-Herr ſeinen Burg-Mann beſchuldigen und anklagen kann. Wenn er 1. die ſchuldige Lehens-Treue gegen ihn verletzt; 2. wenn er die Burg nicht gehörig beſchützt hat; und 3. wenn ein Burg-Mann auf den andern klagt, daß er ihm an ſeinem Burg-Lehen Unrecht thue. In dieſen Fällen muß ihn der Lehen-Herr entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Bothen, vor Gericht laden. Erſcheint er nicht, und es wird gegen ihn erkannt, ſo hat er 6 Wochen Zeit ſich zu verantworten; thut er ſolches nicht, ſo verliert er ſei-

von ſelbſt, daß, wenn er ſe
Vertrag aufhört, und ſein L

Adr. Beier diſſ. de iure caſt
1694; ſt. auch in Eſtor's
2 B. 8 St. S. 617, fgg.
Ge. Lud. Boehmer diſſ. de i
German. deſcendentibus,
§. 4. *Ejusd.* Obſſ. iuris fe
Jus feud. Sax. c. 75. Jus feud
Beyſpiele von Burg-Lehen, ſ. i
§. 7. Not.

2. **Burg-Lehen**, Feud
ſich von dem vorhergehende
ſehr. Jenes hat bloß die Be
Gegenſtand, dieſes aber begr
deren Beſitz mit den ihr ankl
rechtſamen. Wenn jemand
iſt, ſo verſteht man darunter (
Briefe deutlich eine Ausnah
gemacht iſt,) die Zubehörunge
Unterthanen, Gerichten, Jagde
Aeckern, Wieſen, Weinberg
z. B. die Herren v. Adeleps, i
neburg, im J. 1512, belehnt
„mit ſinen Thobehorungen nicht
„ven beſett unde unbeſett

lichkeiten und Vorzüge, einer der wichigſten Vaſallen ſeines Landes und Lehen-Herrn iſt, auch daher das wichtige Lehen gemeiniglich mit vielen Lehen-Pferden zu verdienen ſchuldig iſt, indem es mit andern gemeinen Lehen nicht allein wegen der Dienſte bey Heer- und Ehren-Zügen, ſondern auch in andern nach der Natur der Lehen gleich iſt, obwohl ſonſt der Beſitzer deſſelben, wenigſtens vormahls, vor dem gemeinen Vaſallen, in Anſehung des Privilegii fori, und ſonſt, einige Vorzüge gehabt hat, und zum Theil noch hat.

Bürger-Lehen, Feudum Burgenſe, auch **Stadt-Lehen**, Feudum urbanum. Man theilt gemeiniglich die Bürger in den Städten in drey Claſſen: 1. gemeine Bürger und Handwerker; 2. Kaufleute, Künſtler ꝛc. 3. Geſchlechter und Patricier. Auf ſolche Art ſind ſie in der Polizeyreformation der Stadt Augſpurg v. J. 1530, Tit. 11, eingetheilt. In alten Urkunden begriff man unter dem Worte Bürger alle Gattungen, Geſchlechter, und gemeine Bürger, auch die Magiſtratsperſonen, die gröſtentheils aus den Gilden genommen wurden. Die Lezten nannten die andern ihre Mitbürger. Nach dem alten Lehen-Rechte, wo der Adel in ſieben Heerſchilden eingetheilt iſt, machen die Semper-Leute die ſiebente und lezte Claſſe aus, wozu man die Bürger rechnen, und ſie daher lehensfähig machen will. Dieſe Behauptung iſt noch mit vieler Dunkelheit umgeben; doch iſt deſto gewiſſer, daß vormahls, beſonders in den Zeiten der Befehdungen, viele Edelleute, der Sicherheit wegen, in die Städte gezogen ſind. Dieſe baueten zum Theil in den Städten ſtarke ſteinerne Häuſer zum Schuz der Stadt, man befreyete ſie von gewiſſen bürgerlichen Pflichten, und privilegirte die Häuſer; ſie dienten der Stadt gegen ihre Feinde, kamen in den Magiſtrat, verrichteten gerichtliche Aemter, und

zogen nach und nach das Regiment, zumahl in den Reichs-Städten an sich. Es entstanden in einigen adelichen Gesellschaften, die sich zu einem Hause verbanden, und nach und nach das Vorrecht erhielten daß eine gewisse Anzahl von den zu diesen Häusern gehörigen Geschlechtern in dem Raht-Rathe seyn, und gewählet werden müssen. Diese steinerne Häuser nannte man zum Theil auch Burg-Lehen, weil sie verhältnißweise im Kleinen den großen Bürgen glichen und auch zum Schutz der Stadt dienten; weil sie aber von Bürgern besessen würden, so hat man sie auch bürgerliche Lehen genannt.

Noch heut zu Tage stehen in den meisten deutschen Städten die Bürger-Häuser unter einer Art von Lehen. Man bemerkt dieses insonderheit bey deren Verkauf, da ordentlich die Lehens-Auflassung geschehen muß.

Bürgermeister-Lehen, Feudum Burgimagistri Nach dem alten schwäbischen und sächsischen Lehn Recht, ist es sehr zweydeutig, was für ein Lehen darunter zu verstehen sey. In dem ersten, Cap. 151, stehet „das Lehn zu Bürgemeisterschaft geliehen, erbet „zwar der Sohn, weil er aber nicht zum Heerschild „gehört, so darf er solches nicht verafterlehnen, und „muß sich gefallen lassen, an welchen Lehnherrn er „und wenn es auch der geringste ist, verwiesen wird.“ Er fügt hinzu: weil der Vasall nicht zum Heer Schilde gehöre, so habe er auch kein Recht zum Lehen-Rechte, und kann weder Zeuge, noch Fürsprecher und Richter seyn. Aus dieser Beschreibung macht man mit dem Schilter den Schluß, daß hierunter ein Bauer- oder Schulzen-Lehen zu verstehen sey, indem die Bauern in Schwaben und am Rhein auch Bürger genannt wurden, und ihre Bürgermeister hatten die man in Sachsen Bauermeister und Schulzen

nann

nannte. Dieſe Meinung beſtärkt auch das ſächſiſche Lehnrecht, Cap. 78, welches deutlich Bauermeiſterſchaft geſetzt hat, und daß im Herzogthume Magdeburg ꝛc. Schulzen noch heut zu Tage Bauermeiſter heißen.

Allerdings muß man darunter eine geringere Gattung von Lehen verſtehen, indem alle Eigenſchaften eines adelichen Lehens mangeln; ob man aber nicht auch eine gewiſſe Gattung von Burg-Lehen darunter begriffen hat, läßt ſich nicht ſchlechterdings verwerfen. In den mehreſten alten Handſchriften des ſchwäbiſchen Lehnrechts ſteht nicht Bürgermeiſterſchaft, ſondern Burgmeiſterſchaft, und Burgmeiſter. Der Verfaſſer deſſelben hat ſich nicht allemahl genau und beſtimmt ausgedruckt, wie er denn auch Capitel 138 von den Burglehnen, die Burg-Männer (Caſtrenſes) Pürger nennt, wenn er ſchreibt: „Die Purg ſullent ſie behüten vor allermänniclich nach „Purger-Recht, und des ſoll thun am jechlich Pur„ger, dieweil er auf der Purg Purger will ſeyn;“ überdem auch niemand läugnen wird, daß geringe Burg-Lehen auch an Unadeliche verliehen ſind.

Bürgſchaft-Lehen, Geißel-Lehen, L. Feudum plegii; Fr. Fief plégure, gehört unter die Gattungen Lehen, die von gewiſſen Dienſtleiſtungen, welche der Vaſall dem Lehen-Herrn zu leiſten verbunden war, ihre Benennung erhalten haben. Plegius bedeutet eigentlich einen Bürgen, der für jemanden gutſagt (194), beſonders in Schuld-Sachen, zumahl in denen Zeiten, wo die Obſtagial-Schulden gewöhnlich waren, und überhaupt viele Handlungen durch Bürgen und Einlager geſichert wurden. Mithin verſteht man unter einem Feudo plegii ein

(194) In dieſem Verſtande kommt das Wort Plegius in Can. 19. X. de iureiurando vor.

Lehen, welches der Lehen-Herr mit der Bedingung dem Vaſallen geliehen hat, daß er allezeit verpflichtet ſeyn ſoll, in vorkommenden Fällen für den Lehen-Herrn auf ſein Verlangen gut zu ſagen, und ſich für ihn zu verbürgen.

v. Steck Comment. de plegiis et feudo plegii, Obſ. ſubſ. c. 2.

Buten-Lehen, ſiehe **Binnen-Lehen**, oben, S. 139.

Cammer-Lehen, ſ. unten, **Kammer-Lehen**.

Caneva, Feudum canevae oder de caneva; ſiehe eb. daſelbſt.

Capital-Lehen, ſiehe **Haupt-Lehen**.

Churmede-Lehen, ſiehe **Kurmede-Lehen**.

Collateral-Lehen, ſiehe **Seiten-Lehen**.

Curte et extra Curtem, (Lehen in) ſ. **Binnen- und Buten-Lehen**, oben, S. 139.

Deich-Lehen, ſiehe im IX Th., S. 76.

Deutſches Lehen, L. Feudum domeſticum, wird dem auswärtigen entgegen geſetzt.

Dingliches Lehen, ſiehe **Recht-Lehen**.

Durchgehendes Lehen, Feudum femininu promiscuum, nennt man ein Weiber-Lehen, wo das weibliche Geſchlecht mit dem männlichen o Unterſchied ein gleiches Recht zu ſuccediren hat,

auf den Abgang des leztern zu ſehen. Darin unterſcheidet es ſich von einem Weiber-Lehen, Feudum femininum ſucceſſivum, worin das weibliche Geſchlecht nur in ſubſidium, nach Abgang des männlichen erſt die Lehens-Folge hat. Wenn ſolches aber im Lehen-Briefe ꝛc. nicht deutlich beſtimmt iſt, ſo bleibt, nach der Natur der Lehen (weil das Recht der Töchter im Lehen zu ſuccediren allerdings nur ein Jus ſubſidiarium iſt), allemahl die Vermuthung, daß ihre Lehens-Folge erſt nach Abgang des männlichen eintritt; mithin muß in ſolchem Falle, wenn der Lehen-Brief nicht entſcheidet, die durchgehende gleiche Succeſſion auf männ- und weiblicher Seite bewieſen werden. Wenn alſo z. B. die Formel gebraucht iſt: daß Söhne und Töchter zugleich ohne Unterſchied des Geſchlechtes ſuccediren ſollen, ſo iſt das durchgehende Lehen deutlich beſtimmt; iſt aber die Formel nicht deutlich, ſo müſſen die Neben-Umſtände mit zu Rathe gezogen werden.

Edel-Lehen, ſiehe Adeliches Lehen, oben, S. 92, und Fahn-Lehen.

Ehren-Lehen, nennt man im Deutſchen, was man im Lehen-Rechte lateiniſch Feudum francum oder honoratum, Fr. Fief d'honneur, genannt hat (195). Die Eigenſchaft, wodurch es ſich von andern Lehen unterſcheidet, beſteht darin, daß es durch Verträge, oder aus einem andern Special-Titel und Privilegio (bey

(195) Es hat zwar Mekbach ein verliehenes Ehren-Amt von hohem Rang darunter verſtehen wollen, wenn man aber ſeine Schrift durchlieſet, findet man ganz andere Dinge bewieſen, als er aus dem römiſchen und Kriegs-Rechte beweiſen wollte.

Hier. Chr. Mekbach Abh. von dem Ehren- und Würden-Lehn. Duisb. 1769. 4.

(bey aufgetragenen Lehen öfters unter der Bedingung,) von den wirklichen Lehen-Dienſten befreyet iſt, weswegen es auch Feudum francum (196), ein Frey-Lehen, oder freyes Lehen (197), Fr. Franc-fief, genannt wird. Dieſe Befreyung aber verſteht ſich nur von den ordinairen Lehen-Dienſten; bey Ehren-Zügen und feyerlichen Handlungen ſeines Lehen-Herrn iſt er allerdings Dienſte zu leiſten ſchuldig, weil dieſes der Reſpect, den er ſeinem Lehen-Herrn ſchuldig iſt, mit ſich bringt. Weil die ordentlichen Lehen-Dienſte zum Weſentlichen eines eigentlichen Lehens gehören, dieſe Gattung aber davon befreyet iſt, ſo rechnet man die Frey-Lehen mit Recht, dieſer Urſache wegen, unter die uneigentlichen Lehen, ob ſie gleich ſonſt in allen andern Stücken die Natur der Lehen an ſich haben. Ihr Urſprung iſt wahrſcheinlich darin zu ſuchen, daß ein

(196) Welches mit den Feudis Juris Francici nicht verwechſelt werden muß. In dieſen erbt nur der Erſtgeborne.

(197) In einer andern Bedeutung nennt man Frey-Lehen diejenigen, welche überhaupt von allen Abgaben befreyet ſind. Daher wollen Einige die Feuda franca unter die Allodien rechnen, welches aber nicht iſt, weil doch die Treue und der Lehens-Nexus bleibt, daher auch der Vaſall ohne Einwilligung des Lehen-Herrn ſolche nicht veräuſſern darf. Th. Petr. Heinr. v. Tauſch de vera veri allodii indole et natura, §. 18.

In dem longobardiſchen Lehen-Rechte findet man zwar dieſen Nahmen nicht, allein es kommt doch die Sache vor: II F. 24. §. 11. 2 F. 104. Wenn auch in dem Lehen-Briefe der Dienſte keine Erwähnung geſchieht, ſo folgt gar nicht, daß das Lehen deswegen ein Frey-Lehen ſey; denn Lehen-Dienſte ſind natürliche Prädicate, welche vermuthet werden; II. F. 21. 59. Es iſt auch kein Frey-Lehen, wenn der Vaſall nur von einigen Dienſten befreyet iſt; z. B. ein Klepper für den Koch, ein Artillerie-Pferd, ein Pferd vor den Rüſt-Wagen (*). Eben ſo reden auch die deutſchen Lehen Geſetze, z. B. das ſächſiſche Lehnrecht, C. 74; das alemanniſche Lehnrecht, C. 148.

(*) S. Horn und Herm. Rich. Pollmann Abh. de Feudo franco. *Sam. Stryck* de immunitate a ſervitiis feudalibus.

ein groſser Theil Lehen in Deutſchland unſtreitig aus zu Lehen aufgetragenen Erb=Gütern beſteht, wo es alſo den Eigenthümern frey ſtand, dieſelben unter gewiſſen Bedingungen aufzutragen, da ſich alsdann einige vermuthlich die Freyheit von Lehen=Dienſten ausbedungen haben.

Dergleichen Lehen werden in Bourgogne, Lyonnois, Foreſt, Beaujolois, Maconnois, Auvergne und Armagnac, Fiefs lombards, lombardiſche Lehen, genannt.

Eigen=Lehen, im Bergbaue; ſ. im LVII Th., S. 642.

Eigenthums=Lehen, Feudum proprietatis, iſt das Lehen, über welches der Vaſall eben ſo frey, als über ein Allodium, disponiren kann. Es kommt mehrentheils daher, daß einer dem andern ſein Eigenthum zu Lehen aufgetragen, und von demſelben wieder zu Lehen erbfrey empfangen hat.

Daß es dergleichen Lehen gebe, bezeugt Carl Molinäus, Conſuet. Gall. Tit. 1, n. 115: „Dantur Feuda „proprietatis; imo ipſa proprietas ſiue dominium directum „alteri poteſt in feudum dari.“ Alſo nehmen auch *Tho. Craigius*, de Feudis Angl. L. 1, c. 16; *Loriottus* de Feudis, p. 6, wie auch die deutſchen Lehenrechts=Lehrer, *Antonius*, in diſſ. feud. S. 17, *Eyben*, in Elect. Feud. S. 242, *Itter*, de Feudis Imperii, S. 946, die Feuda proprietatis an. Niemand läugnet, daß es völlige Erb=Lehen, Feuda mere hereditaria, gebe, und daß in dem Herzogthume Bremen dergleichen freye Lehen=Güter befindlich ſeyn, zeigt Leibnitz, Script. rer. Brunſ. T. II., n. 267. Will man aber unter den Eigenthums=Lehen ſolche verſtehen, wo der Vaſall das nutzmeßliche Eigenthum bekommen hat, ſo ſind alle heutigen Lehen hierher zu rechnen, ſeitdem ſich nähmlich der Vſusructus in ein Dominium utile verwandelt hat.

Das

Daß aber die Kurfürſtenthümer hierher zu rechnen ſeyn, behauptet der Kanzler v. Ludewig, im 1 Th. ſeiner Erläut. der gold. Bulle, S. 657 — 659, mit folgenden Umſtänden. „Denn erſtlich," ſagt er: „hätten die „alten Deutſchen den Unterſchied unter dem dominio vtili „und vſufructu weder begriffen, noch in ihrer Sprache ein „Wort gehabt, ſolches auszudrucken. *Schilter* exerc. XVII. „ad π Tit. I. p. 120. Und demnach müſſe man in den al„ten Zeiten die gemeinen Lehen pro vſufructuario iure, und „die Lehenleute pro vſufructuariis gehalten haben. Es „ſpreche aber *Craigius* gar wohl, er wollte nicht viel neh„men, und einen König in Böhmen, oder Kurfürſten zu „Sachſen, in ihren Landen einen Vſufructuarium des Kai„ſers und des Reiches nennen. Dergleichen doch in der „That alle Vſufructuarii in Anſehung des Eigenthums„Herrn geweſen ſeyn. Nachgehends hätten die Vaſalli an „ſich, nach dem ſtylo medii aevi nicht domini oder Landes„Herren geheißen, ſondern ſich mit den Amts-Nahmen „ihrer Lehen-Aemter begnügen müſſen. Des Reichs Erz„Fürſten hingegen hätten den Nahmen vom Landes-Herrn „allezeit geführt. Ferner habe ſich ein Vaſall in den al„ten Zeiten in Deutſchland ſo wenig von Gottes Gnaden „geſchrieben, als ein anderer Beamter, deſſen Dienſt von „ſeinem Herrn herrührt, ſich ſolcher Formul bedienen mö„gen. Nur die Kurfürſten hätten den Titel: Dei Gratia, „von den Zeiten des Conradi I. an, jederzeit geführt. Ue„brigens wären die vſufructuaria feuda precaria, perſonalia, „temporaria, von welchen man den Lehen-Mann ſo leicht „abſetzen können, als man jezt einem Bedienten ſeinen „Abſchied giebt. Aber die Erz-Fürſtenthümer in Deutſch„land wären ſo fort, von den Zeiten des Conradi I. her, „erblich, und keiner von denſelben habe, ohne wenn es eine „Urſache geweſen, daß er Leib und Leben verwirket hatte, „ſeiner Lande entſetzet werden können. Da auch weiter „ein vſufructuarius vaſallus, oder dominus vtilis, ſein Lehen „von dem Lehen-Herrn als eine Wohlthat empfangen „hätte, ſo ſcheueten ſich im Gegentheil die Erz-Fürſten „nicht, ſich dieſer Redensart auch gegen den Kaiſer zu g„brauchen, daß ihnen Gott ihre Lande anvertrauet hät„Und zwar, wie in andern ſouverainen Reichen, du„den Schluß des Volkes. Denn nachher ſey es erſt „ſchehen, daß ſie ſolche ihre von Gott und dem Volke f

„rührende Lande an den Kaiſer übertragen, aber gleich„wohl das wirkliche Eigenthum daran behalten hätten. „Wie dann die gröſste Ueberzeugung die Stücke ſelbſten „ſeyn, welche jeder Kurfürſt, nicht vermöge eines priuile„gii vom Kaiſer, ſondern kraft ſeiner ihm von Gott an„vertrauten Lande, frey habe, deren Anzahl und Wicht„igkeit alſo beſchaffen, daß ſie ein bloſses dominium vtile „weit überſchritten.“

Dieſer ſubtile Statskünſtler führt dieſe beſondere Meinung ſodann noch weiter aus, und ich werde, in dieſer ihm eigenen Lehre, auch ſeiner eigenen Worte mich bedienen. „Ich will anjezt nicht ſagen,“ ſchreibt er: „daſs „es vordem den Kurfürſten frey geſtanden, mit ihren Lan„den nach Gefallen zu ſchalten und zu walten, mit ſelbi„gen zu tauſchen, zu handeln, einen Theil davon ihren „Prinzeſſinnen zum Brautſchatz mit zu geben; welches ei„nem, der ſich ein wenig in dem Zuſtand des Reichs mitt„ler Zeiten umgeſehen hat, bekannt genug iſt. Wenn „man aber auch noch jetzo erweget, daſs ein deutſcher Erz„Fürſt nicht in ſeines Lehen-Herrn, ſondern ſeinem eige„nen Nahmen, und alſo auch ſeiner eigenen Lande halben, „Kriege führt, Frieden ſchlieſst, Bündniſs macht, die Un„terthanen mit Steuern, nach eigenem Gefallen, ohne „den Leben-Herrn zu fragen, belegt; in dem Lande Ku„pfer für Silber anzunehmen und auszumünzen befiehlt; „die Wälder zu Teichen, die Teiche zu Wieſen, die Dör„fer zu Städten, die Städte zu Dörfer macht, ohne dem „Lehen-Herrn davon Rechenſchaft zu geben, und den „vollen Gebrauch anderer Stücke der Landes-Hoheit „durchläuft, ſo wird man leichtlich finden, wie ſehr man „ſich umzuſehen habe, dieſes zu behaupten, daſs ſolches „alles bey einer Nutznieſsung oder dem ſogenannten domi„nio vtili beſtehen könne. Und daſs ich weiter gehe, ſo „provocire ich alle ICtos, nur von den Zeiten des Conra„di I. von An. 912 an, bis auf Fridericum I. ein einziges „diploma zu zeigen, in welchem ein deutſches Erz-Für„ſtenthum, z. E. Bayern oder Böhmen, ein Beneficium „oder Feudum Caeſaris genennet, oder, welches ſich von „andern Lehen ſelbiger Zeit findet, der dominus territorii „fructuarius oder vſufructuarius Caeſaris et Imperii gehei„ſsen. Ohne Zweifel weil jedermann erkannt, daſs die „Erz-Fürſten des Reichs nicht die Nutznieſsung ihrer Lan-

„de,

„de, ſondern das volle Eigenthum beſäßen. Endlich iſt „auch die Zeit und die Urſache bekannt, um deren willen „die Erz-Fürſtenthümer mit den gemeinen feudis vſufru„ctuariis oder vtilis dominii vermenget worden. Denn als „man in Italien die fructuaria feuda in Regeln brachte, „und ein Lehen-Recht daſelbſt anfing, in Deutſchland „aber nichts als die bloße Gewohnheit in dem Landes„Hoheits-Recht für ſich hatte, ſo brauchten die Cti, wel„che damahls alle vom Kaiſer gemacht wurden, die Kunſt, „und fingen an, die jura territorialia mit dem Jure feudali „zu vergleichen, welche üble Wirkung die Reichs-Fürſten „nicht gewahr wurden, bis ein Tag dem andern die Hand „gebothen, daß ſich die deutſche Univerſitäten gar nicht „geſcheuet haben, die Jura territorialia aus dem longobard„iſchen Jure feudali zu erklären. Dazu noch der Anfang „der neuen Fürſtenthümer viel beytrug. Denn als dieſe „von den alten Erz-Fürſtenthümern durch des Kaiſers „Antrieb nach und nach eximiret worden, ſo nahmen ſel„bige, als des Kaiſers Creaturen, das longobardiſche Le„hen-Recht ohne Bedenken an. Wornach man in „Deutſchland deſto dreiſter auch auf die Erz-Fürſtenthü„mer zugefahren und beyde über einen Kamm gezogen hat. „Bey welchem allen aber viele den Unfug geſehen, daß „die deutſche Landes-Herren nichts als Vſufructuarii ſeyn „ſollen; welches dann den behutſamen ICtis Gelegenheit „gegeben, wieder etwas umzulenken, und an ſtatt des „vſufructus, das Wort vtile dominium zu gebrauchen (198).“

We-

(198) Im 2ten Th. der Erläut. der G. B., S 1202, f. fügt Ludewig dieſer Meinung noch folgende Gründe bey: weil der kaiſerl. Lehen-Brief von Albert I. a. 1305 an den König in Böhmen ausgeſtellet, demſelben als einen Reichs-Vaſallen, das volle Eigenthum unter den Worten: Omnia regna, principatus, terras, cum pleno dominio libere poſſidere, zuſpricht, welche Urkunde bey dem *Bohusl. Balbinus*, Dec. 1, L. 8, Vol. 1, epiſt. 26, p. 28, befindlich iſt; ferner viele Lehen-Briefe und Formeln in den mittlern Zeiten des dürren Buchſtabens vorkommen: proprietatem tibi in feudum damus, inbeneficiamus; wie denn die beſondere Eigenſchaft der Reichs-Lehnbaren Fürſtenthüme diejenige Rechts-Gelehrte, welche von Feudis proprietatis keinen Begriff haben, in den Irrthum geführet, daß ſelbige die deutſche Fürſtenthüme für Allodial Erb- und Patrimonial-Güter angeſehen und ausgegeben haben, worun-

ter

Wenigſtens iſt Ludewig's Meinung ein Beweis für die Exiſtenz einiger Lehen, wo der Vaſall ein dem völligen Eigenthume ähnliches Recht hat.

Ein Lehen, welches alle Eigenſchaften und alles Weſentliche, ſo die Natur eines Lehens erfordert, an ſich hat, wird von den Lehnrechts-Lehrern ein eigentliches Lehen, Feudum proprium, oder ein rechtes Lehen, Feudum rectum, genannt. Ein eigentliches Lehen hat demnach nicht nur alle weſentliche Stücke, z. B. beſondere Treue und getheiltes Eigenthum, ſondern auch alle gewöhnliche Prädicate eines longobardiſchen oder deutſchen Lehens, nähmlich: 1. daß es freywillig, und nicht gezwungen, iſt gegeben worden; 2. nur auf die männlichen Nachkommen falle; 3. in unbeweglichen, oder dieſen gleich gehaltenen Sachen beſtehe; 4. umſonſt, ohne dafür gegebenes Geld oder Geldes werth, gegeben worden; und endlich 5. von dem Lehen-Manne die gehörigen Lehen-Dienſte geleiſtet werden (199). So bald mit beyderſeitiger Einwill-

ker *Textor*, de rat. ſtat. c. 2, p. 21, Sprenger, in lucerna, c. 2, p. 201, über welche Lehren billig *Ittern*, c. 2, §. 8, S. 66, f. eifert, da hingegen mit der Lehre vom Eigenthums-Lehen, dem ganzen Zweifel abgeholfen, und weder dem Kaiſer noch den Ständen zu nahe getreten wird; endlich eben dieß eine verkehrte Lehre, daß kein Lehen mit dem vollen Eigenthum beſtehen könne, da doch in der That die Lehens-Treue das weſentliche Stück eines Lehens, keinesweges aber die Maaß und Gewalt iſt, welche der Lehen-Herr dem Lehens-Mann nach Gefallen einräumen, und ſolche entweder bis auf das plenum Dominium oder volle Eigenthum ausziehen, oder aber auch nur ſo gar auf einen vſum oder ſchlechte Nutzung einziehen kann.

Indeſſen iſt es doch unſtreitig, daß die Vertheilung des Eigenthums in directum et vtile ein weſentliches Kennzeichen des Lehens ſey, und daß ein Gut ohne dieſen Character kein Lehen-Gut iſt, wenn die Ausnahme nicht ſehr beſtändig erwieſen wird.

(199) *Selecta Feudalia*, c. 3, qu. 2, p. 22. Feudum propri-

willigung des Lehen-Herrn und Vaſallen, bey dieſen weſentlichen Eigenſchaften des Lehens etwas abgeändert und nachgelaſſen iſt, (welches von Beyden, von dem Lehen-Herrn aber beſonders abhängt,) ſo wird dieſes Lehen dadurch ein uneigentliches Lehen, Feudum improprium, weil nunmehr nicht alle natürliche Lehens-Eigenſchaften ihm ankleben, ſondern etwas daran fehlt und nachgelaſſen iſt. Weil aber, nach der Natur der Sache, die Vermuthung iſt, daß ein Lehen die weſentlichen Eigenſchaften an ſich hat, und die Veränderung in einem oder dem andern Stücke nur zufällig durch einen Vergleich geſchieht, ſo muß die Abänderung in zweifelhaften Fällen bewieſen werden, weil bey einem jeden Lehen die rechtliche Vermuthung für ein eigentliches Lehen, d. h. dem noch alle weſentliche Stücke eines Lehens ankleben, iſt, ungeachtet auch durch einige Abänderung das uneigentliche Lehen die Natur eines Lehens nicht verliert.

Die Vermuthung eines eigentlichen Lehens findet auch ſo gar bey den aufgetragenen Lehen Statt, es ſey denn, daß bey der Auftragung, eine oder mehrere Bedingungen, die das Weſentliche eines Lehens verändert haben, von dem Lehen-Herrn eingewilligt ſind, welches gleichfalls bewieſen werden muß.

Unter die Gattung der uneigentlichen Lehen gehören ſehr viele Arten; z. B. die Weiber-Lehen, alle bedingte Lehen, alle Arten ohne Lehen-Dienſte im Kriege, u. d. m.

Jo. Wurmſer de feudis impropriis in genere et in ſpecie. Tub. 1657.

Chr. Gottl. Gutſchmidt diſſ. de feudis omnibus iure proprio rum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur. Lpſ. 1756.

Jo.

um eſt, in quo nullibi a communibus iuris feudalis regulis receditur, ſed quod naturalia ſua ſalua, nec vlla pactione mutata retinet. *Textor* de feudis imperii propriis non oblatis annumerandis. C. 1.

Jo. Fr. Rherius diſſ. de feudis impropriis.
Karl Ad. Freyh. v. Braun Gedanken von der Lehre von den uneigentlichen Lehen, in Zepernick's Abhandl. Th. 3, S. 161, fgg.

Ein einfaches Lehen, Feudum ſimplex, Fr. Fief ſimple, nennt man ein Lehen, welches mit keinen Titeln und Würden verknüpft iſt; desgleichen ein von Ritter- und andern perſönlichen Dienſten freyes Lehen.

Eingezogene Lehen, Feuda commiſſa; ſiehe Lehens-Einziehung.

Erb-Lehen, erbliches Lehen, Erb-Mann-Lehen, Feudum hereditarium, iſt ein Lehen, welches dem Lehen-Manne zu einem rechten Erb-Gut, für ſich und ſeine Allodial-Erben und Erbnehmen, übergeben worden iſt. In Sachſen verſteht man darunter ein Lehen, in welchem auch die Frauensperſonen ſo wohl als Mannsperſonen folgen, und welche auch bisweilen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn veräuſſert werden können (200).

Nach dem Unterſchiede der Verträge, giebt es verſchiedene Arten der Erb-Lehen. Die vornehmſten ſind: 1. Wenn ein Lehen ganz erblich iſt, ſo daß es auf einen Jeden nach der Vorſchrift der Allodial-Geſetze vererbet, und auch unter den Lebendigen veräuſſert werden kann, welches ein völliges oder vollkommenes Erb-Lehen, Feudum mere hereditarium, heißt. 2. Wenn ein Lehen durch Teſtament und auf andere Allo-

(200) Eltius, im deutſchen Lehnrecht, 5 Hauptſt. §. 44. Viele vermengen Erb-Lehen mit Alt-Lehen, wie denn Schilter ad I. Feud. Alemann. ad Cap. 70, p. 263, aus dem Gail bemerkt: Dd. de feudo antiquo et hereditario tam intricate et ſubtiliter ſcribere, vt alterum ab altero vix ſeparare et diſtinguere poſſis.

dial-Art auf einen andern Beſitzer kommen kann, der aber männlichen Geſchlechtes ſeyn muß. 3. Wenn nur die Nachkommen des erſten Erwerbers auf Allodial-Art folgen. Es wird ſolches Lehen auch ein gemiſchtes, Feudum mixte hereditarium, genannt. 4. Wenn männliche und weibliche Erben, und dieſe entweder ſchlechterdings, oder wenn jene mangeln, folgen (201). Hierbey aber iſt zu merken, daß es nicht gleich ein erbliches Lehen iſt, wenn in dem Lehen-Briefe des Erben Meldung geſchieht. Denn durch dieſes Wort verſteht man ordentlicher Weiſe einen Lehens-Erben (202): Man kann ein erbliches Lehen nicht behaupten, wenn nicht ſolches in dem Lehen-Briefe deutlich ausgedruckt ſteht; z. B. Für ſich und ſeine Erben und Erbnehmen. Ueberhaupt muß man hierbey auf den Inhalt eines jeden Lehen-Briefes und auf das Herkommen der Lehens-Curie ſehen; denn die Erb-Lehen ſelbſt ſind ſehr verſchieden, und in zweifelhaften Fällen wird noch immer für die Natur der ordentlichen Lehen vermuthet. Hierbey erinnert Titius, a. ang. O. 5 Hauptſtück, §. 43, gar recht, daß die meiſten Arten eines erblichen Lehens durch unrechte Auslegung der Lehenrechts-Lehrer erdacht worden ſeyn, und daß davon mehr von ſolchen, als vor Gericht, geſagt werde. Doch giebt es auch ſo gar Reichs-Erblehen; der osnabrückiſche Friedensſchluß, Art. 10, §. 1 — 3, erklärt Vor-Pommern, Bremen und Verden, für ſolche Erb-Herzogthümer. Die Worte dieſes Reichs-Grund-Geſetzes ſind ziemlich deutlich; deswegen haben auch Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg nach geſchehener Acquiſition dieſer Lande, die Eigenſchaft eines

(201) 2 F. 48. 2 F. 78. 2 F. 26, §. 5. 6.

(202) 2 F. 19, §. 1. 1 F. 5, §. 1. 1 F. 13. 1 F. 4, §. 6. 2 F. 34, §. 2. Siehe auch Selecta Feudal. Sect. 2, Cap. 3, qu. 19, §. 55.

nes Erb-Lehens deſto beſſer beweiſen und fortſetzen können (203).

Ein völliges und bewieſenes Erb-Lehen kann von dem Beſitzer veräuſſert, und die Erb-Folge dadurch den ſonſt gewöhnlichen Nachfolgern genommen werden (204). Es meint zwar *Carpzov.* de oner. Vaſall. Decad. 1, poſit. 3, n. 23, daß die Mit-Belehnten auch ein Erb-Lehen widerrufen könnten; allein, wo Mit-Belehnte ſind, da kann das Lehen nicht völlig erblich ſeyn; Mit-Belehenſchaft hebt die erbliche Eigenſchaft auf. Bey einem völlig erblichen Lehen, wird in Anſehung der Schulden kein Unterſchied gemacht, ſondern es müſſen alle, gleich als von einem Allodial-Stücke bezahlet werden (205).

In allgemeiner Bedeutung, iſt **Erb-Lehen-Mann**, ein Jeder der ein Erb-Lehen beſitzt; da aber das Wort Erb-Lehen in verſchiedener Bedeutung genommen wird, ſo wird auch das Wort Erb-Lehen-Mann in eben ſo vielen Bedeutungen gebraucht, insbeſondre bedeutet dieſes Wort ſo viel als *Erb-Zins-Mann*, da man einen ſolchen damit andeutet, der ein Erb-Zins-Gut als ein ſolches beſitzt.

Von einem Erb-Lehen pflegt man gemeiniglich das Feudum ex pacto et prouidentia Maiorum zu unterſcheiden, weil in dieſem eine rechtmäßige Erb-Folge (Succeſſio hereditaria legitima) Statt findet, und es auch in einigen Stücken die Natur eines Allodii hat, mithin ſich von ſelbſt unterſcheidet. Wenn aber Einige jene Feuda ex pacto et prouidentia Maiorum unter die Erb-Lehen rechnen, und

(203) Schmaus Corp. Jur. Gent. acad. p. 1815.

(204) Ein Beyſpiel eines ſolchen Erb-Lehens kann die Herrſchaft Mindelheim ſeyn. Das Teſtament des Herzogs zu Freundſperg, Freyherrn zu Mindelheim, ſ. in Lünig's Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. II., 4r Abth. 2r Abſatz, S. 656. Von Bremen, Verden und Vor-Pommern, iſt oben Erwähnung geſchehen.

(205) Titius, 18 Hauptſt. §. 3.

ſie auch wohl ſo nennen, ſo legen ſie ihnen eine unrechte Eigenſchaft bey, es ſey denn, daß einem Lehen ex pacto &c. eine beſondere Eigenſchaft in Abſicht der Succeſſion und Veräuſſerung beygelegt iſt, alsdann aber gehört es ſchon unter die Erb-Lehen. Eigentlich iſt Feudum ex pacto &c. keine beſondere Art von Lehen, ſondern es iſt nur ein allgemeiner Ausdruck und eine Formel, ſo von einem alten Lehen gebraucht wird, welches von dem erſten Erwerber an auf ſeine männliche Nachkommen verſtammet iſt, in welchem bloß die ordentliche gemeine Lehens-Folge Statt findet.

Heinr. Chr. Senkenberg's kurzgefaßete Einleitung zu der Lehre von den Erb- und Erbmann-Lehen, Gieſſen, 1741, 4. Der Verf. ſucht zu beweiſen, daß Mann-Lehen die rechten Lehen ſeyn; weil aber ſolche zuweilen den Söhnen gelaſſen worden ſind, habe man ſie Erb-Lehen genannt, folglich ſeyn Erb-Lehen und Erb-Mann-Lehen einerley. Es habe aber ſolches verſchiedene Arten oder Claſſen. Die erſte Claſſe ſey, wo die Lehen nur auf die Söhne erben, welches auch Feudum paternum, und von Einigen Feudum hereditarium mixtum genannt werde. Die zweyte Claſſe ſey, wo die Töchter wie die Söhne erben, welches vor Alters allein den Nahmen Erb-Lehen geführt habe, und das Wort Weiber-Lehen erſt ſpäter aufgekommen ſey. Die dritte Claſſe, wo den Lehens-Folgern die Schulden und Obliegenheiten des Verſtorbenen, wie bey einem Erbe, zuwachſen. Die vierte Claſſe, wo die männlichen und weiblichen Anverwandten wegen gleichen Schilds und Helms, ohne auf den primum acquirentem Acht zu nehmen, ab inteſtato ſuccediren ſollen; welche Lehen man nicht ſowohl aus Worten der Lehen-Briefe, als vielmehr beſondern Umſtänden, lernen könne. Daher derjenige, der eine ſolche Lehens-Gewohnheit ausgebe, ſie beweiſen müſſe. Die fünfte Claſſe ſey, wo das Lehen als ein Erbe mit Ausnahme des Lehen-Dienſtes behandelt werde. Doch behalte im übrigen das Erb-Lehen die Natur eines Lehens, auſſer was die Veräuſſerung betreffe, mit welchen das lombardiſche Recht übereinſtimme, und dieſe Lehen kenne (206). Hierauf weiſet er wie es zugehe, daß jemand von ſeinem Eigenthume Lehens-Pflichten abſtattet, weil nähmlich die Lehens-Pflicht darauf, wie eine Dienſtbarkeit, hafte.

Jo. Ulr. v. Cramer, von Vergleichung zu rechtem Erblehn, in Deſſen Opuſc. T. IV. Op. 16. P. 701.

Ausführliche Formuln eines Feudi mere hereditarii, findet man bey *Horn*, in Jure feudali, c. 4, §. 40.

Erb-

(206) Vielleicht II. F. 26, §. 23.

Erb-Lehen-Ware, heißt dasjenige Geld, welches die Erben des Erb-Zins-Mannes bey Uebernehmung des Erb-Zins-Gutes dem Erb-Zins-Herrn für die Ertheilung des nutzbaren Eigenthumes zahlen müssen. Siehe **Lehen-Ware**.

Erb-Lehen-Wasser, nennt man solches Fluß- oder Fisch-Wasser, welches die Inhaber, gegen einen an die Herrschaft zu bezahlenden jährlichen Erb-Zins erblich zu nutzen berechtigt sind.

Erkauftes Lehen, siehe **Kauf-Lehen**.

Eröffnetes, heimgefallenes, oder offenes Lehen, Feudum apertum, Fr. Fief vacant, ein Lehen, welches entweder durch des Lehen-Mannes Tod, oder durch einen sogenannten Lehens-Fehler, offen geworden, und dem Lehen-Herrn heimgefallen ist, so lange und bis dasselbe wieder gehörig verliehen worden ist. Siehe **Lehens-Eröffnung**, **Lehens-Fehler**.

Eröffnungs-Lehen, Apertur-Lehen, Oeffnungs-Lehen, Feudum aperibile oder aperturae, ein Lehen, welches mit der Bedingung dem Vasallen gegeben ist, daß in dem dazu gehörigen Schlosse der Lehen-Herr sich das Oeffnungs-Recht vorbehalten hat, um in Kriegsläuften nach alter Art sich daraus zu schützen, oder zu verhüten, daß der Feind sich nicht darin festsetzte, und das Land befehdete. Diese Bedingung kommt so häufig in den Lehen-Briefen vor, daß man es kaum für eine besondere Art von Lehen ansehen kann, sondern eigentlich nur als ein Reservat und eine Bedingung des Lehen-Herrn in dem Lehen-Briefe hinzu gefüget ist. Man findet auch gemeiniglich im 14ten Jahrhunderte besonders, daß, wenn der Lehen- und Landes-Herr einem seiner Vasallen erlaubte auf seinen Gütern ein neues Schloß zu bauen, er sich bey

der Erlaubniß allemahl das Oeffnungs-Recht vorbehielt, und sie unter der ausdrücklichen Bedingung gab. Nachdem die Art zu kriegen weggefallen ist, hat auch diese Benennung von Lehen, wie mehrere andere, aufgehört, und wenn jezt der Vasall ein festes Schloß hat, so muß er auch ohne Bedingung solches dem Landes-Herrn, vermöge der Landes-Hoheit, in diesem Falle einräumen.

Esels-Lehen. Merkwürdig und einzig in ihrer Art ist die in Darmstadt ehemahls üblich gewesene Gewohnheit, Weiber, welche ihre Männer geschlagen hatten, zu züchtigen. Der Hr. Consist. R. und Prof. Wenk zu Darmstadt, ertheilt im 1 Theil seiner Hessischen Landesgeschichte, S. 519, sgg. folgende Nachricht davon:

Der alte männliche Deutsche kannte keine größere Tugend, als Tapferkeit, fand also auch nichts schmählicheres als Weiber-Schläge. Das war eine Beschimpfung des ganzen männlichen Geschlechtes, und so bestrafte man es auch. Die hiesige Stadt (Darmstadt) wagte jährlich 12 Malter Korn daran, die der adelichen Familie v. Frankenstein unter dem Nahmen des Esels-Lehens zu Bessungen fielen, und die sie zuweilen wieder als After-Lehen an andere verlieh, zulezt aber selbst behielt. Der Einhaber des Lehens mußte auf Erfordern der Stadt durch einen besondern Bothen einen Esel schicken, auf dem die undeutsche Frau, die ihren Mann geschlagen hatte, nach Urthel und Recht durch die Stadt ritte. Das Recht, den Esel zu führen, hatte seine Einschränkung. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte ihn der frankensteiner Bothe; war aber der Mann in offener ehelicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, so mußte er den Esel selbst leiten. Nachher wurde dieser Esel, vermuthlich auf Anrathen einer geschciden Frau gebraucht, sonst ungezogene Männer zu bestrafen; denn im J. 1536 schrieben Bürgermeister und Rath zu Darmstadt an die Herren v. Frankenstein um den Esel; der franken-

kenſteiner Keller ſchickte ihn auch, wiewohl unter vorgeblicher Unwiſſenheit dieſes alten Gebrauches. Das Schreiben vom Bürgermeiſter und Rath war folgenden Inhalts: „Unſern freundlichen Dienſt zuvor. Ehrenveſte beſonders „gute Freunde. Wir wiſſen Euch nicht zu verhalten, wie daß „wir etliche Bürger unter uns haben, die ſich ungebürlich „und übel gehalten haben, daß wir ſie in Willens uff nechſt „Aſchermittwochen nach unſerm alten Herkommens und Ge„brauch zu ſtraffen. Dieweil nun allewegen zu ſolcher Straffe „uff Aſchermittwochen, die von Frankenſtein oder ihre Le„henträger, ſo das Leben ingehabt haben, genannt Eſſels-Le„hen, davon dann etlich Korn zu Beſſingen gefällig; es ha„ben auch ſolch Lehen Amptleute und andere ingehabt, die „allwegen zu ſolchem Tag uns zu unſer bürgerlichen Straff „uff genannten Dag einen Eſſel oder Eſſelin ſtellen müſſen, „ſamt einem Mann dazu geſchickt, auch ſolches ungeweigert „gethan, ſo ſeind wir auch jetzo ohnwiſſend, dieweil ſolch „Lehen von denen zu Frankenſtein zu Lehn gehr, wem ſolch „Lehn ingethan. Derhalben an Euch unſer freundlich Ge„ſinnens und Begehren, Ihr wolt uns uff genannten Dag „ſolchen Eſſel ſambt den Mann zu früher Dageszeit zuſchicken, „damit wir an unſer Sachen und Fürnehmen ohngehindert „bleiben, wollen wir uns alſo unſerm alten Gebrauch nach „gänzlich zu Euch verſehen, und in gleichen und mehreren „umb Euch zu verdienen geneigt ſeyn. Darmſtadt uff Mon„tag Mathei Apoſtoli. Anno 1536.“ Damahls brauchte der Rath alſo den Eſel zur Beſtrafung einiger Bürger, die ſich übel gehalten hatten; zu anderer Zeit aber verwahrten ſich die Herren v. Frankenſtein ausdrücklich, daß ſie den Eſel nur gegen die böſen Weiber, die ihre Männer geſchlagen hatten, zu ſtellen verbunden ſeyn. Und dieſes bewährt ein, ſowohl dem Inhalt als ſeinem Bürger-Stil nach merkwürdiges Schreiben von Schulteis und Schöffen des böſen Hunderts zu Darmſtadt (*) an Junker Hans von Frankenſtein und

(*) Schultheiß und Schöffen vom böſen Hundert, geben ſich in den Acten nicht nur ſelbſt dieſen Titel, ſondern empfangen ihn auch von andern. Der Bürgermeiſter und Rath der Stadt kann nicht darunter verſtanden werden, als der gewiß keine hundert Perſonen begriff; es ſcheint vielmehr

deſſen Bruder Georg's Kinder: „Unſern willigen Dienſt „mit Fleiß zuvor. Erbaren und veſtigen lieben Junkèr. „Es hat ſich bey unſern Nachbawern zu Darmſtadt, Zwei„dracht, Zanck, Unenigkeit zwiſchen etlichen übermutigen. „ſtolzen, piſtigen und böſen Weibern erhoben, die ſich ha„ben uffgeworffen gegen yren Männern, und haben ſich un„derſtanden yre Männer zu ſchlagen, undt deren auch etlich „das volbracht haben. Sollicher Gewalt, Frebel und Ueber„mut iſt wider ein ganzen Samlung einer Gemein, auch ſun„derlich wider das Burcklehn, und das böſe Hundert, und di„weil es dann in unſer Straff ſo hart verfallen iſt, und uns „in keinen Wegk will geburen nachzulaſſen, — — ſo iſt es „unſer ernſtlicher Fürſatz dieſelben zu ſtraffen, bit und anſin„nen Ewer Veſtn, uns zu Hilff zu kommen nach altem Her„kommen, wegen als mit dem Eſel und den Mann darauff zu „ſchicken, und wolt uns nit ſäumen oder verhindern ſunder„lich den Eſel uff neſte Dinſtage mit dem Mann zu ſchicken, „ſo wollen wir uff genannten Dinſtag Morgen fru unſern „Statboten zu uch ſchicken, der ſoll den Eſel und den Mann „geleiten gein Darmſtatt ꝛc. Datum uff des Herrn Vaſenacht.“ Noch im J. 1588 forderte der fürſtl. Keller, Johann Sanger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geſchlagen hatten, den frankenſteiniſchen Eſel nach Darmſtadt, mit dem Anhange, daß ihn die Herren v. Frankenſtein nicht allein hierher, ſondern im Nothfall auch nach Pfungſtadt, Nieder-Ramſtadt, und andere Orte der Obergrafſchaft zu ſtellen hätten, gegen welches leztere aber Ludwig v. Frankenſtein in der Antwort heftig proteſtirte. — Wie hat ſich, ruft der Verf. mit Recht aus, ſeit der Zeit die Welt verfeinert! Wie iſt es mit der weiblichen Sanftmuth ganz anders geworden! Daß in Darmſtadt insbeſondre der Frankenſteiner Eſel, oder Schultheiß und Schöffen vom böſen Hundert, dazu beygetragen haben, wird niemand vermuthen, wenigſtens ſchweigen die Acten davon. Genug, man fand im folgenden (17ten) Jahrh. weder Eſel noch Eſels-Lehen mehr nö-

mehr ein Ausſchuß aus der Bürgerſchaft geweſen zu ſeyn, der in Polizey- und Criminal-Sachen zu ſprechen, auch vielleicht für die Verwahrung der Feſtung zu ſorgen hatte, und daher den Nahmen des böſen Hunderts erhielt.

nöthig. Auch muß ich zu Rettung hieſiger Stadt nicht vergeſſen, daß ihr dieſes ungenante Verwahrungsmittel gegen die weibliche Uebermacht nicht ausſchließlich einheimiſch war. Als ſich 1593 eine Frau zu Maulbach, Amts Homburg an der Ohm, gegen ihren Mann ungehorſam erwieſen und ihn ſogar geſchlagen hatte, ſo berichtete der dortige Keller, Ge. Rüdig, den Vorgang an die Regierung zu Marburg, mit dem unmaßgeblichen Bedenken, daß, wie ihn etliche verſichert, in ſolchem Falle, nach altem Brauch, die Frau auf einem Eſel reiten, und der Mann, der ſich ſchlagen laſſen, den Eſel leiten müſſe."

Hauſen Staatsmaterialien, 1 B. S. 387, fgg. Juriſtiſches Vade Mecum ꝛc. 1 Th. (Frf. und L. 1789, 8.) S. 16, fgg. Göttinger Taſchenb. ꝛc. fürs J. 1795, S. 145, fgg.

Erſpectanz-Lehen, ſiehe Lehens-Anwartſchaft.

Fahn-Lehen, Fahnen-Lehen, Feudum vexilli, iſt ein Regal-Lehen, mit welchem der Kaiſer ſelbſt den Vaſallen inveſtirt, und hat daher den Nahmen, weil die Belehnung derſelben vormahls vermittelſt einer Fahne auf eine ſehr feierliche Art geſchehen iſt, mithin iſt dieſe Benennung nicht ſowohl von dem Gebrauche dieſes ſymboliſchen Zeichens, als vielmehr von der ſolennen Art der Inveſtitur, wie ſolche in curia ſolenni principum unter freyem Himmel verrichtet wurde, hergenommen. Man giebt dieſes ſymboliſche Zeichen als ein Kennzeichen der übertragenen Hoheit und Gewalt an, und hat es wahrſcheinlich daher gewählt, weil der Fürſt ꝛc. viele After-Vaſallen zum Dienſt ſeines Lehen-Herrn anführen und ſtellen mußte, die ſich nach Kriegs-Manier zur Fahne halten mußten. Es iſt unſtreitig, daß die weltlichen Reichs-Fürſten-Lehen mit der Fahne bey dem kaiſerlichen Hof-Lager vergeben wurden, aber man weis auch, daß K. Maximilian I. im J. 1495 die Kurfürſten von Maynz und Cöln mit Fahnen belehnte. So empfing ferner ein

Fürſt

Fürſt wegen ſeiner habenden Grafſchaften ebenfalls eine Fahne, und in den ältern Zeiten erhielten auch einige Grafen dieſes Lehens-Symbol aus der Hand des Kaiſers. Die güldene Bulle, Cap. 5, behält die Belehnung der Fürſten- und Fahn-Lehen allein dem Kaiſer vor; die Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 7, ſcheint die Fürſten- und Fahn-Lehen als Thron-Lehen zu betrachten, und die Reichs-Vicarien ſehen die Lehen der Grafen nicht als Fahn- und Thron-Lehen an.

Von dem Urſprunge der Fahn-Lehen, hat der geh. R. Gundling, in der Abh. de Feudis Vexilli, §. 13, folgende Gedanken: „Concedi mihi poſtulo, Reges Franco„rum. &, qui in eorum locum quadanteuus ſucceſſerunt, „Reges Germaniae beneficia & *feuda maiora vniuerſa* itemque „ſingula *cum poteſtate*, quae expreſſio illius regiae auctorita„tis eſt, & vel proprio, vel domini nomine exercetur, va„ſallis hominibusque impertiuiſſe ſuis. Traditio poteſtatis „et iuris, quod ad res incorporales pertinet, in re praecipue „abſenti ſymbolum, ſeu ſignum videbatur eo inprimis tem„pore flagitare, quo morum quaedam regnabat ſimplicitas. „*Signum regiminis haſta eſt*, framea, virga, baculus, fuſtis, „vti demonſtrauimus. Haſtae alligatum erat *ſignum*, *linte„um*, pannus, pannulus. Quocirca relinquitur, vt *feudum* „*poteſtatis in Regno non niſi per vexillum ſeu haſtam ſigniferam* „*ordinarie tradi potuerit*, atque ſimul terra, cui officium erat „adnexum.“

Des Hrn. v. Ludewig Meinung von den Fahn-Lehen, im 1 Th. der Erläut. der güld. Bulle, S. 559, iſt dieſe: In den alten Zeiten wurde derjenige, welcher dem Kaiſer und dem Reich nicht allein für ſeine Perſon, ſondern in einem Gefolge ſeiner After-Vaſallen dienen mußte, deswegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet, weil dieſe den Haufen, womit er zu dienen ſchuldig war, vorſtellete. Denn eine Fahne dieſen Endzweck hat, daß ein Haufen ſich in Streit zuſammen halten, oder, wenn er ſich verloren, wieder dazu einfinden ſolle. Aus ſolchem fließt nun, wer mit einer Fahne belehnet worden, der habe After-Vaſallen unter ſich; er ſey dem Lehens-Herrn nicht allein für ſich, ſondern auch mit ſeinen After-Lehenleuten zugleich zu dem Dienſt zu erſcheinen ſchuldig; ſein

Lehen

Lehen sey nicht etwas einzelnes, sondern ein Begriff von verschiedenen Lehen, u. s. w. Wie nun aber nicht allein diese Fürstenthümer, sondern auch Graf- und Herrschaften andere After-Vasallen wieder unter sich haben, also sey auch klar, daß selbige mit einer Fahne belehnet und Fahn-Lehen genannt worden.

Der Kurfürst Moritz von Sachsen ist wohl der Lezte, der im J. 1566 von dem Kaiser Karl V. auf eine solenne Art unter freyem Himmel belehnet worden ist.

Ob die Reichs-Grafschaften und Herrschaften auch unter die Fahn-Lehen gehören, darüber ist weitläuftig gestritten worden. Der Kanzler v. Ludewig, Gundling, Pistorius, und der Verfasser des Beweises, daß die reichslehnbare immediate Graf- und Herrschaften ohnzweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen seyen, (in Select. iur. publ. P. 8.) bejahen es, und beweisen es mit vielen Gründen. Man führt z. B. an, daß man 1. aus vielen Beyspielen darthun könnte, daß vormahls viele Grafen vermittelst einer Fahne investirt worden, mithin dieses symbolische Zeichen allgemein gewesen sey; 2. wenn die Fahne ein Zeichen der Gewalt und Herrschaft sey, so würde man diese auch bey den Graf- und Herrschaften finden, und also könne daher auch kein Unterschied entstehen. Allein, die Gründe, welche der Gegentheil anführt, möchten wohl diese überwiegen. Erstlich ist zwar nicht zu läugnen, daß die angeführten Beyspiele von etlichen Grafen, die vermittelst einer Fahne vormahls investirt worden, in facto richtig sind, allein man hat kein Beyspiel angeführt, daß solches auf eine solenne Art bey Verrichtung der Erz-Aemter geschehen sey, wie bey den fürstlichen Lehen gebräuchlich war, welches auch noch daher zu beweisen ist, daß, nach dem 29 Art. §. 2. der güldenen Bulle, die Fürsten den Reichs-Erb-Beamten eine gewisse Lehens-Taxe zu bezahlen

zahlen angewieſen ſind, die Grafen aber nicht, zum Zeichen, daß bey ihren Inveſtituren dieſe ihr Amt nicht verrichtet haben. Der zweyte Grund iſt an ſich richtig; allein, da hier wohl auf die Wichtigkeit des Lehenſtückes vieles ankömmt, und je wichtiger das Object, auch vormahls der Actus mit mehrerer Feierlichkeit verbunden war, ſo läßt ſich wohl hieraus kein Haupt-Beweis führen. Und wenn auch, wie vorgedacht, einige Beyſpiele angeführt worden ſind, ſo iſt doch bey keinem einzigen derſelben bewieſen worden, daß dergleichen Inveſtitur auf eine ſolche ſolenne Art unter freyem Himmel in ſolenni curia principum geſchehen iſt. Dieſes war alſo ein Vorrecht, welches allein den Fürſten vorbehalten war, daß nähmlich die Geiſtlichen mit einem Scepter, und die Weltlichen vermittelſt Fahnen auf eine ſehr ſolenne Art, in Beyſeyn der Erz-Beamten und Fürſten, auf Reichs-Tagen inveſtiret wurden, wo alſo eigentlich von der Art der Inveſtitur ſelbſt die Diſtinction unter Scepter- und Fahn-Lehen hergenommen iſt. Im Grunde würde es auch dem reichsgräflichen Collegio wenig helfen, wenn ihre Graf- und Herrſchaften als wirkliche Fahn- und Thron-Lehen angeſehen und gehalten würden. Der Zuſtand ihrer Grafſchaften würde dadurch nicht gebeſſert, vielmehr würden ſie den Schaden haben, daß bey ihren Inveſtituren eine weit höhere Lehens-Taxe bezahlet werden müßte, als jezt, da ſolche vor dem Reichs-Hofrath geſchieht.

Nach der jezigen Praxis geſchieht alſo die Inveſtitur der Fahn- und Thron-Lehen von dem Kaiſer ſelbſt auf dem Throne ſitzend, und an beyden Seiten ſtehen die Erb- und Hof-Beamte, welches noch ein Ueberreſt der vormahligen ſolennen Art zu inveſtiren iſt; da hingegen die jezige Belehnung der Reichs-Grafen bey dem Reichs-Hofrath geſchieht, und mit wenigern

Ge-

Gepränge, aber auch mit geringern Koſt
wird.

Wenn wegen der Fahn-Lehen Streiti
Proceſſe entſtehen, ſo iſt man gleichfall
ſtreitig, ob ſolche bloß vor dem Reichs-H
auch zum Theil vor das Reichs-Kammerge
ren. Bey den wichtigen Fürſten-Lehen
wenn es auf den Fall ankommt, daß ſie ein
gänzlich und endlich (in totum & definitive)
chen werden ſollen, iſt die Sache in der K
richtsordnung, 2 Th. Tit. 7, entſchieden,
bloß vor den Kaiſer und Reichs-Hofrath
Wenn es aber nur auf einen Theil des Fahn
auf ein Allodial-Stück deſſelben ankommt, ob
nur über den Beſitz allein, nicht über das Eig
oder nur über ein oder das andere Regale un
nenz deſſelben, der Streit iſt, ob alsdann dem
Kammergerichte die Cognition gebühre, iſt no
völlig entſchieden, ſondern wird pro und con
hauptet, worüber das kurfürſtliche Collegium d
ſer 1742 erſuchte, einr deciſive Interpretation i
dunkeln Sache durch einen Reichs-Schluß zu
laſſen. Eben ſo ſtreitig iſt die Frage: ob nach
ben des Kaiſers, die Reichs-Vicarien in wic
Lehens-Sachen die richterliche Erkenntniß ha
Einige ſind dafür, Andere dagegen; und weil d
ben doch ſowohl in der güldenen Bulle, als i
neueſten Wahlcapitulation, Art. 3, §. 16,
übrige richterliche Gewalt anvertrauet iſt, ſo ſollte
faſt auch hierauf ſchließen.

Aus dem Sprichworte: Nichts erhöhet nichts
Mannes Schild denn Fahn-Lehen, welches man in d
ſächſiſchen Lehenrechte, Art. 21, findet, fließt, daß d
jenige, welcher ein Fahn- oder Regal-Lehen erhalten h
auch die demſelben anklebende Würde zugleich empfang
daß, wenn daher einer von dem niedern Adel zu eine
ſo

solchen Fahn-Lehen gelanget, derselbe auch zugleich durch die Belehnung die damit verbundene Würde erhalten habe, ohne einer besondern Standes-Erhöhung benöthigt zu seyn. Es ist dieses von der fürstlichen und gräflichen Würde zu verstehen. So wie nun einer von dem niedern Adel zu dem Besitz eines Fürstenthumes oder einer Grafschaft, durch eine Belehnung gelangte, erhielt derselbe auch die ihr anklebende Würde. Es hat aber zu unsern Zeiten dieses Sprichwort seine Gültigkeit verloren, indem der bloße Besitz eines Regal-Lehens die demselben anklebende Würde nicht ertheilt, sondern wenn ja der Fall sich eräugnet, daß eine Person aus dem niedern Adel ein Fürstenthum oder eine Grafschaft erwerben sollte, so wird derselbe doch nur ein bloßer Besitzer oder Inhaber eines Fürstenthumes oder einer Grafschaft genannt. Es fehlt in der deutschen Geschichte nicht an Beyspielen, daß Personen von freyherrlichem oder gräflichen Stande Fürstenthümer oder Grafschaften erhalten haben, aber sie durften sich dieserwegen weder Fürsten noch Grafen nennen, sondern mußten zu dieser Würde von dem römischen Kaiser erst erhoben werden (207). Die Ursache dieser Veränderung besteht darin, weil der Kaiser die einzige und höchste Quelle alles Adels und aller Würden in dem Reiche ist. Was wegen der Ausübung des Rechtes der Standes-Erhöhung und Ertheilung der Ehren und Würden, die neuern Reichs-Gesetze verordnen, geht dahinaus: daß bey Ertheilung fürstlicher und gräflicher und anderer Würden, dahin zu sehen sey, daß dergleichen nur solchen Personen ertheilet werde, die sich um das deutsche Reich vor andern verdient gemacht haben, in dem deutschen Reiche angesessen sind, auch so viel Mittel besitzen, daß sie ihrem Stande gemäß leben können (208).

Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwört. (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 42, f.

Fr. Jac. Daser diss. de feudis imperii illustribus. Argent. 1664.

Jo. Heumann de S. R. I. Comites investiendi ratione, ad Art. 11, §. 7, Capit. Caroli VII. Altd. 1743.

God. Dan. Hoffmann diss. de feudis throni. Tubing. 1755.

Wilh.

(207) *Ittet* de feudis imperii, c. 3, §. 9.

(208) Wahlcapitulation K. Franz I. Art. 22, §. 1.

beſondere Beſchaffenheit derſelben beſteht darin, daß ſie dem Bauer, oder ſogenannten Fall-Lehen-Manne nur auf lebenslang, oder auf eine kürzere Zeit, gegen einen jährlichen Zieler, und unter dem Verſprechen der Beſſerung, eingegeben werden. Nach Endigung der beſtimmten Zeit fallen ſie an den Herrn des Gutes zurück, oder es kommt bloß auf ihn an, ob er den bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben wieder damit belehnen will. Im Würtenbergiſchen ſind die Inhaber ſolcher Güter zu unbeſtimmten Dienſten verpflichtet; übrigens ſind ſie andern Bauern-Gütern gleich.

Wolfg. Ad. Schöpfii diſſ. de bonis vitalitiis Suevise, von Fall- und Schupf-Lehen-Gütern, Tubing. 1747, 8.

Familien-Lehen, ſiehe Stamm-Lehen.

Fehmſtatt-Lehen, ſ. Galgen-Lehen.

Feld-Lehen, gehört unter die ſogenannten **walzenden Lehen**, die man vornehmlich in Franken findet, und bey Bauer-Gütern eigentlich gewöhnlich ſind. Es iſt auf eine dreyfache Art kennbar. Erſtlich verſteht man darunter kein ordentliches Bauern-Gut, welches mit einem völlig bebaueten Hofe, und dazu gehörigen Acker, Wieſen, Holz ꝛc. erblich verſehen iſt, ſondern ein Bauern-Gut ohne Hof, mit Aeckern, Wieſen, Holz ꝛc. oder auch nur dieſes oder jenes allein. Zweytens wird es dem ſogenannten **Holz-Lehen** entgegen geſetzt, welches bloß in einer gewiſſen Anzahl Morgen Holz beſteht, und in keinen eigenen Bauern-Hof vererbet iſt. Und drittens verſteht man auch darunter einzelne Acker-Stücke, die zerſtreuet in der Dorf-Feldmark liegen, und erblich zu keinem Bauern-Hof geſchlagen ſind.

Die

Die erſte Art findet man nicht allein in Dörfern, ſondern auch zuweilen in den Feldmarken kleiner Städte, aber überall gehört kein Gehöft dazu, übrigens aber haften alle Gemeinde-Rechte an Viehhaltung, Weide-Gerechtigkeit ꝛc. darauf, doch müſſen ſie die gemeinen Laſten gleichfalls tragen. Sie können auch nicht zertheilet werden, oder es muß mit Einwilligung des Lehen-Herrn geſchehen. Vermuthlich ſind dieſe in Kriegs-Zeiten entſtanden, wo ganze Dörfer abgebrannt oder einzelne Höfe wüſte geworden ſind, davon die dazu gehörigen Aecker, Wieſen ꝛc. dem Guts- und Lehen-Herrn zugefallen ſind, der ſie hernach an die bebaueten Höfe verliehen hat. Dieſe Art begreift bald Aecker allein, bald gehört auch Wieſenwachs dazu, auch wohl Holzung ꝛc. Die Abgaben und Befugniſſe richten ſich nach den alten Contracten, Lager-Büchern ꝛc. und, in deren Ermangelung, nach der Dorf-Obſervanz; zuweilen haftet auch wohl Frohn-Dienſt darauf. Die vogteylichen Gerichte hat entweder der Lehen-Herr, oder derjenige, der die Ober- und Unter-Gerichte im ganzen Dorfe hat.

Die zweyte Art beſteht bloß darin, daß ſie gar kein Holz begreift, ſondern bloß Acker allein; in Anſehung der Walzung kommt ſie mit der dritten überein.

Die dritte Art macht nur einzelne zerſtreuete Acker- und Wieſen-Stücke, und zwar von verſchiedener Größe, aus. Das größte iſt gemeiniglich von einem Viertel-Morgen bis 8 Morgen Tagewerk, welches aber in Einem Stücke oder im Zuſammenhange liegen muß. Man nennt ſie auch eigene Stücke, weil ſie nicht zum Corpus der Gemeinde-Aecker, oder, wie man in Nieder-Sachſen ſagt, zum Hufſchlag des Dorfes gehören. Sie werden daher auch einzeln verkauft und beſeſſen; wenn der bisherige Beſitzer ſtirbt, iſt nicht nothwendig, daß es bey deſſen Gehöfte bleibt, ſondern es nimmt einer von den Erben, wer will, oder

die Erben verkaufen es im Dorfe. Zertheilt abe es nicht leicht; übrigens iſt dergleichen eigen zins- und gültbar.

Walzend nennt man dieſe Feld-Lehen darum ſie ihren Beſitzer nicht zum Unterthan machen, u keinen gewiſſen Bauer-Hof geſchlagen ſind, ſonde einem Beſitzer auf den andern übertragen und gle gewälzet werden können; oder der Nahme kommt weil die Steuer davon walzet, d. h. weil das Feld- auf keinen eigentlichen Bauern-Hof geſchlagen iſt, dern bald von dieſem, bald von einem andern b wird, ſo wird die Steuer davon ebenfalls bald v ſem, bald von jenem genommen, mithin walzet die bald von dieſem auf jenen Herrn.

Wehner, Beſold, und Buri (209), habe den walzenden Feld-Lehen ganz unrichtige Be ſelbſt der ehemahlige Prof. Roßmann in Erlang den Erl. gel. Anz. v. J. 1751, Nr. 25, hat die walz Feld-Lehen in Franken nicht beſſer gekannt.

In der Grafſchaft Oettingen heißen die Feld-L die in Franken walzend genannt werden, fliegende Lehen, aus eben der Urſache, weil ſie an keinen Ba Hof gebunden und zu demſelben geſchlagen ſind, ſo von einem Beſitzer zum andern übergehen oder fl Im übrigen kommen ſie ihrer Natur nach mit jen Franken überein. S. Langens Materialien zur tingiſchen ältern und neuern Geſchichte.

Deutſche Encyklopädie, 9 B. (Frf. M. 1784, 8 S. 670, f.

Fliegende Feld-Lehen, ſiehe kurz vorher.

Forſt-Lehen, Feudum foreſti oder fore ein zu Lehen gegebener Theil eines Forſtes; es b im pfleglichen Nutzungs-Eigenthum des Wa

(209) In der Abh. von den Bauern-Gütern, (G 1769, 4.) S. 608, f.

und für die Pferde Futter zu verlangen. Beydes war vormahls an vielen Orten, sowohl an Essen und Trunk, als auch an Futter, pünctlich, nach Aussage vieler Urkunden, bestimmet, auch wohl die Zeit des Ablagers auf einen oder mehrere Tage festgesetzt, weil viele Vogtey-Herren übermäßig, zuweilen die Gerechtigkeit extendirt hatten. Bey diesem Gastmahle gieng es nach Gelegenheit lustig her; man hatte dabey Musik, es wurde getanzt, und dem Vogtey-Herrn war erlaubt, eine schöne Frau zum Tanz mitzubringen, oder auch kommen zu lassen.

Dergleichen Beyspiel findet man unter andern in Selectis Norimberg. IV. Th., S. 237, v. J. 1351. — Das die Herrschaft hat das Recht zu den 3 Gerichten — die Mahl zu nehmen, des jahrs drei stund mit vil oder mit wenig, mit Jegern und mit Hunden Federspiel und mit Spilleuthen, und mit schön Frawen. — Wahrscheinlich wird hier also niemand die schöne Frau als ein wirkliches Lehens-Object ansehen, daß man daher eine besondere Gattung von Frauen-Lehen annehmen könnte, sondern der Vasall, nähmlich der v. Heßberg hatte nur die Erlaubniß, statt des Vogtey-Herrn bey dem Atzungs-Mahl eine schöne Frau zum Tanz mitzubringen. Eben so wenig läßt sich etwas Niedriges von derselben hier denken, indem gemeiniglich in solchem Falle der Ausdruck gemeine Frauen gebraucht ist, auch wohl gemeine Dirnen, wie unter andern dergleichen in Lersner's Chronik der Stadt Frankfurth, 2 Th., S. 671, befindlich ist, wo freylich der Ausdruck öffentliche Hure, und das Frauenhaus ein öffentliches Huren-Haus bedeutet.

Deutsche Encyklopädie, 10 B. (Frf. M. 1785, gr. 4.) S. 471, f.

Fremdes Lehen, Feudum peregrinum, nennen die Lehenrechts-Lehrer ein Reichs-Lehen, welches ausserhalb der eigentlichen jetzigen Gränzen von Deutschland liegt. Darunter sind alle Reichs-Lehen, vornehmlich in Italien, die burgundischen Lehen, un

einig

mag von dem männlichen oder weiblichen Geschlechte seyn, doch daß sie von dem Geblüte des ersten Acquirenten seyn, welche des Verstorbenen übrige rechte Freunde und Erben (wofern einige vorhanden sind,) die nicht von dem ersten Acquirenten abstammen, überall von der Lehen-Folge ausschließen. Diese Sätze sind aus dem Lehens-Attestat genommen, welches der Abt Albrecht von Fulda seinen Vasallen ertheilt hat, (bey *Boehmer*, de feud. ecclesiast. c. 4, §. 3,) und sind also desto zuverlässiger. Mithin besteht also die Natur der Fuldischen Lehen darin, daß zwar die Söhne die Töchter von der Erb-Folge ausschließen, in Ermangelung derselben aber schließen die Töchter in der Collateral-Linie, die Agnaten aus, wenn sie auch gleich von dem ersten Erwerber abstammen. Wenn aber der verstorbene Vasall weder Söhne noch Töchter hinterläßt, sondern Vettern und Basen, so succedirt der, oder die, nächste nach dem Grade.

Auch sogar bey Burg-Lehen findet man Beyspiele unter den Fuldischen Lehen, die sie durch Manns-Personen haben vermannen lassen.

Wehner, in Obss. pract. S. 144, hat davon einen falschen Begriff geäussert, wenn er meint, daß die Succession überall ohne Unterschied auf die Nähe des Grades ankomme, es möchten gleich Töchter, Schwestern, oder sonst gestypte Personen seyn. Auch *Cocceji*, de Feudis Fuldensibus, hat nicht den rechten Begriff davon, weil er sie für durchgehende Lehen hält, die sie doch nur in dem Falle sind, wenn die Seiten-Verwandten zur Lehens-Folge gelangen. Das vorgedachte Lehens-Attestat des Abtes Albert giebt hiervon die sicherste Auskunft.

Man findet auch Urkunden und Lehen-Briefe, daß auch in andern deutschen Provinzen Lehen-Güter nach Fuldischem Lehen-Rechte verliehen sind, die also auch nach dieser Beschaffenheit beurtheilet werden müssen, daß nähmlich das Fuldische Lehen in absteigender Linie ein gemeines Weiber-Lehen, unter Seiten-Verwandten aber ein gleich durchgehendes Weiber-Lehen ist; mithin gehört

auch

auch das Fuldiſche Lehen nicht unter die
ſondern unter die eigentlichen Lehen.

Aus des Schannat Client. Fuldenſ. ben
iſchen Lehenhof, erſieht man, wie zahlre
Vaſallen iſt. Beyſpiele von Pfalz-Fuld
findet man in Eſtor's auserleſ. kleinen Sc
S. 547 — 555.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th., e
Deutſche Encyklop. 10 B. S. 657.

Fürſten-Lehen, Regal-Lehen, galia, Fr. Fiefs de dignité, ſind Lehen, dignitate regali und hohen fürſtlichen bunden ſind. Moſer und andere Rechts-den die Benennung in den Regalien, die ſtenthümern mit der Landes-Hoheit ankleb die erſte Meinung ſcheint mehr Grund zu dem auch Regalien an Andere verliehen we der deutſche Ausdruck Fürſten-Lehen ſch Maßen auf die Würde ſelbſt anſpielt, näh Lehen, welches mit einer fürſtlichen W bunden iſt.

Unter ſolche gehören im deutſchen Reiche und kleine Fürſtenthümer und alte gefürſtete Grafſchaften, überhaupt die ſo zu rechten Lehn, wie zuweilen die Formalien in den fürſtl hen-Briefen lauten, verliehen werden; mit alle Thron-, Scepter- und Fahn-Lehen d und weltlichen Fürſten, Feuda regulia. drey Benennungen rühren nur von der feyerlich veſtitur, wobey dieſe Symbole gebraucht n her; im übrigen haben ſie die Eigenſchaften de dorum regalium, und ſind darnach zu beurtheil

Siehe auch Regal-Lehen.

Galgen-Lehen, Fehm- oder Vehm Lehen, Feudum furcale, ſ. furcae, beſteht

daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue, mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, belehnt wird. Das Recht, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, macht alſo das Weſen deſſelben aus. Um von dieſem Rechte Gebrauch machen zu können, muß der Vaſall befugt ſeyn, ſich der dazu gehörigen Mittel zu bedienen.

Den alten Deutſchen war die Todes-Strafe nicht ganz unbekannt, wiewohl ſie ſelten bey ihnen vorkam. Unter andern war das Henken (ſuſpendium) üblich, welches, nach dem Zeugniſſe des Tacitus (210), die Strafe der Verräther und Ueberläufer war. Man verfuhr dabey anfangs ſo einfach, daß man ſich bloß eines Baumes dazu bediente, (ſ. Th. XV, S. 672); in der Folge aber ward die Aufrichtung der Galgen gewöhnlich, und daran henkte man die Diebe. Dieſe Strafe des Diebſtahles iſt alt (211); ſchon die Ripuarier und Sachſen kannten ſie. In neuern Zeiten wurde in einem Geſetze (212) der Strang ganz beſonders auf den Diebſtahl geſetzt, und Kaiſer Karl V. behielt dieſes im 159 Art. der H. G. O. bey.

Zur Vollſtreckung der Todes-Urtheile gehörte die Befugniß, einen Galgen aufzurichten, und durch die Belehnung mit demſelben entſtand der Nahme Galgen-Lehen. Es iſt aber zwiſchen dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, und der peinlichen Gerichtbarkeit überhaupt, der Unterſchied, daß der bloß mit der leztern belehnte Vaſall nur die Verbrechen unterſuchen und das Todes-Urtheil ſprechen kann, einem Andern hingegen, der damit belehnt iſt, die Vollſtreck-

(210) De morib. Germ. c. 12.

(211) Dieſes hat *Boehmer*, in medit. ad C. C. C. art. 159. mit verſchiedenen Stellen aus den Geſetzen deutſcher Völker bewieſen.

(212) II. F. 27. 8. Si quis quinque ſolidos valens aut plus fuerit furatus, *laqueo ſuſpendatur*.

mußten ſie die weltlichen Richter um die Vollſtreckung der Todes-Urtheile erſuchen. Sobald ſie ſich aber der Vögte entledigt hatten, und von den Königen, unter dem Titel eines Herzoges oder Land-Grafen, verſchiedene Regalien nebſt der peinlichen Gerichtbarkeit erhielten, ſo waren ſie als weltliche Regenten ohnehin fähig, ein Recht, welches ſie vorher nicht erlangen konnten, ſelbſt auszuüben; doch mußten ſie mit dieſem Rechte und mit der Befugniß, einen Galgen aufzurichten, von den Kaiſern beſonders belehnt ſeyn. Bey den weltlichen Regenten fiel zwar dieſes weg, indem ſie als ſolche ohne einiges Hinderniß mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, belehnt werden konnten; wenn ſie aber durch irgend einen beſondern Titel neue Güter und Höfe, worauf dieſes Recht noch nicht ruhete, erwarben, ſo ſchien ihnen deſſen Erlangung um deswillen zuträglich zu ſeyn, damit ihnen nicht in der Folge in Anſehung dieſer neu erworbenen Güter und Höfe, Streit darüber erreget werden möchte. Sie baten daher die deutſchen Kaiſer und Könige um dieſes Recht, und um die damit verbundene Befugniß, Galgen aufzurichten, und es wurde ihnen verliehen (214).

Die Zeit, wann das Galgen-Lehen aufgekommen iſt, läßt ſich nicht ganz genau beſtimmen. Karl der Große hatte ſchon im J. 813 verordnet, vt iudices atque Vicarii *patibulos* habeant (215). Allein, obgleich unter ſeiner Regierung bey den Sachſen die Le-

her

(214) Daß Herzoge, Land-, Mark- und Burg-Grafen, und unmittelbare Reichs-Ritter, auch Reichs- und mittelbar Städte, die Befugniß, Galgen zu errichten, erlangt haben davon kommen in *Buder* diſſ. de concellione ſignorum e ſymbolorum iurisdictionis criminalis feudali, Jen. 1757 Beyſpiele vor.

(215) S. Capitulare ſecundum, beym *Baluz*, To. 1, S. 503 Cap. 11.

[redacted]

ſo kann ſie es auch insbeſondre mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, und mit der Befugniß, Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit aufzurichten. Solche Zeichen ſind z. B. Folter-Kammern, Rolands-Säulen, Rabenſteine, Galgen, u. a. m., worunter der Galgen am häufigſten vorkommt. Alle dieſe Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit ſind jedoch an ſich ungewiß, und zum Beweis derſelben keinesweges hinreichend, ſondern es kommt dabey vielmehr auf die Verträge zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſall, und auf den Willen der Fürſten an, die jemanden damit belehnen. Es kann daher nur derjenige, der mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, belehnt iſt, einen Galgen errichten. Doch muß dieſes in dem Lehen-Briefe beſonders ausgedruckt ſeyn; wie man denn nicht nur in den oben angeführten, ſondern auch in andern, von Buder'n in mehrerwähnter Schrift geſammelten Beyſpielen das Wort Galgen allezeit findet. Böhmer (219) behauptet, die Befugniß, Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit aufzurichten, ſey mit derſelben verbunden, und man könne dieſe Befugniß auf eine gültige Art ausüben, wenn ſie auch nicht nahmentlich in dem Lehen-Briefe enthalten wäre. „Jus extruendi ſigna“ ſagt er: „connexum eſt cum iuris„dictione, & valide exercetur, ſi vel maxime nominatim id „litteris inueſtiturae inſertum non ſit. Qui enim ius habet „ad finem, idem ad media habere intelligitur (220).“

Doch

(219) In ſeinen Meditat. ad C. C. C. art. 215, §. 4.

(220) Eben dieſer Meinung iſt *Ign. Oph. Lorber a Stoerchen*, in ſeinen Inſtitutt. iur. feud. tum Germ. tum Longob. tit. 4, de appertinenc feudal. §. 122, wenn er ſagt: „Hoc negari non poterit, vaſallum, qui de iurisdictio„ne criminali eſt inueſtitus, etiam ſigna iurisdictionis „criminalis, *Malefiz-Gerichte, Pranger, Stock, Gal„gen* etc. erigere poſſe. Cui enim conceſſa eſt iurisdi„ctio, ei etiam conceſſa eſſe debent media, ſine quibus „ea exerceri nequit.“

dere Zeichen aufzurichten, mit der peinlichen Gerichtbarkeit ganz und gar nicht, weil der Vasall, wenn er mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, und der Befugniß einen Galgen aufzurichten, beliehen wurde, oft schon lange vorher die peinliche Gerichtbarkeit gehabt hatte, und gedachtes Recht erst später hinzu kam.

Es ist demnach ein eben so unsicherer Schluß, daß ein Vasall, der keinen Galgen hat, auch die peinliche Gerichtbarkeit nicht haben könne (222), als dieser: wer einen Galgen hat, der muß auch die peinliche Gerichtbarkeit haben. Im ersten Fall entsteht die Frage: Wo muß einer die Delinquenten, die er in Verhaft nehmen läßt, mit dem Tode bestrafen lassen? Es wurde der Juristen-Facultät zu Frankfurth an der Oder, im J. 1682, folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt: „Wenn einem von Adel die hohen Gerichte gestanden „worden, derselbe aber in seinem Lande keine adeliche „Dingstätte noch Galgen hat, und im andern benachbar„ten Fürstenthum auf seinem adelichen Sitz wohnet, wo „er ein hohes Gericht stehen hat, ob derselbe einen De„linquenten, den er hier im Lande in seinen Gerichten fest „gemacht hat, aus dem Lande führen, und im andern „fremden Fürstenthum justificiren lassen könne, oder „aber, ob er nicht gehalten sey, nachdem er ihn durch „Urtheil und Recht condemniret, facta requisitione, in „dem zum Amt gehörigen Galgen denken zu lassen?“ Die Juristen-Facultät entschied diesen Fall dahin: „Daß einer von Adel den Delinquenten ohne Zulassung „der hohen Obrigkeit außer Landes auf seine Güter „nicht abführen lassen könne, sondern schuldig sey, „denselben in illo territorio bestrafen zu lassen, und in „Ermangelung einer eigenen Dingstätte die Amts-Ge„richte zu requiriren, und sich dessen Galgens zu ge„brauchen (223).“

Was

(222) *Engau* elem. iur. crim. L. 2, tit. 1, §. 18.

(223) Dieser Fall steht mit den Zweifels- und Entscheidungs-Gründen, beym *Struv.* 9. Exp. O., §. 11.

wenn eine Manns- oder Weibs-Person mit dem Tode bestraft wird, und ohne rechtmäßige Erben stirbt, die Gerade und das Heergeräth zur Vergütung der zur Errichtung des Galgens aufgewandten Kosten. Er heißt deswegen im Land-Recht (225): „Was solches Dinges Erbloß stirbet, als Heergeräth, „Erb oder Gerade, das sol man antworten dem Richter;“ und in einer Stelle des Weichbildes (226): „Gerade, so Erbloß stirbet, wird dem Richter darumb gefolget, „daß er Richterliche Gewalt, und davon Stöcke, Pranger, „Galgen, Staupen und allerley Sachen, damit man Missethäter peinigt, umb ihren verdienten Lohn halten soll.“ Im Fall aber der Delinquent kein Vermögen besitzt, ist der Vasall den Kosten-Aufwand zu bestreiten schuldig.

Eckhart, in dem von Hagemann und Günther herausgegeb. Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrs. 1 Th. (Brschw 1722, gr. 8.) S. 207, fgg.

Von dem jezt beschriebenen Galgen-Lehen, ist das sogenannte Henker-Lehen, Feudum supplicii, von welchem ich weiter unten handeln werde, zu unterscheiden.

Ganzes, unzertheiltes Lehen, Fief plein; siehe Halb-Lehen.

Gast-Lehen, s. unten, im Art. Lehen-Dienst.

Gebäude-Lehen, Feudum aedificii; siehe Lehen-Haus.

Gedingtes Lehen, Feudum conuentionale, ein durch einen Vertrag (Lehens-Contract oder Vertrag) erworbenes Lehen.

Gegen-

(225) Im 22 Art. (226) Gloss. Art. 59.

hen-Gut, welches die Kirche als Vaſall beſitzt; ein anderes iſt das Lehen, welches die Kirche als Lehen-Herr ertheilt. Erſteres kann geiſtlich oder weltlich ſeyn, ſo wie auch die geiſtlichen Fürſten und Stände die weltliche Hoheit und Lande vom Kaiſer und Reiche zu Lehen tragen. Wenn aber die Kirche als Lehen-Herr das Lehen-Gut ertheilt, ſo wird dieſes ein **Kirchen-Lehen, Krummſtabs-** oder **krummſtäbiſches Lehen**, Feudum cambocae, (von dem krummen Stabe, welchen die Biſchöfe zum Zeichen ihres geiſtlichen Regimentes führen, ſiehe im LIV Theile, S. 144, f.) genannt.

Es iſt hier nicht die Rede von jenen weltlichen Reichs-Lehen, welche die deutſchen Erz- und Biſchöfe, auch ſonſtige Prälaten, als Vaſallen des Reiches inne haben: denn dieſe können nur ganz uneigentlich **geiſtliche Lehen** genennet werden. In Rückſicht auf die erſten, ſind im Lateiniſchen: Beneficium eccleſiaſticum, Feudum eccleſiae, Feudum religioſum, gleichbedeutende Wörter. Freylich, wenn man in den erſteren Zeiten der chriſtlichen Kirche ſollte gefragt haben, was ein Beneficium, oder (wie man es gegen das 11te Jahrh. nannte,) ein Feudum eccleſiaſticum ſey, ſo würde einem Jeden dieſer Contraſt von Ideen unvereinbar geſchienen haben; allein dieſes ſcheinende Unding ward allmählich in jenen Zeiten begreiflicher, wo die Kirche anfieng, auſſer den bis dahin gewöhnlichen freywilligen Opfern (Oblationes) auch unbewegliche Güter zu beſitzen. Es geſchah dieſes ſchon zu den Zeiten **Konſtantin des Großen**, deſſen Beyſpiel nachher mehrere orientaliſche Kaiſer, als: **Honorius Theodoſius der Große, Marcian, Zeno, Anaſtaſius, Juſtinian I.** auf mehr als Eine Art nachahmeten. Die Kirche, d. i. die Geiſtlichkeit, ſäumte auch nicht, dieſe verſchiedenen Freyheiten und Privilegien zu nutzen, ja, überdies neue Canäle zu graben,

um

deren Abgabe ſchon einige Kirchen-Verſammlungen vom 6ten Jahrh. gedrungen hatten, mußten nun unter Karl dem Großen allgemein gegeben werden. Karl ſelbſt beſtimmte einen großen Theil hiervon zur Errichtung mehrerer Biſthümer; wie viel alſo abermahl die Biſchöfe aus dieſer Finanz-Quelle geſchöpft haben, kann man ſchon aus demjenigen erſehen, was dieſe ſelbſt hiervon wieder weg, und an die Klöſter zur Mitgift oder zur Vermehrung der Einkünfte verſchenkt haben (228). Kurz, das Stiften und Schenken nahm unter den Karolingern dermaßen zu, daß der, der Geiſtlichkeit ſonſt ſo ergebene Ludwig der Fromme, endlich durch einige ſeiner Capitularien Einhalt thun mußte. Eigentlich hatten ihn verſchiedene ärgerliche Ränke, auch offenbare Betriegereyen, wodurch die Geiſtlichkeit ſich zu bereichern fortfuhr, zu dieſem Schritt verleitet. Indeſſen ging es doch, im Ganzen genommen, immer den alten Weg; ja in den folgenden Zeiten, inſonderheit unter den Ottonen, zeigte ſich dieſer Haupt-Unterſchied, daß die Kirchen jezt nicht mehr einzelne Hufen, ſondern ganze Städte, Grafſchaften und Gaue, geſchenkt bekamen. Aus dem jezt Angeführten iſt leicht zu erſehen, woraus eigentlich geiſtliche Güter haben entſtehen können; übrigens werden ſich im Folgenden noch einige nahmhafte Quellen entdecken.

Unter den **geiſtlichen Lehen** zeichnen ſich hauptſächlich vier Arten aus: 1. gegebene (data); 2. geraubte (rapta); 3. aufgetragene (oblata), und 4. ſolche, die durch ſonſt einen Vertrag errichtet worden ſind.

Die erſten geiſtlichen Lehen, deren in der Geſchichte Erwähnung geſchieht, ſind von den Zeiten Karl Martel's vom J. C. 714. Sie entſtanden bey Gelegenheit

des

(228) *Hedderich* diſſ. de decimis novalibus, (1783) Cap. 7 p. 62.

des verderblichen Krieges, in wel
König mit den Saracenen, die eine
ſeines Reiches verheerten, verwickelt
aber zulezt, durch ein entſcheidendes Tre
den Sieg abgewonnen hatte. Hierbey
beſonders die Großen ſeines Reiches a
um alſo dieſe ſowohl wegen geleiſteter Krie
als auch wegen des großen Uebergewichte
ſie damahls noch bey dem Volke hatten, ſ
gethan zu erhalten, gab er ihnen, bey
königlichen Schätze, den Genuß von den Bi
und ſonſtigen Kirchen- und Kloſter-Gü
glaubte nähmlich, vermöge des Ober-Eige
(welches die Könige auch in Anſehung geiſtlic
ter niemahls von ſich abgaben, noch abgeben k
für ſeinen Stat von daher ſorgen zu dürfen; und
hierzu am meiſten bewog, war, daß er ſahe, wi
die Biſchöfe und Aebte ein gleiches für ihre
thaten, und ſie auch ſchon damahls, zur Abw
ung allgemeiner Drangſale oder feindlicher An
in Sold ziehen mußten. Zwar ſchrie die G
lichkeit gegen dieſe unerhörten Eingriffe,
wünſchte und verdammte Karl'n in die tiefſte H
hinunter, ſprengten ſogar nach ſeinem Tode das Mä
chen aus, daß heilige Männer in der Entzückung
wirklich, aus vorgedachter Urſache, darin hätten bre
nen geſehen. Indeſſen war von dieſer Seite der A
fang gemacht, und Chilperich III. folgte Karl's Be
ſpiel, vergab ebenfalls bey entſtandenem Kriege di
Kirchen-Güter, als ein Precarium, d. i. gegen eine
jährlichen Zins, dahin. Gleichwohl wagten es di
Biſchöfe noch mehrmahls, den nachfolgenden Königen
inſonderheit Karl dem Großen, Ludwig dem Fro
men, Karl dem Kahlen, wegen Abſchaffung dieſe
Gräuels das Gewiſſen rege zu machen; allein, dieſ
ließen ſich durch die vorgemahlten Schreckbilder nich

irre machen; ſie fuhren fort, die einmahl ihren Kriegsleuten angewieſenen geiſtlichen Güter, bey ſich eräugnendem Erledigungs-Fall auf ein neues als ein Lehen zu vergeben. Alles, was ſie ſich auf wiederhohltes Anſuchen gefallen ließen, war, daß gegen einen Theil dieſer Güter den Geiſtlichen ein jährlicher Zins entrichtet, der andere Theil aber fernerhin nicht mehr weltlichen, ſondern geiſtlichen Perſonen ſollte zu Lehen gegeben werden. Dieſes gab nun Anlaß, daß viele Mächtige und Große ſich entſchloſſen, den geiſtlichen Stand (dieſen ließen ſie aber nur in Empfahung der Tonſur beſtehen,) zu ergreifen, um nur Biſchof, d. i. ein Lehen-Mann von einem Bisthume, ſeyn zu können. So wenig nun auch bey dieſen Belehnungen von dem geiſtlichen Charakter eintrat, ſo bemühete ſich die Geiſtlichkeit doch immer ausſchließlich das Wort Beneficium dabey geltend zu machen, um dadurch ſo nach und nach die Laien von denſelben, als von einer geiſtlichen Sache, abzuhalten. Allein, auch dieſer Kunſtgriff ſchlug ihnen faſt gänzlich fehl; es ging kurz darauf mit Belehnungen der geiſtlichen Güter bald an geiſtliche bald an weltliche Lehenleute wieder unter einander, ohne daß die Geiſtlichkeit es hätte hindern können. Dieſes mußte ihr, natürlicher Weiſe, eine ſehr tiefe Wunde ſchlagen; ſie machte daher wiederhohlte Vorſtellungen bey den Königen, daß doch wenigſtens ſie die Laien mit oftgedachten Kirchen-Gütern belehnen dürften, an ſtatt daß es bisher von dem königlichen Pallaſte aus geſchehen ſey. Sie machten ſich hierbey den ſüßen Troſt, die bereits errichteten Lehen mit guter Manier wieder einziehen, oder doch hier und da einem Laien eine Exception machen zu können. Allein, dieſes waren eitle Projecte; ja, es kam gar bald dahin, daß ſ den Laien nicht nur alles das, was ſie bereits inne ho ten, laſſen, ſondern ſo gar noch mehreres dazu einrä

men mußten. Es geſchah dieſes vornehmlich dama
als die Weltlichen anfingen, auf die ſchlechte H
haltung der Geiſtlichen, inſonderheit der Biſch
aufmerkſam zu werden. Sie wurden nach und n
gewahr, daß bey den meiſten Kirchen-Gütern
fromme Abſicht der Stifter gänzlich verfehlt werde; d
die bisherige Eintheilung der ſämmtlichen Kirche
Güter in vier Theile, (wovon der erſte den Biſchöfen
der zweyte den Seelſorgern und übrigen Kirchen-Die
nern, der dritte der Kirchen-Fabrik, der vierte den Ar
men und Pilgrimmen, angewieſen war,) nicht mehr
beobachtet werde, ſondern daß dieſer Austheiler in den
Händen der Biſchöfe bereits in eines zuſammen gefloſ
ſen ſey, ſo daß jezt Armen-Güter und Kirchen-Güter
nicht mehr, wie ehemahls, einerley ſeyn. Die vielen
Ränke und ärgerlichen Betriegereyen, wodurch die
Geiſtlichen manches Gut wegkaperten, machte endlich
den Laien das Gewiſſen ein wenig weit. Sie wagten
es daher zu zugreifen wo ſie nur immer konnten, und
ſo ward in Kurzem das Rauben und Plündern Mode.
Hatten ſie endlich das, worauf ſie anfangs ausgegan-
gen waren, glücklich auf Recht und Unrecht an ſich ge-
bracht, ſo baueten ſie gleichwohl zur Ehre Gottes ein
Kloſter, oder gaben etwas als eine Mitgift dahin ab.
So ging es inſonderheit im 9, 10 und 11 Jahrhun-
dert zu, wo das Rauben und Schenken der Kirchen-
Güter einer ordentlichen Ebbe und Fluth zu vergleichen
war. Wollten alſo die Kirchen und Klöſter dieſem
ſtürmiſchen Unheil nicht länger mehr ausgeſetzt ſeyn,
ſo mußten ſie entweder das bereits Geraubte gänzlich
verſchmerzen, oder aber, (wenn die Inhaber ſolcher
Güter noch ſo günſtige Bedingungen eingehen wollten,)
ſich zu einer Lehens-Verbindung verſtehen. Allein,
alles dieſes konnte ſie keinesweges vor dem fernern
Rauben ſicher ſtellen, ſie mußten alſo noch einen Theil
ihres Eigenthumes aufopfern, um nur Leute zu be-

kommen, die ſich dem reißenden Strohme in etwa entgegen ſtelleten. Es waren dieſes hauptſächlich di Kirchen-Beſchützer oder Kirchen-Vögte, deren Per ſon anfangs, die Könige ſelbſt, die Maiores Domus oder ſonſt ein Mächtiger des Reiches vertrat. Hier bey iſt zu merken, daß die Lehen, welche anfangs ſo wohl dieſe Kirchen-Vögte, als auch andere Lehen Männer, von den Kirchen inne hatten, nur ein blo ßes Precarium waren, und daß erſte zu Anfange de 9ten Jahrhunderts in Frankreich und Deutſchland di Anwartſchaften, (wodurch denn bald der Weg zu Erblichkeit gebahnt wurde,) aufgekommen ſind Welche ſchlechte Dienſte aber ein großer Theil dieſe Kirchen-Beſchützer in der Folge der Zeit ihren Kir chen geleiſtet haben, indem ſie nicht ſelten den ihren Schutze anvertraueten Kirchen-Schatz geplündert und verwüſtet haben, lehrt die Geſchichte von allenthal ben her.

Eine andere Urſache, warum die Kirchen neb erwähnten Lehen, noch mehrere andere errichtete war die auf den, ihnen von den Königen geſchenk Gütern durchgängig haftende Verbindlichkeit, Krie Dienſte zu thun. So viele Privilegien auch im die Könige, zumahl die karoliniſche, den Kirchen theilten, ſo behielten ſie ſich doch immer die zu leiſ den Kriegs-Dienſte vor; nur die Pfarr-Kirchen lein waren ausgenommen. Sonſt wurde ſelten Kloſter, weil es zu arm war, auf einige Zeit d befreyet; und wenn dieſes auch je geſchah, ſo m ſie doch, ſtatt der Kriegs-Dienſte, für das Wol Regenten beten, und noch dazu jährlich etwas Ge an Geld erlegen. Von den übrigen Biſchöfe Aebten war es damahls nicht genug, ihre Le den Krieg zu ſchicken; ſie ſelbſt mußten perſön bey erſcheinen. Geſchah es nicht, ſo mußten ſes Lehens-Verbrechen mit einer verhältnißi

Geld-Strafe büßen, oder ſich bisweilen, nach D
ſchaffenheit der Umſtände, ſo gar des Lehens ſelb
beraubt ſehen. Der perſönliche Kriegs-Dienſt wa
daher einer von den Beweg-Gründen, warum di
Könige, da, wo ſie den Kirchen das Recht ertheilten,
ihre Vorſteher, d. i. die Biſchöfe und Aebte frey zu
wählen, dieſen ausdrücklichen Vorbehalt einrückten,
daß ſie einen ſolchen zu wählen verbunden ſeyn ſollen,
der zugleich im Stande ſey, den königlichen Dienſt
zu thun. Dieſer Umſtand alſo verſetzte die geiſtlichen
Vorſteher in die Nothwendigkeit, ſich eine hinläng-
liche Anzahl Männer zu werben, und ihnen für die
in den königlichen Feldzügen zu leiſtenden Kriegs-
Dienſte das nutzbare Eigenthum mehrerer Kirchen-
Güter abzutreten. Bey dem Ausbruche eines ſolchen
Krieges mußten die Erz-Biſchöfe ihre Suffraganen,
und dieſe wieder ihre Vaſallen, zu den Waffen aufru-
fen, und ſo an deren Spitze gegen den Feind zu Felde
ziehen. Man muß es den Biſchöfen zum wahren
Lobe nachſagen, daß ſie ſich durchgängig mit dem er-
ſten da eingefunden, und auch da noch perſönliche
Dienſte geleiſtet haben, wo ſie es wegen mehrerer
Nachſicht hätten können überhoben ſeyn. Sie hatten
zugleich noch dieſe Art, ſich vor andern Vaſallen bey
dem Könige beliebt zu machen, da ſie gemeiniglich mehr
Leute in das Feld ſtellten, als ſie zu ſtellen ſchuldig
waren. Indeſſen lag auch nicht ſelten eine gewiſſe
Prahlerey im Grunde verborgen, indem ſie dadurch
bey andern mehr Figur zu ſpielen, und ſich daneben
fürchterlicher zu machen ſuchten, als ſie in der That
waren. Durch dieſes Blendwerk verführt, ließen es
ſich mehrere beykommen, mit dem königlichen Gefolge
zu wetteifern. Stephan, Abt zu Lüttich, ſchreibt,
daß ſchon zu den Zeiten der Karoliner inſonderheit
der Biſchof zu Metz, der zu Cöln und Trier, von ei-
nem faſt eben ſo anſehnlichen Gefolge von Vaſallen

um-

umgeben ſeyn, als die Könige ſelbſt. Es iſt daher weniger zu bewundern, wenn mehrere von den Biſchöfen und Aebten, ſogar die Tafel-Güter angriffen, um nur viel Lehen-Männer zählen zu können. Dieſes bewog hernach ſowohl die Stifter als Capitel, den Biſchöfen durch eine beſondere Capitulation in Veräuſſerung der zu ihrem Unterhalt beſtimmten Güter die Hände zu binden. Gleichwohl mußten ſie auch hier und da aus Noth ſolche veräuſſern, um die Gegenwehr der feindlichen Anfälle zu verſtärken, ja, ſie mußten es ſich, aus dieſer Urſache, nicht ſelten am Munde abgehen laſſen. So erging es im 9 und 10ten Jahrhundert, wo die Hunnen und Normänner bald in dieſe, bald in jene deutſche Provinz einfielen, inſonderheit den Erz-Biſchöfen zu Trier. Ja, die Nothwendigkeit, ſich immer mehr und mehr Lehen-Leute zu werben, ward allmählich allgemeiner, je nach dem nähmlich das 11te Jahrhundert, und mit ihm das ungerechte Fauſt-Recht herbey rückte. Hier mußte mancher Biſchof oder Abt mitten in Reichthümern darben; die Lehen-Männer hatten faſt alles, und der Lehen-Herr nichts. Heinrich, Biſchof zu Speyer, wußte, weil die Vaſallen das meiſte von ſeinen Kirchen-Gütern inne hatten, öfters nach der Hälfte vom Jahr ſchon nicht mehr den nöthigſten Unterhalt aufzutreiben, anderer Beyſpiele hier nicht zu gedenken; und dennoch übereilten ſich die Vaſallen nicht, wenn der Lehen-Herr ihrer Dienſte bedurfte. Dieſe ſahen ſich daher öfters genöthigt, ihre Zuflucht zu Liebkoſungen und Schmeicheleyen zu nehmen. Dieſes war die Lage des 13ten Jahrhunderts. Konrad, Abt zu Fulda, ermahnt 1242 ſeine Lehenleute in den zärtlichſten Ausdrücken, ſie möchten ſich doch in Monaths-Friſt zu ihm verfügen. — Vielleicht mochten dieſe Vaſallen ſich beredet haben, daß, weil mehrere von ihren Lehen aufgetragene waren, ſie ſich be

damahls aus verſchiedenen Umſtänden veranlaſſet. 1. Die damahligen Befehdungen, (wobey der Mächtigere alles an ſich riß, und der Mindermächtige noch froh ſeyn mußte, wenn ihm ſein ehemahliges Eigenthum jezt als ein Lehen gelaſſen wurde,) veranlaſſeten dieſe Lehens-Auftragungen. 2. Mancher, der bey dieſen tumultuariſchen Auftritten gefangen weggeführt wurde, mußte ſich dadurch wieder loskaufen, daß er ſein Allodium von dem Sieger als ein Lehen anerkannte. 3. Die übertriebene, oder vielmehr dumme Ehrfurcht gegen die Kirchen und Geiſtlichkeit, vermehrte die Anzahl dieſer aufgetragenen Lehen faſt ins Unendliche, wie aus den, bis auf unſere Tage an das Licht getretenen diplomatiſchen Werken zu erſehen iſt. Ein ähnlicher heiliger Eifer wandelte damahls auch hier und da Könige und andere Große an, daß ſie ſogar ganze Reiche und Herrſchaften dem römiſchen Papſte als ein Lehen auftrugen. 4. Die Würde, das Anſehen und das Uebergewicht, welches die Biſchöfe und Aebte bey den damahligen Kaiſern gewonnen hatten, ihre daher rührende vorzügliche Macht und ihr kriegeriſcher Geiſt bewog manchen von niederm Adel, durch Auftragung ſeines Eigenthumes eher bey den geiſtlichen, als weltlichen, Fürſten Hülfe zu ſuchen. Hierbey mag nun das Sprichwort: „Unter dem Krum„men Stab iſt gut wohnen (229), mit St. Peter iſt gut „handeln (230),“ entſprungen ſeyn. Auch der höhere Adel nahm jezt weniger Anſtand mehr, ſeinen Heeres-Schild um eine Stufe herunter zu ſezen, um als Vaſallen

(229) Eine Erläuterung dieſes Sprichwortes findet man im LIV Th, S. 144, f.

(230) Daß man in der römiſch-katholiſchen Kirche den Apoſtel Petrus zu dem erſten römiſchen Biſchof macht, und als gewiß vorausſezt, daß derſelbe ſeinen Lehrſtuhl, deſſen er ſich ſchon zu Antiochia bedient haben ſoll, nach Rom gebracht habe, wo man denſelben noch jezt zeigt, iſt eine b-

kar

fallen den Biſchöfen den Vorzug einzuräumen. 5. Viele ſuchten durch Auftragung ihrer Erb-Güter ſich von verſchiedenen Abgaben und Steuern, die ſie bisher daraus entrichten mußten, frey zu machen. Oefters aber trachteten ſie eben gedachte Güter durch eine ſolche Metamorphoſe zu einem Ritter-Gut zu erheben, und ſo als Milites den gemeinen Land-Edelleuten den Rang abzugewinnen. 6. Der Geld-Mangel zwang auch manchen, ſein Allodium als ein Unterpfand hinzugeben, oder aber, wenn er es in beſtimmter Zeit nicht auszulöſen vermochte, gegen ein Spottgeld in den Händen des Pfand-Gläubigers zurück zu laſſen. 7. Die hier und da entſtandenen Unruhen und Empörungen der Unterthanen gegen ihre Landes-Herren nöthigte zuweilen Leztere, ſein Ober-Eigenthum an einen Mächtigern abzugeben, um ſich dadurch hinlänglichen Schutz zu verſchaffen. 8. Oft ſuchte man auch durch erwähnte Auftragung einer gewiſſen angeſetzten Leibes- oder Geld-Strafe zu entgehen. 9. Die Aufrechthaltung der männlichen Succeſſion bewog auch manchen Stamm-

kannte Sache (*). Die Päpſte pflegen ſich daher die Nachfolger des heil. Petri zu nennen. Dem Nahmen dieſes Apoſtels ſind nachher noch andere Bedeutungen beygelegt worden. Unter dem Sanct Peter wird die römiſch-katholiſche Kirche bald überhaupt verſtanden, bald aber der römiſche Papſt, als deren Oberhaupt, bald aber ein jeder Biſchof. In dieſer lezten Bedeutung wird er hier genommen, und betrifft eigentlich die Vaſallen der Biſchöfe und anderer Prälaten. Weil dieſe mit ihren Lehenleuten weit gelinder, als die weltlichen Fürſten, umgingen, und bey Auftragung der Lehen alle von ihnen geforderte Bedingungen gar gern bewilligten, ſo ſagte man: daß es mit dem heil. Petrus gut handeln ſey. Hierzu kam noch, daß die Vaſallen der Biſchöfe wenigere Kriegs-Dienſte leiſteten, weil dieſe wenigere Kriege führten (**).

(*) *Phoebrus* de identitate et antiquitate cathedrae, in qua S. Petrus Romae primum ſedit.

(**) *Boehmer* J. E. P. Lib. 3, Tit. 20, §. 26.

Stamm-Vater, ſein Allodium zu einem aufgetragenen Lehen umzuformen, um dadurch gefliſſentlich die Weiber von der Erb-Folge auszuſchließen. Das Reſultat von ſo vielen aufgetragenen Lehen mußte alſo natürlicher Weiſe das ſeyn, was wir noch in unſern Tagen wahrnehmen, nähmlich, daß faſt kein Bisthum, keine Abtey, wenigſtens von den angeſehenen, ſey, die nicht ihre Vaſallen habe (231). Bey Gelegenheit dieſer Lehen, wurden auch hier und da an Lehen-Höfen verſchiedene Ehren-Aemter eingeführt; ſo hat z. B. der Biſchof von Würzburg, im J. 1168, mehrere zu Gunſten der Grafen von Henneberg, Wertheim, Caſtel und Reineck errichtet. Auch entſtand bey den aufgetragenen Lehen ein großer Theil von After-Lehen, die noch heutiges Tages im Reiche exiſtiren; denn mancher Reichs-Fürſt oder Graf trug, aus einer oder mehrern von oberwähnten Urſachen, jenes nutzbare Eigenthum, welches er vom Kaiſer ſelbſt zu Lehen trug, wieder einem andern zum Lehen auf. Wegen der vielen Vaſallen hatten nun die Biſchöfe, Stifter und Abteyen ihren beſondern Lehen-Hof; dieſer beſtand aus dem Lehen-Herrn und den Männern (Pares curiae), deren, nach der Vorſchrift des deutſchen Lehen-Rechtes, 12 ſeyn mußten; das Gericht, welches dieſe zuſammen ausmachten, wurde das Mann-Gericht (Judicium clientelare) genannt. Bey den Capiteln gaben ſich, ordentlicher Weiſe, die Pröpſte mit den Lehen-Sachen ab, und daher kommt der heutiges Tages auch bey den weltlichen Lehen-Höfen bekannte Nahme des **Lehen-Propſtes**. Bey dem Mann-Ge-

(231) Ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniß von denjenigen Kirchen-Lehen, welche ein geiſtlicher Landes-Herr an andere Reichs-Stände zu Lehen gehen läßt, findet man in Moſer's Tr. von der teutſchen Lehnsverfaſſ. B. 2, Cap. 1. *Lünig* Corp. Jur. Feud. Germ. P. 2, c. 1390. S. auch Scheidemantel's Repertorium ꝛc. Th. 2, S. 706, ſſ.

Gerichte, welches hier und da, ohne den Lehen-Herrn, nur aus den Männern allein beſtand, ging es ganz ſummariſch, wie ungefähr bey dem Stand-Rechte, zu. Man hatte nebſt dem deutſchen Lehen-Rechte ſeine beſondere Lehens-Gewohnheiten, und nach dieſen wurden nun die entſtandenen Streitigkeiten geſchlichtet. Selten nahm man das longobardiſche Lehen-Recht zu Hülfe; ſo ſehr hatten jene vor dieſem den Vorzug, daß man ſie nach einiger Zeit unter dem Nahmen des gemeinen Rechtes anführt. Aus dieſen Lehen-Gewohnheiten haben ſich jene des Fuldiſchen, Münſteriſchen und Bambergiſchen Lehen-Hofes dermaßen ausgezeichnet, daß ſich auch anderwärtige Lehen-Höfe, zumahl in Anſehung der Erb-Lehen-Folge und der Lehen-Ware, an dieſelben hielten. Man ſetzte daher in den darüber ausgefertigten Lehen-Briefen nur dieſe Formeln: Nach Fuldiſchen Rechten, nach Münſteriſchen, Bambergiſchen Rechten ꝛc. Von den Fuldiſchen Lehen, ſ. oben, S. 183.

Geiſtliche Lehen kann nur derjenige geben, der freye Macht hat, geiſtliche Güter zu veräuſſern; nebſt den übrigen hierarchiſchen Gliedern können dieſes die Erz- und Biſchöfe, die Aebte, Capitel und andere geiſtliche Collegien. Bey Errichtung eines zu gebenden Lehens werden die in den kanoniſchen Rechten, Tit. de rebus eccleſ. alien. vel non. vorgeſchriebenen Formalitäten oder Feyerlichkeiten erfordert. Bey einem aufgetragenen oder zu erneuernden Lehen bindet man ſich weniger hieran, weil beyde keine eigentliche Veräuſſerung von Seiten der Kirche unterſtellen. Von den Capiteln während der Sedisvacanz iſt hier zu merken, daß, weil ſie bloße Verwalter des Kirchen-Vittum oder ſogenannten Kirchen-Schatzes ſind, ſie auch keine Lehen neu errichten, wohl aber die offengewordenen wieder erneuern können. Unter den Kirchen-Gütern, welche auſſer der höchſten Noth,

oder auſſer einem augenſcheinlichen Vortheil, nicht veräuſſert, und folglich zu keinem Lehen umgeformet werden dürfen, ſind ebengedachter Kirchen-Wittum, oder die dem Kirchen-Wittum einmahl einverleibte Güter begriffen. Ueberhaupt geben desfalls die zwiſchen den Biſchöfen und ihren Capiteln, wie auch die vielen den Prälaten und ihren Conventen errichteten Verträge das ſicherſte Ziel und Maß.

Henr. Coſelii diſſ. de beneficiis et feudis eccleſiaſticis. Viteb. 1652, 4.
J. R. Kappii diſſ. de feudo eccleſiaſtico, vulgo Krumſtabs-Lehn. Argent. 1656, 4.
Jo. Chr. Itter diſquiſ. de bonis eccleſiaſticis. Frf. 1687.
Ge. Henr. Ayrer progr. de nexu bonorum eccleſiaſticorum feudali. Goett. 1752.
Juſt. Henn. Boehmer diſſ. de feudis eccleſiaſticis. Hal. 1717.
Jo. Phil. Steinhauſer diſſ. de feudis eccleſiaſticis. Salisb. 1756, 4.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. Th. 2, S. 711, ffg.
Deutſche Encyklopädie, Th. 9, S. 818, ffg.

Geld-Lehen. 1. Ein Lehen, welches nicht mit Ritter-Dienſten, ſondern mit Gelde verdienet wird; ein Beutel-Lehen; im Meklenburgiſchen ein Quad-Lehen, vermuthlich von quad, böſe, unacht. Siehe Beutel-Lehen, oben, S. 135.

2. Ein Lehen, welches eigentlich in einem verſicherten Geld-Capital beſteht, wovon die Zinſen und Einkünfte der Vaſall jährlich zieht; Feudum in pecunia. ſ. pecuniarium. Entweder behielt der Lehen-Herr das Capital, welches zu Lehen gereicht iſt, in ſeinen Händen; oder er hat ihn mit den Zinſen von einem Capital, welches bey einem Dritten verſichert iſt, belehnt; oder auch das Capital iſt bey dem Vaſallen ſelbſt ſub hypotheca verſichert, und der Vaſall genießt die Zinſen. In allen dieſen Fällen muß die Belehnung geſucht, der Lehen-Eid geleiſtet und Lehen-Dienſte verrichtet werden. In Preuſſen beſonders, auch in Sachſen, wiewohl ſeltener, giebt

dergleichen Lehen, ſonſt aber ſind ſie ſelten. Die Haupt=Sache iſt, daß der Lehen=Herr das Geld oder Capital, welches eigentlich allodial iſt, zu Lehen macht. Aus dieſen angeführten drey Fällen folgt von ſelbſt, daß für ein Feudum pecuniarium nicht geachtet werden kann, 1. dasjenige Geld, welches aus einem verkauften Lehen=Gute gelöſet iſt, und zum Ankauf eines andern beſtimmt iſt (pecunia ex feudo vendito redacta); 2. wenn ein Capital beſonders dazu beſtimmt wird, und die Erben darüber einig ſind ex pacto weil in beyden Fällen das Capital wirklich doch allodial bleibt, und auf die Allodial=Erben fällt, es ſey denn, daß in dem erſten Falle das Geld, (welches aus einem verkauften Lehen mit Conſens des Lehen=Herrn [illegible]ſet iſt, bloß zu dem Ende beſtimmt ſey, daß mit Einwilligung des Lehen=Herrn ein neues Lehen=Gut dafür an die Stelle gekauft werden ſoll. Hieran erhalten die Allodial=Erben zwar kein Recht, im Grunde aber wird es doch dadurch eigentlich kein Feudum pecuniarium, deſſen Eigenſchaft, erwähnter Maßen, bloß in der Nutznießung von den Zinſen und dem Ertrage eines Capitales beſteht, ſondern es iſt ein ordentliches Lehen, welches nur für Geld angekauft iſt. Ob aber der Lehens=Stamm nicht auch dahin zu rechnen ſey, darüber ſind die Rechts=Lehrer uneinig. Förſter, vom Lehnſtamm, behauptet es, und Andere mehr, und zwar aus dem Grunde, weil bey dem Lehen=Stamm ſowohl die Inveſtitur geſucht, als auch der Lehen=Dienſt verrichtet werden muß, mithin die weſentlichen Stücke eines Lehens vorhanden ſind. Andere, wie Bohmer, wollen ſolches nicht zugeben, und ihre Gründe ſcheinen überwiegend zu ſeyn, zumahl wenn ex pacto maiorum der Lehen=Stamm an die Allodial=Erben fallen ſoll. Es kommt alſo hauptſächlich bey dem Lehen=Stamm darauf an, wie die Verträge und Lehens=Acte disponiren, wonach

deſſen Natur zu erklären iſt. Etliche Lehen-Briefe von neuern Zeiten über dieſe Gattung Lehen beſtimmen ihre Eigenſchaft ſchon deutlicher, indem ſie gewöhnlich die Clauſel haben: „daß aus fürſtlicher „Macht, das Capital zu Lehen gemacht, und ihm die „Natur und Eigenſchaft eines Lehens beygelegt ſey, „und es verdienet werden ſolle.“ Siehe **Lehens-Stamm.**

Gemein- oder gemeinſchaftliches Lehen, Feudum commune, heißt ein Lehen, welches von zwey oder mehrern Vaſallen zugleich oder in Geſellſchaft beſeſſen wird. Siehe auch **Geſammt-Lehen.**

Gemengtes, gemiſchtes, oder vermiſchtes Lehen, Feudum mixtum, nennt man ein Lehen, welches theils aus einem aufgetragenen, theils aus einem gegebenen, beſteht, und ſogleich bey der erſten Conſtituirung von beyden zuſammengeſetzt iſt (232).

Einige Rechts-Lehrer rechnen auch unter die Feuda mixta, diejenigen Lehen, worin Manns- und Frauens-Per-

(232) Bey dem Ayermann, in ſeiner Einleit. zur Heſſiſchen Hiſtorie, S. 250, findet man davon ein ſehr paſſendes Beyſpiel. Der Landgraf von Heſſen *Henricus Puer* trug ſein Eigenthum, die Stadt Eſchwege mit Zubehör, dem Könige Adolf zu Lehen auf; dieſer dagegen gab dem Land-Grafen das Schloß Bomeneburg mit Zubehör zu Lehen, und belehnte ihn im J. 1292 mit beyden zuſammen, als einem zuſammengeſetzten Reichs-Lehen, wobey er ihn zugleich zu einem Reichs-Fürſten ernannte, und den Titel eines Landgrafen, den er bisher wegen ſeiner Forderung an die Landgrafſchaft Thüringen geführt hatte, auf Heſſen radicirte. Eben dergleichen Lehen empfing Wilhelm Gro von Gülich, 1230, von dem Otto Pfalzgrafen am Rhein und in Hrn. v. Gudenus Sammlung Maynziſcher U Kunden, trift man auch Beweis davon an, wie es denn i ters bey wichtigen Aufträgen von Eigenthum geſchehen ſeyn wird, daß der künftige Lehen-Herr, dem es aufgegeben wurde, dagegen Lehenſtücke wieder hinzu gefüget weil er damit einen anſehnlichen Vaſallen erhielt.

Perſonen ſucceſſionsfähig ſind. Allein, dieſe Benennung auch hier anzuwenden, ſcheint keinen Grund zu haben, weil das Lehen doch ein Mann-Lehen bleibt, wenn auch gleich Töchter darin ſuccediren können. Wenn das weibliche Geſchlecht mit dem männlichen zugleich ſuccediren kann, ſo heißt dieſes mit mehrerm Rechte ein durchgehendes Lehen, Feudum promiscuum: wenn es aber erſt nach Abgang des männlichen ſucceſſionsfähig iſt, ſo nennt man es ein Feudum femininum ſucceſſivum, wo die Frauensperſonen nur in ſubſidium folgen. Siehe Durchgehendes Lehen, oben, S. 154, f.

Gemiſchtes Lehen, ſiehe den vorhergehenden Artikel.

Gerichts-Lehen, Gerichtbarkeit-Lehen, Feudum iurisdictionis. Die Gerichtbarkeit, zumahl die hohe, gehört, bekannter Maßen, unter die Regalien, womit der Kaiſer die Fürſten belehnt hat; in ſo weit iſt es als ein Lehen-Stück und Pertinenz des ganzen Lehens anzuſehen, welches ihnen jezt vermöge der Landes-Hoheit zuſteht, in welcher Rückſicht es unter dieſen Artikel nicht eigentlich gehört. Hier verſtehe ich unter dem Gerichts- oder Gerichtbarkeit-Lehen, ein Lehen, womit der Lehen-Herr einem Vaſallen das richterliche Amt in einem Orte oder Diſtricte lehenweiſe übergiebt, ohne daß auſſer den Gerichts-Gebühren und Gefällen, weder Güter noch andere Pertinenzien dazu weiter gehören, mithin ſolches bloß in der verliehenen Gerichtbarkeit und den daraus zu ziehenden Nutzungen beſteht. Die Jurisdiction ſelbſt iſt, ihrer Natur und Benennung nach, mancherley. Die hohe heißt öfters Vogtey, Bann, Blutbann, Fraiſch ꝛc. wie ſie im Reiche genannt wird. Sie war gemeiniglich mit den Unter-Gerichten verbunden, zu-

weilen auch nicht. Die Unter-Gerichte haben gl falls vielerley Abtheilungen und Benennungen, ches aber hierher nicht gehört. Siehe Gerichtl keit im XVII Th., S. 390, fgg.

Dieſe Gerichts-Lehen, waren wegen der ric lichen Gewalt nicht allein ſehr ehrenvoll, ſondern wegen der Gerichts-Gebühren und Straf-Gelder einträglich, daher das Object ſich zu einem Lehen wohl qualificirte. Der Vaſall ſtand ſich dabey gut, und es iſt daher kein Wunder, daß ſie ſich ſig darum beworben haben. Weil auch die Ge barkeit, wie vorgedacht, ſehr unterſchieden iſt, ſ daher große und kleine Gerichts-Lehen ent den. Von der erſten Gattung kommen die Lehen die Reichs-Vogteyen und Schulzen-Aemter in Reichs-Städten am häufigſten vor. So ha z. B. die Grafen von Holſtein die Vogtey der lichen Gerichtbarkeit in der Reichs-Stadt Nord ſen vom Kaiſer und Reiche zu Lehen. Als ſolche ſtarben, bekam dieſelbe das Kur-Haus Sachſe Lehen, und endlich erhielt ſie die Stadt ſelbſt zu Lehen. Die Stadt Augsburg iſt vom Kaiſe gnadigt, wie mehr andere Reichs-Städte, d ſich den Reichs-Vogt ſelbſt erwählen, derſelbe muß darüber das Lehen empfangen.

Die Reichs-Fürſten, Grafen ꝛc. haben gleic unzählig viele Gerichts-Lehen an verſchiedene ſonen verliehen. Die Urkunden-Sammlungen voll davon. Vorzüglich äuſſert ſich dieſes bey landſäſſigen Städten, zumahl bey den Nieder-G ten. Und weil die Perſonen, welche damit be waren, öfters zu ſehr ihr Lehen nutzten, ſo bemü ſich die Städte nach und nach ſehr darum, daß ſie die Gerichte, wo nicht erblich, doch wenigſtens p weiſe erhielten, damit ſie dieſen Inconventionen beugten. Es ſteht zwar gemeiniglich in dergl

Lehen-Briefen: „der Vaſall ſolle ſich ſein „billige Weiſe bedienen,“ d. h. er ſoll die E mißbrauchen, noch die Strafen zu hoch tre es war ſchwer, in damahligen Zeiten ſolche hintertreiben. So gar ganze Provinzi wurden zu Lehen gegeben; z. B. der Ku drich II. von Brandenburg, belehnte in Caſpar v. Köckte mit dem Hof-Gerichte münde, doch nur auf ſeine Lebenszeit. Gericht wurde auf dem Schloſſe daſelb Brücke gehalten, und die ganze Provinz, Eingeſeſſene von Adel, ſtanden darunter. ſem erhielt das Lehen darüber Curd Sut hierauf J. Staude, alle aber nur zeitleben erſtlich 1601 in eine andere Form gek Bey andern war es zuweilen gar ein Geſch hen. Wie die Gerichts- und Reichs-Pf Lage öfters beſchaffen geweſen ſeyn müſſe, ſich leicht vorſtellen, zumahl wenn es ein G Lehen war, wo zuweilen auch ein Dummkopf des Richters verwaltete.

Geringes Lehen, ſiehe **Bauern-Lehe** S. 129.

Geſammt- oder gemeinſchaftliches Sammt-Lehen, Feudum ſimultaneum, h Lehen, womit nächſt dem Beſitzer, doch mit de willigung, noch mehrere, ſie mögen ſeines, od andern oder fremden Geſchlechtes ſeyn, dergeſ lehnt ſind, daß ſie dazu gleiches Recht haben, ner dem andern in ſeiner Ordnung folgen möge. Art der Belehnung wird die geſammte Han Geſammt- oder Sammt-Belehnung, und Belehnung, oder Mit-Belehnſchaft, das G und Geding, der Inſatz, Inveſtitura ſimultane

Inféodation commune oder conjointe, Inveſtiture commune, genannt (233); ſo wie die Perſonen, die zugleich mit dem Haupt-Vaſallen, der das Lehen im wirklichen Beſitz und Genuß hat, ein eventuelles Recht und Condominium an demſelben Lehen dergeſtalt durch die geſammte Hand und Mitbelehnung erhalten, daß ſie in dem Falle, wenn der Haupt-Vaſall und wirkliche Beſitzer des Lehens ohne Lehens-Erben verſtirbt, oder ſonſt abgeht, alsdann vermöge der geſammten Hand und Mitbelehnſchaft die Lehens-Folge an demſelben Lehen haben, und zum Beſitz und Genuß deſſelben gelangen, **Geſammthänder, Gemeiner,** oder **Mitbelehnte,** Coinveſtiti, genannt werden.

Den Urſprung der Benennung der **geſammten Hand** leitet man gemeiniglich von der Gewohnheit her, daß die Mitbelehnten die Fahne oder ein anderes ſymboliſches Zeichen, welches zur Inveſtitur gebraucht wird, zugleich mit angreifen, oder auch nur an den Mantel faſſen, den der Haupt-Vaſall trägt, welcher die wirkliche Belehnung erhält, wie bey der Reichs-Belehnung der kurfürſtlichen ſächſiſchen und brandenburgiſchen Häuſer von den herzogl. ſachſiſchen und markgräfl. brandenburgiſchen Häuſern geſchieht. In dieſer Bedeutung findet man auch im Schwäbiſchen Lehnrecht, Cap. 3, §. 3, das Wort **Lehns-Hand;**

(233) Eigentlich nennt man Geſammt-Belehnung, wenn der Lehen-Herr entweder mehr wie Eine Perſon mit einem Lehen zum gemeinſchaftlichen Beſitz und Genuß zu gleichem Theil belehnet; oder einer oder mehr Perſonen erhalten an demſelben Lehen, welches einer als Haupt-Vaſall beſitzt und genießt, nach deſſen Abſterben ohne Lehens-Erben, die Mit-Belehnung auf den Fall, daß ſie alsdann, vermöge dieſer Geſammt-Belehnung, dem Verſtorbenen im Beſitz und Genuß des Lehens ſuccediren; welches letztere aber eigentlich deutlicher die geſammte Hand genannt wird, und nur abuſive auch den Nahmen Geſammt-Belehnung erhalten hat, indem eigentlich nur der erſte Fall die Benennung verdient.

ob ſie hier nur in ſo fern ein Succeſſions-Recht g
wirkt hat, weil die Gemeinſchaft des Eigenthumes dur
fortgeführten gemeinſchaftlichen Beſitz beybehalten wa
oder ob nicht ſchon damahls das Succeſſions-Rec
ein Einfluß und Grund der geſammten Hand war.

Die zweyte Periode vom Urſprunge der geſamm
ten Hand, worin ſie ſich den Begriffen, worunter w
ſie jezt verſtehen, nähert, wenigſtens den weſentliche
Unterſchied ſchon hat, daß ſie ein getheiltes Leh
conſervirt, oder, deutlicher zu ſagen, daß die Theilun
und Aufgabe des natürlichen Mitbeſitzes die Lehen
Folge nicht mehr aufgehoben hat, findet man ſchon i
14ten Jahrh., aber freylich noch etwas ſparſam.

Einer von den erſten Lehen-Briefen, worin die g
ſammte Hand nach dieſen weſentlichen Begriffen, d
Theilung unbeſchadet, ſich deutlich zeigt, iſt wohl derje
ige, womit der damahlige Herzog von Nieder-Sachſe
Johann, im J. 1307 die Gebrüder und Bruders Söh
Grafen von Holſtein, mit der Grafſchaft Holſtein un
Stormarn ꝛc. zur geſammten Hand belehnt hat, (b
Böhmer, in Obſſ. iur. feud. Obſ. 8, p. 231.) und zw
mit dieſen überzeugenden Worten: — Recognoscimus -
quod nos nobilibus Dominis Comitibus Holſatie — *contr
mus manu unanimi*, que *Sambte Hand* in vulgo dicitur, iu
ſeu titulo feudali, *et non obſtante eo, quod precedentes terre
Dominia ſive dividantur*, aut ſaltem inter hos Dominos Con
tes *maneant indiviſa*, nihilominus cuicunque heredi dicti D
mini Comites aut eorum heredes, *aliquam partem terrar
aſſignare et dividere voluerint*, eidem conferimus iure feud
(NB.) *ſervata et obtenta manu unanimi*. Auf gleiche Art l
lehnte der Markgraf Ludwig der ältere von Brand
burg, im J. 1343, die Gebrüder v. Bredow (bey Ge
cken, in Cod. dipl. Brandenb. To. 2, p. 562) — dat
dorch gnade hebben gegunnt und gunnen unſern trouw
Mannen Her *Peter*, *Copekin*, *Willekin* und *Matthi*
bradern heyten *von Bredawe*, *dat ſie ihre Kof und ihre G
mogen entwei ſetten und deylen, wo ſie willen*; *Dat en ſchal
an irer ſamenden Hand nicht hindern*, und lyhen en eyn re
gentenalle. — Aus den lezten Worten ſollte man wohl e
Eventual-Belehnung vermuthen, überhaupt aber

§

dere Ursachen eingetreten sind. Wahrscheinlich wird solches vor dem 15ten Jahrhundert nicht geschehen seyn, und vielleicht ist die gesammte Hand bey den Reichs-Lehen weit älter, als bey den landsässigen, indem man schwerlich den Descendenten eines Reichs-Vasallen, die sich theilen wollten, die gesammte Hand verweigert hat, wenn sie darum angehalten haben, weil solches gerade gegen die uralte Gewohnheit und selbst gegen die Reichs-Verfassung jener Zeiten gewesen wäre.

Wie die gesammte Hand entstanden und aufgekommen ist, oder vielmehr, was besonders dazu Gelegenheit gegeben hat, wird aus Folgendem zu ersehen seyn. Als die Lehen erblich wurden, so vererbte niemand ein Lehen, als der Vater auf den Sohn, daher auch selbst unter Brüdern die Lehens-Folge nicht Statt fand. Ob die Constitutionen, welche die Kaiser Konrad II. und Lothar II. in Italien bey Römer-Zügen ergehen ließen, worin sie den Bruder und Vatersbruder successionsfähig machen, auch in Deutschland gültig geworden seyn, daran wird von den Mehresten mit Recht gezweifelt, ungeachtet Einige solches daher behaupten, weil sie in Gegenwart und mit Zuziehung vieler deutschen Stände emanirt sind. Wäre dieses, so würde man auch in den alten deutschen Lehen-Rechten Spuren davon finden. Die gesammte Hand war wohl ursprünglich nicht die erste und älteste Quelle der Succession der Brüder und Bruderskinder, sondern noch älter scheint immer die Gemeinschaft und das Gesammt-Eigenthum der nächste Grund dazu gewesen zu seyn. Wir finden davon wenigstens ältere Spuren, als von der gesammten Hand. Diese Gemeinschaft und das Gesammt-Eigenthum scheint auch sogar der Grund und die wahre Quelle der Succession und Lehens-Folge der Descendenten zu seyn nicht aus der Abstammung und aus Wohlthat i

ceſſions-Recht, wenn der Lehen-Herr, wie ſich von ſelbſt verſteht, darein willigte. Indeſſen führte der gemeinſchaftliche Natural-Mitbeſitz viele Beſchwerlichkeiten mit ſich, daher gab dieſes wahrſcheinlich die erſte Gelegenheit zu den Geſammt-Belehnungen und der geſammten Hand. Allein, dieſe geſammte Hand war damahls noch nicht von der Wirkung, wie ich ſchon oben erwähnt habe, indem ſie die Lehens-Folge bey Theilungen noch nicht ſicher ſtellte, wenn der Mitbeſitz aufhörte, mithin hatten die Brüder und Seiten-Verwandten noch nicht viel dadürch gewonnen. Als aber die Lehen-Herren endlich die geſammte Hand in der Eigenſchaft ertheilten, daß ſie derſelben gewiſſer Maßen eine Befreyungs-Clauſel (durch Gnade ꝛc.) anhängten, wenn die Gemeiner auch das Lehen theilen und aus dem natürlichen Mitbeſitz treten würden, daß ihnen alles dieſes nicht ſchaden, ſondern ihr Succeſſions-Recht durch die ertheilte geſammte Hand mit der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Befreyungs-Clauſel geſichert ſeyn ſollte, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Seiten-Verwandten bey jeder Gelegenheit, auf ſolche Art ſich der Lehens-Folge zu verſichern, ſuchten. Dieſes war vermuthlich die erſte Urſache. Die zweyte entſtand dadurch, weil es öfters ſchwer hielt, die Abſtammung von dem erſten Erwerber des Lehens, und dadurch die Agnation und das Succeſſions-Recht zu beweiſen, ſo bemühete man ſich deswegen um dieſes Mittel, und wich dadurch auf die kürzeſte Art jener Weitläuftigkeit aus. Dieſes iſt vorzüglich in denen Ländern gewöhnlich, wo viele aufgetragene Lehen vorhanden ſind, wie z. B. in den Herzogthümern Meklenburg, Pommern, Holſtein ꝛc. wo die geſammte Hand nicht nothwendig iſt, ſondern nur in ſubſidium gebraucht wird. Dieſes mag von dem Urſprunge der geſammten Hand, ihrer Veränderung nach Perioden, und was die Gelegenheit und Urſache

ſache dazu gegeben hat, hinreichend ſeyn. Ich komme nun zur Sache ſelbſt.

Die geſammte Hand iſt eigentlich eine Gemeinſchaft an einem Lehen, mit welchem zwey oder mehrere Perſonen zugleich belehnt werden, jedoch in verſchiedener Art. Man theilt ſie in drey unterſchiedene Claſſen und Gattungen. Die erſte, die deutſche gemeine geſammte Hand, Inveſtitura ſimultanea germanica communis, beſteht darin, daß mehrere Perſonen mit einem Lehen im Ganzen dergeſtalt belehnt werden, daß ſie gemeiniglich das nutzbare Eigenthum daran haben, und wenn einer von den Mitbelehnten, oder Theilhabenden ſtirbt, deſſen Antheil dem übrigen zuwächſt, obwohl wegen der Lehens-Succeſſion unter ſich nichts feſtgeſetzt noch beſtimmt iſt, indem der wirkliche Mitbeſitz und Genuß ſie ſchon dazu berechtigt. Dieſe Gattung gründet ſich in den alten Lehenrechts-Büchern ſehr deutlich, beſonders J. F. S. c. 8 und 22, wo am lezten Orte ſteht: „Ein Herr mag vielen Brüdern ein Gut und Lehen leihen, „ob ſie es *mit geſammter Hand empfahen und gleiche Gerehr „daran haben.* Wollten ſie ſich aber hernach theilen „mit dem Gute, ſie mögen es wohl thun unter ſich, „ohne des Herrn Vorwiſſen, wie ſie wollen. *Wenn ſie „ſich aber alſo theilen, ſo hat ihr keiner kein Recht mehr „an dem abgetheilten Gute*, ob der andere ohne Erben „ſtirbt, *es ſey denn, daß einem jeden die Anwartung oder „das Geding an des andern Theile anderweit* geliehen ſey.“ Womit das Alemanniſche Lehnrecht, Cap. 65 und 68, §. 5. und Vet. Autor de Beneficiis, c. 1, §. 83, übereinſtimmet. Hier iſt alſo klar, der vorher beſchriebene Fall, daß die Gemeinſchaft und der Mitbeſitz die Lehens-Succeſſion mit ſich führe, die Theilung aber ſie aufhebe. Selbſt nach jezigem Sächſiſchen Lehen-Recht, wo ſonſt die Verfolgung der geſammten Hand ſo ſtrenge beobachtet werden muß, iſt nach einer Declaration v. J. 1700, derſelbe Satz beſtätiget worden,

ver-

vermöge deſſen diejenigen, die zur geſammten Hand ein Lehen beſitzen und gemeinſchaftlich nutzen, nicht ſchuldig ſind, über des verſtorbenen Mitbelehnten Antheil, aufs neue die Lehen zu ſuchen, weil ihnen ſchon die Mit-Belehnſchaft in ſolidum zukommt, wofern nicht durch die Theilung dieſelbe gebrochen iſt (234). Hierin unterſcheidet ſich die longobardiſche geſammte Hand ſehr merklich; nach derſelben werden gleichfalls zwey und mehr Perſonen mit einem Lehen belehnt, ſo, daß ſie ſolches zuſammen in Gemeinſchaft behalten, und zuſammen nutzen, oder ſich darein theilen. Aus dieſer Geſammt-Belehnung fließt aber in dieſem gemeinſchaftlichen Lehen kein gemeinſchaftliches Eigenthum in ſolidum, ſondern jeder von ihnen iſt nur zu ſeinem Theil belehnt, und hat kein Recht, mithin auch keine Lehens-Folge an des Andern und Dritten Theile, ſondern nach Abſterben fällt es an den Lehen-Herrn zurück. l. F. 8. §. 3. und l. F. 14. §. 2; es ſey denn, daß ein beſonderer Lehens-Vertrag die Lehen-Folge geſichert hat, welches aber zur Ausnahme gehört. Auch darin unterſcheidet ſich das longobardiſche Lehnrecht hierin von dem deutſchen, daß nach demſelben alle Geſammt-Belehnte, Mann für Mann belehnt ſeyn mußten, da hingegen nach deutſchem Lehn-Recht nur Einer (Provaſallus) belehnt wurde, der auch allein die Lehen-Dienſte verrichtete, und an den ſich eigentlich der Lehen-Herr hielt.

Die zweyte Gattung, oder die eigentliche geſammte Hand, Inveſtitura ſimultanea ſpecialis, hat das Weſentliche darin, daß zwar mehrere Perſonen mit dem Condominio eines Lehens im Ganzen (in ſolidum) belehnt werden, allein einer von ihnen erhält nur den wirklichen Beſitz und Genuß des Lehens, die

(234) *Bauer* de origine et progreſſu communis Saxonum manus, §. 11.

lehnt und in dem Lehen-Briefe nahmentlich aufgeführt ſeyn muß, ſondern auch ſchuldig iſt, von Fällen zu Fällen, ſowohl wenn der Lehen-Herr als auch wenn der Haupt-Vaſall abgeht, die geſammte Hand jedes Mahl gehörig zu verfolgen. Ueberdem hat ſie auch noch die Eigenſchaft, wodurch ſie ſich beſonders von der gemeinen ſächſiſchen Hand unterſcheidet, daß auf den erledigten Fall alle Mitbelehnte zugleich, und ohne Rückſicht auf den nähern Grad, dergeſtalt folgen, daß die, welche dem verſtorbenen Vaſallen am nächſten verwandt ſind, im geringſten keinen Vorzug haben, viel weniger mit Ausſchließung der weitläuftigen Verwandten des Lehens theilhaftig werden, ſondern es folgen alle Geſammthänder, die im Lehen-Briefe benannt ſind, zugleich; es wäre denn, daß zugleich eine beſondere Erb-Folge, z. B. die Primogenitur (235) ꝛc. eingeführt ſey, und des verſtorbenen Vaſallen Bruder oder Brüder-Kinder ſuccedirten, alsdann das Jus repraeſentationis Statt findet, oder daß in dem Lehen-Briefe die Worte „nach rechter Sippzahl" ſtänden, alsdann die nähern Verwandten allerdings die weitläuftigern ausſchließen. Dieſe Beſchaffenheit der ſächſiſchen geſammten Hand iſt in Sachſen ſowohl bey altem, als auch neuem Lehn hergebracht, doch hat der Vaſall, welcher ein neues Lehn erwirbt, durch eine Verordnung des Kurfürſten Johann Georg IV. die Freyheit erhalten, daß er binnen Jahresfriſt Mit-Belehnte präſentiren darf, welches Privilegium in der Folge zulezt auf 6 Jahr verlängert worden iſt, welches auch

(235) Primogenitur iſt eine Erbfolge-Ordnung, vermöge welcher die Erbſchaft einem Einzigen ungetheilt, und zwar dergeſtalt zufällt, daß nie ein Nachgeborner vor einem vorhergebornen Sohne, noch jemahls ein jüngerer Bruder oder deſſen Nachkommenſchaft, ſo lange noch eines ältern Bruders Nachkommenſchaft vorhanden iſt, zur Succeſſion gelangen kann.

auch ſogar von den Erben, wenn der Vaſall und Erwerber des neuen Lehens etwa vor Ablauf des 6ten Jahres ſterben ſollte, geſchehen kann. Hierzu kommt ferner, daß geſammte Perſonen, welche die Geſammt-Belehnung in Sachſen ſuchen, wofern ſie den Lehens-Eid noch nie ſonſt geleiſtet haben, perſönlich, und nicht durch einen Mandatarium, erſcheinen und den Lehens-Eid leiſten müſſen, es ſey denn, daß die Perſon in ſehr hohem Alter, oder wegen einer ſehr ſchweren Krankheit, die Reiſe ohne große Gefahr nicht thun kann, welches ſie aber durch glaubwürdige Atteſte beweiſen muß. Auch können einzelne Perſonen, die ein gemeinſchaftliches Lehen ungetheilt beſitzen, keinen Provaſallum zur Geſammt-Belehnung ſchicken, dafern der Lehen-Herr nicht eingewilligt hat, welches hingegen bey dem weiblichen Geſchlechte erlaubt iſt, wie die Natur der Sache an ſich mit ſich bringt.

Uebrigens wird die geſammte Hand in Sachſen ꝛc. entweder gleich bey der erſten Belehnung ertheilt, und die Nahmen der Geſammthänder dem Lehen-Briefe einverleibt, oder der Vaſall erhält über die Perſonen, die er nachher zur Mitbelehnſchaft dem Lehen-Herrn offerirt, einen Kanzeley-Schein, und ihre Nahmen werden alsdann erſt in dem künftigen Lehen-Briefe inſerirt; wobey es dieſen vorgeſchlagenen Mitbelehnten nicht ſchadet, wenn etwa in dem künftigen Lehen-Briefe ihre Nahmen ohne ihr Verſchulden vergeſſen ſind, indem der Kanzeley-Schein ſie ſchützet, da alsdann der Lehen-Brief umgeſchrieben und auf ſie mit expedirt werden muß. Indeſſen ſteht es dem Vaſallen nicht frey, ſo viel Perſonen, als er will, zu Mitbelehnten vorzuſchlagen, weil dadurch dem Lehen-Herrn in ſo weit ein großer Nachtheil entſtehen würde, daß das Lehen ihm ſchwerlich eröffnet und eine Conſolidation geſchehen würde. Eigentlich iſt der Lehen-Herr nicht mehr als 2 Perſonen zu Mitbelehnten anzunehmen

ſchuldig, doch iſt hierin die ſächſiſche Lehens-Kanzelley nachgiebiger, und nimmt es nicht ſo genau, wie zum Theil in andern Ländern.

Nach dem ſächſiſchen Lehns-Mandat, vom Jahr 1764, Tit. 6, §. 3, und Tit. 7, §. 3, bey *Boehmer* in Append. Docum. zu ſeinen Princip. iur. feud. S. 444 und 449, können nur diejenigen Perſonen zu Mitbelehnten präſentirt werden, die nach dortigem Lehen-Rechte dazu fähig ſind, wovon beſonders, auſſer infamen und andern ganz unfähigen Perſonen, ausgeſchloſſen ſind: 1. die wirklichen Bauern; 2. das weibliche Geſchlecht, in ſo weit es kein wirkliches Erb- oder Weiber-Lehen ꝛc. iſt; 3. alle Perſonen, die nicht der augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſind; 4. auch dürfen die Kinder des Vaſallen, die ſchon in der Belehnung ihres Vaters begriffen ſind, zu Vermeidung verſchiedener Inconvenienzien, zu Mit-Belehnten nicht präſentirt werden. Von der Lehen-Folge und Succeſſion der Mitbelehnten verordnet vorgedachtes Lehns-Mandat, Tit. 7, §. 4, daß, wenn ein Lehen nach Abſterben des Beſitzers auf die Mitbelehnten fällt, dabey dieſer Unterſchied zu beobachten ſey, daß, wenn ſie ohne eine beſtimmte und vorgeſchriebene Ordnung zu gleicher Zeit präſentirt ſind, ſie zuſammen zu gleichem Theil auch ſuccediren; woferne ſie aber nach einer gewiſſen Ordnung und Vorſchrift, auch zu verſchiedenen Zeiten präſentirt ſind, ſo ſuccediren ſie entweder nach vorgeſchriebener Ordnung, oder, wenn dieſe nicht vorhanden iſt, nach dem Zeit-Puncte, wo dieſer oder der folgende präſentirt worden iſt. Der Vaſall und Lehens-Beſitzer wird auch jederzeit ſehr vorſichtig handeln, wenn er ſich vorher von denjenigen Perſonen, die er als Mitbelehnte präſentiren will, Reverſal-Briefe geben läßt, daß ſie nicht allein mit den Allodial-Erben des Vaſallen vor Antretung des wirklichen Beſitzes ſich völlig abfinden, ſon-

ſondern auch vornehmlich niemahls ihm ſelbſt in Handlungen, das Lehen betreffend, wozu ihre Einwilligung nöthig iſt, zuwider ſeyn, noch ſich ihres Rechtes am Lehen zu ſeinem Schaden bedienen wollen.

Sobald alſo der Vaſall ſtirbt, fällt die Succeſſion auf die Mitbelehnten, die zu gleichem Theil das Lehen beſitzen und nutzen; dafern nicht eine gewiſſe Succeſſions-Ordnung vorgeſchrieben iſt, und ſo lange noch ein einziger von ihnen lebt, bleibt er der einzige Beſitzer für ſich und ſeine männlichen Nachkommen, und das Lehen fällt nicht eher an den Lehen-Herrn zurück, als bis der ganze Manns-Stamm aller Mitbelehnten erloſchen iſt. Einige Rechts-Lehrer halten zwar die ſächſiſche Mitbelehnſchaft nicht für eine reine Inveſtitur (Inveſtitura pura), ſondern nur für eine bedingte (conditionata), weil die Succeſſion der Mit-Belehnten von einem künftigen ungewiſſen Falle abhängt, indem die Mitbelehnten eher ſterben können, als die Linie, oder der wirklich beſitzende Vaſall ohne männliche Erben abgeht, mithin halten ſie dieſelbe nur für eine Eventual-Inveſtitur; allein die meiſten Rechts-Lehrer, als: Bauer, Böhmer, Püttmann, und vorher ſchon Wernher, behaupten mit Recht das Gegentheil, indem der Mitbelehnte durch die geſammte Hand an dem Lehen ſogleich (de praeſenti) das Mit-Eigenthum erhält, und dadurch auch auf ſeine Lehens-Erben überträgt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß er ſo wenig, wie der Haupt-Vaſall und wirkliche Beſitzer des Lehens, berechtigt iſt, ſein Recht zu veräuſſern, oder auf einen Andern ohne Einwilligung des Lehen-Herrn zu übertragen; auch verſteht ſich, bereits erwähnter Maßen von ſelbſt, daß er bey jedem Falle, ſo wohl wie der wirkliche beſitzende Vaſall, die geſammte Hand verfolgen muß. Iſt dieſes verſäumt, oder gar vorſetzlich unterlaſſen, ſo iſt der Mitbelehnte ſeines Rechtes und der künftigen Lehens-Folge ver-

Abweichung von der Regel behauptet, ſolche gehörig beweiſen, und er kann ſich überall nicht eigenmächtig von der wirklichen Abſtattung des Eides losſagen; vielmehr muß ſolches von dem Lehen-Herrn auf irgend eine Weiſe bewilligt worden ſeyn. Als daher von Seiten des braunſchweig-lüneburgiſchen Hauſes, welches von dem Fürſten und Abte zu Corvey einige Lehen empfängt, im J. 1698 von dem Geſandten v. Eyben verlangt wurde, daß man ſeinem Principal den wirklichen Lehens-Eid erlaſſen möchte, erwiederte man: „daß man zwar von der Niederknieung in beſonderm Reſpect abſtrahiren laſſen könnte, der wirklichen Eides„leiſtung aber zu inhäriren ſich verpflichtet halten müſſe.“ Der Eid wurde demnach ſtehend, ohne Niederknien, geleiſtet; und dabey iſt es denn auch in der Folge geblieben (243).

Dergleichen Lehen nun, von welchen der Vaſall die Lehens-Pflicht nicht eidlich leiſtet, werden überhaupt ungeſchworne Lehen genannt. An ſtatt der wirklichen Eides-Leiſtung pflegten aber gewiſſe Symbole gebraucht zu werden, um das Verſprechen der Lehens-Pflicht anzuzeigen. Daher pflegten wechſelſeitige Lehen-Herren und Vaſallen, anſtatt des förmlichen Lehens-Eides, bloß die Lehen-Briefe gegen einander auszutauſchen; andere leiſteten abweſend, vermittelſt Ueberſendung des Handſchuhes von der rechten Hand, die Lehens-Pflicht (244). Wenn aber, an ſtatt der förmlichen Ableiſtung des Eides, ein bloßes Hand-Gelübde, oder ein bloßer Handſchlag geſchieht, ſo wird davon das Lehen Hand-Lehen genannt (245), wel-

(243) *Lünig* corp. iur. feud. To. 1, p. 1942.

(244) Hommel's academ. Reden, S. 217.

(245) *Buder* amoenit. iur. feud. p. 43. *Boehmer* ius feud. §. 216. *Püttmann* elem. iur. feud. §. 130. *Senckenberg* prim. lin. iur. feud. §. 241. *ab Eyben* elect. feud. c. 8, §. 13.

ſchen einem neuen und alten Lehen zu unterſcheiden, die Belehnung, wodurch Mehrere mit einem und demſelben Lehen belehnt werden, dieſen zu einem gegenſeitigen Erb-Rechte verhilft, welches ſo lange unter ihnen Statt findet, als ſie in Gemeinſchaft des Lehens bleiben, und dadurch die geſammte Hand unter ſich erhalten. Setzen ſie ſich dagegen durch eine Theilung aus dieſer Gemeinſchaft, ſo wird hierdurch die geſammte Hand gebrochen, ſo daß, wenn einer der Beſitzer ohne Söhne ſtirbt, der Lehen-Herr deſſen Antheil einzieht. Hierauf bezieht ſich das erſte Sprichwort: Theilung bricht geſammte Hand.

Die Theilung, wenn dadurch die geſammte Hand gebrochen werden ſoll, muß aber von der Beſchaffenheit ſeyn, daß dadurch das gemeinſchaftliche nutzbare Eigenthum, welches die mehrern Vaſallen bisher beſeſſen haben, völlig aufgehoben wird. Eine ſolche Theilung wird eine Tod-Theilung genannt. Die Kennzeichen derſelben ſind vorzüglich die, wenn die theilenden Vaſallen ſich in den Theilungs-Urkunden ſolcher Ausdrücke bedient haben, aus welchen die gänzliche Aufhebung der Gemeinſchaft deutlich zu ſchließen iſt, oder, wenn dieſe nicht ganz deutlich wären, die Theilung ſelbſt ſolche Folgen gehabt hätte, welche eine Tod-Theilung nothwendig voraus ſetzen. In Anſehung ſolcher Lehen aber, bey welchen die Sammt-Belehnungen hergebracht ſind, gehört als das ſicherſte Kennzeichen der Tod-Theilung, wenn die mehrern Vaſallen ſich, jeder beſonders für ſeinen Antheil, haben belehnen laſſen. Von einer ſolchen Tod-Theilung iſt eine bloße Theidigung, Mutſchierung im engern Sinne (236) wohl zu unterſcheiden, welche in einer ſolchen Güter-Theilung beſteht, wodurch nur einige Wirkungen des gemeinſchaftlichen Eigenthumes, nicht aber dieſes ſelbſt und gänzlich, aufgehoben werden (237). Es gehört hier-

(236) In der weitern und etymologiſchen Bedeutung, zeigt Mutſchierung überhaupt eine jede freywillige Theilung an, indem Mut in der alten deutſchen Sprache ſo viel als freyer Wille, Willkür; ſchieren aber ſo viel als theilen anzeigte. *Haltaus* gloſſ. m. a. S. 1382.

(237) *Boehmer* de feudi communis diuiſione, §. 7, in Deſſen Obſſ. iur. feud. n. 8.

„halten und derſelben nachgelebt werden"; mithin läßt ſich ſchon hieraus auf eine Vermuthung nicht denken; man wird vielmehr am ſicherſten gehen, wenn man das Gegentheil vermuthet, zumahl wenn die Agnaten von dem erſten Erwerber abſtammen. Indeſſen findet bey verſchiedenen deutſchen Fürſten doch die geſammte Hand jezt noch, wie z. B. bey dem ſächſiſchen Hauſe, Statt, wie Schilter und Buder gezeigt haben, auch Itter noch andere Beyſpiele, in ſeinem Tr. de feudis imperii, c. 10, beygebracht hat. Und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß bey den Reichs-Lehen die geſammte Hand zuerſt zu ihrer Reife gekommen iſt, indem die Kaiſer nicht leicht den Ständen, wenn ſie ſich etwa getheilt, oder ſonſt darum gebeten haben, die geſammte Hand verweigert haben, weil es ſchon eine uralte Gewohnheit iſt, daß der Kaiſer den Deſcendenten eines Reichs-Vaſallen, die eine Theilung vorhatten, die Geſammt-Belehnung ohne Widerſpruch ertheilt hat. Es geht auch im Grunde nicht füglich an, weil ihr radicirtes Recht ſchon aus der erſten Inveſtitur entſpringt.

Deutſche Encyklopädie, 12 B. S. 2, fgg.

Geſchlechts-Lehen, Feudum gentilitium, nennt man ein Lehen, woran das ganze Geſchlecht des Vaſallen, welches von dem erſten Erwerber abſtammet, ein radicirtes Succeſſions-Recht hat. Man kann, gewiſſer Maßen, faſt alle Lehen in Deutſchland dafür halten; nur in denjenigen Ländern, wo die ſtrenge ſächſiſche geſammte Hand Statt findet, iſt in ſo weit davon eine Ausnahme zu machen, daß daſelbſt zur Erb-Folge die Verfolgung der geſammten Hand ſchlechterdings nothwendig iſt, da hingegen in Meklenburg, Pommern ꝛc. dieſelbe nur in ſubſidium gilt, und nicht nothwendig iſt, wenn derjenige, der zur Erb-Folge gelanget, nur beweiſen kann,

daß er gleiches Nahmens iſt und einerley Wappen führt. Daher ſteht in den meklenburgiſchen Landesreverſalien, vom Jahr 1621, Artikel 24: „Wir wollen unſer getreuen Ritter und Landſchaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die „Agnaten, ſo eines Namens, Schildes und Helmes ſeyn, wann ſie „ſich ſchon der Sippſchaft halber nicht berechnen können, einander „ſuccediren mögen.“ Hier gilt alſo eine agnatiſche Erb-Folge auch ohne geſammte Hand bey den Geſchlechts-Lehen, und C. F. Schöpf hat in einer Comment. de feudis germaniae gentilitiis (Schweinf. 1740, 4.) es ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß alle Lehen in Deutſchland Geſchlechts-Lehen zu Schild und Helm ſeyn, welches aber, wie oben erwähnt iſt, durch die ſtrenge ſächſiſche geſammte Hand, und ſonſt auf andere Art, in einigen Provinzen eingeſchränket worden iſt, daß alſo die Erb-Folge bloß ex iure agnationis nicht Statt findet, wie ſie eigentlich in wirklichen Geſchlechts-Lehen allein Statt finden ſollte, und auch zum Theil noch Statt findet.

Vorgedachter Schöpf hat a. ang. O. bewieſen, daß in Franken beſonders die Geſchlechts-Lehen noch nach alter Art beerbfolget, und dem ganzen Geſchlechte verliehen werden. Nach alten deutſchen Lehen-Rechten, ehe das longobardiſche und römiſche Recht eingeſchlichen iſt, war der Beweis, daß derjenige, der im Lehen ſuccediren wollte, von dem erſten Erwerber abſtamme, nicht allemahl nothwendig, ſondern hinreichend, daß er zu dem Geſchlechte gehöre, und Eines Nahmens, Helmes und Schildes ſey. Dieſes aber iſt nicht allgemein anzunehmen, ſondern vorzüglich von denen Ländern, wo größten Theils aufgetragene Lehen ſind, wie in Meklenburg, Pommern ꝛc.

Siehe auch Stamm-Lehen.

Gewöhnliches Lehen, ſ. oben, S. 80.

Glocken-Lehen, gehört unter die Perſonal-Lehen, die bloß wegen eines zu verrichtenden Dienſtes an jemand zeitlebens verliehen werden. Vormahls glaubte man, daß die getauften und geweihten Glocken die Eigenſchaft beſäßen, daß ſie nicht allein alle Ungewitter, ſondern auch die Teufel ſelbſt, welche auf göttliche Zulaſſung dergleichen erregten, vertrieben; ſ. im XIX Th., S. 101, fgg. Man hielt acht gewiſſe Leute zu dem Behuf, daß ſie ſogleich bey dem Ausbruche eines Donnerwetters ꝛc. auf den Thürmen bereit waren, die Glocken zu läuten, um dadurch das Ungewitter zu vertreiben und die Gefahr abzuwenden. Dieſe wurden gemeiniglich mit einem Hauſe, welches dem Stifte ꝛc. eigenthümlich gehörte, zeitlebens belehnt, dieſes Geſchäft zu beſorgen. Man findet vornehmlich bey den Dom- und Collegial-Kirchen dergleichen Lehen, wie z. B. Böhmer, in Obll. iur. feud., obſ. 7, von der Dom-Kirche zu Bremen dergleichen Lehen-Briefe, S. 191, 202, bekannt gemacht hat. Von andern Pfarr-Kirchen ꝛc. findet ſich keine Spur, noch weniger, ob man auch ein anderes Lehens-Object gebraucht hat, als das Haus, welches ſich hier eigentlich nur aus den Lehen-Briefen äuſſert, ſonſt aber wohl zu vermuthen iſt. Dieſe Art von Lehen hat gleichfalls, wie mehrere andere, von dem Dienſte die Benennung des **Glocken-Lehens** erhalten.

Gnaden-Lehen, Feudum gratiae, ein Lehen, welches einem Geringern aus Gnade von dem Lehen-Herrn ertheilt wird, beſonders wenn ſolches in einer Anwartſchaft auf ein Lehen beſteht. Es beſteht daſſelbe entweder in einem neuen gegebenen Lehen (Feudum novum datum), welches der Lehen-Herr aus Gnade verleihet, und zwar auf den Vaſallen und ſeine

Nach-

Nachkommen, auch mit der Freyheit, daß der Vaſall ſolches allenfalls mit Einwilligung des Landes-Herrn verkaufen kann; oder es iſt auch nur ein temporelles Gnaden Lehen, welches der Lehen-Herr gemeiniglich einem alten ausgedienten Hof-Bedienten ꝛc. aus der fürſtlichen Kammer an Korn, Früchten, Gelde, Wein ꝛc. jährlich reichen läſſet, welches mit des Vaſallen Tode wieder zurück fällt.

Eine beſondere Art von Gnaden-Lehen hat Pütt-mann, in Obſſ. feudal. S. 87, angeführt, und den Lehen-Brief ſelbſt mitgetheilt, worin der Lehen-Herr ſelbſt das Lehen ein Gnaden-Lehen nennt, ungeachtet aus der Beſchreibung des Lehens, welches die v. Veltheim von dem Fürſten von Anhalt zu Lehen tragen, und den Worten des Lehen-Briefes deutlich erhellet, daß die v. Veltheim daſſelbe nicht als ein neues Lehen, welches ſie bloß aus Gnaden erhalten haben, beſitzen, ſondern ſolches vor langer Zeit ſchon von ihren Vorfahren, von den v. Drachendorf, angekauft iſt, mithin das Geſchlecht ſchon lange beſitzt. Der Ausdruck und die Beſchreibung paſſet alſo im geringſten nicht mit dem Begriffe, den einige Lehenrechts-Lehrer damit verbinden, den ich vorher angeführt habe. Wahrſcheinlich kann der erſte Beſitzer, der in dem Lehen-Briefe v. Krosegk genannt wird, daſſelbe aus Gnaden erhalten haben, in der Folge aber hat es durch Verkaufe, oder auf andere Art und Weiſe, eine andere Natur angenommen; indeſſen iſt, (wie ſehr oft geſchehen iſt,) der Ausdruck, der in dem erſten Lehen-Briefe geſtanden hat, in der Folge, ohne auf die veränderte Sache zu ſehen, beybehalten worden, wie auch ſchon Püttmann bemerkt hat.

In Pommern und Meklenburg, wo größten Theils alte Stamm- und Erb-Lehen ſind, die vormahls aufgetragen worden ſind, nennt man diejenigen Lehen, die neuerlich von dem Lehen-Herrn erworben ſind, und bloß aus der Belehnung des Fürſten herrühren, auch bloß darin ihre Subſtanz haben, Gnaden-Lehen, weil ihnen die erbliche Eigenſchaft mangelt, und die Gnade des Fürſten ihr Daſeyn macht.

macht. Wenn ſie aber der Fürſt in der Eigenſchaft und mit der daſelbſt gewöhnlichen Clauſel: „nach Art und Weiſe eines alten Stamm- und Erblehns,“ in dem Lehen-Briefe verleihet, ſo verliert das Gnaden-Lehen ſeine vorige Eigenſchaft, und wird dadurch ein altes Erb- und Stamm-Lehen.

Siehe auch Lehens-Anwartſchaft.

Gnadengelder-Lehen, ſiehe Sold-Lehen.

Gottes-Lehen, ein geiſtliches oder Kirchen-Lehen, welches gottesdienſtlichen Perſonen zuſteht; ſiehe Geiſtliches Lehen, oben, S. 195, fgg.

Großmütterliches Lehen, ſiehe Mütterliches Lehen.

Großväterliches Lehen, ſiehe Altes Lehen, oben, S. 109.

Guardey-Lehen, ſiehe Bewahrungs-Lehen, oben, S. 137.

Gülte-Lehen, ſiehe Zins-Lehen.

Halb-Lehen, nennt man an einigen Orten diejenigen Grundſtücke, welche nur auf eine gewiſſe Anzahl Jahre zu Lehen gegeben oder eigentlich verpachtet werden. So verſteht man z. B. im Elſaß, unter Halb-Lehen eine Belehnung, Miethe oder Verpachtung auf 9 Jahr, gleichwie ein ganzes Lehen auf 18 Jahr ſich erſtreckt.

Halsberg-Lehen, ſiehe Panzer-Lehen.

Hand-Lehen, ungeſchwornes Lehen, Feudum iniuratum, oder non iuratum, wenn bey der Belehnung kein Lehens-Eid abgelegt, ſondern nur ein Handſchlag gethan wird. Die Verbindlichkeit des Vaſallen zur Treue, iſt ſo ſehr in der Natur der Lehen gegründet, daß ohne dieſelbe kein Lehens-Nexus Statt finden kann. Man rechnet daher die Lehens-Treue überhaupt, und die Vaſallen-Treue insbeſondre, zu den weſentlichen Stücken der Lehen. Der Eid, womit der Lehen-Mann die Treue angelobt, gehört aber nicht zu den weſentlichen Eigenſchaften derſelben. Indeſſen iſt es doch aus guten Gründen durch Gewohnheit und Geſetze längſt eingeführt und beſtimmt worden, daß jeder Vaſall die in dem Lehens-Contracte an ſich ſchon gegründete Treue mit einem förmlichen Eide angeloben und bekräftigen muß. Dieſe allgemeine Regel ſetzt daher die wirkliche Ableiſtung des Lehens-Eides unter die natürlichen oder gewöhnlichen Lehens-Erforderniſſe.

Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß der Vaſall zuweilen und aus beſondern Gründen von der wirklichen Abſtattung des Eides befreyet ſeyn kann. Das longobardiſche Lehen-Recht ſtellt zwar ſchon jene allgemeine Regel feſt, macht aber doch die Ausnahme: *niſi ex pacto feudum ſit adquiſitum, vt ſine fidelitatis iuramento habeatur* (241); *ſunt enim quaedam feuda ita data, vt pro his fidelitas* (d. i. der Lehens-Eid) *non ſit praeſtanda* (242). Es leidet daher weder nach longobardiſchen noch deutſchen Lehenrechts-Grundſätzen einigen Zweifel, daß den Vaſallen der Lehens-Eid nachgelaſſen werden kann. Indeſſen muß doch jeder Lehen-Mann, welcher dieſe Ab-

(241) II. F. 3, §. ult. *Caſp. Bitſch* in Commentar. p. 237. 253.

(242) II. F. 24, §. 1. *Herm. Vultejus* de feudis, L. 5. p. 124.

pfängt, im J. 1698 von dem Ge
verlangt wurde, daß man ſeinem
lichen Lehens-Eid erlaſſen möchte,
„daß man zwar von der Niederkniung
„ſtatt abſtehen laſſen könte, der
„leiſtung aber zu inſtiren ſich verpf
Der Eid wurde demnach ſtehend,
geleiſtet; und dabey iſt es denn auch
blieben (*).

Dergleichen Lehen nun, von w
die Lehens-Pflicht nicht eidlich leiſt
haupt ungeſchworne Lehen gena
der wirklichen Eides-Leiſtung pfle
Symbole gebraucht zu werden, um
der Lehens-Pflicht anzuzeigen. Da
ſeitige Lehen-Herren und Vaſallen,
lichen Lehens-Eides, bloß die Lehen-
ander auszutauſchen; andere leiſteten
mittelſt Ueberſendung des Handſchuhe
Hand, die Lehens-Pflicht (**).
ſtatt der förmlichen Ableiſtung des Ei
Hand-Gelübde, oder ein bloßer Hand
ſo wird davon das Lehen Hand-Lehe

der jezige König von Dänemark die Belehnung vom Herzoge Karl; als aber nach Dessen Absterben der jezt regierende Herzog Senior des braunschweigischen Gesammt-Hauses ward, so ist wegen der Belehnung das Nöthige schriftlich abgethan worden (250).

2) Die Aemter Bütow und Lauenburg. Durch den Vertrag von 1657 zwischen Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und Johann Casimir, König von Pohlen, empfing Jener beyde Aemter als Hand-Lehen vom Pohlen (251). In dem Vertrage heißt es also: „praeterea de ampliori gratia et benevolentia nostra sereni„tatem eius ac illius heredes ab *omni iuramento* nec non tri„butis et exactionibus quibuscunque nobis et posteris ratione „dictorum arcium & oppidorum praestandis, *dimittimus et li„beros facimus*, prout olim a Ducibus Pomeraniae eaedem „praefecturae *Bütow* et *Lawenburg* tenebantur.“ Durch einen Vertrag zwischen Pohlen und Preußen, v. 11 Sept. 1773, ist aber diese Lehens-Verbindung aufgehoben.

3) Die Aemter Lutter am Barenberg, Coldingen und Westerhof (252). Vermöge eines Vergleiches von 1643, hat das durchl. Gesammt-Haus Braunschweig-Lüneburg diese Aemter vom Hochstift Hildesheim zu Lehen. Der Senior muß sich damit belehnen lassen, und 200 Goldgulden nebst einem jungen Hengst, als Lehen-Ware entrichten. Der Lehens-Eid ist nachgelassen, es wird aber eine mündliche Zusage der Lehnstreue verlangt (253).

4) Die

Lünig's theatr. cerem. To. 2, p. 985, und in v. Schmidt genannt Obiseldeck Hermäa, (Lpz. 1726.) Num. 9, und daraus in Zeyernick's Miscell. zum Lehnr. Th. 2, Num. 1. Vergl. Pfeffinger's braunschw. Hist. Th. 3, S. 999, fgg. und 1063, fgg.

(250) Ribbentrop Beytr. zur Kenntn. der Verfass. des Herzogth. Br. Lüneb. wolfenbüttelschen Theils, (Brschw. 1787, 8.) S. 101.

(251) *Pufendorf* Rer. Brandenb. L. 6, §. 80.

(252) Ribbentrop, a. a. O., S. 88.

(253) Eben so leistet ein Erzherzog von Oestreich, wenn er sie belehnen läßt, keinen Eid. Hommel's acad. Reden S. 235.

[redacted]

„ung der Gebühr ablöſen; vielweniger das iuramentum fidelita-„tis wirklichen präſtiren und ablegen, oder per procuratorem „ablegen laſſen.“

4) In der Ober-Lauſitz hat der Vaſall, wenn er dem Lehen-Herrn ſchon mit Lehens-Pflicht verwandt iſt, nicht nöthig, bey Erlangung eines neuen Lehens abermahl den Lehens-Eid abzuleiſten, ſondern giebt bloß den Handſchlag ab (258).

Nicht nur bey weltlichen, ſondern auch bey geiſtlichen Lehen-Höfen wird hin und wieder die Gewohnheit, an ſtatt des förmlichen Eides einen bloßen Handſchlag anzunehmen beobachtet. Von der biſchöfl. regensburgiſchen Lehens-Curie bezeugt ſolches Lünig (259) mit dieſen Worten: „bey der Lehensempfängniß wird kein Lehneid geleiſtet, ſondern die Inveſtitur geſchieht mittelſt eines Handgelübdes.“ Und von dem biſchöfl. ſtraßburgiſchen Lehen-Hofe hat Beſold (260) angemerkt: „Es iſt das Lehn in ſolcher Form „empfangen und getragen, daß, ſo oft ſich eine Veränderung mit „einem Biſchofe zu Straßburg als Lehnherrn, oder älteſten Va„ſallen und Lehnträger begeben, allemahl allein der älteſte des „Geſchlechts für ſich und alle ſeine Agnaten die Belehnung begeh„ret, die ihm auch jedesmahl gegen Reichung eines Handſtreichs „ohne Präſtirung des iuramenti fidelitatis, oder auch einer „ſchriftlichen Inveſtiturfertigung ertheilet, und alſo über 100 Jahr „hergebracht und gehalten worden, wie denn dieſes Lehn daher„ſo wohl bey der Lehnſtuben als ingemein den Nahmen eines „Handlehns bekommen.“

Ferner pflegen auch diejenigen Lehen, welche ein Höherer von einem Geringern empfängt, und wo der Vaſall vornehmern Standes iſt, als der Lehen-Herr, zuweilen durch das Herkommen ungeſchworne, oder Hand-Lehen zu ſeyn (261). Irrig rechnen aber Einige, auch noch

Rib-

(258) B. G. Weinart Lehnrecht des Markgrafth. Ober-Lauſitz, (Lpz. 1785, 8.) S. 178.

(259) A. aug. O. To. I. p. 1699.

(260) Conſult. Tubingenſ. P. 4, conſ. 269, p. 71. Engelbrecht, a. a. O., S. 35.

(261) Hommel's acad. Reden, S. 217. Wieſand, a. a. O., S. 15. Horn, c. 4, §. 43.

erfüllen schuldig ist, welche die Lehens-Verbindlichkeit mit sich bringt. Er muß daher dem Lehen-Herrn die schuldigen Dienste leisten, dem Lehen zu gebührender Zeit gehörige Folge thun, u. s. w. Ganz unrecht behauptet demnach Otto Tabor (265), daß dem Vasallen mit dem Lehens-Eide auch zugleich die Verbindlichkeit zur Treue nachgelassen sey. Allein, die Treue ist von dem Lehens-Eide sehr wesentlich unterschieden (266); jene gehört unter die nothwendigen Stücke aller Lehen, und ein Lehen ohne Treue ist für gar kein Lehen zu achten (267); dieser aber gehört bloß zu den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenschaften derselben, und kann mithin, wenn der Lehen-Herr es zufrieden ist, gar wohl nachgelassen werden, weil dem ungeachtet der Vasall, so gut als wenn er wirklich geschworen hätte, die Treue und alle übrigen Lehens-Pflichten zu erfüllen verbunden ist (268).

Aus Obigem läßt sich nun die Frage: ob die unbeschworenen und Hand-Lehen unter die eigentlichen oder uneigentlichen Lehen zu rechnen sind? leicht beurtheilen. Durch die Erlassung des Lehens-Eides, wird weder die Lehens-Treue als eine wesentliche Eigenschaft der Lehen, noch irgend eine andere gewöhnliche Eigenschaft des Lehens aufgehoben. Was

ins

(265) Tabographia feudal. n. 46.

(266) *Pütmann* elem. iur. feud. §. 27. *de Wolff* de notione subſtantial. natural. et accidental. feudi, §. 4. in Leyserick's Sämmtl. Th. 4. S. 352. *Wolff* elem. iur. feud. c. 3. §. 6.

(267) *Wolff*, l. c. §. 7. *Helfterich* de eſſential. natural. et accidentil. feudi, ex *Leyserick* analect. To. 1. obſ. 2. *Müller*, in diſſert. p. 48. *Gabr. Bitſch*, l. c. p. 277. *Horn*, *Falcjus*, l. c. p. 95. Berger, a. a. O., §. 3.

(268) So wird z. B. bey der Belehnung mit dem Stadt- und Burgdingen Lande versprochen: „dieser Lehnsstücke wegen „nicht allein treu und hold zu seyn, sondern auch alle übrige „gen Lehnspflichten zu erfüllen.“ Hoffmann, a. a. O. Müller, a. a. O., S. 233.

[redacted]

Mit dem jetzt beſchriebenen Hand-Lehen, einer Art des angeſchwerten Lehens, muß ein anderes Hand-Lehen, Feudum manuale, welches man unter andern in einer Urkunde des Grafen v. Spanheim, v. J. 1280, findet, nicht verwechſelt werden. Beyde ſind ſehr von einander unterſchieden, und haben nichts als den Nahmen gemein. Was Feudum manuale eigentlich bedeute, wurde zuerſt im §. 4 St. der Braun-

(269) Gedanken über die Lehre von angeſchwerten Lehen, in Beyerlinck's Samml. Th. 1, S. 181. §. 29.

(270) Beckmann ius feud. §. 40.

ſchweigiſchen Anzeigen, v. J. 1745, unterſucht (271). Einige glaubten, es bedeute eben das, was Feudum iniuratum, Hand-Lehen, ſey. Andere meinten, aus Hand-Lehn ſey mit der Zeit Handlohn geworden, und Feudum manuale wäre daher nichts anders, als das Handlohn oder die Lehen-Ware. Noch andere hielten es für wahrſcheinlich, daß es ſo viel als Mann-Lehen ſey, oder ein Lehen andeute, wo die Agnaten die Mitbelehnung erhalten (272). Ferner glaubten Einige, es ſey ein ſolches Lehen, welches der Vaſall unmittelbar aus der Hand des Lehen-Herrn ſelbſt, ohne einen Bevollmächtigten, erhalten hätte (273). Dieſe verſchiedenen Meinungen hat hernach Conradi, in diſſ. de feudo manuali, Helmſt. 1747 (274), beurtheilt und geprüft. Er ſelbſt verſteht darunter ſolche Lehen, worüber jemand die Lehen-Treue (Vaſallagium, ſo hier fidelis manus genannt iſt), verſichert, ohne daß ihm der Beſitz und die Nutzung des Lehens zugehört. Die Formeln, welche in den Lehen-Briefen häufig vorkommen: zu treuen Händen — das Lehen zu treuen Händen tragen, beſtätigen ſeine Meinung; wie es denn gleichfalls auch ſehr gewöhnlich war, daß, wenn ein landſäſſiger Vaſall ein Stück von ſeinem Lehen-Gute an ein Kloſter veräuſſerte, es demſelben in dem Kauf-Briefe die Verſicherung gab, dieſes Lehen-Stück ſo lange zu treuer Hand in Lehnswehren zu bewahren, (d. h. die Lehen-Dienſte und Lehens-Schuldigkeit ſo lange davon zu leiſten,) bis das Kloſter das Eigenthum davon von ſeinem Lehen-Herrn erhalten konnte; mithin war dieſes ein Lehen-Stück, wor-

(271) Man findet auch dieſe kleinen Aufſätze beyſammen in Schott's jurist. Wochenbl. 4 Jahrg. S. 617, fgg.

(272) S. auch Weſtphal's heutiges Lehnrecht, S. 12, §. 19.

(273) Lünig Corp. iur. feud. To. 3, p. 641.

(274) Auch in Jenichens theſ. To. 2, p. 959.

„conceditur, quo pertinent feuda *de camera* et *de cavena*, nec „non alia, quae vulgo feuda *annuae praeſtationis*, Pfund„Lehen, vocantur.“

Beyſpiele von dieſer Art Hand-Lehen ſind nicht ſelten. Ich will davon nur eins (277) anführen, weil es gerade an einem Orte ſteht, wo es vielleicht nicht ſehr bekannt werden dürfte (278). Es iſt ein Lehen-Brief für die Grafen v. Schwerin und Danneberg, v. J. 1223, über eine jährliche Wein-Lieferung, welcher alſo lautet: „*Engelbertus* dei gratia ſancte Colonienſis eccleſie *Archiepi*„*ſcopus* omnibus preſentem paginam intuentibus ſalutem in „domino. univerſorum notitie tenore preſentium cupimus „declarari. quod nos de conſilio *fidelium noſtrorum* dilectis „noſtris amicis *Henrico de Zwerin* et *Volrado de Dannenberg* „Comitibus. ob multa ſervitia que nobis in partibus Saxonie „exhibuerunt, *annuatim. Quindecim. carratas vini* a) *in feu*„*do conceſſimus, in feſto beati martini* b) *ipſis perſolvendas.* „Ad cuius rei firmitatem preſentem paginam exinde conſcri„ptam. ſigillo noſtro fecimus communirj. Datum Hildens„heim Anno Domini M°.C.C°.XXIIj°.

De feudo iniurato, vulgo Hand-Lehn dicto, Obſ. *Theod. Hagemann.* Helmſt. 1788, 4. 2 B.

Eb. Deſſ. juriſtiſche kleine Aufſätze, 1 Th. (Hannov. 1794, 8.) S. 133, fgg.

Harniſch-Lehen, ſiehe Panzer-Lehen.

Haupt-Lehen, Capital-Lehen, Fief capital.

1. Ueberhaupt, das wichtigſte Lehen unter mehrern,

(277) Ein ähnliches findet man in Runde's Darſtellung der Anſprüche des Grafen zu Bentheim-Tecklenburg auf die Herrſchaft Bedbur. (Gött. 1788, 8.) S. 7, f.

(278) Monatsſchrift von und für Mecklenburg, 4 St. v. J. 1788, S. 18.

a) Jährlich funfzehn Fuder Wein.

b) Vielleicht legte dieſe Verleihung, etwa durch Anweiſung auf den lübeckſchen Raths-Weinkeller, den erſten Grund zur Entſtehung des ſchweriniſchen Martinsmannes? Vergl. Gottl. Sam. Treuers Unterſuchung von dem Märtensmanne, §. 18, fgg. in Zepernick's Miſcell. zum Lehnrechte, B. 1, S. 408, fgg.

die Verbindlichkeit des Vaſallen, die zur Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit und Hinrichtung der Miſſethäter erforderlichen Koſten aus denſelben zu beſtreiten.

Ihr Urſprung ſcheint folgender zu ſeyn. In den meiſten Städten, welche immer die weltliche bürgerliche Gerichtbarkeit frühzeitig an ſich gebracht haben mogten, blieb der Bann über das Blut zu richten, als ein eminentes Reſervat-Recht der deutſchen Kaiſer, immer von jener getrennt. Leztere ließen es durch die beſondern ernannten Advocaten, Burggrafen, Reichs-Schultheißen ꝛc. in ihrem Nahmen verwalten. Bey den entriſſenen kaiſerlichen Domainen in den Städten, mogte demnach in Rückſicht, daß dieſes Recht ein trockner, unfruchtbarer Zweig der kaiſerlichen Hoheits-Rechte war, wohl öfters der Fall entſtehen, daß der Koſten-Aufwand auf die bürgerliche Rechnung gebracht, von dieſer hingegen aus guten Gründen freundlich abgelehnt worden war. Noch öfter ergab ſich, daß der Blut-Bann verpfändet war, und folglich an die Städte gar nicht überlaſſen werden konnte; ſolchemnach blieb die Beſtreitung der peinlichen Gerichts-Koſten immer nebenher eine verzügliche und im Ganzen äuſſerſt beſchwerliche Laſt der kaiſerlichen Kammer. Suchte man ſich dieſemnach auf ſo mannigfaltige Art, durch endliche Verleihungen an die Städte hiervon los zu machen, ſo geſchah es gleichfalls ſehr oft, daß, wo man dieſe unmöglich oder nicht beliebig fand, der damit verknüpfte Aufwand unter gewiſſen Nutzbarkeiten, einzelnen Geſchlechtern oder Perſonen der Städte auferlegt, ſofort unter die Geſtalt eines förmlichen Lehens-Praeſtandi gebracht wurde. Zur Beſtätigung deſſen dient die Bemerkung, daß dergleichen Henker-Lehen nirgends anders, als in den Reichs-Städten, wo noch die peinlichen Gerichte in den Händen des Reichs-Schultheiſſen, Burg-

Gra-

pfangen: „die Häuſer zu Oberehnheim an dem Markt, „die aber zu Barr in dem Bann gelegen, ꝛc. das Hen„ckeramt zu Ober Ehnheim, ſamt ſeiner Zugehörung, „und den vierten Theil an dem Umgeld zu Roßheim.“

Ein anderes Beyſpiel liefert die Stadt Hagenau. Hier beſitzt die Familie Eckbrecht v. Dürkheim gleichfalls unter andern anſehnlichen Reichs-Lehenſtücken ein Henker-Lehen (284). Auch hier beſorgte der Reichs-Schultheiß den Bann über Blut zu richten, als ein von den ſtädtiſchen Gerechtſamen getrenntes, und dem Kaiſer und Reich vorbehaltenes Majeſtäts-Recht (285), daher denn dieſer ebenmäßig die Gerichts-Koſten aus dem Seinigen auszurichten verbunden war. Man legte gegen Einräumung gewiſſer Lehen-Güter dieſe Verbindlichkeit auf ein uraltes Geſchlecht in Hagenau, welches zugleich die Burgmannſchaft auf der kaiſerl. Pfalz zu Hagenau erlangt hatte. Ob es nachher unter der franzöſiſchen Periode, da ein königlicher Prätor an des Reichs-Schultheiſſen Stelle trat (286), noch als ein wirkendes Recht dieſer Familie vorhanden ſey, iſt unbekannt.

Seitdem aber die Reichs-Städte durchgehends dieſes wichtige Regal gleichfalls in ihre Hände gebracht haben, ſolchemnach dergleichen Blutſchulden auf ihrer eigenen Rechnung haften müſſen, ſo würde nunmehr ein ſolches Lehen, wofern es noch vorhanden, und wirkend wäre, unter die Lehens-Dienſtbarkeiten, dabey aber auch unter die höchſt ſeltenen Rechte unſerer deutſchen peinlichen Gerichts-Verfaſſung gehören.

Heuel-Lehen, ſiehe Kapphahns-Lehen.

Hof-Lehen, Hofraths-Lehen, Feudum aulicum ſ. palatinum, ein Lehen, für welches der Vaſall ſeinem Lehen-Herrn an deſſen Hofe, bey deſſen Hof-Lager, Dienſte zu leiſten verbunden iſt. Es gehört allerdings mit unter die vornehmſten Lehen, wenn gleich der

(284) Herzogs Chronic. Alſat. L. 9, c. 4.

(285) Schöpflin Alſat. illuſtr. To. 2, p. 356.

(286) Eb. daſ. §. 662, S. 360.

der Vasall keine Kriegs-Dienste leistet, o
sächsische und schwäbische alte Lehnrecht, C
123, es deswegen unter die uneigentlich
rechnet. Weil aber zu einem eigentlichen Le
mehr erfordert wird, als daß jemand für sich
männlichen Erben ein Lehen-Stück für gewis
die er deswegen leistet, zu Lehen erhält, so
deswegen doch ein eigentliches Lehen, er
Kriegs-Dienste, oder andere, wie hier, Hof-
leisten.

Der Vasall prästirt dafür gewisse Hof-
die in verschiedenen Aemtern bey Hofe bestehen
die vier vornehmsten und zugleich auch älte
der Erb-Marschall, Erb-Kämmerer oder K
Meister, Erb-Schenk und Erb-Küchen-Mei
Truchseß. Diese sind schon bey dem karolin
Hofe gewöhnlich gewesen; aber auch geistlich
weltliche Fürsten (auch hernach etliche mächtig
sen) haben dieselben alten Hof-Dienste und Erb-
ter schon sehr früh gehabt, wahrscheinlich al
Nachahmung der Karolinger. Denn *Mon*
Weingartensis versichert, daß das Guelfische
welches doch eigentlich nur ein großes Dynasten-
war, dergleichen Erb-Aemter schon an seinem
gehabt hat. Dergleichen Dienste waren anfangs
falls, wie die Kriegs-Dienste, nur temporell und
Zeitlebens; als sich dieses veränderte, und überhaup
Lehen erblich wurden, so ist solches auch bey den
Lehen, jedoch später geschehen, und daher habe
auch den Nahmen Erb-Aemter erhalten, weil die
hen auf ihre Erben kommen. Von den großen
Aemtern ist hier nicht die Rede, wie sich von se
versteht.

Unter den Kaisern des fränkischen und schwäbisc
Hauses, besonders K. Konrad II., hatte unstreitig je
deutsche Fürst seine eigene Erb-Aemter und Hof-Die

In der Folge findet man, daß bey den neuern Fürſtenthümern und Standes-Erhöhungen die Kaiſer dieſen Vorzug den neuern Fürſten erſt eigentlich beygelegt haben, wie man von K. Ludwig IV. bey dem neu creirten Herzogen von Geldern und Jülich, bey Leibnitz, im Cod Jur. Gent. S. 151, findet. Urſprünglich ſind dieſe fürſtlichen Hof-Aemter durch Miniſterialen iure curiae zu Houerecht verwaltet worden, woraus hernach erbliche Lehen in der Folge entſtanden ſind, die man aber mit Recht unter die ertheilten und gegebenen Lehen rechnen muß, weil urſprünglich die Miniſterialen die Güter zu ihrem Unterhalt und Sold für die Hof-Dienſte erhalten haben. In der Folge kann allerdings auch etwas von aufgetragenen Lehen hinzugekommen ſeyn, zumahl bey den großen Stiftern, welchen dieſes ſehr häufig wiederfahren iſt. Man muß auch nicht glauben, daß alle Hof-Lehen nur allein männliche Lehen ſind, ungeachtet dieſe Hof-Bedienungen natürlicher Weiſe nur durch Mannsperſonen verrichtet werden können. Man findet vom Gegentheil auch verſchiedene Beyſpiele, davon Buder de feud. offic. hereditt. §. 11, viele angezeigt hat. Daß auch anſehnliche Güter und Lehen-Stücke gemeiniglich zu dieſen Erb-Hof-Aemtern und Hof-Lehen gehören, wird niemand bezweifeln, zumahl ſie öfters deutlich genannt ſind, daß ſie z. B. mit dem Marſchall-Amte, Schenken-Amte ꝛc. verbunden ſind, wie die Lehen-Briefe zeigen.

Holz-Lehen, ſiehe oben, S. 178.

Huldigungs-Lehen, an einigen Orten, die Lehen-Ware, welche die Unterthanen einem neuen Erb-Herrn entrichten, wenn ſie ihre Güter von ihm in Lehen nehmen, weil ſie gleich nach der Erb-Huldigung entrichtet wird; an andern Orten die **Antritts-Lehen**, das **Lehen-Geld**, u. ſ. f. Siehe **Lehen-Ware**.

Jagd-Lehen, Feudum venationis, das Jagd-Recht, ſofern es einem Andern zu Lehen gegeben wird.

Die

pfennige aus der fuldiſchen Kammer erhalten hat. Man findet es auch 2. Feud. 51. 2. 2. F. 4. 5. 2. Feud. 16. 2. F. 2, §. 1; und in dem Allemanniſchen Lehnrechte, Cap. 102, wo es als ein uneigentliches Lehen angegeben iſt, welches nach Gefallen des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes aufhört, und wo der Lezte keine Gewer an hat. Nach dem longobardiſchen Lehnrecht, Tit. 58, iſt der Lehen-Herr auch nur ſchuldig aus ſeiner Kammer ſo lange das Lehen zu reichen, als noch Geld darin vorhanden iſt, ſonſt hört es damit auf, bis die Kammer wieder vermögend iſt.

Mit dieſem **Kammer-Lehen**, da einem für ſeine Dienſte, unter einer Lehens-Verbindlichkeit eine gewiſſe Geld-Summe zu einer abwechſelnden beſtimmten Zeit, als jährlich, ausgezahlt wird, iſt das oben, S. 210, f. beſchriebene Geld-Lehen nicht zu verwechſeln; denn bey jenem bekommt einer jährlich eine gewiſſe Summe Geld; dieſe wird ihm aber bey dem Geld-Lehen auf ein Mahl entrichtet.

Mit dem Kammer-Lehen kommt das Feudum canevae oder de caneva (287) überein, d. i. dasjenige Lehen, da dem Vaſallen jährlich aus des Lehen-Herrn Keller, Scheune oder andern Vorraths-Behältniſſen, etwas Gewiſſes an Kornfrüchten, Wein und andern Lebens-Mitteln, ſtatt baren Geldes, zu deſſen Unterhalt, auf ſeine Lebens-Zeit gereicht wird; (quando ex Do-

(287) Man findet es gemeiniglich unter der Benennung Feudum cavenae oder de cavena, aufgeführt, welches falſch iſt. *Caneva*, *Canava* oder *Cannava*, heißt ein Vorraths-Gewölbe, eine Vorraths-Kammer, ein Vorraths-Keller, ein Ort, oder Gebäude, wo Korn Früchte, Wein ꝛc. verwahret werden; daher Canavarius, oder Canevarius, ein Aufſeher über die Vorraths-Kammer oder Keller; und Canavaria, oder Canevaria, eine Ausgeberinn, Schließerinn, welche die Aufſicht über das Vorraths-Gewölbe hat. *Cavena* hingegen heißt der Ort, wo in einem Kloſter Bücher und Kleider aufgehoben werden.

Domini cella praebentur annonae.) Man findet dieſes Lehen 2 F. 28, 2 F. 3. §. 1, und auch in dem longobardiſchen Lehnrecht, Tit. 58, wo es unter die uneigentlichen Lehen gerechnet iſt, wovon der Lehen-Mann keine Gewer hat, und wo die Lehens-Nutzung wegfällt, wenn in der Vorraths-Kammer nichts vorhanden iſt. In Schilter's Noten zu des Königshofen Chron. S. 741, iſt ein Beyſpiel von dieſer Art Lehen befindlich.

Uebrigens ſind beyde Gattungen, das Feudum camerae und das Feudum canevae, nur Perſonal-Lehen, wobey die Succeſſion wegfällt.

Siehe auch Sold-Lehen.

Kanzelley-Lehen, Kanzelley-ſäſſiges Lehen, ein ſchriftſäſſiges Lehen, welches vor der Lehens-Kanzelley beliehen wird, zum Unterſchiede von Amts-Lehen oder amts-ſäſſigen Lehen; ſ. oben, S. 113.

Kapphahn-Lehen, Feudum capi, beſteht darin, daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue mit einem Kapphahn-Gute beliehen wird (288).

Ein Kapphahn-Gut nennt Hr. Appellations-Rath Wieſand (289) ein ſolches, das ſeinen Zins mit Kapphähnen oder anderm Federvieh, entrichtet. Dieſer Begriff würde aber richtiger ſeyn, wenn die Worte: oder anderm Federvieh, darin weggelaſſen wären; denn es wird dadurch dieſe Art Güter mit ſolchen, von denen ähnliche Präſtationen, z. B. Faſtnacht-Hühner, Martins-Gänſe ꝛc. entrichtet werden, leicht verwechſelt; auch haben ſie, wie man leicht ein-

(288) Puffendorf, in Obſſ. iur. univ. To. 4, obſ. 158, nennt dieſes Lehen auch Heuel-Lehen.

(289) Im juriſt. Handbuch, unter dem Art. Kapphahn-Güter, S. 615.

ſieht, von der Entrichtung der Kapphähne ihren Nahmen, dagegen bey ſolchen Gütern, wovon anderes Feder-Vieh entrichtet wird, keine eigene Benennung vorkommt.

Von der Verbindlichkeit Kapphähne zu liefern, kommen ſchon im 13ten Jahrh. Spuren vor. Ein Bürger in der freyen Reichsſtadt Speyer, Marquard, genannt Giebeler, ſchenkte im J. 1291 dem daſigen Hoſpital zu St. Spiritus ſeinen Hof zu Geigenheim mit allen Zubehörungen, und dieſer Hof wurde gegen Entrichtung zweyer Kapphähne und anderer Zinſen in emphyteuſin gegeben, wie aus folgender Urkunde erhellet: „*Nos Judices, Magiſtri et Conſules, nec non vniuerſi ciues Spirenſes ſcire volumus „vniuerſos praeſentium inſpectores, quod coram nobis etiam Burchardo dicto Frunt Scultheto noſtrae ciuitatis praelibatae in publico conſtitutus Marquardus, dictus Giebeler, noſter conciuis „honeſtus — — curiam ſuam ſitam in villa Geigenheim, & „omnia bona ſua, quae habet in eadem villa, & terminis eiusdem in agris, pratis et bonis aliis quibuscunque, pauperibus „ſancti Spiritus de Spira, & eorum procuratoribus, nomine „eorundem pauperum donauit et tradidit, & ſe donaſſe et tradidiſſe donatione inter vivos publice eſt confeſſus, pure, ſimpliciter, irreuocabiliter, et in totum. Facta igitur huiusmodi donatione & ſolemniter expedita, Cumradus ad Columbam et Gunteramus in der Hertgaſſen, dilecti noſtri conciues, dictorum „pauperum procuratores, curiam & bona praehabita vniuerſa, „dictorum pauperum nomine, Sifrido Merbottonis de Geigenheim et ſuis heredibus locauerunt et conceſſerunt, & ſe locaſſe „& conceſſiſſe in emphyteuſin ſiue iure hereditario publice fatebantur, annua penſione cenſu triginta octo modiorum ſiliginis „boni & duorum* capponum *danda annis ſingulis & ſoluenda in „feſto natiuitatis beatae virginis Mariae — — — Dicti „autem* cappones *dari debent in feſto ſancti Martini annuatim* (290).“

Daß aber, wenigſtens in neuern Zeiten, die Kapphahn-Güter auch zu Lehen ertheilt worden ſind, beweiſet unter andern folgendes Beyſpiel. Der Kurfürſt Johann

(290) Dieſe Urkunde ſteht in *Lehmanni* Chron. Spir. 4 B. 21 Cap. S. 303 der Fuchſiſchen Ausgabe.

Hann Georg von Sachsen beliehe, im J.
riß Albrecht v. Hartitsch, als Lehen-
Mutter, Barbara v. Hartitsch wirklich u
chen Gute. Der darüber ausgefertigte Leh
folgenden Inhaltes:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg,
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst
unsere Erben und Nachkommen, bekennen und t
gen männiglichen, daß wir unsern lieben Ger
rißen Albrechten v. Hartitsch, als Lehnen
Mutter, Barbaren v. Hartitsch, geborner
Witben, das Hauß und den Garthen bey dem Ba
ser zu Freyberg gelegen, mit allen andern dazu
und eingeleibten Gebäuden, welche vor dieser Z
Mannewitz, und nach ihm dessen Schwester Ap
Zettwitz, Witib, auch biß anhero Joseph Al
wohner und besessen, von welchem Alexpecken e
land Veste, unser Rath, auch Berghauptmann
Gerreuer Caspar Rudolph v. Schönberg Lin
sich bracht, folgends auff Hans Heinrich v. S
kommen, von deme es hernach gedachte Barbar
litsch erkauft, darzu auch der Lehen-Folge geschi
und zu rechten Mann-Lehen-Gut mit Befreyung a
sten, Steuer und Beschwerden, ausserhalb der zwe
Hahnen, die sie jährlichen uff Michaelis in unser
Freyberg auffs Schloß geben soll, vor sich, ihre rech
gebohrne Männliche Leibes-Lehens-Erben, und na
de Besitzer gemeldtes Hauses und Garthens, gnädi
reichet und geliehen, Reichen und Leihen genennten
litsch als Lehnträgern mehrermeldeten Barbar
Hartitsch Wittben, und ihren ehelich gebohrnen
chen Leibes-Lehens-Erben solch Hauß und Garthen
ten freyen Mann-Lehen-Gurh gegenwärtiglich und in
dieses Briefes, die fürbaß mehr mit allen seinen Recht
Gerechtigkeiten, Gerichten, obersten und niedersten
Hals und Hand, Freyheiten und Herkommen, in allen
gemeldeten Mannwitzen, Zettwitzen, wie auch Al
den, und die v. Schönbergs dieselben hiebevor von
Vorfahren denen Herzogen und Churfürsten zu Sa
löblicher seel. Gedächtniß, auch verliehen worden, zu r

freyen Mann-Lehn-Guth zu haben, zu beſitzen, und mit allen hiebevor gemelderen Gerechtigkeiten zu genieſſen und zu gebrauchen, von Uns, unſern Erben und ſonſten männiglichen daran ungehindert ꝛc.“ (291).

Dieſer Lehen-Brief ſetzt auſſer Zweifel, daß, ungeachtet das Wort Lehen nicht allezeit ein Feudum im eigentlichen Verſtande bedeutet, die Kapphahn-Güter einen Gegenſtand des Lehens ausmachen.

Eben ſo gewiß iſt es auch, daß die Kapphahn-Güter unter die mancherley Gattungen der Bauern-Güter gehören, welche in verſchiedenen Gegenden Deutſchlandes vorkommen. Man findet ſie inſonderheit im Thüringiſchen und den benachbarten Gegenden (292), und ſie behalten auch auf den Fall die Eigenſchaft der Bauern-Güter, wenn ſie von Adelichen erworben werden. Die Anzahl der zu liefernden Kapphähne beruhet auf Verabredung oder Gewohnheit.

Das Kapphahn-Lehen gehört unſtreitig unter die ſogenanten uneigentlichen Lehen-Arten. Ob es aber als ein Feudum francum anzuſehen ſey, iſt zweifelhaft. Struv (293) hält dafür, daß eine ſo geringe Lehens-Präſtation, als hier vorkommt, für keinen Lehen-Dienſt zu achten ſey, folglich das Lehen, derſel-

(291) Man findet dieſen Lehen-Brief in *Hornii* diſſ. de feudo franco, welche das 26 Cap. ſeiner iurisprud. feud. ausmacht. Puffendorf hat zwar a. a. O. einen Lehen-Brief angeführt, worin der Herzog Georg Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg ſeinen Unterſaſſen Hrn. Müller im J. 1666 mit dem Hofe zu Adusbeck beliehen; da aber in dieſem Lehen-Briefe der Entrichtung der Kapphähne nicht Erwähnung geſchieht, ſo iſt ſehr zu zweifeln, daß gedachter Hof wirklich ein Kapphahn-Gut geweſen ſey.

(292) Geſold, in ſ. thesaur. pract. unter dem Worte Kapphahn-Güter, S. 492, und Burk in ſeiner Erläuter. des in Deutſchland üblichen Lehen-Rechts, S. 307, f.

(293) Iurispr. feud. c. 5, §. 7. nimmt er zwar die Regel an, daß ein Lehen durch den Erlaß einiger Dienſte noch nicht francum werde, ſetzt aber die Ausnahme hinzu: niſi cenſus plane ſit exiguus, v. c. ſi duo *capones* vel pauci nummuli forent praeſtandi, u. ſ. f.

haupten (298). Man beſchreibt es daher gemeiniglich auch ſo: Feudum cenſuale eſt feudum improprium, quo *loco* ſeruitiorum feudalium (oder auch *vna cum* ſeruitiis) cenſus annuus praeſtatur.

Eine andere Frage iſt: Sind die Kapphahn-Güter im Zweifel für Lehen, oder für Emphyteuſen zu halten? und was iſt in Anſehung der Succeſſion bey denſelben Rechtens? Beſold (299) erklärt ſie unter einer gewiſſen Bedingung für Lehen: „Bona illa," ſagt er: quae vulgo Kapphahn-Güter vocantur, referri et annumerari poſſunt bonis feudalibus „impropriis, non autem cenſiticis, quando hanc notam habent, daß ſie allein auf männliche, und nicht „auf weibliche Perſonen fallen und vererben ſollen." Carpzov (300) hält ſie für bona emphyteutica. „Non ſufficiens praeſumtio," ſagt er: „pro feudo habetur, quod „cappones annuatim de bonis ſoluuntur: quin potiusinde bona „praeſumi emphyteutica dixerim, cum hodie ſaepiſſime canonis nomine cappones de bonis emphyteuticis ſolui videamus." Allerdings folgt aus der Entrichtung der Kapphähne nichts für die Lehens-Eigenſchaft eines Gutes, indem dieſe Art von Präſtation nicht nur ihrer Natur nach als ein Zins, ohne alle Beziehung auf Lehens-Verbindung gedacht werden kann, ſondern auch nach den bereits aufgeſtellten Urkunden wirklich bald als Lehens-Präſtandum, bald als Erb-Zins gilt. Da es nun eine allgemein bekannte Regel iſt, daß ein Gut in dubio und ſo lange, bis die Lehens-Eigenſchaft deſſelben erwieſen iſt, als allodial zu präſumiren ſey, ſo findet daſſelbe auch hier ſeine Anwendung, und die Erb-Folge muß, wenn davon die Rede iſt, nach Grund-Sätzen

(298) *Gottfr. Tho. Ludwig* diſſ. de feudo cenſuali, beym *Jenichen*, l. c. p. 52.

(299) In ſeinen Gymnaſ. polem. iur. ſelect. controv. iur. feud. Diſp. 1, §. 12, S. 276.

(300) P. II. Conſt. 39, def. 34.

Sätzen des gemeinen Rechtes beurtheilet werden. Hierauf gründet sich das Urtheil, welches Carpzov zur Bestätigung seines Satzes beybringt: „So hat der (Joseph v. Landwüst zu Gössewitz) seine „Güter, ungeacht, daß er von etlichen zwar zween Kapp„hähne Jährlichen gezinset, auff gedachte seine Töchter „als Erbe, davor sie aus Vermuthung der Rechte geachtet „werde, gebracht und verfället, und ihr habt euch derselben deswegen, daß sie kein Geld, sondern allein Kapp„hähne zinsen, als Lehn nicht anzumaßen. R. R. W.“ Eben dahin gehört ein von den leipziger Schöppen gesprochenes Urtheil, welches Wiesand aus *Zobelii* differ. iur. ciu. et Saxon. S. 765 anführt, und worin die Kapphahn-Güter nicht geradezu für Lehen erklärt sind, sondern erst auf Beweis erkannt ist. Es heißt darin: „Es wäre denn, daß er in gebürlicher Frist Landleufftiger „Sächsischer Rechte, wie recht, gnugsam beweisen würde, „daß aus Gewohnheit und Uebung der Landart düringer „Landes, solche Güter, da man jährlich Kaphahne von „gibt, nicht Zinsgüter, sondern frey Mannlehen geacht „würden, und daß dieselben Güter, wie Freylehen Güter, „allein auff männliche und nicht auff weibliche Personen „fallen und ererben, und daß solche Uebung und Gewohnheit öffentlich war und offenbar, im Lande zu Düringen „von den Fürsten V. gst. und g. Herren von S. und ihrer „F. G. Emptern, gebieten und Lehenmännern von Adel, „und sonderlich allda zu Eysenberg und des orts, da das „kriegische Holz, darumb sich gegenwertiger Krieg erhaben, „gelegen, also Rechtlich eingeführet, herbracht, nun „über verwerte Zeit unverbrüchlich gehalten were, alsdann ꝛc. V. R. W.“

Es liegt mithin demjenigen, der in solchen Gütern die Lehens-Folge als gültig behauptet, der Beweis der Lehens-Eigenschaft ob. Er muß darthun, daß entweder gleich anfangs eine eigentlich sogenannte Investitur vorgefallen, oder das Gut durch Verjährung lehnbar geworden, oder auch, wie in dem ersten Urtheil erwähnt ist, in der Gegend, worin es liegt, nach einem rechtlichen Herkommen die Präsumtion für die

haupten (298). Man beſchreibt es daher gemeiniglich auch ſo: Feudum cenſuale eſt feudum improprium, quo *loco* ſeruitiorum feudalium (oder auch *vna cum* ſeruitiis) cenſus annuus praeſtatur.

Eine andere Frage iſt: Sind die Kapphahn-Güter im Zweifel für Lehen, oder für Emphyteuſen zu halten? und was iſt in Anſehung der Succeſſion bey denſelben Rechtens? Beſold (299) erklärt ſie unter einer gewiſſen Bedingung für Lehen: „Bona illa," ſagt er: quae vulgo Kapphahn-Güter vocantur, referri et annumerari poſſunt bonis feudalibus „impropriis, non autem cenſiticis, quando hanc notam habent, daß ſie allein auf männliche, und nicht „auf weibliche Perſonen fallen und vererben ſollen." Carpzov (300) hält ſie für bona emphyteutica. „Non ſufficiens praeſumtio," ſagt er: „pro feudo habetur, quod „cappones annuatim de bonis ſoluuntur: quin potiusiude bona „praeſumi emphyteutica dixerim, cum hodie ſaepiſſime canonis nomine cappones de bonis emphyteuticis ſolui videamus." Allerdings folgt aus der Entrichtung der Kapphähne nichts für die Lehens-Eigenſchaft eines Gutes, indem dieſe Art von Präſtation nicht nur ihrer Natur nach als ein Zins, ohne alle Beziehung auf Lehens-Verbindung gedacht werden kann, ſondern auch nach den bereits aufgeſtellten Urkunden wirklich bald als Lehens-Präſtandum, bald als Erb-Zins gilt. Da es nun eine allgemein bekannte Regel iſt, daß ein Gut in dubio und ſo lange, bis die Lehens-Eigenſchaft deſſelben erwieſen iſt, als allodial zu präſumiren ſey, ſo findet daſſelbe auch hier ſeine Anwendung, und die Erb-Folge muß, wenn davon die Rede iſt, nach Grund-Sätzen

(298) *Gottfr. Tho. Ludwig* diſſ. de feudo cenſuali, beym *Jenichen*, l. c. p. 52.

(299) In ſeinen Gymnaſ. polem. iur. ſelect. controv. iur. feud. Diſp. 1, § 12, S. 276.

(300) P. II. Conſt. 39, def. 34.

Sätzen des gemeinen Rechtes beurtheilet werden. Hierauf gründet sich das Urtheil, welches Carpzov zur Bestätigung seines Satzes beybringt: „So hat der (Joseph v. Landwüst zu Göffewitz) seine „Güter, ungeacht, daß er von etlichen zwar zween Kapp„hähne Jährlichen gezinset, auff gedachte seine Töchter „als Erbe, davor sie aus Vermuthung der Rechte geachtet „werde, gebracht und verfället, und ihr habt euch derselben deswegen, daß sie kein Geld, sondern allein Kapp„hähne zinsen, als Lehn nicht anzumaßen. V. R. W.“ Eben dahin gehört ein von den leipziger Schöppen gesprochenes Urtheil, welches Wiesand aus *Zobelii* differen. iur. ciu. et Saxon. S. 765 anführt, und worin die Kapphahn-Güter nicht geradezu für Lehen erklärt sind, sondern erst auf Beweis erkannt ist. Es heißt darin: „Es wäre denn, daß er in gebürlicher Frist Landleufftiger „Sächsischer Rechte, wie recht, gnugsam beweisen würde, „daß aus Gewohnheit und Uebung der Landart düringer „Landes, solche Güter, da man jährlich Kaphahne von „gibt, nicht Zinsgüter, sondern frey Mannlehen geacht „würden, und daß dieselben Güter, wie Freylehen Güter, „allein auff männliche und nicht auff weibliche Personen „fallen und ererben, und daß solche Uebung und Gewohnheit öffentlich war und offenbar, im Lande zu Düringen „von den Fürsten V. gst. und g. Herren von S. und ihrer „F. G. Empternn, gebieten und Lehenmännern von Adel, „und sonderlich allda zu Eysenberg und des orts, da das „kriegische Holz, darumb sich gegenwertiger Krieg erhaben, „gelegen, also Rechtlich eingeführet, herbracht, nun „über verwerte Zeit unverbrüchlich gehalten were, alsdann ꝛc. V. R. W.“

Es liegt mithin demjenigen, der in solchen Gütern die Lehens-Folge als gültig behauptet, der Beweis der Lehens-Eigenschaft ob. Er muß darthun, daß entweder gleich anfangs eine eigentlich sogenannte Investitur vorgefallen, oder das Gut durch Verjährung lehnbar geworden, oder auch, wie in dem ersten Urtheil erwähnt ist, in der Gegend, worin es liegt, nach einem rechtlichen Herkommen die Präsumtion für die

Lehenbarkeit Statt finde (301). Hierbey giebt nun Beſold, a. a. O., auch dieſes als ein hinlänglich charakteriſtiſches Zeichen der Lehens-Eigenſchaft an, wenn ausdrücklich ausgemacht ſey, daß das Gut bloß auf Mannsperſonen vererbet werden ſolle; wiewohl ſich dagegen vielleicht doch noch einiges Bedenken machen ließe. Iſt aber die Lehens-Qualität hinlänglich bewieſen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nun, vermöge der Succeſſion nach Lehen-Recht, das Kapp-Hahn-Gut, mit Ausſchluß des weiblichen Geſchlechtes, bloß an Mannsperſonen vererbet wird. Eine Eigenſchaft, die ſo lange als gültig anerkannt werden muß, bis aus dem Lehen-Briefe, oder aus rechtlicher Verjährung, oder ſonſt deutlich erwieſen werden kann, daß und in wiefern auch Weibsperſonen der Succeſſion in ein Kapphahn-Gut ſich zu erfreuen haben.

Eckhard, in Hagemann und Günther Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrſ. 3 Th. S. 236, ffg.

Kauf-Lehen, Feudum emtitium, iſt ein Lehen, welches der Vaſall von dem Lehen-Herrn kaufweiſe, und gegen Bezahlung einer gewiſſen Summe Geldes (ſiehe Lehen-Ware), erhalten hat (302). Man hält dieſes Lehen gemeiniglich für ein uneigentliches Lehen, weil

(301) *Caſp. Ziegler* Comm. concluſ. ad auream praxin *Nicol. Calvoli*, §. nobiles, concl. 1, p. 138. „Item Kapphahnen. *Dan. Moller* ad Conſt. 39, Part. 2. in addit. poſt num. 7. vbi refert Additionator ſententiam Lipſienſem de ann. 1548, daß die Güter, welche Kapphahnen zinſen, nicht Mannlehn, ſondern Erbzinslehen ſeyn. „Quod tamen in praefectura Weiſſenfeldenſi aliter ſe habere dicitur, vbi fundi omnes, ex quibus annuatim capones ſoluuntur, habentur vor Mannlehn, et mortuo rustico absque masculo ſucceſſore ad Dominum reuertuntur: niſi iuxta capones pecuniaria quoque penſio, etiam in paucis numis, praeſtetur."

(302) 2 F. 32. 1 F. 1. §. 4. 1 F. 4. §. 2. 2 F. 32. 2 F. 12.

weil ſonſt die Lehen gravata ſeyn müſſen (303); doch wird auch hierbey die Natur des Lehens vermuthet, obgleich der Käufer ein anderes verabreden könnte.

Das Kauf-Lehen iſt nicht zu verwechſeln mit dem erkauften oder gekauften Lehen, Feudum emtum, d. i. ſolchem, welches jemand von einem Vaſallen durch Kauf an ſich gebracht hat.

Keller-Lehen, ein Lehen, welches in einem Genuſſe aus dem herrſchaftlichen Keller beſteht. Siehe auch Feudum de caneva, oben, S. 258.

Kemmenaden- oder Kemnaden-Lehen, Feudum Caminatae ſ. Keminatae, ein Lehen, wo der Vaſall ein ſteinernes Wohnhaus zu ſeiner Privat-Sicherheit erhielt.

Die Kemminade, Caminata, erklären die alten Gloſſae Anglo-Saxonicae, Ælfrici und Theotiscae, auch die alten Vocabularia und Acta Sanctorum:

a) *Caminatum* Fychus i. Feuerhaus, worin Kamin und Ofen. Gl. Ælft.
b) *Caminata* conclave cum fornace. Acta SS. To. II. Jun.
c) *Kemenade* Camera vetus Teut. v. Camer.
d) *Kempnot* conclave. Voc. ap. Schilt.
e) *Kemeneye* Camin. Kilian. h. v.
f) *Cheminatum* concavum. Gl. Ebner ap. Eccard. T. II. Franc. Orient. p. 1003.
g) *Keminada* Theotiſce *Cheminata*. Gl. Roman. Theotiſc. ap. Ecc. To. I. Franc. Orient. p. 854.
h) *Camenta* eyn Kemenade. Vocab. Jo. Hagen Mſc.
i) *Caminata* eyn Kemmenade conclave en Kemmenade. Vocab. Mſc. Guelferb.
k) *Kempnat*, Conclave Camina Kamer, oder heimlich Gaden. vet. Vocabul. ap. Pez. Vol. III. Rer. Auſtr.

Daß

(303) Anderer Meinung iſt der Verfaſſer der Selector. I S. 52. *Horn* Dec. Obſ. Feud. c. 1.

Daß die Kemnaden gewölbte Zimmer, und das ganze Gebäude, welches einen gleichen Nahmen führte, insgemein ein domus lapidea, Stein-Haus, geweſen, auch alſo genannt worden ſey, beweiſen die Urkunden. Die Kemnaden waren Res in Feudum dari ſolitae, welche wie Curtes. Villae, Caſtra, Aedes, Domus und andere Lehen-Stücke, verliehen wurden: 1) Mit Mannſchaft als ein Mann-Gut, welches der Mann als ein Mann-Lehen und Beneficium vulgare zu deſerviren und davon Lehen-Rechtes zu pflegen hat. 2) Oder ohne Mannſchaft zu Hofe-Recht, welche der Herr ſeinem Dienſt-Manne liehe, davon Hofe-Rechtes zu pflegen, und nicht Lehen-Rechtes, welches Autor libelli de beneficiis, c. 1, §. 130, conceſſionem officialis nennt. 3) Zu Burg-Recht, in feudum vrbanum, das er als ein Burg-Gut verdiente. 4) Oder cum ſeruitio aperturae, des Lehen-Herrn daſelbſt mit rechter Oeffnung zu gewärtigen.

Ob man gleich das Feudum von der Kemnade, als a re in feudum data, benennt, ſo kann man doch daraus kein beſonderes Lehen, welches ſeine formam peculiarem hätte, machen. Ein Feudum habitationis, welches ex II. F. 105, wo ein anderes nicht verabredet iſt, mit dem Ableben des Vaſallen aufhört; ſ. Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138, wofür es Hr. v. Senkenberg ausgegeben hat, iſt es an ſich gar nicht, obgleich die Kemnaden wie Caſtra, Villae, Curtes und Aedificia, zur Wohnung wohl verliehen werden können.

Wenn der Lehen-Herr dergleichen Kemnaden, Stein-Häuſer, Stein-Gaden, Domus fortis, zu Lehen gab, ſo konnten dieſelben verliehen werden: 1. entweder zu einem Mann-Lehen; 2. oder zu Burg-Lehen, als ein Burg-Gut, nicht ſowohl ad cuſtodiam Keminadae, als die wie andere Burg-Güter von der Burg entfernet, in und um die Dörfer belegen ſeyn konnten, ſondern ad reſidentiam et cuſtodiam clauſtralem ſolches mit Seſſen und Burg-Dienſten im Schloſſe zu verdienen; 3. oder allein ad cuſtodiam caminatae, ſolches, wie die caſtrenſes in caſtro, mit Seſſen und Dienſten in der Kemnade zu verdienen. Das erſte iſt ein Feudum vulgare; das andere, ein Feudum caſtrenſe maius; das dritte, ein Feudum caſtrenſe minus, Domus Fortis Firmitatis. Beyde, caſtrenſe maius

und

und minus, ſind ad cuſtodiam et reſidentiam dirigirt, ſive caſtri et domus.

Jo. Sam. Brunnquell de feudo Kemnatae, in *Jenichen* laur. To. II. p. 349. *Jo. Frid. Schannat* in client. c. 1, §. 20. *Buder* amoenit. iur. feud. p. 9. *Jo. K Klotz* de feudo aedificii, in *Jenichen*, To. I. p. 926. Anmerkung von den Kemmenaden, ſt. im 34 St. der Han ver. gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kirchen-Lehen, ſiehe Geiſtliches Leh oben, S. 195, fgg. und Pfarr-Lehen.

Klage-Lehen, die Belehnung mit einer Klag So wenige Beyſpiele auch vorhanden ſeyn mögen daß jemanden eine Klage zu Lehen gegeben worden ſey ſo fehlen doch ſolche nicht gänzlich; und Buri (304) führt aus Schannat's Client. Fuld. de a. 1300 n. 334, S. 304, eines an (305). Auſſerdem aber bleibt beſonders die Frage, welche Wirkung der Belehnung mit einer Klage beyzumeſſen ſey, in ſofern intereſſant, als es gegenwärtig noch immer ein möglicher Fall iſt, daß jemand mit einer Klage beliehen würde.

Die

(304) Zu den Erläuterungen des in Teutſchland üblichen Lehnrechts, S. 599.

(305) Es lautet vollſtändig ſo: *Nos HENRICVS de HORNS-PERG Miles recognosco his literis et firmiter me aſtringo, quod quamprimum Bona ſita in Ebenaue, in Buchenawe, et in Colla, quae quondam fuerunt REIN-HARD dicti SCOYBER, quemadmodum Venerabilis Pater ac Dominus meus HENRICVS, Abbas Eccleſiae Fuldenſis, mihi Feudali Titulo poſſidenda conceſſit, evicero, et ipſorum Bonorum poſſeſſionem metus fuero, praefati Domini mei Fuldenſis vel Succeſſoris ſui, ego vel mei Heredes, ſi deceſſero, praeſentiam accedemus, et ſibi de Bonis praedictis faciemus et reſpondebimus, quidquid honorabilis vir ALBERTVS, Praepoſitus S. Joannis prope Fuldam, Frater meus et B. Plebanus in Henebach, ſeu duo alii amici Domini mei praedicti, quos elegerit, ſuper Bonis huiusmodi iniunxerint faciem quorum ſtabimus in hac parte per omnia iuſſioni Dat. Anno Dom. MCCC. ſexto Idus Decembris.*

Die Meinungen der Rechts-Gelehrten über dieſe Frage ſind getheilt. Die gemeine Meinung der ältern Lehnrechts-Gelehrten (306) geht dahin, daß nur Klagen, die auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet ſind, zu Lehen gegeben werden können, und zwar dergeſtalt, daß der Lehen-Herr actionem directam, der Vaſall hingegen actionem vtilem durch eine ſolche Belehnung erhalte; übrigens wenn der Vaſall den Proceß gewinne, bleibe der Gegenſtand der Klage ſelbſt lehenbar nach der Rechts-Regel: Is, qui actionem habet ad rem recuperandam, ipſam rem habere videtur (307). Eine zweyte Meinung, welche Buri, a. a. O., behauptet, ſtimmt im Weſentlichen mit der vorigen, doch mit einigen Einſchränkungen, überein. Dieſe beſtehen darin: Erſtlich, daß man nicht annehmen könne, daß eine Klage einen Gegenſtand des Lehen-Contractes abgeben könne; denn ſagt er: „Weil Klagen Dinge ſind, welche nur eine Zeitlang dauern, und durch das Urtheil ihre Endſchaft erreichen, ferner die Klagen ſelbſt nicht mit dem allergeringſten Nutzen verknüpft ſind, ſo ſieht man wohl, daß ſie nicht füglich zu Lehen gereichet werden können — wohl aber eine Sache, welche man durch eine Klage zu erlangen ſucht.“ Zweytens bemerkt Buri, daß auch Klagen, welche auf die Erlangung einer beweglichen Sache abzielen, zu Lehen ertheilt werden können, weil es kein weſentliches Erforderniß eines Lehens ſey, daß es gerade aus einer unbeweglichen Sache beſtehe. Eine dritte Meinung vertheidigt Stieglitz, in der Diſſert. de iuribus et actionibus feudi titulo conceſſis (Lipſ. 1747.) §. 37, fgg. Dieſer tritt, in Anſehung derjenigen Kla-

(306) *Ludwell* in ſynopſ. iur. feud. (Altorf. 1604, 8.) c. 12, p. 255. *Roſenthal* ſynopſ. totius iuris feud. c. 4. concl. 8, n. 2. *Schrader* de feud. P. 3, c. 3, n. 10. *Horn* iurispr. feud. c. 7, §. 22.

(307) L. 15 ff. de R. J.

hen gegebene Sache einen beſtändig fortdauernden und gegenwärtigen Nutzen gewähre, aber zweytens die Belehnung mit einer Klage nicht ohne allen Nutzen ſey. Dieſer Nutzen ſey verſchieden, je nach dem der Vaſall das Klage-Lehen entweder titulo lucratiuo oder oneroſo erworben habe. Geſetzt, der Vaſall habe titulo oneroſo das Lehen erworben, ſo ſey der Lehen-Herr, wenn der Proceß von Seiten des Vaſallen gewonnen werde, nicht nur ſchuldig, dieſen mit der erſtrittenen unbeweglichen Sache zu belehnen, ſondern ihm auch die von dem überwundenen Theile herauszugebenden Früchte zu überlaſſen. Wenn hingegen der Proceß für den Vaſallen unglücklich ablaufe, ſo ſey der Lehen-Herr zur Evictions-Leiſtung verbunden, und fände in dieſem Falle die Verordnung der Texte II. F. 8. pr. und II. F. 26. ihre Anwendung. Geſetzt aber, der Vaſall habe das Lehen titulo lucratiuo, oder unter der Bedingung, keine Evictions-Leiſtung vom Lehen-Herrn zu fordern, erworben, ſo leiſte die Belehnung mit einer Klage wenigſtens eben den Nutzen, welcher mit einer Eventual-Belehnung verbunden ſey, indem durch beyde der Vaſall mit einer bloßen Hoffnung, den Beſitz eines Lehens zu erhalten, belehnt werde. — So vieles die leztere Meinung für ſich zu haben ſcheint, ſo möchte doch wohl der Buriſchen Meinung der Vorzug einzuräumen ſeyn. Die erſte Frage iſt nähmlich die: **Muß der Vaſall, der mit einer Klage belehnt worden iſt, ſich von neuem mit der Sache ſelbſt, welche die Klage betraf, belehnen laſſen, wenn er den Proceß gewonnen hat?** Vorausgeſetzt, daß der Lehen-Herr ſeine Abſicht bey der Belehnung nicht näher im Lehen-Briefe angegeben, ſondern den Vaſallen ohne weitern Zuſatz mit einer Klage belehnt hat, muß man im Zweifel wohl annehmen, daß der Lehen-Herr ſich, ſo weit als möglich, von dem, was bey den Lehen Regel iſt (a naturalibus feudorum), habe entfernen wollen.

einer verliehenen Klage den Gegenſtand zugleich für mit verliehen halte, oder nicht, in Anſehung der Wirkung kein praktiſcher Unterſchied vorhanden ſey, und deswegen dieſe Unterſuchung auf eine bloße Schul-Frage hinauslaufe. Allein, ein praktiſcher Unterſchied äuſſert ſich in Anſehung des Eigenthumes der Früchte, welche der unterliegende Theil, im Fall der Vaſall obſiegte, vielleicht herauszugeben ſchuldig iſt. Denn nimmt man, wie Stieglitz, an, daß die Klage den eigentlichen Gegenſtand der Belehnung ausmache, ſo hat Stieglitz allerdings Recht, wenn er alle vom unterliegenden Theile erſetzte Früchte dem Vaſallen zuerkennt. Folgt man hingegen der richtigen Meinung des Buri, ſo wird der Vaſall, wenn der Gegner deſſelben zur Herrausgabe der bisher gehobenen Früchte ſchuldig erkannt worden iſt, nur diejenigen verlangen können, welche jener von Zeit der geſchehenen Belehnung unrechtmäßiger Weiſe gehoben hat, hingegen die vor der Belehnung des Klage-Lehens gehobenen Früchte werden noch dem Lehen-Herrn des Vaſallen gebühren. Dieſe Vertheilung der Früchte gründet ſich darauf, daß man annehmen muß, daß der Vaſall ſeit der Belehnung das nutznießliche Eigenthum der in Streit befangenen Sache übertragen erhalten hat; und wenn gleich die Ausübung dieſes Rechtes von der Bedingung abhängt, daß er erſt dieſe Sache dem Gegner abgewinnen müſſe, ſo tritt bey Erfüllung dieſer Bedingung die Rechts-Regel ein, daß, wenn bey einem Vertrage die abgeredete Bedingung erfüllt wird, derſelbe ſo betrachtet werden muß, als ſey er unbedingt geſchloſſen worden (313). Was übrigens Stieglitz von der Evictions-Leiſtung anführt, findet auch Statt, wenn man die Buriſche Meinung annimmt. Regel iſt es zwar, wenigſtens nach der richtigern

(313) §. 4. I. de V. O.

des Lehen-Mannes an der beweglichen Sache erſt von der Bedingung, daß er ſie im Proceß dem Gegner abgewinnen werde, abhängt, auch von eben dieſer Bedingung ſeine Verbindlichkeiten abhängen müſſen. Heinrich v. Hornſperg wußte dieſes ſehr wohl, daher: „ſi feudum euicero & ipſorum Bonorum poſſeſſionem nactus „fuero" &c.

Das Klage-Lehen enthält in der That nichts anders, als eine Ceſſion einer Klage, welche unter dem Titel einer Belehnung geſchehen iſt. Weder die longobardiſchen, noch die deutſchen Lehens-Geſetze haben von dieſer Gattung Lehen etwas Beſonderes verordnet, und man muß es daher theils nach der Analogie dieſer Geſetze, theils, wenn dieſe nicht zureicht, nach der Analogie des römiſchen Rechtes und nach demjenigen, was dieſes von der Ceſſion der Klagen verordnet hat, beurtheilen. Nimmt man hierauf Rückſicht, ſo bleibt noch die Frage übrig: welche Wirkung ein ſolches Klage-Lehen in Rückſicht desjenigen hat, gegen welchen die Klage, womit der Vaſall belehnt worden, gerichtet iſt? Hier iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Vaſall titulo oneroſo oder lucratiuo das Lehen erworben hat. Im erſten Falle wird es wieder darauf ankommen, ob er dem Lehen-Herrn für das Lehen ſo viel gegeben hat, als der Gegenſtand der Klage wirklich werth iſt, oder ob er es für einen geringern Preis erhalten hat. Wäre das leztere, ſo würde, nach der Verordnung des Kaiſers Anaſtaſius (917), der Vaſall, wenn er auch den Proceß gewönne, nicht mehr von dem Gegentheile fordern können, als er dem Lehen-Herrn für die Belehnung mit der Klage gegeben hat. Es muß hier um ſo mehr dieſe Verordnung des römiſchen Rechtes Statt finden, weil ſonſt dieſe Art von Belehnung leicht ein Mittel der Chikane, das Anaſtaſiſche

(917) L. 22 et 23 C. mandati.

indeſſen die Lehen-Herren nicht nur Vaſallen, die ſelbſt zu Pferde dienten, ſondern auch zur Fortſchaffung des Krieges-Geräthes Pferde brauchten, ſo pflegten ſie auch unter der Bedingung Lehen zu ertheilen, daß ihnen von dem Lehen-Manne, wenn ſie es bedurften, auch wohl zu anderm Gebrauche, z. B. zur Reiſe oder zur Jagd, Pferde ſollten geſtellet werden. Dieſe Pferde wurden Klepper oder Lehen- (Lehn-, Lehens- oder Lehns-) Pferde genannt, da hingegen die Reit-Pferde der Vaſallen Ritter-Pferde hießen.

Püttmann (320) hält die Klepper-Lehen, weil ſie unadeliche Lehen ſind, für uneigentliche; allein, man kann ſie, und alle Feuda ignobilia, für eigentliche Lehen halten; denn da ſie für eine Dienſtleiſtung gegeben werden, ſo fehlt ihnen nichts an dem Weſen eines Lehens.

Von mehrerer Erheblichkeit iſt die Frage: ob auch der Eigenthümer eines Klepper-Lehens bey einem Veränderungs-Falle die Erneuerung ſeines Lehens ſuchen müſſe, wovon einige Lehenrechts-Lehrer alle Beſitzer unadelicher Lehen frey achten. Püttmann zeigt, daß alle Vaſallen, wenn ſie nicht beweiſen können, daß ſie insbeſondre hiervon befreyet ſeyn, bey einer jeden Veränderung die Erneuerung ihres Lehens ſuchen müſſen; daß in Sachſen aber die Beſitzer unadelicher Lehen ſolche nicht verlieren, wenn ſie gleich nicht zur rechten Zeit um die Belehnung angeſucht haben; doch leidet dieſes, wie Hommel, Rhapſod. quaeſt. obſ. 485, bemerkt hat, bey den Erbrichter-Lehen bisweilen eine Ausnahme.

Die wichtigſte Frage bey den Klepper-Lehen iſt, ob ſie ſteuerbar ſeyn, oder nicht? Das leztere behau-

(320) *J. L. C. Püttmanni* de feudo caballino, quod vulgo Klepperlehn vocant, diatriba. Lipſ. 1773, gr. 8. 2 B.

indeſſen die Lehen-Herren nicht nur Vaſallen, die ſelbſt zu Pferde dienten, ſondern auch zur Fortſchaffung des Krieges-Geräthes Pferde brauchten, ſo pflegten ſie auch unter der Bedingung Lehen zu ertheilen, daß ihnen von dem Lehen-Manne, wenn ſie es bedurften, auch wohl zu anderm Gebrauche, z. B. zur Reiſe oder zur Jagd, Pferde ſollten geſtellet werden. Dieſe Pferde wurden Klepper oder Lehen- (Lehn-, Lehens- oder Lehns-) Pferde genannt, da hingegen die Reit-Pferde der Vaſallen Ritter-Pferde hießen.

Püttmann (320) hält die Klepper-Lehen, weil ſie unadeliche Lehen ſind, für uneigentliche; allein, man kann ſie, und alle Feuda ignobilia, für eigentliche Lehen halten; denn da ſie für eine Dienſtleiſtung gegeben werden, ſo fehlt ihnen nichts an dem Weſen eines Lehens.

Von mehrerer Erheblichkeit iſt die Frage: ob auch der Eigenthümer eines Klepper-Lehens bey einem Veränderungs-Falle die Erneuerung ſeines Lehens ſuchen müſſe, wovon einige Lehenrechts-Lehrer alle Beſitzer unadelicher Lehen frey achten. Püttmann zeigt, daß alle Vaſallen, wenn ſie nicht beweiſen können, daß ſie insbeſondre hiervon befreyet ſeyn, bey einer jeden Veränderung die Erneuerung ihres Lehens ſuchen müſſen; daß in Sachſen aber die Beſitzer unadelicher Lehen ſolche nicht verlieren, wenn ſie gleich nicht zur rechten Zeit um die Belehnung angeſucht haben; doch leidet dieſes, wie Hommel, Rhapſod. quaeſt. obſ. 485, bemerkt hat, bey den Erbrichter-Lehen bisweilen eine Ausnahme.

Die wichtigſte Frage bey den Klepper-Lehen iſt, ob ſie ſteuerbar ſeyn, oder nicht? Das lezere behau-

(320) *J. L. C. Püttmanni* de feudo caballino, quod vulgo Klepperlehn vocant, diatriba. Lipſ. 1773, gr. 8. 2 B.

haupteten Ludewig (321) und Wolf, und 1734 die halliſche juriſtiſche Facultät von einem ſolchen Lehen, welches ehedem zum Ritter-Gute Neußelwitz gehörte, und als ein After-Lehen wieder einem Andern war verliehen worden, aber auch mit aus dem Grunde, weil aus den Urkunden erhellete, daß gedachter Klepper-Lehenhof von undenklichen Jahren her alle Steuer-Freyheit und Gerechtigkeit, wie die Ritter-Güter ſelbſt, genoſſen habe. Püttmann zeigt, daß das Klepper-Lehen von den gemeinen Steuern und Gaben, die ſonſt von Erb-Gütern entrichtet werden, nicht frey ſey, aus der Natur der Lehen ſelbſt und aus den ſächſiſchen Landes-Geſetzen. Uebrigens können dieſe Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht verpfändet werden.

Kober-Lehen, im Bergbaue; ſ. im XLII Th., S. 190.

Kriegs-Lehen, Feudum militare, nennt man diejenige Lehens-Verfaſſung, wenn der Lehen-Mann nicht nur ſelbſt dem Lehen-Herrn in ſeinen Fehden (denn zur Erhaltung der geſellſchaftlichen Ruhe und Sicherheit in der Geſellſchaft iſt bereits ein jedes Mitglied derſelben ſchon verbunden,) als Soldat zu dienen, ſondern ihm auch mehrere Soldaten zuzuführen verpflichtet iſt.

Krummſtabs- oder krummſtäbiſches Lehen, ſ. oben, S. 196, fgg.

(321) S. Deſſen gelehrte Anzeigen, 1 Th. (Halle, 1743, 4.) S. 829 — 832.

Küchel- oder **Küchen-Lehen**, Feudum culinare, iſt eine Art geringer Lehen, wo der Vaſall eine beſtimmte Lieferung in die Küche des Lehen-Herrn machen muß.

Da die Kaiſer ehemahls noch keine beſtändige Reſidenz hatten, pflegten ſie faſt in den mehreſten Reichs-Städten, und beſonders in Nürnberg, dergleichen Vaſallen anzuſtellen. Die Reichshofraths-Ordnung, v. J. 1654, Tit. 3, §. 9, redet von dieſen Lehen.

Uffenbach äuſſert, in den Anmerkungen zur obigen Stelle der Reichshofraths-Ordnung, folgende Gedanken: „Was aber ſolche nürnbergiſche Küchel-Lehn eigentlich „vor Lehen ſeyen, ſolches iſt ungewiß. Einige wollen, „daß bey fürſtlichen Höfen je zu Zeiten die Caduk und „heimgefallene Lehen, denen Prinzeſſinnen zur Unterhaltung der Küchen verehret, welche man auch Tafel-Güter „nennet, gemeinet ſeyn. Andere ſagen, Küchel-Lehn ſey „Kunkel-Lehn, ſine feuda feminea, quod erroneum. Der „Autor hält ſeines Orts davor, daß es geringe Lehn ſeynd, „die nur in die Küchen, als: Hühner, Eyer ꝛc. eintragen."

Nachricht von den Nürnberg. R. Küchellehen, in *Lünigii* Corp. Jur. Feud. Germ. Th. 1, S. 1351 fgg.

Cph. Scheurl diſſ. de iure mellicidii, vom Zeidelrecht. Altdorf. 1690.

M. Gundling, in Gundlingianis, Th. 36, n. 6, (8 B.) S. 72, fgg.

C. G. Schwarzii diſſ. de Butigulariis. Altd. 1743.

Kunkel-Lehen (322), **Schleyer-Lehen**, **Weiber-Lehen**, Feudum femineum; Fr. Fief feminin, ein Lehen, wo die Weibsperſonen zur Erb-Folge kommen, und mithin lehensfähig ſind. Es giebt folgende Arten: 1. Solche, wo die Weibsperſonen ein gleiches Erb-Recht, wie die Mannsperſonen, haben. Man

(322) Von Kunkel, der Spinn-Rocken, oder die Spindel; ſ. Th. LV, S. 90; daher das Sprichwort: Lehen fallen nicht auf die Spindel.

Man nennt dieſe: Feuda promiscue femin
auch die völligen Erb-Lehen, oder Feuda n
ditaria, gehören. 2. Solche Weiber-Lehen
Dame nicht eher zur Lehens-Erbfolge komm
kein männlicher Deſcendent des erſten Lehe
bers vorhanden iſt. 3. Die Weibsperſon
nur durch ihre Brüder oder Brüder-Söh
ſchloſſen, nicht aber von den entfernten Agn

Es giebt in Deutſchland ſowohl Reich
als auch landſäſſige Lehen, wo eine Dame
iſt, nicht nur bey den Kirchen- oder Krun
Lehen, (ſ. oben, S. 196), ſondern auch l
lichen Herrſchaften und Herzogthümern.

Nach der Natur des Lehens kann kein Fr
mer zur Lehens-Folge kommen, welches das e
Sprichwort: Lehen fallen nicht auf die E
anzeigt. Das longobardiſche (323) und deu
hen-Recht (324) kommen hierin mit einander
Die Urſache der Ausſchließung des Frauenz
von der Erb-Folge in Anſehung der Lehen-Gü
in der erſten Einführung der Lehen gegründet
der Urſprung der Lehen in der Beſoldung für
liche Aemter, und beſonders für Kriegs-Dien
ſuchen iſt; es war alſo eine nothwendige Folge
das Frauenzimmer, wegen ſeiner Unfähigkeit zu K
Dienſten, von der Lehens-Folge ausgeſchloſſen
den mußte. Man iſt aber mit der Zeit hier n
von erwähntem Sprichworte abgegangen, und h
Frauensperſonen, nach Abgang der männlichen
kommen, das Lehen aus Gnaden gelaſſen, wen

(323) II. F. 36.

(324) Sächſ. Lehnrecht, Cap. 2, bey Senkenberg. C
F. S. 268. Schwäb. Lehnrecht, C. 1, §. 4, eb. S
S. 30. A. V. de benef. c. 1, § 4, eb. daſ. S
Mencke, de feudo maſculino, bey Jenichen,
S. 1012.

glaubte, daß dieſelben doch durch einen Lehen-Träger die Kriegs-Dienſte verrichten laſſen könnten; und es kam, wenn der Lehen-Herr und die Intereſſenten einwilligen, allerdings eine Dame lehensfähig ſeyn; denn in Anſehung der Intereſſenten iſt das Lehensweſen ein erlaubendes Geſetz.

In zweifelhaften Fällen wird kein Kunkel-Lehen vermuthet. Allgemeine Ausdrücke des Lehen-Rechtes können eben ſo wenig zum Beſten einer Dame ausgeleget werden, als es gar nicht erlaubt iſt, wider die Natur der Lehen zu interpretiren. Die Lehens-Fähigkeit der Damen muß alſo durch genau beſtimmten Lehen-Brief, oder durch unläugbares Herkommen, bewieſen werden.

Eine Dame, die wegen beſonderer Dispenſation ein Lehen erworben hat, verwandelt dadurch ein Männer-Lehen noch nicht in Weiber-Lehen; denn die Dispenſation wird auf keinen ähnlichen Fall ausgedehnt. Wenn auch die Lehens-Fähigkeit der Weiber bewieſen iſt, ſo werden dieſe doch den Agnaten nicht vorgezogen, bis es hinreichend dargethan wird, daß die Damen mit den Manns-Perſonen gleiche Erb-Rechte haben, wenn z. B. das Lehen ein völliges Erb-Lehen, oder Feudum mere hereditarium, iſt. Wenn auch in Weiber-Lehen ein Agnat oder Bruder die Dame bisweilen von der Erb-Folge ausſchließt, ſo iſt dieſe doch nicht auf ewig ausgeſchloſſen, ſondern ſie kann mit ihrer Deſcendenz allerdings zur Lehens-Folge gelangen, wenn die lehensfähigen Erben des Bruders oder Agnaten ausgeſtorben ſind.

Bisweilen iſt zur Sterbe-Zeit des leztern Vaſallen kein männlicher Lehens-Erbe vorhanden; mithin kommt die Dame zur Erb-Folge in das Weiber-Lehen. Sollte nun einige Jahre hernach ein männlicher Erbe geboren werden, ſo bleibt die Dame doch im Beſitz des

Le-

Lehens, wenn auch gleich ſonſt die Mannsperſonen den Weibsperſonen vorgezogen werden ſollten.

Eine Dame iſt, ordentlicher Weiſe, zu allen Lehens-Pflichten verbunden, und es wird das Weiber-Lehen, für ſich betrachtet, nicht als ein Frey-Lehen angeſehen, weil wider die Natur eines Lehens eine ausdehnende Interpretation nicht Statt findet. Deswegen muß auch eine Dame die Lehen muthen, und durch eine fähige Mannsperſon ihr Lehen vermannen laſſen.

In Deutſchland findet man Reichs-Lehen, welche keine Mannsperſon erwerben kann, z. B. die weiblichen Reichs-Abteyen; nur der weſtphäliſche Friede konnte die weibliche Reichs-Abtey Gernrode, nicht weit von Quedlinburg, welche vom Hauſe Anhalt vertreten wird, metamorphoſiren.

Es giebt verſchiedene Kirchen-Lehen, welche der Prälat mit einem Kuß beſonders an die Damen verleihet (325).

Die Frage: ob die Reichs-Lehen vor der goldenen Bulle dergleichen Weiber Lehen geweſen ſeyn, hat verſchiedene gelehrte Streitigkeiten erreget, von welchen der Kanzler v. Ludewig, im 1 Th. ſeiner Erläuterung der goldenen Bulle, S. 696, fgg. ausführlich handelt.

Eſtor's Abh. von den heſſiſchen Kunkellehnen, in Deſſen klei-nen Schriften, 1 B. S. 201, 232.

Schweder de ſucceſſione feudali in feudo feminino, in Diſſertatt. Schwederian. To. 2, S. 490, fgg.

de Globig de feudo maſculino anomalo, in Deſſen Comment. de reb. dubiis in iure feudali, obſ. 14, S. 100, fgg.

Gottl. Lud. Menckenius de praeſumtione feudi maſculini, §. 19. 103 *in Menckenii* theſ. iur. feud. To. 2, p. 1013.

Gottfr. Barth de ſucceſſione feminarum in feudis.

de Senckenberg de ſucceſſione filiarum in regno et princip. c. 6. et de iure ſuccedendi proximioris feminae illuſtr. prae remot.

Fre-

(325) *Picartus* Polit. ridic. narrat. 4. Dec. 4.

Henr. Mylii diſſ. de dispoſitionis Vaſalli inter liberos recte facienda interpretatione, potiſſimum de feudo feminino. Lipſ. 1740, 4.

Diſſ. de ſucceſſione anomala, in Feudis praeſertim Imperii. Praeſ. *Gebh. Chr. Baſtineller.* Reſp. *Ge. Chladenius.* Viteb. 1725 4.

Mich. Henr. Gribner diſſ. de Feudis Imperii maſculinis, non femininis. Lpſ. 1732, 4. und in *Jonichen* theſ. iur. feud. To. 1, p. 669.

Henr. Godof. Bauer diſſ. feuda feminea eſſe feminina. Lpſ. 1769, 4.

Jo. Ad. Theoph. Kind de feudis femininis. Lpſ. 1775, 4.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 714, fgg.

Jo. Lud. Eckardt progr. de feudi feminini natura, et an illa ſalva primo acquirente in ſucceſſione deſcendentium ſuorum feminas maſculis praeferre liceat? Jen. 1778, 4. 2 B.

Diſſ. de ſubſidiaria feminarum ſucceſſione in feudo feminino ad collaterales tranſeunte. Praeſ. *Jo. Aug. Otto Gehler.* Reſp. *Maur. Gottfr. Bauer.* Lpſ. 191, 4. 3 u. e. h. B.

Kurmede-Lehen, Churmede-Lehen, iſt eine Art von Bauern-Lehen, welche dem Lehen-Manne dergeſtalt verliehen werden, daß er, nach geleiſteter Lehens-Pflicht, jährlich einen gewiſſen Zins reichen ſolle; und wenn der Lehen-Mann ſtirbt, kann der Lehen-Herr von dem Erben das beſte Pferd, oder Ochſen, oder auch eine lebloſe Sache, für die Belehnung fordern (326). Es gehört, aus mehr als Einer Urſache, zu den uneigentlichen Lehen. Siehe Kur-Recht, im LVI Th., S. 671, fgg.

Land-After-Lehen, ſiehe oben, S. 96.

Landläſſige Lehen, ſiehe oben, S. 91.

Landſäſſige Lehen, ſiehe eb. daſ.

Land-

(326) Titius deutſches Lehnrecht, 6 Hauptſt. §. 71. v. Buri Erläut. des Lehnr. S. 813. *Pufendorf* Obſſ. iur. univ. obſ. 2, 28. v. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th. 2, S. 36. *Ludolf* P. 3, obſ. 283. Eine hierher gehörige Urkunde ſteht bey *Pfeiffinger* ad Vitriar. T. 2, p. 967.

Einige verwerfen dieſe Definition, und halten Feudum ligium und regale für einerley; es ſey ein Lehen, quod immediate a ſummo principe confertur (332). Noch Andere verſtehen hierunter ein Lehen, quod Dominus de ſuo conceſſit (333).

Ueber die Abſtammung des Wortes iſt viel geſtritten worden. Deutſch findet man den Vaſallum ligium in Urkunden genannt: lethig oder ledig Mann, und dieſe Gattung von Lehen ſelbſt, lethig oder ledig Lehen, Ledigheit (334). Andere leiten dieſe Benennung her von leihen, geliehen; oder lättig, lütke, geringe; oder ligare; oder lieden, leiden; oder a liga, u. dgl. (335).

Die Eigenſchaften dieſes Lehens ſollen darin beſtehen: daß der Lehen-Mann verſprechen muß, daß er ſich wolle gebrauchen laſſen wider jedermann, niemand

(332) *Tho. Cragius de feudis*, L. 1, t. 10, n. 13.

(333) In dieſem Verſtande iſt Feudum non ligium, quod a Vaſallo primum oblatum, ſimplex et voluntarium. *Molinaeus* ad Conſuetud. Pariſ. Tit. 1, §. 1, gloſſ. 5, n. 21.

(334) S. M. in einer Urkunde bey dem *Goldast. Const. Imp.*

Leibfälliges Lehen, ſiehe **Fall-Lehen**, oben, S. 177.

Leibgedinge-Lehen, Feudum dotalitii, da eine Gemahlinn des Vaſallen vom Lehen-Herrn mit dem Leibgedinge belehnt wird. Mehrentheils pflegt der Vaſall bey ſeinem Leben das beſtimmte Leibgedinge aus dem Lehen zu nehmen, uud ſolches dem Lehen-Herrn zu refutiren, damit er es der Gemahlinn wieder geben möge (329). Siehe **Leibgedinge**.

Ligiſches Lehen, Feudum ligium, Fr. Fief lige, beſchreibt der Hr. Graf v. Eckſtedt (330), daß ſolches ein Lehen ſey, welches von einem Lehen-Herrn, der niemand über ſich erkennt, an den Vaſallen unter der Bedinguug verliehen iſt, daß er ihm gegen jedermann, niemand ausgenommen, mit Lehen-Treue verbunden ſeyn, und Dienſte leiſten ſoll. Hiernach hätte alſo dieſes Lehen die Haupt-Eigenſchaft, daß der Lehen-Herr ſelbſt von niemand abhängt, und daher niemand über ſich erkennt, der Vaſall hingegen gegen jedermann Dienſte leiſten muß, ohne daß er einen oder den andern ausbedingen darf. Andere Rechts-Lehrer geben von dem ligiſchen Lehen dieſen Begriff, es ſey ein Lehen, vermöge deſſen Eigenſchaft der Vaſall verbunden iſt, ſeinem Lehen-Herrn gegen jedermann zu dienen, ſo daß er niemand davon ausnehmen dürfe (331). Ein-

(329) Kopp's Lehnproben, Th. 1, obſ. 5. Müller's Staatscabinet, Eröffn. 4, Cap. 2.

(330) In ſeiner diſſert. de feudis ligiis, Lipſ. 1736.

(331) Feudum ligium eſt Feudum, cuius intuitu Vaſallus Domino fidelitatem contra omnes ſine exceptione promittit. Der Gegenſatz iſt ein nicht ligiſches Lehen, Feudum non ligium, in quo Vaſallus Domino fidelitatem non indiſtincte, ſed hoc vel illo excepto promiſit. *Stryck* exam. iur. feud. c. 3, qu. 40. Zum Behuf dieſer Definition wird angeführt II. F. 28. II. F. 99.

Einige verwerfen dieſe Definition, und halten Feudum ligium und regale für einerley; es ſey ein Lehen, quod immediate a ſummo principe confertur (332). Noch Andere verſtehen hierunter ein Lehen, quod Dominus de ſuo conceſſit (333).

Ueber die Abſtammung des Wortes iſt viel geſtritten worden. Deutſch findet man den Vaſallum ligium in Urkunden genannt: lethig oder ledig Mann, und dieſe Gattung von Lehen ſelbſt, lethig oder ledig Lehen, Ledigheit (334). Andere leiten dieſe Benennung her von leihen, geliehen; oder lättig, lütke, geringe; oder ligare; oder lieden, leiden; oder a liga, u. dgl. (335).

Die Eigenſchaften dieſes Lehens ſollen darin beſtehen: daß der Lehen-Mann verſprechen muß, daß er ſich wolle gebrauchen laſſen wider jedermann, niemand

(332) *Tho. Cragius de feudis, L. 1, t. 10, n. 13.*

(333) In dieſem Verſtande iſt Feudum non ligium, quod a Vaſallo primum oblatum, ſimplex et voluntarium. *Molinaeus* ad Conſuetud. Pariſ. Tit. 1, §. 2, gloſſ. 5, n. 21.

(334) Z. B. in einer Urkunde bey dem *Gudenus*, Cod. dipl. Mog. To. I. p. 519, ſteht: „Henricus D. G. Comes de „Suartzburg — confitetur, quod ego et mei ſucceſſores „*ſeruire tenemur* Dno meo Sifrido AEpo. Maguntino. „*contra omnem hominem* ratione Feodi quod ab ipſo te„nemus, Caſtri videlicet *Cranichuelt*, *quod me recognos„co tenere illo iure feudi, quod vulgariter L e t h i g„k e i t* dicitur.“ Auf gleiche Art ſteht in einer andern Urkunde des Erz-Biſchofes Siffrid's daſelbſt, v. J. 1239, S. 550: „caſtrumque noſtrum *Hufteberg* nobis et ec„clef. Mag. *contra omnem hominem* cuſtodiat et tenebi„tur; et erit adjutor noſter, quod *L e d i c h m a n n* „dicitur in vulgari, *contra quemlibet hominem in hoc* „*mundo.*“ Nach dieſen Datis würde alſo die Definition des Grafen v. Eckſtedt in ſo weit nicht paſſen, daß der Lehen-Herr, welches hier der Erz-Biſchof iſt, niemand über ſich erkennt, man müßte denn hier annehmen, daß der Kaiſer ſchon tacite ausgenommen ſey.

(335) Fleiſcher's Inſtitut. iur. feud. c. 4, §. 74. Ludemia. in Jur. feud. c. 9, qu. 1, ſagt: ligare ſey eben ſo legen, winden, binden.

mand ausgeſchloſſen, gegen alles, was lebt und ſtirbt; daß in dem Lehen-Briefe ausdrücklich des Feudi ligii gedacht ſeyn müſſe; daß der Vaſall zwar vornehmlich mit ſeiner Perſon, hiernächſt aber auch mit allen ſeinen übrigen, auch nicht Lehen-Gütern, dem Herrn dienen müſſe; daß dergleichen Lehen niemand als der Kaiſer, oder der keinen Höhern über ſich erkennt, ertheilen könne; daß ein Vaſall nicht zweyen Herren dienen, oder ihr Ligius ſeyn könne.

Man legt dieſem Lehen drey beſondere Wirkungen bey: daß, wenn deshalb Streit entſtände, keine Pares curiae, ſondern der Lehen-Herr ſelbſt Richter ſey, wenn auch gleich die Sache ihn ſelbſt angienge; ferner, daß das weibliche Geſchlecht darin ſuccedire; und endlich, daß es nicht aufgegeben werden könne.

Fleiſcher, a. ang. O. behauptet, daß dergleichen Lehen zwar in Geldern und Italien gebräuchlich wären, aber nicht in Deutſchland. Verſchiedene Beyſpiele davon führt *du Freſne*, im Art. Liguis an, die aber Deutſchland nicht angehen; auch Hr. v. Eckſtedt, a. a. O., S. 65. Indeſſen ſieht er alle Reichs-Lehen, die von dem Kaiſer und Reiche zu Lehen gehen, als Feuda ligia an, indem eigentlich kein Reichs-Stand bey einem Reichs-Kriege neutral ſeyn kann, mithin gegen jedermann dienen muß. Ueberhaupt iſt dieſes ganze Object in Deutſchland, nach jeziger Verfaſſung, von wenig Nutzen.

Jo. Jac. Gerokenrodt diſſ. de feudis ligiis et non ligiis.
Abr. Kaeſtner de homine ligio, vulgo Gottes Freund aller Welt Feind, ſ. *Ludewig* iur. feud. c. 9, qu. 1.
Deutſche Encyklop. 9 B. (Frf. M. 1784, gr. 4.) S. 826.
Franc. Lud. Siegfr. Com. à *Vixthum* diſſ. de feudis ligiis. Lipſ. 1786.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. (Lpz. 1793, 4.) S. 289, f.

Lombardiſche Lehen, ſiehe oben, S. 157.

Mann-Lehen, Erb-Mann-Lehen, Feudum maſculinum, Fr. Fief maſculin. In der ſtrengern Be-

ein Weiber-Lehen ſey. Im Allemanniſchen Lehn-Recht heißt es im 2ten §. des 44 Cap. ſehr deutlich: „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater uff den Sohn;“ und im 21 Capitel des ſächſiſchen Lehnrechts: „Es vererbet auch niemand kein Lehn an einen andern, „ohn der Vater auf den Sohn.“ Eben dieſes gilt nahmentlich auch von Reichs-Lehen.

Griebner diſſ. de feudis imperii maſculinis non femininis. Lipſ. 1737.
Gothofr. Lud. Mencke diſſ. de praeſumtione maſculini feudi.

Siehe auch Lehens-Fähigkeit und Lehens-Folge.

Martins-Lehen, ſiehe Zins-Lehen.

Mütterliches oder Großmütterliches Lehen, Feudum maternum, ein Lehen, welches von der Mutter, oder auch der Großmutter und andern weiblichen Perſonen in aufſteigender Linie, auf die Familie gekommen iſt. Es kann demnoch ein Mann-Lehen ſeyn.

Neben-Lehen, im Bergbaue; ſ. oben, S. 55.

Neues oder neu erworbenes Lehen, Feudum novum, ein Lehen, welches der beſitzende Vaſall ſelbſt erſt erworben oder bekommen hat, und von niemand auf ihn als Lehens-Folger gefallen iſt, ſondern womit ihn der Lehen-Herr zuerſt ſelbſt belehnt hat; im Gegenſatze des alten oder Alt-Lehens, ſ. oben, S. 109. Der eigentliche, aber auch große Unterſchied beſteht bey beyden in der Lehens-Folge. In einem alten Lehen haben alle Agnaten des verſtorbenen Vaſallen ſchon aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers, nach Ordnung der Rechte, ein Succeſſions-Recht. Bey einem neuen hingegen fällt ſchon nach der Natur der Sache

sium, Gambeso,) darunter gezogen zu werden, um dem Streiche des Gegners die Kraft zu benehmen. Da aber diese Rüstung die Bewegung des Armes nothwendig erschweren, überhaupt den Mann ungelenk machen mußte, so scheint in spätern Zeiten, der ganz aus Eisenstücken gemachte Harnisch dem Panzer-Hemde vorgezogen zu seyn, weil der Harnisch theils das Wamms, theils den Schild selbst entbehrlich machte. Man hat die Panzer zuweilen auch aus Horn, Hanf oder Flachs verfertigt. So wird z. B. schon in dem zu Lübeck, 1659, in 4to, von Heinr. Bangert herausgegebenen Chron. Colon., von Kaiser Heinrich's V. gepanzerten Kriegern, im Jahr 1115 gesagt: „qui *loricis corneis* ferro impenetrabilibus vtebantur;“ welches in einer alten Uebersetzung so gegeben ist: „die alle hatten Halsberge von Horne gemacht.“ Lehmann (339) führt davon Folgendes an: „die andere „Rüstung hat lorica geheißen, ein Panzer, nicht auf die „köstliche Manier, wie sie dieser Zeit bräuchlich, sondern „von zusammengeflochtenen hänfin oder flächsin Rin„cken (340), dergleichen auch bey den Griechen gebraucht „worden.“

[redacted]

Oekonomie-Lehen, ſ. **Andächts-Lehen**, oben, S. 111.

Offenes Lehen, ſ. **Eröffnetes Lehen**, oben, S. 167.

Ordentliches Lehen, ſ. oben, S. 80.

Panzer-Lehen, **Halsberg-** (337) oder **Harniſch-Lehen**, Feudum Halsbergae ſ. Loricae, iſt ein Ritter-Lehen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Vaſall auf Befehl ſeines Lehen-Herrn, ſowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, gepanzert (geharniſcht) oder in der Rüſtung erſcheinen muß. Es hat ſeinen Nahmen, wie mehrere Lehen, z. B. das Feudum clypei ſ. ſcuti, Feudum ſagittae, u. ſ. w. von der Art der Waffen, oder vielmehr der Rüſtung, worin der Lehen-Mann dienen mußte.

Die Waffen der Ritter beſtanden ehemahls in Angriff-Waffen, und in der Schirm-Rüſtung. Zu den Angriff-Waffen gehörten: Schwert, und Speer oder Lanze. Zu der Schirm-Rüſtung gehörten: der Schild, der Helm und der Panzer oder das Panzer-Hemd, welches in den älteſten Zeiten ein, gemeiniglich aus metallenen Schuppen, Ringen oder Maſchen (ſquamis, circulis, maculis) verfertigtes Hemd (338) war. Gewöhnlich pflegte ein mit Baumwolle, Flachs, Werg oder Lappen durchgenähetes Wamms (Wambaſium,

(337) Das Wort Halsberg iſt ohne Zweifel fränkiſchen oder deutſchen Urſprunges. Es bezeichnet alles das, was Hals und Bruſt bedeckt oder verbirgt, und iſt aus den Wörtern Hals, und bergen, d. i. tegere, tegumentum colli, zuſammen geſetzt.

(338) Man ſieht dergleichen noch hin und wieder in Zeug-Häuſern; eine Abbildung aber findet man auch in *Canciani* barbar. legg. antiq. Vol. 3, p. 34.

ſium, Gambeſo,) darunter gezogen zu werden, um dem Streiche des Gegners die Kraft zu benehmen. Da aber dieſe Rüſtung die Bewegung des Armes nothwendig erſchweren, überhaupt den Mann ungelenk machen mußte, ſo ſcheint in ſpätern Zeiten, der ganz aus Eiſenſtücken gemachte Harniſch dem Panzer-Hemde vorgezogen zu ſeyn, weil der Harniſch theils das Wammis, theils den Schild ſelbſt entbehrlich machte. Man hat die Panzer zuweilen auch aus Horn, Hanf oder Flachs verfertigt. So wird z. B. ſchon in dem zu Lübeck, 1659, in 4to, von Heinr. Bangert herausgegebenen Chron. Colon., von Kaiſer Heinrich's V. gepanzerten Kriegern, im Jahr 1115 geſagt: „qui *loricis cornels* ferro impenetrabilibus vestiuntur;“ welches in einer alten Ueberſetzung ſo gegeben iſt: „die alle hatten Hale erge von Horne gemacht.“ Lehmann (339) führt davon Folgendes an: „die andere „Rüſtung hat lorica geheißen, ein Panzer, nicht auf die „köſtliche Manier, wie ſie dieſer Zeit bräuchlich, ſondern „von zuſammengeflochtenen hänfin oder flachſin Rin„cken (340), dergleichen auch bey den Griechen gebraucht „worden.“

Wenn nun ein Vaſall verpflichtet war, in völliger Rüſtung gepanzert zu dienen, ſo hieß davon ſein Lehen ein Panzer-Lehen. Insbeſondre findet man dieſe Art Lehen in Frankreich, und vornehmlich in der Normandie, wo es Feudum hauberticum, Fief de haubert, genannt wird, im Range zunächſt auf die Belehnung mit einer Baronie folgt, aber nicht mit zu den Fiefs de dignité gerechnet wird. *La Roque* (341) beſchreibt es alſo:

(339) Spererſche Chronik, S. 156.

(340) Die Rincke oder Maſchen hatten die Form der Löcher in den Fiſcher-Netzen, und mußten ſo feſt aus einander gezogen werden, daß, ſo viel möglich, aller Raum darinnen vermieden wurde.

(341) Traite de la Nobleſſe, S. 241.

„ou le Seigneur eſt tenû de ſervir le Roi en la guerre, avec „les armes pleines: c'eſt a dire, armé de toutes les piéces, „et par conſequent avec l'arme de corps, qui étoit alors la „cotte de maille.“ Und in den Conſuetud. Normannicis. c. 85, heißt es von dieſem Lehen: „Celuy, qui „tient *fief de haubert*, doit de ſervir ſon fief par pleines ar„mes, par le cheval, par le haubert, par l'eſcu, par l'eſpée, „par le heaulme.“ *Bruſſel* (342) ſagt davon: „le *fief de* „*haubert*, autrement dit *de Chevalier*, eſt une eſpece particu„liere de fief qui n'a été connue que dans la Normandie et „la Bretagne. Ce mots haubert eſt derivé de celui *hauber*„*geon*, qui etoit l'habillement de guerre des chevaliers, et „conſiſtoit en une cotte faite de petits anneaux de fer la„quelle couvroit le chevalier depuis la tête jusqu'aux piés.“ Aber auch die Deutſchen kannten ſchon frühzeitig das Halsberg- oder Panzer-Lehen. In der Conſtit. de expedit. rom. wird deſſen nicht nur erwähnt (343), ſondern auch Siegbert von Gemblours in ſeinen Annal. (344), nennt feudum loricae dasjenige: „quod militi aſſignatur ea lege, vt ad edictum praeſto ſit in „armis loricatus ſ. cataphractus.“ In ſeinem Buche de expeditione Henrici Regis Anglorum gedenkt er deſſelben ebenfalls mit folgenden Worten: „Rex Henri„cus iturus in expeditionem praedictam et conſiderans lon„gitudinem et difficultatem viae, nolens vexare agrarios mi„lites, nec burgenſem, nec ruſticorum multitudinem, ſum„tis ſexaginta ſolidis Andegavenſibus in Normannia de *feu*„*do unius cujusque loricae* et de reliquis omnibus, tam in Nor„mannia quam in Anglia ſive etiam in aliis terris ſuis: capi„tales barones cum paucis ſecum duxit, ſolidarios vero mili„tes innumeros.“

Was

(342) Nouvel examen de l'uſage general de fiefs en France, S. 174.

(343) *Marqu. Freher*, in ſ. Commentar. ad conſtitut. de expedit. rom.

(344) Beym *Piſtor* und *Schard.* ſcript. rer. germ. To. I.

genden Worten: „*Feudum loricae* eſt plenum et integrum „feudum, in quo vaſallus armatus domino ſeruire tenetur „*loricatus*, in *equo*, *ſcuto* et *caſſide* munitus & *gladiatus* ſiue „gladio accinctus. Hoc genus feudi in partes diuiditur, „nempe in duas, tres, quatuor, quinque, ſex, ſeptem & „octo, quae membra feudi loricae dicuntur, ulterius non. „Neque enim in plures partes feudum hoc loricae diuiſibile „eſt, quarum vnaquaeque pars eſt feudum nobile et in capi„te teneri poteſt, iurisdictionem habent annexam pro ſuo „membro, quale ipſum feudum, ſi integrum eſſet, haberet. „Quod ſi in plures partes diuidatur quam octo, veluti ſi plu„res ſunt filiae quam octo, inter quas feudum neceſſario di„uidatur, & vnaquaeque ſuam ſortiatur partem, nulla pars „ſuam retinebit iurisdictionem neque amplius in capite tene„ri dicitur. Itaque feudo loricae in plures partes diuiſo „quam octo, non ſolum omnia membra ignobiles fiunt, ſed „eriam curia & iurisdictio in iis definit et ad dominum redit. „Ita tamen vt ſi vel emtione, vel ſucceſſione, vel alio iuſto „titulo partes hae ſiue membra rurſus vniantur & feuda red„integrentur, nobilitas cum iurisdictione reſtituatur. Et „hoc feudi genus tenetur per *hominium* id eſt fidem praeſtan„dam domino, ſaluo ſupremi ſiue primi domini hominio."

Die ehemahlige Beſchaffenheit des Panzer-Lehens in Deutſchland, kommt zwar nicht ganz genau mit

[redacted]

Johannes Morant dicit, quod debet ſervitium quarti unius militis.

Johannes de Falelia ſcutifer dicit, quod tenet dimidium *feodum loricae* pro quo debet, ſicut dicit, auxilium exercitus et cavalcatae, quando per Normanniam levatur, aut ſervitium per XX. dies eundo et redeundo: at ſi ſervitium dictorum XX. dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi et levari (*).

„Cependant il faut remarquer, qu'une deciſion que voi„ci, de l'Echiquier de Normandie, au terme de Pâque de „l'an 1277 permet de diviſer encore chaque huitième portion „de *fief de haubert*, en cinq autres portions: mais ce régle„ment n'eut pas lieu long-tems; puiſque l'ancien coutumier „de Normandie redigé il y a plus de 300 ans, n'admet non„plus que la diviſion en huit parties, ou bien il faudroit dire, „que les nouvelles portions d'une huitième portion de *fief „de haubert*, devenoient alors comme aujourd'hui des rotu„res, et en cela les maitres de cet Echiquier ſe ſeroient ex„pliquez bien obſcurement:

De habendo conſilium vtrum feudum loricae poſſit demembrari vsque ad octavam partem et vtrum octava pars faciat membrum et vtrum de membro poterint ſervitia capi vsque ad octavam partem; *concordatum fuit et edictum*, quod intentio Magiſtrorum talis eſt: quod dominus feodi poteſt demembrare vsque ad octavam partem, et octava pars vsque ad quintam partem et non ultra. Livre *Juſt.* fol. 29.

„Enfin j'obſerverai encore que tous les fiefs de Norman„die et de Bretagne, a l'exception de terres tirées, etoient, „ou des fiefs entiers *de haubert*, ou des portions de fief *de „haubert*; et qu'il n'y avoit entre ces fiefs et les rotures, au„cune autre ſorte de biens-fonds, que les *franches vavaſſo„ries*, qui ſont des métairies tenuës noblement; mais ſeule„ment en arriere-fief, ſans aucune charge de ſervice, & „auxqueiles il n'y a point de mouvance attachée.“

Die Natur und Beſchaffenheit des ſchottländiſchen Panzer-Lehens bemerkt Thom. Cragius (347) in folgen-

(*) *du Freſne* in gloſſar. med. et inſim. latinit. To. 3, p. 447, ſ.

(347) *Tho. Cragius de Riccartoun* in iure feud. (edit. *Lud. Menckenii*. Lipſ. 1716.) §. 18 — 21.

„man ihnen nach auf ihren Globen. Und führten ſie an „ihren Beinen Streichhoſen und darunter große wette „Lerſen. Auch führten ſie Beingewand, das waren vor„nen von Leder gemacht, alſo Armleder, aber alſo von „Syreck geſtipt und Eiſenböcklein vor den Knieen. Da „wurden die reiſigen Leute an hundert zwey hundert und „mehr gekrönter Helm. — Und S. 23: „In dieſer „Zeit (1351) vergingen die Platten (352) wieder in die„ſen Landen und die reiſigen Leute, Herren, Ritter, Knech„te und Bürger die führten alle Schaupen, Panzer und „Hauben. Da achtete man reiſige Leute alſo an hundert „oder zwey hundert mit Hauben. — Die Manierung von „den Schaupen hatte beſcheidene Länge und die Arm wa„ren eines theils einer Spannen von der Achſel, oder „zweyer Spann und eines theils hatte nicht mer denn da „man die Arm anſtoßet und hatten ſeidene Quaſten hinten „nieder hangen, das war frendig. Die Unterwamms „hatten enge Arm und in dem Gewerb waren ſie beneher, „und beheft mit Stücken vom Panzer, das nannte man „Mußeiſen.“ Endlich, S. 96: „Zu derſelbigen Zeit „(a. 1389) führten Ritter und Knechte, Bürger und reiſ„ge Leute Bruſt und glat Beingewand zu ſtürmen und zu „ſtreiten und keinen Tartſchen und Schilt mehr, alſo „daß man unter hundert Rittern und Knechten nicht einen „fand, der einen Tartſchen oder Schilt hatte.“

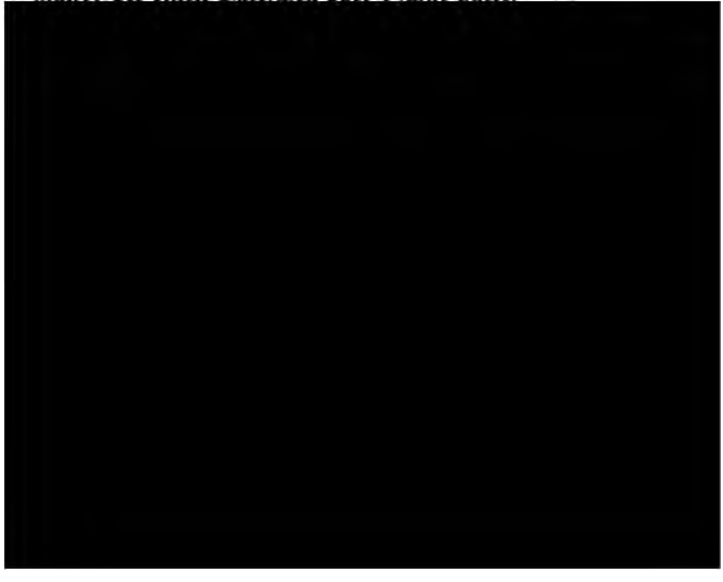

land gedenkt, war auch die Erblichkeit der Lehen überhaupt noch nicht allgemein eingeführt. In Rückſicht der Waffen ſcheint zwar die Verſchiedenheit nicht ſehr erheblich geweſen zu ſeyn, weil in jenen Zeiten auch in Deutſchland die Vaſallen im Dienſt, zu Pferde und mit Schild, Helm und Degen verſehen, erſcheinen mußten. Da indeſſen die Rüſtungen nach Verſchiedenheit der Länder und Perioden ſehr verſchieden waren, ſo läßt ſich darüber mit Zuverläſſigkeit nichts genau beſtimmen. Wie ſehr, ſelbſt in Deutſchland, die Rüſtungen mannigfaltige Abänderungen erlitten, zeigt die Chronik der Stadt und Herren zu Limburg auf der Lahn, von den Jahren 1351 und 1389 (348), aus der ich nur einige Stellen zum Beweiſe anführen will.

„In derſelbigen Zeit (nähmlich 1351) und manch Jahr „zuvor, da waren die Waffen als nachher geſchrieben ſte„het. Ein jeglich guter Man, Fürſt, Graf, Herr, Rit„ter und Knechts die waren gewapfnet mit Platten und „auch die Bürger mit ihren Wapfenröcken (349) darüber „zu ſtürmen und zu ſtreiten mit Schoſſen und Leibeiſſen „das zu der Platten gehörte mit ihren gekrönten Helmen, „darunter hatten ſie kleine Bundhauben. Und führte „man ihnen ihr Schilt und Tartſchen (350) nach und „auch ihre Glene (351). Und den gekrönten Helm führte „man

(348) Faſti Limpurg. d. i. eine wohlgeſchriebene Chronick der Stadt und Herrn von Limpurg auf der Lahn, edit. 1612. rec. Wetzlar 1720; ſ. auch in Hontheim's prodrom. hiſt. Trevir. Th. 2.

(349) *Piſtorii* Amoenit. To. 1, diſſ. 1. Von den Waffen der alten Deutſchen überhaupt *Radevicus* de rebus geſtis Friderici I. Imp. in *Urſtiſii* collect. *Jo. Strauch.* de arm. veter. Germanor. *Dan. Nettelbladt* de vette militari. *du Fresne* gloſſar. ibique Catalogus rerum ad bellum pertinentium.

(350) Targa, Targe, Tartſchen bedeutet den Schild, welcher von Holz, geflochtenen Weiden oder von Leder gemacht war. *Achenwall* de armis veter. Germanor. Goett. 1754.

(351) Gleſe, Gleve oder Glene, waren der Spieß oder die Lanze. Leibnitz S. R. B. To. 3, p. 434.

nun aber in der Folge die Fürſten durch die Menge der ſie auf dem Römer-Zuge begleitenden Vaſallen und deren After-Lehenleute, einander zu übertreffen und damit zu glänzen ſuchten, ſcheinen ihre Ritter und Vaſallen ſich dagegen aufgelehnt zu haben. Dieſes war ihnen um ſo weniger zu verdenken, da durch eine vermehrte Anzahl von Halsbergen nothwendig ihre eigenen Lehen vermindert wurden, indem die Halsbergen den Zug nicht umſonſt mitmachten, ſondern dazu durch After-Lehens-Reichungen erſt verbindlich gemacht werden mußten. Der Verfaſſer der Conſtit. de expedit. romana (356) ſcheint ſolches auch nicht ungegründet gefunden zu haben, indem die Anzahl der Halsbergen, welche die Vaſallen der Fürſten auf den Römer-Zug mitnehmen ſollten, dahin beſtimmt wurde: „Qui autem per dominium ſiue liberi ſiue famuli domi„nis ſuis adhaeſerint, quod *decem* manſos in beneficio „poſſideant, tot *Brunias* (357) cum duobus ſcuta„riis ducant; ita tamen quod pro *halsberga* tres marcas „& pro ſingulis ſcutariis ſingulas marcas accipiant.“ Erweget man hierbey noch, daß in jenen Zeiten ohne Lehen ſich niemand zu dergleichen Dienſten gebrauchen ließ;

(356) Von dem Alter derſelben handelt Gebauer in Append. ad *Schilteri* inſtit. iur. feud. p. 232. Sie iſt auch in Senkenberg corp. iur. feud. p. 710, befindlich.

(357) Brunia, Brünnen, hießen zu den Zeiten der Karolinger die Bruſt-Harniſche. Jeder Franke, der 12 manſos beſaß, mußte mit einer Brunia im Felde erſcheinen (*). In den ſaliſchen und ripuariſchen Geſetzen, und in der Conſtit. de exped. rom. kommt dieſes Wort ſchon vor. Eine Brinne bedeutet dort einen Panzer, und metonymiſch einen gepanzerten Krieger. In den Capitular. Karl's des Großen, Lib. 4, c. 49, war verordnet: ne loricae extra regnum ſclavis aut aliis populis venderentur; und L. 6, c. 212, heißt es: vt armillae et bruniae non dentur negotiatoribus. In dem alten Heldenbuche wird der Brinnen auch oft erwähnt.

(*) Fiſcher Sitten und Gebräuche der Europäer im 5 und 6 Jahrhundert. (1784.) S. 76.

wie ſchon Freher (353) bemerkt hat. Es ſind ſolche aber, wie aus einigen Stellen und der Geſchichte dieſer Conſtitution erhellet, After-Lehenleute derer geweſen, welche daſelbſt Milites genannt werden. Dieſe Vermuthung beſtätigt der Streit, welcher, der Halsberge wegen, zwiſchen den Fürſten und den Rittern entſtanden war, deſſen die Conſtitution mit folgenden Worten gedenkt: „Interim dum haec agerentur casu contigit principes cum militi„bus de romana expeditione, quae tunc inſtabat, acerbe conten„dere, conſtringentes eos, multo plures *halspergas* de *beneficiis* „*ſuis* ſibi ducere, quam illi fatebantur *ſe poſſe* vel iure debere.“ Die deutſchen Fürſten mußten, bekannter Maßen, den Kaiſer nach Italien mit ihren Vaſallen und Lehen-Leuten begleiten; oft hatten ſich auch die Fürſten gegen den Kaiſer verbindlich gemacht, ihm mit einer gewiſſen Anzahl von Rittern und Lehen-Leuten dahin zu folgen. Ein ſolcher Vertrag ſoll nach dem Zeugniſſe des Abtes Wibald (354) zwiſchen K. Friedrich I. und dem Herzoge Berthold von Zähringen geſchloſſen ſeyn: „Dux Bertolfus habebit cum Domino Rege mille *loricatos* „*equites* quamdiu Dominus Rex in illis terris fuerit, in *iſali„cam expeditionem* ducet cum Domino Rege, quamdiu in ip„ſa expeditione fuerit quingentos *loricatos equites*, et quin„quaginta arcoboliſtarios.“

Die Vaſallen der deutſchen Fürſten mußten gepanzerte Krieger, die man in der Folge Knechte oder reiſige Leute nannte, ſowohl im Kriege als auf dem Römer-Zuge ſtellen; und um dieſe Obliegenheit zu erfüllen, machten ſie ſich dieſelben hierzu durch After-Lehens-Reichung eines Theiles ihrer Lehen, welche ſie von den Fürſten empfingen, verbindlich (355). Als nun

(353) In ſeinem Comment. ad dictam conſtitut.

(354) In Epiſtol. num. 353.

(355) Gazert de iure nobilium mediatorum ſubvaſallos in ſervitium militare olim adducendi dominis. Gieſſ. 1781, 4.

hielten auch ihre After-Lehen nicht umſonſt, ſondern ſie mußten dafür Lehen-Dienſte in voller Rüſtung leiſten, wozu ſie ſich für ein bloßes Precarium nicht würden verſtanden haben. Ob übrigens die Halsberge Ingenui von Ritter-Art, oder von bürgerlichem Stande, geweſen ſeyn, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Beyde konnten Kriegs-Dienſte leiſten. Geſetzt aber auch, ſie wären von der leztern Art geweſen, wie es wahrſcheinlich iſt, ſo ſchadet dieſes der hier angenommenen Behauptung gar nicht; indem ſeit der Annahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes in Deutſchland, auch Perſonen bürgerlichen Standes Ritter-Lehen beſitzen, und ſeit den älteſten Zeiten Kriegs-Dienſte verrichten konnten (361). Verſteht man endlich, nach den Grundſätzen des alten deutſchen Lehn-Rechtes, mit Möller (362) unter einem Ritter-Lehen ein ſolches, welches einem Ingenuo mit der Bedingung ertheilt worden iſt, daß er deshalb Kriegs-Dienſte, und zwar zu Pferde, leiſten ſolle, ſo iſt weiter kein Bedenken, warum man das Panzer-Lehen nicht für ein Ritter-Lehen auch in Deutſchland halten ſollte. Und nimmt man an, daß die Panzer-Lehen ehedem von den Fürſten unmittelbar ertheilt worden ſind, wie es meiſtens geſchehen zu ſeyn ſcheint, ſo verſchwindet auch der geringſte Zweifel.

Was die franzöſiſchen Panzer-Lehen (363) betrifft, ſo hat *le Laboureur* (364) davon behauptet, daß ſolche nichts

militaria conſtituendi. 1786. *Hagemann* Analecta iur. feud. Brunſv. Luneb. To. 1, p. 164. 260. Eberhard's Abh. zur Erläuter. der teutſchen Rechte, S. 297.

(361) *Boehmer*, l. c. §. 96. 98. *Chr. Gottl. Biener* diſſ. de civibus feudor. equeſtr. capacibus, (Lpſ. 1784.) §. 6.

(362) In diſtinct. feudal. c. 3, diſt. 8.

(363) Gloſſaire du Droit François, contenant l'explication de mots difficiles qui ſe trouvent dans les ordonnances, coutumes etc. par *Ragueau*, augmentée par *Laurière*. à Par. 1704, 4. 2 Voll.

(364) Hiſtoire de la Pairie, p. 179.

nichts anders geweſen wären, als ſolche Lehen, welche man den Knappen, Wappenen oder Schildknechten ertheilt hätte. Allein, ſeine Behauptung iſt durch keine bewährte Zeugniſſe bewieſen, und daher zeigt auch *Sainte-Palaye* (365) aus dem Gloſſaire de droit françois par *Laurière*, und den Etabliſſemens de St. Louis, das Gegentheil, und bemerkt zugleich, daß die Meinung des *le Laboureur* von allen Schriftſtellern, die er geſehen habe, abweiche.

Das Halsberg- oder Panzer-Lehen, als ein Ritter- und Edel-Lehen, hat ohne Ausnahme die Eigenſchaft eines eigentlichen Lehens. *Cragius* und die franzöſiſchen Schriftſteller reden zwar von der Lehens-Folge der Weiber in die Panzer-Lehen, allein ſolches gilt nur von Frankreich und Schottland, nicht von Deutſchland, denn die gewöhnlichen Lehens-Eigenſchaften ſind immer ſo lange zu vermuthen, bis eine Ausnahme von denſelben gezeigt iſt (366). Es muß daher jeder Beſitzer eines Panzer-Lehens bey jedem Lehens-Falle um die Erneuerung ſeines Lehens nachſuchen, wofern er nicht eine Befreyung hiervon beweiſen kann (367); er darf es nicht ohne Einwilligung des Lehen-Herrn veräuſſern; er kann es durch begangene Lehens-Fehler verwirken, u. w. dergl. mehr iſt. In den Capitul. L. 3, c. 3, iſt ſchon deshalb verordnet: „omnis homo de duodecim manſis bruniam habeat. Qui „vero bruniam habens et eam ſecum non tulerit, *omne bene-„ficium* cum brunia pariter, *perdat*.“

Uebrigens iſt es ſchwer zu beſtimmen, ob das Panzer-Lehen mit dem Schild-Lehen einerley geweſen iſt?

(365) a. a. O. B. 2, S. 99.

(366) *Gutſchmid* pr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis. Lipſ. 1756.

(367) Möller, a. a. O. c. 17, diſt. 5, p. 412.

iſt? *Cragius*, a. ang. O., Senkenberg (368), und Struv (369) behaupten es, und lezterer bezieht ſich deshalb auf das alemanniſche und ſächſiſche Lehen-Recht. Jenichen, a. a. O., entſcheidet nichts, und ſagt darüber bloß: „quod nec negare, nec affirmare in „tantis veteris ævi tenebris audeo.“ Im Allgemeinen nennt man zuweilen ein Ritter-Lehen auch ein Schild-Lehen (370), und in dieſem ausgedehntern Sinne könnte das Panzer-Lehen darunter mit begriffen werden. Wenn indeſſen irgend ein Unterſchied zwiſchen beyden Statt gehabt hat, ſo beſteht ſolcher ohne Zweifel in der verſchiedenen Art der Waffen, mit denen der Vaſall erſcheinen, und ſeinen Lehen-Dienſt verrichten mußte; denn Schild und Panzer waren zwey ganz verſchiedene Stücke der Rüſtung. Es kann auch ſeyn, daß das Panzer-Lehen das Schild-Lehen unter ſich begriff, dergeſtalt, daß der Beſitzer eines Panzer-Lehens in voller Rüſtung, wozu auch unſtreitig der Schild gehörte, der Beſitzer eines Schild-Lehens hingegen nur mit einem Schilde ſich zu ſtellen, und bloß damit zu dienen, ſchuldig war. Mit Zuverläſſigkeit läßt ſich aber hierüber nichts entſcheiden.

Hrn. Hofr. Hagemann kleine juriſt. Aufſätze, 1 Th. (Hannov. 1794, gr. 8.) S. 85. fgg.

Paſſiv-Lehen, ſiehe oben, S. 92.

Patronat-Lehen, Feudum patronatus, wenn das Patronat-Recht mit Grundſtücken und Gerichtbarkeit ertheilt wird, es kann aber auch einfach ſeyn.

Per-

(368) Prim. lin. iur. feud. §. 347. u. f.

(369) Elem. iur. feud. (edit. *Hellfeld.*) p. 432.

(370) *Hildebrand* diſſ. de feudo clypei.

wie dieſes überhaupt bey Dingen, die nicht auf ein Mahl, ſondern nach und nach durch Gewohnheit eingeführt ſind, der Fall zu ſeyn pflegt. Hommel (376) glaubt, daß es ſchon zu Chlodowig's Zeiten nicht ungewöhnlich geweſen ſey, den Vaſallen auf ihre Lebenszeit die Lehen zu ertheilen; der Abt Mably (377) aber meint, Karl Martell ſey einer der erſten geweſen, der dieſe Gewohnheit eingeführt habe. Indeſſen ſcheint es unter Karl dem Einfältigen noch ziemlich in der Willkür der Ober-Herren geſtanden zu ſeyn, den Vaſallen ihr Lehen nach Gutdünken und eigenem Wohlgefallen zu nehmen, wenigſtens rechnet es Odo von Clügni (378) zu den beſondern Verordnungen Karl's des Einfältigen, daß er befohlen habe, es ſollte hinführo kein Lehen-Herr ohne gegründete und hinlängliche Urſache ſeinen Vaſallen das Lehen zu nehmen berechtigt ſeyn. In den folgenden Zeiten müſſen alſo wohl die willkürlichen Abdankungen der Vaſallen ziemlich ſelten geworden ſeyn.

Nachdem es die Vaſallen einmahl ſo weit gebracht hatten, die Beſtätigung der Lehen auf Lebenszeit zu erhalten, ſo gingen ſie einen Schritt weiter, und ſuchten dieſelben auch erblich zu machen. Hierzu half ihnen nicht wenig der Verfall des königlichen Anſehens, wodurch die Macht der Vaſallen ſtieg, die ihren Herren ſchon unentbehrlich waren, indem die Freymänner oder freyen Güter-Beſitzer ſich immer mehr und mehr weigerten, die Heerfolge zu leiſten (379). Die Lehen-Her-

(376) In oblectam. iur. feud. obſ. 13, p. 83.

(377) Obſervat. ſur l'hiſtoire de France, T. I. p. 103 und 160.

(378) In Vita S. Girardi, L. 1, c. 17. Neque patiebatur, vt quilibet Senior (d. i. der Lehenherr) beneficia a ſuo vaſſo, pro qualibet animi commotione poſſet auferre.

(379) Mich. Ignaz Schmidt in der Geſchichte der Teutſchen, Th. 1, S. 540, f. Th. 2, S. 131, ſqq.

haupten, daß die Erblichkeit der Lehen ſchon damahls ſey befeſtigt geweſen (385), ob es gleich Gelegenheit dazu gegeben hat, daß in der Folge ein Geſetz daraus geworden iſt, den Söhnen die väterlichen Lehen zu laſſen. Dieſes iſt hernach durch die Verordnung Konrad's II. (386), welche als ein Grund-Geſetz bey den Lehen nachmahls iſt angeſehen worden, völlig beſtätigt, und von dieſer Zeit an iſt die Erblichkeit der Lehen erſt recht befeſtigt und gegründet worden (387).

In Deutſchland aber, beſonders unter den ſächſiſchen Kaiſern, findet man noch wenige Spuren von der Erblichkeit der Lehen. Im Gegentheil ſind von Otto I. eine Menge Urkunden vorhanden, worin er noch bey Lebzeiten der Lehens-Inhaber ihre Lehen an Kirchen verſchenkt (388). In den folgenden Zeiten kommen zwar hin und wieder Beyſpiele vor, daß den Söhnen und Enkeln die Lehens-Folge iſt zugeſprochen worden, wie dieſes die Verordnung Heinrich's des Heiligen beweiſet, worin er den Lehenleuten der Abtey S. Maximin das Erb-Recht in ihren Beneficien ertheilt (389). Aus andern Beyſpielen läßt ſich aber abnehmen, daß in jenen Zeiten die Erblichkeit der Lehen noch nicht allgemein anerkannt geweſen ſeyn muß.

(385) Wenn es in den Zeiten geſchahe, daß der Sohn das väterliche Lehen bekam, ſo war dieſes mehr der Gnade des Lehens-Herrn, als einem Erb-Rechte, zu zuſchreiben. *Boehmer* obſſ. iur. feud. obſ. 2, §. 7. *Jo. Adolph. Theod. Kind* diſſ. de beneficiis iure curiae conceſſis eorumque a feudis diſcrimine, §. 3.

(386) Vom J. 1037, beym *Muratorius* in Antiq. Ital. To. 1, p. 609, und Senkenberg in Corp. iur. feud. p. 432.

(387) l. F. I §. 2. *Boehmer*, a. a. O. Danz Verſuch einer hiſtor. Entwickelung der Erbfolgeart in Lehen. Stuttg 1793, 8.

(388) Beym Pfeffinger, L. 1. T. 15, p. 1146.

(389) Beym *Zylleſius*, in defenſ. Abbatiae S. Maximini. P. 3, p. 31.

gehends eingeführt war, ſo haben doch die deutſchen Vaſallen, nach dem Zeugniſſe des Wippo (394), dieſe Verordnung, welche eigentlich die italiäniſchen Lehen-Leute betraf, mit Vergnügen aufgenommen, und in der Folge immer mehr und mehr dahin getrachtet, von ihrem Lehen-Herrn das Vorrecht zu erhalten, ihre Lehen erblich zu beſitzen. Dieſes Vorrecht haben ſie endlich völlig bekommen, nachdem Kaiſer Friedrich I. die Konradiniſche Verordnung, welche in Deutſchland ſchon durch Gewohnheit eingeführt war, ausdrücklich beſtätigte (395). Von dieſer Zeit an erhielten auch die deutſchen Vaſallen ein vollkommen geſetzliches Erb-Recht in den Lehen, ſowohl in der geraden, als nachher auch beſonders durch die Verordnung Kaiſer Lothar's (396), in den Neben-Linien. Nachdem nun auf dieſe Weiſe die Erblichkeit in den Lehen einmahl war eingeführt und befeſtigt worden, ſo mußte dieſes nothwendig eine allgemeine Revolution im ganzen Lehenweſen hervorbringen (397). Anſtatt, daß man ehemahls der Erb-Folge durch Verträge ſich zu verſichern ſuchte, wurde es nach eingeführter Erblichkeit gerade umgekehrt, und man mußte nunmehr durch Gedinge dasjenige feſtſetzen und beſtimmen, was den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war. Dieſe Neuerung hatte ferner zur Folge, daß Recht und Geſetz gegen die alte Gewohnheit ſtritten, indem die Erblichkeit nun als eine natürliche Eigenſchaft aller Lehen angeſehen, und vorausgeſetzt und angenommen wird,

(394) In Vita Conradi Salici, p. 430: „Militum vero animos multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini poſterorum auferri ſuſtinuit.“

(395) II. F. 55. Dieſe Conſtitution K. Friedrich's findet man auch beym Radewic de geſtis Friderici I. L. 11, c. 7. in Urſtiſ. Collect. S. 500, f.

(396) I. F. 19.

(397) *Boehmer*, in Obſſ. iur. feud. obſ. 2, 3, 4.

wird, deß das Lehen auch auf die Erben fällt, wenn in dem Lehen-Briefe nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt iſt.

Die Lehen, welche nicht auf die Erben fallen, ſind von verſchiedener Art. Uhl (398) rechnet dahin: 1. das Feudum habitationis; 2. Soldatae; 3. de Camera; 4. de Caneva; 5. Gardiae und Gaſtaldiae; 6. Cancellariae und Advocatiae. Dieſen können aber noch beygefüget werden: 7. das Feudum clypei oder ſcuti; 8. halsbergae oder loricae; 9. das eigentliche Perſonal-Lehen; 10. das Feudum dotalitii; 11. das Feudum pignoratitium; 12. das Feudum iurisdictionis in alten Zeiten (399), und andere mehr (400).

Dieſe beſondern Gattungen der nicht erblichen Lehen, ſind ſich in allen Stücken nicht völlig gleich, ſondern faſt ein jedes hat ſeine eigenen Beſtimmungen und Rechte, die ich aber nicht alle ausführen kann. Einige davon waren wiedervergeblich, und konnten, wenn die beſtimmte Zeit verfloſſen war, vom Lehen-Herrn nach Belieben zurückgenommen werden (401). Hierher gehörte das Feudum Gardiae und Gaſtaldiae; ſ. Ambachts-Lehen, oben, S. 111. Ferner alle Lehen, die ſtatt der Beſoldung für ein gewiſſes Amt oder Dienſt ertheilet wurden, waren wiedervergeblich, und der Lehen-Herr konnte ſie nach Ablauf der beſtimmten Zeit willkürlich zurücknehmen; dahin gehörte unter andern das Feudum clypei, ſiehe Schild-Lehen, das Feudum halsbergae, ſ. Panzer-Lehen, oben,

(398) In diſſ. de feudo ad heredes feudal. haud tranſeunte, §. 21, f.

(399) Auch zuweilen noch in neuern Zeiten, z. B. bey den Freygrafen-Lehen. Siehe Klüber's Verſuch über die Geſchichte der Gerichtslehen, (Erl. 1785.) S. 108, fgg.

(400) Senkenberg prim. lin. iur. feud. §. 335.

(401) Verſchiedene Beyſpiele davon führt *du Freſne*, im Gloſſar. To. 2, S. 462, an.

S. 138, das eigentliche Perſonal-
dotalitii, ſ. **Leibgedinge Lehe**
und das Feudum de Caneva, ſ. ol
2. bloß auf die Erben des Beliehe
Verleihers, wie z. B. in alten Zeit
risdictionis, ſ. **Gerichts-Lehen**
oder endlich 3. weder auf die Erb
noch des Beliehenen, wohin Einige
datae, ſ. **Sold-Lehen**, rechnen.

Nach den Verordnungen Konr
drich's I. wurden zwar die Belehn
ten immer ſeltener; und die Gat
welche den Dienern des States, ſt
gegeben wurden, hörten faſt gänzli
dieſelben, ingleichem die Kriegsleute,
bezahlen konnte. Indeſſen finden ſi
15ten Jahrhundert noch Beyſpiele
Lehen auf Lebzeiten verliehen hat, we
dem die alte Gewohnheit ſich verlor
durch beſondere Gedinge mußte aus
wofern bey einem Lehen-Hof die
durch Obſervanz nicht mehr hergebrac
neuern Zeiten aber ſind die Belehnun
nicht mehr ſo gewöhnlich: doch finde

abweicht, heißt ein uneigentliches Lehen. Bey den Lehen trifft man weſentliche, natürliche und zufällige Eigenſchaften an, und ſo oft die natürlichen Stücke des Lehens, mit Einwilligung des Lehen-Herrn und Vaſallen, abgeändert werden, ſo oft entſteht ein uneigentliches Lehen; ſ. auch oben, S. 80. Es kommt aber bey dieſer Eintheilung der Lehen vieles auf den Unterſchied der Zeiten, Länder und Gewohnheiten, an. In den alten Zeiten, da die Lehen wiedergeblich und noch nicht erblich waren, gehörte es unſtreitig zu den natürlichen Eigenſchaften eines Lehens, daß es entweder vom Lehen Herrn nach Belieben konnte zurück genommen werden, oder daß es der Vaſall wenigſtens nicht länger, als er lebte, zu genießen hatte. Damahls waren alſo die wiedergeblichen und Perſonal-Lehen die eigentlichen und gewöhnlichen Lehen. Nachdem ſie aber erblich wurden, und auf alle männliche Nachkommen gingen, da verlor ſich dieſe urſprüngliche Eigenſchaft der Lehen, welche den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war, und die Erblichkeit machte nun bey allen Lehen eine natürliche Eigenſchaft aus. Auf dieſe Weiſe wurden die alten gewöhnlichen und eigentlichen Lehen, zu ungewöhnlichen und uneigentlichen, und die vor alten Zeiten ungewöhnlichen und uneigentlichen, zu gewöhnlichen und eigentlichen Lehen.

Daß die Erblichkeit, nachdem ſie einmahl allgemein eingeführt worden iſt, zu den natürlichen Stücken aller Lehen gehört, iſt eine Wahrheit, die ſich nicht allein durch die heutige Lehens-Verfaſſung, ſondern auch durch die ausdrücklichen Verordnungen des longobardiſchen Lehen-Rechtes (402), und die Meinung der bewähr-

(402) I. F. 23. a. E. I. F. 14, §. 1. I. F. 1, §. 2.

währteſten Lehenrechts-Lehrer (403), beſtätigt. Es iſt deshalb im Zweifel immer die Vermuthung, daß das Lehen allen männlichen Nachkommen des erſten Erwerbers mit verliehen ſey, wenn aus dem Lehen-Briefe, oder anderweitig das Gegentheil nicht bewieſen werden kann (404). Indeſſen da die natürlichen Eigenſchaften der Lehen größten Theils zum Vortheil des Lehen-Herrn und Vaſallen in den Lehen-Rechten beſtimmt ſind, ſo ſteht es in der Willkür der Parteyen, ob ſie dabey bleiben wollen, oder nicht; und der Lehen-Herr und Vaſall können die Verabredung treffen, daß das Lehen mit des Vaſallen Tode aufhören und an den Lehen-Herrn zurückfallen ſolle.

Wenn gleich das Perſonal-Lehen, wegen mangelnder Erblichkeit, nach den jezigen Lehenrechts-Grundſätzen, zu den uneigentlichen Lehen gerechnet werden muß, ſo iſt doch keinesweges zu behaupten, daß es in allen übrigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beſchaffenheit derſelben abweiche (405). Es muß daher auch bey dieſer Art Lehen der gewöhnliche Lehens-Eid geleiſtet (406), und dem Lehen gebührende Folge gethan werden. Daß der Vaſall, wenn ihm gleich das Lehen nur auf Lebzeiten verliehen iſt, dem Lehen-Herrn zur Treue verbunden ſey, und daß er das Lehen nicht ohne Bewilligung deſſelben verſetzen, verkaufen, vertauſchen könne, u. w. d. m. iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Nicht weniger iſt auſſer allem Zweifel, daß ſolches, gleich an-

(403) *Boehmer* iur. feud. §. 110. *Herm. Vultejus* de feudis, p. 262. *Schilter* inſtit. iur. feud. c. 3, §. 8. 8. 8. III.

(404) *Boehmer*, l. c. §. 4. *Stryck* de praeſumt. feud. c. 2.

(405) *Boehmer*, l. c. §. 40. *Gutſchmid* progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur, §. 3, f.

(406) II. F. 4. II. F. 3, §. 1, f.

andern Lehen, durch begangene Lehens-Fehler verwirket und von dem Lehen-Herrn genommen werden kann.

Der Beſitzer eines Perſonal-Lehens hat das Recht, allen Nutzen und Vortheil aus einem ſolchen Lehen zu ziehen, aber nur ſo lange als er lebt. Dieſes Recht hört ſelbſt mit dem Tode des Verleihers nicht auf, ſondern ſeine Erben ſind vermöge des Lehens-Contractes verbunden, dem Vaſallen das Lehen bis an ſeinen Tod ruhig und ungeſtört zu laſſen. Sobald aber der Vaſall ſtirbt, iſt auch alles Recht am Lehen erloſchen, und es fällt wieder an den Lehen-Herrn oder deſſen Erben zurück, ohne daß die Erben des verſtorbenen Lehens-Inhabers den mindeſten Anſpruch in Abſicht der Succeſſion machen könnten.

Da die Lehens-Erneuerung gleichfalls zu den natürlichen Eigenſchaften der Lehen gehört, ſo muß ſie auch von jedem Vaſallen geſchehen, wenn er nicht eine beſondere Ausnahme von dieſer Verbindlichkeit zeigen kann. Dieſe allgemeine Regel, daß die Lehens-Erneuerung erfordert wird, wenn ſich eine Veränderung, entweder in der Perſon des Lehen-Herrn oder Vaſallen zuträgt, findet nicht nur bey den eigentlichen, ſondern auch bey den uneigentlichen Lehen Statt, wofern nichts anders, wie zuweilen zu geſchehen pflegt, bedungen iſt. Indeſſen iſt bey Perſonal-Lehen dieſe allgemeine Regel nur in einem Falle anwendbar, wenn nähmlich bey Lebzeiten des Vaſallen eine Veränderung in der Perſon des Lehen-Herrn vorgeht; alsdann muß der Beſitzer eines Perſonal-Lehens dem Lehen Folge thun. Eräugnet ſich aber der Fall in der Perſon des Vaſallen, ſo hört das Lehen auf, und die Erben deſſelben können dem Lehen keine Folge thun, weil es mit des Vaſallen Tode nicht an ſie, ſondern an den Lehen-Herrn, zurück fällt.

Theod. Hagemanns Abhandlung über das Perſonal-Lehn. Gött. 1785, gr. 8. 1 B. e. h. B.; und in Deſſen kl. juriſt. Aufſätzen, 1 Th. S. 113, fgg.

Pe

währteſten Lehenrechts-Lehrer (403), beſtätigt. Es iſt deshalb im Zweifel immer die Vermuthung, daß das Lehen allen männlichen Nachkommen des erſten Erwerbers mit verliehen ſey, wenn aus dem Lehen-Briefe, oder anderweitig das Gegentheil nicht bewieſen werden kann (404). Indeſſen da die natürlichen Eigenſchaften der Lehen größten Theils zum Vortheil des Lehen-Herrn und Vaſallen in den Lehen-Rechten beſtimmt ſind, ſo ſteht es in der Willkür der Parteyen, ob ſie dabey bleiben wollen, oder nicht; und der Lehen-Herr und Vaſall können die Verabredung treffen, daß das Lehen mit des Vaſallen Tode aufhören und an den Lehen-Herrn zurückfallen ſolle.

Wenn gleich das Perſonal-Lehen, wegen mangelnder Erblichkeit, nach den jezigen Lehenrechts-Grundſätzen, zu den uneigentlichen Lehen gerechnet werden muß, ſo iſt doch keinesweges zu behaupten, daß es in allen übrigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beſchaffenheit derſelben abweiche (405). Es muß daher auch bey dieſer Art Lehen der gewöhnliche Lehens-Eid geleiſtet (406), und dem Lehen gebührende Folge gethan werden. Daß der Vaſall, wenn ihm gleich das Lehen nur auf Lebzeiten verliehen iſt, dem Lehen-Herrn zur Treue verbunden ſey, und daß er das Lehen nicht ohne Bewilligung deſſelben verſetzen, verkaufen, vertauſchen könne, u. w. d. m. iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Nicht weniger iſt auſſer allem Zweifel, daß ſolches, gleich an-

(403) *Boehmer* iur. feud. §. 110. *Herm. Vultejus* de feudis, p. 262. *Schilter* inſtit. iur. feud. c. 3, §. 2. 3. 4. 11.

(404) *Boehmer*, l. c. §. 4. *Stryck* de praeſumt. feud. c. 2.

(405) *Boehmer*, l. c. §. 40. *Gutſchmid* progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur, §. 3, f.

(406) II. F. 4. II. F. 3, §. 1, f.

andern Lehen, durch begangene Lehens-Fehler verwirket und von dem Lehen-Herrn genommen werden kann.

Der Besitzer eines Personal-Lehens hat das Recht, allen Nutzen und Vortheil aus einem solchen Lehen zu ziehen, aber nur so lange als er lebt. Dieses Recht hört selbst mit dem Tode des Verleihers nicht auf, sondern seine Erben sind vermöge des Lehens-Contractes verbunden, dem Vasallen das Lehen bis an seinen Tod ruhig und ungestört zu lassen. Sobald aber der Vasall stirbt, ist auch alles Recht am Lehen erloschen, und es fällt wieder an den Lehen-Herrn oder dessen Erben zurück, ohne daß die Erben des verstorbenen Lehens-Inhabers den mindesten Anspruch in Absicht der Succession machen könnten.

Da die Lehens-Erneuerung gleichfalls zu den natürlichen Eigenschaften der Lehen gehört, so muß sie auch von jedem Vasallen geschehen, wenn er nicht eine besondere Ausnahme von dieser Verbindlichkeit zeigen kann. Diese allgemeine Regel, daß die Lehens-Erneuerung erfordert wird, wenn sich eine Veränderung, entweder in der Person des Lehen-Herrn oder Vasallen zuträgt, findet nicht nur bey den eigentlichen, sondern auch bey den uneigentlichen Lehen Statt, wofern nichts anders, wie zuweilen zu geschehen pflegt, bedungen ist. Indessen ist bey Personal-Lehen diese allgemeine Regel nur in einem Falle anwendbar, wenn nähmlich bey Lebzeiten des Vasallen eine Veränderung in der Person des Lehen-Herrn vorgeht; alsdann muß der Besitzer eines Personal-Lehens dem Lehen Folge thun. Eräugnet sich aber der Fall in der Person des Vasallen, so hört das Lehen auf, und die Erben desselben können dem Lehen keine Folge thun, weil es mit des Vasallen Tode nicht an sie, sondern an den Lehen-Herrn, zurück fällt.

Theod. Hagemann Abhandlung über das Personal-Lehn. Gött. 1785, gr. 8. 1 B. c. b. B.; und in Dessen kl. juristischen Aufsätzen, 1 Th. S. 113, fgg.

Pe

Perſonen Lehen, Feudum perſonae, ein Lehen, wo der Vaſall mit Leuten, Unterthanen, oder der Mannſchaft, belehnt wird.

Pfand-Lehen, Feudum pignoratitium, Feudum ad antichreſin datum, ein zu Lehen gereichtes Pfand-Recht. Das Pfand-Recht an einem Lehen-Gute macht alſo daſſelbe noch zu keinem Pfand-Lehen, denn der Pfand-Inhaber wird hier nicht Vaſall, wie der Beſitzer eines Pfand-Lehens, und der Lehen-Herr kann von jenem, deſſen Gerechtſame und Befugniſſe lediglich aus dem Pfand-Contracte entſpringen, folglich ganz allodial ſind, nicht, ſo wie von dieſem, die lehenmäßige Treue ꝛc. verlangen.

Schon hieraus ergiebt ſich der von Vielen verkannte, oder doch nicht deutlich aus einander geſetzte Unterſchied zwiſchen einem Lehens-Pfande und einem Pfand-Lehen, indem bey einem Lehens-Pfande, wovon ich weiter unten handeln werde, die verpfändete Sache, bey dem Pfand-Lehen hingegen nicht ſowohl dieſe Sache, als das durch den Lehens-Vertrag überlaſſene oder lehenbar gewordene Pfand-Recht an der Sache, als unmittelbarer Gegenſtand des Contractes anzuſehen iſt. Es iſt übrigens gleichviel, ob der Herr ſelbſt der Schuldner iſt, oder ob der Lehen-Mann mit Einwilligung des Lehen-Herrn das Gut dem Gläubiger zum Unterpfande einſetzt, und der Gläubiger von dem Lehen-Herrn die Belehnung darüber erhält (407).

Daß ein Pfand-Lehen, auſſer dem gewöhnlichen Wege der Inveſtitur, auch durch die Lehens-Verjährung erworben werden könne, iſt um deswillen keinem Zweifel unterworfen, weil die Verjährung ſich nicht auf

(407) *Guichenon* hat, in ſeiner Hiſtoire de la maiſon de Savoye, Th. 6, S. 139, ein ſolches Beyſpiel angeführt.

auf das Pfand-Recht an und für ſich, ſondern auf die Lehenbarkeit deſſelben bezieht.

Siegel hielt die Pfand-Lehen für eine bloß ſpeculative Erfindung der Lehenrechts-Gelehrten (408); für eine Chimäre, die nach den geſetzlichen Begriffen von Pfand und von Lehen in ſich ſelbſt widerſprechend ſey. „Nach römiſchen Rechten", ſagt er: kann nie„mand in ſeiner eigenen Sache ein Pfand-Recht ha„ben; dieſer Grundſatz des römiſchen Rechtes iſt in „den Lehen-Rechten nicht abgeändert. Da nun der „Vaſall, durch die Belehnung ein nutznießliches Ei„genthum erhält, ſo kann er an derſelben Sache, wo„mit er belehnt iſt, nicht auch zugleich ein Pfand„Recht erhalten." Man ſieht aber aus dieſer Argumentation, daß ein irriger Begriff vom Pfand-Lehen dabey zum Grunde liegt. Es wird nähmlich das nutznießliche Eigenthum einer Sache, als unmittelbarer Gegenſtand des Pfand-Lehen-Contractes angenommen, da man doch das zu Lehen gereichte Pfand-Recht dafür annehmen muß. Ehe dem Gläubiger, vermittelſt der Inveſtitur, ein Pfand-Recht beſtellet wurde, hatte er ja, wie Siegel vorausſetzt, keine Art von Eigenthum an der verpfändeten Sache; dieſes erhält er erſt, mittelbarer Weiſe, durch die Belehnung mit dem Pfand-Rechte.

Eben dieſer Rechtsgelehrte ſagt ferner, daß man die ſogenannten Pfand-Lehen eben ſo wenig in den longobardiſchen als deutſchen Lehen-Rechten gegründet finde. l. F. 4, §. 4, ſey bloß davon die Frage: Ob jemand die Sache, welche er beſitzt, als ein Pfand von ſeinem Gläubiger, oder als Lehen, vom Lehen-Herrn

(408) *Jo. Gottl. Siegel*, in diſſ. de feudo pignoratitio, re fundamenti et utilitatis egena, (Lpſ. 1742.) §. 6. Dieſe Diſſ. hat auch Jenichen ſeinem Theſ. iur. feud. To. 3, S. 170, ſqq. einverleibt.

Herrn erhalten habe? I. F. 11, ſey von einer verpfändet geweſenen Sache die Rede, womit jemand, nach erloſchenem Pfand-Rechte, belehnt worden ſey. I. F. 28, werde nicht geſagt, daß das verpfändete Grundſtück, als verpfändet, zu Lehen gegeben worden ſey. I. F. 27, ſey mehr wider, als für das Pfand-Lehen, weil darin geſagt werde, daß der Schuldner eine verpfändete Sache, durch Abtragung der Schuld, zu jeder Zeit wieder einlöſen könne, wenn ſie gleich unter der Bedingung verpfändet worden ſey, daß die Sache, wofern die Schuld zu der feſtgeſetzten Zeit nicht abgetragen werde, dem Gläubiger als Lehen verpflichtet ſeyn ſolle. Giebt man aber auch zu, daß weder in dieſen Texten des longobardiſchen Lehen-Rechtes, noch in den zu gleichem Behuf angeführten Stellen des ſächſiſchen (409) und ſchwäbiſchen Lehen-Rechtes (410), eine deutliche Erwähnung des Pfand-Lehens vorkomme, ſo kann doch auch kein Text aufgewieſen werden, worin daſſelbe verworfen würde.

Daß Pfand-Lehen in ältern Zeiten eben nicht ungewöhnlich geweſen ſeyn, kann aus mancher auf unſere Zeiten gekommenen Urkunde bewieſen werden. Im J. 1165 verpfändete Biſchof Herrmann von Hildesheim an Othelrich de Rivo, den Hof Smitenſtede für 70 Mark Silber, und belehnte ihn damit (411). Ein Beyſpiel vom J. 1320 findet man in einer, im 67 Stück der braunſchweig. Anzeigen, v. J. 1747, bekannt gemachten Urkunde, worin es heißt:

„Dei gratia nos *Otto Dux in Brunſwick* recognoscimus in „his ſcriptis publicè et fatemur, quod famoſo militi *Ludolfo* „*de Werberghe*, nobis fideli et dilecto, pro triginta marcis „puri

(409) Art. 57.

(410) Cap. 92 der Senkenbergiſchen Ausgabe.

(411) Origg. Guelf. To. 3, p. 495.

„puri argenti contulimus et in his ſcriptis conferim
„iurisdictionem, quam in villis, maiori et minor
„*Wolfſtorp* et *Rodhe* hactenus habuimus ex eo,
„dictarum villarum ſolebant iudicium noſtrum in
„quod Godingh dicitur, tribus vicibus, annis ſingu
„*iuſto pheodo poſſidendam*, ſub hac forma, quod n
„des noſtri iurisdictionem dictarum villarum a di
„et ſuis heredibus *reemere poſſumus pro pecunia pre*
„obſtante eo, quod idem miles capitalem ſentent
„rum villarum, quam a nobis prius poſſidebat iuſt
„ulterius eodem pheodo poſſident libere et quiete"

Mehr Beyſpiele findet man in Buder's iur. feud. Nr 19; in Senkenberg's Meditatio hiſtor. S. 265, fgg.; in Weſtphal's Monum. bric. To. 2, S. 84, f., und im 67 St der Bre Anz. v. J. 1747; auch in Zepernick's Abh. Lehnr. Th. 2, Nr. 29, S. 372, fgg

Da bey einem Pfand-Lehen das Pfand-R Lehen anzuſehen iſt, ſo müſſen auch die dabey menden Fragen, ſo fern es dabey nicht etwa b die Natur des Pfand-Rechtes überhaupt, und für ſich, ankommt, nach den Lehen-Recht theilet und entſchieden werden. Weil aber das Recht durch die Belehnung ſein Weſen nicht folglich, wenn es auch zu Lehen gegeben wor ein dem Gläubiger, zur Sicherheit ſeiner For zuſtehendes Recht bleibt; ſo können jene Fälle, es bloß auf die Natur des Pfand-Rechtes üb ankommt, nur aus den bürgerlichen Geſetz Pfand-Rechte beurtheilet werden.

Das Pfandrecht ſetzt, nothwendiger Weiſe Forderung voraus, zu deren Sicherheit es beſt dieſes Verhältniß wird durch die Belehnung ni gehoben. Da nun das Pfand-Recht durch die Z ung der Schuld erliſcht, ſo kann auch das Pfa hen nicht länger dauern, und iſt daher, in dieſe ſicht, ein uneigentliches Lehen; doch muß i

andern Rückſicht für die ordentlichen natürlichen Eigenſchaften der Lehen vermuthet werden (412). Der Regel nach geht es alſo nur auf lehensfähige Perſonen über, und kann mithin durch den Abgang der Lehens-Erben, ſchon vor getilgter Forderung, dem Lehens-Herrn eröffnet werden, ohne daß die Land-Erben Anſprüche darauf machen könnten. Weil aber doch das mit dem Rechte auf die Forderung verknüpfte Pfand-Recht ein allodiales Recht iſt (413), ſo bleibt ihnen dieſes ſo lange, als die Forderung nicht getilgt iſt (414). Hierin unterſcheidet ſich das Pfand-Lehen von wiedergeblichen Lehen, wobey die Allodial-Erben deshalb keinen Antheil am Gelde bekommen, weil hier keine Belehnung mit einem Gute, als Unterpfande, vorausgegangen war, ſondern der Lehen-Herr nur den Lehens-Erben das nutznießliche Eigenthum an dem Gute verſichert, und ſich die Ablöſung oder Aufhebung dieſes nutznießlichen Eigenthumes, oder alle Verpfändung des Objectes, vorbehalten hatte (415).

Aus dem obigen Grundſatze folgt hernach, daß es in Anſehung der Ernennung der Inveſtitur bey Pfand-Lehen eben ſo, wie bey eigentlichen Lehen, zu halten iſt. Auch kann der Beſitzer eines ſolchen Pfand-Lehens, wenn er einen Lehens-Fehler begeht, des Lehens allerdings verluſtig werden; nur wird dadurch der Lehen-Herr nicht von der Schuld befreyet, weil dieſe nicht unter das Lehen-Recht gehört.

Arn. Krupp diſſ. de feudo pignoratitio. Gieſſ. 1689.

Sam.

(412) Schnaubert Commentar ꝛc. über den 76 §., S. 222.

(413) *Horn* iurispr. feud. c. 4. §. 10, ſqq.

(414) Hr. Hofr. Schnaubert räumt den Allodial-Erben ein bloßes Innenbehaltungs-Recht (Jus retentionis) ein.

(415) v. Preuſchen über wiedergebliche Lehen, §. 15, in den marb. Beytr. zur Gelehrſ. Th. 5, N. 8, S. 91, und in Zeperniek's Abhandl. ꝛc. Th. 1, Nr. 1, S. 18.

Provinzial-Lehen, ſ. oben, S. 91.

Pur-lauteres Erblehen, ſ. Erb-Lehen, oben, S. 163.

Quad-Lehen, ſ. Geld-Lehen, oben, S. 210.

Rechtes Lehen, Feudum rectum, ſ. oben, S. 56, und 161.

Rechtes Erblehen, ſ. Erb-Lehen, oben, S. 163.

Regal-Lehen, Feudum regale. Alle Publiciſten und Feudiſten kommen darin überein, daß die deutſchen Reichs-Lehen, eben ſo wie die lombardiſchen Lehen, in Regal-Lehen und geringere Lehen einzutheilen ſeyn; allein in ihren Begriffen, was ein Regal-Lehen ſey? weichen ſie merklich von einander ab. Nach Vielen, iſt es die Regal-Würde, Dignitas regalis, welche jemanden mit dem Lehen verliehen wird, wodurch das Lehen zum Regal-Lehen werde. So beſchreibt *Vultejus* die Regal-Lehen: „quod ſint feuda *nobilia*, ſupremi principis auctoritate, cum „*regali dignitate* conceſſa (416)." **Wurmſer**: „quod ſint „feuda ab *imperatore*, vel alio ſuperiorem non recognoscen„te, cum *dignitate regali* conceſſa (417);" **Itter**: „quae „ex praeſumta inveſtientis principis voluntate, niſi aliud „quid obſtet, vaſallum, eiusque legitimos deſcendentes, „*regali dignitate* ornant (418);" **Böhmer**: „quibus an„nexa eſt *dignitas regalis* (419)" Bey allen dieſen

(416) Lib. I. de feudis, c. 8, n. 19.

(417) De feudis impropriis, claſſ. 2, ſect. 1, n. 30.

(418) De feudis imperii, c. 3, §. 7, p. 97.

(419) Princip. iur. feud. §. 399.

ſen Begriffen fragt es ſich, worin beſteht Dignitas regalis? l. F. 14, werden: Marchia, Ducatus vel Comitatus, mit den dignitatibus regalibus in Verbindung geſetzt, und angezeigt, daß ihre Verleihung von dem Kaiſer herrühre. Hieraus hat man gefolgert, daß die markgräfliche, herzogliche und gräfliche Würde eine Regal-Würde ſey, und daß ein Lehen, welches der Kaiſer als eine Markgrafſchaft, Herzogthum oder Grafſchaft verleihe, ein Regal-Lehen ſey. Auf dieſem Wege erfährt man aber immer noch nicht, worin eine Regal-Würde beſtehe; und weil gerade hierin die Rechtsgelehrten ſo verſchiedener Meinung waren, ſo mußten ſie es auch in ihren Begriffen von Regal-Lehen ſeyn, wenn gleich dieſe, den Worten nach, ziemlich übereinſtimmend waren. Fände ſich der Ausdruck, Regal Lehen, oft in Reichs-Grundgeſetzen, ſo würde ſich aus denſelben leicht ein richtiger Begriff davon abſtrahiren laſſen; es kommt aber dieſer Ausdruck bloß im osnabrückiſchen Friedensſchluſſe vor, wo Art. 4, §. 50, Feuda *regalia* und *privata* einander entgegen geſetzt werden, und Art. 5, §. 21, geſagt wird, daß: „electi aut poſtulati in *archiepiſcopi, epiſcopi* aut *praelati* A. C. „addicti," ohne alle Widerrede belehnt werden ſollen, „poſtquam . . . iuramenta *regalibus* ſuetis *feudis* praeſtiterint." Aus dieſen Stellen ergiebt ſich zwar nun ſo viel: 1. daß die feuda regalia nie feuda privata ſeyn können; und 2. daß die damahligen geiſtlichen Reichs-Stände augsburgiſcher Confeſſion, von dem Kaiſer und Reiche Regal-Lehen erhielten. Allein, ob hier feuda regalia in dem Sinne den privatis entgegen geſetzt werden, wie man ſonſt gewöhnlich den leztern feuda publica entgegen ſetzt; ob alle Lehen, welche ein erwählter oder poſtulirter Prälat A. C. von dem Kaiſer und Reiche empfängt, Regal-Lehen ſeyn, kann man, aus dieſen Stellen allein, nicht mit völliger Gewißheit abnehmen. Der Sprach-Gebrauch mochte

Siehe auch Fahn Lehen, oben, S. 171, und Fürsten Lehen, S. 185.

Regelmäßiges-Lehen, siehe oben, S. 80.

Reichs-Lehen, Feuda imperii, nennt man diejenigen Gegenstände, deren Nutzeigenthum, mit Vorbehalt des dem römisch-deutschen Reiche zustehenden Ober-Eigenthumes, jemanden unter der wechselseitigen Verbindlichkeit zu besonderer Treue überlassen worden ist.

Als sich unter den fränkischen Regenten Alleinherrschaft über die vorhin getrennten deutschen Völkerschaften gebildet hatte, wurden einzelnen Völkerschaften hohe Reichs-Beamte, genannt Herzoge, vorgesetzt, und diesen andere Reichs-Beamte, welche Grafen genannt wurden, untergeordnet. Sie hatten die königlichen Hoheits-Rechte, das Kriegswesen, die Erhebung der königlichen Einkünfte und die Rechtspflege zu verwalten. An statt einer Geld-Besoldung wurde ihnen, so wie andern Hof-Beamten, der Genuß von königlichen Privat-Gütern oder Domainen angewiesen, dessen Dauer sich anfangs nicht länger, als auf die Zeit ihrer Amts-Verwaltung erstreckte. Gemeiniglich waren es die angesehensten und begütertsten Personen des Districtes, denen solche Reichs- und Hof-Beamten-Stellen zu Theil wurden. Ihr Amt und ihr Einfluß machte es ihnen leicht, sich in ihren Districten einen Anhang zu verschaffen, und ihr Privat-Eigenthum zu vermehren, wodurch dem Sohne die Nachfolge in dem Amte des Vaters erleichtert, und der Weg zur Erblichkeit des für die Amts-Verwaltung verliehenen Nutzeigenthumes königlicher Güter oder Gerechtsamen gebahnet wurde.

Solchergestalt entstanden Reichs-Lehen aus den fränkischen Beneficiis, wovon in den Capitularien der fränk-

ſer macht ſich in ſeiner Wahl-Ca
kel 22, §. 5, hierüber ausdrücklich
, des ein oder andern unter den Kurfü
„Ständen des Reichs Geſeſſenen und
„Standes-Erhöhungen, dem Juri ter
„theilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, a
„igen und in ſolchen Landen gelegener
„den andern Weg, unter voriger land
„diction verbleiben ſollen.“ Man v
2 §. des 15 Art. der Wahl-Capitula

3. Die Frage: Ob die Reichs
mittelbaren Reichs-Ritterſchaft u
Lehen zu zählen ſeyn? iſt leicht be
man zugiebt, daß der Reichs-Ritt
Hoheit zuſtehe. Die Unterſuchung d
im Art. Reichs-Ritterſchaft vorko

4. Die Grundſätze von der Lehens
über Regal-Lehen, werde ich im Art
richtbarkeit anzeigen.

5. Die Frage: Ob ein Regal-L
Lehen gegeben werden könne? wird
jahet (421), von Andern verneinet (422
Praxis iſt es keinem Zweifel unterwo
Grafſchaften Hanau und Rietberg bewe

Caſp. Cochii diſſ. de regali dignitate et fe
gnitatem annexam habentibus. *Marb.* 1
Ern. Frid. Schroeter diſſ. de feudis regalibu
Jo. Volkm. Müller Anmerkungen von d
et dignitate regali, in Jo. Joach. Mü
des Staatskabinets, 1 Eröffn. S. 762 un
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 4 Th

(421) z. B. *de Mauritius*, in poſition. feud.
Helf. Vlr. Hunnius, in tract. feud. c. 12
Coeppen in obſſ. feud. 3, n. 20. *Rhetius*
publ. Tit. 29, §. 1, ſqq. *Itter* de feud. in

(422) *Struv* ſyntagm. iur. feud. c. 12, aph. 1
Schulz ſynopſ. iur. feud. c. 4, n. 21. *Ko*
feudis, c. 2, n. 9, ſqq.

lichkeiten einzelner Reichs-Lehen beruhen auf dem Lehens-Vertrage, besondern Observanzen und rechtmäßigen Familien-Verträgen, welche natürlich die nächsten Bestimmungs-Gründe der rechtlichen Verhältnisse enthalten. Fehlt es an solchen individuellen Bestimmungs-Gründen, und an solchen Normativen, welche den Reichs-Lehen allein eigen, und allen gemeinschaftlich sind, so dient das gemeine deutsche Lehen-Recht, folglich auch das zur Aushülfe angenommene longobardische Lehen-Recht zur Entscheidungs-Quelle. Zwar haben Einige die Anwendbarkeit des leztern auf Reichs-Lehen bezweifeln wollen; allein aus ihren Gründen folgt weiter nichts, als so viel, daß die Eigenthümlichkeiten der Reichs-Lehen keine allgemeine und durchgängige Anwendung eines ursprünglich fremden Lehen-Rechtes zulassen. Wer hieraus auf den gänzlichen Nicht-Gebrauch schließt, bedenkt nicht, daß das longobardische Lehen-Recht überhaupt aufgenommen ist, ohne in Ansehung der Reichs-Lehen eine Ausnahme zu machen, und daß die Kaiser sich schon seit dem 14ten Jahrh., auch in Reichs-Lehens-Sachen, auf gemeine geschriebene Lehen-Rechte, die bisweilen auch kaiserliche Lehen-Rechte genannt wurden, bezogen (424), und unter diesem Ausdrucke, erweislicher Maßen, auch das longobardische Lehen-Recht mit verstanden (425). Auch aus der Reichs-Hofraths-Ordnung erhellet dieses zur Genüge, indem den Räthen, Tit. 4, §. 1. zur Pflicht gemacht wird, daß sie „den allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehens-Gebräuchen, gegen die kaiserlichen klaren Lehen-Rechte, „insonderheit in den kaiserl. wälschen Lehens-Fälligkeiten, „nicht zu viel in relatione noch decisione deferiren sollen.“

Ein

(424) *Schilter* in comm. iur. feud. alem. p. 216. *Frid. Glafey* anecd. p. 438.

(425) *Boehmer* obſſ. iur. feud. obſ. 1, §. 18.

lichkeiten einzelner Reichs-Lehen beruhen auf dem Lehens-Vertrage, besondern Observanzen und rechtmäßigen Familien-Verträgen, welche natürlich die nächsten Bestimmungs-Gründe der rechtlichen Verhältnisse enthalten. Fehlt es an solchen individuellen Bestimmungs-Gründen, und an solchen Normativen, welche den Reichs-Lehen allein eigen, und allen gemeinschaftlich sind, so dient das gemeine deutsche Lehen-Recht, folglich auch das zur Aushülfe angenommene longobardische Lehen-Recht zur Entscheidungs-Quelle. Zwar haben Einige die Anwendbarkeit des leztern auf Reichs-Lehen bezweifeln wollen; allein aus ihren Gründen folgt weiter nichts, als so viel, daß die Eigenthümlichkeiten der Reichs-Lehen keine allgemeine und durchgängige Anwendung eines ursprünglich fremden Lehen-Rechtes zulassen. Wer hieraus auf den gänzlichen Nicht-Gebrauch schließt, bedenkt nicht, daß das longobardische Lehen-Recht überhaupt aufgenommen ist, ohne in Ansehung der Reichs-Lehen eine Ausnahme zu machen, und daß die Kaiser sich schon seit dem 14ten Jahrh., auch in Reichs-Lehens-Sachen, auf gemeine geschriebene Lehen-Rechte, die bisweilen auch kaiserliche Lehen-Rechte genannt wurden, bezogen (424), und unter diesem Ausdrucke, erweislicher Maßen, auch das longobardische Lehen-Recht mit verstanden (425). Auch aus der Reichs-Hofraths-Ordnung erhellet dieses zur Genüge, indem den Räthen, Tit. 4, §. 1. zur Pflicht gemacht wird, daß sie „den allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehens-Gebräuchen, gegen die kaiserlichen klaren Lehen-Rechte, „insonderheit in den kaiserl. wälschen Lehens-Fälligkeiten, „nicht zu viel in relatione noch decisione deferiren sollen."

Ein

(424) *Schilter* in comm. iur. feud. alem. p. 216. *Frid. Glasey* anecd. p. 438.

(425) *Boehmer* obſt. iur. feud. obſ. 1, §. 18.

Ein Reichs-Lehen wird errichtet oder beſtellt, wenn jemanden das Nutz-Eigenthum einer dem Reiche zugehörigen Sache, unter der Verbindlichkeit zu beſonderer Treue, überlaſſen wird. Dieſes iſt die ordentliche Einrichtungs-Art, auf welche der Nahme, Errichtung, genau genommen, allein paſſet. Man ſpricht aber auch von einer Lehens-Errichtung durch Verjährung, wo man eigentlich bloß von der Entſtehung eines Lehens durch erwerbende Verjährung reden ſollte. Die Errichtung eines Reichs-Lehens kann der Ueberlaſſung eines Allodial-Gutes, unter der Bedingung, daß es zu Lehen gereichet werde, voran gehen (*Oblatio* in feudum imperii); oder es kann ein dem Reiche zugehöriges Gut, ein Recht, welches dem Reiche zuſteht, zu Lehen gegeben werden (*Datio* in feudum imperii). Wegen dieſer Verſchiedenheit in der Errichtungs-Art, unterſcheidet man daher auch die Reichs-Lehen, ſo wie andere Lehen, in gegebene und aufgetragene (*data* vel *oblata*).

Nur derjenige kann ein Lehen errichten, dem die freye Verwaltung einer Sache, mit Inbegriff der Veräuſſerungs-Befugniß, zuſteht. Beyde Rechte werden dem Kaiſer in Anſehung der Reichs-Güter unter gewiſſen Einſchränkungen übertragen. Die Errichtung eines Reichs-Lehens hängt daher, unter den verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen, von dem Kaiſer ab. Weil jedoch das Eigenthums-Recht ſelbſt, dem Kaiſer an den Reichs-Gütern nicht zuſteht, ſondern bloß die Verwaltung derſelben, ſo kann demnach der Kaiſer, genau genommen, nicht Lehen-Herr der Reichs-Lehen genannt werden. Lehen-Herr iſt das ganze Reich, dem das Ober-Eigenthum an allen Reichs-Lehen zuſteht; der Kaiſer iſt Vice-Lehen-Herr, Prodominus.

Der Unterſchied zwiſchen der erſten Errichtung eines Lehens, und einer Wieder-Verleihung, ka

nach der jetzigen Lage, bey einem durch Gebung zu errichtenden Reichs-Lehen, wenigstens alsdann, wenn der Gegenstand des Lehens ein Grundstück seyn soll, nicht Statt finden; mithin kann auch hier von den aus diesem Unterschiede fließenden, die Errichtungs-Befugnisse betreffenden Folge-Sätzen, die ohnedies auf die Lehens-Errichtung in aufgetragenen Gütern nicht anwendbar sind, die Rede nicht seyn. Das Reich hat ja keinen Fuß breit Land, das ihm zu vollem Eigenthum gehörte, und noch nicht lehenbar gewesen, oder doch schon wieder in Reichs-Domaine verwandelt worden wäre. Zwar redet die Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 11, von Einverleibung erledigter Reichs-Lehen, wo ist aber der moralische oder politische Körper, den man sich als den Gegenstand der Incorporation dachte, oder doch hätte denken sollen? Bestand-Theile des Reiches sind ja Reichs-Lehen ohnedies; dem Reiche dürfen sie also auch in dem Eröffnungs-Falle nicht erst einverleibet werden; sollen sie aber den Reichs-Domainen einverleibet werden, so muß ja ein Corpus domaniorum imperii vorhanden seyn.

In Ansehung des Gegenstandes der Errichtung eines Reichs-Lehens treten hier keine Eigenthümlichkeiten ein. Alles, wobey sich ein getheiltes Eigenthum denken läßt, kann zu einem Reichs-Lehen gemacht werden. Güter, Gefälle, Gülten, Gerechtsamen, Aemter, Würden, Regalien, ein ganzer Inbegriff mehrerer Gerechtsamen, oder unbeweglicher körperlicher Sachen ꝛc. Nur bey Territorien, deren einzelne Bestand-Theile, wo nicht ganz, doch zum Theil, und der Regel nach größten Theils, den Bewohnern derselben zu vollem Eigenthum zustehen, entsteht die Frage: was hier der eigentliche Gegenstand der Lehens-Verleihung sey? deren Beantwortung weiter unten erfolgen wird.

In Anſehung der erwerbenden phyſiſchen oder moraliſchen Perſon, kommt es bey Reichs-Lehen weder auf Indigenat, noch auf Geburt und Stand, noch ſchlechterdings auf Geſchlecht und Fähigkeit zu Lehen-Dienſten, an. Manches italiäniſche Reichs-Lehen (426) erhielten eingeborne Deutſche, und manches deutſche Reichs-Lehen wurde Fremden verliehen. So erhielt der engländiſche General Marlborough die in ein Fürſtenthum erhobene Herrſchaft Mindelheim; ſo kam die Krone Schweden durch den weſtphäliſchen Frieden an verſchiedene anſehnliche Reichs-Lehen ꝛc. Ferner finden ſich unter den Reichs-Vaſallen eine Menge moraliſcher Perſonen oder Corporationen, und phyſiſche Perſonen von beyden Geſchlechtern und von allen Ständen, Fürſten und Bauern, Edelleute und Bürger, Geiſtliche und Weltleute; ſelbſt der Kaiſer iſt Reichs-Vaſall.

Als Vice-Lehen-Herrn, ſteht zwar dem Kaiſer das Recht zu, Reichs-Lehen zu errichten; allein, da die erſte Errichtung eines Lehens eine Art von Veräußerung iſt, der Kaiſer aber, ohne Einwilligung der Stände, kein Reichs-Gut veräußern darf: ſo kann auch die erſte Errichtung eines in einem Reichs-Grundſtücke beſtehenden Reichs-Lehens nur mit reichsſtändiger Bewilligung von ihm geſchehen. Doch verſteht ſich dieſe Beſchränkung nur von eigentlichen Reichs-Grundſtücken, nicht von Aemtern, Würden, Gerechtigkeiten, Regalien ꝛc. wobey der Kaiſer zwar ebenfalls, aber nicht auf dieſe Weiſe, beſchränkt iſt. Auch ſteht dem Kaiſer ganz frey, ein ihm und dem Reiche zu Lehen aufgetragenes Gut, ohne Einwilligung der Stände, als Reichs-Lehen zu verleihen, denn jene

(426) Von den italiäniſchen Reichs-Lehen, oder den deutſchen Reichs-Lehen in Italien, ſ. *Struv.* Synt. Jur. Publ. c. 2, §. 14.

Da nicht bewiesen werden kann, daß die Kaiser, schon vor Karl V. verbunden gewesen wären, die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen nicht anders als mit Einwilligung eines oder des andern reichsständischen Collegii vorzunehmen, nachher aber die Wieder-Verleihung solcher Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, zuerst gänzlich verbothen, bald darauf aber wieder nachgelassen, und dem Kaiser bloß zur Pflicht gemacht wurde, hierin ohne Vorwissen der Kurfürsten nichts vorzunehmen, bis endlich die zulezt angeführte, allein ebenfalls nur Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, betreffende Einschränkung erfolgte: so ergiebt sich hieraus der Rechts-Satz, daß der Kaiser bey Verleihung geringerer Reichs-Lehen an niemandes Einwilligung gebunden sey. Was für Reichs-Lehen aber zu den geringeren zu rechnen seyn, läßt sich nur aus obiger Stelle der Wahl-Capitulation bestimmen. Zu den größeren zählt diese ausdrücklich: Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Städte. Nun folgen aber noch die Worte: „und dergleichen", so daß es ausser diesen ausdrücklich genannten, noch andere größere Reichs-Lehen giebt. Es scheint wohl die natürlichere Auslegung zu seyn, wenn man diese Worte mit Moser'n (429) von ansehnlichen Ritter-Sitzen versteht, denn

„deesfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfal„len werden, so etwas merkliches erträgen, als: Kur„fürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herr„schaften, Städte, u. dgl. die sollen und wollen Wir, „die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, „die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch „(wenn es nähmlich eine Reichsstadt betrifft) städtischer „Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder „Anwartung darauf geben."

(429) Einleit. zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 3, Cap. 2, §. 45.

„kommender König und Kaiſer behalten, einziehen „und incorporiren, bis ſo lange daſſelbige Reich wie„der zu Weſen und Aufnehmen kömmt; doch Uns, „von wegen aller Unſer Erblande und ſonſt männig„lichen an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich.“ Einige, in der Haupt-Sache nichts ändernde Zuſätze abgerechnet, blieb es bey dieſer Stelle der Wahl-Capitulation, bis zur Wahl des römiſchen Königes Ferdinand IV. Ferdinand II. hatte nähmlich im 28 Art. ſeiner W. C. verſprochen, daß er auch niemanden einige Anwartſchaft auf Reichs-Lehen geben wolle. Dieſes war, weil die kurz vorher angeführte Stelle nur von Wieder-Verleihung ſprach, einige Mahl geſchehen. Weil aber Anwartſchaften, wenn ſie etwas wirken ſollen, den Weg zu einer Wieder-Verleihung bahnen, ſo beſchloſſen die Kurfürſten auf einem Collegial-Tage, daß der Kaiſer, wenigſtens ohne ihr Vorwiſſen, hierin nichts vornehmen ſolle. Es wurde nun in die Stelle, welche in den Capitulationen Ferdinand's II. und III. ſo lautete: „die ſollen und wollen Wir ferner niemands leihen, auch „niemanden einige Expectanz oder Anwartſchaft dar„auf geben“ — NB. nach den Worten: „die ſollen „und wollen Wir“ — 1653 in der Capitulation Ferdinand's IV. der Zuſatz eingeſchaltet: „ohne „Vorwiſſen der ſieben Kurfürſten,“ ſo daß nun aus der Stelle, welche man dieſem leztern Zuſatze anwies, folgte, daß derſelbe auch auf die Wieder-Verleihung bezogen werden mußte. In dem Entwurfe einer beſtändigen Wahl-Capitulation wurden hierauf diejenigen näheren Beſtimmungen hinzu gefüget, welche ſich in allen nachherigen Wahl-Capitulationen, bis auf die neueſte von 1792, hierüber finden (428).

Da

(428) Im 10 §. des 11 Art. lauten ſie folgender Maſſen „Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch T „de

Da nicht bewieſen werden kann, daß die Kaiſer, ſchon vor Karl V. verbunden geweſen wären, die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen nicht anders als mit Einwilligung eines oder des andern reichsſtändiſchen Collegii vorzunehmen, nachher aber die Wieder-Verleihung ſolcher Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, zuerſt gänzlich verbothen, bald darauf aber wieder nachgelaſſen, und dem Kaiſer bloß zur Pflicht gemacht wurde, hierin ohne Vorwiſſen der Kurfürſten nichts vorzunehmen, bis endlich die zulezt angeführte, allein ebenfalls nur Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, betreffende Einſchränkung erfolgte: ſo ergiebt ſich hieraus der Rechts-Satz, daß der Kaiſer bey Verleihung geringerer Reichs-Lehen an niemandes Einwilligung gebunden ſey. Was für Reichs-Lehen aber zu den geringeren zu rechnen ſeyn, läßt ſich nur aus obiger Stelle der Wahl-Capitulation beſtimmen. Zu den größeren zählt dieſe ausdrücklich: Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften und Städte. Nun folgen aber noch die Worte: „und dergleichen“, ſo daß es auſſer dieſen ausdrücklich genannten, noch andere größere Reichs-Lehen giebt. Es ſcheint wohl die natürlichere Auslegung zu ſeyn, wenn man dieſe Worte mit Moſer'n (429) von anſehnlichen Ritter-Sizen verſteht, denn

„desfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfal„len werden, ſo etwas merkliches ertragen, als: Kur„fürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaft- und Herr„ſchaften, Städte, u. dgl. die ſollen und wollen wir, „die Kurfürſtenthümer ohne des kurfürſtlichen Collegii, „die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch „(wenn es nähmlich eine Reichsſtadt betrifft) ſtädtiſcher „Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemand„den leihen, auch niemanden einige Expectanz oder „Anwartung darauf geben.“

(429) Einleit. zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 3, Cap. 2, §. 45.

denn dieſe gehören mit jenen nicht in G
Worte: und dergleichen, können ſich
Gebrauche nach, nur auf gleichartige
ziehen; und da es ſolche giebt, z. B. La
Markgrafſchaften, Burggrafſchaften,
ſo iſt es eine weit natürlichere Vermuth
ſich bey den Worten: und dergleichen,
dere ähnliche gedacht habe. Mit die
ſtimmt übrigens auch die Praxis überein
Kaiſer unmittelbare Ritter-Güter und a
Reichs-Lehen, die dem Reiche eröffnet n
alleiniger Willkür wiederverleihet.

Die Reichs-Vicarien treten nicht gä
Stelle des Kaiſers, ſondern haben nur dieſen
während einer Thron-Ledigkeit auszuüben
nen die Reichs-Geſetze beylegen. Da ihn
Recht der Wieder-Verleihung erledigter
hen weder mit ganz deutlichen Worten irgen
ſtanden worden iſt, noch als eine Folge derje
rechtſamen, die ihnen unſtreitig in Anſe
Reichs-Lehen zuſtehen, betrachtet werden
wird wohl die Frage: ob auch die Reichs-
erledigte Reichs-Lehen wiederverleihen
ſo lange verſchiedentlich beantwortet werden,
weder das Herkommen einen Ausſchlag giebt,
ausdrückliche Beſtimmung der geſetzgebenden
dem Streite ein Ende macht.

Ließe ſich mit Gewißheit beſtimmen, ob in der
nen Bulle, unter dem Ausdrucke: *collatio* feudi, nic
die Erneuerung der Belehnung, ſondern auch die V
Verleihung erledigter Reichs Lehen, verſtanden n
ſey, ſo wäre die Sache gleich entſchieden. Im
der G. B. §. 1 und 2, wird den Reichs-Vicarien
drücklich geſtattet: „*inveſtiendi* de feudis, iuramenta
„tatis vice et nomine ſacri imperii recipiendi, quae
„per regem Romanorum poſtea electum ſuo tempore
„innouari et de nouo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debe

Da nicht bewieſen werden kann, daß die Kaiſer, ſchon vor Karl V. verbunden geweſen wären, die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen nicht anders als mit Einwilligung eines oder des andern reichsſtändiſchen Collegii vorzunehmen, nachher aber die Wieder-Verleihung ſolcher Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, zuerſt gänzlich verbothen, bald darauf aber wieder nachgelaſſen, und dem Kaiſer bloß zur Pflicht gemacht wurde, hierin ohne Vorwiſſen der Kurfürſten nichts vorzunehmen, bis endlich die zuletzt angeführte, allein ebenfalls nur Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, betreffende Einſchränkung erfolgte: ſo ergiebt ſich hieraus der Rechts-Satz, daß der Kaiſer bey Verleihung geringerer Reichs-Lehen an niemandes Einwilligung gebunden ſey. Was für Reichs-Lehen aber zu den geringeren zu rechnen ſeyn, läßt ſich nur aus obiger Stelle der Wahl-Capitulation beſtimmen. Zu den größeren zählt dieſe ausdrücklich: Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften und Städte. Nun folgen aber noch die Worte: „und dergleichen", ſo daß es auſſer dieſen ausdrücklich genannten, noch andere größere Reichs-Lehen giebt. Es ſcheint wohl die natürlichere Auslegung zu ſeyn, wenn man dieſe Worte mit Moſer'n (429) von anſehnlichen Ritter-Sitzen verſteht, denn

„desfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als: Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaft- und Herrſchaften, Städte, u. dgl. die ſollen und wollen Wir, „die Kurfürſtenthümer ohne des kurfürſtlichen Collegii, „die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch „(wenn es nähmlich eine Reichsſtadt betrifft) ſtädtiſchen „Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder „Anwartung darauf geben."

(429) Einleit. zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 3, Cap. 2, §. 45.

beym dieſe gehören mit jenen nicht in Eine Claſſe; die Worte: und dergleichen, können ſich, dem Sprach-Gebrauche nach, nur auf gleichartige Gegenſtände beziehen; und da es ſolche giebt, z. B. Landgrafſchaften, Markgrafſchaften, Burggrafſchaften, Biſthümer ꝛc. ſo iſt es eine weit natürlichere Vermuthung, daß man ſich bey den Worten: und dergleichen, dieſe und andere ähnliche gedacht habe. Mit dieſer Erklärung ſtimmt übrigens auch die Praxis überein, ſo daß der Kaiſer unmittelbare Ritter-Güter und andere geringe Reichs-Lehen, die dem Reiche eröffnet werden, nach alleiniger Willkür wiederverleihet.

Die Reichs-Vicarien treten nicht gänzlich in die Stelle des Kaiſers, ſondern haben nur diejenigen Rechte, während einer Thron-Ledigkeit auszuüben, welche ihnen die Reichs-Geſetze beylegen. Da ihnen nun das Recht der Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen weder mit ganz deutlichen Worten irgendwo zugeſtanden worden iſt, noch als eine Folge derjenigen Gerechtſamen, die ihnen unſtreitig in Anſehung der Reichs-Lehen zuſtehen, betrachtet werden kann: ſo wird wohl die Frage: ob auch die Reichs-Vicarien erledigte Reichs-Lehen wiederverleihen können? ſo lange verſchiedentlich beantwortet werden, bis entweder das Herkommen einen Ausſchlag giebt, oder eine ausdrückliche Beſtimmung der geſetzgebenden Gewalt dem Streite ein Ende macht.

Ließe ſich mit Gewißheit beſtimmen, ob in der goldenen Bulle, unter dem Ausdrucke: *collatio* feudi, nicht bloß die Erneuerung der Belehnung, ſondern auch die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen, verſtanden worden ſey, ſo wäre die Sache gleich entſchieden. Im 5 Cap. der G. B. §. 1 und 2, wird den Reichs-Vicarien ausdrücklich geſtattet: „*inveſtiendi* de feudis, iuramenta fidelitatis vice et nomine ſacri imperii recipiendi, quae tamen „per regem Romanorum poſtea electum ſuo tempore omnia „innouari et de nouo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debebunt,

einem reichsſtändiſchen Hauſe gehörigen Herrn ſeyn, indem die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder nur alsdann der Lehen-Folge fähig werden können, wenn nicht nur die Lehens-Vettern, ſondern auch die Erb-Verbrüderten und Beanwarteten damit zufrieden ſind, wovon im Art Miß-Heurath ein Mehreres vorkommen wird.

Die den gemeinen Lehen-Rechten gemäße geſetzliche Ordnung der Lehen Folge iſt bey Reichs-Lehen zwar nicht abgeſchafft, und findet daher ſo lange Statt, bis eine beſondere Ordnung dargethan wird; allein, zu Verhütung aller dem Anſehen der Häuſer nachtheiligen Theilungen, hat man ſo häufig beſondere Succeſſions-Ordnungen eingeführt, daß man heut zu Tage die geſetzliche Lehenfolge-Ordnung, ungeachtet ſie im Zweifel vermuthet werden muß, bey Reichs-Lehen nicht mehr als Regel, ſondern vielmehr als Ausnahme, betrachten kann. In Anſehung der Kurfürſtenthümer wurde ſchon in der G. B. Erſtgeburts-Folge eingeführt, worauf die übrigen reichsſtändiſchen Häuſer, faſt ohne Ausnahme, ein Gleiches gethan haben, ſo daß die Primogenitur-Folge heut zu Tage in Regal-Lehen die gewöhnlichſte iſt; ſiehe Primogenitur. In Anſehung gewiſſer Güter und Gerechtſamen findet man bisweilen auch Majorat-Folge, im engern Sinne, oder Seniorat-Folge, worüber die Artikel Majorat und Seniorat ein Mehreres beſagen werden.

Jo. Guil. Itter de feudis imperii, Norimb. 1714, 8.
Jo. Jac. Moſer von Reichslehen, in ſeiner Einleit. zum Reichshofrathsproceß, (Frf. und L. 1734, 8.) Th. 3 und 4.
Eb. Derſ. in ſ. Tract von der Teutſchen Lehnsverfaſſung, (Frf. und L. 1774, 4.) B. 1, C. 2, S 36 — 147.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. Th. 4, S. 508, fgg.

Vom Reichs-After-Lehen, ſ. oben, S. 96.

oder ſie gehören einer Privat-Perſo
und eigenthümlich, doch lehenweiſe.
annehmen, daß der ganze Flächen-R
Landes den Gegenſtand der Lehens
ſo würde folgen, daß der mit eine
lehnte, Nutz-Eigenthümer von al
im ganzen Lande wäre, und daß das
derſelben dem ganzen Reiche zuſtänd
aber alle Allodial-Grundſtücke des
genthümern vollſtändig; und ein vo
thum ſchließt, ſeiner Natur nach, j
thum eines Andern, folglich jedes
Eigenthum gänzlich aus; mithin
Nutz-Eigenthum an dem ganzen Fl
Landes, ſo wie das Ober-Eigenth
welches man dabey vorausſetzen mu
vollen Privat-Eigenthume in dem
derſpruche. Will man alſo mit dem g
drucke, daß ein Reichs-Land Reichs
der Natur der Sache angemeſſenen A
ſo muß man ſich nicht alle Beſtand-T
Landes, alle in deſſen Bezirke geleg
cken, Dörfer, Höfe, Aecker, Wieſen
reichs-lehenbar denken, und dem zu

Schirm-Lehen, oder Schirmgerechtigkeits-Lehen, ſiehe Vogtey-Lehen.

Schlecht Lehen, ſ. Bauer-Lehen, oben, S. 129.

Schleſiſches Lehen, Feudum ſileſiacum, iſt mehrentheils Erb-Lehen.

Ludolf ſymphorem. conſult. for. conſ. 30. §. 7.

Schleyer-Lehen, ſ. Kunkel-Lehen, oben, S. 280.

Schriftſäſſige Lehen, ſ. Amtsſäſſige Lehen, oben, S. 113.

Schuldheiß- oder Schulzen-Lehen, Feudum Sculteti. Nachdem die Schuldheißerey oder das Schuldheißthum groß oder klein, in der Reichs-Stadt oder an kleinern Orten iſt, kann dieſes Lehen von mehrerer oder minderer Wichtigkeit ſeyn.

Sächſiſches Weichbild, Art. 11. 47.

Siehe auch Bauern-Lehen, oben, S. 131, und Bürgermeiſter-Lehen, S. 152.

Schupf-Lehen, in vielen Gegenden, beſonders Ober-Deutſchlandes, ein Lehen, welches nur auf Lebenszeit verliehen wird; leibfälliges Lehen, Feudum mobile; ſiehe Fall-Lehen, oben, S. 177.

In weiterer Bedeutung wird oft auch ein jedes Grundſtück, welches auf unbeſtimmte Zeit verliehen wird, und welches der Eigenthümer einziehen kann, wann er will, mit dieſem Nahmen belegt.

Siehe auch Lehen-Erbe.

Von der bey Reichs-Lehen vorfallenden Absonderung des Lehens vom Erbe, ſ. unten im Art. Lehens-Abſonderung.

Von der Aufkündigung eines Reichs-Lehens, ſ. im Art. Lehens-Aufkündigung.

Von Ertheilung eines Reichs-Lehens, ſ. Lehens-Empfang.

Von Erwerbung eines Reichs-Lehens, ſ. Lehens-Erwerbung.

Von Lehens-Fehlern bey Reichs-Lehen, ſiehe Lehens-Fehler.

Von der Lehens-Gerichtbarkeit über Reichs-Lehen, ſ. Lehens-Gerichtbarkeit.

Von der Lehens-Herrlichkeit über Reichs-Lehen, ſ. Lehens-Herrlichkeit.

Von Verpfändung eines Reichs-Lehens, ſ. Lehens-Pfand.

Reichslehens-Bücher, ſ. Lehens-Buch.

Reichslehen-Dienſte, ſ. Lehen-Dienſte.

Reichslehens-Sachen, nennt man ſolche Gegenſtände, wobey Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen, die aus dem vorhandenen Reichs-Lehens-Nexus zu beurtheilen ſind. Alſo: Rechts-Streitigkeiten über Lehen-Verhältniſſe eines Reichs-Lehens; nicht die Objecte, die Güter oder Gerechtſamen ſelbſt, welche vom Kaiſer und Reiche zu Lehen gehen; dieſe ſind reichslehenbare Sachen, aber keine Reichslehens-Sachen.

Der einzige Geſichtspunct, in welchem die Lehre von Reichs-Lehens-Sachen wichtig erſcheint, iſt die Anwendung des davon gegebenen Begriffes auf einzelne Fälle, welche auf die Competenz der Gerichtbarkeit Einfluß hat. Was keine Reichslehens-Sache

iſt, wenn es gleich einen Reichs-Vaſallen betrifft, gehört in erſter oder zweyter Inſtanz vor eines von beyden höchſten Reichs-Gerichten; beyde haben hierin concurrente Gerichtbarkeit. In Reichslehens-Sachen hingegen iſt die Gerichtbarkeit des kaiſerl. Reichs-Hofrathes und k. Reichs-Kammer-Gerichtes nicht ganz concurrent. Unter der Rubrik, Reichslehens-Sachen, würde alſo bloß, nebſt der Analyſe jenes Begriffes, die Lehre von dem Umfange und den Gränzen des reichs-hofräthlichen und reichs-kammergerichtlichen Gerichtszwanges in Reichslehens-Sachen abzuhandeln ſeyn. Siehe **Lehens-Gerichtbarkeit** und **Lehens-Sachen**.

Reichslandes-Lehen, Feuda provinciarum ſ. territoriorum Imperii; ſiehe oben, S. 91.

Reit-Lehen, ein Lehen, deſſen Beſitzer dem Lehen-Herrn zu Pferde zu dienen verbunden iſt. Siehe **Ritter-Lehen**.

Ritt-Lehen, Feudum equi, wenn der Vaſall zum Dienſt des Lehen-Herrn ein gut geſatteltes Pferd in Bereitſchaft halten muß.

Schannat Client. Fuld. Prob. 568. 569.

Siehe auch **Sattel-Lehen**.

Ritter-Lehen, Feudum equeſtre, wird dem Burg-Lehen oder Feudo caſtrenſi entgegen geſetzt, und bedeutet ein ſolches, wo der Vaſall gerüſtet mit Roß und Mann bey der Armee im Felde Kriegs-Dienſte leiſten ſoll.

Rottzehnten-Lehen, ſiehe unter R.

Schüſſel-Lehen, eine nur in einigen Gegenden übliche Gattung des Lehens, vielleicht, weil es mit einer Schüſſel, d. i. einem Gerichte Eſſen, verdienet, oder eine ſolche Schüſſel voll Eſſen bey dem Lehens-Empfange, dem Lehen-Herrn entrichtet wird.

Siehe auch **Becher-Lehen**, oben, S. 132.

Schützen-Lehen, ein Lehen, wo der Vaſall mit Pfeil und Bogen die Kriegs-Dienſte verrichten muß.

Seel-Lehen; von dieſen ſchreibt Ertel (433) Folgendes. „Im Bisthum Augsburg werden die Amts-„Diener, ſo dem Straf-Voigt bey Unterſuchung der „Verbrechen an die Hand gehen, Seel-Knechte, „und die Güter, deren Abnutzung ihnen für ihre Ar-„beit eingethan wird, Seel-Lehen, genennt.“ Sie haben ihren Nahmen vermuthlich von Saal, in ſofern es ein Gerichts- oder Amts-Haus anzeigt, und wird Saalmann von Wachter'n, auch durch einen executorem iuris curialis erklärt (434).

Schleyerisches Lehen, f
mehrentheils Erb-Lehen.

Ludolf symphorem. consult. for.

Schleyer-Lehen, ſ. Z
S. 280.

Schriftſäſſige Lehen, ſ.
oben, S. 113.

Schuldheiß, oder Schul
Sculteti. Nachdem die Sch
Schuldheißthum groß oder klein
oder an kleinern Orten iſt, kann
rerer oder minderer Wichtigkei

Sächſiſches Weichbild, Art. 11. 47.

Siehe auch Bauern-Lehen
Bürgermeiſter-Lehen, S.

Schupf-Lehen, in vielen
ders Ober-Deutſchlandes, ein
auf Lebenszeit verliehen wird;
Feudum mobile; ſiehe Fall-Le

Soldata war alſo eigentlich kein Lehen, ſondern ein bloßer Sold, ſtipendium. *Maſcov.* ius feud. c. 3, §. 1. *Püttmann*, elem. iur. feud. §. 126. *Siegel*, in princip. iur. feud. c. 1, §. 39, überſetzte es Gnadengelder-Lehen, allein ſolches iſt, im Sinne des longobardiſchen Lehen-Rechtes, ein Unding. Will man aber das Wort in der Bedeutung nehmen, wie *Matthaeus* de nobilitate, L. 4, c. 20, p. 1055, ſo iſt jedes gewöhnliche Lehen ein Feudum Soldatae.

Siehe auch Kammer-Lehen, oben, S. 257.

Sonder-Lehen, Feudum peculiare, ein Lehen, welches ein Lehen-Mann nur für ſich allein hat. Siehe Perſönliches Lehen, oben, S. 307.

Sonnen-Lehen, Feudum ſolis ſ. ſolare. Es wird von Lehenrechts-Lehrern behauptet, daß zwiſchen einem Sonnen-Lehen und einem unmittelbaren freyen Erb-Gute kein Unterſchied ſey. Man will aus Urkunden von der Grafſchaft Schönau und Herrſchaft Warberg darthun, daß wirklich dieſelben von Gott und der Sonne zu Lehen getragen ſind, jedoch dabey

auch Schönau bey Aachen ſind. Es kommt nur auf die innere Beſchaffenheit eines Sonnen-Lehens an. Die Meinungen hierüber ſind ſehr verſchieden. Der berühmte Buri führt, in ſeiner Erläuterung des deutſchen Lehen-Rechtes, allein ſechs an, und giebt die Materie für dunkel und zweifelhaft aus. Seine Muthmaßung geht dahin, daß, wie einige Beyſpiele beweiſen, manche Eigenthümer ihre Güter Gott oder den Heiligen geſchenkt oder zu Lehen aufgetragen haben, welche Uebergabe die Wirkung hatte, daß ſolche Güter den Vicarien Gottes und der Heiligen, d. i. den Stiftern und Klöſtern, anheim fielen und unterworfen wurden. Er will dieſes aus einer Urkunde v. J. 1152 herleiten, worin *Megenlahus* genannt von Obernsheim Gott im Teſtament zum Erben ſeiner Güter eingeſetzt, welche aber der Biſchof Buggo den Benedictiner-Ordensbrüdern übergeben hat; ſolche Uebergaben hießen Vota fidelium, und Pretia peccatorum. Dieſes würde, fährt Buri fort, im 15 oder 16ten Jahrh. Anlaß gegeben haben, daß mancher öffentlich ſeine Güter der Sonne zu Lehen aufgetragen hat, um dadurch zu zeigen, daß er niemanden auf der Welt darüber eine Lehens-Verbindlichkeit zugeſtehen wollte, und deshalb die Sonne ſelbſt, für deren Vicarius ſich niemand ausgeben könne, erwählt habe.

Andreas Knichen meint, daß die Lehen, welche einem Stifte, Kloſter, einer Stadt und Gemeine übertragen ſind, deswegen, weil ſie niemahls ausſterben, ſondern inſtar Solis dauern, Sonnen-Lehen genannt werden. Hulderich von Eyben (435) leitet die Benennung von der Abgötterey der alten Deutſchen, welche die Sonne als eine Gottheit verehrten, her; doch hält er ein Feudum ſolare mit den Allodiis für einerley,

(435) De bonis Germaniae feuda ſolaria, germanice Sonnen-Lehen dictis, und Selecta feudalia.

ley (436), welche der Papſt Guido alſo beſchreibt: quod a nemine niſi a Deo recognoscantur. Eben das wird auch von den Landen des Grafen von Hennegau und von den Erb-Landen des *Ottonis Pueri* geſagt, ſo daß die Beſitzer Gott als ihrem Domino directo zu Leiſtung der Dienſte verbunden waren.

Von Erffa (437) unterſcheidet die Bona und Feuda ſolaria von einander; jene wären zur Ehre der, wie *Caeſar* (438) meldet, angebeteten Göttinn Sonnen-Güter ſchon im 12ten Jahrhundert genannt worden, und von den Allodiis acquiſitis unterſchieden geweſen. Nach Aufhören des karolingiſchen Stammes hätten die ſchwächern Fürſten den mächtigern ihre Güter zu Lehen aufgetragen, jedoch bloß von Gott, der Sonne und dem Schwerte anerkannt; die eſſentialia feudi wären erlaſſen; die naturalia, nähmlich die Erb-Folge, nach ausgeſtorbener Familie geblieben. Allein Buri widerſpricht ihm, und glaubt nicht, daß der Urſprung in die Zeiten Karl's I. zu ſetzen, noch beym Meibom (439) ein wahrer Unterſchied inter poſſeſſiones a clientela liberas et ditiones hereditarias zu finden ſey.

Struv

(436) Eben ſo Titius, im deutſchen Lehnrecht, S. 68, §. 18. *Schoppius*, in tract. de allodiis, c. 1. „Cum allodium, „absque oblatione in feudum, recognoscitur a Deo et „Sole flagrante, ſalva manente natura allodii.“

(437) De bonis Germaniae *feuda ſolaria*.

(438) De bello gallico, L. 6, c. 21. „Deorum numero eos „ſolum ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte „iuuantur, Solem, Vulcanum et Lunam. Dieſer Gottesdienſt verbreitete ſich von den Aegyptern auch zu andern Völkern; und ſelbſt die Juden waren davon nicht frey. 2 Kön. 23, 11.

(439) Chron. Riddaghus. To. 3, p. 343. „Dictionibus here„ditariis quas adhuc Maiores eius a nemine niſi a Deo „ſiue vt vulgo loquuntur a Sole recognouerunt.“

dagegen ein, daß die meiſten Sonn
aller Ober-Herrſchaft befreyte Lehen
ren Entſtehung ſey die Verehrung
mehr gebräuchlich geweſen; die Cer
ung habe eine andere Abſicht, und
Ludwig's XI. keine Gleichförmigkeit d
glaubt: Sonnen-Lehen ſey ein So
ches von der Gerichtbarkeit und Le
freyet ſey: er löſet aber dabey die Urſ
nie und Benennung nicht auf.

Endlich Gundling (442) verwi
der Sonne und deren Anbetung, mi
den *Tacitus* de mor. Germ. Er t
Lehen heißt ſo viel als Sein, Sub
Sonna Lehen; nähmlich eigene G
dem Lehen geweſen und hernach eige
bey denen aber eine gewiſſe der Lehe
Succeſſion übrig geblieben ſey. E
Erzählung von der Gr. Warberg in
man würde theils mehrere Sonnen-
Urſprunge haben, und zu denen Zeit
ſes Wort zuerſt gehört hat, iſt Sei
oder Sunno, ſondern ſiens ausgeſpro
theils iſt die Succeſſion unerwieſen,
das Mahmens-Lehen. Diejenigen

ling beypflichten, nehmen den alten, noch in Nieder-Sachsen gebräuchlichen Dialekt zum Grunde, und sagen: daß Sin Lehen, Sinn Lehen, hernach Süne, endlich Sonne ausgesprochen sey; man hält es für ein allodificirtes Lehen.

Das sind also die verschiedenen Muthmaßungen. In der That, man streitet vergebens, wenn man nicht die ursprüngliche Beschaffenheit der Sonnen-Lehen kennt; denn daß wirklich Länder solche Nahmen führen, ist bekannt. Daß auch solche keine wirkliche Lehen-Natur haben, wird zugestanden. Entweder hat die Benennung einen hinreichenden Grund, oder nicht. Lezteres glaube ich so lange nicht, bis mir von dem, der etwas Seltenes behauptet, das Gegentheil bewiesen wird. Es muß also ein Grund vorhanden seyn, warum gewisse Güter Sonnen-Lehen genannt worden sind, Diejenigen irren, welche ihn in der veränderten Mund-Art suchen; denn die lateinische Benennung, Feudum solis, oder solare, ist wahrscheinlich eben so alt, als Sonnen-Lehen, wenigstens hat beydes offenbar eine Beziehung auf die Sonne. Die Ceremonie liegt auch zu Tage, daß man von der Sonne sich hat belehnen lassen, und folglich hat sie mit der Benennung einerley Verhältniß. Sollten nun die Sonnen-Lehen von Anfang her freye Erb-Güter gewesen seyn, so hat das Wort Lehen keine Bedeutung, und alsdann ist nicht abzusehen, warum man solche mit einem Nahmen ohne Bedeutung belegt haben sollte. Man wußte ja schon in alten Zeiten, und im 11ten Jahrh., eigen und Lehen und Erbe von einander wohl zu unterscheiden. Ferner sind verschiedene Sonnen-Lehen keine unmittelbare Erb-Güter, sondern wenigstens dem Reiche unterworfen. Zugleich muß ich nach der Hermenevtik glauben, daß die angeführte Solennität ein Zeichen sey, welches das signatum oder das Bezeichnete allemahl voraussetzt. Es ist wahr, die

Alten hielten auf Ceremonien, allein dieſe waren doch nicht ohne alle Bedeutung, ob ich gleich die Anbetung der Sonne zur Urſache deswegen nicht annehmen kann, weil es eine gar zu große Lücke zwiſchen der Zeit dieſer Abgötterey und den Nachrichten von Sonnen-Lehen giebt. Des Buri Meinung hat auch ihre Schwierigkeiten. Er unterſtützt dieſelbe mit folgenden Gründen. 1. Daß durch die auſſerordentliche Verrichtung ein jeder neuer Nachfolger in dem Lehen gleichſam in den Beſitz der von ſeinen Vorfahren gehabten Freyheit geſetzt, und nachdem ihm dadurch als durch eine Belehnung die alten Rechte bekräftiget worden ſind, ihm alsdann erſt die Unterthanen gehuldiget haben. Hierbey bleibt mir allemahl dunkel, warum die Verrichtung auſſerordentlich geweſen iſt. Sollten wohl bey ſolchen wichtigen Beſitznehmungen dergleichen ohne Abſicht geſchehen ſeyn? Daran zweifle ich; und wie reimt ſich Lehen und Freyheit zuſammen? Verbinde ich mit jenem den ordentlichen Begriff, ſo kann ich zwey entgegengeſetzte Dinge von Einem Subjecte nicht prädiciren. 2. Daß ohne Zweifel, wegen des befürchteten Anſpruches der Statthalter Gottes, nebſt Gott auch die Sonne ausdrücklich mit als Lehen-Herr angegeben worden iſt. Ich finde aber hierin keinen richtigen Zuſammenhang. Wo ſind Urſachen der Furcht, wenn nicht vorher dargethan wird, daß auf die jezt wirklich vorhandenen Sonnen-Lehen ein Anſpruch gemacht ſey, oder habe gemacht werden können? Wäre gedachter Grund allgemein, ſo würde man keine ſo geringe Anzahl derſelben antreffen, weil die Furcht allgemeiner geweſen ſeyn würde. Weiter 3. daß, um ſolche Freyheit deſto klärer an den Tag zu legen, die Solennität öffentlich unter freyem Himmel, in Beyſeyn vielen Volkes und dazu erbetener Zeugen, geſchehen iſt. Ich ſchließe aber ſo: Iſt ein ſolches Gut oder Land urſprünglich frey geweſen, ſo iſt die Solenn-

lennität ganz ohne Abſicht, Nutzen und Nothwendigkeit geweſen. Buri giebt ja die Ceremonie ſelbſt für ungewöhnlich und ſelten aus. Sollte aber ſolche die Bezeichnung der Freyheit zum Grunde haben, ſo würde man gewiß mehrere Beyſpiele davon in der Geſchichte antreffen. Meine Meinung iſt kurz dieſe: Daß die Sonnen-Lehen in ältern Zeiten freye, dem Beſitzer eigenthümliche Güter geweſen ſeyn, welche ſie in ſchweren Kriegsläuften einem Mächtigern zu Lehen aufgetragen, hiernächſt aber geſucht haben, dieſelben von der Lehens-Verbindlichkeit zu befreyen, und ihnen die völlige Freyheit wieder zu verſchaffen. Zu deren Bezeichnung nun kann es ſeyn, daß die Succeſſoren die Solennität gebraucht, und damit angezeigt haben, Keinem mehr unterworfen zu ſeyn. Hieraus iſt begreiflich, warum man des Wortes Lehen ſich bedient hat; hieraus erhält auch die Ceremonie ihre Bedeutung, und hieraus ergiebt ſich auch ohne Zwang, daß nunmehr die Sonnen-Lehen mit den Allodiis einerley Natur haben. Der Inhalt der Urkunden widerſpricht gar nicht; vielmehr heißt es von der Grafſchaft Warberg: „das Stammhaus Warberg und Güther iſt nebſt andern „Lehnſtücken der Herren von Walberg bey Helmſtädt uhr„alt Eigenthum geweſen.“ Hierbey wird alſo die Beſchreibung von Warberg gemacht, und dabey von Lehnſtücken. Es ſteht in der vergangenen Zeit: uhralt Eigenthum geweſen. „Es hat aber ſolches „Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harniſch und „bloſſem Schwerte anreitend, und ein Kreuzſtrich der „Sonnenſtrahlen ſchlagend, addita quadam devotione & „pauperibus eleemoſynis datis a Deo, recognosciret.“

Hymmen Beyträge zu der juriſt. Litterat. in den preuß. Staaten, 4 Samml. (Berl. 1780, gr. 8.) S. 104, ffg.

Der ungenannte, bloß mit dem Buchſtaben W. ſich bezeichnende Verfaſſer eines im 74 St. der Hannover. Beytr. zum 27. und Vergn. v. J. 1759, Col. 1181, ffg. befindlichen Aufſatzes über das Sonnen-Lehen, hält das Wort Sonnen für ein pures deutſches altes Wort, wel-

ches mit dem Zuſatze Lehen aus den Grundſätzen des Lehen-Rechtes erkläret werden muß. Seine Erklärung iſt folgende:

„Nach den textibus iur. feud. Longob. II. F. 24. p. & II. F. 55. v. Praeterea &c. iſt regulariter ein jeder Vaſall, bey Vermeidung der Felonie, ſchuldig und gehalten, ſo oft ein Lehen zum Fall gedeihet, innerhalb Jahr und Tag bey dem Lehen-Herrn, um die neue Belehnung, renovationem inveſtiturae, gebührend, entweder mündlich oder ſchriftlich anzuhalten. Dieſer Actus heißt nach dem ſtilo der deutſchen Lehens-Curien: das Lehen ſinnen oder muthen. *Sauvius* nennt daher, in ſyntagm. iur. feud. c. 10. §. 4. die Lehens-Muthung auch Lehens-Sinnung. Das verbum Sinnen aber bedeutet eigentlich, exoscere aliquid ab aliquo, deſirer quelque choſe d'un autre, und macht im participio paſſivo ſonnen, nach Art ſeiner compoſitorum beſinnen, beſonnen, erſinnen, erſonnen, geſinnen, geſonnen, und im ſubſtantivo Sinnung. Ein Sonnen-Lehen würde folglich nichts anders bedeuten, als: Feudum renovatum quidem, ſed inveſtitura nondum confirmatum. Dieſen ſtatum feudi will ich, zu mehrerer Deutlichkeit, qualitatem ſecundariam nennen. Denn es giebt auch eine qualitas feudi primaria, welche eigentlich das ſo genannte Sonnen-Lehen ausmacht, und darin beſteht: wenn der Vaſall vel ſpeciali pacto, vel generali deſuetudine, vel ex ſingulari gratia & favore domini, nicht nöthig hat, das Lehen zu ſinnen, oder caſu contingente, renovationem inveſtiturae zu bitten, ſondern dieſes ſich von ſelbſt verſteht. Daß nun eine ſolche immunitas zuläſſig, und gar wohl Statt haben könne, beweiſet *Schilter*, in inſtitut. iur. feud. c. 5, § 8 und 9. Wenn demnach vom *Stryck*, in Compend. iur. feud. c. 2. §. 5. *Bruckmann*, in Vol. 1, conſ. 4. n. 12, behauptet wird: daß die Feuda marchica Sonnen-Lehen wären, ſo iſt, meines Dafürhaltens, um ſo viel weniger daran zu zweifeln, als *Gebauer*, in not. ad Schilteri l. c. lit. (b) wohl angemerket: daß die poſſeſſores feudorum marchicorum mit der immunitate verſehen ſind, ihre feuda, caſu contingente, nicht zu ſinnen. Desgleichen erwähnt auch *Pufendorf*, To. 3, obſ. 147, zweyer Sonnen-Lehen, welche aber ad qualitatem feudi ſecundariam gehören, weil beyde Vaſalli die Schuldigkeit die Lehen zu ſinnen, und mithin als Sonnen-Lehen, ſo lange der Streit

dau-

dauern würde, zu beſitzen, ſelbſt anerkannt, und auch, um keine Felonie zu begehen, eventualiter beobachtet haben.

Ein Sonnen-Lehen iſt und bleibt demnach ein wirkliches Lehen, und kann durch dieſen Umſtand unmöglich zum Allodio werden, maßen nichts deſto weniger die wirkliche Inveſtitur erfolgt, wenn gleich die Schuldigkeit das Lehen zu ſinnen, entweder bereits beobachtet, oder überhaupt dem Vaſallo erlaſſen worden, als in welchem lezterm Verſtande ein Lehen unſtreitig einen großen Vorzug vor andern bekommt, und mithin auch um ſo mehr verdient ein Sonnen-Lehen genannt zu werden."

Spiegel-Lehen, Fr. Fief de miroir, heißt, in einigen Provinzen, der Antheil, welcher daſelbſt den jüngern Söhnen an dem Lehen zukommt, wegen deſſen ihr älteſter Bruder die Lehens-Pflicht geleiſtet hat.

Stadt-Lehen, ſiehe **Bürger-Lehen**, oben, S. 151.

Stamm-Lehen, Familien-Lehen, Feudum familiare, ein Lehen oder Lehen-Gut, welches dem ganzen Stamme oder Geſchlechte gehört, in welchem die ganze Familie in ihrer Ordnung folgen kann, oder auf welches die ganze lehensfähige Familie ein Erb-Recht hat. Siehe auch **Alt-Lehen**, oben, S. 109; und **Geſchlechts-Lehen**, S. 234.

Stats-Lehen, Feuda publica, ſiehe oben, S. 90.

Sterbe-Lehen, oder vollſtändiger die **Sterbe-Lehen-Ware**, in einigen Gegenden, diejenige Lehen oder Lehen-Ware, welche der Lehen-Herr nach des Erblaſſers Tode aus dem Lehen-Gute bekommt, und welche von den **Erbe Lehen**, **Annahme-Lehen** oder **Lehen-Ware** im ſtrengern Verſtande, welche die

Erben bey dem Antritte eines ſolchen Gutes erlegen, noch unterſchieden iſt. In einigen Gegenden, z. B. im Culmbachiſchen, heißt ſie der Sterbe-Händlohn, (ſ. Hand-Lohn, im XXI Th., S. 452, f.,) in andern die geſammte Lehen.

Siehe Geſammt-Lehen, oben, S. 215, fgg. und Lehen-Ware.

Steuer-Lehen, in einigen Gegenden, ein ſteuerbares Lehen; ein Lehen-Gut, welches zu Steuern verpflichtet iſt; eine Art Zins-Lehen.

Stifts-Lehen, ſiehe Geiſtliches Lehen, oben, S. 195.

Straf-Lehen, ſ. im Art. Lehens-Erwerbung.

Tafel-Lehen, in einigen Gegenden, ein Lehen-Gut, deſſen Einkünfte zur Unterhaltung der Tafel und des Hof-States eines Landes-Herrn beſtimmt ſind; oder ein Lehen, da, an ſtatt der Ritter-Dienſte, gewiſſe Früchte zum Unterhalte der Tafel des Lehen-Herrn geliefert werden.

Thal-Lehen, oder Thal-Güter, Feuda ſalina, nennt man, inſonderheit zu Halle im Magdeburgiſchen, wenn jemand mit einer Salz-Koche belehnt iſt.

Theilbares Lehen, Feudum diviſibile, ein jedes Lehen, welches unter mehrere Erben vertheilet werden kann.

Thron-Lehen, Feudum throni, das anſehnlichſte Lehen des heutigen Deutſchlandes; nicht allein, weil nur die Fürſten-Lehen hierher gehören, ſondern auch, weil der Vaſall mit völliger Feierlichkeit von dem Kaiſer

ſer auf ſeinem Throne, umgeben vom Reichs Stat, belehnt wird. Man ſetzt dieſes Lehen Reichs-Hofraths-Lehen entgegen, als wo die L der Prälaten, Grafen, Italiäner, und andere f deutſche Reichs-Lehen verliehen werden. Siehe oben, Fahn-Lehen, S. 171.; Fürſten-Leh S. 185; Regal-Lehen, S. 324.

Was von einem Thron-Lehen bezahlt wi ſ. im Art. Lehen-Taxe.

Umgehendes Lehen, Feudum ambulatorium ein Lehen, welches unter den verſchiedenen Mit-Ba fallen, nach Art der Mutſchierung, abwechſelt. Man rechnet auch den Familien-Seniorat hierher.

Unablösliches Lehen, ſ. Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Unadeliches Lehen, Feudum ignobile, ein Lehen, auf welchem die dinglichen Rechte des Adels nicht haften. Siehe oben, Adeliches Lehen, S. 92; Bauern-Lehen, Seite 129; Bürger-Lehen, S. 151.

Ehedem waren alle kleine Lehen, Feuda ignobilia; Ludewig Jur. feud. c. 7. qu. 4. Jezt aber ſind der ignobilium wenig, und werden dahin gerechnet: Klepper-Lehen, Reiter-Lehen, Sattel-Lehen, Schulzen-Lehen, niedere Vogtey-Lehen, Zehend-Lehen, Zins-Lehen, u. a. m. Bisweilen iſt Feudum ignobile heut zu Tage: quod a poſſeſſore non requirit nobilitatem.

Uneigentliches Lehen, ſ. oben, S. 80, 162, und 315.

Unförmliches Lehen, Feudum informe, hierdurch wird ein durch die Verjährung errichtetes und erworbenes Lehen um deswillen angedeutet, weil di-

gewöhnliche Form oder Art, wodurch ein Lehen conſtituirt wird, und welche in der Inveſtitur beſteht, bey einem ſolchen Lehen fehlt, indem daſſelbe auch ohne Inveſtitur errichtet wird. Da, der Regel nach, alle und jede Rechte durch Verjährung erworben werden können, ſo kann auch die Verjährung bey den Lehen nicht ausgeſchloſſen werden, und das longobardiſche Lehen-Recht läßt ſolche ganz deutlich zu. Doch wird nicht durch eine jede Verjährung, welche bey Lehen eintritt, ſogleich ein Lehen errichtet. Es kann ein Lehen bereits conſtituirt ſeyn, und gleichwohl können einzelne Rechte in Anſehung dieſes Lehens, durch die Verjährung erworben werden; ſo kann z. B. dieſe oder jene Servitut dem Lehen, durch die Verjährung erworben werden. Soll durch die Verjährung ein Lehen conſtituiret, und von dieſer Verjährung das Lehen Feudum informe genannt werden, ſo wird erfordert, daß entweder das Dominium directum, oder das Dominium utile, unter der Verbindlichkeit zur Lehens-Treue, durch Verjährung erworben werde. Wenn alſo von Seiten der Lehen-Herren durch die Verjährung ein Lehen conſtituiret werden ſoll, ſo wird erfordert, daß derſelbe dreyßig Jahr lang, bona fide diejenigen Rechte, welche das lehenherrliche Eigenthum mit ſich bringt, ausgeübt habe; z. B. daß er den Beſitzer als ſeinen Vaſallen zur Leiſtung der Lehens-Treue und Dienſte aufgefordert, und dieſer ſolche dreyßig Jahr lang geleiſtet habe. Soll aber von Seiten des Vaſallen ein Lehen durch die Verjährung errichtet werden, ſo wird erfordert, daß dieſer dreyßig Jahr lang, bona fide die Sache als Lehen beſeſſen, z. B. dafür die Dienſte geleiſtet, die Belehnung erneuert, und andere einem Vaſallen obliegende Handlungen verrichtet habe. Hierdurch hat derſelbe das Dominium utile eben ſo gut erworben, als ob ihm ſolches durch die Inveſtitur wäre ertheilet worden.

Drey-

Dreyßig Jahr machen alſo die gewöhnliche Verjährungs-Zeit aus, allein auch dieſes leidet wieder ſeine Ausnahme, alsdann wenn das Object oder die Sache eine ſolche iſt, bey welcher die Geſetze, um ſolche durch Verjährung zu erwerben, überhaupt eine längere Zeit erfordern; denn bey dieſer wird dieſelbe Zeit erfordert, um ein Dominium directum oder utile durch die Verjährung an denſelben zu erwerben; z. B. weil das Eigenthum einer der Kirche zuſtehenden Sache nicht eher als binnen vierzig Jahren erworben werden kann, ſo werden auch vierzig Jahr erfordert, wenn an einer der Kirche gehörigen Sache durch die Verjährung ein Lehen errichtet werden ſoll.

Ob nun gleich ein ſolches durch die Verjährung entſtandenes Lehen ein unförmliches Lehen genannt wird, ſo läßt ſich doch bloß davon, daß daſſelbe auf eine nicht gewöhnliche oder auſſerordentliche Art entſtanden iſt, auf eine auſſerordentliche oder ungewöhnliche Natur oder Beſchaffenheit deſſelben nicht ſchließen. Wenn daher die Frage entſteht: ob ein Feudum informe ein eigentliches oder ein uneigentliches Lehen ſey?

[redacted]

Uralväterliches Lehen, ſ. Altes Lehen, oben, S. 109.

Urväterliches Lehen, ſ. eb. daſelbſt.

Väterliches Lehen, ſ. eb. daſelbſt.

Vehmſtatt-Lehen, ſ. Galgen-Lehen, oben, S. 185.

Veräuſſerliches Lehen, Feudum alienabile, ein uneigentliches Lehen, wo der Vaſall vermöge des Lehen-Briefes die Befugniß hat, das Gut ohne des Lehen-Herrn Einwilligung zu verkaufen. Siehe Lehens-Veräuſſerung.

Verjährungs-Lehen, ein durch Verjährung errichtetes und erworbenes Lehen; ſiehe Unförmliches Lehen, oben, S. 359.

Vermiſchtes Lehen, ſ. Gemengtes Lehen, oben, S. 212.

Verpfändetes Lehen, Feudum oppignoratum; ſiehe Lehens-Pfand.

Verwahrungs-Lehen, ſ. Bewahrungs-Lehen, oben, S. 137.

Verwirktes Lehen, ſ. Lehens-Fehler.

Vogtey-Lehen, Schirm-Lehen, Schirm-Gerechtigkeits-Lehen, Feudum advocatiae ſ. protectionis, Fr. Fief d'avouerie, ein Lehen, durch welches dem Vaſallen die Beſchirmung oder Vertheidigung eines

eines Landes, einer Stadt, einer Kirche, oder eines Kloſters ꝛc. anvertrauet oder befohlen wird.

Vormundſchafts-Lehen, Feudum Cuſtodiae ſ. Guardiae. In den vorigen Jahrhunderten war eigentlich der Lehen-Herr des unmündigen Vaſallen ſein Vormund, wenn derſelbe nicht einen Agnaten hatte, welcher gleichfalls ein Vaſall des Lehen-Herrn war. Die Verwaltung und Nutznießung des Lehens fiel ſo lange, unter dem Titel des Angefälles, an ihn zurück, bis derſelbe 13 Jahr alt war, wo er dem Unmündigen die Belehnung darüber ertheilen mußte; doch war er ſchuldig, ihm von den Einkünften ſo lange ſeinen Unterhalt zu geben und ihn erziehen zu laſſen. In dem ſächſiſchen Lehnrecht, Art. 28, ſteht: „Der Herr iſt immer des Kindes Vormund an dem Gut, „das es Kind von ihm hatt, dieweil ers Angefelle un„verliehen hat, und ſol das Geld des Guts nehmen, „bis das Kind zu ſinen Jahren komme.“ Hergegen das allemanniſche Lehnrecht, C. 55, ſetzt deutlich hinzu: „ob es eitl Vormundes hett, der des Herren „Mann ſyg.“ Selten aber behielt der Lehen-Herr für ſich die Adminiſtration und Nutznießung des Lehen-Gutes des Unmündigen, ſondern belehnte gemeiniglich ſo lange, als die Vormundſchaft etwa dauerte, einen von ſeinen Vaſallen damit, der ihm aber zuweilen gut dafür bezahlte, wie viele Urkunden damahliger Zeit beweiſen. Alsdann war dieſes Feudum Guardiae oder Cuſtodiae.

Auſſerdem aber verſtand man auch zuweilen unter Feudum cuſtodiae ein Lehen, wodurch jemanden die Verwaltung und Beſchützung eines Schloſſes ꝛc. auf eine Zeitlang anvertrauet war. Siehe Bewahrungs-Lehen, oben, S. 137.

Walzende Feld-Lehen, ſ. oben, S. 178, und im Art. Lehen-Ware, Anm. 969.

Wapen-Lehen, Wappen-Lehen, Feudum inſignium, ein lehensweiſe ertheiltes Recht, ſich eines gewiſſen Wapens zu bedienen. Die Achtung und Liebe, welche man für die Wapen (444) hägte, hatte in denen Zeiten, da das Lehenweſen im höchſten Flor war, gerade die höchſte Stufe erreicht. Regenten pflegten damahls jede Art von Gnaden-Bezeugungen häufig lehenweiſe zu ertheilen; und es iſt daher eben nicht auffallend, daß ſie ſich dieſer Gewohnheit auch bey Wapen-Verwilligungen bedient haben. Hierin ſowohl, als in dem commerzmäßigen Werthe, welchen man ihnen beylegte, und vielleicht auch, weil die auf ſolche Weiſe verliehenen Wapen auf alle Nachkommen des Lehen-Mannes übergingen, da man ſie ſchon leicht für bloß perſönlich, und nicht erblich, halten konnte (445), liegt unſtreitig der Grund der Gewohnheit, ſolche zu Lehen zu reichen und zu nehmen.

Das nutzbare Eigenthum des Wapen-Lehens, weswegen der Vaſall zur Lehens-Treue verpflichtet iſt, beruhet in dem Gebrauche des verliehenen Wapens. In den Urkunden trifft man zwar von der eigentlichen Lehens-Treue nichts ausdrücklich beſtimmtes an; allein, es läßt ſich doch bey den geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſten, deren im Allgemeinen Erwähnung geſchieht, wohl vorausſetzen, daß es auch an

(444) Wapen, oder Wappen, in dem Verſtande, worin wir jetzt dieſes Wort gebrauchen, ſind erblich ſinnbildliche Kennzeichen, wodurch Geſellſchaften, Geſchlechter, Familien und einzelne Perſonen unterſchieden, und die von dem höchſten Beherrſcher eines States zu dem Zwecke verwilliget werden, daß gewiſſe Handlungen dadurch einen ſtärkern Glauben erhalten.

(445) Eberhard von der Verbindung des Wappens und des Lehnrechts, in Zepernick's Samml. 1 Th., S. 270.

an dieſem weſentlichen Stücke eines Lehens nicht gefehlt haben mag.

Das Recht, Wapen-Lehen zu ertheilen, kommt allen denen zu, die berechtigt ſind, Wapen zu verleihen, und mithin nicht nur dem Kaiſer, ſondern auch den, geiſtlichen ſowohl als weltlichen, Reichs-Ständen. Uebrigens pflegte man ſowohl alte, als neue Wapen, beſonders und vorzüglich verdienten Männern zu Lehen zu reichen. Ob aber das eine oder das andere der Fall geweſen iſt, darüber geben die Lehen-Briefe die beſte Auskunft. So gab z. B. Pfalzgraf Ruprecht den Grafen von Naſſau Adolph und Johann ein ganz neues Wapen zu Lehen (446), wozu, nach Freher's (447) Zeugniß, Folgendes die Veranlaſſung geweſen ſeyn ſoll: „quos" ſchreibt Derſelbe: „inter non leviter transmitten„dos, *Rupertus ſenior*, qui inter *Gerlaci* Naſſovienſis filios „*Adolphum* et *Joannem*, diviſionis ineundae auctor et ſequeſter fuit; et magni in genus maternum affectus teſtandi er„go, inſignibus Palatini partem, leonem (inquam) inter duo „cornua variegata emicantem ceu eximium quoddam actio„nis, convinctionis et clientelae pignus perpetuo geſtandum „*feudi ſimile* illis conceſſit." Häufiger findet man aber Beyſpiele, daß bereits vorhin verliehene Wapen, nach Erlöſchung der erſten Verleihung, wieder ſind zu Lehen gegeben worden, wie aus der, in dergleichen Lehen-Briefen öfters vorkommenden Formel: „Die Wappen „ſo uns wären angefallen und ledig worden," deutlich zu erſehen iſt. Herzog Albrecht von Oeſtreich ertheilte, im J. 1394, das Wapen der erloſchenen Lozzenbachiſchen Familie, dem Wiccard von Polheum unter dieſer Formel zu Lehen; desgleichen im Jahr 1417, dem loenſchen Bürger Simon Schwa-

(446) *Hoepingk* de iure inſignium, L. 1, c. 8, n. 268. *Schilter* gloſſar. teuton S. 826.

(447) In comment. ad Conſtit. Adolphi de inſulis Rheni, in praefat. S. 2 — 6.

Schwabe ein Wapen, das ihm durch den Tod Petreins des Staindleins ledig geworden, dahin: „Wann uns die, mit Abgang weilant Petreins des „Staindleins wären ledig worden. Das haben wir ge„than und haben ihm und seinen Erben die Wappen — „verliehen — als solcher Wappen Lehens und Lands„Recht ist.“ Nach Schwabens Tode hat darauf Herzog Albrecht seinen Kammer-Schreiber Erhart Griser auf dieselbe Weise wieder damit belehnt.

Ein solches Wapen-Lehen wird, wie die übrigen Lehen, dem Herrn eröffnet, wenn alle diejenigen, denen es ertheilt gewesen ist, ausgestorben sind. Das Ober-Lehens Eigenthum desselben aber steht entweder dem römischen Reiche, und mithin dem jedesmahligen Kaiser, oder einem Reichs-Lande, und also dessen jedesmahligen Inhaber, zu. Es lassen sich daher auch die Wapen-Lehen füglich in Reichs-Lehen und landsässige Lehen eintheilen. Die Vermuthung streitet dafür, daß jedes Wapen-Lehen auf alle lehensfähige Erben übergeht, wenn es unter der Formel: „Was Lehens und Lands-Recht ist,“ verliehen worden ist, es müßte denn im Lehen-Briefe selbst eine Einschränkung befindlich seyn. So gab z. B. Pfalz-Graf Ruprecht den Grafen Adolph und Johann von Nassau unter der Bedingung ein Wapen zu Lehen, daß allezeit nur die beyden erstgebornen Söhne des Hauses das Wapen sollten führen dürfen. Es heißt nähmlich in der Urkunde: „Wir Adolph und Johann — bekennen — daß Uns — „zu rechtem Lehn — verliehen hat zwey Hörner „von unsern Wappen dazwischen einen guldin Löwen, „also und mit solchem Unterschiede, daß wir Adolph „und Johann vorgenannt, und unsir Erbin mit Nah„men alleweige zweene die Eldesten Sune von des Va„ters Stamme und auch nit me und die Grauen von „Naßave sin — Helm und Wappen furen sollen und „mügen,“ u. s. w.

Ob indeſſen bey Wapen-Lehen auch die Lehens-Erneuerung gewöhnlich geweſen iſt, läßt ſich nicht genau beſtimmen; weil man in den Urkunden von der Erneuerung der Belehnung, in Anſehung dieſer Art Lehen, nichts beſtimmtes antrifft. Von Wapen-Erneuerung finden ſich Beyſpiele genug, welche ſich aber von der eigentlichen Lehens-Erneuerung gänzlich unterſcheiden. In einem alten braunſchweigiſchen Lehens-Verzeichniſſe kommt zwar eine vom Herzog Wilhelm dem Aeltern geſchehene Beſtätigung eines Wapen-Lehens vor (448), welche indeſſen für keine, der Beſchaffenheit eines Wapen-Lehens ſonſt wohl angemeſſene, Lehens-Erneuerung bey eintretenden Veränderungs-Fällen zu achten iſt. Dahingegen ſcheinen Lehens-Reverſalen nicht ganz ungewöhnlich geweſen zu ſeyn, wie aus dem Reverſe, welchen die Grafen von Naſſau Adolph und Johann ausgeſtellt haben, erhellet (449). Auch waren Wapen-Lehens-Expectanzen nicht ganz ſelten, wie folgendes merkwürdiges Beyſpiel beſtätigt. Karl V. gab im J. 1544, Georg und Chriſtoph von Carlowitz auf Caſpar's von Ziegelheim Reichs-Wapen-Lehen auf nachſtehende Weiſe einen Expectanz-Brief: „Wir Carl — bekennen — wie daß George und „Chriſtoph v. Carlowitz, für Uns kommen ſeyn „und gaben Uns zu erkennen, wie daß — nach Ca„ſpar v. Ziegelheim tödtlichen Abgang daſſelbe „Geſchlecht — gänzlichen Abſterben und zergehen und „Uns und dem heil. Reich, Schild, Helm, Wa„pen und Kleinod der v. Ziegelheim frei ledig heim„fallen würde: — Bathen ſie uns des Geſchlechts Zie„gelheim, Schild, Helm, Wapen und Kleinod zu „verleihen — daß haben wir gethan — und ihnen des „Ge-

(448) Im 12 St. der braunſchweig. Anzeig. v. J. 1751.

(449) *Schilter* im Gloſſar. teuton. S. 826; und Hagemann's kleine juriſt. Aufſätze, 1 Th. S. 55, f.

„*ceuſi* eodem anno 1305. III. Id. Jan. *novum ornaturae ſignum*, „quod antea minus notabile fuit, in omnibus S. R. I. expe„ditionibus & curiis &c. deferendum obtinuit, in quo nimi„rum ſit *clypeus per longum diametraliter diviſus, ita, vt ad ha„ſtam ſit leo aureus, vel claucus in nigra ſuperficie & in parte „reliqua color albus & rubeus ſecundum latum aequaliter con„diviſus.“

Es trug übrigens der Lehen-Brief nichts zum Weſen eines Wapen-Lehens bey, und konnte alſo gar wohl wegbleiben (458). Die ältern gleichzeitigen Schriftſteller erwähnen auch gar keiner Wapen-Belehnungen; und die neuern untermiſchen ihre Nachrichten darüber mit ſo mancherley Fabeln, daß man faſt gar keine Gewißheit aus den ältern Zeiten davon auffinden kann. Erſt ſeitdem Lehen-Briefe (459) aufgekommen ſind, hat ſich etwas mehr, wiewohl noch immer ſehr ſparſames Licht, über die Wapen-Verleihungen zu verbreiten angefangen. Das erſte, bisher bekannte, Beyſpiel eines wirklich ertheilten Wapen-Lehens kommt in den angeführten Lehens-Reverſalen des Grafen Adolph und Johann von Naſſau, vom J. 1353, vor (460). Dieſes iſt indeſſen kein eigentlicher Wapen-Lehenbrief, wofür man erſt die Urkunde K. Karl's IV., v. J. 1360, für den von Jungingen halten kann (461). Uebrigens läßt ſich ſo viel wohl mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß das Alter

(458) Wenk, a. a. O., §. 5.

(459) Hagemann's Einleit. in das gemeine in Teutſchland übliche Lehnrecht, (2te Aufl. Hanov. 1792, 8.) S. 32, fgg.

(460) S. Anm. 449, oben, S. 367. Daß Wapen- und Schild-Lehen ganz von einander verſchieden ſind, zeigt ſchon die Beſchaffenheit des letztern, von welcher *Schilter*, in comment. ad ius feud. alemann. S. 379, handelt. Dem ungeachtet will Hommel, acad. Reden, S. 117, das Gegentheil behaupten.

(461) Das Diplom findet man in *Glaſey* anecdot. p. 214, und in Hagemann's kl. juriſt. Schr. 1 Th. S. 56, f.

ter der erſten Wapen-Lehenbriefe, das Alter der erſten Wapen-Briefe nicht überſteige.

Da niemand ſich nach eigenem Gefallen von neuem ein Wapen wählen darf, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch niemand befugt iſt, ſeine Geſchlechts-Wapen willkürlich zu verändern, zu verbeſſern, oder zu vermehren. Aus dieſem Grunde haben Reichs-Stände, Edelleute, Städte ꝛc. häufig die Kaiſer bald um Beſtätigung und Verbeſſerung, bald aber um Veränderung und Vermehrung ihrer Wapen erſucht (462).

Die Urſachen, wegen welcher die Wapen in ältern Zeiten ſo häufig geſucht und ertheilet wurden, liegen theils in dem Anſehen und der Achtung, in welcher ſie damahls ſtanden, theils aber auch wohl mit in der Befugniß, andere von dem Gebrauche ſolcher gehörig erlangten Wapen auszuſchließen, und ihnen die Führung derſelben zu verwehren. Ueberdies ſind ſie oft Merkzeichen des Eigenthumes, von Rechten und Anſprüchen auf künftige Erbſchaften, oder auch bleibende Denkmahle vormahliger Beſitzungen. Aus dieſen Urſachen, im Ganzen oder einzeln betrachtet, läßt ſich das häufige Anſuchen um Bewilligung der Wapen erloſchener Geſchlechter, oder anderer Familien, welche man nicht bloß durch Conceſſionen eines Obern, ſondern auch durch Tauſch, Vergleiche, Vermächtniſſe, und zuweilen ſelbſt durch anſehnliche Summen zu erlangen ſuchte, erklären. So kaufte z. B. Burggraf Friedrich IV. im J. 1317, von Leutold von Regensburg einen Theil ſeines Wapens — das Wapen-Kleinod — den Brackenhowt, für 76 Mark Silber, und verband ſich, wegen des richtigen Abtrages, zum Einlager (463). Auf gleiche Weiſe verkaufte Johann

(462) Weigel, im Wappenbuch, Vorr. S. 22.

(463) Die Urkunde des Verkaufes, ſ. in *Pistorii* Amoenit. Th. 3; auch in der Schlieffenſchen Geſchlechtshiſtorie,

„cenſi eodem anno 1305. III. Id. Jan. *novum ornatum ſigillum*, „quod antea minus notabile fuit, in omnibus S. R. I. expe„ditionibus & curiis &c.“ deferendum obtinuit, in quo nimi„rum ſit *clypeus per longum diametraliter diviſus, ita, ut ad ha„ſtam ſit leo aureus, vel claucus in nigra ſuperficie & in parte „reliqua color albus & rubeus ſecundum latum aequaliter con„diviſus.*“

Es trug übrigens der Lehen-Brief nichts zum Weſen eines Wapen-Lehens bey, und konnte alſo gar wohl wegbleiben (458). Die ältern gleichzeitigen Schriftſteller erwähnen auch gar keiner Wapen-Belehnungen; und die neuern untermiſchen ihre Nachrichten darüber mit ſo mancherley Fabeln, daß man faſt gar keine Gewißheit aus den ältern Zeiten davon auffinden kann. Erſt ſeitdem Lehen-Briefe (459) aufgekommen ſind, hat ſich etwas mehr, wiewohl noch immer ſehr ſparſames Licht, über die Wapen-Verleihungen zu verbreiten angefangen. Das erſte, bisher bekannte, Beyſpiel eines wirklich ertheilten Wapen-Lehens kommt in den angeführten Lehens-Reverſalen des Grafen Adolph und Johann von Naſſau, vom J. 1353, vor (460). Dieſes iſt indeſſen kein eigentlicher Wapen-Lehenbrief, wofür man erſt die Urkunde K. Karl's IV., v. J. 1360, für den von Jungingen halten kann (461). Uebrigens läßt ſich ſo viel wohl mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß das Alter

(458) Wenk, a. a. O., §. 5.

(459) Hagemann's Einleit. in das gemeine in Teutſchland übliche Lehnrecht, (2te Aufl. Hanov. 1792, 8.) S. 32, 598.

(460) S. Anm. 449, oben, S. 367. Daß Wapen- und Schild-Lehen ganz von einander verſchieden ſind, zeigt ſchon die Beſchaffenheit des letztern, von welcher *Schilter*, in comment. ad ius feud. alemann. S. 379, handelt. Dem ungeachtet will Hommel, acad. Reden, S. 117, das Gegentheil behaupten.

(461) Das Diplom findet man in *Glafey* anecdot. p. 214, und in Hagemann's kl. juriſt. Schr. 1 Th. S. 56, f.

ter der ersten Wapen-Lehenbriefe, das Alter der ersten Wapen-Briefe nicht übersteigt.

Da niemand sich nach eigenem Gefallen von neuem ein Wapen wählen darf, so versteht es sich von selbst, daß auch niemand befugt ist, seine Geschlechts-Wapen willkürlich zu verändern, zu verbessern, oder zu vermehren. Aus diesem Grunde haben Reichs-Stände, Edelleute, Städte ꝛc. häufig die Käiser bald um Bestätigung und Verbesserung, bald aber um Veränderung und Vermehrung ihrer Wapen ersucht (462).

Die Ursachen, wegen welcher die Wapen in ältern Zeiten so häufig gesucht und ertheilet wurden, liegen theils in dem Ansehen und der Achtung, in welcher sie damahls standen, theils aber auch wohl mit in der Befugniß, andere von dem Gebrauche solcher gehörig erlangten Wapen auszuschließen, und ihnen die Führung derselben zu verwehren. Ueberdies sind sie oft Merkzeichen des Eigenthumes, von Rechten und Ansprüchen auf künftige Erbschaften, oder auch bleibende Denkmahle vormahliger Besitzungen. Aus diesen Ursachen, im Ganzen oder einzeln betrachtet, läßt sich das häufige Ansuchen um Bewilligung der Wapen erlo-

Spanheim (...) ertheilt, daß J. 1289, dem natürlichen Sohne d brecht von Thüringen, Apitz, den wen mit einem Helme auf deſſen Ha ſtattet habe. K. Rudolph II. ver nen von Beringen, das väterli Der natürliche Sohn eines von A den Grafen Nicolaus von Holſtein ſeines Vaters, ſein Geſuch wurde iget (484).

Uebrigens dürfte die Meinung ſteller (485), daß die Ertheilung mehrere zugleich, gegenſeitiges E wirke, eben nicht gegründet ſeyn, verdienen; denn die Gleichheit ei ohne Gleichheit des Nahmens nichts Verwandtſchaft beweiſen (486). E

(481) *Höpingk*, a. a. O., c. 7, n. 143, c. 2, n. 16.

(482) In der ſächſ. Chronik, c. 269, a. a. O., S. 371.

(483) *Schilter* comment. ad ius [illegible], S. 217.

In Rückſicht der Erb-Folge in das Wapen-Lehen, fließt dieſes Beſondere aus der Natur deſſelben, daß alle geſetzmäßige Nachkommen des erſten Erwerbers, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, das Wapen führen dürfen. Die Wapen gehören zum Glanze und erblichen Vorzuge der ganzen Familie; und darum wird auch der weiblichen Nachkommen zuweilen in den Wapen-Lehenbriefen ausdrücklich gedacht (475). Auf ungeſetzmäßige Erben aber geht das Wapen-Lehen nicht über; ja in Deutſchland auf uneheliche Kinder nicht einmahl das Wapen der Mutter (476). Selbſt Kinder, die aus einer ungeſetzmäßigen Ehe, die Ehe zur linken Hand nicht ausgenommen (477), abſtammen, haben weder auf ihr väterliches noch mütterliches Wapen Anſpruch (478). Das ſchwäbiſche Lehnrecht (479) ſagt daher: „der Sohn erbet des Vaters Schild, wenn er ehlich geboren iſt; und im Sechſenſpiegel (480) ſteht der Vers:

das ehlich und recht gebohrne Kind
erbet des Vaters Heeres Schild.

[redacted]

Dieſe Stellen reden zwar eigentlich nur vom Heer-Schild, allein es läßt ſich daſſelbe, wegen ähnlichen Verhältniſſes, auch auf die Wapen anwenden. Wollen alſo uneheliche Kinder ein eigenes Wapen führen, ſo müſſen ſie ſich daſſelbe ertheilen laſſen (481). Es fehlt nicht an Beyſpielen, daß ſolches geſchehen iſt. Spangenberg (482) erzählt, daß K. Rudolph I. im J. 1289, dem natürlichen Sohne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Apitz, den thüringiſchen Löwen mit einem Helme auf deſſen Haupte zu führen, geſtattet habe. K. Rudolph II. verlieh Johann Hünen von Beringen, das väterliche Wapen (483). Der natürliche Sohn eines von Weſtenſee erſuchte den Grafen Nicolaus von Holſtein um das Wapen ſeines Vaters, ſein Geſuch wurde aber nicht bewilliget (484).

Uebrigens dürfte die Meinung einiger Schriftſteller (485), daß die Ertheilung eines Wapens an mehrere zugleich, gegenſeitiges Erbfolge-Recht bewirke, eben nicht gegründet ſeyn, und wenig Beyfall verdienen; denn die Gleichheit eines Wapens kann ohne Gleichheit des Nahmens nichts für das Recht der Verwandtſchaft beweiſen (486). Es findet auch dieſer Be-

(481) *Höpingk*, a. a. O., c. 7, n. 143, 144. *Feſch*, a. a. O., c. 2, n. 16.

(482) In der ſächſ. Chronik, c. 269, S. 445. Häberlin, a. a. O., S. 371.

(483) *Schilter* comment. ad ius feud. alemann. c. 40, §. 5, S. 217.

(484) Chron. Holſat. c. 26, beym Leibnitz, in acceſſ. To. I.

(485) *Schöpf* de feudis germ. gentilitiis, S. 31. Auch die Grafen von Stollberg haben ſich in der Deduction ihres Erb-Rechtes auf die Grafſchaft Königſtein, S. 115, dieſes Grundes bedient.

(486) *Höpingk*, a. a. O., c. 8, n. 43, S. 128. *Schilter* gloſſar. teuton. Th. 3, S. 827.

nähmlich, im J. 1435, das ihm vom Herzog Albrecht von Oeſtreich ertheilte Wapen-Lehen unter der Bedingung auf, daß ſolches Johann v. Ebersdorf, dem er ſein Geſchlechts-Wapen unter gewiſſen Einſchränkungen vermacht hatte, wieder ertheilet werden ſollte.

Hrn. Hofr. Hagemann kleine juriſt. Aufſätze, 1 Th. S. 1, fgg.

Weiber-Lehen, ſ. **Durchgehendes Lehen**, oben, S. 154, f. und **Runkel-Lehen**, S. 280, fgg.

Weltliches Lehen, Feudum ſeculare, iſt dem Kirchen-Lehen entgegengeſetzt, und beſteht in einer weltlichen Sache. Ordentlicher Weiſe iſt hier der Lehen-Herr ein Weltlicher; es kann aber auch der Geiſtliche ein weltliches Lehen vergeben; folglich kommt es hierbey nicht auf die Perſon, ſondern auf die Sache an.

Weltliches Regal-Lehen, ſ. **Fahn-Lehen**, oben, S. 171; und **Reichs-Lehen**, oben, S. 341.

Wiederkäufliches Lehen, ſ. **Zins-Lehen**.

Wirthſchaftliches oder Wirthſchafts-Lehen, ſ. **Ambachts-Lehen**, oben, S. 111.

Wohnungs-Lehen, ſ. **Bewohnungs-Lehen**, oben, S. 138, f.

Zehend-Lehen, Feudum decimarum. Auch die Zehenden ſind zu Lehen gegeben worden, und das Concilium zum Lateran hat dieſe Belehnung in Deutſchland nicht hindern können.

wenn nicht dieſer die Erlaubniß erhalten hatte, über ſein Wapen zu disponiren (492), oder der Herr ſolches einem Andern zugeſagt oder ertheilt hatte. So wurde, z. B. der Graf Nicolaus von Holſtein, als die Familie v. Weſtenſee ausgeſtorben war, erſucht, das Wapen derſelben nicht zerbrechen und begraben zu laſſen, ſondern daſſelbe einem natürlichen Sohne aus der Familie wieder zu verleihen. Weil indeſſen der verſtorbene v. Weſtenſee ſich gegen den Grafen, ſeinen Herrn, nicht gar gut betragen hatte, ertheilte Dieſer zur Antwort: Aſpriolus non aſcendet arborem, und ließ das Wapen mit begraben, damit es in Zukunft niemand mehr führen ſollte (493). Das Wapen-Lehen hört ferner auf, wenn der Vaſall daſſelbe ſeinem Lehen-Herrn aufſagt. Die Stelle des ſchwäbiſchen Lehenrechtes (494): „Schildlehn hat ein Ende, ſo ein Herre den Schild wie„der nimet. Und git auch der Mann dem Herrn den „Schild wieder, daß mag er ſich nüt erweren, er muß „den Schild empfahen und domit het das Schildlehn „ein Ende“ — gehört aber nicht hierher; und Hommel (495) irrt, wenn er ſie auch auf das Wapen-Lehen anwenden will, denn erſtlich iſt ein Schild-Lehen, bereits erwähnter Maßen, vom Wapen-Lehen gänzlich unterſchieden, und überdem iſt dieſe Stelle aus dem Auctor. vet. de beneficiis, §. 139. entlehnt, zu deſſen Zeiten die Geſchlechts-Wapen völlig unbekannt, und alſo auch die Belehnungen damit ganz unmöglich waren. Erſt im 15ten Jahrh. findet ſich ein merkwürdiges Beyſpiel hiervon (496). Otto von Meyſſau gab nähm-

(492) Joachim, a. a. O., S. 400.

(493) Lehn, a. a. O.

(494) Cap. 101 und 156.

(495) In den academ. Reden über Maſcows Lehnrecht, S. 117.

(496) v. Wurmbrand, in Collect. geneal. hiſt. S. 72; und Hagemann, a. a. O., S. 66, f.

ten im geringſten worin zu derogiren, von den bisherigen Lehen-Gütern haben wollte, um deſto beſſer den großen Aufwand, welchen die ſtehende Armee macht, zu beſtreiten. Allein, dieſe Meinung iſt falſch, und zeigt, daß man ſich einen ganz unrichtigen Begriff davon gemacht hat. Die brandenburgiſchen Lehen-Güter gehören im geringſten nicht in dieſe Claſſe, und ſind keinesweges dadurch Zins-Lehen geworden, wie Hellfeld und Andere angeben. Die Eigenſchaft, welche ſie durch die Auflage des Lehens-Canons bekommen haben, iſt nur zufälliger Weiſe geſchehen, und die Vaſallen haben die Güter, welche ihre Vorfahren ſchon lange leheńweiſe beſeſſen hatten, damahls eigentlich nicht unter der Bedingung, welches doch Hellfeld in ſeiner Definition eines Feudi cenſualis eigentlich zum Grund deſſelben angiebt, (eſt feudum vaſallo *tali ratione* conceſſum, vt loco ſeruitiorum quotannis certa penſio praeſtetur. Germ. Zinslehn). Die Veränderung, welche mit ihnen im J. 1717 vorgegangen iſt, beſteht darin, daß der König ſie gegen Erlegung des jährlichen Lehens-Canons, von Seiten ſeiner als Domini directi, allodial gemacht, und den Lehens-Nexum aufgehoben hat; im übrigen ſind ſie von Seiten der Vaſallen in eben der völligen Qualität, ſowohl in Anſehung der Lehens-Folge und geſammten Hand der Agnaten, als aller übrigen einem adelichen Lehen anklebenden Eigenſchaften, geblieben, wie ſie vor der Veränderung geweſen ſind; kurz, ſie werden noch jezt völlig den vorigen Lehens-Verordnungen und Gewohnheiten gemäß bey vorfallenden Umſtänden behandelt; mithin iſt bloß der Lehens-Nexus von dem Domino directo aufgehoben, wodurch dieſe Güter alſo am wenigſten Zins-Lehen geworden ſind. Ob der Lehens-Canon, als ein Cenſus feudalis hier anzuſehen iſt, wie man vorgiebt, daran iſt ſehr zu zweifeln, weil, wie das Lehen conſtituirt wurde, damahls

mahls an denſelben im geringſten nicht gedacht worden iſt, ſondern er iſt bloß als ein Surrogat der Gelder anzuſehen, die ſonſt bey vorfallenden Kriegen hätten müſſen bezahlt werden, wogegen die Güter jezt, wofern keine Agnaten vorhanden ſind, dem Könige nicht mehr als eröffnet heimfallen, ſondern alsdann die weibliche Linie zum Beſitz gelanget, wodurch die Qualität der Güter, wenn ſie gleich mit dem jährlichen Onere belegt ſind, doch im Grunde verbeſſert iſt.

Wenn alſo bey der wirklichen Conſtituirung des Lehens und in dem erſten Lehens-Contracte dieſer Cenſus an ſtatt der Dienſte nicht feſtgeſetzt, und das Lehen unter der Bedingung nicht verliehen iſt, ſo kann man ſolches keinesweges unter die Zins-Lehen rechnen. Dieſe Qualität findet ſich auch überdem bey adelichen oder wirklichen Ritter-Gütern faſt gar nicht, worüber man ſich auch nicht verwundern darf, weil es gerade gegen ihre Natur läuft, wo der wirkliche Lehen-Dienſt der Haupt-Endzweck des Lehens vor Errichtung des ſtehenden Soldaten geweſen iſt, ſondern eigentlich nur bey Bauern-Lehen, wo jährlich gewiſſe Bauer-Groſchen dem Lehen-Herrn als ein Cenſus feudalis bezahlt wird, dergleichen es in dem Herzogthume Magdeburg häufig giebt, die man auch eigentlich Zins-Lehen nennt.

In einigen Gegenden wird der Zins, an ſtatt des Geldes, an Hühnern, Früchten ꝛc. entrichtet. Es kann aber, wegen deſſen unterbliebener Entrichtung, das Lehen nicht eingezogen werden, es wäre denn bey der Jahr verliehen, durch welche Clauſel verſtanden wird, daß, wenn der Zins auf die vorgeſchriebene Zeit nicht entrichtet würde, derſelbe täglich noch einmahl ſo hoch anwachſen, oder auch wohl den Verluſt des Lehens nach ſich ziehen ſolle. Dergleichen Lehen werden dann daher auch Jahr-Lehen, oder Jahr Zins-

Le-

Lehen, (ſ. oben, S. 277) und Rutſcher-Zins-Lehen, genannt. Von dieſer Art ſind auch inſonderheit die an einigen Orten eingeführten Martins-Lehen-Zinſen, welche auf den Tag Martini, bey aufgehender Sonne, unfehlbar entrichtet werden müſſen, oder ſie ſteigen ſonſt täglich noch einmahl ſo hoch, welches dann in kurzer Zeit aus etlichen wenigen Pfennigen zu einer ſo hohen Summe anwachſen kann, daß es eines ſolchen Zins-Mannes ganzes Vermögen verſchlingt. Sonſt nennt man dergleichen Lehen auch Gülte-Lehen, und inſonderheit auf den Fall, wenn es dem Lehen- oder Zins-Manne vergönnet iſt, dieſelben wiederkäuflich an ſich zu bringen, wiederkäufliche Lehen. Siehe auch Bauern-Lehen, oben, S. 129, und Zins-Gut.

Lehenbar, lehnbar, ein Bey- und Neben-Wort, Fr. Féodal, Féodalement. 1. Der Lehen oder Belehnung fähig. Siehe Lehensfähig. 2. Die Eigenſchaft eines Lehens habend. Ein lehenbares Gut. Siehe Lehenhaft. Lehenbare Stücke, ſiehe Lehen-Stücke. 3. In engerer Bedeutung, einem Fürſten lehenbar ſeyn, deſſen Lehen oder Lehens-Mann ſeyn, bey ihm zu Lehen gehen.

Daher die Lehenbarkeit, Fr. Féodalité. 1. Die Eigenſchaft, ein Lehen zu ſeyn. 2. Der Beſitz eines unbeweglichen Gutes zu Lehen.

Des Ausdruckes: lehenbar bedient man ſich ſowohl von Perſonen, als auch von Sachen. Wer einem Andern mit Lehen-Treue verbunden iſt, wird lehenbar genannt. Insbeſondre heißt ein zu ſeiner Volljährigkeit gekommener Vaſall lehenbar (497). Siehe Lehens-Mündigkeit. Eine Sache iſt lehnbar, wenn ſie einen Lehens-Ober-Eigenthümer hat.

Der-

(497) I. F. A. c. 50, §. 4. et c. 52, §. 2. I. F. S. art. 28. *Haltaus* in gloſſar. p. 992.

Derjenige, welcher die Lehenbarkeit einer Sache behauptet, muß den Beweis davon führen; denn, im zweifelhaften Falle, muß deshalb eine Vermuthung für die Freyheit eintreten, weil eine Sache nicht anders, als durch Inveſtitur, oder Verjährung, lehenbar werden kann (498). Selbſt Zugehör eines Lehens iſt deshalb, weil es Lehens-Pertinenz iſt, nicht allezeit lehenbar (499). Der Regel nach muß alſo auch die Lehenbarkeit deſſelben beſonders bewieſen werden. Doch iſt die Vermuthung für die Lehenbarkeit deſſelben, wenn gezeigt werden kann, daß es zu der Zeit, da die Haupt-Sache zu Lehen gegeben wurde, ſchon Zugehör dieſer Sache war; desgleichen auch, wenn eine Sache mit allem ihren Zugehör, doch ohne Aufzählung und nähere Beſtimmung deſſelben verliehen wurde. Fände ſich aber eine ſolche nähere Beſtimmung im Lehen-Briefe, und die Clauſel: mit allen Zugehörden, wäre doch auch noch beygefügt, ſo könnte hierauf doch keine Vermuthung für die Lehenbarkeit der nicht genannten Zugehörden gegründet werden (500). Siehe Lehens-Pertinenz.

Die ſicherſten Beweis-Mittel der Lehenbarkeit, ſind die Lehen-Briefe und die Lehens-Reverſalen der Vaſallen, wenn ſie aus öffentlichen Archiven genommen ſind. Ein auf Verjährung gegründeter Beweis iſt ſchon mehrern Schwierigkeiten unterworfen.

Siehe Lehen-Brief.

Jo. Ge. Lamm, an et quatenus qualitas rei feudalis ex conjecturis colligi poſſit? in Deſſen Inauguraldiſſ. (Obſſ. miſ-

(498) II. Feud. 26, §. 1. Struvens Nebenſtunden, Th. 3, obſ. 17, §. 2 3. *de Ludolf* Obſſ. camer. p. 2, obſ. 199. *Thomaſii* diſſ. de praeſumtione allodialitatis. Hal. 1715.

(499) *Struv.* in ſyntagm. iur. feud. c. 6, §. 10.

(500) *de Ludolf* Obſſ. camer. p. 2, obſ. 199. *Hertius*, Vol. I. reſp. 600, n. 30.

Lehen, (ſ. oben, S. 277) und Rutſcher-Zins-Lehen, genannt. Von dieſer Art ſind auch inſonderheit die an einigen Orten eingeführten Martins-Lehen-Zinſen, welche auf den Tag Martini, bey aufgehender Sonne, unfehlbar entrichtet werden müſſen, oder ſie ſteigen ſonſt täglich noch einmahl ſo hoch, welches dann in kurzer Zeit aus etlichen wenigen Pfennigen zu einer ſo hohen Summe anwachſen kann, daß es eines ſolchen Zins-Mannes ganzes Vermögen verſchlingt. Sonſt nennt man dergleichen Lehen auch Gülte-Lehen, und inſonderheit auf den Fall, wenn es dem Lehen- oder Zins-Manne vergönnet iſt, dieſelben wiederkäuflich an ſich zu bringen, wiederkäufliche Lehen. Siehe auch Bauern-Lehen, oben, S. 129, und Zins-Gut.

Lehenbar, lehnbar, ein Bey- und Neben-Wort, Fr. Féodal, Féodalement. 1. Der Lehen oder Belehnung fähig. Siehe Lehensfähig. 2. Die Eigenſchaft eines Lehens habend. Ein lehenbares Gut. Siehe Lehenhaft. Lehenbare Stücke, ſiehe Lehen-Stücke. 3. In engerer Bedeutung, einem Fürſten lehenbar ſeyn, deſſen Lehen oder Lehens-Mann ſeyn, bey ihm zu Lehen gehen.

Daher die Lehenbarkeit, Fr. Féodalité. 1. Die Eigenſchaft, ein Lehen zu ſeyn. 2. Der Beſitz eines unbeweglichen Gutes zu Lehen.

Des Ausdruckes: lehenbar bedient man ſich ſowohl von Perſonen, als auch von Sachen. Wer einem Andern mit Lehen-Treue verbunden iſt, wird lehenbar genannt. Insbeſondre heißt ein zu ſeiner Volljährigkeit gekommener Vaſall lehenbar (497). Siehe Lehens-Mündigkeit. Eine Sache iſt lehnbar, wenn ſie einen Lehens-Ober-Eigenthümer hat.

Der-

(497) I. F. A. c. 50, §. 4. et c. 52, §. 2. I. F. S. art. 28. *Haltaus* in gloſſar. p. 992.

Handlung, wodurch bestimmt n
Theile einer Güter-Masse lehe
zum Erbe und Eigenthum gehö

Der theoretische Unterschied
Allodium ist bekannt; in einzeln
ein mit mancherley Schwierigk
schäft, zu bestimmen, ob und in
orationen, Lehens-Früchte, u. l
Erbe gehören. Maßregeln für
ben sich aus folgenden Grundsät

1. Weil die Allode älter sind
bey leztern mannigfaltige Einschr
thums-Rechtes Statt finden, so
ten Falle, eine Sache für allodia

2. In Ansehung der Zugehö
Stücke muß man darauf sehen,
oder nicht (502). Dieses wird ei

(501) z. B. wenn ein Vasall, wegen
lustig wird; wenn ein Concurs
wenn dem Lehen-Herrn daran lie
den gehöre, u. s. w.

(502) I. F. 26. II. F. 41. *Coccoji d*
tis allodialis. *Mynsch.*

miſcellae etc. Erf. 1742.) obſ. 2. Und daraus in Zepernick's Analectis iur. feud. To. 1, obſ. 4, p. 17 — 23. *Zepernick* Repertor. iur. feud. unter den Rubriken: *Qualitas feudalis* und *Praeſumtio pro feudo*, S. 306. 318. Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 168, f.

Lehens-Abgaben. Nach der Natur des Lehenweſens, iſt der Vaſall eigentlich nur zur Lehens-Treue und zu perſönlichen Kriegs-Dienſten, zur Heeres-Folge verpflichtet; durch Herkommen und Verträge ſind aber nach und nach auch verſchiedene Arten von Lehens-Abgaben eingeführt worden. Beſonders iſt dieſes ſeit denen Zeiten geſchehen, wo man die Lehen-Dienſte nicht mehr, wie ehedem, gebrauchte und gefordert hat. Die gewöhnlichſten Abgaben dieſer Art ſind: das Laudemium oder die Lehen-Ware; die Lehens-Taxe; das Lehen-Pferd; die Vergütung der Lehen-Dienſte, z. B. Adoha, Hoſtenditium, u. ſ. w.: die Fräulein-Steuern, wo ſie insbeſondre von den Vaſallen zu bezahlen ſind (ſ. Th. XIV, S. 740, f.); die Beutel-Lehen, wovon keine Dienſte geleiſtet werden, ſondern ein Quantum an Geld abgetragen wird, (ſ. oben, S. 135); die Küchen-Lehen, wovon Naturalien an Küche und Keller abzuliefern ſind, (ſ. oben, S. 280); die jährlichen Abgaben von Zins-Lehen, (ſ. oben, S. 380), u. ſ. w.

Anfangs erhob der Lehen-Herr dergleichen Abgaben, wenn ſie nicht in einem beſondern anomaliſchen Lehens-Contracte, wie z. B. über Zins-Lehen, Beutel-Lehen, Küchen-Lehen ꝛc. gegründet waren, von ſeinen Vaſallen bloß bittweiſe, wie ſchon aus dem alten Nahmen Lehen-Beden, precariae feudales erhellet. In einigen deutſchen Provinzen, z. B. in der Mark Brandenburg, ſind die Lehen-Dienſte ganz aufgehoben, und in einen jährlich zu entrichtenden Geld-Anſchlag verwandelt worden.

Von Lehens-Abgaben überhaupt, ſ. Strube rechtl. Bedenken, Th. 1, Bed. 57. Gerkens vermiſchte Abhandl. Th. 2, Abh. 4; und Böhmer's Conſult. To. 1, P. 2, reſp. 102, auch To. 2, reſp. 593.

Lehens-Absonderung. Da ein verstorbener Vasall oft andere Lehens- und andere Allodial-Erben hat, so muß in diesen und einigen andern Fällen (501) das Lehen nebst den lehenbaren Zugehörden, von dem Allodial-Vermögen abgesondert werden. Die Lehens-Absonderung, Trennung des Lehens vom Erbe, Separatio feudi ab allodio. ist demnach eine Rechts-Handlung, wodurch bestimmt wird, welche Bestand-Theile einer Güter-Masse lehenbar sind, und welche zum Erbe und Eigenthum gehören.

Der theoretische Unterschied zwischen Lehen und Allodium ist bekannt; in einzelnen Fällen aber ist es ein mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Geschäft, zu bestimmen, ob und in wiefern z. B. Meliorationen, Lehens-Früchte, u. dgl. zum Lehen oder Erbe gehören. Maßregeln für dieses Geschäft ergeben sich aus folgenden Grundsätzen.

1. Weil die Allode älter sind als die Lehen, und bey leztern mannigfaltige Einschränkungen des Eigenthums-Rechtes Statt finden, so wird, im zweifelhaften Falle, eine Sache für allodial gehalten (502).

2. In Ansehung der Zugehörden oder Pertinenz-Stücke muß man darauf sehen, ob sie lehenbar sind, oder nicht (503). Dieses wird ebenfalls nicht vermuthet,

(501) z. B. wenn ein Vasall, wegen Felonie, seines Lehens verlustig wird; wenn ein Concurs über sein Vermögen entsteht; wenn dem Lehen-Herrn daran liegt, zu wissen, was zum Lehen gehöre, u. s. w.

(502) I. F. 26. II. F. 41. *Cocceji* de praesumtione qualitatis allodialis. *Menoch.* L. 1, praef 133. *Klock* Vol. 2, cons. 7. z. Fabers Staatskanzley, Th. 4, S. 402. Nur alsdann, wann bewiesen werden könnte, daß eine Sache gleich bey ihrer Entstehung Lehen gewesen sey, würde auch so lange für ihre lehenbare Eigenschaft vermuthet werden müssen, bis das Gegentheil bewiesen wäre.

(503) *Menke* de probationibus pertinentiarum. *Lyncker* de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Siehe auch den Art. Lehens-Pertinenz.

ehet, ſondern man muß es aus dem Lehen=Briefe, oder aus der Lehens=Deſignation (dinumeramento partium), welche der Vaſall vor Erneuerung der Belehnung bey einigen Lehenhöfen überreichen muß, auszumitteln ſuchen. Wäre eine Sache mit allem Zugehör zu Lehen ertheilt worden, ſo entſteht daher die gegründete Vermuthung, daß alle dabey befindliche einzelne Theile die Lehens=Eigenſchaft haben, und daß von jedem einzelnen Stücke, wovon das Gegentheil behauptet wird, der Beweis geführt werden müßte. Bisweilen läßt es ſich ſchon aus der Natur der Sache beurtheilen, wohin man ſolche Pertinenzien zu rechnen hat, wenn ſie nähmlich für ſich, ohne das Lehen=Gut nicht beſtehen, oder ohne das Lehen nicht zur Exiſtenz gekommen ſeyn könnten.

3. Nicht alle Meliorationen ſind ſogleich Lehens=Sachen. Man muß die Urſache derſelben unterſcheiden, denn ein Vaſall iſt nicht zur Verbeſſerung, ſondern nur zu Erhaltung des Lehens verbunden. Die natürlichen Meliorationen, z. B. ein angeflogener

noch nicht, ſo erhält ſie der Lehens-Folger (515). Andere bürgerliche Früchte, welche für jeden Augenblick des Genuſſes eingehen, müſſen, nach dem Verhältniſſe der Zeit, die der Vaſall noch im Sterbe-Jahre gelebt hatte, zwiſchen dem Lehen-Folger und den Allodial-Erben getheilet werden (516). Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß vor Berechnung der Früchte die darauf gemachten Auslagen abgezogen werden müſſen.

Hinterläßt ein Vaſall Schulden, ſo kann zwiſchen dem Lehens-Folger und Allodial-Erben ebenfalls die Frage entſtehen, ob dieſe Schulden aus dem Lehen oder aus dem Erbe abzutragen ſeyn. Die Entwickelung der Grundſätze, nach welchen dieſe Frage, bey vorkommenden verſchiedenen Fällen zu beantworten iſt, wird unten, im Art. Lehens-Schulden, vorkommen.

Bey Reichs-Lehen, kann eine totale oder partiale Abſonderung des Lehens vom Erbe eintreten. Jene eräugnet ſich, wenn die ganze männliche und weibliche Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers ausgeſtorben, folglich gar kein Lehens-Folger mehr vorhanden iſt, in welchem Falle das Lehen dem Kaiſer und Reiche, oder demjenigen, der eine Anwartſchaft darauf hat, eröffnet wird, das Erbe hingegen dem Allodial-Erben zufällt. Die leztere aber kommt alsdann vor, wenn der verſtorbene Vaſall noch weibliche Deſcendenz, Töchter, Enkelinnen ꝛc. hinterläßt, in welchem Falle die Agnaten nur die Lehens- und Stamm-

(515) *Schneider* de fructibus feudi, §. 33. *Horn* de trigeſimo, §. 40.

(516) *Struv.* ſynt. j. f. c. 15, §. 16, n. 7. *Hack* diſſ. de fructibus vltimi anni inter allodiales vaſalli defuncti heredes et ſucceſſorem in feudo pro rata temporis diuidendis. Bamb. 1773.

werden müſſen. Sind ſie hingegen zur Todes-Zeit des Vaſallen noch nicht bezogen, ſo giebt das longobardiſche Lehen-Recht folgende Richtſchnur: Stirbt der Vaſall zwiſchen d. 1 März und 1 September, ſo gehören ſie ſeinen Allodial-Erben; ſtirbt er aber zwiſchen d. 1 Sept. und 1 März, ſo gehören ſie dem Lehen-Folger (512). Nach der bekannten Rechts-Regel: Quousque patet ratio legis, eousque locum habet eius diſpoſitio, muß auch dieſes Geſetz nach ſeiner Abſicht auf das deutſche Klima angewendet werden. Die Abſicht war, daß die Allodial-Erben alle in dem laufenden Jahre ausgeſäete und reif werdende Früchte erhalten ſollten. Für das wärmere Italien iſt der 1 Sept. der ſpäteſte Aernde-Termin; in Deutſchland hingegen gelangen manche Früchte erſt im October zur Reife; daher denn, wegen der Abſicht jener Richtſchnur, dergleichen ſpäter reif werdende Früchte doch noch den Allodial-Erben gebühren (513). In Anſehung der bürgerlichen Früchte muß man unterſcheiden, ob ſie als Regalien, oder vermöge eines auf dem Lehen haftenden Privilegii, bezogen werden, oder nicht. In jenem Falle gehören ſie auch bloß dem Lehens-Folger; bey den andern aber muß man auf den Hebungs-Termin Rückſicht nehmen. Werden ſie zu einer beſtimmten Zeit fällig, welche der Vaſall bereits überlebt hatte, ſo gehören ſie ſeinen Allodial-Erben (514); erlebte er aber dieſen Tag, an dem ſie fällig werden,

(512) II. F. 28. Man ſehe über dieſen Text: *Ad. Fr. Trendelenburg* de iure fructuum in ſeparatione a feudo; inſonderheit S. 72.

(513) *Hartm. Piſtor*, L. 1, quaeſt. 24, n. 28. *Struv.* ſyntagm. iur. feud. c. 15, aph. 16, n. 4. *Ge. Lud. Boehmer* princip iur. feud. §. 344. *Juſt. Henn. Boehmer* de iuribus diverſis ex diverſitate climatum ortis, §. 22.

(514) Arg. l. 7. D. Soluto matrimonio. L. 26. D. de vſufructu. *Struv.* ſynt. iur. feud. c. 15, §. 16.

behandelt werden ſoll.

Auch auſſer dem Falle der Eröffnun
Lehens kann es ſich zutragen, daß das L
geſchieden werden muß; wie z. B. we
Linie eines Hauſes, oder ein einzelner
Reichs-Lehens mit Tode abgeht, und
hen nothwendig an jemand fallen, der
natürlicher Allodial-Erbe iſt, oder dem
Beſitzer die Allodial-Erbſchaft nach Ge
kann; oder, wenn ſonſt der lezte B
Lehens-Folger Verträge mit einander
durch das Lehen und Eigenthum derge
wird, daß es wenigſtens ſo lange dabei
als das Lehen dem Kaiſer und Reiche,
pectirten, nicht eröffnet wird.

Uebrigens iſt hier noch zu bemerken
nach Abſterben eines reichsſtändiſchen
ein Mitglied von der Reichs-Ritterſc
Scheidung des Lehens und Eigenthum
men werden muß, der Kaiſer nicht le
ſolches unter des Lehen-Herrn Auctori
ction geſchehe (117).

Stamm-Güter, die Töchter aber diejenigen Allodial-Güter erhalten, welche der Vaſall ſelbſt erworben hat.

Ein merkwürdiger Todesfall war, in dieſer Rückſicht, der im J. 1777 erfolgte Tod des lezten Kurfürſten von Bayern, Maximilian Joſeph, mit dem der Manns-Stamm ſeines Hauſes völlig ausgieng. Da meldete ſich das Kur-Haus Sachſen mit großen Forderungen, von wegen der Mobiliar- und Allodial-Verlaſſenſchaft, welche des lezten Kurfürſten Schweſter, die damahls verwittwete Kurfürſtinn von Sachſen für ſich behauptete, aber ihrem Sohne, dem jezt regierenden Kurfürſten von Sachſen, übertragen hatte. Das Publicum war bey dieſer Gelegenheit ſehr begierig, wie die kurſächſiſchen Anſprüche, die man in Dresden auf 47 Millionen Gulden rechnete, befriediget werden würden. Die Sache wurde aber im teſchenſchen Frieden vertragsweiſe dahin beygelegt, daß Kur-Pfalz dem dresdner Hofe in 24 halbjährigen Friſten 6 Millionen Gulden im 24 Gulden Fuße zu bezahlen verſprach; auch wurden die Rechte, welche die Krone Böhmen bisher an den gräfl. Schönburgiſchen, im kurſächſ. Gebiethe gelegenen Herrſchaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein ausgeübt hatte, von der Krone Böhmen an Kur-Pfalz, und von dieſem an Kur-Sachſen, abgetreten.

Aeltere Beyſpiele hat Moſer, in ſeinem Tract. von der teutſch. Lehnsverfaſſ. B. 1, C. 14, S. 401 — 416, geſammelt, und Nachrichten gegeben, wie es dabey gehalten worden iſt. Daraus erhellet, daß die Unterſuchung, was Reichs-Lehen oder allodial ſey? entweder an dem kaiſerlichen Hofe vorgenommen, und zwiſchen dem Reichs-Fiſcal und den intereſſirten Parteyen, bloß in Schriften verhandelt wird; oder daß der Kaiſer einem oder mehreren Reichs-Ständen Commiſſion aufträgt, die Sache zu unterſuchen, und alsdann mit Gutachten zu berichten.

Wenn zu beſorgen iſt, es möchte ſich der Todes-Fall des lezten Beſitzers eher eräugnen, als die wirkliche Abſonderung durch oberſtrichterlichen Ausſpruch beſtimmet werden könnte: ſo läßt der Kaiſer, beſonders wenn Gewaltthätigkeiten oder andere Vorfälle zu

befürchten sind, welche den Gerechsamen des einen oder andern Theiles nachtheilig seyn könnten, zuweilen eine Provisional-Verordnung ergehen, wie es bey eintretendem Sterbe-Falle gehalten werden soll. Alsdann folgt, nach hinlänglich vorbereiteter Sache, oder auch gleich anfangs, ohne vorgängige Provisional-Verordnung, der Haupt-Spruch, was als Reichs-Lehen, und was als Allod oder Erbe angesehen und behandelt werden soll.

Auch ausser dem Falle der Eröffnung eines Reichs-Lehens kann es sich zutragen, daß das Lehen vom Erbe geschieden werden muß; wie z. B. wenn eine ganze Linie eines Hauses, oder ein einzelner Besitzer eines Reichs-Lehens mit Tode abgeht, und die Reichs-Lehen nothwendig an jemand fallen, der nicht zugleich natürlicher Allodial-Erbe ist, oder dem doch der lezte Besitzer die Allodial-Erbschaft nach Gefallen entziehen kann; oder, wenn sonst der lezte Besitzer und sein Lehens-Folger Verträge mit einander machen, wodurch das Lehen und Eigenthum dergestalt bestimmet wird, daß es wenigstens so lange dabey bleiben kann, als das Lehen dem Kaiser und Reiche, oder einem Expectirten, nicht eröffnet wird.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß, wenn nach Absterben eines reichsständischen Vasallen, der ein Mitglied von der Reichs-Ritterschaft ist, eine Scheidung des Lehens und Eigenthumes vorgenommen werden muß, der Kaiser nicht leiden will, daß solches unter des Lehen-Herrn Auctorität und Direction geschehe (517).

Bey

(517) Von einem merkwürdigen Vorfalle dieser Art, findet man in Mosers Tr. von der teutschen Lehnsverfass. B. 2, C. 19, §. 19, S. 634, Nachricht. Man vergleiche damit den weiter unten vorkommenden Art. Lehens-Gerichtbarkeit.

Lehens-Anwartſchaft, Lehens-Expectanz, Exſpectantia ſ. Exſpectativa feudalis, das durch ein Verſprechen des Lehen-Herrn erworbene Recht, ein Lehen auf den Fall, wenn es dem Lehen-Herrn heimfallen wird, zu erhalten. Sie heißt ſonſt auch ein **Anfall**, ein **Geding**, (weil jemanden das Lehen unter Geding oder Bedingung verſprochen wird,) ein **Gnaden-Lehen**, **Lehen ohne Gewähr**, und wird von Einigen Superinfeudatio genannt. Die Anwartſchaft unterſcheidet ſich von Mitbelehnungen und Erb-Verbrüderungen; doch können dieſe Rechte auch mit einander verbunden ſeyn. Der Kaiſer hat mehrmahlen die Anwartſchaft den Erb-Verträgen beygefügt, oder dieſe ſind von dem Expectativar zu mehrerer Sicherheit bewirket worden.

Die Anwartſchaft kann entweder überhaupt zugeſtanden werden, wenn jemanden ein Lehen, ohne genaue Beſtimmung (519) verſprochen wird (520), oder insbeſondre, wenn ein Lehen mit beſtimmten Nahmen zugeſagt worden iſt. Jenes heißt ein ungenannt Geding, Exſpectativa generalis, oder ein **Irr-Lehen**; dieſes, ein genannt Geding, Exſpectativa ſpecialis. Die Verſicherung der Anwartſchaft kann mündlich, oder auch, zu mehrerer Gewißheit, ſchriftlich geſchehen, und zwar entweder durch eine bloße Schrift und **Angefalls-Verſchreibung**, oder durch eine wirkliche, wiewohl bedingte **Belehnung** (521), welche Superinfeu-

(519) II. Feud. 35. Jus Feud. Sax. c. 7.

(520) Alſo wurde dem Kurfürſten von der Pfalz Karl Ludwig, auf dem Reichs-Tage ein Lehen, welches 2000 Rthlr. jährlich einbrächte, verſprochen. *Itter* de Feudis Imperii, c. 10, §. 6.

(521) II. F. 26, c. 2. Man muß aber die Anwartſchaft nicht mit der Mit-Belehnſchaft verwechſeln.

feudario heißt (522), ob es gleich nicht nöthig iſt, daß alle ſonſt übliche Feyerlichkeiten hierbey vorgehen (523).

Wenn jemand auf ein benanntes Lehen die Anwartſchaft hat, kann er ein anderes eröffnetes Lehen nicht fordern (524). Iſt jemanden ein Lehen in einer Angefalls-Verſchreibung verſprochen worden, ſo erlangt er nur ein perſönliches Recht. Iſt er bereits wirklich belehnt, ſo erhält er ein dingliches Recht, und kann, bey ſich eräugnendem Falle, von dem Lehen ſogleich Beſitz nehmen. Iſt er aber nicht belehnt, ſo muß er den Tod des Vaſallen dem Lehen-Herrn zuvor melden, und bitten, daß er ihn in den Beſitz des Lehens ſetzen möge (525). Hat alles ſeine Richtigkeit, und der Lehen-Herr iſt nur ſonſt ſaumſelig, ſo darf er erſt eigenmächtiger Weiſe von dem Lehen Beſitz nehmen (526).

Es

(522) quia Dominus priori Vaſallo quaſi alterum addit. *Fleiſcher* inſtit. iur. feud. c. 10, §. 6.

(523) Doch müſſen zuweilen die Unterthanen dem Neu-Belehnten die eventuelle Huldigung leiſten; dergleichen Brandenburg in dem Erz-Bisthume Magdeburg, in Folge des J. P. Weſtphal. art. 11, §. 6, ſ. zugeſtanden worden iſt.

(524) Anwartſchaften ſind überhaupt ſtrictae interpretationis. Wird einem ein Lehen verſprochen, im Fall der Beſitzer mit Tode abgehen ſollte, und dieſer verliert durch Felonie das Lehen, ſo kann es der Expectant nicht fordern. *Schilter* ad Jus Feud. Alem. c. 12, §. 4.

(525) Wenn aber ein Dritter, ohne des Lehen-Herrn Einwilligung das eröffnete Lehen beſitzt, ſo muß der Expectant ſich erſt von dem Lehen-Herrn ſein Recht abtreten laſſen, alsdann kann er wider jenen, ſowohl Interdictum adipiſcendae poſſeſſionis, als rei vindicationem, anſtellen. Titius, im Teutſchen Lehnrecht, 13 Hauptſt., §. 20, S. 246.

(526) So ſoll es ordentlicher Weiſe ſeyn. Weil aber auf den Beſitz ſehr vieles ankommt, ſo pflegen die Reichs-Fürſten auch in dieſem Falle das Lehen ſogleich einzunehmen. Die Umſtände rechtfertigen dieſes Verfahren; das Herkommen Deutſchlandes, die Rechtsgelahrtheit, welche die Sicherheit lehrt, beſonders da man Beyſpiele hat, daß dritte Perſonen

Es haben Einige den Zweifel gemacht, ob es nicht etwas Unanständiges sey, sich bey dem Leben des dritten Besitzers, schon um dessen Güter zu bewerben; Einige haben auch gar diese Handlung für unzulässig halten wollen. Sie glauben, daß alles böse sey, was Gelegenheit giebt den Tod des Andern zu wünschen; daß auch c. 1. 2. X. de concess. praeb. et eccles. non vacantis die Anwartschaften verbiethen. Schurf schlug sogar dieserwegen ein Gnaden-Lehen aus. Es ist wahr, die Anwartschaften können gemißbraucht werden; aber für sich betrachtet, sind sie gerecht, weil Gesetze, Herkommen und Stats-Klugheit solche für rechtmäßig erklären (527). Von den kanonischen Rechten darf man nicht auf das Lehen-Recht schließen, und überhaupt wird des Besitzers Recht dadurch nicht gekränket (528). Da nun das Recht des Besitzers nicht gekränkt wird, so ist nicht einmahl seine Einwilligung nothwendig. Sein Interesse wird hierunter nicht betroffen, indem solche Handlung erst nach erledigtem Lehen ihre Wirkung hat. Die Natur des Lehenwesens, und die Lehens-Gesetze (529) bestätigen die-

sonen das erledigte Lehen hinwegnahmen, endlich auch der rechtmäßige Trieb des Anwartschafters die Kaiserliche Gnade, welche ihm die Erb-Folge darbiethet, durch schleunigen Genuß desto eher zu verehren — alles dieses entschuldigt die kleine Uebertretung eines ehemahligen gemeinen Rechtes.

(527) Born und Struck diss. de expectativis, und Aug. Leyser, in diss. de iniquitate et recto vsu expectantiarum handeln hiervon ausführlich.

(528) *Fleischer* Inst. iur. feud. c. 10, §. 3.
Die Anwartschaften werden gerechtfertiget I. F. 3. 9. 27. II. F. 35. Auctor Vetus de beneficiis, §. 19. 25. 27. 117. Jus Feud. Sax. c. 18. 20. 49. 55. 56. 72. Jus Feud. Allem. c. 12. 91. 100. 103. 137.
Nach den Gesetzen der Vernunft beweiset: *Engelhart* Spec. iur. feud. natural. §. 68. Ludewig's Anzeigen, Th. 3, S. 35 — 39.

(529) II. F. 26. §. a. et §. moribus. II. F. 35. I. F. 27.
Auctor

in den Landes-Geſetzen und t
deres beliebet worden, oder
dieſes Rechtes begeben, oder
etanten die Mit-Belehnſchaft
kann der Vaſall ſich dagegen be

Da die Reichs-Geſetze die
fallen nicht erfordern, und
ähnliche Fälle beweiſet, ſo iſt
Lehen die Einwilligung des
nothwendig (528).

Da die Anwartſchaft durc
wird, dieſe aber theils vertrags
nur eine bloße Zuſage ſeyn kan
hen, in wie weit die Anwa

Auctor Vetus de benef. §. 27.
che dagegen gemacht zu werden
ad Jus Feud. Alemann. c. 1
Fleiſcher, l. c. §. 11. 12. p. 4
Tirius, Tarnov, Obrecht

(530) Hiermit iſt auch einſtimmig
concl. 16. *Struv.* ſynt. iur.
daſelbſt, und bey Fleiſcher,
führte Rechtsgelehrte. Es iſt
Sicherheit willen, vorſichtige
um die Einwilligung des Rolla

Es haben Einige den Zweifel gemacht, ob es nicht etwas Unanſtändiges ſey, ſich bey dem Leben des dritten Beſitzers, ſchon um deſſen Güter zu bewerben; Einige haben auch gar dieſe Handlung für unzuläſſig halten wollen. Sie glauben, daß alles böſe ſey, was Gelegenheit giebt den Tod des Andern zu wünſchen; daß auch c. 1. 2. X. de conceſſ. praeb. et eccleſ. non vacantis die Anwartſchaften verbiethen. Schurf ſchlug ſogar dieſerwegen ein Gnaden-Lehen aus. Es iſt wahr, die Anwartſchaften können genißbraucht werden; aber für ſich betrachtet, ſind ſie gerecht, weil Geſetze, Herkommen und Stats-Klugheit ſolche für rechtmäßig erklären (527). Von den kanoniſchen Rechten darf man nicht auf das Lehen-Recht ſchließen, und überhaupt wird des Beſitzers Recht dadurch nicht gekränket (528). Da nun das Recht des Beſitzers nicht gekränket wird, ſo iſt nicht einmahl ſeine Einwilligung nothwendig. Sein Intereſſe wird hierunter nicht betroffen, indem ſolche Handlung erſt nach erledigtem Lehen ihre Wirkung hat. Die Natur des Lehenweſens, und die Lehens-Geſetze (529) beſtätigen

ters ſich eräugnen müſſe. Eben dieſes
der Angefalls-Verſchreibung nach Gutl
hen-Herrn hinzugefüget werden. Be
Fällen iſt der Nachfolger nicht verbund
ctanz anzuerkennen, wenn er auch du
that des Lehen-Herrn zur Erb-Folge gek

Wenn Mehreren eine Anwartſcha
kann dieſes geſchehen, entweder ſo: daſ
nach der Gemeinſchaft folgen ſollen, ot
ſteres iſt leicht zu entſcheiden; aber in d
fragt es ſich, wer dem andern vorgehe
Rechts-Lehrer ſetzen hier folgende Fälle:
mand die Anwartſchaft cum clauſula a
men hat, ſo geht er allen vor, wenn ſie
oder auch den Beſitz haben. 2. Wenn
ſolcher Clauſul die Anwartſchaft bekom
geht derjenige vor, welcher die beſte und
Clauſul vor ſich hat. 3. Sollten abe
von gleicher Art ſeyn, ſo iſt dem Aelteſ
zu gönnen. 4. Sind es allerſeits ſch
ſo geht derjenige vor, welcher zuerſt der
men hat. 5. Hat keiner den Beſitz, u
dinge unterſchieden, ſo geht das gen
dem Erb-Lehen, obgleich dieſes älter w

ſind, oder nicht. Wirkliche Verträge ſind bey den Deutſchen allezeit unwiderruflich geweſen; aber in ſo weit die Anwartſchaft nur als eine Gnaden-Bezeigung betrachtet wird, in ſo weit iſt ſie widerruflich. Sollte aber die Eventual-Belehnung hinzugekommen, oder die Expectanz wiedervergeltungsweiſe ertheilt worden ſeyn, ſo iſt ſie unwiderruflich. Die mehreſten Rechts Gelehrten ſtimmen darüber überein, daß eine einfache Anwartſchaft ſich auf eine bloße Zuſage gründe, dieſe aber, wenn die Umſtände ſich verändern, auch wieder zurück genommen werden könne, mithin es auch dem Lehen-Herrn erlaubt ſey, in dieſen Fällen die Anwartſchaft wieder aufzuheben (533). Uebrigens iſt auch kein Zweifel, daß in allen Fällen, wo der Lehen-Herr die Expectanz ausdrücklich widerrufen kann, ſolches auch ſtillſchweigend geſchehen könne; es iſt alſo Rechtens, daß unter geſetzter Hypotheſe ein Lehen-Herr das Lehen in Erbe verwandeln, oder deſſen Veräuſſerung bewilligen könne.

Aber nicht allein dem Lehen-Herrn, ſondern auch ſeinen Erben und Nachfolgern iſt verſtattet, die An-

dem Verſtorbenen dieſe Nachfolge zu danken hat, der muß das Gedinge halten. 2. Wer aber durch eigen Recht folgt, und alſo dem Verſtorbenen nichts zu danken hat, der iſt es, ordentlicher Weiſe, zu halten nicht ſchuldig (535). 3. In einigen Ländern iſt der beſondere Lehens-Gebrauch, daß der Fall der Anwartſchaft bey dem Leben des Lehen-Herrn oder des Anwartſchafters ſich eräugnen müſſe. Eben dieſes kann auch in der Angefalls-Verſchreibung nach Gutbefinden des Lehen-Herrn hinzugefüget werden. Bey allen dieſen Fällen iſt der Nachfolger nicht verbunden, die Expectanz anzuerkennen, wenn er auch durch die Wohlthat des Lehen-Herrn zur Erb-Folge gekommen wäre.

Wenn Mehreren eine Anwartſchaft gegeben iſt, kann dieſes geſchehen, entweder ſo: daß ſie zuſammen nach der Gemeinſchaft folgen ſollen, oder nicht. Erſteres iſt leicht zu entſcheiden; aber in dem leztern Falle fragt es ſich, wer dem andern vorgehe? Die Lehen-Rechts-Lehrer ſetzen hier folgende Fälle: 1. Wenn jemand die Anwartſchaft cum clauſula anteferri bekommen hat, ſo geht er allen vor, wenn ſie gleich älter ſind, oder auch den Beſiz haben. 2. Wenn ſie aber alle mit ſolcher Clauſul die Anwartſchaft bekommen haben, ſo geht derjenige vor, welcher die beſte und ausdrücklichſte Clauſul vor ſich hat. 3. Sollten aber die Formuln von gleicher Art ſeyn, ſo iſt dem Aelteſten der Vorzug zu gönnen. 4. Sind es allerſeits ſchlechte Gedinge, ſo geht derjenige vor, welcher zuerſt den Beſiz bekommen hat. 5. Hat keiner den Beſiz, und ſind die Gedinge unterſchieden, ſo geht das genannte Gedinge dem Irr-Lehen, obgleich dieſes älter wäre, vor (536).

Sind

(535) Titius, a. a. O., 13 Hauptſt., §. 34, S. 251.

(536) Wenn nur nicht jenes erlanget worden iſt, da der lezte Beſizer des Lehens ſchon auf dem Sterbebette war; welches inſonderheit im Sächſ. Lehnr. c. 7, verordnet wird.

nach des Vaſallen Tod, Beſitz davon nehmen könne. Es folgt daher: daß dergleichen Anwartſchaften allemahl widerruflich ſind; daß die Erben desjenigen, der ſolche erhalten hat, keinen Anſpruch an das Lehen machen können, wenn ihrer nicht ausdrücklich in dem Anwartſchafts-Briefe gedacht worden iſt (538); daß nach dem Tode des Verſprechenden die ertheilte Anwartſchaft von keiner Wirkung weiter ſey; und daß endlich der gegenwärtige Beſitzer dadurch an ſeinen Rechten nicht gekränket werde, weil ihm das Gut ſelbſt noch nicht entzogen wird.

Allein, was beſonders die in dieſem Sprichworte enthaltene Regel anbelangt, daß ſowohl mit dem Tode des Verſprechers, als auch des Wartenden, die Anwartſchaft erlöſche, ſo wird dafür gehalten, daß, wenn der Nachfolger des Lehen-Herrn durch das Erb-Recht folgt, ſo, daß er dem Verſtorbenen die Nachfolge allein zu danken hat, derſelbe auch die von ſeinem Vorfahren ertheilten Gedinge oder Anwartſchaften halten müſſe; daß aber ein anders zu ſagen ſey, wenn er nach ſeinem eigenen Rechte folge, und alſo ſein Erb-Recht ſeinem Vorfahren nicht zu danken hat (539). Aber auch in dieſem Falle iſt eine Ausnahme, in Anſehung des Kaiſers zu machen, welcher in ſeiner Wahl-Capitulation verſprochen hat, die Anwartſchaften, welche ſeine Vorfahren ertheilt haben, zu halten (540).

J. F. Eiſenhart's Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprichwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 681, fgg.

(538) Die bloßen Anwartſchaften waren noch im 13ten Jahrh. in Deutſchland nicht erblich, wie ſolches das ſächſ. Lehnr. a. a. O., und das ſchwäb. Lehnr. Cap. 109, §. 12, bey Senkenberg C. J. F., S. 140, beweiſet. Nach dem longobard. Lehnr. arg. l. F. 9, gehen die Anwartſchaften auf die Erben des Beanwarteten über, wenn ſie nicht ausdrücklich auf deſſen Perſon eingeſchränkt worden ſind. Das longobardiſche Lehen-Recht folgt dem Grundſatze des römiſchen Rechtes: quisque pro ſe, ſuisque heredibus contraxiſſe praeſumitur. *G. L. Boehmer* de obligatione ſucceſſoris ex exſpectativa feudali anteceſſoris, §. 6.

(539) *Beyer* de obligation. ſucceſſor. illuſtris, §. 42. *Möller* prim. lin. v. p. diſtinct. feudal. c. 12. diſtinct. 13.

(540) Wahlcapitul. Art. XII, §. 18. *Böehmer* princ. iur. feud. §. 449.

nichts zum Schaden der Anwartschaft zu thun, Eventual-Huldigung, und endlich Hobbesianische Macht, die gewöhnlichsten Mittel; doch muß die Stats-Klugheit auch diesen Theil der praktischen Rechts-Gelehrsamkeit begleiten.

Ge. Lud. Buchner tr. de indole et natura exspectativae feudalis. Goett. 1747, 4.

Jo. Gottfr. Feigler de limitata Imperatoris potestate in concedendis Exspectativis in Feuda Imperii Maiora. Arg. 1750.

v. Zwierlein Nebenstunden, Th. 1, Abh. 2.

A. L. B. v Ulmenstein Erörterung der Frage: ob generaliter exspectivirte sich mit Recht beschweren können, wenn der Lehnsherr jemanden eine Specialexpectanz auf ein benanntes Lehngut ertheilen wollte; in Dessen Opusc. No. 2.

Dan. Nettelblatt diss. de successione exspectativariorum in feuda aperta. Hal. 1752.

Jo. Guil Ant. Damm diss. de exspectativa cum clausula anteferri. Heidelb. 1765.

Heinr. Gottfr. Scheidemantel Progr. von den Anwartschaften. Jena, 1772, 8.

Eb. Dess. Repertorium ꝛc. 1 Th. S. 151, fgg.

Das hierher gehörige Sprichwort: Am Gedinge ist keine Folge, ist aus dem Sächs. Lehnr. genommen, wo es Cap. 5 heißt: „Zween Mannen mag der Herr ein „Gut leihen, also, daß einer die Gewehr daran habe, „und der andere das Gedinge. Also, ob dieser, so die „Gewehr hätte, ohne Lehenserben stürbe, daß der andere sein Geding daran behielte, sonst ist am Gedinge „keine Volge nicht, es wäre denn, daß der stürbe binnen dem Jahre, dem das Gut in seine Gewehr gelassen war," welches auch in eben demselben, Cap. 11, 26, 57 und 59, wiederhohlt wird. Die Anwartschaft wird, erwähnter Maßen, entweder nur schlechthin ertheilet, oder sie ist mit einer vorläufigen Belehnung bereits verbunden, welche leztere jemanden schon das Mit-Eigenthum an dem Lehen zueignet, dahingegen die erste, von welcher dieses Sprichwort handelt, demjenigen, der die Anwartschaft erhalten hat, nur ein persönliches Recht giebt. Hieraus ist der Verstand dieses Sprichwortes leicht abzunehmen, als welches so viel anzeigen soll, daß eine schlechte Anwartschaft noch niemanden ein dingliches Recht an dem Lehen dergestalt giebt, daß man sogleich

nach

nach des Vasallen Tod, Besitz davon nehmen könne. Es folgt daher: daß dergleichen Anwartschaften allemahl widerruflich sind; daß die Erben desjenigen, der solche erhalten hat, keinen Anspruch an das Lehen machen können, wenn ihrer nicht ausdrücklich in dem Anwartschafts-Briefe gedacht worden ist (538); daß nach dem Tode des Versprechenden die ertheilte Anwartschaft von keiner Wirkung weiter sey; und daß endlich der gegenwärtige Besitzer dadurch an seinen Rechten nicht gekränket werde, weil ihm das Gut selbst noch nicht entzogen wird.

Allein, was besonders die in diesem Sprichworte enthaltene Regel anbelangt, daß sowohl mit dem Tode des Versprechers, als auch des Wartenden, die Anwartschaft erlösche, so wird dafür gehalten, daß, wenn der Nachfolger des Lehen-Herrn durch das Erb-Recht folgt, so, daß er dem Verstorbenen die Nachfolge allein zu danken hat, derselbe auch die von seinem Vorfahren ertheilten Gedinge oder Anwartschaften halten müsse; daß aber ein anders zu sagen sey, wenn er nach seinem eigenen Rechte folge, und also sein Erb-Recht seinem Vorfahren nicht zu danken hat (539). Aber auch in diesem Falle ist eine Ausnahme, in Ansehung des Kaisers zu machen, welcher in seiner Wahl-Capitulation versprochen hat, die Anwartschaften, welche seine Vorfahren ertheilt haben, zu halten (540).

fallen. Das erſte kann geſchehen, Herr bereits in den Krieg verwickelt iſt ſelben vor hat. Hierauf nun werden geſetzt: der Verluſt der Lehen, ein e die Reichs-Acht, und die Unfähigkeit hen-Gut wieder zu erwerben.'

Von der rechtmäßigen Aufkündigu heißt es im 6ten Cap. des allemanniſche ter der Rubrik: Wie der Mann

„Und will ein man ſine Lehen ſime He
„will ſu nüt von ime han Er mag e
„nüt geweren er mus ſu von Ime uff
„der Herre das nüt tun ſo ſol der m
„Herre ich bute en uch ſolich Lehen u
„von uch und buten uch das eineſt af
„dirten mal (542) und ſol das tün nüt
„Und nimet es der Herre nüt uff ſo i
„doch ſiner mannſchaft ledig Er ſol
„laſſen das er von ime zu Lehen hett d
„dem Man nüt getün er verwirgke de
„hernoch an dem Büch ſtett.“ (544)

(542) Schilter ad J. F. Alem. p. 148 g
mal, welche den Fall daraus ſetzt, d
dem Lehen-Herrn etwas nachtheilige
mine, diu eſt quod in tua fide et in

Lehen genommen, oder von Dieſem das Lehen ſelbſt zurückgegeben wird.

Im 14ten Tit. der goldenen Bulle findet ſich hierüber folgende Satzung:

Tit. XIV. §. 1. In plerisque partibus vaſalli et feudatarii, dominorum feuda ſeu beneficia, quae a dominis ipſis obtinent, intempeſtive, verbaliter et in fraudem renunciant ſeu reſignant eadem. Et, facta reſignatione huiusmodi, dominos ipſos malicioſe diffidant, ſuasque inimicitias eis denunciant, damna eis ſubſequenter gravia inferendo. Et beneficia ſeu feuda ſic relicta, praetextu guerrae ſeu inimicitiae, iterum invadunt, et occupant et detinent occupata.

§. 2. Ea propter praeſenti conſtitutione, in perpetuum valitura, ſancimus, quod talis reſignatio ſeu renunciatio haberi debeat pro non facta. Niſi libere et realiter facta fuerint per eosdem. Ita, ut poſſeſſio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipſis corporaliter et realiter adſignetur. In tantum, quod nullo unquam tempore diffidantes ipſi in bonis, feudis ſeu beneficiis reſignatis, dominos ipſos perturbent, per ſe aut alios, aut moleſtent, nec ac hoc conſilium praeſtent, auxilium vel favorem.

II. T. 45, und das dem romischen Rec
gentheil angeführt werden könnten, sch
in Ansehung der Gesammt-Belehnten
in Ansehung der Descendenten, deshal
weil das Lehen nicht mehr zur väterlich
hört, die ihnen ohnedies noch nicht ein
ist, und weil die Absicht jener Verordn
Erben eingeschränkt ist, folglich bey Ge
ten nicht in Anwendung kommen kann

Die Abtretung eines Lehens z
nes Dritten (Resignation), ist geh
jene unbedingte Aufkündigung, welch
schwerlichen Lehen-Dienste, besonder
nicht erblich waren, ehedem wohl vo
wohl nicht oft mehr vorkommen möcht
gnationen fehlt es aber nicht an B
Daß Resignationen ohne Einwilligung t
nicht verbindlch werden können, verste
Wider Willen kann man niemanden ei
wenn er sich dessen nicht selbst durch ei
Handlung verlustig macht. Selbst d
igung des Lehen-Herrn kann es nicht

Eben ſo wenig kann dem Lehen-Herrn
Willen ein anderer Vaſall aufgedrä
Soll alſo die Abtretung eines Lehens au
ſtändige Weiſe geſchehen, ſo müſſen
Agnaten und Mit-Belehnten, und we
ein Intereſſe dabey hat, ſondern auch d
darein willigen (551). Dieſe Regel wür
Falle eine Ausnahme leiden, wenn di
nicht an einen Fremden, ſondern zum
Agnaten, der nur nicht nächſter Lehens
geſchehen ſollte. Hier wäre es nicht nö
Conſens des Lehen-Herrn hinzu käme,
ihm, durch einen Agnaten, kein fremder
aufgedrungen; die nähern Agnaten mü
Einwilligung dazu geben (552). Geſetzt
ſignation geſchähe an den nächſten Le
ſo wäre weder der lehensherrliche noch d
Conſens dazu nöthig.

Was die Aufkündigung eines L
hens anbelangt, ſo zweifelte Itter (5
Grunde, daß ein Reichs-Lehen aufgekün
könne, weil die Reichs-Lehen Feuda ligia
da dieſes weder aus Texten des Lehen-Re
aus der Analogie, bewieſen werden kann
von den vorgetragenen Grundſätzen bey R
keine Ausnahme Statt. In einer andern
meint er: ein Reichs-Stand müſſe, der
pitulation zu Folge, mit ſtandesmäßigen
geſeſſen ſeyn, folglich dürfe er ſich durch Au

(551) Allemann. Lehnr. Cap. 21 und 69. *Chr.*
de reſignatione dominii in feudo, §. 14.

(552) II. F. 14. Allemann. Lehnr. Cap. 70.
cap. 2, §. 9.

(553) de feudis imp. c. 22, §. 9, p. 961.

(554) l. c. p. 962.

Daß in Anſehung der Rei
nahme zu machen ſey, bezeugt a
1720 gab die Krone Schweden
iſchen Frieden zu Lehen erhalten
und Reich zurück, um den Köni
lehnen. Anfangs hielt es zwa
willigung etwas ſchwer, ſie erfo

Eben ſo trat Schweden d
und Verden zum Vortheil des K
nien ab, wie es desfalls im 2
beyden Mächten geſchloſſenen F
„Ihro Kön. Maj. von Schwed
„mitverſchriebene refutiren auf
„dieſes, die iura feudi, ſo ſie au
„der Herzogthümer Bremen u
„iſchen Kaiſern und dem römi
„bis dahin gehabt haben, auf
„Ihro, ſolche Lehnbarkeit a
„Großbritannien ꝛc.“ (551)

Und noch ganz neuerlich ge
tion von Kur-Pfalz, wodurch ſi
an das Haus Oeſtreich kamen.

Nur dies iſt hier zu bem
Reſignation, wenn ſie ein
welches „etwas merkliches“ er
willigung des kurfürſtlichen

gleich des fürſtlichen, und wenn es eine Reichs-E beträfe, nicht ohne Einwilligung aller drey R Collegien geſchehen kann (556); wie denn auch i ner Reſignation an einen Auswärtigen die Einw ung des Kaiſers und des geſammten Reiches erfo lich ſeyn würde.

Immanu. Weber diſſ. de refutatione feudor. imp. Gieſſ. recuſ. 1721.

Guil. Hier. Brückner diſſ. de refutatione feudi, ve Lehnsveränderung ꝛc. Jen. 1755.

Jac. Chr. Reinhold diſſ. de conſolidationis in feudo pu S. R. limitibus. Viteb. 1778.

Die Lehnsauflaſſung aus Urkunden erläutert; ſ. in Ger Abhandlungen aus dem Lehnrechte ꝛc. 3 Th. (1 Nr. 2.

Ern. Lud. Aug. Eiſenhart progr. de licentia feudum tandi, ob conſtitutionem debiti cum feudalis, tum dialis, nec non ob conſenſum agnati in debitum fe interdum reſtringenda. Helmſt. 1789.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium, 3 Th. S. 189, fg.

Lehens-Auflaſſung, ſ. den vorhergeh. Art.

Lehens-Auftrag, oder **Auftragung**, Oblatio feu rum; ſiehe **Aufgetragenes Lehen**, oben, S. 11

Lehen-Barſchaft, ſiehe **Lehen-Geld**. **Lehe Stamm**.

Lehen-Bauer, **Lehn-Bauer**, ein Bauer, wel ſein Gut von einem andern zu Lehen hat.

Lehen-Becher, ſ. oben, S. 132.

Lehen-Beden, ſ. oben, S. 385.

Lehens-Bekenntniß, **Lehns-Bekenntniß**; ſiehe L hens-Schein.

Lehens-Beraubung, Privatio feudi, wird genan wenn der Lehen-Herr aus geſetzmäßigen, und in d Natur der Lehen gegründeten Urſachen dem Vaſall das Lehen nimmt, und ihn deſſen Beſitzes berau Der Lehen-Herr iſt hierzu aus verſchiedenen Urſach berechtigt. 1. Wegen begangener Felonie gegen ſein Lehen-Herrn, die, wie ich im Art. **Lehens-Fehl**

(556) Wahlcapit. Art. XI, §. 10 — 14.

zeigen werde, auf vielerley Art geſchehen kann, wobey jedoch der Unterſchied zu bemerken iſt, daß, wenn es neues Lehen iſt, und keine Mit-Belehnte vorhanden ſind, ſolches dem Lehen-Herrn anfällt; wenn es aber ein altes Lehen iſt, ſo können die Mitbelehnte ꝛc. darunter nicht leiden, ſondern nach Abſterben des Vaſallen, welcher die Felonie begangen hat, iſt der Lehen-Herr ſchuldig, dieſen wieder das Lehen zu ertheilen. 2. Wenn der Lehen-Mann das Lehen-Stück vorſetzlich ruinirt und ſehr deteriorirt. 3. Wenn er es ohne Einwilligung ſeines Lehen-Herrn veräuſſert, (worin aber bey den mehreſten Lehen-Höfen nur eine Geld-Strafe Statt findet, und der Verkauf aufgehoben wird,) wobey aber das Recht der Mit-Belehnten nicht verloren geht, wenn ſie es revociren. 4. Wenn er vorſetzlich (doloſe) die Lehens-Erneuerung, aus Verachtung gegen den Lehen-Herrn ꝛc. nicht ſucht. Iſt dieſe aber aus andern Urſachen zu entſchuldigen, und alſo nicht vorſetzlich geſchehen, ſo kommt er mit einer Geld-Strafe frey. 5. Nach ſächſiſchem Lehen-Rechte und nach der Natur der ſächſ. geſammten Hand, verlieren auch die Geſammthänder ihr Succeſſions-Recht, wenn ſie der geſammten Hand Folge zu thun verſäumen ꝛc. Ueberhaupt ſetzt die Strafe der Lehens-Beraubung allemahl Dolum voraus; wo alſo kein wirklicher Dolus iſt, da kann dieſe Strafe nicht Statt finden, ſondern es wird entweder gar keine, oder wenn der Vaſall gleichwohl in culpa iſt, eine mäßige Geld-Strafe erkannt.

Lehens-Berechnung, ſ. Lehens-Competenz.

Lehens-Beſſerung, ſ. Lehens-Verbeſſerung.

Lehens-Bevollmächtigter, Lehens-Gewalttrager, oder **Lehens-Procurator**, wird derjenige genannt, der im Nahmen des Vaſallen, welcher, Krankheits oder anderer Urſachen wegen, ſelbſt zur Belehnung nicht erſcheinen kann, die Lehen empfangt. Jetzt er-

erſcheint der Vaſall ſelten mehr in Perſon, mithin iſt man es bey den Lehen-Höfen und Lehens-Kanzeleyen ꝛc. ſchon gewohnt, daß die Lehen durch Bevollmächtigte empfangen werden. Doch muß man dieſen nicht mit dem Provaſallo verwechſeln, welcher allerdings mehr vorſtellt, indem er der wirkliche Lehen-Träger iſt, der ſtatt des eigentlichen Vaſallen die Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben präſtiret; ſiehe Lehens-Träger. Eben ſo wenig muß er mit dem Gewalthaber oder Lehen-Propſte, der im Nahmen des Fürſten, die Vaſallen, welche zu ſeinem Lehen-Hofe gehören, mit ihrem Lehen belehnt, verwechſelt werden.

Von den Bevollmächtigten, welche die Lehen empfangen, wird im Art. Lehens-Empfang ein Mehreres vorkommen.

Lehens-Binde, nennt man ein breites Band oder Tuch, welches der Vaſall bey der Belehnung an einigen Lehen-Höfen berühren muß. Wahrſcheinlich brauchte man ehemahls eine Fahne zu dieſer Abſicht, woraus hernach eine Binde geworden iſt.

An dem Sachſen-Weimariſchen Lehen-Hofe, wo man ſich bey gewiſſen Lehen dieſer Binde bedient, hält der Lehens-Secretair dieſelbe, während der Propoſition, zuſammen gewickelt, bis der eigentliche Belehnungs-Act vor ſich geht. Er giebt ſodann den Anfang derſelben dem proponirenden Kanzler oder Rathe, und ferner den übrigen Räthen, welche mit Jenem in Einer Linie ſtehen, in die Hände; der Vaſall erhält den Reſt davon. Sind Mit-Belehnte vorhanden, ſo wird ſie ſo weit aufgewickelt, daß ſie alle mit angreifen können. Nach geendigter Belehnung fängt der Secretair bey dem Kanzler oder oberſten Rathe, der den Anfang derſelben hielt, an, ſie wieder zurück zu nehmen und aufzuwickeln.

Brief, Litterae beneficiariae, Litte
Fr. Lettres d'Inveſtiture, der Brief, d.
Urkunde, welche vom Lehen-Herrn
worin jemanden die Lehen über eine So
und welche diejenigen Rechte in ſich f
Inveſtitur enthält; oder, eine Urkun
ſchloſſenen Lehens-Contract, wodurch
ſtehene Belehnung mit den nahmentli
Gütern und Grund-Stücken beglaub
hen-Brief und Lehens-Schein ſind a
deutende Wörter. Lezterer iſt ein bl
geſchehenen Belehnung, welches m
zu zuſtellen pflegt, wenn der förml
nicht ſogleich ausgefertiget werden kan
wird ein ſolcher Lehens-Schein, bi
nannt. Siehe Lehens-Schein.

Ueber den Urſprung und erſten
hen-Briefe ſind von mehrern Gelehr
gen angeſtellt worden (557). So vie
ſie erſt lange nach Einführung des Le
kommen ſind. Bey dem Beneficial
ken findet ſich keine Spur davon;
Belehnungen nur ganz kurz, und d
mentum, teſtatum zeigt daher keine

Brief, ſondern jede ſchriftliche Anmerkung, etwa eines Notarius, an. Dergleichen Annotationen waren zuerſt bey den Italiänern üblich, nachher iſt dieſer Gebrauch auch in Deutſchland gewöhnlich geworden (558). Die Urſachen, warum ehedem keine Lehen-Briefe ausgefertigt ſind, haben Bocris (559), Spener (560) und Eſtor (561) anzugeben geſucht. Man findet ſie theils in der ehemahligen Widerruflichkeit der Lehen, theils in der Kraft des Lehen-Eides, theils endlich, weil die Belehnungen öffentlich in den Mannen-Gerichten vorgenommen, und die Urkunden von den Mannen unterſchrieben werden mußten, indem ſie für die einzigen Zeugen und Richter in Lehens-Sachen gehalten wurden (562). In neuern Zeiten, aber gewiß nicht auf ein Mahl, ſondern ganz unmerklich, und nach und nach, iſt die Gewohnheit eingeführt, daß beſondere Urkunden, unter dem Nahmen der Lehen-Briefe, über die Belehnungs-Handlung ſind ausgefertiget worden. Die Veranlaſſung und die Urſachen dieſer neuen Gewohnheit lagen ohne Zweifel theils in dem beſſern Beweiſe, welchen ſowohl der Lehen-Herr, als Vaſall, daraus nehmen konnten: theils, weil man auf eine Urkunde ſich mehr verlaſſen konnte, als auf das Gedächtniß der Mannen; theils, weil die öffentlichen und feyerlichen Belehnungen ſeltener wurden; auch in einer vollſtändigen Urkunde, die Rechte des Lehen-Herrn und Vaſallen, die etwanigen Abänderungen

(558) Mit vielen Beyſpielen hat ſolches bewieſen: *Eſtor* in diſſ. de inauguratione beneficiariis, c. 3, §. 74, und c. 6, §. 72, f.

(559) In Obſſ. beym Zeyernick, l. c. To. I. p. 295.

(560) Teutſches Staatsrecht, Th. 3, B. 2, C. 9, S. 127.

(561) a. a. O.

(562) II. F. 10, und 52. Vergl. Vet. auct. de beneficiis, §. 21. 47. 48. Sächſ. Lehnr. C. 5 und 7. Schwäb. Lehnr. C. 10, 11, 12, 27 und 28.

Wahrſcheinlich ſoll dieſe Binde ein Symbol der Verbindlichkeit, der Fahne des Lehen-Herrn folgen zu müſſen, ſeyn.

Müllers Staatscabinet, Th. 1, S. 2, §. 19.
Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 193.

Lehen-Brief, Lehens-Brief, Lehn-Brief, Lehns-Brief, Litterae beneficiariae, Litterae inveſtiturae; Fr. Lettres d'Inveſtiture, der Brief, d. i. die ſchriftliche Urkunde, welche vom Lehen-Herrn ausgeſtellt, und worin jemanden die Lehen über eine Sache ertheilt wird, und welche diejenigen Rechte in ſich faſſet, welche die Inveſtitur enthält; oder, eine Urkunde über den geſchloſſenen Lehens-Contract, wodurch zugleich die geſchehene Belehnung mit den nahmentlich ausgedrückten Gütern und Grund-Stücken beglaubiget wird. Lehen-Brief und Lehens-Schein ſind alſo nicht gleichbedeutende Wörter. Lezterer iſt ein bloßes Atteſtat der geſchehenen Belehnung, welches man dem Vaſallen zu zuſtellen pflegt, wenn der förmliche Lehen-Brief nicht ſogleich ausgefertiget werden kann. I. F. 2, §. 1, wird ein ſolcher Lehens-Schein, breue teſtatum genannt. Siehe Lehens-Schein.

Ueber den Urſprung und erſten Gebrauch der Lehen-Briefe ſind von mehrern Gelehrten Unterſuchungen angeſtellt worden (557). So viel iſt gewiß, daß ſie erſt lange nach Einführung des Lehenweſens aufgekommen ſind. Bey dem Beneficial-Syſtem der Franken findet ſich keine Spur davon; man annotirte die Belehnungen nur ganz kurz, und das Wort: inſtrumentum, teſtarum zeigt daher keinen förmlichen Lehen-Brief,

(557) *Adr. Beyer* diſſ. de inveſtitura prima, von älteſten Lehnbriefen. Jen. 1691. *Buder* amoen. iur. feud. p. 133. *Jo. Ad. Theoph. Kind* de origine litterarum clientelarium, in Zepernick's Analect. To. 2, obſ. 11. *Püttmann*, in Obſſ. iur. feud. c. 16. *Rau* de litterarum inveſtiturae cauſſis et prima origine. Lipſ. 1786.

Brief, ſondern jede ſchriftliche Anmerkung, etwa eines Notarius, an. Dergleichen Annotationen waren zuerſt bey den Italiänern üblich, nachher iſt dieſer Gebrauch auch in Deutſchland gewöhnlich geworden (558). Die Urſachen, warum ehedem keine Lehen-Briefe ausgefertigt ſind, haben Bocris (559), Spener (560) und Eſtor (561) anzugeben geſucht. Man findet ſie theils in der ehemahligen Widerruflichkeit der Lehen, theils in der Kraft des Lehen-Eides, theils endlich, weil die Belehnungen öffentlich in den Mannen-Gerichten vorgenommen, und die Urkunden von den Mannen unterſchrieben werden mußten, indem ſie für die einzigen Zeugen und Richter in Lehens-Sachen gehalten wurden (562). In neuern Zeiten, aber gewiß nicht auf ein Mahl, ſondern ganz unmerklich, und nach und nach, iſt die Gewohnheit eingeführt, daß beſondere Urkunden, unter dem Nahmen der Lehen-Briefe, über die Belehnungs-Handlung ſind ausgefertiget worden. Die Veranlaſſung und die Urſachen dieſer neuen Gewohnheit lagen ohne Zweifel theils in dem beſſern Beweiſe, welchen ſowohl der Lehen-Herr, als

[redacted]

ungen der bisherigen Eigenſchaften eines Lehens ꝛc. genauer angemerkt und aufbewahrt werden konnten; und endlich, weil man anfing, andere rechtliche Geſchäfte, z. B. Verträge, Schenkungen, Stiftungen, u. ſ. w. zur Nachricht und zum Beweiſe, urkundlich abzufaſſen (563).

Da die Lehen-Briefe, wie geſagt, nach und nach aufgekommen ſind, ſo kann, der Natur der Sache gemäß, der erſte Gebrauch derſelben nicht ſehr in die Augen fallend ſeyn. Indeſſen wird doch derſelbe in Italien ſchon im 12ten Jahrh. (564), und auſſer Italien um dieſelbe Zeit, und noch etwas früher (565) ſichtbar. In Deutſchland iſt dieſer Gebrauch anfangs ebenfalls nicht gleich allgemein geweſen; doch finden ſich bereits unter K. Heinrich IV. Beyſpiele, daß Belehnungen ſchriftlich ſind aufgezeichnet worden. Indeſſen ſind nach dieſer Zeit noch nicht allen Vaſallen Lehen-Briefe ertheilt worden, und daher erklärt es ſich, daß verſchiedene altfürſtliche Familien, wegen der Länder, mit welchen ihre Vorfahren von den Kaiſern belehnt ſind, keine alten Lehen-Briefe aufweiſen können (566); andere aber hielten ſogar die Annahme der Lehen-Briefe für eine Beſchwerde, und proteſtirten wohl gar dagegen (567). Ueberflüſſig, ja unmöglich

(563) Schnaubert's Commentar, S. 330.

(564) Lehnbriefe vom J. 1135 und 1157, findet man in *Muratori* Antiq. Ital. To. I. p. 707 und 631. *Eſtor*, l. c. §. 50.

(565) Vom J. 1091 und 1118 findet man einige in *Senkenberg* prim. lin. iur. feud. in append. n. 1 und 2.

(566) z. B. Sachſen-Lauenburg, Pfalz-Bayern. Auch die Herzoge von Holſtein haben erſt ſeit Karl V. Lehnbriefe. *Buder* amoen. iur. feud. p. 133. *Itter* de feudis imp. c. 11, §. 8.

(567) Beyſpiele davon finden ſich bey *Buder*, l. c. p. 137, und *Lünig* corp. iur. feud. To. 2, p. 1309. Sonſt iſt heut zu Tage ein jeder Vaſall, in der Regel, ſchuldig, den Lehn-Brief abzulöſen. *Püttmann*, l. c. §. 213.

lich iſt es, den älteſten und erſten Lehen-Brief entdecken zu wollen, ſo lange noch ſo viele Urkunden in öffentlichen und Privat-Archiven verborgen liegen. Gerken (568) hält den Lehen-Brief v. J. 1237, welchen Pfalzgraf Otto, den Gebrüdern Bruno und Diederich, welche er mit der Grafſchaft Wied belehnte, ertheilt hat, für den älteſten. Gebhardi (569) glaubt, der Lehen-Brief, welchen König Alphons, im Jahr 1258 oder 1259, dem Herzoge von Lothringen ertheilt hat, ſey für den älteſten zu halten. Allein, es giebt ältere kaiſerliche Lehen-Briefe (570); unter andern einen v. J. 1180, worin K. Friedrich I. dem Erzbiſchofe Philipp von Cöln Ducatum Angriae et Weſtphaliae zu Lehen giebt (571). Auch gab der Erzbiſchof von Cöln, Engelbert, den Grafen v. Schwerin und Dannenberg, im J. 1223, einen Lehen-Brief über eine jährliche Wein-Lieferung (572).

Bis in das 13te Jahrhundert ſind die Annotationen, Protokolle (inſtrumentum, teſtatum) und mit dem Gebrauche förmlicher Lehen-Briefe, auch leztere, in lateiniſcher Sprache aufgeſchrieben worden. Die Geiſtlichkeit hatte in jenen Zeiten Kenntniſſe, Sprach-Gelehrſamkeit, und auch die Kanzelleyen, allein in ihrer Gewalt. Mönche vertraten die Stelle der Notarien. Bis zum Anfang des 13ten Jahrh. iſt daher alles

(568) Vermiſchte Abhandlungen, Th. 2, n. 5.

(569) Genealog. Geſchichte der erblichen Reichsſtände, Th. 1, S. 448.

(570) Eſtor, a. a. O. Pütter's Rechtsfälle, B. 2, n. 185.

(571) Orig. Guelf. To. 3. p. 101. *Buder* (de feudo iurisdict. in *Jenichen* theſ. To. 2, S. 863, f.) führt einen Lehnbrief v. J. 1169 an. Des Alters wegen iſt er merkwürdig; allein da Buder ſeine Quelle nicht genannt hat, ſo möchte die Aechtheit deſſelben nicht auſſer Zweifel ſeyn.

(572) S. Monatsſchrift von und für Meklenburg, Jahrg. 1788, 4 St., S. 18.

Puncte und Clauſuln dadurch ſtillſchweigend anerkennt, muß den Beweis, welcher daraus gegen ihn geführt werden kann, ebenfalls anerkennen.

Geſetzt aber, die ältern und neuern Lehens-Briefe ſtimmten nicht mit einander überein, welchen wäre in dieſem Falle mehr Glaube beyzumeſſen, den älteren oder den neueren? Bey Beantwortung dieſer Frage muß man auf die Natur der Abänderung Rückſicht nehmen. Iſt ſie durch einen Schreib-Fehler, durch irgend eine Nachläſſigkeit des Abſchreibers, oder aus einem ſonſtigen Irrthume entſtanden, ſo gebührt den älteren, correcten Lehen-Briefen natürlicher Weiſe der Vorzug; enthalten ſie aber eine erweisliche, abſichtlich gemachte Abänderung, ſo gehen die neueren vor (576).

Bey der Frage: Ob aus Lehen-Briefen ein Beweis gegen einen Dritten geführt werden könne, muß man unterſcheiden: ob petitoriſch oder poſſeſſoriſch geklagt wird, ob der Lehen-Herr oder der Lehen-Mann einen Beweis daraus führen will. Will der Lehen-Herr, in einem petitoriſchen Proceſſe, gegen einen Dritten etwas aus ſeinem Lehen-Briefe darthun, ſo kann ein ſolcher Beweis, aus dem Grunde, nicht für gültig anerkannt werden, weil er hier ſeinen Beweis auf eine Urkunde gründet, die er ſelbſt ausgefertigt hat. In einem poſſeſſoriſchen Proceſſe kann er eher etwas daraus, als aus einer öffentlichen Urkunde, bewei-

(576) Die Rechtmäßigkeit der Abänderung muß alſo erwieſen werden; ſie iſt res facti, welche nicht vermuthet wird. S. Ludovici Lehnsproceß, C. 11, §. 13. 9. Crämer Wetzlar. Nebenſt. Th. 4, S. 141. *Jo. Jac. Helferich* de eo quod iuſtum eſt circa mutationem prioris inveſtiturae feudalis. *Henr. Broker* diſſ. de fide recentiorum literarum inveſtiturae. Viteb. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1, Bed. 88-112. Th. 2, Bed. 137. *Alb. Phil. Frick* diſſ. de fide antiquarum inveſtiturae literarum recentioribus maiore. Helmſt. 1760.

weiſen, oder doch wenigſtens ſeinen Beweis damit unterſtützen. Was den Lehen-Mann betrifft, ſo kann Dieſer in einer petitoriſchen Sache, gegen einen Dritten keinen Beweis aus ſeinem Lehen-Briefe hernehmen; es müßte denn bereits ausgemacht ſeyn, daß dem Lehen-Herrn diejenigen Rechte zuſtanden, welche er dem Vaſallen verlieh. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo würde ſein Beweis auf Vorderſätzen beruhen, die petitionem principii enthielten. Wäre alſo z. B. der Streit über Gerichtbarkeit, und es wäre noch nicht ausgemacht, ob dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit zuſtand, ſo kann der Vaſall den Lehen-Brief, dem zu Folge er mit den Gerichten belehnt iſt, nicht zum Beweiſe gegen einen Dritten gebrauchen. Selbſt in dem Falle, wenn der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr ſeyn ſollte, der Gegentheil aber, gegen welchen der Beweis geführt wird, auch ohne Streit die Gerichte hätte, kann doch, über die Gränzen derſelben, aus des Nachbars Lehen-Briefen kein Beweis geführt werden. In einer poſſeſſoriſchen Sache kann der Lehen-Mann ſeinen Lehen-Brief eher zu einer Beſcheinigung ſeines Beſitzes nutzen, wovon Hr. g. R. Weſtphal, in den hall. Anzeig. von 1778, und in ſeiner 1779 herausgegebenen Abhandlung von der Uebergabe und Belehnung, ausführlich gehandelt hat.

Um über die Gleichförmigkeit der Lehen-Briefe halten zu können, verlangte ehemahls der Reichs-Lehenhof, daß ein Vaſall alle ſeine Lehen-Briefe vom erſten Erwerber an, bis zum lezten Beſitzer, nebſt den alten Familien-Verträgen beybringen ſollte. Hielt es gleich nicht ſchwer, davon dispenſirt zu werden, ſo waren doch immer Verzögerung und Koſten damit verknüpft. Deswegen wurde, auf kurbrandenburgiſchen Antrag, der Wahl-Capitulat., Art. XI, §. 1, eingerückt: „Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs,

Puncte und Clauſuln dadurch ſtillſchweigend anerkennt, muß den Beweis, welcher daraus gegen ihn geführt werden kann, ebenfalls anerkennen.

Geſetzt aber, die ältern und neuern Lehens-Briefe ſtimmten nicht mit einander überein, welchen wäre in dieſem Falle mehr Glaube beyzumeſſen, den älteren oder den neueren? Bey Beantwortung dieſer Frage muß man auf die Natur der Abänderung Rückſicht nehmen. Iſt ſie durch einen Schreib-Fehler, durch irgend eine Nachläſſigkeit des Abſchreibers, oder aus einem ſonſtigen Irrthume entſtanden, ſo gebührt den älteren, correcten Lehen-Briefen natürlicher Weiſe der Vorzug; enthalten ſie aber eine erweisliche, abſichtlich gemachte Abänderung, ſo gehen die neueren vor (576).

Bey der Frage: Ob aus Lehen-Briefen ein Beweis gegen einen Dritten geführt werden könne, muß man unterſcheiden: ob petitoriſch oder poſſeſſoriſch geklagt wird, ob der Lehen-Herr oder der Lehen-Mann einen Beweis daraus führen will. Will der Lehen-Herr, in einem petitoriſchen Proceſſe, gegen einen Dritten etwas aus ſeinem Lehen-Briefe darthun, ſo kann ein ſolcher Beweis, aus dem Grunde, nicht für gültig anerkannt werden, weil er hier ſeinen Beweis auf eine Urkunde gründet, die er ſelbſt ausgefertigt hat. In einem poſſeſſoriſchen Proceſſe kann er eher etwas daraus, als aus einer öffentlichen Urkunde, bewei-

(576) Die Rechtmäßigkeit der Abänderung muß alſo erwieſen werden; ſie iſt res facti, welche nicht vermuthet wird. S. Ludovici Lehnsproceß, C. 11, §. 13. 9. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th 4, S. 141. *Jo. Jac. Helferich* de eo quod iuſtum eſt circa mutationem prioris inveſtiturae feudalis. *Henr. Broker* diſſ. de fide recentiorum literarum inveſtiturae. Viteb. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1, Bed. 88-112. Th. 2, Bed. 137. *Alb. Phil. Frick* diſſ. de fide antiquarum inveſtiturae literarum recentioribus maiore. Helmſt. 1760.

weiſen, oder doch wenigſtens ſeinen Beweis damit unterſtützen. Was den Lehen-Mann betrifft, ſo kann Dieſer in einer petitoriſchen Sache, gegen einen Dritten keinen Beweis aus ſeinem Lehen-Briefe hernehmen; es müßte denn bereits ausgemacht ſeyn, daß dem Lehen-Herrn diejenigen Rechte zuſtanden, welche er dem Vaſallen verlieh. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo würde ſein Beweis auf Vorderſätzen beruhen, die petitionem principii enthielten. Wäre alſo z. B. der Streit über Gerichtbarkeit, und es wäre noch nicht ausgemacht, ob dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit zuſtand, ſo kann der Vaſall den Lehen-Brief, dem zu Folge er mit den Gerichten belehnt iſt, nicht zum Beweiſe gegen einen Dritten gebrauchen. Selbſt in dem Falle, wenn der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr ſeyn ſollte, der Gegentheil aber, gegen welchen der Beweis geführt wird, auch ohne Streit die Gerichte hätte, kann doch, über die Gränzen derſelben, aus des Nachbars Lehen-Briefen kein Beweis geführt werden. In einer poſſeſſoriſchen Sache kann der Lehen-Mann ſeinen Lehen-Brief eher zu einer Beſcheinigung ſeines Beſitzes nutzen, wovon Hr. g. R. Weſtphal, in den hall. Anzeig. von 1778, und in ſeiner 1779 herausgegebenen Abhandlung von der Uebergabe und Belehnung, ausführlich gehandelt hat.

Um über die Gleichförmigkeit der Lehen-Briefe halten zu können, verlangte ehemahls der Reichs-Lehenhof, daß ein Vaſall alle ſeine Lehen-Briefe vom erſten Erwerber an, bis zum lezten Beſitzer, nebſt den alten Familien-Verträgen beybringen ſollte. Hielt es gleich nicht ſchwer, davon dispenſirt zu werden, ſo waren doch immer Verzögerung und Koſten damit verknüpft. Deswegen wurde, auf kurbrandenburgiſchen Antrag, der Wahl-Capitulat., Art. XI, §. 1, eingerückt: „Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrie„fe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs,

„(die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) „und andern Reichs-Vaſallen, jedesmahl nach dem vor„igen Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Sei„ten derſelben vorgekommenen beſondern Umſtände ei„ne andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und „aller Contradiction ungeachtet (als welche zum recht„lichen Austrage zu verweiſen,) wiederfahren laſſen; „(§. 2.) dabey auch dieſelben mit der Edition der alten „pactorum familiae nicht beſchweren, vielweniger die „Reichs-Belehnung, wegen erſtgedachter Edition . . . „aufhalten.“ Der Regel nach wird jeder neue Lehen-Brief in den Formalien des nächſt vorhergegangenen ausgefertiget. Abänderungen, wenn ſie nicht etwa auf offenbar veränderten Rechts-Verhältniſſen beruhen, können nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten gemacht werden. Der Reichs-Hofrath pflegt deshalb in einem ſolchen Falle ſämmtlichen Intereſſenten Notiz davon zu geben, und ein Gutachten an den Kaiſer zu erſtatten, auch wohl, auf allen Fall, die Rechte eines Dritten ausdrücklich zu verwahren. 1773 geſchah durch den ſchwediſchen Geſandten das Anſuchen, daß man ſeinem Herrn in dem vorpommerſchen Lehnbriefe das Prädicat Majeſtät geben möchte. Der Reichs-Vice-Kanzler berief ſich aber auf die bisherige Ausfertigung der Lehen-Briefe, und auf den Reichs-Lehen-Gebrauch, ſo daß es bey dem vorigen Formulare blieb.

Eine aus Verſehen des Schreibers herrührende Abänderung eines Reichs-Lehen-Briefes kann man allenfalls bloß bey einem Reichs-Referendar, oder bey dem Reichs-Vice-Kanzler anzeigen, und um pünctlichere Ausfertigung bitten; wäre aber aus andern Urſachen eine unbefugte Abänderung vorgenommen worden, ſo kann man ſich desfalls bey dem Reichs-Hofrathe beſchweren. So beſchwerte ſich Meklenburg-Strelitz, im J. 1701, daß der lezte meklenburgiſche Lehen-Brief verſchiedenes nicht enthalte, was in dem vor-

vorigen ſtehe; worauf von dem Reichs-Hofrathe reſolvirt wurde, daß die vorgegangene Belehnung und Ausfertigung der Lehen-Briefe dem Herzoge an ſeinen Rechten und Anſprüchen ganz unnachtheilig, und die Ausführung ſeines Anſuchens durch den ſchleunigſten Weg Rechtens zu vollführen unbenommen ſeyn ſolle.

Gerathen mehrere Vaſallen, wegen abgeänderter Formalien eines Lehen-Briefes, unter ſich in einen Streit, ſo tritt des Kaiſers oberſt-lehensherrliche Gerichtbarkeit ein. Ein Reichshofraths-Erkenntniß in einer ſolchen zwiſchen Meklenburg-Schwerin und M. Strelitz entſtandenen Streitigkeit, findet man im 3 Th. von Moſer's Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. §. 137, S. 825.

Formulare von Lehen-Briefen, findet man in Lünig's Corp. iur. feud., in Menge.

Jo. Gottl. Siegel tr. de literis inveſtiturarum. Lpſ. 1739, 4.
Ge. Chr. Stoer diſſ. de literis inveſtiturae imperialibus, quatenus probant contra tertium, res in illis contentas poſſidentem. Alt. 1778, 4.
Hrn. H. A. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 169, fgg.

Lehens-Buch, Lehns-Buch, Lehens-Regiſter, Lehens-Tafel, Mann-Buch, Fr. Regître du grefe des fiefs, ein Verzeichniß der unter einen Lehen-Hof gehörigen Lehen-Güter, worin die Nahmen, Eigenſchaften, Beſtand-Theile, Lage, Gränzen ꝛc. derſelben beſchrieben ſind.

In der im J. 1495 errichteten Handhabung des Landfriedens verſprach der Kaiſer, Tit. 4: „Weiter „wollen Wir alle Regiſter, Lehnsbücher, Brief und Ur„kund . . . . zuſammen bringen, und dieſelbe mit de„nen, ſo künſtiglich gemacht werden, zwiefachten, und „den einen Theil in die verordnet Unſer und des Reichs „Kammer gen Frankfurt legen, und dem heiligen Reich „zu Gut verwahren und zu Nothdurft gebrauchen laſ„ſen, und das andere Theil in Unſere Römiſch königliche Kanzelley."

1638 gab der Kaiſer einigen Reichs-Hofräthen auf, die Reichs-Lehenbücher in Ordnung zu bringen, worauf 1654 in der Reichshofraths-Ordn. (Tit. 3, §. 14) verſehen wurde: „Damit die Lehenſachen in „aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob „dieſelben in gebührenden Zeiten requirirt worden, „oder nicht, auch was ſich von Zeiten zu Zeiten der Le„henleut und Beſitzer halben für Veränderung ergeben, „in Acht nehmen können: ſollen beyde Regiſtratores „einen kurzen Indicem aller teutſchen und welſchen Le„hen, ordine alphabetico aus den Lehenbüchern extra„hiren, ſo dem Reichshofrathsbuch einzuverleiben, in „welchem Extract die Nahmen der Lehen, ſammt der „Vaſallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zu„lezt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu be„finden.“

Im J. 1766 wurde der Reichs-Hof-Kanzelley abermahl anbefohlen, fernerweite Lehens-Deſignationen an den Reichs-Hofrath abzugeben, welches auch in den Jahren 1767 und 1768 geſchah (577).

Ein altes, um das Jahr 1590 nach dem Alphabet eingerichtetes Lehens-Regiſter aller adelichen und bürgerlichen Reichslehne in Teutſchland, machte der Kanzler v. Ludewig, in ſeiner Erläuterung der G. B. (Th. 2, S. 1051) bekannt, woraus es Moſer im 3 Th. ſeiner Einleitung in den Reichshofr. Proc. (S. 667) mit einigen Zuſätzen abdrucken ließ.

Hrn. D. A. Häberlin Repertorium, 2 Th. S. 193, f.

* * *

Auch in den Bergwerken, hat man Lehens-Bücher oder Lehn-Bücher, worein die Lehenſchaften verzeichnet werden. Siehe Lehenſchaft.

Lehens-Canon. Von dem in den kön. preuß. Staten gewöhnlichen Lehens-Canon, und der Obliegens-

(577) Moſer's Tract. von der Teutſchen Lehnsverfaſſung, S. 31, f.

genheit der Land-Räthe, in Ansehung der Einhebung desselben, s. im Art. Lehens-Einkünfte.

Lehens-Casse, s. Einkünfte.

Lehens-Citation, Citation zur Belehnung. Wenn der Lehen-Herr entweder gestorben, oder wenn in seiner Person eine Veränderung vorgegangen ist, wird solches den Vasallen bekannt gemacht, und ihnen ein Termin zur Belehnung vorgeschrieben, binnen welcher Frist der Vasall, wenn er aus erheblichen Ursachen keinen Indult gesucht hat, zu erscheinen schuldig ist. Diese Citation geschieht entweder öffentlich, durch ein angeschlagenes Mandat, durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ꝛc. oder die Vasallen erhalten speciale Citationen, in welchem Falle solche gemeiniglich an das ganze Geschlecht ergehen, und durch die Land-Reiter ꝛc. insinuiret werden, wie solches nach eines jeden Landes Observanz auf eine oder die andere Art gebräuchlich ist. Der Vasall ist schuldig, die Insinuation zu bekennen, und seine Bereitwilligkeit binnen gesetzter Frist zu erscheinen, schriftlich zu declariren, oder, wenn er gesetzmäßige Abhaltung hat, darüber einen Indult zu suchen. Der von dem Lehen-Herrn vorgeschriebene Termin zur Belehnung ist genau zu beobachten, so, daß wenn der Vasall, nach II. F. 24, und nach verschiedener Lehen-Höfe Observanz, bey geschehener dreymahligen Erinnerung nicht erscheint, er in Gefahr kommt, seines Rechtes verlüstig zu werden.

Das Formular der Citation lautet ungefähr in den Ausdrücken: „Wir von G. G. — entbiethen „allen und jeden Unsers — eingesessnen Vasallen und „Lehnpflichtigen Unsern gnädigen und geneigten Willen. Citiren und vorladen hiedurch — — — — daß „sie innerhalb 3 Monathen Frist in Unserer Residenz... „vor Unsre Kanzley und Lehnkammer entweder in eigener Person, oder wo hinreichende Ehehaften etwa „vorhanden, durch Bevollmächtigte unausbleiblich

„erſcheinen, ihre älteſte und jüngſte Lehnbriefe, auch „ihre in gebührender Zeit geſuchte Muthzettel in Origi„nali mitbringen, und nebſt Abſchriften übergeben, „und ſich vermöge deren zu einen rechtsfähigen Lehn„Mann qualificiren, und die von Uns zu Lehn tragen„de Güter auf vorher übergebene genaue Specification „aller dazu gehörigen Pertinentien von Uns recogno„ſciren, und mit wirklicher Abſtattung der Lehnspflicht „wieder empfangen, und neue Lehnbriefe gegen Be„zahlung der Lehnsgebühren annehmen, darüber Re„versbriefe ausſtellen, und alles das obſerviren, was „der Lehnsgebrauch des Lehnshofes mit ſich bringt. „Alles bey Vermeidung der nach Lehnrechtsgebrauch „feſtgeſezten Strafe ꝛc.

Bey den Reichs-Lehen iſt keine Citation gewöhnlich, noch hergebracht, ſondern die Vaſallen ſind ſchuldig, ſobald ein neuer Kaiſer gewählt iſt, bey Thron-Lehen, mithin von der Wahl innerhalb Jahr und Tag die Belehnung zu ſuchen. Bey den gräflichen ꝛc. Lehen, wovon die Belehnung der Reichs-Hofrath verrichtet, wird der Termin von dem Tode des Kaiſers, ſobald er bekannt geworden iſt, an gerechnet. Kann er aus rechtlichen Urſachen nicht erſcheinen, ſo muß er binnen dieſer Zeit Indult ſuchen. Siehe Lehens-Indult.

Lehens-Cognition und Unterſuchung; Cognition in Lehens-Sachen. Nach longobardiſchem Lehen-Rechte hatte die Cognition und Unterſuchung entweder der Lehen-Herr ſelbſt, oder die ebenbürtigen Vaſallen, die das Lehen-Gericht ausmachten (Pares curiae), welches man gemeiniglich das Mann-Gericht nannte. Die Leztern unterſuchten allein, wenn der Lehen-Herr intereſſirte, mithin in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn konnte. Bey den Reichs-Lehen war der Kaiſer in der karolingiſchen und ſächſiſchen Periode allein der Lehen-Richter; unter den fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern aber kam ſchon das Fürſten-Recht auf, welches in dergleichen Fällen die einſeitige Macht

des

des Kaisers begränzte, die aber zuweilen noch despotisirte. Als die Macht der Fürsten in der Folge zunahm, von den Zeiten des großen Zwischen-Reiches, durfte in Lehens-Sachen von Wichtigkeit der Kaiser sich keine einseitige Cognition anmaßen, sondern alles gehörte für das Fürsten-Recht auf Reichs-Tagen ꝛc. und nicht für seinen Hof-Rath, wie noch im J. 1593 in der bayerischen landshutischen Successions-Sache geschehen ist. Nachdem aber Maximilian I. im J. 1512 das Hof-Gericht, welches der Reichs-Rath genannt wurde, verordnete, wozu die Stände acht Räthe setzten, hörte in so weit das Fürsten-Recht auf, und dieses Hof-Gericht hatte nun alle Cognition in Lehens-Sachen, und in dieser Lage war es regelmäßig. Bald aber veränderte Ferdinand I., und noch mehr Ferdinand III. diesen Reichs-Rath in einen kaiserlichen Reichs-Hofrath; die Stände durften die Räthe nicht mehr setzen, und das ganze Gericht hieng nun allein von dem Kaiser ab, so, daß alle Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen damit verbunden, und das Kammer-Gericht davon ausgeschlossen wurde. Doch hat zuweilen in wichtigen Sachen der Recurs an den Reichs-Tag noch Statt gefunden, und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg haben sich einige Mahl, wie z. B. im J. 1623, wegen Veränderung der bayerischen Kur widersetzt, welches endlich Gelegenheit gegeben hat, daß man in den Wahl-Capitulationen dergleichen etwas eingeschränkt, und vornehmlich die Achts-Erklärung der Fürsten nicht ohne Einwilligung der Kurfürsten festgesetzt hat. Indessen cognoscirt, nach jeziger Verfassung, das Kammer-Gericht auch bey wichtigen Reichs-Lehen, wenn der Proceß in Possessorio geführt wird, auch bey wichtigen Allodial-Stücken; und wegen der geringeren Reichs-Lehen ist ihre Gerichtbarkeit mit dem Reichs-Hofrathe unstreitig concurrent.

Was adeliche und landsäſſige Lehen betrifft, ſo gehört deren Cognition in den mehreſten Provinzen Deutſchlandes für die Landes-Regierungen, Lehens-Kanzelleyen und Ober-Appellations-Gerichte. In den mehreſten geiſtlichen Ländern, wie auch zum Theil noch im Würtembergiſchen, Jülich und Cleviſchen ꝛc. iſt das vorgedachte Mann-Gericht auch noch nicht ganz auſſer Gebrauch gekommen, welches aber, als eine ſpecielle Provinzial-Obſervanz angeſehen werden muß. In Kur-Sachſen ꝛc. gehören die ſchriftſäßigen Lehen-Güter unter die Lehens-Kanzelley in der erſten Inſtanz, und die amtſäſſigen unter die Amts-Gerichte. Wenn das Lehen in einem fremden Territorio liegt, behält zwar der Lehen-Herr die Cognition in Lehens-Sachen, doch muß er es ſo einrichten, daß des Territorial-Herrn Rechte nicht verletzet werden. Wenn Gerichts-Handlungen, Citation, Execution ꝛc. zu verrichten iſt, müſſen die Landes-Collegia in ſubſidium darum requiriret werden, und auch die Appellation geht an ſie.

Siehe auch Lehens-Gerichtbarkeit.

Lehens-Collation, Lehens-Reichung, Collatio feudi. Wenn ein Herr entweder ein ihm eröffnetes Lehen an jemand von neuem wieder zu verleihen verſpricht, oder er von ſeinen andern Gütern, die bisher noch niemahls zu Lehen gereicht waren, dieſe Verſicherung jemanden ertheilt, und darüber zwiſchen den Lehen-Herrn und den Lehen-Mann ein Lehens-Contract errichtet worden iſt, ſo heißt ſolches eine **Lehens-Collation.** Es iſt bloß die feſte ſchriftliche Verſicherung über die erfolgende wirkliche Inveſtitur, wodurch eigentlich der künftige Vaſall noch kein weſentliches Recht an dem Lehen-Stücke erhält, (welches bloß die Inveſtitur ſelbſt giebt), ſondern nur ein perſönliches Recht.

Lehens-Commiſſarius, Kaiſerlicher Commiſſarius in Lehens-, beſonders Inveſtitur-Sachen, Commiſſarius imperialis in cauſis feudalibus. Vormahls verrichtete der Kaiſer die Belehnung der Fahn- und Thron-Lehen mit großem Gepränge ſelbſt auf Reichs-Tagen; und ſogar K. Karl IV. reſervirte in der goldenen Bulle ausdrücklich, daß die Reichs-Verweſer und Vicarien ſich dieſelbe nicht anmaßen ſollten. Doch fanden ſich ſchon vor der goldenen Bulle, und auch nachher Umſtände genug, welche die Kaiſer entweder hinderten, dieſe Handlung ſelbſt vorzunehmen, oder auch die Vaſallen, ſolche bey dem kaiſerlichen Hof-Lager zu ſuchen. Hauptſächlich aber gab hierzu Gelegenheit der große Aufwand, welcher zu dem großen Gepränge gemacht werden mußte. Oefters war auch die Unſicherheit der Reiſe in den Zeiten der Befehdungen, Krankheit, und andere Umſtände, wenn ſie auch nur zum Vorwand gebraucht wurden, ſchuld, daß man von Seiten der Fürſten ꝛc. anſuchte, den Belehnungs-Act durch einen Procurator verrichten zu laſſen, wozu man gemeiniglich einen benachbarten Fürſten alsdann nahm, der alſo als kaiſerlicher Commiſſarius im Nahmen des Kaiſers die Belehnung verrichtete. Die deutſche Geſchichte liefert dergleichen Beyſpiele häufig, auch ſogar ſolche, wo es bey einigen Fürſten gar gewiſſer Maßen erblich geworden iſt, einen andern benachbarten Fürſten ꝛc. im Nahmen des Kaiſers bey vorkommenden Fällen jedes Mahl zu belehnen, wovon ich nur zum Beyſpiel die Biſchöfe von Lübeck anführe, die ſeit langer Zeit die Grafen von Holſtein mit der Grafſchaft auf dieſe Art belehnt haben, welcher alſo bloß hievin nur als ein Commiſſarius perpetuus anzuſehen iſt. In den mehreſten Fällen aber hat der Kaiſer dazu genommen, wen er gewollt, oder welchen der Vaſall vorgeſchlagen hat.

Lehens-Competenz, oder **Berechnung, Competenz aus dem Lehen**, nennt man eine gewisse Abfindung, welche z. B. den Töchtern aus dem Lehen gebührt, die nach der Verfassung eines jeden Lehen-Hofes, und eines jeden Landes Lehens-Gewohnheiten, unterschieden ist, mithin darnach sowohl, als nach Beschaffenheit des Gutes selbst, und der Schulden, welche darauf haften, beurtheilet werden muß.

Nach einer wichtigen **brandenburgischen Lehens-Constitution** bey Vererbung der **Lehen-Güter**, v. J. 1718, soll jede Tochter, wenn der Vater keine Disposition hinterläßt, zum Ehe-Gelde und zu ihrer Ausstattung, respectu eines jeden Bruders, den vierten Theil des Werthes des Gutes, also 1 gegen 3 Theile, haben (578), doch nach Abzug der Schulden und anderer Lasten, die darauf haften. Die Taxe ist auch also einzurichten, daß weder Jagden, Gerichte, Pfarr-Lehen angeschlagen, und von Gärten, Holzung, Teichen ꝛc. nur das, was ausser der eigenen Wirthschaft zum Verkauf übrig ist, also nach jeder Provinz billigen Land-Taxe. Wofern viele Töchter vorhanden sind, so, daß ihr Antheil höher liefe, als die Hälfte des freyen Gutes austrägt, so sollen die Brüder nicht weiter verbunden seyn, als die Hälfte des Werthes heraus zu geben, worin sich alle Töchter, so viel deren auch sind, theilen müssen. Wenn Agnaten zur Erb-Folge kommen, sind sie schuldig, den Töchtern, wenn vier oder weniger vorhanden sind, den dritten Theil, wenn aber fünf oder mehrere sind, die Hälfte des Werthes der Güter heraus zu geben. Ueberdies soll den Töchtern etwas zur Hochzeit, zum Geschmuck ꝛc. von den Antheilen der Brüder ꝛc. gegeben werden, und zwar der 15te Theil des Dotis, den die Tochter bekommt. Stirbt eine

(578) Dieses ist in der Declaration v. J. 1723, auf den fünften Theil gesetzt.

eine Tochter unverheurathet, so fällt ihr Dos und Aussteuer aus den Lehen-Gütern zum Besten der Brüder zurück in das Gut; wenn aber die Aussteuerung von einem Agnaten geschieht, so bleibt diese ihren Erben.

In Pommern, wird die Aussteuer und Competenz der Töchter gleichfalls aus dem Lehen gegeben, wenn gleich genug Allodium vorhanden ist, so gar daß, wenn dazu Geld aufgenommen worden ist, diese Schuld-Post als eine wahre Lehen-Schuld allemahl angesehen wird, welches auch in der Mark Brandenburg gilt. Der Grund liegt darin, weil die pommerschen Lehen größten Theils aufgetragene Lehen sind, welche vieles von ihrer ersten Natur behalten haben. Nach der Regel sollten die Töchter bloß aus dem Allodio ihre Aussteuer haben, weil sie überall vormahls, nach alten deutschen Rechten, von der Immobil-Erbschaft ausgeschlossen waren, und es auch selbst gegen die Natur der Lehen streitet, daher sie auch noch in einigen Provinzen, wenn das Erb-Gut hinreicht, bloß daraus ihre Abfindung bekommen.

In Sachsen, wird es aus dem Lehen in subsidium gegeben; eben so im Magdeburgischen, und auch noch in einigen andern Provinzen.

Deutsche Encyklopädie, 6 B. S. 177, f.

Wie nach der brandenburgischen Churmärkischen Lehens-Constitution von 1723, die Lehens-Competenz der Töchter, und was sie aus dem Lehen zu erheben haben, berechnet werden müsse.

Der 12te §. besagter Constitution verordnet: daß künftige, wenn nebst einem Bruder nur eine Tochter vorhanden ist, dieselbe den 5ten Theil von dem Werthe des Gutes, der Bruder aber die übrigen $\frac{4}{5}$, und eine jede Tochter, in Ansehung eines jeden Bruders, 1 Theil gegen 4 haben solle. Wobey ein Exempel aufgeführt wird, daß, wenn der Werth des Lehens 40000 Thlr., und ein Bruder nebst 3 Schwestern vorhanden wäre,

der

der Bruder	22857	Thlr. 3	Gr. 5	Pf.
jede von den 3 Schweſtern	5714	= 6	= 10	=
	5714	= 6	= 10	=
	5714	= 6	= 10	=
Summa	40000	Thlr.		

bekommen müſſe. Wenn aber die Anzahl der Schweſtern ſo groß ſey, daß ihre Antheile nach obiger Computation die Hälfte von dem Werthe des Gutes überſtiegen, ſo ſolle für ſämmtliche Töchter nur die Hälfte genommen werden. Es ſollen z. B. 10000 Thlr. unter 2 Brüder und 9 Schweſtern getheilet werden, ſo nehmen davon die 2 Brüder 5000 Thlr., die übrigen 5000 Thlr. werden unter die 9 Schweſtern getheilet, und bekäme jede zu ihrem Antheile 555 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. Weil nun dieſe Lehens-Competenz im erſten Falle, nach verſchiedener Anzahl der Brüder und Schweſtern auch verſchiedentlich berechnet werden muß, ſo iſt eine allgemeine Regel vonnöthen, wonach dieſe Rechnung, nach der Abſicht der Lehens-Conſtitution, einzurichten ſey.

Ich will dieſe zuerſt durch die Analyſin beſtimmen, und daraus eine allgemeine Regel, die ſich auf alle Fälle ſchickt, feſt ſetzen. Es ſey das zu theilende Lehens-Quantum a, die Portion eines Sohnes x, ſo iſt die Portion einer Tochter, nach der Conſtitution $\frac{1}{4}$ x; ſo viel nun alſo in jedem vorkommenden Falle Töchter ſind, ſo viel viertel x; und ſo viel Söhne, ſo viel ganze x müſſen in dem ganzen Lehens-Quanto enthalten ſeyn. Demnach ergiebt ſich von ſelbſt die Aequation, daß alle dieſe Antheile zuſammen genommen, dem ganzen zu theilenden Lehens-Quanto a gleich ſeyn müſſen. Wenn alſo 2 Söhne und 2 Töchter vorhanden ſind, ſo iſt $a = 2x + \frac{2}{4}x$, das iſt, $a = \frac{10x}{4}$, und $4a = 10x$ ingleichem $\frac{4a}{10} = x$. Sind 3 Söhne und 2 Töchter, ſo iſt $a = 3x + \frac{2}{4}x$ oder $a = \frac{14x}{4}$, $4a = 14x$ und $\frac{4a}{14} = x$. Sind 4 Söhne und 3 Töchter, ſo iſt $a = 4x + \frac{3}{4}x$ oder $a = \frac{19x}{4}$, $4a = 19x$ und $\frac{4a}{19} = x$. Oder man läßt die Aequation mit a in ſo viel Vierteln, als die Perſonen ausmachen, ſtehen, und divi-

dirt

würden, ſo ſollen die Töchter, wenn deren auch mehrere wären, ſich damit begnügen laſſen.

Nach der pommerſchen Lehens-Conſtitution, Tit. 3, §. 1, bekommt der Bruder $\frac{2}{3}$, die Schweſter $\frac{1}{3}$ gegen den Sohn; daher nimmt man hier, nach vorigem Principio, die Rechnung in allen möglichen vorkommenden Fällen, nach dem wieder die Anzahl der Söhne und Töchter iſt, ſo viel $\frac{2}{3}$ als Söhne, und ſo viel $\frac{1}{3}$ als Töchter: ſo hat man, wenn dieſe $\frac{1}{3}$ zuſammen addiret werden, den Diviſor, womit man das ganze Lehens-Quantum dividiret, um das $\frac{1}{3}$ oder Portion einer Tochter zu finden; und dieſes 3 Mahl genommen, giebt den Antheil eines jeden Sohnes; z. E. es ſeyn zu einem Lehen-Gute 3 Söhne und 2 Töchter, ſo machen, nach dieſer Lehens-Conſtitution, die 3 Söhne $\frac{2}{3}$, die Töchter $\frac{1}{3}$, in Summa $\frac{11}{3}$. Der Werth des Lehens

nach gemacht. Taxe = 25000. So divid. ich $\frac{25000}{11}$ | 2272 $\frac{8}{11}$,

ſo habe ich den Antheil der Tochter; dieſen in unſerm Exempel 2 Mahl hingeſetzt, und 9 Mahl für die Söhne,

Der	1	Sohn	bekommt	also	8421 $\frac{1}{19}$	Thlr.
=	2	=	=	=	8421 $\frac{1}{19}$	=
=	3	=	=	=	8421 $\frac{1}{19}$	=
=	4	=	=	=	8421 $\frac{1}{19}$	=
Die	1	Tochter	=	=	2105 $\frac{5}{19}$	=
=	2	=	=	=	2105 $\frac{5}{19}$	=
=	3	=	=	=	2105 $\frac{5}{19}$	=

Summa 40000 Thaler.

Und so mögen die Fälle in Ansehung des zu theilenden Lehens-Quanti, ingl. der Personen, nach Gefallen verändert werden; die gegebene Regel entscheidet allemahl die zu formirende Rechnung.

Nach der neumärkischen Lehens-Constitution, von 1724, Th. 4, S. 44, f., §. 71, soll ein Bruder gegen die Schwester 2 Theile gegen 1 haben; d. i. die Tochter bekommt $\frac{1}{3}$, der Bruder $\frac{2}{3}$. Daher muß die vorige Regel nur dahin geändert werden, daß man so viel Drittel nimmt, als Töchter vorhanden sind, und so viel Mahl $\frac{2}{3}$, als Söhne, und mit dieser Anzahl das ganze Lehens-Quantum dividiret: so hat man den Theil einer Tochter, und dieses Drittel 2 Mahl genommen, giebt den Antheil eines Sohnes. z. E. das Lehen sey = 20000 Thlr., welches unter 2 Söhne und 2 Töchter zu theilen ist, so machen die Söhne $\frac{4}{3}$, die Töchter $\frac{2}{3}$, zusammen $\frac{6}{3}$; und also kommt

$$\begin{array}{r|l} 2\,2\,2\,2 & \overset{3}{\smile} \\ \not2\not2\not2\not2 & 3333\tfrac{1}{3} \\ \not3\not3\not3\not3 & \\ 2 & \end{array}$$ | $\frac{1}{3}$ Thlr. auf jede Tochter, und

6666 $\frac{2}{3}$ Thlr. auf jeden Sohnes Antheil.

Wären 2 Söhne und 1 Tochter, so machen diese zusammen $\frac{1}{3}$, also muß der Werth des Gutes mit 5 getheilet werden. Wäre 1 Sohn und 2 Töchter, welche zusammen $\frac{2}{3}$ machen, so muß mit 4; und bey 3 Söhnen und 4 Töchtern, mit 10 das Lehens-Quantum dividirt werden.

Bey der gedachten neumärkischen Lehens-Constitution, in eben diesem 71 §. ist endlich auch angeführt, daß weil z. E. bey 1 Sohne und 4 Töchtern, oder 8 Töchtern und 2 Söhnen, die Portionen der Töchter sich auf $\frac{2}{3}$ belaufen wür-

würden, so sollen die Töchter, wenn deren auch mehrere wären, sich damit begnügen lassen.

Nach der pommerschen Lehens-Constitution, Tit. 3, §. 1, bekommt der Bruder $\frac{3}{4}$, die Schwester $\frac{1}{4}$ gegen den Sohn; daher nimmt man hier, nach vorigem Principio, die Rechnung in allen möglichen vorkommenden Fällen, nach dem wieder die Anzahl der Söhne und Töchter ist, so viel $\frac{3}{4}$ als Söhne, und so viel $\frac{1}{4}$ als Töchter: so hat man, wenn diese $\frac{4}{4}$ zusammen addiret werden, den Divisor, womit man das ganze Lehens-Quantum dividiret, um das $\frac{1}{4}$ oder Portion einer Tochter zu finden; und dieses 3 Mahl genommen, giebt den Antheil eines jeden Sohnes; z. E. es seyn zu einem Lehen-Gute 4 Söhne und 2 Töchter, so machen, nach dieser Lehens-Constitution, die 3 Söhne $\frac{3}{4}$, die Töchter $\frac{1}{4}$, in Summa $\frac{11}{4}$. Der Werth des Lehens

nach gemacht. Taxe = 25000. So divid. ich 25000 | 2272 $\frac{8}{11}$,

so habe ich den Antheil der Tochter; diesen in unserm Exempel 2 Mahl hingesetzt, und 9 Mahl für die Söhne, giebt das Ganze, 25000 Thlr., und die Probe zeigt sich.

2272 $\frac{8}{11}$ zwey Mahl für 2 Töchter
giebt 4544 $\frac{16}{11}$
9 Mahl für die Söhne 20448 $\frac{72}{11}$ Summa $\frac{88}{11}$ machen 8 Ganze.
8
Summa 25000

Jo. Fr. Polack's Mathesis forensis, (4te Ausl. Lpz. 1770, 4.) S. 62, fgg.
Chr. Ludolph Reinhold Arithmetica forensis, 2 Th. (Münster und Osnabr. 1785, 8.) S. 161, fgg.

Lehens-Concurs, s. Lehens-Schulden.

Lehens-Consens, Consensus feudalis. Da bey Lehen-Gütern das Eigenthum getheilt ist, und ausser dem Lehen-Herrn noch andere Personen, z. B. Agnaten, Mitbelehnte ꝛc. in Ansehung desjenigen, was mit

dem Lehen-Gute vorgeht, ein Interesse haben können, so kann der Besitzer des Lehens, ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten, nichts unternehmen, was ihren Rechten und Ansprüchen nachtheilig seyn könnte. Will also der Besitzer das Lehen-Gut z. B. verkaufen, vertauschen, verpfänden, an Zahlungs statt abgeben, mit Schulden beschweren, an entferntere Agnaten, als diejenigen sind, denen zunächst die Lehens-Folge zustände, oder gar an Fremde vererben ꝛc. so wird die Bewilligung sämmtlicher Interessenten zu dergleichen Rechts-Handlungen erfordert. Geschähe etwas dergleichen ohne ihre Einwilligung, so sind sie nicht daran gebunden, und können den ganzen Handel widerrufen. Sollte aber dieser Consens widerrechtlich versagt werden, so kann ihn der Ober-Herr ergänzen, welches der Kaiser mehrmahls gethan hat.

Was den Consens des Lehen-Herrn betrifft, so folgt, weil das Lehen, seiner Natur nach, dem Lehen-Manne nur zur Nutzung, und nicht zum völligen Eigenthum gegeben ist, ganz unstreitig daraus, daß derselbe, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn, solches weder verpfänden, mit Schulden belegen, noch weniger gar veräussern ꝛc. kann. Alle diejenigen, die ohne dessen Consens sich also in gedachten Fällen mit den Vasallen einlassen, laufen Gefahr bey sich eräugnenden Umständen in Schaden und Verlust zu gerathen. Die Einwilligung des Lehen-Herrn ist demnach nothwendig: 1. wenn das Lehen verpfändet wird, weil die Verpfändung an sich schon eine Art der Veräußerung, wenigstens der nächste Weg dazu, ist; doch kann der Vasall dieserwegen von dem Lehen-Herrn des Lehens nicht beraubet werden, es sey denn, daß es in den Provinzial-Lehens-Gesetzen (z. B. in Brandenburg Culmbach) ausdrücklich verordnet ist. Siehe Lehens-Pfand. 2. In denen Ländern, wo die Lehen ohne Consens des Lehen-Herrn Schulden tragen, wie

Me

und Besitzer nicht allein das Eigenthum davon hat, sondern mit seinen Agnaten und Mitbelehnten gemein, so ist die Wirkung davon einleuchtend. Man muß dieses regulariter nur von alten Stamm-Lehen verstehen; wenn aber auch bey neuen Lehen wirkliche Mitbelehnte angenommen sind, so versteht es sich von selbst, daß sie aus der Mitbelehnschaft eben das Recht erlangt haben, und also auch ihr Consens bey Veräußerung nöthig ist. Aus eben dem Miteigenthums-Rechte ist auch ihr Consens bey Schuld-Verschreibungen und Hypotheken nöthig, weil sie sonst in dem Falle, wenn die Lehens-Succession auf sie fällt, unconsentirt nicht schuldig sind, die Schuld-Post zu bezahlen. Es giebt indessen doch Fälle, daß, wenn die nächsten Agnaten ohne hinreichende Ursachen dem Besitzer des Lehens den Consens versagen, der Lehen-Herr oder auch die Regierung solchen supplirt, oder sie zum Einwilligen zwingt, weil der Credit des Vasallen, so lange das Lehen nicht gänzlich verschuldet ist, erhalten werden muß. Die Einwilligung der entfernten Agnaten, die noch nicht an dem Grade der Lehen-Folge sind, ist so nothwendig nicht, indem ihre Hoffnung dazu noch weit aussehend ist, und wenn der Fall sich äußern sollte, alsdann noch Zeit ist, dieselbe zu suchen. Doch ist die Einwilligung der nächsten Agnaten bey Veräußerung ꝛc. formell mit sehr deutlichen Worten erforderlich, und es wird solche nicht für hinreichend gehalten, wenn sie auch bey der Veräußerung gegenwärtig gewesen sind, und selbst den Kauf-Contract unterschrieben haben. Auch Unmündigen schadet der Consens des Vormundes nicht, wenn er nicht gerichtlich dazu autorisirt ist, oder bey einem Verkaufe ein gerichtliches Decret zum Verkauf erhalten hat. Ueberhaupt ist in allen denen Fällen, wo der Lehns-Besitzer mit dem Lehen eine Veränderung macht und vornimmt, die zum Schaden der Agnaten künftig ausfallen könnte, die

ſchriftliche Einwilligung derſelben allemahl nothwendig, weil ſie ein weſentliches Recht daran haben.
Deutſche Encyklopädie, 6 B. S. 277, fgg.

Nachweiſungen auf Erörterungen einzelner den Lehens-Conſens betreffenden Fragen, findet man in Zepernick's Repertorio iuris feud. unter der Rubrik: Conſenſus feudalis, S. 86 — 93.

Lehens-Conſolidation, oder **Vereinigung**, Conſolidatio feudi. Eine Lehens-Conſolidation kann ſich, nach dem gewöhnlichen Sprach-Gebrauche, auf zweyerley Art eräugnen: 1. wenn das getheilte Eigenthum des Lehen-Herrn und des Vaſallen unter Einer Perſon zu einem völligen Eigenthum wieder vereinigt wird; 2. wenn eine vom Lehen abgekommene Sache oder Gerechtſame wieder dazu geſchlagen wird. Das Leztere, wodurch eigentlich das Lehen ergänzet oder vergrößert wird, ſollte eigentlich nicht mit unter die Benennung **Lehens-Conſolidation** gezogen werden, ſondern eigentlich muß man es **Lehens-Ergänzung**, Redintegratio feudi, (ſiehe weiter unten,) nennen.

Die eigentliche **Conſolidation** kann ſich auf Seiten des Lehen-Herrn, oder auf Seiten des Vaſallen, eräugnen. Kommt das Nutz-Eigenthum (Dominium utile) wieder an den Lehen-Herrn, ſo iſt dieſes eine **Lehens-Conſolidation** im ſtrengſten Sinne, welche, wenn ſie Regal-Lehen betrifft, gewöhnlich Incorporation, auch wohl Incameration, genannt wird, wovon ich hernach reden werde. Kommt aber das Ober-Eigenthum (Dominium directum) an den Vaſallen, ſo wird zwar dieſer Fall auch unter dem gemeinſchaftlichen Nahmen **Lehens-Conſolidation** begriffen, bisweilen druckt man aber dieſen ſpecifiſchen Unterſchied durch einen beſondern Nahmen aus, und nennt dieſe in der Perſon des Vaſallen ſich eräugnende Vereinigung des völligen Eigenthumes **Lehens-Aneignung**, Appropriatio feudi.

Auf

Auf Seiten des Lehen-Herrn entſteht in folgenden Fällen eine Lehens-Conſolidation: 1. Wenn der Vaſall ſtirbt, und weder einen Nachfolger, noch einen Expectirirten, noch einen Mitbelehnten hinterläßt (ſiehe Lehens-Folge); 2. wenn der Vaſall eine Felonie begeht, weshalb er des Lehens beraubet wird (ſ. Lehens-Fehler); 3. wenn die Zeit, auf welche er mit dem Nutz-Eigenthume belehnt war, abgelaufen iſt; 4. wenn die Rechte des After-Lehenherrn erlöſchen (ſ. After-Lehen, oben, S. 94); 5. wenn der Vaſall das Lehen aufkündigt, refutirt (ſ. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404); 6. wenn der Lehen-Herr das Nutz-Eigenthum durch Verjährung erwirbt (ſ. Unförmliches Lehen, oben, S. 359, f.). Eine Lehens-Aneignung, Appropriation, oder Lehens-Vererbung, d. i. eine Vereinigung des Ober-Eigenthumes mit dem Nutz-Eigenthume in der Perſon des Vaſallen kann eintreten: 1. wenn der Lehen-Herr dem Vaſallen ſeine Ober-Eigenthums-Rechte überläßt (ſ. Lehens-Herrlichkeit); 2. wenn der Vaſall dieſelben durch Verjährung erwirbt (579).

Die Vereinigung des lehenherrlichen und nutznießlichen Eigenthumes hat die Wirkung, daß das bisherige Lehen entweder auf immer, oder doch auf einige Zeit in Allodium verwandelt wird. In jenem Falle kann der Lehen-Herr das bisherige Lehen-Gut behalten, oder von neuem wieder zu Lehen geben, wenn nicht etwa dieſe ſeine Befugniß durch Geſetze oder Verträge eingeſchränkt worden iſt. So verordnete die goldene Bulle, daß der Kaiſer ein geöffnetes Kurfürſtenthum nicht conſolidiren, ſondern wieder zu Lehen reichen

(579) *Gebr. Schroeder* de appropriatione feudorum. Tub. 1704. *Jo. Bernh. Frieſe* de feudi in allodium praeſcriptione. Jen. 1711. *Gottfr. Dan. Hoffmann* de appropriatione feudorum. Tub. 1750.

ſolle (580). Die Wahl-Capitulation verpflichtete ihn hierauf, in Anſehung der Wiederverleihung eines Kurfürſtenthumes, an die Einwilligung des kurfürſtlichen, in Anſehung eines Fürſtenthumes, einer Grafſchaft oder Herrſchaft, an die Einwilligung der beyden höheren, und wenn es eine Reichs-Stadt beträfe, an die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien. Ohne dieſe Einwilligung, heißt es weiter, ſollen ſie ferner niemanden wieder verliehen, auch niemanden eine Anwartſchaft darauf gegeben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs behalten, eingezogen und incorporirt werden (581). Durch eine ſolche Appropriation erlöſchen aber diejenigen Rechte nicht, welche auf dem ehemahligen Lehen-Gute hafteten, aber nicht von dem Lehens-Nexus herrührten; auch kann den Rechten der Agnaten oder Mitbelehnten dadurch kein Eintrag geſchehen; wie es denn auch billig iſt, daß, an ſtatt der ehemahligen Lehen-Dienſte, ein damit in Verhältniß ſtehender jährlicher Canon noch ferner davon entrichtet werde (582). Stirbt der Lehen-Herr, ohne einen legitimen Erben zu hinterlaſſen, ſo erwirbt der Vaſall dadurch nicht das lehenherrliche Eigenthum; denn bey einem öffentlichen oder Regal-Lehen tritt der Stat in ſeine Stelle, dergeſtalt, daß der Nachfolger in der Regierung zugleich das lehenherrliche Ober-Eigenthum wieder bekommt; bey einem Privat-Lehen hingegen kommt das lehenherrliche Eigenthum, wenn es lehenbar wird, auf den obern Lehen-Herrn; war es aber allodial, auf die Allodial-Erben, oder, in deren Ermangelung, auf den Fiſcus (583).

Wenn

(580) G. B. Cap. 7, §. 5.

(581) Wahlcap. Art. XI, §. 10. 11.

(582) Man ſehe z. B. die kön. preuß. Aſſecuration für die Ritterſchaft in der Mark Brandenb. §. 6.

(583) Jo. Ad. Kopp Proben des teutſchen Lehnr. Th. 2, Obſ. 2. Vom Heimfall des Obereigenthums an die Lehn-

Leu-

Wenn einem Reichs-Stande Lehen eines Mitgliedes von der Reichs-Ritterschaft heimfallen und consolidirt werden, so wollen die bisherigen Lehen-Herren, wegen solcher Güter, nichts mehr mit der Reichs-Ritterschaft zu thun haben; diese hingegen will die Besteuerungs-, Militair- und andere Gerechtsamen auch ferner noch auf dergleichen Gütern ausüben. In den Jahren 1704, und 1753, kam diese Sache am Reichs-Tage in Bewegung, es wurden auch Reichs-Schlüsse darin abgefasset, allein auf den ersten gab der Kaiser keine Resolution, der zweyte hingegen zwar nicht ganz entscheidend, doch für die Reichs-Ritterschaft vortheilhafter, als für die Reichs-Stände, und der kaiserliche Hof gab ihm noch eine günstigere Wendung für die Vasallen. Auch im Jahr 1741 kam diese Sache bey dem Wahl-Convent zur Sprache. Die alt-weltfürstlichen Gesandten zu Offenbach verlangten nähmlich der Wahl-Capitulation einzurücken: „Wenn bey reichsritterschaftlichen Gütern das dominium „utile cum directo consolidirt werde, wolle der Kaiser die „Incameration oder auch dem Lehenherrn selbst beliebige „anderweite Verfügung nicht hindern, sondern es sollen „vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte „auf das Reichs-Gutachten v. 4 Jun. 1704 (welches der „Kaiser ratificiren wolle) verwiesen seyn;“ allein, sie erreichten ihren Zweck nicht.

Die reichsritterschaftlichen Gründe, was die Consolidation der Lehen durch Refutation, Kauf, Tausch und dergleichen Contracte, wie auch das reichsritterschaftliche Retract-Recht betrifft, findet man in Mosers T. Staatsarchiv, 1754, 2 B., S. 769—788.

Ge. Lud. Boehmer diss. de impedita feudorum consolidatione. Goett. 1757.

Eb.

[redacted] 33. S. 120. *de Cramer* Obss. iur. univ. To. 4.

Eb. Deſſ. progr. de feudi conſolidatione per inveſtituram ſimultaneam et eventualem impedita. ib. 1757.

Jo. Chr. Reinhold diſſ. de conſolidationis in feudo publico S. R. J. limitibus. Viteb. 1778.

H. F. Hübel diſſ. Num ob renovationem ſimultaneae inveſtiturae, a proximiore ſimultanee inveſtito omiſſam, conſolidatio feudi temporaria, exiſtente ſucceſſionis caſu, locum habeat? Lpſ. 1782.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 194, ffg.

Die vorerwähnte Lehens-Einverleibung, oder Incorporation, oder, wie ſie auch genannt wird, Incameration, ſetzt den Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-Lehen voraus. Wenn nähmlich ein Lehen, deſſen Ober-Eigenthum (Dominium directum) bey einem State oder Reichs-Lande iſt, conſolidiret wird, ſo wird dieſe Conſolidation, Incorporation genannt. Sie wird alſo genannt, weil dadurch das Nutz-Eigenthum (Dominium utile) den Stats-Gütern einverleibet (incorporirt) wird. Die Incorporation erfordert eine eigene Handlung, wodurch dieſelbe geſchieht, indem dadurch allein, daß das Lehen apert geworden iſt, noch keine Conſolidation überhaupt, folglich auch noch keine Incorporation, geſchieht, ſondern es muß der Dominus directus entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben, daß das apert gewordene Lehen dem Stats-Gute einverleibt ſeyn ſolle, z. B. wenn ein ſolches Lehen in die Cataſtra eingetragen worden iſt, oder wenn der Dominus directus daſſelbe lange Zeit hindurch als ein Stats- oder Domainen-Gut gebraucht hat. Iſt keines von dieſen geſchehen, ſo kann man auch keine Incorporation annehmen. Dieſe Bemerkung iſt übrigens wichtig, weil, wenn einmahl die Incorporation geſchehen iſt, der Nachfolger in der Regierung das einmahl incorporirte Gut, wenn gleich derſelbe wollte, nicht wieder verleihen kann; dagegen derſelbe allerdings berechtigt iſt, das bey Lebzeiten ſeines Vorfahren bloß

apert

apert gewordene, aber noch nicht incorporirte Lehen als eine rem infeudari solitam zu verleihen.

Es muß aber auch die Incorporatio feudorum von dem Regenten des States, oder dem Landes-Herrn, als dem höchsten Prodomino nach den Stats- oder Landes-Grundgesetzen geschehen. Der Regel nach steht es zwar bey dem höchsten Prodomino, ob derselbe das apert gewordene Lehen incorporiren, oder an einen Andern verleihen wolle; allein, es giebt auch Fälle, worin derselbe das eröffnete Lehen nicht consolidiren oder incorporiren kann. Diese Fälle sind folgende.

Erstens, kann die Consolidation oder Incorporation der heimgefallenen Lehen durch die Stats- oder Landes-Verfassung gehindert werden, in sofern nähmlich, als die Stats- oder Landes-Verfassung von der Lehens-Verbindung, worin die Reichs- oder Land-Stände mit dem Reiche oder Lande stehen, abhängt. Denn da die einmahl eingeführte Reichs- oder Stats-Verfassung so lange, bis das Wohl des Ganzen eine Abänderung derselben erfordert, erhalten werden muß, so muß auch die zur Stats-Verfassung gehörige Lehens-Verbindung erhalten werden; diese Lehens-Verbindung aber würde leiden, wenn die apert gewordenen Lehen nicht wieder an Andere verliehen, sondern incorporirt würden. Da in einem Jahrhundert viele reichsständische Familien aussterben, so würde, wenn die dadurch apert gewordenen Lehen incorporirt werden sollten, die Anzahl der Reichs- oder Land-Stände gar sehr vermindert, ja, in einigen Jahrhunderten würden gar keine mehr vorhanden, und auf solche Art die Stats-Verfassung, zu welcher die Erhaltung der Land- oder Reichs-Stände unstreitig gehört, nicht mehr dieselbe, sondern gänzlich in eine andere umgeschaffen seyn. Hieraus ergiebt sich der Grund, warum in Deutschland, sowohl durch Gesetze als Observan-

zen,

zen, die Incorporation apert gewordener Lehen eingeſchränkt iſt.

Es iſt von je her beobachtet worden, daß die apert gewordenen Reichs-Lehen wieder an Andere ertheilet werden mußten, weil ſonſt die Zahl der Reichs-Stände, welche als Vaſallen zur Vertheidigung des Reiches verbunden waren, würde vermindert, und auf dieſe Art die deutſche Reichs-Verfaſſung, bey welcher die Lehens-Verbindung faſt alles ausmachte, eine derſelben nachtheilige Veränderung würde erlitten haben. Daher verordnet das Jus provinciale Saxonicum, L. 3, Art. 60: „kein Fahn„Lehen muß der Kaiſer haben, Jahr und Tag ledig;“ und das Jus provinciale Alemann. c. 32, §. 3, ſagt ausdrücklich: „Der König ſoll kein Fahnlehn in ſeiner Ge„walt haben Jahr und Tag, er ſoll es hinleihen.“

Dieſe ganz alte Obſervanz iſt in der goldenen Bulle, C. 7, in Anſehung der damahls geweſenen weltlichen Kurfürſtenthümer ganz ausdrücklich beſtätigt, indem daſelbſt verſehen worden iſt, daß der Kaiſer, falls ein ſolches Kur-Land apert geworden, daſſelbe wieder verleihen könne und ſolle. Die Urſache dieſer Verordnung, welche die Incorporation eines apert gewordenen weltlichen Kur-Landes unterſagt, beſteht eben darin, daß durch eine ſolche Incorporation die Zahl der Kurfürſten als der vorzüglichſten Reichs-Stände, würde vermindert werden. Ungeachtet nun die goldene Bulle nur von den Kurfürſtenthümern redet, ſo hat doch bey andern größern Reichs-Lehen die vorher bemerkte Obſervanz, nach welcher dieſelben nicht incorporirt werden durften, gegolten, und die goldene Bulle redet nur deshalb von eröffneten Kur-Landen, weil die Beſtimmung der Rechte der Kurfürſten der vornehmſte Gegenſtand derſelben iſt. Erſt in der Wahl-Capitulation Karl V., Art. 24, wurde verſehen: „daß dem Reiche „heimgefallene Lehen, ſo etwas merkliches ertragen, als: „Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Graf- und Herr„ſchaften, Städte, u. dgl., die ſolle und wolle der Kaiſer „niemand verleihen, ſondern zur Unterhaltung des Reichs, „Seiner und anderer nachkommender Könige und Kaiſer „behalten, einziehen und incorporiren, bis ſo lange das „Reich wieder zu Weſen und Aufnahme gekommen.“ Die Urſache dieſer Verordnung liegt offenbar darin, daß man

aus

aus dergleichen incorporirten Reichs-Lehen, Reichs-Domanial-Güter, wovon ein jedesmahliger Kaiser seine Würde und Glanz erhalten und bestreiten könne, zu errichten suchte. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß doch kein einziges apert gewordenes größeres Reichs-Lehen hierzu verordnet worden ist. Ja, da die Wahl-Capitulation Karl V. von der Befugniß des Kaisers, dergleichen apert gewordene Lehen wieder an Andere zu ertheilen, nichts disponirt, so wurde in der Wahl-Capitulation Ferdinand IV., Art. 30, verordnet: „daß der Kaiser „dergleichen Lehne ohne Vorwissen der sieben Churfürsten, ferners niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zur Unterhaltung des Reichs, Seiner und Seiner Nachkommen, „der Könige und Kaiser, behalten, einziehen und incorporiren wolle," welche Stelle in der Folge dahin modificirt worden ist, daß der Kaiser, Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nähmlich eine Reichs-Stadt betrifft) städtischer Collegiorum, Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs Seiner und Seiner nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und incorporiren solle und wolle. (Man sehe Art. XI, §. 10. der Wahlcapit. Leopold II.) Hieraus ergiebt sich, daß nach den neuern Wahl-Capitulationen, dem Kaiser die Wiederverleihung größerer Reichs-Lehen, welche apert geworden sind, nicht untersagt, sondern vielmehr die Art und Weise, wie dergleichen Reichs-Lehen wieder verliehen werden sollen, vorgeschrieben worden ist.

In den einzelnen deutschen Reichs-Landen findet man häufig eben dasselbe, was bisher von der Incorporation gesagt worden ist. Die Vertheidigung des Reichs-Landes hieng größten Theils von der Menge seiner Vasallen, welche zum Besten desselben Kriegs-Dienste thun mußten, ab. Viele derselben waren zugleich Land-Stände, deren Erhaltung allerdings zur Verfassung des Reichs-Landes gehört. Beydes mußte durch die Incorporation apert gewordener Lehen leiden. Daher war es auch bey solchen Lehen, welche von einem Reichsland zu Lehn giengen,

der Observanz gemäß, daß der Landes-Herr zu Erhaltung der Landes-Verfassung, solche nicht incorporiren durfte, sondern dieselben wieder an Andere hingeben mußte. Denn bey diesen Lehen ist das Dominium directum bey dem Reichs-Lande, und der Reichs-Stand hat bloß das Prodominium sublime, oder die Ausübung der in dem Reichs-Lande, nähmlich Fürstenthum, Grafschaft, oder Dynastie, zustehenden Dominio directo, enthaltenen Rechte, welche Ausübung jederzeit also, daß dadurch die Verfassung des Reichs-Landes erhalten werde, geschehen muß; daher auch das, was von der Incorporation gesagt worden ist, nicht auf solche Lehen geht, welche ein Reichs-Stand aus seinen Patrimonial-Gütern ertheilt hat; denn diese sind nicht als Pertinenzien des Landes anzusehen, und wenn dieselben apert werden, so kann es ein Reichs-Stand damit halten, wie er will. Aber bey solchen reichsständischen Lehen, wobey das Dominium directum bey dem Reichs-Lande ist, verhält es sich, bereits erwähnter Maßen, anders. Sowohl bey weltlichen als bey geistlichen Reichs-Landen findet man diese Observanz, daß apert gewordene Lehen wieder an Andere ertheilet werden mußten. Man hat es aber in vielen Landen nicht bey dieser Observanz allein gelassen, sondern zu mehrerer Gewißheit haben die Land-Stände sich diesfalls Privilegien ertheilen, und von dem Landes-Herrn, daß derselbe apert gewordene Lehen an Andere geben wolle, versprechen lassen. Dergleichen Privilegien hat z. B. die pommersche, brandenburgische und meklenburgische Ritterschaft; und bey den braunschweig-lüneburgischen Lehen wird es ebenfalls so gehalten. In den geistlichen Reichs-Landen gilt dasselbe, und darf z. B. der Bischof von Münster, beträchtliche Lehen, welche apert geworden sind, nicht den Tafel-Gütern incorporiren, noch dieselben über Jahr und Tag genießen, sondern er ist verbunden, solche wieder an Andere hin zu geben.

So richtig es sich nun mit demjenigen, was bisher vorgetragen worden ist, nach der Observanz des deutschen Reiches verhält, so muß man doch, was die Anwendung dieser Lehen auf die neuern Zeiten betrifft, auf folgende Puncte sehen.

1. In solchen Landen, wo die Incorporation apert gewordener Lehen durch Verträge mit den Land-Ständen

oder

len disponiren kann, die Einwilligung des Lehen-Herrn zu einer Erbverbrüderung erforderlich sey; 2) daß nach dem Sinn des Art. XI, §. 10, der neuesten Wahl-Capit., bey solchen Erbverbrüderungen, durch welche die Incorporation eines großen Reichs-Lehens gehindert wird, eben das, was diese Stelle bey Ertheilung der Expectanzen disponirt, beobachtet werden müsse, dergestalt, daß nicht allein des Kaisers, sondern auch der Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände des Reiches Einwilligung, nach Verschiedenheit der daselbst angegebenen Fälle, bey dergleichen Erbverbrüderungen erforderlich ist. Doch kann dieses nur von solchen Erbverbrüderungen, welche nach der Wahl-Capit. Karl's VI. errichtet sind, gelten, da eigentlich diese Stelle zuerst in diese Wahl-Capit. nach dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation gekommen ist; dagegen solche Erbverbrüderungen, welche bereits vor der W. C. Karl's VI. errichtet worden sind, nun in der W. C. Leopold's I., Art. 6, „alle ehemahls bereits aufgerichtete Erbverbrüderungen," allgemein confirmirt und bestätigt worden sind. Deutsche Encyklopädie, 17 B. S. 219, f.

Lehens-Constitutionen, oder **Verordnungen**, Constitutiones feudales. Wenn man die Capitularien der fränkischen Könige als Constitutionen ansehen will, so kommen auch schon darunter einige von dem Kaiser Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, und Karl dem Kahlen, vor, die Lehens-Sachen, (als Beneficia) enthalten. Sonst aber ist diejenige Lehens-Constitution, welche der K. Konrad II. in Italien, im J. 1307 gegeben hat, und die unter dieser Jahrzahl am besten bey dem *Muratorio*, To. I. Antiq. Italiæ, p. 609, gedruckt ist, wohl die älteste. Weil aber die Empörung der italiänischen Vasallen dazu Gelegenheit gegeben hat, so gehört sie eigentlich für die italiänischen und nicht für die deutschen Lehen.

Auf

Auf gleiche Art muß man von den Lehens-Verordnungen des K. Heinrich's III., Lothar's II., und Friedrich's I., urtheilen, die in den Roncaliſchen Gefilden bekannt gemacht ſind. Kaiſer Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II., und Wilhelm, haben gleichfalls verſchiedene in Deutſchland ergehen laſſen, die man wirklich mit mehrerm Rechte als deutſche Lehens-Verordnungen anſehen kann. Auch die folgenden Kaiſer von Rudolph I. an, haben in Lehens-Sachen verſchiedene Verordnungen ergehen laſſen, die in den Urkunden-Sammlungen zerſtreuet ſind; ſie ſind aber doch, zuſammen genommen, eben von keiner großen Erheblichkeit noch Wirkung.

Lehens-Contract, ſ. Lehens-Vertrag.

Lehens-Curie, ſ. Lehen-Hof.

Lehens-Departement. In den preußiſchen Staten befindet ſich ein eigenes Lehens-Departement, unter der Verwaltung eines Stats- und Juſtiz-Miniſters, welches die Aufſicht über das Lehenweſen in den geſammten königl. Ländern, und den alleinigen Vortrag bey Sr. kön. Maj. in allen einlaufenden Lehens-Sachen und dahin gehörigen Angelegenheiten hat. Bey dem zu demſelben gehörigen, und in Berlin befindlichen, Lehens-Archiv ſind alle Acten und Urkunden (584) vorhanden, die bey der ehemahligen kurmärk. Lehens-Kanzelley in Lehens-Privilegien und Begnadigungs-Sachen ergangen und ausgefertiget worden ſind. Als K. Friedrich Wilhelm I. im J. 1717, die Lehens-Vererbung in der Kur-Mark, gegen einen von jedem Ritter-Pferde feſtgeſetzten jahrlichen Lehens-Canon von 40 Rthlr. einführte, wurde die vorige

(584) Die daſelbſt befindlichen Nachrichten fangen mit dem Landbuche des Kaiſers Karl IV. über die Mark Brandenburg vom J. 1375, an, welches leichtige Land-Buch der Hr. Graf v. Hertzberg, 1781, mit gelehrten Anmerkungen herausgegeben hat.

Lehens-Kanzelley aufgehoben. Weil jedoch verſchiedene unter der Lehens-Vererbung nicht mit begriffene Lehen übrig blieben, wohin vornehmlich die Lehen einiger Reichs-Fürſten, die Erb-Aemter in der Kur-Mark ꝛc. gehören, auch verſchiedene andere Ausfertigungen der vorigen Lehens-Kanzelley, beſage der deshalb ergangenen Reſolutionen v. 23 Febr. 1720, und 30 März 1721, als z. B. die Ertheilungen der Privilegien über den Druck der Bücher, wie auch die Abnahme der, an ſtatt des vorigen Lehen-Eides, abzuleiſtenden Unterthänigkeits-Pflicht, bey dem Lehens-Archive blieben, ſo iſt bey demſelben ein **Lehens-Director**, welcher jedesmahl zugleich der Miniſter des Lehens-Departements iſt, nebſt einem **Lehens-Archivarius**, beſtellt.

Bey noch vorfallenden Belehnungen geſchehen die Ausfertigungen der Muth- und Lehen-Scheine mit der Unterſchrift: „Königl. Preuß. und kurf. Brandenb. Lehensdepartement," und der Lehens-Archivarius verſieht bey ſolchen Belehnungen die Stelle eines Lehens-Secretarii. Die übrigen Expeditionen hingegen werden entweder unter Sr. Maj. eigenhändigen Unterſchrift, oder auf Deſſen Special-Befehl, ausgefertiget, und in der geheimen Kanzelley abgelanget. Auch werden bey dieſer **Lehens-Expedition** alle von dem Herzogthume Magdeburg an das Lehens-Departement einlaufende Lehens-Sachen ausgefertiget, und die darüber ergangenen Acten bey dem Lehens-Archive (585) aufbewahret.

Von Beſorgung der **Lehen-Angelegenheiten**, ſ. auch weiter unten, im Art. **Lehens-Einkünfte.**

Lehens

(585) Es hat auch den Kur-Hut, weil derſelbe bey den Belehnungen gebraucht wird, in Verwahrung.

Lehen-Dienſte, oder **Ritter-Dienſte**, Servitia equeſtria, feudalia oder vaſallitica, nennt man insgemein alle diejenigen Dienſte, welche die Lehen-Leute, für den Genuß ihrer Lehen, den Lehen-Herren, entweder in eigener Perſon, auch dazu nöthigen Pferden und Knechten, leiſten, oder doch nach Gelegenheit, mit einer gewiſſen Geld-Summe abkaufen müſſen.

Die allgemeinſte Haupt-Eintheilung der Lehen-Dienſte iſt diejenige, nach welcher man die militairiſchen oder Kriegs-Dienſte (Servitia militaria) von allen übrigen Gattungen abſondert. Zu Kriegs-Dienſten iſt der Vaſall ſchon aus der Natur des Lehens-Vertrages verpflichtet, wenn er ſie auch nicht ausdrücklich verſprochen haben ſollte; andere Gattungen von Dienſten aber müſſen entweder auf beſondere Geſetze, oder auf den Lehens-Vertrag, gegründet ſeyn; daher iſt dasjenige Lehen allezeit ein uneigentliches, wovon andere, als Kriegs-Dienſte geleiſtet werden. Ferner ſind die Lehen-Dienſte entweder gemeſſene, oder ungemeſſene. Iſt nichts beſonders darüber verabredet worden, ſo iſt der Vaſall zu ungemeſſenen Kriegs-Dienſten verpflichtet; durch Verträge aber, durch lehenherrliche Privilegien, oder durch die Natur dieſer oder jener beſondern Gattung von eigentlichen ſowohl als uneigentlichen Lehen, können ſowohl Kriegs- als andere Dienſte beſtimmet werden. Man theilt daher auch die Lehen-Dienſte in geſetzliche und verabredete. Endlich ſind ſie auch von Einigen in Ehren-Dienſte, Hülfs Dienſte und Noth-Dienſte unterſchieden worden.

Der Regel nach iſt zwar der Vaſall zu unbeſtimmten und ungemeſſenen Kriegs-Dienſten verpflichtet, bisweilen ſind ſie aber durch die Natur einer beſondern Gattung von Lehen, oder durch Verträge und Privilegien, beſtimmt. Dahin gehören z. B. die Ritter-Lehen, wo der Vaſall zu Pferde; Schützen-Lehen,

wo er mit Pfeil und Bogen; Panzer- oder Halsberg-Lehen, wo er die Kriegs-Dienste in einem Harnisch verrichten muß. Die Burg-Lehen, wo der Vasall eine Burg oder ein Schloß des Lehen-Herrn vertheidigen; die Klepper-Lehen, wo er Pferde zur Reise oder zu andern Gebrauche stellen; die Seß- oder Setz-Lehen, vermöge welcher er im Nahmen des Lehen-Herrn an einem bestimmten Orte residiren, Wache halten und ihn vertheidigen; die Schild-Lehen, wo er dem Lehen-Herrn mit Schild und Helm zur Leib-Wache dienen; die Eröffnungs-Lehen, wo er ihm sein Schloß zur Einquartierung einräumen muß, nebst vielen andern, welche von der Verschiedenheit der Kriegs-Dienste besondere Nahmen erhalten haben, und wovon man oben, unter der Rubrik ihrer Nahmen, mehr Nachricht findet, gehören ebenfalls unter die Classe der bedingten Kriegs-Lehen.

Es giebt Lehen, in Rücksicht deren der Vasall ein gewisses Amt verwalten (s. Ambachts-Lehen, oben, S. 111), oder bestimmte Hof-Dienste verrichten muß (s. Hof-Lehen, oben, S. 254). Auch hat man Beyspiele von Gast-Lehen, wofür der Vasall, bey gewissen Gelegenheiten oder zu gewissen Zeiten, dem Lehen-Herrn ein Gastmahl ausrichten; Burgschaft- oder Geißel-Lehen, wo er sich, in nöthigen Fällen, für seinen Lehen-Hern verbürgen; Bewahrungs-Lehen, wo er eine Person oder Sache bewahren muß. Bisweilen entrichtet der Vasall bey der Belehnung bloß eine Summe Geld, wogegen er von allen Lehen-Diensten befreyet ist, (siehe Beutel-Lehen, oben, S. 135) oder giebt, statt der Dienste, einen jährlichen Zins ab (s. Zins-Lehen, oben, S. 380), u. s. w.

In Ansehung der Ehren-Dienste, welche man die Dienste des Vasallen zu Ehren-Zügen (zum Unterschiede der Kriegs-Dienste oder der Dienste zu Noth-Zügen,) nennt, kommt es auf besondere Umstände,

stände, auf Verträge, Herkommen ꝛc. an. Unter die Ehren-Dienste gehören vornehmlich diejenigen, wenn der Lehen-Herr vormahls mit einer großen Begleitung auf den Reichs-Tagen persönlich erschien, und seine Vasallen durch ein allgemeines Ausschreiben aufbiethen ließ, ihn dahin zu begleiten, wo sie sich mit einer gewissen Anzahl Pferde (gemeiniglich mit gleicher Anzahl, wie sie zu Felde erscheinen mußten,) an den ihnen bestimmten Ort unverweigerlich einfinden mußten. Ausserdem mußten sie auch in andern Ehren-Fällen den Lehen-Herrn begleiten, nähmlich wenn derselbe zu fürstlichen Huldigungen, Vermählungen, Geburtstagen, Kindtaufen, Leichenbegängnissen ꝛc. reisete, die man daher mit Recht Ehren-Züge in den Ausschreiben ꝛc. genannt hat. Es gereichte solches allerdings zum Splendeur des Lehen-Herrn, welchem die Vasallen sich auf keinerley Weise entziehen durften, indem es die Natur der Lehen so mit sich brachte, obwohl sie großen Aufwand dabey hatten, weil sie die besten Pferde ꝛc. dazu mitbringen mußten.

[redacted]

„*unſere Farbe kleiden* ſollen, ſo wollen wir einen jeden *nach* „*alter Gewohnheit* das Tuch zu Kleidung auf ſeinen Leib „als 5 Elen Gewand, und die Farbe ſtimmt dem Muſter auf „ſo viel Perſonen, als jeder Pferde haben ſoll, in ſeine Be„hauſung ſchicken, und ihm auſſerhalb Landes Futter, „Mahl, Huſſchlag geben, und in den Herbergen Stallmie„the, Rauchfutter &c.“ (ſ. Dähnert Pommerſche Landesverordn. Th. 1, S. 437.)

Auch von andern Provinzen in Deutſchland könnte ſich dergleichen anführen, welches aber hier zu weitläuftig iſt. Die Vaſallen bekommen alſo zu den Ehren-Zügen eine Hof-Kleidung, damit ſie in einerley Farbe und Kleidung erſcheinen, und auſſerhalb Landes auch freye Zehrung.

Man findet auch Beyſpiele von lächerlichen Lehen-Dienſten und ſonderbaren Lehens-Gebräuchen (586), wovon ich einige hier anführen will.

Zu Couci, im Gouvernement von Iſle de France, in Frankreich, ſtand in dem Schloſſe ein ſteinerner Löwe, welchen Engerand I., Herr von Couci, der ungefähr um das Jahr 1080 gelebt hat, zum Andenken eines getödteten Löwen hatte ſetzen laſſen. Die Stifter der Abtey Nogent ſtammten aus dieſer Familie, und legten daher dem Abte auf, daß er jährlich an drey gewiſſen Tagen, Weihnachten, Oſtern und Johannis, in den Hof, wo dieſer Löwe ſtand, kommen, und dem jedesmahligen Herrn de Couci Brod und in Butter geröſtete Paſtetchen in recognitionem überreichen ſolle. Der Abt mußte dabey Bauer-Kleider anhaben, ein Säe-Tuch bey ſich führen, auf einem Acker-Pferde im Hofe allerley Wendungen machen, und dazu mit der in Händen habenden Spieß-Ruthe klatſchen. Sodann wurde deſſen Equipage viſitirt; und wenn es ſich fand, daß das geringſte, ſollte es auch nur ein Nagel am Pferde ſeyn, mangelte, ſo verfiel das Pferd dem Herrn zur Strafe. In der Folge der Zeit wurde dieſes Homagium nicht mehr von dem Abte, und mit denſelben Ceremonien, ſondern von Deſſen Subdelegirten verrichtet,

(586) *Innan. Weber* de inveſtituris et ſervitiis feudorum ludicris. Gieſſ. 1724.

richtet, der eine Quantität Samenkorn in einem Sacke und einen Hund bey ſich hatte, dem zwey Paſtetchen am Halſe hingen. Verdarb oder fraß der Hund die Paſtetchen, oder hielten ſich Pferd oder Hund im Hofe unreinlich, ſo wurde dem Abte eine Strafe dictirt. Auch mußte der Abt zwey vor dem Thore des Rathhauſes ſtehende Löwen umarmen.

Gottfried, Graf zu Hohenlohe, belehnte Otto Pogner'n zu Augsburg mit einem Stücke Land, genannt das Leutfriedgeſäs, und legte ihm dabey auf, daß er, zur Anerkennung des Dominii directi, jährlich ein Par Hoſen von Saget ihm reichen ſollte.

Kaiſer Sigismund belehnte, im J. 1430, einen thüringiſchen Edelmann, Ulrich von Dymerode, mit einem Walde, genannt Schüſſelholz, unter der Bedingung: daß er und ſeine Nachkommen, ſo oft ein römiſcher Kaiſer oder König in dem Lande zu Dörnig ſey, einen Heerwagen mit Schüſſeln zur Hofſtatt liefern ſolle.

Im Oeſtreichiſchen mußte ein gewiſſer Adlicher, zur Lehens-Anerkennung, ſeinem Lehen-Herrn jährlich auf einen beſtimmten Tag zwey Maß Fliegen geben.

Die Herren von Hasperch waren, zur Lehens-Erkenntniß, verbunden, ihrem Lehen-Herrn, wenn er zu ihnen kam, mit einem krachenden Bett, einer ſchönen Frau und einem Imbiß zu bedienen.

Joh. Lezner erzählt, im 2 Cap. ſeiner Beſchreib. des Kloſters Haina in Heſſen, (Erf. 1591.) daß dieſes Kloſter vorher auf Grund und Boden der Grafen zu Ziegenhain von Wittgenſtein gelegen geweſen, und daß daher vor Alters der Abt dieſes Kloſters alle Jahr auf das Schloß Wittgenſtein einen Hahn, einen braunen Hund und ein Eberſchwein zur Urkunde habe ſchicken müſſen.

Die Stadt Königsberg in Preuſſen mußte vor Zeiten ihrem Herrn, wenn ſie ihm huldigte, nach althergebrachter Gewohnheit einen linken Handſchuh, zuſammt 300 Pfennig alten Geldes überreichen.

Ein gewiſſer fränkiſcher Edelmann mußte, zur Lehens-Erkenntniß, ſeinem Lehen-Herrn jährlich auf den Martins-Tag einen Zaunkönig liefern.

Die von Landſac waren, zur Lehens-Erkenntniß, verbunden, auf Weihnachten zum Herd Chriſti eine gewiſſe Quantität Holz zu tragen, oder, wenn ſie ſolches

zu thun verhindert waren, es durch einen andern in ihrem Nahmen tragen zu lassen.

Einem andern Adelichen war die Belehnung mit der Bedingung ertheilt worden, daß er jährlich, auf einen bestimmten Tag, vor der Gemahlinn des Lehens-Herrn ein ländliches Lied sänge.

Eine der sonderbarsten Gewohnheiten und lächerlichsten Handlungen, welcher sich je ein Vasall, zu Anerkennung der Ober-Herrschaft hat unterziehen müssen, ist die, welche von einem Lehen-Manne von England, Balduin le Petteur, erzählt wird. Jedes Jahr am Weihnachts-Tage muß er vor dem Könige und dem ganzen versammelten Hofe erscheinen: „ut faceret, wie Camden sagt, unum saltum, unum sufflatum, et unum bumbulum," einen Sprung zu thun, die Backen aufzublasen, und — —

Von König Johann von England finden sich Urkunden in dem Archive des Towers zu London, daß er verschiedene Grundstücke an Salomon Attefield zu Lehen gegeben, unter der Bedingung, daß er und seine Lehens-Erben verbunden seyn sollten, den König, wenn er über das Meer gehen würde, zu begleiten, und ihm, wenn er sehr krank werden würde, den Kopf zu halten. Es ist auch dieser Lehen-Dienst unter Eduard I. wirklich geleistet worden.

Der Herzog von Marlborough erhielt, nach dem d. 13 May 1704 bey Blindheim gegen die Franzosen erfochtenen Siege, von der Königinn Anna von England die Herrschaft Woodstock, wogegen er und seine Nachkommen an diesem Tage dem Könige eine weiße Fahne mit drey goldenen Lilien überreichen mußte.

Nicht nur die Lehenleute für ihre Person, waren zu Lehen-Diensten ihren Herren verbunden, sondern es erstreckte sich auch oft auf ihre Gemahlinnen. Der Inhaber eines gewissen Dorfes Uregney in Lothringen hatte die Obliegenheit gegen den Herrn eines andern Dorfes, Darnieulles, jährlich auf Martins-Tag denselben und sein Gefolge zu Abend zu speisen, ihm weißen und rothen Wein vorzusetzen, und den Pferden desselben gutes Futter zu geben. Allein hiermit begnügte sich der Herr von Darnieulles noch nicht; der Vasall mußte ihm seine Frau vorstellen, und sie vor ihm singen, schreyen, lachen und tanzen lassen. Der geringste Unwille dieser guten Dame hierüber

über würde ihr die Strafe zugezogen haben, der Frau des Herrn von Darnieulles eine Haube (couvre-chef) zu geben. Die Geſchichte ſchweigt davon, ob dieſer Fall ſich öfters eräugnet habe; aber ſie verewigt den Nahmen des Meſſire *François de Gelnoncourt*, Ecuyer, welcher im Jahr 1595, gegen eine Vergütung von 20 Franken jährlich, von dieſer der Dame ſo beſchwerlichen Lehens-Gerechtigkeit abſtand.

Zu einem Beyſpiel, daß auch im Gegentheil das ſchöne Geſchlecht zuweilen zu beſondern Forderungen berechtigt war, dient die von vielen Lehenrechts-Lehrern angeführte Gerechtſame einer gewiſſen Dame Suloyre. Sie war befugt, auf jede Hochzeit ihrer Herrſchaft einen Abgeordneten (ſon Sergeant) mit einigen Hunden zu ſchicken; dieſer mußte der Braut gegenüber ſitzen, und das erſte Lied vorſingen. Die Hunde wurden von den Verheuratheten gefüttert, und er ſelbſt acht Tage lang unterhalten, als ob ſeine Gebietherinn ſelbſt gegenwärtig wäre. Auch hatte ſie das Recht, von jeder durch ihr Gebieth reiſenden entehrten Weibsperſon (chaque femme concubine publique) entweder 4 Deniers, oder ihren rechten Aermel zu nehmen, oder ſonſt durch einen ihrer Gerichtsleute ſich auf andere Art ſchadlos halten zu laſſen (cum ea rem ſemel habendi).

durch das Gesetz ausgenommenen Personen, noch ein und anderer durch Vertrag ausgenommen, gegen welchen der Vasall zu dienen nicht verpflichtet ist, in welchem Falle man das Lehen Feudum non ligium nennt; ist aber ausser den benannten Personen niemand mehr ausgenommen, so nennt man ein solches Lehen Feudum ligium, auch wohl leibig oder ledig Lehen, und den Vasallen einen leibigen Mann. Siehe oben, Seite 287. Meistentheils ist aber der Lehen-Dienst durch besondere Gesetze, Verträge, Privilegien, oder durch die Natur dieser oder jener Gattung von uneigentlichen Lehen bestimmt. Bald betreffen dergleichen nähere Bestimmungen: 1. die Art des Dienstes; 2. die Anzahl der Personen, durch welche er verrichtet werden soll; 3. die Zeit, wann und wie lange er zu verrichten ist; 4. den Ort, z. B. daß der Vasall nicht über die Landes-Gränze geführt werden soll; 5. wird auch wohl die Art der Waffen, deren sich der Vasall zu bedienen hat, ausdrücklich angezeigt ꝛc. So weit dergleichen Dienste in besondern Gesetzen, in Lehen-Briefen ꝛc. bestimmt sind, so weit kann der Lehen-Herr dieselben fordern; weiter darf er aber eben so wenig gehen, als er eine Gattung von Diensten, an statt der andern, von dem Vasallen, wider dessen Willen, erzwingen kann. Gesetzt aber, das Lehen-Gut wird vermehrt oder verringert, so entsteht die Frage: ob dieses auf die Dienstleistung Einfluß habe? Diese Frage kann nur mit Unterschied beantwortet werden. Vergrößerungen oder Verbesserungen des Lehen-Gutes, welche der Vasall seinem alleinigen Fleiße zu danken hat, vermehren die davon zu leistenden Dienste eben so wenig, als diese in dem Falle vermindert werden, wenn er an einer Verringerung des Lehen-Gutes selbst schuld war. Erwirbt aber der Vasall solche Güter, auf welchen bereits Lehen-Dienste haften, oder vertragsmäßig darauf gelegt werden, so vermehren sich seine Dienste eben

eben ſo, wie ſie auf der andern Seite vermindert werden, wenn der Lehen-Herr ſelbſt die Verminderung des Gutes veranlaſſet hat (589).

Verpflichtung der Vaſallen in Colliſions-Fällen. Ein Vaſall kann von mehrern Lehen-Herren Güter haben, die um dieſelbe Zeit ſeine Dienſte verlangen, oder von denen der eine den andern bekriegt. In dem erſten Falle iſt er nur demjenigen in Perſon zu dienen ſchuldig, der ihn zuerſt aufgebothen hat; dem andern muß er aber doch auch mit Gelde oder Mannſchaft Hülfe leiſten. (Siehe Oſten-Dienſt, Hoſtentitium.) Das ſchwäbiſche Lehnrecht ſagt von dieſem Falle, Cap. 87: „Ob der Mann zweene Herren hett, oder „me, die ime des riches dienſte gebiettent alle mit urt„teyll, ſo ſol er mit dem varen, der ime des erſten gebort, „und den andern allen herſture geben.“ Im zweyten Falle, wo ſich mehrere Lehen-Herren des Vaſallen unter einander bekriegen, dient der Vaſall ohne Unterſchied dem ältern, und iſt nicht einmahl ſchuldig dem leztern Heerſteuer zu liefern (590). Sollte unter dieſen mehreren Lehen-Herren einer zugleich Landes-Herr ſeyn, ſo kann dieſer vor allen andern den perſönlichen Lehen-Dienſt fordern, weil der Vaſall gegen dieſen in doppelter Verbindlichkeit ſteht (591). Bisweilen ſind mehrere Lehen-Herren bey einem Lehen-Gute in Gemeinſchaft. Wird der Vaſall in einem ſolchen Falle von jedem derſelben aufgebothen, ſo kommt es darauf an, ob der Lehen-Dienſt getrennet werden kann, oder nicht. Iſt lezteres, ſo leiſtet er den Dienſt demjenigen, der ihn zuerſt aufrief, weil er in Anſehung eines Lehen-Gutes auch nur zu einem völligen Lehen-

(589) *Roſenthal* de feudis, c. 10. concl. 44, n. 55.

(590) *Schrader* de feudis, P. 2, c. 6, n. 21.

(591) II. F. 28. §. fin. II. F. 99. §. fin. Sächſ. Lehnr. Cap. 46. Allem. Lehnr. Cap. 87.

hen-Dienſte verbunden iſt; laſſen ſich aber die Dienſte theilen, ſo dient der Vaſall jedem Lehen-Herrn nach dem Antheile ſeiner Lehens-Herrlichkeit. So könnte z. B. ein Lehen-Dienſt von 6 Wochen für drey Lehen-Herren ſo getheilet werden, daß jeder mit 14 Tagen zufrieden ſeyn müßte (592). Iſt unter mehreren Lehen-Herren die Lehen-Herrſchaft ſelbſt ſtreitig, ſo dient der Vaſall demjenigen, der in Beſitz iſt, weil dieſer die Vermuthung des Rechtes für ſich hat; wäre aber keiner im Beſitz, ſo wäre auch der Vaſall, vor Austrag der Sachen, keinem von ihnen Dienſte zu leiſten ſchuldig (593). Entſtände ein Colliſions-Fall, wo der Regent und zugleich der ältere oder obere Lehen-Herr die Dienſte verlängten, ſo müßte der ältere Lehen-Herr dem Regenten, der obere Lehen-Herr aber dem ältern unmittelbaren Lehen-Herrn nachſtehen (594).

Perſönliche und ſtellvertretende Dienſtleiſtung. Sowohl nach der Natur des Lehen-Vertrages, als nach ausdrücklichen Lehens-Geſetzen (595), iſt der Vaſall verbunden, den Lehen-Dienſt in eigener Perſon zu leiſten, wenn er nicht etwa durch Stand, Herkommen, Vertrag ꝛc. davon befreyet, oder durch Krankheit, Alter, Jugend, oder andere nothwendige Umſtände, verhindert wird. Schon in ältern Zeiten findet man viele Beyſpiele, daß man es mit der perſönlichen Dienſtleiſtung ſo genau nicht nahm, und nicht viel Umſtände machte, wenn der Vaſall ſein Lehen durch einen tüchtigen Subſtituten verwannen laſſen wollte.

(592) II. F. 55. §. 2. II. F. 77.

(593) *Kohl* de ſervitiis feudal. et ſubfeudis, (Ffl. 1724.) P. 2, n. 91. *Stryck* exam. iur. feud. c. 18, qu. 32. *Brunnemann* conſil. 161, n. 77.

(594) II. F. 55.

(595) II. F. 23. 24. 26. 36. 55. Sächſ. Lehnr. Cap. 46. Allemann. Lehnr. Cap. 67. 87.

wollte. Wenn aber auch gleich ein Vasall für seine Person ungestraft aus dem Dienste bleiben konnte, so war er doch von der Verbindlichkeit, einen andern an seiner Statt zu stellen nicht eher befreyet, als bis er beweisen konnte, daß er entweder in diesem oder jenem Falle dazu nicht schuldig sey, oder von seinem Lehen überhaupt keine Dienste zu leisten habe; siehe Frey-Lehen, oben, S. 155. Seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, wodurch das ganze Kriegswesen eine veränderte Gestalt bekommen hat, sind die persönlichen Lehen-Dienste immer seltener geworden.

Auch ausser dem Falle eines Frey-Lehens, und den kurz vorher erwähnten Collisions-Fällen, können Umstände eintreten, welche den Vasallen, selbst wider Willen des Lehen-Herrn, von der Dienstleistung befreyen können. 1) Wenn der Lehen-Herr nicht für sich selbst, sondern zum Vortheil eines Dritten, oder als Bundes-Genosse die Waffen ergreift, so ist der Vasall, der Regel nach, zu keinem Kriegs-Dienste verbunden; es müßte denn seyn, daß der Lehen-Herr selbst dabey in Gefahr käme, oder daß er sich insbesondre auch für diesen Fall dazu anheischig gemacht hätte (596). 2) Wenn der Krieg offenbar ungerecht ist, und der Lehen-Herr der angreifende Theil wird (597). Im zweifelhaften Falle verbindet freylich die Lehens-Treue den Vasallen, die Sache seines Lehen-Herrn so lange als gerecht zu betrachten, bis das Gegentheil erwiesen ist; denn sonst, wenn der Vasall bloß nach sei-

(596) *Schrader* P. 4, c. 6, n. 66. *Rosenthal* c. 8, concl. 9, n. 22. *Horn*, c. 18. §. 11. *Hildebrand* diss. de denegatione servitiorum feudalium, von Verlegung der Ritter- und Lehendienste. (Alt. 1700.) c. 11, §. 1.

(597) II. F. 28. Doch möchte dieser Fall, mit Rücksicht, ob der Vasall zugleich Unterthan sey, oder nicht, wohl mehr nach dem Natur- und Völker-Rechte, als nach der angeführten Stelle des longobardischen Lehnrechts zu beurtheilen seyn.

ſeinem Gutfinden hierüber urtheilen könnte, würde der Lehen-Dienſt ſehr unzuverläſſig ſeyn. Auch da, wo der Lehen-Herr in einem ungerechten Kriege in Gefahr kommt, muß der Vaſall ihn vertheidigen. 3) Wider ſich ſelbſt die Waffen zu führen, kann niemand ſich verbinden. Der Vaſall kann alſo auch in dem Falle, wenn der Lehen-Herr ihn bekriegt, den Dienſt verſagen (598). Bey Gelegenheit des Reichs-Krieges wider den König von Preußen (1758) trat dieſer Fall ein. 4) Iſt der Lehen-Herr in die Acht erklärt worden, oder in den großen Kirchen-Bann verfallen, ſo kann er auch keine Lehen-Dienſte fordern (599). Hierbey verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der päpſtliche Bannſtrahl nur bey denjenigen dieſe Wirkung haben kann, die dem Papſte dieſes Recht zugeſtehen. Proteſtantiſche Fürſten ſind von dieſer Gefahr frey. 5) Sollte ein Lehen-Herr dem Vaſallen die Lehen-Güter oder ihre Einkünfte vorenthalten, ſo kann der Vaſall, bis zu ſeiner Befriedigung, aus dem Lehen-Dienſte bleiben (600). 6) Auch befreyen ihn die Geſetze von dem einsweiligen Kriegs-Dienſte, ſo lange ihn der Lehen-Herr wegen des darin erlittenen Schadens noch nicht entſchädigt, oder doch deshalb ſicher geſtellt hat (601). Einige Feudiſten wollen aber dieſes Geſetz, wegen einer entgegenſtehenden Stelle des kanoniſchen Rechtes (602), nicht mehr gelten laſſen. Freylich darf ein Vaſall jenes Geſetz nicht mißbrauchen, und etwa das Heer verlaſſen, ohne dem Lehen-Herrn

(598) *Roſenthal*, c. 8, conel. 14, n. 2. *Schrader*, P. 6, c. 5, n. 2.

(599) II. F. 28. pr. Landfriede 1548, Tit. 3.

(600) Sächſ. Lehnr. Cap. 4. Schwäb. Lehnr. Cap. 9. 69.

(601) Sächſ. Lehnr. Cap. 4. Auct. Vet. de benef. §. 17.

(602) Cap. Sicut. X. de iureiur. Schilter beruft ſich auf dieſe Stelle im Sächſ. Lehnr. Cap. 9, §. 4.

Herrn eine Anzeige davon gethan und ſeinen Entſchluß abgewartet zu haben. 7) Ueber die Gränze der lehenherrlichen Länder ſollen die Lehen-Dienſte nicht ausgedehnet werden, wenn es nicht die Vertheidigung des Lehen-Herrn oder eine unſtreitige Kriegs-Raiſon erfordert, oder der Vaſall zugleich Unterthan des Lehen-Herrn iſt (603).

Nähere Beſtimmung der Vaſallen-Pflichten, in Anſehung der Dienſtleiſtung. 1) Will der Lehen-Herr von ſeinem Vaſallen Kriegs-Dienſte verlangen, ſo muß er das Recht der Waffen (Jus belli) haben. Einem Unterthan ſteht dieſes Recht nie zu, folglich darf auch der Vaſall eines Lehen-Herrn, der eines andern Unterthan iſt, nicht eher aufſitzen, als bis der Krieg unter Autorität des bürgerlichen Ober-Herrn geführt wird. 2) Unaufgefordert iſt kein Vaſall verbunden, ſeinem Lehen-Herrn zu dienen, es müßte denn derſelbe in Lebens-Gefahr gerathen. Ehedem pflegte die Berufung zu dem Heerbann durch compares, d. i. durch Vaſallen, zu geſchehen, nachher aber ſind ſchriftliche Aufforderungen durch Patente gewöhnlicher geworden. So ließ König Auguſt I. von Pohlen, als 1702 die Schweden in Sachſen einfielen, einen Aufgeboth-Brief an ſeine Vaſallen ergehen, den man im Codice Auguſteo, Th. 1, S. 2308, finden kann. 3) Der Vaſall muß zur geſetzten Zeit an dem beſtimmten Orte erſcheinen, und die erforderliche Zeit über im Dienſte bleiben. Im ſächſ. Lehnr. heißt es, Art. 5, §. 2, daß der Vaſall dem Herrn 6 Wochen lang dienen, und ſich dieſe Zeit über ſelbſt beköſtigen ſoll. Eben dieſes iſt im 7 Cap. des ſchwäb. Lehnr. enthalten. Das longobardiſche Lehnrecht aber enthält, in

(603) Schwäb. Lehnr. Cap. 7. Auch Schilter's Anmerkungen dazu.

in Anſehung der Zeit, keine ſolche Beſtimmung, daher auch auf jene ſechswöchige Zeit-Beſtimmung nur da noch Rückſicht zu nehmen ſeyn würde, wo ſie ſich durch Herkommen erhalten hätte. 4) In Anſehung der Koſten, will das longob. Lehnrecht (II. F. 107.), daß der Herr ſeinen Mannen, wenn ſie ankommen und mit ihm ziehen, Futter, Mehl und Hufſchlag geben ſolle; die Rüſtungs-Koſten aber muß der Vaſall ſelbſt tragen, folglich Pferd, Kleidung, Waffen ꝛc. aus dem Seinigen bezahlen. Die Reichs-Vaſallen müſſen ihren ganzen Lehen-Dienſt auf eigene Koſten verrichten. 5) Wird der Vaſall bey ſeinem Kriegs-Dienſte an ſeinem Leibe oder Gute beſchädigt, ohne daß dieſer Schade durch Muthwillen, Ungerechtigkeit, oder überhaupt durch Schuld des Lehen-Herrn veranlaßt worden iſt, ſo kann er desfalls keine Entſchädigung verlangen; denn durch die Uebernehmung des Lehens hat er ſich einmahl zum Kriegs-Dienſte anheiſchig gemacht, und kann ſich folglich über nichts beſchweren, was aus der Natur ſolcher Dienſte und ſolcher Verpflichtungen entſpringt. Doch wollen die Lehen-Geſetze, daß ein Vaſall für den laufenden Feldzug vom Dienſte befreyet ſeyn ſoll, wenn er ſeine Equipage im Gefechte verloren, und der Lehen-Herr ihm ſolche nicht erſetzt hat (604). 6) Die Abſicht des Lehen-Vertrages, Ehrerbiethung, Gehorſam und Treue, legen dem Vaſallen die Pflicht auf, das Commando des Lehen-Herrn zu befolgen. Ein Lehen-Herr kann hierbey nach Lehen- und Kriegs-Recht verfahren; doch kann er ſeine Kriegs-Befehle nicht ſo ergehen laſſen, wie ein Souverain oder deſſen ſtellvertretender General; denn der Vaſall iſt kein Unterthan, und darf nicht mehr Dienſte leiſten, als der Lehens-

(604) Auct. Vet. de benef. §. 17. Sächſ. Lehnr. Cap. 4.

hens-Vertrag oder die Lehen-Gesetze mit sich bringen (605).

Gewöhnliches Verhältniß der Lehen-Dienste in unsern Tagen. Seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, und seit der Gewohnheit, stehende Armeen zu halten, hat sich das Kriegswesen dergestalt verändert, daß diese Ereignisse nicht ohne Folgen für die Lehen-Dienste bleiben konnten. Auch die neuere Stats-Verfassung, sowohl im deutschen Reiche, als in den einzelnen Territorien, hat manche Veränderung in denselben nach sich gezogen. Dem ungeachtet ist aber doch das Lehen-Recht dadurch nicht aufgehoben worden; und man würde zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß alle den Lehen-Dienst betreffende Gesetze und Gewohnheiten nun gänzlich unbrauchbar geworden wären. Vielmehr gelten sie allerdings, so lange nicht hinreichend bewiesen ist, daß neuere Gesetze, Verträge, oder rechtmäßige Observanzen, ihrer Anwendbarkeit im Wege stehen. Dies ist nun freylich wegen der jezigen, von der ehemahligen so sehr verschiedenen Art Krieg zu führen, und Hof-Feyerlichkeiten zu begehen, sowohl in Ansehung der Kriegs- als Ehren-Dienste sehr häufig der Fall. Indessen fehlt es doch auch in neuern Zeiten nicht an Beyspielen, daß noch Aufgebothe an deutsche Vasallen, zu Leistung ihrer Lehen-Dienste, ergangen sind, wovon man sich aus Lünig's Corp. iur. feud. Th. 2, S. 975, 1661, und Th. 3, S. 921, 1021, überzeugen kann.

Was insbesondre die Reichs-Lehen-Dienste betrifft, und zwar 1. die Kriegs-Dienste der Reichs-Vasallen, so kommen diese freylich seit dem Abgange der Römer-Züge so oft nicht mehr vor; allein, man kann doch nicht sagen, daß sie gar nicht mehr im Gebrauch wären. Nur muß man die Pflichten der Reichs-Stän-

(605) II. F. 54.

Stände, wegen ſo mancher neueren Reichs-Grund-Geſetze, Friedens-Schlüſſe und Verträge, nicht mehr zunächſt nach dem Lehen-Rechte beurtheilen; und in ſofern hat Moſer's Meinung: „daß die von den „Reichs-Ständen in Gemäßheit der Reichs-Matri„kel zu leiſtenden Dienſte, nicht mehr als Lehen-Dienſte, „ſondern als reichsſtändiſche Pflichten zu betrachten „ſeyn (606)," allerdings ihren guten Grund. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch 2. mit den Hof- oder Ehren-Dienſten deutſcher Reichs-Vaſallen. Urſprünglich, und ſo lange man in Deutſchland noch kein anderes Stats-Recht kannte, als das Lehen-Recht, waren ſie unſtreitig als Wirkungen des Lehen-Bandes zu betrachten; jezt aber ſind ſie mehr nach der goldenen Bulle, nach Verträgen und dem Reichs-Herkommen, zu beurtheilen. Für unſere Zeiten kann man daher den Grundſaz annehmen: „Was die „Stände jezt zu thun und zu leiſten verbunden ſind, „ſind ſie nicht ſowohl als Vaſallen, und vermöge des „Lehen-Bandes, als vielmehr kraft der Bundesgenoſ„ſenſchaft, in welcher ſie mit dem Kaiſer und Reiche „ſtehen, zu leiſten ſchuldig." In Anſehung ſolcher Lehen, welche Reichs-Stände von ihren Mit-Ständen empfangen, wollen die Vaſallen ſich wenigſtens alsdann zu keinem Lehen-Dienſte verſtehen, wenn dieſe Lehen reichsunmittelbar und zum Reiche, auch einem Kreiſe ſteuerbar ſind; wären ſie dieſes aber nicht, ſo können ſie ſich den Lehen-Dienſten ordentlicher Weiſe nicht entziehen. Von ihren der Reichs-Ritterſchaft incorporirten Vaſallen, fordern zwar die Reichs-Stände zur Zeit eines allgemeinen Reichs-Krieges Lehen-Dienſte; weil aber die Beſizer ſolcher Le-

(606) Moſers Reichshofrathsproceß, Th. 4, Cap. 6, §. 4. S. 112. Das Gegentheil behauptet Böhmer, in elem. iur. feud. §. 471, not. a.

Lehen dem Kaiser in dergleichen Fällen Charitativ-Subsidien geben, wollen sie keine Lehen-Dienste thun, und der Reichs-Hofrath schützt sie dabey (607). In Ansehung der Lehen-Dienste von landsässigen Lehen, hat Strube (608) zu beweisen versucht, daß aus der Pflicht, bey gewissen Umständen das Lehen mit dem Degen zu verdienen, nicht gefolgert werden könne, daß der Vasall zum Unterhalt der stehenden Truppen beytragen müsse; die Macht des Adels in den mittleren Zeiten schließe alle Vermuthung aus, daß er sich, wie die heutigen Reiter habe gebrauchen lassen; die Lehen-Pflicht verbinde ihn nicht, zu der Reichs-Hülfe einen Beytrag zu thun, und die Freyheit, welche der Adel heut zu Tage genießt, gründe sich nicht auf den Lehen-Dienst. Ungeachtet sich gegen diese Sätze manches mit Grunde erinnern läßt, so ist doch so viel ausgemacht, daß die ehemahligen Lehen-Dienste in den meisten deutschen Territorien durch Landtags-Abschiede, Recesse, Verträge oder Herkommen, auf eine gewisse Anzahl von Ritter- oder Lehen-Pferden gesetzt, oder zu einer bestimmten Summe Geldes angeschlagen worden sind. Wo aber dieses auch nicht der Fall ist, behauptet doch die Ritterschaft, daß sie weiter nicht, als zur Beschützung des Landes, aufzusitzen schuldig sey (609).

Abänderung der Lehen-Dienste. Da, wegen der veränderten Kriegs-Art, die ehemahligen Lehen-Dienste dem Vasallen leicht eben so beschwerlich, als dem Lehen-Herrn wenig oder gar nicht nützlich sind, so kann die Frage leicht vorkommen: ob der Lehen-Herr ein Surrogat dafür verlangen könne? Vorzüg-

(607) Mosers Tr. von der teutschen Lehnverf. B. 2, C. 19, §. 12, S. 614, f.

(608) Nebenstunden, Th. 1, Num. 4, S. 414, f.

(609) Moser, a. a. O. B. 3, Cap. 12, S. 805. 809, f.

zäglich kam ſie zur Sprache, als König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, die brandenburgiſchen, magdeburgiſchen und halberſtädtiſchen Lehen-Güter in Eigenthum verwandelte, und dagegen für jedes Ritter-Pferd alle Jahr 40 Thaler forderte. Damahls widerſprach der größere Theil der Ritterſchaft aus folgenden Gründen: Ein Vaſall ſey nur zum Lehen-Dienſte verbunden; die Ritter-Güter ſeyn ſteuerfrey; Herkommen und Verjährung ſtehen den Vaſallen zur Seite; im vorkommenden Falle ſeyn ſie bereit, wirkliche Dienſte zu leiſten, mehr könne von ihnen nicht gefordert werden (610). Ungeachtet nun nicht geläugnet werden kann, daß das Lehen-Weſen der Ober-Aufſicht im State untergeordnet iſt, daß durch die ehemahligen Lehen-Dienſte dem State in unſern Zeiten wenig mehr genutzt werden kann, und daß es unbillig ſeyn würde, die zur Haltung des nöthigen Militärs erforderlichen Steuern dem Bürger und Bauer allein aufzubürden; ungeachtet die Verbindlichkeit zur Lehens-Treue keinen ſo beſchränkten Umfang hat, daß ſie nicht zum Beſten des Lehen-Herrn ausgelegt werden dürfte: ſo kann doch nach ſtrengem Rechte nicht behauptet werden, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen, oder der Vaſall dem Lehen-Herrn ein Surrogat der ehemahligen Lehen-Dienſte, wider ſeinen Willen, aufzudringen befugt ſey; nur vermittelſt gütlicher Uebereinkunft kann hierin eine für beyde Theile verbindliche Abänderung gemacht werden (611).

Rech-

(610) Die Ritterſchaft wirkte zu wiederhohlten Mahlen Reſcripte des Reichshofrathes an den König aus; der König blieb aber bey ſeinen getroffenen Anſtalten, ungeachtet die Execution durch den oberſächſiſchen Kreis angedrohet wurde. Moſer, B. 3, Cap. 17, S. 846, f. Einige Bedenklichkeiten der Ritterſchaft wurden durch eine feyerliche Aſſecuration v. 30. Jun. 1717. gehoben.

(611) Dieſer Gegenſtand iſt vorzüglich in folgenden Schriften in Erwegung gezogen worden:

1. Be-

Nachweiſungen auf beſondere Ausführungen einzelner hierher gehörigen Materien, findet man in Zeyerick's Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Servitia feudalia, S. 363 — 365.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 172, fgg.

Von den aus den Lehen-Dienſten entſtehenden Einkünften, ſ. Lehens-Einkünfte.

Lehens-Dinumerament, ſ. Lehens-Verzeichniß.

Lehens-Director, ſ. oben, S. 452.

Lehens-Eid, Lehns-Eid, Juramentum fidelitatis, Vaſallagium, die eidliche Angelobung der Treue, welche der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn bey Empfahung der Lehen ablegt. Ehe ein Vaſall die Belehnung erhält, muß er gewöhnlich, vermittelſt feyerlicher Anrufung Gottes (612), dem Lehen-Herrn verſpre-

1. Bedenken über die Frage: Ob ein Kurfürſt und Stand des h. R. Reichs die ihm unterworfenen landſäßigen Lehen in Erbe zu verwandeln, und anſtatt der Ritterpferde jährlich ein gewiſſes an Gelde den Lehnleuten abzufordern befugt ſey? in Lünig's Corp. iur. feud. Th. 3, S. 899.

ſprechen, ſeinen Nutzen zu befördern, und ſeinen Schaden zu verhüten (613). Dies iſt der Lehens-Eid, Vaſallagium. II. F. 4. wird unter dem Worte Fidelitas ebenfalls dieſer Lehens-Eid verſtanden, wofür man bisweilen auch die Ausdrücke Hominium, Hominagium, Homagium, gebraucht hat, obgleich dieſer leztere Ausdruck mehr von dem Unterthanen-Eide gebraucht wird. Die alten deutſchen Lehenrechts-Bücher ſagen: Hulde thun, Hulde ſchwören, die Lehens-Pflicht leiſten (614).

Die Ablegung des Lehens-Eides iſt in den Lehen-Geſetzen anbefohlen, und iſt, der Regel nach, als ein natürliches Attribut des Lehen-Vertrages, von allen Vaſallen hohen oder niedern, geiſt- oder weltlichen Standes, männ- oder weiblichen Geſchlechts, abzulegen. Ein Vaſall alſo, welcher von dieſer Verbindlichkeit frey zu ſeyn behauptet, muß dieſe Ausnahme beweiſen (615). Man nennt ſolche Lehen, wobey nur ein bloßes Hand-Gelöbniß geleiſtet wird, Hands- oder ungeſchwornes Lehen (ſ. oben, S. 239), welche unter Reichs-Ständen, beſonders wo der Vaſall von höherer Würde iſt, als der Lehen-Herr, am häufigſten vorkommen. Auch die bayeriſchen, und hochſtift-regensburgiſchen Vaſallen haben mehrentheils ungeſchworne Lehen; und in der Pfalz werden nur die Ritter-Lehen beſchworen. Der Lehen-Herr kann übri-

„bet eſſe vaſſallus domino, nec id quod mihi ſub nomi„ne fidelitatis commiſerit dominus, pandam alii ad „eius detrimentum me ſciente.“ II. F. 5. 6. 7.

(613) Allem. Lehnr. Cap. 4: „Der Man ſoll eine Herren „Hulde tun mit ſine eide, das er yme alſo getrewe ſy ſin „recht zu ſagen de wo ers gefragt werde, und ſinen fromen „zu fodern, und ſinen Schaden wenden.“

(614) S. die vorige Note. Sachſenſpiegel, B. 3, C. 19.

(615) II. F. 3. II. F. 24, §. 1. *Schrader* P. 2, c. 5, n. 27. c. 2, n. 14.

übrigens dem Vasallen diese Verbindlichkeit auf immer, oder für einen einzelnen Fall, erlassen. So ließ Kur-Brandenburg dem Abte zu Werden, im J. 1648 einen wirklichen Lehens-Eid ablegen; 1681 war aber der Abt, für diesmahl, ohne Consequenz und Präjudiz, mit einer Versprechung, „bey kurfürstlichen Würden, „wahren Worten und Glauben, an Eides statt," zufrieden; worauf 1712, im Nahmen Königs Friedrich I. von Preussen, wieder ein wirklicher Eid abgelegt wurde. Wenn aber auch gleich der Lehens-Eid nicht geschworen wird, so ist doch der Vasall zu aller Lehens-Treue verbunden; denn diese ist ein wesentliches Attribut des Lehen-Vertrages, und auch ungeschworne Verträge müssen beobachtet werden. Dieser Eid kann übrigens durch Bevollmächtigte sowohl angenommen, als abgelegt werden, wenn diese mit einer ausdrücklichen Vollmacht dazu versehen sind, und der Lehen-Herr einen Bevollmächtigten zulassen will. Ganze Collegien und Gemeinheiten pflegen ihn durch einen bestellten Lehen-Träger, und Unmündige durch einen Bevollmächtigten abzulegen, wenn diese Handlung nicht etwa bis zur Lehens-Mündigkeit verschoben wird. Ein Bevollmächtigter schwört alsdann: „Alles, was mir als Bevollmächtigten jezt unterschied„lich ist vorgesagt worden, und ich wohl verstanden „habe, das will mein Principal fest und unverbrüch„lich, auch treulich und ohne Gefährde halten; so „wahr ihm Gott helfe, durch Jesum Christum seinen „Sohn, unsern Herrn. Amen!"

Der Unterschied zwischen dem Lehens-Eide und der Landes-Huldigung, äussert sich vorzüglich in folgenden Stücken: Erstlich geht das Vasallagium nur auf das besitzende Lehen, in Ansehung dessen der Vasall dem Lehen-Herrn die Treue verspricht; daher heißt er auch der Lehens-Eid, und wird allein von den Lehenleuten abgelegt. Die Huldigung hingegen

geht auf alle und jede Landsaſſen und Unterthanen ohne Unterſchied, und erſtreckt ſich auch auf ihre Perſonen. Das Vaſſallagium iſt alſo real, das eigentliche Homagium perſonal. Auch zeigt ſich der Unterſchied in den verſchiedenen Eides-Formeln. Bey der Huldigung ſchwören die Unterthanen: getreu, unterthänig, gehorſam, hold und gewärtig zu ſeyn, und alles dasjenige zu thun und zu leiſten, was ein getreuer Land-Saſſe und Unterthan ſeinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürſten zu leiſten ſchuldig iſt; im Lehens-Eide aber wird nur geſchworen: getreu, hold und gewärtig zu ſeyn, den Nutzen des Lehen-Herrn zu befördern, und ſeinen Schaden zu wenden.

Einige Rechts-Lehrer wollen zwar von dieſem Unterſchiede nichts wiſſen. Sie ſagen: die Vaſallen ſchwören ſowohl die Treue und Unterthänigkeit, als die Unterthanen; jene durch die Worte: treu und hold; dieſe durch den Zuſatz: und gewärtig (616). Gärtner hält ſogar, nach dieſer Vorausſetzung, die Reichs-Stände für Unterthanen, und meint, daß die zuerſt angeführten Worte auf ihre Lehen, das leztere aber auf ihre Allodial-Güter zu ziehen ſey (617). Allein, eine ſolche Auslegung iſt offenbar der Natur des Lehen-Contractes geradezu entgegen (618).

In den ſogenannten geſchloſſenen Territorien, wo der völlige Landſaſſiat eingeführt iſt, pflegt zwar der Lehens-Eid mit dem Huldigungs-Eide, wenigſtens heut zu Tage, verbunden zu ſeyn (619); allein in dieſen

(616) *Caſp. Achat. Beck* diſſ. de inſolubili fidelitatis et ſubiectionis nexu. Jen. 1728.

(617) *Car. Guil. Gaertner* de materia poſſeſſionis territoriorum S. J. R. G. immediatorum, in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi; diſſ. 1, c. 2, §. 7, not. b.

(618) *Hildebrand* diſſ. de vaſſallagio ſubiectionem non inferente.

(619) *de Berger* diſſ. de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et ſubiectio continentur.

ſen wird auch angenommen, daß jeder Vaſall, nicht bloß Lehen-Mann, ſondern zugleich auch wahrer Unterthan ſey, welches aber nicht als eine allgemeine Regel angenommen werden kann.

Von dem Lehens-Eide, unter dem Nahmen Fidelitas, haben Obrecht, Berchelmann, Schaumburg, Leyſer, Böhmer, Wieſand, u. a. geſchrieben. Außer dieſen, und den bereits angeführten, handeln noch folgende davon:

Thalwitzer diſſ. de diverſa effectuum civilium et vaſſalliticorum ratione.

Reifſteiſſen diſſ. de differentia nexus feudalis a ſubiectione vera.

Chr. Ad. Günther diſſ. de fide vaſſallitia ſtatuum Imperii. Erf. 1732.

Gottfr. Beuter diſſ. de triplici domeſticitatis, ſubiectionis et vaſſallagii fidelitate eiusdemque iuramento. recuſ. Jen. 1741.

Ern. Mart. Chladenius diſſ. de homagio reali etc. Viteb. 1762.

Von Formalien der Lehens-Eide findet man viele in Lünig's Corp. iur. feud.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 196. fgg.

Siehe auch Lehens-Pflicht.

Lehens-Einkünfte, die Einkünfte, welche dem Landes- und Lehen-Herrn aus dem Lehenweſen zufließen.

zwiſchen den Regenten und dem Adel, Anlaß gegeben, als man in den kön. preußiſchen Staten die Lehenbarkeit aufheben, und die Lehen-Güter in Erbe verwandeln wollte, welches auch in vielen Provinzen zu Stande gekommen iſt.

Das kön. preußiſche Haus hat größten Theils ſeinen Vaſallen die lehenbare Verbindung erlaſſen, und nimmt von denen Gütern, die ehemahls Lehen- und Ritter-Pferde zu ſtellen hatten (620), für jedes Pferd eine jährliche Abgabe, in Pommern von 20, in den übrigen Provinzen von 40 Thlr., die vierteljährig mit 10 Thlr. abgetragen wird (621). Der Anſchlag eines Ritter-Gutes verringert ſich deswegen um 1000 Thaler (622). In denen Provinzen, wo dieſe oder eine ähnliche Einrichtung (623) noch nicht allgemein angenommen iſt, kann ſich jeder Vaſall, der ſich derſelben unterwerfen will, einzeln nach Hofe wenden (624). Diejenigen, deren Güter zum Theil von Auswärtigen zu Lehen rühren, geben den Canon bloß nach dem Betrage des königlichen Antheiles (625); und bey gänzlicher Kriegs-Verheerung, Feuer- und Waſſer-Schäden, wird er nachgelaſſen (626).

In

(620) Corp. Conſt. March. Th. 2, Abth. 5, Col. 94.

(621) Acta, in Elect. Jur. Publ. T. X, p. 639. 879. T. XV, p. 846. Oecon. for. Th. 3, S. 233, §. 58.

(622) Corp. Conſt. March. Th. 2, Abth. 2, Col. 184.

(623) Sie iſt eingeführt in den Marken; C. C. March. Th. 2, Abth. 2, Col. 176. Abth. 5, S. 88, ſqq. *Lünig* Corp. iur. feud. Th. 2, S. 841; in Pommern, eb. daſ. S. 1114; in Magdeburg und Halberſtadt, S. 945; in Cleve und Mark, S. 1025; in Schleſien, S. 248; in Oſt-Preußen, C. C. March. Nov. Th. 5, Jahrg. 4, S. 348. Jahrg. 3, S. 2268. S. Beytr. zur juriſt. Literat. in den preuß. Staten, Samml. 6, Zug. 1.

(624) Reſcr. v. 23 Febr. 1720. in C. C. March. T. II. P. 5, Col. 112.

(625) Eb. daſ. Col. 111.

(626) Reſcr. v. 30 Jun. 1717, a. a. O. Col. 94, n. 8.

In Schlesien (627) geschah schon 1705 eine Art von Lehens-Vererbung, besonders zu Brieg (628). In den übrigen preuß. Staaten erfolgte sie d. 5 Jan. 1717, durch ein Edict (629), welchem hernach zwey Resolutionen v. 24 Febr. und 17 Apr. (630), und die Versicherung v. 30 Jun. eb. dess. J. (631) für die Kurmark nachfolgten, und die unter d. 30 Apr. 1718 (632) auf die Neumark und einverleibten Kreise ausgedehnt wurde. Schon in der schwedischen Resolution v. 10 Apr. 1669 (633), wurden die vorpommerischen Lehen gewisser Maßen für Erb-Güter erkläret, oder zu einem Mittel-Ding von Lehen und Allodial-Gut gemacht, wogegen sie die Summe von 26779 Thlr. als Cavallerie-Verpflegungs-Gelder übernahmen. In Hinter-Pommern verstand man sich sehr gern zur Entrichtung der Hälfte des aufgelegten Lehens-Canons, wollte aber der Lehens-Verbindung nicht entsagen, obschon die Gnade des Königes so weit gieng, ihnen ohne Erhöhung der Ritterpferde-Gelder die Ober-Lehenbarkeit ganz zu erlassen, sondern nach dem Protokoll v. 30 Jun. 1768 blieb der größte Theil der pommerischen Vasallen dabey, daß die alte Lehens-Verfassung beybehalten werden möchte (634). Fast auf gleiche Art verhält es sich mit den westphälischen Provinzen Cleve und Mark, die ebenfalls einen geringern Lehens-Canon bezahlen, und doch nicht von der Lehens-Unterwürfigkeit befreyt seyn wollen (635). Dagegen folgten ganz dem Beyspiele der Kurmark: Magdeburg, Halberstadt (636) und Minden.

(627) *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 248.

(628) Dipl. ap. *Ludewig* Reliq. MSS. To. 6, p. 74.

(629) C. C. March. T. 2, Abth. 5, Col. 82, n. 59.

(630) Eb. das. Col. 83. 87, n. 60. 61.

(631) Eb. das. Col. 90, n. 62.

(632) Eb. das. Col. 95, n. 63. *Lünig* l. c. p. 841.

(633) Auserles. Samml. Pommer. Urk. und Nachr. Ausfert. 2, n. 38, S. 441.

(634) S. die kön. Verordn. und die Acten, in den Beytr. zur jurist. Lit. ꝛc. Samml. 2, Zug. 1, S. 356, fgg.

(635) *Lünig*, l. c. To. 2, p. 1025.

(636) Eb. das. S. 945. Von ihrer übrigen besondern Beschaffen-

den. In dem Königreiche Oſt-Preußen geſchah die Lehens-Vererbung, nach vorhergegangener kön. Verſicherung v. 8 Dec. 1732, unter d. 31 Oct. 1738. Es blieben alſo die Provinzen Geldern, Meurs, Tecklenburg, Lingen und Oſt-Friesland, die weder den Lehens-Canon übernommen haben, noch der Allodification theilhaftig geworden ſind; dem ungeachtet wurde durch einen Cabinets-Befehl v. 7 Dec. 1766 (637) dieſe königliche Begnadigung ohne alle Beſchwerde auch auf ſie erſtreckt. Bey der Beſitznehmung von Weſt-Preußen wiederfuhr den neuen Vaſallen, in dem Notifications-Patent v. 2 Sept. 1772, eben dieſelbe königliche Gnade. Es wurde auch den einzelen Vaſallen in den preuß. Staten frey gelaſſen, ſich abgeſondert der königlichen Gnade theilhaftig zu machen; daher, in denen Provinzen, wo die Allodification nicht allgemein angenommen wurde, von dem Könige viele einzele Lehens-Vererbungen ertheilt worden ſind (638).

Durch obige königliche Geſetze ſind nun alle Lehen, deren Beſitzer ſich der königlichen Gnade unterzogen haben, für allodial und für Erb-Güter erklärt, und alle Lehens-Obereigenthums-Rechte aufgehoben worden. Dagegen bleibt zwiſchen der Familie, zwiſchen den Geſammthändern und den Anwartſchafts-Erben, die alte Lehens-Verbindung ganz unverrückt beſtehen (639); nur daß die Erben des lezten Vaſallen in dieſem Falle, den von ihm entrichteten Betrag der Ritter-Gelder wieder vom expectivirten Erb-Folger herausbezahlt erhalten (640).

Von dieſer preußiſchen Lehens-Vererbung bleiben ausgenommen: die Lehen der Erb-Aemter und der erlauchten

ſenheit, ſ. *Leop. Alb. Schoppius*, in theſ. feud. pract. Halberſt. 1670.

(637) In der angef. Zugabe 1 zu den Beytr. zur jur. Lit. 2. S. 356.

(638) Wovon ein Beyſpiel in dem Geſchlechte von Stammer, von 1748, bey *Boehmer*, in App. n. 30. ad Princip. iur. feud.

(639) *Behmer*, Nov. Jus Contr. T. I. obſ. 24. 25. p. 229 — 231. *Jo. Chr. Wolter* progr. de feudis Marchicis allodificatis conſenſuali qualitati haud obnoxiis. Hal. 1782.

(640) Vergl. Wangerow's Theorie der gerichtl. Decretirkunſt, Th. 2. Abſchn. 4. §. 619, fgg.

ten Personen; solche, die ausserhalb Landes gegangen sind, oder auf dem Heimfalle standen (641); alle unadeliche, mit keinem Ritter-Pferde und Lehens-Canon belegte Lehen-Güter. Doch scheint dieses Leztere sich nur auf Pommern (642) zu beziehen, weil es im Edicte v. 5. Jan. 1717 ausdrücklich heißt: alle adeliche Schulzen- (643) und Bauern-Lehne sollten Allodial- und Erb-Güter seyn.

Es sind daher in den preußischen Staten verschiedene Gattungen von Lehen zu bemerken: 1. Diejenigen, die überhaupt ihre alte rechte Beschaffenheit ganz unverändert behalten haben, und durch alle preußischen Staten zerstreuet sind. 2. Diejenigen, die vorlängst eine uneigentliche Gattung von Lehen gewesen sind, zwar als Erb-Lehen den allodificirten Lehen sehr nahe kommen, aber doch ihre lehenherrliche Verbindung und Abhängigkeit nicht förmlich aufgegeben haben, dergleichen die pommerischen (644), clevischen (645), geldrischen (646), west-

preuß-

(641) Resolution an die Lehnskanzley v. 25 Febr. 1720, in C. C. March. Th. 2, Abth. 5, Col. 110.

(642) Reser. an die pommersche Regierung, v. 8 Dec. 1766, in der Zug. 1. der Beytr. zur jur. Lit. 2c. S. 359.

(643) Von deren besondern Erbfolge, s. *Behmer* Nov. Jus contr. T. II. obs. 77.

(644) *Sam. Stryck* diss. de feudis Pomeranicis. Frf. 1679. *Jo. Sam. Hering* de origine, natura et iure feudorum Pomeranicorum. Gryph. 1711. *Ph. Balth. Gerdes* de norma et modo iudicandi controversias feudales in Germania et patria Pomerania. Gryph. 1718. *Jo. Paul Kreß* de debitis ex feudis praecipue Pomeraniae solvendis. *Behmer* Nov. Jus contr. P. 1, obs. 24. 25. p. 229. 231. Beytr. zur jur. Lit. 2c. Samml. 2, S. 1, fgg. Samml. 4, S. 1, fgg. Zugabe 1, S. 51, fgg. Oecon. forens. Th. 4, S. 308.

(645) *Jo. Fr. Rhetius*, de feudis Clivensium vel Zutphaniensium more concessis. Frf. 1682. *Ludewig* de Jure feud. c. 5, qu. 1, §. 3. *Ludolf*, P. 3, obs 243, p. 9, fqq. P. 2, obs. 235, p. 717, fqq. *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 2083. *Gerh. Feltmann* Lib. de feudis, T. I. Opp. p. 16a. Id. de iure in re et ad rem, c. 16, l. c. p. 99. *Behmer* l. c. obs. 40. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 11, n. 9, S. 114.

(646) *Fr. a Sande* comment. in Gelriae et Zutphaniae consuet. feud. etc. Arnh. 1634.

preußischen (647) und schlesischen (648) Lehen sind. 3. Diejenigen, die in Rücksicht der Lehens-Herrschaft aufgehört haben, Lehen zu seyn, und Allode geworden sind, aber in Rücksicht der Vasallen unter sich und gegen Andere alle Lehen-Rechte und Verbindlichkeiten behalten haben.

Von der Obliegenheit der Land-Räthe im Preußischen, in Ansehung der Einhebung des Lehns-Canonis, s. im LXI Th., S. 530.

Was in Ansehung der Lehen, neuerlich im Allgemeinen Preußischen Land-Recht festgesetzt ist, wird weiter unten, bey dem Schlusse des Lehen-Artikels vorkommen.

Ich werde die Gründe, welche für die Vererbung der Lehen-Güter streiten, und die Maßregeln, welche man in den königlichen preußischen Landen dabey genommen hat, anführen; und da wird man überzeuget werden, daß die Abschaffung der Lehenbarkeit, allerdings als eine sehr vernünftige und nützliche Einrichtung angesehen werden könne.

1) Die Lehens-Verfassung hat sich auf den ehemahligen Zustand des States gegründet, daß man kein beständiges Kriegs-Heer unterhielt, sondern sich des Adels in Kriegszeiten als Reiterey bediente, dafür sie dann von dem State gewisse Land-Güter zu nutzen empfingen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold bar bestreiten zu können. Dieser besondere Zustand der Republiken hat nun schon längst aufgehört.

(647) *Zach. Hesse* diss. I. de Prussiae feudis. Regiom. 1721. *Jo. Pet. de Ludewig* dissert. iuris feud. communis atque prutenici. Hal. 1718. *Jo. Chr. a Bertrand* diss. iur. feud. communis et prutenici prov. Reg. 1695.

(648) *Jac. Schickfusii* Consuet. Silesiae feudal. in *Lünig* Corp. iur. feud. To. 3, p. 222. *Wilh. Ge. Schroer a Sternfels* Consuetudines Silesiae feudales. Lugd. 1698. *Sam. Stryck* de feudis ducatuum Silesiae Suidniciensis et Jauracensis. Hal. 1704. *Eph. Gerhardi* de alienatione feudorum Silesiae. Jen. 1714.

gehört. Alle Mächte unterhalten beſtändige Kriegs-Heere; und das heutige Kriegsweſen erfordert ſo viel Wiſſenſchaft, Uebung, Zucht und Ordnung, daß man mit dem Aufgebothe des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man ſich auch deſſen bedienen wollte. 2) Da alle und jede Lehen ohne Unterſchied, für Allodial- und Erb-Güter erkläret worden ſind, und ihnen die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthumes beygelegt iſt, ſo fallen alle Lehens-Fälle, die mit einer großen Strenge befolget werden mußten, weg, und die Eigenthümer der Güter haben nicht mehr zu befürchten, daß ſie wegen begangener Lehens-Fehler geſtrafet werden. Sie können nun ihre Güter nach eigenem Gefallen verſetzen und verpfänden, wozu ſie ehedem den lehenherrlichen Conſens mit Koſten erlangen mußten; die gänzliche Veräußerung war ihnen ganz und gar unterſagt, und es koſtete die Einwilligung dazu noch mehr Mühe und Geld; jezt haben ſie hierin freye Hände. 3) Man macht zwar den Einwurf, daß durch die Lehens-Verfaſſung viele adeliche Familien erhalten worden ſind, weil nur die Söhne hätten ſuccediren können, die Töchter aber nur mit etwas wenigem aus dem Lehen wären abgefunden worden; bey der Vererbung der Güter aber, und da die Eigenthümer über dieſelben frey disponiren, ſie verſetzen und verkaufen könnten, und, wenn auch dieſes alles nicht geſchehe, bey der Theilung die Töchter nunmehr ebenfalls ihren Antheil daran bekämen, folglich der Theiler mehrere würden; welches dann insgeſammt Umſtände wären, die der Erhaltung der adelichen Familie ſehr nachtheilig wären. Allein, dieſer Einwurf iſt von keiner Erheblichkeit, und findet in den preußiſchen Staten gar nicht Statt. Denn da die Aufhebung der Lehenbarkeit bloß das Dominium directum betrifft, ſo iſt das Recht der Erb-Folge, und die Verbindlichkeit unter den Agnaten, es mögen dieſelben Ein-

heimiſche oder Ausländer ſeyn, ganz unverändert geblieben; daher, nach bisheriger Art der Lehen und geſammten Hand, die Succeſſion reguliret, und keine Diſpoſition zum Nachtheil derjenigen, welche die geſammte Hand oder das Reluitions-Recht haben, gemacht werden muß. Wie denn auch jeder Familie frey gelaſſen iſt, wegen der Succeſſion, der Einwilligung der Agnaten bey den Veräußerungen, der Ausſteuer der Töchter, und was dem anhängig iſt, gewiſſe Verträge und Verfaſſungen unter ſich zu machen, die auch ohne landesherrliche Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben ſollen. Auf dieſe Art iſt die Aufhebung der Lehenbarkeit kein Hinderniß an der Conſervation der adelichen Familien. Auch können die Agnaten und Mitbelehnten ſich nicht beſchweren, daß ſie dadurch verkürzet würden. 4) Ungeachtet die Lehen-Güter in Erbe verwandelt worden ſind, ſo haben ſie doch die Qualität der Ritter- und freyen Güter, welche dieſelben bisher hatten, behalten, und ſollen daher zu ewigen Zeiten von allen Oneribus, als: Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, erdacht ſeyn oder noch erfunden werden, für beſtändig gänzlich befreyt bleiben, auch davon weiter nichts, als der verwilligte jährliche Canon der 40 Rthlr. für jedes Ritter-Pferd, als ein Surrogatum der ſonſt aufgebrachten Ritter-Pferde und geleiſteten Lehens-Onerum, gefordert und verlanget, auch, um allen Schein zu vermeiden, daß die Ritter-Güter indirecte der Contribution unterworfen werden dürften, ſolcher Canon, der alle Vierteljahr pro quarta parte zu entrichten iſt, nicht in die Contributions-Caſſe, ſondern in die General-Kriegs-Caſſe, erleget werden. Hierdurch iſt dem Adel alle Furcht und daraus entſtandene Einwendung, daß ihre Güter mit der Zeit contribuable gemacht werden könnten, auf einmahl völlig benommen und gehoben worden.

5) So

5) So wie alle dieſe, gewiß nicht geringe Vortheile dem Adel durch dieſe Abſchaffung der Lehenbarkeit zugewachſen ſind, ſo hat auch auf der andern Seite der Landes-Herr den wichtigen Vortheil dabey erlanget, daß er an gedachtem jährlichen Canon eine gewiſſe beſtändige Einnahme, worauf man ſicher rechnen kann, bekommen hat, da ſonſt die ehemahligen Lehens-Einkünfte ſehr ungewiß und unbeſtändig geweſen ſind. Damit auch der Landes-Herr durch dieſe Einrichtung des Rückfalles der eröffneten Lehen-Güter nicht gänzlich verluſtig werden möchte, ſo werden ſowohl diejenigen Lehen-Güter, die auf dem Fall ſtanden, und wo es nur auf zwey Augen ankam, als auch diejenigen, auf welche ſeit den 25 Febr. 1713, landesherrliche Anwartungen und Expectanzen waren ertheilt worden, von dieſer Diſpoſition ausgenommen.

Wir wollen nun die **Lehens-Einkünfte** ſelbſt, ſo wie ſie in den meiſten Ländern, wo die Lehens-Verfaſſung noch Statt findet, theils aus den Lehen-Dienſten, theils bey Befolgung der Lehens-Fälle, theils von allerley Verwilligungen, theils von Lehen-Bußen

[redacted]

Dienſte iſt urſprünglich ohne Zweifel willkürlich geweſen, je nähmlich, nach dem der Lehen-Herr das Lehen damit hat beſchweren wollen, oder der Vaſall ſelbſt übernommen hat; doch hält man dafür, daß man wenigſtens in den mittlern Zeiten, bey Anlegung der Ritter-Dienſte auf die Stärke des Ritter-Lehens hauptſächlich reflectirt habe, dergeſtalt, daß man allemahl auf ſo viel Ritter-Grund, als 10 Hufen Landes, jede zu 30 Acker à 300. Quadrat-Ruthen, betragen würden, ein Ritter-Pferd gelegt hat; wie man ſolches auch in Vor-Pommern beobachtet hat, wo auch auf 10 Ritter-Hufen ein Ritter-Pferd gerechnet wird (649). An ſich ſelbſt ſind die Ritter-Pferde, nach der Größe der Ritter-Güter, nach ganzen, halben, oder einem Viertel, aufgelegt, welches leztere man einen Fuß zu nennen pflegt. Diejenigen Güter in Sachſen, welche hierin nicht ordentlich repartiret, doch aber rittermäßig ſind, geben nur einen Beytrag, welcher jedoch in der einmahl getroffenen Proportion feſt ſtehen bleibt, und gemeiniglich ein Sechstel eines ganzen Pferdes, nach den Präſent-Geldern iſt (650). Einige Güter müſſen auch wohl, auſſer dem Ritter-Pferde, noch einen Heer- oder Rüſt-Wagen halten und zu Kriegszeiten ſtellen. Man hat auch ſogenannte Sattel-Güter, welche Sattel-Dienſte thun, und zur Zeit eines Aufgebothes der Ritter-Pferde, und deren wirklichen Equipirung, einen Sattel in natura, und weiter nichts, auch in Friedenszeiten gar nichts, geben; dagegen ſie in Sachſen aber auch nicht einmahl der Ritter-Rolle inſerirt ſind, ſondern nur als Frey-Güter betrachtet werden. Weil nun dieſe Ritter-Dienſte heut zu Tage nicht mehr

(649) v. Schweder Nachricht von Anſchlagung der Güter, Cap. 13, Membr. 36, §. 1.

(650) v. Bennigſen Abh. vom Anſchlag der Güter in Sachſen, Th. 1, Cap. 28, §. 254, S. 203.

mehr in natura gebraucht werden, ſo hat man ſie zu Gelde geſchlagen. Ein Ritter-Pferd wird in Sachſen auf 1000 meißn. Gulden oder 875 Rthlr. (651), in der Mark Brandenburg auf 1000 Rthlr. (652), in Vor-Pommern eben ſo hoch (653), in Hinter-Pommern auf 1000 Gulden oder 666 Rthlr. 16 Gr. (654), angeſchlagen. Ein Heer- oder Rüſt-Wagen mit 4 Pferden und 2 Knechten, wird in Sachſen zu 2000 meißn. Gulden oder 1750 Rthlr. (655), und in Pommern zu 2000 Gulden oder 1333 Rthlr. 8 Gr. Capital (656), tariret. Einen Sattel hat man in der Mark Brandenburg zum vierten Theil eines Ritter-Pferdes tariret, und, bey der Verwandlung alles Lehens in Erbe, einen jährlichen Canon von 10 Rthlr. auf das Sattel-Gut gelegt (657). Dieſe Taxationen werden dann auch beym Verkauf und bey Verpachtung der Ritter-Güter, in den Grund- und Nutzungs-Anſchlägen zum Grunde gelegt (658). Wo nun die Ritter- und Lehen-Dienſte nicht in natura präſtiret wer-

(651) Eb. daſ. §. 253, S. 202. *Jo. Dav. Lüdecke* diſſ. de adaeratione ſervitiorum equeſtrium, von dem Roßdienſt-Gelde oder Anſchlag der Ritterpferde, Cap. 3, §. 4.

(652) Bruckmann Conſil. 50, n. 504.

(653) Hofgerichtsordn. P. 3, Tit. 1, §. 19. v. Schweder, a. a. O.

(654) Hinterpommeriſche Hofgerichtsordn. Tit. 67, §. 8, n. 7. Lehensconſtit. Tit. 23, §. 3. 4. v. Schweder, a. a. O.

(655) v. Bennigſen, a. a. O., §. 254, S. 203.

(656) v. Schweder, a. a. O.

(657) v. Bennigſen, a. a. O., S. 204.

(658) In einem Kauf- oder Grund-Anſchlag wird das Capital, welches das Ritter-Pferd, der Rüſt-Wagen, der Sattel und der Beytrag zu den Präſent-Geldern beträgt, von der ganzen Summe des Werthes des Ritter-Gutes abgezogen; in einem Pacht- oder Nutzungs-Anſchlage hingegen werden nur die jährlichen Zinſen von ſolchem Capital zu 5 pro Cent von der ganzen Summe der Einnahmen abgerechnet. v. Bennigſen, a. a. O., und Th. 2, S. 31 und 87.

werden (659), sondern also zu Gelde angeschlagen sind, da werden diese Ritterpferd- und Rüstwagen-Gelder ordentlicher Weise nur in Kriegszeiten, wenn der Lehen-Herr in Krieg verwickelt wird, statt der Natural-Dienste bezahlet (660). Weil aber doch der Landes- und Lehen-Herr, zur Beschützung des Landes, eine beständige Armee auf den Beinen halten muß, und öfters viele Jahre hingehen können, wo er keinen Krieg hat, so erfordert die Billigkeit, daß die Vasallen, welche diesen Landes-Schutz hauptsächlich mit zu genießen haben, dazu jährlich etwas beytragen; und es würde gar nicht zu viel seyn, wenn sie die Taxe ihrer schuldigen Ritterpferd-Gelder jährlich mit 5 pro Cent verinteressirten. Es kommt mir daher viel zu geringe vor, wenn in den kurhannoverischen Landen ein Vasall von jedem Ritter-Pferde jährlich nur 6 Rthlr. bezahlen muß (661). In Sachsen bezahlen die Vasallen dem Landes- und Lehen-Herrn die freywilligen, und auf den Land-Tagen bewilligten, Donativ- oder Präsent-Gelder (662), welche, nachdem die Total-Sum-

(659) Es giebt noch Länder in Deutschland, wo die Ritter-Pferde in natura gestellet werden. So ist z. B. in dem meklenburgischen Erb-Vergleich v. 18 Apr. 1755, §. 470, ausdrücklich festgesetzt worden, daß den Vasallen für die Ritter-Pferde niemahls einige Geld-Schatzung oder Roßdienst-Gelder auferleget werden sollen. Hingegen ist, nach §. 7, die Hälfte der Ritter-Lehen-Hufen der ordentlichen Landes-Contribution unterworfen, die andere Hälfte derselben aber davon befreyt. In Schlesien sind die Güter der Stände und Vasallen, so wie sie es unter der oestreichischen Regierung schon waren, den Steuern unterworfen. S. die königl. preuß. Patente wegen der Contributionsverfassung in Schlesien, v 23 Apr. 1743, und 10 Sept. 1748.

(660) *Lüdecke*, in der angef. Dissert. Cap. 4, §. 2.

(661) Wie in der neuen europ. Staats- und Reise-Geographie, 7 B. S. 277, gemeldet wird.

(662) Donativ- und Präsent-Gelder werden gemeiniglich für Synonyma gehalten. Vielleicht aber haben die Präsent-Gelder ihren Nahmen und Ursprung davon, daß die Vasallen,

Summe davon festgesetzt worden ist, entweder nach den Ritter-Hufen, oder nach dem Fuß der Ritter-Pferde, unter die Ritterschaft ausgeschlagen und repartiret werden (663).

2. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehens-Fälle entstehen. Es sind nähmlich allenthalben gewisse Lehen-Gelder gewöhnlich, die von dem Lehen-Manne, so oft er in denen Fällen, die sich sowohl in der herrschenden als dienenden Hand, d. i. sowohl in des Lehen-Herrn als Lehen-Mannes Umständen, ereignen, das Lehen von neuem erkennt, bezahlet werden müssen, und die in verschiedenen Ländern ziemlich stark sind, und wobey es bloß auf die einmahl eingeführten Lehens-Gesetze und Gewohnheiten ankommt. Diese Lehen-Gelder, welche bey Ritter-Lehen gemeiniglich ein bloßes Honorarium sind, und die Lehen-Taxe genannt werden, müssen mit dem ordentlichen Laudemio (Lehen-Ware oder Hand-Lohn,) so nur von Erbzins-Gütern gegeben wird, und nicht von Ritter-Gütern (664), nicht vermenget werden. In Ansehung der Quantität solcher Lehen-Tax-Gelder, muß man sich bloß nach den vorherigen Lehen-Briefen, oder der Observanz, richten. Desgleichen sind gemeiniglich die Sportuln oder Gebühren für die Muth-Scheine, Indulte, Citationen zum Lehens-Empfang, und die Lehen-Briefe selbst, höher angesetzt, als es sonst in Rechts-Sachen gewöhnlich ist.

fallen, die ihre Hof-Dienste nicht geleistet haben, statt ihrer Präsenz oder persönlichen Gegenwart, oder daß sie durch Andere ihre Dienste leisten sollten, ein gewisses Geld freywillig gegeben haben.

(663) *Lüdecke*, a. a. O., §. 4. 5.

(664) Im Meklenburgischen sind, nach dem schon angeführten Erb-Vergleich, §. 455, die Ritter-Güter den ordentlichen Laudemiis unterworfen, und es müssen vom Kauf-Pretio 2 pro Cent Laudemial-Gelder entrichtet werden.

Hieraus entstehen nun verschiedene Einkünfte, die insonderheit bey Fällen in der herrschenden Hand ziemlich beträchtlich sind; und gleichwie ein weiser Regent, oder ein kluger Finanz- oder Kameral-Minister, überhaupt die Sportuln in Justiz-Sachen, wenn sie einmahl Statt finden sollen, den Justiz-Collegien und Beamten nicht überlassen, sondern eine besondere Sportul-Casse errichten muß, so können die beträchtlichen Lehen-Gelder und Sportuln am wenigsten der Lehens-Kanzelley, oder, von anitsässigen Lehen, den Aemtern überlassen werden, sondern sie müssen berechnet, die Lehens-Kanzelley davon besoldet, und der Ueberschuß zur Kammer geliefert werden.

Siehe auch **Lehen-Gelder. Lehen-Taxe. Lehen-Ware.**

3. Drittens fallen Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Vasallen suchen, und welche die Veränderung oder Veräußerung des Lehens, die Erweiterung der Lehens-Folge, u. dgl. betreffen, wenn z. B. ein Mann-Lehen in ein weibliches Lehen, oder gar in ein Erb-Lehen verändert, neue Mit-Belehnte aufgenommen werden, Lehen-Stämme constituiret, Lehens-Schulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden sollen. In allen diesen Fällen muß die Lehens-Kanzelley niemahls ohne Communication mit der Kammer etwas beschließen oder verwilligen, sondern von lezterer muß die Bewilligung am meisten abhangen. Wenn nun solches nach reifer Untersuchung und Ueberlegung geschieht, so werden für dergleichen Verwilligungen die bedingten Geld-Summen bezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte ausmachen.

4. Viertens sind die Einkünfte, welche die Bussen und Strafen wegen der Lehens-Fehler veranlassen. Die Lehens-Verbindlichkeit legt dem Lehen-Manne viele Pflichten auf, welcher aber gar leicht wi-

der

der dieſelben etwas verſieht; dieſes nennt man Lehens-Fehler, die ohne Bußen und Strafen nicht verbeſſert werden. Dieſe Lehens-Fehler eräugnen ſich beſonders gar häufig bey den Mitbelehnten. Dieſe ſind öfters, wenn die Lehens-Folge noch ſehr entfernt iſt, in Beobachtung der Lehens-Fälle ziemlich nachläſſig; ſobald aber die Hoffnung zur Lehens-Folge ſich nähert, wollen ſie die vorigen Fehler wieder gut machen, und ſich der Lehens-Folge verſichern. Dieſes geſchieht nun nicht ohne Einwenden, Bußen und Strafen, die nach dem Maße, als die Eröffnung des Lehens wahrſcheinlich nahe bevorſteht, wichtig ſind. Folglich entſtehen hieraus Einkünfte; und die Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache, desgleichen die Beſtimmung der Größe der Lehens-Buße oder Strafe muß ebenfalls größten Theils von den Finanz-Collegiis abhangen. Die Grundſätze, nach welchen ein Finanz-Collegium hierbey ſich zu verhalten hat, kommen hauptſächlich darauf an, daß, je näher der Anfall und die Eröffnung des Lehens iſt, deſto größer auch die Bußen und Strafen wegen der begangenen Lehens-Fehler ſeyn müſſen. Wenn ein Lehens-Anfall und Eröffnung nur noch auf vier Augen beruhet, ſo kann die Kammer die Lehens-Fehler der Mitbelehnten auf keine leichtere Art büßen laſſen, als daß die Strafe eine Summe ausmache, die dem vierten Theile des Werthes des Lehens nahe kommt. Wenn aber der Anfall nur noch auf zwey Augen beruhet, ſo kann die Strafe wegen der begangenen Lehens-Fehler ſich gar füglich beynahe auf die Hälfte von dem Werthe des Lehens erſtrecken. Hiernach ſind auch die übrigen Fälle zu beurtheilen, wo der Anfall weiter entfernt iſt. Indeſſen muß man hierbey erwegen, ob auſſer denjenigen Mitbelehnten, welche Lehens-Fehler begangen haben, noch andere Mitbelehnte vorhanden ſind, welche alle Lehens-Fälle richtig befolget haben. Wenn dieſes

ſes iſt, ſo muß die Kammer die Bußen und Strafen viel erleidlicher einrichten, weil in dieſem Falle doch kein Anfall und Eröffnung des Lehens an den Lehen-Herrn geſchehen, ſondern das Gut an diejenigen Mit-Belehnten fallen wird, welche alle Lehens-Fälle richtig befolget haben. In denjenigen Ländern, wo das ſächſiſche Lehen-Recht und die geſammte Hand Statt findet, ſind die Einkünfte aus den Lehens-Strafen weit anſehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehen-Recht eingeführt iſt. Die Familien, welche die geſammte Hand an einem Lehen-Gute haben, werden gemeiniglich in vielen Ländern zerſtreuet, und ihre Abweſenheit läßt ſie ſelten daran denken, die Lehens-Fälle, ſowohl in der herrſchenden als dienenden Hand richtig zu befolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre geſammte Hand zu erneuern, und die begangenen Lehens-Fehler zu büßen, als bis wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden iſt, daß das Lehen zum Anfall kommen möchte. Allein man ſieht leicht, daß dergleichen Umſtände kein Bewegungsgrund für ein Finanz-Collegium ſind, ſich den Abſichten ſolcher Mit-Belehnten ſofort gemäß zu bezeigen, und ſie mit einer leichten Strafe durchzulaſſen (665).

5. Fünftens, die Felonie, oder die ganze Verwirkung des Lehens, muß man gleichfalls unter die Quellen der Lehens-Einkünfte rechnen. Bey einer Felonie, welche alle Arten von Untreue des Vaſallen gegen ſeinen Lehen-Herrn in ſich begreift, wird das Le-

(665) Hingegen iſt die Diſpoſition des meklenburgiſchen Erb-Vergleiches, §. 447, auch billig, daß, wenn die Lehens-Muthung aus einem Verſehen nicht zu rechter Zeit geſucht, oder verſäumet, oder ſonſt ein Lehens-Fehler ohne Vorſatz begangen worden iſt, die Lehen nicht nach der Strenge der Lehen-Rechte deswegen für caduc und der landesherrlichen Lehen-Kammer heimgefallen geachtet, ſondern das befundene Verſehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von 5, 10 bis 20 Rthlr. gebüßet werden ſoll.

Lehen eingezogen, die Einziehung aber findet nur so lange Statt, als der Verbrecher und seine von ihm abstammenden Nachkommen leben. Sobald die Familie des Verbrechers ausgestorben ist, muß das Lehen den unschuldigen Mitbelehnten, die an der Felonie keinen Antheil gehabt haben, wieder ausgeantwortet werden. In diesem Falle läßt demnach die Kammer ein solches verwirktes Lehen gemeiniglich administriren, oder verpachtet es gleich andern Domainen, und die Einkünfte davon gehen in eben die Cassen, als die andern Domanial-Einkünfte. Zuweilen aber giebt man ein solches verwirktes Lehen sofort den unschuldigen Mitbelehnten, welches aber, wenn sie nicht ausserordentliche Verdienste um den Stat, oder eine ganz besondere Gnade des Lehen-Herrn für sich haben, selten ohne eine ansehnliche Summe geschieht, die sie bezahlen müssen. Es eräugnet sich auch zuweilen, daß derjenige, welcher die Felonie begangen hat, oder dessen Söhne, wieder zu Gnaden angenommen, und in den Besitz des eingezogenen Lehens gesetzt werden. Dieses aber geschieht fast niemahls ohne eine ansehnliche Summe, die sie zur Strafe erlegen müssen. In diesem sowohl, als in dem vorhergehenden Falle, muß die Untersuchung der Sache sowohl als die Bestimmung der Strafe, oder der zu erlegenden Summe, ebenfalls meist von der Kammer abhangen.

Siehe auch den Art. **Lehens-Fehler.**

6. Die ergiebigste Quelle, woraus Lehens-Einkünfte entspringen, ist die wirkliche **Eröffnung der Lehen-Güter**, wenn dieselben entweder durch begangene Felonie, oder durch Absterben der Familie der bisherigen Lehens-Besitzer, dem Lehen-Herrn heimfallen. Wenn man nun mit Ertheilung der Lehens-Anwartschaften nicht leicht fertig ist; wenn es nicht darauf ankommt, höchstwichtige Verdienste zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehen-Gutes gemä-

ſes iſt, ſo muß die Kammer die Bußen und Strafen viel erleidlicher einrichten, weil in dieſem Falle doch kein Anfall und Eröffnung des Lehens an den Lehen-Herrn geſchehen, ſondern das Gut an diejenigen Mit-Belehnten fallen wird, welche alle Lehens-Fälle richtig befolget haben. In denjenigen Ländern, wo das ſächſiſche Lehen-Recht und die geſammte Hand Statt findet, ſind die Einkünfte aus den Lehens-Strafen weit anſehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehen-Recht eingeführt iſt. Die Familien, welche die geſammte Hand an einem Lehen-Gute haben, werden gemeiniglich in vielen Ländern zerſtreuet, und ihre Abweſenheit läßt ſie ſelten daran denken, die Lehens-Fälle, ſowohl in der herrſchenden als dienenden Hand richtig zu befolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre geſammte Hand zu erneuern, und die begangenen Lehens-Fehler zu büßen, als bis wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden iſt, daß das Lehen zum Anfall kommen möchte. Allein man ſieht leicht, daß dergleichen Umſtände kein Bewegungsgrund für ein Finanz-Collegium ſind, ſich den Abſichten ſolcher Mit-Belehnten ſofort gemäß zu bezeigen, und ſie mit einer leichten Strafe durchzulaſſen (665).

5. Fünftens, die Felonie, oder die ganze Verwirkung des Lehens, muß man gleichfalls unter die Quellen der Lehens-Einkünfte rechnen. Bey einer Felonie, welche alle Arten von Untreue des Vaſallen gegen ſeinen Lehen-Herrn in ſich begreift, wird das Le-

(665) Hingegen iſt die Diſpoſition des mekklenburgiſchen Erb-Vergleiches, §. 447, auch billig, daß, wenn die Lehens-Muthung aus einem Verſehen nicht zu rechter Zeit geſucht, oder verſäumet, oder ſonſt ein Lehens-Fehler ohne Vorſatz begangen worden iſt, die Lehen nicht nach der Strenge der Lehen-Rechte deswegen für cadue und der landesherrlichen Lehen-Kammer heimgefallen geachtet, ſondern das befundene Verſehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von 5, 10 bis 20 Rthlr. gebüßet werden ſoll.

Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müssen zugleich die dermahligen Besitzer und alle Mitbelehnte angemerkt seyn; wie auch, ob das Lehen in allen Fällen befolget ist, oder ob Lehens-Fehler vorgegangen sind. Diese Nachrichten müssen nicht allein bey der Kammer vorhanden seyn, sondern man kann sie auch in Tabellen bringen lassen, damit man bey sich eräugnenden Fällen die Sache gleichsam auf ein Mahl übersehen könne.

Die Maßregeln und Maximen, welche die Kammer in Concurrenz mit der Lehens-Kanzelley bey den Lehens-Einkünften zu beobachten hat, bestehen hauptsächlich in Folgendem. Erstlich, muß darauf gehalten werden, daß die Lehen-Leute bey allen Fällen, nachdem sie sich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen, und die Lehen-Briefe ausgefertigt erhalten. Wenn man hierin zu lange nachsieht, so können dadurch die Lehens-Einkünfte oft sehr viel leiden; und es können manche Verwirrungen entstehen. Denn wenn z. B. der neue Lehen-Mann sich um die Belehnung gemeldet hat, und dazu nicht hat gelangen können, indessen aber ohne Belehnung verstirbt, so sind dessen Erben, wenn diese sich hernach belehnen lassen, nicht schuldig, doppelte Lehen-Gelder zu bezahlen; die von dem unbelehnt verstorbenen Lehen-Manne zu entrichten gewesenen Lehen-Gelder sind also, zum Nachtheil der herrschaftlichen Casse eingebüßt, und die Lehens-Sportuln gleichfalls verloren. Zweytens, ist alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß niemand sein Lehen-Gut verringere, oder, ohne lehenherrlichen Consens, zertheile, verpfände, veräußere, darüber per testamentum oder actus inter vivos disponire. Alles dieses sind Dinge, welche wider die Lehen-Rechte laufen, und Lehens-Strafen nach sich ziehen, ausserdem aber Gelegenheit zu schweren Processen geben.

Drit-

gemäße Summe Geldes gezahlt wird, so können hierdurch die Stats-Einkünfte auf beständig vermehret werden; denn es ist allemahl rathsam, die heimgefallenen Lehen-Güter zu den Domainen zu schlagen, um bey der jetzigen ganz veränderten Krieges-Verfassung seinen Unterthanen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen. Dieses kann nun geschehen, daß man aus einem eröffneten Lehen-Gute, wenn es wichtig ist, ein eigenes Kammer-Gut macht, oder man kann die wohlgelegensten Pertinenz-Stücke zu dem nächsten Kammer-Gute schlagen, und das übrige verkaufen, oder jemand gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen. Wenn hingegen die Eröffnung der Lehen-Güter gar zu häufig geschähe, und dadurch der Adel im Lande allzusehr vermindert werden sollte, so ist es wieder rathsam, diese Einziehung der Lehen-Güter nur bis auf ein gewisses Maß zu erstrecken, und die übrigen wieder Andern in Lehen zu reichen. Dieses würde auch alsdann Statt finden, wenn der Regent bereits mit vielen und hinlänglichen Domainen-Gütern versehen wäre; denn die allzu vielen Dominen-Güter sind dem State eben nicht vortheilhaft, weil sie der Bevölkerung hinderlich sind.

Siehe auch den Art. Lehens-Eröffnung.

Damit die Kammer auf die Lehens-Einkünfte eine gehörige Aufmerksamkeit haben, und in diesen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Untersuchung und reife Ueberlegung beschließen möge, so sind, ausser einem sehr richtig und ordentlich gehaltenen Lehens-Archiv, auch bey der Kammer umständliche Lehens-Nachrichten nöthig. Dahin gehört vornehmlich ein richtiges Verzeichniß aller Lehen-Güter und der dazu gehörigen Pertinenz-Stücke, welches sich auf das Lehens-Archiv und die Lehen-Briefe genug gründen, und sich sogar auf die Blattseiten der Lehns-Protokolle und

Nach-

tion, Verpfändung ꝛc. hinderlich und contrair seyn, sondern darein allezeit consentiren wollen; unter diesem Deckmantel aber oft einseitige Veränderungen der Natur der Lehen-Güter, ohne daß der Lehen-Herr einigen Vortheil davon hat, zu dessen Nachtheil verhüllet werden können, so muß man ein wachsames Auge darauf haben, und dergleichen Lehen-Stämme ohne Untersuchung, Erkenntniß und Bestätigung nicht gelten lassen. Fünftens: die Aufnehmung der Mitbelehnten, die Erlassung der Lehens-Fehler, und die gänzliche Veräußerung des Lehens, ingl. die Verwandlung eines Mann-Lehens in ein Weiber- oder gar Erb-Lehen, müssen nie ohne gründliche Untersuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrscheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugestanden werden (667). Hingegen hat man keine Ursache, große Schwierigkeiten zu machen, einem amtsässigen Vasallen die Schriftsässigkeit, die er als einen Vorzug ansieht, gegen ein Stück Geld zu ertheilen, zumahl wenn sie ohne Gerichtbarkeit gesucht wird; denn in der That ist die Amtsässigkeit mehr eine Bequemlichkeit und ein Vortheil des Vasallen, daß er sein Forum in der Nähe und eine Instanz mehr hat, als daß sie dem Landes-Herrn zum Nutzen gereichen sollte; vielmehr ist es in verschiedener Rücksicht besser, wenn alle Lehen von einer einzigen Kanzelley abhangen. Sechstens: Expectanzen auf Lehen, die entweder entfernter Weise, oder nächstens auf dem Anfall stehen, zu ertheilen, ist zwar ein altes Mittel, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienste im State zu befördern, und viel Gutes zu stiften, insonderheit wo einmahl die Landes-Verfaß-

ung

(667) Man sieht in solchen Fällen öfters eine geringe Summe in Betrachtung; und binnen einigen Jahren erfährt man, daß man sich 10 und 20 Mahl so viel Schaden gethan hat.

Drittens, muß man ſorgfältig verhüten, daß die Lehen-Güter, beſonders wenn der Fall nicht gar zu entfernt ſcheint, nicht mit Schulden beſchweret werden. Denn wenn der Rückfall des Lehens ſich zuträgt, und noch viele conſentirte Schulden auf dem Lehen haften, ſo fallen ſolche am Ende auf den Lehen-Herrn. Man iſt in Ertheilung des Lehen-Conſenſes zuweilen ſehr fertig und ſchnell, weil es ein Stück Geld einzubringen pflegt; allein, man ſollte billig vorher alles wohl unterſuchen und überlegen (666). Zu den Lehen-Schulden werden auch die Dotal- und Witthums-Gelder gerechnet, bey welchen gleiche Vorſicht zu gebrauchen iſt. Vornehmlich muß man, viertens, die Gewohnheit der Lehen-Stämme, beſonders wenn ſie ſtark ſind, nicht einreiſſen laſſen. Ein Lehens-Stamm iſt ein beſonderes, für die Lehens-Erben ausgemachtes oder ausgeſetztes Capital oder Summe Geldes, ſo auf dem Lehen-Gute haftet, und den Lehens-Erben allezeit in ſalvo bleiben muß. Da nun die Lehens-Erben, denen der Lehens-Stamm von dem Beſitzer des Lehen-Gutes conſtituirt wird, dieſem in dem ihm auszuſtellenden Revers gemeiniglich verſprechen müſſen, daß weder ſie, noch ihre Leibes-Lehens-Erben, ihm an dem Verkauf, Permutation, Donation,

(666) Nach dem mekklenburgiſchen Erbvergleich, § 451, iſt einem jeden Lehen-Manne erlaubt, ſein Lehen-Gut auf ſo viele Jahre, als er es ſeinen Umſtänden nach convenable erachtet, doch höchſtens nur auf 20 Jahr zu verpfänden, welche Zahl der Jahre von der Lehens-Kammer nicht eingeſchränket oder vermindert werden darf. Dieſe Diſpoſition ſcheint wohl zu unbeſtimmt, und für den Lehen-Herrn gar nicht vortheilhaft zu ſeyn. Wenn auch der Rückfall des Lehens zur Zeit der conſentirten Verpfändung noch weit genug entfernt iſt, kann denn in 20 Jahren bey einer Familie keine Veränderung vorgehen, und hat man nicht Beyſpiele, daß in ſolcher Zeit ganze Familien ausgeſtorben ſind? Zu geſchweigen, daß, bey einer bereits ſchwachen Familie, der Lehen-Conſens auf 20 Jahr dem Lehen-Herrn offenbar präjudicirlich iſt.

tion, Verpfändung ꝛc. hinderlich und contrair seyn, sondern darein allezeit consentiren wollen; unter diesem Deckmantel aber oft einseitige Veränderungen der Natur der Lehen-Güter, ohne daß der Lehen-Herr einigen Vortheil davon hat, zu dessen Nachtheil verhüllet werden können, so muß man ein wachsames Auge darauf haben, und dergleichen Lehen-Stämme ohne Untersuchung, Erkenntniß und Bestätigung nicht gelten lassen. Fünftens: die Aufnehmung der Mitbelehnten, die Erlassung der Lehens-Fehler, und die gänzliche Veräußerung des Lehens, ingl. die Verwandlung eines Mann-Lehens in ein Weiber- oder gar Erb-Lehen, müssen nie ohne gründliche Untersuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrscheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugestanden werden (667). Hingegen hat man keine Ursache, große Schwierigkeiten zu machen, einem amtsässigen Vasallen die Schriftsässigkeit, die er als einen Vorzug ansieht, gegen ein Stück Geld zu ertheilen, zumahl wenn sie ohne Gerichtbarkeit gesucht wird; denn in der That ist die Amtsässigkeit mehr eine Bequemlichkeit und ein Vortheil des Vasallen, daß er sein Forum in der Nähe und eine Instanz mehr hat, als daß sie dem Landes-Herrn zum Nutzen gereichen sollte; vielmehr ist es in verschiedener Rücksicht besser, wenn alle Lehen von einer einzigen Kanzelley abhangen. Sechstens: Expectanzen auf Lehen, die entweder entfernter Weise, oder nächstens auf dem Anfall stehen, zu ertheilen, ist zwar ein altes Mittel, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienste im State zu befördern, und viel Gutes zu stiften, insonderheit wo einmahl die Landes-Verfaß-

ung

(667) Man sieht in solchen Fällen öfters eine geringe Summe in Betrachtung; und binnen einigen Jahren erfährt man, daß man sich 10 und 20 Mahl so viel Schaden gethan hat.

ung es mit ſich bringt, daß ſolche angefallene Lehen-Güter würdigen Perſonen aus adelichen Familien des Landes, oder gewiſſen beſtimmten Häuſern, wieder verliehen werden müſſen; allein ſolche Anwartſchaften binden doch auch dem Lehen-Herrn die Hände, und hemmen das Finanz-Intereſſe ohne Noth. Aus dieſem Grunde behaupten Einige, daß nach vernünftigen Grundſätzen gar keine Expectanzen ertheilet werden ſollten, ſondern, wenn der Herr ein Gut wieder verleihen wollte, es allemahl Zeit ſey, und mit weit größerm Vortheile geſchehen könnte, wenn der Fall ſich wirklich eräugnet hätte (668); wenigſtens ſollte man in Ertheilung der Expectanzen nicht ſo fertig und bereitwillig ſeyn, ſondern dieſelbe allezeit mit großer Vorſicht und Ueberlegung vornehmen.

Die Beſorgung der Lehen-Angelegenheiten iſt im deutſchen Reiche gemeiniglich dem oberſten Juſtiz-Collegio oder der Landes-Regierung anvertrauet, wo dann der Präſident und die Räthe den Lehen-Hof oder die Lehens-Kanzelley ausmachen, einige Secretarii und Regiſtratores aber die Expedition beſorgen, wie dann auch das Lehens-Archiv bey der Regierung iſt. Allein, dieſe Einrichtung iſt eben nicht die beſte und ſchicklichſte. Bey dem Lehenweſen kommen ſowohl Juſtiz-Angelegenheiten, als auch, wie im Vorhergehenden gezeigt worden iſt, Kameral- und Finanz-Sachen vor. Gleichwie nun die Juſtiz-Angelegenheiten eine gründliche Kenntniß der Rechte, und inſonderheit der Lehen-Rechte, erfordern, die aber die wenigſten Kameraliſten beſitzen, und die man nicht einmahl von ihnen erwarten darf, ſo kann man auch auf der andern Seite von dem Präſidenten und den Räthen des Collegii nicht erwarten, daß ſie das Kameral- und Finanz-Weſen verſtehen ſollen, zu geſchweigen,

(668) v. Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 926.

gen, daß sie mit ihren Justiz-Angelegenheiten ohnehin schon genug beschwert sind. Aus diesem Grunde würde es allemahl eine weit bessere Einrichtung des Lehen-Hofes seyn, wenn unter dem Präsidio des Regierungs-Präsidenten etliche Räthe aus der Regierung, und etliche von der Kammer, zur Besetzung des Lehen-Hofes und Besorgung der Lehen-Angelegenheiten verordnet würden, welche, ohne Vernachlässigung ihrer übrigen Geschäfte, sich etwa alle Woche ein Mahl versammeln, die Räthe von der Kammer aber bey sehr zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung und Stimmen suspendiren könnten, bis sie vorher die Sache dem gesammten Kammer-Collegio vorgetragen hätten. Soll aber der Lehen-Hof oder die Lehens-Kanzelley auf ihrem bisherigen Fuß bleiben, so muß wenigstens die Regierung in allen wichtigen Fällen mit dem Kammer-Collegio communiciren, und auch von lezterm die Lehens-Casse vornehmlich abhangen, und nicht bloß von der Lehens-Kanzelley dependiren.

Die Lehens-Cassen können auf zweyerley Weise angeordnet und eingerichtet werden, nach dem nähmlich die Lehens-Kanzelley selbst eingerichtet ist. Formirt die Regierung und Kammer in Lehens-Sachen ein Collegium mixtum, so, daß die Lehens-Kanzelley sowohl mit Kameralisten als Rechts-Gelehrten besetzt ist, so kann man alle Arten von Einkünften, deren oben Erwähnung geschehen ist, und folglich alle Summen, welche die Vasallen bey verschiedenen Arten von Verwilligungen des Lehen-Herrn, und an Bußen und Strafen zu bezahlen haben, desgleichen, was für eröffnete und wieder vergebene Lehen einkommt, in diese Casse eingehen lassen. Bleibt aber die Lehens-Kanzelley auf ihrem alten Fuß, bey der Regierung, so kann man in derselben Lehens-Casse nur dasjenige erheben lassen, was bey den gewöhnlichen Lehens-Fällen in der herrschenden und dienenden Hand zu fal-

len pflegt, hingegen alle Summen für Lehens-Verwilligungen, für Strafen und Bußen, und für eröffnete und wieder vergebene Lehen, an die Kammer bezahlen laſſen.

Daß die Lehens-Sportuln bey den Lehens-Fällen nicht den Kanzelley-Bedienten überlaſſen werden können, ſondern in die Sportul-Caſſe geliefert, und wenn auch dieſe nicht eingeführt iſt, doch dem Landes-Herrn verrechnet werden müſſen, iſt um ſo billiger, weil dieſe Sportuln von Citationen, Indulten, Muth-Scheinen und Lehen-Briefen gemeiniglich nach der Größe des Lehens eingerichtet werden, ſo, daß derjenige, der ein großes Lehen beſitzt, für dieſe Ausfertigung viel mehr zu bezahlen hat, als derjenige, der nur ein kleines Lehen in Beſitz hat. Da nun alle dergleichen Ausfertigungen doch bey der Kanzelley nur einerley Arbeit erfordern, ſo ſieht man augenſcheinlich, daß es nicht ſowohl Sportuln, als nach der Größe des Lehens eingerichtete Taxen, ſind, die folglich den Kanzelley-Bedienten nicht überlaſſen werden können, ſondern alles muß zu der Lehens-Caſſe berechnet werden. Die Bedienten bey der Lehens-Kanzelley hingegen müſſen aus dieſer Caſſe eine nach der Beſchaffenheit ihrer Stelle und ihrer Dienſte eingerichtete Beſoldung empfangen.

Siehe auch Lehens-Departement, oben, S. 451.

Bergius Policey- und Cameral-Magazin, 6 Th. S. 131, fgg.

(v. Pfeifer) Lehrbegriff ſämmtl. ökon. und Cameralwiſſ. 4 B. 2 Th. (Mannh. 1778, 4.) S. 123, fgg.

Siehe auch Lehens-Früchte.

Lehens-Einſtand, ſiehe Lehens-Retract.

Lehens-Einverleibung, oder Incorporation, ſ. oben, S. 444.

Lehens-Einweiſung, ſiehe im Art. Lehens-Empfang.

Lehens-Einziehung, Privatio feudi. Wenn der Vasall gegen seinen Lehen-Herrn sich vergangen und die Lehens-Pflicht verletzt hatte, war der Lehen-Herr dadurch berechtigt, ihn des Lehens zu berauben und solches einzuziehen. Bey den alten Schriftstellern, und auch nach alten Lehenrechts-Formuln, nannte man es Commissio feudi. Wenn man also den Ausdruck Feuda commissa findet, so sind darunter eingezogene Lehen zu verstehen. Siehe **Lehens-Fehler**.

Lehens-Empfang, **Lehens-Empfahung**, **Lehens-Empfängniß**, **Lehens-Ertheilung**, **Lehens-Investitur** (*), **Lehens-Reichung**, **Lehens-Uebergabe**, **Lehens-Verleihung**, **Belehnung**, **Beleihung** (669), Inauguratio beneficiaria s. iuris beneficiarii, Infeudatio, Investitura feudalis, ist eine feyerliche

(*) Investitur wird von Einigen aus dem deutschen Worte vest hergeleitet; denn wer etwas besitzt, der hat es vest und beständig (†). Von Andern hingegen von vestitura, a vestitu, dem Lehens-Kleid, weil die Lehen-Herren ihre Vasallen mit ihrer Hof-Farbe einzukleiden pflegten (††). Man kann auch das Wort: Investiren gar füglich von Einweisen, Inwisten herleiten (†††).

(669) In der oberdeutschen Mund-Art, besonders der vorigen Jahrhunderte, kommt das Wort Beleihen, an statt Belehnen, und Beleihung, an statt Belehnung, in diesem Verstande häufig vor. Siehe Leihen.

(†) Dieser Meinung ist *Grotius* in Lex. Goth. p. 882. *Franc. Hotomannus* de verbis feudalibus, v. Investitura. *Fleischer* Inst. J. F. p. 465.

(††) Solches behauptet Ludewig in diss. de prorogatione investiturae, c. 1, §. 5.

(†††) Struv beweiset, daß Investitur von Einweisen herkomme. Zuweilen geschahe vormahls die Investitur durch einen Procurator, dem der Lehen-Herr ein Special-Mandat dazu ertheilte, den Vasallen zu investiren, und ihn in das Lehen einzuweisen. Vornehmlich war solches bey Mitwen, welche Lehen-Güter zu ihren Leib-Gedingen erhielten, gewöhnlich.

erliche Handlung, wodurch auf Befehl und im Nahmen des Lehen-Herrn ein Lehen-Stück zum Beſitz und Nutzung (in dominium utile) an jemand gegen Verſprechung der Lehens-Treue übergeben wird. In einem engern Sinne verſteht man darunter die wirkliche Tradition und Uebergabe (Actus traditionis), im weitläuftigern aber die ganze Handlung der Belehnung unter gewöhnlichen, bey einem jeden Lehen-Hofe üblichen, Solennitäten. Es beſteht alſo die Inveſtitur nicht allein in der Traditions-Handlung, ſondern auch in der gegenſeitigen Verſicherung der Lehens-Treue, und was ſonſt die Pflicht des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes gegenſeitig erfordert, welche unter verſchiedenen Solennitäten zu beyder Ehre gereichend, vollzogen wird.

Die Belehnung wird eingetheilt: 1. in eine vollkommene und eigentliche, Inveſtitura propria, und 2. in eine unvollkommene und uneigentliche, impropria, abuſiva, expectativaria. Die erſte erfordert die wirkliche Uebergabe des Lehens Beſitzes, und geſchieht entweder durch die Uebergabe des natürlichen Beſitzes eines Lehen-Gutes, oder durch die Uebergabe durch Zeichen (670); jene wird die wirkliche, Inveſtitura vera, dieſe aber die ſymboliſche Belehnung, Inveſtitura ſymbolica, genannt. Beyde heißen in Sachſen Lehen mit Gewähr. Die uneigentlichen Belehnungen weichen darin von der Regel ab, weil hier der wirkliche Beſitz nicht ſogleich ertheilt wird, ſondern die Lehens-Uebergabe iſt nur erdichtet; Traditio ficta. Sie würde ſich von den gerichtlichen Lehens-Verträgen nicht unterſcheiden, wenn ſie nicht durch

(670) Dieſe Symbola oder Zeichen ſind aber eben nicht nothwendig, ſondern die bloßen Worte ſind ſchon genug, wenn es z. B. heißt: „Er wolle N. N. mit dieſem Gute beleh„net, oder ihm ſolches wirklich in Lehn hiermit gereichet „haben.“

durch den erdichteten Beſitz ein dingliches Recht wirkte; und doch iſt dieſes nicht nur ſchlafend, ſondern bey erforderlichem Fall, wo die Erdichtung realiſirt werden kann, darf der Vaſall das Lehen nicht einmahl eigenmächtig ergreifen, wenn ihm dieſes nicht beſonders vergönnt worden iſt. Siehe Lehens-Anwartſchaft, oben, S. 395, fgg. Bey der vollkommenen und eigentlichen Belehnung muß das Lehen offen, und ohne Beſitz frey ſeyn; bey der unvollkommenen aber iſt dieſes nicht nothwendig, ſondern es heißt nach ſächſiſchem Lehen-Recht ein Lehen ohne Gewähr, und iſt im Grunde nur eine Eventual-Belehnung.

Der Vaſall erhält durch die Belehnung, ſie mag eine vollkommene oder unvollkommene ſeyn, ein wirkliches Recht an dem Lehen-Stücke (Jus in re), indem ſie allemahl eine Uebertragung des Dominii utilis in ſich hält und begreift. Durch die Belehnung wird einer ein Vaſall, und erwirbt auch dadurch das Lehen, keinesweges durch den vorhergehenden Lehens-Contract, der nur die Verſicherung von Seiten des Lehen-Herrn enthält, daß die Belehnung geſchehen ſoll, und nur ein perſönliches Recht hervorbringt.

Die Belehnung erhält entweder eine einzelne Perſon (Inveſtitura ſingularis), oder es erhalten ſie mehrere, wovon einer zum wirklichen Beſitz, die andern aber nur zum Anfall und zur Succeſſion belehnt ſind, welches man die Mit-Belehnſchaft, Inveſtitura ſimultanea, nennt; ſiehe Geſammt-Lehen, oben, S. 215, fgg. Erhält der Vaſall durch die Belehnung auch zugleich actu den Beſitz (de praeſenti) des Lehens und die Uebergabe, ſo heißt ſolches Inveſtitura pura. Ich will zwey merkwürdige Beyſpiele hiervon anführen. Als der Herzog Friedrich der Streitbare, im Jahr 1425, die Kur Sachſen von dem Kaiſer Sigismund erhielt, und zum erſten Mahl belehnt wurde, wird in dem Lehen-Briefe geſagt:

„Setzen, bringen und führen den obgemeldeten Fried„rich en, seine Erben und Erbnehmen, in das vorge„nannte Herzogthum und Churfürstenthum, und in alle „und jegliche oben berührte Freyheit und Gerechtigkeit „gerubliche Gewehr und Besitzung in Kraft dieses „Briefs von allermänniglich ungehindert.“ Und in dem osnabrückischen Frieden, Art. 10, §. 3, heißt es: „*Ducatum Pomeraniae Regia Maiestas Regnumque Sueciae ab „hoc die in perpetuum pro hereditario feudo habeat, possideat, „iisque libere utatur et inviolabiliter fruatur.*“ Dieses war Investitura propria & pura. Wenn hingegen die Belehnung auf einen erst künftig sich eräugnenden Fall (in certum eventum, de futuro) geschieht, so heißt solches eine **Eventual-Belehnung**, Investitura eventualis. Diese erhält erst ihre Wirkung, wenn der Fall existirt, und die Bedingung erfüllt ist; mithin bekommt der Vasall dadurch nur ein **Eventual-Recht** an dem Lehen-Stücke, womit er belehnt ist. Das Recht zu belehnen, kommt allein dem **Lehen-Herrn** zu; es hängt aber von ihm ab, ob er selbst die Belehnung geben, oder sie durch einen dazu ernannten Commissarium (s. **Lehens-Commissarius**, oben, S. 429) verrichten lassen will, wovon aber die eigentlichen Thron-Lehen eine Ausnahme machen.

Die Belehnung ist ein nothwendiges und wesentliches Stück des Lehens-Erwerbes; l. F. 25. Sie macht eigentlich den Vasallen, und ist also nothwendig, sowohl, wenn jemand ein Lehen zuerst (Feudum novum) erhält, oder wenn ein Lehen errichtet wird, als auch, wenn dasselbe in gewissen Fällen (671) erneuert wird. Diese **Lehens-Erneuerung**, Renovatio feudi, muß vornehmlich bey Veränderung und Abgang des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes, gemein-

(671) Doch kommt es hierbey auf die zwischen den Lehen-Herrn und Lehen-Mann errichteten Verträge an; wie davon Struv, Synt. I. Feud. c. 10. §. 1, n. 5, handelt.

der Vaſall von Zeit zu Zeit dem Lehen-Herrn perſönliche Verſicherung darlegt; und man bemerkt ſchon bey andern Arten des getheilten Eigenthumes eine wiederhohlte Anerkennung des Ober-Eigenthumes. Vielleicht würde man auch ſonſt die Allodial-Güter von den Lehen-Gütern in einer Reihe von Jahren nicht mehr unterſcheiden können. Endlich wird die Lehens-Erneuerung auch darum noch beybehalten, weil ſie das Lehen-Geld oder die Lehen-Ware, und für die Kanzelley-Bedienten gute Sportuln abwirft.

Nach gemeinem Lehen-Recht, iſt nur der eigentliche Beſitzer des Lehens ſchuldig, die Lehens-Erneuerung zu ſuchen, und nicht die Agnaten und Mitbelehnten; nach ſächſiſchem Lehen-Rechte aber ſind auch dieſe dazu verbunden, welches gewiſſer Maßen auch in der Mark Brandenburg, wenigſtens bey Veränderung des Lehen-Herrn vormahls üblich war, und auch noch jezt von den braunſchweig-lüneburgiſchen Vaſallen, im Nahmen derſelben durch den wirklichen Beſitzer, oder, wenn ein Seniorat vorhanden iſt, durch den Aelteſten des Geſchlechtes geſchehen muß. Wenn mehrere

ung der vorhergehenden war. Der Lehen-Herr gewann dadurch so viel, daß der Sohn kein Erb-Recht an dem Lehen erhielt, sondern nur durch Gnade, und neue Bestallung des Lehen-Herrn in dem Lehen folgte, wobey ihm allemahl die Wahl frey blieb, wenn er den Sohn nicht tüchtig zu seinem Vasallen fand. Weil also die Lehens-Regel einmahl war: quod feuda non conferantur, nisi sola investitura, so ist auch die Weise der Investituren nach der Zeit geblieben, ob man gleich angefangen hatte, die Lehen erblich zu machen, und die Nachkommenschaft darauf zu versichern. Nunmehr also war die Belehnung weiter nichts, als eine bloße Bestätigung von Seiten des Lehen-Herrn, und besondere Versicherung der Lehens-Treue von Seiten des Vasallen. Denn nachdem die Lehen erblich wurden, scheint die jedesmahlige Lehens-Erneuerung von dem Vater auf den Sohn ꝛc. überflüssig und unnöthig zu seyn; weil aber einmahl die Lehenrechts-Regel festgesetzt war, daß die Belehnung eigentlich den Vasallen macht, so ist sie eines Theils darum nothwendig, andern Theils aber bewahrt dadurch der Lehen-Herr sein Dominium directum, die ihm gebührende Ehre, und zeigt dadurch seinem Vasallen, daß er nur die nießbräuchliche Besitzung, und kein völliges Eigenthum an dem Lehen-Stücke habe. Ueberdem werden die gegenseitigen Pflichten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes dadurch in ihrem Wesen erhalten; und weil die Eides-Leistung sowohl von Seiten dessen, der schwört, als dessen, dem geschworen wird, eine persönliche Sache ist, so muß auch daher bey Veränderung des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes, die Lehens-Erneuerung geschehen. Uebrigens ist dieselbe heutigen Tages auch darum nothwendig, damit der Lehen-Herr von dem Zustande der Lehen-Güter gehörige Nachricht haben möge, wie es denn auch eine natürliche Folge der Lehens-Treue ist, daß

der

Mann muß zu geſetzter Zeit mit gebührendem Reſpect ſchriftlich anhalten, daß er von neuem belehnt werde. Man nennt dieſes die **Lehen muthen**, oder **der Lehen Folge thun** (675), und der Brief wird der **Anſinnungs-Zettel** genennet. Der Vaſall bekommt hierüber einen Schein, welcher der **Muth-Zettel** heißt. Siehe **Lehens-Muthung**. Nach dieſem wird zu der wirklichen Belehnung eine gewiſſe Zeit angeſetzt, und die Belehnung geſchieht in Gegenwart einiger Zeugen (676). Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte waren ſolches die Pares Curiae, oder andere Vaſallen des Lehen-Herrn, jezt aber findet man in den Lehen-Briefen die Worte: „Darbey ſeynd geweſen die Veſte und Hochgelahrte unſere Räthe und liebe Getreue N. N. und andere mehr „der unſern genugſam Glaubwürdige.“ Die ſonſt bey Belehnungen gebräuchlichen Symbola oder Zeichen (677) ſind meiſtens auſſer Gebrauch gekommen; in Sachſen iſt noch die **Lehens-Binde** (ſ. oben S. 413) gebräuchlich, und im Braunſchweigiſchen iſt noch die Gewohnheit, daß der Vaſall den Lehens-Eid auf die Hof-Fahne ſchwören muß (678). Die Lehen kann an einigen Orten auch durch Bevollmächtigte empfangen werden; an andern aber iſt es nicht erlaubt. Im Fuldaiſchen oder in Kur-Sachſen iſt dergleichen keinesweges, oder doch nicht ſo leicht, verſtattet; der Vaſall muß da in Perſon die Lehen empfangen, „lipplich und mit Handgebenden Truwen“, oder „mit „Hand und mit Munde, als der Lehen-Recht „iſt“ (679). Im Sächſiſchen müſſen wichtige Urſachen ſeyn,

(675) Eſtor's Kleine Schriften, 1 B., S. 737. f.

(676) II. F. 2. 32.

(677) Ein ganzes Verzeichniß davon führt Fleiſcher, in Inſt. J. F. Cap. 11, §. 9, an.

(678) Leyſer, a. a. O.

(679) Schannat, a. a. O.

legenheit, daß, wenn einer davon ſtirbt und Kinder hinterläßt, er bey dieſen von neuem um die Belehnung Anſuchung thun muß; ſtirbt dieſer aber ohne Kinder, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, weil auf die Art die Perſon des Lehen-Herrn nicht verändert wird, er ſich bey den übrigen nicht noch einmahl melden dürfe (672). Wenn das Ober-Eigenthum veräuſſert oder unter die Lehen-Herren, welche bisher in Gemeinſchaft geweſen ſind, getheilet wird, ſo iſt die Lehens-Erneuerung nöthig. Wenn mehrere Vaſallen ein Lehen in Beſitz nehmen, ſo müſſen ſie alle den Lehens-Eid leiſten, ſie mögen das Gut getheilt oder ungetheilt behalten (673). Stirbt einer von ihnen ohne Kinder, ſo müſſen, wenn das Lehen getheilt iſt, die übrigen es wieder muthen; iſt es es ungetheilt, ſo iſt es unnöthig; hinterläßt er aber Kinder, ſo müſſen ſie in beyden Fällen die Belehnung erneuern. Doch hat dieſes nicht Statt, wo Lehen-Träger gewöhnlich ſind; alsdann darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden, ſo lange der Lehen-Träger lebt, was für Veränderungen auch indeſſen von Seiten der Lehenleute ſich zutragen mögen. Siehe Lehen-Träger.

Die Gebräuche bey der Belehnung, ſind nach den verſchiedenen Provinzen nicht einerley (674). Das Hauptſächlichſte beſteht in Folgendem: Der Lehen-Mann

(672) *Hier. Fr. Schorch* diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa renovationem inveſtiturae, in caſu, quo Dominus feudi pluribus relictis ſucceſſoribus deceſſit. Erf. 1722.

(673) Theilen mehrere Vaſallen ein bisher gemeinſchaftliches Lehen, ſo müſſen ſie die Lehen wieder muthen, doch nicht von neuem ſchwören. *Struv.* Synt. J. F. P. 2, c. 10, n. 5.

(674) Von den ſächſiſchen Belehnungen, ſ. *Hornii* Jurisprud. Feud. Long. Teut. in append. I. n. 3. Titius teutſch. Lehnr. im Anh. n. 1, und 2; von den braunſchweigiſchen, *Aug. Leyſer* de Feudis Brunſvico-Luneb.; von den fuldiſchen, Schannat, im Lehnhof, Th. 2, Cap. 2, S. 34 f.

Mann muß zu gesetzter Zeit mit gebührendem Respect schriftlich anhalten, daß er von neuem belehnt werde. Man nennt dieses die Lehen muthen, oder der Lehen Folge thun (675), und der Brief wird der Anstimmungs-Zettel genennet. Der Vasall bekommt hierüber einen Schein, welcher der Muth-Zettel heißt. Siehe Lehens-Muthung. Nach diesem wird zu der wirklichen Belehnung eine gewisse Zeit angesetzt, und die Belehnung geschieht in Gegenwart einiger Zeugen (676). Nach dem longobardischen Lehen-Rechte waren solches die Pares Curiae, oder andere Vasallen des Lehen-Herrn, jezt aber findet man in den Lehen-Briefen die Worte: „Darbey seynd gewesen die Veste und Hochgelahrte unsere Räthe und liebe Getreue N. N. und andere mehr „der unsern genugsam Glaubwürdige.“ Die sonst bey Belehnungen gebräuchlichen Symbola oder Zeichen (677) sind meistens ausser Gebrauch gekommen; in Sachsen ist noch die Lehens-Binde (s. oben S. 413) gebräuchlich, und im Braunschweigischen ist noch die Gewohnheit, daß der Vasall den Lehens-Eid auf die Hof-Fahne schwören muß (678). Die Lehen kann an einigen Orten auch durch Bevollmächtigte empfangen werden; an andern aber ist es nicht erlaubt. Im Fuldaischen oder in Kur-Sachsen ist dergleichen keinesweges, oder doch nicht so leicht, verstattet; der Vasall muß da in Person die Lehen empfangen, „lipplich und mit Handgebenden Trauwen“, oder „mit „Hand und mit Munde, als der Lehen-Recht „ist“ (679). Im Sächsischen müssen wichtige Ursachen seyn,

(675) Est's kleine Schriften, 1 B. 1 S. 737 f.

(676) II. F. 2. 32.

(677) Ein ganzes Verzeichniß davon führt Fleischer, in Inst. I. F. Cap. 11. §. 9. an.

(678) Leyser, a. a. O.

(679) Schaumat, a. a. O.

seyn, wenn man dergleichen erhalten will. Ist der Vasall unmündig, so muß der Vormund das Lehen muthen; ob er aber auch den Lehens-Eid abschwören, oder ob es damit bis zur Lehens-Mündigkeit anstehen müsse, darüber sind die Lehenrechts-Lehrer uneinig (680). Der Lehens-Eid, welcher auch die Lehens-Pflicht, Hulde thun, Hulde schwören, genannt wird (681), muß vor erhaltener Belehnung abgelegt werden, von Geistlichen oder Weltlichen, und wenn auch gleich der Lehen-Mann einen höhern Rang hat, als der Lehen-Herr. Es steht aber bey diesem, ob er statt dessen mit dem Handschlag zufrieden seyn will; woraus jedoch gar nicht folgt, daß der Lehens-Eid zu den natürlichen Prädicaten des Lehens, wie Einige wollen (682), nicht gehöre; füglicher ist solches von dem Lehen-Briefe zu sagen, als welcher nur zum Beweis dient (683), daher auch derselbe oft erst lange nach geschehener Belehnung ausgefertiget wird. Ehedem mußten die Pares curiae den Lehen-Brief mit unterschreiben; heut zu Tage ist dieses nicht nöthig, sondern oft hinreichend, wenn er mit dem vorhandenen Lehen-Siegel bekräftigt wird; s. Lehen-Brief, oben, S. 414. Endlich muß der Vasall bey der Belehnung noch ein gewisses Geld bezahlen, welches Lehen-Ware genannt wird, und nicht überall einerley Summe ausmacht, wie aus dem, weiter unten vorkommenden, besondern Artikel davon zu ersehen seyn wird.

Bey den Beneficiis der Franken war es schon üblich, und der Natur der Sache gemäß, daß der Vasall in

(680) *Rosenthal*, c. 6, concl. 41. Itter, c. 9, §. 18. *Carpzov.* D. II. const. 45, def. 19.

(681) Siehe Lehens-Eid, oben, S. 471, fgg.

(682) Fleischer, I. I. F. Cap. 11, §. 14, und die daselbst angeführten Lehnrechts-Lehrer.

(683) I. F. 2. II. F. 3. 4. 25.

in Perſon erſcheinen und ſchwören mußte, und alsdann perſönlich inaugurirt wurde. Dieſe Gewohnheit blieb um ſo mehr bey den wirklichen Lehen, weil ſowohl der zu präſtirende Lehens-Eid, als die ſchuldige Ehrerbiethung (Reverentia), welche der Vaſall durch Kniebeugung oder Berührung des Schwertes, Zepters, der Fahne ꝛc. dem Lehen-Herrn bezeigen mußte, die Gegenwart nothwendig machte. Die Feyerlichkeiten ſelbſt, welche bey dem Actu der Belehnung, zumahl bey den großen Reichs-Lehen, vorgiengen, wenn der Lehen-Herr mit vielen Fürſten und Herren umgeben auf dem Throne ſaß, und der Vaſall in einem anſehnlichen Gefolge von vielen After-Vaſallen erſchien, gereichten zu ihrer beyderſeitigen Ehre und Würde, ſie machten auf beyderſeitige Perſonen einen Eindruck, und erforderten alſo allerdings die perſönliche Gegenwart. Man hat ſehr lange dieſe Gewohnheit beobachtet, ſowohl bey den Reichs- als landſäßigen Lehen, und es hielt ſehr ſchwer, bis man dem Vaſallen erlaubte, aus wichtigen Urſachen die Lehen durch einen Bevollmächtigten zu empfangen, vielmehr ergriff man andere Mittel. Der Vaſall erhielt, zumahl, wenn er minderjährig war, einen Lehens-Indult, d. h. man gab ihm Friſt bis er großjährig, oder die Urſache und Hinderniß, warum er das Lehen nicht empfangen konnte, gehoben war, oder einen Proviſional-Lehensbrief, worin die perſönliche Eides-Leiſtung zur Lehens-Treue reſervirt war. Auch erleichterte man öfters darin, daß, wenn der Vaſall von dem Orte des Aufenthaltes des Lehen-Herrn ſehr weit entfernt, oder wegen Krieg der Weg unſicher war, man auf ſein Anſuchen einem benachbarten Fürſten auftrug, im Nahmen des Lehen-Herrn den Vaſallen zu belehnen, oder vielmehr ihm den Lehens-Eid nur abzunehmen. Bey den Reichs-Lehen iſt ſolches häufig geſchehen, bey den landſäſſigen aber nur ſelten. Der Grund,

war-

warum man nicht leicht dem Vaſallen erlaubte, die Belehnung durch einen Procurator einzunehmen, lag hauptſächlich darin, weil es damahls noch nicht üblich war, in eines Andern Seele zu ſchwören, und weil man glaubte, daß die feyerliche Handlung ſelbſt auf den Vaſallen mehr Eindruck machte, wenn er bey der Belehnung in Perſon den Lehens-Eid ablegte. Seitdem aber das longobardiſche Lehen-Recht in Deutſchland angenommen worden war, hat man, von dem 15ten Jahrh. an, die Strenge gemildert, und den Satz deſſelben, daß der Vaſall durch einen Procurator das Lehen zu empfangen berechtigt ſey, auch angenommen. So viel von den Belehnungen überhaupt.

Was die **Reichs-Belehnungen** betrifft, und zwar zuerſt den Urſprung derſelben, ſo iſt der Kanzler v. Ludewig (684) der Meinung, daß dergleichen Lehens-Erneuerungen ſich von den longobardiſchen Lehen-Rechten (ſ. oben, S. 503) herſchreiben, daß ſich in alten Lehen, und ſo lange Lehens-Folger vorhanden waren, keine neue Lehen-Briefe vor dem J. 1300 finden; daß, nachdem zu Ludwig's IV. Zeiten, endlich die Lehens-Erneuerungen angefangen haben, man dafür gehalten habe, daß ſolches mehr eine Beſtätigung, als eine wirkliche Ueberlaſſung oder Schenkung ſey; daß in den Lehen-Briefen die Redens-Art: beſtätigen, confirmiren ihn ꝛc. keinesweges aber: übergeben erſt ihm dasjenige, weſſen er ſich bereits unternommen, gebraucht worden ſey; daß allein bey des Kaiſers, als Lehen-Herrn, Tod dergleichen Lehens-Erneuerungen üblich geweſen ſeyn, nicht aber bey dem Tode des Vaſallen, weil dieſem bereits die Lehen auf ihn und ſeine Erben übergeben, folglich dieſe durch die erſte Belehnung ſchon in der Hoffnung und in den Lenden ihres Aeltern beliehen worden; daß die

(684) Erläuter. der G. B. Th. 2, S. 1038.

die Kaiſer ſofort auf den Wahl- und Reichs-Tagen alle Reichs-Vaſallen beliehen, und ſogleich mit der Huldigung beſtätigt haben, weiter aber weder Lehen-Briefe ausfertigen, noch Lehens-Erneuerungen vornehmen laſſen; daß man von der Lehen-Ware oder dem Lobegeld und Laudemium ſo wenig, als den Lehen-Geldern und Sportuln gewußt, indem die Lehens-Folge ex providentia maiorum ipſo iure geſchehen ſey; daß die wiederhohlten Lehen-Briefe und Lehens-Erneuerungen allein bey den Biſchöfen und andern geiſtlichen Prälaten zu befinden ſeyn, als welche keine Geſchlechts-Lehen, wie die weltlichen, gehabt haben. Allein, man kann dieſer Meinung um ſo weniger beytreten, da die ältern Vaſallen die Wieder-Belehnung als eine beſondere Gnade anſahen, und oft froh ſeyn mußten, wenn ſie nur mit dem väterlichen Lehen, als einem neuen Lehen-Gute inveſtirt wurden. Schon zu den Zeiten Otto des Großen, mußten die Vaſallen mit gefaltenen Händen um die Belehnung nachſuchen (685).

Das Recht der Reichs-Belehnungen kommt dem

Hofrath ertheilt; es kann aber der Kaiſer auch einen Procurator oder Commiſſair beſtellen (687), um in ſeinem Nahmen, bisweilen auch ſogar bey gröſſern Lehen, die Belehnung vorzunehmen (688). Alſo heißt es in dem Reichs-Abſchied zu Worms, 1521, §. 5: „Alsdann ſollen und wollen wir hieraus Befehl thun, „von unſer ſtatt ſolch Regalien, wie ſich gebühret, zu „verleihen.“ Er kann ſogar Ständen Privilegia über die Annehmung der Belehnungen, in Anſehung der kleinern Lehen, geben. In der Ordnung des Reichs-Regiments 1521, §. 6, wird geſagt: „Aber andere „und geringere Lehen, die ſou ein jeder ſeines Gefal„lens von Uns oder Unſerm Statthalter und Regiment „empfahen, die ſie auch leihen mögen. Es wäre dann, „daß jemand aus beſondern Freyheiten, von Unſeren „Vorfahren ausgangen, ſolche und dergleichen Lehen „zu verleihen hätte, und daß im Gebrauch wäre, von „denen oder denſelben ſolche Lehen empfangen wor„den (689).

Der

(687) *Ittar*, l. c. c. 4, §. 12.

(688) Wobey aber, zumahl in Anſehung der Diſpoſition der G. B. (§. 16.) Behutſamkeit zu gebrauchen nöthig ſeyn würde.

(689) Man findet auch einige Beyſpiele hiervon. Kaiſer Friedrich I. gab dem Herzoge von Sachſen Heinrich die Macht, die Biſchöfe von Oldenburg, Meklenburg und Ratzeburg zu belehnen. Das Diploma ſteht in Mader's Antiqu. Brunſvic. S. 121, f. Kaiſer Maximilian I. erlaubte dem Erzbiſchofe von Trier die Belehnung über das Kloſter S. Maximini. *Nic. Zyllenius* in def. abbatiae S. Maximini, P. 2, c. 1, p. 112. P. 3, n. 51. Daß der Schöppenſtuhl in Frankfurth am Mayn im Nahmen des Kaiſers, ſogar Regalien verliehen habe, zeigt Ohlenſchlager, in Act. Acad. Theod. Palat. T. 2, n. 7. Vom Kammergericht und Lübek, ſ. Gründliche Unterſuchung des Urſprungs und der Beſchaffenheit der von den Biſchöfen von Lübek in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holſtein; mit Köhlers Vorrede, Götting. 1752, 4. *Jo. Gottl. Boehme* de antiquioribus inveſtiturae feudorum imperii in Camera exemplis. Lipſ. 1755, 4.

Der Verf. der Schrift: Juſtitia Cauſae Ranzovianae, welche 1714 in 4. herausgekommen iſt, urtheilt, P. 2, p. 57, hiervon alſo: „Weil die vormahligen Kaiſer bis „auf Ferdinand I. ſelten ein beſtändig Hof-Lager ge„halten, ſondern ihren vorfallenden Geſchäften nach, „bald hier bald dar im Reich herum gezogen, auch ſich „wohl gar in Italien, Hiſpanien, Hungarn und andern „entfernten Orten aufgehalten, fiele es manchem Fürſten, „Grafen und Herrn ſchwer, der Belehnung halber dem „Kaiſer ſo weit nachzureiſen. Dahero ihre viele ſich die „Gnade ausbaten, daß ein und anderer von ihren benach„barten Reichs-Ständen ihnen die Lehen bey vorkom„menden Fällen im Nahmen und an ſtatt des Kaiſers aufs „neue ertheilen möchte. Die Beyſpiele davon ſeynd im „Reich häufig vorhanden. — Dergleichen Commiſſiones „nun waren entweder temporariae, die nur ſpecialiter auf „einen actum inveſtiturae gegeben worden; oder perpetuae, „da ein geiſtlicher oder weltlicher Herr im Reich beſtändige „Commiſſion oder Vollmacht hatte, bey allen Lehnsfäl„len, ohne neue Ordre, gewiſſe Fürſtenthümer, Graf„oder Herrſchaften, an deren rechtmäßige Einhaber, im „Nahmen und an ſtatt des jedesmahl regierenden Kaiſers, „wieder zu verlehnen. Welche Commiſſarii hernach von „ihrer Verrichtung an den Kaiſer Relation thaten, auch „wohl befindlichen Umſtänden nach, deſſelben Approbation „erwarteten.“

Es verdient hierbey Buder's Abh. de Commiſſaria Imperiali in cauſis feudalibus ſigillatim ad inveſtituras, in Deſſen 1745 in 8. herausgegebenen Opusculis, S. 477 — 500, nachgeleſen zu werden. Eb. Deſſ. de inveſtitura feudorum imperii in Camera, in Amoenit. iur. feud. N. 2.

Die Reichs-Verweſer können zwar zur Zeit eines Zwiſchenreiches die Erneuerung der Reichs-Lehen fordern, aber das Recht, wegen Fürſten- und Fahn-Lehen zu belehnen, haben ſie nicht. Es iſt ihnen ſolches ausdrücklich in der goldenen Bulle, C. 6, §. 1. mit dem Worte eingeſchränkt: „Feudis principum duntaxat exceptis et illis quae Van-Le„hen vulgariter appellantur. Quorum inveſtituram & col-

ung der vorhergehenden war. Der Lehen-Herr gewann dadurch so viel, daß der Sohn kein Erb-Recht an dem Lehen erhielt, sondern nur durch Gnade, und neue Bestallung des Lehen-Herrn in dem Lehen folgte, wobey ihm allemahl die Wahl frey blieb, wenn er den Sohn nicht tüchtig zu seinem Vasallen fand. Weil also die Lehens-Regel einmahl war: quod feuda non conferantur, nisi sola investitura, so ist auch die Weise der Investituren nach der Zeit geblieben, ob man gleich angefangen hatte, die Lehen erblich zu machen, und die Nachkommenschaft darauf zu versichern. Nunmehr also war die Belehnung weiter nichts, als eine bloße Bestätigung von Seiten des Lehen-Herrn, und besondere Versicherung der Lehens-Treue von Seiten des Vasallen. Denn nachdem die Lehen erblich wurden, scheint die jedesmahlige Lehens-Erneuerung von dem Vater auf den Sohn ꝛc. überflüssig und unnöthig zu seyn; weil aber einmahl die Lehenrechts-Regel festgesetzt war, daß die Belehnung eigentlich den Vasallen macht, so ist sie eines Theils darum nothwendig, andern Theils aber bewahrt dadurch der Lehen-Herr sein Dominium directum, die ihm gebührende Ehre, und zeigt dadurch seinem Vasallen, daß er nur die nießbräuchliche Besitzung, und kein völliges Eigenthum an dem Lehen-Stücke habe. Ueberdem werden die gegenseitigen Pflichten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes dadurch in ihrem Wesen erhalten; und weil die Eides-Leistung sowohl von Seiten dessen, der schwört, als dessen, dem geschworen wird, eine persönliche Sache ist, so muß auch daher bey Veränderung des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes, die Lehens-Erneuerung geschehen. Uebrigens ist dieselbe heutigen Tages auch darum nothwendig, damit der Lehen-Herr von dem Zustande der Lehen-Güter gehörige Nachricht haben möge, wie es denn auch eine natürliche Folge der Lehens-Treue ist, daß

der

der Vasall von Zeit zu Zeit dem Lehen-Herrn persönliche Versicherung darlegt; und man bemerkt schon bey andern Arten des getheilten Eigenthumes eine wiederhohlte Anerkennung des Ober-Eigenthumes. Vielleicht würde man auch sonst die Allodial-Güter von den Lehen-Gütern in einer Reihe von Jahren nicht mehr unterscheiden können. Endlich wird die Lehens-Erneuerung auch darum noch beybehalten, weil sie das Lehen-Geld oder die Lehen-Ware, und für die Kanzelley-Bedienten gute Sportuln abwirft.

Nach gemeinem Lehen-Recht, ist nur der eigentliche Besitzer des Lehens schuldig, die Lehens-Erneuerung zu suchen, und nicht die Agnaten und Mitbelehnten; nach sächsischem Lehen-Rechte aber sind auch diese dazu verbunden, welches gewisser Maßen auch in der Mark Brandenburg, wenigstens bey Veränderung des Lehen-Herrn vormahls üblich war, und auch noch jezt von den braunschweig-lüneburgischen Vasallen, im Nahmen derselben durch den wirklichen Besitzer, oder, wenn ein Seniorat vorhanden ist, durch den Aeltesten des Geschlechtes geschehen muß. Wenn mehrere Vasallen zu einem Lehen gehören, und in dem wirklichen Besitze und Genusse desselben sind, so wird gemeiniglich einer davon zum Lehen-Träger (Provasallus) gewählt, und alsdann ist auch nur die Lehens-Erneuerung bey dessen Veränderung nöthig. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn mehrere Herren das Ober-Eigenthum zusammen in Gemeinschaft (nicht, wenn einer etwa ein Drittel, der andere die Hälfte ꝛc. daran hat,) an einem Lehen haben, alsdann ist gemeiniglich der älteste derjenige, bey dem der Vasall seine Schuldigkeit zu beobachten hat; oder sie haben sonst einen unter sich dazu ausgemacht, den man Prodominum nennt. Indessen ist es dem Vasallen unverwehrt, wenn er sich bey ihnen sämmtlich melden, und den Lehens-Eid ablegen will. Er hat aber dabey die Unge-

legenheit, daß, wenn einer davon ſtirbt und Kinder hinterläßt, er bey dieſen von neuem um die Belehnung Anſuchung thun muß; ſtirbt dieſer aber ohne Kinder, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, weil auf die Art die Perſon des Lehen-Herrn nicht verändert wird, er ſich bey den übrigen nicht noch einmahl melden dürfe (672). Wenn das Ober-Eigenthum veräuſſert oder unter die Lehen-Herren, welche bisher in Gemeinſchaft geweſen ſind, getheilet wird, ſo iſt die Lehens-Erneuerung nöthig. Wenn mehrere Vaſallen ein Lehen in Beſitz nehmen, ſo müſſen ſie alle den Lehens-Eid leiſten, ſie mögen das Gut getheilt oder ungetheilt behalten (673). Stirbt einer von ihnen ohne Kinder, ſo müſſen, wenn das Lehen getheilt iſt, die übrigen es wieder muthen; iſt es ungetheilt, ſo iſt es unnöthig; hinterläßt er aber Kinder, ſo müſſen ſie in beyden Fällen die Belehnung erneuern. Doch hat dieſes nicht Statt, wo Lehen-Träger gewöhnlich ſind; alsdann darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden, ſo lange der Lehen-Träger lebt, was für Veränderungen auch indeſſen von Seiten der Lehenleute ſich zutragen mögen. Siehe Lehen-Träger.

Die Gebräuche bey der Belehnung, ſind nach den verſchiedenen Provinzen nicht einerley (674). Das Hauptſächlichſte beſteht in Folgendem: Der Lehen-Mann

(672) *Hier. Fr. Schorch* diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa renovationem inveſtiturae, in caſu, quo Dominus feudi plaribus relictis ſucceſſoribus deceſſit. Erf. 1722.

(673) Theilen mehrere Vaſallen ein bisher gemeinſchaftliches Lehen, ſo müſſen ſie die Lehen wieder muthen, doch nicht von neuem ſchwören. *Struv.* Synt. J. F. P. 2, c. 10, n. 5.

(674) Von den ſächſiſchen Belehnungen, ſ. *Hornii* Jurisprud. Feud. Long. Teut. in append. I. n. 3. Titius teutſch. Lehnr. im Anh. n. 1, und 2; von den braunſchweigiſchen, *Aug. Leyſer* de Feudis Brunſvico-Luneb.; von den fuldiſchen, Schannat, im Lehnhof, Th. 2, Cap. 2, S. 34 f.

Mann muß zu geſetzter Zeit mit gebührendem Reſpect ſchriftlich anhalten, daß er von neuem belehnt werde. Man nennt dieſes die Lehen muthen, oder der Lehen Folge thun (675), und der Brief wird der Anſinnungs-Zettel genennet. Der Vaſall bekommt hierüber einen Schein, welcher der Muth-Zettel heißt. Siehe Lehens-Muthung. Nach dieſem wird zu der wirklichen Belehnung eine gewiſſe Zeit angeſetzt, und die Belehnung geſchieht in Gegenwart einiger Zeugen (676). Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte waren ſolches die Pares Curiae, oder andere Vaſallen des Lehen-Herrn, jezt aber findet man in den Lehen-Briefen die Worte: „Darbey ſeynd geweſen die Veſte und Hochgelahrte unſere Räthe und liebe Getreue N. N. und andere mehr „der unſern genugſam Glaubwürdige.“ Die ſonſt bey Belehnungen gebräuchlichen Symbola oder Zeichen (677) ſind meiſtens auſſer Gebrauch gekommen; in Sachſen iſt noch die Lehens-Binde (ſ. oben S. 413) gebräuchlich, und im Braunſchweigiſchen iſt noch die Gewohnheit, daß der Vaſall den Lehens-Eid auf die Hof-Fahne ſchwören muß (678). Die Lehen kann an einigen Orten auch durch Bevollmächtigte empfangen werden; an andern aber iſt es nicht erlaubt. Im Fuldaiſchen oder in Kur-Sachſen iſt dergleichen keinesweges, oder doch nicht ſo leicht, verſtattet; der Vaſall muß da in Perſon die Lehen empfangen, „lipplich und mit Handgebenden Truwen“, oder „mit „Hand und mit Munde, als der Lehen-Recht „iſt“ (679). Im Sächſiſchen müſſen wichtige Urſachen ſeyn,

(675) Eſtor's Kleine Schriften, 1 B. S. 737. f.

(676) II. F. 2. 32.

(677) Ein ganzes Verzeichniß davon führt Fleiſcher, in Inſt. I. F. Cap. 11. §. 5. an.

(678) Leyſer, a. a. O.

(679) Schannat, a. a. O.

seyn, wenn man dergleichen erhalten will. Ist der Vasall unmündig, so muß der Vormund das Lehen muthen; ob er aber auch den Lehens-Eid abschwören, oder ob es damit bis zur Lehens-Mündigkeit anstehen müsse, darüber sind die Lehenrechts-Lehrer uneinig (680). Der Lehens-Eid, welcher auch die Lehens-Pflicht, Hulde thun, Hulde schwören, genannt wird (681), muß vor erhaltener Belehnung abgelegt werden, von Geistlichen oder Weltlichen, und wenn auch gleich der Lehen-Mann einen höhern Rang hat, als der Lehen-Herr. Es steht aber bey diesem, ob er statt dessen mit dem Handschlag zufrieden seyn will; woraus jedoch gar nicht folgt, daß der Lehens-Eid zu den natürlichen Prädicaten des Lehens, wie Einige wollen (682), nicht gehöre; füglicher ist solches von dem Lehen-Briefe zu sagen, als welcher nur zum Beweis dient (683), daher auch derselbe oft erst lange nach geschehener Belehnung ausgefertiget wird. Ehedem mußten die Pares curiae den Lehen-Brief mit unterschreiben; heut zu Tage ist dieses nicht nöthig, sondern oft hinreichend, wenn er mit dem vorhandenen Lehen-Siegel bekräftigt wird; s. Lehen-Brief, oben, S. 414. Endlich muß der Vasall bey der Belehnung noch ein gewisses Geld bezahlen, welches Lehen-Ware genannt wird, und nicht überall einerley Summe ausmacht, wie aus dem, weiter unten vorkommenden, besondern Artikel davon zu ersehen seyn wird.

Bey den Beneficiis der Franken war es schon üblich, und der Natur der Sache gemäß, daß der Vasall im

(680) *Rosenthal*, c. 6, concl. 41. Itter, s. 9, §. 18. *Carpzov.* D. II. const. 45, def. 19.

(681) Siehe Lehens-Eid, oben, S. 471, flg.

(682) Fleischer, I. J. F. Cap. 11, §. 14, und die daselbst angeführten Lehnrechts-Lehrer.

(683) I. F. a. II. F. 3. 4. 25.

in Perſon erſcheinen und ſchwören mußte, und alsdann perſönlich inaugurirt wurde. Dieſe Gewohnheit blieb um ſo mehr bey den wirklichen Lehen, weil ſowohl der zu präſtirende Lehens-Eid, als die ſchuldige Ehrerbiethung (Reverentia), welche der Vaſall durch Kniebeugung oder Berührung des Schwertes, Zepters, der Fahne ꝛc. dem Lehen-Herrn bezeigen mußte, die Gegenwart nothwendig machte. Die Feyerlichkeiten ſelbſt, welche bey dem Actu der Belehnung, zumahl bey den großen Reichs-Lehen, vorgiengen, wenn der Lehen-Herr mit vielen Fürſten und Herren umgeben auf dem Throne ſaß, und der Vaſall in einem anſehnlichen Gefolge von vielen After-Vaſallen erſchien, gereichten zu ihrer beyderſeitigen Ehre und Würde, ſie machten auf beyderſeitige Perſonen einen Eindruck, und erforderten alſo allerdings die perſönliche Gegenwart. Man hat ſehr lange dieſe Gewohnheit beobachtet, ſowohl bey den Reichs- als landſäßigen Lehen, und es hielt ſehr ſchwer, bis man dem Vaſallen erlaubte, aus wichtigen Urſachen die Lehen durch einen Bevollmächtigten zu empfangen, vielmehr

[redacted]

Hofrath ertheilt; es kann aber der Kaiſer auch einen Procurator oder Commiſſair beſtellen (687), um in ſeinem Nahmen, bisweilen auch ſogar bey größern Lehen, die Belehnung vorzunehmen (688). Alſo heißt es in dem Reichs-Abſchied zu Worms, 1521, §. 5: „Alsdann ſollen und wollen wir hieraus Befehl thun, „von unſer ſtatt ſolch Regalien, wie ſich gebühret, zu „verleihen.“ Er kann ſogar Ständen Privilegia über die Annehmung der Belehnungen, in Anſehung der kleinern Lehen, geben. In der Ordnung des Reichs-Regiments 1521, §. 6, wird geſagt: „Aber andere „und geringere Lehen, die ſoll ein jeder ſeines Gefal„lens von Uns oder Unſerm Statthalter und Regiment „empfahen, die ſie auch leihen mögen. Es wäre dann, „daß jemand aus beſondern Freyheiten, von Unſeren „Vorfahren ausgangen, ſolche und dergleichen Lehen „zu verleihen hätte, und daß im Gebrauch wäre, von „denen oder denſelben ſolche Lehen empfangen wor„den (689).

Der

(687) *Ittor*, l. c. c. 4, §. 12.

(688) Wobey aber, zumahl in Anſehung der Diſpoſition der G. B. (§. 16.) Behutſamkeit zu gebrauchen nöthig ſeyn würde.

(689) Man findet auch einige Beyſpiele hiervon. Kaiſer Friedrich I. gab dem Herzoge von Sachſen Heinrich die Macht, die Biſchöfe von Oldenburg, Meklenburg und Ratzeburg zu belehnen. Das Diploma ſteht in Mader's Antiq. Brunſvic. S. 121, f. Kaiſer Maximilian I. erlaubte dem Erzbiſchofe von Trier die Belehnung über das Kloſter S. Maximini. *Nic. Zyllenius* in def. abbatiae S. Maximini, P. 2, c. 1, p. 112. P. 3, n. 51. Daß der Schöppenſtuhl in Frankfurth am Mayn im Nahmen des Kaiſers, ſogar Regalien verliehen habe, zeigt Ohlenſchläger, in Act. Acad. Theod. Palat. T. 2, n. 7. Vom Kammergericht und Lübek, ſ. Gründliche Unterſuchung des Urſprungs und der Beſchaffenheit der von den Biſchöfen von Lübek in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holſtein; mit Köhlers Vorrede, Götting. 1752, 4. *Jo. Gottl. Boehme* de antiquioribus inveſtiturae feudorum imperii in Camera exemplis. Lipſ. 1755, 4.

Der Verf. der Schrift: Justitia Caesar. Romanorum, welche 1714 in 4. herausgekommen ist, urtheilt, P. 2. p. 57. hiervon also: „Weil die vormahligen Kaiser bis „auf Ferdinand I. selten ein beständig Hof-Lager „halten, sondern ihren vorfallenden Geschäften nach, „bald hier bald dar im Reich herum gezogen, auch sich „wohl gar in Italien, Hispanien, Hungarn und andern „entfernten Orten aufgehalten, fiele es manchem Fürsten, „Grafen und Herrn schwer, der Belehnung halber dem „Kaiser so weit nachzureisen. Daher ihre viele sich die „Gnade ausbaten, daß ein und anderer von ihren benach„barten Reichs-Ständen ihnen die Lehen bey vorkom„menden Fällen im Nahmen und an statt des Kaisers aufs „neue ertheilen möchte. Die Beyspiele davon seynd im „Reich häufig vorhanden. — Dergleichen Commissiones „nun waren entweder temporariae, die nur specialiter auf „einen actum investiturae gegeben worden; oder perpetuae, „da ein geistlicher oder weltlicher Herr im Reich beständige „Commission oder Vollmacht hatte, bey allen Lehnsfäl„len, ohne neue Ordre, gewisse Fürstenthümer, Grafo„oder Herrschaften, an deren rechtmäßige Einhaber, im „Nahmen und an statt des jedesmahl regierenden Kaisers, „wieder zu verlehnen. Welche Commissarii hernach von „ihrer Verrichtung an den Kaiser Relation thaten, auch „wohl befindlichen Umständen nach, desselben Approbation „erwarteten."

Es verdient hierbey Buder's Abh. de Commissario Imperiali in causis feudalibus sigillatim ad investituras, in Dessen 1745 in 8. herausgegebenen Opusculis, S. 477 — 500, nachgelesen zu werden. Eb. Dess. de investitura feudorum imperii in Camera, in Amoenit. iur. feud. N. 2.

Die Reichs-Verweser können zwar zur Zeit eines Zwischenreiches die Erneuerung der Reichs-Lehen fordern, aber das Recht, wegen Fürsten- und Fahn-Lehen zu belehnen, haben sie nicht. Es ist ihnen solches ausdrücklich in der goldenen Bulle, C. 6, §. 1. mit dem Worte eingeschränkt: „Feudis principum duntaxat exceptis et illis quae Vasallehen vulgariter appellantur. Quorum investituram &c

„lationem ſoli imperatori vel regi Romanorum (690) ſpecia„liter reſeruamus.“ Welches in den Wahl-Capitulationen *Caroli* VII., *Francisci* I., und *Joſephi* II. alſo erläutert worden iſt, Art XI., §. 7: daß der Kaiſer ſich nur die vor dem Thron zu empfangenden Lehen vorbehalten habe. Man nennt aber heutiges Tages ein Thron-Lehen dasjenige Reichs-Lehen, welches in dem kaiſerlichen Gemache vor dem Throne mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten empfangen wird, und welche die G. B. Fahnen- und Fürſten-Lehen nennt (691). Siehe auch Fahn-Lehen, oben, S. 171, Fürſten-Lehen, S. 185; und Thron-Lehen, S. 358, f.

Ehedem geſchahen die Reichs-Belehnungen auf öffentlichen Reichs-Tagen unter freyem Himmel (692). Der Kaiſer ſaß auf dem Throne, und der Vaſall lag auf den Knien vor ihm, legte ſeine Hände in die Hände des Kaiſers, und beſchwor, mit Auflegung der Finger auf Reliquien, die Lehen-Treue (Vaſſaticum). So

(690) Daß unter dieſen Wörtern: Rex Romanorum, ein noch nicht zu Rom gekrönter und geſalbter Kaiſer zu verſtehen ſey, wie ſolche in mehrern Stellen der G. B. vorkommen, behauptet Ludewig, in ſeiner Erläut. der G. B. Woraus denn folgt, daß einem römiſchen Könige, nach dem jetzt gewöhnlichen Sinne, keine Belehnung zuſtehe, obgleich Einige ſolches behaupten wollen.

(691) *Jo Chr. Gull. Stock* comm. de feudis coram ſolio Caeſaris ſolemniter accipiendis, ad Cap. XI. §. 7. Sanctionis Francisci I. Goett. 1755, 4. Jo. Carl König Abh. von Reichs-Vicariats-Gerechtſamen, Th. 1, §. 61. *Jo. Ad. de Ickſtadt* Vindiciae Juris Caeſarei inveſtiendi vaſallos qui tempore interregni a vicariis recognoverunt.

(692) *Ant. Matthaei* ad Chronicon Egmondanum, p. 219. Daher heißt es in I. Feud. Aleman.: „Der Herr ſoll „ſynen Mannen zu allen Zeiten und in allen Stellen „ihr Lehen lyhen, ſo ſie es fordernd, on in der Kirch „und an dem Kirchove, da mag er gar das mit Rechte „nit gelyhen.“

So beſchreibt Eginhard, bey dem J. 757, die Belehnung des bayeriſchen Herzoges Taßilo. Nachher geſchahen ſie mit größern Solennitäten, und vermittelſt Ueberreichung gewiſſer ſymboliſcher Zeichen, doch auch öffentlich. Die geiſtlichen Fürſten wurden anfänglich durch eine Ruthe oder einen Stab, ihres geiſtlichen Hirten-Amtes wegen, welcher aber nachher in ein Zepter verändert wurde, und eines Ringes, wodurch ſie der Kirche angetrauet wurden, die weltlichen hingegen durch eine Fahne belehnet (693). So oft ein Biſchof ſtarb, mußten vorgedachte ſymboliſche Zeichen, der Stab und der Ring, an den kaiſerlichen Hof zurück geliefert werden. Dieſe Sinn-Bilder geben nichts von Regalien und Landes-Hoheit zu erkennen, und es iſt noch bey vielen Publiciſten zweifelhaft, zu welcher Zeit ſie ſolche erworben haben. Die Inveſtitur der Biſchöfe war damahls mehr eine Beſtätigung ihrer Wahl, als eine wirkliche Belehnung in eigentlichem Verſtande. Bis auf Heinrich IV. waren die Kaiſer in einem unſtreitigen Beſitze dieſer Befugniß, (ja einige groſſe Herzoge, wie Arnulph von Bayern, und Heinrich der Löwe, haben auch eben dieſes Recht, und zwar der lezte bey den ſlaviſchen Stiften, in ſeinem ganzen Umfange ausgeübt, welches ihm auch der Kaiſer Friedrich I. beſtätigte.) Demſelben machte der Papſt Gregorius VII. am er-

(693) Hierbey iſt als etwas Beſonderes zu bemerken, daß Castrucci wegen des Herzogthumes Lucca auch mit einem Zepter iſt belehnt worden, davon das Diploma bey dem *Freher*, To. I, S. 665, zu leſen iſt.

N. H. Gundlingii diatriba de feudis vexilli. Hal. 4.

C. G. Buder diſſ. de feudis ſceptri, Jen. 4. und in Opuſculis, S. 169.

Treuer de inveſtitura per ſceptrum.

Diet. Herm. Kemmerich de inveſtitura per baculum et annulum. Jen. 1748.

Otto Chr. de Lohenſchiold de inveſtituris epiſcoporum per baculum et annulum. Tub. 1750, 4.

ſten die Inveſtitur der Biſchöfe ſtreitig. Er verboth, auf dem im Jahr 1078 zu Rom gehaltenen Synodo, allen Geiſtlichen, ſolche von dem Kaiſer oder einem andern Laien anzunehmen. Vergeblich ſuchte Heinrich IV. dieſe Gerechtſame durch Schriften zu behaupten. Sie ſtarben beyde darüber weg, und die Sache blieb bey ihren Nachfolgern unentſchieden. Endlich verglich ſich der Kaiſer Heinrich V. mit dem Papſte Calixtus II. zu Worms, im J. 1122. Der Papſt bekam dadurch die Inveſtitur der Biſchöfe in Abſicht ihres Amtes und der Geiſtlichkeit, welche bisher durch einen Stab und Ring geſchehen war, und der Kaiſer behielt ſie über die Weltlichkeit und Regalien, ſo daß ſolche nun mit dem Zepter gereichet werden ſollte, von welcher Gewohnheit die Lehen den eigenthümlichen Nahmen der Zepter-Lehen erhielten. Der Papſt geſtand überdem dem Kaiſer zu, daß die Wahl in ſeiner Gegenwart (daher der kaiſerliche Commiſſarius noch izt bey der Wahl der Biſchöfe erſcheint,) geſchehen, auch der Erwählte nicht eher zum Biſchof geweihet werden ſollte, als bis er von dem Kaiſer vermittelſt eines Zepters belehnt ſey. Durch dieſen Vergleich verlor der Kaiſer vieles von ſeinem Anſehen bey der hohen Geiſtlichkeit, und der Papſt gewann deſto mehr Einfluß in die deutſchen Reichs-Sachen, welches nachher die übelſten Folgen nach ſich gezogen hat, obwohl die Kaiſer nachher alle Mühe, wiewohl vergeblich, angewandt haben, das alte Vorrecht wieder zu vindiciren. Die Gewohnheit, die hohe Geiſtlichkeit vermittelſt eines Zepters zu belehnen, iſt, bis zu Ende der Regierung des Kaiſers Friedrich III. geblieben; nachher ſind ſie, den weltlichen Fürſten gleich, auch durch Fahnen belehnt worden, wiewohl ſolches auch ſchon zuweilen vorher, wenn ſie Fürſtenthümer in Beſitz erhielten, geſchehen iſt. Denn da Otto der Große den Erz-Biſchof zu Cöln, im J. 1180, mit

dem

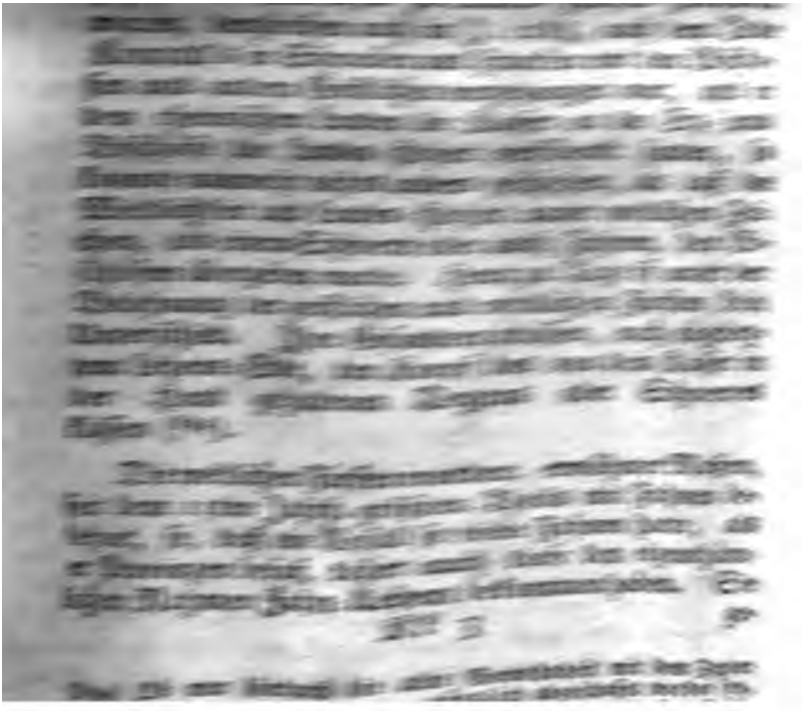

geſchahen gemeiniglich, um die Koſten zu ſparen, i
fänglich gleich nach der Krönung zu Aachen, oder a
dem erſten großen Reichs-Hofe, den der Kaiſer hi
weil die mehreſten Fürſten dabey gegenwärtig wä
oder auch bey andern öffentlichen Zuſammenkünft
Die Handlung wurde gemeiniglich unter freyem H
mel, auf einem hierzu erbaueten hohen Gerüſte, m
vielem Gepränge vorgenommen. Der Kaiſer ſa
mit allen Reichs-Inſignien in vollem Ornat ange
auf dem daſelbſt errichteten Throne, von den K
und andern Fürſten umgeben. Der Fürſt, welch
die Belehnung ſuchte, erſchien auf einem wohl g
ſchmückten Pferde, in einer ſtarken Begleitung v
ſeinen Vaſallen und Hof-Bedienten gleichfalls
Pferde. Sie ritten zuerſt in vollem Lauf drey Ma
auf dem Platz, wo der Kaiſer auf dem Gerüſte ſa
und um daſſelbe, welches man die Berennung de
Kaiſerlichen Lehen-Stuhles nannte. Zum zweyte
Mahl geſchah die Berennung mit der Renn-Fahn
und bey dem dritten Rennen führte man die Lehen
Fahnen vor, worauf die Wapen der Länder, womit d
Fürſt belehnt werden ſollte, gemahlt waren. V
dem Gerüſte ſtieg er mit ſeinem Gefolge ab; zwe
andere Fürſten führten ihn auf das Gerüſte vor de
Thron des Kaiſers, wobey die Lehens-Fahnen ih
vorgetragen wurden. Hier knieten ſie vor dem Ka
ſer, und einer von den ihn begleitenden Fürſten th
die Anrede, und bat um die Belehnung, welche V
der zu belehnende Fürſt nochmahls wiederhohlen muß
Worauf der Kaiſer nach geleiſtetem Lehens-Eide d
Belehnung ſeiner Reichs-Lehen durch eben ſo vi
Fahnen ertheilte. Nach vollbrachter Belehnung wu
den die Lehens-Fahnen in neuern Zeiten von dem G
rüſte unter das gemeine Volk geworfen, wo ſie im T
mult und Gedränge gemeiniglich zerriſſen ſind. Ve
mahls haben die großen Erz-Fürſten unter die Graf

und Banner-Herren ihrer Herzogthümer solche ausgetheilt, und sie wieder damit beasterlehnet, worin der eigentliche Ursprung der Fahn-Lehen zu suchen ist. Die Gewohnheit der Berennung hatte wahrscheinlich nichts weiter zum Grunde, als nur die Feyerlichkeit der Handlung zu vermehren, ohne daß das Rennen an sich eine besondere Bedeutung gehabt hat, man wollte es denn so auslegen, daß der Vasall dadurch seine Begierde, belehnt zu werden, habe andeuten wollen.

Buder obſ. de curſu equeſtri feudali, ſt. in Deſſen Obſſ. iur. publ. et feudal. To. 1, obſ. 7.

Bey Belehnungen von Königreichen haben sich vormahls die Kaiser auch eines Degens oder Schwertes bedient; von dem Königreiche Böhmen findet man diesen Unterschied nicht, wohl aber den, daß die böhmischen Könige ihre Lehens-Fahnen unverletzt zurück bekommen haben, und damit nach ihrem Quartier zurück geritten sind, welches Recht aber Kaiser Friedrich III. ihnen erst im Jahr 1462 ertheilt hat. Von dem Könige Ottokar findet sich auch dieses, daß er nicht unter freyem Himmel, sondern unter einem Zelte, oder, wie Hornegk vielmehr angiebt, in dem kaiserlichen Gemache zu Wien belehnet sey, welches aber auch vielleicht bey andern Fürsten zuweilen geschehen ist. Indessen sind diese feyerlichen Belehnungen unter freyem Himmel bey der Regierung Siegismund's und Friedrich's III. noch in völligem Gebrauch gewesen, worunter vorzüglich diejenige, die auf dem Concilio zu Costnitz dem Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg ertheilt worden ist, sich mit vieler Pracht ausnimmt.

Die Kurfürsten, Grafen, Herren und Edle, welche unmittelbare Lehen und Güter von dem Reiche erkennen und besitzen, pflegen ihre Schuldigkeit am kaiserlichen Hofe, und zwar bey kur- und fürstlichen Lehen, bey Sr. Maj. selbst, bey den andern gräflich-,

herrlich- und adelichen Gütern, vor dem Reichs-H
Rathe abzustatten; und zwar jene vor dem kais
Throne kniend; die italiänischen Fürsten ausgen
men, welche ebenfalls kniend vor dem Reichs-Hofr
die Lehen empfangen müssen. Dieses zeigt einen m
lichen Unterschied zwischen den Kurfürsten oder höh
Ständen, und den andern auswärtigen Reichs-
heuleuten.

Diese Belehnungen ertheilt der Kaiser in des g
zen Reiches Nahmen, wie solches die Worte des Leh
Eides anzeigen: „dem heiligen Reich und dessen Ha
„getreu, hold und gewärtig zu seyn; daher auch
Lehen selbst Reichs-Lehen genennet werden; u
überdem sind in der Wahl-Capitul. Art. XI, §.
die Worte eingerückt: „Noch die Reichs-Lehn Pflic
„auf Unser Hauß zugleich richten.“ Man ist sch
seit 1653 mit Einrückung dieser Stelle in die Ca
tulation umgegangen; damahls aber wendete Oestre
ein: es wäre überflüssig, weil theils dergleichen ni
geschehen, theils wenn dergleichen vorgehe, solches
Ansehung anderer Umstände nothwendig geschel
müßte, und anders nicht seyn könnte, und wü
auch kein Stand, welcher bey der kaiserlichen Ma
stät allein ein Reichs-Lehen zu empfangen hat, l
Abstattung seines Lehen-Eides auf das Haus Oe
reich absonderlich verpflichtet; es könnte wohl se
daß dergleichen Reichs-Lehenleute auch absonderli
Lehen von Oestreich hätten, darum sie auch dem
ben billig zu gebührende Pflicht leisten sollten. B
bey es damahls blieb, bis endlich dieser Punct in K
ser Karl VI. Capitulation doch eingerücket, und
Karl VII. und der folgenden Kaiser, beybehalten wur
Bey dem Wahl-Tage 1741, hätten die Kurfürst
die zugleich Könige sind, gern gesehen, wenn dies
Paragraph noch die Worte wären beygefüget word
„Oder auch auf diejenigen Handlungen ziehen, so

K

„Kurfürſten und Fürſten, welche zugleich ſouveraine Kö„nige ſind, in welcher Qualität vernehmen.“ Allein, die andern hielten ſie für überflüſſig; ſie blieben alſo weg.

Von der Belehnung in Anſehung der Reichs-Lehen, die der Kaiſer ſelbſt als Reichs-Vaſall beſitzt, heißt es in der Wahl-Capitul. Art. X, §. 11: „Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend be„finden, ſo wollen wir das oder dieſelbe ohnweigerlich „empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geſchehen „könnte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung „gebührenden Revers und Recognition zuſtellen. Welcher Punct in des Kaiſers Matthias Capitulation „am erſten eingerücket worden, auf Veranlaſſung, daß „Böhmen ſeit Kaiſers Ferdinand's I. Zeiten an, von „keinem Kaiſer mehr was zu Lehn empfangen worden.“ In Joſeph's II. Wahlcapit. iſt noch Folgendes, §. 12, beygefüget worden: „Nicht weniger ſollen und wollen „wir daran ſeyn, damit bey allgemeinen Reichsangele„genheiten, wo zu deſſen Defenſion eine Reichshülfe „verwilligt wird, die italiäniſchen Vaſallen zu der Bey„hülfe ebenmäßig, wie vormahlen auch geſchehen, „verhalten werden.“ Freylich hat Genua mehrmahls Reichs-Anlagen, z. B. Turken-Hülfen, beygetragen (695).

Von der Belehnung eines Unmündigen, findet ſich in der Capitul. Art. XI, §. 5, f. folgende Verordnung (696): „Wenn auch ein Kurfürſt, Fürſt oder

(695) *Jo. Jac. Reinhardt* de iure imperatoris et imperii in rempublicam Genuenſem. Frf. 1747. §. 7. 8. 12. 15. 16. 25. 27. 32. 33. 35.

(696) Ludewig, in der Erl. der G. B., S. 1325, hält dieſe Verordnung für etwas ſonderbares und ſonſt ungewöhnliches, da ehedem der Vormund eines Fürſten vom Kaiſer die Lehen nicht weniger als der Landes-Herr ſelbſt ſuchen, den Lehen-Brief vor ſich löſen, und nachher der Erb-Prinz, wenn er mündig worden, wieder einen neuen Lehen-Brief vor ſich bezahlen und erhalten müſſen. v. Selchow juriſt. Bibl. Th. 1, S. 483.

„ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehnmann des Reichs „mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, „ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläßt, ſo ſoll „der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetre„tener wirklicher Adminiſtration der Tutel oder Cura„tel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende „Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag wirk„lich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung „das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und „die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Em„pfahung und eidliche Verſprechung der Minderjähr„ige ſelbſten nach erlangter Pubertät und reſpective Ma„jorennität dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann „ſie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach „übernommener Regierung ſelbſten empfangen und den „Lehen-Eid erſtattet hätten. Dagegen,“ heißt es §. 6 weiter: „ſollen und wollen wir ſie, Minderjährige, „nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu „anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Rega„lien, wie auch Lehens-Eid nicht, vielweniger einer „doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes „anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſterer denen „Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen. „Welche Meinung,“ wird §. 7. ferner geſagt: „es dann „auch haben ſolle mit denjenigen Lehen, welche die „Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bull, als wor„innen die von einem jedesmahligen römiſchen Kaiſer „zu empfangende Lehen (627) allein ausgenommen „ſind, verleihen können.“

Der Lehens-Empfang mußte ehedem von den Lehenleuten in Perſon geſchehen; wie denn die Beyſpiele der vorigen Zeiten zeigen, daß ſogar die größten Reichs-Fürſten von dem Kaiſer ihre Lehen in Perſon empfangen haben, wie man ſich nur des Herzoges Heinrich des Stolzen in Bayern, des Königes in Böhmen Otto-

(697) Die Fürſten haben 1745 wider dieſe Parentheſe erinnert, daß ſie eine einſeitige Auslegung der goldenen Bulle ſey. Eben damahls haben auch drey reichsgräfliche Collegia ihre Manita beygefügt.

Ottokar, und des Kurfürsten von Mainz
der von dem Kaiser Günther die Lehen em
innern darf; ja es ist sogar ehedem nichts U
liches gewesen, daß auch die Könige in T
England und Ungarn, die Lehen von dem
Person angenommen haben. Es machte
hierin Kaiser Adolph mit dem Könige W
Böhmen eine Ausnahme, indem er ihn vo
sönlichen Lehens-Empfange befreyete, und
einen Mandatarium belehnen ließ. Unter d
Ludwig und Karl IV. sind bereits die G
Cleve, in den J. 1347, und 1349, durc
mächtigte belehnt worden. Und der lezte K
ließ so gar, im J. 1352, den Herzogen von
Otto und Wilhelm die Wahl, daß sie ih
Lehen entweder bey dem Kurfürsten Rud
Sachsen, oder bey den Herzogen von M
oder bey dem Bischof von Camin empfange
Friedrich III. schickte so gar, im J. 1464, den
Palenstein mit einem Reichs-Herolde nach
land, um den dasigen neuen Graf Ulrich mit D
eines Schwertes und einer Fahne zu belehn
Bischof von Lübek war, vermöge eines b
kaiserlichen Auftrages angewiesen, die G
Holstein in seinem Nahmen zu belehnen.
hat der Schöffenstuhl zu Frankfurth am M
kaiserliche Anweisung, im Nahmen des K
lehnung ertheilt, wovon eine Nachricht im
Act. Acad. Palat., S. 225, fgg. zu finden

Unter den fürstlichen Investituren ist
wohl die ansehnlichste gewesen, welche Kaiser
Bruder, Erz-Herzog Ferdinand, der au
zu Ungarn und Böhmen König war, im J.
oestreichischen Grund und Boden, nahe
Schlosse Wellenburg, eine kleine halbe M
halb Augsburg unter freyem Himmel mit

Haupte zu Pferde, nach Inhalt des Erzhauſes Oeſtreich Privilegien, erhielt, da er die oeſtreichiſche Lehen, vermittelſt der 20 Provinzen und Lehen-Fahnen mit der größten Feyerlichkeit empfing, wie ſolches bey dem Goldaſt, in den Reichshandlungen, S. 126, und in dem ſauberſten Holzſchnitte zu Nürnberg auf der Feſte zu ſehen iſt, wie Frankenberg im europ. Herold bemerkt. Nicht weniger merkwürdig iſt die Belehnung des deutſchen Ordens-Meiſters, unter Karl V. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, indem alle Feyerlichkeiten der Reichs-Belehnungen hier zuſammen gebracht worden ſind, und welche Jo. Caſp. Venator, im hiſtoriſchen Bericht vom Marianiſch-Teutſchen Ritterorden, S. 244, mit den Worten beſchreibt: „Gleich damit ward Kaiſerl. Majeſt. der Blut-Fahn be„händigt, und dem Fürſten ſelben anzugreifen dargerei„chet; desgleichen iſt auch geſchehen mit dem weißen Or„dens-Fahnen. Beide wurden alsdann üblichen Brauche „nach über die Brücke hinab unter das Volk geworfen. „Darnach nahme der Kaiſer das bloſe Schwerdt bei dem „Kreuze, reichet dem Fürſten den Knopf, welchen er ange„griffen und geküſſet; auch ward auf Erinnerung des oft„gedachten Churfürſten und des h. Röm. Reichs Erz„Canzlern der Kaiſerl. Zepter von Ihro Maj. um die „Hand daran zu legen dargereicht, aus Urſachen, weil er „nicht nur ein weltlicher, ſondern auch zuförderſt ein geiſt„licher Fürſt war.“

Noch im J. 1548 hat man ein Beyſpiel der feyerlichſten Reichs-Belehnung unter freyem Himmel, da nähmlich der Kurfürſt von Sachſen, Albertiniſcher Linie, den Reichs-Lehens-Eid auf dem Wein-Markte zu Augsburg ablegte. Es geſchah dieſes von Moritz, wegen der neu erlangten Kur und zugehörigen Fürſtenthümer, bey Vorführung aller dem Kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen zuſtehenden Provinzial-Fahnen und dem Schwerte.

ter (in ſchwarzen rauchen Pläſch-Sammet gekleidet, auf den Hüten kleine rothe Fähnlein mit dem kur- und fürſtl. ſächſiſchen Wapen nebſt dem Kur-Hute,) die an der Ecke der einen Gaſſe gehalten hatten, und an ihrer Spitze Chriſtoph v. Ragewitz mit der Blut-Fahne (welche die weltliche Herrſchaft über Leben und Tod anzeigen ſoll,) in vollem Rennen drey Mahl, unter Trompeten- und Pauken-Klang, um die Bühne, indeſſen der Kurfürſt Moritz in ſeinem Kur-Schmucke, an einer andern Gaſſe, faſt am Ende des Marktes mit ſeinem, aus 130 Pferden beſtehenden Trupp, welcher meiſtentheils aus Fürſten, Grafen, Rittern und Edelleuten beſtand, die alle ſehr prächtig, größten Theils in ſchwarzen Sammet mit Gold geſtickt, gekleidet waren, dem Thron-Himmel gegenüber hielt. Vor ſeinem Trupp hielten 12 Trompeter und ein Heer-Pauker, die ſich, nebſt denen im Zuge der Blut-Fahne, wacker hören ließen. Sodann ritten aus dieſem Haufen des Kurfürſten Moritz, drey Reichs-Fürſten, nähmlich: Herzog Heinrich zu Braunſchweig, Herzog Albert von Bayern, und Pfalzgraf Wolfgang beym Rhein zu Zweybrücken, heraus, und gegen die Bühne, ſtiegen an der Steige derſelben ab, und hinauf. Nach dreymahliger Verbeugung ließen ſie ſich vor dem Throne nieder auf die Knie, und der Herzog Heinrich von Braunſchweig redete den Kaiſer folgender Maßen an:

„Demnach, durch Entſetzung des Herzogs Jo„hann Friedrich zu Sachſen aus ſeinen Wür„den und Reichs-Aemtern, die Lehn der Kur „Sachſen und des Erzmarſchall-Amtes offen wor„den, und Eu. Kaiſerl. Maj. den Kurfürſten Mo„ritz zu Sachſen damit und mit den etlichen Herr„ſchaften, ſo vormahls dem gefangenen Johann „Friedrich angehört, gnädiglich beſchenket, und „ihm, nebſt ſeinem Bruder, dem Herzog Auguſt, „dieſen Tag angeſetzet, allhier vor Eu. Maj. zu „erſcheinen, und die Lehn darüber zu hohlen: „als iſt derſelbige, Kurfürſt Moritz, nebſt dem „Gevollmächtigten ſeines Bruders, des Herzog „Auguſt, dem Grafen Hans Hoyer zu Mans„feld, gehorſamlich nunmehro zugegen, bittet „nochmahls unterthänigſt: Eu. Maj. wolle ihm

und

Regenstein trug; 3. die Fahne der Pfalz Sachsen, welche Graf Hans zu Ortenburg trug; 4. die Fahne der Herrschaft Pleißen, welche Graf Berthold von der Lippe (oder Leip) trug; und 5. die Blut-Fahne, welche Christoph v. Ragewitz trug. Dann folgte Kur-Fürst Moritz selbst mit obbemeldeten drey Fürsten und dem Grafen Hans Hoyer zu Mansfeld, als Bevollmächtigter seines Bruders, des Herzoges August, wegen der gesammten Hand, nebst drey Rittern; er beugte, sobald er die Bühne betreten hatte, drey Mahl die Knie vor dem Kaiser, und kniete sodann nieder. Hinter ihm Hans Hoyer von Mansfeld, dann die drey Fürsten, und endlich hinter diesen, die drey Ritter. Nachdem er vorige durch den Herzog Heinrich von Braunschweig gethane Bitte wiederhohlt, und der Kaiser ihm, wie zuvor, durch den Kurfürst von Maynz antworten lassen, stand er auf, und kniete nun auf das mit Gold gestickte Küssen, welches vor des Kaisers Füße gelegt war, und die andern rückten gleichfalls etwas vor. Hierauf legte der Kurfürst von Maynz dem Kaiser das in Purpur-Sammet eingebundene Evangelien-Buch, aufgethan, auf den Schooß, und las dem Moritz den gewöhnlichen Eid vor, den dieser, die rechte Hand auf das Evangelien-Buch gelegt, mit lauter Stimme, von Wort zu Wort nachsprach. Nach geleistetem Eide nun nahm der Kaiser von dem Reichs-Erb-Marschalle, Wolf von Pappenheim, das Reichs-Schwert, und gab solches dem Kurfürsten Moritz unten am Knopfe zu küssen, und dann mit dem Hefte in die Hand, der es dem Hans Hoyer von Mansfeld, und dieser dem Erb-Marschalle zurück gab. Hierdurch belehnte er ihn also mit dem Erz-Marschall-Amte. Dann reichte er ihm die neun Lehen-Fahnen, nebst der Blut-Fahne, nach der Reihe von der Rechten zur Linken, und belehnte ihn also dadurch mit den Landen, Leuten und Regalien, die zuvor dem Johann Friedrich gehört hatten, und in der kaiserl. Capitulation seinen Söhnen nicht vorbehalten worden waren. Moritz gab die Fahnen dem Hans Hoyer von Mansfeld, und dieser gab sie einem Herolde, der dieselben, nach geendigter Feyerlichkeit unter das Volk von der Bühne hinab warf, welches sie mit lautem Jubel-Geschrey auffing. Der Kaiser nahm darauf nochmahls das Schwert vom Reichs-

Erb-

Erb-Marschall, und gab es zum zweyten Mahl dem Kurfürsten, und dadurch ihm seine gebührende Session unter den andern; Hans Hoyer von Mansfeld that gleichfalls, wie zuvor, mit den Angriff, und gab es dann zurück. Kurfürst Moritz empfing nun vom Kaiser sowohl, als von allen anwesenden Kurfürsten, Fürsten und Herren, die Glückwünschungen, setzte sich auf den für ihn ledigen Sessel; und dann erhob sich der Kaiser, und mit ihm alles, unter Trompeten- und Pauken-Schalle, in gehöriger Ordnung von der Bühne herab, und in den Pallast zurück.

Johann Friedrich sah aus seinem Fenster gegenüber ganz gelassen und mit unverändertem Gesichte dieser ganz besondern Feyerlichkeit zu, schüttelte bloß dann und wann den Kopf, und lächelte. Da er das Jauchzen der Menschen und das Wiehern der Pferde unter des Kurfürsten Moritz Haufen hörte, soll er gesagt haben: „Hört „nur! wie sich das Gesindel des Herzog Moritz erfreuet „über die Würden, die mir abgenommen, und ihrem „Herrn gegeben worden sind! Nun, der Allmächtige gö„be, daß sie dieselben hinfort so ruhig genießen, daß sie „meiner und der Meinigen nicht mehr bedürfen!“ — und da der Kaiser beym Glückwunsch ihm so fröhlich und heiter die Hand geschüttelt: „Ey, ey! was er für eine „Freude über seinen neuen Kurfürsten hat! Helfs nur „Gott, daß er den Alten nicht vermißt! Ich denke immer: wir Alten wären so sachte hingegangen in der Sache, und hättens noch so nach und nach, doch wohl gut, „mit einander ausgemacht; aber der Junge — der Junge! — wird ihm so gut über die Hand wachsen, wie „wir!“

Das Diplom über das dem Moritz übertragene Kurfürstenthum, s. beym Goldast, L. 2. de Majoratu, c. 32, S. 237, f.

Taschenbuch der sächsischen Geschichte, für das Jahr 1793, von Carl Gottlob Cramer. (Dresd. und Lpz. 12.) S. 319, fgg.

Die lezte feyerliche Belehnung unter freyem Himmel, die mit vieler Pracht gehalten wurde, empfing der Kurfürst von Sachsen, August, im J. 1566, auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, welche in Buder's

Samml. ungedr. Schriften, S. 73, fgg. ausführlich beschrieben ist. Nach der Zeit sind sie, der großen Kosten wegen, abgekommen, und die großen Fürsten haben es ihrer Würde nachtheilig gehalten, in Person eine Handlung zu verrichten, die gewisser Maßen erniedrigend ist, wenigstens viele Submission anzeigt. Man findet schon bey der Regierung des Kaisers Maximilian I. Beyspiele, daß sie in dem kaiserlichen Gemache oder Pallaste ertheilt worden sind; und wenn in der Folge noch ein Kurfürst in Person die Lehen empfangen hat, so hat man bemerkt, daß er den Knopf des Schwertes zu küssen, dispensirt worden ist, indem man mit der übrigen Submission zufrieden gewesen ist. Der Kurfürst von Bayern Maximilian I. war der Lezte, der die Lehen in Person, unter den Weltlichen, auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, im J. 1623, aber nur in dem kaiserlichen Gemache und ohne großes Gepränge empfangen hat; und unter den Geistlichen, der Kurfürst von Maynz, Johann Philipp der Lezte, der sie zu Wien, im J. 1647, in Person erhielt. Von den Fürsten, wurde der Herzog Karl Joseph von Lothringen, als Bischof von Osnabrück noch unter dem Kaiser Joseph I. persönlich belehnt; seitdem kommt kein Beyspiel weiter vor, sondern die Belehnung wird meistentheils nunmehr durch gewisse Bevollmächtigte, mehrentheils zwey, empfangen, die aber das Wegbleiben ihres Principales höflich entschuldigen müssen. Bisweilen wird auch wohl in der kaiserl. Antwort darauf reflectirt, und gesagt: Se. kaiserl. Maj. ließen es zwar bey solcher Excusation in Gnaden bewenden, sie wären aber der Zuversicht, es würde dieser Abgang auf andere Wege wieder ersetzt werden; welches Compliment man aber jezt keinem Reichs-Stande, der in königlicher Würde steht, desgl. keinen Kurfürsten von Sachsen und Bayern sagen will. Als der König von Schweden 1773 wegen

Vor-

Vor-Pommern um die Reichs-Belehnung durch seine zwey Gesandten anhielt, erstattete der Reichs-Hofrath sein Gutachten dahin: daß 1. das schwedische Lehens-Requisitions-Schreiben mehr einem Credenzial-Schreiben ähnlich sey; 2. daß der König seine persönliche Abwesenheit nicht entschuldige; 3. daß der Todten-Schein des vorigen Königs nicht beygelegt wäre. Dennoch wurde Gustav von Joseph II. belehnt; in dem Lehens-Briefe aber wurde dem Könige das Prädicat der Majestät noch nicht beygelegt, obgleich darum nachgesucht worden war (698).

Weil aber die Stände eine Zeitlang sich angemaßet hatten, die Reichs-Lehen, insonderheit in Ansehung der größern, nur durch kaiserliche, ordinair bey Hofe sich aufhaltende Kammer-Herren, oder andere am Hofe sich aufhaltende Cavaliers, empfangen zu lassen; so wurde solches durch ein eigenes Decret abgestellet, und ist jezt ohne besondere kaiserliche Erlaubniß nicht mehr verstattet (699).

In Ansehung der geistlichen Bevollmächtigten, ist in den neuesten Capitulationen, Art. XI, §. 4. folgender Artikel eingerückt worden: „Den geistlichen „Chur- und Fürsten keine Maß vorschreiben, oder dieselbe zu Empfahung ihrer Reichs-Lehen von dem „kaiserl. Thron, geistliche ex gremio Capitulorum, oder „weltliche Bevollmächtigte, abzuschicken für gut befinden mögen."

Von den Bevollmächtigten findet sich in der Reichs-Hofraths-Ordnung, Tit. 3, §. 8. folgende Stelle: „Es sollen auch die Agenten und Procu-

Ll 2 „ra-

(698) Moser's Tr. von der teutsch. Lehnsv. S. 894. fgg. *Ge. Lud. Boehmer* progr. de investitura per procuratorem. Goett. 1761, 4.

(699) Anmerkungen ad Tit. 3, §. 8. der R. Hofr. Ordn., in der neuen Ausgabe der Reichsabschiede, 4 Th. Zugabe, S. 57. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, p. 128.

„ratores, ſo oft ſie die Reichs-Lehen zu empfahen, oder „von neuem zu empfangen, anſuchen, neben ihrem Sup„pliciren, den lezten kaiſerlichen ausgefertigten Origi„nal-Lehenbrief, oder in churf. Mainz. zu Speier am „Kammergerichts-Kanzler vidimirte, oder von der Reichs„Hof-Canzlei Regiſtratorn collationirte, glaubhafte copias „einliefern, zu dem, wann einer, etliche oder alle deren „Nahmen in vorigen Lehenbrief einverleibt, Todes ver„ſchieden, alsdann genugſam Beweisthum und glaubige „Atteſtationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, „wenn ſich deren jedweder Todfall zugetragen, angezeigt „wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der an„ſuchende Lehens-Folger ſolchem vorigen verwandt, „ausdrücklich vermelden; und dann die nothwendige „Gewalt zu Leiſtung des Leheneids zu gleicher Zeit, und „alles auf einmahl produciren“

Die Belehnung ſelbſt ſoll durch Edirung der Familien-Verträge, Lehen-Taxen und Laudemien, nicht aufgehalten werden, nach den Worten der Capitulation, Art. XI, §. 1, f. „Wir ſollen und wollen auch „die Lehen und Lehnbriefe der Churfürſten, Fürſten „und Stände des Reichs — unweigerlich und aller „Contradiction ungehindert (700), als welche zum „rechtlichen Austrag zu verweiſen, wiederfahren — „laſſen. Dabey auch dieſelbe mit der Edition der alten „Pactorum Familiae nicht beſchweren, vielweniger die „Reichs-Belehnung, wegen erſtgedachter Edition der „Pactorum Familiae, (welchen jedoch, wenn ſie nach den „Reichs-Grundgeſetzen, auch habenden und gleich„falls Reichsconſtitutionsmäßigen kaiſerl. Privilegiis „aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer „Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle,) „die ſeyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden oder „ſtrittigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und „dergleichen, aufhalten.“

Die

(700) Vormahls hieß es: ohne alle Contradiction. Kur-Sachſen hat 1764 dieſe Veränderung veranlaßt. Kur-Pfalz wollte auch beygefügt haben: „ſodann auch dem Beſitzſtand „unbeſchadet.“

Die Belehnung muß in Deutschland geschehen. In der Wahl-Capitul. Art. 16, §. 2, sind folgende Worte befindlich: „Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern“ (In Karl's VI. Wahlcap. steht hier noch vornämlich) „innerhalb dessen sie alle und jede laut der güldenen „Bulle, der Kammergerichts-Ordnung und anderer „Reichsgesetzen, zu Verhör und Ausführung ihres „Rechtens kommen und entscheiden lassen“ (701).

Von den Ceremonien bey der Belehnung, oder den Belehnungs-Feyerlichkeiten, haben wir nicht allezeit ein ausdrückliches Gesetz, oder eine vorgeschriebene Ordnung, sondern es kommt gar vieles auf das Herkommen an. Ueberhaupt ist hierbey im Zusammenhange Folgendes zu bemerken: 1. Es muß binnen gesetzmäßiger Frist um die Belehnung angehalten werden. Die Zeit ist: 1 Jahr 4 Wochen 3 Tage, und bey sächsischen Belehnungen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage. 2. Das Ansuchungs-Schreiben ist vom Principal eigenhändig zu unterzeichnen, und nebst den Beylagen dem Reichs-Hofrathe zu übergeben, welcher die Gerechtigkeit der Reichs-Lehens-Sachen als competentes Gericht beurtheilt. Die Beylagen sind, vorgedachter Maßen, der lezte Lehen-Brief, entweder in originali, oder in einer von der Reichshofraths- oder Kammergerichs-Kanzelley vidimirten Abschrift; hiernächst ein gerichtlicher Schein von dem Sterbe-Tage des leztern Vasallen; ist es aber ein geistlicher Fürst, so muß noch sein Wahl-Decret, und die päpstliche Confirmation bey den katholischen Bischöfen, gleich-

(701) Die Fürsten wollen sich zwar am kaiserl. Hof-Lager, nicht aber auf einem Jagd-Hause oder Lust-Schlosse belehnen lassen.

gleichfalls in originali, oder in vidimirter Abschrift dabey übergeben werden. 3. Nach ertheilter Resolution und angesetztem Termin zur Belehnung, geht der bevollmächtigte Gesandte, der aus dem Herren- oder Ritter-Stande genommen werden muß, nach Wien oder dem Hof-Lager des Kaisers, doch innerhalb dem deutschen Reiche, der ausser seinem Creditiv, noch eine Special-Vollmacht zur Empfangung der Lehen, und eine andere zur Ablegung des Lehens-Eides in die Seele seines Herrn, mit sich nehmen muß, die er bey seiner Ankunft dem Reichs-Hofrathe übergiebt. 4. Nachdem sie untersucht worden sind, stattet derselbe ein Reichshofraths-Gutachten darüber an den Kaiser ab, und dem Gesandten wird darauf der Tag und die Stunde, wann die Belehnung vor sich gehen soll, von dem kaiserl. Ober-Hof-Meister oder dem Reichs-Vice-Kanzler, durch den Hof-Fourier gemeldet. 5. An gesetztem Tage geschieht die feyerliche Auffahrt. Noch im vorigen Jahrhundert wollte man allerley Schwierigkeiten wegen der Pracht der Fürsten oder ihrer Gesandten machen; izt aber können auch die kur- und fürstlichen Gesandten mit 6 Pferden, mit großen Quasten geputzt, fahren; und Bayern bediente sich, im J. 1733, bis 3 sechsspänniger Wägen. Die Einfahrt geht bis in den innersten Hof. Dieses ehemahlige Vorrecht der Kurfürsten wurde unter Kaiser Leopold durch den weimarischen und braunschweigischen Gesandten, auch wenigstens den alten Fürsten erworben.

Das Auffahren des Vasallen zur Person des Lehenherrn, um sich von demselben belehnen zu lassen, wird in Deutschlands Hof-Ceremoniell für eine feyerliche Handlung gehalten, deren Pracht und Ausbreitung hier und da eingeschränkt worden ist. Der Vasall, oder sein Gesandter, fährt mit Begleitung seiner Bedienten in völliger Galla zum Lehen-Herrn, und wenn ihm keine Einschränkung gesetzt ist, kann er in einer Stats-Caroſſe mit 6 Pferden,

den, begleitet von seinen Hof-Cavaliers, Secretairs, Pagen und andern Domestiken, auch noch mehrern Kutschen, bis zum innern Hof einfahren.

Alle angeführte Feyerlichkeiten werden den kur- und altfürstlichen Gesandten am kaiserl. Hofe bey der Belehnung gestattet; andere aber pflegen mit einem Wagen und bisweilen mit wenigern Pferden aufzufahren. Noch im vorigen Jahrh. wollte man auch den altfürstlichen Gesandten noch nicht das Auffahren mit 6 Pferden gestatten; und noch 1695 sagte der Obrist-Hofmeister, Fürst von Dietrichstein zum würtembergischen Gesandten, daß eigentlich jeder Reichsfürst zu Fuße zur Belehnung gehen solle. Dieser gute Minister bedachte nicht, daß die Fürsten bey ehemahligen Belehnungen, mit großer Pracht, den kaiserl. Thron 3 Mahl berenneten, (s. oben, S. 518,) und daß das Auffahren dagegen eine sehr kleine Feyerlichkeit sey; daß ferner der Kaiser seine alten Reichs-Fürsten selbst ehrt, und es den Ober-Hofmeister sehr befremdet haben würde, wenn ihm Leopold einen Gang zu Fuße auf die Hof-Burg hätte anbefehlen wollen. Noch 1729 wollte man den osnabrückischen Gesandten nicht mit großen Pferde-Quasten passiren lassen, da doch die ehemahligen Vasallen ihre Pferde mit den größten Feder-Büschen schmückten. Solches Betragen gegen alte Fürsten ist in der That wider kaiserliche Absichten, und erbittert die Stände, ohne daß der Kaiser auch nur den geringsten Vortheil davon hätte. Der sachsen-weimarische Gesandte Lynker war der erste fürstliche Gesandte, der in den innersten Hof einfuhr, der braunschweigische Gesandte folgte nach, und seitdem ist dieses Herkommen befestigt.

Einige deutsche Reichs-Fürsten haben den kaiserlichen Hof nachahmen, und ihren Vasallen die Auffahrt nicht mit 6 Pferden gestatten wollen. Selbst die Grafen von Stollberg sollten dieses Recht nicht am würzburgischen Hofe erhalten, und die Sache kam für den Reichs-Hof-Rath, weil alle wetteranische Grafen sich der Sache annahmen. Am besten ist es, wenn man das bisherige Herkommen befolgt.

Lünig Thesaurus Juris Comitum, p. 685.

6. Die Gesandten werden in die erste Antichambre geführt, und erwarten daselbst vom Obrist-Käm-

merer die Einführung zum Thron-Zimmer. 7. Ehemahls war die spanische schwarze Mantel-Tracht gebräuchlich, und in ältern Zeiten pflegte der Kaiser seinen völligen Ornat zu tragen; aber jezt sitzt der Kaiser in seiner Regiments-Uniform, und das spanische Ceremoniell wird vielleicht in Deutschland entbehrlich seyn. Der Kaiser mit bedecktem Haupte, besteigt den drey Stufen erhobenen, mit Goldstück gezierten Thron. Er ist mit den Reichs-Erbämtern, oder, in deren Abwesenheit, mit den obersten Hof-Stats-Beamten seines Hofes umgeben. Der Obrist-Hof-Marschall mit entblößtem Stats-Schwerte und der Obrist-Hof-Meister befinden sich zu seiner Rechten, der Obrist-Kämmerer und der Reichs-Vice-Kanzler zur Linken, und die Garde-Hauptleute hinterwärts, neben dem Arm-Sessel, auf den Thron-Stufen, die geheimen Räthe aber und die Kämmerer, wie auch beyde adeliche Leib-Garden, die leztern im Gewehr, umgeben den Thron, unterhalb den Stufen, zu beyden Seiten. 8. Hierauf werden die Thüren zur zweyten Antichambre eröffnet, und die Gesandten herein gerufen. Diese lassen ihre Degen bey der Thüre zurück, und verrichten im Hingange zum Thron drey Kniebeugungen; die erste geschieht gleich bey dem Eintritte, die zweyte in der Mitte des Zimmers, wobey der Kaiser den Hut ein wenig abnimmt, die dritte aber erfolgt vor der untersten Stufe des Thrones, wo die Gesandten auf den Knien liegen bleiben. 9. Der vornehmste oder erste Gesandte, welcher vor des Kaisers rechte Hand kniet, hält sodann eine, mehrentheils deutsche, Anrede; er entschuldigt seinen Principal, daß er nicht selbst erschienen ist, bittet für ihn, um die Belehnung, und gelobet in dessen Nahmen dem Kaiser und dem Reiche beständige Huld, Treue und Dienstwilligkeit. 10. Wenn es dem Kaiser gefällt, giebt er mündliche Antwort, mehrentheils aber sagt er solche dem vor ihm auf den

Knien

Knien ruhenden Reichs-Vice-Kanzler ins Ohr, welcher alsdann die kaiserliche Einwilligung stehend den Gesandten in einer förmlichen Rede kund macht, und sie zur Ablegung der Lehens-Pflicht auffordert. 11. Der Kaiser giebt den Hut weg, und nimmt das Evangelien-Buch von dem Obrist-Hofmeister, welcher nebst dem Obrist-Kämmerer auf den Knien dasselbe aufschlägt und über den Schooß des Kaisers hält. Zugleich knien die Gesandten auf die oberste Stufe des Thrones, legen die vordersten Finger der rechten Hand auf das Evangelium, und schwören im Nahmen ihres Principales den Lehens-Eid, den ihnen der Reichs-Vice-Kanzler stehend vorlieset. 12. Wenn dieses geschehen ist, bedeckt der Kaiser das Haupt wieder, empfängt von dem Obrist-Hof-Marschalle das bloße Reichs-Schwert, fasset den Griff in die Hand, und läßt die Gesandten den Knopf desselben küssen. Siehe Fig. 4087. 13. Endlich steigen die Gesandten wieder auf die unterste Stufe herab, fallen unten vor dem Throne wieder auf die Knie, und statten für ertheilte Belehnung die Dankſagung ab, welches gemeiniglich von dem zweyten Gevollmächtigten geschieht. Hierauf gehen die Gesandten rückwärts nach der Thüre, und wiederhohlen die drey Kniebeugungen, da bey dem zweyten der Kaiser das Haupt wieder ein wenig entblößt, nach dem dritten aber sich sogleich vom Throne erhebt, und unter Vortragung des Schwertes in die innern Zimmer verfüget. Die Gesandten hingegen kehren in eben derselben Ordnung, wie sie aufgefahren, nach ihrer Wohnung zurück.

Formalien dieser Belehnungs-Reden, s. bey Lünig, in den Reden großer Herren, Th. 1, S. 404.
Eb. Dess. Theatrum Ceremoniale, Th. 2, S. 934, fgg.
Chr. Gottl. Buder de ritu investiturae regum Vasallorum, in Dessen *Obss. iur. publ.* N. 3.

Zu einem Beweise, daß diese Lehens-Gebräuche noch in den neuesten Zeiten genau beobachtet werden

ſind die Belehnungen von 1733, und 1773, erläuternde Beyſpiele.

Bey der, am 5 Febr. 1733 ertheilten, Belehnung über die Herzogthümer Bremen und Verden, iſt die ſolenne Handlung auf folgende Weiſe geſchehen. Der bevollmächtigte kurbraunſchweigiſche Geſandte iſt zu ſolchem Actu, gegen die Tages vorher durch den kaiſerl. Hof-Fourier auf halb 12 ihm angeſetzte Zeit, mit einem Train von 4 Caroſſen, zwey mit 6 und zwey mit 2 Pferden beſpannet, und 22 Bedienten, in die kaiſerliche Burg und in den innern Platz derſelben gefahren. Die Wache ſowohl auf dem äuſſern, als dem innern Burg-Platze die Schweizer, präſentirten bey der Ein- und Rückfahrt das Gewehr. Vor dem innern Burg-Platze ſtiegen die Cavaliers und ſämmtliche Suite ab, und die Bedienten nebſt dem ganzen Gefolge gingen die Treppe vor den Geſandten hinauf durch den Trabanten- und Ritter-Sahl bis in die erſte Antichambre. In beyden Sählen waren die Hatſchierer und Trabanten im Gewehr. Die Bedienten blieben in dem Ritter-Sahle zurück. Die Thür der zweyten Antichambre, in welcher die Belehnung ertheilet wird, und welche ſonſt insgemein offen ſteht, war zugemacht; es dauerte aber kaum 2 Minuten, ſo wurde dieſelbe durch den Thürhüter geöffnet; der kaiſerl. Ober-Kammer-Herr kam bis auf die äuſſerſte Schwelle heraus, und nöthigte mit einer höflichen Miene den Geſandten herein zu treten, worauf er wieder zurück ging, und ſich an ſeinen Ort neben den kaiſerl. Thron auf die Eſtrade ſtellte. Der Geſandte trat darauf mit ſeiner Begleitung hinein, und ſobald er über die Schwelle kam, machte er die erſte ſpaniſche Reverenz, kniete auf beyde Knie, und bückte ſich etwas, wiederhohlte ſolches in der Mitte des Zimmers zum zweyten Mahl, wobey der Kaiſer den Hut abnahm, und endlich zum dritten Mahl gleich vor der Eſtrade, worauf der kaiſerl. Thron ſtand. Auf der Eſtrade des Thrones ſtanden, auſſer dem Kämmerer, welcher ſtatt des Ober-Hof-Marſchalles das Schwert hielt, der Trabanten-Hauptmann, der Oberſt-Hof-Meiſter, der Erb-Schenk und andere Hof-Aemter rechter Hand; zur Linken der Oberſt-Kämmerer, und viele andere um den Thron herum, aber nicht auf der Eſtrade. Der Geſandte that darauf

auf kniend die Anrede an den Kaiser wegen der zu ertheilenden Belehnung. Nach deren Endigung winkte der Kaiser dem Grafen v. Metsch, der als Reichsvicekanzler-Amtsverwalter linker Hand unter der Estrade stand, der dann heran kam, nach einem spanischen Reverenz auf die zweyte Staffel des Thrones kniete, und des Kaisers Befehl empfing, darauf unter gleicher Verbeugung sich wieder an seinen vorigen Ort stellte, und im Nahmen des Kaisers die gewöhnliche Antwort ertheilte. Der Kaiser nahm darauf den Hut ab, zog die Handschuhe aus, und gab beydes dem Oberst-Hof-Meister, nahm darauf das offene auf Pergament geschriebene alte Evangelien-Buch auf den Schooß, und fassete solches mit beyden Händen an, da zugleich der Oberst-Hof-Meister rechts, und der Oberst-Kammer-Herr links, kniende solches mit hielten. Der Gesandte stand unterdessen von seinem Orte auf, trat auf die Estrade, machte einen spanischen Reverenz, und kniete vor den Kaiser nieder, legte die 3 ersten Finger der rechten Hand in das Evangelien-Buch, und sprach den von dem Grafen v. Metsch vorgelesenen Eid von Wort zu Wort nach. Als solches geendigt war, setzte der Kaiser den Hut wieder auf, zog die Handschuhe an, und nahm das bloße Schwert von dem Ober-Hof-Marschall in beyde Hände, und reichte dem Gesandten dessen Knopf zu küssen, worauf er es wieder von sich gab. Der Gesandte stand wieder auf, trat nach 2 Reverenzen rücklings von der Estrade, kniete nieder, und legte die Danksagung ab, trat nach deren Endigung einige Schritte zurück, wiederhohlte die vorigen Submissionen, wobey der Kaiser abermahl den Hut abnahm, und kniete endlich allezeit rückwärts gehend dicht bey der Thür zum dritten Mahl. Er ging darauf in voriger Ordnung zurück, setzte sich unten an der breiten Treppe in seine Kutsche, und empfing bey dem Herausfahren von den Wachen die vorigen Ehrenbezeigungen.

Bey der schwedischen Belehnung wegen Vor-Pommern, im J. 1773, fuhren die beyden Gesandten, Graf Bork und Graf Oxenstierna, in 2 sechsspännigen Kutschen, in der ersten Sie, und in der zweyten der schwedische Rath v. Harden, unter Vortretung 2 Portiers, 4 Läufer und 20 Bedienten, nach Hofe. Unweit da-

davon stiegen sie in einem Privat-Hause ab, wo sie sich so lange aufhielten, bis ein kaiserlicher Läufer sie berichtete, sie könnten jezt in die Hof-Burg fahren. Daselbst verfügten sie sich in die Antichambre; sogleich wurden die zwey Flügel des großen Sahles zugemacht, und dem Kaiser wurde die Ankunft der Gesandten gemeldet. Der Kaiser erhob sich sodann, unter Vortretung einiger Pagen, Kammer-Herren, des Ober-Hof-Marschalles mit dem Reichs-Schwerte, unter Begleitung des Reichs-Vice-Kanzlers und des Reichs-Referendarii mit dem Evangelien-Buche, auch der übrigen Hof-Aemter, welche im Nahmen der Reichs-Erb-Aemter dabey erschienen, aus der Retirade in den großen Sahl, und setzte sich unter den Baldachin auf den Thron. Auf der untersten Stufe zur Rechten stellte sich der Ober-Hof-Marschall, und zur Linken der Reichs-Vice-Kanzler, und weiter unten der Reichs-Referendar. Vom Throne bis an die Thür standen auf beyden Seiten die kaiserl. Arciers mit bloßem Gewehr, und formirten eine Art von Kreis. Hierauf wurden die Flügel geöffnet, und die beyden Gesandten von dem Ober-Hof-Meister eingeführt. Diese fielen gleich bey Eintritt des Kreises auf beyde Knie nieder; sie standen auf, näherten sich weiter bis in die Mitte des Sahles, und fielen abermahl nieder; sie erhoben sich wieder, gingen vollends zum Thron, und fielen zum dritten Mahl nieder. Bey jedem Kniefallen rückte der Kaiser ein wenig den Hut. Dann hielt der erste Gesandte, Graf Bork, eine kurze lateinische Rede, worin er um die Belehnung bat; nach deren Endigung der Kaiser dem Reichs-Vice-Kanzler etwas ins Ohr sagte, der darauf mit wenigen Worten die Bewilligung des Monarchen anzeigte. Nun nahm der Kaiser den Hut ab, das Evangelien-Buch wurde ihm auf den Schooß gelegt, und die Gesandten stiegen bis auf die oberste Stufe des Thrones. Sie knieten da nieder, legten die beyden Finger auf das Evangelium, und schwüren den Eid der Treue in die Seele des Principales ab, wie es ihnen von dem Reichs-Vice-Kanzler vorgelesen wurde. Hierauf nahm der Kaiser das Reichs-Schwert, reichte ihnen den Knopf zum küssen, und bedeckte sich wieder. Die Gesandten traten an ihre Stelle zurück, knieten, und der Graf Oxenstierna hielt eine Danksagungs-Rede; nach deren Endigung sie mit eben

den

den Ceremonien und Kniebeugen rücklings wieder heraus, und nach Hause gingen.

Zur Zeit des Zwischen-Reiches, nach Karl's VI. Tode, wurde im J. 1741 ein Reichs-Vicariats-Hof-Gericht niedergesetzt, welches sich in Augsburg aufhielt, bey welcher Gelegenheit verschiedene Reichs-Stände vor demselben mit ihren Ländern und Gerechtsamen belehnt wurden. Eine Abbildung dieser Feyerlichkeit, nach Hrn. von Stetten des Jüngern Vorstellung (*), stellt Fig. 4088 dar.

Die Belehnungs-Formuln kommen zwar nicht allemahl mit einander überein; meistentheils aber werden die Stände nach Beschaffenheit ihrer Länder belehnt: mit dem Herzogthume, Landgrafschaft und Markgrafschaft, desgl. Pfalzgrafschaft und andern Fürstenthum, Landen, Leuten, Lehen, Lehenschaften, Aemtern, Städten, Rechten und Gütern, Zöllen, Geleiten, Schulden, Renten, Zinsen, Nutzungen, Gerichten, Oberst und Niederst, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen sammt allen andern landesfürstlichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehren, Würden und Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Eingehörungen, benannt und unbenannt, allermaßen wie es Dero Vater und Vorfahren besessen und innen gehabt.

Das Formular des Belehnungs-Eides, ist z. B. (702): „Euch dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Römischen Kaiser, unsern allergnädigsten Herrn, von wegen und als vollmächtigte Gewalthabere,

(*) In Dessen Erläuterungen der in Kupfer gestochenen Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg, 1765, 4.

(702) Daß der Lehens-Eid bey dem Reichs-Hofrath zu Ende der Session abgelegt werden soll, verordnet die R. H. O. Tit. VI, §. 5.

re, des Durchlauchtigen Hochgebohrnen, unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, geloben und ſchwören wir, in Kraft des von Ihro Fürſtlichen Durchl. empfangenen und zur Kaiſerl. Reichs-Hof-Kanzley übergebenen ſchriftlichen Gewalt, auf das heilige Evangelium, das wir hier leiblich berühren, und in die Seele hochgedachtes J. F. D. daß von den Regalien und Lehnungen des Fürſtenthums N. ſamt allen demſelben incorporirten Grafſchaften, Herrſchaften, Ein- und Zugehörungen, die J. F. D jetzo verliehen und gereicht werden, nun hinfort, von dieſer Stund an, Eurer Kaiſerl. Maj. allen derſelben Nachkommen am Reich, Römiſchen Kaiſern und Königen, und dem H. Reich, treu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, auch nimmermehr wiſſentlich in dem Rath ſeyn ſollen noch wollen, da etwas wider Eu. Kaiſerl. Maj. Perſon, Ehre, Würde oder Stand, gehandelt oder fürgenommen wird, noch darein willigen und gehehlen, in einige Wege, ſondern Eu. Kaiſerl. Maj. und des heil. Reichs Ehr, Nutz und Frommen betrachten und befördern, nach allem ihrem Vermögen. Und ob J. F. D. irgends verſtünden, daß etwas fürgenommen, oder gehandelt würde, wider Ihro Kaiſerl. Maj. Perſon, oder das H. Röm. Reich, demſelben ſollen und wollen ſie getreulich vor ſeyn, und Ihro Kaiſerl. Maj. deſſen, ohne Verzug, warnen, und ſonſten alles das thun, das ſich einem gehorſamen Fürſten, gegen Eu. K. M. und dem H. Reich gebühret, von Recht oder Gewohnheit wegen, ohne Argliſt und Gefährde, als wahr Seiner Ihro Fürſtl. Durchlaucht Gott helfe und das heil. Evangelium" (703). Auf Verlangen wird die Eides-Formul dem Bevollmächtigten noch vor der Lehens-Handlung zur Durchſicht dargelegt.

Nach geendigtem Lehens-Act wird ein neuer Lehen-Brief (ſ. oben, S. 414) ausgefertiget, welcher aber dem vorigen ähnlich ſeyn muß, es ſey denn, daß durch Verträge oder rechtmäßige Privilegien, darin etwas wäre

(703) Von Neumann Formularbuch des Reichs-Proceſſes, N. 209, giebt die Formularien dieſes Eides an.

wäre geändert worden. Dieſe Lehen-Briefe ſind aus der Reichs-Hof-Kanzley zu ertheilen und auszulöſen; denn alſo heißt es in der Wahl-Capitul. Art. XI. §. 8: „Es ſollen auch die Lehens-Brief und Expectantien „über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner „andern, als bey der Reichs-Kanzley, inskünftig er„theilet und ausgefertiget werden.“ Dagegen nun muß eine gewiſſe Lehen-Taxe bezahlet werden.

Die Kurfürſten ſind von Bezahlung der Lehen-Taxe frey. Dieſe Verordnung in der goldenen Bulle, Cap. 29, §. 1, lautet alſo: „*Decernimus hoc imperiali* „*edicto: vt principes electores, eccleſiaſtici et ſeculares, dum feuda* „*ſua ſiue regalia* (704) *ab imperatore vel rege recipiunt, ad dan*„*dum vel ſoluendum aliquid nulli penitus ſint adſtricti. Nam* „*pecunia, quae tali praetextu* (705) *perſoluitur, officiatis debe*„*tur. Cum ergo ipſi principes electores cunctis imperialis curiae* „*praeſint officiis, ſuos etiam habentes in huiusmodi officiis ſubſti*„*tutos, datos ad hoc a Romanis principibus et dotatos: videre*„*tur abſurdum, quod ſubſtituti officiales a ſuis ſuperioribus, quo*„*cunque quaeſito colore, exenia* (706) *poſtularent, niſi forte ipſi* „*principes electores ſponte et liberaliter his aliquid largirentur.*“ Indeſſen haben doch die Kurfürſten bey ihrer Lehens-Erneuerung, verſchiedene Ausgaben zu beſorgen: theils

(704) Daß regalia zu den Zeiten der goldenen Bulle ſo viel als Reichs-Lehen geheißen haben, kann man daraus ſehen, weil die alte deutſche Ueberſezung ſolches mit Kaiſer-Lehen, oder Kaiſerliche Lehen, verdeutſcht.

(705) Das Wort praetextus heißt ſonſt insgemein ein Vorwand, der keinen rechten Grund hat; hier aber wird praetextus für eine gegründete Urſache genommen; daher es der wiener alte Ueberſezer mit dem Worte Weiſe, (auf ſolche Weiſe und Art genommen,) giebt. v. Ludwig diſſ. de iure reſcindendi transactionem, praetextu novorum inſtrumentorum.

(706) In den Exemplarien ſteht dieſes Wort ſehr verſchieden. Einige leſen es: *encaenica, exennia, ſexennia, xenia*; nur die drey Originale zu Frankfurth, Mainz und Heidelberg, haben alle mit einander *xenia*, und heißt exenium hier nicht ſowohl ein Geſchenk, als vielmehr eine Lehens-Gebühr.

theils aus gutem Willen, indem ſogar die geiſtlichen Kurfürſten jedem von den Erb-Beamten an Gelde 60 Thaler reichen laſſen ſollen; bey welchen Summen die weltlichen, ihrer Kur-Lande halben, ebenfalls geblieben ſind, wie aus der Lehen-Taxe, die Beſold, im Art. Erb-Amt ſeinem theſauro hat einrücken laſſen, zu erſehen iſt. Auſſerdem geben noch die Kur-Fürſten andern geringern Bedienten am kaiſerlichen Hofe ein Präſent, welches ſich, nach Uffenbach's Rechnung, C. 11, S. 124, in allem auf 86 Thlr. erſtreckt (707). Auſſerdem wird noch von dem Hauſe Oeſtreich und dem Abte von Fulda gemeldet, daß dieſelben eine gleiche Befreyung von den Lehens-Gebühren haben; und zwar jenes unter ſeinen andern Privilegien; dieſer aber als ein kaiſerlicher Kanzelley-Beamter und Erz-Kanzler der Kaiſerinn.

Von den übrigen Fürſten aber heißt es in der G. B. §. 2, weiter: „*Porro ceteri principes imperii, eccleſiaſtici vel ſeculares, dum praedicto modo eorum aliquis feuda ſua ab imperatore Romanorum vel a rege ſuſcipit, imperialis ſive regalis officialibus dabit curiae ſexaginta tres* (708) *marcas argenti* (709) *cum*

(707) Womit auch die Lehen-Taxe in der neuen Ausgabe der R. A. in der Zugabe, S. 90, übereinſtimmet.

(708) Obſchon *Limnaeus*, ad tit. 29. A. B. §. 2, anmerkt, daß in dem pfälziſchen und mainziſchen Exemplar ſich hier eine Veränderung in der Zahl fände, und in dem einen nur LX, in dem andern aber LXIII geſetzt wären, ſo bezeugt doch Ludewig ad h. l. daß ſolches falſch ſey; weil in beyden Exemplaren die Zahl mit Ziffern geſchrieben war, ſo habe es leicht geſchehen können, daß ſich einer im Abſchreiben hierunter verſehen habe.

(709) Die goldene Bulle redet hier nicht von Marken des Gewichtes oder gearbeiteten Silbers, ſondern von Marken an Gold oder gemünzten Silber, wie Ludewig bemerkt. Heiber, in Act. Lindau. S. 486, f. beweiſet, daß, obſchon die gemünzten Marken auch zu verſchiedenen Zeiten in verſchiedenem Werth geſtanden haben, doch zu den Zeiten Karl's IV. und der G. B., die Mark Silber nicht mehr, als jetzt 3 gemeine Reichs-Gülden, ausgemacht habe. Welche

„eium vno fertone (710). Niſi eorum aliquis priuilegio „ſeu indulto imperiali vel regali iueri ſe poſſit et proba„re ſe ſolutum vel exemptum a talibus, aut etiam aliis quibus„cunque, quae ſolui in ſuſceptione feuderum huiusmodi con„ſueuiſſent.“

In Anſehung der geſetzlichen Vertheilung dieſer Gelder, verordnet die goldene Bulle, §. 3: „Praedi„ctarum inſuper ſexaginta trium marcarum et fertonis diuiſio„nem faciet magiſter curiae imperialis ſiue regalis hoc modo: „Primo enim decem marcas pro ſemet ipſo reſeruans debis can„cellario imperialis curiae decem marcas. Magiſtris notariis, „dictatoribus (711) tres marcas, et ſigillatori (712) pro cera „et pergameno vnum fertonem ita videlicet, quod cancellarius et „notarii principi recipienti feudum non ad aliud quam ad feu„dum ſibi teſtimonialem (713) recepti feudi ſeu ſimplicis inueſti„turae literam (714) ſint adſtricti. Item debis magiſter curiae „pin-

che Rechnung auch ehedem aus der bambergiſchen Lehen-Ware bereits *Hundius*, in Obſ. verbor. medii aeui, p. 406, wie auch in Metrop. Salisburg. To. 2. Altaich. p. 4, gemacht hat; ingl. *le Blanc*, im Traité de monoyes, p. 319, da er die Mark Silber v. J. 1356, auf 6 Livr. 10 Sols ſetzt; womit auch *du Freſne* im Gloſſ. v. Marca, p. 443, übereinſtimmet.

(710) Daß Ferto ein Vierding, der 4te Theil einer Mark gemünzten Silbers geweſen ſey, hat *du Freſne* ex Günthero in Hiſt. C. P. c. 8, bewieſen, wo ausdrücklich ſteht: *Ferdoni*, id eſt, *quartae parti Marcae*, welches auch andere Urkunden bezeugen.

(711) Die Alten ſind in Ueberſetzung dieſes Wortes uneinig. Einige geben es dictatorern, Andere deutſchere. Ludewig ad h. l. behauptet, daß es einen Copiſten oder Kanzelliſten anzeige; vielleicht auch von der Redens-Art: in die Feder dictiren.

(712) Sigillator war ein Kanzley-Beamter, auſſer welchem die Siegelung niemand verrichten durfte. Ludewig überſetzt es: dem Boshenmeiſter.

(713) Es iſt dieſes ein Wort mittlerer Zeiten, und heißt eigentlich eine jede Urkunde; nach dem gemeinen Lehen-Rechte aber einen geſchriebenen Schein, daß die Lehen geſucht, gemuthet oder verliehen ſeyn. Ludewig, a. a. O.

(714) Daß hierdurch ein ordentlicher Lehen-Brief verſtanden werden müſſe, ſucht Ludewig, a. a. O., S. 1314, f. darzuthun.

„pincernae de Limburg de praefata pecunia decem marcas. Ma„giſtro coquinae de Nortemberg decem marcas. Vicemarſchallo „de Pappenheim decem marcas & camerario de Falkenſtein decem „marcas. Tali tamen conditione, ſi ipſi et eorum quilibet in „huiusmodi curiis ſolennibus praeſentialiter adſint in ſuis officiis „miniſtrando. Si vero ipſi, vel aliqui eorum abſentes fuerint, „ex tunc officiales imperialis ſiue regalis curiae, qui talibus prae„ſunt officiis, eorum quorum ſupplent abſentiam, ſinguli ſingulo„rum ſicut vicem nomenque et laborem ſuſtinuerunt, ſic lucrum & „commoda reportabunt.“ Doch iſt dieſes leztere abgeändert (715).

Nach §. 4 dieſes Capitels, gehört das Pferd dem Reichs-Marſchalle. Es heißt daſelbſt: „Dum autem „princeps aliquis equo (716) vel alteri beſtiae inſidens (717), „ſeda

(715) Vermöge der Capitulation können die Erb-Aemter, wenn ſie gleich abweſend ſind, doch die Amts-Gefälle heben. Es heißt Art. 3, §. 23: „Da je wegen unſerer „heit ihre Stellen mit berührten unſeren Hof-Aemtern zuweilen erſetzet werden ſollten: ſo wollen Wir jedoch, „daß ihnen denen churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb„Aemtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen „Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als „ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, phantaſir„lich gefolget und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aem„tern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich ge„ſchehen ſollte, wie auf erfolgende geziemende Anzeig, ihe„ſes ſofort ein und beſagte Erb-Aemter klaglos ſtellen wol„len.“ v. Moſer Geſchichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archiv-Urkunden beſtärkter Bericht von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kaiſerlichen Hof-Aemtern wegen der Lehngelder und Amtsverrichtungen, v. J. 1356 bis 1745, in Deſſen kleinen Schriften, B. 4, S. 1.

(716) Dieſes iſt die Meinung der G. B. und die Gewohnheit ſelbiger Zeiten geweſen, daß ein Fürſt, wenn er von Kaiſer die Lehen empfangen wollte, nicht allein mit ſeinem [illegible] Geſinde, ſondern auch meiſtens in Begleitung andern Reichs-Fürſten, als parium Curiae, ſich in dem prächtigſten Aufputze zu Pferde geſetzt, und in beſter Ordnung vor dem kaiſerl. Pallaſte oder Throne geritten abgeſtiegen iſt, vor dem Kaiſer mit großer [illegible] gekniet und die Lehen empfangen hat. Lud., S. 1325.

(717) Ludewig, a. a. O., S. 127, [illegible]

„feuda ſua ab imperatore recipit vel rege equus ille ſeu beſtia, „cuiuscunque ſpeciei ſit (718), debetur ſuperiori mareſchallo, „i. e. Duci Saxoniae, ſi praeſens adfuerit. Alioquin illi de Pappenheim, eius vicemareſchallo, aut illo abſente, imperialis ſive „regalis curiae mareſchallo.“

Heutiges Tages werden für die 10 Mark den Reichs-Beamten 80 gemeine Thaler oder 120 Fl., den Magiſtris, Notariis, Dictatoribus aber für ihre 3 Mark, 121 Fl. bezahlet, welches zuſammen, auſſer den obigen 86 Thlr., welche die Reichs-Fürſten für kaiſerliche Hof-Bediente ebenfalls verehren müſſen, eine Summe von 1081 Fl. ausmacht (719). Dieſe Gelder werden auf folgende Art vertheilet:

Herr Obriſt-Hofmeiſter - - -	120	Gulden.
Herr Reichs-Vice-Kanzler -	120	ſ
Herr Erb-Marſchall - - - -	120	ſ
Eben derſelbe für das Pferd -	120	ſ
Herr Erb-Truchſeß - - - -	120	ſ
Herr Erb-Mundſchenk - - -	120	ſ
Herr Erb-Schatzmeiſter - -	120	ſ
Den Herren Reichs-Secretarien	48	ſ
Den Herren Reichs-Taxatoren	25	ſ
Den Herren Reichs-Regiſtratoren	20	ſ
Den Herren Reichs-Kanzeliſten	30	ſ

Von den evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen iſt noch zu bemerken, daß dieſelben über die in der

Maulthiere in Deutſchland niemahls üblich geweſen ſeyn, dieſe Worte entweder wegen der Aebtiſſinnen und anderer Weibsperſonen oder der italiäniſchen Vaſallen wegen, hierher worden geſetzt worden.

(718) Dieſe Worte können eine zweyfache Bedeutung haben: 1. Es möge das Lehen-Thier in einem Pferde oder Maul-Eſel beſtehen. 2. Wie koſtbar auch dergleichen Pferd oder Maulthier ſeyn möge.

(719) S. die Lehen-Taxe in der neuen Samml. der Reichs-Abſchiede, in der Zugabe, S. 90, und bey Uffenbach, Cap. 11, Sect. 2, p. 124. *Thucellius* Electa iuris publ. To. 1, p. 234.

„pincernae de Limburg de praefata pecunia decem marcas. Ma„giſtro coquinae de Norremberg decem marcas. Vicemarſchallo „de Pappenheim decem marcas & camerario de Falkenſtein decem „marcas. Tali tamen conditione, ſi ipſi et eorum quilibet in „huiusmodi curiis ſolennibus praeſentialiter adſint in ſuis officiis „miniſtrando. Si vero ipſi, vel aliqui eorum abſentes fuerint, „ex tunc officiales imperialis ſiue regalis curiae, qui talibus prae„ſunt officiis, eorum quorum ſupplent abſentiam, ſinguli ſingulo„rum ſicus vicem nomenque et laborem ſuſtinerunt, ſic lucrum & „commoda reportabunt.“ Doch iſt dieſes leztere abgeändert (715).

Nach §. 4 dieſes Capitels, gehört das Pferd dem Reichs-Marſchalle. Es heißt daſelbſt: „Dum autem „princeps aliquis equo (716) vel alteri beſtiae inſideus (717), „feuda

(715) Vermöge der Capitulation können die Erb-Beamten, wenn ſie gleich abweſend ſind, doch die Amts-Gebühren heben. Es heißt Art. 3, §. 23: „Da je wegen Abweſen„heit ihre Stellen mit berührten unſeren Hof-Aemtern je „zuweilen erſetzet werden ſollten: ſo wollen Wir jedoch, „daß ihnen denen churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb„Aemtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen „Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als „ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweiger„lich gefolget und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aem„tern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich ge„ſchehen ſollte, wie auf erfolgende geziemende Anzeig, die„ſes ſofort ein und beſagte Erb-Aemter klaglos ſtellen wol„len.“ v. Moſer Geſchichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archiv-Urkunden beſtärkter Bericht von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kaiſerlichen Hof-Aemtern wegen der Lehngelder und Amtsverrichtungen, v. J. 1356 bis 1745, in Deſſen kleinen Schriften, B. 4, S. 1.

(716) Dieſes iſt die Meinung der G. B. und die Gewohnheit ſelbiger Zeiten geweſen, daß ein Fürſt, wenn er vom Kaiſer die Lehen empfangen wollte, nicht allein mit ſeinem Hof-Geſinde, ſondern auch meiſtens in Begleitung anderer Reichs-Fürſten, als parium Curiae, ſich in dem prächtigſten Aufputze zu Pferde geſetzt, und in beſter Ordnung nach dem kaiſerl. Pallaſte oder Throne geritten hat, ſodann aber abgeſtiegen iſt, vor dem Kaiſer mit großer Ehrerbiethigkeit gekniet und die Lehen empfangen hat. Ludewig, a. a. O., S. 1325.

(717) Ludewig, a. a. O., S. 1327, meint, daß, weil die Maul-

„feuda ſua ab imperatore recipit vel rege equus ille ſeu beſtia, „quicunque ſpeciei ſit (718), debetur ſuperiori mareſchallo, „i. e. Duci Saxoniae, ſi praeſens adfuerit. Alioquin illi de Pappenheim, eius vicemareſchallo, aut illo abſente, imperialis ſive „regalis curiae mareſchallo.“

Heutiges Tages werden für die 10 Mark den Reichs-Beamten 80 gemeine Thaler oder 120 Fl., den Magiſtris, Notariis, Dictatoribus aber für ihre 3 Mark, 121 Fl. bezahlet, welches zuſammen, auſſer den obigen 36 Thlr., welche die Reichs-Fürſten für kaiſerliche Hof-Bediente ebenfalls verehren müſſen, eine Summe von 1081 Fl. ausmacht (719). Dieſe Gelder werden auf folgende Art vertheilet:

Herr Obriſt-Hofmeiſter - - -	120	Gulden.
Herr Reichs-Vice-Kanzler -	120	ſ
Herr Erb-Marſchall - - - -	120	ſ
Eben derſelbe für das Pferd -	120	ſ
Herr Erb-Truchſeß - - - -	120	ſ
Herr Erb-Mundſchenk - - -	120	ſ
Herr Erb-Schatzmeiſter - -	120	ſ
Den Herren Reichs-Secretarien	48	ſ
Den Herren Reichs-Taxatoren	23	ſ
Den Herren Reichs-Regiſtratoren	20	ſ
Den Herren Reichs-Kanzelliſten	30	ſ

Von den evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen iſt noch zu bemerken, daß dieſelben über die in der

Maulthiere in Deutſchland niemahls üblich geweſen ſeyn, dieſe Worte entweder wegen der Aebtiſſinnen und anderer Weibsperſonen oder der italiäniſchen Vaſallen wegen, hierher wären geſetzt worden.

(718) Dieſe Worte können eine zweyfache Bedeutung haben: 1. Es möge das Lehen-Thier in einem Pferde oder Maul-Eſel beſtehen. 2. Wie koſtbar auch dergleichen Pferd oder Maulthier ſeyn möge.

(719) S. die Lehen-Taxe in der neuen Samml. der Reichs-Abſchiede, in der Zugabe, S. 90, und bey Uffenbach, Cap. 11, Sect. 2, p. 124. *Thucellius* Electa iuris publ. Te. 1, p. 234.

G. B. allhier geſetzte Lehen-Ware noch die Hälfte mehr, mithin 31¼ Mark, oder 540⅝ Gulden bezahlen müſſen (720). Es geſchieht dieſes in Folge des weſtphäliſchen Friedens, wo Art. 5, §. 21, geſagt wird: „*Electi aut poſtulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos „Auguſtanae Confeſſioni addicti, a Sacra Caeſarea Maieſtate, „poſtquam intra Annum Electionis aut Poſtulationis ſuae fidem „fecerint, & iuramenta regalibus ſueta feudis praeſtiterint, „absque vlla exceptione inueſtiantur, vtraque taxae ordinariae „ſummam, inſuper eiusdem dimidium pro infeudatione pen„dant*“ (721).

Was die Belehnung über die landſäſſigen Lehen, welche nähmlich der Stände Lehenleute zu empfangen haben, betrifft, ſo ſind dieſelben, wie es ſchon die Natur mit ſich bringt, von den Reichs-Belehnungen in vielen Stücken unterſchieden. Bey großen und wichtigen Lehen hat man zuweilen auch ſolche mit einer Fahne verrichtet, wobey allerdings auch auf die Würde des Vaſallen geſehen iſt. Der Herzog Guelff von Bayern belehnte ſeine Grafen und Dynaſten mit Fahnen; und der Pfalzgraf Rudolff that, im

(720) Schilter, de pace religioſa, c. 8, §. 9, meint die Urſache darin zu finden, weil ſie nebſt der Belehnung über die weltlichen Länder und Regalien, auch die kaiſerl. Beſtätigung über die geiſtliche Würde dadurch erkennen müßten.

(721) Ludewig, a. a. O., S. 1178, behauptet, daß weder die katholiſchen Ausleger des Inſtr. P. O. Urſache hätten zu frohlocken, daß ſie den Evangeliſchen dieſe Erhöhung der Lehen-Ware aufgebürdet, noch die Evangeliſchen einen Grund zur Ungeduld fänden, daß man Schwediſcher Seits damahls ſo viel nachgegeben habe. Eines Theils, weil der Kaiſer ſich dadurch ſeines Rechtes begeben habe, ihnen die Annaten abzufordern; andern Theils, weil die Hälfte der Lehen-Taxe eine Kleinigkeit gegen die päpſtliche Annaten-Taxe, die nach der Hälfte der jährlichen Einkünfte eines ſolchen Stiftes, obgleich nach dem Ertrage der alten Zeiten eingerichtet, wie auch dem Mantel- und Beſtallungs-Recht ausmache. Freylich iſt dieſe erhöhete Abgabe eine kleine Befriedigung des Neides, der jedoch ſelbſt keinen Profit davon hat.

im J. 1298, ein gleiches bey der Belehnung der Herren von Plauen. Der Kurfürst von Sachsen belehnte den Grafen Peter Ernst von Mansfeld durch einen Kuß, welches bey der Belehnung des Grafen Christoff, im J. 1559, auf gleiche Art geschehen ist. Auch von dem Erz-Stifte Magdeburg sind die Grafen von Mansfeld auf gleiche Weise belehnt, ingl. die Dynasten und nachherigen Grafen v. Schönburg von Kur-Sachsen.

Bey den Belehnungen des landsässigen Adels, hat man eine Menge symbolischer Zeichen von verschiedener Gattung gebraucht, wovon die mehresten doch in Waffen bestanden. Weil der Vasall die Lehen-Güter im Kriege und durch die Waffen verdienen mußte, so war auch die natürlichste Investitur diejenige, die mit gewaffneter Hand verrichtet wurde. Man gebrauchte dazu Spieße, Schilde, Schwerter, Pfeile, Sporen, Helm (*), Degen, und dergleichen mehr. Unsere alten Vorfahren glaubten, daß die Handlung durch diese symbolische Zeichen den Sinnen mehr eingedrückt würde, um das Andenken derselben desto länger zu erhalten. Die Einfalt ihrer Sitten verlangte etwas Sinnliches; sie gebrauchten daher Sachen, die durch anfassen, begreifen, vorhalten ꝛc. ihnen sinnlich, und dadurch unvergeßlich seyn sollten. Also belehnt der Abt des Klosters Abdinghof in Paderborn die Vasallen des Klosters mit einem bloßen Degen, den er den kniend Schwörenden in die Hand giebt, zu einem Zeichen, daß seine Vorfahren vormahls das Kloster mit ihren Degen geschützt haben. Man nahm aber auch vormahls andere symbolische Zeichen,

(*) Von der symbolischen Uebergabe mit einem Helme, Investitura symbolica per cupheum, s. Hrn. H. A. Hausmann's kleine jurist. Aufsätze, 2 Th. (Hannov. 1794, 8.) S. 115 — 120.

die öfters mit dem Lehen-Stücke nicht die geri
Vergleichung, und darauf gar keine Beziehung ha
man verrichtet nähmlich die Belehnung durch
Hut, durch Handschuhe, durch den Zweig eines
mes, einen Erd-Rasen, und mehrere andere Zei
Vornehmlich war der Hut ein sehr gewöhnliches
bol der Belehnung bey den Sachsen, der von
und weltlichen Fürsten häufig gebraucht ist, w
man auch von den Handschuhen sagen kann.
viel häufiger, ja fast unzählig aber sind die sy
ischen Zeichen bey Uebergaben, und Investituren
Allodial- und Immobil-Stücke gewesen, wo
Stöcke, Messer, Krüge mit Wasser, Glockenstr
Kirchenschlüssel, Kelche, Leuchter, Meßbü
Mäntel, Finger, Jagdhunde ꝛc. und am m
Zweige von Bäumen und Rasen, dazu ge
men hat.

Jezt sind bey gewissen Lehen-Höfen noch
Ueberbleibsel von symbolischen Zeichen zu finden;
andern sind sie ganz ausser Gewohnheit gekom
Bey den kursächsischen und bayerischen Vasalle
schahe vormahls und geschieht noch jezt die Beleh
ohne alles Gepränge und Zeichen, so wie vorn
bey den brandenburgischen Vasallen, ehe die
allodificirt wurden. Bey den herzogl. sächsi
Lehen-Höfen hingegen greift der Vasall bey de
lehnung an der Lehen-Binde, welche die bele
den Räthe halten. Die braunschw. wolfenb
ischen Vasallen legen auf der Hof-Fahne, welche
junge Edelleute halten, die Finger, und schwören
den Lehen-Eid; s. oben, S. 507. Bey dem
ischen Lehen-Hofe wird ein Zepter gebraucht, u.

Die Belehnung der landsässigen Vasallen,
in den mehresten Provinzen von Deutschland be
Lehens-Kanzelleyen ertheilet; doch hat man au
einigen Orten, wie zu Würzburg, Bareuth ꝛc.

Lehen-Director, den man ſonſt auch wol **Propſt** (Prodominum) nennt. Nach v **Belehnung** erhält der Vaſall einen kurzen **Schein**, und hiernächſt einen förmlichen Lehe der in Abſicht des Lehens ſelbſt, und deſſen zien, nach dem alten und vorigen Lehen-B gefaſſet werden muß. Bey einigen Lehen-H auch der Vaſall über die geſchehene Belehn verſprochene Lehen-Treue einen Revers e

Siehe **Lehen-Brief. Lehens-Revers. Schein.**

Deutſche Encyklopädie, 3 B., Col. 301, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 1 Th., S. 33

Die Eventual-Belehnung, iſt im We von der Belehnung überhaupt nicht unterſchie in ſo weit, daß zwar derjenige, der ſie erhalte dem Lehen ein wirkliches Recht (Jus in re) minium erlangt, doch nur zur künftigen Si wenn das Lehen eröffnet iſt, mithin bloß in e wenn alle Rechte des vorigen Beſitzers erloſch Sie geſchieht alſo mit Vorbehalt aller Rechte igen Beſitzers ꝛc. Die Einwilligung derſel zwar hierzu nicht nöthig, noch weniger hat er e zu widerſprechen, weil ſeine Rechte, ſo lange ungekränkt bleiben; hat er aber ſeine Einw dazu gegeben, ſo iſt ſolches als ein Pactum a anzuſehen, welches gewiſſer Maßen auch den den Lehen-Herrn bindet, und der Eventual- ung deſto ſtärkere Kraft giebt. Wenn der Erö Fall bey dem Leben des Lehen-Herrn, welcher d tual-Belehnung gegeben hat, erfolgt, ſo gel Belehnte mit Recht zur Succeſſion und zun des eröffneten Lehens, und der Succeſſor des er hen-Herrn muß ſolches genehmigen, und ihn ſtört bey dem Beſitze laſſen; eine andere Frage ab wenn der Eröffnungs-Fall nach des Erſten T

ſchieht, wo alsdann beſondere Urſachen vorhanden ſeyn müſſen, die den ſuccedirenden Lehen-Herrn verbinden, die Belehnung ſeines Vorfahren zu genehmigen und in ſeiner Kraft zu laſſen. Hier giebt die Natur der Succeſſion, und die Familien-Verträge ꝛc. ob ſolche den Nachfolger verbinden, die Handlungen ſeines Vorfahren zu präſtiren, und andere Umſtände mehr, die eigentliche Auskunft, was hierin Rechtens iſt. Auch die Erben des Eventual-Belehnten behalten ein Recht aus der Eventual-Belehnung ihres Erblaſſers, wenn ſie ſonſt lehensfähig ſind, und dieſe nicht bloß auf den Erblaſſer ertheilt iſt.

Lehen-Erbe, Lehens-Erbe, Lehns-Erbe, L. Heres feudalis, Fr. Succeſſeur féodal, der Erbe eines Lehens oder Lehen-Gutes, zum Unterſchiede von den **Leibes-** und **Allodial-Erben**; der **Lehens-Folger**. Siehe **Lehens-Folge**.

Wenn an einigen Orten die **Schupf-Lehen** (ſiehe oben, S. 346) auch **Lehen-Erben** genannt werden, ſo bedeutet Erbe hier ein erbliches Gut.

Lehens-Ergänzung, Redintegratio feudi. Nach der Natur des Lehen-Vertrages iſt derjenige, welcher durch ſein ungerechtes Betragen oder Verſchulden ein Lehen-Gut zerſtückelt, und etwas davon abkommen läßt, verbunden, ſolches, auf Verlangen des andern Theiles, wieder zu ergänzen. Dieſe Rechts-Handlung nennt man **Lehens-Ergänzung**, oder Lehens-Redintegration. Sowohl der Lehen-Herr, als der Vaſall, und zu geſammter Hand Belehnte, können ſie verlangen. Der Lehen-Herr muß dem Vaſallen alle im Lehen-Briefe benannte Sachen und Zugehörden gewähren, und kann ſich deshalb mit keiner Verjährung dagegen ſchützen, weil er durch die jedesmahlige Erneuerung des Lehen-Briefes die Lehens-Pertinenzien von neuem verſpricht. Auf der andern Seite kann er aber auch von ſeinem Vaſallen eine ſogenannte Lehens-

Desiignation, oder ein Verzeichniß der Lehen-Stü
und Zugehörden fordern, und auf Ergänzung des F
lenden dringen, wovon in Jenichens thes. iur. fe
Th. 3, S. 938 und 942, Beyspiele vorkommen.

Bisweilen ist der Reichs-Fiscal aufgefordert w
den, die abgerissenen Lehens-Pertinenzien bey d
Reichs-Hofrathe auszuklagen, wie noch im J. 17
wegen der hohenembsischen Reichs-Lehen geschah (7
In solchen Fällen muß der Kläger die abgekommer
Stücke genau specificiren, sonst wird ihm aufgegebe
„die seinem Vorgeben nach abgekommenen Pertin
„zien, mit ihren weitern Anbehörden accurat und s
„cifice anzuzeigen, wie auch die jezigen Besitzer der
„ben nahmhaft zu machen, und was sonst dabey v
„gefallen ist, mit auszudrücken, worauf sodann fern
„kaiserliche Verfügung puncto redintegrationis feu
„ergehen solle."

Auch das Reichs-Kammer-Gericht nimmt weg
Ergänzung der Lehen Processe an.

Man vergleiche übrigens den Art. Lehens-Pe
tinenz.

Hen. H. A. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 198, f

Lehens-Erneuerung, s. oben, S. 502, fgg.

Lehens-Eröffnung, Apertura feudi; dieser Ausdru
wird gebraucht, wenn der Vasall ohne Nachlassu
männlicher oder lehensfähiger Erben verstirbt, u
das Lehen dem Lehen-Herrn apert oder offen wir
und also an ihn wieder zurück fällt. Daher nennt m
Feuda aperta, offene, dem Lehen-Herrn angefalle
Lehen. Die Eröffnung des Lehens an den L
hen-Herrn kann aber auch ausser dem gedachten g
meinen Falle, wenn der Vasall ohne Lehen-Erben stirb
noch auf andere Art aus der Natur des Lehen-Co
tractes geschehen, nähmlich: 1. wenn derselbe n
a

(72a) Neueste Staatsacte, Th. 1, S. 167.

auf eine bestimmte Anzahl Jahre festgesetzt ist, und diese abgelaufen sind. 2. Wenn der Vasall das Lehen an einen Andern wieder verasterlehnet hat, und sein Recht an dem Lehen-Stücke aufhört, so fällt auch alsdann das After-Lehen zurück. (Resoluto iure subinfeudantis, resolvitur subfeudum). 3. Wenn der Vasall eine Felonie oder solchen Lehens-Fehler gegen seinen Lehen-Herrn begangen hat, der, nach der Natur des Lehen-Rechtes, die wirkliche Privation des Lehens nach sich zieht, wobey jedoch der Lehen-Herr das Lehen nicht sogleich ipso iure einziehen kann, sondern die Privation muß auf rechtliche Art durch die Sentenz des Lehen-Gerichtes geschehen. Siehe Lehens-Fehler.

Auf andere Art wird das Lehen eröffnet: 4. wenn der Vasall das Lehen dem Lehen-Herrn aufsagt, und entweder in Person oder durch Bevollmächtigte in seine Hände zurück giebt, ohne Absicht, daß er einen Dritten damit wieder belehnen soll; siehe Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404, fgg. 5. Durch Präscription, wenn der Lehen-Herr das Lehen-Stück bona fide 30 Jahr in Besitz gehabt, so daß der Lehen-Mann es gewußt, und nicht contradicirt hat, so ist das Dominium utile, oder die Nutzung des Lehens, von dem Lehen-Herrn gegen den Vasallen durch Rechts-verjährte Zeit erworben; diese Präscription aber kann den Agnaten und Gesammthändern doch nicht präjudiciren, es sey denn, daß sie von der Zeit, da die Lehens-Succession auf sie devolvirt war, 30 Jahr still gesessen, und den Lehen-Herrn das Lehen ohne Widerspruch hatten nutzen lassen. Siehe Unförmliches Lehen, oben, S. 359, fgg.

Von Vermehrung der Domainen durch eröffnete Lehen, s. im XXXIII Th., S. 329, f.

Von den Einkünften, welche für den Landes- und Lehen-Herrn aus eröffneten Lehen entstehen, s. oben, S. 491, f.

Le-

Lehens-Ertheilung, ſ. Lehens-Empfang, S. 499, fgg.

Lehens-Erwerbung. Der nächſte Rechts-Grund der Erwerbung eines Lehens, iſt der Lehens-Vertrag, wodurch ſowohl das Ober-Eigenthum, als das Eigenthum an einer Sache gegründet werden kann. Dieſer Lehens-Vertrag kann durch verſchiedene fernere Urſachen veranlaſſet werden, z. B. durch Erb-Folge, Kauf, Tauſch, Heurath, Vergleich u. dgl.; ſiehe Lehens-Vertrag. Contracte ſowohl als auch lezte Willens-Verordnungen, Erb-Verträge oder Erb-Verbrüderungen aber können nur in ſofern einen Rechts-Grund der Erwerbung eines Lehens geben, als der Lehen-Herr entweder ſeine Einwilligung dazu giebt, oder dem Vaſallen, aus einem beſondern Grunde, die Befugniß zuſteht, dergleichen Rechts-Handlungen auch ohne lehenherrliche Einwilligung zu vollziehen. Auch kann jemand, wegen eines Verbrechens, von ſeinem bürgerlichen Ober-Herrn des vollſtändigen Eigenthumes ſeiner Sache beraubet, und demſelben bloß das Nutz-Eigenthum unter der Verbindlichkeit zur Treue gelaſſen werden. Dergleichen Lehen nennt man Straf-Lehen (723).

Die ordentliche, gewöhnliche Erwerbungs-Art eines Lehens, iſt die Uebergabe deſſelben, die Belehnung; ſ. oben, S. 499, fgg. Auf eine auſſerordentliche Weiſe kann aber auch durch Verjährung, ſowohl die Lehens-Herrlichkeit gegen den Lehen-Herrn, als auch das Nutz-Eigenthum gegen den Vaſallen, erworben werden. Auch können die bey einem andern Erwerbungs-Titel mangelnden Erforderniſſe durch die Verjährung erſetzt werden; wenn z. B. der Vaſall das Lehen, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn, einen Dritten veräußert hätte, ſo würde der Käufer

(723) S. Hofmann und Chladenius de feudis poena

wenn die zur Verjährung nothwendigen Erfordernisse vorhanden wären, nach 30 Jahren von dem Lehen-Herrn als Vasall anerkannt werden müssen.

In Ansehung der Erwerbung eines Reichs-Lehens, sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken:

1. Erledigte Kurfürstenthümer, welche dem Reiche anheim fallen, kann der Kaiser nicht anders, als mit Einwilligung des kurfürstlichen Collegii wieder vergeben.

2. Zur Wiedervergebung eines Fürstenthumes, Grafschaft oder unmittelbaren Reichs-Herrschaft, ist, ausser der kurfürstl. Einwilligung, auch noch die Einwilligung des fürstlichen Collegii nothwendig.

3. In eben der Stelle der Wahl-Capitulation, wo die eben angeführten Bestimmungen, in Ansehung der Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, vorkommen, geschieht auch noch der Reichs-Städte Erwähnung. Die Worte dieser Stelle (Art. XI., §. 10) lauten also: „Wenn auch inskünftige Lehen dem Reich, durch To„desfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heim„fallen werden, so etwas merkliches ertragen, als: „Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herr„schaften, Städte, u. d. gl. die sollen und wollen Wir, „die Kurfürstenthümer, ohne des kurfürstl. Collegii, „die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne deren kurfürstlichen, fürstlichen, „auch (wann es nähmlich eine Reichs-Stadt be„trifft,) städtischer Collegiorum Vorwissen und Con„sens ferner niemanden leihen, auch niemanden „einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben.“ Da nun hier von Reichs-Lehen die Rede ist, keine einzige Reichs-Stadt aber, als Stadt, ein Reichs-Lehen ist, so möchte diese Stelle wohl nur von dem Falle verstanden werden können, wo eine Reichs-Stadt durch die Acht, oder auf andere Weise, mit

oder

oder wider ihren Willen, um ihre Reichs-Freyheit käme, und als Land-Stadt an jemand überlassen werden sollte.

4. Kleinere Reichs-Lehen kann der Kaiser noch jezt, ohne Zuziehung der Stände, verleihen.

5. Wenn künftige Anwartschaften verbindlich und rechtskräftig werden sollen, wird, nach dem das Lehen beschaffen ist, alles dasjenige ebenfalls dazu erfordert, was bey einer Wiederverleihung eines eröffneten Lehens geschehen müßte. Aeltere, den damahligen Reichs-Constitutionen gemäß ertheilte Anwartschaften auf künftig sich erledigenden Reichs-Lehen aber bleiben bey Kräften. (Wahlcapit. Art. XI, §. 12.) Siehe auch Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395, fgg.

6. Durch Heimfall eines Reichs-After-Lehens kann das Nuß-Eigenthum gleichfalls erworben werden; wie dieser Fall durch das Absterben der Grafen von Limburg, Wolfstein, Hanau ꝛc. bey verschiedenen kurfürstlichen und fürstlichen Häusern eingetreten ist.

7. In Ansehung des auf eine Erb-Verbrüderung sich gründenden Titels, ist zu bemerken, daß die vor Leopold's I. Zeiten geschlossenen Erb-Verbrüderungen, wenn sie auch ohne besondere kaiserliche Einwilligung geschlossen wurden, auch jezt noch gültig und rechtskräftig sind. (Wahlcapit. von 1658, Art. 6 am Ende). Seit Karl's VI. Zeiten aber ist nicht allein die kaiserliche Einwilligung dazu nöthig, sondern weil jede Erb-Verbrüderung, ihrer Natur nach, eine Anwartschaft in sich begreift, müssen jezt auch, nach Beschaffenheit des Lehens, wenigstens das kurfürstliche Collegium, wo nicht beyde höhere Reichs-Collegien darein willigen. (Neueste Wahlcap. Art. I, §. 9, und Art. XI, §. 10). Bey einer Reichs-Stadt kann dieser Erwerbungs-Titel nicht eintreten.

Boned. Carpzovii diſſ. de modis feudum conſtituendi, in der Samml. ſeiner juriſt. Diſſ. Nr. 12.

Sigism. Evenii diſſ. de acquiſitione et amiſſione feudi. Hal. 1620.

Guil. Ludwelli diſſ. de modis conſtituendi et adquirendi feudum. Argent. 1631.

Zwey Diſſertationen von Ge. Obrecht, welche man in der Samml. ſeiner Diſſ. findet: 1. de efficiente feudi cauſſa. 2. de modis conſtituendi et de conceſſione feudi. Desgl. auch zwey Diſſ. von Heinr. Rennemann, in ſ. Jurispr. Rom. Germ. No. 61 und 63: 1) de forma et modis conſtituendi feudum. 2) de acquiſitione feudi in genere.

Jo. Schilteri diſſ. de conſtitutione et acquiſitione feudi et inde competenti iure. Argent. 1642.

Ge. Ad. Struvii diſſ. de modo feudum primum conſtituendi et acquirendi. Jen. 1657; und in ſ. Syntagm. iur. feud. c. 5.

Car. Fr. de Beulwitz de conſenſu S. R. J. electorum ad concedenda imperii feuda, tempore Rudolphi I. in uſum veniente. Francofurt. 1753.

Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 198. flg.

Siehe auch Aufgetragenes Lehen, oben, S. 115. Lehens-Anwartſchaft, oben, S. 395. Lehens-Empfang, oben, S. 499. Lehens-Fähigkeit. Lehens-Folge. Lehens-Vertrag.

Lehens-Eviction, ſiehe Lehens-Gewähr.

Lehens-Expectanz, ſiehe Lehens-Anwartſchaft, oben, S. 395, fgg.

Lehens-Expedition, ſiehe oben, S. 452.

Lehens-fähig, Lehnsfähig, fähig ein Lehen zu verleihen, oder zu erwerben. Daher die **Lehens-Fähigkeit**, die Befugniß, einen Lehens-Vertrag auf rechtskräftige Weiſe zu ſchließen, welche ſowohl in Rückſicht auf denjenigen, der ein Lehen verleihen, als auch in Anſehung desjenigen, der es erwerben will, in Betrachtung gezogen werden kann.

1. **Lehens-Fähigkeit des Lehen-Herrn.** Bey Errichtung eines Lehens, wird entweder das Ober-Eigenthum, oder das Nutz-Eigenthum, an jemand übertragen. Dieſes kann ohne Veräuſſerung nicht geſchehen; folglich kann nur derjenige ein Lehen ver-

gel (752), Moſer (753) und Püttmann (754), welche unter Weiber-Lehen ein ſolches verſtehen, welches vermöge des Lehen-Briefes ein Weiber-Lehen iſt. Am bündigſten iſt dieſe Meinung von Hrn. Hofr. Schnaubert widerlegt worden (755).

Hr. Prof. Fiſcher hat, in den Gedanken von dem weiblichen Erbfolgsrechte in theilbaren Lehen, (Halle, 1789, 4.) die beſondere Meinung behauptet, daß, nach den deutſchen gemeinen Rechten, Weiber-Lehen zu den eigentlichen Lehen (feudis *propriis*) gehören, mithin für die weibliche Lehens-Folge, als die Regel, eine rechtliche Vermuthung obwalte. Er gründet ſich vornehmlich: 1. auf die Natur des Erb-Rechtes und der Theilbarkeit der Lehen; 2. daß der Auctor vetus *de beneficiis*, das ſächsiſche und ſchwäbiſche Lehen-Recht nur altes Recht, welches vor eingeführter Erblichkeit gegolten habe, nicht aber dasjenige enthielten, welches zu ihrer Zeit gebräuchlich geweſen ſey, und daß, derſelben ungeachtet, der Beweis von der Lehens-Fähigkeit der Frauensperſonen allenfalls eben ſo leicht, als für die der Geiſtlichen, geführet werden könne; 3. daß die Texte des longobardiſchen Lehen-Rechtes, nach welchen Frauenzimmer ausgeſchloſſen werden, zu den veralteten Geſetzen gehören, dergleichen mehrere darin befindlich ſeyn, und daß daſſelbe ohnedies ein bloß ſubſidiariſches Recht ſey; dagegen 4. entſpreche die weibliche Lehens-Folge der Erb-Folge in Allodien, welche ſene größtentheils nachahmen; 5. ſey ſie auch von Heinrich VI. verordnet, und 6. im Kaiſer-Rechte (in Senkenberg's Corp. Jur. Germ. To. 1, P. 1, p. 99.) gegründet, auch 7. in allen deutſchen Reichs-Landen gebräuchlich. Dieſe Gründe ſind aber, wie einem jeden

(752) De feudo femineo proprio, in Jenichen, Th. 2, S. 356.

(753) Im Reichshofrathsproceß, Th. 3, C. 3, §. 27, S. 298.

(754) In ſ. elem. iur. feud. §. 98; und in ſ. Obſervatt. iur. feud. c. 23.

(755) Progr. de iure ſuccedendi feminarum in feudo a femina acquiſito, Giell. 1783. Vergl. Deſſen Commentar ꝛc. S. 262, f.

sen nicht zusteht, auch kein eigentliches Lehen in Ansehung solcher Dienste, errichten kann. Eben dies gilt von denjenigen Lehen, von welchen Hof- und andere öffentliche oder Stats-Dienste zu leisten sind. Solche kann nur derjenige errichten, der sich dergleichen Dienste versprechen und leisten lassen darf.

In sofern übrigens der Lehen-Geber durch diese und andere Verhältnisse nicht eingeschränkt ist, hängt die Befugniß, Lehen zu errichten, bloß von seinem Eigenthums-Rechte, und der ihm darüber zustehenden freyen Disposition, ab. Es können daher auch Privat-Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, Geistliche und Weltliche, Mittelbare und Unmittelbare, hoher und niederer Adel, Bürger und Bauer, Lehen errichten; denn an sich ist der Lehens-Vertrag ein Privat-Vertrag, wodurch oft ein Höherer, Vasall eines Geringern wird.

II. **Lehens-Fähigkeit auf Seiten des Vasallen.** Hier muß zwischen der Fähigkeit ein Lehen zuerst zu erwerben, und der Fähigkeit in einem Lehen zu succediren, ein Unterschied gemacht, und im voraus bemerket werden, daß hier nur von der ersten die Rede ist. Von denen Personen, welche der Lehens-Succession fähig sind, wird im Art. **Lehens-Folge** gehandelt werden.

Die Unfähigkeit gewisser Personen ist entweder relativ, wenn sie nur zum Vortheil des Lehen-Herrn, oder absolut, wenn sie durch Verträge oder verbiethende Gesetze, oder wegen eines von andern erworbenen, besondern und ausschließenden Rechtes, von der Erwerbung eines Lehens ausgeschlossen sind. Eigentlich wäre nur derjenige fähig ein Lehen zu erwerben, welcher sich einem Andern zur Lehens-Treue und zu solchen Diensten verbindlich machen kann, welche in Rücksicht des Lehens geleistet werden sollen. Der Regel nach also nur derjenige, welcher zu Kriegs-

Dien-

Osnabrück und Münster. Uebrigens kommt es hierin auf die Gesetze, das Herkommen und die Privilegien der Ritterschaft eines jeden Landes an, und es läßt sich von der Verfassung in dem einen, auf die Verfassung in dem andern nicht sogleich schließen. So können auch Personen aus dem Bürgerstande, da, wo sie noch ausgeschlossen sind, vermittelst lehens- und landesherrlicher Dispensation zu Erwerbung der Lehen fähig gemacht werden (729). Auch haben die Kaiser den sämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und Mediat-Städte, auch den städtischen Einwohnern ganzer Länder, z. B. den Bürgern in Thüringen und Meissen (730), die Lehens-Fähigkeit ertheilt.

Eben dieses gilt auch von der Lehens-Fähigkeit der Bauern. In den meisten Ländern gesteht man den Bürgern die Lehens-Fähigkeit ohne alles Bedenken zu, macht aber doch hin und wieder bey den Bauern einige Schwierigkeit, und verlangt, daß sie entweder einen Lehen-Träger bürgerlichen Standes bestellen, oder sich das Bürger-Recht in einer Stadt erwerben sollen (731).

Nach den gemeinen Rechten werden Ketzer von Lehen ausgeschlossen (732). Es sind hier aber nur Ketzer im rechtlichen Sinne, oder solche Leute zu verstehen, welche keiner von den im Reiche öffentlich anerkannten Religionen zugethan sind. Katholiken, Protestanten und Reformirte können sich also unter

(729) Weinaubert Commentar über Böhmer's Instit. iur. feud. §. 97, S. 270, f.

(730) *Lud. Menken* diss. de iuribus civium Misniae ac Thuringiae acquirendi feuda equestria.

(731) *Bauer* de personis communis Saxonum manus capacibus, §. 36.

(732) Tot. tit. C. et X. de haereticis, Constitut. Frid. II. in Senkenberg's corp. iur. feud. p. 624, der 2ten Ausgabe.

einander nicht als Ketzer betrachten. Der Regel nach ſind ſie überall der Lehens-Erwerbung fähig, wenn nicht etwa durch ausdrückliche Verträge oder Landes-Geſetze die Religions-Genoſſen der einen oder andern Special-Kirche ausgeſchloſſen ſind (733).

Jo. Sibrand diſſ. de perſonis quae feudum dare et accipere poſſunt. Roſt. 1608.
Gottl. Sturm diſſ. de perſonis feuda conſtituentibus et adquirentibus. Viteb. 1735.
Chr. Gottl. Biener diſſ. de civibus praeſertim Saxonicis feudorum equeſtrium capacibus. Lipſ. 1784.
Jo. Lud Klüber progr. de iure nobilium feuda militaria conſtituendi. Erl. 1786.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B., S. 200, fgg.

Ob und in wie weit die unehelichen, aber durch die folgende Ehe legitimirten Söhne lehensfähig ſeyn, ſ. im XXVI Th., S. 795, fgg.

Lehens-Fall, Lehns-Fall, heißt in den Lehen-Rechten, wenn ein Lehen-Gut entweder wegen mangelnder Leibes- oder Lehens-Erben ſeines Beſitzers, oder auch wegen anderer erheblicher Urſachen auf dem Falle ſteht, dem Lehen-Herrn heim zu fallen, oder auch wirklich erledigt wird. Sonſt aber wird hierunter auch eine jede andere Veränderung des Lehen-Herrn oder des Lehen-Mannes und Beſitzers, die ſich entweder durch des einen oder des andern Abſterben, oder auch auf andere Art eräugnet, verſtanden, und ſo oft etwa nöthig iſt, die Lehens-Erneuerung zu ſuchen, oder zu muthen. Der Fall, da ein Lehen durch den Tod des Lehen-Herrn offen oder erlediget wird, wird der Ober-Lehensfall, und der durch den Tod des Lehen-Mannes, der Unter-Lehensfall genannt.

Lehens-Fehler, Lehns-Fehler, Lehens-Verbrechen, eine ſtrafbare Verletzung der Lehens-Pflichten, welche den Verluſt des Lehens nach ſich zieht, und daher

(733) Ausführlich hat Schnaubert in ſ. Commentar ꝛc. §. 93, S. 264, hiervon gehandelt.

„edicti, ius, vox et poteſtas electionis praedictae ad ſenio„rem fratrem *laicum*, per veram paternalem lineam deſcenden„tem, & deinceps ad illius primogenitum *laicum* devolvatur.“ Dieſer Stelle ungeachtet aber iſt doch in Anſehung der evangeliſchen Biſchöfe eine Ausnahme zu machen; denn ob ſie ſich gleich als geiſtliche Stände angeben und ſchreiben, von den Proteſtanten auch dafür gehalten, und von den katholiſchen Ständen wenigſtens ſo genannt werden, ſo erkennen doch die proteſtantiſchen Stände ſelbſt, daß ihr geiſtlicher Stand mehr in einer bloßen Titulatur, als in einiger Realität beſtehe, wie ſie denn auch nicht das geringſte verrichten, was einem proteſtantiſchen Geiſtlichen zukommt. Hierzu kommt, daß die Katholiſchen noch vielmehr dieſer Meinung ſind, und ſie daher nicht auf die geiſtliche Fürſten-Bank laſſen wollen, und daß ſie bereits das Herkommen für ſich anführen können, indem 1598 der Adminiſtrator des damahligen Erz-Bisthumes Magdeburg und Biſchof zu Havelberg, Joachim Friedrich, Kurfürſt von Brandenburg, und 1611 der Adminiſtrator des Stiftes Merſeburg, Johann Georg, Kur-Fürſt von Sachſen ward. 1692 machte Kaiſer Leopold den Herzog Ernſt Auguſt zu Braunſchweig, welcher zugleich Biſchof zu Osnabrück war, ſelbſt zum Kur-Fürſten, ſo daß auch der neue Kurfürſt das Bisthum, ohne jemandes Widerſpruch, bis an ſeinen Tod beybehielt.

Streitiger iſt die Frage: Ob heut zu Tage Geiſtliche in andern, auch größern, Reichs-Lehen ſuccediren können? Verneinet haben ſie unter andern v. Ludewig, in ſ. Erläut. der G. B. Cap. 25, §. 4, desgl. auch in der unter ſeinem Vorſitz gehaltenen Diſſ. de clerico exule ſucceſſionis in regna & principatus Germaniae, Hal. 1721. Felz, in der Diſſ. de clericorum ſucceſſione in feudis, Argent. 1725. Hoffmann, in der Diſſ. de clericorum in feuda inprimis

fides dominica et vaſallitica in verſchiedenen Stücken unterſchieden ſey, und daß man nicht ſagen könne, der Lehen-Herr ſey treulos oder meineidig geworden; wohl aber, er ſey untreu, unbeſtändig, weil er dasjenige nicht halte, wozu er ſich tacite verbindlich gemacht habe. Er ſetzt überhaupt die Regel feſt: quod ex omni felonia, ex qua Vaſallus feudo ac vtili ſuo domino privatur, priuetur etiam Dominus directo ſuo dominio, idque ſiue dominio fidelitas a vaſallo iurata ſit, ſiue non. Alſo begehe der Lehen-Herr eine Felonie, wenn er dem Vaſallen, es geſchehe auf was Weiſe es wolle, nach dem Leben ſtehe oder ihn gar umbringe. Die Conſtitution Kaiſers Otto I., bey dem Goldaſt, To. 3. Conſtit. Imper. S. 304, ſage: „*Vaſallus ſi „interficit Dominum ſuum, in vita, honore et bonis, cum quibus ab ipſo fuerit infeudatus, condemnetur. Idem etiam de „Domino cenſendum eſt, ſi occidat Vaſallum.*“ Womit übereinſtimme Jus Provinciale Saxon. L. 3, Art. 83: „Daſſelbig verwirkt auch der Herr, ob er ſeinen Mann „tödtet. Ferner, wenn er dem Vaſallen, der gehöriger „Maßen um eine Belehnung anhalte, ſolche binnen „Jahr und Tag nicht zukommen laße, oder ihm auch „ſonſt die Gerechtigkeit und das ihm gehörende Recht „abſchlage. Weiter, wenn er das Lehn mit gewaffneter Hand überfalle und zu Grunde richte.“ In welchen und mehrern angeführten Fällen das Dominium feudi directum, wenn es allodial ſey, dem Vaſallen zufalle; ſey es aber feudale, ſo falle es auf die Agnaten des Lehen-Herrn, oder den Ober-Lehenherrn. Womit auch Roſenthal de Feudis, Cap. 11, n. 19. f. und andere bemerkte Lehenrechts-Lehrer übereinſtimmen (735). Hingegen findet man verſchiedene Lehen-Rechts-

(735) Man ſehe auch Phil. Knipſchild Abhandlung: Informatio de obligatione domini erga vaſallum, das iſt, ein kurzer Bericht, was ein Lehnherr ſeinem Lehnmanne zu thun ſchuldig: ſodann, ob und aus was Urſachen das Eigenthum verlohren werde: und wem das ver-

Rechts-Lehrer, welche zweifelhaft sind, und nicht wissen, was sie aus dieser angegebenen Felonie des Lehen-Herrn machen sollen. Hierher gehört *Huldericus Eyben*, in Elect. jur. Feud. c. 11, §. 10; und *Andr. Knichen*, in tract. de vestitur. paction. P. 2, c. 5, n. 249, bezeugt, daß bey dem Kammer-Gerichte nie ein solcher Fall vorgekommen sey.

Einige Rechts-Gelehrten läugnen gänzlich, daß der Lehen-Herr in Ansehung der Vasallen eine Felonie begehen, und des lehenherrlichen Eigenthumes dadurch verlustig werden könne. Es handelt hiervon ausführlich *Chr. Thomasius*, de Felonia Domini, Halle, 1710. Er setzt voraus, daß die Verbindlichkeit des Lehen-Herrn nur darin bestehe, daß er dem Vasallen das Lehen übergebe und den Lehens-Vertrag hierdurch erfülle; keinesweges aber wäre er zu einer Treue, weder directe noch indirecte verbunden, da die Felonie nichts anders sey, als eine violatio fidelitatis iure perfecto debitae. Die angeführten Stellen aus dem longobardischen Lehen-Rechte hält er noch für sehr zweifelhaft, und wäre überdem dergleichen Verordnung bey uns in Deutschland nicht angenommen worden. Die deutschen Lehen-Gesetze wüßten von keiner Felonie des Lehen-Herrn. Im Jure Feud. Alemann. heißt es, c. 69, welches die Aufschrift habe: wie der Herre truwe an sinem Man brichet, also: „Git ein Man Gut uffe eine Herren aus bescheidenlichen, „das er das Gut eime andern liehe, und wyll der Herre „denne das Gut selber han, so brichet er sine Truwe an „dem Man, und hilffet jn doch nüt, er hat sin Gut nüt „verlorn, er soll es wider vordern, das er yme sin Gut „wieder liehe. Tut er das nüt, so habe er sin Gut mit „Rechte. Tut ime der Herre darüber Gewalt; so claget

verwirkte Eigenthum und apert gemachte Lehn und dessen Verbesserung zuständig seye. 1656, 12.

„er als dis Buch seit.“ Fast eben dieses findet man in dem sächs. Lehnrecht, c. 36: „Lesset ein Man seinem „Herren Gut auf (also bescheidentlich,) daß er es einem „andern leihe, will es der Herr darnach selber behalten, „und will es jenem nicht auflassen, noch leihen, er hat „kein recht darzu, das Gut zu behalten, wenn es ist im „nicht anders aufgelassen, denn also daß er jenem lei„hen soll.“ Die Stellen aus dem sächs. Lehnrecht, c. 77, und dem Jure provinciali, L. 3, art. 84, sind dunkel. Denn wenn es am erstern Orte heißt: „Entsaget auch der Herr dem Mann, er hat das Gut ver„lohren,“ so ist zweifelhaft, was das Wort entsagen bedeuten solle, diffidationem oder renunciationem, auflassen. Ist das lezte, so muß nothwendig der Lehen-Herr sein Wort halten; ist das erste, so verfällt der Herr, vermöge Kaisers Albrecht Constitution in die Acht. Und eben hiervon handelt auch die zweyte Stelle, denn es heißt in angef. kaiserl. Constitution: „Hat er aber den Landfrieden mit Todschlag gebro„chen, so soll er aus der Acht nimmer kommen, wenn „mit dem Tode soll er büßen und darzu rechtloß und „ehrloß ewiglich bleiben.“ Es wird also hier so wenig von einer Felonie geredet, als in dem auch zum Beweis angeführten Sprichwort: Treu Herr, treu Knecht, hold Herr, hold Knecht. Und es ist dieses sowohl von den Feudis datis als oblatis zu verstehen. Sollte ja ein Fall sich eräugnen, wodurch der Lehen-Herr seines Ober-Eigenthumes verlustig werden könne, so fällt solches nicht an den Lehen-Mann, sondern an den Ober-Lehenherrn (736).

Ausser

(736) Die zum Behuf der Meinung, daß der Oberlehenherr eine Felonie begehen könne, angeführten Beyspiele von Burgund, Würtemberg und Neuss, sucht Thomasius, §. 27 — 31, und aus diesem Fleischer, in Institt. Jur. Feud. c. 21, §. 17, zu widerlegen.

Auſſer dem oben benannten Schweder und Knipſchild, wird die Felonie des Lehen-Herrn behauptet von Bitſch, Horn, Roſenthal und andern, vornehmlich aber vom Hrn. geh. Juſtizr. Böhmer (737). Das longobardiſche Lehen-Recht redet ſehr deutlich von der Felonie des Lehen-Herrn; das Natur- und Völker-Recht fügt die Gründe hinzu, daß, wenn ein Theil ſein Verſprechen treulos bricht, der andere Theil die Wahl habe, von gegenwärtigem Vertrage abzugehen; und ein Geſellſchafter iſt nicht verbunden, mit ſeinem Feinde eine Geſellſchaft fortzuſetzen, die vornehmlich auf Treue gegründet iſt. Nur muß die Anwendung dieſer Theorie mit vorſichtiger Genauigkeit gemacht werden. Der Lehen-Herr iſt dem Vaſallen ſeine Lehen-Dienſte ſchuldig, mithin fallen auch die daraus entſtehenden Verwirkungs-Fälle bey dem Lehen-Herrn weg. So kann auch der Fehler des gegenwärtigen Prodomini nicht die ganze Familie, Gemeinde oder das Land, deſſen lehenherrliches Eigenthum der Prodominus verwaltet, eben ſo wenig beſchweren, als der Beſitzer eines lehenherrlichen Eigenthumes, welches ſelbſt lehenbar iſt, oder mit Fideicommiß belegt iſt. So macht auch Deutſchlands Stats-Verfaſſung einige Ausnahmen, wovon weiter unten mit mehrerm gehandelt werden wird.

Auf ſo vielerley Art ein Vaſall durch Thun oder Laſſen, geradezu oder durch Umwege die Lehen-Treue und Pflicht gegen den Lehen-Herrn aus ungerechtem böſen Vorſatz oder ſtrafbarer Nachläſſigkeit hintan ſetzt, auf ſo vielerley Art läßt ſich auch die Felonie der Vaſallen denken, und der Vaſall begeht dieſelbe entweder gegen ſeinen Lehen-Herrn, oder gegen das Lehen-Stück, und die ihm daraus obliegenden Pflichten.

(737) Principia iuris feudalis. §. 349. 358.

Lehens-Früchte, Fructus feudales, Fructus feudi; hierunter verſteht man alle Nutzungen, welche ihren Entſtehungs-Grund in der Subſtanz eines Lehen-Gutes haben. So wie man die Früchte überhaupt in bloß natürliche, durch Fleiß erzeugte, und bürgerliche, abtheilt, ſo unterſcheidet man auch bey Lehen Fructus naturales, induſtriales und civiles. 1. **Bloß natürliche**, ſind diejenigen, welche ohne das geringſte Zuthun eines Menſchen von ſelbſt erwachſen; z. B. Mineralien, wildes Obſt, Holz in dem Walde, Gras auf den Wieſen ꝛc. 2. **Durch Fleiß erzeugte**, ſind ſolche, welche der Natur durch Arbeit abgewonnen werden, als: Korn, Garten-Früchte, Wein ꝛc. 3. **Bürgerliche Früchte** nennt man diejenigen in der Subſtanz des Lehens gegründeten Nutzungen, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten iſt; z. B. Pacht-Gelder, Haus-Miethe, Zehenten, Zinſen ꝛc.

Da ein Lehens-Erbe nicht dem lezten Beſitzer, ſondern dem erſten Lehens-Erwerber folgt, ſo kann er, nach natürlichen Rechten, weiter nichts verlangen, als was der verſtorbene Vaſall, als Lehen, in Beſitz gehabt hat. Alles Eigene verbleibt dem Allodial-Erben, folglich auch die bereits eingegangenen Früchte aller Art. Wären ſie aber noch nicht eingebracht, von dem leztern Lehen-Manne aber irgend ein Aufwand darauf gemacht worden, ſo müßte der Lehens-Folger, welcher dadurch einen bey der erſten Erwerbung des Lehens nicht dazu gehörigen Zuwachs erhält, dem Land-Erben, nach Verhältniß der Früchte, eine Vergütung thun. Bey bürgerlichen Früchten hingegen, welche aus eines Dritten Hand auf eine gewiſſe oder unbeſtimmte Zeit zu erheben ſind, und zur Todes-Zeit des leztern Lehen-Mannes noch nicht eingegangen waren, lehrt die Natur der Sache, daß ſie, nach Verhältniß der vom Vaſallen erlebten Zeit, unter ſeine Lehens-Folger und Allodial-Erben vertheilet werden müſſen.

so lange das Trauer-Jahr währet; 7. wenn der Vasall seinen Lehen-Herrn schändlicher Handlungen beschuldigt, und ihn wohl gar darüber anklagt; 8. wenn er in peinlichen Sachen ein Zeugniß gegen ihn ablegt; 9. wenn er die ihm vom Lehen-Herrn anvertraueten Geheimnisse gefährlich entdeckt; 10. wenn der Sohn des Vasallen den Lehen-Herrn beleidigt, und der Vater sich nicht bemühet hat, dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen, oder ihn sonst zu begütigen; u. dgl. m.

Zur zweyten Classe, in Ansehung des Lehen-Stückes und seiner Lehens-Pflicht: 1. wenn er die schuldigen Lehen-Dienste verweigert; 2. wenn er dolo zu rechter Zeit die Lehen nicht erneuert, oder den Lehens-Eid nicht ablegen will; 3. wenn er fälschlich vorgiebt, daß sein Gut kein Lehen sey; 4. wenn er wissentlich und gefährlich das Lehen veräussert; 5. wenn er mit seines Lehen-Herrn Feinden sich in Verbindung einläßt; 6. wenn er, vor das lehenherrliche Gericht geladen, muthwillig nicht erscheint; u. dgl. Fälle mehr. Doch muß bey allen diesen Fällen ein dolus, oder ein böser Vorsatz, zum Grunde seyn, wenn es die Beraubung des Lehens nach sich ziehen soll; ist dieses nicht, und sind die Lehens-Fehler nur von geringer Beschaffenheit, so fällt diese weg, und sie werden mit einer willkürlichen Strafe verbessert.

Alle diese Fehler ziehen eigentlich zwar den Verlust des Lehens nach sich, aber nicht ipso jure, sondern nach geschehener gerichtlichen Untersuchung und erfolgter Sentenz des Lehen-Gerichtes, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Vasall wissentlich das Lehen, oder ein Stück desselben, ohne Consens und Wissenschaft des Lehen-Herrn an einen Fremden veräussert, und wirklich schon tradirt hat, alsdann ist der Lehen-Herr allerdings berechtigt, dasselbe sogleich ohne weitere Umstände zu vindiciren. Bey der gerichtlichen

Un-

Unterſuchung muß der Lehen-Herr, als Kläger, natürlicher Weiſe, den begangenen Lehens-Fehler beweiſen, und alle Umſtände genau unterſuchen laſſen, und zwar durch fünf (II. F. 57.) oder, nach dem ſächſ. Lehenr. c. 29, §. 3, durch ſechs unverwerfliche Zeugen; allenfalls, und in Ermangelung des völligen Beweiſes, (Jus Feud. Alem. c. 86) iſt es dem Lehen-Manne erlaubt, ſeine Unſchuld eidlich zu erhärten (J. Feud. Alem c. 80).

Sobald die Verwirkung des Lehens erkannt worden iſt, hört das Recht des Lehen-Mannes und ſeiner Deſcendenten an dem Lehen-Stücke völlig auf, und es fällt daſſelbe an den Lehen-Herrn zurück, ſo lange der geweſene Vaſall und ſeine Nachkommenſchaft lebt. Iſt das Lehen ein Neu-Lehen, ohne Mitbelehnte, ſo bleibt ſolches überall dem Lehen-Herrn, weil niemand ein Recht weiter daran hat; ſind aber Mitbelehnte vorhanden, ſo fällt es alsdann auf dieſe, wenn die Deſcendenten desjenigen, der die Felonie begangen hat, ausgeſtorben ſind. Iſt es aber ein Alt-Lehen, ſo bleiben nur die Deſcendenten des Vaſallen, der wider den Lehen-Herrn oder ſeine Familie die Felonie begangen hat, des Lehens beraubt, und das durch den erſten Erwerber auf die Agnaten und Mitbelehnten übertragene Recht und wirkliche Mit-Eigenthum bleibt ihnen ungekränkt, und die Agnaten und Mit-Belehnten bekommen das Lehen nach des Vaſallen Abſterben, und wenn die Felonie auf andere Art geſchehen iſt, bekommen ſie das Lehen ſogleich, weil es ungerecht ſeyn würde, diejenigen zu ſtrafen, die keinen Antheil an dem begangenen Lehens-Fehler des Vaſallen gehabt haben, und ihr radicirtes Recht an dem Lehen-Stücke auch nicht von dem Rechte des Vaſallen, ſondern von dem erſten Erwerber abſtammet; ſobald alſo der Vaſall, der des Lehens beraubt worden iſt, und deſſen Deſcendenten ausgeſtorben ſind, haben die

die Agnaten und Mitbelehnten ein Recht, das Lehen von dem Lehen-Herrn, der es eingezogen hat, wieder zu fordern, und dieser ist schuldig, sie damit von neuem zu investiren. Begehen Prälaten und andere, die im Nahmen einer ganzen Gemeinde ein Lehen besitzen, eine Felonie, so verlieren sie zwar für ihre Person das Lehen; doch nach ihrem Tode wird solches denen, die ihnen folgen, wiedergegeben. Durchgehends aber müssen bey dem Verluste des Lehens die Allodialien, wohin auch die Meliorationen gehören, vorher abgesondert werden (739).

Indessen hängt es von dem Lehen-Herrn ab, ob er wegen des begangenen Lehens-Fehlers und der Felonie, seinem Vasallen die Strafe vermindern, oder gar erlassen will. Der Grund ist klar, weil er allein Kläger und beleidigt ist, und also das Recht, die Bestrafung der begangenen Felonie zu suchen, zu den Rechten des Lehen-Herrn nur gehört, mithin kann er auch freywillig sich desselben begeben. Bisweilen fordert er eine Geld-Strafe (Emenda); bisweilen wird das ganze verwirkte Lehen mit einigen Beschwerden wieder zurück gegeben, z. B. das Weiber-Lehen wird in Mann-Lehen verwandelt. Die Erlassung aber geschieht entweder ausdrücklich mit deutlichen Worten (Adgratiatio), als z. B. Kaiser Siegmund in Pohlen dem Herzoge von Kurland 1616 die Strafe nachließ; oder sie geschieht stillschweigend, wenn nähmlich aus dem Betragen des Lehen-Herrn mit Wahrscheinlichkeit zu ersehen ist, daß er die Felonie verziehen habe. Freylich muß man verschiedene Umstände zusammen halten, wenn man diese Erlassung beweisen will. Hierher gehört: wenn der Lehen-Herr die Felonie weis, und doch den Vasallen mit dem verwirkten Le-

(739) S. Fleischer's Inst. inr. feud. c. 21, §. 8, sqq. *Pfeffinger.* ad Vitriar. To. 2, p. 939.

Lehen von neuem belehnt, zu Lehen-Dienſt auffordert, freundlich mit ihm umgeht, ſich nicht über die Felonie beſchwert, wenn der Vaſall vor angeſtellter Klage verſtirbt ꝛc. Hierbey meinen Einige, daß, wenn der Lehen-Mann durch Veräuſſerung des Lehens eine Felonie begangen hat, es nicht allein bey dem Lehen-Herrn, ſondern auch bey den Mitbelehnten ſtehe, ob ſie ſolche erlaſſen wollen oder nicht. Uebrigens wird in 30 Jahren, die Veräuſſerung ausgenommen, die Felonie verjähret (740).

Es giebt aber auch noch eine andere Gattung von Felonie, die man eine uneigentliche (Felonia impropria) nennt, die gegen den Lehen-Herrn eigentlich nicht begangen wird, ſondern worauf nur die Geſetze eine Beraubung des Lehens verordnet haben; wenn nähmlich entweder nach longobard. Lehen-Rechte, oder nach den Reichs-Geſetzen, der Vaſall, wegen gewiſſer Verbrechen, ſich des Lehens unwürdig gemacht hat, z. B. wenn er etwa ſeinen Bruder oder einen andern umbringt, damit er dadurch zum Beſitz des Lehens oder zur Succeſſion gelangen möge, in welchem Falle das Lehen nicht an den Lehen-Herrn, ſondern an den nächſten Agnaten, fällt.

Bey Reichs-Lehen, da der Vaſall ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät begeht, den öffentlichen Land-Frieden bricht, in die Reichs-Ober-Acht erklärt wird ꝛc. begeht der Vaſall in ſo weit auch eine Felonie, allein bey den großen Reichs-Ständen ſelbſt iſt die Lehre der Felonie, nach longobard. Lehen-Rechte nicht recipirt, ſondern dergleichen Vorfälle werden nach

(740) S. Fleiſcher, a. a. O, c. 21, §. 13 — 15. Titius, im teutſchen Lehnrecht, 26 Hauptſt., §. 60 — 64. Von der ſtillſchweigenden Erlaſſung der Felonie haben Brückner und Speuer einige Streitſchriften geliefert. Siehe auch *Stryck* de culpa Vaſalli remiſſa.

nach den Reichs-Geſetzen und deren Obſervanz behandelt, und gehören eigentlich vor dem Reichs-Tage ꝛc. wo die Beraubung des Lehens nicht anders, als mit Einwilligung der Reichs-Stände, geſchehen kann. (Neueſte Wahlcapit. Art. 20, §. 2, f.) Nach eb. derſ. Art. 20, §. 8, iſt auch feſtgeſetzt, „daß, bey „verwirkten Gütern des Aechters, deſſelben Ver„brechen den Agnaten und allen andern, die Anwart„ung und Recht daran haben, und ſich des Verbre„chens in der That nicht theilhaftig gemacht haben, an „ihrem Jure ſuccedendi in feudum und in die Stamm„Güter nicht präjudiciren, ſondern das Principium, „als ob Agnati innocentes propter feloniam des Aech„ters (als ob die unſchuldigen Lehens-Vettern wegen „des Lehen-Fehlers des Aechters) des dadurch verwirk„ten Lehens und andern zu priviren, keinesweges „Statt haben ſoll.“ Da alſo, nach dieſem Satze, auf die Agnaten, welche unſchuldig an dem Verbrechen ſind, die Strafe nicht ausgedehnet werden kann, um ſo weniger können die unſchuldigen Söhne des Aechters leiden, die ein radicirtes Succeſſions-Recht und ein wirkliches Condominium ex pacto et prouidentia maiorum an die Lehen-Güter ihres Vaters haben, oder man müßte ſolches gänzlich nach longobard. Lehen-Rechte beurtheilen, welches doch bey den größten Reichs-Lehen überall nicht recipirt iſt.

Bey der Felonie des Lehen-Herrn macht die deutſche Stats-Verfaſſung einen ſehr wichtigen Unterſchied, nach dem nun der Lehen-Herr iſt, Kaiſer, oder ein Landes-Herr, oder ein Unterthan, oder ein Auswärtiger, in deſſen Landes-Bezirke das Lehen nicht gelegen iſt. Die Praxis erfordert auch die Macht oder den ſonſtigen Nachdruck des Vaſallen. Nicht ein Jeder kann, ſo wie K. Karl V. dem K. Franz I. in Frankreich die Lehens-Herrſchaft über Flandern und Artois durch ein Mannen-Gericht abſprechen laſſen.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th., S. 12, fgg. Deutsche Encyklopädie, 9 B. S. 687, fgg.

Von den Einkünften, welche die Bußen und Strafen wegen der Lehens-Fehler, ingl. wegen der ganzen Verwirkung des Lehens, veranlaſſen, ſiehe oben, S. 488, f.

Lehen-Feld, Lehns-Feld, Felder, welche von einem Andern zu Lehen getragen werden. Beſonders in der vierten engſten Bedeutung, ſ. oben, S. 56, **Ritter-Felder**, zum Unterſchiede von den **Bauer-Feldern**.

Lehen-Fiſchor, Lehn-Fiſcher, ein Fiſcher, welcher das Fiſch-Waſſer und das Fiſch-Recht von einem Andern zu Lehen trägt.

Lehens-Folge, Lehns-Folge. 1. Die Folge oder Erb-Folge in dem Beſitze eines Lehens. 2. Die Verbindlichkeit des Lehen-Mannes, dem Lehen-Herrn in gewiſſen Fällen über Land, oder in Kriegs-Dienſte zu folgen. Auch in weiterer Bedeutung, die Verbindlichkeit, ihm in den bedungenen Fällen Folge, d. i. Gehorſam, zu leiſten.

So wie man unter **Land-Folge** diejenigen Dienſte verſteht, welche die Bauern zur Wohlfahrt und Vertheidigung des Vaterlandes leiſten müſſen: ſo verſteht man unter **Lehen-Folge** bisweilen die Verbindlichkeit des Vaſallen, ſeinem Lehen-Herrn in den Krieg zu folgen. Von der Lehen-Folge, in dieſer Bedeutung, ſehe man die Artikel **Lehen-Dienſte**, oben, S. 453, und **Land-Folge**, im LIX Th. S. 413, f.

Hier iſt von den Rechts-Grundſätzen, nach welchen ein Lehen, in Gemäßheit der Inveſtitur, von einem Beſitzer auf den andern fällt, die Rede; alſo von der geſetzlichen Lehen-Folge im ſtrengſten Sinne, welche ſich auf die Inveſtitur gründet, oder von der **Lehens-Succeſſion**, Succeſſio feudalis; nicht von andern Gattungen der Nachfolge im Lehen, welche auf verſchiedene Weiſe, z. B. durch Ankauf eines

eines Lehen-Gutes, durch Tauſch, Teſtament, Vertrag, u. dgl. eintreten, oder auf einen Verluſt des Lehens, wegen Felonie, erfolgen können. Hiervon ſehe man die Art. Lehens-Erwerbung, oben, S. 555, Nachfolge, Majorat, Primogenitur, Seniorat, womit man auch hin und wieder den Art. Lehens-Fähigkeit, oben, S. 558, vergleichen kann.

In Lehen hatte urſprünglich gar keine erbliche Succeſſion Statt. Sie wurden aus bloßer Gnade des Lehen-Herrn verliehen, ſo, daß es bey den Beneficiis, welches der urſprüngliche, der Sache angemeſſene Nahme der Lehen war, (ſ. oben, S. 57, Anm. 1.), bloß auf ihn ankam, ſie dem Vaſallen zu jeder Zeit wieder zu entziehen. Nachher wurde beliebt, daß der Vaſall das Lehen wenigſtens ein Jahr beſitzen müſſe. Darauf wurde dieſe Zeit auf das ganze Leben des Lehen-Mannes verlängert; weiter hin, wenigſtens ſchon unter Ludwig dem Frommen, wurden ſie von Vater auf Sohn, von Aſcendenten auf Deſcendenten vererbet (741), welches Konrad II. durch eine beſondere Conſtitution vom J. 1037 (742) theils ausdrücklich beſtätigte, theils auch, in Anſehung der väterlichen Lehen, auf die Brüder ausdehnte. l. F. 1, §. 1, heißt es ausdrücklich: „Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum eſt a „fidelibus, qui in eius erant ſeruitio, vt lege ab eo promul„gata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, &

(741) *Theganus* de geſtis Ludovici Pii, c. 19: „In tantum „largus, vt antea nec in antiquis libris, nec in moder„nis temporibus auditum eſt, vt villas regias, quae „erant ſui et ſui, et tritani, fidelibus ſuis tradidit eas „in poſſeſſiones ſempiternas, et praecepta conſtruxit, „et annuli ſui impreſſione, cum ſubſcriptione manu pro„pria roboravit.“

(742) Dieſe Verordnung Konrad's des Saliers findet man in *Muratorii* Antiq. Italiae, To. 1, p. 609, und in Senkenberg's Corp. J. Feud. S. 432.

„& vt frater fratri ſine legitimo herede defuncto, vel filius in „beneficio, quod eorum patris fuit, ſuccedat. Sin autem „vnus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defun„cto ſine legitimo herede, frater eius in feudum non ſuc„cedit: quod et ſi communiter acceperint, vnus alteri non „ſuccedit, niſi hoc nominatim dictum ſit; ſcilicet vt vno de„functo ſine legitimo herede, alter ſuccedat: herede vero „relicto, alter frater remouebitur.“ Endlich wurde die Lehens-Folge auf alle vom erſten Erwerber abſtammende, lehensfähige Perſonen erſtreckt, ſo, daß in der Geſchichte der Erb-Folge in deutſchen Lehen drey Haupt-Epochen zu unterſcheiden ſind (743).

Die geſetzliche Lehens-Folge gründet ſich auf die erſte Belehnung. Wer darin begriffen iſt, hat ein Recht dazu. Dieſes ſind nun: 1. Männer, welche durch Männer vom erſten Erwerber abſtammen. 2. Solche, welche durch die Geſammt-Belehnung, durch Eventual-Inveſtitur, oder durch Anwartſchaft, zur Lehens-Folge berechtigt wurden. Siehe Geſammt-Lehen, oben, S. 215, und Lehens-Anwartſchaft, S. 395. Lehens-Fähigkeit wird bey allen vorausgeſetzt; ſ. oben, S. 558, fgg. Nur bey Erb-Lehen tritt die bürgerliche Inteſtat-Erbfolge ein. Siehe Erb-Lehen, oben, S. 163, und Nachfolge.

Was die Ordnung der geſetzlichen Lehens-Folge betrifft, ſo ſind die nächſten Lehens-Folger: die Söhne und Enkel des verſtorbenen Lehens-Beſitzers, und zwar jene zu gleichen Theilen, dieſe hingegen, ſie mögen allein ſeyn, oder mit ihren Oheimen concurriren, nach den Stämmen. Nächſt den Deſcendenten ſind die Brüder und Brudersſöhne des lezten Beſitzers die nächſten Lehens-Folger, wenn das Lehen ein altes iſt.

(743) Ein Mehreres hierüber findet man in *Lud. Fr. Jo. Grabe* diſſ. de fatis ordinis ſuccedendi in feuda legitimi. Bonng. 1779.

ist (744). Jene folgen zu gleichen Theilen; auch die Brudersſöhne, wenn ſie allein ſind; wenn ſie aber mit einem Oheim zuſammen treffen, ſo ſuccediren ſie nach den Stämmen. Uebrigens macht halbe oder volle Geburt hier keinen Unterſchied, weil bloß auf die Abſtammung vom erſten Erwerber geſehen wird. Hinterläßt der Vaſall weder Söhne noch Brüder, noch Brudersſkinder, ſo folgen die entfernteren von dem erſten Erwerber abſtammenden Agnaten, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen, welche zu der Linie des lezten Beſitzers gehören, ihre, wenn gleich, dem Grade nach, näheren Stamm-Vettern von andern Linien ausſchließen. Starb aber die ganze Linie aus, ſo folgen die übrigen, welche gemeinſchaftlich von dem erſten Erwerber abſtammen, und zwar nicht nach der Nähe des Grades, ſondern nach Anzahl der Linien, dergeſtalt, daß das Lehen in ſo viel Theile vertheilet werden muß, als Linien vorhanden ſind (745), wenn nicht etwa, wie häufig der Fall iſt, durch Einführung von Primogenitur, Majorat, oder Seniorat, dieſe Regel eine Ausnahme leidet. (S. die Art. Majorat, Primogenitur, Seniorat.) Der Regel nach, iſt die Ordnung, nach welcher Geſammt-Belehnte einander im Lehen ſuccediren, der vorbeſchriebenen Succeſſions-Ordnung gleich; denn die deutſche geſammte Hand gründet ſich auf gemeinſchaftliche Abſtammung und vorbehaltenes Mit-Eigenthum; ſiehe Geſammt-Lehen. Nach beſondern Geſetzen und Gewohnheiten der Lehen-Höfe hat ſie aber hin und wieder beſondere

(744) II. F. 11. verſ. *His vero*.

(745) Vorzüglich hat dieſes Hr. Präſ. v. Preuſchen auſſer Zweifel geſezt in der rechtl. Ausführung, daß die Lehns-Folge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen ſey, Frf. 1751, 8. Man findet dieſe Abh. auch in Zeperuick's Samml. ꝛc. Th. 3, Nr. 117, S. 227.

„& vt frater fratri ſine legitimo herede defuncto, vel filius in „beneficio, quod eorum patris fuit, ſuccedat. Sin autem „vnus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defun„cto ſine legitimo herede, frater eius in feudum non ſuc„cedit: quod et ſi communiter acceperint, vnus alteri non „ſuccedit, niſi hoc nominatim dictum ſit; ſcilicet vt vno de„functo ſine legitimo herede, alter ſuccedat: herede vero „relicto, alter frater remouebitur.“ Endlich wurde die Lehens-Folge auf alle vom erſten Erwerber abſtammende, lehensfähige Perſonen erſtreckt, ſo, daß in der Geſchichte der Erb-Folge in deutſchen Lehen drey Haupt-Epochen zu unterſcheiden ſind (743).

Die geſetzliche Lehens-Folge gründet ſich auf die erſte Belehnung. Wer darin begriffen iſt, hat ein Recht dazu. Dieſes ſind nun: 1. Männer, welche durch Männer vom erſten Erwerber abſtammen. 2. Solche, welche durch die Geſammt-Belehnung, durch Eventual-Inveſtitur, oder durch Anwartſchaft, zur Lehens-Folge berechtigt wurden. Siehe Geſammt-Lehen, oben, S. 215, und Lehens-Anwartſchaft, S. 395. Lehens-Fähigkeit wird bey allen vorausgeſetzt; ſ. oben, S. 558, fgg. Nur bey Erb-Lehen tritt die bürgerliche Inteſtat-Erbfolge ein. Siehe Erb-Lehen, oben, S. 163, und Nachfolge.

Was die Ordnung der geſetzlichen Lehens-Folge betrifft, ſo ſind die nächſten Lehens-Folger: die Söhne und Enkel des verſtorbenen Lehens-Beſitzers, und zwar jene zu gleichen Theilen, dieſe hingegen, ſie mögen allein ſeyn, oder mit ihren Oheimen concurriren, nach den Stämmen. Nächſt den Deſcendenten ſind die Brüder und Brudersſöhne des lezten Beſitzers die nächſten Lehens-Folger, wenn das Lehen ein altes iſt.

(743) Ein Mehreres hierüber findet man in *Lud. Fr. Jo. Grabe* diſſ. de ſatis ordinis ſuccedendi in feuda legitimi. Stuig. 1779.

iſt (744). Jene folgen zu gleichen Theilen; auch die Brudersſöhne, wenn ſie allein ſind; wenn ſie aber mit einem Oheim zuſammen treffen, ſo ſuccediren ſie nach den Stämmen. Uebrigens macht halbe oder volle Geburt hier keinen Unterſchied, weil bloß auf die Abſtammung vom erſten Erwerber geſehen wird. Hinterläßt der Vaſall weder Söhne noch Brüder, noch Brudersſkinder, ſo folgen die entfernteren von dem erſten Erwerber abſtammenden Agnaten, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen, welche zu der Linie des lezten Beſitzers gehören, ihre, wenn gleich, dem Grade nach, näheren Stamm-Vettern von andern Linien ausſchließen. Starb aber die ganze Linie aus, ſo folgen die übrigen, welche gemeinſchaftlich von dem erſten Erwerber abſtammen, und zwar nicht nach der Nähe des Grades, ſondern nach Anzahl der Linien, dergeſtalt, daß das Lehen in ſo viel Theile vertheilet werden muß, als Linien vorhanden ſind (745), wenn nicht etwa, wie häufig der Fall iſt, durch Einführung von Primogenitur, Majorat, oder Seniorat, dieſe Regel eine Ausnahme leidet. (S. die Art. Majorat, Primogenitur, Seniorat.) Der Regel nach, iſt die Ordnung, nach welcher Geſammt-Belehnte einander im Lehen ſuccediren, der vorbeſchriebenen Succeſſions-Ordnung gleich; denn die deutſche geſammte Hand gründet ſich auf gemeinſchaftliche Abſtammung und vorbehaltenes Mit-Eigenthum; ſiehe Geſammt-Lehen. Nach beſondern Geſetzen und Gewohnheiten der Lehen-Höfe hat ſie aber hin und wieder beſondere

(744) II. F. 11. verſ. *His vero.*

(745) Vorzüglich hat dieſes Hr. Präſ. v. Preuſchen auſſer Zweifel geſetzt in der rechtl. Ausführung, daß die Lehns-Folge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen ſey, Frf. 1751, 8. Man findet dieſe Abh. auch in Zeyerick's Samml. ꝛc. Th. 3. Nr. 11. S. 227.

würde auch, der Regel nach, in Streitigkeiten über Absonderung des Lehens vom Erbe competent seyn (767). Ist die Lehens-Gerichtbarkeit in der Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes gegründet, so muß sich der Vasall, er mag im Lande oder ausser Landes wohnen, seine Lehen-Güter mögen im Territorio des Lehen-Herrn liegen oder nicht, vor den Lehens-Gerichten seines Lehen-Herrn stellen. Zwar kann dieser Lehen-Herr in auswärtigen Territorien nicht so, wie in seinen eigenen Landen, die Gerichtbarkeit ausüben, wenn er solche nicht etwa so, wie z. B. Brandenburg in Oestreich, erworben hat; auch darf er überhaupt seine Lehens-Herrschaft nicht zum Nachtheil der Landes-Hoheit ausdehnen; es steht ihm aber doch unstreitig das Recht zu, seine auswärtigen Vasallen vor seinen Lehen-Hof zu laden, und ihre Lehens-Streitigkeiten rechtskräftig zu entscheiden. Die Insinuation der Vorladung sowohl, als die Vollstreckung des Urtheiles, geschieht jedoch in auswärtigen Territorien durch die Landes-Obrigkeit, wenn der Lehen-Herr nicht etwa auch dieses Recht als eine Stats-Dienstbarkeit besitzt (768).

2. In Rücksicht der streitenden Personen. Bey Streitigkeiten über Lehens-Sachen lassen sich, in Rücksicht der Parteyen, folgende Verhältnisse denken, welche bey Beurtheilung der lehensgerichtlichen Competenz genau zu unterscheiden sind. 1) Proceß zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen; 2) zwischen Va-

dict. curiar. clientelar. p. 51. L. 2. C. de iurisd. omn. iud.

(767) Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. 116, Nr. 3. Eb. Dess. Obss. iur. univ. To. 1, obs. 393.

(768) *Bachmer* Obss. iur. feud. n. 12. *Pufendorf* Obss. iur. univ. To. 1, obs. 102. Strubens rechtl. Bedenken, Nr. 113, S. 263. *Henr. de Döring* diss. de appellatione in causis feudalibus, §. 28. 29.

Vaſallen eines und eben-deſſelben Lehen-Herrn unter ſich; 3) zwiſchen Vaſallen verſchiedener Lehen-Herren; 4) zwiſchen Vaſallen und ſolchen, die aus einem dinglichen Rechte Anſpruch an das Lehen-Gut machen; 5) zwiſchen Vaſallen und ihren Unterthanen. Iſt der Streit zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen, ſo üben die übrigen Vaſallen deſſelben Lehen-Hofes, oder die an die Stelle der Mannen-Gerichte getretene Inſtanz, die Gerichtbarkeit aus (769). — Vaſallen eines und eben deſſelben Lehen-Herrn ſtehen unter einerley Lehen-Hofe, wo ſie ohne Unterſchied zu belangen ſind, ſie mögen Geiſtliche ſeyn oder Weltliche (770), Unterthanen des Lehen-Herrn, oder nicht. — Bey Vaſallen verſchiedener Lehen-Herren gilt die gemeine Rechts-Regel: Actor ſequitur forum rei. — Wenn aber zwiſchen einem Vaſallen und ſeinen Unterthanen ein Streit entſteht, ſo folgt nicht, daß der Lehen-Hof denſelben allezeit vor ſich ziehen könne (771); es kommt bloß darauf an, ob der Streit mit dem Lehen, als Lehen, Zuſammenhang hat, oder nicht. In jenem Falle gehört die Unterſuchung und Entſcheidung an den Ort, wo die Lehens-Sachen verhandelt werden; in dieſem aber vor die ordentlichen Landes-Gerichte, unter welchen der Beklagte ſteht. Streitigkeiten, die aus einem dinglichen Rechte an dem Lehen-Gute entſpringen, gehören, als Lehens-Streitigkeiten, vor die Lehens-Gerichte (772).

3. **In Rückſicht der Proceß-Art.** Wenn über Lehens-Sachen nicht im petitorio, ſondern im poſſeſſorio

(769) S. den Art. Mannen-Gericht.

(770) Cap. 7 et 7. X. de foro competente.

(771) *Lyncker* decif. 1179. *Cramer*, To. 1, obſ. 47, p. 182.

(772) *Hammel* de cauſſis pſeudo-feudalibus veriſque, §. 39. 40. Weſtphal's teutſches Lehnrecht, Nr. 14, §. 13, S. 166.

ſorio geklagt wird, ſo behaupten zwar Einige, daß die Sache dennoch ausſchließlich vor die Lehens-Curie gehöre (773); Andere hingegen unterſcheiden zwiſchen dem poſſeſſorio ſummario und ordinario (774). Nach der Analogie iſt aber wohl die Meinung gegründeter, nach welcher man die poſſeſſoriſchen Sachen zu denen rechnet, die eines gemiſchten Gerichts-Standes ſind, wobey es alſo auf Prävention und auf die Wahl des Klägers ankommt (775).

Anwendung auf einzelne Fälle. Entſtehen Streitigkeiten über das Lehens-Inventarium, ſo gehören ſie vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor den Lehen-Hof, weil das Lehens-Inventarium an ſich nicht Lehen iſt (776). — Von den bereits abgebrachten Früchten des Lehen-Gutes, wenn darüber hauptſächlich, und ohne Rückſicht der Lehens-Qualität Streit iſt, gilt eben daſſelbe; die übrigen ſind als ein Theil des Grundſtückes anzuſehen, und richten ſich daher nach demſelben. — Rechts-Händel über Scheidung des Lehens vom Eigenthume verweiſen Viele vor die ordentlichen Gerichte (777), Andere aber vor den Lehen-Hof (778). In Ermangelung eines gerichtlichen Herkommens möchte hier aber wohl ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob ein ſolcher Rechts-Streit als Haupt-Sache geführt wird, oder ob er aus einem be-

(773) Cramers Wezlar. Nebenſt. Th. 102, S. 227. *Hommel*, l. c. §. 20.

(774) *Hellfeld* Opuscula, §. 34, p. 49.

(775) *Vultejus* de feudis, L. 2, c. 2, n. 45. *Roſenthal* de feudis, c. 12, concl. 12, n. 70.

(776) Weſtphals Lehnrecht, N. 14, §. 41, S. 173.

(777) *Cramer* Obſſ. iur. univ. To. 1, obſ. 397, p. 847. Auch Böhmer und Hommel ſind dieſer Meinung. Siehe auch Lehens-Abſonderung, oben, S. 386, fgg.

(778) *Hellfeld* de genuino fund. iur. dict. feud.

bereits anhängigen Lehens-Proceſſe entſpringt. In jenem Falle würde er, den oben, S. 603, f., angeführten Grundſätzen zu Folge, vor den Allodial-Richter gehören; im zweyten Falle möchte aber darauf zu ſehen ſeyn, ob das Lehen oder das Allodium der Haupt-Gegenſtand iſt, wo alsdann die Regel: Acceſſorium ſequitur ſuum principale, auch auf die Beſtimmung der Competenz des Gerichts-Standes anzuwenden ſeyn möchte.

Eine eigene Meinung hierüber hat Hr. g. R. Weſtphal, in ſ. teutſchen Lehnr. (Abh. 14, §. 46, S. 174.) dahin geäuſſert: „Die Sonderung des Lehens vom Allo„dial-Vermögen erfordert ein gemiſchtes Gericht, oder „wenn die Allodial-Erben im Beſitz ſind, müſſen ſolche „bey dem Allodial-Gerichte, doch mit Adcitation des Le„hen-Hofes, verklagt werden. Wenn Lehens-Folger im „Beſitz ſind, klagen die Allodial-Erben entweder bey dem „Lehen-Hofe, weil die Sonderung einiger Maßen ein Le„hen-Geſchäft iſt, oder bey der Allodial-Obrigkeit, weil „ſie bloß Allodial-Vermögen vindiciren, jedoch wiederum „mit Dazwiſchenkunft der Lehen-Herren. Es iſt alſo „Hommeln nicht beyzutreten, der meint, daß im erſtern „Falle dennoch die Allodial-Erben bey dem Lehen-Hofe, „als in foro contractus, belanget werden könnten, im an„dern Falle aber die Lehens-Folger bey ſolchem nothwen„dig verklagt werden müſſen. Von lezterem iſt gar kein „Grund angegeben; das forum contractus hingegen im er„ſtern Falle, iſt theils zu weit geſucht, theils auch dem „Lehen-Hofe, als einem bloßen Particular-Gerichte, „nicht zu zugeben.“

Streitigkeiten, welche aus einer Lehens-Anwartſchaft entſpringen, halten Viele nicht für Lehens-Streitigkeiten, und verweiſen ſie deshalb vor den Allodial-Richter (779). — Gränz-Streitigkeiten, wenn ſie auch bloß Lehen-Güter betreffen, gehören

(779) *Schrader* de feudis, P. 10, ſect. 6, n. 167. *Roſenthal* de feudis, c. 12, concl. 4, n. 1. 24. 40.

hören doch vor die Allodial-Gerichte, weil hier die Güter nicht in der Lehens-Eigenschaft betrachtet werden, und die Lehen-Rechte dabey nicht anwendbar sind. Um so mehr müßten auch dergleichen Gränz-Streitigkeiten, wenn sie Güter beträfen, die aus Lehen und Allodium bestehen, vor den ordentlichen Gerichten, und nicht vor einem gemischten Gerichte, wie Hommel (a. ang. O., §. 35) meint, verhandelt werden. — Aus eben dem Grunde gehören auch Streitigkeiten aus einem Pacht-Contracte über das Lehen-Gut vor die ordentlichen Gerichte. — Wird aber einer Lehen-Schuld wegen geklagt, so kann deshalb bloß das Lehen-Gericht competent seyn, weil bloß die Lehen-Rechte bestimmen, was eine Lehen-Schuld ist, oder nicht. — Kauf und Verkauf, und andere bürgerliche Contracte, sind zwar, an sich betrachtet, offenbar keine Lehens-Geschäfte; weil aber dem Vasallen durch den Lehens-Nexus, bey dergleichen Contracten, auf mancherley Weise die Hände gebunden sind, und seine Befugnisse dabey nicht bloß aus den bürgerlichen Rechten, sondern insbesondre auch nach Lehen-Recht zu beurtheilen sind: so gehören aus dergleichen Contracten entstehende Klagen wenigstens alsdann vor die Lehen-Gerichte, wenn die Lehens-Eigenschaft dabey in Betrachtung zu ziehen ist. Wäre dieß aber nicht der Fall, z. B. es würde wegen Verletzung über die Hälfte, wegen Bezahlung des Kauf-Geldes ꝛc. geklagt, so würde die Klage vor den Allodial-Richter gehören. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier vorgetragenen Sätze nur da ihre Anwendung finden können, wo es an Special-Gesetzen und erweislichem Herkommen mangelt.

Vorzüglich sind in dieser sehr verwickelten und schwankenden Materie zu empfehlen: *Car. Ferd. Hommelii* tr. de causis pseudo-feudalibus verisque, sive de iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, Lipſ. 1781, 8. und die

14te Abh. in Westphals teutsch. Lehnr. (Lpz. 1784, 8.) von den Sachen, die lediglich, oder zugleich vor die Lehnsgerichte gehören. Da es hierbey vorzüglich auf den Unterschied zwischen Lehens-Sachen und bürgerlichen Sachen ankommt, der von den Feudisten so verschieden bestimmt wird, so verdient darüber des Dabelow Abh. de eo quod iustum est in collisione iudicium curiae et feudi siti, in decidendis causis feudalibus, als das 2te Stück seiner Collectionis primae meletematum iuris feodalis (Hal. 1791, 8.) nachgelesen zu werden. Man sehe auch den Art. Lehens-Sachen.

Competenz des Allodial-Richters in Lehens-Sachen. Unter gewissen Umständen können auch die ordentlichen Allodial-Gerichte in Lehens-Sachen competent seyn: 1. Wenn gar kein besonderes Lehens-Gericht vorhanden ist. Gesetzt aber, es wäre ein Lehens-Gericht vorhanden, welches die Justiz verzögerte oder versagte, so kann der höhere Richter sich doch nicht eher die streitigen Lehens-Sachen anmaßen, als bis seine an die Lehens-Gerichte erlassenen Promotorialien unbefolgt geblieben sind (730). 2. Bey Erbschaften, Concursen, und überhaupt in allen denen Fällen, wo jemand wegen verschiedener Lehen-Stücke, welche von verschiedenen Lehen-Herren zu Lehen gehen, eine auf alle sich beziehende Klage anzubringen hat, sofern sie Lehen-Güter und Vasallen betrifft, welche unter einem und eben demselben Landes-Regenten stehen. Hierüber sind zwar die Meinungen verschieden, wie man aus den, vornehmlich von Reinking (731) gesammelten Gründen beyder Theile ersehen kann. Diejenigen, welche behaupten, daß man sich in solchen Fällen nicht gleich an den Ober-

(730) Deputationsrecess, v. J. 1600, §. 27. Conc. der R. G. O. Th. 2, Tit. 28, §. 3.

(731) De regimine seculari et eccles. L. 1, cl. 4, c. 19, n. 97, sqq.

ſorio geklagt wird, ſo behaupten zwar Einige, daß die Sache dennoch ausſchließlich vor die Lehens-Curie gehöre (773); Andere hingegen unterſcheiden zwiſchen dem poſſeſſorio ſummario und ordinario (774). Nach der Analogie iſt aber wohl die Meinung gegründeter, nach welcher man die poſſeſſoriſchen Sachen zu denen rechnet, die eines gemiſchten Gerichts-Standes ſind, wobey es alſo auf Prävention und auf die Wahl des Klägers ankommt (775).

Anwendung auf einzelne Fälle. Entſtehen Streitigkeiten über das Lehens-Inventarium, ſo gehören ſie vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor den Lehen-Hof, weil das Lehens-Inventarium an ſich nicht Lehen iſt (776). — Von den bereits abgebrachten Früchten des Lehen-Gutes, wenn darüber hauptſächlich, und ohne Rückſicht der Lehens-Qualität Streit iſt, gilt eben daſſelbe; die übrigen ſind als ein Theil des Grundſtückes anzuſehen, und richten ſich daher nach demſelben. — Rechts-Händel über Scheidung des Lehens vom Eigenthume verweiſen Viele vor die ordentlichen Gerichte (777), Andere aber vor den Lehen-Hof (778). In Ermangelung eines gerichtlichen Herkommens möchte hier aber wohl ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob ein ſolcher Rechts-Streit als Haupt-Sache geführt wird, oder ob er aus einem be-

(773) Cramers Wezlar. Nebenſt. Th. 102, S. 227. *Hommel*, l. c. §. 20.

(774) *Hellfeld* Opuscula, §. 34, p. 49.

(775) *Vultejus* de feudis, L. 2, c. 2, n. 45. *Roſenthal* de feudis, c. 12, concl. 12, n. 70.

(776) Weſtphals Lehnrecht, N. 14, §. 41, S. 173.

(777) *Cramer* Obſſ. iur. univ. To. 1, obſ. 397, p. 247. Auch Böhmer und Hommel ſind dieſer Meinung. Siehe auch Lehens-Abſonderung, oben, S. 386, fgg.

(778) *Hellfeld* de genuino fund. iur. dict. feud.

bereits anhängigen Lehens-Processe entspringt. In jenem Falle würde er, den oben, S. 603, f., angeführten Grundsätzen zu Folge, vor den Allodial-Richter gehören; im zweyten Falle möchte aber darauf zu sehen seyn, ob das Lehen oder das Allodium der Haupt-Gegenstand ist, wo alsdann die Regel: Accessorium sequitur suum principale, auch auf die Bestimmung der Competenz des Gerichts-Standes anzuwenden seyn möchte.

Eine eigene Meinung hierüber hat Hr. g. R. Westphal, in s. teutschen Lehnr. (Abh. 14, §. 46, S. 174.) dahin geäussert: „Die Sonderung des Lehens vom Allo„dial-Vermögen erfordert ein gemischtes Gericht, oder „wenn die Allodial-Erben im Besitz sind, müssen solche „bey dem Allodial-Gerichte, doch mit Adcitation des Le„hen-Hofes, verklagt werden. Wenn Lehens-Folger im „Besitz sind, klagen die Allodial-Erben entweder bey dem „Lehen-Hofe, weil die Sonderung einiger Maßen ein Le„hen-Geschäft ist, oder bey der Allodial-Obrigkeit, weil „sie bloß Allodial-Vermögen vindiciren, jedoch wiederum „mit Dazwischenkunft der Lehen-Herren. Es ist also „Hommeln nicht beyzutreten, der meint, daß im erstern „Falle dennoch die Allodial-Erben bey dem Lehen-Hofe, „als in foro contractus, belanget werden könnten, im an„dern Falle aber die Lehens-Folger bey solchem nothwen„dig verklagt werden müssen. Von lezterem ist gar kein „Grund angegeben; das forum contractus hingegen im er„stern Falle, ist theils zu weit gesucht, theils auch dem „Lehen-Hofe, als einem bloßen Particular-Gerichte, „nicht zu zugeben.“

Streitigkeiten, welche aus einer Lehens-Anwartschaft entspringen, halten Viele nicht für Lehens-Streitigkeiten, und verweisen sie deshalb vor den Allodial-Richter (779). — Gränz-Streitigkeiten, wenn sie auch bloß Lehen-Güter betreffen, gehören

(779) *Schrader* de feudis, P. 10, sect. 6, n. 167. *Rosenthal* de feudis, c. 12, concl. 4, n. 1. 24. 40.

hören doch vor die Allodial-Gerichte, weil hier die Güter nicht in der Lehens-Eigenschaft betrachtet werden, und die Lehen-Rechte dabey nicht anwendbar sind. Um so mehr müßten auch dergleichen Gränz-Streitigkeiten, wenn sie Güter beträfen, die aus Lehen und Allodium bestehen, vor den ordentlichen Gerichten, und nicht vor einem gemischten Gerichte, wie Hommel (a. ang. O., §. 35) meint, verhandelt werden. — Aus eben dem Grunde gehören auch Streitigkeiten aus einem Pacht-Contracte über das Lehen-Gut vor die ordentlichen Gerichte. — Wird aber einer Lehen-Schuld wegen geklagt, so kann deshalb bloß das Lehen-Gericht competent seyn, weil bloß die Lehen-Rechte bestimmen, was eine Lehen-Schuld ist, oder nicht. — Kauf und Verkauf, und andere bürgerliche Contracte, sind zwar, an sich betrachtet, offenbar keine Lehens-Geschäfte; weil aber dem Vasallen durch den Lehens-Nexus, bey dergleichen Contracten, auf mancherley Weise die Hände gebunden sind, und seine Befugnisse dabey nicht bloß aus den bürgerlichen Rechten, sondern insbesondre auch nach Lehen-Recht zu beurtheilen sind: so gehören aus dergleichen Contracten entstehende Klagen wenigstens alsdann vor die Lehen-Gerichte, wenn die Lehens-Eigenschaft dabey in Betrachtung zu ziehen ist. Wäre dieß aber nicht der Fall, z. B. es würde wegen Verletzung über die Hälfte, wegen Bezahlung des Kauf-Geldes ꝛc. geklagt, so würde die Klage vor den Allodial-Richter gehören. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier vorgetragenen Sätze nur da ihre Anwendung finden können, wo es an Special-Gesetzen und erweislichem Herkommen mangelt.

Vorzüglich sind in dieser sehr verwickelten und schwankenden Materie zu empfehlen: *Car. Ferd. Hommelii* tr. de causis pseudo-feudalibus verisque, sive de iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, Lipſ. 1781, 8. und die

Ober-Richter wenden könne, gründen sich insonderheit darauf, daß in Lehens-Sachen derjenige Richters Stelle vertreten müsse, bey welchem das Lehen-Gut, worüber der Streit entstanden ist, unmittelbar zu Lehen geht; da nun in dem hier angenommenen Falle die Lehen-Stücke bey verschiedenen Lehen-Herren, und nicht bey dem bürgerlichen Ober-Herrn, wenigstens nicht unmittelbar zu Lehen gehen, so schließen sie, daß auch die Klage nicht zunächst bey ihm angebracht werden könne. Erwegt man aber, daß auch bey Erb-Gütern der Richter erster Instanz, unter dem sie unmittelbar liegen, alsdann vorbey gegangen werden kann, wenn die Klage auf mehrere unter verschiedenen Unter-Richtern gelegene Erb-Güter zusammengenommen geht; bedenkt man, wie hart es wäre, wenn man die bey dieser Befugniß zum Grunde liegende Billigkeit, dem Kläger sein Recht nicht zu erschweren, hier nicht anerkennen wollte, da doch der Ober-Richter in Lehens-Sachen keinesweges schlechterdings unfähig ist, und in der Appellations-Instanz unstreitig darin erkennt: so ist, wegen Gleichheit des Grundes, jene Verordnung der Rechte allerdings auch auf Lehens-Sachen anzuwenden (782). Insbesondre wollen Viele die reichsgerichtliche Competenz alsdann nicht anerkennen, wenn von causis coniunctis, welche Vasallen und Lehen-Güter verschiedener Landes-Regenten betreffen, die Frage ist. Sie berufen sich auf Art. 21, der W. C., wo zwar der Kaiser, §. 1, verspricht: „Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye „Reichsritterschaft mit begriffen,) wegen ihrer ange„hörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey „ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, „in den dahin, nach den Lehnrechten, oder rechtsbe„ständ-

(782) *Leyseri* Meditatt. ad Pand. Spec. 479, Med. 11. *Reinking*, l. c. cap. 25, §. 15. Westphal, a. a. O., 14te Abh. §. 30 — 32, S. 171.

„ständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtigt, und ihnen darin von keinem Reichs-Gerichte neque sub praetextu continentiae causarum, neque judicii universalis, eingreifen zu lassen;“ allein, auf diese Stelle kann wenigstens kein evidenter Beweis gegründet werden (783). 3. Kommen in einer vor den bürgerlichen Gerichten rechtshängigen Sache, Lehens-Fragen, als Präjudicial- oder Incident-Puncte vor, so können sie auch von den bürgerlichen Gerichten untersucht und entschieden werden. 4. Auch können die bürgerlichen Gerichte in dem Falle competent seyn, wenn Lehen-Stücke einem Allodial-Gute incorporirt sind, in Rücksicht dessen, als des Haupt-Gutes, bey einem bürgerlichen Gerichte Prozeß entsteht.

Lehens-Gerichtbarkeit über Reichs-Lehen. Die in dem deutschen Reiche befindlichen unmittelbaren Reichs-Lehen werden in Regal-Lehen und geringere Lehen unterschieden; unter jenen versteht man die-

(783) Moser hat in s. Abh. besonderer Rechtsmat. S. 150, f. gezeigt, daß diese Stelle nicht durch die mehrern Stimmen des kurf. Collegii beliebt worden, und also durch einen Irrthum in den Text der W. C. gekommen ist. Ueberdies widersprechen derselben auch besonders die dabey interessirten Reichs-Grafen, denen ihre althergebrachte Gerechtsamen freylich nicht so ausser dem Reichstage abgeschnitten werden können. Endlich kann man auch das Wort praetextu, füglich so erklären, daß hier nur eine scheinbare Continenz nicht zum Vorwande gebraucht werden soll, daß folglich die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit alsdann allerdings gegründet sey, wenn eine wahre continentia causarum oder judicium universale vorhanden sey. S. auch Moser von der teut. Justizverf. Th. 1, S. 442. v. Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. 76, S. 143 Th. 83, S. 113. 189. Th. Dess. Opusc. To. 3. p. 539. Struben's rechtl. Bed. Th. 1, S. 285. Das Gegentheil suchte Fischer, oder der Respondent Ritter, in einer Diss. de iurisdictione supremorum imperii tribunalium, in causis feuda mediata concernentibus, ob continentiam causarum non fundata. Bamberg. 1776, zu behaupten. S. auch über diese Materie, die Samml. merkwürdiger Rechtsfälle, Th. 1, (1789.) S. 196.

jenigen, mit welchen die Landes-Hoheit verknüpft ist; die unmittelbaren Lehen, ohne Landes-Hoheit, gehören in die zweyte Classe. Beyde höchste Reichs-Gerichte sind zwar zugleich Lehens-Gerichte, allein ihre Gerichtbarkeit ist, wegen dieses Unterschiedes, nicht in allen Fällen concurrent. In einigen Fällen übt sie der kaiserliche Reichs-Hofrath, mit Ausschluß des Reichs-Kammergerichtes, aus. Um sie in den Stand zu setzen, über den Umfang und die Gränzen der ausschließlichen Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes ein richtiges Urtheil zu fällen, muß man Folgendes erwegen. In den ältern Zeiten übte der Kaiser die Gerichtbarkeit über Regal-Lehen, in dem sogenannten Fürsten-Rechte aus; in geringern Sachen konnte der Hof-Richter urtheilen. Als 1521 ein Reichs-Regiment errichtet wurde, behielt sich der Kaiser die Gerichtbarkeit über lehenbare Herzogthümer, Fürstenthümer ꝛc. kurz, über alle Regal-Lehen, ausdrücklich vor. Im 7ten §. der Regiments-Ordnung, wurde deshalb festgesetzt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Grafschaften u. s. w. belangend, so vom Reich zu Lehen „liegen, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselben Erkenntniß wollen Wir „Uns hierin auch vorbehalten haben; doch sonst in andern Sachen diesem Unserm Regiment und der Kammergerichtsordnung unabbrüchig.“ Auf diese Stelle, welche hierauf wörtlich in die K. G. O. 1555 (Th. 2, Tit. 7) kam, und bis jezt die Haupt-Norm bey Entscheidung unserer Frage ist, gründet der Reichs-Hof-Rath seine Ansprüche auf ausschließliche Gerichtbarkeit in Reichslehens-Sachen, dergestalt, daß er sie nicht nur in dem Falle, wovon die Worte ausdrücklich sprechen, behauptet, sondern auch da, wo über ein kleines Reichs-Lehen, über einen Theil eines großen oder kleinen, über ein Reichs-After-Lehen, über ein Lehen, welches die Stände ertheilt haben, und selbst über Reichs-Allodien ein Rechts-Streit entsteht, für

ge-

gegründet erklärt (784). Die auf der verſchiedenen Auslegung dieſer Stelle beruhenden Gründe und Gegengründe werden ſich aus dem Folgenden beurtheilen laſſen.

Lehens-Gerichtbarkeit über Regal-Lehen. In Streitigkeiten über Regal-Lehen, wo die Frage iſt: ob jemanden das ganze Lehen, in petitorio, zu zuerkennen oder abzuſprechen ſey? iſt kein Zweifel, daß nur der Reichs-Hofrath, mit Ausſchluß des Reichs-Kammergerichtes, competenter Richter ſey. Selbſt das Reichs-Kammergericht iſt mit dieſer ſtrengſten Auslegung der angeführten Stelle einverſtanden. Abweichend von einander ſind aber ſchon die Grund-Sätze der beyden höchſten Reichs-Gerichte, wenn die Frage iſt: Wem die Lehens-Gerichtbarkeit in dem Falle zuſtehe, wenn nicht über ein ganzes Regal-Lehen, ſondern nur über einen Theil deſſelben geſtritten wird? Hier behaupten faſt alle Kameraliſten, daß das Reichs-Kammergericht mit dem Reichs-Hof-Rathe concurrente Gerichtbarkeit habe. Auch wurde in einem Concluſo der drey Reichs-Collegien v. 8 Oct. 1709, in Anſehung eines am Reichs-Kammergerichte über ein Drittel der Grafſchaft Sayn-Hachenburg rechtsgängigen Proceſſes, erklärt: „daß die vom kaiſ. „Reichs-Hofrath in der Sayn-Hachenburgiſchen Succeſſions-Sache angeordnete Execution in ſuſpenſo gelaſſen und die ganze Sache wieder an das Kammer-Gericht remittirt werden möge (785).“ Man gründet die reichskammergerichtliche Concurrenz in dieſem Falle

(784) Hanzely's Anleit. zur neueſten Reichshofrathspraxi, Th. 1, §. 320 — 322. Mohl Verſuch eines Syſtems der Gerichtbarkeit des kaiſerl. Reichskammergerichts, Th. 2, §. 198 — 202.

(785) Fabers Statiſt. Th. 11, Cap. 6, S. 486. Pfeffinger ad Vitr. L. 3, Tit. 2, p. 1329. Electa iur. publ. To. 4, p. 10.

auf das in der angeführten Stelle vorkommende Wort, gänzlich, welches man von Erkenntniſſen über ein ganzes Regal-Lehen erklärt (786). Allein, dieſe Bedeutung ſcheint dem Sinne jener Stelle nicht zu entſprechen, beſonders da dieſes Wort mit dem Worte: endlich in Verbindung geſetzt iſt. Natürlicher iſt offenbar die Erklärung, daß man den gänzlichen Verluſt des Rechtes an dem Lehen gemeint habe, beſonders da dasjenige, was in Anſehung des ganzen Lehens Rechtens iſt, auch in Anſehung eines jeden Theiles deſſelben, wenigſtens ſo lange für Recht gehalten werden muß, bis eine ausdrückliche Ausnahme davon gemacht wird.

Eben ſo abweichend ſind die Grundſätze der beyden höchſten Reichs-Gerichte und Rechts-Gelehrten, in Anſehung der Frage: Wem die Lehens-Gerichtbarkeit in dem Falle zuſtehe, wenn nur über den Beſitz, nicht aber über das Eigenthum eines Regal-Lehens geſtritten wird? Diejenigen, welche in dieſem Falle die concurrente Gerichtbarkeit des Reichs-Kammergerichtes anerkennen, berufen ſich ebenfalls wieder auf die Worte: gänzlich und endlich. Sie meinen, das Wort: endlich, ſey hier deshalb mit dem Worte gänzlich verbunden worden, um das poſſeſſorium von dem petitorio zu unterſcheiden, und nur dieſes dem Reichs-Hofrathe ausſchließlich vorzubehalten. Ein Urtheil in poſſeſſorio ordinario ſey zwar auch ein endliches Urtheil (Sententia *definitiva*), allein durch ein ſolches Urtheil werde die Sache doch nicht gänzlich entſchieden, weil derjenige, welcher die Sache in poſſeſſorio ordinario verloren habe, das petitorium ergreifen, und ſeine Gerechtſamen vorſtellen könne. Auf die Einwendung, daß das poſſeſſorium mit dem petitorio dergeſtalt verknüpft ſey, daß beyde vor einem und eben

(786) *Manzelii* Selecta iur. Faſc. 1, ſpec. 33, qu. 1. De vero intellectu particulae, gänzlich, in O. C. P. 2, tit. 7.

eben demſelben Gerichte verhandelt werden müßten, antwortet man: dies ſey zwar die Regel, welche aber alsdann eine Ausnahme leide, wenn die ſtreitige Sache ſo beſchaffen iſt, daß derjenige Richter, welcher in poſſeſſorio geſprochen habe, in petitorio die Richter-Stelle nicht vertreten könne, welches, dieſer Stelle zu Folge, bey dem Reichs-Kammergerichte der Fall ſey. Von der andern Partey wird angeführt, daß die in Frage ſtehende Stelle zwiſchen dem poſſeſſorio und petitorio keinen Unterſchied mache, ſondern überhaupt diejenigen Sachen, welche Regal-Lehen betreffen, dem Kaiſer vorbehalte. Poſſeſſorium und petitorium ſeyn dergeſtalt mit einander verknüpft, daß ſie ſich nicht von einander abſondern laſſen. Geſetzt aber auch, die Worte gänzlich und endlich wären nur auf das petitorium zu ziehen, ſo werde doch dadurch, daß man das eine ausgedruckt habe, das andere nicht ausgeſchloſſen, vielmehr ſey das poſſeſſorium, als das Geringere, unter dem petitorio, als dem Vornehmern, mit einbegriffen. Auch werde ſelbſt in der K. G. O., Th. 2, Tit. 21, §. 1, das Wort endlich, ſowohl von dem poſſeſſorio, als von dem petitorio, verſtanden. Man ſieht hieraus, daß die beſagte Stelle allerdings einer authentiſchen Auslegung bedarf. 1742 wurde daher auch in einem kurf. Collegial-Schreiben an den Kaiſer geäuſſert, der Reichs-Hofrath erſtrecke ſeine Gerichtbarkeit weiter, als das Kammer-Gericht zugeben zu können vermeine; der Kaiſer möchte alſo die Sache an den Reichstag bringen, unterdeſſen aber dem Reichs-Hofrath unterſagen, ſich aller eigenmächtigen Auslegung dieſer Stelle zu enthalten. In dem während der leztern Kammergerichts-Viſitation ausgearbeiteten neuen Concepte einer K. G. O. wurde dieſe Stelle ſo ausgedruckt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürſtenthümer, Herzog„thümer, Grafſchaften belangend, ſo keine Reichs-Al„lodia, ſondern von dem Reich zu Lehen rühren, und

„einem Theil nicht nur zum Theil, ſondern gänzlich „und in petitorio abgeſprochen werden ſollen: derſelben „Erkenntniß wollen Wir dem kaiſerl. Reichshofrath „vorbehalten haben. Was aber kleine Reichs-Lehen, „Feuda mediata und immediata minora, ſo viel das poſſeſ„ſorium *ordinarium* betrifft, Allodial-Fürſtenthümer und „Grafſchaften, und gewiſſe quotas feudorum, als ſepa„rationes feudi ab allodio, item wenn ein Dritter ein Gut „nicht als feudal, ſondern als allodial in Anſpruch „nimmt, den Austrägen, gleichwie die eigentlichen „cauſae feudales, als wenn unter zwey convaſallis, oder „dem Lehen-Herrn und Vaſallen Streit entſteht, lezten „Falls, den paribus curiae, erſten Falls aber dem Lehen„Herrn vorbehalten (787)."

Unbeſtritten iſt jedoch die Gerichtbarkeit des Reichs-Kammergerichtes, wenn bey Gelegenheit eines großen Reichs-Lehens bloß von einem bürgerlichen Vertrage, oder von ausgeübten That-Handlungen und Beſitz-Entſetzungen die Rede iſt; obgleich das Fürſten-Collegium noch im J. 1741 für rathſam fand, ſeinen Erinnerungen zur W. C. Karl's VII. auch dieſe beyzufügen: „daß der regierende Kaiſer nicht geſtatten möchte, daß „dem Kammer-Gerichte die competentia fori und Juris„dictio, wenn bey Reichs-Lehen de facto & contractu ci„vili die Frage, und alſo cauſa und actio nicht feudalis iſt, „in Zweifel gezogen und gehindert werde."

Lehens-Gerichtbarkeit über geringere Reichs-Lehen. Die Entſcheidung der Frage: Wer in Streitigkeiten über ſolche Reichs-Lehen, mit welchen die Landes-Hoheit nicht verknüpft iſt, competenter Richter ſey? hängt ebenfalls von der oben, S. 612, angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichts-Ordnung ab. Diejenigen, welche auch hier, in dem Falle, wenn ſie gänzlich und endlich zu- oder aberkannt werden ſollen, die ausſchließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes behaupten, gründen ſich dar-

(787) v. Selchow Concepte der K. G. O. Th. 2, S. 53.

darauf, daß hinter den Worten Fürſtenthum, Grafſchaften, ein et caetera ſtehe, woraus erhelle, daß die Abſicht nicht geweſen ſey, dem Reichs-Hofrathe bloß in Sachen, welche Fürſtenthümer und Grafſchaften beträfen, ſondern auch in ſolchen, welche andere Reichs-Lehen, z. B. Herrſchaften, reichsritterſchaftliche Lehen angiengen, die ausſchließliche Gerichtbarkeit zu zuſichern. Die Gegen-Partey, welche hier die Concurrenz der kammergerichtlichen Jurisdiction vertheidigt, giebt hierauf zur Antwort, daß unter jenem et caetera andere Regal-Lehen, z. B. Markgrafſchaften, Burggrafſchaften, Bisthümer, u. dgl. zu verſtehen ſeyn; dieſes et caetera könne nicht ad diſparia gezogen werden, folglich ſeyn geringere Reichs-Lehen gar nicht darunter gemeinet, daher auch, in Anſehung derſelben, keine ausſchließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes Statt finden könne (788). Ungeachtet die leztere Erklärung mehr Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß man den Sinn jenes et caetera bezweifeln kann, und daß die ausſchließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes auch hier ſo lange beſtritten werden wird, bis eine authentiſche Erklärung jener Stelle erfolgt.

Bey Reichs-After-Lehen hat der unmittelbare Lehen-Herr die Gerichtbarkeit in Lehens-Streitigkeiten ſeiner Reichs-After-Vaſallen, wovon oben, S. 105, gehandelt worden iſt.

Ob noch heut zu Tage Pares curiae in Streitigkeiten über Reichs-Lehen zu zuziehen ſeyn? Ludovici (789) und verſchiedene von ihm angeführte Schriftſteller behaupten, daß der Kaiſer, auf Verlangen der ſtreitenden Parteyen noch heut zu Tage, zur Entſcheidung

(788) Struck ſchrieb eine beſondere Diſſ. de *et caetera*, welche hierbey zu vergleichen iſt; beſonders cap. 2, n. 115.

(789) In ſ. Einleit. zum Lehnproceß, Cap. 1, §. 43 — 50.

der Streitigkeiten über Regal-Lehen, ein Judicium parium curiae niederſetzen müſſe, und dergleichen Sachen nicht wider ihren Willen vor den Reichs-Hofrath ziehen könne. Sie berufen ſich desfalls auf den 20ſten Art. der Wahl-Capitulation, §. 2, fgg. Allein, hier iſt bloß von Achts-Erklärungen und Güter-Entſetzungen der Reichs-Stände die Rede. Eben ſo wenig kann jeder Satz aus dem weſtphäl. Frieden (Art. 5, §. 54) bewieſen werden, wo es dem Kaiſer bloß freygeſtellt wird, („*liberumque* ſit ſuae maieſtati" etc.) in wichtigen Sachen einige Kurfürſten und Fürſten von beyden Religionen zu Rathe zu ziehen.

Die jezt angeführten Stellen aus Reichs-Geſetzen haben Einige bewogen, zu behaupten, daß Streitigkeiten über große Reichs-Lehen vor den Reichs-Tag gehörten. Allein, auch dieſe Meinung iſt deshalb ungegründet, weil es 1) in Kaiſer Friedrich's II. Conſtitution vom Jahr 1235, im 24 C. ſchon heißt: „Der Reichshof ſoll haben einen Hofrichter . . . der „ſoll auch alle Tage zu Gericht ſitzen . . . und ſoll allen „Leuten richten . . . ohne von Fürſten und andern „hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leib und an ihre „Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das „wollen Wir ſelber richten." 2) Wäre dieſer Satz auch der oben, S. 612, angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichts-Ordnung zuwider, in welcher von dem Reichs-Tage nicht das geringſte vorkommt; 3) ſteht demſelben auch eine mehr als zweyhundert-jährige Obſervanz entgegen; wie denn die wenigen Beyſpiele, welche zum Behuf dieſer entgegengeſetzten Meinung angeführt werden können, nur beweiſen, daß die Kaiſer zuweilen, doch aus ganz freyer Willkür, und ohne ſich jemahls der ihnen in dieſen Fällen vorbehaltenen Gerichtbarkeit im geringſten zu begeben, ſolche Streitigkeiten auf dem Reichs-Tage entſchieden haben.

Bey Beantwortung der Frage: **Wem in Streitigkeiten über mittelbare Lehen die Gerichtbarkeit zustehe?** kommen die oben, S. 604, f. vorgetragenen Grundsätze, so wie dasjenige, was S. 599, von dem Entstehungs-Grunde der Lehens-Gerichtbarkeit gesagt worden ist, in Anwendung. Unstreitig ist es, daß in Reichs-Händeln zweyer Lehenleute, welche eine Lehens-Sache betreffen, der unmittelbare Lehen-Herr zunächst Richter ist. Die Ausübung der Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen, ist entweder besondern Collegien, die unter dem Nahmen von Lehens-Kammer, Lehens-Kanzelley, Lehens-Stube, bekannt sind, aufgetragen, oder sie ist der Landes-Regierung, oder einer sonstigen ordentlichen Gerichts-Stelle überlassen. Gemeiniglich haben die Vasallen, welche Ritter-Lehen besitzen, ihre Instanz vor den höhern Landes-Gerichten, und werden Schrift-Sassen genannt, die übrigen aber von den Aemtern, in deren Bezirk ihre Lehen liegen, welche daher Amts-Sassen genannt werden (790). — Lehens-Streitigkeit zwischen dem Lehen-Herrn und einem Vasallen, pflegten ehemahls wohl allezeit einem Mannen-Gerichte übergeben zu werden; von unsern Zeiten aber kann man im Allgemeinen nicht sagen, weder daß sie üblich seyn, noch auch daß sie nicht üblich seyn, weil hierbey alles auf das besondere Herkommen eines jeden Lehen-Hofes ankommt. Wo es zweifelhaft wäre, möchten dergleichen Streitigkeiten allerdings vor ein Mannen-Gericht zu verweisen seyn. — Beträfen die Streitigkeiten den Lehen-Herrn und seine Vasallen dergestalt, daß leztere insgesammt, oder doch größtentheils dabey interessirt wären, so würden sie sich in denjenigen Territo-

(790) *Jo. Schilteri* comment. de Landsassiis, Amtssassiis et Schriftsassiis, in s. Praxi Jur. Rom. ex. 3. *Jo. Gotfr. Bauer* de Landsassiis et foro Amtssassiorum.

ritorien, wo Land-Stände ſind, zu landtägigen Verhandlungen qualificiren; wären aber keine Land-Stände vorhanden, ſo würden ſie zunächſt unmittelbar bey dem Regenten oder deſſen Collegien anzubringen ſeyn. — In Streitigkeiten zwiſchen Vaſallen unter ſich, würde es darauf ankommen, ob der Lehen-Herr ein unmittelbares oder mittelbares Intereſſe dabey hätte, oder, ob ihm der Ausgang des Streites gleichgültig ſeyn könnte. Im leztern Falle würde der Lehen-Hof ganz unſtreitig competent ſeyn; wäre aber der Lehen-Hof ſelbſt dabey intereſſirt, ſo kommt es auf die beſondere Landes-Obſervanz und Verfaſſung an, ob dergleichen Sachen vor Mannen-Gerichten oder vor einer andern Landes-Stelle zu erörtern ſind. — Bey Streitigkeiten der Vaſallen und ihrer Unterthanen kommt es darauf an, ob ſie das Lehen, als Lehen, betreffen, oder nicht. In jenem Falle richtet die Behörde, vor welche die Lehens-Sachen gehören, in dieſem aber die ordentlichen Landes-Gerichte.

Die vollſtändigſten Nachrichten, wie es in einzelnen deutſchen Reichs-Landen mit der Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen gehalten werde, haben Ludovici (791) und Moſer (792) geſammelt.

Lehens-Competenz unter Reichs-Ständen. Ein Reichs-Stand kann ſowohl in Anſehung unmittelbarer, als mittelbarer oder landſäſſiger Lehen, des andern Vaſall ſeyn. Von jenem Falle iſt bereits oben, S. 617, mit Verweiſung auf den Art. After-Lehen, Erwähnung geſchehen. In dem zweyten Falle, wo ein Reichs-Stand dem andern mittelbare oder landſäſſige Güter zu Lehen gereicht hat, ſtehen ſolche unter der lehenherrlichen Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz, und haben alſo,

(791) In ſ. Einleit. zum Lehnsproc. Cap. 1, §. 62 — 104.

(792) In ſ. Tract. von der teut. Lehnsverf. B. 3, Cap. 2, S. 644, flg.

gehört, anstellen. Eben dieses gilt auch von denjenigen Ansprüchen, welche der Vasall an Andere macht, in sofern sie Lehens-Sachen betreffen. Diesem Grundsatze gemäß verspricht daher auch der Kaiser in der Wahl-Capitulation, die Reichs-Stände in Ansehung ihrer Lehens-Gerichtbarkeit nicht zu beeinträchtigen, die Lehen seyn gelegen, wo sie wollen(792). Es steht auch dieser lehensherrlichen Gerichtbarkeit nicht entgegen, wenn etwa der Landes-Herr ein Privilegium de non evocando für seine Unterthanen erhalten hätte, indem es hier nicht auf eine Verletzung der landesherrlichen Rechte ankommt, und ohnedies den meisten Landes-Herren ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung entgegen steht. Unter dem Landes-Herrn steht aber ein solcher Vasall in allen dem, was mit der Lehenbarkeit keinen Zusammenhang hat; darin muß er demselben gehorchen, vor ihm Recht nehmen und geben, den Recurs an ihn, und nicht an den Lehen-Herrn, nehmen, ihm Steuern geben, u. s. w.

Die wichtige Streit-Frage: ob dergleichen Streit-Sachen nach den Rechten des Lehen-Hofes, oder nach den Rechten des Ortes, wo das Lehen gelegen ist, zu beurtheilen seyn? ist am gründlichsten von den Herren Böhmer (793), Schnaubert (794) und Dabelow (795) untersucht worden.

Appellations-Instanz in Lehens-Sachen. Appellationen gehen, bekannter Maßen, stufenweise, von

(792) Wahlcap. Art. 21, §. 1.

(793) In diss. de decisione caussarum feudalium secundum ius curiae. Goett. 1768.

(794) In s. Commentar über Böhmers princip. iur. feud. zum §. 33, S. 45, f.

(795) In comment. de eo quod iustum est in collisione iurium curiae et feudi liti, in decidendis caussis feudalibus, in s. Molestem. iur. feod. Collect. 1. (Hal. 1791.) commeat. 2.

von dem niedern Richter an den höhern; nur fragt sich hier, wer in Lehens-Streitigkeiten der höhere Richter sey? auf welche Frage verschiedentlich geantwortet wird. Die meisten Feudisten machen den Unterschied, ob der unmittelbare Lehen-Herr der Sache, welche der Streit betrifft, einem oder mehreren höheren Lehen-Herren stufenweise untergeordnet sey, oder ob er seine lehensherrlichen Rechte als völliges Eigenthum besitze, mithin keinen höhern Lehen-Herrn anzuerkennen habe. Im ersten Falle verweisen sie die Appellation von den Gerichten des After-Lehenherrn an den höhern Lehen-Herrn, dergestalt daß, wenn deren mehrere einander untergeordnet sind, zuerst an den zunächst höhern, und sodann stufenweise weiter zu appelliren sey (796). Im zweyten Falle hingegen, wo kein höherer Lehen-Herr vorhanden ist, verweisen alle die Appellationen an den ordentlichen Civil-Richter. Ist nun der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr, so ist kein Zweifel, daß von den Erkenntnissen seines Lehen-Hofes an die höheren Landes-Gerichte, und von diesen an die Reichs-Gerichte appellirt werden müsse, wenn nicht etwa ein Privilegium de non appellando im Wege steht; betrifft aber der Streit ein ausser Landes gelegenes Lehen, so fragt sich wieder: Wer ist nun hier der Civil-Richter, an den appellirt werden muß? Nach Einigen ist es derjenige, dem der Lehen-Herr in bürgerlichen Sachen unterworfen ist (797); nach Andern der bürgerliche Ober-Herr der in Streit gezogenen Sache (798). Jener Meinung zu Folge müßten also die

(796) *Herm. Vultejus* de feudis, L. 2, c. 3, n. 4. *Lud. Schrader* tract. feud. P. 10, sect. 2, n. 53. *Struv.* Synt. iur. feud. c. 16, aphor. 9.

(797) *Casp. Henr. Horn* iurispr. feud. c. 25, §. 23. *Struv.* elem. iur. feud. §. 51.

(798) *Vultejus*, l. c. *Henr. a Rosenthal*, tract. iur. feud. c. 12, concl. 20, n. 3, sqq.

die Appellationen von den Erkenntniſſen eines reichsſtändiſchen Lehen-Hofes nicht an den Landes-Herrn, in deſſen Gebiethe das Lehen gelegen iſt, ſondern an die höchſten Reichs-Gerichte gehen, wenn ihnen nicht etwa ein beſchränktes oder unbeſchränktes Privilegium de non appellando im Wege ſtände. Dieſe Meinung hat auch allerdings vieles für ſich, wenn man erweget, daß die Gegengründe dem heutigen Zuſtande der Landes-Hoheit zwar angemeſſen ſind, aber gewiß nicht von dem Gewichte bleiben, wenn man in diejenigen älteren Zeiten zurück geht, wo der Urſprung der lehensherrlichen Rechte zu ſuchen iſt; ſ. oben, S. 599. Damahls mochte ſich wohl die lehensherrliche Gewalt ſo wenig eine höhere Inſtanz von der landesherrlichen Gewalt aufdringen laſſen, als dieſe die Evocation der Unterthanen in erſter Inſtanz damahls verhindern konnte. Wohl gegründete und nicht beſonders abgeänderte Rechte können auch allerdings ihren guten Grund behalten, wenn ſie gleich der jezigen Verfaſſung und den heutigen der Landes-Hoheit nicht mehr gemäß zu ſeyn ſcheinen (799). Auf der andern Seite kann man aber doch nicht läugnen, daß der Urſprung der Lehens-Herrlichkeit, und deſſen Verhältniß zum Urſprunge und Alter der Landes-Hoheit, insbeſondre in Anſehung der hier in Frage ſtehenden Berufungen, ſchwer zu beſtimmen, übrigens aber doch ſo viel gewiß iſt, daß ein Gut, welches von einem auswärtigen Lehen-Herrn auſſer Landes zu Lehen geht, dadurch doch nicht der auf eben das Gut, als einen Theil des Landes, begründeten Landes-Hoheit entzogen wird (800); auch ſelbſt

(799) Pütters auserleſ. Rechtsfälle, 1 B. 2 Th. Num. 54, §. 20, S. 508.

(800) *Boehmer* de iudice feudorum extra curtem, in ſ. Obſſ. iur. feud. n. 12, p. 325. *Henr. de Doering* diſſ. de appellatione in cauſſis feudalibus, §. 22, p. 60, f.

bereits anhängigen Lehens-Processe entspringt. In jenem Falle würde er, den oben, S. 603, f., angeführten Grundsätzen zu Folge, vor den Allodial-Richter gehören; im zweyten Falle möchte aber darauf zu sehen seyn, ob das Lehen oder das Allodium der Haupt-Gegenstand ist, wo alsdann die Regel: Accessorium sequitur suum principale, auch auf die Bestimmung der Competenz des Gerichts-Standes anzuwenden seyn möchte.

Eine eigene Meinung hierüber hat Hr. g. R. Westphal, in s. teutschen Lehnr. (Abh. 14, §. 46, S. 174.) dahin geäussert: „Die Sonderung des Lehens vom Allo„dial-Vermögen erfordert ein gemischtes Gericht, oder „wenn die Allodial-Erben im Besitz sind, müssen solche „bey dem Allodial-Gerichte, doch mit Adcitation des Le„hen-Hofes, verklagt werden. Wenn Lehens-Folger im „Besitz sind, klagen die Allodial-Erben entweder bey dem „Lehen-Hofe, weil die Sonderung einiger Maßen ein Le„hen-Geschäft ist, oder bey der Allodial-Obrigkeit, weil „sie bloß Allodial-Vermögen vindiciren, jedoch wiederum „mit Dazwischenkunft der Lehen-Herren. Es ist also „Hommeln nicht beyzutreten, der meint, daß im erstern „Falle dennoch die Allodial-Erben bey dem Lehen-Hofe, „als in foro contractus, belanget werden könnten, im an„dern Falle aber die Lehens-Folger bey solchem nothwen„dig verklagt werden müssen. Von lezterem ist gar kein „Grund angegeben; das forum contractus hingegen im er„stern Falle, ist theils zu weit gesucht, theils auch dem „Lehen-Hofe, als einem bloßen Particular-Gerichte, „nicht zu zugeben.“

Streitigkeiten, welche aus einer Lehens-Anwartschaft entspringen, halten Viele nicht für Lehens-Streitigkeiten, und verweisen sie deshalb vor den Allodial-Richter (779). — Gränz-Streitigkeiten, wenn sie auch bloß Lehen-Güter betreffen, gehören

(779) Schrader de feudis, P. 10, sect. 6, n. 167. Rosenthal de feudis, c. 12, concl. 4, n. 1. 24. 40.

die Appellationen von den Erkenntniſſen eines reichsſtändiſchen Lehen-Hofes nicht an den Landes-Herrn, in deſſen Gebiethe das Lehen gelegen iſt, ſondern an die höchſten Reichs-Gerichte gehen, wenn ihnen nicht etwa ein beſchränktes oder unbeſchränktes Privilegium de non appellando im Wege ſtände. Dieſe Meinung hat auch allerdings vieles für ſich, wenn man erweget, daß die Gegengründe dem heutigen Zuſtande der Landes-Hoheit zwar angemeſſen ſind, aber gewiß nicht von dem Gewichte bleiben, wenn man in diejenigen älteren Zeiten zurück geht, wo der Urſprung der lehensherrlichen Rechte zu ſuchen iſt; ſ. oben, S. 599. Damahls mochte ſich wohl die lehensherrliche Gewalt ſo wenig eine höhere Inſtanz von der landesherrlichen Gewalt aufdringen laſſen, als dieſe die Evocation der Unterthanen in erſter Inſtanz damahls verhindern konnte. Wohl gegründete und nicht beſonders abgeänderte Rechte können auch allerdings ihren guten Grund behalten, wenn ſie gleich der jezigen Verfaſſung und den heutigen der Landes-Hoheit nicht mehr gemäß zu ſeyn ſcheinen (799). Auf der andern Seite kann man aber doch nicht läugnen, daß der Urſprung der Lehens-Herrlichkeit, und deſſen Verhältniß zum Urſprunge und Alter der Landes-Hoheit, insbeſondre in Anſehung der hier in Frage ſtehenden Berufungen, ſchwer zu beſtimmen, übrigens aber doch ſo viel gewiß iſt, daß ein Gut, welches von einem auswärtigen Lehen-Herrn auſſer Landes zu Lehen geht, dadurch doch nicht der auf eben das Gut, als einen Theil des Landes, begründeten Landes-Hoheit entzogen wird (800); auch ſelbſt

(799) Pütters auserleſ. Rechtsfälle, 1 B. 2 Th. Num. 54, §. 20, S. 508.

(800) *Boehmer* de iudice feudorum extra curtem, in ſ. Obſſ. iur. feud. n. 12, p. 325. *Henr. de Doering* diſſ. de appellatione in cauſſis feudalibus, §. 22, p. 60, ſ.

ſelbſt die Befugniß, Lehens-Verträge einzugehen, der Ober-Aufſicht des Landes-Regenten untergeordnet ſeyn muß. Wenn alſo gleich einem ſolchen auswärtigen Lehen-Herrn die Lehens-Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz zukommt, ſo kann ſie doch, als eine Stats-Dienſtbarkeit, nicht weiter ausgedehnet, und das Recht, Appellationen anzunehmen, welches in der Landes-Hoheit gegründet iſt, dadurch nicht ausgeſchloſſen werden. Dieſes vorausgeſetzt, ſo folgt allerdings, daß in denjenigen Fällen, wo nicht etwa durch Verträge oder Herkommen hierüber etwas feſtgeſetzt iſt, die Appellationen von dem auswärtigen Lehen-Richter an den Landes-Herrn der in Streit gezogenen Sache gehen müſſen (801).

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 212, fgg.

Siehe auch Lehens-Cognition. Lehens-Unterſuchung.

Lehens-Geſetze, ſiehe Lehen-Recht.

Lehens-Gewähr, Evictio feudi, wird in zwey Fällen erfordert: erſtlich, wenn der Lehen-Herr den Vaſallen mit einem Lehen belehnt, wovon er nicht Eigenthümer iſt; und zweytens, wenn der Vaſall dem Lehen-Herrn eine

(801) Dieſer Meinung ſtimmen unter andern bey: v. Senkenberg, in primis lineis iuris feud. §. 444. v. Pufendorf, in ſ. Obſſ. iur. univ. To. 1, obſ. 100. Strube, in den rechtl. Bedenken, Nr. 113, S. 263, f. Pütter und Böhmer, a. a. O. Gegen dieſe hat Karl Melch. Pfiſter, in einer 1789 zu Bamberg erſchienenen Diſſ. de iudicio feudorum extra curtem, behauptet: daß die Appellation nicht an die höheren Gerichte des Landes, worin das Lehen liegt, ſondern an die höheren Gerichte des Lehen-Hofes, und, in deren Ermangelung, an die höchſten Reichs-Gerichte gehen müſſe, welches ſchon Eſtor in einer 1766 zu Marburg erſchienenen Diſſ. de appellatione, quae ratione feudorum extra curtem ad dominum directum interponenda, non vero ad territorii dominum admittenda, und Jo. Val. Fiegenheim, in ſ. Diſſ. de appellatione in cauſſis feudi extra provinciam liti (Marb. 1770) zu beweiſen ſuchte.

eine fremde Sache zu Lehen aufträgt. Im erſten Falle iſt es allerdings Rechtens, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen über das ihm zu Lehen gereichte Lehen-Stück die Gewähr leiſten muß, wenn ihm ſolches von dem wahren Eigenthümer rechtmäßig weggenommen wird. Die Gewähr-Leiſtung beſteht, nach II. F. 25. darin, daß der Lehen-Herr ihm ein anderes Lehen-Gut von gleicher Güte und Werth eingeben, oder ſo viel an Gelde ihm zahlen muß, daß er ſich ein anderes Allodial-Gut dafür kaufen kann, welches er aber alsdann demſelben Lehen-Herrn, der das Geld hergegeben hat, wieder zu Lehen auftragen muß, indem er nichts weiter als den Erſatz des Schadens von dem Lehen-Herrn, zu verlangen, nicht aber Vortheil davon zu erhalten, berechtigt iſt. Die Verbindlichkeit des Lehen Herrn für Gewähr-Leiſtung findet ſich auch in ſehr vielen Lehen-Briefen mit deutlichen Worten ausgedruckt, gemeiniglich in der Formul: „wir wollen auch dieſer „Güter bekenniger Herr und Gewähr ſeyn“ — mithin iſt der Satz richtig, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen über das ihm verliehene Lehen-Stück und auch über die Qualität deſſelben, (z. B. daß es ein Weiber-Lehen ſey), die Gewähr leiſten muß. Allein, wenn die Gewähr Statt finden, und der Vaſall ſie mit Recht von ſeinem Lehen-Herrn fordern will, ſo muß er

1) nicht gewußt haben, daß das ihm zu Lehen ertheilte Gut einem Fremden eigenthümlich war, und ſeinem Lehen-Herrn nicht zugehörte. Denn wenn er es gewußt hat, ſo hat er es ſich ſelbſt beyzumeſſen, daß er ſich damit abgegeben hat; er darf weder die Eviction fordern, noch das Geld, welches er etwa für das Lehen gegeben hat, weil aus der ganzen Handlung zu vermuthen iſt, daß er ſtillſchweigend das Geld dem Lehen-Herrn geſchenkt habe, es ſey denn, daß der Vaſall in dem Lehen-Contracte ſich ausdrücklich die Eviction von dem Lehen-Herrn ausbedungen hätte;

II. F. 8. 2) ist er schuldig, dem Lehen-Herrn zu rechter Zeit anzuzeigen, daß das Lehen von jemand in Anspruch genommen worden ist, und ihn zu bitten, daß er ihn vor Gericht vertreten wolle. Im Unterlassungs-Falle ist er alsdann nicht befugt, von dem Lehen-Herrn den erlittenen Schaden zu fordern, II. F. 25, weil derselbe sonst vielleicht im Stande war, denselben zu verhüten. 3) Daß der Vasall das Lehen-Stück durch ein gerechtes Judicat des Richters, wegen eines Umstandes, der zu der Zeit, wie er solches von dem Lehen-Herrn erhielt, schon vorhanden war, verloren habe. 4) Daß der Vasall oder seine Vorfahren, das ihm entwandte Lehen titulo oneroso erworben haben. Ist es titulo lucrativo, mithin bloß als ein Geschenk erworben, so fällt die Eviction und Gewähr-Leistung weg, ungeachtet einige Lehenrechts-Lehrer, wie Struve ꝛc. das Gegentheil behaupten wollen, indem sie sagen, daß dieses keine eigentliche Schenkung sey, sondern vielmehr ein Contract, der gewisse Verbindlichkeiten mit sich führe, indem der Vasall dagegen dem Lehen-Herrn Dienste zu leisten schuldig sey. Allein, dieser Schein-Grund findet nicht Statt, indem ja die Dienste wegfallen, wenn ihm das Lehen-Gut genommen ist, wodurch zugleich der Contract und alle angebliche Verbindlichkeiten aufgehoben sind. Bey allen diesen Fällen giebt es verschiedene Einschränkungen, die aber hier anzuführen der Raum nicht verstattet, worunter vornehmlich gehört, wenn der Vasall in dem Lehens-Contracte sich der Eviction ausdrücklich begeben hat, oder das Lehen-Stück durch einen Zufall verloren geht, z. B. wenn der zu Lehen gegebene Wald wegbrennt ꝛc.; daß alsdann die Gewähr-Leistung aufhört, verstehet sich von selbst.

Der zweyte Fall, wenn der Vasall jemand ein Gut ꝛc. zu Lehen aufträgt, welches nicht sein eigen ist, und dasselbe hernach von dem wahren Herrn evincirt wird,

wie es dann mit der Gewähr-Leistung beschaffen sey. Auch hierin sind die Lehenrechts-Lehrer verschiedener Meinung. Schilter, Horn, Struve, u. a. behaupten, daß der Vasall zu keiner Gewähr-Leistung verbunden sey, weil das Gut durch eine Art von Schenkung übergeben sey, und der Lehen-Herr dasselbe titulo lucrativo erlangt habe. Allein, Buri (802) hat mit vielen Gründen bewiesen, daß, wenn der neue Lehen-Herr das ihm aufgetragene Lehen titulo oneroso empfangen hat, der Vasall allerdings schuldig sey, ihm die Eviction zu leisten, wofern dasselbe von einem Andern weggenommen ist. Die von ihm angeführten Urkunden beweisen klar, daß sogar die Vasallen und Aufträger sich zur Gewähr-Leistung in dem Auftrage-Contracte verpflichtet, Bürgen dafür gestellet, und alles zur Sicherheit des neuen Lehen-Herrn gethan haben. Wenn die Gewähr in solchem Falle unnöthig, und die Auftragung bloß als ein Geschenk anzusehen wäre, so würde man schwerlich sich dazu verpflichtet haben. Mithin ist auch seine Meinung darin richtig, daß der Herr des aufgetragenen Lehens gleichfalls, wie der Vasall im vorigen ersten Falle, berechtigt ist, von dem Vasallen zu fordern, daß er in dem Falle entweder ihm ein anderes Gut von gleichem Werthe auftragen, oder eine verhältnißmäßige Summe Geldes von ihm zu Lehen nehmen muß. Der Grund ist leicht einzusehen, weil eben die Ursachen, die vorher im ersten Falle bey dem Rechte des Vasallen gegen den Lehen-Herrn angeführt sind, Statt finden. Auch alles dieses läßt sich genug aus Urkunden beweisen, und gründet sich auch deutlich in dem schwäb. alten Lehn-Rechte. Cap. 66.

Uebrigens ist hierbey noch zu bemerken, daß vormahls nach alten deutschen Rechts-Gewohnheiten, in bey-

(802) Erläuter. des Lehnrechts, I. S. 471.

beyden Fällen, wenn sowohl der Lehen-Herr, als auch der Vasall, Jahr und Tag in ruhigem Besitz des aufgetragenen oder zu Lehen gegebenen Lehens, ohne die geringste Ansprache binnen der Zeit geblieben war, die Gewähr-Leistung gänzlich cessirte, wie solches auch das sächs. Lehnrecht, B. 3, Art. 83, bestärkt, und überhaupt bey allen Veräusserungen unbeweglicher Güter der ruhige Besitzstand von Jahr und Tag jedermann sicher gestellt hat.

Hamische Encyklop. 12 B. Col. 285, 288.

Lehen-Gewalthaber, s. Lehen-Propst.

Lehens-Gewaltträger, s. Lehens-Bevollmächtigter, oben, S. 412.

Lehens-Gewohnheiten, Consuetudines feudales, sind eigentlich gewisse willkürliche Handlungen und Verrichtungen bey Lehen-Gütern, die entweder vermöge eines gewissen vorhergegangenen, aber in Vergessenheit gekommenen Gesetzes, oder eines vormahligen ebenfalls nicht mehr vorhandenen Vertrages, beständig auf einerley Art müssen verrichtet werden, und ohne der Interessenten Einwilligung nicht können verändert werden. Thomasius, in diss. de iure consuet. et observantiae, sagt ganz recht: daß eine jede rechtliche oder verbindliche Gewohnheit ein Gesetz oder einen Vertrag zum Grunde haben müsse, wenn gleich beydes ganz verloren ist. Weil auch verschiedene Völker verschiedene Denkungs- und Lebens-Art haben, auch solche nach Provinzen unterschieden ist, so folgt von selbst hieraus, daß die Lehens-Gewohnheiten nicht einerley, sondern fast überall unterschieden sind, ja selbst öfters in ein und eben derselben Provinz nicht überein kommen. Es kommt auch darauf nicht an, ob diese Lehens-Gewohnheiten vormahls auf verlorne Gesetze sich gegründet haben, oder ob sie durch Verträge und durch verbindliche gleichförmige Handlungen der Lehen-Herren und Vasallen eingeführt sind.

Genug, dieſes Jus conſuetudinarium iſt ein durch die von den Unterthanen wegen eines ehemahligen Geſetzes oder Vertrages immer auf einerley Art vollführte Verrichtungen mit Genehmhaltung des Ober-Herrn eingeführtes Geſetz, wonach die Handlungen derjenigen, welche es angeht, eingerichtet und auch beurtheilet werden müſſen. Weil aber dieſes Recht kein promulgirtes Geſetz des Ober-Herrn zum Grunde hat, ſondern bloß aus den Gewohnheiten der Unterthanen fließt, ſo kann man es kein Jus ſcriptum nennen. Der Grund der Verbindlichkeit rühret aber doch von einem ehemahligen Geſetze oder Vertrage her. Der Vertrag iſt entweder ausdrücklich gemacht, oder ſtillſchweigend eingegangen worden. Durch einen ausdrücklichen Vertrag wird eine Gewohnheit eingeführt, wenn die Intereſſenten unter ſich verabreden, daß dieſe oder jene willkürliche Handlung künftig immer auf eine gewiſſe nunmehr beſtimmte gleichförmige Weiſe geſchehen ſoll; hierüber machen ſie einen ſchriftlichen Vertrag, weil er aber nicht auf die Nachkommen gelanget, die Handlung indeſſen immer gleichförmig von Zeit zu Zeit alſo fortgeführt wird, ſo entſteht endlich hieraus eine hergebrachte Gewohnheit, die alſo ihre Verbindlichkeit aus einem wirklichen Vertrage hat. Durch einen ſtillſchweigenden Vertrag kann eine verbindliche Gewohnheit eingeführt werden, wenn dergleichen willkürliche Handlungen, die eines Dritten Recht betreffen, und von der Art ſind, daß man durch deren wiederhohlte gleichförmige Vollführung ſchließen muß, es kann nicht anders, und muß alſo geſchehen, beſtändig auf dieſelbe Art verrichtet werden. z. B. ein gewiſſer Vaſall hat von ſeinem Lehen-Gute eine gewiſſe Lehens-Sportul bezahlt, die hernach ſeine Nachkommen auch ohne Widerſpruch gegeben haben, ungeachtet des erſten ſeine Vorfahren dieſelbe niemahls gegeben hatten; hieraus iſt bey ſeinen Nachfolgern

gern also eine verbindliche Gewohnheit entstanden, die ihren wahren Grund in der Einwilligung des ersten, mithin in einem stillschweigenden Vertrage hat. Durch eine Handlung, die nur ein oder zwey Mahl geschehen ist, kann zwar keine Gewohnheit eingeführt werden, weil eine sehr oft wiederhohlte völlig gleichförmige Handlung dazu wesentlich gehört, aber eine stillschweigende Einwilligung oder Vertrag wird daraus allerdings gefolgert; z. B. es wird von den Vasallen bey der Belehnung verlanget, sie sollen dieselbe knieend empfangen; jene glauben zwar, ihre Vorfahren haben solches stehend gethan, und wollen sich anfangs hierzu nicht verstehen, sie thun es aber endlich, und der Lehen-Herr hat nun diesen Actum für sich. Nun ist zwar daraus noch eigentlich keine wahre verbindliche Gewohnheit entstanden, wohl aber eine stillschweigende Einwilligung, die den Lehen-Herrn in dem Besitze schützt.

In den ältesten Zeiten bestand das deutsche Lehen-Recht nicht sowohl aus Gesetzen, als vielmehr aus lauter Lehens-Gewohnheiten. Die erste Sammlung, welche Obert von Otto und Gerhard Niger davon gemacht haben, hat nichts anders aufzuweisen, und was man davon im Sachsen- und Schwabenspiegel, dem allemannischen Lehenrecht ꝛc. findet, besteht gleichfalls größtentheils aus Lehens-Gewohnheiten. Etwas davon steckt auch schon in den Fränkischen Capitularien; und ob zwar alle diese jezt angeführte Sammlungen im eigentlichen Verstande keinen rechtlichen Gebrauch geben, so sind doch die darin befindlichen Lehens-Gewohnheiten keinesweges davon auszuschließen, sondern so gut als Gesetze. Siehe davon weiter unten, im Art. Lehen-Recht.

Die Lehens-Gewohnheiten jeder Provinz und eines jeden Lehen-Hofes sind freylich nach Verschiedenheit der Provinz sehr unterschieden, worunter vor-

nehmlich die burgundischen, geldernschen, clevischen, fuldischen ꝛc. gehören; aber auch diese Verschiedenheit selbst beweiset schon, wie viel dieselben zur Beurtheilung der Natur des Lehens in jeder Provinz beytragen, und daß sie allemahl als wesentliche wahre Quellen des Lehen-Rechtes anzusehen sind, indem es unläugbar ist, daß eine schon lange recipirte Rechts-Gewohnheit eine gesetzmäßige Kraft hat.

Unter dem Titel: Corpus Juris Feudalis Germanici, haben wir von dem verstorbenen R. H. R. v. Senkenberg ein schätzbares Handbuch, worin nicht nur die im mittlern Zeit-Alter zusammengeschriebenen Lehens-Gewohnheiten, welche unter den Nahmen des fränkischen, schwäbischen, sächsischen, bayerischen und longobardischen Lehen-Rechtes bekannt sind, ingl. dasjenige, was in den Sammlungen dieser Art, die den Nahmen der Land-Rechte führten, in die Lehen-Rechte einschlagen, nebst einem Auszuge der Lehens-Verordnungen Ludwig's des Heiligen, Königs von Frankreich, ingl. aus den Capitularien der fränkischen Könige, sondern auch ältern und neuern Reichs-Lehens-Constitutionen, und Auszüge aus den Reichs-Grundgesetzen, in so fern sie das Lehen-Wesen angehen, zusammengetragen, und von dem Prof. Eisenhard mit einigen Zusätzen vermehrt, im J. 1772, zum zweyten Mahl, in gr. 8. herausgegeben worden sind. Wer die Lehen-Rechte gründlich und aus den Quellen studieren will, wird es diesem Sammler Dank wissen, ungeachtet man aus der Anzeige des Inhaltes ersieht, daß manche Stücke dieser Sammlung schon in andern Werken zu finden sind. Von dem Gebrauche und der Gesetz-Kraft der hierin enthaltenen verschiedenen Rechte und Gewohnheiten, werde ich im Art. Lehen-Recht handeln.

Ein grösseres Werk unter demselben Titel, haben wir auch von Lünig, in 3 Bänden in Folio.

Lehen-Groschen, s. Lehen-Ware.

Lehen-Gut, Lehn-Gut, Praedium beneficiarium, clientelare, s. fiduciarium, Fr. Fief, Héritage feodal, ein Grundstück, welches man zu Lehen trägt, oder als ein Lehen besitzt, d. i. welches jemanden zum

Nutz-

Nutz-Eigenthum oder Nießbrauch unter der Bedingung gegeben wird, daß er dem Geber, welcher sich das Ober-Eigenthum darüber vorbehält, getreulich zugethan bleibe, gemeiniglich auch, daß er sich ihm zu gewissen Dienstleistungen verpflichte. Siehe Lehen, oben, S. 57, fgg.

Von Herren-Lehn-Gütern, s. Th. LXV, S. 134.

Daß es, wo ein Domainen-Mangel ist, rathsam sey, die Lehen-Güter einzuziehen, s. oben, S. 78.

Von der in den meisten preuß. Staaten vorgenommenen Verwandlung der Lehen in Erbe, s. oben, S. 476.

Lehen-Hand, Lehens-Hand, ein größtentheils veraltetes Wort, die Lehens-Folge zu bezeichnen, d. i. das Recht, in einem Lehen zu folgen. Die Lehens-Hand haben, lehensfähig seyn.

Im schwäbischen Lehen-Rechte bedeutet es die gesammte Hand, oder Mit-Belehnschaft; s. Gesammt-Lehen, oben, S. 216.

Lehen-Häuer, Lehn-Häuer, im Bergbaue, Bergleute, welche eine Zeche von den Gewerken auf Gewinn und Verlust zu bauen übernehmen; zum Unterschiede von den Lohn-Häuern oder Herren-Arbeitern. Vielleicht, weil sie die Zeche von den Gewerken gleichsam als ein After-Lehen bekommen. Siehe auch im LVII Th., S. 642.

Lehen-Haus, Feudum aedificii, ein Haus, welches der Vasall nach Lehen-Recht besitzt, und wovon er gewöhnliche Lehens-Gebühren entrichtet. Dergleichen Höfe und Häuser findet man vornehmlich in den Reichs-Städten, wo die benachbarten Fürsten, Grafen ꝛc. eigene Häuser vormahls hatten, und noch zum Theil haben, worin sie, wenn sie in die Stadt kamen, sich aufhielten. Weil sie gemeiniglich sehr selten solche gebrauchten, so verliehen sie dieselben an Privat-Perso-

nen, die ſolche mit den gemeiniglich darauf haftenden Freyheiten beſaßen. Dergleichen Hof in Hamburg, welcher der Königs-Hof hieß, und den die Könige von Dänemark ꝛc. beſaßen, war an Kilian Fuchs daſelbſt verliehen (803); und in Augsburg, Frankfurth ꝛc. findet man dergleichen Lehen-Häuſer mehr. Selten iſt davon ein Lehen-Dienſt geleiſtet worden, ſondern es haften auf ſolchen Häuſern insgemein nur einige Lehens-Gefälle. Ob die Remnaden und Burg-Lehen, (Feuda caſtri, ſ. oben, S. 141) hierher zu rechnen ſeyn, wie Einige wollen, iſt noch eine große Frage, da dieſelben von mehrerer Wichtigkeit ſind, und der Vaſall zugleich mit der Wohnung auch die Beſchützung derſelben übernimmt. Unter deren Claſſe aber kann man die Lehen-Häuſer wohl rechnen, zumahl ſolche, die mit einem Thurme verſehen ſind; weil dieſer vormahls eine Art von Befeſtigung war, wie z. B. im 59 St. der braunſchw. Anzeig. v. J. 1747, eine Nachricht befindlich iſt von Belehnungen mit Häuſern, die mit einem Thurme verſehen ſind, deren Verfaſſer verſchiedene Beyſpiele aus dem Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Halberſtadt angeführt hat.

Die Feuda aedificii aber müſſen am wenigſten mit den Feudis habitationis verwechſelt werden, weil dieſe bloß in der freyen Wohnung in des Lehen-Herrn Schloſſe beſtehen, und gemeiniglich nur auf Lebens-Zeit gehen. Siehe Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138.

Lehens-Heimfall, ſ. Lehens-Anfall, oben, S. 394; Lehens-Conſolidation, S. 440; Lehens-Eröffnung, S. 553.

Lehen-Herr, Lehn-Herr, Lehens-Herr, Lehns-Herr, Dominus feudi directus, Fr. Seigneur féodal,

(803) S. Abdruck holſteiniſcher Schriften ꝛc S. 28.

dal, wird derjenige genannt, welcher einem Andern (dem Lehen-Manne oder Vasallen) das Nutz-Eigenthum einer Sache, mit Vorbehalt seines Ober-Eigenthumes, unter der Verbindlichkeit zur Lehens-Treue und andern bestimmten Verpflichtungen überlassen hat. In Gesetzen und Urkunden wird er Dominus directus, auch nur Dominus, Patronus, Senior, Herr, Lehenherr, Lehengeber ꝛc. genannt (304).

Ursprünglich theilten nur die Könige Lehen aus (305); hernach aber machte man hierbey keinen Unterschied unter Geschlecht, Stand und Würde, so daß heut zu Tage alle diejenigen, welche das Recht haben, das Ihrige frey zu verwalten und zu veräussern, eine ihnen eigene Sache jemanden zu Lehen reichen, und solchergestalt Lehen-Herren werden können. Siehe oben, S. 559, f.

Bey After-Lehen ist der Fall, daß mehrere Lehen-Herren einander untergeordnet sind, so daß einer Ober- ein anderer Unter-Lehenherr ist. Dieser ist zwar, im Verhältniß zu jenem, Vasall, in Verhältniß zu seinem After-Lehenmann aber ist er Lehen-Herr. Bisweilen hat der After-Lehenmann sein Lehen wieder ganz, oder zum Theil, an einen Andern verliehen, und wird dadurch After-Lehenherr (306). Nur dem obersten Lehen-Herrn steht das Ober-Eigenthum, seiner Substanz nach, zu; dem untergeordneten Lehen-Herrn nur die Ausübung der Ober-Eigenthums-Rechte.

Der

(304) *Senckenberg* primae lin. iur. feud. §. 156. *Struv.* elem. iur. feud. §. 48. Insbesondre von der Benennung Senior, Burk Erläuter. des Lehnr. S. 338.

(305) *Thomasius*, in Originibus feudalibus, §. 15.

(306) *Chr. Gottl. Buder* progr. de vetuſta origine ſubfeudorum eorumdemque neceſſitate, Jen. 1741.

Der Lehen-Herr kann von dem Vaſallen verlangen, daß er ihm treu, hold und gewärtig ſey, ſeinen Nutzen befördere und ſeinen Schaden abwende, wozu ſich jeder Vaſall in dem Lehens-Eide, und ſchon durch den bloßen Lehens-Vertrag, wenn er auch nicht beſchworen würde, anheiſchig macht. Hat der Vaſall beſondere Dienſte oder Verpflichtungen im Lehens-Vertrage auf ſich genommen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der Lehen-Herr die Erfüllung derſelben mit Recht von ihm fordern kann. Auch iſt der Lehen-Herr Richter in allen das Lehen, als Lehen, betreffenden Streitigkeiten, in ſofern er nicht ſelbſt dabey intereſſirt iſt; ſiehe Lehens-Gerichtbarkeit. Ein näheres Detail der Rechte des Lehen-Herrn ſehe man im folgenden Art. Lehens-Herrlichkeit, und unter den daſelbſt nachgewieſenen beſondern Rubriken.

Die Lehens-Treue iſt wechſelſeitig, dergeſtalt, daß der Vaſall dieſelbe ſo gut von dem Lehen-Herrn, als dieſer von jenem fordern kann (807). Die ältern Feudiſten verglichen das Verhältniß zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen bisweilen mit der Ehe (808), wendeten auch das Sprichwort: Getreuer Herr, getreuer Knecht (809), darauf an. Uebrigens muß er ſich in allem, dem Lehens-Vertrage gemäß verhalten.

Manches, was man vielleicht hier ſuchen könnte, wird man im Art. Lehens-Anwartſchaft, Lehens-Empfang, Lehens-Erwerbung, Lehens-Fähigkeit, Lehens-Fehler, Lehens-Gerichtbarkeit, Lehens-Herrlichkeit, Lehens-Vertrag ꝛc. finden.

Hrn.

(807) II. F. 6. in f. „Dominus quoque in his omnibus vi„cem fideli ſuo reddere debet“ Die Gründe und Gegengründe, in Anſehung der Streit-Frage: Ob und in wie fern der Lehen-Herr eine Felonie gegen den Vaſallen begehen könne, ſind bereits oben, S. 565, fgg. erörtert worden.

(808) *Greg. Hinze* de coniugio feudalitio. Jen. 1690.

(809) *Hertius* in paroemiis, L. 2, paroem. 20.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 226, f. Vom Lehnherrn und Dienstmann, von *P. A. F. v. Münchhausen*. Lpz. 1793, 8. 8 B.

Lehens-Herrlichkeit, Lehens-Herrschaft, ist der Inbegriff aller Rechte, welche dem Lehen-Herrn bey einem errichteten Lehen zustehen. Diese Rechte beziehen sich entweder auf das Lehen selbst, auf denjenigen Theil des Eigenthumes, der dem Lehen-Herrn daran zusteht, oder auf die in Rücksicht desselben übernommenen Verbindlichkeiten des Vasallen.

Die einzelnen in der Lehens-Herrlichkeit begriffenen Rechte, welche sich auf das Lehen selbst beziehen, sind folgende:

1. Das Ober-Eigenthum, im strengern Sinne, oder das Eigenthum an der Substanz des Lehens. Die Eintheilung in Ober-Eigenthum (Dominium directum) und Nutz-Eigenthum (Dominium utile), ist von ältern und neuern Feudisten angefochten worden (810). Einige gestehen bloß dem Lehen-Herrn ein Eigenthums-Recht, dem Vasallen aber einen qualificirten Nießbrauch zu; Andere sprechen von einem vollständigen und unvollständigen Eigenthume (Dominium plenum, und minus plenum), von einem deutschen Nutzungs-Rechte ꝛc. Da man aber doch dem Lehen-Herrn und Vasallen diejenigen Rechte zugesteht, welche unter den einmahl üblich gewordenen Benennungen: Dominium directum und Dominium utile verstanden werden, so sieht Jeder, daß der ganze Streit auf einen Wort-Streit hinaus läuft. Bisweilen wird der Ausdruck: Dominium directum von dem ganzen Inbegriffe der lehensherrlichen Rechte, von der Lehens-Herrlichkeit, ge-

(810) Aeltere hat Horn im J. F. Cap. 2, §. 8, angeführt. Unter die neuern gehören Senkenberg, Hommel, Budäus, Woltär, u. a.

(811) II. F. 9. *Madihn* dill. de iure protimiseos einsque a iure detractus discrimine.

gebraucht; eigentlich aber ſollte man unter dieſem Ausdrucke bloß denjenigen Theil des Eigenthumes, welcher dem Lehen-Herrn zuſteht, verſtehen. In dieſer leztern ſtrengern Bedeutung beſteht das Ober-Eigenthums-Recht, in der dem Lehen-Herrn vorbehaltenen Befugniß, über die Subſtanz des Lehens zu disponiren. Der Lehen-Herr kann demnach Viſitationen auf dem Lehen-Gute vornehmen; er hat ein Vindications-Recht, ſowohl in Anſehung ſeines lehensherrlichen Ober-Eigenthumes, als auch wegen des Nutz-Eigenthumes, gegen jeden unrechtmäßigen Beſizer, und ſogar gegen den Vaſallen ſelbſt, wenn dieſer das Lehen verwirkt hätte. In einem ſolchen Falle, wie auch, wenn das Lehen eröffnet wird, fällt das bedingungsweiſe verliehen geweſene Nutz-Eigenthum an ihn zurück.

2. Das darin gegründete Heimfall-Recht in Eröffnungs-Fällen, wodurch das dem Vaſallen verliehene Nutz-Eigenthum, mit dem Ober-Eigenthume wieder vereinigt wird. Ueber die Fälle, in welchen dieſes Statt findet, ſehe man die Artikel: Lehens-Anfall, Lehens-Aufkündigung, Lehens-Conſolidation, Lehens-Eröffnung, Lehens-Fehler, wo auch die Grundſäze, nach welchen die dabey vorkommenden Rechts-Verhältniſſe beurtheilet werden müſſen, ausgeführt ſind.

3. Das Recht, Anwartſchaften auf das Lehen zu verleihen. Siehe Lehens-Anwartſchaft, oben, S. 395.

4. Das Einwilligungs-Recht bey Veräuſſerungen, Verpfändungen, oder ſonſtigen Beſchwerungen des Lehens. Hierüber ſind die Artikel: Lehens-Conſens, Lehens-Pfand, Lehens-Schulden, Lehens-Veräuſſerung, nachzuſehen.

5. Das Vorkauf- oder Näher-Recht, Jus protimiſeos; dieſes muß aber vor vollendetem, wenigſtens

ſtens vor erfülltem Kauf-Contracte ausgeüb
und zwar, nach dem auſſerordentlichen Texte
binnen 30 Tagen, welche von der Zeit an
werden, da es dem, der dazu berechtigt iſt, ar
wurde. Ein Mehreres davon wird im Art.
Recht vorkommen.

6) Das Einſtand-Recht, die Wiederlöſ
das Abtrieb-Recht, Jus retractus. Es unterſc
von dem Vorkauf-Rechte darin, daß es auch
endetem und erfülltem Kauf-Contracte binnen
Tag ausgeübet werden kann. Siehe Lehens-

In Rückſicht auf den Vaſallen, lieger
Lehens-Herrlichkeit folgende Rechte:
Recht auf Treue, Ehrerbiethigkeit und
ſam des Vaſallen. Eine nähere Entwick
hieraus entſpringenden Verbindlichkeiten d
Mannes wird man im Art. Lehens-Tre
2. Das Recht auf Lehen-Dienſte, ſ. oben, S.
3. Das Recht auf die Lehen-Ware, wov
unten. 4. Die Gerichtbarkeit über den
als ſolchen; ſ. Lehens-Gerichtbarkeit.
Vormundſchafts-Recht über den unmündi
minderjährigen Vaſallen; ſ. Lehens-Vo
6. Das Lehens-Erneuerungs- oder Bel
Recht; ſiehe Lehens-Eid. Lehens-Emp

Hier iſt nur noch von den, die Lehen
lichkeit als ein Ganzes, betreffenden Ge
den die Rede.

Subject der Lehens-Herrlichkeit: 1. i
meinen. Die Lehens-Herrlichkeit kann e
ſiſchen und moraliſchen Perſon, einem Indivi
allein, oder mehreren in Gemeinſchaft, ohne U
des Standes, Alters und Geſchlechtes,
Da die Lehens-Geſetze dem Vaſallen die Ve
keit zu Kriegs-Dienſten auflegen, und die
natürlichen Attributen der Lehens-Herrlichkei

so kann sie freylich, im strengen Sinne und über ein eigentliches Lehen, nur demjenigen zustehen, der das Recht der Waffen hat. Seitdem aber auch, unter andern Verbindlichkeiten, Güter zu Lehen gereicht worden sind, konnte ein Jeder die Lehens-Herrlichkeit erwerben, dem über sein Eigenthum die freye Disposition zustand. Derjenige, dem die Lehens-Herrlichkeit, sowohl in Ansehung des Rechtes als auch in Ansehung der Ausübung zusteht, heißt Lehen-Herr, Dominus directus, Patronus, auch Senior; wer aber bloß zu der Ausübung berechtigt ist, wird Prodominus genannt; ihm selbst steht die Lehens-Herrlichkeit nicht zu, ob er gleich einen Antheil daran haben kann, allein er übt sie doch nicht in fremdem, sondern in eigenem Nahmen aus. Am häufigsten findet sich ein solches Prodominium, wenn die Lehens-Herrlichkeit, dem Rechte nach, einer moralischen Person, oder mehreren Theilnehmern gemeinschaftlich zusteht. Man hat es in solchen Fällen gewöhnlich dem Senior der Familie, dem Prälaten des Stiftes ꝛc. übertragen. Daß bey After- und Unter-After-Lehen, eine Unterordnung derjenigen Personen, denen die Lehens-Herrlichkeit zusteht, Statt habe, erhellet schon aus dem Begriffe eines After-Lehens. Siehe After-Lehen, oben, S. 94, fgg.

2. Lehens-Herrlichkeit über Reichs- und andere Lehen. Die Reichs-Lehens-Herrlichkeit steht dem Kaiser und Reiche zu, doch dergestalt, daß dem Kaiser die freye Ausübung derselben in soweit gebührt, als sie durch die Natur der Lehen und durch die Reichs-Verfassung nicht eingeschränkt ist. In Rücksicht derselben verspricht der Kaiser im X Art. §. 10 der Wahl-Capitulation: „In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen „seyn lassen, alle dem röm. Reich angehörige Lehen „und Gerechtigkeiten, in und ausserhalb Deutschland, „und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichs-Schlusses v. 9 Dec. 1729, aufrecht zu „erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu be-

„geben-

Die wichtigſte Frage in Anſehung der Lehens-Herrlichkeit über Güter, die auſſerhalb Landes liegen, betrifft den Gerichtszwang, wovon ich oben, S. 621, gehandelt habe.

Veräuſſerung der Lehens-Herrlichkeit. Da die Lehens-Herrlichkeit in dem vollſtändigen Eigenthume des Lehen-Herrn iſt, ſo kann allerdings behauptet werden, daß er dieſelbe, der Regel nach, auch ohne Vorwiſſen des Vaſallen, veräuſſern könne. Hiermit ſtimmt auch ſowohl das ſächſiſche (812) als ſchwäbiſche Lehen-Recht (813) überein, und macht nur die Einſchränkung, daß das Ober-Eigenthum, wider Willen des Vaſallen, nicht an einen ſolchen veräuſſert werden dürfe, der von geringerem Anſehen und Würden wäre, als der vorige Lehen-Herr; alsdann würde der Lehen-Mann verlezt, und hätte alſo freylich ein Recht, einer ſolchen Veräuſſerung zu widerſprechen. Aus gleichem Grunde muß der Vaſall, bey einer vorhabenden Veräuſſerung der Lehens-Herrlichkeit, auch gehört werden, wenn er ein beſonderes Intereſſe dabey zu zeigen vermag. Doch wird dieſes allemahl nur eine Ausnahme von der Regel ausmachen, folglich wird auch dem Vaſallen die Laſt des Beweiſes obliegen, daß ihm in dem vorkommenden Falle ein Recht zum Widerſpruch zuſtehe. Die Vermuthung iſt deshalb gegen ihn, weil derjenige Lehen-Herr, der in die Stelle des abgehenden tritt, eben die Pflichten gegen ihn übernimmt, womit ihm der vorige Lehen-Herr verwandt war. Alle ſeine Rechte bleiben ungekränkt; der Lehen-Nexus bleibt nach wie vor beſtehen; der neue Lehen-Herr muß den Vaſallen im ruhigen Beſitze des Lehen-Gutes laſſen, und ſich gegen ihn als einen treuen Lehen-Herrn

(812) Cap. 25 (Cap. 27 in der Senkenb. Ausgabe). Cap. 54. (Senkenb. 56.)

(813) Cap. 34 nach Schilter. (35 nach Goldaſt; 9 nach Senkenb.)

Herrn beweiſen. Wollte ihm etwa ſein Vorgän
mehr Rechte übertragen, als er ſelbſt hatte, ſo wü
dieſes an ſich ſchon ungültig ſeyn. Im longobardiſch
Lehnrechte (814) wird zwar geſagt, daß K. Konrad
den Lehen-Herren die Veräuſſerung ihres Rechtes,
der Willen der Vaſallen, verbothen habe, daß a
dieſes Geſetz in dem mailändiſchen Lehen-Hofe ni
gelte, wenn nur das Lehen nicht an einen Gering
veräuſſert werde. In einer andern Stelle (815) w
dieſe Verordnung des K. Konrad wiederhohlt,
ausdrücklich geſagt, daß ein Lehen-Herr das Leh
ohne Bewilligung der Vaſallen, an niemand verä
ſern ſolle. Dieſe Stellen ſind aber vielmehr als Ze
niſſe eines Geſchichtſchreibers zu betrachten, daß
ſolche Verordnung von K. Konrad zwar vorhand
aber nicht angenommen worden war; daher dieſer
allerdings aus den angeführten Stellen des ſächſ.
ſchwäbiſchen Lehnrechtes um ſo mehr entſchieden
den kann und muß, als dieſe Entſcheidung auf Gru
Sätzen, die in der Natur der Sache liegen, beruhet (8

(814) II. F. 34, §. 1. 2.

(815) II. F. 55, §. 2.

(816) Ueber dieſe Rechts-Frage ſind folgende Streitſchr
nachzuleſen: 1. Joh. Matth. Martini Gedanken
und in wiefern des Lehensmannes Einwilligung, bey
von dem Lehnsherrn vorgenommenen Veräuſſerung
Obereigenthums, erforderlich ſey? 2. C. W. Wu
Beweis, daß ein Lehnsherr ſein Obereigenthumsrecht
Einwilligung des Vaſallen nicht veräuſſern könne. 3.
Martini fortgeſetzte Gedanken . . . Widerlegung
Meinung, daß ohne des Vaſallen Einwilligung das O
genthumsrecht nicht veräuſſert werden dürfte. 4. Eb.
zweyte Fortſetz. der Gedanken . . . Von der Gültigke
longob. Lehnrechts in Entſcheidung dieſer Frage.

Dieſe vier Abhandlungen findet man in Zepern
Samml. ꝛc. Th. 2, N. 20 — 23, S. 226, fgg. wiede
gedruckt.

Dahin gehört auch: *Jo. Fr. a Freiesleben* diſſ. de
tatione domini in ſubfeudis imperii absque con
vaſſalli invalida.

Nach gewöhnlicher Praxis gelten daher auch folgende Sätze: 1. Bey gegebenen Lehen ist die mailändische, mit dem sächs. und schwäbischen Lehen-Rechte übereinstimmende Lehens-Gewohnheit gebräuchlich, nach welcher der Vasall, ohne seinen Willen, zwar an keinen geringern, wohl aber an einen andern Lehen-Herrn abgetreten werden kann. 2. Aufgetragene Lehen können deshalb nicht wider Willen des Vasallen abgetreten werden, weil der Zweck der Auftragung und der Lehens-Vertrag sich nur auf den benannten Lehen-Herrn bezieht. 3. Die Abtragung der Lehens-Herrlichkeit darf überhaupt nicht zum Schaden des Vasallen gereichen, weil die Lehens-Treue wechselseitig ist. 4. Der bürgerliche Ober-Herr kann in den Fall kommen, ein ganzes Land mit allem Zubehör, folglich auch mit der Lehens-Herrlichkeit, durch Friedens-Schlüsse, Bündnisse ꝛc. überlassen zu müssen. Hier würde freylich der Vasall sich alles gefallen lassen müssen, was zur Wohlfahrt des States von dem bürgerlichen Ober-Haupte für nöthig gehalten wird. Noch vor nicht langer Zeit ließ der Friede zu Teschen, Böhmen seine Lehens-Herrlichkeit über Schönburg ꝛc. an Kur-Sachsen abtreten. 5. Die Wahl-Capitulation, Art. X, §. 10, verbindet den Kaiser, die Lehens-Herrlichkeit über die großen Reichs-Lehen, ohne Einwilligung des Reiches, nicht zu veräussern. 6. Will jemand, der etwas von Kaiser und Reich zu Lehen empfängt, seine Unter-Lehens-Herrschaft an einen Dritten veräussern, so muß es allezeit, wenigstens mit Bewilligung des Kaisers, und wenn der Kaiser über das Lehen nicht allein disponiren kann, zugleich mit Einwilligung des Reiches geschehen.

Gezwungener Verlust. Wider Willen des Lehen-Herrn kann er seiner Lehens-Herrlichkeit verlustig werden: Erstens, durch Felonie; denn die Lehens-Treue ist wechselseitig. König Franz I. von Frankreich,

reich, besaß die Lehens-Herrlichkeit über Flandern und Artois; als er nun die Türken wider seinen Vasallen, Kaiser Karl V. aufgewiegelt hatte, wurde ihm in einem Mannen-Gerichte die Lehens-Herrschaft abgesprochen. Gewöhnlich fällt in solchem Falle die Lehens-Herrschaft an den Vasallen; sind aber unschuldige Agnaten oder ein Ober-Lehen-Herr vorhanden, so kann diesen ihr Recht auf die Lehens-Herrlichkeit nicht entzogen werden. Zweytens zieht die Reichs-Acht den Verlust der Lehens-Herrlichkeit nach sich. Kein Vasall darf einem Reichs-Aechter beystehen. Der ehemahlige große Kirchen-Bann war von gleichen Folgen; s. Th. XXXVIII, S. 438, fgg; jezt aber möchte er, selbst das katholische Deutschland, nicht mehr schrecken. Drittens, mit dem Abgange des lehensherrlichen Hauses, dem der Vasall Treue zugeschworen hatte, geht die Lehens-Herrlichkeit nicht ohne Unterschied auf die Allodial-Folger über. Es kommt hier darauf an, ob das Lehen gegeben, oder aufgetragen war. Nur in jenem Falle können alle und jede Erben in der Lehens-Hoheit succediren, dergestalt, daß die zum Stats-Eigenthum gehörigen Lehen zur Stats-Verlassenschaft geschlagen, die übrigen aber andern Allodial-Erben, oder dem Fiscus, zu Theil werden. Bisweilen enthalten die Lehen-Briefe schon im voraus Bestimmungen auf dergleichen Fälle. So heißt es z. B. in dem Lehen-Briefe, welchen Hessen den Inhabern der Grafschaft Sayn ertheilt, daß diese Lehen, wenn der hessische Manns-Stamm abstürbe, vom Hause Sachsen empfangen werden sollen. Bey aufgetragenen Lehen fällt das lehensherrliche Eigenthum wieder an den Vasallen zurück. Denn der freye Eigenthümer hätte sein Frey-Gut nur diesem Lehen-Herrn zu Lehen aufgetragen; und die Veräusserungen, so wie die Entsagungen werden nicht anders, als einschränkend, ausgelegt. Aus dem Zwecke der Lehens-Auf-

tragung, wodurch nur der Lehen-Herr und ſeine rechtmäßigen Lehens-Folger, aber kein Dritter, die Lehens-Hoheit erhalten ſollen, erhellet ſchon dieſes ſtillſchweigende Reſervat des Vaſallen. Endlich kann die Lehens-Herrlichkeit auch durch Verjährung verloren gehen.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 227, ſqq.

Lehens-Herrſchaft, ſ. den vorhergeh. Art.

Lehen-Hof, Lehn-Hof, Lehens-Hof, Lehns-Hof.

1. Der Gerichts-Hof eines Lehen-Herrn, vor welchem die Lehens-Streitigkeiten abgethan, und die Lehen empfangen werden; die **Lehen-Tafel, Lehen-Kammer, Lehns-Kammer, Lehens-Curie, das Lehens-Gericht**; Curia feudalis, Forum clientelare, Tribunal beneficiarium; Fr. Cour féodale. Deſſen Kanzelley, die **Lehens-Kanzelley**, mit welchem Nahmen aber auch wohl Lehen-Höfe kleinerer Lehen-Herren belegt werden.

2. In einigen Gegenden auch ein Bauer-Hof, in ſofern er ein Lehen eines andern iſt.

In der erſten Bedeutung iſt demnach der **Lehen-Hof**, dasjenige Collegium, welches die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Lehens-Sachen ausübt, wo die Lehens-Sachen verhandelt werden, und unter welchem die Vaſallen ohne Ausnahme ſtehen. Man nannte ihn auch ein **Lehen-Geding**. Dieſes Gericht beſtand vormahls aus dem Lehen-Herrn ſelbſt, oder deſſen Statthalter und Vicario, (der auch zuweilen **Hof-Richter, Lehen-Richter**, auch **Lehen-Propſt** hieß), und aus andern ebenbürtigen in der Gegend und zu der Curie angeſeſſenen Vaſallen, die man Pares curiae nannte, und zuſammen gemeiniglich 12, wenigſtens 7 Perſonen ausmachten. Dieſe Verſammlung von Lehen-Richtern, weil ſie in dem Schloſſe des Lehen-Herrn gehalten wurde, über alle Lehens-Sachen richtete, und

alle

alle dahin gehörige Sachen behandelte, hieß also der Lehen-Hof. Bey Reichs-Belehnungen und Lehens-Processen versammelte ehemahls der Kaiser die Reichs-Fürsten, und die Landes-Herren besetzten ihren Lehen-Hof mit ihren Mannen. Jezt werden die Lehen-Höfe mit Räthen des Lehen-Herrn besetzt. Es ist Ausnahme von der Regel, wenn hin und wieder noch Pares curiae erfordert werden. Reichs-Lehen-Hof ist jezt der kaiserliche Reichs-Hofrath. Die Reichs-After-Lehen haben ordentlicher Weise ihren Lehen-Hof, in erster Instanz, bey ihrem unmittelbaren Lehen-Herrn. Die landsässigen Lehen gehören vor die Lehen-Gerichte des Landes, welche gewöhnlich den Nahmen Lehen-Kammer, oder Lehens-Kanzelley, führen.

Einige Gedanken über die bessere Einrichtung eines Lehen-Hofes, s. oben, S. 497.

Unter der Benennung Lehen-Hof begreift man auch wohl die ganze Anzahl der Vasallen, die zu dem Lehen-Gerichte des Lehen-Herrn gehören, und mit Lehen-Gütern von ihm beliehen sind. Man sagt, z. B. der Fürst-Bischof von Fulda, der Abt von Corvey ꝛc. hat einen starken Lehen-Hof, d. h. er hat eine große Anzahl Vasallen, die von ihm Güter und Pertinenzien zu Lehen tragen.

Lehens-Hoheit, siehe Lehens-Herrlichkeit.

Lehens-Hoheits-Rechte, s. im LXIV Th., S. 123.

Lehens-Huldigung, s. Lehens-Pflicht.

Lehens-Hypothek, s. Lehens-Pfand.

Lehens-Incameration oder Incorporation, s. oben, S. 444.

Lehens-Indult, Anstandsbrief, Gönnetsbrief, Gottsbrief, Günstigungsbrief, Indultschein, Indultzettel, Urlaubsbrief, Indultum feudale, ist, wenn der Lehen-Herr dem Vasallen Frist zur Erneuerung der Belehnung (Renovatio Investiturae) giebt; insbeson-

besondre wird die Urkunde, worin dem Vasallen diese Frist ertheilt wird, Lehens-Indult genannt. Es besteht demnach derselbe in einer Verlängerung der Frist, binnen welcher die Investitur erneuert werden muß. Hierdurch unterscheidet sich der Lehens-Indult von andern Stücken, mit welchen derselbe doch öfters verwechselt zu werden pflegt. Am besten läßt sich die Sache durch Unterscheidung folgender Fälle fassen. Wenn der Fall eintritt, daß die Erneuerung der Belehnung gesucht werden muß, und der Vasall ist bereit, die Belehnung innerhalb der Zeit, binnen welcher solche der Regel nach gesucht werden soll, zu empfangen, so kommt derselbe diesfalls bey dem Lehen-Herrn schriftlich ein, und bittet um die Belehnung. Diese Schrift, worin der Vasall um die Belehnung bittet, wird Ansinnungs-Zettel, oder Lehens-Sinnung (*) genannt. Ist nun der Fall so beschaffen, daß der Lehen-Herr den Supplikanten als seinen Vasallen anerkennt, so giebt er demselben ein schriftliches Zeugniß, daß er um die Belehnung gebührend gebeten habe, und diese Urkunde wird Much-Schein genannt. Ist aber der Fall so beschaffen, daß der Lehen-Herr den Vasallen nicht anerkennen will, so kann gleichwohl der Vasall ein schriftliches Zeugniß, woraus erhellet, daß er um die Erneuerung der Belehnung gehörig gebeten habe, verlangen, und diese Urkunde heißt ein Recognitions-Zettel. Gesetzt aber, der Vasall wäre jezt noch nicht bereit, die Erneuerung der Investitur zu suchen, so muß derselbe binnen der zur Erneuerung der Belehnung vorgeschriebenen Zeit, bey dem Lehen-Herrn um Frist, oder Prorogation dieser Zeit bitten. Die Schrift, worin dieses geschieht, heißt ein Indult-Gesuch; und auch hier kommt es wieder darauf an, ob der Lehen-Herr den Vasallen als solchen

(*) Von dem Ursprunge dieser Benennung, s. oben, S. 356.

chen agnoſcirt, oder ob dieſes nicht iſt; im erſten Falle erhält derſelbe die Prorogation, und die Urkunde, worin dieſelbe ertheilt wird, wird ein Indult-Schein genannt. In dem leztern Falle aber kann der Vaſall um einen Recognitions-Zettel bitten, damit, wenn der Streit für denſelben entſchieden wird, derſelbe um deswillen, weil er weder um die Renovation der Inveſtitur, noch Prorogation der zur Erneuerung der Inveſtitur vorgeſchriebenen Zeit, gebeten hat, einer Felonie nicht möchte beſchuldiget werden. Hieraus ergiebt ſich, daß dieſe Dinge unter ſich gar verſchieden ſind, obgleich ſolche nicht immer gehörig von einander unterſchieden werden. Oefters wird dieſer Indult-Schein auch Muth-Schein oder Muth-Zettel genannt, obgleich dieſe Benennung unſchicklich iſt, indem dieſelbe voraus ſetzt, daß der Vaſall um die Belehnung wirklich gebeten habe, welches doch in dem Falle, wo ein Indult-Schein gegeben wird, nicht iſt.

Von dem Indult-Schein iſt der ſogenannte Vigilanz-Schein, wenn man die Sache genau unterſucht, weſentlich unterſchieden. Oefters kann es geſchehen, daß ein Collegium, welches eine Lehens-Curie ausmacht, bey eingetretener Veränderung des Lehen-Herrn von dem neuen Lehen- oder Landes-Herrn noch nicht confirmirt worden iſt. So lange dieſes nicht geſchehen iſt, kann auch ein ſolches Collegium keine Belehnung ertheilen, folglich kann auch ein Vaſall bey demſelben weder die Belehnung ſelbſt, noch einen Indult-Schein ſuchen. Weil aber die Ordination oder Confirmation eines ſolches Collegii ſich leicht verzögern kann, und hierdurch die Zeit, binnen welcher die Belehnung geſuchet werden muß, vorüber gehen, in der Folge aber dem Vaſallen der Vorwurf, als ob derſelbe in Erfüllung ſeiner Obliegenheit ſich etwas habe zu Schulden kommen laſſen, gemacht werden könnte, ſo pflegt derſelbe ſich bey einem ſolchen Collegio zur Beobacht-

ung der Lehens-Obliegenheiten anzubiethen, und das Atteſtat, welches derſelbe diesfalls erhält, wird Vigilanz-Schein genannt. Eben dieſes pflegt zu geſchehen, wenn das Dominium directum unter mehreren ſtreitig iſt. Der Indult-Schein hingegen kann nur von demjenigen ertheilet werden, welchem das Recht die Belehnung zu ertheilen ganz unſtreitig zuſteht.

Die Urſachen, weshalb ein Lehens-Indult ertheilt zu werden pflegt, laſſen ſich nicht alle angeben, und es kommt hierbey auf das Ermeſſen des Lehen-Herrn an, welcher zwar nicht ſchuldig iſt, einer vom Vaſallen bloß beliebten Verzögerung halber einen Lehens-Indult zu ertheilen, doch aber bey einigen eintretenden Gründen dergleichen Indulte nicht zu verweigern pflegt. Wenn z. B. der Vaſall vorſtellt, daß er die Laudemien-Gelder noch nicht habe zuſammenbringen, oder daß er der alten Lehen-Briefe noch nicht habe habhaft werden können, oder daß er noch etwas zu ſeinem Vortheil in den neuen Lehen-Brief zu bringen hoffe, oder daß die Witterung zu der, um die Belehnung zu empfangen, vorzunehmenden Reiſe gar zu ſchlimm ſey, ſo ſind dieſes lauter Urſachen, weshalb ein Lehens-Indult bewilliget werden kann.

Die Wirkung eines ertheilten Indultes iſt, daß der Vaſall von allen nachtheiligen Folgen, welche nach dem Lehen-Rechte, mit der binnen der feſtgeſetzten Zeit nicht geſuchten Belehnung verbunden ſind, befreyet wird. Ueberdies wird die Ertheilung eines Lehens-Indultes als eine Interims-Belehnung angeſehen, indem dabey der Lehen-Herr und der Vaſall einander in ihrem Lehnrechts-Verhältniſſe agnoſciren; daher der Vaſall dadurch alle und jede Rechte in Anſehung des Lehens erhält, welche demſelben durch die wirkliche Belehnung zu Theil werden können, wogegen auch derſelbe ſich als einen getreuen Vaſallen erweiſen,

und

und alles und jedes, was einem Vaſallen zu leiſten obliege, thun muß.

Den Lehens-Indult iſt ein jeder, welcher die Belehnung zu ſuchen verbunden iſt, zu ſuchen ſchuldig. Auch ſolche, welche in der geſammten Hand ſtehen, müſſen, wofern dieſelben die Belehnung binnen der beſtimmten Zeit nicht ſuchen können, um Indult bitten; beſonders aber iſt der Vormund verbunden, für den Pupillen, welcher Alters halber, die Belehnung noch nicht empfangen kann, Indult zu ſuchen; ſiehe auch oben, S. 509. Ferner können Indult ſuchen: Stifte, Klöſter, Corpora und Univerſitäten, bis ſie in Beſtellung eines gemeinſamen Lehen-Trägers einig geworden ſind; und weiter die Majorennen, in dem Jahre, ſeitdem ſie die Mündigkeit erlangt haben.

Das Recht einen Lehens-Indult zu geben, ſtehe, der Regel nach, nur dem Domino directo, oder dem Prodomino, zu, doch finden ſich hiervon Ausnahmen. So wurde in dem wormſer Reichs-Abſchied, vom J. 1521, §. 4, dem Reichs-Regimente Macht gegeben, ein Jahr lang Indult und Erſtreckung zu geben. Die Reichs-Verweſer können auch Indulte geben, und der Reichs-Hofrath, in Anſehung der gemeinen Reichs-Lehen. Bey landſäſſigen Lehen gebürt dieſes Recht der Manns-Kammer, dem Lehen-Propſte, der Lehens-Curie, dem Mann-Gerichte, der Lehens-Kanzelley, oder der Regierung.

Ehedem, da der Lehen-Mann ſein Lehen verdienen mußte, wurde nichts für den Indult gegeben. In dem Lehens-Stil der mittlern Zeiten ſind die Ausdrücke: „ſie wären gewohnt ihr Lehen mit dem Leibe zu verdienen, „ihr Blut aufzuſetzen, und daher mit andern Gaben billig „zu verſchonen,“ ſehr gewöhnlich. Heut zu Tage aber iſt dieſes ganz anders. Da der Lehen-Herr durch den Indult dem Vaſallen Dispenſation und eine Gnade ertheilt, ſo hat man in neuern Zeiten, beſonders weil

die Ritter-Dienſte abgekommen ſind, ein ſogenanntes Indult-Geld, welches der Vaſall für die Ertheilung des Indultes bezahlen muß, eingeführt. Im Allgemeinen läßt ſich von der Größe deſſelben nichts beſtimmtes angeben; es richtet ſich meiſtens nach der Obſervanz, welche der Lehen-Herr, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, nicht überſchreiten kann. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, §. 4, ſchreibt: „Wenn ein Indult gegeben wird, ſo iſts, wenn es Chur- „oder Fürſtliche Lehen ſeyn, von jedem Monat XV, wenn „es aber Gräfliche oder Freyherrliche, alsdann monatlich „X Gulden. Wer ein Exemtions-Privilegium hat, giebt „nichts.“ Siehe auch Churmainziſche erneuerte Reichshofraths-Taxordnung, a. 1659.

Da, wie ſchon geſagt iſt, der Lehens-Indult ein Beneficium, welches der Lehen-Herr dem Vaſallen erzeigt, enthält, ſo pflegt derſelbe nicht von Amtswegen und von freyen Stücken, ertheilt zu werden, ſondern der Vaſall muß darum bitten. Doch leidet dieſer Satz in Deutſchland, in Anſehung der größern Reichs-Vaſallen, gegen welche, wofern dieſelben die Erneuerung der Belehnung binnen der geſetzten Zeit zu ſuchen unterlaſſen haben, man nicht gern nach der Strenge verfahren will, oder kann, eine Ausnahme; denn ſolchen Reichs-Vaſallen pflegt auch, wenn dieſelben nicht um Indult gebeten haben, dergleichen doch von Amtswegen und von freyen Stücken gegeben zu werden, wie Moſer, im Tr. von der T. Lehnsverf. B. 1. C. 9, §. 15, fgg. dieſes mit Beyſpielen bewieſen hat.

Das Geſuch um den Indult kann mit folgender Formul geſchehen: „Wie ich mich nun meiner „Schuldigkeit erinnere, in rechts verſehener Zeit die „Lehen gebührend zu ſuchen: ſo würde ich gleichwohl „vorjezt wider Willen daran verhindert. Bitte demnach dieſe meine Anmeldung in Gnaden auf- und an„zunehmen, zur wirklichen Lehensempfängniß aber,

„in

„in Erwegung erst angeführter Behinderung, noch auf „ein Jahr Indult zu gestatten, und darüber gewöhnlichen Indult-Schein ertheilen zu lassen. Ich werde „nichts desto weniger mich inzwischen, als Derofelben „getreuen Vasallen, in unausgesetztem Gehorsam erweisen, auch alles dasjenige thun und leisten, was „einem getreuen Vasallen obliegt und gebührt.“ Hierauf antwortet dann der Lehen-Herr: „Ertheilen „dir auf dein Suchen und beschehene Vorstellung solchen Indult; jedoch dergestalt und also, daß du angelobest und zusagest, in aller Maaß Uns von wegen „solcher Lehen verpflichtet zu seyn und zu gewarten, „als ob du die Lehn wirklich empfangen, und die Eidespflicht gethan hättest. Und magst du alsdann die „Lehen gebrauchen, als ob sie dir verliehen wären.“

Deutsche Encyklopädie, 17 Th. Col. 367, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 513, fgg.

Lehens-Investitur, s. Lehens-Empfang, oben, S. 499.

Lehens-Jurisdiction, s. Lehens-Gerichtbarkeit, oben, S. 598, fgg.

Lehen-Kammer, Lehens-Kammer; s. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehens-Kanzelley, Lehns-Kanzelley, Lehens-Kanzler, s. oben, unter Lehens-Departement, S. 451; Lehens-Einkünfte, S. 475, fgg. und Lehen-Hof, S. 646.

Lehens-Kleid, s. oben, S. 499, Anm.

Lehen-Klepper, s. Klepper-Lehen, oben, S. 277.

Lehen-Leute, s. das Folgende.

Lehen-Mann, Lehn-Mann, Lehens-Mann, Lehns-Mann, im Plural die Lehen-Männer, Dominus feudi utilis, Beneficiarius, Cliens Feudatarius, Vasallus, Vassus; Fr. Client, Feudataire, Hommager, derjenige, welcher von einem Andern Güter oder Sachen zu Lehen hat, welcher die Lehens-Pflicht ablegen muß, oder welcher Lehens-Pflichten auf sich hat;

die Ritter-Dienſte abgekommen ſind, ein ſogenanntes Indult-Geld, welches der Vaſall für die Ertheilung des Indultes bezahlen muß, eingeführt. Im Allgemeinen läßt ſich von der Größe deſſelben nichts beſtimmtes angeben; es richtet ſich meiſtens nach der Obſervanz, welche der Lehen-Herr, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, nicht überſchreiten kann. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, §. 4, ſchreibt: „Wenn ein Indult gegeben wird, ſo iſts, wenn es Chur- „oder Fürſtliche Lehen ſeyn, von jedem Monat XV, wenn „es aber Gräfliche oder Freyherrliche, alsdann monatlich „X Gulden. Wer ein Exemtions-Privilegium hat, giebt „nichts.“ Siehe auch Churmainziſche erneuerte Reichshofraths-Taxordnung, a. 1659.

Da, wie ſchon geſagt iſt, der Lehens-Indult ein Beneficium, welches der Lehen-Herr dem Vaſallen erzeigt, enthält, ſo pflegt derſelbe nicht von Amtswegen und von freyen Stücken ertheilt zu werden, ſondern der Vaſall muß darum bitten. Doch leidet dieſer Satz in Deutſchland, in Anſehung der größern Reichs-Vaſallen, gegen welche, wofern dieſelben die Erneuerung der Belehnung binnen der geſetzten Zeit zu ſuchen unterlaſſen haben, man nicht gern nach der Strenge verfahren will, oder kann, eine Ausnahme; denn ſolchen Reichs-Vaſallen pflegt auch, wenn dieſelben nicht um Indult gebeten haben, dergleichen doch von Amtswegen und von freyen Stücken gegeben zu werden, wie Moſer, im Tr. von der T. Lehnsverf. B. 1. C. 9, §. 15, fgg. dieſes mit Beyſpielen bewieſen hat.

Das Geſuch um den Indult kann mit folgender Formul geſchehen: „Wie ich mich nun meiner „Schuldigkeit erinnere, in rechts verſehener Zeit die „Lehen gebührend zu ſuchen: ſo werde ich gleichwohl „vorjezt wider Willen daran verhindert. Bitte demnach dieſe meine Anmeldung in Gnaden auf- und an„zunehmen, zur wirklichen Lehensempfängniß aber,

„in

„in Erwegung erſt angeführter Behinderung, noch auf „ein Jahr Indult zu geſtatten, und darüber gewöhnlichen Indult-Schein ertheilen zu laſſen. Ich werde „nichts deſto weniger mich inzwiſchen, als Deroſelben „getreuen Vaſallen, in unausgeſetztem Gehorſam erweiſen, auch alles dasjenige thun und leiſten, was „einem getreuen Vaſallen obliegt und gebührt.“ Hierauf antwortet dann der Lehen-Herr: „Ertheilen „dir auf dein Suchen und beſchehene Vorſtellung ſolchen Indult; jedoch dergeſtalt und alſo, daß du angelobeſt und zuſageſt, in aller Maaß Uns von wegen „ſolcher Lehen verpflichtet zu ſeyn und zu gewarten, „als ob du die Lehn wirklich empfangen, und die Eidespflicht gethan hätteſt. Und magſt du alsdann die „Lehen gebrauchen, als ob ſie dir verliehen wären.“

Deutſche Encyklopädie, 17 Th. Col. 36, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 513, fgg.

Lehens-Inveſtitur, ſ. **Lehens-Empfang**, oben, S. 499.

Lehens-Jurisdiction, ſ. **Lehens-Gerichtbarkeit**, oben, S. 598, fgg.

Lehen-Kammer, Lehens-Kammer; ſ. **Lehen-Hof**, oben, S. 646.

Lehens-Kanzelley, Lehns-Kanzelley, Lehens-Kanzler, ſ. oben, unter **Lehens-Departement**, S. 451; **Lehens-Einkünfte**, S. 475, fgg. und **Lehen-Hof**, S. 646.

Lehens-Kleid, ſ. oben, S. 499, Anm.

Lehen-Klepper, ſ. **Klepper-Lehen**, oben, S. 277.

Lehen-Leute, ſ. das Folgende.

Lehen-Mann, Lehn-Mann, Lehens-Mann, Lehns-Mann, im Plural die **Lehen-Männer**, Dominus feudi utilis, Beneficiarius, Cliens Feudatarius, Vaſallus, Vaſſus; Fr. Client, Feudataire, Hommager, derjenige, welcher von einem Andern Güter oder Sachen zu Lehen hat, welcher die Lehens-Pflicht abſtatten muß, oder welcher Lehens-Pflichten auf ſich

hat;

hat; der Vasall oder Vassall (817); im Gegensatze des Lehen-Herrn. Fämin. die Lehen-Frau; von beyden Geschlechtern im Plural die Lehen-Leute, oder Lehns-Leute.

Unter-

(817) In engerer Bedeutung werden von Einigen nur diejenigen Lehenleute Vasallen genannt, welche zur Mannschaft, d. i. zu Krieges-Diensten, verpflichtet waren, zum Unterschiede von den Dienst-Männern oder Dienst-Leuten, Ministoriales, welche Hof-Lehen besaßen, und dafür zu Hof-Diensten verpflichtet waren, obgleich dieser Unterschied aus den deutschen Gebräuchen nicht erweislich seyn möchte. In weiterm Verstande wird oft ein jeder Unterthan, selbst zuweilen ein bloßer Gerichts-Unterthan, ein Vasall genannt.

Das Wort ist mit dem Lehen-Rechte aus dem mittlern Lat. Vasallus, Vassus, in das Deutsche gekommen, obgleich auch dieses aus einer der damahligen europäischen Sprachen, welches vermuthlich die deutsche oder nordische war, entlehnt worden ist. Da dieses ältere Stamm-Wort bisher noch nicht mit Gewißheit bestimmt worden ist, so hat es auch an Ausschweifungen und seltsamen Ableitungen dieses spätern lateinischen Wortes nicht gefehlt. Einige leiten es von dem fränkischen Worte Gwas, d. i. Servus, Famulus, ab. Wachter, in Glossar. Germ. S. 1759. Gundling (in Gundlingian. I. 1. 16) leitet es von dem deutschen Worte Gesell her. Nach Hrn. Rath Adelung Meinung, hat diejenige Ableitung, welche dieses Wort eigentlich durch Kostgänger, Brödling, erklärt, eine Person zu bezeichnen, welche jemandes Kost genießt, und ihm dafür zu gewissen Diensten verpflichtet ist, wie das gleichfalls spätere Lat. Familiaris, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. In dieser Bedeutung kommt, wie aus dem *du Fresne* erhellet, Vassus am frühesten vor. Weisat waren im Deutschen ehedem allerley Speisen und Eß-Waren, welche die Lehenleute dem Lehen-Herrn zu gewissen Zeiten zum Geschenk brachten; im Schwedischen aber ist Veisla, Veitsla, eine Mahlzeit, ein Gastmahl; das Stamm-Wort weita aber ist geben, darreichen, bewirthen, und in engerer Bedeutung, zu Lehen geben, welches mit unserm weisen, in einweisen, anweisen u. s. f. überein kommt. In eben dieser Sprache ist Weiting, ein Lehen, welches nebst dem Niederdeutschen föden, ernähren, füttern, zugleich ein bequemes Stamm-Wort für das mittlere Lat. Feudum abgiebt; s. oben, S. 57, Anm. 2.

Unter den Franken hießen Vassi und Vasalli, im Allgemeinen, diejenigen, welche gegen jemand in einem solchen Verhältnisse standen, das sie zu gewissen Dienstleistungen verpflichtete; insbesondre aber verstand man darunter die öffent-

Unter-Lehenmann, After-Lehenleute, Subvasallus; ſ. **After-Lehen**, oben, S. 94. Siehe auch **Lehen-Träger**.

Erb-Lehenmann, ſ. **Erb-Lehen**, oben, S. 165.

Fall-Lehenmann, ſ. oben, S. 178.

Von dem Sprichworte: Lehenmann kein Unterthan, ſ. im Art. **Lehens-Treue**.

Die alte deutſche Rechts-Verfaſſung, ſo einfach ſie auch ſonſt war, hatte größtentheils die Einrichtung, daß nicht leicht jemand aus Neben-Urſachen von ſeinen Richtern widerrechtlich behandelt werden konnte. Aus dem Grunde mußte auch jeder vor Gericht von ſeines Gleichen und Genoſſen beurtheilet werden. Wenn alſo eine Lehens-Sache unterſucht werden ſollte, ſo mußte ſolches vor dem Lehen Gerichte geſchehen, welches mit lauter gleichmäßigen Vaſallen und Lehens-Genoſſen, die einen gemeinſchaftlichen Lehen-Herrn hatten, beſetzt war, worin zwar der Lehen-Herr oder deſſen Lehen-Richter den Vorſitz hatte, aber doch nur nach der Urtheils-Findung der gleichmäßigen Vaſallen, welche Pares Curiae hießen, ſprechen durften. Dieſes wurde das **Lehenmann-Gericht oder Mannen-Gericht**, Curia Parium, genannt. Es war alſo für die Rechtſchaffenheit des Lehen-Gerichtes geſorget, und weil zuweilen zwiſchen den Lehen-Herren und Vaſallen Streit entſtand, ſo mußte aus demſelben Grunde einer von den Vaſallen an

öffentlichen Beamten, welche, an ſtatt der Beſoldung, ein Beneficium beſaßen. *Boehmer* Obſſ. iur. feud Obſſ. 2 und 3.

Die Vaſallen haben auch noch verſchiedene andere Benennungen, als: Homo, Manne, Cliens, Miles (von der Verpflichtung zu Kriegs-Dienſten), Famulus, Knecht, Knappe, Leute, u. ſ. w. Uebrigens darf man von dieſen Benennungen nicht gleich auf wahre Vaſallen ſchließen.

an ſtatt des Lehen-Herrn den Vorſitz haben, weil er ſonſt in ſeiner eigenen Sache Richter geweſen wäre. Man findet in der Geſchichte und in den Urkunden-Sammlungen Beyſpiele genug, daß auch große Fürſten ſich nicht geſchämt haben, in ihren eigenen Sachen vor dergleichen Lehen-Gerichte, worin ein Vaſall ſtatt ihrer präſidirte, zu erſcheinen. Gemeiniglich hat ein ſolches Gericht aus 12 Perſonen beſtanden; eine Zahl, die bey den alten deutſchen Gerichten ſehr gewöhnlich war. In den mehreſten Ländern von Deutſchland, wo die Macht der Fürſten die Land-Stände unterdrückt hat, iſt dieſes Lehen-Gericht von **gleichmäßigen Lehens-Genoſſen** (auch ſind ſie Geſellen im Lehen genennt), längſt eingegangen; doch findet man ſolches noch in einigen geiſtlichen Ländern, auch noch in der Pfalz, Würtemberg, Jülich, Cleve, bey der Reichs-Ritterſchaft, u. ſ. w.

Auch bey den großen Reichs-Lehen war vormahls das **Fürſten-Recht** (Judicium Principum) üblich, welches ebenfalls Curia Parium war, deſſen Stelle jezt der Reichs-Hofrath vertritt.

Lehens-Matrikel, ſ. Lehens-Buch, oben, S. 423.

Lehens-Melioration, ſ. Lehens-Verbeſſerung.

Lehens-Mündigkeit. Lehens-mündig iſt derjenige, der ein ſolches Alter erreicht hat, vermöge deſſen er ſich perſönlich belehnen laſſen, und Lehen-Dienſte leiſten kann. Dieſe Lehens-Mündigkeit iſt von ihrem Gegenſtande nicht zu trennen; ein mündiger Vaſall iſt deswegen noch nicht von der Allodial-Vormundſchaft befreyet, bis er das Alter der gewöhnlichen Volljährigkeit erreicht hat. Das ſchwäb. Lehnrecht (818) ſagt: „Kindes Jarezahl iſt drizehen Jahre und ſechs Wuchen, „von ire Geburte. Und will der Herr das nüt enberen, „der Ime Lehen ſoll lihen, ſine Frunt müſſent ime ei-

„nen

(818) Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 4, f.

„nen Vormunt gen, der deme Herren antwurte für das „Kint in Lehenrechte und es zu verſprechende wo es „ſin bedarff. Der Vormunt ſol antwurten für das Kint „nuze das würt Eins und zwanzig Jore alt, und des „Kints Vormunt ſol auch des Herren Man ſin.“ Das ſächſiſche Recht (819) ſagt: „Obwohl ein Kind „zu ſeinen Jahren zu Lehnrecht kommen iſt, ſein rech„ter Vormund ſoll ihm doch an ſeinen Guth vorſtehen „zu ſeinem Gewerb.“

Nach dem longobardiſchen Lehen-Rechte iſt der junge Vaſall im vierzehnten Jahre lehensmündig (820); die bürgerliche Mündigkeit aber erhält er erſt im achtzehnten Jahre (821). Das deutſche Recht unterſcheidet Lehens-Mündigkeit, Eides-Mündigkeit, und Gerichts-Mündigkeit. Lehens-mündig war der Vaſall, wenn er dreyzehn Jahr und ſechs Wochen zurückgelegt hatte (822); eidesmündig, um Zeugniß abzulegen, war er im vierzehnten Jahre (823); gerichtsmündig, d. i. fähig, ſeine eigene Wirthſchaft zu verwalten, wurde er im Ein und zwanzigſten Jahre (824). Der

(819) Sächſ. Landr. B. 1, Art. 23. Sächſ. Lehnr. Cap. 22. 26. 28.

(820) II. F. 45.

(821) II. F. 53. Der Kanzler Ludewig, in ſeiner diſſ. de aetate legitima puberum, hat im 4 Cap. die longobardiſchen Allodial-Geſetze mit den Lehens-Geſetzen verwechſelt. Dieſer Irrthum iſt ſo deutlich einzuſehen, als der Unterſchied zwiſchen den Geſetzen des Rotharis, und den Verordnungen, welche erſt lange hernach die carolingiſchen, fränkiſchen, ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſer den lombardiſchen Vaſallen gegeben haben.

(822) Sächſ. Lehnr. Art. 28. Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 4. Cap. 52, §. 2. *Luitprandus*, L. 2, c. 8. §. 107, ſchreibt: „Eſt Saxonum mos laudandus, quatenus annum poſt „unum atque duodecimum nemini militum bello de„elle contingat.“

(823) Schwäb. Lehnr. Cap. 51.

(824) Sächſ. Lehnr. Cap. 22. 28. Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 5. *Haltaus* Gloſſar. Germ. p. 992.

Der heutige Lehens-Gebrauch hat bisweilen die Lehens-Mündigkeit bis zur eigentlichen Volljährigkeit verzögert. In dem herzoglichen Sachsen ist die Lehens-Mündigkeit auf sechszehn Jahr gesetzt. In Kur-Sachsen heißt es: „Wenn ein Vasall in Kur-Sachsen achtzehn Jahr alt „ist, und also schwören kann, steht es ihm frey, ob er „sich belehnen lassen will; der Vormund aber giebt deswegen das Gut noch nicht in seine Hände. Doch kann „der junge Vasall die Belehnung aufschieben, bis an das „Ein und zwanzigste Jahr. Hat er dieses zurück gelegt, „läuft ihm noch eine jährige Frist, welche aber peremtorisch ist."

In Ansehung minderjähriger Vasallen, welche Reichs-Lehen besitzen, verordnet die Wahl-Capitulation, Art. XI, §. 5 und 6: „Wann auch ein Kurfürst, „Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehenmann „des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-„Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt, so „soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetre-„tener wirklichen Administration der Tutel und Cura-„tel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich haben-„den Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag „wirklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, „und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormün-„der Empfangung und eidliche Versprechung die Min-„derjährige sel-sten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als „wenn sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten. Dagegen „sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderweitiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, „wie auch Leheneide, nicht, viel weniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern ertheilten Belehnung, allerdings lassen."

Dict. Herm. Kemmerich diss de maiori principum aetate, seu quando tutela principum finiatur. Lipl. 1714. rec. ib. 1736.

Jo.

Jo. Pet. de Ludewig diſſ. de aetate puberum et maiorum regum, principum, clientum, ſubditorum. Hal. 1725.
Car. Fr. Gerſtlacher comment. de maiori ſtatuum imperii aetate, antiquiſſima, antiqua et hodierna. Frf. et Lpſ. 1755.
Hrn. H. A. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 232, ffg.

Man vergleiche übrigens den Art. **Lehens-Vormundſchaft.**

Lehens-Muthung, Recognitio feudi, Petitio inveſtiturae, iſt eine Rechts-Handlung, wodurch der Vaſall ſeinen Lehen-Herrn um die Belehnung geziemend erſucht. So oft die Belehnung erneuert werden muß, ſo oft muß alſo der Vaſall das Lehen muthen. Heut zu Tage nur ein Mahl; vor alten Zeiten aber drey Mahl. Im ſchwäbiſchen Lehnrecht, Cap. 41, heißt es: „Nach des Vaters Tode kummt der Sun, inner Yore „und Tage zu ſinen Herren, und büttet ihme ſine man„ſchaft mit gefalden händen, und gang yme alſo nohe, „als er ſtatt, das er in gereichen möge. Sizzet aber „der Herre, ſo ſoll er für In knuven. Ettliche lute „ſprechent, er ſolle dem Herren die hende wegen; das „iſt nüt. Wenn als der Herre ſtet oder ſizet, und der „mann vor im ſtet, oder knivet, ſo weget ſich aller ſin „Lip und auch die Hende. Alſus ſoll der Man ſpre„chen ſo er ſins gutes mit gewven henden gert. Herer „Ich vordre an uch ſo geton gut, als ich mit recht an „uch bracht han, und biet auch darumb mine man„ſchaft eineſt, anderſt, dreyſtunt, und ſint das uwer „Man mine gezuge.“

Die Lehens-Muthung wird in der Form eines Briefes an den Lehen-Herrn gerichtet, in welchem, nach gewöhnlicher Anrede, die Veranlaſſung dieſes Schreibens erwähnt, das Lehn benennt, und endlich die Bitte um die Belehnung und um einen einſtweiligen Muth-Schein angehängt wird, nebſt gewöhnlicher Courtoiſie, Datum und Unterſchrift. z. B.

„Da durch den am 9 Sept. dieſes Jahres erfolg„ten Todesfall meines Oheims — N. N. deſſen „Lehngüter — N. N. auf mich verfället ſind, und „meine Pflicht mit ſich bringt, bey Eu. — als mei-

„nem (gnädigſten) Lehenherrn, in geſetzmäßiger Zeit „um erneuerte Belehnung (unterthänigſt) anzuſu„chen: ſo ergeht an Eu. — meine — Bitte:

„(Höchſtdieſelben) wollen — geruhen, einen Tag „zu Ablegung des Lehenseides anzuberaumen, „und mich, mit gedachten Lehngütern — N. N. „von neuem zu belehnen, einſtweilen auch den ge„wöhnlichen Muthſchein, ſodann aber die förm„lichen Lehnbriefe gnädigſt ausſtellen zu laſſen ꝛc.“

Die Lehens-Muthung der Thron-Lehen muß jederzeit in einem von dem Vaſallen eigenhändig unterſchriebenen Schreiben an den Kaiſer geſchehen. Die Bevollmächtigten übergeben ſodann auch noch eine eigene Supplik, darin ſie um Zulaſſung ihrer Perſonen zu Empfangung der Belehnung bitten. Auch bey den kleineren Reichs-Lehen dringt der Reichs-Hofrath darauf, daß die Lehens-Requiſition unter eigener Unterſchrift geſchehe.

Wenn der Lehen-Herr nicht beſondere Rechts-Gründe wider den Vaſallen beweiſen kann, iſt er verbunden, dem Geſuche ſeines Vaſallen zu willfahren, ihm den gebetenen Muth-Zettel, oder auch auf Verlangen einen Indult-Schein (ſ. oben, S. 649) zu ertheilen, und den Belehnungs-Tag anzuſetzen. Er darf auch wider Willen des Vaſallen, keine Neuerungen anfangen, noch ſie auf ungewöhnliche Art beſchweren, oder durch Andere beſchweren laſſen.

Bey dem Reichs-Hofrath wird der Muth-Schein oder Muth-Zettel in Form eines Extractes aus dem Protokolle ausgefertigt; z. B.

„1. Ponatur die von dem Herrn N. N. übergebene Lehnrequiſition ſub pra. ſ. 1 Jan. nup. ad acta.

2. Detur, loco petitae recognitionis, extractus protocolli &c.“

Bey den Lehen-Höfen deutſcher Fürſten wird der Muth-Zettel ganz kurz auf folgende Art ertheilet:

„Dem-

„Demnach bey fürſtlichem Lehnhofe allhier auf „tödtlichen Hintritt N. Herr N. N. die Lehne N. N. „gebührend gemuthet: als iſt ihm darüber gegen„wärtiger Muthſchein bis zur nächſtkünftigen Be„lehnung ertheilet worden. Sign. N. N. &c.“

In der Reichshofraths-Ordnung, Tit. 3, §. 13, wird Folgendes desfalls verordnet: ‚Dieweil auch die „recognitiones, Muthzettel, ſo von den Protokolliſten „den Parteyen, auf geſchehene Lehnsmuthung, bisher „ausgefertigt, in dermaßen Mißbrauch gerathen, daß „folgendes die Lehenbrief aus der Reichskanzelley er„hebt werden, wie auch die Agenten und Procuratores, „wann ſie die Mängel und Abgang der Lehensrequiſi„tion und nächſten Anverwandten in gewiſſer präfigir„ter Zeit von Monathen zu ergänzen, gerichtlich be„ſchieden werden, nichts deſto weniger ſolchem nicht „nachkommen, und wohl zumahl um einige Belehnung „weiter nicht anſuchen, dadurch dann Unſere kaiſer„liche Reichslehenregiſtratur in eine gefährliche Un„ordnung geſteckt wird: hierum ſoll Unſer Reichshof„rath in obigen und andern dergleichen Fällen Unſerm „Reichshofficali, darwider ſein Amt unnachläßig zu „gebrauchen, erinnern laſſen.“

Formulare von Bitt-Schriften um die Belehnung, findet man in Neumanns Formularbuch des Reichs-Proceſſes, Nr. 201; in Lünigs Corp. Jur. Feud. Th. 3, S. 1014 — 1024, und in des Freyh. v. Cramer Syſt. proc. imp. §. 1371.

Conr. *Friedlieb* de petitione renovationis inveſtiturae; ein Anhang zu ſ. comment. analyt. in conſuet. feudi. Ro-stock. 1677, 4.

Ge. *Obrecht* diſſ. de petitione inveſtiturae, in der Samml. ſeiner Diſſertationen.

Jo. Andr. Hanneſen Gutachten: ob bey Lebzeiten eines Lehnträgers, welcher ſeiner Dienſte entlaſſen worden, das Lehn gemuthet werden müſſe? in ſeiner Syllogo opuſculorum minorum.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 234, f.

Lehens-Nutzungen, ſ. Lehens-Früchte, oben, S. 592.

Lehens-Obereigenthum, ſ. Lehens-Herrlichkeit, oben, S. 592.

Lehens-Ordnung, nennt man entweder die Lehens-Folge; ſ. oben, S. 576; oder die hin und wieder eingeführten Lehens-Geſetze und Lehens-Gebräuche.

Lehens-Pacta, ſ. Lehens-Revers.

Lehens-Parömien oder Sprichwörter, ſ. im Art. Lehen-Recht.

Lehens-Pertinenz, Lehens-Zubehörung oder Zugehörde, Pertinentia feudi oder feudalis. Pertinenz, Pertinenz-Stück oder Zugehör, nennt man dasjenige, was als ein Theil eines Ganzen zu betrachten iſt. Gegenſtände alſo, die als ein fortdauernder Theil eines Lehen-Gutes zu betrachten ſind, ſind Lehens-Pertinenzien, Pertinentiae feudales. Da dergleichen Zugehörden eines Lehens ſowohl lehenbar, als allodial, ſeyn können, ſo hat man, um dieſe Verſchiedenheiten kurz zu bezeichnen, die lehenbaren Zugehörden im Lateiniſchen Pertinentias feudales, die allodialen hingegen Pertinentias feudi, genannt. Welche Sachen überhaupt als Pertinenzien anzuſehen ſeyn, lehren die Allodial-Rechte; ſiehe Pertinenz; die Beſtimmung aber, ob ein Pertinenz-Stück lehenbar oder allodial, und was bey Abſonderung derſelben Rechtens ſey, iſt der Gegenſtand, wovon hier die Rede iſt.

Giebt der Lehen-Brief eine hinlängliche Auskunft über dasjenige, was als bleibende Zugehörde eines Lehens betrachtet werden ſoll, ſo bedarf es dabey keines weitern Zeugniſſes; oft aber entſtehen Streitigkeiten, ob etwas als Lehens-Pertinenz zu betrachten ſey oder nicht, wo man die Entſcheidungs-Gründe anderwärts aufſuchen muß. In dergleichen Fällen muß die Natur der Sache nebſt der Abſicht und Beſtimmung der Zugehörde in Betrachtung gezogen, und mit den

den gemeinen und besondern Lehens-Gesetzen, mit dem Herkommen und der Analogie verglichen werden. Hieraus ergeben sich folgende allgemeinere Sätze.

1. Da im zweifelhaften Falle eine Sache nicht für lehenbar, sondern für allodial, gehalten wird, so gilt dieses auch von den Lehens-Pertinenzien.

2. Wenn auch eine Sache Jahrhunderte lang in den Händen der Besitzer eines Lehen-Gutes war, so kann man ihre Lehenbarkeit, der Regel nach, doch nicht vermuthen, wenn die Lehens-Besitzer zugleich Stamm- und Allodial-Erben waren.

3. Was aber als ursprünglicher Bestand-Theil eines Lehens erwiesen werden kann, das muß auch so lange für ein lehenbares Pertinenz-Stück gehalten werden, bis das Gegentheil bewiesen ist.

4. Wenn durch die Trennung einer Pertinenz von dem Lehen, dem Leztern ein großer Schade zugefügt, oder die Lehens-Sache, ohne dieses Zugehör, wenig oder gar nicht nützlich seyn würde, desgleichen auch, wenn die Pertinenz nur für dieses Lehen-Gut brauchbar wäre, so vermuthet man für die lehenbare Eigenschaft derselben.

5. Ein natürlicher, in unbeweglichen Gütern bestehender Zuwachs eines Lehen-Gutes, wird ein lehenbares Pertinenz-Stück desselben; besteht aber der Zuwachs in beweglichen Gütern, so gehört er zu den Früchten des Lehens, und ist allodial. Der durch Fleiß des Vasallen entstehende Zuwachs ist nach den Grund-Sätzen von Meliorationen zu beurtheilen. Siehe Lehens-Früchte. Lehens-Verbesserung.

6. Man vermuthet auch für die Lehens-Eigenschaft, wenn ein unter einem gemeinschaftlichen Nahmen begriffenes Aggregat von Sachen (universitas rerum) überhaupt zu Lehen gereicht wird, und die besondere spätere Erwerbung der Pertinenz nicht bewiesen werden kann.

7. Sind einige Sachen im Lehen-Briefe ausdrücklich als Pertinenz-Stücke benannt, und am Ende die Clauſul: und dergleichen, oder et cetera ꝛc. hinzugefügt, ſo kann die Lehens-Eigenſchaft der nicht benannten nur alsdann vermuthet werden, wenn ſie entweder als Arten unter die benannten Gattungen gehören, oder gleich anfangs bey dem Lehen vorhanden waren.

Da die bloße Verbindung einer Sache mit dem Lehen, und der Beweis der Pertinential-Eigenſchaft derſelben überhaupt, nicht hinreichend iſt, um auch auf die lehenbare Eigenſchaft des Pertinenz-Stückes einen ſichern Schluß machen zu können; da auch aus der zum Gebrauch und Nutzen des Lehens gemachten Beſtimmung einer Zugehörde auf die Lehenbarkeit derſelben geſchloſſen werden kann: ſo wird zum Beweiſe erfordert, daß der Vaſall zeige, er ſey mit dem Pertinenz-Stücke belehnt, oder es ſey als Lehen, von ihm oder dem Lehen-Herrn acquiſitiviſch verjährt worden. Im Falle der Belehnung kann die Pertinenz entweder ein gegebenes oder aufgetragenes Pertinenz-Stück ſeyn, in beyden Fällen aber entweder gleich anfangs bey Errichtung des Lehen-Vertrages über das Haupt-Gut, oder erſt nachher, ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend dieſe Eigenſchaft erhalten haben; daher ſie ſowohl aus dem Lehen-Briefe, als aus den Reverſalen und dem Lehens-Denombrement bewieſen werden kann.

Die Verjährung muß nach den in den Artikeln: Unförmliches Lehen, Lehens Eröffnung und Lehens Erwerb, vorgetragenen Grundſätzen beurtheilet werden (825).

Wenn

(825) *ab Engelbrechten* ſelect. obſervatt. ſpec. 1, obſ. 18. Pertinentiae feudales quomodo probentur? *Stryck* de probatione pertinentiarum. Frf. 1688.

Wenn die lehenbare Verlassenschaft, wegen Mangel an lehensfähigen Erben, von einem Hause oder einer Linie abkommt, so bleibt, der Regel nach, alles, was nicht Lehen oder lehenbares Pertinenz-Stück ist, den Allodial-Erben, in welchem Falle eine Absonderung des Lehens vom Erbe vorzunehmen ist. Siehe Lehens-Absonderung. Es kann aber auch, besonders in reichsständischen Häusern, der Fall seyn, daß die Allodial-Erben von allem unbeweglichen Eigenthume, folglich auch von unbeweglichen, nicht lehenbaren Lehens-Pertinenzien ausgeschlossen werden, wenn nähmlich Andere durch Verträge ein Recht auf die ganze unbewegliche Verlassenschaft haben, oder wenn die unbeweglichen allodialen Pertinenz-Stücke dem Lehen auf eine solche Art einverleibt sind, daß dadurch den Allodial-Erben ihre eigentlichen Rechte entweder völlig, oder zum Theil, erlöschen. Jenes ist eine Wirkung mancher unter Reichs-Ständen eingegangenen Erb-Verträge und Erb-Verbrüderungen; das leztere ist die Folge solcher Incorporationen, wodurch kleinere Länder, Gebiethe und Orte, mit einem größern Lande dergestalt vereinbaret werden, daß sie hinfort Theile eines einzigen Ganzen ausmachen sollen (826). Ist nun das größere Land lehenbar, so erhält der Lehen-Herr, wenn nun die Belehnung über das Ganze genommen wird, an den demselben incorporirten Stücken dasselbe lehenherrliche Eigenthum, welches ihm in Ansehung des Ganzen zusteht, die Clausul mit allem Zubehör mag in den Lehen-Briefen enthalten, und die kleineren Stücke vorher allodial gewesen seyn, oder nicht.

(826) *Gabr. Schweder* diss. de clausula investiturae feudalis: cum pertinentiis, eiusque effectu. §. 10. *Alias. Fritsch* de unione et incorporatione bonorum etc. in seinen Opusculis, Tom. II. P. 3, n. 17.

7. Sind einige Sachen im Lehen-Briefe ausdrücklich als Pertinenz-Stücke benennt, und am Ende die Clauſul: und dergleichen, oder et cetera ꝛc. hinzugefügt, ſo kann die Lehens-Eigenſchaft der nicht benannten nur alsdann vermuthet werden, wenn ſie entweder als Arten unter die benannten Gattungen gehören, oder gleich anfangs bey dem Lehen vorhanden waren.

Da die bloße Verbindung einer Sache mit dem Lehen, und der Beweis der Pertinential-Eigenſchaft derſelben überhaupt, nicht hinreichend iſt, um auch auf die lehenbare Eigenſchaft des Pertinenz-Stückes einen ſichern Schluß machen zu können; da auch aus der zum Gebrauch und Nutzen des Lehens gemachten Beſtimmung einer Zugehörde auf die Lehenbarkeit derſelben geſchloſſen werden kann: ſo wird zum Beweiſe erfordert, daß der Vaſall zeige, er ſey mit dem Pertinenz-Stücke belehnt, oder es ſey als Lehen, von ihm oder dem Lehen-Herrn acquiſitiviſch verjährt worden. Im Falle der Belehnung kann die Pertinenz entweder ein gegebenes oder aufgetragenes Pertinenz-Stück ſeyn, in beyden Fällen aber entweder gleich anfangs bey Errichtung des Lehen-Vertrages über das Haupt-Gut, oder erſt nachher, ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend dieſe Eigenſchaft erhalten haben; daher ſie ſowohl aus dem Lehen-Briefe, als aus den Reverſalen und dem Lehens-Denombrement bewieſen werden kann.

Die Verjährung muß nach den in den Artikeln: Unförmliches Lehen, Lehens Eröffnung und Lehens Erwerb, vorgetragenen Grundſätzen beurtheilet werden (825).

Wenn

(825) *ab Engelbrechten* ſelect. obſervatt. ſpec. 1, obſ. 18. Pertinentiae feudales quomodo probentur? *Stryck* de probatione pertinentiarum. Frf. 1688.

Wenn die lehenbare Verlaſſenſchaft, wegen Mangel an lehensfähigen Erben, von einem Hauſe oder einer Linie abkommt, ſo bleibt, der Regel nach, alles, was nicht Lehen oder lehenbares Pertinenz-Stück iſt, den Allodial-Erben, in welchem Falle eine Abſonderung des Lehens vom Erbe vorzunehmen iſt. Siehe **Lehens-Abſonderung**. Es kann aber auch, beſonders in reichsſtändiſchen Häuſern, der Fall ſeyn, daß die Allodial-Erben von allem unbeweglichen Eigenthume, folglich auch von unbeweglichen, nicht lehenbaren Lehens-Pertinenzien ausgeſchloſſen werden, wenn nähmlich Andere durch Verträge ein Recht auf die ganze unbewegliche Verlaſſenſchaft haben, oder wenn die unbeweglichen allodialen Pertinenz-Stücke dem Lehen auf eine ſolche Art einverleibt ſind, daß dadurch den Allodial-Erben ihre eigentlichen Rechte entweder völlig, oder zum Theil, erlöſchen. Jenes iſt eine Wirkung mancher unter Reichs-Ständen eingegangenen Erb-Verträge und Erb-Verbrüderungen; das leztere iſt die Folge ſolcher Incorporationen, wodurch kleinere Länder, Gebiethe und Orte, mit einem größern Lande dergeſtalt vereinbaret werden, daß ſie hinfort Theile eines einzigen Ganzen ausmachen ſollen (826). Iſt nun das größere Land lehenbar, ſo erhält der Lehen-Herr, wenn nun die Belehnung über das Ganze genommen wird, an den demſelben incorporirten Stücken daſſelbe lehenherrliche Eigenthum, welches ihm in Anſehung des Ganzen zuſteht, die Clauſul mit allem Zubehör mag in den Lehen-Briefen enthalten, und die kleineren Stücke vorher allodial geweſen ſeyn, oder nicht.

(826) *Gabr. Schneider* diſſ. de clauſula inveſtiturae feudalis: cum pertinentiis, eiusque effectu. §. 10. *Ahaſv. Fritſch* de unione et incorporatione bonorum etc. in ſeinen Opusculis, Tom. II. P. 3, n. 17.

Ausführungen hierher gehöriger Fragen und Rechts-Fälle hat Zepernick, im Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Pertinentiae feudales, S. 294 — 298, nachgewiesen.

Ge. Ad. Struv Centuria quaestionum decisarum: Quaenam res feudales, quaenam allodiales?

Nic. Cph. Lyncker diss. de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Jen. 1693.

Gothofr. Lud. Menken diss. de probatione pertinentiarum feudalium. Viteb. 1723.

Aug. Gottl. Petermann diss. de separatione feudi et allodii petenda et perficienda. Lipsi. 1733.

Tho. Pet. Henr. de Tausch diss. de vera veri allodii indole atque natura. Marb. 1736.

Gothofr. Lud. Menken diss. de allodio eiusque separatione a feudo. Viteb. 1743.

Die Lehnrechts-Frage: Ob und in wie fern in Fällen einer Absonderung des Lehns vom Allode die auf des erstern Grund und Boden zur Zeit dessen Anfalls stehende Gebäude zum Lehn oder Allod gehören? erwogen von Ad. Siegm. Phil. Semler, ſt. in Hagemann's und Günther's Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrs. 3 Th. (Brschw. 1789. gr. 8.) S. 104 — 135.

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft Gött. 1790.

Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Absonderungs-Register, herausgeg von D. Gottfr. Ludw. Winkler. Fünfte verbess. und stark verm. Ausgabe. Lpz. 1794. 8.

Hrn. H. A. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 235, fgg.

Siehe auch Lehens-Verzeichniß.

Lehens-Pfand. Ein Pfand kann man sich in zweyfacher Beziehung mit einem Lehen verbunden denken. Erstens, wenn dem Gläubiger ein Pfand-Recht in einer Sache bestellt, und er mit diesem Pfand-Rechte in derselben belehnt wird. Hier wird also der Gläubiger, in Rücksicht des ihm ertheilten und zu Lehen gereichten Pfand-Rechtes, Vasall, und ein solches Lehen nennt man Pfand-Lehen, Feudum pignoratitium; s. oben, S. 328. Es kann aber auch ein Vasall seinem Gläubiger sein Lehen verpfänden, wodurch dieser, ohne Belehnung, ein bloßes Pfand-Recht auf das Lehen erhält. Ist dieses zugleich mit dem eingeräumten Besitze verbunden, so ist es ein Lehens-

Pfand

Pfand in engerer Bedeutung (Pignus feudale, Feudum oppignoratum); wo nicht, eine Lehens-Hypothek. Hierbey hat der Gläubiger kein Lehen-Recht und keine Lehens-Verbindlichkeit; er iſt bloß Pfand-Inhaber des Lehens, aber dieſe ſeine Befugniß iſt allodial, und er beſitzt ſie nur bis zu ſeiner Befriedigung. Von dem Pfand-Lehen habe ich bereits oben gehandelt; hier iſt vom verpfändeten Lehen, oder vom Lehens-Pfande, die Rede.

Sowohl der Lehen-Herr, als der Vaſall, kann ein Lehens-Pfand errichten. Jener, wenn er ſein lehenherrliches Eigenthum an den Vaſallen oder an einen Dritten verpfändet; dieſer, wenn er dem Lehen-Herrn oder einem Dritten ein Pfand-Recht an ſeinem Nutz-Eigenthume einräumt. Da die Verpfändung eine bedingte Veräuſſerung iſt, ſo folgt, daß alle diejenigen, welche ein Intereſſe dabey haben, folglich der Lehen-Herr, die Lehens-Vettern, Mitbelehnten ꝛc. ihre Einwilligung dazu geben müſſen. Bey Kirchen-Lehen ſind die Dom-Capitel, in ſofern ſie bey Veräuſſerungen der Stifts-Güter befragt werden müſſen, um ihre Einwilligung zu erſuchen, und ſelbſt der Landes-Herr kann da, wo die Landes-Geſetze erfordern, daß alle Grundſtücke gerichtlich verpfändet werden müſſen, verlangen, daß die Lehens-Verpfändung nicht wider ſeinen Willen geſchehe.

Das longobardiſche Lehen-Recht macht einen Unterſchied zwiſchen Ertheilung eines Lehens-Pfandes in engerer Bedeutung, und einer Lehens-Hypothek. Jenes erklärt es nicht allein für ungültig, wenn der lehenherrliche Conſens ermangelt, ſondern es ſetzt ſogar die Strafe der Verwirkung des Lehens darauf (827); dieſe hingegen erklärt es bloß für nichtig. Dieſen Unterſchied hat man aber in Deutſchland nicht angenommen.

(827) II. F. 42. II. F. 24. §. ult. II F. 55. princ.

men. Hier macht der Mangel der lehenherrlichen Einwilligung die Handlung bloß ungültig (828), besonders, da in dem erstern Falle nicht mehr, als in dem lezten, zu Beeinträchtigung der lehenherrlichen Rechte geschieht. Eben dieses gilt auch von der antichretischen Verpfändung sowohl, als von derjenigen, welche cum clausula constituti possessorii geschieht. Hier muß der Gläubiger nur vorsichtig seyn, daß der Vasall die Lehens-Pflichten genau erfülle, damit der Lehen-Herr keine Gelegenheit bekomme, das Lehen für verwirkt zu erklären; denn wenn dieses geschehen, und das Lehen an den Lehen-Herrn zurückfallen sollte, so würden freylich, bey ermangelnder lehenherrlichen Einwilligung, die Rechte des Gläubigers an dem Lehen nicht wirksam seyn.

Die Einwilligung des Lehen-Herrn zur Verpfändung ist buchstäblich und strenge auszulegen. Dies folgt schon aus dem Rechts-Satze, daß Entsagungen keine ausdehnende Auslegung erlauben; es stimmt aber auch mit den Lehens-Gesetzen und der Praxis überein. Hieraus folgt: 1. daß eine stillschweigende Einwilligung ohne wichtige Gründe nicht vermuthet werde (829). 2. Daß, wenn die Person des Gläubigers benennt ist, die Verpfändung an niemand anders geschehen kann. 3. Daß, wenn der Landes-Herr die Bewilligung zur Verpfändung nicht im Lehen-Hofe, oder mit der Clausul: „Wir consentiren nicht allein als Landesherr, sondern „auch als Lehnsherr," ertheilt, noch kein lehnsherrlicher

(828) Jus Feud. Alemann. c. 21. 26. 155. Jus cael. art. 23. 26. 27. 28. *Stryk* de cautelis contract. Sect. 2, c. 4, §. 14.

(829) *Schrader* de feudis, P. 8, c. 1, n. 33. *Stryk* diss. de hypotheca tacita in feudis germ. c. 2. *Jo. Gottl. Siegel* probl. an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur?

licher Consens vorhanden ist (830). 4. Sollte die Bewilligung auf bestimmte Zeit ertheilt worden seyn, so kann der Lehens-Consens nicht auf weitere Zeit erstreckt werden, wenn der Gläubiger nicht etwa noch vor Ablauf des Termines eine Klage desfalls anhängig gemacht, oder der Lehen-Herr den Termin prorogirt hat (831). 5. Auch bleiben dem Lehen-Herrn, ungeachtet seiner Einwilligung, alle seine lehenherrliche Rechte. Alle Pflichten müssen ihm, nach wie vor, geleistet werden. Dies will die bey lehenherrlichen Einwilligungen gewöhnliche Clausul: „Jedoch Unsern lehnherrlichen Rechten unbeschadet". 6. Hat etwa der Lehen-Herr seine Einwilligung zur Veräusserung des Lehens gegeben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie auch zur Verpfändung ertheilt worden sey (832).

Da, erwähnter Maßen, die Einwilligung des Lehen-Herrn strenge auszulegen ist, so kann sie, der Regel nach, nicht vermuthet werden. Weder das deutsche noch das longobardische Lehen-Recht sagt etwas vom stillschweigenden Unterpfande (Hypotheca tacita in feudo); dennoch aber ist durch die Praxis, so wie auch durch verschiedene besondere Lehens-Ordnungen, z. B. in Meklenburg, Pommern, Lausitz ꝛc. ein stillschweigendes Lehens-Pfand in folgenden Fällen eingeführt. 1. Hat es der Lehen-Herr selbst in Ansehung des-

(830) *Berlich.* p. 2, concl. 29, n. 74, §. 12. *Carpzov.* p. 2, const. 23, def. 23.

(831) *Carpzov.* ib. def. 24. *Hertius* de iuribus ex pacto certo tempore inclusis, sect 3, §. 9. *Ge. Ad. Schubert* diss. de consensu temporario domini directi in hypothecam feudalem. *Casp. Achat. Beck* de consensu feudali, §. 49. 50.

(832) *Jo. Bernh. Oph. Eichmann* diss. de consensu domini directi in alienationem feudi dato, in eius oppignorationem non extendendo. Praes. *Car. Fr. Walch.* Jen. 1770.

desjenigen, was ihm der Vasall zu entrichten schuldig ist; doch kann man dieses Recht des Lehen-Herrn auch aus der Natur der Lehens-Herrlichkeit herleiten, und als eine Folge des ihm vorbehaltenen Ober-Eigenthumes betrachten. 2. Kann ein stillschweigendes Unterpfand in Ansehung der Lehens-Früchte vermuthet werden. 3. Auch sind wahre Erb- und veräusserliche Lehen stillschweigender Hypotheken fähig, weil sie in Veräusserungs-Sachen bloß wie Allodial-Güter zu betrachten sind. 4. Einige besondere Lehen-Rechte sehen das Heuraths-Gut, welches der Vasall seiner Tochter schuldig ist, als eine Lehens-Schuldigkeit an, und geben ihr oder ihrem Gläubiger in so weit ein stillschweigendes Unterpfand auf das Lehen. 5. Wenn das eingebrachte Heuraths-Gut in das Lehen verwendet ist, so hat die Frau oder die Witwe ein stillschweigendes Unterpfand. 6. Auch vermuthet man die stillschweigende Einwilligung des Lehen-Herrn, wenn er einen Lehens-Vormund bestellt, und dem unmündigen Vasallen das Recht giebt, sich an die Lehen-Güter des Vormundes zu halten. 7. Wenn ein Verwalter herrschaftlicher Gelder oder Fiscal-Güter, sein von eben dem Landes-Herrn herrührendes Lehen-Gut, zu dessen Sicherheit verpfändet, so kann der lehensherrliche Consens um so mehr vermuthet werden, da das Lehens-Interesse dem Stats-Interesse untergeordnet seyn muß. 8. Dehnt man diesen Satz auch auf die Verwaltung der Kirchen-Güter aus.

Wo Lehens-Vettern und Mitbelehnte vorhanden sind, muß man unterscheiden, ob der erste Erwerber das Lehen-Gut bereits verpfändet habe, oder ob dieses erst von einem seiner Nachfolger geschehen sey, oder noch geschehen solle. Im ersten Falle ist die ausdrückliche Einwilligung der Lehens-Vettern und Mitbelehnten gar nicht nothwendig, denn sie können nicht mehr Rechte verlangen, als durch den ersten Erwerber auf

sie

[redacted]

ten. In Ansehung des Gläubigers, sind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1. Wenn alle Lehens-Interessenten eingewilliget haben, so hat der Gläubiger ein Pfand-Recht, welches nach der Natur der Allodial-Güter beurtheilt wird. Alle daraus entspringenden possessorischen und petitorischen Rechts-Mittel stehen ihm zu; er kann die hypothekarische Klage gegen den Lehens-Besitzer anstellen, das Lehen-Gut gerichtlich verkaufen lassen, und sich daraus bezahlt machen (836); es müßte denn seyn, daß ihn besondere Lehens-Gesetze allein auf die Einkünfte und Früchte des Lehens verwiesen (837). 2. Der Regel nach erstreckt sich sein Pfandrecht auch auf die rückständigen Zinsen. 3. Ist das Pfand nur wegen einer subsidiarischen Lehens-Schuld bestellt, so wird das Gut nicht eher verkauft, bis das Allodial-Vermögen nicht zureicht; es müßte denn seyn, daß besondere Landes-Rechte, wie z. B. in Kur-Sachsen, den Gläubiger sogleich auf das Lehen-Gut wiesen. 4. Der Gläubiger kann sein Pfand-Recht, ohne Bewilligung der Lehens-Interessenten, an einen Dritten abtreten (838). 5. Der Gläubiger muß zwar, der Regel nach, sobald er befriedigt ist, das

(836) Nov. 4, c. 2. Nov. 62, c. 1, §. 3. Auth. *Sed hodie*, C. de obligat. et act. *Ulrichs* Obss. forens. P. 1, obs. 103. *Ludolff* Obss. for. p. 3, obs. 294. *Boehmer* Consil. To. 3, p. 1, resp. 180. 181.

(837) z. B. in Böhmen, vermöge eines besondern Rescripts von K. Leopold, v. J. 1692, in Lünig's Corp. Jur. Feud. Th. 2, S. 210. *Gail.* L. 1, obs. 117, n. 7.

(838) *Boehmer* Obss. iur. feud. obs. 13, de cessione hypothecae feudalis absque domini consensu valida. *Hommelii* Oblectamenta, obs. 19, §. 7. Aemil. Ludw. Hombergk zu Vach: Ob ein Gläubiger sein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngute erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem Dritten abtreten könne? in den marburg. Beytr. St. 2, N. 1, S. 197, und aus diesen in Zepernick's Abhandl. aus dem Lehnr. Th. 4, N. 12, S. 175.

Jo. Pet. de Ludewig diſſ. de aetate puberum et maiorum regum, principum, clientum, ſubditorum. Hal. 1725.
Car. Fr. Gerſtlacher comment. de maiori ſtatuum imperii aetate, antiquiſſima, antiqua et hodierna. Frf. et Lpſ. 1755.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 232, ſqq.

Man vergleiche übrigens den Art. **Lehens-Vormundſchaft.**

Lehens-Muthung, Recognitio feudi, Petitio inveſtiturae, iſt eine Rechts-Handlung, wodurch der Vaſall ſeinen Lehen-Herrn um die Belehnung geziemend erſucht. So oft die Belehnung erneuert werden muß, ſo oft muß alſo der Vaſall **das Lehen muthen.** Heut zu Tage nur ein Mahl; vor alten Zeiten aber drey Mahl. Im ſchwäbiſchen Lehnrecht, Cap. 41, heißt es: „Nach des Vaters Tode kummt der Sun, inner Yore „und Tage zu ſinen Herren, und büttet ihme ſine man„ſchaft mit gefalden händen, und gang yme alſo nohe, „als er ſtatt, das er in gereichen möge. Sizzet aber „der Herre, ſo ſoll er für In knuven. Ettliche lute „ſprechent, er ſolle dem Herren die hende wegen; das „iſt nüt. Wenn als der Herre ſtet oder ſitzet, und der „mann vor im ſtet, oder knivet, ſo weget ſich aller ſin „Lip und auch die Hende. Alſus ſoll der Man ſpre„chen ſo er ſins gutes mit gewven henden gert. Herer „Ich vordre an uch ſo geton gut, als ich mit recht an „uch bracht han, und biet auch darumb mine man„ſchaft eineſt, anderſt, dreyſtunt, und ſint das uwer „Man mine gezuge.“

Die Lehens-Muthung wird in der Form eines Briefes an den Lehen-Herrn gerichtet, in welchem, nach gewöhnlicher Anrede, die Veranlaſſung dieſes Schreibens erwähnt, das Lehn benennt, und endlich die Bitte um die Belehnung und um einen einſtweiligen Muth-Schein angehängt wird, nebſt gewöhnlicher Courtoiſie, Datum und Unterſchrift. z. B.

„Da durch den am 9 Sept. dieſes Jahres erfolg„ten Todesfall meines Oheims — N. N. deſſen „Lehngüter — N. N. auf mich verfället ſind, und „meine Pflicht mit ſich bringt, bey Eu. — als mei-

ten. In Ansehung des Gläubigers, sind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1. Wenn alle Lehens-Interessenten eingewilliget haben, so hat der Gläubiger ein Pfand-Recht, welches nach der Natur der Allodial-Güter beurtheilt wird. Alle daraus entspringenden possessorischen und petitorischen Rechts-Mittel stehen ihm zu; er kann die hypothekarische Klage gegen den Lehens-Besitzer anstellen, das Lehen-Gut gerichtlich verkaufen lassen, und sich daraus bezahlt machen (836); es müßte denn seyn, daß ihn besondere Lehens-Gesetze allein auf die Einkünfte und Früchte des Lehens verwiesen (837). 2. Der Regel nach erstreckt sich sein Pfandrecht auch auf die rückständigen Zinsen. 3. Ist das Pfand nur wegen einer subsidiarischen Lehens-Schuld bestellt, so wird das Gut nicht eher verkauft, bis das Allodial-Vermögen nicht zureicht; es müßte denn seyn, daß besondere Landes-Rechte, wie z. B. in Kur-Sachsen, den Gläubiger sogleich auf das Lehen-Gut wiesen. 4. Der Gläubiger kann sein Pfand-Recht, ohne Bewilligung der Lehens-Interessenten, an einen Dritten abtreten (838). 5. Der Gläubiger muß zwar, der Regel nach, sobald er befriedigt ist, das

(836) Nov. 4, c. 2. Nov. 62, c. 1, §. 3. Auth. *Sed hodie*, C. de obligat. et act. *Wernher* Obss. forens. P. 1, obs. 103. *Ludolff* Obss. for. p. 3, obs. 294. *Boehmer* Consil. To. 3, p. 1, resp. 180. 181.

(837) z. B. in Böhmen, vermöge eines besondern Rescripts von K. Leopold, v. J. 1692, bey Ludwig's Corp. Jur. Feud. Th. 2, S. 210. *Gail*. L. 1, obs. 127, n. 7.

(838) *Boehmer* Obss. iur. feud. obs. 13, de pactum hypothecae feudalis absque domini consensu valida. *Hommelii* Oblectamenta, obs. 19, §. 7. Aemil. Ludw. Homberg zu Vach: Ob ein Gläubiger sein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngute erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem Dritten abtreten könne? in den marburg. Beytr. St. 2, N. 1, S. 197, und aus diesen in Zepernick's Abhandl. aus dem Lehnr. Th. 4, N. 12, S. 175.

das Pfand wieder herausgeben; doch iſt ihm durch Reichs-Geſetze in Anſehung der alten Verpfändungen von Reichs-Lehen ein unablösliches Pfand-Recht geſichert. Siehe Pfandſchaft.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 2. in Anſehung des Schuldners. Hat ein Vaſall das Lehen-Gut geſetzmäßig verpfändet, ſo wird er als ein Pfand-Schuldner nach gemeinem Rechte betrachtet, wenn nicht etwa beſondere Lehen-Rechte eine Ausnahme machen. Sollte aber der Vaſall das Lehen-Gut ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligung des Lehen-Herrn verpfändet haben, und alſo das Lehens-Pfand nichtig ſeyn, ſo kann ſich der unſchuldige Gläubiger doch an die Lehens-Früchte halten, und ſich daraus bezahlt machen, ſo lange der Vaſall und ſeine Deſcendenten leben (839). Obgleich die Lehens-Verpfändung als eine Veräuſſerung anzuſehen iſt, ſo begeht doch der Vaſall, der ſie ohne Einwilligung des Lehen-Herrn unternimmt, keine Felonie, und kann folglich des Lehens nicht verluſtig erklärt werden (840). Doch können beſondere Lehens-Geſetze hierin ſtrenger ſeyn, wie es z. B. in den brandenburgiſch-fränkiſchen Landen der Fall iſt.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 3. in Anſehung des Lehen-Herrn. Wenn ein Lehen-Herr die Lehens-Verpfändung bewilligt hat, ſo muß er ſie auch

(839) *Jo. God. Bauer* de hypotheca feudali absque conſenſu agnatorum et ſimultaneo inveſtitorum ſubſiſtente, §. 19. *Horn*, J. F. cap 14, §. 3. Sächſ. Lehnr. Cap. 69. Schwäb. Lehnr. Cap. 26.

(840) *Stryk* uſusmod. tit. quae res pignori oblig. poſſ. §. 3. *Lynker* reſp. 20 in f. *Berger* P. 2. reſp. 218, n. 3. *Horn* J. F. c. 23, § 11. Das Gegentheil behaupten: *Roſenthal* de feudis, c. 9, concl. 14, lit. a. *Schrader* de feudis, P. 8, c. 1, n. 235. *Struv.* ſynt. iur. feud. c. 13, aph. 9, n. 5.

auch alsdann anerkennen, wenn das Lehen eröffnet werden und an ihn zurückfallen sollte. Hat er aber nicht darein gewilligt, und es träte dieser Fall ein, so braucht er die Schuld nicht einmahl aus den Früchten des Lehens zu bezahlen. Auf keinen Fall darf aber der Lehen-Herr nicht weiter haften, als daß er sich die Veräusserung des Lehens zu Befriedigung des Gläubigers gefallen lassen muß. Er willigte bloß ein, damit die Verpfändung gültig würde, aber nie kann er deshalb als Selbst-Schuldner betrachtet werden; der Gläubiger kann sich also gegen ihn keines andern Rechtes, als dessen, welches ihm an dem Pfande zusteht, bedienen. Alle übrigen lehensherrlichen Rechte bleiben daher auch an dem Gute nach wie vor, und die Veräusserung desselben kann nicht anders Statt finden, als daß das Grundstück die Eigenschaft eines Lehens behalte. Die Erneuerung der Belehnung, und alle Pflichten, welche vorher davon geleistet werden mußten, bleiben die vorigen.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 4. in Ansehung der Lehens-Vettern und Mitbelehnten. Wenn die Lehens-Vettern und Mitbelehnten die Lehens-Verpfändung, zugleich nebst dem Lehen-Herrn, genehmiget haben, so ist kein Zweifel, daß sie dadurch in dem Falle verbunden bleiben, wenn ihnen das Lehen-Gut anfällt. Gesetzt aber, der Lehen-Herr hätte nicht eingewilliget, sondern bloß die Agnaten und Mit-Belehnten, so meinen Viele (841), daß die Verpfändung auch in Ansehung ihrer nicht gültig sey. Sie führen an: die Verpfändung eines Lehens sey ohne lehensherrliche Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich könne auch die Bewilligung der Agnaten, welche sich

(841) J. B. Carpzov, in def. forens. P. 2, constit. 46, def. 9. *Struv.* synt. iur. feud. c. 13, aph. 15. *Struv.* elem. iur. feud. c. 20, §. 19.

ſich auf dem lehensherrlichen Conſens, als das Haupt-Erforderniß, gründe, keine Wirkung hervorbringen. Man könne weder eine perſönliche noch eine dingliche Klage gegen ſie Statt finden laſſen; die erſte nicht, weil ſie nicht gut geſagt haben; die zweyte nicht, weil das Lehen, ohne lehensherrliche Einwilligung, mit keiner dinglichen Beſchwerde beleget werden könne. Hierauf antworten aber Andere (342): der Mangel der lehensherrlichen Einwilligung mache eine ſolche Verpfändung nicht gänzlich ungültig; denn wenn man auch zugebe, daß das Lehen in Anſehung des Lehen-Herrn dadurch nicht verhaftet werde, ſo könne ſie doch andere Wirkungen haben, wodurch dem Lehen-Herrn an ſeinen Rechten nichts verloren gehe, daher ſey auch deſſen Einwilligung dazu, daß bey Agnaten eine Verbindlichkeit entſtehe, gar nicht nöthig; die Früchte des Lehens wären wenigſtens dadurch verpfändet, und der in die Verpfändung willigende Agnat die Schulden daraus zu bezahlen verbunden.

Eine meiſterhafte Abhandlung über dieſen Gegenſtand, worin die Gründe und Gegengründe ſorgfältig gegen einander abgewogen ſind, ſchrieb Hr. Hofr. v. Braun, und ließ ſie 1749 in das 12te St. der Erlang. Anzeig. einrücken, aus welchen ſie hernach in Zepernick's Abh. a. d. Lehnr. Th. 2, N. 7, S. 61, f. wieder abgedruckt iſt. Er zergliedert die Haupt-Frage in 3 Neben-Fragen: 1) Ob durch den bloßen Conſens der Agnaten die Subſtanz des Lehens unterpfändlich afficirt werde, wenn auch der Lehen-Herr nicht in die Verpfändung des Lehens gewilligt hat? welche verneinet wird. 2) Ob eine perſönliche Verbindlichkeit von Seiten des Agnaten entſpringe, wenn derſelbe ohne lehensherrlichen Conſens in die Verpfändung des Lehens williget? Auch dieſe Frage wird deshalb verneinet, weil zu Gründung

(342) *Rauchbar*, in quaeſt. iur. civ. et ſax. p. 1, qu. 45. *Mevius*, p. 3, dec. 363, n. 4. *Lyncker* dec. 542. Lu-*tius* T. Lehnr. C. 16, §. 44.

einer persönlichen Verbindlichkeit die Uebernehmung einer fremden Schuld nöthig sey; diese müßte durch Constitution, Expromission, Correal-Obligation, oder auf dergleichen Art geschehen, welches alles eine ausdrückliche Erklärung seiner Willensmeinung voraussetze, keinesweges aber aus der bloßen Einwilligung in die Verpfändung oder Unterschrift der Obligation geschlossen werden könne. Hieraus könne aber noch nicht gefolgert werden, daß der Agnat zu gar nichts verbunden sey, sondern es sey noch 3) die Frage: ob nicht wenigstens die Früchte des Lehen-Gutes dem Gläubiger verpfändet seyn, wenn der Agnat in die Verpfändung gewilliget habe, und zur Succession komme, wenn es gleich an der lehensherrlichen Einwilligung ermangle? welche hauptsächlich aus folgenden Gründen bejahet wird, weil aus der Verpfändung doch wenigstens in so fern eine Verbindlichkeit entstehe, als die Verpfändung zu Recht bestehen könne, und nicht ganz und gar ungültig sey. Eine Verpfändung in den Früchten des Lehens sey nun ohne landesherrliche Einwilligung zu Recht beständig (843): also ꝛc.

Bey allen dem verdienen aber doch immer diejenigen Gründe in Erwegung gezogen zu werden, welche Hr. g. R. Westphal, in s. Werke, Teutschlands heutiges Lehn-Recht, in der 21sten Abh. §. 8, S. 282, f. für den Satz beygebracht hat, daß die Verpfändung, unter den hier vorausgesetzten Umständen, nicht allein in Ansehung der Früchte gültig sey, sondern auch in Ansehung der Substanz, wenigstens eine respective Verbindlichkeit für die Mitbelehnten wirke. Sie sind kürzlich folgende: Wenn gleich die Einwilligung des Lehen-Herrn von den Mitbelehnten bisweilen vorausgesetzt werde, so folge doch nicht, daß ohne Erfolg dieser Einwilligung die ganze Verpfändung erlösche. Die daher von den Mitbelehnten in der Folge zu nehmende Einwendung sey eine Exceptio de iure tertii, die nicht zu achten sey. Eine Sache könne, wenn sie gleich in Ansehung eines Dritten ungültig sey, dennoch für einen Andern verbindlich seyn. Es gebe nullitates absolutas

(843) *Stryk* de cautelis contractuum, sect. 2, c. 4, §. 13. *Horn* iurispr. feud. c. 19, §. 3. *Bauer* de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente.

soluras und respektirt. Wollten die Mitbelehnten ihre Einwilligung auf den Fall, daß der Lehen-Herr nicht consentirte, ebenfalls wieder zurück nehmen, so müßten sie sich dieses deutlich vorbehalten; und weil eine gegebene Einwilligung so lange für unbedingt gehalten werde, bis der Einwilligende sich eine Bedingung dabey stipulirt habe, so sey hier die Vermuthung wider die Mitbelehnten, und sie gehören daher unter diejenigen, von denen es heisse: Interpretatio contra eos facienda, qui clarius loqui debuissent. Es sey falsch, daß gegen sie keine persönliche Klage Statt finde. Die Genehmigung des Eigenthümers zu Verpfändung seiner Sachen für einen Andern, gehöre unter die Intercessionen; eine Intercession aber sey ein Vertrag, wodurch jemand die Schulden eines Andern übernimmt. Die Einwilligung des Lehen-Herrn und der Agnaten sey eine solche Intercession; daher komme es, daß, wenn sie Frauenzimmer seyn, sie dem S. C. Velleiano dabey entsagen müssen. Es sey auch irrig, daß gegen sie die dingliche Klage wegfalle. Die Verpfändung sey in Ansehung der Früchte gültig; der Substanz halben habe sie wenigstens eine respective Gültigkeit in Ansehung der Mitbelehnten. Diese ziehen, wenn das Lehen auf sie falle, die Nutzungen, und können überhaupt keine Nullität, die in Ansehung ihrer ermangle, einwenden. Also sey die dingliche Klage ohne Widerspruch.

Es läßt sich endlich auch noch der Fall denken, daß das Lehen-Gut zwar mit Willen des Lehen-Herrn, aber ohne Bewilligung der Lehens-Vettern verpfändet wäre. Hier würden sie keinesweges verbunden seyn, die Lehens-Pfandschaft anzuerkennen, denn sie succediren in die Rechte, welche der erste Erwerber auf sie gebracht hat, und die ihnen, ohne ihr Verschulden, und wider ihren Willen, nicht entzogen werden können.

Wirkung des Lehens-Pfandes, 5. in Ansehung eines Dritten. Es können auch bey einem Lehens-Pfande, Rechts-Verhältnisse eines Dritten in Betrachtung kommen. So kann und muß erst der Allodial-Erbe von dem Pfand-Gläubiger ausgeklagt werden, wenn die Lehens-Schulden subsidiarisch sind. Auch kann eine Person, die weder ausdrücklich noch still-

ſtillſchweigend in die Lehens-Verpfändung eingewilliget hat, wenn die Ordnung der Lehens-Folge ſie trifft, das zur Bezahlung einer Lehens-Schuld verkaufte oder ſonſt an die dritte Hand gekommene Gut retrahiren. Siehe Lehens-Retract.

Einzelne Ausführungen hierher gehöriger Materien, findet man in Zepernick's Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Hypotheca feudalis, angezeigt.

Andr. Kohl de oppignoratione feudi debitisque pro quibus id fuit obligatum; in der Samml. ſ. Diſſert. No. 3.
Gabr. Schroeder diſſ. de oppignoratione feudi; in der Samml. ſ. Diſſert. No. 42.
Henr. Hahn diſſ. de oppignoratione feudi. Helmſt. 1656.
Henn. Chr. Gerdes diſſ. de oppignoratione feudi. Gryphisw. 1708.
Guſt. Henr. Mylii diſſ. de oppignoratione feudorum, vaſſallorum et inſtrumentorum feudalium. Lipſ. 1747.

Ueber die Wiedereinlöſung verpfändeter Lehen:

Matth. Stein diſſ. de reluitione feudi oppignorati. Roſt. 1716.
Jo. Fr. Troppaneger diſſ. de iure reluendi feudum ſub haſta venditum. Lpſ. 1712.

Insbeſondre was Reichs-Lehen betrifft:

Quirin. Cubach disquiſ. an princeps poſſit regna et ditiones pro arbitrio oppignorare? in *Arumaei* diſc. acad. Vol. 4.
Rud. Cph. Henne diſſ. de eo q. i. e. circa oppignorationem territoriorum Germaniae, eorumque reluitionem. Erf. 1756.
Ge. Henr. Ayrer progr. de liberiore principum imperii quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi poteſtate. Goett. 1773.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 237. ſqq.

Feudum Fiduciarium, nennen einige Lehenrechts-Lehrer ein Lehen, welches jemand für eine gewiſſe Summe Geldes ꝛc. auf eine beſtimmte Zeit an einen Andern überläßt, demſelben auch auf ſo lange Zeit einen Lehen-Brief darüber verſchaffet, nach der Zeit aber wieder gegen Erlegung der Summe Geldes, oder auch ohne dieſelbe, wie der Vertrag eingerichtet iſt, wieder erhält. Man führt das alemanniſche Lehen-Recht CXCVII, und das ſächſiſche, Art. XXIX, zum

Be-

Pfand in engerer Bedeutung (Pignus feudale, Feudum oppignoratum); wo nicht, eine **Lehens-Hypothek**. Hierbey hat der Gläubiger kein Lehen-Recht und keine Lehens-Verbindlichkeit; er iſt bloß Pfand-Inhaber des Lehens, aber dieſe ſeine Befugniß iſt allodial, und er beſitzt ſie nur bis zu ſeiner Befriedigung. Von dem **Pfand-Lehen** habe ich bereits oben gehandelt; hier iſt vom **verpfändeten Lehen**, oder vom **Lehens-Pfande**, die Rede.

Sowohl der Lehen-Herr, als der Vaſall, kann ein Lehens-Pfand errichten. Jener, wenn er ſein lehenherrliches Eigenthum an den Vaſallen oder an einen Dritten verpfändet; dieſer, wenn er dem Lehen-Herrn oder einem Dritten ein Pfand-Recht an ſeinem Nutz-Eigenthume einräumt. Da die Verpfändung eine bedingte Veräuſſerung iſt, ſo folgt, daß alle diejenigen, welche ein Intereſſe dabey haben, folglich der Lehen-Herr, die Lehens-Vettern, Mitbelehnten ꝛc. ihre Einwilligung dazu geben müſſen. Bey Kirchen-Lehen ſind die Dom-Capitel, in ſofern ſie bey Veräuſſerungen der Stifts-Güter befragt werden müſſen, um ihre Einwilligung zu erſuchen, und ſelbſt der Landes-Herr kann da, wo die Landes-Geſetze erfordern, daß alle Grundſtücke gerichtlich verpfändet werden müſſen, verlangen, daß die Lehens-Verpfändung nicht wider ſeinen Willen geſchehe.

Das longobardiſche Lehen-Recht macht einen Unterſchied zwiſchen Ertheilung eines Lehens-Pfandes in engerer Bedeutung, und einer Lehens-Hypothek. Jene erklärt es nicht allein für ungültig, wenn der lehenherrliche Conſens ermangelt, ſondern es ſetzt ſogar die Strafe der Verwirkung des Lehens darauf (827); dieſe hingegen erklärt es bloß für nichtig. Dieſen Unterſchied hat man aber in Deutſchland nicht angenommen.

(827) II. F. 42. II. F. 24. §. ult. II F. 55. princ.

Siehe Lehen-Dienſte. Lehens-Eid. Lehens-Gehorſam. Lehens-Treue.

Lehens-Portion, ſ. Lehens-Stamm.

Lehens-Praxis, ſ. im Art. Lehen-Recht.

Lehens-Privation, ſ. Lehens-Einziehung, oben, S. 499.

Lehens-Proceß, Proceſſus feudalis, iſt eine ganz beſondere Art des Proceſſes, oder rechtlichen Verfahrens, nach welchem inſonderheit die zwiſchen dem Lehen-Herrn und ſeinen Lehen-Leuten, oder auch nur zwiſchen dieſen leztern ſelbſt, entweder über die Lehen-Güter, oder andere dahin gehörige Streitigkeiten und Angelegenheiten, entſtandene Irrungen und Mißhelligkeiten entſchieden und beygeleget werden.

Die Mannen-Gerichte hatten ehemahls ihren eigenen Proceß und beſondere Verfahrungs-Art. So mußte z. B. der Beklagte drey Mahl vorgeladen werden (844); durch Eides-Helfer (Conſacramentales), deren nach longobardiſchem Rechte zwölf ſeyn mußten (845), konnte man beweiſen, welches man duodecima manu iurare nannte. Auch war die Reinigung durch den Zweykampf ſehr gebräuchlich.

Von Feyerlichkeiten dieſes ehemahligen Proceſſes, ſehe man das ſchwäbiſche Lehnrecht, Cap. 114, und das ſächſiſche, Cap. 69, fgg., auch was Bernh. Fr. Lauhn, aus einem alten Manuſcripte, in Zepernick's Sammlung ꝛc. Th. 4, Nr. 1, hat einrücken laſſen.

Heut zu Tage hat der Lehens-Proceß, im Allgemeinen, nichts Beſonderes mehr. Auch ſind zu Behauptung der Lehens-Gerechtſamen keine beſondere Klagen und Rechts-Mittel beſtimmt, daher ſie aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte genommen (846), und die

(844) II. F. 24. §. 1.

(845) I. F. 4. §. 2. a. E. und II. F. 33. im Anf.

(846) *Gothofr. Strauſs* diſſ. de actionibus feudi nomine competentibus. Viteb. 1689. *Caſp. Henr. Horn* diſſ. de acti-

die gemeinen Gerichts-Ordnungen auch bey dem Lehens-Proceß beobachtet werden müſſen, wo nicht etwa beſondere Geſetze oder Gewohnheiten eines Lehen-Hofes etwas Eigenes für denſelben eingeführt haben. Vieles davon kann man in Ludovici Einleitung zum Lehens-Proceß, wovon 1721 die dritte Auflage, zu Halle in 4to erſchienen iſt, geſammelt antreffen. Man vergleiche auch die Artikel: Lehens-Gericht. Lehens-Gerichtbarkeit.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 243.

Wenn in einem Lehens-Proceß der Vaſall von dem Lehen-Herrn oder dem Lehen-Gerichte citirt wird, und nicht erſcheint, ſo heißt dieſes, wie bey dem Civil-Proceß, Contumacia. Dieſer Ungehorſam der Nicht-Erſcheinung wurde, nach alten Lehen-Rechten und Gewohnheiten, vormahls ſcharf beſtraft. Wenn der Lehen-Herr Kläger war, und den Vaſallen drey Mahl hatte citiren laſſen, dieſer aber nicht erſchienen war, ſo wurde er in das Lehen immittiret, und der Vaſall verlor den Beſitz deſſelben. Wofern er ſich aber binnen Jahres-Friſt nachher ſtellete, und den Ungehorſam legal entſchuldigte, (contumaciam purgare,) ſo gelangte er wieder zum Beſitz deſſelben. Blieb dieſes nach, ſo war er des Lehens verluſtig. War hingegen der Lehen-Mann Kläger gegen ſeinen Lehen-Herrn, und dieſer wollte ſich auf die Klage nicht einlaſſen, nachdem er drey Mahl deswegen angeſprochen war, mithin dem Vaſallen Gerechtigkeit verſagte, ſo ſtand dieſem frey, am höhern Orte Hülfe zu ſuchen, oder ſich eigenmächtig Recht zu verſchaffen, (ſi dominus ei iuſtitiam facere nolit, poterit eum depraedare).

actionibus in iudicio et proceſſu feudali. Viteb. 1695; auch in ſ. Jurisprudentia feudali. *Barth. Leonh. Schwendendörfer* diſſ. de actionibus feudalibus. Lipſ. 1708. 1712.

Nach jeziger Lehens-Verfaſſung, wird es in dieſem Falle nicht ſo ſcharf gehalten. In einigen Ländern wird zwar noch der Vaſall bey Verluſt des Lehens citiret, ſonſt aber wird wegen des Ungehorſams der Nicht-Erſcheinung dabey auf gleiche Art, wie bey dem Civil-Proceß gebräuchlich iſt, verfahren.

Lehens-Procurator, ſ. **Lehens-Bevollmächtigter**, oben, S. 412.

Lehen-Propſt, Lehn-Propſt, Praepoſitus feudalis, Prodominus, wird der **Lehen-** oder **Lehns-Richter** genannt, den der Lehen-Herr aus der Zahl der Lehen-Leute ausſucht, um an ſeiner Statt die zwiſchen den Lehen-Leuten entſtandenen Streitigkeiten zu entſcheiden. Auch kann, mit beyder Theile Einwilligung, ein ſolcher zum Lehen-Richter beſtellt werden, welcher nicht aus der Zahl der Lehen-Leute iſt (847). Zuweilen wird auch derjenige, der die Directorial-Angelegenheiten des Lehen-Herrn in Lehens-Sachen beſorgt, **Lehen-Propſt** genannt. Von dem Urſprunge dieſer Benennung, ſ. oben, S. 208.

Hat ein Lehen-Herr viele Lehen in fremden Territorien, ſo hält er gemeiniglich einen Lehen-Propſt darauf, welcher auch Gewalthaber genannt wird, bey dem Lehen-Hofe die Stelle des Lehen-Herrn vertritt, und die Vaſallen mit ihren Lehen-Gütern belehnet. So hält das Erz-Stift Freiſingen einige Lehen-Pröpſte in Krain zu Lauth, in Steyermark zu Rottenfels, in Tyrol zu Inching, und in Oeſtreich wegen aller Lehen in den oeſtreichiſchen Erb-Landen, einen ordentlichen Lehen-Hof zu Waidhoven am Fluſſe Ips. Auch das markgräfliche Haus Brandenburg hält, in Anſehung ſeiner in Oeſtreich habenden Lehen, beſtändig einen Lehen-Propſt in den oeſtreichiſchen Landen, vor welchem alle dieſe Lehen betreffende Sachen ver-

(847) Allemann. Lehnrecht, Cap. 120.

verhandelt werden. Im Kemptenſchen wurde ſonſt der Lehen-Propſt Bruder Obleiher genannt (848).

Mit dem Lehen-Propſte muß der Lehens-Bevollmächtigte (ſ. oben, S. 412) nicht verwechſelt werden.

Siehe auch oben, S. 551.

Lehens-Protokoll, Protocollum feudale, iſt das über Verhandlungen im Lehen-Hofe unter öffentlicher Auctorität aufgenommene Inſtrument, oder Schrift. Sein Inhalt iſt ſo verſchieden, als die Verhandlungen des Lehen-Hofes verſchieden ſeyn können; der Endzweck aber iſt immer derſelbe, nähmlich: dasjenige, was vorgegangen iſt, glaubwürdig auf die Nachkommen zu bringen. Spuren von ſolchen Protokollen finden ſich ſchon zur Zeit des Beneficial-Syſtems, in den Capitularien der fränkiſchen Könige. Karl der Große befahl (849) den Miſſis, daß alle Beneficien ſeines States in ein Verzeichniß (Breve) gebracht werden ſollten (deſcribantur in breve), damit man wiſſe, was Jeder erhalten habe. Bey entſtehenden Zweifeln richtete man ſich nach dem, was darin verzeichnet war. In Italien iſt ferner das Lehens-Protokoll mehr ausgebildet worden, und die Lehen-Briefe und Reverſe der Vaſallen ſind daraus nach und nach entſtanden und gemacht worden, wie dies die beym *Muratori* und *Ughelli* vorhandenen, zum Theil von Hrn. Prof. Biener (850) angeführten Beyſpiele beweiſen. Zur Nachricht der geſchehenen Belehnung und zum Beweiſe derſelben, wurde ein inſtrumentum publice confectum — breve teſtatum — aufgeſetzt, welches in einem

(848) Lünig's corp. iur. feud. p. 1921.

(849) Im dritten Capitulari, von 812, Cap. 7.

(850) *C. G. Biener* diſſ. de Protocollo feudali. Lipſ. 1788.

einem kurzen lateiniſchen Protokolle beſtand (851). In Deutſchland finden wir ſchon im 12ten Jahrh., daß in den Lehens-Curien der Fürſten, wie in der kaiſerlichen, durch Magiſtros die Verhandlungen aufgezeichnet worden ſind, und daß man ſich bey entſtandenen Streitigkeiten darauf bezogen hat (852). Die Glaubwürdigkeit des Lehen-Protokolles hängt davon ab, daß es von einer zu deſſen Aufnahme verpflichteten Perſon aufgenommen ſey, dieſe darf aber nicht gerade ein Notarius ſeyn; ſie muß ferner die in der 14ten Novelle vorgeſchriebenen Qualitäten beſitzen; hat ſie dieſe, ſo iſt es gleichſam ein gemeinſchaftliches Inſtrument, woraus Herr und Vaſall den Beweis führen können, und es wird auch, wenn zwiſchen ihm und einem daraus genommenen Lehens-Documente ein Widerſpruch entſtehen ſollte, nach ſeinem Inhalte gegangen werden müſſen (853).

Vom Lehens-Protokoll der Land-Pfarrer, ſ. im LXI Th., S. 341.

Lehens-Quantum, ſiehe Lehens-Stamm.

Lehen-Recht, Lehn-Recht. 1. Ein Recht, d. i. ein Geſetz, oder zu einem Geſetze gewordener Gebrauch in Lehens-Sachen; Geſetze, nach welchen die Rechte des Lehen-Herrn und der Lehen-Leute in Anſehung der lehenbaren Verbindung entſchieden werden. 2. Der ganze Inbegriff dieſer Geſetze, ohne Plural. 3. In einigen Gegenden auch wohl ein für Lehens-Sachen niedergeſetztes Gericht, ein Lehen-Hof.

4. Das

(851) II. F. 2. §. 1. II. F. 25. *Eſtor* de inveſtitura ſine litteris inveſtiturae. Marb. 1745.

(852) Schannat's Fuldaiſcher Lehnhof, in codice probat. p. 198.

(853) Finden ſich Mängel im Protokoll, ſo muß es der Protokollirt beſchwören. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2, S. 177.

4. Das Recht des Lehen-Herrn, beſonders die von ihm abhängigen Lehen-Güter zu Lehen zu geben.

Das Lehen-Recht, oder Feudal-Recht, Jus feudale, Jus feudorum, Fr. Droit féodal, oder die Lehenrechts-Gelehrſamkeit, (beneficiariſche Rechts-Gelehrſamkeit,) Jurisprudentia feudalis, beneficiaria, oder clientelaris (854), wird, nach Hrn. Hofr. Hagemann Anweiſung (855), theils objectiv, theils ſubjectiv genommen. Objectiv iſt ſie derjenige Theil der in Deutſchland geltenden Rechts-Gelehrſamkeit, der von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen, handelt; ſubjectiv aber verſteht man darunter die wiſſenſchaftliche Kenntniß von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen. Das Subject, welches dieſe wiſſenſchaftliche Kenntniß beſitzt, wird ein Lehenrechts-Gelehrter, oder auch wohl Feudiſt (Juris feudalis peritus, Feudiſta) genannt.

Die in Deutſchland übliche Lehenrechts-Gelehrſamkeit muß nach einem dreyfachen Geſichtspuncte eingetheilet werden, und zwar: 1. nach Verſchiedenheit der Quellen, oder in Anſehung des Urſprunges; 2. nach der Verſchiedenheit ihres Umfanges; und 3. nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes.

1. In Anſehung der Quellen und des Urſprunges, aus welcher das Lehen-Recht entſteht, theilt man dieſelbe in die eigene deutſche (Jurisprudentia feudalis germanica), welche in dem Inbegriffe der urſprünglich

(854) Weil man das Verhältniß zwiſchen Lehen-Herrn und Vaſallen, mit den Clienten und Patronen der Römer, wiewohl ganz unſchicklich, verglich, ſo hat man daher das Lehen-Recht Jus clientelare, und die Vaſallen ſelbſt, Clientes genannt.

(855) Theod. Hagemann's Einleitung in das gemeine in Teutſchland übliche Lehnrecht. Zweyte Aufl. Hannov. 1792, 8.

nach dem die zum Lehen-Recht gehörigen Wahrh
entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der
an ſich, oder die Art und Weiſe, wie Lehens-Geſc
betrieben werden müſſen, betreffen. Jene mache
theoretiſche (Jurisprud. feudalis theoretica), und
die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. (Jurispr. feud
tica), aus. Lehens-Geſchäfte (Negotia feud
nennt man aber überhaupt diejenigen Handlu
welche Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehun
Lehen betreffen.

Es läßt ſich ferner ſowohl die theoret. als
Lehnrechts-Gelehrſ., in Rückſicht auf den Gegen
welcher zu beurtheilen iſt, in die allgemeine (Ju
feud. generalis), und beſondere (Jurispr. feud.
alis), eintheilen. Jene handelt von den Lehen über
ohne Rückſicht auf eine beſondere Gattung der
und wird mithin, der Regel nach, bey Beurthe
aller und jeder Lehens-Geſchäfte und Verhäl
welche nicht beſonders ausgenommen ſind, zum G
gelegt; dieſe aber beſchäftigt ſich nur mit ein
Arten der Lehen, z. B. der Reichs-Lehen, u
werden mithin nur gewiſſe Gattungen der Lehen,
ihren Verhältniſſen und Gegenſtänden, darnach
theilet.

Die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. wird,
die praktiſche Rechts-Gelehrſamkeit überhaupt

(360) Die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. kann und mu
auch in die gerichtliche und auſſergerichtliche eing
werden. Jene, wenn ſie ſtreitige Lehens-Geſchäfte
welche die Concurrenz des Richters erfordern; wird
die ſtreitige; dieſe aber, wenn ſie ſolche Lehens-G
betrifft, die ohne alle richterliche Mitwirkung b
werden können, die eigentliche auſſergerichtliche, u
endlich ſolche Lehens-Geſchäfte vornimmen, welch
vor oder durch den Richter, wegen deſſen Einwilligu
Beglaubigung, betrieben werden müſſen, ohne da
ein Rechts-Streit darüber obwaltet, die will
praktiſche Lehnrechts-Gelehrſamkeit genannt.

einer perſönlichen Verbindlichkeit die Uebernehmung einer fremden Schuld nöthig ſey; dieſe müßte durch Conſtitution, Expromiſſion, Correal-Obligation, oder auf dergleichen Art geſchehen, welches alles eine ausdrückliche Erklärung ſeiner Willensmeinung vorausſetze, keinesweges aber aus der bloßen Einwilligung in die Verpfändung oder Unterſchrift der Obligation geſchloſſen werden könne. Hieraus könne aber noch nicht gefolgert werden, daß der Agnat zu gar nichts verbunden ſey, ſondern es ſey noch 3) die Frage: ob nicht wenigſtens die Früchte des Lehen Gutes dem Gläubiger verpfändet ſeyn, wenn der Agnat in die Verpfändung gewilliget habe, und zur Succeſſion komme, wenn es gleich an der lehnherrlichen Einwilligung ermangle? welche hauptſächlich aus folgenden Gründen bejahet wird, weil aus der Verpfändung doch wenigſtens in ſo fern eine Verbindlichkeit entſtehe, als die Verpfändung zu Recht beſtehen könne, und nicht ganz und gar ungültig ſey. Eine Verpfändung in den Früchten des Lehens ſey nun ohne landesherrliche Einwilligung zu Recht beſtändig (843): alſo ꝛc.

Bey allen dem verdienen aber doch immer diejenigen Gründe in Erwegung gezogen zu werden, welche Hr. g. R. Weſtphal, in ſ. Werke, Teutſchlands heutiges Lehn-Recht, in der 21ſten Abh. §. 8, S. 282, f. für den Satz beygebracht hat, daß die Verpfändung, unter den hier vorausgeſetzten Umſtänden, nicht allein in Anſehung der Früchte gültig ſey, ſondern auch in Anſehung der Subſtanz, wenigſtens eine reſpective Verbindlichkeit für die Mitbelehnten wirke. Sie ſind kürzlich folgende: Wenn gleich die Einwilligung des Lehen-Herrn von den Mitbelehnten bisweilen vorausgeſetzt werde, ſo folge doch nicht, daß ohne Erfolg dieſer Einwilligung die ganze Verpfändung erlöſche. Die daher von den Mitbelehnten in der Folge zu nehmende Einwendung ſey eine Exceptio de iure tertii, die nicht zu achten ſey. Eine Sache könne, wenn ſie gleich in Anſehung eines Dritten ungültig ſey, dennoch für einen Andern verbindlich ſeyn. Es gebe nullitates abſolutas

(843) *Stryk* de cautelis contractuum, ſect. 2, c. 4, §. 13. *Horn* iuriſpr. feud. c. 19, §. 3. *Bauer* de hypotheca feudali abſque conſenſu agnatorum et ſimultanee inveſtitorum ſubſiſtente.

Conſenſe, Expectanz-Scheine, u. dgl. S
aber gehört die ſogenannte Cautelar-Le
Gelehrſamkeit (862), (Jurisprud. feudal.
1. heuremarica) noch mit hierher. 2. Die p
rechts-Gelehrſ. iſt von der Lehens-Praxi
eigentlichen Verſtande gänzlich verſchieden.
hens-Praxis beſteht nähmlich in der Anwe
erkannten Rechts-Wahrheiten, welche die
treffen, auf einzelne Lehens-Fälle und Geſch
wird folglich nicht gelehrt, ſondern getrieben
geübt. Sie beſteht alſo darin, daß man in
die Lehen betreffenden Fällen, ſchriftlich oder
ſo zu handeln weis, wie es die jedesmahlig
einer Erklärung oder eines Vertrages, zur E
Beurtheilung, Aufhebung oder Erhaltun
Frage befindlichen Rechte, Lehens-Verbin
und Geſchäfte erfordert. Derjenige nun, w
ſolche Fertigkeit beſitzt, verdient ein praktiſch
Rechts-Gelehrter genannt zu werden, und
det ſich daher von einem theoretiſchen Le
Gelehrten, weil Lezter zwar die Theorie d
Rechtes inne hat, aber nicht die Fertigkeit
Lehens-Praxin zu treiben. 3. Niemand kann
auf einen geſchickten und gründlichen praktiſ
rechts-Gelehrten machen, wer die theoret. L
Gelehrſ. nicht eben ſo vollkommen verſteht
praktiſche; denn die Lehens-Praxis erwächſ
der vollſtändigen Kenntniß der Theorie d
Rechtes (864).

(862) *Chr. Henr. Mühlpfort* Cautelae iuris feudal
1698, 8.

(863) Die Lehens-Praxis theilt ſich in die geric
auſſergerichtliche. Der Unterſchied zwiſchen be
ſich ſchon aus dem, was von der gerichtlichen u
richtlichen prakt. Lehnrechts-Gelehrſ. bemerkt

(864) *Jo. Eiſenhardt* de theoria iurisprudentiae

Unter die Quellen des in Deutſchland üblichen Lehen-Rechtes gehören im Allgemeinen alle geltende Lehens-Geſetze, ſie mögen geſchriebene oder ungeſchriebene, urſprünglich einheimiſche oder fremde ſeyn, und die Analogie derſelben.

Unter die fremden in Deutſchland geltende Lehens-Geſetze, gehört das longobardiſche Lehen-Recht, oder die libri II. feudorum, welches zugleich mit dem römiſchen Rechte in Deutſchland aufgenommen iſt, wovon ich weiter unten ſprechen werde.

Einheimiſche Lehens-Geſetze, ſind theils alte; theils mittlere, als: Vetus auctor de beneficiis, das ſächſiſche Lehen-Recht, der Richtſteig Lehnrechts, das ſchwäbiſche Lehen-Recht, und das Kaiſer-Recht; theils neuere.

Zu den älteſten Quellen des Lehen-Rechtes gehören die Capitularien der fränkiſchen Könige, welche neben der Kirchen-, Cameral- und Polizey- auch die Beneficial-Verfaſſung des ganzen fränkiſchen Staates in ſich faſſen.

Die erſte Sammlung von den, die Beneficia der Franken (von denen man den Urſprung der nachherigen Lehen ableitet, ſ. oben, S. 57, Anm.) betreffenden Lehens-Geſetzen oder vielmehr Gewohnheiten, die unter den Kaiſern Konrad II., Heinrich III. und Friedrich I. aufgekommen waren, haben zwey Bürgermeiſter zu Mailand, *Obertus ab Orto* und *Gerardus Niger* zuſammengetragen. Dieſelben hat ein unbekannter Verf. genutzet, und daraus in den Jahren 1158 bis 1168 das longobardiſche Lehen-Recht verfertigt, welches unter der Rubrik Liber Feudorum (die Gloſſatoren aber haben daraus 2 Bücher gemacht, nach welchen es auch gemeiniglich angeführt wird), (165) bekannt iſt.

Zu

neceſſaria. Stein's Gedanken von dem Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis, Roſtock, 1790, 4.

(165) *F. Paul Canziani* barbarorum leges antiquae cum notis et gloſſariis. Tom. III. *Steph. Baluzii* Capitularia Re-

Zu den Quellen des mittlern deutſchen Lehen-Rechtes, gehören die Sammlungen von deutſchen Lehens-Gewohnheiten, und unter dieſen ſteht der Auctor vetus de beneficiis oben an (866).

Der Verfaſſer dieſer Privat-Sammlung iſt nicht bekannt, und das Alter derſelben läßt ſich zwar muthmaßlich, aber nicht mit Gewißheit beſtimmen (867). Nach den neueſten Unterſuchungen (868) ſcheint es wahrſcheinlich zu ſeyn, daß der Verf. derſelben nach Friedrich I. geſchrieben hat, und folglich wäre Senkenberg's Meinung (869) nicht ganz zu verwerfen, nähmlich: daß die Sammlung unter Friedrich II. im 13ten Jahrh. verfertigt ſey. Ungeachtet ſie nur eine Privat-Arbeit war, ſo wurde ſie doch mit großem Beyfalle aufgenommen,

Regum Francorum; nova editio, curante *Petro de Chiniac.* Pariſ. 1780, f. S. auch Lünig's Corp. iur. feud. To. I. p. 1. In dem Formularbuche, welches der Mönch Marculf aufbewahrt hat, (Hofmann vermiſchte Beobachtungen, Th. 3, S. 179,) finden ſich gleichfalls einige wenige Formuln, welche in das Beneficial-Weſen einſchlagen. Lünig, a. a. O., S. 10, hat ſie mitgetheilt.

(866) Havichorſt hat ihn zuerſt hinter *Franc. Duareni* conſuet. feudal. zu Cöln 1569 herausgegeben. Eine beſſere Ausgabe iſt die von Chriſt. Thomaſius, in den Selectis feudalibus, To. 1, p. 71; die beſte aber die von Heinr. Chr. v. Senkenberg, im Corp. iur. germ. To. 2, p. 191, ſqq.

(867) Schaumburg ſetzte, in ſeiner Coniectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetuſtate, (Rintel. 1735, und bey *Jenichen*, T. I. p. 347) das Alter dieſer Sammlung in die Zeiten Heinrich's IV., iſt aber von Selchow, in elem. hiſt. iur. §. 377, gründlich widerlegt worden, wodurch zugleich Gundling, Thomaſius und Sperl's Meinungen als ungegründet erſcheinen. Gundling (de cauſſa et orig. unionis electoralis) ſetzt die Sammlung in die Zeiten Lothar's. Thomaſius, in ſ. diſſ. de originibus feudalibus (in Selectis feudal. Edit. 2, p. 258, ſqq.) in die Zeiten Konrad's des Saliers, und Sperl (de clypeis militaribus Germanorum, in prologo) gar in Karl's des Großen Zeit-Alter.

(868) *Gottl. Wernsdorf* de aetate libelli, qui iura beneficialia tradit. Vitemb. 1789.

(869) In der Vorr. zum Corp. iur. feud.

Nach jeziger Lehens-Verfaſſung, wird es in dieſem Falle nicht ſo ſcharf gehalten. In einigen Ländern wird zwar noch der Vaſall bey Verluſt des Lehens citiret, ſonſt aber wird wegen des Ungehorſams der Nicht-Erſcheinung dabey auf gleiche Art, wie bey dem Civil-Proceß gebräuchlich iſt, verfahren.

Lehens-Procurator, ſ. **Lehens-Bevollmächtigter**, oben, S. 412.

Lehen-Propſt, Lehn-Propſt, Praepoſitus feudalis, Prodominus, wird der Lehen- oder Lehns-Richter genannt, den der Lehen-Herr aus der Zahl der Lehen-Leute ausſucht, um an ſeiner Statt die zwiſchen den Lehen-Leuten entſtandenen Streitigkeiten zu entſcheiden. Auch kann, mit beyder Theile Einwilligung, ein ſolcher zum Lehen-Richter beſtellt werden, welcher nicht aus der Zahl der Lehen-Leute iſt (847). Zuweilen wird auch derjenige, der die Directorial-Angelegenheiten des Lehen-Herrn in Lehens-Sachen beſorgt, **Lehen-Propſt** genannt. Von dem Urſprunge dieſer Benennung, ſ. oben, S. 208.

Hat ein Lehen-Herr viele Lehen in fremden Territorien, ſo hält er gemeiniglich einen Lehen-Propſt darauf, welcher auch Gewalthaber genannt wird, bey dem Lehen-Hofe die Stelle des Lehen-Herrn vertritt, und die Vaſallen mit ihren Lehen-Gütern belehnet. So hält das Erz-Stift Freiſingen einige Lehen-Pröpſte in Krain zu Lauth, in Steyermark zu Rottenfels, in Tyrol zu Inching, und in Oeſtreich wegen aller Lehen in den oeſtreichiſchen Erb-Landen, einen ordentlichen Lehen-Hof zu Waidhoven am Fluſſe Ips. Auch das markgräfliche Haus Brandenburg hält, in Anſehung ſeiner in Oeſtreich habenden Lehen, beſtändig einen Lehen-Propſt in den oeſtreichiſchen Landen, vor welchem alle dieſe Lehen betreffende Sachen ver-

(847) Allemann. Lehnrecht, Cap. 120.

verhandelt werden. Im Kemptenſchen wurde ſonſt der Lehen-Propſt Bruder Obleiher genannt (848).

Mit dem Lehen-Propſte muß der Lehens-Bevollmächtigte (ſ. oben, S. 412) nicht verwechſelt werden.

Siehe auch oben, S. 551.

Lehens-Protokoll, Protocollum feudale, iſt das über Verhandlungen im Lehen-Hofe unter öffentlicher Auctorität aufgenommene Inſtrument, oder Schrift. Sein Inhalt iſt ſo verſchieden, als die Verhandlungen des Lehen-Hofes verſchieden ſeyn können; der Endzweck aber iſt immer derſelbe, nähmlich: dasjenige, was vorgegangen iſt, glaubwürdig auf die Nachkommen zu bringen. Spuren von ſolchen Protokollen finden ſich ſchon zur Zeit des Beneficial-Syſtems, in den Capitularien der fränkiſchen Könige. Karl der Große befahl (849) den Miſſis, daß alle Beneficien ſeines Staates in ein Verzeichniß (Breve) gebracht werden ſollten (deſcribantur in breve), damit man wiſſe, was Jeder erhalten habe. Bey entſtehenden Zweifeln richtete man ſich nach dem, was darin verzeichnet war. In Italien iſt ferner das Lehens-Protokoll mehr ausgebildet worden, und die Lehen-Briefe und Reverſe der Vaſallen ſind daraus nach und nach entſtanden und gemacht worden, wie dies die beym *Muratori* und *Ughelli* vorhandenen, zum Theil von Hrn. Prof. Biener (850) angeführten Beyſpiele beweiſen. Zur Nachricht der geſchehenen Belehnung und zum Beweiſe derſelben, wurde ein inſtrumentum publice confectum — breve reſtatum — aufgeſetzt, welches in einem

(848) Lünig's corp. iur. feud. p. 1921.

(849) Im dritten Capitulari, von 812, Cap. 7.

(850) C. G. Biener diſſ. de Protocollo feudali. Lipſ. 1788.

einem kurzen lateiniſchen Protokolle beſtand (851). In Deutſchland finden wir ſchon im 12ten Jahrh., daß in den Lehens-Curien der Fürſten, wie in der kaiſerlichen, durch Magiſtros die Verhandlungen aufgezeichnet worden ſind, und daß man ſich bey entſtandenen Streitigkeiten darauf bezogen hat (852). Die Glaubwürdigkeit des Lehen-Protokolles hängt davon ab, daß es von einer zu deſſen Aufnahme verpflichteten Perſon aufgenommen ſey, dieſe darf aber nicht gerade ein Notarius ſeyn; ſie muß ferner die in der 14ten Novelle vorgeſchriebenen Qualitäten beſitzen; hat ſie dieſe, ſo iſt es gleichſam ein gemeinſchaftliches Inſtrument, woraus Herr und Vaſall den Beweis führen können, und es wird auch, wenn zwiſchen ihm und einem daraus genommenen Lehens-Documente ein Widerſpruch entſtehen ſollte, nach ſeinem Inhalte gegangen werden müſſen (853).

Vom Lehens-Protokoll der Land-Pfarrer, ſ. im LXI Th., S. 341.

Lehens-Quantum, ſiehe Lehens-Stamm.

Lehen-Recht, Lehn-Recht. 1. Ein Recht, d. i. ein Geſetz, oder zu einem Geſetze gewordener Gebrauch in Lehens-Sachen; Geſetze, nach welchen die Rechte des Lehen-Herrn und der Lehen-Leute in Anſehung der lehenbaren Verbindung entſchieden werden. 2. Der ganze Inbegriff dieſer Geſetze, ohne Plural. 3. In einigen Gegenden auch wohl ein für Lehens-Sachen niedergeſetztes Gericht, ein Lehen-Hof. 4. Das

(851) II. F. 2. §. 1. II. F. 25. *Eſtor* de inveſtitura ſine litteris inveſtiturae. Marb. 1745.

(852) Schannat's Fuldaiſcher Lehnhof, in codice probat. p. 198.

(853) Finden ſich Mängel im Protokoll, ſo muß es der Protokolliſt beſchwören. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2, S. 177.

4. Das Recht des Lehen-Herrn, beſonders die von ihm abhängigen Lehen-Güter zu Lehen zu geben.

Das Lehen-Recht, oder Feudal-Recht, Jus feudale, Jus feudorum, Fr. Droit féodal, oder die Lehenrechts-Gelehrſamkeit, (beneficiariſche Rechts-Gelehrſamkeit,) Jurisprudentia feudalis, beneficiaria, oder clientelaris (854), wird, nach Hrn. Hofr. Hagemann Anweiſung (855), theils objectiv, theils ſubjectiv genommen. Objectiv iſt ſie derjenige Theil der in Deutſchland geltenden Rechts-Gelehrſamkeit, der von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen, handelt; ſubjectiv aber verſteht man darunter die wiſſenſchaftliche Kenntniß von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen. Das Subject, welches dieſe wiſſenſchaftliche Kenntniß beſitzt, wird ein Lehenrechts-Gelehrter, oder auch wohl Feudiſt (Juris feudalis peritus, Feudiſta) genannt.

Die in Deutſchland übliche Lehenrechts-Gelehrſamkeit muß nach einem dreyfachen Geſichtspuncte eingetheilet werden, und zwar: 1. nach Verſchiedenheit der Quellen, oder in Anſehung des Urſprunges; 2. nach der Verſchiedenheit ihres Umfanges; und 3. nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes.

1. In Anſehung der Quellen und des Urſprunges, aus welcher das Lehen-Recht entſteht, theilt man dieſelbe in die eigene deutſche (Jurisprudentia feudalis germanica), welche in dem Inbegriffe der urſprünglich

(854) Weil man das Verhältniß zwiſchen Lehen-Herrn und Vaſallen, mit den Clienten und Patronen der Römer, wiewohl ganz unſchicklich, verglich, ſo hat man daher das Lehen-Recht Jus clientelare, und die Vaſallen ſelbſt, Clientes genannt.

(855) Theod. Hagemann's Einleitung in das gemeine in Teutſchland übliche Lehnrecht. Zweyte Aufl. Hannov. 1792, 8.

lich einheimischen, deutschen Lehen-Rechte, sie mögen geschrieben oder ungeschrieben seyn, besteht (856); und in die fremde, d. i. die longobardische Lehenrechts-Gelehrsamkeit (Jurisprudentia feudalis longobardica). 2. In Ansehung ihres Umfanges und im geographischen Verhältnisse, ist sie entweder die gemeine, Jurisprud. feudalis communis s. universalis, welche der Regel nach durch ganz Deutschland gilt (857), und in dem Inbegriffe aller in Deutschland geltenden Lehens-Gesetze, sie mögen ursprünglich einheimische oder fremde seyn, besteht; oder die besondere (858), Jurisprud. feudalis particularis. Diese leztere beschränkt sich entweder nur auf eine einzelne Provinz (Jus feudale provinciale), oder auf einen einzelnen Lehen-Hof (Jus feudale locale). 3. In Rücksicht auf den Gegenstand (859), wird die Lehenrechts-Gelehrsamkeit in die theoretische und praktische abgetheilt, je nach

(856) Lindheimer Versuch eines allgemeinen teutschen Lehn-Rechts. Frankf. 1748.

(857) Dem gemeinen in Deutschland üblichen Lehen-Rechte, wird die Lehnrechts-Gelehrsamkeit auswärtiger Reiche und Staten, z. B. England, Frankreich, Dänemark ꝛc. entgegen gesetzt.

(858) Das besondere Lehen-Recht gehört mit zum Studium der vaterländischen Rechte.

(859) In Ansehung des Gegenstandes pflegt sie auch noch in die öffentliche oder Stats-, und in die Privat-Lehnrechts-Gelehrsamkeit eingetheilt zu werden; doch scheint diese Eintheilung, welche sich besonders auf den Unterschied der Lehen, in öffentliche und Privat-Lehen gründet, von keinem gar großen Nutzen zu seyn. *Möller* distinct. iur. feud. c. 1, d. 7. Vielleicht hat zu dieser Eintheilung, die man mit dem Reichslehen-Rechte nicht verwechseln darf, der §. 4 J. und L. 1, §. 2. D. de iustit. et iure Veranlassung gegeben. Unrichtig wäre es vielleicht nicht, wenn man mit dem Begriffe des Stats-Lehnrechtes die Lehre von der Lehens-Hoheit, oder den Inbegriff aller derer Rechte, welche dem Beherrscher eines States über alle im Lande befindlichen Lehen, nicht als Lehen-Herrn, sondern als Landes-Herrn zustehen, verknüpfte.

nach dem die zum Lehen-Recht gehörigen Wahrheiten entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen an ſich, oder die Art und Weiſe, wie Lehens-Geſchäfte betrieben werden müſſen, betreffen. Jene machen die theoretiſche (Jurisprud. feudalis theoretica), und dieſe die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. (Jurispr. feud. practica), aus. Lehens-Geſchäfte (Negotia feudalia) nennt man aber überhaupt diejenigen Handlungen, welche Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehung der Lehen betreffen.

Es läßt ſich ferner ſowohl die theoret. als prakt. Lehnrechts-Gelehrſ., in Rückſicht auf den Gegenſtand, welcher zu beurtheilen iſt, in die allgemeine (Jurispr. feud. generalis), und beſondere (Jurispr. feud. ſpecialis), eintheilen. Jene handelt von den Lehen überhaupt, ohne Rückſicht auf eine beſondere Gattung derſelben, und wird mithin, der Regel nach, bey Beurtheilung aller und jeder Lehens-Geſchäfte und Verhältniſſe, welche nicht beſonders ausgenommen ſind, zum Grunde gelegt; dieſe aber beſchäftigt ſich nur mit einzelnen Arten der Lehen, z. B. der Reichs-Lehen, und es werden mithin nur gewiſſe Gattungen der Lehen, nach ihren Verhältniſſen und Gegenſtänden, darnach beurtheilet.

Die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. wird, ſo wie die praktiſche Rechts-Gelehrſamkeit überhaupt (860), in

(860) Die praktiſche Lehnrechts-Gelehrſ. kann und muß daher auch in die gerichtliche und auſſergerichtliche eingetheilet werden. Jene, wenn ſie ſtreitige Lehens-Geſchäfte betrifft, welche die Concurrenz des Richters erfordern; wird ſodann die ſtreitige; dieſe aber, wenn ſie ſolche Lehens-Geſchäfte betrifft, die ohne alle richterliche Mitwirkung betrieben werden können, die eigentliche auſſergerichtliche, und wenn endlich ſolche Lehens-Geſchäfte vorkommen, welche zwar vor oder durch den Richter, wegen deſſen Einwilligung oder Beglaubigung, betrieben werden müſſen, ohne daß jedoch ein Rechts-Streit darüber obwaltet, die willkürliche praktiſche Lehnrechts-Gelehrſamkeit genannt.

in die eigentliche praktiſche Lehnrechts = Gelehrſ. (Jurisprud. feud. practica in ſpecie) und in die Theorie des Lehens = Proceſſes (Theoria proceſſus feudalis) eingetheilt. Jene beſchäftigt ſich mit der Art und Weiſe, wie einzelne Lehens = Geſchäfte betrieben werden; dieſe aber mit der Ordnung, in welcher einzelne Lehens = Geſchäfte geſchehen, und auf oder neben einander folgen müſſen. Die erſtere beſteht wieder aus zwey Theilen, nähmlich: aus der Kunſt, Lehens = Acten, zu verhandeln, und der Kunſt, mit Lehens = Acten umzugehen. Lezrere theilt ſich alsdann in die Kunſt, aus Lehens = Sachen und verhandelten Lehens = Acten einen Vortrag zu thun (Theorie der Referir = Kunſt in Lehens = Sachen); — in die Kunſt, aus den verhandelten Lehens = Acten etwas verordnungsweiſe zu beſtimmen (Theorie der Decretir = Kunſt in Lehens = Sachen); und endlich in die Kunſt, verhandelte Lehens = Acten zum künftigen Gebrauch aufzubewahren (Theorie der Archiv = und Regiſtratur = Wiſſenſchaft in Lehens = Sachen) (461).

Alle praktiſche, die Lehen betreffende Rechts = Wahrheiten gehören zur praktiſchen Lehnrechts = Gelehrſ. Aus dieſem Begriffe laſſen ſich folgende Bemerkungen ableiten. 1. Nicht nur die theoretiſche, ſondern auch die prakt. Lehnrechts = Gelehrſ. iſt ein Theil der Theorie des Lehen = Rechtes; denn dieſe beſchäftigt ſich ſowohl mit theoretiſchen, als praktiſchen die Lehen betreffenden Rechts = Wahrheiten. Zu dergleichen praktiſchen Lehren, welche zur Theorie des Lehen = Rechtes gerechnet werden müſſen, gehören neben der Lehre vom Lehens = Proceß, noch viele andere, z. B. von Ausfertigung der Lehen = Briefe, Lehens = Reverſe, Lehens = Con =

(461) Was von den Regeln der Referir = und Decretir = Kunſt, imgl. der Regiſtratur = Wiſſenſchaft überhaupt gilt, das muß auch hier beobachtet werden.

Conſenſe, Expectanz-Scheine, u. dgl. V
aber gehört die ſogenannte Cautelar-Leh
Gelehrſamkeit (862), (Jurisprud. feudal. c
1. heuremarica) noch mit hierher. 2. Die pr
rechts-Gelehrſ. iſt von der Lehens-Praxis
eigentlichen Verſtande gänzlich verſchieden.
hens-Praxis beſteht nähmlich in der Anwen
erkannten Rechts-Wahrheiten, welche die
treffen, auf einzelne Lehens-Fälle und Geſch
wird folglich nicht gelehrt, ſondern getrieben
geübt. Sie beſteht alſo darin, daß man in
die Lehen betreffenden Fällen, ſchriftlich oder
ſo zu handeln weis, wie es die jedesmahlig
einer Erklärung oder eines Vertrages, zur E
Beurtheilung, Aufhebung oder Erhaltun
Frage befindlichen Rechte, Lehens-Verbind
und Geſchäfte erfordert. Derjenige nun, w
ſolche Fertigkeit beſitzt, verdient ein praktiſch
Rechts-Gelehrter genannt zu werden, und
det ſich daher von einem theoretiſchen Le
Gelehrten, weil Lezter zwar die Theorie d
Rechtes inne hat, aber nicht die Fertigkeit
Lehens-Praxin zu treiben. 3. Niemand kann
auf einen geſchickten und gründlichen praktiſ
rechts-Gelehrten machen, wer die theoret. L
Gelehrſ. nicht eben ſo vollkommen verſteht
praktiſche; denn die Lehens-Praxis erwächſ
der vollſtändigen Kenntniß der Theorie
Rechtes (864).

(862) *Chr. Henr. Mühlpfort* Cautelae iuris feuda
1698, 8.

(863) Die Lehens-Praxis theilt ſich in die geri
auſſergerichtliche. Der Unterſchied zwiſchen b
ſich ſchon aus dem, was von der gerichtlichen u
richtlichen prakt. Lehnrechts-Gelehrſ. bemerkt

(864) *Jo. Eiſenhardt* de theoria iurisprudentiae

in die eigentliche praktiſche Lehnrechts = Gelehrſ. (Jurisprud. feud. practica in ſpecie) und in die Theorie des Lehens = Proceſſes (Theoria proceſſus feudalis) eingetheilt. Jene beſchäftigt ſich mit der Art und Weiſe, wie einzelne Lehens = Geſchäfte betrieben werden; dieſe aber mit der Ordnung, in welcher einzelne Lehens = Geſchäfte geſchehen, und auf oder neben einander folgen müſſen. Die erſtere beſteht wieder aus zwey Theilen, nähmlich: aus der Kunſt, Lehens = Acten, zu verhandeln, und der Kunſt, mit Lehens = Acten umzugehen. Leztere theilt ſich alsdann in die Kunſt, aus Lehens = Sachen und verhandelten Lehens = Acten einen Vortrag zu thun (Theorie der Referir = Kunſt in Lehens = Sachen); — in die Kunſt, aus den verhandelten Lehens = Acten etwas verordnungsweiſe zu beſtimmen (Theorie der Decretir = Kunſt in Lehens = Sachen); und endlich in die Kunſt, verhandelte Lehens = Acten zum künftigen Gebrauch aufzubewahren (Theorie der Archiv = und Regiſtratur = Wiſſenſchaft in Lehens = Sachen) (861).

Alle praktiſche, die Lehen betreffende Rechts = Wahrheiten gehören zur praktiſchen Lehnrechts = Gelehrſ. Aus dieſem Begriffe laſſen ſich folgende Bemerkungen ableiten. 1. Nicht nur die theoretiſche, ſondern auch die prakt. Lehnrechts = Gelehrſ. iſt ein Theil der Theorie des Lehen = Rechtes; denn dieſe beſchäftigt ſich ſowohl mit theoretiſchen, als praktiſchen die Lehen betreffenden Rechts = Wahrheiten. Zu dergleichen praktiſchen Lehren, welche zur Theorie des Lehen = Rechtes gerechnet werden müſſen, gehören neben der Lehre vom Lehens = Proceß, noch viele andere, z. B. von Ausfertigung der Lehen = Briefe, Lehens = Reverſe, Lehens = Con =

(861) Was von den Regeln der Referir = und Decretir = Kunſt, imgl. der Regiſtratur = Wiſſenſchaft überhaupt gilt, das muß auch hier beobachtet werden.

Unter die Quellen des in Deutschland üblichen Lehen-Rechtes gehören im Allgemeinen alle geltende Lehens-Gesetze, sie mögen geschriebene oder ungeschriebene, ursprünglich einheimische oder fremde seyn, und die Analogie derselben.

Unter die fremden in Deutschland geltende Lehens-Gesetze, gehört das longobardische Lehen-Recht, oder die libri II. feudorum, welches zugleich mit dem römischen Rechte in Deutschland aufgenommen ist, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Einheimische Lehens-Gesetze, sind theils alte; theils mittlere, als: Vetus auctor de beneficiis, das sächsische Lehen-Recht, der Richtsteig Lehnrechts, das schwäbische Lehen-Recht, und das Kaiser-Recht; theils neuere.

Zu den ältesten Quellen des Lehen-Rechtes gehören die Capitularien der fränkischen Könige, welche neben der Kirchen-, Cameral- und Polizey- auch die Beneficial-Verfassung des ganzen fränkischen States in sich fassen.

Die erste Sammlung von den, die Beneficia der Franken (von denen man den Ursprung der nachherigen Lehen ableitet, s. oben, S. 57, Anm.) betreffenden Lehens-Gesetzen oder vielmehr Gewohnheiten, die unter den Kaisern Konrad II., Heinrich III. und Friedrich I. aufgekommen waren, haben zwey Bürgermeister zu Mailand, *Obertus ab Orto* und *Gerardus Niger* zusammengetragen. Dieselben hat ein unbekannter Verf. genutzet, und daraus in den Jahren 1158 bis 1168 das longobardische Lehen-Recht verfertigt, welches unter der Rubrik Liber Feudorum (die Glossatoren aber haben daraus 2 Bücher gemacht, nach welchen es auch gemeiniglich angeführt wird), (865) bekannt ist.

Zu

necessaria. Stein's Gedanken von dem Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis, Rostock, 1790, 4.

(865) *F. Paul Canziani* barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Tom. III. *Steph. Baluzii* Capitularia Re-

Zu den Quellen des mittlern deutschen Lehen-Rechtes, gehören die Sammlungen von deutschen Lehens-Gewohnheiten, und unter diesen steht der Auctor vetus de beneficiis oben an (866).

Der Verfasser dieser Privat-Sammlung ist nicht bekannt, und das Alter derselben läßt sich zwar muthmaßlich, aber nicht mit Gewißheit bestimmen (867). Nach den neuesten Untersuchungen (868) scheint es wahrscheinlich zu seyn, daß der Verf. derselben nach Friedrich I. geschrieben hat, und folglich wäre Senkenberg's Meinung (869) nicht ganz zu verwerfen, nähmlich: daß die Sammlung unter Friedrich II. im 13ten Jahrh. verfertigt sey. Ungeachtet sie nur eine Privat-Arbeit war, so wurde sie doch mit großem Beyfalle aufgenommen,

Regum Francorum; nova editio, curante *Petro de Chiniac.* Paris. 1780, f. S. auch Lünig's Corp. iur. feud. To. I. p. 1. In dem Formularbuche, welches der Mönch Marculf aufbewahrt hat, (Hofmann vermischte Beobacht. Th. 3, S. 179,) finden sich gleichfalls einige wenige Formuln, welche in das Beneficial-Wesen einschlagen. Lünig, a. a. O., S. 10, hat sie mitgetheilt.

(866) Havichorst hat ihn zuerst hinter *Franc. Duareni* consuet. feudal. zu Cöln 1569 herausgegeben. Eine bessere Ausgabe ist die von Christ. Thomasius, in den Selectis feudalibus, To. 1, p. 71; die beste aber die von Heinr. Chr. v. Senkenberg, im Corp. iur. germ. To. 2, p. 191, sqq.

(867) Schaumburg setzte, in seiner Coniectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetustate, (Rintel. 1735, und bey *Jenichen*, T. I. p. 347) das Alter dieser Sammlung in die Zeiten Heinrich's IV., ist aber von Selchow, in elem. hist. iur. §. 377, gründlich widerlegt worden, wodurch zugleich Gundling, Thomasius und Sperl's Meinungen als ungegründet erscheinen. Gundling (de caussa et orig. unionis electoralis) setzt die Sammlung in die Zeiten Lothar's. Thomasius, in s. diss. de originibus feudalibus (in Selectis feudal. Edit. 2, p. 258, sqq.) in die Zeiten Konrad's des Salicrs, und Sperl (de clypeis militaribus Germanorum, in prologo) gar in Karl's des Großen Zeit-Alter.

(868) *Gottl. Wernsdorf* de aetate libelli, qui iura beneficialia tradit. Vitemb. 1789.

(869) In der Vorr. zum Corp. iur. feud.

ment, und in der Folge von den Verfaſſern des Sachſen- und Schwabenſpiegels faſt von Wort zu Wort ausgeſchrieben.

Hierbey verdient auch noch das ſogenannte alte Lehnrecht, welches Zepernick (870) bekannt gemacht hat, angeführt zu werden. Er hält dieſes alte Lehn-Rechts-Buch für einen Aufſatz der ehemahligen Schöppen zu Dohna; aber es iſt mehr Sachſenrecht, und ſcheint eine Ueberſetzung des Vet. auct. de beneficiis, ins Deutſche zu ſeyn (871).

Als Epko von Repkow, ein anhältiſcher Edelmann, im 13ten Jahrh., zwiſchen den Jahren 1215 und 1218, die von den Schöppen zu Magdeburg verfaßten alten Rechte, Schöppenſtuhl-Urthel ꝛc. in eine Sammlung brachte, welche man in ſpätern Zeiten Sachſenſpiegel, oder vielmehr Saken, nähmlich Sachen-Spiegel (872) überſchrieben hat, ſammlete er auch die Lehens-Gebräuche, und legte dabey den Vetus Auctor de beneficiis zum Grunde, damit ein Lehen-Recht in deutſcher Sprache vorhanden ſeyn möchte, welches nicht allein in Sachſen, ſondern auch in andern deutſchen Provinzen gebraucht werden könnte. Weder im Auctore de beneficiis, noch auch in dem Repkowiſchen Lehen-Rechte findet man Spuren, daß

(870) In den Miſcellaneen zum Lehnrecht, 1 Th. die Vorrede, und S. 1.

(871) K. G. Antons Erweis, daß das Lehnrecht, welches Hr. D. Zepernick herausgegeben, altes Sachſenrecht ſey. Lpz. 1789, 8.

(872) Gleich zu Anfange des 2ten Cap. heißt es in zwey Manuſcripten, davon in Schott's juriſt. Wochenbl. (Jahrg. 1. 1772.) S. 375, Nachricht gegeben iſt: „Indem her lernen will, dy Saken dy uff Lehnrecht gan," welche Leſe-Art auch die augsburgiſchen Abdrücke von 1495 und 1499 beybehalten haben. Aus dieſen Saken haben aber nachher die oberſächſiſchen Ueberſetzer Sachſen gemacht, woraus die Ueberſchrift ſächſiſches Lehnrecht entſtanden iſt.

daß bloß auf ſächſiſche Gebräuche geſehen worden wäre, welches man bloß aus der ſpätern Aufſchrift Sachſenſpiegel und ſächſiſches Lehnrecht, ſtatt Sakenſpiegel, geſchloſſen hat. Die älteſten Manuſcripte dieſes Lehen-Rechtes haben entweder gar keine, oder nur die Ueberſchrift Lehnrecht (873). Selbſt die erſte, ohne Benennung des Ortes und Jahres, in oberſächſiſcher Sprache auf 113 Blättern abgedruckte Ausgabe, iſt ohne Aufſchrift, hat aber am Ende den Beyſatz: Hier endet ſich das Lehnrecht. Auf gleiche Art ſteht auch auf den augsburger Ausgaben von 1495 und 1499 bloß: remiſſorium mit ſammt dem Weychbild und Lehnrecht, ohne das Beywort ſächſiſch. Hieraus läßt ſich auch erklären, warum man damahls dieſes deutſche Lehnrechts-Buch, im Gegenſatze des longobardiſchen Lehen-Rechtes, gemeines Lehnrecht nannte (874). Man findet es übrigens in allen Ausgaben des Sachſenſpiegels, mit dem es auch gleiche Schickſale gehabt hat.

Der Richtſteig iſt als ein neues Supplement zum Sachſenſpiegel zu betrachten. Der Verfaſſer deſſelben war ein Edelmann aus der Mark, Johann von Buch, der auch den Sachſenſpiegel gloſſirt hat (875). Uebrigens erhält der Richtſteig Lehnrechts eine Beſchreibung des gerichtlichen Verfahrens bey Lehens-Streitigkeiten im nördlichen Deutſchland, oder in terra iuris Saxonici (876).

(873) *J. J. Moſer* in Biblioth. Manuſcriptor. p. 83 und 105. Schott's juriſt. Wochenbl. a. a. O.

(874) Bernh. Fr. Rud. Lauhns entdeckte Wahrheiten von dem ſogenannten ſächſiſchen Lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner teutſcher Lehnsgewohnheiten, in Schott, a. a. O. S. 369.

(875) E. F. Walch Geſchichte der Rechte, S. 390.

(876) Der Richtſteig über das ſächſiſche Lehnrecht, ſteht hinter Lu-

Nicht lange darauf, als Epko v. Repkow ſeine Sammlung vollendet hatte, erſchien eine neue unter dem Nahmen Landrechts-Buch, welche zuerſt im 17ten Jahrh. von Melch. Goldaſt (877) mit dem Nahmen Schwaben-Spiegel geſtämpelt wurde, und unter dieſem Gepräge in Umlauf gekommen iſt. Dieſes Werk enthält ebenfalls eine Sammlung von Lehens-Gebräuchen, iſt aber auch bloße Privat-Arbeit, und nie vom Kaiſer und Reich als Geſetz-Buch auctoriſirt worden. Die beſte Ausgabe davon iſt die Senkenbergiſche im Corp. iur. Germ. Tom. 2, p. 1, ſqq. (878). Der Verfaſſer dieſer Sammlung iſt nicht bekannt; ſie iſt aber wahrſcheinlich zwiſchen den Jahren 1268 und 1282 zuſammengetragen worden.

Die dritte Sammlung von deutſchen Lehens-Gebräuchen des Mittel-Alters iſt diejenige, welche in dem von Hrn. v. Senkenberg ſogenannten Kaiſerrecht (879) enthalten iſt. Aus dieſer Benennung ſollte man ſchlieſſen, daß es eine Sammlung von kaiſerlichen Geſetzen

Ludovici Einleit. zum Lehnsproceß, S. 68, und in *Senckenberg* Corp. iur. feud. p. 391.

(877) In der Vorrede zu den teutſchen Reichsſatzungen (Hanau, 1609, f.) Mit Recht mißbilligt dieſe Benennung *Jo. Gottl. Gonne* de commento ſpeculi Suevici, nec non iuris Suevici ſeu Allemannici, quod in illo haberi creditur. (Erl. 1753.) §. 12.

(878) Jo. Schilter hat es mit einem Commentar erläutert, welcher 1728, unter dem Titel: Commentarius ad Jus Feudale Allemannicum zu Straßburg erſchienen iſt.

(879) Hr. v. Senkenberg fand in Göttingen ein Manuſcript davon, und ließ es, als ein bisher noch unbekanntes Denkmahl deutſcher Rechte und Gewohnheiten des Mittel-Alters, im J. 1740 zum erſten Mahl abdrucken. Es ſteht im Corp. iur. feud. n. 1, auch einige Stücke davon im Senkenbergiſchen Corp. iur. germ. publ. et priv. S. 1, ſqq. Schröter's Abh. vom Kaiſerrechte, in Deſſen vermiſchten Abhandl. B. 1, S. 1 — 25. *Bienen* de orig. ac progreſſu legum Germ. Vol. I. P. 2, S. 300, ſqq.

ſetzen ſey, welches Senkenberg ſelbſt glaubte, und den K. Konrad II. für den Urheber davon hielt. Der Nahme Kaiſerrecht aber wurde im Mittel-Alter von allen Rechts-Büchern gebraucht, z. B. vom Schwaben-Spiegel, und dieſes Rechts-Buch iſt ebenfalls, wie die beyden vorgedachten, eine Privat-Sammlung, worin mitunter zwar kaiſerliche Verordnungen vorkommen, meiſt aber doch Herkommen und Gewohnheits-Rechte erörtert werden. Aus der fleißigen Anführung päpſtlicher Rechte läßt ſich vermuthen, daß der Verfaſſer vielleicht ein Mönch geweſen ſeyn mag; und aus einigen Verordnungen Friedrich's II., welche darin vorkommen, kann man den Schluß machen, daß die Abfaſſung dieſes Buches nicht viel über die Mitte des 13ten Jahrh. hinauf gehen könne (880).

So ungereimt es wäre, wenn man den neuern Syſtemen und Compendien des Lehen-Rechtes deshalb, weil ſie keine öffentlich auctoriſirte Geſetz-Bücher ſind, allen Nutzen abſprechen wollte: eben ſo ungereimt würde es auch ſeyn, wenn man vorerwähnte Sammlungen deshalb, weil ſie Privat-Sammlungen ſind, als unnütz verachtete. Sie ſind die Haupt-Quellen, aus denen man die Kenntniß der deutſchen Lehens-Verfaſſung des Mittel-Alters ſchöpfen muß, und können in ſofern noch izt hermeneutiſch-praktiſchen Nutzen haben, als die nachherige Aufnahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes doch bey weitem nicht alle urſprünglich deutſche Lehens-Gebräuche aus den einzelnen Lehen-Höfen verdrängt hat. Als Geſetze kann man ſie freylich nicht anführen; da es aber ganz unläugbar iſt, daß man die alten gehörig erwieſenen deutſchen Lehens-Gewohnheiten nirgends abgeſchafft hat, ſo

(880) *Pütmann* de aetate iuris quod caeſareum dicitur, in Obſſ. iur. feud. c. 2.

kann ſtreitiges Herkommen aus dieſen Sammlungen, als den beſten hiſtoriſchen Quellen, erläutert werden.

Eben die Urſachen, welche die Aufnahme des römiſchen Rechtes bewirkten, beförderten auch die Aufnahme der longobardiſchen Lehnrechts-Bücher. Die Gewohnheiten der einzelnen Lehen-Höfe wichen in vielen Stücken zu ſehr von einander ab; die bisherigen Privat-Sammlungen fand man hier und da unzureichend, und das longobardiſche Lehen-Recht war bereits als ein Anhang dem Corp. iur. Romani beygefüget. In Italien las man darüber; viele Deutſche, die in Bologna ſtudierten, wendeten ihren Fleiß darauf, und brachten nachher die Grundſätze dieſes fremden Lehen-Rechtes in die Gerichte, worüber in unſerm, von dem wälſchen in vielen Stücken abweichenden Lehenweſen manche Verwirrung entſtand. Von der Geſchichte, und dem praktiſchen Gebrauche dieſes fremden Lehen-Rechtes, wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Zu den neuern Lehens-Geſetzen ſind alle neuere, das Lehenweſen betreffende Verordnungen, ſie mögen nun einzeln bekannt gemacht, oder in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt worden ſeyn, zu rechnen. Vorzüglich aber machen die deutſchen Reichs-Geſetze, in ſofern ſie ſolche Verordnungen enthalten, welche die Lehen betreffen, einen wichtigen Theil der Lehnrechts-Quellen aus. Dergleichen Verordnungen enthalten: die goldene Bulle, Reichs-Abſchiede, Wahl-Capitulationen, und noch einige andere Reichs-Conſtitutionen.

Eine unbezweifelte oder rechtlich erwieſene Gewohnheit hat geſetzliche Kraft; daher ſind das Herkommen und die deutſchen Lehens-Gewohnheiten zu den Quellen des ungeſchriebenen Lehen-Rechtes zu zählen. Von allgemeinen deutſchen Lehens-Gewohnheiten giebt es wenige Beyſpiele; wer ſich aber im Gericht auf eine zwei-

zweifelhafte Lehens-Gewohnheit beziehet, muß dieſelbe beweiſen. Ein ſolcher Beweis wird durch Präjudicia, Zeugen-Ausſagen, oder ein richterliches Erkenntniß, wenn in demſelben auf eine vorhin beſtrittene Lehens-Gewohnheit erkannt iſt, geführt. Siehe **Lehens-Gewohnheit**, oben, S. 629.

Auch die deutſchen **Lehens-Parömien**, oder **Lehens-Sprichwörter**, in ſofern ſie einen Grundſatz des Lehen-Rechtes enthalten, können als ein durch Tradition entſtandenes Lehensgewohnheits-Recht angeſehen werden (881). Man muß ſie aber mit Vorſicht gebrauchen, zumahl wenn dadurch ein Gewohnheits-Recht bewieſen werden ſoll, weil einige derſelben, ſowohl durch ihr Alter, als den veränderten Sprach-Gebrauch, unbeſtimmt und undeutlich geworden ſeyn, oder nur längſt verjährte Rechts-Sätze enthalten können (882).

Auſſer den bisher angeführten geſchriebenen und ungeſchriebenen Lehens-Geſetzen, gehören auch die Lehen-Briefe, Lehens-Protokolle, Lehens-Reverſalen und Lehens-Verzeichniſſe, zu den Quellen des in Deutſchland üblichen Lehen-Rechtes. Von den Lehen-Briefen, habe ich oben, S. 414, und von den

(881) In Eiſenhart's Grundſätzen der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 668, fgg. findet man folgende Lehnrechts-Sprichwörter erläutert: Getreuer Herr, getreuer Knecht. Lehenmann kein Unterthan. Wo kein Lehnmann, da iſt auch kein Handlohn. Lehen fallen nicht auf die Spindel (ſ. oben, S. 280.) Krummſtab ſchleußt niemand aus. Am Gedinge iſt keine Folge. Der geſammten Hand muß man Folge leiſten. Theilung bricht geſammte Hand. Mutſchierung bricht keine geſammte Hand. Lehen tragen Schulden. (ſ. Lehens-Schulden.)

(882) *Kind* progr. de iurisprudentia Germanorum paroemiaca eiusque cauto vſu. Lipſ. 1776. Eiſenhart, von dem Beweiſe durch Sprüchwörter, in Deſſen kleinen Schriften, S. 17, fgg. Heineccii vermiſchte Anmerk. und rechtliche Gutachten, S. 61, fgg.

Lehens-Protokollen, S. 683, gehandelt. Vom Lehens-Revers und Lehens-Verzeichniß wird in den unten vorkommenden Artikeln gehandelt werden.

Da die Rechts-Verhältnisse zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen sich zunächst auf den im Lehen-Briefe ausgedruckten Vertrag gründen, so gebührt dem Lehen-Briefe unter den Entscheidungs-Quellen streitiger Lehens-Fälle billig der erste Platz. Ueber das, was Rechtens sey, wenn ältere und neuere Lehen-Briefe nicht ganz gleichförmigen Inhaltes sind, kann man den besondern Art. Lehen-Brief nachsehen. Weil aber der Lehen-Brief sich auf den vorhergehenden Vertrag gründet, so versteht sich von selbst, daß alle, die Gültigkeit der Verträge betreffende Grund-Sätze des Natur-Rechtes auch hierbey ihre Anwendung finden. In sofern kann es Fälle geben, wo nicht sowohl der Lehen-Brief, als das unwandelbare Recht der Natur die allererste Entscheidungs-Quelle seyn könnte. Auch können wohl besondere ältere Familien-Verträge, Freyheiten, Testamente ꝛc. vorhanden seyn, von welchen die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des neuern Lehen-Vertrages abhienge; und in sofern müßte man von diesen zuerst ausgehen. Kann eine Streitigkeit aus dem Lehen-Briefe und den Lehens-Reversalen allein nicht beurtheilet und entschieden werden, so kommt es 2. zunächst auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Lehen-Hofes an, zu welchem das streitige Lehen gehört. Sodann 3. auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, worin das Lehen oder der Lehen-Hof gelegen ist. 4. Auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, wo der Lehens-Vertrag errichtet worden ist. 5. Auf die gemeinen Gesetze und Gewohnheiten derjenigen Provinz, in welcher das Lehen-Gut oder der Lehen-Hof liegt. 6. Auf die in deutschen Reichs-Gesetzen vorkommenden das Lehen-Wesen betref-

treffenden Vorschriften, auch erweisliche allgemeine deutsche Lehens-Gewohnheiten und Gebräuche. 7. Findet man in allen diesen einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten keine sichere und zureichende Entscheidungs-Gründe, und läßt sich auch nicht einmahl aus der Gleichförmigkeit des vorliegenden Falles mit einem ausdrücklich darin entschiedenen, ein analogischer Schluß machen, so trifft 8. das longobardische Lehen-Recht die Reihe. Gäbe auch dieses keine hinlängliche Auskunft, so müßte 9. die Analogie des römischen und kanonischen Rechtes zu Hülfe genommen werden, bis man endlich, wenn man sich auch von diesem verlassen sähe, 10. zu dem allgemeinsten Rechte des ganzen Menschen-Geschlechtes, zu dem Natur-Rechte, seine Zuflucht nehmen müßte (883).

Von dem Gebrauche der in Deutschland befindlichen Lehens-Gesetze, gelten im Allgemeinen eben die Grundsätze, welche überhaupt von dem Gebrauche der verschiedenen in Deutschland geltenden Rechte Statt finden.

Deutschland hatte vor der Aufnahme des longobardischen Lehen-Rechtes mehrere Privat-Sammlungen von seinen Lehens-Gebräuchen, wovon oben Anzeige geschehen ist. Den ersten Ursprung eines geschriebenen longobardischen Lehen-Rechtes kann man höchstens in die Zeiten Karl's des Großen setzen. Dieser unterwarf sich die Longobarden, welche aus den Gegenden der heutigen Mark Brandenburg ausgewandert waren, und sich in Italien festgesetzt hatten. Er suchte bey ihnen alles, so viel möglich, nach fränkischer Verfassung einzurichten, und machte unter andern auch verschiedene Lehens-Anstalten auf fränkischen Fuß. Ein gleiches thaten nachher Heinrich II., Kon-

(883) *Biener* tr. de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lpf. 1782.

Konrad II., Heinrich III., und Lothar II.; allein ihre Verordnungen betrafen nur einzelne Gegenstände des Lehen-Wesens, so daß doch der größere Theil der longobardischen Lehens-Verfassung auf dem Herkommen beruhete. Diese sammlete, bereits erwähnter Maßen, ein mailändischer Consul, *Obertus ab Orto*, unter der Regierung Friedrich's I., und ein Amts-Bruder von ihm, *Gerardus Niger*, veranstaltete bald darauf eine zweyte Sammlung. Diese beyden Werke nutzte ein unbekannter Verfasser zwischen den Jahren 1158 und 1168, und schmiedete aus denselben, wie auch aus einigen neuern Lehens-Gesetzen der Kaiser, und Lehens-Gewohnheiten seiner Nation, eine neue Sammlung unter dem Nahmen Consuetudines feudorum, oder Liber feudorum, zusammen, und dies ist die Sammlung, die wir jezt **longobardisches Lehen-Recht** nennen. Sie muß erst nach dem J. 1158 verfertigt worden seyn, denn sie enthält Lehens-Gesetze Friedrich's I. von diesem Jahre (884); nach 1168 kann sie aber nicht gemacht seyn, denn da starb *Hugolinus a Porta Ravennate*, welcher sie mit Glossen versehen hat. In der Mitte des 13ten Jahrh. vermehrte *Jacob de Ardizone*, diese Sammlung mit mehrern longobardischen Lehens-Gewohnheiten und Urtheilen, über welche, weil sie nicht gleich anfangs mit jener Sammlung dem Corpori Jur. Just. angehängt wurde, nachher viel gestritten worden ist, ob diese Zusätze, welche nach dem 58sten Cap. des 2ten B. folgen, mit dem übrigen von gleichem Ansehen seyn, wovon ich weiter unten sprechen werde. Friedrich I., überschickte diese Sammlung an die Universität zu Bologna, mit dem Befehl, Vorlesungen darüber zu halten. Dies geschah, und ob man gleich nicht beweisen kann, daß Friedrich diese Privat-Sammlung als ein allgemein verbind-

(884) II. F. 38. §. 4. II. F. 53. 56.

bindliches Gesetzbuch auctorisirt habe, so bekam sie doch bald ein großes Ansehen. Dieses wuchs dadurch noch mehr, als *Hugolinus à Presbyteris*, welcher unter Friedrich II. zu Bologna lehrte, dieses Werk als die zehnte Collation der Novellen, dem Justinianischen Gesetz-Buche beyfügte (885), worauf man bald vergaß, daß es eine bloße Privat-Sammlung sey, es als einen Theil des damahls schon im größten Ansehen stehenden Corporis Juris Romani ansahe, und so vom Katheder in die Gerichts-Höfe brachte.

So sehr man sich auch anfangs dawider sträubte (886), währete es doch nicht lange, daß die Macht eines Gesetz-Buches, wenn gleich für einen fremden Stat, eben so wie das fremde römische Recht, über die bloßen Gewohnheits-Rechte der Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht erlangte, wogegen man sich in einzelnen Fällen durch Verträge und kaiserliche Privilegien zu verwahren suchte. So ertheilte Kaiser Ruprecht, den mit einer hernach geheuratheten Beyschläf-

(885) Carl. Gottl. Knorre Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob ein Rechtsgelehrter, mit Nahmen Hugolinus, unter der Regierung K. Friedrich's II. und auf dessen Befehl, die longobardischen Lehnbücher, unter Benennung der zehnten Collation, den Novellen des K. Justinians angefüget habe? in Jenichens thes. iur. feud. Th. 1, S. 188, fgg.

(886) Man lese hier, was *Just. Chr. Willerding*, de incongrua applicatione iuris Longobardici ad Feuda Germaniae. Gieſſ. 1705, und *Gebh. Chr. Baſtineller*, de praeiudicio principum ex vſu iuris feudalis Longobardici, Viteb. 1717, vornehmlich aber, was Ernſt Joach. v. Weſtphalen, in ſ. Meditatione pragmatica de fatis atque uſu ſtudii iuris feudalis in Germania (Roſt. 1724), und Jo. Ad. Kopp, in dem ſ. Proben des teutſchen Lehnr. vorgeſetzten zweyfachen Vorbericht von dem wahren Gebrauche des römiſchen und longobard. Lehn-Rechts in Teutſchland, und von der Unzulänglichkeit des longobard. Lehnrechts bey Entſcheidung der teutſchen Lehnsſtreitigkeiten, davon geſchrieben und ausgeführt haben.

ſchläferinn erzeugten Kindern Rudolph von Zeiſenheim das Recht, ihrem Vater in ſeinem Lehen zu folgen, und ließ in die darüber ausgefertigte Urkunde einfließen: „ſonderlich ſoll ihnen nicht ſchaden das Ge„ſetz und Gewohnheit in den Kaiſerlichen Lehenrechten „begriffen, in dem Capitel das anfängt, Naturales, in „der Rubrik: ob im Lehen Zwietracht wäre; noch kein „ander Geſetz in Kaiſerlichen Lehnrechten oder anders„wo begriffen" (887); da doch das allemanniſche Lehen-Recht ſchon Kindern die Lehens-Folge in folgender Stelle deutlich zuſicherte: „hat ein Mann eine Frau „zu lediglichen Dingen und hat Kinder bey ihr, zwey, „oder viel, und nimmt ſie darnach zur rechten Eht, „was ſie Kind lediglichen mit einander gehabt haben, „da ſie einander zu der Ehe nahmen, da ſind ſie alle „rechte Ehekinder worden und erben eigen und Lehen, „vom Vater und Mutter und von andern ihren Freun„den, als voll, als die Kind, die ſie hernach gewunnen, „ſo ſie einander zur Ehe genommen han" (888).

Ein anderes Beyſpiel, wie durch das geſchriebene longobard. Lehen-Recht die deutſchen Lehens-Gebräuche nach und nach verdrängt wurden, iſt folgendes: Nach der urſprünglichen Einrichtung des Lehenweſens, da auf dem Beſitze eines Lehen-Gutes die Verbindlichkeiten zu Kriegs-Dienſten haftete, konnten zwar Geiſtliche keiner Lehens-Folge fähig ſeyn, ſobald es aber ſolche geiſtliche Stellen gab, die nicht nur der niedere, ſondern ſogar der hohe Adel ambirte, kam das Gegentheil bald in Uebung, und Geiſtliche, die keinen beſondern Verzicht geleiſtet hatten, blieben mit ihren weltlichen Brüdern im Mitbeſitz und Mit-Genuß ihrer Familien-Lehen. Das allemanniſche Lehen-Recht ſagt ausdrücklich: „ein jeglicher Pfaffe, „der

(887) *Jo. Schilter* in comm. ad ius feudale Allemann. c. 40. §. 4, p. 230. *Ge. Lud. Boehmer* in Obſſ. iur. feud. §. 18, not. g, p. 58, ſ.

(888) c. 374. (Schilter's Ausg. 1697.)

„der Rittersart iſt, der mag wohl haben Lehen zu ſei„nem Leben . . . und hat ein Pfaffe einen Bruder oder „mehr Brüder, und empfängt er ein Lehen mit den „Brüdern, mit einer Lehenshand, und hat auch mit „ihnen Nutzen und Beſitz, und ſterben ſie dann ohne „Lehenserben, ſo bleibt ihm das Lehen mit Rechte als „hiervor geſchrieben iſt“ (889).

Schon im 13 und 14ten Jahrh. waren die longobardiſchen Lehens-Geſetze in Deutſchland im lebhaften Gebrauch; ſeit Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichtes ſahe man ſie für aufgenommenes gemeines Recht an, weil Maximilian I. in der K. G. O. 1495 die Mitglieder dieſes Gerichtes in allen denen Fällen auf die gemeinen Rechte verwies, wo es an deutſchen Geſetzen und Gewohnheiten mangeln würde. Die große, in ſo vielen Fällen auffallende Verſchiedenheit des longob. Lehen-Rechtes von den deutſchen Lehens-Geſetzen und Gewohnheiten, und die Bemühungen der damahligen Rechts-Gelehrten, es faſt durchaus geltend zu machen, veranlaſſeten aber bittere Klagen darüber. So hat Jac. Karl Spener (890) die Beſchwerden einiger Stände aus dem Protokoll beygebracht, welche dahin giengen: „es ſey zu beklagen, daß man die Lehens„Streitigkeiten auf Univerſitäten ſchlichte, deren Facul„täten keinen Begriff von den deutſchen Lehen hätten, „ihre Lehens-Gewohnheiten durch die longobard. „Geſetze zu unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil „verkehrten, und die Landes-Stände mit den Landes„Herren in Zerrüttung und Confuſion brächten, daß, „ſeitdem die Lehens-Sachen römiſch- und longobard„iſchen Juriſten in die Hände kommen, die deutſchen „Le-

(889) c. 3. Auch Herm. Vulte bezeugte dieſes allgemeine deutſche Herkommen, in ſ. Tr. de feudis: „ita hodie ex „*generali Germaniae conſuetudine* etiam *clerici*, praeſer„tim ſeculares, feuda, quae habent, retinent atque ſi „caſus ita contingat, *in feudis ſuccedunt*“ (l. 1, c. 9, edit. de a. 1595.) ward aber doch bald anderer Meinung.

(890) In Obſſ. hiſt. feud. obſ. 2, p. 65.

„Lehens-Gewohnheiten in 50 Jahren ſo viel Verwir-
„rung gelitten hätten, daß zu beſorgen ſtände, es wür-
„den ſelbige in weniger Zeit ſich vollends aus dem Ge-
„dächtniſſe der Menſchen verlieren. Man ſollte deswe-
„gen die Lehens-Sachen in jeder Provinz allein bey den
„Mann-Gerichten laſſen, und die Aſſeſſores derſelben
„ſich nach der Wiſſenſchaft der Rechte und Gewohn-
„heiten des Landes fleißig nachſehen". Ja, Kaiſer Sigismund proponirte auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg, 1431: „Item gedenket zu rotſchlagen, wie
„das die alten Rechte und Gericht gehandhabent wer-
„dent und ihren Gang gewinnent, noch dem und das
„von Alter herkummen. Item und obe ymand ſich
„darwider ſetze, wie man den dozu halten ſollte". Allein, mit dieſen Klagen und Beſchwerden wurde wenig oder gar nichts ausgerichtet. Da das longobardiſche Lehen-Recht dem römiſchen Geſetz-Buche ſchon beygefügt war, und die Mitglieder dieſes Gerichtes ohnedies größtentheils Doctoren dieſer gemeinen Rechte waren, ſo war es kein Wunder, daß man das longob. Lehen-Recht nun eben ſo gut, wie das römiſche und kanoniſche, für ein von Kaiſer und Reich ausdrücklich anerkanntes gemeines Recht hielt, und es in verſchiedenen ſpäteren Reichs-Geſetzen auch unter dieſer Benennung mit begriff.

Unſtreitig iſt das longob. Lehen-Recht in Deutſchland nichts weiter als ein bloßes ſubſidiariſches Recht, dergeſtalt, daß vorkommende Lehens-Sachen nicht eher nach demſelben beurtheilet werden dürfen, als bis die eigenthümlichen Geſetze und Gewohnheits-Rechte ſchweigen. Hr. v. Ludewig äuſſerte in der Vorrede zu ſeinem Jure clientelari: „Longobardici iuris in Ger-
„mania auctoritas eſt certe dubia, ambigua, anceps, incerta.
„Aliqui illud affirmare audent, eum, qui in cauſſa clientelari
„ad Longobardica provocet, probare oportere, illa iſto loco
„caſuque recepta fuiſſe. Alias fabulas narrari et gerras pe-
„regrinas in patriae foro non attendas". Andere hingegen ſcheuen ſich nicht zu behaupten: Juri Longobardico mo-
„ribus

„ribus domeſticis adverſo ſtandum eſſe, quousque illud in „argumento abrogatum eſſe non fuerit probatum“ (891). Seitdem beſonders durch Struben und Pütter wichtigere Grundſätze über die Anwendung der fremden Rechte in deutſchen Rechts-Händeln in Umlauf gekommen ſind, möchte wohl nicht leicht noch jemand ſeyn, welcher der leztern Behauptung beypflichtete. Es iſt ja nicht allein unnöthig, ſich da nach fremden Geſetzen umzuſehen, wo man eigenthümliche, vaterländiſche Geſetze erweiſen kann, ſondern in vielen Fällen paſſen auch nicht einmahl die fremden Geſetze auf unſere vaterländiſche Verfaſſungen, Verhältniſſe, Sitten und Gebräuche. Hieraus laſſen ſich nun folgende Grundſätze entwickeln, welche in der von Hrn. Hofr. Runde mit Anmerk. verſehenen Ausgabe von Buri's Lehnrechte weiter ausgeführt ſind. 1. Das longob. Recht kann nicht eher als ein Geſetz angeführt werden, als bis die obſchwebende Streitigkeit aus den deutſchen Rechten und Gewohnheiten nicht mehr entſchieden werden kann. 2. Wer das longob. Lehen-Recht für ſich anführt, der hat ſo lange einen gegründeten Anſpruch, bis der Gegentheil zeigt, daß der ſtreitige Fall durch das deutſche Recht und Gewohnheiten entſchieden, oder ſonſt das longob. Lehen-Recht nicht anwendbar ſey. 3. Das longob. Lehen-Recht kann auch auf Reichs-Lehen angewendet werden, ſofern es den deutſchen Rechten und Gewohnheiten nicht zuwider iſt. 4. Das longob. Lehen-Recht kann in ſolchen Verhältniſſen, welche nach vaterländiſchen Verfaſſungen entweder gänzlich unbekannt, oder denſelben doch nicht anpaſſend ſind, niemahls zur Richtſchnur genommen werden.

Ueber

(891) *Ern. Joach. Weſtphal* medit. pragmatica de fatis atque uſu ſtudii iur. feud. in Germania, p. 62.

„Lehens-Gewohnheiten in 50 Jahren so viel Verwirr„ung gelitten hätten, daß zu besorgen stände, es wür„den selbige in weniger Zeit sich vollends aus dem Ge„dächtnisse der Menschen verlieren. Man sollte deswe„gen die Lehens-Sachen in jeder Provinz allein bey den „Mann-Gerichten lassen, und die Assessores derselben „sich nach der Wissenschaft der Rechte und Gewohn„heiten des Landes fleißig nachsehen". Ja, Kaiser Sigismund proponirte auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg, 1431: „Item gedenket zu rotschlagen, wie „das die alten Rechte und Gericht gehandhabent wer„dent und ihren Gang gewinnent, noch dem und das „von Alter herkummen. Item und obe ymand sich „darwider setze, wie man den dozu halten sollte". Allein, mit diesen Klagen und Beschwerden wurde wenig oder gar nichts ausgerichtet. Da das longobardische Lehen-Recht dem römischen Gesetz-Buche schon beygefügt war, und die Mitglieder dieses Gerichtes ohnedies größtentheils Doctoren dieser gemeinen Rechte waren, so war es kein Wunder, daß man das longob. Lehen-Recht nun eben so gut, wie das römische und kanonische, für ein von Kaiser und Reich ausdrücklich anerkanntes gemeines Recht hielt, und es in verschiedenen spätern Reichs-Gesetzen auch unter dieser Benennung mit begriff.

Unstreitig ist das longob. Lehen-Recht in Deutschland nichts weiter als ein bloßes subsidiarisches Recht, dergestalt, daß vorkommende Lehens-Sachen nicht eher nach demselben beurtheilet werden dürfen, als bis die eigenthümlichen Gesetze und Gewohnheits-Rechte schweigen. Hr. v. Ludewig äusserte in der Vorrede zu seinem Jure clientelari: „Longobardici iuris in Ger„mania auctoritas est certe dubia, ambigua, anceps, incerta. „Aliquis illud affirmare audeat, eum, qui in causla clientelari „ad Longobardica provocet, probare oportere, illa isto *loco* „*casu*que recepta fuisse. Alias fabulas narrari et gerras pe„regrinas in patriae foro non attendas". Andere hingegen scheuen sich nicht zu behaupten: Juri Longobardico mo-

„ribus

„ribus domeſticis adverſo ſtandum eſſe, quousque i
„argumento abrogatum eſſe non fuerit probatum“
Seitdem beſonders durch Struben und Pütter
igere Grundſätze über die Anwendung der fr
Rechte in deutſchen Rechts-Händeln in Umla
kommen ſind, möchte wohl nicht leicht noch je
ſeyn, welcher der leztern Behauptung beypfli
Es iſt ja nicht allein unnöthig, ſich da nach fr
Geſetzen umzuſehen, wo man eigenthümliche,
ländiſche Geſetze erweiſen kann, ſondern in vielen
paſſen auch nicht einmahl die fremden Geſetze a
fere vaterländiſche Verfaſſungen, Verhältniſſe,
und Gebräuche. Hieraus laſſen ſich nun fol
Grundſätze entwickeln, welche in der von Hrn.
Runde mit Anmerk. verſehenen Ausgabe von
Lehnrechte weiter ausgeführt ſind. 1. Das lo
Recht kann nicht eher als ein Geſetz angeführt w
als bis die obſchwebende Streitigkeit aus den deu
Rechten und Gewohnheiten nicht mehr entſch
werden kann. 2. Wer das longob. Lehen-Rech
ſich anführt, der hat ſo lange einen gegründete
ſpruch, bis der Gegentheil zeigt, daß der ſtreitige
durch das deutſche Recht und Gewohnheiten ent
den, oder ſonſt das longob. Lehen-Recht nicht ann
bar ſey. 3. Das longob. Lehen-Recht kann aus
Reichs-Lehen angewendet werden, ſofern es den
ſchen Rechten und Gewohnheiten nicht zuwide
4. Das longob. Lehen-Recht kann in ſolchen Ver
niſſen, welche nach vaterländiſchen Verfaſſungen
weder gänzlich unbekannt, oder denſelben doch
anpaſſend ſind, niemahls zur Richtſchnur geno
werden.

(891) *Ern. Joach. Weſtphal* medit. pragmatica de
que uſu ſtudii iur. feud. in Germania, p. 62.

Ueber die Stufenfolge der Entſcheidungs-Quellen in deutſchen Lehens-Sachen, ſehe man oben, S. 698; und über den praktiſchen Nutzen des longob. Lehen-Rechtes insbeſondre: *Wolfg. Ad. Schöpf* diſſ. de praedria iuris Longobardici prae Allemannico. *Jo. Baſt. de Caché* de feudorum origine & natura, & de iuris feudalis Longobardici auctoritate. Argent. 1749. *Ricciardi de Antiquis* (*Henr. Chr. de Senkenberg*) epiſtola, qua Sinceri ſententia de uſu iur. feud. Longobardici exponitur ac trutinatur, Col. 1739. und in Jenichen theſ. To. 1, p. 255. vorzüglich aber Buri's Lehnrecht, nach der Rundeſchen Ausgabe, S. 131 — 138.

Da das longob. Lehen-Recht eine von einem Privat-Manne veranſtaltete Sammlung von Gewohnheits-Rechten, Erkenntniſſen und Urtheilen in Lehen-Sachen iſt, ſo iſt kein Wunder, daß nicht allein widerſprechende Meinungen verſchiedener Rechtsgelehrten darin vorkommen, welche zu entſcheiden der Sammler nicht berechtigt war, ſondern daß ſich auch andere Widerſprüche, oder ſogenannte Antinomien, darin finden, von welchen nicht gezeigt werden kann, daß die eine Stelle, als ein ſpäteres Geſetz, die andere aufhebe (892). In ſolchen Fällen muß man ſich nach dem richten, was den gemeinen Grundſätzen des Lehen-Rechtes am angemeſſenſten iſt (893).

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 180. fgg. und 309. fgg.

Lehens-

(892) *Huberti Giphanii* Antinomiae iuris feudalis, ſ. diſputationes XI., ex ejus praelectionibus deſumtae et in ordinem redactae a *Conr. Olemanno*. Francof. 1606, 4. *Ge. Beati* Antinomiarum feudalium deciſiones. Lpſ. 1606, 4.

(893) In Buri's Lehnrecht iſt ein beſonderer Titel: Von den ſtreitenden Geſetzen oder Antinomien in dem longob. Lehn-Rechte, S. 142. fgg., worin eine gute Ausführung dieſes Satzes enthalten iſt.

Lehens-Redintegration, ſ. Lehens-Ergän
oben, S. 552. **Lehens-Pertinenz**, oben
662, fgg.

Lehens-Refutation, ſ. Lehens-Aufkündi
oben, S. 404.

Lehen-Regale, Lehens- oder Lehns-Regale
Lehen-Recht in der lezten vierten Bedeutung (ſ.
S. 685), als ein Regale betrachtet.

Lehens-Regiſter, Lehns-Regiſter; ſ. Lehns-R
oben, S. 423, f.

Lehens-Reichung, ſ. Lehens-Collation, Le
Empfang, oben, S. 428, und 499, fgg.

Lehens-Requiſition, ſ. Lehens-Muthung,
S. 659.

Lehens-Reſignation, Abtretung des Lehens zun
ſten eines Dritten; ſ. Lehens-Aufkündig
oben, S. 404, und 408.

Lehens-Retract, Lehens-Einſtand, Retractu
dalis, Fr. Retrait féodal, iſt ein Recht des L
Herrn und der Lehens-Folger, ein ohne ihre Ei
igung veräuſſertes Lehen gegen Uebernahme de
dem dritten Käufer eingegangenen Kauf-Bedingu
an ſich zu bringen und in ſeine Stelle zu t
Dieſes Recht kann ſowohl bey dem Verkaufe
Lehens, ehe er geſchloſſen iſt, als auch nachher
ausgeübt werden. Für jenen Fall haben wir den
men Vorkauf-Recht, Jus protimiſeos; dieſes
man mit dem Nahmen Wiederlöſungs- oder Abt
Recht, Jus retractus in ſenſu ſtricto, bezeichnen.

Das Retract- oder Einſtand-Recht findet ſo
bey Lehen- als Erb-Gütern Statt, und kann
auch alsdann ausgeübt werden, wenn die Eigenſ
des Lehens es verſtattete, daß es ohne Einwilli
des Lehen-Herrn und der Lehens-Vettern verä
werden könnte. Man unterſcheidet daher den Le
und den Geſchlechts-Einſtand, Retractum feud

eres hiervon findet man bey Schilter, in Comment. ad c. 32 Jur. feud. Alemann.

Daß dergleichen Reverſe ſowohl zum Beweiſe der Lehens-Stücke und Lehens-Pertinenzien, als auch der allgemeinen und beſondern Vaſallen-Pflichten, genutzet werden können, erhellet ſchon aus dem davongegebenen Begriffe. Beſonders nützlich ſind da, wo die ſächſiſche Mit-Belehnſchaft gebräuchlich iſt, dem Haupt-Vaſallen diejenigen Reverſe, welche er ſich von ſeinen Sammt-Belehnten, deren Mit-Aufnahme von ſeinem guten Willen abhieng, dahin ausſtellen läßt, daß ſie ihm nicht hinderlich ſeyn wollen, wenner das Lehen-Gut verpfänden, beſchweren, oder ſonſt veräuſſern wolle. Denn ohne einen ſolchen Revers könnten ſie ihn, den gewöhnlichen Rechten nach, hierin einſchränken und verhindern.

Formulare von Lehens-Reverſen findet man in Lünig's Corp. iur. feud. Th. 1, S. 1767, fgg., Th. 2, S. 129, f.

Auſſer den von Zepernick, im Repert. iur. feud. unter der Rubrik: Reverſales literae, S. 340, f. nachgewieſenen, hierher gehörigen Aufſätzen, und dem von Ahasv. Fritſch herausgeg. Tract. de literis reverſalibus earumque vſu et auctoritate, Numb. 1671, 4. handeln folgende Diſſertationen von Lehens-Reverſen:

Pet. Müller diſſ. de literis reverſalibus. Jen. 1691.
Gabr. Schneider diſſ. de dinumeramentis et reverſalibus feudi. Tub. 1703; auch im 1 Th. der Samml. ſeiner Diſſertationen.
Jo. Chr. Zeumer diſſ. de reverſalibus feudorum, ſive Lehensreverſe. Traiect. 1712.
Jo. Bernh. Frieſe diſſ. de literis feudi reverſalibus. Jen. 1720.
Jo. Gottl. Siegel diſſ. de literis feudi reverſalibus a ſimultanee inveſtitis exhibitis. Lipſ. 1736.
Franc. Guil. Voigt diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa literas reverſales principum et ſtatuum imperii. Ingolſt. 1759.
Ern. Mart. Chladenii diſſ. de obligatione literas feudi reverſales dandi coheredibus. Viteb. 1761.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 244, f.

Lehen-Richter, Lehens-Richter, Lehn- oder Lehns-Richter. 1. Der Richter in einem Lehen-Hofe. 2. Ein Richter auf dem Lande, welcher sein Richter-Amt von einem Andern zu Lehen trägt; zum Unterschiede von einem Erb-Richter.

Nach der Verordnung des longobardischen Lehen-Rechtes, ist der Lehen-Richter entweder der Lehen-Herr selbst, oder auch zuweilen die sogenannten Pares curiae, oder Vasallen des Lehen-Hofes. Der Lehen-Herr ist in Lehens-Sachen der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwischen zweyen ein Streit wegen des Lehens ist, dergestalt, daß jeder des Lehen-Herrn Vasall seyn will, oder sonst Ansprüche daran macht, welche aus dem Lehens-Nexus zu beurtheilen sind, und den Lehen-Herrn nicht selbst betreffen (894). Belehnt eine Frauensperson jemanden mit einem Gute, so bekommt sie auch die Gerichtbarkeit über diesen ihren Lehen-Mann, ungeachtet die römischen Gesetze die Weiber schlechterdings von den Richter-Aemtern ausschließen. Hat der Lehen-Herr selbst mit einem seiner Vasallen Proceß, so vertreten die unter seinem Lehen-Hofe stehenden Lehen-Leute die Richter-Stelle, wenn nähmlich der Proceß das Lehen betrifft (895). Eben diese sind auch die ordentlichen Richter, wenn zwar der Haupt-Proceß unter zwey Lehen-Leuten ist, der Lehen-Herr aber doch einiger Maßen Antheil daran nimmt, oder dabey interessirt ist; z. B. wenn jemand von dem Lehen-Herrn mit einem Lehen von neuem belehnet worden wäre, ein Anderer aber gäbe es für das Seinige aus, und wollte es aus dem Grunde vindiciren, weil der Lehen-Herr, seiner Meinung nach, nicht berechtigt gewesen wäre, es einem Andern zu verleihen (896).

(894) II. F. 55, §. 2. in fine.

(895) II. F. 16 et 39. II. F. 55, §. 2. (896) II. F. 46.

In Lehens-Streitigkeiten, welche zwischen Vasallen unter sich entstehen, ist auch, nach sächsischem und allemannischen Rechte, der Lehen-Herr Richter, so daß hier unter den deutschen und longobardischen Rechten kein Unterschied ist. Wenn aber zwischen dem Lehen-Herrn an einem, und jemanden von den Lehen-Leuten andern Theils, Irrungen entstehen, so scheint zwischen den longobardischen und deutschen Lehen-Rechten, dem ersten Ansehen nach, ein Unterschied zu seyn. Nach dem longobardischen Lehen-Rechte vertreten hier die Pares curiae die Richter-Stelle. In dem Richtsteig des sächs. Lehnr. heißt es aber im 1 Cap. unter der Rubrik: Wer tho leenrechte Richter is edder nicht: „So weten alle eddele Lüde, wente dorch eddeler „Lüde willen so is Leen-Recht gegheven von den Key„seren, vnde se scholens bruken vnde anders nemen, dat „de Here is Richter twisschen sick vnde sine Man. He „is ock Richter vnder sine Man eff se krigen vnmegudt, „dat se van eine hebben, se sin Papen, edder Leyen". Nun folgen auch etliche Fälle, wo der Lehen-Herr nicht Richter seyn kann, wenn er nähmlich dem Vasallen das Recht versagt, das geborgte Geld nicht wieder bezahlt, oder den sonst zugefügten Schaden nicht ersetzt, ingleichem wenn er des unmündigen Beklagten Vormund ist.

Da nach der obigen Stelle des sächs. Lehen-Rechtes, der Lehen-Herr auch in seiner eigenen Sache, nebst seinen Mannen Richter seyn kann, so scheint es allerdings, als wenn hierin das deutsche Lehen-Recht von dem longobardischen abwiche. Allein, es scheint nur so; denn der Lehen-Herr sitzt nicht selbst mit im Gerichte, er spricht auch nicht selbst das Urtheil, sondern er setzt einen Lehen-Richter oder Lehen-Propst an seine Stelle, wie aus folgender Stelle des allemann. Lehnr., C. 120, erhellet: „so der Herre mit (einem) „siner Manne Lehenrecht tun will; so soll er einen siner „Manne an sine Statt setzen, den man nit argwenig „habe.

Lehen-Richter, Lehens-Richter, Lehn- oder Lehns-Richter. 1. Der Richter in einem Lehen-Hofe. 2. Ein Richter auf dem Lande, welcher sein Richter-Amt von einem Andern zu Lehen trägt; zum Unterschiede von einem Erb-Richter.

Nach der Verordnung des longobardischen Lehen-Rechtes, ist der Lehen-Richter entweder der Lehen-Herr selbst, oder auch zuweilen die sogenannten Pares curiae, oder Vasallen des Lehen-Hofes. Der Lehen-Herr ist in Lehens-Sachen der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwischen zweyen ein Streit wegen des Lehens ist, dergestalt, daß jeder des Lehen-Herrn Vasall seyn will, oder sonst Ansprüche daran macht, welche aus dem Lehens-Nexus zu beurtheilen sind, und den Lehen-Herrn nicht selbst betreffen (894). Belehnt eine Frauensperson jemanden mit einem Gute, so bekommt sie auch die Gerichtbarkeit über diesen ihren Lehen-Mann, ungeachtet die römischen Gesetze die Weiber schlechterdings von den Richter-Aemtern ausschließen. Hat der Lehen-Herr selbst mit einem seiner Vasallen Proceß, so vertreten die unter seinem Lehen-Hofe stehenden Lehen-Leute die Richter-Stelle, wenn nähmlich der Proceß das Lehen betrifft (895). Eben diese sind auch die ordentlichen Richter, wenn zwar der Haupt-Proceß unter zwey Lehen-Leuten ist, der Lehen-Herr aber doch einiger Maßen Antheil daran nimmt, oder dabey interessirt ist; z. B. wenn jemand von dem Lehen-Herrn mit einem Lehen von neuem belehnet worden wäre, ein Anderer aber gäbe es für das Seinige aus, und wollte es aus dem Grunde vindiciren, weil der Lehen-Herr, seiner Meinung nach, nicht berechtigt gewesen wäre, es einem Andern zu verleihen (896).

(894) II. F. 55, §. 2. in fine.

(895) II. F. 16 et 39. II. F. 55, §. 2. (896) II. F. 46.

In Lehens-Streitigkeiten, welche zwischen Vasallen unter sich entstehen, ist auch, nach sächsischem und allemannischen Rechte, der Lehen-Herr Richter, so daß hier unter den deutschen und longobardischen Rechten kein Unterschied ist. Wenn aber zwischen dem Lehen-Herrn an einem, und jemanden von den Lehen-Leuten andern Theils, Irrungen entstehen, so scheint zwischen den longobardischen und deutschen Lehen-Rechten, dem ersten Ansehen nach, ein Unterschied zu seyn. Nach dem longobardischen Lehen-Rechte vertreten hier die Pares curiae die Richter-Stelle. In dem Richtsteig des sächs. Lehnr. heißt es aber im 1 Cap. unter der Rubrik: Wer tho leenrechte Richter is edder nicht: „So wetet alle eddele Lüde, wente dorch eddeler „Lüde willen so is Leen-Recht gheheven von den Key„seren, vnde se scholens bruken vnde anders nemen, dat „de Here is Richter twisschen sick vnde sine Man. He „is ock Richter vnder sine Man eff se krigen vmme gudt, „dat se van eine hebben, se sin Papen, edder Leyen". Nun folgen auch etliche Fälle, wo der Lehen-Herr nicht Richter seyn kann, wenn er nähmlich dem Vasallen das Recht versagt, das geborgte Geld nicht wieder bezahlt, oder den sonst zugefügten Schaden nicht ersetzt, ingleichem wenn er des unmündigen Beklagten Vormund ist.

Da nach der obigen Stelle des sächs. Lehen-Rechtes, der Lehen-Herr auch in seiner eigenen Sache, nebst seinen Mannen Richter seyn kann, so scheint es allerdings, als wenn hierin das deutsche Lehen-Recht von dem longobardischen abwiche. Allein, es scheint nur so; denn der Lehen-Herr sitzt nicht selbst mit im Gerichte, er spricht auch nicht selbst das Urtheil, sondern er setzt einen Lehen-Richter oder Lehen-Propst an seine Stelle, wie aus folgender Stelle des allemann. Lehnr., C. 120, erhellet: „so der Herre mit (einem) „siner Manne Lehenrecht tun will; so soll er einen siner „Manne an sine Statt setzen, den man nit argwenig „habe.

„habe. Und ſo er ime argwenig, er wert (weigert) ſich „ſin woll mit Rechte. Was an ime argwenig is, das „ſeit das Lant-Recht-Buch wol hievor. Und het er „mit einen ſinre Manne, der in beiden gefalle, ſo ne„ment mit gemeinen rotte (Rathe) einen beſcheiden „Man, der ir beider Richter ſi noch Rechte.“

Wenn auch der Lehen-Herr an ſeine Statt keinen Lehen-Propſt ſetzen, ſondern die Unterſuchung der ſtreitigen Lehens-Sache den Lehenleuten allein überlaſſen wollte, ſo wählen doch dieſe auch unter ſich einen Richter, welcher Mann-Richter oder Stabhalter heißt, deſſen Amt darin beſteht, daß er die Direction bey dem ganzen Proceß führt, und die andern Vaſallen als die Beyſitzer zur Zeit des abzufaſſenden Urtheiles um ihre Stimmen fragt (897).

Was den Lehen-Richter über Reichs-Lehen betrifft, ſo übte vormahls der Kaiſer die Lehens-Gerichtbarkeit über die Regal-Lehen in dem ſogenannten Fürſten-Recht, mit Zuziehung einiger Reichs-Stände, aus, welche das Mannen-Gericht vorſtellten; in geringern Sachen konnte der Hof-Richter urtheilen. Entſteht aber jezt unter Reichs-Unmittelbaren ein Streit über ihre Reichs-Lehen, ſo gehört die Entſcheidung der Sache, in gewiſſen Fällen, ausſchließlich vor den Reichs-Hofrath, in andern iſt die Gerichtbarkeit beyder höchſten Reichs-Gerichte concurrent. Siehe oben, S. 612.

Was den Lehen-Richter über Reichs-After-Lehen anbelangt, ſo ſcheint, nach Art. 21, §. 1, der Wahl-Capitulation, dem unmittelbaren Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit in Lehens-Streitigkeiten ſeiner Reichs-After-Vaſallen allerdings zu zuſtehen,

(897) *Schrader* de feudis, P. 10, ſect. 5. *Roſenthal* de feudis, c. 10, concl. 2, n. 43.

wenn er nicht selbst dabey interessirt ist (898). Ueber den Sinn dieser Stelle der Wahl-Capitulation wird aber doch viel gestritten (899); und es fehlt auch nicht an Beyspielen, wo man dergleichen Sachen in erster Instanz vor den Reichs-Lehenhof zu ziehen suchte. Siehe oben, S. 618.

In Streitigkeiten über mittelbare Lehen, gebührt dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit, wenn er nicht selbst Parten, oder sonst bey dem Streite interessirt ist. Hin und wieder sind die Mannen-Gerichte noch im Gebrauch; häufiger findet man aber jezt, daß mit Rechts-Gelehrten besetzte Collegia, welche man Lehen-Höfe, Lehens-Kanzelleyen, Lehen-Stuben, Lehen-Kammern ꝛc. zu nennen pflegt, die Lehens-Gerichtbarkeit im Nahmen des Lehen-Herrn ausüben. Uebrigens vergleiche man hierbey den Art. Lehens-Gerichtbarkeit, und die daselbst angeführten Schriften.

Lehens-Sachen, Causae feudales, Fr. Matieres féodales. Da die Bestimmung, ob eine Streitigkeit vor die Lehens- oder vor die Allodial-Gerichte gehöre, in allen denen Fällen, wo weder specielle Gesetze und Gerichts-Ordnungen, noch erweisliches Herkommen eine sichere Auskunft darüber geben, bloß davon abhängt, ob der Gegenstand des Streites eine Lehens-Sache sey, oder nicht: so ist es um so nöthiger, die Gränzen aufzusuchen, welche nach der Natur der Sache hier abzustecken sind, je weniger sie durch die gemeinen Rechte fest bestimmt sind, und je verschiedener sie von Feudisten bestimmt werden. Hieraus ergiebt sich schon, daß hier nicht von Sachen, welche

zu

(898) *de Ludewig* de primo foro subfeudorum imp. und Moser von der teutschen Lehnsverf. B. 1, C. 3, § 9, S. 153.

(899) Siehe oben, S. 611, Anm. 783.

zu Lehen gegeben werden können, die Rede iſt, (ſ. oben, S. 81, fgg.) ſondern von Rechts-Händeln über Lehens-Gegenſtände, welche man dafür anzuſehen habe, und welche nicht.

Da weder das longobardiſche Lehen-Recht, noch die deutſchen Lehens-Geſetze und Gewohnheiten den Unterſchied zwiſchen Lehens- und Allodial-Sachen genau beſtimmen, ſo bleibt, in Ermangelung beſonderer Verordnungen oder eines erweislichen Herkommens, nichts übrig, als daß man auf die nach Lehen-Rechten überhaupt beſtimmte Natur der Sache zurück gehe, und die Gränz-Linie zwiſchen beyden aus dieſer zu beſtimmen ſuche. Hieraus ergeben ſich zunächſt folgende Sätze, welche als Grundlage des allgemeinen Begriffes voraus zu ſchicken ſind. 1. Da im zweifelhaften Falle die Vermuthung für Allodium iſt, ſo iſt ein hierüber entſtehender Streit, ob eine Sache lehenbar oder allodial ſey, nicht als eine Lehens-Sache zu betrachten. 2. Sind Lehen-Stücke in Allodial-Güter dergeſtalt incorporirt, daß ſie jedes Mahl dem Allodial-Folger zufallen, oder ſtehen ihnen andere auf Verträgen oder Herkommen beruhende, nicht in Streit gezogene Eigenſchaften zu, welche von den Lehen-Rechten abweichen, ſo ſind die in Rückſicht ſolcher unbeſtrittenen Allodial-Eigenſchaften entſtehenden Streitigkeiten nicht als Lehens-Sachen zu betrachten. 3. Alle diejenigen Geſchäfte, welche weder nach Lehen-Rechten, noch nach dem Lehens-Contracte zu beurtheilen ſind, ſind keine Lehens-Sachen, wenn ſie gleich ein Lehen mit betreffen, und von dem Beſitzer deſſelben eingegangen ſind. 4. Hieraus folgt, daß auch diejenigen Händel nicht als Lehens-Sachen zu betrachten ſind, wo die Exiſtenz des Lehens-Contractes der Gegenſtand des Streites iſt. Dieſe negativen Sätze werden nun folgenden poſitiven Begriff von Lehens-Sachen verſtändlich machen. Alle Gegenſtände, wobey

Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem vorhandenen Lehens-Nexus zu beurtheilen sind, in Frage kommen, sind Lehens-Sachen. Rechts-Fälle, welche ein zwar versprochenes, aber noch nicht wirklich eingeräumtes Lehen, oder eine Schuld betreffen, wofür das Lehen nicht haftet; Streitigkeiten über die Früchte des Lehens, sofern sie unstreitig zum Erbe gehören, über solche Verbrechen des Lehen-Mannes, welche nicht als Felonie betrachtet werden können, u. s. w. sind also keine Lehens-Sachen. Wird hingegen ein unstreitiges Lehen in Anspruch genommen; entstehen Rechts-Fragen über die Erb-Folge, über die Veräusserung oder Verpfändung des Lehens, über Lehens-Schulden, Lehens-Verbrechen, Lehen-Dienste, über Ausstattung der Töchter, Versorgung der Witwen aus dem Lehen, u. s. w. so ist kein Zweifel, daß diese, dem gegebenen Begriffe zu Folge, als Lehens-Sachen zu betrachten seyn.

Hulderici ab Eyben diss. de caussis feudalibus. Helmst. 1672.
Jo. Fr. Kayser diss. de caussis feudalibus in iudicio discutiendis. Giess. 1751.
Hommel comment. de caussis pseudo-feudalibus verisque. Lipsi 1781. 8.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 245. fgg.

Lehen-Schatz, siehe Lehen-Ware.

Lehens-Schein, Lehns-Schein. 1. Der Schein, d. i. schriftliches Zeugniß des Lehen-Herrn, daß der Lehen-Mann die Lehen gesucht und empfangen habe; zuweilen auch ein Zeugniß, daß die ihm ertheilten Lehen in das Lehen-Buch gehörig eingetragen worden sind.

2. In manchen Fällen auch ein schriftliches Bekenntniß des Lehen-Mannes, daß er diese oder jene Sache in Lehen empfangen habe, das Lehens-Bekenntniß.

Der Lehens-Schein, oder das lehensgerichtliche Attestat der geschehenen Belehnung, welches nur unterdessen, bis zur Ausfertigung des Lehen-Briefes, vom Lehen-Hofe ausgestellt wird, wird

L. F.

L. F. 2, §. 1, Breve teſtatum genannt. Es unterſcheidet ſich derſelbe von dem Lehen-Briefe in folgenden Stücken. 1. Ein Lehen-Brief wird in den Formalien eines feyerlichen Patentes ausgefertigt; ein Lehens-Schein hingegen iſt ein kurzes Atteſtat, ungefähr des Inhaltes: „Da N. N. bey hieſiger fürſtlichen „Lehen-Kammer die Lehen des Gutes N. N. am heuttigen „Dato wirklich empfangen hat, ſo wird ihm hierüber ge„genwärtiger Lehens-Schein ertheilet“. 2. Ein Lehen-Brief wird auf Pergament, in Patent-Form, ein Lehens-Schein hingegen auf einen gewöhnlichen Bogen Papier geſchrieben. 3. Einem Lehen-Briefe wird das große Lehens-Siegel angehängt; einem Lehens-Scheine aber wird bloß das Kanzelley-Siegel beygedruckt. 4. Lehen-Briefe müſſen vom Lehen-Herrn eigenhändig unterſchrieben werden, Lehens-Scheine aber nur von dem Präſidenten oder Kanzler.

Ein Formular eines Reichs-Lehens-Scheines, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 249.

Lehens-Schuld, Lehns-Schuld, Debitum feudale, eine Schuld, welche auf ein Lehen-Gut haftet, auf daſſelbe gemacht wird, und welche der Lehen-Mann als Beſitzer des Lehens zu bezahlen ſchuldig iſt, zum Unterſchiede von einer Allodial-Schuld. Dergleichen Schulden heißen nothwendige Lehens-Schulden, Debita abſolute feudalia, wenn ſie ohne Rückſicht der Zulänglichkeit des Erbes zu ihrer Tilgung, aus dem Lehen befriediget werden müſſen; und uneigentliche, ſecundum quid feudalia, oder ſubſidiaria, wenn ſie nur bey Unzulänglichkeit des Erbes aus dem Lehen abgeführt werden müſſen.

Man hat ſonſt eine allgemeine Regel, welche heißt: Lehnfolger bezahlen keine Schulden, welche ihre Vorgänger gemacht haben, weil zwiſchen ihnen und den Gläubigern ihres Vorgängers gar keine Verbindlichkeit iſt; es iſt aber auch bekannt, daß dieſe Regel

nicht

nach gemeinem Erb-Rechte, ſondern nach der Lehns-Folge ſuccedirt wird. Förſter (906) beſchreibt den Lehens-Stamm, „daß er ein in barem Gelde beſtehendes unrigentliches Lehen ſey, wo der Lehen-Herr auf „geziemendes Anſuchen, dem zu ſolchem Ende offerirten Gelde, aus landesfürſtlicher Macht die Art und „Eigenſchaft des Erbes benimmt, und daſſelbe gegen „verſprochene Treue und Gehorſam, vermittelſt geleiſteter Lehens-Pflicht und erfolgter Inveſtitur, in „Lehen verwandelt.“ Dieſe Beſchreibung, wenn auch ſonſt nichts dagegen zu erinnern wäre, paßt aber nur auf das eigentliche Geld-Lehen (ſ. oben, S. 210), welches bisweilen zwar auch Lehens-Stamm genannt wird.

Im weitern Sinne begreift man unter dieſer Benennung auch ſolche Geld-Summen, welche vom Lehen oder in Anſehung deſſelben bezahlt worden, oder noch zu bezahlen ſind, ungeachtet nicht allemahl nothwendig eine Lehens-Vererbung dabey Statt findet. Unter einen gemeinſchaftlichen Begriff laſſen ſich dieſe nicht bringen. Daher ſind einzelne Fälle anzuzeigen, wo man ſich gleichfalls der Benennung Lehens-Stamm bedient. So nennt man oft Lehens-Stamm: 1. Das aus dem verkauften Lehen gelöſete Geld. 2. Dasjenige Capital, welches der Lehens-Folger den Allodial-Erben auszahlen muß. 3. Das Abfindungs-Quantum der übrigen Lehens-Folger. 4. Das zum Ankauf eines Lehens beſtimmte Geld. 5. Den nach getilgten Lehens-Schulden, aus dem verkauften Lehen zurückgebliebenen Reſt der Kauf-Summe. 6. Noch eine Bedeutung kommt in Sachſen vor, wo Mitbelehnte bisweilen die geſammte Hand nicht auf das ganze Lehen-Gut, ſondern nur auf eine beſtimmte Sum-

(906) In ſ. Tract. von Lehnsſtämmen und deren Rechten, (Altenb. 1726, 8.) C. 2, §. 1, S. 6.

ſo werden doch dergleichen Erb-Schulden den Lehens-Schulden nachgeſetzt (905).

Ueber die Frage: ob, wenn ein verſtorbener Lehnsbeſitzer Schulden getilgt, oder, ohne das Lehn zu beſchweren, Zahlungen gethan, die ex feudo geſchehen ſollen, deſſen Allodialerben deren Wiederbezahlung ex feudo fordern können? ſ. Beytr. zu der jurist. Literat. in den preuß. Staaten, 2te Samml. (Berl. 1779, gr. 8.) S. 1 — 25.

Diſſ. de debitis feudalibus eorumque, exorto concurſu feudali, locandorum ordine. Praeſ. *Jo. Lud. Eckardt.* Reſp. *Aug. Henr. Theod. Geldern.* Jen. 1787, 4. 7 B.

Lehen-Schulze, Lehn-Schulze, Frey- und Lehen-Schulze, ein Schulze auf dem Dorfe, welcher ſein Schulzen-Amt erblich zu Lehen beſitzt, und weder von dem Gerichts-Herrn, noch von der Gemeine erwählt werden darf. Siehe im IX Th., S. 423, und Schulze.

Lehen-Schutz. Wenn unter den Befugniſſen des nutzbaren Lehens-Eigenthumes (Dominium feudale utile) auch dieſe enthalten iſt, daß der Lehen-Herr ſich willig finden laſſen muß, ſeinen Vaſallen gegen Beeinträchtigung nicht nur zu ſchützen, ſondern auch deſſen Nutzen und Vortheil auf jede erlaubte Art zu befördern, ſo wird dieſe Verbindlichkeit des Lehen-Herrn mit der beſondern Benennung eines Lehen-Schutzes, Protectio, Advocatia feudalis, belegt. Siehe Lehens-Treue.

Lehens-Secretarius, ſ. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehens-Sinnung, ſ. oben, S. 648.

Lehens-Sportuln, ſ. oben, S. 498, und Lehen-Taxe.

Lehens-Sprichwörter, ſ. oben, S. 697.

Lehens-Stamm. Das Wort Lehens-Stamm wird in einer weitern und engern Bedeutung genommen. Im eigentlichen engern Sinne verſteht man darunter: ein bey einem Lehen verſichertes Capital, worin nicht nach

(905) *Mevius*, P. 1, d. 254.

nicht ohne Ausnahme ist, und daß die Schulden von dem Lehen-Folger bezahlt werden müssen, wenn derselbe ein Sohn des verstorbenen Vasallen (900), oder eine wirkliche Lehens-Schuld vorhanden, oder das Lehen ein sogenanntes Erb-Lehen ist (901). Unter den Lehens-Schulden werden diejenigen besonders verstanden, die dem Lehen gleichsam ankleben, und zu deren Abtragung der Lehens-Folger allemahl verbunden ist. Ganz anders verhält es sich mit den Erb-Schulden, die den Lehens-Folger nichts angehen, sondern von den Land-Erben bezahlet werden müssen. Allein, auch diese Regel hat ihre besondere Ausnahme, welche in dem Sprichworte: Lehen tragen Schulden, enthalten ist. Nach demselben ist der Lehens-Folger auch im Nothfalle zur Bezahlung aller Schulden, ja sogar der Wechsel-Schulden, in Ermangelung anderer Güter verbunden; wenn auch gleich der vorige Besitzer, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn und der Seiten-Verwandten, das Gut mit einer Hypothek beschwert hätte. Es gilt aber dieses nicht überall, sondern es wird nur im Herzogthume Pommern (902) und Meklenburg (903) so gehalten. In Pommern soll dieses Sprichwort aufgekommen seyn (904). Entsteht nach dem Tode des lezverstorbenen Vasallen seiner Schulden wegen ein Concurs, so

(900) II. F. 45. S. v. Braun: ob der Sohn das Lehn behalten und die väterliche Erbschaft fahren lassen könne? in Schott's juriſt. Wochenbl. Th. 4, N. 1. J. Th. H. *Pirner* diſſ. in II. F. 45. Frf. V. 1788.

(901) *Gerdeſius* de onerib. vaſalli feudalib. in Deſſen Opuſculis, To. 3, S. 305.

(902) Pommerſche Lehensconſtit. Tit. 22. *Mevius*, P. 2, d. 115. P. 4, d. 2.

(903) *Möller* uſus pract. diſtinction feudal. c. 21, diſſ. 1.

(904) *Hertius* de paroem. iur. Epidipn. par. 43.

ſo werden doch dergleichen Erb-Schulden den Lehens-Schulden nachgeſetzt (905).

Ueber die Frage: ob, wenn ein verſtorbener Lehnsbeſitzer Schulden getilgt, oder, ohne das Lehn zu beſchweren, Zahlungen gethan, die ex feudo geſchehen ſollen, deſſen Mobiliarerben deren Wiederbezahlung ex feudo fordern können? ſ. Beytr. zu der jurist. Literat. in den preuß. Staaten, 3te Samml. (Berl. 1779, gr. 8.) S. 1 — 25.

Diſſ. de debitis feudalibus eorumque, exorto concursu feudali, locandorum ordine. Praes. *Jo. Lud. Eckardt.* Resp. *Aug. Henr. Theod. Geldern.* Jen. 1787, 4. 7 B.

hen-Schulze, Lehn-Schulze, Frey- und Lehen-Schulze, ein Schulze auf dem Dorfe, welcher ſein Schulzen-Amt erblich zu Lehen beſitzt, und weder von dem Gerichts-Herrn, noch von der Gemeine erwählt werden darf. Siehe im IX Th., S. 423, und Schulze.

hen-Schutz. Wenn unter den Befugniſſen des nutzbaren Lehens-Eigenthumes (Dominium feudale utile) auch dieſe enthalten iſt, daß der Lehen-Herr ſich willig finden laſſen muß, ſeinen Vaſallen gegen Beeinträchtigung nicht nur zu ſchützen, ſondern auch deſſen Nutzen und Vortheil auf jede erlaubte Art zu befördern, ſo wird dieſe Verbindlichkeit des Lehen-Herrn mit der beſondern Benennung eines Lehen-Schutzes, Protectio, Advocatia feudalis, belegt. Siehe Lehens-Treue.

hens-Secretarius, ſ. Lehen-Hof, oben, S. 646.

hens-Sinnung, ſ. oben, S. 648.

hens-Sportuln, ſ. oben, S. 498, und Lehen-Taxe.

hens-Sprichwörter, ſ. oben, S. 697.

hens-Stamm. Das Wort Lehens-Stamm wird in einer weitern und engern Bedeutung genommen. Im eigentlichen engern Sinne verſteht man darunter: ein bey einem Lehen verſichertes Capital, worin nicht nach

(905) *Mevius*, P. 1, d. 254.

nach gemeinem Erb-Rechte, sondern nach der Lehens-Folge succedirt wird. Förster (906) beschreibt den Lehens-Stamm, „daß er ein in barem Gelde bestehendes unrigentliches Lehen sey, wo der Lehen-Herr auf „geziemendes Ansuchen, dem zu solchem Ende offerirten Gelde, aus landesfürstlicher Macht die Art und „Eigenschaft des Erbes benimmt, und dasselbe gegen „versprochene Treue und Gehorsam, vermittelst geleisteter Lehens-Pflicht und erfolgter Investitur, in „Lehen verwandelt." Diese Beschreibung, wenn auch sonst nichts dagegen zu erinnern wäre, paßt aber nur auf das eigentliche Geld-Lehen (s. oben, S. 210), welches bisweilen zwar auch Lehens-Stamm genannt wird.

Im weitern Sinne begreift man unter dieser Benennung auch solche Geld-Summen, welche vom Lehen oder in Ansehung desselben bezahlt worden, oder noch zu bezahlen sind, ungeachtet nicht allemahl nothwendig eine Lehens-Vererbung dabey Statt findet. Unter einen gemeinschaftlichen Begriff lassen sich diese nicht bringen. Daher sind einzelne Fälle anzuzeigen, wo man sich gleichfalls der Benennung **Lehens-Stamm** bedient. So nennt man oft Lehens-Stamm: 1. Das aus dem verkauften Lehen gelöfete Geld. 2. Dasjenige Capital, welches der Lehens-Folger den Allodial-Erben auszahlen muß. 3. Das Abfindungs-Quantum der übrigen Lehens-Folger. 4. Das zum Ankauf eines Lehens bestimmte Geld. 5. Den nach getilgten Lehens-Schulden, aus dem verkauften Lehen zurückgebliebenen Rest der Kauf-Summe. 6. Noch eine Bedeutung kommt in Sachsen vor, wo Mitbelehnte bisweilen die gesammte Hand nicht auf das ganze Lehen-Gut, sondern nur auf eine bestimmte Sum-

(906) In s. Tract. von Lehnsstämmen und deren Rechten, (Altenb. 1726, 8.) C. 2, §. 1, S. 6.

Summe bekommen, welche auch Lehens-Stamm genannt wird (907).

Da der Sinn des Wortes Lehens-Stamm so vieldeutig ist, so hat man sich, zu Unterscheidung der verschiedenen Geld-Summen, die diesen Nahmen führen, bisweilen auch der Worte: Lehens-Baarschaft, Mann-Geld, Lehens Quantum, Revers-Geld, Lehens-Portion, Stamm-Geld ꝛc. bedient (908).

Lehens-Stämme können entweder in besondern Lehens-Gesetzen oder Observanzen ihren Grund haben, oder sie gründen sich auf Verträge, oder lezte Willens-Verordnungen. An sich ist, z. E. das aus einem verkauften Lehen gelösete Geld eben so wenig ein Lehens-Stamm, als dasjenige Geld, welches zum Ankauf eines Lehens bestimmt, oder zur Abfindung eines Lehens-Mit-Erben ꝛc. bezahlt worden ist. Sind keine besondern Lehens-Gesetze, Observanzen, Verträge, u. dgl. deshalb vorhanden, so ist dergleichen Geld in diesen Fällen unstreitig allodial. Durch Verträge kann es aber, und zwar ohne landesherrliche Bestätigung (909), die Eigenschaft eines Lehens-Stammes erhalten. Diejenigen, welche die landesherrliche Confirmation zur Entstehung eines Lehens-Stammes für wesentlich nothwendig halten, meinen, einer Quantität könne die Eigenschaft eines Grundstückes nicht anders, als durch landesherrliche Auctorität, beygeleget wer-

(907) *Carpzov.* P. 3, const. 30, def. 2.

(908) Hr. Prof. Püttmann hat in einem Progr. de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest. (Lpz. 1781.) nach den specifischen Verschiedenheiten der Sache, den Worten feste und bestimmte Bedeutungen beyzulegen versucht.

(909) Titius, im t. Lehnr. C. 9, §. 26. *Balthasar* de pecunia feudali p. 14. 18. Westphals t. Lehnr. Add 3, §. 23, S. 13.

werden; zur Sicherheit derjenigen, welche daran Antheil haben sollen, sey sie nothwendig. Grundstücke gehören aber in Deutschland nicht zum Wesen der Lehen; ein Lehens-Vertrag selbst aber bedarf nicht einmahl einer landesherrlichen Bestätigung.

Ein bloß versprochener Lehens-Stamm giebt demjenigen, dem die Versicherung in einem Vertrage oder Testamente geschehen ist, ein Recht, auf die Erfüllung desselben, ex pacto, oder ex testamento, zu klagen. Ist aber die wirkliche Errichtung, vermittelst der Belehnung, bereits erfolgt, so erhält der Lehen-Herr das Ober-Eigenthum an dem Lehens-Stamme, also ein dingliches Recht, nach welchem dem Vasallen nicht erlaubt ist, einen solchen Lehens-Stamm ohne Bewilligung des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten zu veräussern; vielmehr muß er, zu Anerkennung jenes Ober-Eigenthumes, die Lehens-Erneuerung in gesetzter Zeit suchen. Auch kann hier, wie bey andern Lehen, die Consolidation Statt finden (910). Auf Seiten des Vasallen wirkt ein errichteter Lehens-Stamm den Besitz und die Nutznießung; er hebt die davon fallenden Interessen. Daß nach Lehen-Recht darin succedirt werde, erhellet schon aus dem Begriffe.

Das Recht an einem Lehens-Stamme kann auf eben die Weise erlöschen, wie das Recht an einem Lehen aufhören kann; auch kann er durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der sämmtlichen Interessenten wieder aufgehoben werden.

In Jenichen thes. iur. feud. Th. 3, S. 62 und 88, findet man 2 hierher gehörige Abhandlungen von Jac. Aug. Frankenstein und Andr. Mylius. Mit besonderer Rücksicht auf die kurf. und herzogl. sächsischen Lande, hat Aug. Heinr. Förster einen besondern Tractat von Lehnsstämmen und deren Rechten, Altenb. 1726,

(910) *Struvii* synt. iur. feud. c. 11, aph. 1.

1726, 8. geſchrieben; und Chr. Aug. Schulze, einen Verſuch über das, was in Churſachſen, wegen der Lehn-Stämme bey einem Creditweſen Rechtens iſt, Dresd. 1779, 8. 9 B. Hierher gehört auch größtentheils Dägeners Unterricht vom Lehnsſtamme, Lpz. 1746. In Beziehung auf Pommern, ſchrieb Auguſtin v. Balthaſar, de pecunia feudali; von einem Lehens-Aequivalent, als einer Art eines Lehnsſtammes, der Freyh. v. Cramer, in ſ. Wezlar. Nebenſt. Th. 93, S. 104; und von dieſer Materie überhaupt, Weſtphal in ſ. teutſch. Lehnr. in der 3ten Abh. S. 6 — 27. Auſſer dieſen ſind noch folgende Diſſertationen und Programme zu bemerken:

Henr. Brookes diſſ. de iure pecuniae heredibus ultimi poſſeſſoris feudalis ſolvendae. Viteb. 1747.

Henr. Godofr. Bauer progr. de pecunia feudali. Lpſ. 1764.

Ejusd. progr. de pecunia non feudali. Lpſ. 1768.

Fr. Gottl. Zoller capita quaedam feudi, quod germanice vocatur ein Lehnsſtamm. Lpſ. 1769.

Car. Henr. Geiſsler diſſ. de pecunia in feudo conſtituta. Lpſ. 1770.

Jo. Ad. Theoph. Kind diſſ. de feudo pecuniario. Lpſ. 1771.

Jo. Lud. Eckard diſſ. de conſtituto feudali, vulgo Reversgelder, ſeu Reversquantum. Jen. 1784.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 240, fgg.

Daß man den Lehens-Stamm nicht ſehr ſtark einreißen laſſen müſſe, ſ. oben, S. 494.

Lehens-Streitigkeiten, ſ. Lehens-Gerichtbarkeit. Lehens-Sachen.

Lehen-Stube, ſ. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehen-Stuhl: Berennung des kaiſerl. Lehen-Stuhles, ein ehemahliger Lehens-Gebrauch; ſ. oben, S. 518.

Lehens-Succeſſion, ſiehe Lehens-Folge, oben, S. 576, fgg.

Lehens-Suchung, ſ. Lehens-Muthung, oben, S. 659.

Lehen-Tafel, ſ. Lehens-Buch, oben, S. 423, und Lehen-Hof, S. 646.

Lehen-Taxe. Man hat dieſes Wort von je her in verſchiedenen Bedeutungen genommen, welches zu häufi-

igen Verwirrungen Anlaß gegeben hat. Im eigentlichen Verstande nennt man die Sportuln oder Schreib-Gebühren, welche der bey der Belehnung beschäftigten Dienerschaft zu entrichten sind, die Lehen-Taxe (911). In der weitläuftigsten Bedeutung begriff man aber nicht nur diese eigentliche Lehen-Taxe, sondern auch die Kanzelley- und Anfall-Gelder, nebst den Erb-Hof-Amts-Gebühren, darunter. Bisweilen verstand man aber auch nur diejenigen Kanzelley-Gebühren darunter, welche bey Gelegenheit einer Belehnung in besondern Fällen, z. B. wegen gesuchter Indulte, bey Lehens-Anfällen ꝛc. ausser den Schreib-Gebühren, von der Kanzelley gefordert werden. Auch noch jezt nennt man diese Kanzelley-Gebühren sehr häufig die Lehen-Taxe.

Da von den Anfall-Geldern bereits oben, S. 394, gehandelt worden ist, die Erb-Hof-Amts-Gebühren aber im Art. Lehens-Empfang, S. 547, angeführt sind, so ist hier nur noch in Ansehung der eigentlichen Lehen-Taxe zu bemerken, daß von einem Thron-Lehen bezahlt wird:

1.	an die geheimen Reichs-Secretarien (Referendarien) - - - - - - -	48 Fl.
2.	Dem Taxator, nebst Kapsel-Geld -	23 Fl.
3.	Dem Registrator - - - - - - -	20 Fl.
4.	Den sämmtlichen Kanzellisten - -	30 Fl.

Von allen diesen Lehens-Prästandis, ertheilt Hanzely, im 2 B. seiner Anleit. zur neuesten Reichs-Hofrathspraxis, im 13ten Hauptst. die zuverlässigsten Nachrichten.

Siehe auch Lehens-Einkünfte, Lehens-Indult, und Lehen-Ware.

Von

(911) S. Estor's Diss. Ouus laudemii depositum, Sect. 6, §. 70.

Von der, bey dem Wahl-Tage 1790 von Kur-Bi denburg, wegen der für die ſecularisirten Stifter zu zahlenden Lehntaxe, gemachten Erinnerung, und rem Erfolge, ſ. Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium 3 Th., S. 256, f.

Lehen-Träger, Provaſall, Provaſallus, Vaſal vicarius, iſt derjenige, welcher die Rechte und Pfl ten der Vaſallen in eigenem Nahmen ausübt. A hierzu in eigenem Nahmen nicht berechtigt iſt, z. ein Bevollmächtigter, ein Vormund ꝛc. iſt nicht he Träger. Uebt aber gleich der Provaſall die Re und Verbindlichkeiten des Vaſallen in eigenem N men aus, ſo iſt er doch im Grunde, beſonders in R ſicht auf den, oder diejenigen, welche zunächſt in d Lehens-Nexus ſtehen, als ein Mandatarius oder A walter zu betrachten, indem doch die Rechte, we er ausübt, und die Verbindlichkeiten, die er erfü zu einer urſprünglich nicht ihm, oder doch nicht i allein, zuſtehenden Befugniß gehören. Das R ſelbſt bleibt immer dem Belehnten; ihm gebührt die Ausübung.

Daß mit dem Lehen-Träger der Lehens-V vollmächtigte nicht zu verwechſeln ſey, ſ. ob S. 412, f.

Wenn Lehen nur ſolchen Perſonen verliehen w den, welche zu den davon abhangenden Dienſtleiſt gen geſchickt waren, ſo bedurfte es keines Lehen-T gers; als man aber anfing, auch ſolchen Perſo und Gemeinheiten Lehen zu verleihen, welche n perſönlich zu Felde ziehen konnten, kamen die Leh Träger oder Provaſallen auf, welche bey Kirchen u Klöſtern zuerſt vorkommen. In der Folge wurde auch bey andern Univerſitäten nachgeahmet, und k auch da in Gebrauch, wo mehrere Theilnehmer einem Lehen vorhanden waren.

Die Erwerbung dieses Rechtes gründet sich allezeit auf einen besondern Titel. Der Regel nach rührt es von dem Vasallen her, doch hat der Lehen-Herr die Befugniß, den von dem Vasallen bestellten Lehen-Träger aus rechtmäßigen Ursachen zu verwerfen. Ist die Lehenträgerschaft mit einem Amte, mit einer Würde verbunden, so bedarf es dabey keiner besondern lehensherrlichen Einwilligung; wollte aber ein Lehen-Träger von einer einzelnen lehensfähigen Person bestellt werden, so würde die Einwilligung des Lehen-Herrn allerdings erforderlich seyn, weil ein solcher Vasall die übernommenen Verbindlichkeiten in eigener Person zu erfüllen schuldig ist, der Lehen-Herr aber nicht angehalten werden kann, sich deshalb in eine besondere Verbindung mit einem Dritten einzulassen. Gesetzt aber, der Lehen-Herr belehnt eine lehensunfähige Person, ohne ihr die Dienste entweder zu erlassen, oder sich an deren Stelle etwas anderes, welches sie leisten könnte, auszubedingen, so willigt er schon stillschweigend in die Bestellung eines Lehen-Trägers, daher es in diesem Falle bloß darauf ankommt, daß der Lehen-Herr, in Ansehung der einzelnen von dem Vasallen dazu ernannten Person, keine gegründete Ursache zu widersprechen habe. In denen Häusern, wo der Familien-Seniorat eingeführt ist, steht gewöhnlich dem Aeltesten die Lehenträgerschaft zu; so z. B. in den Häusern Braunschweig, Anhalt, Salm, Reuß, Solms, Isenburg ꝛc.

Schon aus der Absicht, in welcher ein Lehen-Träger bestellt wird, und aus dem Begriffe desselben, fließt, daß er selbst lehensfähig seyn müsse. In ältern Zeiten wurde auch Ebenbürtigkeit bey ihm erfordert, wovon man hin und wieder noch Ueberbleibsel antrifft. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß er der Aelteste der Familie seyn, oder daß dieser allemahl die Lehen-Trägerey übernehmen müsse. Minderjährigkeit ist

kein

kein absolutes Hinderniß der Lehenträgerey; die auszustellenden Vollmachten werden in diesem Falle auf die Vormundschaft gerichtet, welche die ihm obliegenden Pflichten in seinem Nahmen zu erfüllen schuldig ist.

Der Lehen-Träger muß alles dasjenige leisten, was in Rücksicht des Lehens zu beobachten und zu leisten ist; denn dadurch, daß der Lehen-Herr einem solchen die Lehen verliehen hat, welcher die Lehen-Dienste in Person zu leisten nicht im Stande ist, hat er ihm die Dienste deshalb nicht stillschweigend erlassen. Der Lehen-Träger kann und muß sie verrichten, muß die Belehnung empfangen, den Lehens-Eid ablegen, u. dgl. Giebt er einem Vollmacht zum Lehens-Empfang, so muß dieser nicht allein in die Seele des Lehen-Trägers, sondern auch in sämmtlicher Interessenten Seele schwören. Von den Vollmachten, welche der Lehen-Träger selbst nöthig hat, s. v. Cramer Syst. proc. imp. §. 2340, S. 656.

Ist das Provasallagium mit einer gewissen Würde verbunden gewesen, so hört es 1. mit der Ablegung oder dem Verluste dieser Würde auf. 2. Endigt es sich auch mit dem Tode dessen, von dem der Provasall einzig und allein bestellt worden war; war er aber von mehreren bestellt worden, so erlischt es nicht, wenn gleich einer oder anderer von diesen stirbt. 3. Kann die Lehenträgerschaft durch Felonie verloren gehen; auch kann sie 4. dem Lehen-Träger mit Einwilligung des Lehen-Herrn und des Haupt-Vasallen abgenommen, 5. aber auch von dem Lehen-Träger aufgekündiget und abgegeben werden.

Jo. Mart. Linck diss. de vasallo vicario, von Lehnträgern. Alt. 1681.
Andr. Mylii diss. de provasallo. Lpz. 1628.
Franc. Car. Conradi diss. de provasallis. Viteb. 1729.
Jo. Guil. Engelbrecht diss. de renovatione investiturae, universitatis nomine, regulariter non in casu mortis unius ex pluribus feudi curatoribus, sed domum cunctis iis deficientibus petenda. Helmst. 1761.

Jo. Ludw. Eckardt Vorrede zu Schröters Abh. von der Lehnware, 1789, handelt bloß von der Lehnträgerſchaft. Ausführungen über einzelne hierher einſchlagende Fragen, hat Zepernick in ſ. Repert. iur. feud. unter der Rubrik: Provaſallus, S. 316, f. nachgewieſen.

Hrn. H. R. Hüberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 257, flg.

Lehens-Treue, Lehns-Treue, Fides vaſallitica. Hierunter verſteht man bisweilen den Inbegriff aller Pflichten, welche der Vaſall dem Lehen-Herrn wegen des Lehens ſchuldig iſt; in engerer Bedeutung aber iſt ſie die Pflicht des Vaſallen, die Vortheile des Lehen-Herrn thätig zu befördern, und deſſen Schaden aufs möglichſte abzuwenden. II. F. 6. heißt es: „Qui domino ſuo fidelitatem iurat, iſta ſex in memoria ſemper habere debet: *incolume*, *tutum*, *honeſtum*, *utile*, *facile*, „*poſſibile*. Hierauf werden dieſe Worte näher erklärt, und die Anmerkung hinzugefügt: daß der Vaſall nicht durch bloße Unterlaſſungen genug thue, ſondern dabey auch ſeinem Lehen-Herrn mit Rath und That an die Hand gehen müſſe.

Zergliedert man den Begriff der Lehens-Treue, ſo wird man folgende einzelne Pflichten darin gegründet finden. Unſere Güter reduciren ſich auf Leib und Leben, Ehre und Vermögen. Die Lehens-Treue verpflichtet demnach den Vaſallen: Leib und Leben ſeines Lehen-Herrn nicht allein nicht ſelbſt anzugreifen, ſondern auch gegen fremde Angriffe zu vertheidigen. Sein eigenes Leben braucht er zwar dem Leben ſeines Lehen-Herrn nicht nachzuſetzen; allein aus dem urſprünglichen Zwecke der Lehen, der in Kriegs-Dienſten beſtand, und aus der Natur dieſer Dienſte erhellet, daß er das Leben ſeines Lehen-Herrn mit eigener Lebens-Gefahr zu vertheidigen verpflichtet ſey. Ein hoher Grad von Feigheit wäre Felonie. Der Vaſall iſt ferner ſeinem Lehen-Herrn Ehrerbiethung ſchuldig. Er muß ſich nicht allein aller wörtlichen Beleidigungen und thätlichen Injurien gegen ihn enthalten, ſondern auch durch Thathandlungen ſeinen Reſpect bezeugen.

gen (912). Im schwäb. Lehnr. heißt es: „Er soll gen „im uffstan, er ritt oder ge; er soll in auch vor lan „gan; er soll im auch den Stegraif halen so er uff „sitzet, einest in den tag, darmit ist es genug“ (913). Als sich daher Friedrich I. so weit herabgelassen hatte, dem Papste die Steigbügel zu halten, benutzte man in Rom unter andern auch diesen Umstand, um das römische Reich für ein päpstliches Lehen zu erklären. Als Zeichen der Ehrerbiethung fordert daher ein Lehen-Herr ein anständiges Ceremoniel und Titulatur, sowohl bey dem Belehnungs-Actus, als bey andern Gelegenheiten; ein unerlaubter Umgang mit dessen Frau, Tochter, Sohnes-Tochter, Schnur oder Schwester, so lange sich dieselbe noch unverheurathet im Hause des Lehen-Herrn befindet, wird daher als Felonie betrachtet; er darf seinen Lehen-Herrn eines Verbrechens wegen nicht anklagen (914), auch sonst mit keiner entehrenden Klage belangen (915), in peinlichen Sachen kein Zeugniß gegen ihn ablegen (916), den Eid vor Gefährde nicht von ihm fordern (917), und überhaupt nichts thun, was dessen Ehre und gutem Nahmen nachtheilig seyn könnte. Die Verbindlichkeit zu Befolgung der lehensherrlichen Befehle, so weit der Le-

(912) *Stryk* dissertat. 2. de iure reverentiali. *Jo. Steph. Wiesand* de prisco honore domino a vasallo praestando. Lpz. 1764.

(913) C. 7. §. 3. (nach Senkenb.); nach Schilter, C. 67; nach Goldast, C. 7.

(914) Nur Majestäts-Verbrechen sind ausgenommen. II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5.

(915) z. B. aus dem Interdict, unde vi, oder de dolo malo, auf Widerruf ꝛc. II. F. 33. §. 1. L. 11. D. de dolo malo. L. 5. de obseq. parent. et patron. praestandis.

(916) II. F. 33. §. 5. II. F. 2. 32. *Jo. Fr. Ludovici* de testimonio vasalli in causa domini.

(917) II. F. 33. §. 4.

hen-Herr, aus der Natur des Lehenweſens überhaupt, oder aus dem beſondern Lehens-Vertrage, dazu befugt iſt, kann ebenfalls hierher gerechnet werden. Uebrigens darf der Vaſall ſich mit den Feinden ſeines Lehen-Herrn in keine Verbindung einlaſſen, ſondern er muß ihm die Beförderung ſeines Nutzens vielmehr erleichtern helfen, als erſchweren, oder gar unmöglich machen. Verarmte der Lehen-Herr, ſo pflegt man ihm auch, wegen der Stellen II. F. 58 pr. und II. F. 6, das Recht auf den nöthigen Unterhalt (Beneficium competentiae) gegen den Vaſallen einzuräumen. Eine umſtändlichere Auseinanderſetzung ſehe man im Art. Lehens-Fehler.

Der Regel nach zieht jede Verletzung der Lehens-Treue den Verluſt des Lehens nach ſich. Umſtändlicher iſt hiervon bereits im Art. Lehens-Fehler gehandelt worden.

Daß auch der Lehen-Herr ſeinem Vaſallen zur Lehens-Treue (Fidelitas feudalis) verbindlich ſey, kann aus mehrern Stellen des longobard. Lehen-Rechtes dargethan werden (918). Auch fehlt es nicht an Beyſpielen, wo die Lehen-Herren ihren Vaſallen die Treue ausdrücklich verſprochen haben (919). Der Vaſall kann daher von ſeinem Lehen-Herrn ebenfalls mit Recht fordern, daß er ihm an ſeinem Leibe und Leben, an ſeiner Ehre und Vermögen nicht allein keinen Schaden zufüge, ſondern vielmehr alles, was demſelben nachtheilig ſeyn könnte, von ihm abzuwenden ſuche, ſein Beſtes möglichſt befördere, und ihn gegen jedermann beſchütze und vertheidige. Die Treue des Lehen-Herrn wird daher auch die Schutz-Treue, Fide-

(918) II. F. 6. a. E. II. F. 26, §. 5.

(919) *Treuer* pareig. Gotting. To. 1, L. 1, p. 57. Lünig corp. iur. feud. Th. 2, S. 491, N. 94; S. 495, N. 99; S. 499, N. 102.

Fidelitas protectionis, (ſ. Lehen-Schutz) genannt. Selbſt darin ſind die Pflichten der Lehens-Treue wechſelſeitig, daß der Lehen-Herr dem Vaſallen den Eid vor Gefährde nicht abfordern darf (920).

Ge. Lud. Boehmer progr. de natalibus fidei vaſallitiae. Goett. 1757.

Ejusd. progr. de indole fidei vaſallitiae, eiusque a miniſteriali fidelitate discrimine. Beyde ſtehen auch in ſ. Obſſ. iur. feud. Nr. 3 und 4.

Ge. Stroph. Wieſand diſſ. de origine et natura fidelitatis vaſallitiae. Lpſ. 1764. Auch deſſen bereits angeführtes Programm.

Car. Ferd. Hommel diſſ. de nobili vaſallo in dominum committente. Lpſ. 1764.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 251, f.

Lehens-Tutel, Lehens-Vormundſchaft; ſ. **Lehens-Vormund.**

Lehens-Uebergabe, ſ. **Lehens-Empfang,** oben, S. 499.

Lehens-Unterſuchung, ſ. **Lehens-Cognition,** oben, S. 426, f.

Lehens-Vaſall, ſ. **Lehen-Mann,** oben, S. 653, fgg.

Lehens-Veräuſſerung, Feudi alienatio. Der Regel nach iſt das Lehen unveräuſſerlich, wovon es aber gleich urſprüngliche Ausnahmen giebt, oder auch die Veräuſſerung durch die Agnaten und den Lehen-Herrn bewilliget werden kann; ſ. im Art. **Lehens-Conſens,** oben, S. 436. Bey einer unrechtmäßigen oder unerlaubten Lehens-Veräuſſerung gebührt den Agnaten und Lehens-Folgern, entweder die Rückforderung, oder das Näher-Recht, oder der Vorkauf, oder der Wiederkauf. In Pommern kann kein Sohn, bey einem Lehen, welches vom Vater veräuſſert worden iſt, das Näher-Recht ausüben; im Magdeburgiſchen hingegen kann er in dieſem Falle die Rückforderungs-Klage anſtellen.

Lehens-

(920) II. F. 33, §. 1.

Lehens-Verbeſſerung, Lehens-Beſſerung, Lehens-Melioration, Melioratio feudi, nennt man alles dasjenige, was zu deſto mehrern Gebrauch und Nutzen eines Lehens verwendet wird. Dieſe Meliorationes ſind entweder 1. naturales, welche die Natur, ohne Zuthun und Koſten des Vaſallen dem Lehen hat zuwachſen laſſen, mithin demſelben einverleibt, mit Recht für Lehen gehalten werden; oder 2. induſtriales, welche der Fleiß und die ökonomiſche Einſicht des Vaſallen zur Verbeſſerung des Gutes hervorgebracht hat. Dieſe werden wieder in nöthige, nützliche und voluptuöſe abgetheilet. Die nöthigen Verbeſſerungen beſtehen darin, daß ſie zur Conſervation des Gutes gehören, und, wenn ſie unterblieben wären, zum Schaden deſſelben gereicht hätten; dahin gehören die Erbauung oder Verbeſſerung der Wirthſchafts-Gebäude. (NB. wenn ſolche der verſtorbene Vaſall in ſchlechten Umſtänden empfangen hat, u. dgl. m.) Nützliche ſind, wenn er Mühlen gebauet, Brüche ausgeradet, neue Aecker und Wieſen gemacht, (es ſey denn, daß er aus dem ausgeradeten Holze ſo viel Geld gelöſet hätte, als die Urbarmachung gekoſtet hat, welches aber die Lehen-Erben beweiſen müſſen,) und den niedrigen tief liegenden Acker, und die ſauern niedrigen Wieſen durch neu gemachte Gräben verbeſſert, gute Obſt-Gärten und nutzbare Fiſch-Teiche angelegt, Eichel-Kämpe und Holz-Pflanzungen angebauet hat ꝛc. Weil alles dieſes von dem Lehen-Gute nicht abgeſondert werden kann, ſondern dabey bleiben muß, ſo bezahlt der Lehens-Folger den Betrag, ſo weit das Gut dadurch weſentlich verbeſſert iſt, nach einem billigen Anſchlage der Allodial-Erben. Sind die Induſtrial-Beſſerungen aber ſo beſchaffen, daß ſie ohne Schaden der Subſtanz des Lehen-Gutes weggenommen werden können, und mit derſelben nicht ſo genau verbunden ſind, ſo hängt es von den Allodial-Erben ab,

ob ſie ſolche für Bezahlung dem Lehen-Erben überlaſſen, oder ſie wegnehmen wollen; doch iſt auch dieſes nicht an allen Orten gleich, ſondern der Lehen-Erbe kann um eine gerichtliche Taxe bitten und ſie gegen Bezahlung behalten, worauf es in allen dieſen Fällen nach eines jeden Landes Geſetzen und Gebräuchen hauptſächlich ankommt. Wie denn, nach ſächſiſchem Lehn-Recht, wegen der neu erbaueten Gebäude ſchon eine Ausnahme vorhanden iſt, indem dieſelben dem Lehen-Erben ohne Vergütigung verbleiben, dahingegen ſolche, nach gemeinem Lehnrecht, und auch II. F. §. 2. in ſoweit ſie dem neuen Lehens-Folger zu einigen Nutzen gereichen, unter vorhergängiger gerichtlicher Taxe und Erkenntniß, den Allodial-Erben bezahlet werden müſſen; wobey es auch vorzüglich darauf ankommt, ob der Succeſſor ſolchen Aufwand bey den Gebäuden gemacht haben würde, wenn er an des Anteceſſoris Stelle geweſen wäre, wenn z. B. ein altes, aber noch bewohn- und brauchbares Wohnhaus vorhanden geweſen iſt, und der Beſitzer ohne Noth ein koſtbares neues Wohn-Haus aufgeführt hat, davon die hohen Bau-Koſten öfters mit dem Werthe des Gutes ſelbſt kein Verhältniß haben, und alſo den neuen Lehen-Folger drücken; indem es einem Lehens-Beſitzer eigentlich nicht erlaubt iſt, nach ſeinem eigenen Gefallen einen unnützen großen Aufwand zu machen, der ſeinen Lehen-Folger in die Umſtände ſetzt, daß er in langer Zeit das angefallene Lehen-Gut nicht nutzen kann. In dieſem Falle wird die Billigkeit ſchon eine Ausnahme machen, und das Gutachten des Richters eintreten. Was die voluptuöſen Meliorationen betrifft, weil ſie nur zur Luſt dienen und keinen Nutzen haben, als: angelegte Alleen, Luſt-Gärten, Luſt-Häuſer ꝛc. kommt es darauf an, ob ſie ohne Schaden von dem Fundo ſepariret werden können; iſt dieſes, ſo ſteht dem Lehens-Folger frey, entweder zu geſtatten, daß ſie weggenommen wer-

werden, oder dasjenige zu bezahlen, was aus den weggenommenen Sachen etwa bey einem Verkauf an Gelde gelöset werden könnte; ist dieses nicht, so ist auch der Lehens-Folger in den mehresten Fällen nicht schuldig, etwas dafür zu bezahlen, sondern es wird als ein Accessorium Feudi angesehen.

Zu den Lehens-Verbesserungen rechnet man auch allerdings, wenn der verstorbene Vasall das Gut von Real-Lasten oder von Lehen-Schulden befreyet hat. Weil dadurch dasselbe vorzüglich verbessert und in einen höhern Werth gesetzt worden ist, so ist es nicht allein billig, sondern auch Rechtens, daß solche Auslage den Allodial-Erben bezahlt wird. Ueberhaupt kommt es in allen diesen angeführten Fällen auf die Landes- und Lehens-Observanz, und hiernächst auch auf das Arbitrium Judicis, zumahl bey zweifelhaften dunklen Umständen, sehr viel an, so daß darin nicht allgemeine Regeln Statt finden. Doch ist dieses noch dabey zu merken, daß, wenn diese Meliorationen in continenti bewiesen werden können, und liquid sind, die Allodial-Erben das Gut so lange iure retentionis in Besitz behalten mögen, bis sie bezahlt sind; ist dieses aber nicht, und qualificiren sie sich zu einer gerichtlichen Untersuchung, so sind sie schuldig, das Lehen-Gut dem Lehens-Folger zu räumen, und die Forderungen gerichtlich auszumachen.

Die izt angeführten Sätze finden auch größtentheils ihre Anwendung in dem Falle, wenn das Lehen-Gut dem Lehen-Herrn durch den Tod des leztern Vasallen anfällt. Geschieht dieser Anfall durch eine Felonie, so scheint es recht und billig zu seyn, daß der Lehen-Herr die liquiden Meliorationen bezahlt, aus dem Haupt-Grunde, weil der Vasall ursprünglich nur die Einkünfte des Gutes statt Soldes genießt, und nicht schuldig ist, solches zu verbessern, der Lehen-Herr sonst auch sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Siehe

Siehe auch Lehens-Verstärkung durch Erb-Güter.

Lehens-Verbrechen, s. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Vereinigung, s. Lehens-Consolidation, oben, S. 440, fgg.

Lehens-Vererbung, s. Lehens-Consolidation, oben, S. 441; Lehens-Einkünfte, S. 475; Lehens-Folge, S. 576.

Lehens-Verjährung, s. oben, S. 360, und 555.

Lehens-Verleihung, s. Lehens-Empfang, oben, S. 499, fgg.

Lehens-Verlust, s. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Verordnung, s. Lehens-Constitutionen, oben, S. 450.

Lehens-Verpachtung. Obgleich die Lehen, in der Regel nicht veräussert werden mögen, so hindert doch dieses ihre Verpachtung nicht (921), noch gewisser Maßen ihre emphyteutische Verleihung (922).

Lehens-Verpfändung, s. Lehens-Pfand, oben, S. 666. Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Lehens-Verstärkung durch Erb-Güter, Confortatio Feudi per Allodia, nennt man, wenn Allodial- und Erb-Güter mit einem Lehen als der Haupt-Sache dergestalt vereiniget werden, daß das Lehen dadurch verstärket und verbessert wird.

Man theilt diese Verstärkung des Lehens durch Erb-Güter in zwey Classen ein, in die vollständige und in die unvollständige. Zur ersten gehört: wenn Erb-Güter dem Lehen dergestalt einverleibet werden, daß sie die Natur der Erb-Güter ganz verlieren, und wirklich

(921) *Ge. Ad. Schuberth* diss. de iure locandi vasallorum. Jen. 1715.

(922) *Ge. Chr. Erlabeck* de emphyteusi rerum feudalium. Alt. 1716.

lich zu Lehen gemacht werden. Es kann solches durch Erb-Güter des Lehen-Herrn sowohl, als des Vasallen, geschehen. Als z. B. der Landgraf Heinrich von Hessen dem römischen deutschen Könige Adolph sein Erb-Gut Eschwege in Hessen zu Lehen auftrug, so übergab ihm der König dagegen das Schloß Bomeneburg, und verstärkte damit jenes, so daß er beydes als ein Reichs-Fürsten-Lehen zurück erhielt. Als hingegen *Otto Puer* seine Erb-Güter Lüneburg und Braunschweig dem Kaiser und Reiche zu Lehen auftrug, und solche als ein Reichs-Lehen wieder zurück erhielt, so wurde durch die Erb-Güter des Vasallen das Haupt-Lehen eigentlich fast allein formiret, wenigstens sehr verstärket. Es kann aber, ausser der Auftragung zu Lehen, auch durch die Lehens-Verjährung, oder durch gerichtlichen Ausspruch, ein Erb-Gut des Lehen-Herrn dem Lehen einverleibet werden. Bey den Erb-Gütern des Vasallen giebt es noch mehr Wege; z. B. wenn der Lehen-Herr Allodial-Güter des Vasallen mit in seinen Brief als wirkliche Lehen-Stücke setzt, und der Vasall nicht widerspricht, oder wenn der Vasall deutlich sich erklärt, daß sie dem Lehen sollen einverleibt seyn, u. s. w.

Zu der unvollständigen Classe gehört, wenn die Erb-Güter bey der Vereinigung ihre Natur behalten, und dadurch keine Lehen-Güter werden. Auch dieses geschieht auf vielerley Art; z. B. wenn der Vasall einige Bauer-Güter ankauft, und zu seinem Lehen-Gute nutzet, dadurch dessen oekonomische Vortheile verbessert, und ob solches auch schon über 30 Jahr lang geschehen ist, so sind sie doch dadurch noch wirklich nicht zu Lehen gemacht, sondern dazu genutzet, und bleiben Erbe ꝛc. Bey fürstlichen und gräflichen Häusern hat hierzu besonders die Erhaltung und Aufnahme des Hauses Gelegenheit gegeben. Man schloß die Töchter sogar von den Erb-Gütern aus, wie bey dem

Hause

Hauſe Hohenlohe bekannt iſt, und auch bey Oettin
bloß aus der Urſache, damit das Vermögen erha
würde. Man that es ferner, um bey vorfallenden
theilungen allen Proceſſen bey der Abſonderung
Lehens vom Erbe vorzubeugen; und aus andern
ſachen mehr.

Lehens-Vertrag, Lehens-Contract, Contra
feudalis, iſt ein, von dem vollſtändigen Eigenthü
einer Sache, einem Andern gethanes und von die
angenommenes Verſprechen, das Nutz-Ei
thum (923), oder, reſpective, Ober-Eigenthum (
dieſer Sache, unter der wechſelſeitigen Verbindlich
zur Treue, an Denſelben zu übertragen, wobey
ſonſt noch beliebigen wechſelſeitigen Rechte und
bindlichkeiten beſtimmet werden.

Die bekannte Eintheilung der Contracte, in C
tractus oneroſos und lucratives, läßt ſich auch
anwenden. Der Lehen-Herr kann ſowohl das O
Eigenthum, als der Vaſall das Nutz-Eigenth
durch Kauf, Tauſch, oder gegen ſonſtige Vergelt
an ſich bringen, als jeder daſſelbe auf eine lucra
Weiſe erwerben kann. Hiernach unterſcheidet
Kauf-Lehen (Feuda emtitia), die nicht mit erk
ten oder gekauften Lehen (Feuda emta, ſ. o
S. 267) verwechſelt werden müſſen, von Gna
Lehen (Feudis gratiae).

Ehemahls hat man viel darüber geſtritten, ob
Lehens-Contract unter die benannten oder unben
ten zu zählen, ob er bonae fidei, oder ſtricti iuris

(923) Wenn dieſes, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthumes,
liehen wird; wenn der Vertrag ſich auf ein gegebene
hen (Feudum datum) bezieht.

(924) Wenn der völlige Eigenthümer einem Andern das
Eigenthum überträgt, und der Vertrag alſo ein aufg
genes Lehen (Feudum oblatum) betrifft.

Man hätte aber nur bedenken sollen, daß die Deutschen überhaupt den römischen Unterschied zwischen Pactum und Contractus nicht kannten, und daß man den Lehens-Vertrag, als einen eigenen, von allen Contracten des bürgerlichen Rechtes verschiedenen Vertrag, keinem römischen Leisten anpassen könne.

Da man den Lehens-Vertrag ehedem nicht genau genug von der Investitur unterschied, so gab dieses Anlaß zu vielen Streitigkeiten, ob er den Real- oder Consensual-Contracten beyzuzählen sey? Die oben angegebene Definition zeigt aber schon den Unterschied, aus welchem sich ergiebt, daß der Lehens-Vertrag ein Consensual-Contract sey. Durch den Lehens-Vertrag wird nur erst ein persönliches, nicht auch schon ein dingliches Recht gegründet. Dieses entsteht erst vermittelst der Uebergabe oder Investitur. Ein Mehreres hiervon, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 253, fgg.

Chr. Haunold de contractu feudali, in Dessen Tractat de iustitia et iure. Ingolst. 1672, f.

Jo. Henr. Schindler diss. de contractu feudali. Basil. 1686.

Lehens-Verwirkung, s. oben, S. 565.

Lehens-Verzeichniß oder **Dinumerament**, Dinumeramentum oder (wie Böhmer schreibt) Denombramentum feudale, ist ein Verzeichniß aller und jeder Pertinenzien und Gerechtsamen, die zu den Lehen, um deren Belehnung der Vasall ansucht, gehören. Die Lehens-Curie kann theils daraus ersehen, ob alle Lehens-Stücke noch vorhanden, oder wo sie geblieben sind; theils dient eine solche gehörig verfaßte Specification zum Beweise, was Lehen oder Erbe ist (925). Diese Einrichtung ist eine französische Erfindung, und wird

(925) *Boehmer* principia iur feud. §. 342. Von der Beweis-Kraft und Edition derselben, s. Responsa ICtor. Erford. To. I. Sent. 345. Ein Beyspiel davon s. bey *Boehmer*, l. c. append. No. XXVI.

wird in franzöſ. Urkunden Denominatio, auch Denombrement genannt, die man aber in Deutſchland bey den mehreſten Lehen-Höfen unlängſt, ihres Nutzens wegen, nachgeahmt und beobachtet hat (926). Allgemein iſt ſie zwar nicht; wo ſie aber eingeführt iſt, da muß jeder Vaſall bey der Belehnung ein ſolches Verzeichniß der Lehens-Curie einliefern. Weil dem Lehen-Herrn daran gelegen iſt, daß das Lehen an ſeinen Pertinenzien nicht geſchmälert werde, auch damit er wiſſe, was jezt noch wirklich dazu gehört, kann er mit Recht ſolches von jedem Vaſallen verlangen. Nach altem Lehen-Rechte ließ der Lehen-Herr dem Vaſallen nur 14 Nächte Zeit zu dieſer Deſignation; und verſchwieg dieſer etwas mit Fleiß, ſo war es an den Herrn verfallen. Dieſe Deſignation iſt, wie geſagt, auch noch jezt in Gebrauch bey den mehreſten Lehen-Höfen, wobey den Vaſallen gemeiniglich anbefohlen wird, die vormahls abgeriſſenen Stücke wieder herbey zu ſchaffen. In das Verzeichniß darf man aber nur diejenigen Pertinenzien hinein ſetzen, die wirklich noch actu zum Lehen gehören, und nicht diejenigen, die abgeriſſen ſind. Nach dieſer Deſignation und dem lezten Lehen-Briefe werden ſolche alsdann gemeiniglich Stück vor Stück in den neuen Lehen-Brief wieder hinein geſetzt, deswegen das Denombrement auch allemahl vor der Belehnung eingereichet werden muß.

Lehens-Vettern oder Agnaten. Ueberhaupt genommen ſind Agnaten alle Bluts-Freunde, welche von väterlicher Seite her mit uns verwandt ſind. Der alte Römer, ſo wie der Deutſche, haben ſolche den Cognaten, oder mütterlichen Bluts-Freunden, entgegengeſetzt. Noch in Stats-Urkunden werden die Agnaten Schwertmagen, die Cognaten aber Spillmagen

(926) Schneider de denominamentis, in Diſſ. To. I. n. 15.

magen genannt. Bey Stamm-Gütern heißen sie Stamm-Vettern; bey Lehen, Lehens-Vettern.

Von der bey Lehen Gütern und deren Veräußerung erforderlichen Einwilligung der Agnaten, siehe Lehens-Consens.

Lehens-Vorkauf, siehe Lehens-Retract.

Lehens-Vormund. Wenn der Vasall minderjährig ist, muß er mit einem Lehens-Vormunde versehen werden. Diese Lehens-Vormundschaft (Tutela feudalis) erstrecke sich aber nicht weiter, als auf diejenige Verpflichtung und Befugnisse, die den unmündigen Vasallen als Lehen-Mann treffen. Wenn also die Lehens-Vormundschaft nicht mit der Allodial-Vormundschaft verbunden ist, so ist der Lehens-Vormund nicht berechtigt, in denjenigen Vorfallenheiten, wo der Vasall als der Besitzer des Erbes concurrirt, dessen Stelle zu vertreten. Derjenige, dem nach Absterben des unmündigen Vasallen die Lehens-Folge gebührt, dem steht das Recht der Lehens-Vormundschaft zu; und es ist Felonie, wenn der nächste Lehens-Agnat, der zur Uebernehmung der Lehens-Vormundschaft tüchtig ist, sich der Lehens-Vormundschaft zu unterziehen weigert. Fehlt es an einem solchen Lehens-Vetter, so ist der Allodial-Vormund keinesweges berechtigt, sich der Lehens-Vormundschaft zu unterziehen, sondern die Vormundschaft fällt dem Lehen-Herrn zur Last, der aber das besondere Recht hat, zu diesem Behuf sich einen Unter-Vormund aufzusuchen. Hätte der Lehen-Herr noch andere Lehen-Leute, die aber zu dem Lehen des Minderjährigen nicht versammlet sind, sonst aber Lehen von gleicher Art besitzen, so gehört es mit zu ihrer Lehens-Treue, sich, auf Verlangen des Lehen-Herrn, der Vormundschaft zu unterziehen, die solchergestalt dem Lehen-Herrn zufiel. Das giebt schon die gesunde Vernunft, daß, wenn die Verwaltung der Lehens-Vormundschaft Kosten erfor-

erfordert, solche auf Rechnung des unmündigen Lehen-Mannes gehen, und aus dessen Erbe bestritten werden müssen.

Die Mutter ist schuldig, um einen Lehens-Vormund für ihre Kinder anzuhalten. Er ist etwas mehr als ein bloßer Tutor honorarius, doch hat er mit der Erziehung nichts zu thun. Wenn die Mutter als Allodial-Vormünderinn etwas vornehmen will, welches nicht die Früchte, sondern das Lehen selbst betrifft, muß sie seine Einwilligung nachsuchen. Worin des Lehens-Vormundes eigentliches Amt bestehe, und was die Mutter, ohne ihn zu befragen, thun oder nicht thun dürfe? hat Hommel, in seinen Rhapsodien, Obs. DLXI, untersucht. Sein Ansehen war ehemahls weit größer, als jezt; er wurde als der wirkliche Vasall, während der Unmündigkeit des Vasallen, angesehen, und, wie es scheint, in den ältern Zeiten wirklich belehnet. Aus dieser wirklichen Belehnung schreibt sich unstreitig auch der Nießbrauch her, der sich bey einigen Arten der deutschen Tutel, und besonders der Lehens-Tutel der Agnaten findet. Es war gemeiniglich der nächste Agnat; er mußte für die Erziehung des Mündels sorgen, die Verbindlichkeiten des Vasallen erfüllen, und die Rechte des Lehens behaupten. Allein heut zu Tage schränkt sich seine Pflicht auf weit weniger ein. Man könnte sie auf die allgemeine Regel bringen, daß die Wirksamkeit des Lehens-Vormundes sich da äussere, wo die Frage von Lehen und Lehen-Gegenständen, als solchen, ist. Der leztere Punct bestimmt es insonderheit; sobald aber Allodial-Gegenstände eintreten, wenn sie auch ursprünglich vom Lehen sich herschreiben, so gehören sie doch nicht für ihn. Nach der kurf. sächs. allgem. Vorm. Ordn. v. 10 Oct. 1782, Cap. 21, §. 1, f. und Cap. 25, §. 6, ist Unmündigen sowohl, als Abwesenden, zu allen Lehen-Gütern, ingl. zu allen Mitbelehnschaften

an dergleichen Gütern, ein besonderer Lehens-Vormund zu bestätigen, wenn auch die Güter amtsässig sind. Zu einem solchen Lehens-Vormund kann aber weder die Mutter, noch ein Anverwandter wegen der Verwandtschaft genommen werden, so wenig als derselbe im Testamente bestimmet werden kann, sondern es wird ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Person dazu genommen. Indessen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, der Allodial-Vormund auch zum Lehens-Vormund zugleich bestellet werden, in welchem Falle er jedoch zwey Bestätigungs-Urkunden bekommt. Sind aber beyde Vormundschaften von einander getrennt, so ist der Lehens-Vormund verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehen, und der dem Unmündigen etwa zustehenden Mitbelehnschaften, oder wegen Präsentation neuer Mitbelehnten an einem Lehen-Gute, bey dem Lehen-Hofe zu beobachten ist, zu besorgen, auch darauf, daß die Lehens-Praestanda von dem Allodial-Vormunde richtig abgeführt werden, Acht zu geben. Ferner gehört die Bestellung der Gerichte und die Ausübung des Patronat-Rechtes für den Lehens-Vormund allein. Diejenigen Processe und Verträge aber, welche die Substanz des Lehens und dessen Gerechtsamen betreffen, und wohin besonders Lehens-Reverse und Lehens-Pacta, ingl. die Verhandlungen mit den Unterthanen wegen der Dienste und anderer Praestandorum gerechnet werden, führt und schließt der Lehens-Vormund mit dem Allodial-Vormunde gemeinschaftlich, so wie sie auch die nöthigen Veräusserungen und Verpfändungen des Lehens gemeinschaftlich bewerkstelligen; hingegen hat Erstere, so viel das Lehen betrifft, die Aufsicht über leztern, doch nur als Neben-Vormund, ohne daß deswegen der Allodial-Vormund von ihm abhängt.

Siehe auch Feudum fiduciarium, oben, S. 678.

Lehens-

Lehen = Ware, Lehn = Ware, Laudemium, Fr. Relief, Ventreroles, Lods et Ventes, Tiers denier, dasjenige Geld, welches der Lehen = Mann dem Lehen = Herrn bey vorkommenden Lehens = Fällen und bey Empfangung der Lehen, zur Anerkennung ſeines Ober = Eigenthum = Rechtes entrichtet, welches ſowohl von Reichs = und Ritter = Lehen, als auch von Erbzins = Gütern, wenn dieſe den Nahmen der Lehen führen, gegeben wird. Die hohe Lehen = Ware, welche der Lehen = Mann bey dem Sterbe = Falle des Lehen = Herrn entrichtet; zum Unterſchiede von der niedern bey dem Sterbe = Falle des Lehen = Mannes.

An einigen Orten heißt die Lehen = Ware, die Lehen, die Lehens = Gebühr, der Lehen = Schatz, das Lehen = Geld, der Lehen = Groſchen, der Hand Lohn, die Huldigungs = Lehen, weil ſie gleich nach der Huldigung abgeſtattet wird; bey Bauer = Gütern in Baiern die Anleit, der Anfall, in Elſaß der Ehrſchatz (*), in Schwaben die Weglöſinn, gleichſam Weglöſung, weil das heimgefallene Lehen dadurch von dem Lehen = Herrn wieder weg gelöſet wird, im Bremiſchen die Willigmiethe, bey einigen Meier = Gütern in Nieder = Sachſen die Umfahrt, der Umſatz, in Oeſtreich das Pfundgeld, in Schleſien der Marktgroſchen, an andern Orten die Auffahrt, u. ſ. f. Siehe auch Leih = Kauf. Im mittlern. Lat. Laudemium (927), Relevium, Bretia, Intragium, u. ſ. f. Siehe auch Kauf = Lehen und Sterbe = Lehen. An einigen Orten wird auch dasjenige Geld, welches der Lehen = Richter oder die Beamten des Lehen = Herrn als eine Ergetzlichkeit für die Belehnung bekommen, die kleine Lehen = Ware genannt, da dann jene die größere heißt. An manchen

(*) Der Nahme hat ſeinen Urſprung von Schatz, d. i. eine Abgabe, und Ehre, Honor, welches beydes in alten Urkunden ein Lehen bedeutet; alſo eine Abgabe wegen der Ehre oder der Belehnung.

(927) Die Meinungen über den Urſprung und die Ableitungen des Wortes Laudemium, hat Jo. Heinr. Eberhard, in ſ. Betrachtungen über die Laudemien, (Witt. und Zerbſt, 1771, 8.) §. 3, umſtändlich angezeigt.

Orten führt nur dasjenige Geld, welches bey Annehmung oder Theilung der Bauer-Güter dem Lehen-Herrn entrichtet wird, den Nahmen der Lehen-Ware, da dann diese noch von dem Sterbe-Lehen unterschieden ist. An andern Orten sind noch andere Einschränkungen üblich.

Ware stammet in dieser Zusammensetzung entweder von Wäre, Gewähr, her, so daß es eigentlich die Einwilligung oder Bewilligung des Lehen-Herrn, und die darin gegründete Sicherheit des Lehen-Mannes bezeichnet; oder auch von Ware, sofern es ehedem eine jede Sache von gewissem Werthe, oder ein dem Werthe eines andern Dinges angemessenes Aequivalent bezeichnete (928).

Die Lehen-Ware ist, wie gesagt, diejenige durch Verträge, Gesetze und Gewohnheiten bestimmte Summe, welche der Vasall seinem Lehen-Herrn sowohl bey der ersten Belehnung, als auch bey Erneuerung derselben, insonderheit in Veräusserungs-Fällen, sowohl zur Anerkennung seines Ober-Eigenthumes, als auch für die Aufnahme und Belehnung, zu entrichten hat. Es findet dieselbe nicht nur bey Reichs- und Ritter-Lehen, sondern auch bey Erbzins-Gütern, Statt.

Ursprünglich geschahen die Belehnungen unentgeltlich, daher auch das longobardische Lehen-Recht noch nichts von einer Lehen-Ware weis. Auch in den ältesten Sammlungen der deutschen Lehens-Gewohnheiten, weder im Kaiser-Recht, noch in den sächsischen, und schwäb. Lehen-Rechten, findet man Spuren davon. Alles, was man über ihren Ursprung gesagt hat, besteht in Muthmaßungen. Die so verschiedenen Meinungen darüber findet man in Schröter's theoret. und pract. Abhandlung von der Lehnwaare, (Berl. und Stralf. 1789, gr. 8.) Cap. 3, §. 16 — 63.

Hr.

(928) Ueber den Ursprung des Wortes Lehn-Ware, sehe man Peslers Progr. de origine vocis *Lehnwaare*, Lips. 1750.

Hr. Schröter, der sich so viele Mühe bey dem Sammeln der mancherley Muthmaßungen gegeben hat, durch seine Resultate den Dank derjenigen verdient, welche in den Fall kommen könnten, sie zu einem oder andern Schlusse nutzen zu können. Sie bestehen in folgenden: 1. Daß an vielen Orten die deutschen Symbole der Clienten, den Urstoff zum Lehen-Gelde gegeben haben. 2. Möge der ehemahlige Weinkauf hin und wieder in Lehen-Ware verwandelt worden seyn. 3. Auch mit der Lehen-Bede (Precaria feudalis) könne dieses der Fall gewesen seyn. 4. In der Mark Brandenburg haben die Dorf-Schulzen ehedem für den Landes- oder Gerichts-Herrn ein Lehen-Pferd halten müssen; dafür seyn ihnen gewisse Hufen, auch wohl die Krug-Einnahme gewidmet gewesen. So lange sie nun die Lehen-Pferde zum Dienste bereit gehalten hätten, wären sie zu keiner Abgabe verbunden gewesen; seit der Veränderung im Kriegs-Dienste sey aber dieses Lehen-Pferd in eine Geld-Abgabe oder Lehen-Ware verwandelt worden. 5. Ein conventionelles Lehen-Geld sey am häufigsten von Klöstern, Stiftern und Geistlichen beliebt worden. 6. An manchen Orten haben die Unadelichen, so oft sie ein Lehen-Gut erwerben wollen, sich vermittelst einer Summe Geldes, die Freyheit von den Ritter-Diensten erkaufen müssen. 7. Als zur Zeit der Kreuz-Züge vielen Edelleuten die Freyheit ertheilt wurde, ihre Lehen-Güter nach Belieben an jedermann zu veräussern, habe sich der Lehen-Herr von solchen Käufern, welche nach der damahligen Verfassung keine Lehen-Dienste leisten konnten, statt derselben ein Lehen-Geld ausbedungen. 8. Habe das römische Recht sehr vieles zur Einführung der Lehen-Ware beygetragen.

Am häufigsten mögen wohl die wechselseitig beliebten Veränderungen in den ursprünglichen Lehen-Diensten, und die Verleihung der Lehen an solche Personen, welche zum Kriegs-Dienste unfähig waren, die Veranlassung zur Lehen-Ware gegeben haben.

Man theilt die Lehen-Ware in die eigentliche oder größere, welche dem Lehen-Herrn, und in die uneigentliche oder kleinere, welche dessen Beamten, oder seiner Kanzelley entrichtet werden muß. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte man aber die

der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren, niemahls mit diesem Nahmen belegen, sondern sie lieber Kanzelley-Gelder, Sportuln oder Gebühren ꝛc. nennen. Auch versteht man sehr oft die Anfalls-Gelder unter den Nahmen Lehen-Ware, welches Anlaß gegeben hat, die Antritts-Lehenware von der Successions-Lehenware zu unterscheiden.

In der deutschen Reichs-Sprache ist der Nahme Laudemien, Laudemial-Gelder, gewöhnlicher als der deutsche Nahme Lehen-Ware. Unter den von Reichs-Lehen abzutragenden Laudemien versteht man diejenigen Gelder, welche dem Reichs-Hofrathe, als Reichs-Lehenhofe, in Ansehung gewisser Belehnungen bezahlt werden müssen. Diese Laudemien dürfen nicht mit den Anfalls-Geldern verwechselt werden, welche in denjenigen Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird, an die Reichs-Kanzelley zu entrichten sind. Diese Anfalls-Gelder betragen bey Thron-Lehen, wie auch Grafschaften und Dynastien, die Hälfte des Laudemii, und bey kleineren Reichs-Lehen die doppelte Lehen-Taxe. Ein Mehreres von der Reichs-Lehenware, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 260, fgg.

Ich handle izt nur besonders von den bey Lehen- und insonderheit Erbzins-Gütern Statt findenden Lehen-Ware oder Hand-Lohne. Man versteht darunter einen Theil des Preises oder Werthes gewisser Güter, welcher bey deren Veräusserung oder Veränderung dem Ober-Eigenthums-Herrn von dem neuen Besitzer für die Investitur und Aufnahme gegeben, und dadurch dessen Ober-Eigenthum anerkannt wird. Der Hand-Lohn wird gemeiniglich in die hohe und in die kleine Lehen-Ware eingetheilet; jene ist der eigentliche Hand-Lohn, diese aber ein Honorarium, welches nicht sowohl dem Herrn gegeben und berechnet, als vielmehr dessen Beamten

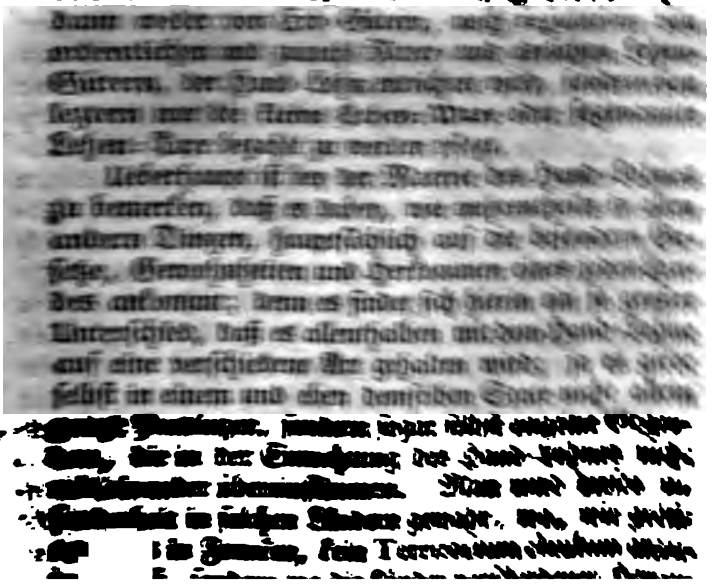

pro recognitione & receptione, als der angelegte Canon beträgt; zuweilen wird in solchen Fällen auch gar nichts entrichtet, und die Uebertragung geschieht unentgeltlich. Eben so wird an einigen Orten von den Laß-Gütern, welches ebenfalls Herren-Lehen-Güter sind, kein Hand-Lohn gegeben, sondern, wenn dergleichen Güter auf eine achtjährige Leihe gegeben werden, so pflegt, nach Verlauf der acht Jahre, von dem Lehen-Manne nur der doppelte Herren-Lehen-Zins für dasselbe Jahr, und der sogen. trockne Wein-Kauf, welcher in der That die kleine Lehen-Ware ist, entrichtet zu werden. Ein Kammeralist muß sich demnach vor allen Dingen um die wahre Beschaffenheit der in demjenigen Lande, wo er dient, befindlichen Bauer-Lehen-Güter, und was in Ansehung des Hand-Lohnes die Landes-Gesetze und Gewohnheiten mit sich bringen, bekümmern, denn diese sind das eigentliche Regulativ, wonach man sich in diesem Stücke richten muß; und man würde große Fehler begehen, wenn man hierin bloß den römischen Gesetzen, als welche hier selten anzuwenden sind, nachgehen wollte, indem die Natur und Eigenschaft unserer deutschen Erbzins-Güter von der römischen Emphyteusi sehr unterschieden ist. Es läßt sich daher dasjenige, was die römischen Gesetze von dem Laudemio disponiren, nicht allemahl, ja sehr selten, auf unsere deutsche handlohnbare Güter appliciren (929).

Der Hand-Lohn gebührt dem Domino directo, oder Lehen- und Erbzins-Herrn, und zwar 1. wenn gleich derselbe den Erbzins-Mann schlechterdings ohne For-

(929) Es hat davon der geh. Rath v. Buri, in s. Abhandl. von den Bauergütern in Deutschland, S. 187. fgg. wo er von der Lehnware handelt, schön und gründlich gehandelt, und dabey gezeigt, wie selbst große Juristen sich hierin durch die römischen Gesetze zu unrichtigen Meinungen haben verleiten lassen.

Forderung des Hand-Lohnes investiret, oder i
2. den jährlichen Canonem wirklich abgenommen hä
es wäre denn, daß nach geschehener Investitur der H
30 Jahr lang den Erbzins von ihm angenommen hä
ohne den rückständigen Hand-Lohn jemahls zu e
nern, weil lezterer alsdann durch die Präscription a
gehoben worden ist. Es kann der Erbzins- und
genthums-Herr 3. den Hand-Lohn fordern, wenn
gleich in die Veräusserung des Erbzins-Gutes ni
eingewilliget hat (930); ingleichem 4. wenn er gle
dem Erbzins-Manne die Macht und Gewalt erth
hat, das Erbzins-Gut nach seinem Gefallen zu v
äussern; weil diese freye Macht den Erbzins-Mc
zwar von der Nothwendigkeit, den Consens des He
zu suchen, nicht aber von der Bezahlung des Ha
Lohnes befreyet, als welcher, nach den deutschen Re
ten, nicht für den ertheilten Consens, sondern vielm
für die wirkliche Investitur und Einweisung in
Besitz des Gutes entrichtet wird (931).

Wenn viele Herren sind, denen das Domin
directum eines handlohnbaren Gutes gemeinschaft

(930) Nähmlich nach den deutschen Rechten, wo der Herr
Lehen-Ware nicht für seine Einwilligung in den Verk
wie nach den römischen Rechten, erhält, sondern da
daß er den neuen Besitzer mit dem Gute belehnt und
dessen Besitz bekräftigt; daher er, was die Lehen-War
trifft, mit dem Verkäufer nichts zu thun hat, sondern
che als ein Onus reale ansieht, welches auf dem Gute
tet, und mit demselben auf jeden neuen Erwerber oder
sitzer fällt. S. v. Buri, a. a. O., S. 207, f. Wien
dieser dritte Fall sich nicht leicht zutragen kann, indem
in Deutschland schwerlich solche lehenbare Bauer-Güter
treffen wird, die ohne, ja wider des Herrn Willen ver
ssert werden dürfen, sondern es wird vielmehr dergleic
Veräusserung sogleich für null und nichtig erklärt, und
Erbzins-Mann gemeiniglich noch überdem, entweder
Gelde, oder gar mit Entziehung des Lehen-Gutes, bestr

(931) Von diesen vier Fällen handelt Beck, in s. Tractat v
Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, Th. 2, Cap.
obs. 1 — 4, ausführlich.

zusteht, so gehört ihnen insgesammt nur ein einziger Hand-Lohn, den sie pro rata unter sich theilen, weil sie nur Einen Herrn vorstellen, und auch zusammen nur eine einzige Investitur ertheilen und nur eine einzige Erbpflicht fordern können, obgleich die Investitur von allen und jeden begehret werden muß. Ist wegen Gerechtigkeit, den Hand-Lohn zu erheben, ein Streit, so wird der Hand-Lohn währendem Processe demjenigen entrichtet, welcher sich bisher in der Possessione vel quasi befunden hat. Da der Erbzins-Mann, wenn die Erbzins-Briefe oder Landes-Gesetze nicht entgegen stehen, das Erbzins-Gut wieder einem Andern verleihen und ihn damit subinvestiren kann, so ist unter den Rechts-Lehrern noch nicht ausgemacht, ob in dem Falle, wenn das Erbzins-Gut veräussert wird, der Hand-Lohn dem Domino mediato oder erstern und mittelbaren, oder aber dem immediato oder andern und unmittelbaren Herrn gebühre? Man hält für die beste Meinung, daß der leztere oder Dominus immediatus, von welchem die Subinvestitur geschehen ist, den Hand-Lohn zu fordern habe (932).

Auch statuiren die Rechts-Lehrer, daß, wenn jemand die Nutznießung des Dominii directi erhalten hat, und, währender Nutznießung, mit dem Erbzins-Gute und dessen bisherigen Besitzer eine Veränderung sich zuträgt, und ein neuer Erbzins-Mann in den Besitz einzuweisen ist, der von diesem zu zahlende Hand-Lohn nicht dem Eigenthums Herrn, sondern dem Vlufructuario gebühre, obgleich nicht diesem, sondern dem Ober-Eigenthums-Herrn, das Recht, einen neuen Erbzins-Mann zu investiren, zusteht (933). Es scheint aber dieses mit den deutschen Rechten nicht wohl übereinzukommen, nach welchen der Hand-Lohn für

(932) Beck, a. a. O., obs. 7.

(933) Beck, a. a. O., obs. 8 und 12.

(914) [illegible] § 42 f.

(915) Beck, a. a. O. [illegible] Appeal. I, n. 11. Edict Novae ad Neapolitanum [illegible] inal etc.

(916) a. Berl. a. a. O. S. 215.

(917) als Beck, obs. 3, n. 6. und n. 18. obs. 4.

ſtirbt, muß die Erneuerung der Inveſtitur geſuchet, und der Hand-Lohn bezahlet werden; welches auch Statt findet, wenn die geſammten Erben einen Lehen-Träger beſtellen. Oder, es können die Communitäten mit Unterlaſſung des Lehen-Trägers, das Gut zu gewiſſen Zeiten, z. B. alle 15 Jahr, von neuem empfangen und verhandlohnen (938). Wenn Vormünder wegen ihre Pflege-Kinder das Erbzins-Lehen recognoscirt und den Hand-Lohn entrichtet haben, ſo dürfen die Pupillen, nach erreichter Majorennität, oder nach ihrer Vormünder Tode, keinen neuen Hand-Lohn bezahlen.

Bey Beſtimmung der Fälle, wo der Hand-Lohn entrichtet werden muß, iſt es als ein allgemeiner Grundſatz anzunehmen; daß, nach den deutſchen Rechten, die Lehen-Ware als ein Onus reale auf dem Gute haftet, und mit demſelben auf jeden neuen Erwerber oder Beſitzer, der von dem Herrn belehnt wird, fällt, und alſo von demſelben gegeben werden muß, er mag ſein Recht auf das Gut, durch was für einen Titel es will, auf kurze oder auf lange Zeit, erlangt haben. Folglich muß die Lehen-Ware oder der Hand-Lohn bey einer jeden Art von Veräuſſerung des Gutes und Veränderung des Beſitzers oder Erbzins-Mannes entrichtet werden, indem keiner das Gut rechtmäßig beſitzen kann, wenn er nicht von dem Herrn damit belehnt, oder ſonſt in deſſen Beſitz beſtätigt worden iſt, als für welche Belehnung und Beſtätigung die Lehen-Ware nach den deutſchen Rechten bezahlt wird.

Unter ſolchen Fällen kommt 1. der freywillige Kauf und Verkauf vor, da der bisherige Erbzins-Mann

(938) S. fürſtl. aichſtädtiſche Handlohnsordnung, vom 10 März 1689, §. 63, in Hoffer's Beytr. zu dem Policeyrecht.

Mann sein Erbgins-Gut mit Einwilligung des Herrn, einem Andern aus freyem Willen verkauft. In diesem sowohl, als allen folgenden Fällen, wo ein Kauf-Contract geschlossen wird, wird die zu entrichtende Lehen-Ware der Kauf-Handlohn oder die Kauf-Lehenwaare genannt. Die Entrichtung des Kauf-Handlehens findet nicht allein alsdann Statt, wenn das Gut an einen Fremden verkauft werden ist, sondern auch in dem Falle, wenn ein Vater seinem Sohne, der ihm künftig ab intestato succedirt, ein solches Gut zu kaufen gegeben hat, weil sich hier nichts anders, als ein wahrer Kauf, ereignet.

2. Wird der Kauf-Handlehn entrichtet, wenn das Erbgins-Gut gleich aus Noth und wider den Willen des Erbgins-Mannes subhastirt, oder öffentlich feil gebothen und gerichtlich verkauft wird, weil der Hand-Lehn als ein Onus reale auf jeden Besitzer zugleich mit dem Gute selbst transferirt wird, ein solcher Käufer auch nachher von dem Herrn doch mit demselben belehnet werden muß.

3. Findet der Kauf-Handlehn bey dem sub pacto de retrovendendo geschehenen Verkaufe Statt, doch so, daß derselbe nur ein Mahl, nähmlich bey der ersten Uebergabe an den Käufer, von diesem, nicht aber von dem Wiederkäufer bey der Wiederempfangung des Gutes von neuem, und also nicht zwey Mahl, zu entrichten ist, weil der Wiederkäufer schon vorher ein Mahl mit dem Gute belehnt gewesen ist, auch den Contract mit des Herrn Einwilligung geschlossen hat, mithin der Wiederkauf eine bloße Folge dieses Contractes, nicht aber ein neuer, ist. Doch muß das Pactum de retrovendendo gleich zu Anfange des Kaufes, nicht aber erst hernach, adjicirt worden seyn, weil in diesem Falle solches Pactum für keinen Theil oder Folge des Contractes gehalten werden kann; folglich muß auch in diesem Falle, we-

gen des dazwiſchen kommenden neuen Contractes, von dem Wiederkäufer der Hand-Lohn bezahlet werden (939). Wenn der Käufer ſich hernach mit dem Verkäufer verglichen hat, daß ihm das Gut hinfort gegen Erlegung einer gewiſſen Summe auf ewig und unwiderruflich verbleiben, mithin das Pactum de retrovendendo ceſſiren ſoll, ſo muß er dem Lehen-Herrn wegen ſolchen Uebermaßes den Hand-Lohn entrichten, weil dieſe Zugabe macht, als ob ein neuer Contract geſchloſſen, und von dem vorigen abgegangen ſey.

4. Es muß auch der Kauf-Handlohn entrichtet werden, wenn der Kauf freywillig wieder aufgehoben wird; wenn nähmlich beyde Parteyen, nach völlig geſchloſſenem und vollendeten Kauf (940) ſich bedenken, und der Verkäufer das empfangene Geld, der Käufer aber das überlieferte Gut wieder zurück giebt, weil ſolches

(939) Beck, c. 6, obſ. 4, n. 4.

(940) Wenn alſo der Kauf noch nicht völlig abgeſchloſſen, und durch die Uebergabe des Gutes noch nicht vollendet worden iſt, ſo kann alsdann auch kein Hand-Lohn Statt finden. Beck, c. 5, obſ. 4, n. 1. Zuweilen muß in dem Falle, wenn gleich die Uebergabe des Gutes noch nicht erfolgt iſt, zur Strafe der Hand-Lohn dennoch bezahlt werden. Die fürſtl. onolzbachiſche Verordnung, den Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697, welche ſich in Hoffer's Beyträgen zum Polizeyr. befindet, disponirt §. 14, dieſerwegen folgendergeſtalt: daß, wenn ein Unterthan bezecht, oder ſonſt aus Bosheit und Unbedacht, ſein handlohnbares Gut verkauft oder vertauſcht, und ſichs reuen läſſet, es retractiren entweder die Parteyen ſelbſt, oder werde der Handel, weil das Weib ex communione bonorum zugleich das Condominium, oder dieſes vor ſich allein, und nicht in den Contract conſentirt hat, oder aber aus andern Urſachen ſolcher von Amts oder Herrſchafts wegen annulliret, deſſen allen ungeachtet, beyde der Kauf- und Rau-Handlohn unnachläſſig bezahlet; allein in Fällen, wo zweyerley Ehen, damit die Kinder erſter Ehe durch eines ſolchen Trunkenboldes oder übeln Haushalters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben mögen, auf erfolgende Erbtheilung dem Mann alles dasjenige, was er auf ſolche Weiſe verpraſſet, an ſeinem Erb-Gute abgezogen werden ſolle.

ſteht auf ihn. Folglich gebührt in dieſem Falle dem Herrn der Handlohn, wenn gleich ſolcher Verkauf hernach wieder diſſolvirt wird, denn es iſt hier ein wirklicher Kauf vorhanden; daß aber der Käufer hernach nicht eben ſo viel geben will, als der andere und beſſere Käufer anbiethet, ſondern dieſem das Gut überläſſet, ſolches kann dem Herrn an ſeinem ein Mahl erlangten Rechte nichts entziehen (942). Nur iſt hierbey die Frage: ob der andere Käufer den Hand-Lohn ebenfalls bezahlen müſſe? Da derſelbe nicht weniger der wirkliche Beſitzer des Gutes wird, und es behält, nach den deutſchen Rechten aber der Hand-Lohn als ein auf dem Gute haftendes Onus reale betrachtet wird, ſo folgt daraus allerdings, daß auch der andere Käufer den Hand-Lohn zu bezahlen ſchuldig ſey.

6. Da auch bey dem Lege commiſſoria ein Vertrag zum Grunde liegt, wodurch ein bereits vollendeter gültiger Kauf-Contract wieder aufgehoben und diſſolvirt wird, ſo findet auch hier der Hand-Lohn, ſo wie bey der Addictione in diem, Statt. Nur iſt der Lex commiſſoria von der diſſolutive verabredeten Addictione in diem darin unterſchieden, daß bey lezterer der Kauf nicht ganz und gar als gänzlich ungeſchehen angeſehen werden kann, ſondern bey deſſen Wiederaufhebung das Gut dem zweyten beſſern Käufer zufällt, in dem Lege commiſſoria hingegen der Verkäufer ſelbſt ſolches wieder zurück nimmt, daher dann auch dieſer keinen neuen Hand-Lohn geben darf (943).

7. Gleiche

(942) Wenn jedoch bey der diſſolutive beygefügten Addictione in diem, die ſtipulirte Zeit ſo kurz ſeyn ſollte, daß der Käufer während dieſer Zeit gar keinen Nutzen aus dem Gute hat ziehen können, ſo ſcheint es der Billigkeit gemäſſer zu ſeyn, daß ihm der bezahlte Hand-Lohn von dem andern Käufer wieder erſetzt, Lezterer aber mit Entrichtung eines neuen Hand-Lohnes verſchonet werde.

(943) S. v. Buri, a. a. O., S. 203, f. wo er die gegenſeitige Meinung des Carpzov und anderer Rechts-Lehrer widerlegt.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ſon des Beſitzers wirklich verändert wird, dieſer auch von dem Lehen-Herrn als Erbzins-Mann angenommen werden will, für welche Recognition und Inveſtitur der Hand-Lohn eigentlich zu entrichten iſt. Und zwar muß ein jeder Contrahent ſeinem Ober-Eigenthums-Herrn den Hand-Lohn bezahlen; und es liegt nichts daran, wenn gleich beyde Güter einerley Herrn haben, weil beyde Erbzins-Leute, die den Tauſch getroffen haben, eine neue Inveſtitur nöthig haben (947). Wenn auch gleich nach den Landes-Geſetzen und Gewohnheiten bey der Vertauſchung kein Hand-Lohn gegeben werden darf (948), ſo iſt doch der Dominus directus nichts deſto weniger in dem Falle ſolches zu fordern berechtigt, wenn von einem oder andern Theile Geld mit aufgegeben worden iſt, weil alsdann dieſer Handel die Natur eines Kaufes annimmt. Es unterſcheiden aber hier die Rechts-Lehrer dreyerley Fälle von einander: 1. Wenn aus den Worten des Contractes ſo viel abzuſehen iſt, daß die Contrahenten einen Kauf inten-

(947) Beck, obſ. 2. In Franken giebt es verſchiedene Oerter, wo der Tauſch-Handlohn gebräuchlich iſt; z. B. im Aichſtädtiſchen; ſ. fürſtl. aichſt. Handlohnsordn. §. 58, f.; im Anſpachiſchen, ſ. fürſtl. onolzbachiſche Verordn. das Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697. Im Sachſen-Gothaiſchen wird auch von allen Umwechſelungen der erbzinslichen Grundſtücke, ſie mögen gleich auf oder vermittelſt einer Geld-Zugabe geſchehen, die Lehen-Ware entrichtet; ſ. herzogl. Reſcr. de An. 1727, ſub N. X. c. 2. der fernern Beyfügen zur Landesordnung. Nach der magdeburgiſchen Policeyordn. C. 47, §. 3 und 5, wird gleichfalls der Tauſch-Handlohn entrichtet; ſo wie nach der anhältiſchen Landesordn. Tit. 13.

(948) Wie z. B. in den kurſächſiſchen Landen, es müßte denn Geld zugebüßet worden ſeyn. S. Conſtit. Elect. Saxon. von Lehnwaar, §. Wo auch die Güter durch Permutation ꝛc. in Cod. Aug. P. 1, p. 131. *Carpzov* P. 2, Conſt. 39, def. 15, n. 8. Nach der aichſtädt. Handlohnsordn. findet der ſonſt doppelte Hand-Lohn auch nicht Statt, wenn der Tauſch durch die Reme vor geſchehener Austauſchwortung beyderſeitiger Güter wieder aufgehoben wird.

[redacted]

(949) Beck, obs. 3 und 4.

(950) S. hierüber Pön. preuß. Ges. B. 3 Th. 1751. im Novo Corp. Const. Prus. March. Th. 4. Col. 41.

(951) Beck, c. 5. obs. 12. n. 5. f.

Zins-Leute zu vermögen, die versetzten Güter bald wieder einzulösen, und zu verhindern, daß der Dominus directus durch lange dauernde Verpfändungen nicht um den Hand-Lohn gebracht werde.

10. Ob wegen geschenkter oder legirter handlohnbaren Güter der Hand-Lohn zu entrichten sey, darüber sind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung. Weil aber, nach den deutschen Rechten und Gewohnheiten, der Hand-Lohn ein Onus reale ist, und bey der Schenkung eine wahre Veränderung mit dem Gute vorgeht, wo dieses einen neuen Besitzer bekommt, der damit investiret werden muß; so ist die Meinung derjenigen, welche die Entrichtung des Hand-Lohnes auch in dem Schenkungs-Falle für billig und gerecht halten, viel gegründeter; mit welcher auch verschiedene Landes-Gesetze und Gewohnheiten übereinstimmen (952).

Eini-

(952) Also soll, nach der nürnbergischen Reformation, Tit. 23. L. 13, ein Erb-Mann einem andern, der nicht sein auf- oder absteigender Erbe ist, sein Erb-Gut verschenken oder übergeben können, doch aber dabey der gewöhnliche Handlohn bezahlet werden. Die hennebergische Landes-Ordn. B. 5, Cap. 3, Tit. 1, verordnet auch den Handlohn in Schenkungs-Fällen; und das auf dieselbe sich beziehende Rescript Fürst Christian's, v. J. 1611, sagt ausdrücklich: „Wenn durch Testamente oder andere Vermächtniß, „einem Fremden, der sonst ohne das Vermächtniß kein Er„be ist, die Güter geschenkt, vermacht oder gegeben wür„den, soll derselbe das Gut zu verhandlohnen schuldig seyn. „Dieweil aber die andern Fälle wegen der Erben, so ex li„nea collaterali, ex testamento oder ab intestato, seit„wärts succediren, in der Landesordnung nicht eigentlich „ausgedruckt sind, und diesfalls das Kindestheil für sie „nicht militiret, so würde auch denselben Erben das völlige „Handlohn nicht unbillig abgefordert und von ihnen er„legt.“ Eben so muß, nach der aichstädt. Handlohns-Ordn. im Schenkungs-Fall der Hand-Lohn entrichtet werden. Im 1 §. wird die Strafe des doppelten Handlohns darauf gesetzt, wenn die Verschenkung ohne Wissen der fürstl. Beamten geschieht; und im 2 §. werden die Schenkungen ausdrücklich unter die Fälle gerechnet, wo Handlohn gegeben werden soll; im 8 §. aber wird das Handlohn in Uebergabe- und Schenkungs-Fällen, ausser des Erbfalls, eben so hoch determiniret als das Kauf-Handlohn.

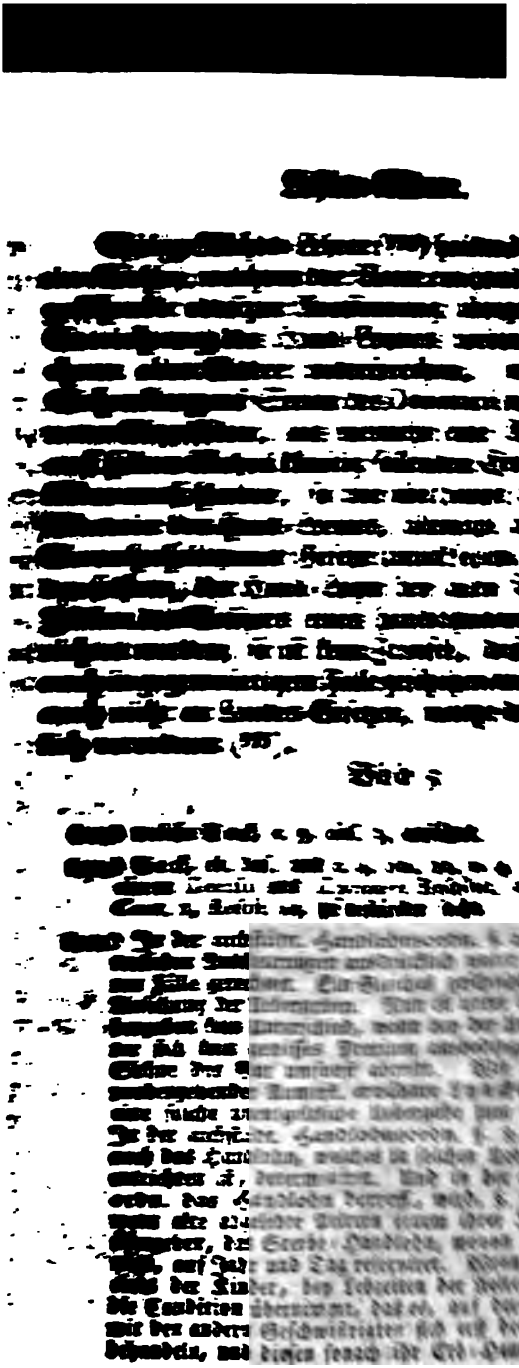

11. Gleichwie bey der Donatione inter vivos, oder der Uebergabe der Hand-Lohn Statt findet, ſo muß auch ſolcher bey der Donatione mortis cauſa dem Lehen-Herrn entrichtet werden, weil auch bey dieſer leztern eine wirkliche Veränderung mit dem Gute und deſſen Beſizer vorgeht, und Lezter damit inveſtiret werden muß. Dieſe Veränderung geſchieht alsdann deſto eher, wenn der Donator das Gut noch bey ſeinen Lebzeiten dem Donatario übergiebt. Weil aber der Donator bey der Donatione mortis cauſa, ſolche nach Belieben, bey der inter vivos aber aus rechtmäßigen Urſachen widerrufen kann, ſo fragt es ſich: ob in dem Falle, wenn die Widerrufung geſchieht, der Lehen-Herr ſchuldig ſey, den bereits erhaltenen Hand-Lohn wieder herauszugeben? Was den Caſum donationis mortis cauſa betrifft, ſo halten die Rechts-Lehrer dafür, daß der Lehen-Herr ſolches zu thun verbunden ſey, wenn auch gleich der Donatarius von ihm, in dem Falle, wo die Uebergabe noch bey Lebzeiten des Donatoris geſchehen iſt, keine Caution, die er ſonſt zu fordern berechtigt iſt, wegen Reſtituirung des Hand-Lohnes auf den Fall der Widerrufung, gefordert hätte, weil die Donatio mortis cauſa eine tacitam conditionem reſolutivam in ſich hielte, eaque reſoluta das Dominium auf den Donatorem ipſo iure transferirt, und alles in den vorigen Stand geſtellet würde (956). Allein, obgleich dieſer Grund alsdann ſeine Richtigkeit haben kann, wenn die Schenkung eine

deres von dem Lehen, ſo es beſizt, herausgeben ſoll, ſo muß es ſolchenfalls alles verhandlohnen, hingegen es von ſeiner eigenen Erb- und ſonſt zukommenden Portion, weil das Beſteh-Handlohn anfangs bey der Uebernehmung des Lehn-Gutes bereits abgeführt worden, hernach deſſen eximirt iſt. Woraus alſo zu erſehen iſt, daß in dergleichen Uebergebungs-Fall auch das Beſteh-Handlohn, wovon unten auch mit mehrerm gehandelt wird, gegeben werden muß.

(956) Beck, c. 9, obſ. 8.

eine andere Sache, die kein Lehen-Gut iſt, zum Gegenſtand hat, ſo kann er doch bey Erbzins-Gütern nicht füglich Statt finden. Iſt bey der Donatione mortis cauſa das Gut bey Lebzeiten des Donatoris dem Donatario wirklich übergeben worden, ſo pflegt auch gemeiniglich die Inveſtitur ſogleich darauf zu erfolgen (957), mithin iſt eine wahre Veränderung mit dem Lehen-Gute und deſſen Beſitzer vorgegangen, das Onus reale des Hand-Lohnes iſt mit dem Gute auf den Beſitzer transferirt worden, und durch deſſen wirkliche Inveſtitur hat der Herr das Recht erlanget, den ihm für dieſelbe gebührenden Hand-Lohn zu fordern; folglich kann ihm die nachherige Widerrufung des Donatoris an ſeinem einmahl erlangten Recht nicht präjudiciren. Es iſt auch noch eine ſtarke Frage: ob der Donator eine auf den Todes-Fall gethane Schenkung eines Lehen-Gutes ſo ſchlechterdings nach ſeinem Gefallen widerrufen könne? Die Schenkung iſt allemahl eine wahre Veräuſſerung, zumahl wenn ſie an einen Fremden, dem kein Erbfolge-Recht zuſteht, geſchieht. Nun kann der Erbzins-Mann ſein Lehen ohne Conſens des Lehen-Herrn nicht veräuſſern; daher auch wohl an den meiſten Orten alle Handlungen, welche das Lehen-Gut betreffen, es ſey Verpfändung, Verkaufung, Uebergabe, Schenkung, oder eine teſtamentariſche Diſpoſition über daſſelbe, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, vor Amt, mithin mit Vorbewußt und Einwilligung des Lehen-Herrn geſchehen müſſen (958). Wie kann

(957) Der Donatarius wird ſelbſt in ſolchem Falle nicht ſäumen, um die Inveſtitur anzuhalten, um ſich dadurch in dem Beſitze des acquirirten Gutes deſto feſter zu ſetzen.

(958) Nach der aichſtädt. Handlohnsordn. §. B. §. 1. müſſen alle Käufe, Täuſche, Schenkungen, und dergleichen Verhandlungen, bey Strafe doppelten Handlohns, nicht ohne Wiſſen der Beamten geſchehen. Nach der onolzbachiſchen Verordnung wegen des Handlohns, §. 15, aber, ſind die Wirthe, bey 20 Gulden Strafe, ſchuldig, alle Contra-

kann also ein Erbzins-Mann, durch seine Widerrufung, eine mit des Lehen-Herrn Consens geschehene und durch die wirkliche Uebergabe vollendete, durch die hinzugekommene Investitur aber vollends bekräftigte, Veräusserung eines Lehen-Gutes, wovon er nur das Dominium utile hat, nach eigenem Gefallen und zum Präjudiz des Lehen-Herrn, irrig und nichtig machen? Da alle angeführte Gründe auch bey der Donatione inter vivos Statt finden, so ist kein Zweifel, daß in dem Falle, wenn dieselbe, es sey ex capite ingratitudinis, oder propter superveniendam liberorum, widerrufen wird, der Lehen-Herr eben so wenig schuldig sey, den erhaltenen Hand-Lohn wieder zu restituiren, als bey der Donatione mortis causa (959).

12. Bey der Frage: ob von dem zum Heurathsgut mitgegebenen handlehnbaren Gütern ein Hand-Lohn zu reichen sey? unterscheiden die Rechts-Lehrer dreyerley Fälle, nähmlich: 1) ob der Vater, oder ein Anderer, welcher auszusteuern schuldig ist, oder der Bruder, aus den väterlichen Gütern das Gut zum Heurathsgut giebt; oder 2) ob das Weib, welches sich verheurathen will, und ein handlohnbares Gut besitzt, dieses, oder 3) ob ein Fremder, der zur Aussteuer nicht verbunden ist, jemanden ein solches Gut zum Heurathsgut geben will (960)? Im ersten Falle, wenn nähmlich ein Vater seiner Tochter, oder ein Bruder seiner Schwester, aus den väterlichen Gütern ein Erbzins-Lehen zum Heurathsgut abtritt, halten sie dafür, daß der Lehen-Herr weder von der Tochter oder Schwester, noch von deren Ehe-Manne, einen Hand-Lohn zu fordern berechtigt sey, weil

ete, die in ihren Wohnungen geschehen, sogleich bey Amt anzuzeigen.

(959) Beck, c. 9, obs. 9.

(960) Beck, c. 11, obs. 1.

[redacted]

dig, wobey aber doch noch ein und andere Distinctiones gemacht zu werden pflegen (962). Wenn man die deutschen Landes-Gesetze und Gewohnheiten ansieht, so wird man finden, daß dieselben mit solchen Distinctionen der Rechts-Lehrer nicht übereinstimmen. Uebergiebt ein Weib ihr handlohnbares Gut ihrem Manne zum Heurathe-Gut, so muß dieser sich damit investiren lassen, und die Veränderung, welche mit dem Gute vorgeht, ist offenbar, da dasselbe einen neuen Besitzer bekommt; folglich muß auch dieser allemahl den Hand-Lohn erlegen, es mag das Gut in Anschlag gebracht worden seyn, oder nicht, oder die Aestimation entweder gar nicht, oder nur taxationis gratia geschehen seyn; als auf welchen Unterschied auch die Landes-Gesetze nicht einmahl zu sehen pflegen (963).

Im dritten Falle, da ein Fremder, welcher zur Aussteuer nicht verbunden ist, ein handlohnbares Gut zum Heurathe-Gut constituirt, findet der Hand-Lohn nach aller Rechts-Lehrer Meinung ohne Unterschied Statt, weil hier die mit dem Gute und dessen Besitzer vorgegangene Veränderung vollends offenbar ist.

13. Die meisten Handlohn-Fälle eräugnen sich bey Vererbungen oder Erbtheilungen; aber auch in diesen Fällen ist der Hand-Lohn den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Dieses rührt daher, daß eines Theils die Landes-Gesetze und Gewohnheiten bey den Erb- und Successions-Fällen gemeiniglich zweyerley Arten des Hand-Lohnes, nähmlich: den Sterbe-Handlohn und den Besteh-Handlohn eingeführt, dabey

(962) Beck, a. a. O., obs. 3.

(963) Also muß, nach der aichstädt. H. L. O. §. 11, 18, 28, 34. wenn die Frau ein Gut von ihren Aeltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und sie solches ihrem Manne übergeben oder verheurathet hat, sowohl das Sterbe- als Besteh-Handlohn entrichtet werden.

dabey aber nicht allemahl die vorkommenden verſchiedenen Fälle, wo die eine oder andere Art des Handlohnes, oder beyde zugleich, zu entrichten ſind, deutlich genug beſtimmt haben; andern Theils aber, daß die Rechts-Lehrer die zweifelhaften Fälle hier ganz beſonders nach den römiſchen Rechten, die zumahl von ſolchem doppelten Hand-Lohne nichts wiſſen, zu entſcheiden pflegen. Wenn man in dieſen Fällen die Sache nach den römiſchen Geſetzen beurtheilt, ſo ſind die Heredes extranei teſtamentarii, weil ſie durch den erſten Vertrag gar kein Recht auf die Emphyteuſin haben, ſondern ſolche erſt durch die Verordnung des lezten Beſitzers erhalten, in ſoweit als neue Emphyteutae anzuſehen, auf welche durch die Veräuſſerung des lezten Beſitzers das Jus emphyteuticum transferirt worden iſt, und die alſo von dem Lehen-Herrn in den Beſitz des Gutes zu ſetzen ſind, und mithin dasjenige, was die neuen Beſitzer dem Lehen-Herrn dafür bezahlen müſſen, nähmlich die Lehen-Ware, zu entrichten ſchuldig ſind. Hingegen die Heredes ab inteſtato, es ſeyn Aſcendentes, Deſcendentes oder Collaterales, weil ſie bey der erſten Errichtung der Emphyteuſis, da ſolche erblich war verliehen worden, bereits mit ein Recht auf das Gut erhalten, und ihnen ſolches nicht ſowohl durch die Translation des lezten Beſitzers, als vielmehr durch die Geſetze ſelbſt, und vermöge des erſten Vertrages des Lehen-Herrn und ſeiner Vorgänger, zukommt, haben nach dem römiſchen Rechte nicht nöthig, ſich durch den Lehen-Herrn in den Beſitz der Emphyteuſis ſetzen zu laſſen, noch ihm die Lehen Ware dafür zu geben, ſondern ſie können ſolche, wie ihre übrige ihnen unſtreitig zukommende Güter, eigenmächtig in Beſitz nehmen. Nach den deutſchen Rechten hingegen darf man in allen dieſen Fällen gar keinen Unterſchied, weder unter Heredes teſtamentarios, noch Heredes ab inteſtato, weder

unter Kinder noch andere Anverwandten, weder unter Erbtheilungen noch andere Veräusserungen, machen; sondern, weil keiner das Gut rechtmäßig besitzen kann, wenn er nicht von dem Lehen-Herrn damit belehnet, oder sonst in dessen Besitz bestätigt worden ist, für solche Belehnung oder Bestätigung aber die Lehen-Ware bezahlt wird: so ist die Vermuthung wider einen jeden neuen Besitzer eines Gutes, bey dem sonst die Lehen-Ware hergebracht ist, daß er sie auch in allen angeführten Fällen entrichten müsse (964).

Obgleich dieses als eine allgemeine Grund-Regel der deutschen Rechte angesehen werden kann, so muß man doch auch hierin auf die besondern Landes-Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Landes sehen, als welche von dieser allgemeinen Regel öfters abweichen, und dieselbe entweder in verschiedenen Stücken einschränken, oder, wie insonderheit bey obgedachtem doppelten Hand-Lohn geschieht, erweitern; oder auch entweder überhaupt, oder in einigen Fällen, hierin die Grundsätze der römischen Rechte angenommen haben.

Also sind im Kurfürstenthum Sachsen, die Kinder des verstorbenen Erbzins-Mannes die Lehen-Ware zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur schon begriffen sind; es muß aber solche alsdann bezahlt werden, wenn keine Kinder, sondern seitwärts verwandte Freunde, als Collaterales und Extranei, vorhanden sind, auf welche das Gut fällt (965).

Wenn im Sachsen-Gothaischen unterschiedene Erben zu einem Gute sind, und deren etliche ihren Antheil daran dem Andern in der Theilung überlassen, so wird nur von den überlassenen Antheilen die Lehen-Ware gegeben. Wenn aber nur Ein Erbe zu dem Gute ist, oder der Erben zwey,

(964) v. Buri, a. a. O., S. 209, f.

(965) Die diesfallsige kurfürstl. Constitution steht im Append. Corp. Jur. Saxon. d. a. 1672, S. 66, und im Cod. August. P. 1. p. 131.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

sammt von dem Lehen-Herrn belehnet werden, so ist keiner, die Lehen-Ware zu geben schuldig, weil es ein rechter natürlicher Erb-Fall ist, wo ein jeder nicht mehr als seine Quotam bekommt, und im diesem Falle in den Rechten der Verstorbene mit dem Erben für Eine Person geachtet wird, wofern sich keine Aenderung unter den Besitzern zuträgt. Doch findet solches nur allein Statt, wenn bey dem Lehen-Herrn die Trennung und Vereinzelung der Güter in dessen Willkür steht; denn weil demselben wegen der darauf haftenden Zins, Gült und Frohne, oder Anspann, daran viel gelegen ist, so muß die Trennung und Vertheilung, sie geschehe durch Kauf, Wechsel, Erbfall, Verpfändung, oder auf andere Weise, jederzeit mit seinem Willen geschehen. Daher, wenn der Lehen-Herr nur einen aus den Erben belehnen, und in die Trennung nicht einwilligen will, müssen die andern Theile verhandlohnet werden, als welche nicht durch den Erb-Fall, sondern vielmehr durch Kauf, an den Lehen-Mann kommen. Verstirbt ein Lehen-Mann und hinterläßt verschiedene Güter, die nicht eines Gespieldes, sondern von einander abgesondert sind, nebst etlichen Erben, die sich hernach unter solche Güter entweder zugleich theilen, oder aber einer dem andern etwas an Geld heraus geben muß; in solchem Falle der Theilung geht nur allein an einem jeden Gute einem jeden sein Antheil, welches er daran gehabt hat, zum Besten, die andern Quotas muß er auch verhandlohnen, in Betrachtung, daß jedem Erben an jedem abgesonderten Gute nur ein Theil gebührt, die andern aber kommen ihm gleichsam dergestalt durch Tausch oder Wechsel zu; doch wird das Geld, welches einer dem andern herausgiebt, weil dasselbe nicht zu den Lehen-Gütern gehört, nicht mit eingemischet, sondern die Lehen-Ware nach gewöhnlichem Werth der Lehen-Güter, wie solche unter den Erben angeschlagen sind, entrichtet (970).

In den Herzogthümern Weimar und Eisenach, wird gleichfalls von den Erben kein Hand-Lohn, sondern nur ein Schreibe-Schilling gereichet; es hätte dann jemand

(970) S. Herzog Johann Casimirs von Coburg Receß von der Lehnwaare, beym Richter, Dec. 83, n. 181, p. 224.

mand aber unbilliger Zeit gemäßiglich ein Interesse hergebracht und ausgeübt (971).

Im Fürstenthum Hennenberg, wird nicht allein in Erb-Fällen der Hand-Lohn von dem Käufer, oder da die Theilung zugelassen ist, von einem angehenden Besitzer des Gutes, dergestalt erlegt, daß allein derjenige Kindestheil, der dem Besitzer an dem Gute eigen gebühret, es sey gleich die Hälfte, wenn der Erben zwey, oder der dritte Theil, wenn ihrer drey sind, und alsofern, frey und unverhandlohnet passiret. Wenn die Aeltern den Kindern die Güter bey lebendigem Leibe, mit Vorbehalt der bloßen Nutznießung u. dgl. eigenthümlich übergeben, und die Kinder solche Güter ungetheilet behalten, unter sich vertheilen, oder auch alsobald einem aus ihrem Geschwister oder Freundschaft zulassen, wird in solchen Fällen der Hand-Lohn für nicht erleget. Wenn durch Testamente oder andere Verordnungen, einem Fremden, der sonst ohne das Verwandtschaft kein Erbe ist, die Güter geschenkt, vermacht oder gegeben werden, so ist derselbe das Gut zu verhandlohnen schuldig. Nicht weniger müssen die Erben, die ex linea collaterali, ex testamento oder ab intestato succediren, weil der Kindestheil für sie nicht militiret, den völligen Hand-Lohn bezahlen (972).

Im Nürnbergischen, waren die Kinder ehedem vom Hand-Lohn befreyet (973); nach den hernach erfolgten Verordnungen aber (974), wird die Bezahlung des Hand-Lohnes so lange ausgesetzt, bis der jüngste Sohn das 25ste Jahr erreicht hat, alsdann aber muß derjenige, der das Gut bekommt, den Hand-Lohn, nicht allein von seinem Erb-Antheil, doch aber von dem übrigen Portionen, entrichten. Die Collateral-Erben aber, sie mögen ab intestato oder ex testamento succediren, müssen den Hand-Lohn

(971) S. Herzogl. weimar- und eisenachische Landesordn. Art. 24.

(972) S. Fürstl. hennebergische Landesordn. Lib. 5. cap. 6. §. 2. Herzog Christians Rescript d. a. 1611. bey dem Authore des Juris Saxonici discrepantia, diff. 51. p. 88.

(973) S. Reform. Norie Tit. 24. Leg. 18.

(974) Nähmlich durch die Rathschlüsse d. 19. May 1619 und 1705.

Lohn innerhalb einem Jahr bezahlen (975). Und wenn ein Erb-Gut auf dem Lande durch Kauf, Erb-Fälle, oder in andere Wege, auf zwey oder mehr kommt, und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt, so wird der angenommene Theil auch verhandlohnet (976).

Die naſſauiſchen Landes-Geſetze ſind hierin gelinder, und fordern von den Erben, ſie mögen Kinder oder Fremde ſeyn, keinen Hand-Lohn, als welcher bloß in Kauf-Fällen Statt findet (977).

Wie denn auch die pfälziſchen Rechte nur in ſolchen Kauf-Fällen, nicht aber in Erb-Fällen, des Hand-Lohnes Meldung thun (978).

Im Magdeburgiſchen geht man nach den gemeinen Rechten, und fordert den Hand-Lohn nur bey Kauf und Vertauſch. Wenn aber die Lehen-Herren oder Lehen-Leute verſterben, oder ſich ſonſt mit denſelben eine Veränderung zuträgt, ſo werden nur die doppelten Zinſen, ſo viel ſolche Güter jährlich zu geben pflegen, bezahlet (979).

Eben dieſes findet auch in dem Fürſtenthume Anhalt Statt (980).

In Bayern, muß der Handlohn in allen Erb-Fällen, es mögen Kinder oder Fremde ſuccediren, und ſo oft ſich mit dem Beſitzer eine Veränderung zuträgt, bezahlt werden (981), daher auch der einzige Erbe ſolches zu entrichten ſchuldig iſt.

Im Osnabrüggiſchen, wo der Hand-Lohn der Wein-Kauf genannt wird, ſind die Erben, welche ab inteſtato ſuccediren, davon befreyet, keinesweges aber ein fremder Erbe, wenn er gleich eine Tochter von dem Erben geheurathet hat (982).

Im

(975) S. Reform. Noric. Tit 23, Leg. 13.

(976) S. eb. daſ.

(977) S. Naſſaucatzenellbogiſche Landesordn. P. 1. c. 8, §. 4. p. 38.

(978) S. Pfälziſche Landesordn. P. 2, Tit. 5, §. 7, p. 279.

(979) S. Magdeburgiſche Polizeyordn. C. 47, §. 3 und 5.

(980) S. Anhältiſche Landesordn. Tit. 13.

(981) S. Bayeriſche Landesconſtitution, Tit. 21, Art. 21.

(982) S. Oßnabrüggiſche Eigenthumsordn. C. 5, §. 7.

hinterläßt, und das Gut nicht sein, sondern seines Weibes gewesen ist. — Wofern aber die Witwe, die kein Kind hat, einen andern Mann nimmt, und demselben das Gut verheurathet, oder sonst übergiebt, so muß die Witwe den Sterbe-Handlohn, der Mann aber den Besteh-Handlohn entrichten (995).

Dritter Fall. Wenn der Mann stirbt, und hinterläßt ein Weib und Kind oder andere Erben, die, vermöge der Rechte oder des Heurathe-Gedinges, neben der Frau erben, so sind folgende besondere Fälle zu unterscheiden.

1. Hinterläßt der Mann allein Kinder voriger Ehe, es sey von einer oder mehr vorhin verstorbenen Frauen, oder andere Erben, von der lezten Frau oder Witwe aber kein Kind, so muß unter den Kindern, wegen des väterlichen und mütterlichen Erb-Gutes, nothwendig eine Theilung vorgenommen werden; wo sodann die gemeinen Erben den Sterbe-Handlohn, derjenige aber, welcher das Gut in der Theilung bekommt,

(995) Weil aber in diesem Falle die Veränderung unter so nahen Personen geschieht, und die Frau sich dennoch ihre Gerechtigkeit auf dem Gute zum halben Theil vorbehält, so soll, nach der aichst. H. L. O. §. 18, nur das halbe Handlohn gefordert und genommen werden. Nach der onolzbach. Verordn. §. 6, wird, auf Ableben eines Lehen-Mannes, der Witwe wegen des Besteh-Handlohnes Jahr und Tag Zeit und Indult gegeben, nach deren Verstreichung aber, wenn bey dem Amte die erweisliche Observanz in Favor der Wittweiber kein anders giebt, ist dieselbe gehalten, das handlohnbare Gut entweder auf ihren Leib zu bestehen, oder einen andern Lehnträger, mit Abrichtung des Besteh-Handlohns, vorstellig zu machen. Sollte sie aber das Absehen auf anderweite ihre Verheurathung gerichtet, und dem künftigen Ehemann das Gut zuschreiben zu lassen intentionirt seyn, hingegen die Gelegenheit binnen Jahr und Tag ihr ermangeln, wohl aber kurz darauf sie zur Verehlichung schreiten, und dem zweyten Mannel das Gut übergeben, so muß, bevor das doppelte Besteh-Handlohn, nähmlich von der Frau und dem zweyten Manne, eingefordert wird, bey der Kammer der Vorgang umständlich berichtet, und um Bescheid nachgesuchet werden.

Handlohn gehalten wird, wenn ein Erbe die Portionen der Mit-Erben an ſich erhandelt, und dieſelben auf andere Weiſe befriedigt.

Bey Beſtimmung der hier vorkommenden handlohnbaren Fälle, iſt der Haupt-Unterſchied zu beobachten, ob der Mann oder das Weib, oder in Anſehung der Kinder, ob der Vater oder die Mutter ſtirbt.

A. Wenn der Mann ſtirbt, ſo können ſich dabey dreyerley Fälle eräugnen; nämlich: er hinterläßt allein Kinder oder andere Erben, und kein Eheweib; oder, er verläßt allein ein Eheweib, und keine andere Erben, oder andere Erben zugleich, nach ſich. Bey dieſen Fällen wird es im Aichſtädtiſchen folgender Maßen gehalten.

Erſter Fall. Wenn der Mann ſtirbt, und kein Eheweib, ſondern allein Kinder oder andere Erben hinterläßt (985), ſo müſſen die Kinder oder Erben das Gut alſobald in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn entrichten (986). — Behalten die Kinder oder Erben das Gut unvertheilt in gemeiner Hand, ſo müſſen ſie jemanden aus ihnen ſelbſt, oder eine andere Perſon, zum Lehen-Träger beſtellen (987). Stirbt dieſer Lehen-Träger bey noch unvertheiltem Gute, ſo muß von gemeiner Erbſchaft wegen der Sterbe-Handlohn abgetragen werden, ſonſt aber

(985) Oder er hinterläßt auch ein Weib, die aber, vermöge der Rechte oder des Heurath-Gedinges, an dem Gute kein Theil oder Gerechtigkeit hat.

(986) Womit auch die brandenburg-culmbachiſche Landes-Conſtitution, in den Beylagen Lit. G, Tit. 11, §. 6, S. 48, übereinſtimmt.

(987) Eben ſo verordnet die brandenburg-onolzbachiſche Verordnung, das Handlohn betreff., §. 8, die Beſtellung eines Lehen-Trägers, wenn Kirchen, Stifter, Gemeinden, oder aber die Erben, auch ſonſt wohl gute Freunde, handlohnbare Güter ex indiviſo oder in communione beſitzen und benutzen.

aber nichts. — Vertheilen die Kinder oder Erben das Gut unter sich, so muß derjenige, auf welchen es vertheilt wird, von den übrigen angenommenen Theilen den Bestand-Handlohn bezahlen, wovon er aber wegen seiner eigenen Erb-Portion frey ist (988). — Wenn die Kinder oder gemeinen Erben noch vor der Theilung, die sie nicht vornehmen wollen, das Gut einem Fremden (989) verkaufen, so entrichten sie weiter keinen Besteh-Handlohn, der Käufer aber muß den Kauf-Handlohn bezahlen (990). — Hinterläßt der Mann nur ein Kind oder Erben, er mag verwandt oder nicht verwandt seyn, so erlegt er den Sterbe-Handlohn, und, so lange er das Gut behält, weiter nichts. Verhandelt er es aber, so muß der Kauf-Handlohn bezahlt werden.

(988) Dieses hat auch nach der bayerischen Constitution, Tit. 12, Art. 8, und der brand. culmb. Landesconstit. Statt; nur daß letztere verordnet, daß die Erben nicht eher, als bis der jüngste Erbe das 18te Jahr erreicht hat, schuldig seyn sollen, sich zu separiren, und auch erst alsdann der Besteh-Handlohn erleget werden soll.

(989) Nach der aichstädt. H. L. O. §. 9. werden alle diejenigen für Fremde gehalten, die zu dem Gute kein nächster Erbe sind. Nächste Erben aber sind Kinder, Aeltern, Brüder und Schwestern, deren Kinder oder Aeltern, auch Geschwisterkinder, und Mann und Weib.

(990) Ob der Käufer allein, oder dieser und der Verkäufer mit einander, den Kauf-Handlohn bezahlen sollen, kommt auf derselben Einverständniß an; da aber nichts bedungen worden ist, soll, nach der aichst. H. L. O. §. 8, der Käufer den halben Theil, und der Verkäufer den andern halben Theil bezahlen. Sonst liegt die Entrichtung des Hand-Lohnes, ordentlicher Weise, dem Käufer ob. Hierin geht von diesem Landes-Gesetze die onolzbachische Verordn. §. 9, ab, indem, nach derselben, die gemeinen Erben, wenn sie ein Gut ungetheilt verkaufen, schuldig sind, wegen des Erbes, vorher es ordentlich in gemeine Hand zu bekehen, und den Hand-Lohn zu geben. Doch hat dieses nur alsdann Statt, wenn solches die Observanz mit sich bringt, oder ohne besondere Schwierigkeit noch eingeführt werden kann.

Zweyter Fall. Wenn der Mann stirbt, und hinterläßt allein ein Eheweib, aber keine Kinder oder andere Erben, die vermöge ihres Heurathe-Gedinges, oder der gemeinen Rechte, ein Mit-Erbe mit dem Weibe zum Gut sind, und das Gut dem Manne allein, oder ihnen, Eheleuten, mit einander zugehört, und die Witwe will es nicht behalten, sondern einem Fremden verkaufen, so muß sie für des Mannes Erb-Fall den Sterbe-Handlohn (991), der Käufer aber den Kauf-Handlohn bezahlen. — Bleibt aber die Witwe unverheurathet auf dem Gute sitzen, so wird von ihr kein Hand-Lohn begehrt (992). Wenn sie sich aber über kurz oder lang wieder verheurathet, und dem andern Manne das Gut nicht verheurathet (993), oder sonst übergiebt, sondern in ihrer Hand behält, und der Mann es nur als ein Lehen-Träger seines Weibes empfängt, so bezahlt sie nur den Sterbe-Handlohn wegen ihres ersten Mannes Erb-Fall. Und wenn auch der zweyte Mann, und nach ihm der dritte oder vierte Mann, die aber alle nur Lehen-Träger gewesen sind, verstirbt, so wird niemahls ein Hand-Lohn gegeben (994). Eben dieses findet auch Statt, wenn ein Mann stirbt, und allein ein Weib ohne Kinder hin-

(991) Da aber das Gut von der Frau hergekommen wäre, so, daß sie es von ihren Aeltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und es ihrem Manne übergeben oder verheurathet hätte, so soll, nach der aichst. H. L. O. §. 11, der Frau eine Gnade erwiesen, und ihr an solchem Sterbe-Handlohn, nach Gelegenheit der Sachen, ein dritter oder halber Theil nachgelassen werden.

(992) Sondern sie muß nur angeloben, das Gut in gutem Bau und Stande erhalten zu wollen, und ein Viertel Wein bezahlen, so unter dem Amtspfleger und Kastner getheilet wird. S. aichst. H. L. O. §. 12.

(993) d. i. zum Heurathe-Gut constituiret.

(994) Der Mann muß bloß die Angelobung leisten, und den Wein bezahlen, wie kurz vorher angemerkt worden ist.

hinterläßt, und das Gut nicht sein, sondern seines Weibes gewesen ist. — Wofern aber die Witwe, die kein Kind hat, einen andern Mann nimmt, und demselben das Gut verheurathet, oder sonst übergiebt, so muß die Witwe den Sterbe-Handlohn, der Mann aber den Besteh-Handlohn entrichten (995).

Dritter Fall. Wenn der Mann stirbt, und hinterläßt ein Weib und Kind oder andere Erben, die, vermöge der Rechte oder des Heurathe-Gedinges, neben der Frau erben, so sind folgende besondere Fälle zu unterscheiden.

1. Hinterläßt der Mann allein Kinder voriger Ehe, es sey von einer oder mehr vorhin verstorbenen Frauen, oder andere Erben, von der lezten Frau oder Witwe aber kein Kind, so muß unter den Kindern, wegen des väterlichen und mütterlichen Erb-Gutes, nothwendig eine Theilung vorgenommen werden; wo sodann die gemeinen Erben den Sterbe-Handlohn, derjenige aber, welcher das Gut in der Theilung bekommt,

(995) Weil aber in diesem Falle die Veränderung unter so nahen Personen geschieht, und die Frau sich dennoch ihre Gerechtigkeit auf dem Gute zum halben Theil vorbehält, so soll, nach der aichst. H. L. O. §. 18, nur das halbe Handlohn gefordert und genommen werden. Nach der Holzbach. Verordn. §. 6, wird, auf Ableben eines Lehen-Mannes, der Witwe wegen des Besteh-Handlohnes Jahr und Tag Zeit und Indult gegeben, nach deren Verstreichung aber, wenn bey dem Amte die erweisliche Observanz in Favor der Wittweiber kein anders giebt, ist dieselbe gehalten, das handlohnbare Gut entweder auf ihren Leib zu besteh en, oder einen andern Lehnträger, mit Abrichtung des Besteh-Handlohns, vorstellig zu machen. Sollte sie aber das Absehen auf anderweite ihre Verheurathung gerichtet, und dem künftigen Ehemann das Gut zuschreiben zu lassen intentionirt seyn, hingegen die Gelegenheit binnen Jahr und Tag ihr ermangeln, wohl aber kurz darauf sie zur Verehlichung schreiten, und dem zweyten Manne das Gut übergeben, so muß, bevor das doppelte Besteh-Handlehn, nähmlich von der Frau und dem zweyten Manne, eingefordert wird, bey der Kammer der Vorgang umständlich berichtet, und um Bescheid nachgesuchet werden.

kommt, von den angenommenen Erb-Theilen den Beſteh-Handlohn entrichten muß, ſein eigener Antheil aber frey bleibt. — Verkaufen die gemeinen Erben unvertheilt das Gut, ſo bezahlen ſie den Sterbe-Hand-Lohn, der Käufer aber den Kauf-Handlohn. — Wird in der Theilung das Gut der Frau zugetheilt, und ſie verheurathet ſich nicht wieder, und ſie kann und will das Gut ſelbſt benutzen, ſo wird, bis auf ihr Abſterben, kein Hand-Lohn weiter von ihr gefordert. — Will ſie aber das Gut nicht ſelber bauen, ſondern verkaufen, ſo bezahlt ſie den Beſteh- oder Theil-Handlohn, und der Käufer den Kauf-Hand-Lohn. — Nimmt aber die Witwe gleich, oder nach der Theilung, über kurz oder lang, einen andern Mann, und behält das Gut in ihrer Hand, beſtellt aber den Mann allein zum Lehen-Träger, ſo darf ſie abermahl keinen Hand-Lohn geben, weil ſie das Gut behält, und bey der Theilung den Beſteh-Handlohn ſchon entrichtet hat; und dieſes hat auch Statt, wenn dieſer andere, oder auch, nach denſelben, der dritte oder vierte Mann ſtirbt (996). — Wenn aber das Weib das Gut dem andern, dritten oder vierten Mann übergiebt oder verheurathet, ſo giebt ſie wegen dieſer Veränderung den halben Hand-Lohn; und wenn jeder Mann

(996) Wenn ein Weib, ad ſecunda Vota ſchreitend, ihrem zweyten Ehemanne ein handlohnbares Gut dergeſtalt übergiebt, daß er zwar Lehenträger ſeyn, nach ihrem Tode aber ſich mit den Kindern erſter Ehe ratione pretii vergleichen, und unterdeſſen wegen ſeines Kindestheiles, und andern Erbes auf ſolchem Lehen-Gute Verſicherung haben ſoll: ſo iſt, nach der onolzbach. Verordn. §. 7, auf begebenden Fall der Mann, ungeachtet er vormahls das Beſteh-Handlohn vor voll abgeleiſtet, nach der Hand des wiedermahligen Beſteh-Handlohns anderſt nicht, als allein ſo viel ſeinen Kindestheil, Eingebrachtes, irgend erlaubten Vortheil und anders gebührliches Erb belanget, enthoben, muß aber von dem allen, ſo er den Kindern erſter Ehe über vorangeregte Gebührnis heraus zu geben, das Handlohn unfehlbar bezahlen.

Mann ſtirbt, ſo wird es eben ſo gehalten, wie ob
dachter Maßen in dem Falle, wenn der Mann ſtir
dem das Gut zugehört hat.

2. Wenn der verſtorbene Mann Kinder der lezte
auch voriger Ehe, es ſey von einem oder von m
rern verſtorbenen Eheweibern, hinterläßt, die Kin
aber alle unvertheilt bey der rechten und Stief-M
ter bleiben, das Weib aber ſich nicht verheurathet,
empfängt ſie das Gut nur mit einem Viertel Wei
und wenn ſie alſo bis auf ihr Abſterben ſißen blei
wird von den Erben erſt nach ihrem Tode der dopp
Hand-Lohn bezahlet. — Wollen aber die Kin
voriger und lezter Ehe nicht bey der Mutter ſißen bl
ben, ſondern abtheilen, ſo wird der Sterbe-Handlo
und von demjenigen, auf dem das Gut vertheilt wi
von den angenommenen Theilen der Theil-Handlo
entrichtet, deſſen eigene Portion aber bleibt fr
Theilen ſie aber nicht, ſondern verkaufen das Gut
meinſchaftlich, ſo wird, ſtatt des Theil-Handlohn
der Kauf-Handlohn bezahlet. — Wird aber
Gut vertheilt, und kommt auf die Witwe und ihre re
ten Kinder mit einander, ſo ziehen ſie, von aller ih
Theile wegen, am Beſteh-Handlohn ihr Gebühr
und ſo lange die Frau unverheurathet bleibt, auch
Gut mit den Kindern in Beſiß hat, wird kein we
rer Hand-Lohn gegeben. Theilen ſie aber in die
Falle bey Leben der Mutter, ſo muß davon ein Th
Handlohn, und wenn ſie es verkaufen, der Ka
Handlohn gegeben werden, mehr aber nicht, weil
Sterbe-Handlohn wegen des Vaters Abſterben ſc
vorher abgeführt worden iſt. — Wird das Gut
die Witwe allein vertheilet, ſo, daß ihre rechten K
der nichts davon haben, ſondern ihnen ihr väterlic
Erb-Gut in andere Wege vermacht wird, ſo zieh
am Theil-Handlohn allein ihr Gebühr ab, und g
nichts weiter bis auf ihr Abſterben, wofern ſie

Gut nicht in ihrem Leben verändert; wenn sie es aber einem Kinde übergiebt oder verkauft, oder es geschieht dieses an einen Fremden, so wird der Kauf-Handlohn dafür entrichtet (997). — Verheurathet sich die Witwe wieder, behält aber das Gut in ihrer Hand, und der Mann ist allein Lehen-Träger, so wird es alsdann gehalten, wie oben in beyden Fällen erwähnt worden ist, es sey das Gut auf die Witwe allein, oder auf die Witwe und ihre rechten Kinder mit einander getheilet. — Da sie aber dem Manne, zu dem sie heurathet, das Gut verheurathet oder übergiebt, und solches auf sie allein getheilt gewesen ist, so wird wegen der Uebergabe oder Verheurathung allein ein halber Hand-Lohn gegeben; ist aber in diesem Falle das Gut auf die Witwe und ihre Kinder mit einander vertheilt gewesen, so muß alsdann eine neue Theilung zwischen der Frau und ihren rechten Kindern geschehen, und ein Theil-Handlohn, jedoch nur zum Drittel oder zur Hälfte desselben, entrichtet werden.

3. Wenn der Mann ein Eheweib und allein Kinder dieser lezten Ehe hinterläßt, und die Mutter will bey den Kindern unverheurathet und unvertheilt sitzen bleiben, so empfängt sie das Gut allein mit einem Viertel Wein, und wenn sie in diesem Stande bleibt, wird bis auf ihr Absterben nichts gegeben. — Wenn sie aber mit den Kindern theilt, es sey gleich nach des Mannes Tode, oder hernach, so geben sie den Sterbe-Handlohn als gemeine Erben, und derjenige, auf welchen das Gut kommt, nach Abzug seines eigenen Erb-Antheiles, den Theil-Handlohn. — Verkauft sie das Gut, so fällt wieder ein doppelter Hand-Lohn, nähm-

997) Doch wird, wenn das Gut einem Kinde übergeben wird, ein geringeres Handlohn, nähmlich 5 pro Cent, wenn solches aber an einen Fremden geschieht, 6¼ pro Cent, oder von 15 Fl. ein Gulden entrichtet. S. H. O. §. 32.

das Gut dem Weibe zugehört, der Mann darauf hinein geheurathet, und daran mit den Kindern nicht mehr als einen Kindestheil hat, so müssen sie es erst zusammen in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn bezahlen, hernach aber, wenn sie theilen, den Theil-Handlohn, oder, wenn sie es verkaufen, den Kauf-Handlohn. Ist aber der Mann nur bloßer Lehen-Träger seines Weibes gewesen, und hat kein Theil an dem Gute gehabt, so ist er auf Absterben des Weibes auch keinen Hand-Lohn schuldig.

Es fragt sich: ob auch der Hand-Lohn bey Veränderung des Herrn bezahlt werden müsse? Nach den römischen Rechten ist diese Frage zu verneinen; und was die deutschen Rechte betrifft, so schweigen dieselben von diesem Falle. Man muß also hierin bloß auf das Herkommen und die Gewohnheiten des Landes sehen; denn man findet allerdings Beyspiele, daß die Lehen-Ware auch bey Veränderung des Herrn entrichtet werden muß (998); doch sind diese Beyspiele nicht so

(998) Also bringt Strube, im Commentar. de Jur. villic. c. 8, §. 16, hiervon unterschiedene Beyspiele bey, und bezeugt, daß von den calenbergischen, luneburgischen, bremischen, verdischen und schaumburgischen Meier-Gütern, wie auch magdeburgischen Zins-Gütern, sowohl bey dem Tode des Herrn, als des Meiers oder Zins-Mannes, die Lehen-Ware bezahlet werden müsse. Doch werden in diesem Falle, nach der magdeburg. Polizeyordn. c. 47, §. 5, an statt des Laudemii, nur doppelte Jahr-Zinsen versiattet, welches auch nach der anhält. Landesordnung, Tit. 13, Statt findet. In der Grafschaft Witgenstein wird bey den Erbzins- oder sogenannten Canonisten-Gütern, bey Absterben des Landes-Herrn, als Domini directi, der halbe Canon, loco Laudemii bezahlt; dagegen wird in Erb- und andern Veränderungs-Fällen kein Laudemium entrichtet. Bey den übrigen lehenbaren Bauer-Gütern, die auf achtjährige Leihe verliehen werden, wird sowohl alle 8 Jahr, als bey jedesmahligem Absterben des Landes- und Lehen-Herrn, der doppelte Herren-Lehen-Zins loco Laudemii bezahlt; bey Erb- und andern Veränderungs-Fällen aber ebenfalls weiter kein Laudemium gegeben; von einer Lehen-Ware

gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn entrichten; darnach wenn sie theilen, wird ein Theil-Handlohn gegeben, wovon derjenige, auf welchen das Gut fällt, seine Gebühr abzieht. Wollen aber die Kinder oder andere Erben das Gut nicht theilen, sondern einem Fremden verkaufen, so giebt dieser den Kauf-Handlohn. Wenn aber die verstorbene Frau nach ihres Mannes Tode mit ihren Stief- und rechten Kindern getheilt hat, und das Gut allein auf sie vertheilt worden ist, auch sie dasselbe empfangen und verhandlohnet hat, so fällt nichts desto weniger abermahl ein doppelter Hand-Lohn auf ihr Absterben, nähmlich: der Sterbe-Handlohn von gemeiner Erbschaft wegen, und der Theil-Handlohn wegen der Theilung. Weil aber das Gut vorher, als es auf die Frau gekommen ist, auch zwey Mahl verhandlohnet worden ist, so wird in diesem Falle, wenn sie Kinder hinterläßt, und sie das Gut unter sich theilen, der Hand-Lohn gemildert, hingegen daran nicht nachgelassen, wenn sie nicht Kinder, auch nicht Vater und Mutter, sondern Brüder, Schwestern und weitere Erben verläßt, oder die Kinder nicht theilen, sondern das Gut einem Fremden verkaufen. Obschon die Frau in ihren Lebzeiten, nach ihres ersten Mannes Absterben, einen oder mehrere Männer nach einander genommen, und deren keinem das Gut verheurathet oder übergeben hätte, welche Männer alle vor ihr abgestorben wären, so macht es doch auf der Frauen Tode keine Aenderung, sondern es wird mit ihren Kindern oder andern Erben auf vorgedachte Weise gehalten. Sofern aber in obgemeldetem Falle der Theilung, das Gut auf die Frau nicht allein, sondern auch auf die Kinder vertheilt worden, und es also ohne weitere Veränderung bis auf der Frauen Tod geblieben ist, so sind die Kinder für das erste Mahl nicht mehr zu empfangen und zu verhandlohnen schuldig, als der Frau

gebüh-

gebührenden Theil, indem der übrige Anthe
Gute in der Kinder Hand iſt; und es ſteh
bey den Kindern, ob ſie das Gut unvertheil
oder unter ſich vertheilen, oder an einen Fr
handeln wollen, wo es dann eben ſo geha
als oben, S. 774, in dem Falle, wenn
ſtirbt, erwähnt worden iſt. Hat die Fra
Gute gar kein Theil gehabt, ſondern es wä
vorher auf die Kinder allein getheilet worde
Mutter ſonſt bey ihnen ſitzen geblieben, ſo
Abſterben keinen Hand-Lohn, ſondern allein
ung oder das Verkaufen der Erben.

Zweyter Fall. Wenn das Weib ſtirbt,
Kind, ſondern allein einen Ehemann, auch
nen Erben, verläßt, ſo kommen dabey fol
ſondere Fälle vor. 1) Wenn das Gut des
iſt, ſo daß er es erkauft, oder ererbt, ode
vornehmlich empfangen hat, ſo macht der Fr
ſterben keinen Fall, und der Mann darf kein
Lohn geben und das Gut empfangen. 2)
das Gut von dem Weibe an den Mann ge
ſo, daß ſie ihm ſolches verheurathet oder üb
und von derſelben Uebergabe allein einen halb
Lohn gereichet hat, ſo wird jezt auf Abſterben
weil das Gut jezt ganz auf den Mann kom
demſelben der übrige halbe Theil des Sterb
Lohnes gegeben; wofern er aber vorher de
Hand-Lohn erlegt hat, darf er jezt nichts mel
len. 3) Wenn das Gut der Frau allein z
und es der Mann allein als ein Lehen-Träger
gen hat, und alſo demſelben von Rechts und
heit oder Gedinge wegen nichts daran zuſteht,
das Gut an ihre andere nächſte Erben fallt,
Mann auch keinen Hand-Lohn ſchuldig. W
die Frau durch einen lezten Willen dem Ma
Gut verſchafft, oder es ihm vermöge einer U

bey ihrem Leben zugeeignet hat, und diese Uebergabe der Obrigkeit noch nicht angezeigt, noch verhandlohnet worden ist, so muß der Mann jezt nach der Frauen Tode den Sterbe-Handlohn geben. Wäre aber im lezten Falle der Uebergabe, bey Lebzeiten der Frau, die Anzeige bey der Obrigkeit geschehen, und der Hand-Lohn gegeben worden, so ist er, wofern er einen ganzen Hand-Lohn gezahlt hat, jezt weiter nichts, wenn er aber nur einen halben Handlohn gereichet hätte, nun auch den andern halben Theil zu geben schuldig.

Dritter Fall. Wenn das Weib stirbt, und einen Mann, auch etliche Kinder oder andere Erben, die vermöge der Rechte, Gewohnheiten oder Gedinge, neben dem Manne erben, oder ihn gar ausschließen, hinterläßt, so sind wieder folgende besondere Fälle zu unterscheiden. 1) Wenn das Gut dem Mann allerdings zugehört, durch ihn ererbet oder erkauft ist, so, daß er den Kindern oder andern Erben nichts davon heraus geben darf, sondern den Kindern ihr Mutter-Gut, oder andern Erben das wiederfallende Heurathe-, Erb- oder ander Gut auf andere Weise vergütet, so darf er von des Weibes Absterben wegen nichts empfangen noch verhandlohnen. 2) Wenn das Gut nicht von dem Manne, sondern von dem Weibe hergekommen ist, und sie doch in ihrem Leben dem Manne solches verheurathet oder sonst übergeben, und der Mann auf sich empfangen hat, so giebt er, wenn er bey dem vorigen Empfange den ganzen Handlohn erlegt hat, jezt auch nichts; wenn er aber damahls nur einen halben Hand-Lohn gegeben hat, so muß er jezt wieder einen halben, und wenn er gar nichts bezahlt hat, nun einen ganzen entrichten. Hat das Weib dem Manne das Gut in ihrem lezten Willen verschafft, dergestalt, daß er das Gut haben, und den Kindern ein Gewisses für das mütterliche Gut herausgeben soll, so muß er auf ihr Absterben den Hand-Lohn entrichten. 3) Wenn

das

das Gut dem Weibe zugehört, der Mann darauf hineingeheurathet, und daran mit den Kindern nicht mehr als einen Kindestheil hat, so müssen sie es erst zusammen in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn bezahlen, hernach aber, wenn sie theilen, den Theil-Handlohn, oder, wenn sie es verkaufen, den Kauf-Handlohn. Ist aber der Mann nur bloßer Lehen-Träger seines Weibes gewesen, und hat kein Theil an dem Gute gehabt, so ist er auf Absterben des Weibes auch keinen Hand-Lohn schuldig.

Es fragt sich: ob auch der Hand-Lohn bey Veränderung des Herrn bezahlt werden müsse? Nach den römischen Rechten ist diese Frage zu verneinen; und was die deutschen Rechte betrifft, so schweigen dieselben von diesem Falle. Man muß also hierin bloß auf das Herkommen und die Gewohnheiten des Landes sehen; denn man findet allerdings Beyspiele, daß die Lehen-Ware auch bey Veränderung des Herrn entrichtet werden muß (998); doch sind diese Beyspiele nicht so

(998) Also bringt Strube, im Commentar. de Jur. villic. c. 8, §. 16, hiervon unterschiedene Beyspiele bey, und bezeugt, daß von den calenbergischen, lüneburgischen, bremischen, verdischen und schaumburgischen Meier-Gütern, wie auch magdeburgischen Zins-Gütern, sowohl bey dem Tode des Herrn, als des Meiers oder Zins-Mannes, die Lehen-Ware bezahlet werden müsse. Doch werden in diesem Falle, nach der magdeburg. Polizeyordn. c. 47, §. 5, an statt des Laudemii, nur doppelte Jahr-Zinsen verstattet, welches auch nach der anhält. Landesordnung, Tit. 13, Statt findet. In der Grafschaft Witgenstein wird bey den Erbzins- oder sogenannten Canonisten-Gütern, bey Absterben des Landes-Herrn, als Domini directi, der halbe Canon, loco Laudemii bezahlt; dagegen wird in Erb- und andern Veränderungs-Fällen kein Laudemium entrichtet. Bey den übrigen lehenbaren Bauer-Gütern, die auf achtjährige Leihe verliehen werden, wird sowohl alle 8 Jahr, als bey jedesmahligem Absterben des Landes- und Lehen-Herrn, der doppelte Herren-Lehen-Zins loco Laudemii bezahlt; bey Erb- und andern Veränderungs-Fällen aber ebenfalls weiter kein Laudemium gegeben; von einer Lehen-Ware

ſo häufig, als die gegenſeitigen, wo in ſolchem Falle kein Hand-Lohn Statt findet. Was aber den Urſprung der Gewohnheit, daß die Lehen-Ware auch öfters bey Veränderung des Herrn bezahlt wird, anbelangt, ſo vermuthet Hr. v. Buri (999), daß ſolches, wie die Bezahlung der Lehen überhaupt, gewiſſer Maßen aus Nachahmung der Gewohnheit bey den Ritter-Lehen entſtanden, und auf Bauer-Güter angewandt ſey. Denn gleichwie bey den Lehen insgemein ſowohl bey Abſterben des Herrn als des Vaſallen, die Wiederbelehnung erfordert wird, ſo hätten viele Herren auch ein Gleiches bey ihren Bauern eingeführt (1000), damit ein jeder Herr für ſich den zeitigen Beſitzer der von ihm verliehenen Güter wiſſe und kennen lerne, und ſolchem den Beſitz derſelben beſtätige; welche Belehnung oder Beſtätigung dann die Bezahlung der Lehen-Ware, als einer dafür gebührenden oder damit verknüpften Abgabe, von ſelbſt mit ſich führte. Aus welchem Grunde v. Buri dann auch dafür hält, daß, wenn auf beyden Seiten Beyſpiele ſowohl für, als wider die Bezahlung der Lehen-Ware in dieſem Falle in einer Provinz vorhanden ſind, im Zweifel für die Bezahlung die Vermuthung zu machen ſey, weil es mit der Erneuerung der Inveſtitur bey den Lehen alſo gehalten, und ſolche bey beyden Verän-

der-

Ware aber, deren Summe nach dem taxierten Werthe des Lehen-Gutes beſtimmt wird, weis man im Witgenſteiniſchen nichts.

(999) Abhandl. von Bauer-Gütern, S. 200.

(1000) Daß die Einführung dieſes Hand-Lohnes ganz füglich geſchehen könne, daran iſt gar kein Zweifel; nur dürfte es bey allen Bauer-Lehen ſchwer halten. Wenn aber ein Herr neue Erbzins-Güter errichtet, oder ihm alte heimfallen, und er damit Andere belehnen will, ſo kann er die Bedingung hinzufügen, daß auch bey Abſterben des Domini directi jedes Mahl der Hand-Lohn bezahlet werden ſoll; und wenn der Erbzins-Mann dieſes eingeht, ſo iſt er und ſeine Erben in vim contractus dazu verbunden.

änderungen sowohl des Vasallen, als des Herrn, erfordert wird.

Bey Bestimmung der Quantität des zu entrichtenden Hand-Lohnes, wird gemeiniglich auf den Werth des Lehen-Gutes gesehen (1001), und davon ein gewisses pro Cent festgesetzt. Es sind aber die Landes-Gesetze und Gewohnheiten hierin sehr unterschieden. An einigen Orten, wie im Magdeburgischen (1002) und Anhältischen (1003), hat man die römischen Rechte beybehalten, und nur 2 pro Cent verstattet. In Sachsen ist der Hand-Lohn fast überall 5 pro Cent, bisweilen auch, wiewohl selten, 10 pro Cent (1004). In Schlesien werden 10 von hundert (1005), in Bayern 5 (1006), im Nürnbergischen 6 Gulden 40 Kreuzer von hundert, oder der 15te Pfennig (1007), sonst aber in Franken an einigen Orten 5, an andern 10 pro Cent, genommen. Im Aichstädtischen ist sowohl der Sterbe- als Besteh- oder Theil-Handlohn 5 pro Cent, der Kauf-Handlohn aber von 15 Gulden Werth 1 Gulden, oder 60 Fl. 40 Kr. von hundert; nur daß in verschiedenen Fällen, wie im Vorhergehenden hin und

(1001) Zuweilen wird aber auch nicht auf den Werth des Lehen-Gutes gesehen, sondern auf die Quantität der Dienste, wie z. B. in der Mark Brandenburg, wo für ein jedes Pferd 25 Thaler bezahlet werden. *Stryck.* exam. iur. feud. c. 17, qu. 28.

(1002) Magdeburg. Polizeyordn. C. 47, §. 3. Doch hat dieses nur bey dem Kauf-Handlohn Statt, denn in andern Veränderungs-Fällen werden nur doppelte jährliche Lehen-Zinsen entrichtet.

(1003) Doch auch nur bey dem Kauf-Handlohn; s. Anhält. Landesordn. Tit. 13.

(1004) *Carpzov.* P. 2, const. 39, def. 12.

(1005) *Reyger* thes. iur. voc. Laudemium a. 17. Beck, a. a. O., c. 15, obs. 1.

(1006) Bayerisches Landr. Tit. 12, Art. 3.

(1007) Nürnberg. Reformat. Tit. 23, l. 13.

so häufig, als die gegenseitigen, wo in solchem Falle kein Hand-Lohn Statt findet. Was aber den Ursprung der Gewohnheit, daß die Lehen-Ware auch öfters bey Veränderung des Herrn bezahlt wird, anbelangt, so vermuthet Hr. v. Buri (999), daß solches, wie die Bezahlung der Lehen überhaupt, gewisser Massen aus Nachahmung der Gewohnheit bey den Ritter-Lehen entstanden, und auf Bauer-Güter angewandt sey. Denn gleichwie bey den Lehen insgemein sowohl bey Absterben des Herrn als des Vasallen, die Wiederbelehnung erfordert wird, so hätten viele Herren auch ein Gleiches bey ihren Bauern eingeführt (1000), damit ein jeder Herr für sich den zeitigen Besitzer der von ihm verliehenen Güter wisse und kennen lerne, und solchem den Besitz derselben bestätige; welche Belehnung oder Bestätigung dann die Bezahlung der Lehen-Ware, als einer dafür gebührenden oder damit verknüpften Abgabe, von selbst mit sich führte. Aus welchem Grunde v. Buri dann auch dafür hält, daß, wenn auf beyden Seiten Beyspiele sowohl für, als wider die Bezahlung der Lehen-Ware in diesem Falle in einer Provinz vorhanden sind, im Zweifel für die Bezahlung die Vermuthung zu machen sey, weil es mit der Erneuerung der Investitur bey den Lehen also gehalten, und solche bey beyden Veränder-

Ware aber, deren Summe nach dem taxierten Werthe des Lehen-Gutes bestimmt wird, weis man im Witgensteinischen nichts.

(999) Abhandl. von Bauer-Gütern, S. 200.

(1000) Daß die Einführung dieses Hand-Lohnes ganz füglich geschehen könne, daran ist gar kein Zweifel; nur dürfte es bey allen Bauer-Lehen schwer halten. Wenn aber ein Herr neue Erbzins-Güter errichtet, oder ihm alte heimfallen, und er damit Andere belehnen will, so kann er die Bedingung hinzufügen, daß auch bey Absterben des Domini directi jedes Mahl der Hand-Lohn bezahlet werden soll; und wenn der Erbzins-Mann dieses eingeht, so ist er und seine Erben in vim contractus dazu verbunden.

änderungen sowohl des Vasallen, als des Herrn, erfordert wird.

Bey Bestimmung der Quantität des zu entrichtenden Hand-Lohnes, wird gemeiniglich auf den Werth des Lehen-Gutes gesehen (1001), und davon ein gewisses pro Cent festgesetzt. Es sind aber die Landes-Gesetze und Gewohnheiten hierin sehr unterschieden. An einigen Orten, wie im Magdeburgischen (1002) und Anhältischen (1003), hat man die römischen Rechte beybehalten, und nur 2 pro Cent verstattet. In Sachsen ist der Hand-Lohn fast überall 5 pro Cent, bisweilen auch, wiewohl selten, 10 pro Cent (1004). In Schlesien werden 10 von hundert (1005), in Bayern 5 (1006), im Nürnbergischen 6 Gulden 40 Kreuzer von hundert, oder der 15te Pfennig (1007), sonst aber in Franken an einigen Orten 5, an andern 10 pro Cent, genommen. Im Aichstädtischen ist sowohl der Sterbe- als Besteh- oder Theil-Handlohn 5 pro Cent, der Kauf-Handlohn aber von 15 Gulden Werth 1 Gulden, oder 60 Fl. 40 Kr. von hundert; nur daß in verschiedenen Fällen, wie im Vorhergehenden hin und

(1001) Zuweilen wird aber auch nicht auf den Werth des Lehen-Gutes gesehen, sondern auf die Quantität der Dienste, wie z. B. in der Mark Brandenburg, wo für ein jedes Pferd 25 Thaler bezahlet werden. *Stryck.* exam. iur. feud. c. 17, qu. 28.

(1002) Magdeburg. Polizeyordn. C. 47, §. 3. Doch hat dieses nur bey dem Kauf-Handlohn Statt, denn in andern Veränderungs-Fällen werden nur doppelte jährliche Lehen-Zinsen entrichtet.

(1003) Doch auch nur bey dem Kauf-Handlohn; s. Anhält. Landesordn. Tit. 13.

(1004) *Carpzov.* P. 2, const. 39, def. 12.

(1005) *Reyger* thes. iur. voc. Laudemium n. 17. Beck, a. a. O., c. 15, obs. 1.

(1006) Bayerisches Landr. Tit. 12, Art. 3.

(1007) Nürnberg. Reformat. Tit. 23, l. 13.

wieder gemeldet worden ist, von den beyden ersten Arten des Hand-Lohnes etwas, und mehrentheils die Hälfte, nachgelassen wird.

Soll der Hand-Lohn nach dem Werthe des Gutes bestimmet werden, so muß man diesen Werth selbst zuvor ausfindig machen, weil man sonst die ganze Summe des Hand-Lohnes unmöglich angeben kann. Hier muß man aber sorgfältig zu verhüten suchen, daß durch die Angabe eines unrichtigen und vorsetzlich erniedrigten Werthes so wenig die Rechte des Lehen-Herrn geschmählert, als durch eine unbillige und übertriebene Schätzung die Unterthanen gedrückt werden. Ersteres kann dadurch leicht geschehen, wenn man die Rechnung oder Schätzung des Gutes nach derjenigen Summe macht, wofür etwa eben das Gut einem Andern, und zwar das lezte Mahl dem verstorbenen Besitzer verkauft worden ist (1007). Man pflegt insonderheit in dem Falle, wenn ein Gut in einem Jahre zwey Mahl veräussert wird, den leztmahligen Hand-Lohn bloß nach dem erstern abzumessen, obgleich der Werth und Unwerth der Güter sich öfters in kurzer Zeit ändern kann; ja, man pflegt wohl gar, bloß nach dem von den Aeltern, Freunden und andern Contrahenten selbst, gemachten Anschlag und determinirten Preis des Gutes, den Handlohn anzusetzen, und bedenkt nicht, daß dabey viele Vortheilhaftigkeit, oder gutwillige Verringerung und Nachsehung, zum Schaden und Nachtheil des Lehen-Herrn geschehen kann. Es werden deswegen alle dergleichen Schätzungs-Arten billig untersaget, und dagegen ordentliche Taxationen anbefohlen. In dieser Absicht müssen, bey allen mit dem Gute vorgehenden handlohnbaren Veränderungen, unparteyische und der Güter verständige Männer, d

(1007) Welchen modum procedendi doch *Berger*, in elaboc. discept. forens. p. 1325, angerathen hat.

Gut zu Dorf und Feld fleißig beſichtigen, und mit genugſamer Ueberlegung aller Umſtände pflichtmäßig taxieren; da alsdann nach dieſer Taxe und dem wahren Werthe des Gutes, der Hand-Lohn zu berechnen iſt. Wofern jedoch in dem Falle, wenn ein Gut in Einem Jahre zwey Mahl verändert wird, während der Zeit die Pretia rerum nicht geſtiegen ſind, noch das Gut durch Melioration zu mehrern Werth gebracht worden iſt, ſo müſſen die Unterthanen alsdann auch mit einer unnöthigen und ihnen nur Koſten verurſachenden doppelten Schätzung verſchont bleiben (1008). Das andere, nähmlich eine unbillige und übertriebene Schätzung wird nicht ſelten von den Beamten unternommen, theils um ſich durch eingebrachte viele Handlohn-Gelder bey ihrem Herrn in Gunſt und Credit zu ſetzen, theils und hauptſächlich aber ihres eigenen Nutzens willen, indem das Quantum der Hand-Lohn-Gelder gemeiniglich das Regulativ iſt, nach welchem die ihnen zufallenden Amts-Sportuln bey dieſem Vorfall gerechnet werden. Viele Handlohn-Gelder werfen viele Amts-Gebühren ab. Auch wird nicht ſelten dadurch dem herrſchaftlichen Intereſſe geſchadet, und die Handlohn-Gebühr von den Contrahenten verkürzet, daß dieſe unter ſich große und unzuläßige Leih-Käufe bedingen, und dann das Kauf-Geld deſto geringer anſchlagen, um dadurch etwas an den Kauf-Handlohn-Geldern erſparen zu können, weil der Handlohn eigentlich nur von dem Pretio, nicht aber von dem Leih-Kauf entrichtet wird. Dieſer Vervortheilung kann nicht beſſer begegnet werden, als wenn man eines Theils den Handlohn nicht nach dem

(1008) Onolzbachiſche Verordn. §. 4 und 11. Die aichſtädtiſche H. L. O. §. 61, will auch, daß man auf der Contrahenten Anſchlag nicht ſo genau ſehen, noch die vormahlige Schätzung oder das vorige Pretium zum Grunde legen, ſondern das Gut ordentlich und von neuem taxieren ſoll.

bedungenen Kauf-Schilling, sondern nach dem durch eine ordentliche Taxation herausgebrachten wahren Werth des Gutes berechnet; andern Theils aber alle übermäßige Leihkauf-Gelder gesetzlich verbiethet, und dagegen bestimmt, wie viel nach Unterschied des Kauf-Pretii zum Leih-Kauf bedungen und gegeben werden soll (1009).

Sodann geht auch bey vorgehenden Veränderungen, in Ansehung der Dreingabe, besonders des Samens, und dessen was erd- nieth- und nagelfest ist, zum Schaden der Herrschaft, öfters ein grosser und unverantwortlicher Mißbrauch vor. Im Fürstl. Anspachischen ist deswegen verordnet, daß zwar dasjenige, was mit dem handlohnbaren Gute an Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath und anderm, was nicht eingemauert oder genagelt, verkauft wird, nach pflichtmäßiger Aestimation, von dem accordirten Kauf-Schilling abgezogen und nicht mit dem Hand-Lohne beleget werden mag; hingegen aber alles, was erd- band- und nagelfest, insbesondre bey den Braustätten und Farben, die Kessel, Maugen u. dgl., unverweigerlich, wie nicht weniger der Same, welcher noch wirklich auf dem Felde steht, wenn gleich die Aernde-Zeit

(1009) Von lezterm disponirt die Eyolzbach. Verordn. §. 2. ausdrücklich folgender Gestalt: „Weil die contrahirenden „Parteyen, bey Verkaufung ihrer Uns mit der Lehnschaft „und dem Handlohn afficirter Güter, öfters zu vorsezlicher „Verkürzung der Handlohn-Gebühr, grosse und unzuläs„sige Leihkäufe bedingen, so wollen Wir, daß künftig, wenn „der Kaufschilling unter 50 Thaler, ein Thaler, wo er aber „darüber und bis 100 Thaler ansteigt, 2 bis 3 höchstens „4 Thaler, und so fort nach Advenant bis auf 1000 Thaler, „da zwölf, in den allergrösten Käufen aber kein mehreres „dann zwanzig Thaler, zum Leihkauf handlohnfrey passiret; „das übrige hingegen, so die Käufer und Verkäufer zum „vermeinten Leihkauf verglichen, nebst dem völligen Kauf„Geld, nach jedes Orts Herkommen, unabgängig verhand„lohnet, und ohne Unsern, oder Unserer Kammer Special„Befehl, das Geringste nicht remittiret werden soll."

Zeit bereits vorhanden iſt, und man im Begriff ſteht, die Sichel anzulegen, richtig verhandlohnet werden ſoll. Was aber die Früchte betrifft, die ſchon eingeheimſet und abgeſchnitten, wenn ſie gleich noch auf dem Felde liegen, ſo werden ſolche nicht mit unter die Verhandlohnung gezogen, ſondern, da ſie mit verkauft worden ſind, von dem bedungenen Kauf-Quanto abgeſchrieben. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Fütterung an Heu, Grummet ꝛc. (1010).

Im Aichſtädtiſchen, wenn ein handlohnbares Gut mit verſchiedener Ein- und Zugehör verkauft oder ſonſt verhandelt wird, wird gleichfalls alles dasjenige mit keinem Hand-Lohne belegt, was für keinen eigentlichen Theil des Gutes zu halten iſt, als: das mit dem Gute verkaufte Vieh, Schiff und Geſchirr, Hausrath und andere Sachen, die nicht eingeraumt oder eingenagelt ſind (1011).

Ferner kommen öfters Fälle vor, da die Contrahenten ſich dahin vergleichen, daß der Verkäufer noch ein oder mehrmahl die beſäeten Felder, oder die Wieſen, völlig oder zum Theil einzuheimſen oder zu genießen haben ſoll. In dergleichen Fällen wird im Anſpachiſchen nicht nur von dem abgeredeten Kauf-Gelde das Laudemium erhoben, ſondern auch dazu der Vſus fructus der reſervirten Stücke, nach pflichtmäßiger Schätzung, geſchlagen, und ſolchergeſtalt von dem ganzen Betrage der taxierten Nutznießung und des Kauf-Schillinges der gewöhnliche Handlohn gefordert. Ein Gleiches wird auch alsdann beobachtet, wenn ſich die Aeltern oder Andere auf eine geſetzte Zeit, oder auf lebenslang, eine gewiſſe Quantität Holz, Frucht, Vieh u. dgl. zu halten, alljährlich, ingl. freye Wohn-

(1010) S. Onolzbachiſche Verordn. das Handlohn betreffend, §. 2.

(1011) S. Aichſtädt. Handlohnordn. §. 60.

ung und andere Bequemlichkeiten vorbehalten; wo dann in allen solchen Fällen pflichtmäßig erachtet werden muß, was das verkaufte oder auf andere Weise veräusserte handlohnbare Gut, über den geschlossenen Kauf, mehrers werth gewesen wäre, wenn die reservirten Bedingungen, welche die Lehen-Herrschaft keinesweges zu entgelten hat, unterblieben wären; welches solchemnach dem Kauf-Gelde zugeschlagen, und nach dem herauskommenden Quanto der Hand-Lohn eingebracht und berechnet wird (1012).

Die Fragen: ob der Herr befugt sey, sich durch ausdrückliche Verträge eine größere Summe, als zwey von hundert nach den römischen Rechten, auszubedingen; ingleichem, ob der Herr, wenn er von undenklichen Zeiten eine größere Summe, als 2 pro Cent, empfangen hat, dieserwegen den Erbzins-Mann nöthigen könne, solche ihm auch ferner zu bezahlen? sind bey uns Deutschen ganz überflüssig und ohne allen Nutzen. Unsere handlohnbare Bauer-Güter müssen nach den deutschen Rechten und Gewohnheiten, nicht aber nach den römischen Gesetzen, beurtheilet werden. Sie haben bloß Verträge zum Grunde, welche der Lehen-Herr mit seinen Lehen-Leuten getroffen hat. Wer will nun einem Lehen-Herrn die Freyheit absprechen, mit seinem Lehen-Manne über die Größe des Hand-Lohnes einen freywilligen Contract zu schließen, und sich einen größern Hand-Lohn auszubedingen, als die römischen Gesetze verordnen, oder auf den von langen Zeiten ruhig hergebrachten Hand-Lohn noch ferner zu bestehen?

Eine andere Frage aber ist es: ob eine Stadt, oder Vasallen, die handlohnbare Unterthanen haben, befugt sind, von denselben einen größern Hand-Lohn zu fordern oder sich versprechen zu lassen, als die

(1012) S. Onolzbach. Verordn. §. 3.

die Landes-Gesetze bestimmen, oder das Herkommen und die Landes-Gewohnheiten eingeführt haben. Wenn diese Erbzins-Herren sich in dem ruhigen und ruhigen Besitze eines größern Hand-Lohnes befinden, so müssen sie auch darin ruhig gelassen, und wider diejenigen Erbzins-Leute, die und deren Vorfahren den größern Hand-Lohn von je her entrichtet haben, bey dessen Verweigerung geschützet werden. Daher auch verschiedene Landes-Ordnungen (1812), wenn sie das Quantum der Lehen-Ware bestimmen, ausdrücklich noch hinzu fügen: Es hätte denn jemand über verjährte Zeit ohne Verwunderung und Einrede, hergebracht und allezeit in Uebung gehabt, daß ihm von den Lehen-Gütern ein mehreres zur Lehen-Ware wäre gegeben worden. Hingegen wird auch hinzu gefüget: daß, wenn bey einem oder dem andern vor diesem eine geringere Lehen-Ware, als das Landes-Gesetz vorschreibt, gegeben worden ist, solche durch dieses Gesetz nicht erhöhet seyn, sondern es bey dem, was hergebracht und gebräuchlich ist, verbleiben soll. Wenn sich aber der Fall zutrüge, daß ein Vasall, der auf seinem Gute seine leibeigene Unterthanen hätte, die nur bloße Lass-Güter, welche gänzlich dem Herrn gehören, besitzen, und er solchen Unterthanen die Leibeigenschaft erlassen, und ihnen die Güter als Erbzins-Güter eingeben wollte, so würde er sich der Bestimmung des Hand-Lohnes dabey nach den Landes-Gesetzen zu richten haben.

Was vorher von einem größern Hand-Lohne, als die Landes-Gesetze und das Herkommen bestimmen, gesagt worden ist, findet auch alsdann Statt, wenn jemand ein und andere Handlohn-Fälle, die auf seinem Gute niemahls gebräuchlich gewesen sind, oder auch bisher nicht üblich gewesene Arten des Hand-Lohnes

(1812) 1. T. die magdeburg. Polizeyordn. C. 9. §. 5.

ganz neu einführen wollte, als welches ihm wider die Landes-Gesetze und das Herkommen nicht gestattet wird.

Ausser den bisher abgehandelten verschiedenen Arten des Hand-Lohnes, giebt es in einigen deutschen Staten, insonderheit in Franken, noch eine ganz besondere, die der Handroß-Handlohn genannt wird. Was den Nahmen, Ursprung und die Beschaffenheit dieses Handlohnes betrifft, so hat es damit folgende Bewandtniß. Es trägt sich öfters zu, daß ein Erb-Zins-Mann neben seinem Lehen-Gute, auf welchem er mit seiner Familie wohnt, noch ein anderes, zu jenem gar nicht gehöriges Lehen-Gut kauft oder erbet, und solches mit Hand und Roß oder Pferd, d. i. mit Gesinde und Anspann von seinem Haupt-Gute bebauet und besorgt, und, wenn das Neben-Gut mit einem Gebäude versehen ist, etwa nur einen Mieth-Mann in dasselbe einnimmt, oder einen alten Vater oder Verwandten darein setzt. Da nun, natürlicher Weise, bey zwey Familien sich viel eher und öfter ein Handlohn-Fall zutragen kann, als bey einer, so muß der Lehen-Herr durch die Verleihung zweyer Lehen-Güter an Einen Lehen-Mann, an seiner Handlohn-Gebühr allerdings verkürzet werden. Um diesen Schaden und Nachtheil zu ersetzen, hat man diesen sogenannten Handroß-Handlohn eingeführt, welchen der Lehen-Mann von solchem Handroß-Gute dem Lehen-Herrn entrichten muß. Diese Entrichtung oder Bezahlung des Hand-Lohnes geschieht alle 6, 7, 8 bis 10 Jahr, wie die Observanz es mit sich bringt, nach dem wahren Werthe des ordentlich taxierten Gutes, mit so viel pro Cent, als sonst der Hand-Lohn gebräuchlich ist. Verkauft aber der Besitzer unter dieser Zeit das Handroß-Gut, so ist er an einigen Orten von dem Handroß-Handlohne befreyet, an andern Orten aber muß er solchen pro rata temporis abführen.

Ausser-

Auſſerdem pflegt man nicht gern jemanden ein Gut mit der Vergünſtigung, daß er es unbezimmert in Oedſchaft an Gebäuden zu Handroß ſolle nutzen und gebrauchen können, zu verleihen, ſondern man verordnet vielmehr, daß die Beſitzer zu ungeſäumter Auferbauung der Gebäude ernſtlich, und bey ſich äuſſernder Widerſpenſtigkeit, durch Zwangs-Mittel, angehalten werden ſollen (1014).

Der Hand-Lohn pflegt in denjenigen Staten, wo die Unterthanen meiſtens Erbzins- und andere handlohnbare Güter beſitzen, eine anſehnliche Kammer-Revenüe abzugeben (1015), daher es ſich wohl der Mühe lohnt, daß die Kammer ihre Aufmerkſamkeit auf denſelben wende, und bey den Aemtern ſolche Einrichtung mache, daß kein Handlohn-Gefäll weder ungehoben, noch viel weniger unverrechnet bleibe. Zu dem Ende muß an einigen Orten bey den Aemtern ein beſonderes ordentliches Contract- und Handlohn-Protokoll gehalten, und in demſelben alle Bedingungen der Contrahenten genau beſchrieben werden. Steht das Amt auf Adminiſtration, und iſt dabey eine Amt- und Gegenſchreiberey vorhanden, ſo muß in den Amts-Rechnungen die Einbringung der Handlöhner von denſelben atteſtiret werden (1016). In der Rechnung aber wird in margine die Pagina Protocolli allegiret, wo der Kauf oder ſonſtige Veränderungs-Fall beſchrieben ſteht, um des vielen Nachſuchens überhoben zu ſeyn;

(1014) S. Onolzbach. Verordn. §. 13.

(1015) Der Handlohn iſt zwar keine eigentliche Kammer-Revenüe, welche nähmlich die Kammer privative zu heben hätte; denn es haben das Recht, dergleichen zu heben, auch viele Städte und Privatperſonen, welche Güter beſitzen; wenn ſie aber eine fürſtliche Kammer hebt oder heben läſſet, ſo werden auch die Lehen-Waren Kammer-Intraden.

(1016) S. Onolzbach. Verordn. §. 15. Markgr. anſpach. Kammerordn. v. 9. Jul. 1734, C. 14, §. 2, in Schmeberi N. Cameralſchr. Th. 9, S. 1, f.

seyn; wie denn auch der Handlohn-Fall in der Rechnung selbst umständlich beschrieben werden muß (1017). Es muß auch nicht dasjenige Jahr angesetzt werden, wo die Handlohn-Gelder eingegangen sind, sondern vielmehr das Jahr, wo sie fällig geworden sind, indem wegen Bezahlung des Haind-Lohnes öfters einige Nachsicht und Frist verstattet wird; wiewohl man dieses an einigen Orten nicht leiden will, sondern ausdrücklich verordnet hat, daß die Handlohn-Gefälle nicht lange nachgeborget und in Rest geführet, sondern solche gleich bey Erlegung des Kauf-Schillinges, oder, da dieser nach der Contrahenten eigener Convenienz auf eine Zeit ausgestellt wird, nach Ausgang vier Wochen gewiß entrichtet werden sollen (1018). Sind aber die Aemter verpachtet, so kommt es darauf an, ob man die Lehen-Ware auch mit verpachten, oder sich reserviren und berechnen lassen will. Wenn in einem Amte bloß die Sterbe-Lehenware eingeführt, und es eine gesetzte sehr hohe Lehen-Ware ist, als von manchen Lehen-Gütern im Sterbe-Fall abgegeben werden muß, so wirft man diese bey der Verpachtung gemeiniglich aus, und bringt sie unter die Reservata; wenn es aber die gewöhnliche Lehen-Ware, da von den sämmtlichen zinsbaren Grundstücken, bey Veränderung der Besitzer durch den Tod, fünf von hundert abgegeben werden, ist, so wird solche gemeiniglich

(1017) z. B. „N. N. Bauer zu N. verkaufte im März dieses „Jahres, Alters halber, seinen bisher dort besessenen Hof, „der N. genannt, an N. N. mit Dreingabe 2 par Ochsen, „2 Kühen, 1 Heu- und 1 Holz-Wagen, 2 Pflüge und „2 Egen, nach der gerichtlich vorgenommenen Taxation, „vor und um 2000 Gulden; und weil die berührte Dreingabe, laut des sub Num. . . . beygebogenen Taxations-„Scheines, auf 120 Gulden geschätzt worden, so ist der „herrschaftliche Handlohn von 1880 Gulden zu entrichten „gewesen, welches vom 10ten Gulden betrifft 188 Gulden."

(1018) S. Onolzbach. Verordn. §. 17.

iglich mit verpachtet, und der Anſchlag, wie bey andern ſteigenden und fallenden Revenüen, nach dem Ertrage der lezten 6 Jahre reguliret (1019). Andere machen den Anſchlag der Handlohn-Gefälle nach einem zwanzigjährigen Durchſchnitte (1020), welches auch in Sachſen (1021) und Franken (1022) gebräuchlich iſt.

Nebſt dem ordentlichen Hand-Lohn, pflegt heutiges Tages zugleich auch die kleine Lehen-Ware, oder der Schreibe-Schilling, Siegel-Gebühr, und andere Sportuln mehr, für den Beamten entrichtet zu werden. Allein hierbey gehen öfters große Ausſchweifungen vor, und des Sportulirens wird kein Ende; da dann mancher Unterthan nicht ſelten durch die bloßen Handlohn-Fälle, zumahl wenn dieſelben ſich kurz auf einander zutragen, und der Sterbe- und Beſteh-Handlohn zugleich eingeführt iſt, zu Boden geworfen wird.

Um zu zeigen, daß dieſes nicht übertrieben ſey, will ich eine Berechnung der Amts-Sportuln, die der Beamte auf einem gewiſſen adelichen Gute, ſowohl bey einem Erb-Falle, als bey Kauf und Verkauf des handlohnbaren Gutes, nach dem alten löblichen Herkommen zu genieſſen hat, beyfügen, und dabey vorausſetzen, daß das Gut oder der Hof auf 2000 Gulden taxiert iſt.

In

(1019) S. Schrebers Abh. von Kammergütern, S. 35.

(1020) Gaſſers Einleit. in die Cameralwiſſ. C. 13, §. 10, S. 248.

(1021) Wie aus v. Bennigſen Abh. vom Anſchlag der Güter in Sachſen zu erſehen iſt.

(1022) Bey ganzen Aemtern, wozu viele Dorfſchaften gehören, kann man den Anſchlag nach einem ſechsjährigen Ertrage gelten laſſen; allein bey einzelnen Privat-Gütern dürfte öfters in 6 Jahren kein einziger Handlohn-Fall vorkommen.

In Erb-Fällen.

Für die Ob- und Resignation, obgleich solche nicht wirklich vorgenommen wird	1 Fl.	30 Kr.
Taxations-Gebühren, von jedem Gulden 1 Kr.; also von 2000 Gulden	33 "	20 "
Für die Investitur und Theilung, von jedem hundert Gulden 1 Gulden; also von 2000 Gulden	20 "	— "
Für das Inventarium	— "	45 "
Für das Protokoll	— "	30 "
Pro Copia Inventarii	— "	12 "
Für einen Theil-Zettel	— "	40 "
Für Ab- und Zuschreiben des Lehens	1 "	— "
Für die Verpflichtung des neuen Besitzers	— "	30 "
Für die Mahlzeit, täglich 1 Fl. 30 Kr.	3 "	— "
Summa	61 Fl.	27 Kr.

In Kauf-Fällen.

Für den Kaufbrief	3 Fl.	— Kr.
Für das Anzeige-Protokoll	— "	30 "
Für die Verpflichtung des Käufers	— "	30 "
Für Taxations-Gebühren, von jedem Gulden 1 Kr.	33 "	20 "
Für die Quittung	— "	30 "
Für Ab- und Zuschreibung des Lehens	1 "	— "
Copial-Gebühren	— "	15 "
Für die Mahlzeit	1 "	30 "
Summa	40 Fl.	35 Kr.

Wenn nun zu den erstern Sportuln à	61 Fl.	27 Kr.
der Hand-Lohn mit	200 "	— "

gerechnet wird, so muß der neue Lehen-Mann 261 Fl. 27 Kr., in lezterm Falle aber 240 Fl. 35 Kr. überhaupt bezahlen; d. i. in jenem 13, und in diesem Falle 12 per Cent. Soll dadurch ein Unterthan nicht ruiniret werden können, wenn er sonst auch noch so gut steht? Es darf nur noch der Sterbe-Handlohn hinzu kommen, und ein Paar Sterbe-Fälle sich in wenig Jahren und kurz auf einander zutragen, so wird der Unterthan bald fertig seyn.

Man

Man beruft sich zwar gemeiniglich auf das Herkommen, und da dieses dem Beamten Nutzen bringt, so geht auch derselbe davon nicht ab, und man trägt Bedenken, ihm hierin Einhalt zu thun, weil diese Sportuln einen Theil seiner Besoldung ausmachen, man ihm solche aber nicht gern erhöhen will. Allein weise Fürsten, denen das Wohl ihrer Unterthanen am Herzen liegt, und welche bedenken, daß ihr eigener Wohlstand von der Wohlfahrt und den glückseligen Umständen ihrer Unterthanen abhängt, sollten dergleichen schädliches Sportuliren mit sammt dem alten Herkommen aus dem Lande verbannen, und nicht allein solchen Sportuln und Schreibe- oder Amts-Gebühren billige Schranken setzen, sondern auch in Ansehung der ihnen selbst zukommenden Handlohn-Gefälle sich gnädig und großmüthig erweisen!

Hrn. Hofkammer-Rath Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 4 B. (Frf. M. 1769, 4.) S. 232, flg.

Lehens-Wiederaufkündigung, s. **Lehens-Aufkündigung**, oben, S. 404.

Lehens-Zehenden, Fr. Dixmes infeodées, weltliche Zehenden, d. i. die von Laien (oder Weltlichen) besessen werden, und wofür dem Landes-Herrn, oder einem andern Lehen-Herrn, von dem sie herrühren, der Eid der Treue und die Lehens-Pflicht entrichtet werden muß, selbst alsdann, wenn diese Zehenden von Laien an geistliche Corpora gekommen sind. Diese Zehenden sind den Geistlichen (Dixmes ecclésiastiques) entgegengesetzt.

Lehen-Zins, Fr. Cens, die jährliche Abgabe, die von einem Gute oder liegenden Grunde dem Lehen-Herrn, von dem es zu Lehen geht, entrichtet werden muß. Der Lehen-Herr muß entweder denselben selbst einfordern, so daß der Lehen-Mann, der damit ausgeblieben ist, nicht eher gestraft werden kann, als bis er bey der Einforderung sich geweigert hat, ihn zu bezahlen;

oder,

oder, der Lehen-Mann muß denſelben ungefordert dem Lehen-Herrn bringen. In jenem Falle heißt der Zins, im Franzöſ. Cens réquérable; und in dieſem, portable.

Siehe Herrn-Lehen-Zins, im LXV Th., S. 142.

Lehens-Zubehörung oder Zugehörde, ſ. **Lehens-Pertinenz**, oben, S. 662.

* * *

Im allgem. Land-Recht für die preußiſchen Staten, iſt Th. I, Tit. 18, Abſchn. 1, S. 739, fgg. in Anſehung des Lehens und der Erbzins-Güter Folgendes verordnet:

I. Vom Lehne.

I. Begriffe und Grundſätze.

§. 13. Eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Ober-Eigenthümer zu erweiſenden beſondern Treue, gegen den von Dieſem ihm zu leiſtenden Schutz beſitzt, wird ein Lehn genannt.

§. 14. Der Ober-Eigenthümer heißt: Lehnsherr, und der nutzbare Eigenthümer Vaſall oder Lehns-Mann.

§. 15. Seitenverwandte männlichen Geſchlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von dem erſten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer ſelbſt, abſtammen, heißen Agnaten.

§. 16. Diejenigen, welchen entweder ſelbſt, oder deren Vorfahren in aufſteigender Linie, das Lehn mit dem Vaſallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Geſammthänder genannt.

§. 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vaſallen zukommt, Theil.

§. 18. Doch ruhet ihr Recht ſo lange, bis ſie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Beſitze des Lehns berufen werden.

§. 19.

§. 19. Zur Lehnstreue, die der Vasall seinem Lehns-Herrn schuldig ist, gehört, daß er, so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sey; auch die im Lehnsvertrage übernommenen, oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste und andere Obliegenheiten treulich entrichte.

§. 20. Wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landes-Herr des Vasallen ist, so ist die Lehnstreue gegen den Erstern allemahl der Unterthanentreue gegen den Leztern, auch in dem Falle, wenn beyde zusammen nicht bestehen können, untergeordnet.

§. 21. Die Pflicht des Lehns-Herrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen ausser Stande seyn würde.

§. 22. Wenn also der Vasall, wegen des Lehnes oder eines dazu gehörenden Stücks in Anspruch genommen wird, so ist der Lehnsherr ihn zu vertheidigen schuldig.

§. 23. Bey Erklärung der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestimmenden Gesetze und Verträge ist darauf: ob das Lehn ursprünglich dem Vasallen von dem Lehnsherrn verliehen oder von ersterem dem lezteren aufgetragen worden, Rücksicht zu nehmen.

II. Unterschiedenen und aufgetragenen Lehnen.

§. 24. Im erstern Falle hat, bey zweifelhaften Bestimmungen, der Lehnsherr, so wie im lezten der Vasall, die Vermuthung für sich.

§. 25. Jede Sache, bey welcher das Ober-, von dem nutzbaren Eigenthume getrennt, und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden.

III. Was Lehn seyn könne.

§. 26. Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, in sofern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen.

§. 27. Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden, so werden erstere als Lehnszubehör angesehen.

§. 28. Pertinenzstücke eines Lehns haben also nur insofern die Lehnseigenschaft, als sie dem Vasallen ausdrücklich als Lehn verliehen worden.

§. 29. Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabey zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnszubehör angesehen (*).

§. 30. Wenn ein Vasall nach der ersten Belehnung bewegliche Sachen dem Lehen zugeschlagen hat, erhalten dennoch dieselben die Lehnseigenschaft nur alsdann, wenn sie von dem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen, oder in der überreichten Lehnsspecification als Zugehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 31. In wiefern aber dergleichen Pertinenzien den Lehnsfolgern gegen oder ohne Vergütung bleiben müssen, ist nach den unten (§. 526) vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 32. Die durch Natur von aussen her bewirkten Zuwüchse der Substanz eines Lehns haben von selbst Lehnseigenschaft.

§. 33.

(*) Im allgem. Gesetzbuche, lautete dieser Paragraph also:

Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehöre beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen Pertinenzstücke als Lehnszubehör betrachtet, welche zur Zeit der ersten Belehnung dabey befindlich gewesen, oder in der Folge, an deren Stelle getreten, oder die dem Vasallen, nach der ersten Belehnung, als Lehnszubehörungen besonders verliehen worden sind.

Die im allgem. Landrecht gemachte Abänderung besteht also eigentlich bloß darin, daß dort von Pertinenz-Stücken überhaupt die Rede war, hier aber nur von beweglichen Pertinenzstücken die Rede ist. B.

§. 33. Zuwächſe, welche durch die Handlungen eines Menſchen von auſſen her beygefügt worden, werden nach den Regeln, von Pertinenzſtücken (§. 28. fgg.) beurtheilet.

§. 34. Auch das ſchon getheilte Eigenthum einer Sache kann von dem Beſitzer ferner einem Dritten zu Lehn gegeben werden.

§. 35. Dieſes gilt ſowohl von dem Ober-, als von dem nutzbaren Eigenthume.

§. 36. Hat der Vaſall ſein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr ſein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben, ſo wird dieſes eine Afterbelehnung genannt.

§. 37. Wenn jemanden ein Lehn mit ſeinen Lehn- und Mannſchaften verliehen worden, ſo iſt dem Vaſallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhangenden Aftervaſallen mit übertragen.

§. 38. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden iſt, unter dem Ausdrucke: „mit allen „Ehren," verliehen worden.

§. 39. So weit jemand über das IV. Wer Lehne volle Eigenthum einer Sache aus geben könne. eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt iſt, ſo weit kann er das nutzbare Eigenthum derſelben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen.

§. 40. Bey Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes-, oder beſondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden, beſtimmt ſind, iſt der Obereigenthümer das ihm anheim gefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem andern zu verleihen ſchuldig.

§. 41. In wiefern biſchöfliche und andere geiſtliche Lehne, die ſich während einer Vacanz eröffnen, von dem Capitel wieder verliehen werden können, iſt gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 11, Abſchn. 13) beſtimmt.

§. 42. Bey der Verleihung solcher Sachen ist die Beobachtung der bey andern Veräusserungen in gewissen Fällen, oder unter gewissen Umständen, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Feierlichkeiten nicht nothwendig.

§. 43. So wie eine Person höhern Standes einer niedern, so kann auch eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen oder auftragen.

V. Wer Lehne empfangen könne.

§. 44. So weit jemand eine gewisse bestimmte Sache zu erwerben nach den Gesetzen überhaupt fähig ist, so weit kann ihm auch eine solche Sache als ein neues Lehn verliehen werden.

§. 45. Alle übrige Bestimmungen der Eigenschaften eines neu aufzunehmenden Vasallen hängen von dem Gutfinden des Verleihenden ab.

§. 46. Bey schon bestellten Lehnen muß die Fähigkeit, dieselben bey sich ereignendem Anfalle zu übernehmen, hauptsächlich nach dem Inhalte des ursprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilet werden.

§. 47. So weit diese nichts besonderes bestimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 48. Wenn Sachen, die bestimmt sind als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden sollen, so ist die Fähigkeit, sie zu erwerben, nach eben den Grundsätzen zu bestimmen, nach welchen diese Fähigkeit bey den vorhergehenden Vasallen zu beurtheilen war.

§. 49. Moralische Personen, welchen Lehne verliehen worden, sind, in der Regel, zur Leistung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehnsträger zu bestellen, befugt und schuldig.

§. 50. Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes, oder aus der Natur der darin verdungenen Pflichten sich ergiebt, daß leztere von allen physischen Personen, welche die moralische Person ausmachen, geleistet werden sollen.

§. 51.

§. 51. Eine gleiche Ausnahme findet Statt, wenn erhellet, daß das Lehn von allen Dienſtleiſtungen frey iſt, und die Lehnserneuerung, dem Herkommen gemäß, nur bey Veränderungen des Lehnsherrn hat geſucht werden dürfen.

§. 52. Die Fähigkeit eines Lehnsträgers muß nach eben den Grundſätzen, wie die Fähigkeit eines Vaſallen ſelbſt, beurtheilet werden

§. 53. Für andere Vaſallen, die nur auf eine Zeitlang, oder nur bey einer gewiſſen Begebenheit, ihre Lehnspflichten ſelbſt zu leiſten unfähig ſind, muß ein Bevollmächtigter zugelaſſen werden.

§. 54. Die Fähigkeit eines ſolchen Bevollmächtigten iſt, wo nicht beſondere Verträge, Geſetze oder Gewohnheiten des Lehnhofs ein Anderes beſtimmen, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 55. Der Lehnsherr iſt in der Regel nicht ſchuldig, einen Vaſallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigener Leiſtung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Beſitze des Lehns zu laſſen, und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 56. Agnaten und Mitbelehnte hingegen können einen ſolchen Vaſallen, wenn ihn der Lehnsherr, ſeiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, nicht ausſchließen.

§. 57. Entſteht die Unfähigkeit des Vaſallen erſt nach erlangtem Beſitze des Lehns, ſo kann der Lehnsherr ſich in der Regel nicht entbrechen, einen tauglichen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 58. Beſitzen mehrere Vaſallen zugleich Ein Lehen, ſo muß einer von ihnen zur Leiſtung der Dienſte und Pflichten im Nahmen aller zugelaſſen werden.

§. 59. Einen fremden Lehnsträger hingegen iſt der Herr in ſolchem Falle anzunehmen nicht verbunden.

§. 60. Wo der Lehnsherr einen Lehnsträger zuzulaſſen ſchuldig iſt, da hängt die Auswahl der Perſon deſſelben von dem Vaſallen ab.

§. 61. Den gewählten Lehnsträger kann der Lehnsherr nur ſo weit verwerfen, als er gegen die

Tüchtigkeit deſſelben zur Erfüllung der Lehns-Pflichten erhebliche Ausſtellungen machen kann.

§. 62. Hängt es aber von dem Willen des Lehns-Herrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen, ſo iſt er eine ihm dazu gefällige Perſon zu erwählen berechtigt.

VI. Eintheilung und Arten der Lehne.

§. 63. Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte beſtimmte Eigenſchaften eines Lehns anzutreffen ſind.

§. 64. Bey allen ſchon beſtehenden Lehnen wird vermuthet, daß dieſelben gegen die von dem Vaſallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegs-Dienſte zu leiſten, urſprünglich verliehen worden.

§. 65. Alle Lehne ſind alſo, im zweifelhaften Falle, für Mannlehne zu achten.

§. 66. Adeliche Lehne heißen diejenigen, von welchen der Vaſall, nach dem urſprünglichen Vertrage, Rittervienſte zu leiſten verpflichtet iſt.

§. 67. Perſonen unadelichen Standes können alſo zu ſolchen dem Adel beſtimmten Lehnen in der Regel nicht zugelaſſen werden.

§. 68. Beſondere Eigenſchaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beſchaffenheiten eines Lehns, müſſen auf rechtliche Art beſtimmt ſeyn, und erwieſen werden.

§. 69. Wenn jedoch die meiſten von einem gewiſſen Lehnhofe abhangenden Lehne, in einem oder andern Stücke von der gewöhnlichen Beſchaffenheit eines Lehns abweichen, ſo gilt die Vermuthung, daß eine gleiche Abweichung auch bey den übrigen Lehnen deſſelben Lehnshofs Statt finde.

§. 70. Die verſchiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, beſtimmen die verſchiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 71. Was unter der Belehnung mit Regalien, und inſonderheit mit der Gerichtsbarkeit, begriffen ſey, iſt im Perſonenrechte (Th. 2, Tit. 17, Abſchnitt 1.) beſtimmt.

§. 72. Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verſtanden.

§. 73.

§. 73. Das Geldlehn ſetzt ein Capital voraus, welches ſicher geſtellt, und wovon dem Vaſallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden.

§. 74. Es ſind daher Gelder, die aus einem Lehne gelöſet, oder zu deſſen Erwerbung beſtimmt worden, für wirkliche Lehne noch nicht zu achten.

§. 75. Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit ſeiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, ſo heißt es ein Pfandlehn.

§. 76. Der Vertrag, auf deſſen Grund ein ſolches Pfandlehn beſtellt worden, iſt nur ſo weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beym Pfandverkehr gegebenen Geſetzen nicht entgegen läuft.

§. 77. Aus der Verwirkung oder ſonſtigen Aufhebung des Pfandlehns folgt noch nicht der Verluſt des Pfandrechts, und noch weniger der dadurch verſicherten Forderung.

§. 78. Wenn aber die Forderung getilgt wird, ſo hört nicht nur das Pfandrecht, ſondern auch das Pfandlehn auf.

§. 79. Die Lehnseigenſchaft einer Sache wird nicht vermuthet, ſondern muß durch Nachweiſung eines ſie begründenden rechtsgültigen Titels dargethan werden.

VII. Urſprüngliche Beſtellung der Lehne.

§. 80. Dieſer Titel beruht entweder auf Lehnsverträgen, oder auf lezтwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung.

§. 81. Soll ein neues Lehn durch Vertrag beſtellt werden, ſo müſſen darin die wechſelſeitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und beſeſſen werden ſoll, beſtimmt ſeyn.

§. 82. Dieſe Bedingungen müſſen den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vaſall ſeinem Landesherrn ſchuldig iſt, beſtehen können.

§. 83. Der Vertrag muß allemahl ohne Unterſchied des Gegenſtandes, bey Strafe der Nichtigkeit, ſchriftlich errichtet werden.

§. 84. Sollen unbewegliche Güter unter Privatpersonen als neue Lehne verliehen werden, so ist die gerichtliche Abschließung des Vertrages, und die Vermerkung der Lehenseigenschaft im Hypothekenbuche nothwendig.

§. 85. Ist dieser Vermerk unterblieben, so kann aus der Lehnseigenschaft der Sache einem Dritten, welcher dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt ist, kein Nachtheil erwachsen.

§. 86. Hiesige Unterthanen sollen ihre inländischen Güter und Gerechtigkeiten, ohne besondere Einwilligung des Landesherrn, Ausländern weder verleihen, noch zu Lehn auftragen.

§. 87. Ueberhaupt ist zur Bestellung neuer adelicher Lehne, so wie bey Fideicommissen, die ausdrückliche Einwilligung des Landes-Herrn, bey Strafe der Nichtigkeit, von nun an erforderlich.

§. 88. Der Lehnsvertrag wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen.

§. 89. Diese geschieht durch die Uebergabe der zu Lehen verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite.

§. 90. Besondere Leistungen oder Feyerlichkeiten, so wie die Ausstellung eines Lehnsrevers es, können von dem Vasallen nur so weit gefordert werden, als es der Lehnsvertrag, oder ein wohl hergebrachter Gebrauch des Lehnhofs mit sich bringen.

§. 91. Der Lehnsrevers dient nur zur Versicherung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehns-Pflicht nachleben wolle.

§. 92. Sobald die Belehnung vollzogen ist, tritt der Vasall in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden sind.

§. 93. Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich alle Eigenschaften eines Lehns, obschon der körperliche Besitz dem Vasallen noch nicht eingeräumt worden.

§. 94. Ueberhaupt hat die Belehnung alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe.

§. 95. Nach vollzogener Belehnung iſt der Vaſall die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis dieſe erfolgt, einen Lehnsſchein zu fordern, wohl befugt.

§. 96. Der Vaſall iſt aber auch in der Regel ſchuldig, den Lehnbrief ſelbſt abzulöſen, und hat nicht das Recht, mit dem bloßen Lehnsſcheine ſich zu begnügen.

§. 97. In ſofern der Lehnbrief ſich nicht auf einen ſchriftlichen Lehnsvertrag oder beſonderes Verzeichniß bezieht, muß in demſelben alles, was zum Lehne gehört, und was dagegen geleiſtet werden ſoll, hinlänglich beſtimmet werden.

§. 98. Auch müſſen darin die erforderlichen Beſtimmungen wegen der Agnaten oder Mitbelehnten enthalten ſeyn.

§. 99. Es wird nicht vermuthet, daß der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief hat abgeändert werden ſollen.

§. 100. Lehnbriefe machen einen vollen Beweis zwiſchen dem Lehnherrn und Vaſallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher ſein Recht weder von dem einen noch von dem andern herleitet.

§. 101. Auch wirkt der erſte Lehnbrief einen dergleichen Beweis für und wider die Agnaten und Mitbelehnten.

§. 102. Auf eben die Art, wie das Lehn zuerſt verliehen worden, muß, ſo oft die Perſon des Lehnsherrn oder des Vaſallen verändert wird, die Erneuerung der Lehne von dem Vaſallen nachgeſucht werden.

VIII. Erneuerung der Lehne.

§. 103. Wenn die Veränderung bloß darin beſteht, daß mehrere bisher in Gemeinſchaft geſtandenen Lehnsherren das Obereigenthum einem unter ihnen allein, gegen Abfindung der andern überlaſſen worden, ſo bedarf es, in der Regel, keiner Erneuerung der Lehne.

§. 104. Wenn mehrere bisher in Gemeinſchaft geſtandene Vaſallen das Lehn innerhalb der §. 121 beſtimmten Friſt theilen, ſo iſt es nicht nothwendig, daß ſie gemeinſchaftlich die Lehen erneuern, ſondern es iſt hinreichend, wenn dieſes nur

von demjenigen geschieht, welcher das Ganze übernommen hat.

§. 105. Wenn aber die mehrern Vasallen die Gemeinschaft über obbesagte Frist hinaus fortsetzen, so müssen sie die Lehnserneuerung gemeinschaftlich nachsuchen; und ein Gleiches muß nach erfolgter Theilung, von demjenigen, welcher das Ganze übernommen hat, geschehen.

§. 106. Die Lehnserneuerung ist in der Regel nothwendig, wenn auch nur die Person der Repräsentanten des Lehnsherrn oder Vasallen geändert wird.

§. 107. In sofern jedoch moralische Personen die Erneuerung ihrer in Besitz habenden Lehne nach dem Ablaufe bestimmter Jahre zu suchen schuldig sind, bedarf es deren nicht bey einer bloßen Veränderung in der Person des Lehnsträgers.

§. 108. Vielmehr ist es in einem solchen Falle genug, wenn der neue Lehnsträger dem Lehnherrn bloß angezeigt, und bey demselben legitimirt wird.

§. 109. Daß bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen, auch die Agnaten oder Mitbelehnten die Lehne erneuern, ist in der Regel nicht nothwendig.

§. 110. Bey unadelichen Lehnen ist eine Erneuerung bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn in der Regel nicht, sondern nur da nothwendig, wo besondere Gesetze, oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnhofs, solches erfordern.

§. 111. Die Uebernahme eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnhofes entgegen stehen, auch durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten erfolgen.

§. 112. Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehen, empfangen durch diese die Belehnung.

§. 113. Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig seyn, wenn sie zu diesem Geschäfte gebraucht werden, oder einen Andern dazu bevollmächtigen sollen.

§. 114.

§. 114. Vasallen, welche das zur Ableistung des Lehns-Eides nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter bereits erreicht haben, können, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft stehen, die Belehnung selbst übernehmen.

§. 115. Wo, nach der Observanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vasallen selbst bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgesetzt bleiben kann, da muß dennoch von seiner Vormundschaft die Lehen gemuthet und zur wirklichen Ableistung des Lehneides Indult gesucht werden.

§. 116. Die Lehnsmuthung besteht in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntnisse der Lehns-Verbindlichkeit, und in einem Versprechen der zu seiner Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung.

§. 117. Wenn eine Familie einen gemeinschaftlichen Lehnsträger zu haben berechtigt ist, so sind die einzelnen Mitglieder von Lehnsmuthungen und Nachsuchung der Belehnung für ihre Person frey.

§. 118. Sie müssen aber ihr Recht an dem Lehne, bey jedesmahliger Veränderung, entweder selbst, oder durch ihren Lehnsträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 119. Geschieht dieses nicht, so haben sie zu gewärtigen, daß sie bey vorfallenden gemeinschaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 120. Diese Vorschriften (§. 118. 119) gelten auch von Agnaten und Mitbelehnten, welche von selbst eigener Erneuerung der Lehne frey sind. (§. 109.)

§. 121. In der Regel muß die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und dreyßig Tagen, nachdem der Fall sich ereignet hat, nachgesucht werden.

§. 122. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vasallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn, bekannt geworden ist.

§. 123. Daß der Vasall den Abgang des innerhalb Landes verstorbenen Lehnsherrn erfahren habe, wird allemahl vermuthet.

§. 124. Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vasallen früher erlangten Wissenschaft nicht überführt werden, so läuft die Frist vom Tage der Besitznehmung des Lehns.

§. 125. Der Tag, an welchem die Veränderung sich zugetragen hat, kann niemahls in Anrechnung kommen.

§. 126. Bey denen, welche vermöge eines Vertrages zum Besitze des Lehns gelangen, läuft die Frist vom Tage der Vollziehung desselben; bey denen, deren Folgerecht sich auf eine leztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; bey denen, die ein Lehn durch Meistgeboth erstehen, vom Tage des publicirten Adjudicationsbescheides; bey Begnadigungen, vom Tage der Ausfertigung.

§. 127. Gelangt jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu dessen Vollgültigkeit der Consens des Lehnsherrn nöthig ist, so läuft die Frist erst von dem Dato dieses ertheilten Consenses.

§. 128. Ist vor Ablauf der Frist eine abermahlige Veränderung vorgefallen, so wird die Frist von Zeit der lezten Veränderung aufs neue gerechnet.

§. 129. Innerhalb der zur Belehnung gesetzten Zeit, kann eine Verlängerung derselben gesucht, und darf ohne besondere erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 130. Bey der ersten Verlängerung bedarf es, in der Regel, keiner Bescheinigung besonderer Hinderungsursachen.

§. 131. Wird aber eine fernere Verlängerung gesucht, so muß der Vasall erhebliche Gründe dazu anführen und bescheinigen.

§. 132. Unterläßt er dieses, so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnhofs verordneten Strafen.

§. 133. Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Frist, so steht es dem Vasallen frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß über die Richtig-

keit

keit und Erheblichkeit ſeiner Gründe ſich zu berufen.

§. 134. Iſt die Lehnsherrlichkeit ſtreitig, ſo iſt es genug, wenn der Vaſall ſich bey dem Lehnhofe, oder, in Ermangelung deſſen, bey demjenigen der ſtreitenden Theile meldet, welcher ſich zu der Zeit im Beſitze des Rechts befindet.

§. 135. Weis der Vaſall nicht, oder zweifelt er: welcher den Beſitz für ſich habe, ſo muß die Anmeldung bey derjenigen Behörde geſchehen, welcher die Entſcheidung über die ſtreitige Lehnsherrlichkeit zukommt.

§. 136. Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anſpruch macht, ſein Recht dazu von dem Lehnsherrn beſtritten, ſo läuft die Friſt zur Nachſuchung der Inveſtitur von dem Tage, wo das den Streit entſcheidende Urthel rechtskräftig geworden iſt.

§. 137. Streiten mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge, ſo muß jeder der Prätendenten die Lehne innerhalb der gehörigen Friſt muthen; und es muß ihm darüber, mit Vorbehalt des Rechts der Uebrigen, ein Muthſchein ertheilt werden.

§. 138. Die gehörig nachgeſuchte Belehnung iſt der Lehnsherr unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 139. Bey Ausfertigung des neuen Lehnbriefs iſt der Lehnsherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern, nicht befugt.

§. 140. Auch mit Einwilligung des Vaſallen, kann an dem urſprünglichen Lehnsvertrage und Lehn-Briefe, zum Nachtheil der Agnaten und Mitbelehnten, nichts geändert werden.

§. 141. Wenn Lehnbriefe verſchiedenen Inhalts ſich finden, ſo gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vaſallen, welcher ihn angenommen hat, und ſeiner Erben, in ſofern nicht erhellet, daß die Annahme unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehn-Hofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte ſeiner Rechte geſchehen ſey.

§. 142. Hingegen kann der, ältern Lehnbriefen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer, zum Nachtheile

der

der Agnaten oder Mitbelehnten nur in ſofern gelten, als nachgewieſen werden kann, daß die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblaſſer Genehmigung vorgenommen worden.

IX. Verhältniſſe zwiſchen dem Lehnsherrn u. Vaſallen. 1. Von der Lehns-Treue.

§. 143. Durch die Belehnung übernimmt der Vaſall die Pflicht der Lehnstreue gegen den Obereigenthümer, und mit dem Beſitze des Lehns verbundenen Dienſte, oder andern Obliegenheiten.

§. 144. Die beſondern Arten der Hülfs- und Ehren-Dienſte werden durch den Lehnsvertrag, oder durch die Geſetze und Gewohnheiten des Lehnhofs beſtimmt.

§. 145. Der Vaſall iſt für dergleichen Dienſte in der Regel, weder Schadloshaltung, noch beſondere Belohnung zu fordern berechtigt.

§. 146. Eine vorſetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt.

§. 147. Der Vaſall, welcher ſeinem Lehnsherrn feindlich begegnet; ſich mit deſſen Feinden in Verbindungen zu ſeinem Nachtheile einläßt, oder ihnen Vorſchub thut; den Lehnsherrn ſelbſt, oder deſſen Frau, oder die in ſeinem Hauſe lebenden Verwandten in auf- und abſteigender, oder auch im erſten und zweyten Grade der Seitenlinie, ſchimpflich behandelt; oder ſich ſeiner Lehnspflicht betrieglicher Weiſe ganz zu entziehen ſucht, begeht eine Felonie der erſten Claſſe.

§. 148. Unter Feindſchaft wird hier eine jede auf die Kränkung der Perſon, der Ehre, der Freyheit, oder des Vermögens des Lehnsherrn gerichtete Thätlichkeit verſtanden.

§. 149. Handlungen des Vaſallen, wodurch derſelbe nur die durch Geſetze vorgeſchriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn ſie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausſchlagen, für Felonie niemahls geachtet werden.

§. 150. Wer den ſchuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienſte verſagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre

Ehre und Vermögen, ſo weit es in ſeiner Macht ſteht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwiſſen des Lehnsherrn, mit Verſchweigung der Lehnseigenſchaft, veräuſſert: der wird einer Felonie der zweyten Claſſe ſchuldig.

§. 151. Die Verzögerung des Geſuchs um die Belehnung, und anderer ſowohl damit als mit dem Beſitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Claſſe angeſehen.

§. 152. Dahin werden auch die Fehler der zweyten Claſſe gerechnet, in ſofern der Vaſall eines böſen Vorſatzes dabey nicht überführt werden kann.

§. 153. Die Felonie der erſten Claſſe wird, in der Regel mit dem Verluſte des Lehns beſtraft. (§. 614. fgg.)

§. 154. Eben dieſelbe Strafe erfolgt, der Regel nach, auch auf eine Felonie der zweyten Claſſe, wenn der Vaſall das nutzbare Eigenthum urſprünglich von dem Lehnsherrn erhalten hat.

§. 155. Hat aber der Vaſall das Obereigenthum der Sache urſprünglich dem Lehnsherrn aufgetragen, ſo wird eine Felonie dem zweyten Claſſe, wo nicht Lehnsverträge, oder beſondere Geſetze, ein Anderes vorſchreiben, nur mit einer Geldſtrafe gebüßt.

§. 156. Eine ſolche Geldſtrafe darf, im Mangel näherer Beſtimmungen, den dreyjährigen Ertrag des Lehns nicht überſteigen.

§. 157. Eine Felonie der dritten Claſſe wird allemahl nur mit einer Geldbuße, oder ſonſt, nach Gewohnheit des Lehnhofs, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 158. Die höchſte Geldbuße ſoll, bey einer Felonie der erſten Claſſe, den einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemahls überſteigen.

§. 159. Die Strafe der Felonie iſt für erlaſſen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, demſelben nicht gerüget, oder in der Zwiſchenzeit Lehnsdienſte oder andere Lehnspräſtationen von dem Vaſallen angenommen hat.

§. 160. Gegen den Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn findet eine Felonie nur in sofern Statt, als durch dieselbe Rechte gekränkt werden, welche der Stellvertreter oder Vormund im Nahmen des Lehnsherrn auszuüben befugt ist.

§. 161. Fehler eines Lehnsträgers können dem Vasallen nicht zugerechnet werden.

§. 162. Der Lehnsträger selbst aber verliert in dem Falle des §. 147. 150. alle Vortheile, die er jezt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hatte.

§. 163. In dem Falle des §. 151, f. verliert er nur die drey- oder einjährige Belohnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden.

§. 164. Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder seine Gewalt zum Nachtheile der Gesundheit, Freyheit oder Ehre des Vasallen mißbraucht, oder denselben bey dem Besitze und Genusse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläßt, wird für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig. (§. 640, fgg).

§. 165. Wenn der Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn dergleichen Fehler begangen hat, so trifft nur ihn, nach Beschaffenheit desselben, die §. 162, verordnete Strafe.

2. Von der Lehns-Gerichtbarkeit.

§. 166. Durch die Belehnung wird der Vasall in allen nicht streitigen Angelegenheiten, welche das Lehn als Lehn betreffen, der Gerichtbarkeit des Lehnsherrn und dessen Lehnhofs unterworfen.

§. 167. Zu dieser Lehnsgerichtbarkeit gehört auch die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes.

§. 168. Wie weit der Lehnsherr dabey auf den nächsten Agnaten Rücksicht zu nehmen schuldig sey; worin die Pflichten eines solchen Lehnscurators bestehen; und wie das Verhältniß desselben gegen den ordentlichen Vormund des Vasallen beschaffen sey, ist gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 18, Abschnitt 9) bestimmt.

§. 169. In streitigen Angelegenheiten kommt dem Lehnsherrn und dessen Lehnhofe eine Gerichtbarkeit

keit nur in sofern zu, als er zugleich Landesherr ist, oder ihm diese Gerichtbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden.

§. 170. Auch in diesem Falle gehören zur Lehnsgerichtbarkeit nur Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, welche die aus der Lehnseigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 171. Wenn der Proceß mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnsverbindung gehört, geführt wird; oder wenn derselbe bloß die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenstande hat: so gehört er vor die ordentlichen Gerichte.

§. 172. Wenn also auch ein Gläubiger Lehnsschulden gegen den Lehnsbesitzer einklagt, so kann der Lehnhof das Erkenntniß darüber sich in der Regel nicht anmaßen.

§. 173. Vielmehr muß der Lehnsherr, welcher die Jurisdiction in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnsverbindung nicht gehörige Personen behauptet, die landesherrliche Verleihung darüber, oder einen wohl hergebrachten rechtsverjährten Besitz nachweisen.

§. 174. Wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnhofe befindlich ist, so wird vermuthet, daß demselben die Gerichtbarkeit in allen die Lehnsschulden betreffenden Processen, auch wenn fremde darin mit verwickelt sind, zukomme.

§. 175. Die Lehnsgerichtbarkeit in streitigen Fällen ist allemahl der Obergerichtbarkeit des Landes untergeordnet.

§. 176. Auch durch Lehnsreverse, worin der Vasall sich verpflichtet, den Lehnhof als seinen alleinigen Richter anzuerkennen, und bey den Aussprüchen desselben sich zu beruhigen, kann er dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel nicht im Allgemeinen entsagen.

§. 177. Lehngüter, welche wieder in freye Erbgüter verwandelt werden, fallen der ordentlichen Ge-

richtbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim.

3. Von der Veräußer. des Ober-Eigenthums.

§. 178. Der Lehnherr ist über sein Obereigenthum, in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vasallen, zu verfügen berechtigt.

§. 179 Hat aber der Vasall ursprünglich das Ober-Eigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen, so kann demselben ein anderer Lehnsherr wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden.

§. 180. Tritt also in diesem Falle der Lehnsherr sein Obereigenthum, ohne die Einwilligung des Vasallen, einem Andern ab, so ist die Handlung, in Beziehung auf den Vasallen, ohne Kraft.

§. 181. Versagt der veräußernde Lehnsherr dem Vasallen, unter dem Vorwande einer solchen Abtretung des Obereigenthums, seinen Schutz, so entstehen, zum Vortheile des Vasallen, alle Wirkungen einer von dem Lehnsherrn begangenen Felonie (§. 164).

§. 182. In allen Fällen ist der Vasall einen Lehnsherrn niedern Standes, als der bisherige war, wider seinen Willen anzuerkennen nicht schuldig.

§. 183. Die Pflichten und Lasten des Vasallen können durch eine willkürlich unternommene Veränderung in der Person des Lehnsherrn nicht erschwert werden.

§. 184. Der Vasall ist daher gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu besorgenden Nachtheil, Sicherheitsstellung zu fordern berechtigt.

§. 185. Der Lehnsherr ist schuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vasallen, wenigstens 6 Wochen vor deren Vollziehung, zur Wahrnehmung seiner Rechte dabey, bekannt zu machen.

§. 186. Wenn das Obereigenthum einem Grundstücke als ein Realrecht anklebt, so geht dasselbe mit dem Grundstücke zugleich auf jeden rechtmäßigen Erwerber des leztern über.

4. Von der Veräußer. des Lehns.

§. 187. Der Vasall ist sein nuzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 188.

§. 188. Iſt die Veräußerung mit Verſchweigung de Lehnseigenſchaft geſchehen, ſo enthält ſie ein Felonie der zweyten, ſonſt aber der dritten Claſſe.

§. 189. Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Ve äußerung als eine Felonie beſtraft werden, ſo mu der Veräußerungsvertrag nicht nur geſchloſſe ſondern auch das Lehn dem fremden Erwerb wirklich übergeben ſeyn.

§. 190. Iſt die Veräuſſerung ſchon vor angeſtellt Klage des Lehnsherrn rückgängig geworde oder kann der Vaſall nachweiſen, daß er dur Hinderniſſe, deren Abwendung oder Ueberſte ung nicht in ſeiner Macht ſtand, von gehörig Nachſuchung des lehnsherrlichen Conſenſes c gehalten worden, ſo kann ihm eine Felonie g nicht zugerechnet werden.

§. 191. Was in Anſehung des geſammten Leh Rechtens iſt, gilt auch in Anſehung einzel Theile oder Stücke deſſelben.

§. 192. Wenn der Vaſall einzelne Theile oder Stü des Lehns auf Erbzins, Erbpacht, oder ſo zur Cultur austhut, ſo iſt dieſes für eine ſtrafb Veräußerung nicht zu achten.

§. 193. In wiefern aber der Lehnsherr, oder Agnaten, bey erfolgendem Rückfalle des Leh dergleichen Handlungen des Vaſallen gelten laſſen ſchuldig ſind, hängt davon ab, ob Subſtanz des Lehns dadurch wirklich vermind oder verſchlimmert worden.

§. 194. Zur Abtretung des Lehns an einen Agna oder Mitbelehnten bedarf es keiner Einwilligu des Lehnsherrn.

§. 195 Doch können durch dergleichen Abtret die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle ſchmählert werden.

§. 196. Der Vaſall iſt ſchuldig, eine ſolche Abtret dem Lehnsherrn bekannt zu machen; und beg wenn er dieſes unterläßt, eine Felonie der dri Claſſe.

§. 197. Die Befugniß, das Lehn zu veräußern, wel einem Vaſallen, vermöge beſonderer Lehnsgeſ des Lehnsvertrages, oder Lehnbriefes, oder

ner ausdrücklichen lehnsherrlichen Einwilligung zukommt, darf über den eigentlichen Wortverstand der in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 198. Ist jedoch das Lehn dem Lehnsherrn ursprünglich von dem Vasallen aufgetragen worden, so finden, bey Ausdeutung des im Lehnsvertrage oder Lehnbriefe gemachten Vorbehalts der Veräußerung, die allgemeinen Auslegungsregeln, wie bey andern Willenserklärungen, Anwendung.

§. 199. Im zweifelhaften Falle muß, bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Ansehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß das Lehn zu veräußern, eher zum Vortheile des Vasallen, als des Lehns-Herrn, erklärt werden.

§. 200. Hat der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilt, so ist allemahl auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 201. Hingegen begreift die gesetzliche Erlaubniß, ein Lehn zu veräußern, die Befugniß, darüber auf den Todesfall zu verfügen, noch nicht in sich.

§. 202. Der Consens des Lehnsherrn muß, wenn er verbindliche Kraft haben soll, ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 203. Doch erhält die von dem Lehnsherrn in dieser Eigenschaft, oder bey seinem Lehnhofe ertheilte Bestätigung eines Vertrages, zugleich die Einwilligung in die darin vorbedungenen Veräußerungen.

§. 204. Eine nachher hinzukommende schriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft.

§. 205. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräusserung des Lehns enthält noch keinen Consens in die Verschuldung desselben.

§. 206. Ueberhaupt verliert durch dergleichen Einwilligung der Lehnsherr nichts, weder an den auf dem Lehne selbst haftenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten.

§. 207.

§. 207. Die Veräuſſerung muß alſo, in der Regel, nur an einen ſolchen Beſitzer geſchehen, welcher zur Leiſtung der dem Lehnsherrn ſchuldigen Pflichten fähig iſt.

§. 208. War die Einwilligung ausdrücklich auf einen benannten Erwerber gerichtet, ſo kann der Lehnsherr dieſen nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen.

§. 209. In ſofern dem Lehnsherrn, nach dem Lehnsvertrage, oder beſondern Geſetzen, ein Vorkaufsrecht zukommt, iſt der in die Veräußerung überhaupt ertheilte Conſens noch nicht für eine Begebung dieſes Rechts zu achten.

§. 210. Der Vaſall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, ſein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

5. Von Afterbelehnungen.

§. 211. Doch iſt er ſchuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn ſogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen; und begeht, wenn er dies unterläßt, eine Felonie der dritten Claſſe.

§. 212. Hat aber der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt, ſo wird dadurch in dem bisherigen Verhältniſſe zwiſchen ihm, und ſeinem unmittelbaren Vaſallen, nichts geändert.

§. 213. Der Lehnsherr iſt alſo die Dienſte, welche ihm von dem Lehne geleiſtet werden müſſen, von dergleichen ohne ſeinen Conſens beſtellten Afters-Vaſallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 214. Vielmehr iſt der Aftervaſall nur dem Ober-Vaſallen als ſeinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Dienſten und Pflichten verhaftet.

§. 215. Doch kann er die dem Afterlehnsherrn ſchuldigen Dienſte, nach deſſen Anweiſung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieſer ſie von ihm annehmen will, zu leiſten ſich nicht entbrechen.

§. 216. Der Obervaſall, welcher eine Afterbelehnung ohne Conſens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muß alle Beeinträchtigungen der oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervaſallen geſchehen, gleich ſeinen eigenen verantworten.

dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnsvertrag bestimmet wird.

§. 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesammthand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten, so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnsbesitzer, unterworfen.

§. 265. Eben das findet Statt, wenn das Lehn von dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

1. Von den Descendenten des Vasallen.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügung desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten.

§. 267. Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§. 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert oder geschmählert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§. 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, so kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Besitzer zurück fordern.

§. 270. Er muß aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen, sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundsätzen, wie die Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorstehenden Verbindlichkeiten (§. 267—270), kann der Sohn, welcher einmahl seines Vaters Erbe geworden ist, sich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreyen.

§. 272. Dagegen ist aber auch ein solcher Sohn an Conventionalstrafen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme solcher Verfügungen (§. 268) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273.

der vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

§. 226. Wird aber das Lehn von dem Oberlehns-Herrn wieder verliehen, so muß der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervasallen anerkennen.

§. 227. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß der Obervasall das Lehn unter den nähmlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Vasallen hinwiederum verliehen habe.

6. Von Verschuldung und Belastung des Lehns.

§. 228. Der Vasall kann die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beschweren, oder sonst belasten.

§. 229. Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehns-Schulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.

§. 230. In wiefern das Lehn zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz, zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtsame, zur Abfindung der Ehegattinn und Tochter des Vasallen; zur Kriegsrüstung für die Söhne, zur Beerdigung des Vasallen, und Anschaffung der Trauer für seine Familie, zur Berichtigung des rückständig gebliebenen Lehnscanons, Dienst-Lohns, und anderer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnsherrn, mit Schulden gültig belastet werden könne, bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 231. Nach eben diesen Gesetzen muß auch beurtheilt werden: in wiefern eine solche Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse.

§. 232. Im Mangel näherer Bestimmungen gilt die Regel: daß Lehnsschulden, welche bloß die Person und Familie des Vasallen betreffen, oder zur

Tilgung gewiſſer ihm perſönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht ſind, vorzüglich aus ſeinem Allodialvermögen oder Nachlaſſe, und nur bey deſſen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen ſind.

§. 233. Auch darüber: welche das Lehn ſchlechterdings treffenden Schulden die Subſtanz deſſelben angehen, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müſſen, bleiben die nähern Beſtimmungen den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 234. Wo aber dieſe nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, iſt überhaupt anzunehmen, daß die geſetzlichen Lehnsſchulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

§. 235. Zu allen durch die Geſetze gebilligten Lehnsſchulden kann der Lehnsherr ſeine ausdrückliche Einwilligung, wenn ſie begehrt wird, nicht verſagen.

§. 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Subſtanz des Lehns für ſolche Schulden, die nach geſetzlicher Beſtimmung nur aus den Nutzungen getragen werden ſollen, zu willigen.

§. 237. Außer dem Falle geſetzlicher Lehnsſchulden, iſt der Lehnsherr nicht verbunden, in Verſchuldungen oder andere Belaſtungen des Lehns ſeinen Conſens zu ertheilen.

§. 238. Wenn jedoch der Vaſall zu den Koſten einer erheblichen Verbeſſerung des Lehns, welche die Landes-Geſetze angeordnet, oder die Gutsbeſitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird, ſo kann er gegen den Lehnsherrn, welcher die Einwilligung dazu verſagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

§. 239. Doch kann in einem ſolchen Falle der Lehnsherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewiſſe Zeit zu willigen.

§. 240. Der Richter muß alſo, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbeſſerung, und dem Verhältniſſe der Koſten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich beſtim-

ſtimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden ſey.

§. 241. Wird der Vaſall durch landesherrliche Befehle zu Anſtalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbeſſerung des Lehns ſelbſt, ſondern auf Erhaltung oder Beförderung des gemeinen Wohls abzielen, ſo iſt der Lehnsherr in ein zu den diesfälligen Koſten aufzunehmendes Darlehn zu willigen ſchuldig.

§. 242. Für ein ſolches Darlehn iſt die Subſtanz des Lehns verhaftet.

§. 243. Wenn eine Schuld bloß durch die Einwilligung des Lehnsherrn die Eigenſchaft einer Lehns-Schuld erlangt hat, ſo haftet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§. 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, daß der Lehnsherr nicht in die Verpfändung der Subſtanz des Lehns, ſondern nur der Früchte deſſelben gewilligt habe.

§. 245. Geſetzliche Lehnsſchulden, welche nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen ſind, ändern dieſe ihre Eigenſchaft dadurch nicht, daß die landesherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§. 246. Vielmehr wirkt dieſer Conſens nur ſo viel, daß der Gläubiger dadurch, ſo wie bey andern conſentirten Schulden, von dem Beweiſe der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frey wird.

§. 247. Hat aber der Lehnsherr in eine zur Vermehrung oder Verbeſſerung der Subſtanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt, ſo kann der Gläubiger ſich ſchlechterdings an das Lehn halten, und darf ſich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemahls verweiſen laſſen.

§. 248. Bey Schulden, welche geſetzlich aus der Subſtanz des Lehns bezahlt werden müſſen, können weder die Gläubiger noch die Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Frü-

eingeschränkten lehnsherrlichen Consens anzunehmen.

§. 249. Eben das findet Statt, wenn die Schuld das Lehn schlechterdings angeht, und der Lehnsherr seinen Consens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einschränken wollte.

§. 250. Zur Uebertragung einmahl gültig aufgenommener Lehnsschulden an einen neuen Gläubiger bedarf es in keinem Falle der lehnsherrlichen Einwilligung.

§. 251. Der lehnsherrliche Consens darf niemahls ausdehnend erklärt werden.

§. 252. Sind in dem Consens gewisse Termine der Abzahlung bestimmt, und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn, so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 253. Hat aber der Gläubiger die in Rückstand gebliebenen Termine zur rechten Zeit, d. h. wenigstens innerhalb 4 Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgesetzt, so schadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consens bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten lehnsherrlichen Consens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen, so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilgt, oder beygetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn, sich nicht ferner halten.

§. 255. Auch wenn der Consens auf die Substanz des Lehns, jedoch nur auf gewisse Jahre, gegeben ist, erlöscht die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieses Zeitraums.

§. 256. Doch erhält in diesem Falle (§. 255.) der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnsherrn, wenn er, noch innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und den Proceß, so wie die Execution, gehörig fortsetzt.

§. 257.

§. 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnsherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Beſtätigung, enthält noch keinen lehnsherrlichen Conſens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnhof iſt, oder der Lehnsherr die Confirmation ſelbſt unterſchrieben hat.

§. 258. Proceſſe des Vaſallen, und die darin ergangenen Entſcheidungen oder getroffenen Vergleiche ſind, ſo weit ſie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für Leztern unverbindlich, wenn derſelbe dabey nicht zugezogen worden.

§. 259. Alle nachtheilige Folgen des Mangels der lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bey Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Beſizer in Verhandlungen ſich eingelaſſen hat, nur alsdann, wenn die Lehnseigenſchaft des Grundſtücks im Hypothekenbuche vermerkt iſt.

§. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden (*), redlicher Weiſe gefolgt iſt, zu deſſen Nachtheile kann der Lehnsherr von ſeinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältniſſe der Agnaten gegen den Lehnsherrn u. Vaſallen.

§. 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vaſallen, über das Lehn zu verfügen, eingeſchränkt.

§. 262. Nur der erſte Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, ſowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, frey Verfügungen treffen.

§. 263. Auch den von ihm ſelbſt in die Geſammte-Hand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, ſteht ein Recht des Widerſpruchs dagegen nur in ſofern zu, als daſſelbe durch den mit ihnen von dem

(*) Die Worte: nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, ſtanden im allgem. Geſetzb. nicht, ſondern dieſe Vorſchrift wegen Prüfung der Urkunden, iſt erſt jezt im allgem. Landrecht hinzu genommen, und eben ſo im §. 665 feſtgeſetzt. K.

dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnsvertrag begründet wird.

§. 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesammtenhand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten, so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnsbesitzer, unterworfen.

§. 265. Eben das findet Statt, wenn das Lehn von dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

1. Von den Descendenten des Vasallen.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügung desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten.

§. 267. Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§. 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert oder geschmählert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§. 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, so kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Besitzer zurück fordern.

§. 270. Er muß aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen, sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundsätzen, wie die Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorstehenden Verbindlichkeiten (§. 267—270), kann der Sohn, welcher einmahl seines Vaters Erbe geworden ist, sich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreyen.

§. 272. Dagegen ist aber auch ein solcher Sohn an Conventionalstrafen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme solcher Verfügungen (§. 268) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273.

§. 273. Söhne, welche ihres Vaters Erben gar nicht geworden, sind in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn, durch Verminderung oder Schmählerung der Substanz desselben, von dem Vater getroffenen Verfügungen, wider sich gelten zu lassen.

§. 274. Doch ist auch ein solcher Sohn die väterlichen das Lehn nicht angehenden Schulden, so weit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen verpflichtet, und kann sich durch Entsagung der Allodial-Erbschaft davon nicht losmachen.

§. 275. Es steht ihm vielmehr bloß frey, sich des Lehns und der Allodial-Erbschaft zugleich zu begeben.

§. 276. Alsdann müssen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger so lange verwaltet werden, bis diese befriedigt sind, oder bis die von dem Schuldner abstammende lehnsfähige Nachkommenschaft erloschen ist.

§. 277. Es findet also eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder selbst an den Lehnsherrn, zum Nachtheile der Gläubiger nicht Statt.

§. 278. Auch ein vom Vater enterbter Sohn muß, wenn er zum Besitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, so weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 279. Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher seinem Großvater unmittelbar im Lehne folgt, ist die Schulden des Vaters, dessen Erbschaft er entsagt hat, aus dem großväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

§. 280. Testamente, oder andere letztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben, oder eines derselben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in seinem übrigen [redacted]

§. 281. Diese können sich auch gegen solche Verfügungen mit dem Einwande des Herkommens nicht schützen.

§. 282

§. 282. Für Leibeslehnserben, welche des Vasallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, sind seine leztwilligen Verordnungen über das Lehn unverbindlich.

§. 283. Doch ist ein Vater aus eben den gesezlichen Gründen, aus welchen er seinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denselben für seine Person von dem Besize und Genusse des Lehns auszuschließen, und auf den bloßen aus den Einkünften des Lehns ihm zureichenden Unterhalt einzuschränken.

§. 284. Diese Competenz muß, wenn der Sohn mit dem väterlichen Aussatze sich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm sonst zugefallen seyn würde, bestimmet werden.

§. 285. In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 286. Er kann also bestimmen: welcher unter mehrern zum Naturalbesize des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten, und seine Brüder abfinden solle.

§. 287. Durch Bestimmung von Uebernehmungs-Preisen oder Abfindungssummen aber, kann er die Rechte der Leibeslehnserben, die nicht zugleich seine Allodial-Erben geworden sind, nicht schmählern.

2. Von andern Agnaten und Mitbelehnten.

a) Rechte derselben überhaupt.

§. 288. Andere Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesizers Erben nicht geworden, sind keine der von selbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobey sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden.

§. 289. Auch der Lehnsherr kann durch seine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 290. Doch können Verfügungen über Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die streitige

Ver-

Verfügung eingetragen wurde, im Hypotheken-Buche bereits hatten vermerken lassen.

§. 291. Agnaten und Mitbelehnte also, deren Recht zu der Zeit, da die streitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehns-Besitzer vornahm, daraus nicht bekannt seyn konnte, sind nicht befugt, auch wenn die Lehns-Folge demnächst auf sie gelangt, von diesem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen.

§. 292. Doch bleibt ihnen, wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 293. Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, bedürfen, zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten, keiner Eintragung desselben.

§. 294. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt auf eine oder die andere Weise herausgehen, müssen sie ihr eigenes Recht, bey Vermeidung des §. 291. bestimmten Nachtheils, eintragen lassen.

§. 295. Aber auch solche Agnaten oder Mitbelehnte, welche ihr Recht gegen den Dritten durch die Eintragung sich erhalten haben, können die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbesitzers erst alsdann anfechten, wenn die Succession in das Lehn auf sie gelangt ist.

§. 296. Doch steht ihnen frey, auch noch vorher gegen die Verfügung Protestation einzulegen; und dieselbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbesitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt machen zu lassen.

§. 297. Ist dieses geschehen, so kann der Dritte, bey hiernächst eintretendem Successionsfalle, gegen den protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten, und dessen Leibeslehnserben, von dem Rechte eines redlichen Besitzers, von der Zeit an, wo die Succession an sie gediehen ist, keinen Gebrauch machen.

§. 347. Diesen muß er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein solcher Lehnsträger kann, ausser seiner Schadloshaltung, keine besondere Belohnung fordern.

§. 349. Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns, kann der Lehnsherr solchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen gesetzliche Lehnsschulden sind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehns-Competenz.

§. 350. Wenn das Lehn sequestrirt ist, so kann der Vasall von den Gläubigern die Aussetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequestration veranlaßt worden, von dem Besitzer selbst gemacht, so ist sein Competenzgesuch lediglich nach den allgemeinen in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzsumme, wider den Willen des Gläubigers, ein Viertel der Lehnseinkünfte in der Regel nicht übersteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieses Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigen Unterhalt nicht gewährt, so muß das zu diesem Unterhalte Fehlende aus den sequestrirten Einkünften zugeschossen werden.

§. 354. Ist die Sequestration wegen Schulden eines vorhergehenden Besitzers veranlaßt worden, so kann der gegenwärtige Besitzer, in sofern er sonst nach den Vorschriften der Proceßordnung, eine Competenz anzutragen berechtigt ist, seinen mäßigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf diese Competenz, so weit sie zur bloßen Nothdurft gehört, ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht übersteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden sind, und gleichwohl nach §. 274. dessen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müssen, können von diesen die §. 354 bestimmte Competenz, auch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§. 357.

wird vermuthet, daß den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufs- und Näher-Recht zukomme.

§. 306. Was vom Vorkaufs- und Näher-Rechte überhaupt, und bey Familiengütern insonderheit verordnet iſt, (Tit. 20, Abſchn. 3, Th. 2, Tit. 4, Abſchn. 4.) gilt in der Regel auch bey Lehn-Gütern.

§. 307. Die Einwilligung in die Veräußerung überhaupt enthält, auch bey Agnaten und Mitbelehnten, noch keine Entſagung des Vorkaufs- und Näher-, wohl aber des Rückforderungs-Rechts.

§. 308. Agnaten und Mitbelehnte können durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbeſitzers über das Lehn den Rechten des Lehnsherrn nichts vergeben.

§. 309. Dagegen verpflichten ſie durch dieſe Einwilligung ihre Abkömmlinge, in ſofern dieſelben damahls entweder noch gar nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt waren; ſie mögen in der Folge ihrer conſentirenden Väter Erben geworden ſeyn, oder nicht.

§. 310. Durch den Conſens einiger Agnaten oder Mitbelehnten werden weder die Uebrigen, noch ſelbſt die Deſcendenten der Conſentirenden, welche damahls nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtanden, und auch nachher der Conſentirenden Erben nicht geworden ſind, verpflichtet.

§. 311. In vorſtehender Art (§. 308—310. müſſen alſo auch Agnaten und Mitbelehnte, ſo wie deren Leibeslehnserben, die Schulden des Lehnsbeſitzers, in welche ſie gewilligt haben, wenn ſie zum Beſitze des Lehns gelangen, anerkennen. c) bey Verſchuldungen.

§. 312. Auch wegen Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung können ſie ſich dieſer Verbindlichkeit nicht entziehen.

§. 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbeſitzers muß ſchriftlich erklärt werden.

§. 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbeſitzer ausgeſtellte Schuldin-

ſtrument, ohne weitern Beyſatz, mit unterſchreibt, ſo iſt dieſes einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehnsherrn oder einem andern Intereſſenten bereits ausgeſtellten Conſensinſtrumente bloß beytritt, ſo iſt anzunehmen, daß er nur unter den in dieſem Inſtrumente beſtimmten Maßgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter ſelbſt dem Lehnsbeſitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat, ſo kann von ihm und ſeinen Leibes-Lehnserben der Mangel des Conſenſes nicht vorgeſchützt werden, wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber gediehen wäre.

§. 317. Lehnsſchulden, denen dieſe Eigenſchaft vermöge des Geſetzes zukommt, bedürfen auch keines Conſenſes der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 230, fgg.)

§. 318. In wiefern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verſchuldung des Lehns zu willigen verbunden ſind, iſt in der Regel nach eben den Grundſätzen, wie bey dem Lehnsherrn (§. 235 — 242), zu beurtheilen.

§. 319. Auch darüber, in wiefern Lehnsſchulden die Subſtanz des Lehns, oder nur die Früchte deſſelben angehen; ſo wie wegen der Auslegung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, gelten die Vorſchriften §. 233. 234. 244. 251 — 256.

§. 320. Eben ſo finden bey Beurtheilung der Frage: in wiefern eine Schuld aus dem Lehne ſchlechterdings, oder erſt bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müſſe? gleiche Grundſätze, wie bey dem Lehnsherrn (§. 231. 232. 243 — 246), Anwendung.

§. 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in ſeinem Conſenſe dem Gläubiger, bey erfolgendem Succeſſionsanfalle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt verſprochen, ſo kann er denſelben auf den Allodialnachlaß des Schuldners nicht verweiſen.

§. 322.

§. 322. Ihm selbst aber bleibt, wenn sonst die Schuld so beschaffen ist, daß sie das Lehn nicht hauptsächlich angeht, sein Regreß an diesen Allodial-Nachlaß vorbehalten.

§. 323. Uebrigens sollen alle Lehnsschulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beygelegt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 324. Besonders gilt dieses bey denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müssen.

§. 325. Auch in Ansehung derjenigen, die nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen sind, muß der Gläubiger für die Eintragung sorgen.

§. 326. Ist die Eintragung nicht geschehen, so stehen Lehnsschulden, wenn sie gleich, vermöge des Gesetzes, das Lehn oder dessen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder dessen Vorfahren ertheilten Consenses, von demselben anerkannt werden müssen, dennoch allen gehörig eingetragenen, auch spätern Lehnsschulden nach.

§. 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräussert wird, sollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnsherrn nicht eingetragen werden.

§. 328. Auch muß der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu solchen Veräußerungen vor der Eintragung erfordern.

§. 329. Eben so muß bey Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläubiger an die Beybringung des Consenses von dem Lehnsherrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§. 330. Wenn jedoch in den beyden leztern Fällen (§. 328, f.) der die Eintragung Suchende, ohne den Consens beyzubringen, dennoch auf die Eintragung besteht, so muß ihm dieselbe, auf seine Gefahr, zwar bewilliget, der Mangel des Con-

sensses aber in dem Recognitionsscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Von Vertreibung der Lehns-Schulden durch Veräußerung der Substanz.

§. 331. Wegen Lehnsschulden, für welche die Substanz des Lehns auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen wohl befugt.

§. 332. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Lehns-Herr und sämmtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

§. 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich gültiger Lehnsschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehn Statt finden.

§. 334. Dieses Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bey Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne besondern Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§. 335. Bey Schulden aber, deren Lehnseigenschaft bloß auf der Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten, oder Lehnslehnserben von beyden, die nach den obigen Grundsätzen ihre Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

§. 336. Die Ordnung, in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreise, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundsätzen der Concursordnung bestimmt.

§. 337. Ein wegen Lehnsschulden gesetzmäßig verkauftes Lehn (§. 331, f.) behält in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rücksicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§. 338. Hat aber ein Lehnsherr ſo viel Conſenſe
theilt, daß durch einen Verkauf des Guts mit d
Lehnseigenſchaft, die an die Subſtanz deſſelb
berechtigten Gläubiger nicht befriediget werd
können, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß d
Gut als freyes Allodium ausgebothen und ve
kauft werde.

§. 339. In Anſehung der Agnaten und Mitbelehnt
hingegen, wird, in jedem Falle ein wegen Lehn
Schulden geſetzmäßig verkauftes Lehn in den Hä
den des Käufers freyes Eigenthum, und kann v
ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§. 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug d
vermöge §. 331, f. aus der Subſtanz des Leh
zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig,
tritt zwar ſolches von ſelbſt nicht an die Stel
des verkauften Lehns;

§. 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten od
die Mitbelehnten ſind befugt, darauf anzutrage
daß dergleichen Ueberſchuß wieder zu einem Leh
Gute verwendet, oder als ein Geldlehn bele
werde.

§. 342. Dieſe Befugniß kommt ihnen auch alsdan
zu, wenn ſie einen freywilligen Verkauf des Leh
genehmigt haben, in ſofern nicht dabey ein And
res verabredet iſt.

§. 343. Diejenigen Gläubiger, de
ren Forderungen nur die Früchte
des Lehns angehen, haben an die
Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns ve
bleibenden Ueberſchuſſes eben das Recht, wie vo
hin an die Einkünfte des Lehns ſelbſt.

durch Sequeſtr
tion der Früch
und Nutzungen.

§. 344. In allen Fällen, wo bloß die Einkünfte d
Lehns zum Beſten der Gläubiger in Beſchl
oder Sequeſtration genommen werden, bleib
dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne
fordern habenden Geld- oder Natural-Lehnsa
gaben, ſeine Rechte ungeſchmählert.

§. 345. Zu den Lehnsdienſten aber bleibt der Vaſ
ſelbſt nach wie vor verpflichtet.

§. 346. Doch ſteht dem Lehnsherrn frey, die Beſte
ung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§. 347. Dieſen muß er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein ſolcher Lehnsträger kann, auſſer ſeiner Schadloshaltung, keine beſondere Belohnung fordern.

§. 349. Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns, kann der Lehnsherr ſolchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen geſetzliche Lehnsſchulden ſind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehns-Competenz.

§. 350. Wenn das Lehn ſequeſtrirt iſt, ſo kann der Vaſall von den Gläubigern die Ausſetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequeſtration veranlaßt worden, von dem Beſitzer ſelbſt gemacht, ſo iſt ſein Competenzgeſuch lediglich nach den allgemeinen in der Proceßordnung enthaltenen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzſumme, wider den Willen des Gläubigers, ein Viertl der Lehnseinkünfte in der Regel nicht überſteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieſes Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigen Unterhalt nicht gewährt, ſo muß das zu dieſem Unterhalte Fehlende aus den ſequeſtrirten Einkünften zugeſchoſſen werden.

§. 354. Iſt die Sequeſtration wegen Schulden eines vorhergehenden Beſitzers veranlaßt worden, ſo kann der gegenwärtige Beſitzer, in ſofern er ſonſt, nach den Vorſchriften der Proceßordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt iſt, ſtandesmäßigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf dieſe Competenz, ſo weit ſie nicht zur bloßen Nothdurft gehört, ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht überſteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden ſind, und gleichwohl nach §. 274, deſſen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müſſen, können von dieſen die §. 354 beſtimmte Competenz, auch ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit ihres anderwritigen Vermögens, fordern.

§. 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen ſind ſolche Söhne, und gegen alle Gläubiger ſind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Anſehung der Competenz lediglich nach den Vorſchriften §. 252, f. zu beurtheilen.

XI. Lehnsſucceſſion.

§. 358. Zur Lehnsſucceſſion ſind nur diejenigen Perſonen berechtigt, auf welche die urſprüngliche Belehnung ausdrücklich erſtreckt worden.

1. Unter den Deſcendenten des erſten Erwerbers.

§. 359. Die urſprüngliche Belehnung erſtreckt ſich aber in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des erſten Erwerbers.

a) Succeſſionsfähigkeit überhaupt:

§. 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

Von legitimirten

§. 361. Doch ſind diejenigen, welche zwar auſſer einer ſolchen Ehe und geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Lehnrechten zu der Lehnsſucceſſion nicht ausgeſchloſſen.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an ſich zwar ungleichen, aber durch landesherrliche Dispenſation gültig gewordenen Ehe gebohren ſind.

§. 363. Iſt die landesherrliche Dispenſation nicht erfolgt, ſo können ſolche Kinder zur Succeſſion in adeliche Lehne, ohne Unterſchied, ob dieſelben bey dem Landesherrn ſelbſt, oder bey einem Dritten zu Lehn gehen, niemahls gelangen.

Durch landesherrliche Legitimation aber

§. 364. können unehelich geborne Kinder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

Adoptirt. Kindern.

§. 365. Eben das gilt von ſolchen Perſonen, die ein Lehnsbeſitzer an Kindesſtatt angenommen hat.

§. 366. In beyden Fällen (§. 364. f.) können dergleichen Kinder durch den Conſens der zwey nächſten

Agnaten das Recht erlangen, den Nahmen und das Wappen der Familie zu führen.

§. 367. In Ansehung der Succession aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch seinen Consens nichts vergeben.

§. 368. Wenn also der Fall eintritt, wo ein nicht consentirender Agnat, oder dessen Nachkommen, zur Succession gelangt seyn würden, wenn die Successionsordnung durch die Aufnahme solcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden, so muß das Lehn den erstern wirklich eingeräumt werden; und die letztern, so wie ihre Descendenten, müssen denselben weichen.

§. 369. So lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann solchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen, der Besitz des Lehns nicht geweigert werden.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben.

§. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgeleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen.

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§. 372. Hat jedoch diese innerhalb eines Jahres und 30 Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten, so gelangt sie zur Succession.

§. 373. Eine später erfolgende Entbindung berechtigt den einmahl Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem, welchem es nach dem Grundsatze des §. 371 angefallen ist, und dessen lehnsfähigen Nachkommen, zurück zu fordern.

§. 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bey künftigen Successionsfällen, in Beziehung auf den lezten Besitzer zukommen.

§. 375.

§. 375. Wahn- und Blödſinnige Von Wahn- u
werden bloß um deswillen von Blödſinnigen.
der auf ſie gelangten Lehns-Succeſſion in d
Regel nicht ausgeſchloſſen.

§. 376. Es muß aber einem ſolchen Nachfolger e
Lehnscurator beſtellt, und durch dieſen für die g
hörige Entrichtung der Lehnspflichten geſor
werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns u
ſeiner Einkünfte verbleibt auch alsdann dem f
den Beſitzer beſtellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieſer den Lehnscurator zuzi
hen müſſe, iſt gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 1
§. 1001, f.) beſtimmt.

§. 379. Andre körperliche Gebrechen ſchließen v
der Lehnsſucceſſion niemahls aus, ſondern b
rechtigen nur den Lehnsherrn, auf Beſtellung
nes Lehnsträgers, zur Entrichtung ſolcher Pflic
ten zu dringen, zu deren eigener Erfüllung d
Beſitzer durch das Gebrechen untüchtig
macht wird (*).

(*) Nach dem allgem. Geſetzbuche ſollten Wahn- und Bl
ſinnige nur dann zur Lehns-Succeſſion gelaſſen werd
wenn ſie zur Zeit des Anfalls nicht für todt erklärt word
und ihnen im letztern Falle in Ermangelung andern Vern
gens eine verhältnißmäßige Competenz aus den Lehns-E
künften angewieſen wurden. Es lauteten nähmlich §. 375
379 alſo:

§. 375. Perſonen, welche zur Zeit des Anfalls, we
Wahn- und Blödſinnes, für bürgerlich todt
klärt ſind, werden bey der Succeſſion überg
gen. (Th. II. Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 376. Es muß ihnen aber, in Ermangelung and
weitigen hinreichenden Vermögens, eine verh
nißmäßige Competenz aus den Lehns-Einkünf
angewieſen werden.

§. 377. Uebrigens findet das, was von den Perſon
die durch Gelübde gebunden ſind, (§. 371 bis
verordnet iſt, auch auf dergleichen Wahn-
Blödſinnige Anwendung.

§. 378. Iſt der wahn- oder blödſinnige Lehns-Fol
zur Zeit des Anfalls noch nicht für todt erkl
ſo gelangt derſelbe in der Regel zur Succeſſi
und zur Leiſtung der Lehnsdienſte muß ein Leh
Träger beſtellt werden.

§

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts.

§. 380. In der Regel sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. (§. 422, fgg.)

b) Successions-Ordnung selbst.

§. 381. In der Lehnssuccession haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte.

§. 382. Enkel und Urenkel treten allemahl in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter.

§. 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succession nach Linien, und nicht nach Graden, Statt.

§. 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem lezten Besitzer ankommen, so muß dieses durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgesetze bestimmt seyn.

§. 385. Wo solchergestalt das Recht der Erstgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats festgesetzt worden, finden die Vorschriften, wie bey ähnlichen Successionen in Familien-Fideicommissen (Th. 2, Tit. 4, Abschn. 2), Anwendung.

§. 386. Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willens-Erklärungen einmahl bestimmte Successions-Ordnung kann nur durch förmliche Familien-Schlüsse, unter Einwilligung des Lehnsherrn, geändert werden.

§. 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem lezten Vasallen zuvörderst seine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§. 388. Hinterläßt der verstorbene Vasall keine lehnsfähige Nachkommen, so sind diejenigen Agnaten zur Lehnssuccession berechtigt, welche mit ihm von einem nächsten gemeinschaftlichen Stamm-Vater herkommen.

§. 389.

§. 379. Auch der Lehnsherr kann einen solchen Nachfolger im Lehne, zu dessen Wiederherstellung annoch Hoffnung vorhanden ist, nicht ausschließen. A.

§. 389. Diejenigen also, welche von dem Vater
Verstorbenen abstammen, schließen diejenigen
welche nur zur großväterlichen Linie desselbe
hören.

§. 390. Eben so werden diejenigen, welche nur d
den Aeltervater des Verstorbenen zu Einer L
mit ihm sich ziehen, von denjenigen, welche
seinem Großvater abstammen, ausgeschloss

§. 391. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorb
Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammv
haben, und also demselben der Linie nach gl
nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftl
und theilen selbiges unter sich nach den Stäm
oder Linien.

§. 392. Es werden daher so viel Portionen gema
als Linien sind, die sich mit dem lezten Bes
zu einem gemeinschaftlichen nächsten Stamm
ter ziehen.

§. 393. In den Linien selbst treten die Descenden
ohne Unterschied des Grades, aus eignem Rec
an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor
lezten Besitzer gestorben sind.

§. 394. Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere
von der Portion der Hauptlinie zusammen so
als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten h
würde, wenn er den Tod des lezten Besitzer
lebt hätte.

§. 395. Bey dieser Linial-Succession macht es ke
Unterschied, ob das Lehn schon einmahl get
worden, oder nicht.

§. 396. Wenn also auch eine Linie schon einmah
gefunden worden, so steht doch dieses ihrem Re
nicht entgegen, sobald sie nach den Gesetzen
Linial-Succession anderweit zum Lehne b
fen wird.

§. 397. Hat aber bey Theilungen ein abgefund
Agnat allen künftigen Anfällen für sich und
lehnsfähige Nachkommen ausdrücklich ent
so können auch diese, selbst wenn sie des E
genden Erben oder Erbes-Erben nicht gewo
sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen
spruch machen.

§.

bey den Regeln der Linial-Succession sein Bewenden.

§. 415. Sind die mitbelehnten Personen aus andern Geschlechtern, so haben, wenn nichts Besonderes in dem ursprünglichen Lehnsvertrage oder Lehns-Briefe festgesezt worden, diejenigen, welche früher zur gesammten Hand aufgenommen sind, vor den später aufgenommenen den Vorzug.

§. 416. Sind sämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden, so wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, daß sie in derjenigen Ordnung, wie sie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt sind, auf einander folgen.

§. 417. Erhellet aber aus der Fassung des Lehnbriefes, daß die Ordnung, in welcher sie darin hinter einander genannt sind, ihre Folgeordnung in der Succession nicht bestimmen solle, so gelangen sie, nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehns-Folge.

§. 418. In den mitbelehnten Familien selbst geschieht die Succession nach Linien, in Beziehung auf den ersten Erwerber.

§. 419. Ist in der absteigenden Linie des ersten Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere besondere Successionsart, entweder gleich bey Bestellung des Lehns, oder doch in der Folge, von der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnschaft, eingeführt gewesen, so wird vermuthet, daß eben diese Successionsart auch in den mitbelehnten Familien Statt finde.

§. 420. Mitbelehnte schließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§. 421. Zur Erhaltung des Successionsrechts ist die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch sowohl bey Mitbelehnten, als bey Agnaten, zwar rathsam (§. 290, fgg.), aber nicht nothwendig.

2. Succession in Weiberlehne.

§. 422. Ist ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, so wird, in Ermangelung anderer durch den Inhalt des ersten Lehn-Briefs, oder durch besondere Gesetze des Lehn-Hofs vorgeschriebener Bestimmungen, angenommen,

men, daß diejenigen, welche von dem erste
werber nur durch Weiber abstammen, erst
gänzlichem Abgang seiner männlichen Nac
men zur Succession gelangen.

§. 423. Ein Gleiches findet selbst alsdann
wenn der erste Erwerber des Lehns eine Fr
Persön gewesen ist.

§. 424. In diesem Falle gilt aber die Vermut
daß dieses Lehn ein Weiberlehn sey, so lan
Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehns
den nicht erhellet.

§. 425. Hat bey Weiberlehnen der lezte mä
Nachkomme des ersten Erwerbers Söhr
Töchter oder Enkelinnen hinterlassen, so
diren diese nach den Linien, und schließ
Descendenten weiblichen Geschlechts, selb
Mütter und Großmütter, aus.

§. 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder
innen hinterlassen, so verbleiben seine T
des ersten Grades zwar auf lebenslang im
und Genusse des väterlichen Lehns;

§. 427. Sterben sie aber, ohne männliche Nac
men zu hinterlassen, so fällt das Lehn an
dann vorhandenen von dem ersten Erwerbe
Weiber abstammenden männlichen Descend

§. 428. Sind deren mehrere, so theilen sie sich
Lehn nach den Hauptlinien, die sich auf
sten Erwerber beziehen; und in den Anthe
jeden Hauptlinie theilen sich hinwiederum
einen gemeinschaftlichen Stammvater sich
henden Unterlinien; überall nach den Reg
Linial-Succession.

§. 429. Personen weiblichen Geschlechts, die nu
Weiber von dem ersten Erwerber abstamm
langen also nicht eher zur Succession, als b
keine männliche Descendenten durch Weib
dem ersten Erwerber mehr vorhanden sind

§. 430. Wenn übrigens, auch bey getheilten L
weibliche Descendenten des ersten Erwerb
der einen Linie, durch männliche Nachk
desselben in einer andern Linie einmahl
schlossen worden, so bleiben dieselben ausg

sen, selbst, wenn in dieser andern Linie die männlichen Descendenten durch Männer abgehen; und das ganze Lehn bleibt bey den in dieser Linie durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammenden Nachkommen.

§. 431. In allen Fällen, wo solchergestalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Person aus der weiblichen Descendenz des lezten Vasallen, oder des ersten Erwerbers gediehen ist, schließt in der Folge deren männliche Descendenz die weibliche wiederum aus.

§. 432. Es wird also eine solche Person, durch welche das Lehn auf ein neues Geschlecht gebracht worden, in Ansehung der Succession, als ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Descendenz eben so, wie selbige von dem ursprünglichen Erwerber bis auf sie verfallen ist.

§. 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Descendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlassen hat, und einer derselben ohne Leibeslehnserben verstirbt, so succediren seine vollbürtige und Halbbrüder von der Mutter Seite mit gleichem Rechte, und mit Ausschließung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 434. Ist die Descendenz derjenigen Frauensperson, durch welche das Lehn auf ein anderes Geschlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen, so fällt das Lehn an die übrigen von dem ersten Erwerber durch Weiber herstammenden Descendenten.

§. 435. Auch unter diesen findet die Linial-Succession mit Anwendung der Grundsätze §. 422 — 429. Statt.

§. 436. So wie nach dieser das Lehn, oder ein Theil desselben auf ein neues Geschlecht gelangt, werden in Ansehung dieses neuen Geschlechts die Vorschriften des §. 431 — 433 wiederum beobachtet.

4. Succession bey Erblehnen.

§. 437. Ist bey einem Lehne die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben, so wird solches ein Erblehn genannt.

§. 438.

§. 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bey einem Erblehne, die Vorschriften der gemeinen Rechte nur in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen, Statt.

§. 439. Es schließen also auch in solchen Lehnen, bey übrigens gleichem Rechte zur Succession, männliche Verwandten die weiblichen aus.

§. 440. Auch bey Erblehnen hat der Vasall in Ansehung der Befugniß, leztwillig darüber zu verordnen, keine mehrere Rechte, als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§. 441. Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimmungen derselben, bleiben sowohl bey eigentlichen, als bey uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seine Leibes- und Lehns-Erben, noch kein Erblehn an.

§. 443. Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: „für sich und seine rechte Erben, sie seyen genannt wie sie wollen," oder: „zu rechtem Erbe oder Erbgute," geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten.

§. 444. Die bloße Anwartschaft auf ein Lehn bewirkt nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieselbe verliehen hat. § Von Anwartschaften.

§. 445. Die zugleich ertheilte Eventual-Belehnung aber enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird.

§. 446. Gehörte das Obereigenthum zum freyen Vermögen des Verleihenden, so haben die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventual-Belehnungen, auch in Ansehung seiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§. 447. Besaß hingegen der Verleihende das Ober-Eigenthum nur als Lehn oder Fideicommiß, so sind dessen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventual-Belehnungen nur in eben dem Maße anzuerkennen verbunden, als sie

überhaupt Verfügungen deſſelben über das Lehn oder Fideicommiß gelten zu laſſen ſchuldig ſind.

§. 448. Iſt auch von einem ſolchen Obereigenthume auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden beſtimmt iſt, die Eventual-Belehnung jemanden wegen ſeiner Verdienſte um den Staat ertheilt worden, ſo müſſen die Nachfolger des Verleihenden dieſelbe in allen Fällen anerkennen.

§. 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehnsherr auf ein ſolches Lehn jemanden, wegen beſonderer um die lehnsherrliche Familie ſich erworbener Verdienſte, die Anwartſchaft oder Eventual-Belehnung ertheilt hat.

§. 450. Bey Lehnen, welche urſprünglich von dem erſten Vaſallen dem erſten Lehnsherrn aufgetragen worden, muß jeder Nachfolger im Obereigenthume Anwartſchaften, welche ſein Vorfahr auf das Anſuchen eines Vaſallen ertheilt hat, gelten laſſen.

§. 451. Hat der Repräſentant einer mit dem Obereigenthume verſehenen moraliſchen Perſon die Eventual-Belehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beſtimmung der Corporation, bey welcher das Obereigenthum beruhet, jemanden verliehen, ſo kann ein nachfolgender Repräſentant dieſelbe nicht aufheben.

§. 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartſchaften und Eventual-Belehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerſt ausgethan hat.

§. 453. Auch der mit Eventual-Belehnung verſehene Anwarter ſteht allen Mitbelehnten, und bey Weiberlehnen, der weiblichen Deſcendenz des erſten Erwerbers nach.

§. 454. Das Recht der Anwartſchaft erſtreckt ſich, in der Regel, auf die lehnsfähigen Nachkommen des Anwarters.

§. 455. Uebrigens aber beſtimmt der Anwartsbrief die Rechte ſeines Inhabers.

§. 456. Dem Lehnsbeſitzer muß von jeder ertheilten Anwartſchaft und Eventual-Belehnung, zur Beobachtung ſeiner Nothdurft, durch den Lehnsherrn

Herrn, oder deſſen Lehnhof Nachricht gegeb
werden.

§. 457. Doch iſt, wenn dieſes unterlaſſen worde
die Unterlaſſung den Rechten des Anwarters u
ſchädlich.

§. 458. Unter mehrern Anwartern hat derjenige d
Vorzug, welcher zugleich eine Eventual-Beleh
ung für ſich hat.

§. 459. Sind ſie ſämmtlich mit Eventual-Belehnu
gen verſehen, ſo geht der ältere dem jüngern vor

§. 460. Sind ſie alle nur mit perſönlichen Anwar
ſchaften verſehen, ſo beſtimmt die Zeit der E
theilung derſelben den Vorzug.

§. 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung v
einem ältern erhalten, ſo iſt die Sache unter i
nen nach den Vorſchriften des Tit. 10, §. 18—2
zu beurtheilen.

§. 462. Eine bloß allgemeine Anwartſchaft auf e
künftig vacant werdendes Lehn giebt dem Inh
ber gar kein Recht auf irgend ein beſtimmt
Lehn.

§. 463. Iſt aber jemand mit einer Anwartſchaft a
das zunächſt erledigte Lehn verſehen, ſo hat de
ſelbe mit einer beſondern auf ein beſtimmtes Leh
ertheilten Anwartſchaft gleiche Kraft.

§. 464. Ein ſolcher Anwarter kann alſo, ſo lange
noch nicht wirklich verſorgt iſt, bey jeder entſ
henden Vacanz ſich melden.

§. 465. Concurrirt er dabey mit andern, die eine
ſondere Anwartſchaft auf dieſes Lehn haben,
muß das Vorrecht unter ihnen nach der Vorſch
§. 458 — 461, beſtimmet werden.

§. 466. Anwartſchaften und Eventual-Belehnung
verſtehen ſich in der Regel nur auf den Fall, wen
das Lehn für immer an den Lehnsherrn erl
igt wird.

§. 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder ſon
nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurü
dergeſtalt, daß dieſer ſelbiges, unter gewiſſen U
ſtänden, an die Nachkommen oder Mitbelehn
des erſten Erwerbers wiederum würde heraus
ben müſſen, ſo hat der Anwarter für dieſe Z
ſch

schenzeit nur in soferne ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwartsbriefe wirklich beygelegt worden.

§. 468. Ist eine Eventual-Belehnung auf eigenes Ansuchen, oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesitzers ertheilt worden, so hat ein solcher Belehnter, ausser was die Successionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit andern Lehns-Agnaten und Gesammthändern.

§. 469. Ausser diesem Fall aber kommt dem Eventual-Belehnten eben so wenig, als überhaupt dem Anwarter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§. 470. Seine Zuziehung ist also bey Veräusserungen und Verpfändungen des Lehnes nicht nothwendig.

§. 471. Vielmehr muß er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet.

§. 472. Selbst wenn das Lehn dem Anwarter in dem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft oder Eventual-Belehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn oder auf Pertinenzstücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§. 473. Dagegen sind die Rechte des Anwarters gegen den Verleihenden und dessen Erben, nach der Beschaffenheit des Vertrages, welcher bey der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 474. War dieses ein bloß wohlthätiger Vertrag, so ist die Sache zwischen ihnen nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 475. Es kann also der Anwarter, selbst wenn er die Eventual-Belehnung erhalten hat, von dem Verleihenden oder dessen Erben keine Gewähreleistung fordern.

§. 476. Lag aber bey der Anwartschaft ein lästiger Vertrag zum Grunde, so ist der Anwarter, wenn er bey eintretendem Falle gar nicht zur Succession gelangen kann, von dem Verleihenden und

dessen

deſſen Erben Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 477. Hingegen kann auch ein ſolcher Anwerber, wegen des Zuſtandes, in welchem das Lehn ſich an den Lehnsherrn erledigt, nur in dem Falle des §. 472, auf Entſchädigung gegen den Verleihenden und deſſen Erben antragen.

XII. Theilung des Lehns.

§. 478. Mehrere nach vorſtehenden Grundſätzen gleich berechtigte Lehnsfolger gelangen, in der Regel, zum gemeinſchaftlichen Beſitze und Genuſſe des Lehns.

§. 479. Können und wollen dieſelben in dieſer Gemeinſchaft nicht bleiben, und beſteht das Lehn aus mehrern Stücken, die an ſich als beſondere Sachen, ohne daß ſie aufhören dieſelbe Sache zu ſeyn, beſonders beſeſſen werden können: ſo muß die Theilung, der Regel nach, ſo viel als möglich in Natur erfolgen.

§. 480. Mehrere zu einem Lehne gehörige Güter oder Capitalien müſſen alſo, der Regel nach, in Natur getheilet werden.

§. 481. Außerdem finden Natural-Theilungen bey lehnbaren Grundſtücken nur unter Genehmigung des Landesherrn Statt.

§. 482. Dieſer iſt berechtigt, dahin zu ſehen, daß Güter und Grundſtücke nicht in allzukleine Theile, zum Schaden des gemeinen Weſens zertrennt werden.

§. 483. Nähere Beſtimmungen hierüber bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 484. Kann das Lehn gar nicht getheilt werden; oder ſind die Intereſſenten darüber einig, daß nur Einer von ihnen das Ganze behalten, und die übrigen abfinden ſolle, ſo hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteſte Abfindung gewährt.

§. 485. Kann nach dieſer Vorſchrift keine Vereinigung getroffen werden, ſo muß das Loos entſcheiden.

§. 486. Jede Lehnstheilung, ſie geſchehe in Natur, oder durch Abfindung, ſetzt eine Vereinigung unter den Intereſſenten über den Werth des Lehns,

Linien gehörige Agnaten nur in sofern, als sie in die Mitbelehnschaft dazu aufgenommen worden.

§. 504. Hat jedoch der Lehnsherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalls noch ungetilgten Schulden gewilligt, so fallen ihm, nach Abgang der theilenden Linien, die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen anheim.

§. 505. Eben das gilt von Agnaten oder Mitbelehnten anderer Linien, welche in die Verschuldung des Lehns, zum Behuf der Abfindung, gewilligt haben.

XIII. Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben.

1. Ueberhaupt.

§. 506. Die Succession in das Lehn geht mit dem Augenblicke, wo der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§. 507. Diesem müssen die Erben des lezten Besitzers das Lehn so ausantworten, wie dasselbe von dem ersten Erwerber auf ihren Erblasser gediehen ist.

§. 508. In der Regel gelten bey der Auseinandersezung zwischen dem Lehnsfolger, und den Erben des lezten Besitzers, eben die bey Auseinandersezungen zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer vorgeschriebenen Grundsätze. (Tit. 21, Abschn. 1.)

§. 509. Ausnahmen davon müssen entweder durch ausdrückliche Gesetze, oder durch das Verhältniß des Lehnsfolgers, welcher nur ein nutzbares, durch die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten eingeschränktes Eigenthum überkommt, bestimmt seyn.

2. Wegen der Nutzungen.

§. 510. Wegen der Nutzungen des lezten Jahres gelten durchgehends die bey dem Nießbrauche ertheilten Vorschriften.

3. Wegen des Inventarii.

§. 511. Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beylasses muß das Lehnsinventarium zum Grunde gelegt werden.

§. 512. Sind in einer Rubrik dieses Inventerii mehrere Stücke derselben Art, als der Lehnsfolger zu fordern hat, vorhanden, so sind die nächsten nach der besten zum Lehnsinventario zu rechnen.

§. 513.

§. 513. Sind überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehnsinventarium besagt, so gehören dieselben den Allodial-Erben; in sofern sie nicht von dem Erblasser, oder einem der vorhergehenden Besitzer dem Lehnsinventario ausdrücklich zugeschlagen worden.

§. 514. Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsherrn und den Erben des lezten Vasallen, so finden auch, wegen eines gegen das ursprüngliche Lehnsinventarium vorhandenen Ueberschusses, die Vorschriften §. 27 — 30, Anwendung.

§. 515. Ist kein Lehnsinventarium vorhanden, und es erhellet auch nicht, daß bey der ersten Bestellung des Lehns dergleichen mit übergeben worden, so kann der Lehnsfolger kein Inventarium fordern.

§. 516. Erhellet zwar so viel, daß bey dem Lehne ursprünglich ein Inventarium vorhanden gewesen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe, so muß der Lehnsfolger mit den zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirthschaftung erforderlichen Stücken sich begnügen.

§. 517. Es gilt also im Mangel eines schriftlichen Lehnsinventarii, von allen vorhandenen zur Bewirthschaftung des Gutes nicht nothwendigen Beylaßstücken, im zweifelhaften Falle die Vermuthung, daß sie zum Allodio gehören.

§. 518. Fehlt etwas an den Beylaßstücken, welche die Allodialerben dem Lehnsfolger gewähren sollen, so muß dasselbe aus dem übrigen Nachlasse ergänzt werden.

§. 519. Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Güte, wie sie gewöhnlich bey dergleichen Haupt-Sachen angetroffen werden, zu richten.

§. 520. Kann der Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse nicht beygetrieben werden, so ist der Lehnsfolger schuldig, dem Lehnsherrn, und den beyden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten, davon Anzeige zu machen.

§. 521. Mit deren Zuziehung muß gerichtlich festgesezt werden, binnen welcher Zeit der neue Lehns-

nach seiner Verbindung mit dem Hauptgute abgeschätzt werden.

§. 537. Eine solche gerichtliche Taxe ist allemahl nothwendig, wenn der neue Lehnsbesitzer zugleich an der Allodialerbschaft des vorigen Theil nimmt.

§. 538. Ist solchergestalt ein dergleichen Pertinenz-Stück einmahl zum Lehne geschlagen worden, so bleibt es auch in der Folge dabey, und jeder nachherige Lehnssuccessor muß dasselbe mit dem Lehne zugleich, gegen die bestimmte Vergütung an die Erben seines Vorfahren, übernehmen.

§. 539. Dies dauert so lange, bis das Pertinenzstück auf die §. 527, f. beschriebene Art dem Lehne völlig einverleibet worden.

§. 540. Was der Erblasser für wieder herbey gebrachte Lehnspertinenzien bezahlt hat, muß seinen Erben allemahl erstattet werden, wenn der verstorbene Vasall und der Lehnsfolger, von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hatte, gemeinschaftlich abstammen.

§. 541. Ist ein ehemahls gültig veräußertes Pertinenzstück wieder herbeygebracht worden, so findet wegen einer deshalb den Allodial-Erben zukommenden Vergütung, eben das Statt, was wegen neu erworbener Pertinenzstücke verordnet ist.

§. 542. Bey Auseinandersetzungen mit dem Lehns-Herrn bleibt es auch wegen der zugeschlagenen Pertinenzstücke bey den Vorschriften §. 27 — 30.

§. 543. Andere Verbesserungen des Lehns darf der Lehnsfolger den Erben des vorigen Besitzers, in der Regel, nicht vergüten.

§. 544. Haben jedoch, zur Vergütung der von dem Vasallen unternommenen Meliorationen, die damahligen zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten sich verpflichtet, so können die Allodial-Erben diese Vergütung fordern, wenn gleich andere, als die Consentirenden, oder deren Descendenten, zur Succession wirklich gelangen.

§. 545. Was für Agnaten oder Mitbelehnte dabey zuzuziehen sind, ist nach den wegen Verschuldung der Fideicommisse vorgeschriebenen Grundsätzen (Th. 2, Tit. 4, Abschn. 3) zu bestimmen.

§. 546.

§. 546. Soll die Vergütungsverbindlichkeit auch dem Lehnherrn, bey entstehendem Erledigungsfalle obliegen, so muß auch dieser zugezogen werden.

§. 547. Auch müssen die Interessenten über gewisse Termine sich einigen, in welchem nach Verhältniß des von dem jedesmahligen Besitzer aus der Verbesserung zu ziehenden Vortheile, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöschen solle.

§. 548. Die Regulirung der Sache muß, wenn daraus die §. 544 bestimmte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entstehen soll, gerichtlich geschehen.

§. 549. Können die Interessenten sich über diese Bestimmungen in Güte nicht vereinigen, so müssen dieselben durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden.

§. 550. Dabey finden eben die Grundsätze Statt, welche für den Fall, wenn der Vasall zur Bestreitung der Kosten einer durch Landesgesetze angeordneten Verbesserung ein Darlehn aufnehmen will, §. 238 — 240 vorgeschrieben worden.

§. 551. Die Agnaten oder Mitbelehnte, welche solchergestalt in eine vorzunehmende Verbesserung willigen, sind berechtigt darauf anzutragen, daß ihnen bey deren Ausführung eine Mitaufsicht zugestanden, oder, nach Vollendung derselben, Ausweis darüber ertheilt werde.

§. 552. Hat der Lehnsbesitzer diese Vorschriften (§. 544 — 551) nicht beobachtet, so sind nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnte, welche sich zur künftigen Vergütung verpflichtet haben, für sich und ihre Leibeslehnserben dazu verbunden.

§. 553. Ist in einem solchen Falle die Vergütung der Verbesserungskosten nur überhaupt, und ohne weitere hinlängliche Bestimmung versprochen worden, so finden, wegen Ausmittelung der zu vergütenden Summe, eben die Grundsätze Statt, die in dem Falle vorgeschrieben sind, wenn der redliche Besitzer Verbesserungskosten von dem Eigenthümer fordert. (Tit. 7. §. 204. sqq.)

f. Wegen der Verschlimmerungen.

§. 554. Hat der lezte Besitzer das Lehn durch Veräußerung unbeweglicher Pertinenzstücke verschlimmert, so hat es bey der dem Lehnsfolger zustehenden Befugniß, dieselben von dem dritten Besitzer zurück zu fordern, sein Bewenden; und der Allodial-Nachlaß bleibt Lezterm zu seiner Schadloshaltung verhaftet.

§. 555. Ist der dritte Besitzer wegen einer Entschädigung an den Lehnsfolger, als einen Nachkommen des Veräußerers, sich zu halten berechtigt (§. 268 — 271: so tritt dieser bey dem Allodialnachlasse als Gläubiger an seine Stelle.

§. 556. Hat der verstorbene Lehnsbesitzer die Gebäude, durch Vernachläßigung der wirthschaftlich zu machenden Reparaturen, in Verfall gerathen lassen, so müssen die Ausbesserungskosten, nach dem Anschlage der Sachverständigen, aus dem Allodialnachlasse getragen werden.

§. 557. Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmahligen Lehnsbesitzer obliegt, im Lehns-Inventario verzeichnet, so erstreckt sich die im §. 556 bestimmte Verbindlichkeit der Allodial-Erben auf alle diese Gebäude, und auf die Wiederherstellung derselben in einen solchen Stand, wie sie nach diesem Inventario beschaffen seyn sollen.

§. 558. Sind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet, so dürfen die Allodial-Erben nur die Wiederherstellung solcher Gebäude übernehmen, die zur ordentlichen Wohnung des Besitzers bestimmt, und zum gehörigen Betriebe der Gut-Wirthschaft erforderlich sind.

§. 559. Auch dürfen in diesem Falle die Wiederherstellungskosten nur so angeschlagen werden, wie es der wirthschaftliche Bedarf eines solchen Guts erfordert.

§. 560. Wegen der durch Unglücksfälle oder Alter, ohne grobes oder mäßiges Versehen des lezten Besitzers, ruinirten Gebäude, sind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung gehalten.

§. 561.

§. 561. Hat aber der Erblasser dergleichen nothwendige Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude länger als Ein Jahr liegen lassen, ohne zu deren Wiederherstellung die nöthigen Anstalten zu treffen, so müssen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu leisten.

§. 562. Um diesen Beytrag, wenn ein gütliches Einverständniß darüber nicht Statt findet, näher zu bestimmen, muß der ganze Betrag der Wiederherstellungskosten ausgemittelt, und sodann nach den, unten §. 585 fgg. folgenden Regeln beurtheilt werden: wie viel der Erblasser, wenn er nach Ablauf Eines Jahres ein so hohes Darlehn zur Wiederherstellung aufgenommen und verwendet hätte, darauf, während der nachherigen Zeit seines Besitzes, aus den Lehnseinkünften hätte zurückzahlen müssen.

§. 563. Außer dem, was vorstehend wegen der Pertinenzstücke und Gebäude verordnet ist, kann den Allodial-Erben für andere aus vernachläßigter Cultur, oder sonstiger unwirthschaftlicher Benutzung, angeblich entstandenen Verringerungen kein Ersatz abgefordert werden.

§. 564. Wenn jedoch die Waldungen, gegen die Regeln der Forstwirthschaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet worden, daß daraus eine Verminderung auf geraume Zeit, und wenigstens 20 Jahre hinaus, an dem Ertrage des Lehns entstanden ist, so muß der Allodialnachlaß dafür Schadloshaltung leisten.

§. 565. Diese Schadloshaltung besteht darin, daß nach der Wahl des Lehnsfolgers, entweder der Werth des von dem Verstorbenen unwirthschaftlich verkauften Holzes, nach der Abschätzung der Sachverständigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirthschaftlichen Verkauf gezogenen Geldes, dem Lehne aus dem Allodialnachlasse vergütet werden muß.

§. 566. Dies Vergütungs-Capital muß dem Lehne zugeschlagen, und als ein Geldlehn belegt werden.

§. 567. Dergleichen Geldlehn verfällt auf alle Agnaten und Mitbelehnten, nach eben der Ordnung,

wie dieſelben zur Succeſſion in dem Hauptlehne gelangen.

§. 568. In Anſehung des Lehnsherrn aber, erlangt ein ſolches dem Lehne zugeſchlagenes Capital die Lehnseigenſchaft nur unter den §. 30 beſtimmten Umſtänden.

§. 569. Wenn außerdem das Hauptlehn an den Lehnsherrn ſich erledigt, ſo verbleibt das zugeſchlagene Capital dem Allodialnachlaſſe des lezten Beſitzers aus der zum Lehne berechtigt geweſenen Familie.

§. 570. Doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüſtung an der Subſtanz des Lehns entſtandene Deterioration noch nicht wiederhergeſtellt iſt, den Erſatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlaſſe fordern.

§. 571. Was von Waldungen verordnet iſt, gilt auch bey andern Rubriken, durch deren Verwüſtung der Ertrag des Lehns eine ſolche dauernde Verminderung erlitten hat.

§. 572. Ein gleiches findet Statt, wenn wegen vernachläßigter Unterhaltung der Dämme und andrer Waſſerbaue, eine fortwährende Deterioration durch Ueberſchwemmungen oder Verſandungen entſtanden iſt.

§. 573. Von dem in beyden Fällen (§. 571, f.) nach der Abſchäzung der Sachverſtändigen auszumittelnden Entſchädigungs-Capitale muß der Werth des Grundes und Bodens, ſo wie desjenigen, was nach der Deteriorotion etwa an die Stelle der verwüſteten Rubrik getreten iſt, abgezogen werden.

§. 574. Ueberhaupt muß bey allen ſolchen Abſchäzungen von Lehnsverringerungen niemahls auf den höchſten, ſondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rückſicht genommen werden.

§. 575. In allen Fällen, wo der Allodial-Erbe für eine durch die Schuld des Erblaſſers entſtandene Lehnsverringerung haften muß, kann er die von dem Erblaſſer gemachten und noch vorhandenen Meliorationen, wenn er auch ſonſt dafür nach obigen Grundſäzen (§. 543. ſqq.) keine Vergütung

ung fordern könnte, auf den zu erſetzenden Betrag compenſiren.

§. 576. Hat der Lehnsfolger über die Meliorations- oder Deteriorations-Anſprüche, unter Zuziehung des Lehnsherrn und des alsdann an der Succeßion ſtehenden Agnaten, ſich mit dem Landerben verglichen, ſo müſſen alle nachherige Lehnsbeſitzer dieſen Vergleich anerkennen.

§. 577. Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbeſitzer durch unwirthſchaftliche Benutzung das Lehn verringert, wegen der ihm darunter zu ſetzenden Schranken, der jedesmahlige nächſte Lehnsfolger eben die Rechte, wie der Eigenthümer gegen den Nießbraucher. (Tit. 21, Abſchn. 1.)

§. 578. Steht der nächſte Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Beſitzers, ſo kommt dieſe Befugniß dem nächſten nach ihm zu.

§. 579. Unter mehrern gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für ſich allein, und ohne Beytritt der übrigen, ſich dieſes Rechts bedienen.

§. 580. Bey Abſonderung der Schulden, welche nur den Allodial-Nachlaß des lezten Beſitzers angehen, von denjenigen, welche aus dem Lehne, entweder hauptſächlich, oder bey unzureichendem Allodialvermögen, bezahlt werden müſſen, finden die Vorſchriften §. 228, fgg. und 311, fgg. Anwendung. 6) Wegen der Schulden.

§. 581. So weit der verſtorbene Lehnsbeſitzer das Lehn von den Schulden zu befreyen verbunden war, ſo weit kann, wenn er ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, der Lehnsfolger, welcher dieſe Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muß, aus dem Allodialnachlaſſe Vergütung fordern.

§. 582. Wenn alſo zu Bezahlung einer Lehnsſchuld Termine regulirt waren, ſo iſt die Allodialmaſſe den Lehnsfolger, in ſo weit als derſelbe Termine aus der Beſitzzeit des Erblaſſers übernehmen muß, dafür ſchadlos zu halten verbunden.

§. 583. Von Schulden, welche die Subſtanz des Lehns angehen, und zu deren Rückzahlung keine

Termine bestimmt sind, ist ein Lehnsbesitzer das Lehn zu befreyen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 584. Es kann also seinen Allodial-Erben bloß deswegen, weil er solche Schulden nicht bezahlt hat, keine Vergütung abgefordert werden.

§. 585. Dagegen hat jeder Lehnsbesitzer die Pflicht, solche Lehnsschulden, die nur die Einkünfte des Lehns betreffen, wenn gleich zu deren Abstoßung keine Termine ausdrücklich festgesetzt sind, aus den Nutzungen des Lehns nach und nach, so weit es möglich ist, zu berichtigen, und das Lehn davon zu befreyen.

§. 586. Dazu ist er, wenn keine anderweitige Bestimmungen vorhanden sind, den vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns anzuwenden verbunden.

§. 587. So weit also die Allodial-Erben nicht nachweisen können, daß der Erblasser dieser seiner Verbindlichkeit nachgekommen sey, so weit müssen sie dem Lehnsfolger, der diese unbezahlt gebliebenen Schulden gegen die Gläubiger übernehmen, und aus den Einkünften vertreten muß, Vergütung leisten.

§. 588. Wenn bestimmt werden soll, wie viel das Quantum betrage, welches der verstorbene Lehns-Besitzer, nach diesen Grundsätzen, zur Abstoßung von Lehnsschulden anwenden sollen, so muß der Ertrag des Lehns während seiner Besitzzeit aus den Rechnungen, und wenn diese nicht vorhanden sind, nach den erhobenen Pachtgeldern, oder nach einem wirthschaftlichen Ertragsanschlage, ausgemittelt werden.

§. 589. Von diesem Ertrage müssen nicht nur die Wirthschaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehns-Lasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Lehns treffenden Capitalien, abgezogen werden.

§. 590. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehnsbesitzer, als reiner Ertrag, zu seiner freyen Disposition übrig geblieben ist, macht der vierte Theil dasjenige Quantum aus, was er zur Schuldenbezahlung hätte verwenden sollen.

§. 591.

§. 591. Auf dieſes Quantum müſſen, zu ſeinem und ſeiner Allodial-Erben Gunſten, diejenigen Zahlungen, die er auf ſolche Schulden, wozu Termine beſtimmt ſind, wirklich geleiſtet hat, oder welche die Allodialmaſſe auf den Grund des §. 582, dem Lehnsfolger ſchon vergüten muß, angerechnet werden.

§. 592. Hat ein Lehnsbeſitzer mehrere Schulden bezahlt, als er nach vorſtehenden Grundſätzen zu bezahlen verbunden war, ſo können dennoch ſeine Allodial-Erben deshalb keine Vergütung von dem Lehnsfolger fordern.

§. 593 Ausgenommen ſind die Fälle, wenn der Erblaſſer von Lehnsſchulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, ſolche Termine, die in die Beſitzzeit des Nachfolgers treffen, zum voraus bezahlt hat;

§. 594. Ferner, wenn er Schulden, welche die Subſtanz angehen, bezahlt, und dabey ausdrücklich und ſchriftlich erklärt hat, daß er ſeinen Erben den Erſatz aus dem Lehne vorbehalte;

§. 595. Ferner, wenn er ſolche, die Subſtanz angehende im Hypothekenbuche eingetragene Schulden bezahlt hat, ohne die Löſchung derſelben nachzuſuchen, oder doch ſeinen Willen, daß er die Löſchung ſuchen wolle, deutlich zu äußern.

§. 596. Hat der Erblaſſer eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn anging, ungeachtet weder er ſelbſt, noch ſeine Vorfahren, in dieſe Schuld gewilligt hatten, ſo können ſeine Erben Erſatz dafür von demjenigen Lehnsfolger fordern, für welchen dieſe Schuld aus ſeiner eigenen oder ſeiner Voraltern Einwilligung verbindlich war.

§. 597. In allen dieſen Fällen (§. 593 — 596) treten die Erben an die Stelle und in die Rechte des von ihrem Erblaſſer gezahlten Gläubigers.

§. 598. Doch können ſie nur das von dem Erblaſſer bezahlte Capital, nebſt den von ſeinem Ableben an ferner fortlaufenden Zinſen, niemahls aber diejenigen Zinſen, die der Erblaſſer entrichtet hat, zurück fordern.

§. 599. Wegen alles deſſen, dem Allodialnachlaſſe zu demſelben ein in der Co ſtimmtes Vorrecht.

§. 600. Dagegen haben Alle rer Forderungen an das ungerecht.

§. 601. Es ſteht ihnen aber lange, bis dieſelben näh deren Abfindung rechtlic Hypothekenbuche vermer zu deren Berichtigung a ung des Lehns anzutrage

XIV. Veränderung u. Einſchränkung der Lehnseigenſchaft.

§. 602. Die Dinges kan ſämmtlicher ner Sache gen werden.

§. 603. Was in die Stelle des hält in Anſehung der R eben die Eigenſchaft, v habt hat.

§. 604. Soll aber die neue ſchaft auch in Anſehung ſo muß dieſe Eigenſchaft, liches Gut iſt, im Hypot werden.

Von Lehnsſtämmen.

§. 605. Die L Lehne könn licher Bewilligung, die ben auf einen gewiſſen Th

§. 606. Doch gilt von dergle eben das, was von Verfü überhaupt verordnet iſt.

§. 607. Iſt unter den Intere vorhandenen Lehne ein Leh den, ſo wird dadurch di ganzen Gutes im zweife ändert.

§. 608. Vielmehr erhält dadu Befugniß, das Lehn auf Lehnsſtamm überſteigende

auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten, gültig zu verſchulden.

§. 609. Hat er von dieſer Befugniß bey ſeiner Lehenszeit keinen Gebrauch gemacht, ſo haben ſeine Allodialerben auf dieſen Ueberſchuß des Lehns-Werths keinen Anſpruch.

§. 610. Iſt aber bey Fortſetzung des Lehnsſtammes ausdrücklich verabredet worden, daß nur das beſtimmte Quantum Lehn ſeyn ſolle, ſo erlangt das Gut ſelbſt, in Anſehung der contrahirenden Intereſſenten, die Eigenſchaft eines freyen Eigenthums, und der Lehnsſtamm ſelbſt iſt als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 73, fgg.)

§. 611. Iſt mit den bey Theilungen, oder ſonſt, aus einem Lehne herausgezahlten Geldern ein anderes Gut angeſchafft, und das herausgezahlte Quantum darauf als ein Lehnsſtamm eingetragen worden, ſo behält, im zweifelhaften Falle das neue Gut ſelbſt die Eigenſchaft eines freyen Eigenthums. (§. 340 — 343. 502 — 505.)

§. 612. Der darauf verſicherte Lehnsſtamm hingegen hat die Eigenſchaft eines Geldlehnes.

§. 613. In einen ſolchen Lehnsſtamm wird alſo in der Regel eben ſo ſuccedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem er heraus gezahlt worden. (§. 502 — 506.)

XV. Verluſt des Lehns durch Felonie.

§. 614. In welchen Fällen der Vaſall durch Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirkt, iſt oben (§. 153, fgg.) beſtimmt.

§. 615. Durch eine Felonie der erſten Claſſe verwirkt der Vaſall das Lehn für ſich und ſeine lehnsfähige Nachkommen.

§. 616. Durch eine Felonie der zweyten Claſſe, ſelbſt wenn ſie an ſich mit dem Verluſte des Lehnes zu beſtrafen wäre, verwirkt der Vaſall daſſelbe nur für ſeine Perſon, nicht aber für ſeine Nachkommen, welche ſich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben.

§. 617. Vielmehr müſſen dieſen für die Zwiſchenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn beſitzt und genießt, Alimente daraus, in Ermangelung

eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden.

§. 618. Die Agnaten oder Mitbelehnte werden durch eine von den Vasallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie, ihres Rechts an das Lehn in keinem Falle verlustig.

§. 619. Sobald also die Successien an einen Lehnsfolger gelangt, welcher die Strafe der Felonie des Vasallen nach obigen Grundsätzen mit zu tragen nicht schuldig ist, muß der Lehnsherr demselben das eingezogene Lehn zurückgeben.

§. 620. So lange der Lehnsherr das Lehn solchergestalt in Besitz hat, muß er davon alle gesetzmäßigen, oder mit seiner Einwilligung darauf gelegten Lasten und Verbindlichkeiten eben so tragen, wie jeder andre Lehnsbesitzer.

§. 621. Hat der Käufer eines Lehns sich desselben vor völlig geleisteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verlustig gemacht, so muß der Lehnsherr, bey erfolgender Einziehung, dem Verkäufer den Rückstand berichtigen.

§. 622. Muß demnächst das Lehn, nach Vorschrift §. 619, einem Lehnsfolger zurück gegeben werden, so muß ihm der Lehnsherr dasselbe in dem Zustande, wie er es von dem vorigen Vasallen überkommen hat, gewähren.

§. 623. Er kann also in der Zwischenzeit nur so weit Veräußerungen vornehmen, oder sonst das Lehn mit neuen Lasten und Verbindlichkeiten belegen, als ein anderer Lehnsbesitzer dazu berechtigt ist.

§. 624. Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie setzt voraus, daß diese von dem Lehnsherrn gerüget, und nach gehörter Sache auf den Verlust des Lehns erkannt worden.

§. 625. Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns, wenigstens in erster Instanz, rechtlich erkannt war, so findet, auch in dem Falle des §. 615, dergleichen Erkenntniß zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben nicht mehr Statt.

§. 626. Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerüget hat, so können

nen seine Nachfolger diese Klage nicht anstellen.

§. 627. Dagegen macht das Absterben eines L Repräsentanten des Lehnsherrn in der Bef auf die Einziehung des Lehns anzutragen, Unterschied.

§. 628. Hat bey der Handlung, wodurch die F begangen worden, der Lehnsherr das Lebe loren, so ist der Nachfolger die von sei nicht etwa noch erlassene Felonie zu rüg rechtigt.

§. 629. Ist die Felonie ausdrücklich erlassen w so können weder der Lehnsherr, noch Nachfolger, dieselbe ferner rügen.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, die begangene Felonie in Erfahrung gebrac Ein ganzes Jahr, ohne sie gerichtlich zu verstreichen lassen, so ist dieselbe für erla achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnshe der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nic gemittelt werden, so erlöscht das Recht, Einziehung des Lehns zu klagen, erst na lauf einer fünfjährigen Frist, von Zeit des genen Lehnsfehlers.

§. 632. Ist der Lehnsherr eine moralische Per Kann der Repräsentant derselben eine geg Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Ein ung derjenigen, welche er repräsentirt, n lassen.

§. 633. Dagegen findet die fünfjährige Präsc aus dem §. 631, auch gegen einen solchen Herrn Statt.

§. 634. Durch den Verlust der Klage auf die E ung eines ohne Consens des Lehnsherrn erten Lehns, geht das Recht des Lehn dasselbe bey eintretendem anderweitigem E ungsfalle von dem dritten Inhaber zurück dern, noch nicht verloren.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbes gangenen Felonie verordnet ist, gilt auch

jenigen, deren ſich ein Agnat oder Mitbelehnter ſchuldig gemacht hat.

§. 636. Doch äußert ein gegen denſelben auf Verluſt ſeines Rechts ergangenes Urthel ſeine Wirkung erſt alsdann, wenn der Verbrecher ſelbſt, und in dem Falle des §. 615, jemand von ſeinen Leibes-Lehnserben, nach Ordnung der Lehnsſucceſſion, zum Beſitze des Lehns gelangen würde.

§. 637. Wenn der Vaſall, oder der zur Lehnsfolge Berechtigte, ſeinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder eine Verrätherey an einem ſeiner Mitvaſallen begangen, ſo wird er, für ſeine Perſon, des Lehns unwürdig.

§. 638. Dieſes fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Beſitze deſſelben, nach ihm, der nächſte iſt.

§. 639. Hat aber der Vaſall ſich des Hochverraths gegen ſenen Landesherrn, der nicht zugleich der Lehnsherr iſt, ſchuldig gemacht, ſo fallen die Nutzungen des Lehns, ſo lange der Verbrecher, oder Leibeslehnserben von ihm vorhanden ſind, dem Fiscus anheim.

§. 640. Hat der Lehnsherr durch eine gegen den Vaſallen begangene Felonie (§. 164) die als freyes Eigenthum beſeſſene Lehnsherrlichkeit verloren, ſo wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey, und behält die Lehnseigenſchaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. (§. 654. fgg.)

§. 641. Beſaß aber der die Felonie begehende Lehns-Herr das Obereigenthum ſelbſt als Lehn oder Fideicommiß, ſo ruhen die lehnsherrlichen Rechte nur ſo lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommiß-Folger zum Beſitze des Obereigenthums gelangt.

§. 642. Auch die Kinder eines ſolchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

XVI. Aufhebung des Lehns:

1. durch Entſagung des Vaſallen;

§. 643. Wenn der Lehnsvertrag nicht ein Anderes ausdrücklich beſagt, ſo kann der Vaſall ſich ſeines Rechts auf das Lehn auch einſeitig begeben.

§. 644.

§. 644. Die Entſagung des Rechts auf ein durch di Inveſtitur noch nicht übernommenes Lehn, kan bloß zu Gunſten des nächſten Lehnsfolgers vo Wirkung ſeyn.

§. 645. Hat aber der Vaſall ein Lehn durch die Inve ſtitur ſchon wirklich übernommen, und entſag hiernächſt derſelben, zu Gunſten eines Andern als des nächſten Lehnsfolgers, ſo iſt eine ſolch Handlung lediglich nach den Grundſätzen vo Veräußerung der Lehne (§. 302, fgg.) zu beu theilen.

§. 646. Durch die Entſagung auf ein angefallene oder auch ſchon wirklich übernommenes Leh ſie mag nun ausdrücklich zu Gunſten eines b ſtimmten Subjects, oder auch ohne weitern Be ſatz, geſchehen ſeyn, verliert der Entſagende no nicht ſein Recht auf künftige Anfälle, in ſofern nicht auch auf dieſe ausdrücklich Verzicht gel ſtet hat.

§. 647. Wie weit ein verſchuldeter Lehnsbeſitzer de Lehne zum Nachtheile ſeiner Allodialgläubig entſagen könne, iſt nach eben den Grundſätzen beurtheilen, welche wegen der Befugniß ein Verſchuldeten überhaupt, mit ſeinem Vermög zu ſchalten, in der Concursordnung vorgeſchr ben ſind.

§. 648. Nach eben dieſen Grundſätzen muß auch Befugniß eines Verſchuldeten, auf einen an il ſich erledigenden Lehnsanfall, vor oder nach öffnetem Concurſe, Verzicht zu thun, beſtimm werden.

§. 649. Fällt das Lehn, deſſen ſich jemand begeb hat, in der Folge wieder an den Entſagenden rück, ſo muß er ſelbiges mit allen den Schuld und Laſten wiederum übernehmen, die er dav zur Zeit der Entſagung zu entrichten verbu den war.

§. 650. Soweit der Zwiſchenbeſitzer dergleich Schulden bezahlt hat, ohne die Abſicht, den E ſagenden davon befreyen zu wollen, ausdrückl erklärt zu haben, können deſſen Allodial-Erb

von lezterem, als nunmehr neuen Uebernehmn des Lehns, Vergütung fordern.

2. durch Entsagung des Lehnsherrn:

§. 651. Auch der Lehnsherr kann seinen lehnsherrlichen Rechten, in der Regel, einseitig entsagen.

§. 652. Die Entsagung des Lehnsherrn wirkt eine gänzliche Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entsagende selbst die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum besessen hat.

§. 653. Soll die Aufhebung der Lehnbarkeit gegen eine dem bisherigen Lehnsherrn dafür zu leistende Vergütung erfolgen, so kann der Vasall, sich dieselbe gefallen zu lassen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 654. Durch Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 655. Wohl aber erlöschen alle von dem Lehnsherrn ertheilte, und bey der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartschaften und Eventualbelehnungen.

§. 656. Das allodificirte Lehn wird also in den Händen des lezten Besitzers, der keine nach dem ursprünglichen Lehnsvertrage zur Succession berechtigte Verwandten, und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freyes Eigenthum.

3. durch Verjährung;

§. 657. Durch bloße Unterlassung der Ausübung lehnsherrlicher Rechte, wird die Lehnseigenschaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in freyes Eigenthum verwandelt.

§. 658. Hat jedoch der Besitzer seinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Lehnsherr hat bey dieser ihm bekannt gewordenen Aeußerung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum sich beruhigt, so ist die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659.

§. 659. Aber auch dieſe Art der Verjährung findet nicht Statt, ſo lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche erhellet.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung ſteht den Agnaten und Mitbelehnten deſſelben, die ſeine Erben nicht geworden ſind, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt ſie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vaſallen zu ſtatten.

§. 662. Durch eine bloße gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung, wird in den Rechten zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienſte, in ſofern ſelbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenſchaft überhaupt verknüpft iſt, gelangt der Vaſall noch nicht in den Beſitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit ſelbſt.

§. 664. Wohl aber kann die Befreyung von ſolchen Lehnsdienſten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundſtück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenſchaft nicht vermerkt iſt, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welche der eingetragene Titel des gegenwärtigen Beſitzers ſich gründet (*), aus einem an ſich rechtsgültigen Titel, redlicher Weiſe, als Allodium an ſich gebracht, ſo erwirbt er das freye Eigenthum davon, durch die gewöhnliche Ver-

(*) Die Vorſchrift wegen Prüfung der im Hypothekenbuche eingetragenen Lehns-Urkunden, iſt erſt im Allgem. Landrecht hinzugekommen; im Allgem. Geſetzb. ſtand:

Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundſtück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenſchaft nicht vermerkt iſt, auf gutem Glauben des Hypothekenbuchs, aus einem an ſich rechtsgültigen Titel, u. ſ. w. B.

Siehe auch oben, S. 827. Anm.

Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigt. vom Tage der Eintragung seines Besitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenschaft belegte Sache selbst ins Hypothekenbuch nicht eingetragen, so verlieren die Lehnsberechtigten ihre Rechte, gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, nur von dem Tage an, wo jeder derselben sein Recht gegen den Besitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und solche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen lassen, nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bey den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, bey den Vorschriften §. 290, f. sein Bewenden.

§. 669. In wie fern der Lehnsherr das nutzbare Eigenthum durch Verjährung erwerben könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von der Verjährung durch Besitz zu beurtheilen.

4. durch den Abgang aller Lehns-Berechtigten;

§. 670. Das Lehn wird erledigt, wenn sämmtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger mit Tode abgegangen sind.

§. 671. Ein Gleiches geschieht, wenn der lezte Lehns-Besitzer und Lehnsberechtigte seinem Rechte entsagt, oder das Lehn durch Felonie verwirkt.

§. 672. Waltet keine besondere Verbindlichkeit ob nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist, so fällt ihm das volle Eigenthum desselben anheim.

§. 673. Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen, so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück.

§. 674. War das Obereigenthum selbst ein Lehn, so erledigt sich dasselbe, nach gänzlichem Abgange aller zu dessen Besitze berufenen Lehnsfolger, an den,

den, von welchem dieſes Eigenthum verliehen worden.

§. 675. War das Obereigenthum ein Fideicommiß, ſo geht daſſelbe, nach Erlöſchung aller zum Fideicommiſſe berufenen Intereſſenten, auf die Allodialerben des lezten Beſitzers über.

§. 676. Eben dies geſchieht in allen Fällen, wo das Obereigenthum ſelbſt nur die Eigenſchaft eines Allodii hat.

§. 677. Dadurch, daß die Rechte des Lehnsherrn und Vaſallen, auf einige Zeit, in der Perſon eines Repräſentanten des Lehnherrn, oder des Beliehenen, vereinigt werden, wird die Lehnseigenſchaft der Sache nicht geändert. 5. durch Conſolidation;

§. 678. Mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vaſall von allen Lehnspflichten entbunden. 6 durch den Untergang der Sache.

§. 679. Iſt nur ein Theil des Lehns untergegangen, oder etwas Anderes an deſſen Stelle getreten, ſo kann der Vaſall auf verhältnißmäßige Herunterſezung der von dem Lehne zu leiſtenden Dienſte oder anderer Präſtationen (Tit. 16, §. 2, fgg.) antragen.

II. Von Erbzinsgütern.

§. 680. Wenn jemanden der Beſitz und Genuß eines Grundſtücks gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beſtändige Abgabe verliehen worden, ſo wird ein ſolches Grundſtück ein Zinsgut genannt. Begriffe und Grundſätze.

§. 681. In der Regel gebührt dem Beſitzer des Grundſtücks das volle und nur mit der Abgabe belaſtete Eigenthum deſſelben.

§. 682. Wenn erhellet, daß der zinsbare Beſitzer nicht Eigenthümer ſey, ſo wird angenommen, daß dem Empfänger der Abgabe das volle, jedoch durch das Nuzungsrecht des Beſitzers eingeſchränkte Eigenthum gebühre. (Tit. 21, Abſchn. 4.)

§. 683.

§. 683. Wenn aber dem Besitzer das nutzbare Eigenthum des Grundstücks gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist, so wird ein solches Grundstück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.

§. 684. Ob ein solches getheiltes Eigenthum vorhanden sey, ist hauptsächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Besitzers sich gründet, zu beurtheilen.

§. 685. Sobald bestimmt ist, daß die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden solle, sobald ist der Besitzer als Erbzinsmann anzusehen.

§. 686. Wenn erhellet, daß das Grundstück dem ersten Besitzer, als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen, und dafür eine gewisse ein für allemahl bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden, so sind die dunkeln Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzins-Rechte auszudeuten.

§. 687. Diese Vermuthung für die Erbzinseigenschaft eines Grundstücks wird verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen ist.

Was in Erbzins gegeben werden könne.

§. 688. Die Erbzinseigenschaft kann nur bey Grundstücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.

Wer in Erbzins verleihen könne.

§. 689. Neue Verleihungen zu Erbzinsrechte können nur von demjenigen geschehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt ist.

§. 690. So weit jemand zu Veräußerungen einer höhern Genehmigung bedarf, so weit ist dieselbe auch zur Bestellung eines Erbzinsrechts erforderlich.

Form.

§. 691. Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen eines Erbzinsrechts, muß allemahl gerichtlich geschlossen werden.

§. 692.

§. 692. Auch wenn in einer leztwilligen Verordnung jemanden ein Erbzinsrecht beschieden worden, muß derselbe darüber mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Vertrag gerichtlich abschließen.

§. 693. Ist in dergleichen leztwilligen Verordnung der Betrag des zu entrichtenden Zinses weder in sich selbst, noch beziehungsweise, hinlänglich bestimmt, so ist die ganze Verfügung unwirksam.

§. 694. Bey eigentlichen Erbzins-Gütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen sey. Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts sich erstrecke.

§. 695. Soll das Recht des Erbzinsmannes nur auf gewisse Grade der Verwandtschaft, oder auf gewisse Generationen eingeschränkt seyn, so muß dieses aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.

§. 696. Dem Erbzinsmanne gebühren alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers. Rechte u. Pflichten des Erbzins-Mannes.

§. 697. Er ist berechtigt, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten, und sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen zu veräußern. Insonderheit bey Veräußerungen;

§. 698. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 699. Diese Einwilligung muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 700. Hat jedoch der Erbzinsherr das Veräußerungsinstrument mit unterschrieben, oder dasselbe als Gerichtsherr bestätigt, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 701. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann versagen, wenn der neue Besitzer unfähig ist, dem Gute durch sich selbst, oder durch Andere, gehörig vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten.

§. 702. Ist die Veräußerung
Erbzinsherrn geschehen,
Zeiten daraufantragen, d
sitzer wiederum entsetzt,
dern, der selbigem gehör
bracht werde.

§. 703. So lange dies nicht
Erzinsherrn die Befugni
Gute ihm gebührenden A
auch an die Person und d
ohne seinen Consens abge
nes sich zu halten.

§. 704. Ist in einer leztwillig
zinsgut einem unfähigen
den, und gehört derselbe
lichen Erben des Verstorb
Zinsherr nur die Bestellun
Trägers verlangen.

§. 705. Ist aber der in einer
nannte unfähige Besitzer
gesetzlichen Erben des Ver
Erbzinsherr verlangen,
Jahresfrist an einen tüch
werde.

§. 706. Geschieht dies nicht,
lichen gerichtlichen Verkau
sitzer antragen.

bey Verpfänd- §. 707. Zu Ver
ungen. Erbzinsman
igung des Obereigenthüme

§. 708. Dieser ist aber auch,
an ihn sich erledigt, die da
den nur so weit anzuerken
verbunden, als dasjenige,
zahltem Angelde, und zu
tionen, nach §. 791, fgg. h
deren Abstoßung hinreicht

§. 709. Mehrere Schulden, in
mit welchen der Erbzinsm
ist der Obereigenthümer,
Falle, nur so weit anzuerk
darein ausdrücklich gewilli

§. 710. Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkaufe des Guts innerhalb zweyer Monathe das Vorkaufsrecht. (Tit. 20. Abschn. 3.) Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn.

§. 711. Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 712. Durch einen allgemeinen Consens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht das Recht, in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käufers einzutreten.

§. 713. Von allen vorstehend dem Obereigenthümer vorbehaltenen Rechten kann derselbe zum Nachtheile eines Dritten nur alsdann Gebrauch machen, wenn er sein Obereigenthum in das Hypotheken-Buch hat eintragen lassen.

§. 714. Jeder neue Erbzinsmann ist dem Obereigenthümer das Laudemium oder die Lehnwaare zu entrichten verbunden. Laudemien.

§. 715. Auch bey Erbverpachtungen eines Erbzins-Guts muß das Laudemium bey jedem Antritte des neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden.

§. 716. Nur Erben in absteigender Linie sind, der Regel nach, von dieser Abgabe frey.

§. 717. Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehn-Waare davon nicht entrichten.

§. 718. Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages, oder einer letztwilligen Verordnung, das Gut mit einem Andern gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehn-Waare vollständig, in sofern sie dieselbe nicht schon bey Erlangung des Mitbesitzes für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 719. Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden soll, gelten nur in sofern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bey einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit, ein anderes bestimmt ist.

§. 720. Die Lehnwaare muß, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit zwey vom Hundert des Kaufgeldes entrichtet werden.

§. 721. Doch ist der Werth des mit verkauften Inventarii von dem Kaufschillinge in soweit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen, bey der ersten Uebernehmung des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat, oder nicht aus irgend einem andern besondern Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bey dem Gute besonders verpflichtet ist.

§. 722. Dagegen muß, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Ober-Eigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth desselben vermindert hat, der Capitalswerth einer solchen Last dem Kaufpreise, bey Bestimmung des Laudemii, zum Besten des Erbzinsherrn, beygerechnet werden.

§. 723. Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden Schulden, noch ausser dem versprochenen Kaufgelde, so sind auf diese, ohne Unterschied, ob sie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden, oder nicht, dem Kaufpreise bey Bestimmung des Laudemii zuzuschlagen.

§. 724. Wenn der Käufer, ausser dem Kaufpreise, dem Verkäufer noch andre, einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat, so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bey Bestimmung des Laudemii Statt.

§. 725. Ist der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinstrumente zu niedrig angegeben worden, so muß selbiges von der verschwiegenen Summe doppelt entrichtet werden.

§. 726. Haben die Parteyen die Kaufsumme in dem Instrumente, zur Ausschließung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch bestimmt, so kann Letzterer von diesem Rechte, noch binnen zwey Monathen, nachdem die Simulation zu seiner Wissenschaft gelangt ist, Gebrauch machen.

§. 727.

§. 727. Geht das Gut, ohne Bestimmung eines Kauf-Schillings, vermöge irgend eines andern Rechts-Grundes, auf einen neuen Erbzinsmann über, so wird die Lehnwaare nach dem neuesten Kauf-Preise bestimmt.

§. 728. Ist aber das Gut vorher niemahls, oder innerhalb der lezten 30 Jahre nicht verkauft, noch sonst dessen Werth bestimmt worden, so muß dasselbe, bey ermangelndem Uebereinkommen der Parteyen, nach den in der Provinz angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen gewürdiget werden.

§. 729. Doch ist bey einer solchen Taxe, so wie bey Lehnen, nur auf die niedrigste Sätze und Preise Rücksicht zu nehmen. (§. 492.)

§. 730. Bey einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht Statt.

§. 731. Die Lehnwaare ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlichen Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig.

§. 732. Auch ist der neue Besitzer, in der Regel, einen neuen Erbzinsbrief zu lösen verbunden.

§. 733. In diesem müssen die Zubehörungen des Guts, der Erbzins, und die übrigen etwanigen besondern Verpflichtungen des Erbzinsmannes, um die Verdunkelung derselben zu verhüten, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet seyn.

§. 734. Doch darf der Erbzinsherr in dem Inhalte der bisherigen Erbzinsbriefe, wider den Willen des neuen Erwerbers, so wenig als bey Lehn-Briefen, etwas ändern.

§. 735. Dagegen ist aber auch der Erbzinsherr die auf den Grund der ältern Erbzinsbriefe in den neuen verzeichneten Zubehörungen des Gutes gegen den Erbzinsmann zu vertreten nicht gehalten.

§. 736. Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuschreibung, als nichtig und unkräftig wieder aufgehoben, so kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden.

§. 737. Wird hingegen der Streit, welcher zwischen dem gegenwärtigen Besitzer und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der

Erwerbung entſtanden iſt, dahin abgemacht, daß der gegenwärtige Beſitzer das Gut dem Anſprechenden gegen eine Abſtindung überläßt, ſo kann Erſterer das gezahlte Laudemium nicht zurück fordern.

§. 738. Auch ein nach geſchehener Zuſchreibung freywillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten wird als ein neues Kaufgeſchäft angeſehen.

§. 739. Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweiſe geſchloſſener Kauf, durch den Eintritt der auflöſenden Bedingung wieder rückgängig, ſo muß die Lehnwaare wieder zurück gegeben werden.

§. 740. Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufrechts ein ehemahls beſeſſenes Erbzinsgut wieder an ſich bringt, muß dennoch das Laudemium entrichten.

§. 741. Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, den Erſatz desjenigen Laudemii, welches er bey ſeiner Erwerbung bezahlen müſſen, von dem Wiederkäufer nicht fordern.

§. 742. Haben die Erben des lezten Beſitzers die Lehnwaare gemeinſchaftlich entrichtet, ſo kann dieſelbe, bey einer nachher erfolgenden Theilung, von demjenigen, welchem das Gut zugeſchrieben wird, nicht noch einmahl gefordert werden.

§. 743. Mehrern Erben eines Erbzinsmannes muß Ein Jahr Zeit gelaſſen werden, ſich zu entſchließen, ob ſie das Gut ferner gemeinſchaftlich beſitzen, oder daſſelbe einem von ihnen, gegen Abſtindung der übrigen zuſchlagen wollen.

§. 744. Wenn ſie aber auch innerhalb dieſer Friſt mit der Auseinanderſezung nicht zu Stande kommen können, ſo kann ihnen dazu eine Nachfriſt von gleicher Dauer nicht verſagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieſer Friſt kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinſchaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 746. Iſt hingegen die doppelte Friſt verſtrichen, ſo ſind nicht nur die gemeinſchaftlich beſitzenden Erben zur gemeinſchaftlichen Entrichtung der

Lehn-

Lehnwaare verbunden, ſondern dieſe muß auch, wenn demnächſt einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von dieſem beſonders berichtiget werden.

§. 747. Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, ſondern vielmehr zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums, entrichtet. Canon.

§. 748. Er kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien, beſtehen.

§. 749. Der Erbzinsmann iſt den Erbzins zur beſtimmten Zeit unweigerlich abzuführen verbunden.

§. 750. Iſt der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher beſtimmt, ſo wird vermuthet, daß der Zins jährlich zwiſchen Michaelis und Martini erlegt werden müſſe.

§. 751. Der auf Naturalien feſtgeſetzte Zins muß jederzeit in der beſten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 752. Der Zins kann ohne Einwilligung beyder Theile nicht umgeändert, noch Geld ſtatt Naturalien, oder Naturalien ſtatt Geldes, gefordert oder entrichtet werden.

§. 753. So lange keine dergleichen ausdrückliche Umänderung mit Bewilligung beyder Theile erfolgt iſt, kann jeder derſelben auf die urſprüngliche Art der Präſtationen zurückgehen; wenn gleich ſeit vielen Jahren die Berichtigung des Zinſes in einer andern Art wäre geleiſtet und angenommen worden.

§. 754. Der Erbzinsmann darf, wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung ſtehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 755. Wird das Erbzinsgut von mehrern nutzbaren Eigenthümern zugleich beſeſſen, ſo haftet zur Bezahlung des Zinſes, Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 756. Iſt aber das Gut, nebſt den darauf haftenden Pflichten, mit Bewilligung des Erbzinsherrn, unter mehrere Mitbeſitzer vertheilt, ſo haftet jeder nur für ſeinen Antheil.

§. 757. Der einmahl urſprünglich feſtgeſetzte Erbzins kann unter keinerley Vorwande erhöhet werden.

Remission am Erbzinse. §. 758. Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen, Erlaß am Zinse zu fordern nicht berechtigt.

§. 759. Hat das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in einem und andern Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt, so kann der Erbzinsmann bloß Nachsicht fordern.

§. 760. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§. 761. Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 762. Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben, so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 763. Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstücks, wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so wie dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht verfessen oder fällig war, entledigt.

§. 764. War ein Gebäude in Erbzins verliehen, und wird dasselbe durch Feuer oder andern Zufall ganz vernichtet, so wird der Erbzinsmann von seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses frey.

§. 765. Dagegen fällt aber auch der Bauplatz dem Obereigenthümer zur freyen Verfügung anheim.

§. 766. Will der Erbzinsmann von dem Platze zum Wiederaufbaue des Gebäudes Gebrauch machen, so muß ihm selbiger dazu zwar gelassen werden, er muß aber auch den Erbzins davon nach wie vor ungeschmählert entrichten.

§. 767. Für die zum Wiederaufbau erforderliche Zwischenzeit kann ihm jedoch kein Zins abgefordert werden.

§. 768. War dem Erbzinsmanne nur Grund und Boden zum Aufbaue eines Gebäudes im Erbzins ver-

verliehen, so wird durch die Vernichtung des Gebäudes in seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses an sich nichts geändert.

§. 769. Doch kann er in diesem Falle zur Bezahlung desselben eine verhältnißmäßige Nachsicht fordern.

§. 770. Ist der Zins nicht von einem ganzen Grunde-Stücke in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besonderer Zins vorbedungen worden, so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theils oder Stücks die Befreyung von dem dafür zu erlegenden Zinse nicht nach sich.

Verlust des Erbzinsrechts durch Nichtbezahlung des Zinses.

§. 771. Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn, wegen Erlegung des Zinses, oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 772. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung der Zinsen drey Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 773. Diese dreyjährige Frist gilt bey allen Erbzinsgütern, ohne Unterschied der persönlichen Qualität der Erbzinsherren.

§. 774. Ist jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Frist, nach deren Verlauf die versäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen solle, ausdrücklich bestimmt, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 775. Nur gesetzliche Entschuldigungsursachen (§. 759, f.), oder Umstände, die den Erbzinsmann ohne alles sein Verschulden an der Entrichtung des Zinses verhindert haben, können ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniß schützen.

§. 776. Der Mangel am Vermögen zur Entrichtung des Zinses, kann niemahls als Entschuldigung gelten.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen, so wird die verwirkte Strafe für erlassen angesehen.

§. 778. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangene Privaterinnerung, den ganzen Rückstand binnen 14 Ta-

gen, nachdem ihm dieſelbe zugekommen iſt, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr ohne dergleichen Privaterinnerung, ſogleich auf Einziehung des Gutes geklagt, ſo kann der Erbzinsmann dadurch, daß er ſofort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem erſten Termine, die Zahlung des Rückſtandes baar anbiethet, die Strafe der Verſäumniß abwenden.

§. 780. Innerhalb dieſer Friſt muß der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebothenen Rückſtand annehmen, wenn gleich dieſer dazu mit keinem beſondern Auftrage von dem Schuldner ſelbſt verſehen wäre.

§. 781. Später hingegen iſt der Obereigenthümer die angebothene Zahlung des Rückſtandes weder von dem Schuldner ſelbſt, noch von einem Dritten, anzunehmen verbunden, ſondern er kann auf der Einziehung des Gutes beſtehen.

§. 782. Iſt der ſäumige Erbzinsmann vor Anſtellung der Klage verſtorben, ſo muß der Erbzinsherr ſeine Erben wegen des Rückſtandes erinnern, und ſelbigen annoch binnen 6 Wochen nach geſchehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geſchieht die Erinnerung vor Ablauf der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt, ſo werden die 6 Wochen nur von dem Ende dieſer Friſt an gerechnet.

§. 784. War bey dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage ſchon angeſtellt, aber noch nicht rechtskräftig darüber erkannt, ſo können die Erben, wenn ſie binnen 6 Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfriſt die baare Zahlung des Rückſtandes anbiethen, die bevorſtehende Einziehung noch abwenden.

§. 785. Iſt der Obereigenthümer, ohne ſein Recht gegen den ſäumigen Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen, ſo kann daſſelbe dennoch von ſeinen Erben ausgeübt werden.

§. 786. Minderjährige und Andre, denen die Geſetze die eigne Verwaltung ihres Vermögens verſagen, gehen durch die von ihren Vormündern oder Admini-

miniſtratoren verabſäumte Zinszahlung, ihres Rechts doch nicht verluſtig.

§. 787. Vielmehr kann in einem ſolchen Falle der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückſtandes, nebſt Verzögerungszinſen, und auf Beſtrafung des ſäumigen Verwalters, antragen.

§. 788. Ein Gleiches findet Statt, wenn von mehreren Mitbeſitzern ein gemeinſchaftlicher Lehns-Träger mit Einwilligung des Erbzinsherrn beſtellt worden.

§. 789. Auch kann in dieſem Fall der Erbzinsherr zugleich die Beſtellung eines andern Lehnsträgers verlangen.

§. 790. Iſt das nutzbare Eigenthum, nebſt der Verbindlichkeit zur Zinszahlung, mit Bewilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Beſitzer vertheilt, ſo trift der Verluſt des Rechts den ſäumigen Mitbeſitzer nur für ſeinen Antheil.

§. 791. Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem geweſenen Erbzinsmanne das bey Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben, und demſelben, wegen der gemachten Verbeſſerungen, gleich einem redlichen Beſitzer, gerecht werden.

§. 792. Auch in Anſehung der Verringerungen findet eben das Verhältniß, wie zwiſchen dem Eigenthümer und einem redlichen Beſitzer, Statt.

§. 793. Hat aber der Erbzinsmann ſich nicht bloß einer Vernachläßigung ſeiner Pflichten ſchuldig gemacht, ſondern denſelben vorſetzlich zuwider gehandelt, ſo wird er von dem Zeitpuncte an, wo er einen ſolchen Vorſatz geäußert hat, auch in Anſehung der Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, als unredlicher Beſitzer angeſehen.

§. 794. Hat der Erbzinsmann das Gut dergeſtalt unwirthſchaftlich verwaltet oder vernachläßigt, daß die darauf haftenden Laſten von den Einkünften nicht mehr beſtritten werden können, ſo iſt der Obereigenthümer ſolches einzuziehen berechtigt. Verluſt des Erbzinsrechts durch ſchlechte Verwaltung;

§. 795. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt ruinirt, daß der Obereigenthümer von seinem Rechte, selbiges einzuziehen, keinen Gebrauch machen will, und kann kein andrer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden, so haftet das übrige Vermögen des Erbzins-Mannes, sowohl für die Kosten der Wiederherstellung, als für den am Zinse in der Zwischenzeit sich ereignenden Ausfall.

§. 796. Doch genießt der Erbzinsherr, dieser Ansprüche halber, in dem übrigen Vermögen des Schuldners kein besonderes Vorrecht.

§. 797. Fängt der Erbzinsmann an, durch schlechte Wirthschaft und Vernachläßigung das Gut zu ruiniren, so ist der Obereigenthümer berechtigt, darauf anzutragen, daß ihm in seinen Verfügungen gerichtlich Schranken gesetzt, oder er zur Sicherheitsbestellung gegen die androhende Verwüstung des Guts angehalten werde.

§. 798. Kann der Erbzinsmann keine annehmliche Sicherheit bestellen, und fährt derselbe, der ergangenen gerichtlichen Verfügungen ungeachtet, in seiner schlechten Verwaltung fort, so hat der Obereigenthümer das Recht, auf die Einziehung des Guts, noch vor dem gänzlichen Verfalle desselben, anzutragen.

durch Confiscation; §. 799. Hat der Erbzinsmann sein Vermögen an den Fiscus verwirkt, oder ist dasselbe durch seinen unbeerbten Abgang ein herrenloses Gut geworden, so fällt das Erbzinsgut an den Obereigenthümer zurück.

§. 800. Doch muß dieser alsdann den auf das Gut, auch ohne seinen Consens, eingetragenen Gläubigern gerecht werden.

§. 801. Eben so muß er dem Fiscus für die Verbesserungskosten, und das etwa erhaltene Angeld, nach §. 791 Vergütung leisten.

§. 802. Gründet sich der Anfall auf ein von dem Erbzinsmanne begangenes, die Vermögens-Confiscation nach sich ziehendes Verbrechen, so bleiben dem Fiscus die Einkünfte des Guts, so lange der Verbrecher noch am Leben ist.

§. 803.

§. 803. Hat ausser diesem Falle der Erbzinsmann das Gut gänzlich verlassen, so ist der Obereigenthümer nach fruchtlos erfolgter, allenfalls öffentlicher, Aufforderung desselben, auf die Einziehung des Gutes anzutragen berechtigt. durch Verlassung des Gutes;

§. 804. Auch in diesem Falle finden, wegen der den Erben oder Gläubigern des Erbzinsmannes, oder dem Fisco zu leistenden Vergütungen, die Vorschriften des §. 791 Anwendung.

§. 805. Dagegen ist alsdann der Obereigenthümer nur die mit seiner Bewilligung auf das Gut eingetragenen Schulden anzuerkennen verbunden.

§. 806. Entsagt der Erbzinsmann seinem Rechte freywillig, so fällt das Gut an den Obereigenthümer zurück. durch Entsagung;

§. 807. Doch ist eine solche Entsagung, in allen Fällen, zum Nachtheile der ohne Consens des Obereigenthümers auf das Gut versicherten Gläubiger, und zum Nachtheile der Gläubiger des Erbzins-Mannes überhaupt, in denjenigen Fällen ungültig, in welchen die Gesetze, die zum Schaden der Gläubiger unternommenen Handlungen eines Verschuldeten für unwirksam erklären.

§. 808. Dagegen kann aber auch der Obereigenthümer, die Entsagung anzunehmen, wider seinen Willen nicht genöthiget werden.

§. 809. Läuft die Zeit ab, oder erlöschen die Geschlechtsfolgen, auf welche das Erbzinsgut nur verliehen worden: so erledigt sich das Gut von selbst an den Obereigenthümer. durch Ablauf der Zeit;

§. 810. Die Auseinandersetzung zwischen diesem und dem lezten Erbzinsmanne, oder dessen Erben, in Ansehung der Verbesserungen, Verringerungen und Nutzungen, erfolgt alsdann durchgehends nach den beym Nießbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen. (Tit. 21, Abschn. 1.)

§. 811. Der Obereigenthümer ist alsdann nur die mit seiner Einwilligung auf das Gut versicherten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

§. 812.

und durch Verjährung.

§. 812. Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden, oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bey Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Von bloßen Zinsgütern.

§. 813. Darauf, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zusteht, ein beständiger und unablöslicher Zins haftet, folgen, außer der Befugniß des Zins-Berechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer.

§. 814. Vielmehr wird ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleich geachtet, und genießt im Concurs über das Vermögen des Schuldners, das nach der verschiedenen Beschaffenheit des Zinses in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 815. Wenn aber erhellet, daß das Eigenthum des Guts dem Besitzer, oder dessen Vorfahren, von dem Zinsberechtigten, oder dessen Vorfahren, unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden, so hat ein solcher vorbehaltener Zins mit dem in gegenwärtigem Abschnitte (§ 747, fgg.) beschriebenen Erbzinse, in der Regel, gleiche Rechte.

§. 816. Auch muß von einem solchen Zinsgute, bey Besitzveränderungen, das Laudemium eben so, wie von einem Erbzinsgute entrichtet werden.

§. 817. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen hingegen, welche bey Erbzinsgütern aus dem, dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthume fließen, finden bey Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinses verliehen worden, nicht Anwendung.

§. 818. Insonderheit können dergleichen Güter, wegen verabsäumter Entrichtung des Zinses, und wegen der übrigen, §. 794, fgg. angeführten Ursachen, von dem Zinsberechtigten nicht eingezogen werden.

§. 819. Die nähern Bestimmungen wegen solcher Zinsgüter, bey welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

Lehenen, siehe Lehnen.

Lehener oder **Lehner**, Fämin. die **Lehnerinn**, in einigen Gegenden, eine Person, welche eine Sache von einer andern zu Lehen trägt.

Daher der **After-Lehner**, an einigen Orten, besonders in Franken und Hessen, der Besitzer eines Bauern-Gutes, welches nur ein Theil einer Hufe ist, im Gegensatze des **Hüfners**, welcher eine volle Hufe besitzt.

Wenn im Braunschweigischen die Söldner gleichfalls Lehner heißen, so sollte es billig Löhner geschrieben und gesprochen werden, weil es hier einen Tagelöhner bedeutet.

Lehenhaft, oder **Lehnhaft**, die Eigenschaft eines Lehens habend, **Lehenbar**, s. oben, S. 383. **Ein lehenhaftes Gut.** Imgl. zum Lehen gehörig, in dem Lehen gegründet, wofür im Niedersächsischen und einigen andern Gegenden das ungebräuchlichere lehnisch, üblich ist.

Lehenschaft, oder **Lehnschaft**. In vielen Lehen-Briefen findet man die Formul, daß der Vasall mit Lehen, Lehnschaften und Mannschaften belehnt seyn solle. In dieser Verbindung bedeutet dieser Ausdruck so viel, als lehenherrliches Recht, lehenherrliches Eigenthum. Bekannter Maßen kann der Lehen-Herr einen Andern mit seinem Ober-Eigenthume belehnen; siehe **After-Lehen**, oben, S. 94. Diese Handlung ist eine **Belehnung mit Lehenschaft** (*).

Auſſer-

(*) *Treuer*, in obſ. de ſignificatu honorum, §. 12, f. in den Patergis Gotting S. 44.
Franc. Car. Conradi de inveſtitura cum omni honore, §. 2.

Ausserdem ist Lehenschaft ein im Bergbaue übliches Wort, wo es ein Lehen, eine Zeche oder Grube, welche einem Andern zu Lehen gegeben ist, bedeutet. Auch die Gewerken, oder Personen, welche sich zur gemeinschaftlichen Anbauung eines Bergwerkes mit einander verbinden, werden zuweilen eine Lehenschaft genannt.

Daher Lehens- oder Lehns-Buch, oder Verleih-Buch, dasjenige Buch, worein die Lehenschaften verzeichnet werden, wie einem Jeden auf seine Muthung, Zechen und Maßen, Hütten, Poch- und Schmiede-Stätten, durch den Berg-Meister verliehen worden sind.

Siehe auch im LVII Th., S. 642.

1. Lehesten, Lehsten, ein amtssässiges Städtchen, an Sorbitz-Flusse, der unweit Meichigt in die Saale fällt, im herzogl. coburg-saalfeldischen Antheile des Fürstenthumes Altenburg, bey welchem ein vortrefflicher Schiefer-Bruch ist, dessen Schiefer weit und breit geführt wird.
2. Lehesten, Lehsten, ein Kirchdorf und eine Commenthurey des deutschen Ordens, in Thüringen, im Amte Eckardtsberga.

Ende des neun und sechzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem herausgeschlagen werden können, angekleistert.

Erste Fortsetzung
des
Verzeichnißes
derjenigen
Bücher und Kupferstiche,
welche in der Buchhandlung
des geh. Commercien-Raths Pauli
zu Berlin
verlegt und in Menge zu haben sind.
1796.

Abbildungen der Schwämme, 3tes Heft, Tab. 21 — 30. illum. gr. 4. 1793. 1 thl. 8 gr.

Beschreibung einer durch Wasser getriebenen Siede- und Häcksel-Mühle, und eines neu erfundenen vierschaarigen Pflugs, herausgegeben von D. J. G. Krünitz, mit 2 Kupf. gr. 8. Berlin 1793. 6 gr.

Boltons, J. Geschichte der merkwürdigsten Pilze, mit 44 illum. Kupfern, 1ster Theil, aus dem Englischen mit Anmerkungen, von D. C. L. Willdenow, gr. 8. 1795. 5 thl.

Borowski, G. H. Plan und Ankündigung einer privaten theoretischen und praktischen ökonomischen Lehranstalt für Landwirthe der höhern Classe, gr. 8. Berlin, 1795. 3 gr.

— Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens, nach den Grundsätzen der Landesverfassung in den preußischen Staaten. 8. Berlin, 1795. 1 thl. 16 gr.

Büffon, des Hrn. Grafen von, Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere, 20ster Band, mit 21 Kupf. auf Druckp. gr. 8. Berlin, 1795, 12 gr. und 20 gr.

— — 20ster Band, auf Schreibpap. gr. 8. 18 gr. und 1 thl. 4 gr.

— — 20ster Band, mit 21 illum. Kupf. gr. 8. 2 thl. und 2 thl. 20 gr.

Büffon, des Hrn. Grafen von, Naturgeschichte der Vögel, 21ster Band, mit 75 Kupf. gr. 8. Berlin, 1794. Druckp. 18 gr. und 1 thl. 4 gr.
— — 21ster Band, mit 75 Kupf. Schreibp. gr. 8. 1794. 1 thl. und 1 thl. 8 gr.
— — 21ster Band, mit 75 illuminirten Kupf. gr. 8. 1794. 5 thl. 10 gr. und 7 thl. 10 gr.
— — 22ster Band, mit 44 Kupf. gr. 8. Druckpap. 1795. 18 gr. und 1 thl. 4 gr.
— — 22ster Band, mit 44 Kupf. gr. 8. Schreibpap. 1795. 1 thl. und 1 thl. 8 gr.
— — 22ster Band, mit 44 illum. Kupf. 1795. 3 thl. 12 gr. und 5 thl.
— — 23ster Band, mit 86 Kupf. gr. 8. Druckpap. 1796. 1 thl. und 1 thl. 10 gr.
— — 23ster Band, mit 86 Kupf. gr. 8. Schreibpapier, 1796. 1 thl. 8 gr. und 1 thl. 16 gr.
— — 23ster Band, mit 86 illuminirten Kupf. gr. 8. 1796. 6 thl. 4 gr. und 8 thl. 8 gr.
Burgsdorf, F. A. L. von, Abhandlung vom ungesäumten ausgedehnten Anbau in den königl. preuß. Staaten, noch ungewöhnlicher Holzarten, gr. 4. Berlin, 1790. 4 gr.
Encyklopädie für Künstler, 1ster Band, Handbuch für Metallarbeiter. gr. 8. Berlin, 1794. 1 thl. 12 gr.
— — 2ter Band, Handbuch für Mahler und Lackirer. gr. 8. Berlin, 1795. 1 thl. 12 gr.
— — 3ter Band, Handbuch für die in Ebenholz, Elfenbein, Leder, Schildpatte, Horn und Stuckatur arbeitende Künstler. gr. 8. Berlin, 1796. 1 thl. 12 gr.
— — 4ter Band, Handbuch für Fabrikanten aller Art. gr. 8. 1796. 1 thl. 12 gr.
Gerichtsordnung, allgemeine, für die preuß. Staaten, 1ster Theil, Prozeßordnung, gr. 8. Berl. 1795. 1 thl. 16 gr.
— — 2ter und 3ter Theil. gr. 8. 1796. 18 gr.
Graßmann, G. L. Untersuchung, ob die Koppelwirthschaft in den preußischen Staaten anwendbar sey oder nicht gr. 8. Berlin, 1793. 20 gr.
— — über die Anlegung der Hecken und lebendigen Zäune. gr. 8. Berlin, 1794. 12 gr.
Halle, J. S. fortgesetzte Magie, 6ter Band, mit 6 Kupf. gr. 8. Berlin, 1794. 2 thl.
— — 7ter Band, mit 9 Kupf. gr. 8. Berl. 1795. 2 thl.
— — 8ter Band. gr. 8. 1796. 2 thl.

Vide Tab. Enc. LXIX Fig.

Cec. Tab. Enc. LXIX. Th.

Cer. Tech. Enc. LXIX Th.

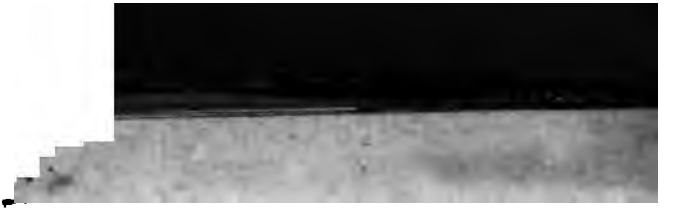

Stanford University Libraries
3 6105 014 899 038

HE
27
K8
v.69
[redacted]
STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.